E II 12
15

gestochen von S. Halle Berl: 1790

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats= Stadt= Haus= und Land = Wirthschaft,

und der Kunst = Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der k.k. ökon. Gesellsch. in Krain, der Russisch-Kaiserl. freyen ökonom. Gesellsch. zu St. Petersb. u. der churf. maynz. Acad. d. Wissensch. Mitglied, der kön. preuß. gelehrten Gesellsch. in Frankf. a. d. O. Beysitzer, der Götting. deutschen Gesellsch. der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der churfächs. oekonom. Soc. in Leipz. Ehren = Mitglied, wie auch der oekonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Zwey und funfzigster Theil.

von Kriegs=Schiff bis Kriegs=Wesen.

Nebst 31 Kupfertafeln auf 8½ Bogen.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1790.

bey Joachim Pauli, Buchhändler.

E II 14/15

K. K.

Kriegs-Schiff, siehe Kriegs-Flotte, im L Th. S. 266, fgg.

Kriegsschiff-Vogel, Pelecanus Aquilus *Linn.*; s. Fregatt-Vogel, im XV Th. S. 3, fgg.

Kriegs-Schuldheiß, ein gutes, aber nur in einigen oberdeutschen Gegenden übliches Wort, einen Auditeur zu benennen, der daselbst auch Regiments-Schuldheiß genannt wird. Siehe im L Th. S. 523, fgg.

Kriegs-Schule, eine Anstalt, in welcher die Erziehung und der Unterricht eigentlich und zunächst auf die Kriegs-Wissenschaft eingerichtet ist. Insgemein auch: Militär-Akademie; wiewohl Einige unter beyden Benennungen einen Unterschied machen, und unter Kriegs-Schule die Einrichtung und den Ort, wo man die Jugend alle Uebungen, die zum Kriege gehören, und die Wissenschaften, worauf sie sich gründen, lehrt, unter Militär-Akademie hingegen, nach dem Begriffe, welchen die ältern und neuern Philosophen mit dem Worte Akademie zu verbinden pflegen, eine

Versammlung ausgelernter Soldaten, welche an dem Fortgange und der Aufnahme der Kriegs-Wissenschaft arbeiten, verstehen. Von den wirklichen Kriegs-Schulen und Militär-Akademien sind die so genannten Cadetten-Corps, welche aus jungen Edelleuten, die sich den Kriegs-Diensten widmen wollen, und in den Kriegs-Exercitien, Sprachen, Mathematik, und andern einem Cavaliere anständigen Wissenschaften auf Kosten des Souverains unterrichtet werden, unterschieden. Von dem adelichen Cadetten-Corps in Berlin, welches, seiner jezigen Einrichtung wegen, den Nahmen einer Akademie der militarischen Wissenschaften mit Recht verdient, s. im VII Th. Seite 514, fgg.

Daß die Kriegs-Kunst zuerst erlernt werden müsse, und dann erst ausgeübt werden könne, daran hat wohl nie jemand gezweifelt. Selbst Hobbes, der das ganze Geschlecht der Menschen zu einem allgemeinen Krieg geboren werden lässet, und ihnen keine andere Rechte einräumet, als die sie sich durch Unrecht einer gegen den andern erwerben, wird deswegen nicht geglaubt haben, daß die Menschen als Soldaten geboren werden, und vermöge eines Kunst-Triebes Schieß-Pulver machen und Kanonen gießen. Ich will deswegen nicht läugnen, daß nicht die Menschen eine natürliche Neigung zum Kriege haben sollten; doch diese Neigung, wäre sie auch mit den vorzüglichsten natürlichen Fähigkeiten unterstützt, ist noch nicht die Kunst selbst, sondern die erste Anlage dazu. Die große und sonst kaum zu erklärende Bereitwilligkeit, mit der sich von je her ein Theil des menschlichen Geschlechtes hat entschließen können, die Streitigkeiten der übrigen mit Gefahr ihres eigenen Lebens auszumachen, Streitigkeiten die sie oft nicht kennen, und nicht selten auf ihren Werth und Unwerth beruhen lassen, macht einen gewissen Hang auf dieser Seite nur allzu wahrschein-

lich;

lich; und eben dieser Hang hat es möglich gemacht, den Krieg in eine Kunst zu verwandeln, ihre Anhänger zu den härtesten Arbeiten, zu aller Art von Mühseligkeit, zu den augenscheinlichsten Gefahren, zur strengsten Kriegs-Zucht und Unterwürfigkeit zu gewöhnen, ihnen beynahe allen Willen zu nehmen, und hunderttausende durch den Wink eines Einzigen zu wechselsweisen Verderben zu beseelen. Betrachtet man die Kriegs-Kunst auch nur von dieser Seite, so wird man schon gewahr, daß ihr Umfang nicht zu übersehen ist, daß, ausser den glücklichsten Natur-Gaben, noch fast unendliche Kenntnisse und erworbene Fähigkeiten zu ihrer Ausübung erfordert werden. Es würde überflüssig seyn, wenn ich, zur Bestätigung einer so sehr in die Augen fallenden Wahrheit, Gründe anführen wollte.

Eine ganz andere Bewandtniß aber hat es mit der Frage: auf was für Art die Kriegs-Kunst erlernt werden müsse? Hierüber sind die Urtheile sehr verschieden. Der Marschall von Puysegür (*), welcher, während seiner mehr als 60jährigen Kriegs-Dienste, beynahe durch alle Stufen, bis zur obersten Ehren-Stelle gestiegen ist, versichert, daß, zu seiner Zeit alle Personen vom Militär-Stande, wenige ausgenommen, fest überzeugt gewesen seyn, der Krieg könne nicht anders, als im Kriege, erlernt werden. Es scheint nicht, daß diese Meinung noch jezt die herrschende sey. Doch weder das eine, noch das andere, kann ihren Werth mit einiger Zuverlässigkeit bestimmen, sondern Gründe und Erfahrung müssen den Ausschlag geben. Des Hrn. v. P. scheinbare Gründe, sind folgende: „Jede Kunst setzt eine durch „öftere Uebung erlangte Fertigkeit, die ihr eigenen

(*) Art de la guerre par principes & par regles, ist 1754 in das Deutsche übersetzt, herausgekommen.

„Kunst-Werke hervor zu bringen, voraus. Wäre „der wohl ein Ton-Künstler, der die Verhältnisse der „Töne aus den verschiedenen Geschwindigkeiten der in „zitternde Bewegung gesetzten Luft auf das tiefsinnig-„ste zu berechnen wüßte, der alle griechische Nahmen „der Ton-Fälle und Weisen in seiner Gewalt hätte, „alle Nachrichten von den Wirkungen der Ton-Kunst „auf die menschlichen Gemüther, von berühmten Ton-„Künstlern aufgeführte Musiken ꝛc. fleißig läse, in „seinem Zimmer Betrachtungen darüber anstellte, „aber selbst nie harmonische Töne hervorgebracht, und „nie die Hand an ein musikalisches Werkzeug gelegt „hätte? Was für eine Figur würde er machen, wenn „man ihm plötzlich die Anführung einer Capelle, oder „auch nur den unerheblichsten Posten einer Mittel-„Stimme auftragen wollte! Oder, ist es etwa leich-„ter, Kriegs-Heere anzuführen, ohne vorher dergle-„chen gesehen zu haben, von seinem Zimmer aus künft-„ige Schlacht-Felder zu übersehen, vortheilhafte Po-„sten im voraus zu besetzen, die Ordnung im Treffen, „in Lagern, auf Märschen vorzuschreiben, ehe man „einmahl weiß, wo der Kriegs-Schauplatz seyn wird, „oder auch nur die höhern Befehle in ihren kleinsten „Theilen zu verstehen und auszuführen, und überhaupt „die Kriegs-Verrichtung, selbst die allergemeinsten, „sich deutlich vorzustellen, ohne bey ähnlichen gewesen „zu seyn?“ Dies möchte bey unserm Streite etwa ei-nen Scharmützel zwischen leichten Völkern abgeben, das eigentliche Treffen kann es deswegen nicht seyn, weil nicht darüber gestritten wird: ob man die Kriegs-Kunst im Zimmer, oder im Felde, ausüben müsse; ob man dort oder hier mehr Kriegs-Erfahrung erlan-ge; ob ein Befehlshaber, der schon oft Befehle er-theilt, ein Soldat, der schon oft seine Befehle ausge-führt hat, eine größere Fertigkeit besitze oder nicht, bey ähnlicher Gelegenheit wieder zu befehlen und zu

gehorchen, als andere die es zum ersten Mahl thun; sondern darüber, ob es möglich und rathsam sey, den Krieg im Frieden zu lernen. Der Ton-Künstler wird freylich auf keinen großen Beyfall seiner Zuhörer hoffen können, wenn er vor ihnen das musikalische Werk-Zeug zum ersten Mahl in die Hand nimmt; aber eben deswegen ist ihm zu rathen, sich zuvor fleißig zu Hause darauf zu üben, ehe er mit seiner Kunst öffentlich erscheint. Man verändere in diesem nicht unschicklichen Beyspiele nur einen einzigen Umstand. Man gebe das Werkzeug zwey Personen in die Hand, denen es gleich fremd ist; man setze aber bey der einen eine Fertigkeit der Hände in andern künstlichen Verrichtungen, eine historische Kenntniß von mancherley Arten musikalischer Werkzeuge, die allgemeine Theorie der Ton-Kunst, voraus; welcher von beyden wird es wohl eher gelingen, und auch selbst der erste Versuch weniger schlecht gerathen?

Wir wollen demnach der Frage, worauf es eigentlich hier ankommt: ob die Kriegs-Kunst im Frieden erlernt werden könne, oder nicht? etwas näher treten. Man muß hierbey einen Unterschied zwischen der Kunst selbst, und den Hülfs-Mitteln dazu, machen. Es gibt eine Menge Kentnisse und Fähigkeiten, von denen man einräumt, daß sie der Kriegs-Kunst zu einer nützlichen Vorbereitung dienen, zur Bildung eines künftigen Soldaten mehr oder weniger beytragen, ihm zur Zierde gereichen, und auch selbst dem Dienste, den man von ihm erwartet, einen ausgebreitetern Umfang geben. Man rechnet billig dahin: die Geschicht-Kunde, die Erd-Beschreibung, die Natur-Kunde, die Rechte, die Meß-Kunst, Sprachen, alle Arten von Leibes-Uebungen, die den Körper dauerhafter, stärker und fertiger machen. Von diesen und verschiedenen andern gibt man gern zu, daß sie zu Hause besser und bequemer erlernt werden kön-

nen, als im Felde. Man läugnet auch nicht, daß sie einem Kriegs-Manne, der sie in seiner Gewalt hat, verschiedene Vorzüge geben, will aber auf der andern Seite bemerkt haben, daß die Art, wie sie gemeiniglich getrieben werden, auf den Militär-Stand eine allzu entfernte Beziehung habe, daß der anhaltende stille Fleiß, den manche fordern, das kriegerische Feuer schwäche, den Geschmack an einer unruhigen, mit Gefahr und Beschwerlichkeiten verknüpften Lebens-Art vermindere, daß endlich die theils zu sehr, theils nicht genug eingeschränkte Verfassung der hohen und niedern Schulen, wo der Grund zu diesen Wissenschaften am sichersten geleget würde, der nachher an die Stelle tretenden Kriegs-Zucht einige Hindernisse in den Weg lege. Diese Einwürfe scheinen ziemlich gegründet zu seyn; man wird aber auch leicht bemerken, daß sie nicht die Wissenschaften selbst, sondern die zu ihrer Erlernung getroffenen Anstalten, die Lehr-Art und andere zufällige Dinge, treffen, und nicht widerleget sondern gehoben werden müssen.

Was die eigentlichen Kriegs-Künste betrifft, so ist es, ich will nicht sagen ganz unerfahrnen, oder neu angehenden Soldaten, sondern selbst erfahrnen und verdienten Kriegs-Leuten weniger zu verdenken, wenn es ihnen unwahrscheinlich vorkommt, daß man sie anderswo, als im Kriege, sollte lernen können. Sie selbst haben mehrentheils die Kunst zu schlagen im Treffen gelernt, die Kunst zu marschiren auf dem Marsche, Festungen anzugreifen oder zu vertheidigen in Belagerungen; kurz, den ganzen Dienst durch den Dienst, die Kunst zu befehlen durch die Uebung im gehorchen; und es ist dem menschlichen Gemüthe sehr natürlich, diejenigen Mittel, wodurch wir selbst einen gewissen Endzweck mit Ruhm und Vortheil erhalten haben, wo nicht für die einzigen, doch für die besten zu halten. Es gehört eine Art von Selbst-Verläugnung

ung dazu, gegen diese Mittel mißtrauisch zu werden, oder ihnen andere an die Seite zu setzen. Wenigstens gibt dieses Puysegür als die Ursache an, warum die Meinung, man könne den Krieg nicht anders führen lernen, als durch die Uebung bey Armeen, bey Militär-Personen die herrschende sey, weil dieses noch heut zu Tage das einzige Mittel ist, wovon man Gebrauch macht. Allein, dieser Meinung steht das Urtheil der größten Kenner, eines Puysegür, Folard, Marschall von Sachsen, Quincy, Turpin, u. a. m. entgegen, welche es für möglich halten, den Krieg im Frieden, ja, was noch mehr ist, aus Büchern zu lernen. Sokrates, den die Liebe zur Philosophie nicht hinderte, sich in einigen Feldzügen den Ruhm eines tapfern Soldaten zu erwerben, wies einen seiner jungen Freunde, der nach den höchsten Ehren-Stellen im Kriege strebte, zu einem Lehrer der Kriegs-Kunst in die Schule. Der Marschall v. Puysegür hat, in seiner Kriegs-Kunst, die Widerlegung der damahls herrschenden Vorurtheile beständig zum Augenmerk gehabt. Er sagt unter andern: „Ich bin so weit davon entfernt, zu glauben, man müsse auf einen Krieg „warten, um zu lernen wie man ihn führen soll, daß „ich vielmehr überzeugt bin, die größten Feld-Herren „haben manche Fehltritte gethan, die sie vermieden haben würden, wenn sie die Grundsätze der Kriegs-„Kunst studiert hätten". Und wenn das Urtheil ganzer Völker, und zwar solcher, die an Tapferkeit und Kriegs-Erfahrenheit es allen andern zuvor gethan haben, und deren Ruhm durch so viele Jahrhunderte nicht hat verdunkelt werden können, billig mehr Eindruck macht, als der Ausspruch einzelner berühmter Männer, so dürfte ich nur an die Griechen und Römern erinnern, wenn sie nicht ohnehin schon kenntlich genug wären. Es ist, wie ich weiter unten zeigen werde, aus einer Menge von Zeugnissen der alten

Schriftsteller unläugbar, daß bey ihnen die Kriegs-Kunst theils in öffentlichen Schulen, theils von Privat-Lehrern, auf eben den Fuß, wie die übrigen Künste und Wissenschaften, gelehrt worden ist.

Es wird zur Ueberzeugung mehr Nachdruck haben, wenn ich die Schwierigkeiten darstelle, mit welchen die Erlernung der Kriegs-Kunst durch den Krieg verknüpft ist, und die Unmöglichkeit, sie auf diese Art zu einem hohen Grad von Vollkommenheit zu bringen, oder, so wie sie ist, zu erhalten und fortzupflanzen; sodann aber auch die Mittel anzeige, wie sich ein Soldat schon im Frieden in allen Theilen der Kriegs-Kunst vorzügliche Kenntnisse erwerben, ja selbst zu denjenigen Fertigkeiten in Kriegs-Verrichtungen voraus bilden kann, die einst das Vaterland von ihm fordern, und, wenn sie wohl gerathen, mit Ruhm und hohen Ehren-Stellen belohnen wird.

Zu den Schwierigkeiten, aus Beywohnung der Feldzüge die Kriegs-Kunst zu lernen, rechne ich hauptsächlich: daß die wichtigsten Begebenheiten am seltensten vorkommen; daß ähnliche Fälle, wegen Mannigfaltigkeit der Umstände, unter ganz verschiedener Gestalt erscheinen; daß die Absichten, die Trieb-Federn und der Erfolg der Unternehmungen sehr geheim gehalten, und zum Ueberfluß in vorsetzlich ausgestreuete falsche Gerüchte verhüllet werden; daß der Lehrbegierige nur bey den wenigsten Begebenheiten eines Feldzuges zugegen seyn kann, daß er auch alsdann sie nicht in ihrem ganzen Umfange übersieht, und nur das gewahr wird, was zunächst bey ihm vorgeht; daß er in Ermangelung theoretischer Kenntnisse auch von dem was er mit eigenen Augen sieht, nicht allemahl richtig urtheilen wird; wozu noch kommt, daß dergleichen Gelegenheiten, wo Ehre, Glück und Leben auf dem Spiele stehen, wo unser Bezeigen das Schicksal ganzer Völker entscheiden hilft, alle unsere

Auf-

Aufmerksamkeit und Gegenwart des Geistes so auf sich ziehen, daß wir schwerlich Zeit oder Lust haben werden, Anmerkungen zu machen, allgemeine Kriegs-Regeln daraus zu ziehen, die sehr viel kaltes Blut und einen müßigen gleichgültigen Zuschauer voraus setzen.

Die wichtigste Begebenheit eines Feldzuges ist ohne Zweifel die Feld-Schlacht. Sie entscheidet mehrentheils das Glück der Waffen auf den übrigen Feld-Zug, und nicht selten den Ausgang des ganzen Krieges; ihrer Entscheidung unterwerfen sich oft die hartnäckigsten Festungen, und ganze Provinzen stehen dem siegenden Theile offen. Alle übrige Kriegs-Unternehmungen sind nur als Vorbereitungen zu diesem Haupt-Auftritt anzusehen; er selbst dauert wenige Stunden, aber seine Folgen desto länger. Daher kommt es, daß vorsichtige Feld-Herren sich niemahls zu einer so entscheidenden Sache zwingen lassen, und sich selbst nicht ohne die wichtigsten Gründe, die wahrscheinlichste Hoffnung eines glücklichen Erfolges, und die feste Ueberzeugung, daß uns eine Niederlage mindern Nachtheil, als der Sieg Vortheil bringen könne, dazu entschließen. Daher kommt es, daß oft ganze Feld-Züge ohne ein Haupt-Treffen vorbey gehen, und selten zwey oder drey ordentliche Schlachten zwischen einerley Armeen vorfallen. Wie unzureichend ist eine so geringe Anzahl, Personen, bey denen man keine vorläufige Kriegs-Kenntniß voraus setzen wollte, die Kunst der Feld-Schlachten durch Erfahrung zu lehren! Doch, vielleicht findet man es unbillig, daß ich gerade den allerschwersten und wichtigsten Theil der Kriegs-Kunst zum Beyspiel gewählt habe; nicht Jeder ist dazu ersehen, dereinst ganze Kriegs-Heere anzuführen, und die Schule großer Feld-Herren steht nicht jedem Lehrbegierigen offen. Ich könnte hierauf antworten, daß der geringste Trupp nach eben den

Grundsätzen angeführt wird, wie ganze Armeen; daß es zwar schwerer ist, diese in allen ihren Theilen zu übersehen, daß aber auch der, dem sie anvertrauet ist, mehr Mittel dazu in Händen hat; daß geringe Unternehmungen zwar nicht allemahl in Ansehung der Haupt-Sache, aber jederzeit für den, der sie gut oder schlecht ausführt, von der größten Wichtigkeit sind. Allein, es war hier bloß meine Absicht, ein Beyspiel einer sehr wichtigen Kriegs-Verrichtung zu geben, die dabey so selten vorkommt, daß es, sie durch die Uebung zu lernen, fast unmöglich ist.

Diese Schwierigkeiten werden durch die Mannigfaltigkeit der Umstände, unter welchen sich einerley Begebenheiten zutragen, bis in das Unendliche gehäufet. Hätte man immer einen und eben denselben Kriegs-Schauplatz, dieselbe Marsch-Ordnung und Einrichtung der Lager, einerley Fuß von Armeen, ein einziges Modell zu Festungen und Belagerungen, eine gewisse unveränderliche Form zu großen und kleinen Schlacht-Ordnungen, und überhaupt zu ganzen Feld-Zügen: so möchte es angehen, aus ein und andern Beyspielen von jeder Verrichtung ziemlich deutliche Begriffe zu sammeln, sie mit einander zu verbinden, allgemeine Schlüsse daraus zu ziehen, und so nach und nach durch die Erfahrung sich eine Kriegs-Kunst zu eigenem Gebrauch zu bilden. Allein, so ist es, bekannter Maßen, mit diesen Dingen nicht beschaffen. Man lasse einen Soldaten hundert Märsche in den Niederlanden gethan, man lasse ihn so gar die Entwürfe dazu gemacht haben, wird er deswegen an dem Uebergange eines Hannibal oder Eugen über die Alpen nichts mehr zu lernen finden? und wird ihm nicht, wenn er einen ähnlichen Zug zu unternehmen hätte, die bloße Beschreibung jener großen und für unmöglich gehaltenen Unternehmungen mehr Vortheil und Hülfe geben, als alle seine eigene Märsche in ebenen

Ge-

Gegenden? Eben dieses kann man von den Schlacht-Ordnungen, und überhaupt von jeden Kriegs-Handlungen sagen. Zwar macht Vegetius in Ansehung der Treffen nur siebenerley Verbindungen; und Turpin glaubt, daß man sie, kleine Umstände ausgenommen, auf drey bringen könne; allein man sieht, auch ohne mein Erinnern, daß dieses nur von den Haupt-Entwürfen zu verstehen ist, und sich mehrentheils auf etliche allgemeine Gestalten, gerader, gebogener, oder nach Winkeln gebrochener Fronten, auf die Zahl der Treffen oder Linien, und auf die Art, wie man überhaupt Infanterie und Cavallerie mit einander verbinden kann, beziehen. Die Beschaffenheit der Gegend, die Kenntniß des Feindes, die Ueberlegenheit dieser oder jener Art von Truppen, die Gelegenheit und Absicht bey dem Treffen, und eine Menge zufälliger Dinge, machen hierin eine unendliche Mannigfaltigkeit, die noch dadurch vervielfältigt wird, daß verschiedene Feld-Herren von gleicher Einsicht und Erfahrung, ja, daß eben derselbe Feld-Herr zu verschiedenen Zeiten, obgleich bey ähnlichen Umständen, ganz verschiedene Anordnungen machen werden. Wie wenig wird man also im Stande seyn, aus einigen Treffen, denen man selbst beygewohnt hat, die aber, wegen Verschiedenheit der Umstände, einander ganz unähnlich waren, die allgemeinen Regeln von den gelegenheitlichen Abweichungen zu unterscheiden! Wird man nicht Gefahr laufen, Einrichtungen, die dieser oder jener Umstand nothwendig gemacht hatte, für Grundsätze anzunehmen, und bey Fällen anzuwenden, wo sie schädlich werden? Es wird meinen Lesern leicht seyn, alle andere Kriegs-Verrichtungen aus eben dem Gesichts-Puncte zu betrachten, und sich zu überzeugen, wie sehr sie durch die Umstände in ihrer Einrichtung verändert werden.

Wenn man bloß aus der Erfahrung Unterricht ziehen soll, so ist es schlechterdings nöthig, daß man die Absicht und den Erfolg dessen, was vorgenommen wird, wisse. Was würde es einem jungen Arzte helfen, wenn er die Recepte eines berühmten Mannes sammeln wollte, ohne zu wissen, wozu sie verschrieben worden sind, und was für eine Wirkung sie gehabt haben? „Er kann aber jenes aus den Regeln der „Kunst und den allgemeinen Eigenschaften der verord„neten Dinge muthmaßen, und diese durch eigene „Versuche erfahren?“ Ja; aber räumet man nicht eben dadurch die Nothwendigkeit voraus zu erlernender Grundsätze ein, und möchte man wohl die Versuche an sich machen lassen? Ich sehe aber zwischen diesem Beyspiele und der Kriegs-Kunst keinen andern Unterschied, als daß hier das Geheimniß undurchdringlicher, die Muthmaßungen von den Absichten der Unternehmungen zweifelhafter, und die Versuche weit gefährlicher sind. Man wende hier nicht ein, daß die Kriegs-Begebenheiten vor den Augen der ganzen Welt geschehen, und daß man wenigstens aus dem Erfolge auf die Absichten und die Güte der genommenen Maßregeln schließen könne. Es ist bekannt, wie unsicher diese Schlüsse sind, wenn man nicht von allen Umständen genau unterrichtet ist; und eben diese sucht ein vorsichtiger Feld-Herr möglichst zu verbergen, man erfährt das wenigste, was geschehen ist oder geschehen soll, und manchmahl mehr nach dem Feldzuge, als während desselben. Manche Maßregeln werden nach einem glücklichen Erfolge bewundert, die vielleicht in ganz anderer Absicht ergriffen waren, zu dem Erfolge nichts beytrugen, fehlerhaft sind, und einen ganz andern Ausgang genommen hätten, wenn sie nicht durch, uns ganz unbekannte, Umstände veranlasset, oder durch ein und andern glücklichen Zufall wären verbessert worden. Eben so

kön-

können die vortrefflichsten Anstalten durch ein unvermeidliches Ungefähr, durch einen Verräther, durch Mißverstand, einen unverdienten übeln Erfolg haben, und dem ungerechtesten Tadel ausgesetzt seyn. Wie weit zuverlässiger können wir von den Maßregeln und ihrem Erfolge urtheilen, wenn ein Vauban seine eigene Attaquen vor Gericht fordert (*), wenn uns ein Cäsar, ein Türenne, ein Friedrich II., ihre Feldzüge beschreiben, uns durch ihre Grundsätze und durch ihr Beyspiel unterrichten; wenn sie mit königlicher Großmuth sagen: „Da und dort hatte ich verdient den Kürzern zu ziehen, wenn nicht die Geschicklichkeit meiner Generale und die Tapferkeit meiner Völker mich vor diesem Unglücke behütet hätten (**). Von fünf Treffen, die meine Volker dem „Feinde geliefert haben, sind nur drey, zu denen ich „mich freywillig entschloß, zu den übrigen wurde ich „gezwungen (***)." Wie viele mögen dabey gewesen seyn, die dieses nicht gewahr worden sind!

Ich komme zu einer andern Schwierigkeit. Es kommen nicht nur die wichtigsten Begebenheiten, wie oben gezeigt worden ist, selten vor, sondern man kann auch nicht immer bey dem, was wirklich geschieht, zugegen seyn, so, daß die eigene Erfahrung und Uebung, auch in minder wichtigen Dingen, nicht von großem Umfange ist. Um von einer Begebenheit, die wir nicht selbst angeordnet haben, bey der wir nicht die Haupt-Personen sind, beträchtlichen Nutzen zu ziehen, müßten wir sie wenigstens nach allen ihren Haupt-Theilen übersehen, und so, durch Verbindung

(*) Die von Lille, wo der König selbst zugegen war. Memoir: pour servir d'instruction &c. presenté au Roy. C. 4, p. 22.

(**) Instruction milit. du Roi de Prusse pour ses Generaux, Art. X.

(***) Eb. das. Art. XXIII.

ung der Umstände, von den Maßregeln und ihrem Erfolge urtheilen können; allein, wie wenig verstattet uns ersteres die Lage und der Umfang des Schau-Platzes der Kriegs-Handlungen, die große Geschwindigkeit mit der alles geschieht, die Menge von Begebenheiten die zu gleicher Zeit vorgehen und in der genauesten Verbindung stehen! Was für einen geringen Theil des Treffens übersieht Jeder auf seinem Posten! Ganze Flügel werden geschlagen, ohne daß der andere es gewahr wird. Eine Armee befindet sich in Quartieren; jedes einzelne Regiment bekommt Befehl zum Aufbruch; es beobachtet genau die angesetzte Zeit, den vorgeschriebenen Weg, ohne zu wissen, wozu er führen wird; plötzlich treffen alle Regimenter, Brigaden oder Colonnen in dem Sammel-Platze auf einander, und finden den Feind vor sich; das Treffen nimmt seinen Anfang, wird entschieden, und bey aller Lehrbegierde und Aufmerksamkeit wird man von den Haupt-Anstalten, von der ganzen Einrichtung, nicht viel mehr gewahr worden seyn, als daß sie sehr geheim gehalten worden sind. Man nehme dem Lehrbegierigen die übrigen Hülfsmittel, die vorläufige Kenntniß der Kriegs-Regeln, den mündlichen oder schriftlichen Unterricht derer, welche die Anstalten selbst vorgeschrieben haben, oder vermöge ihres Postens sie zu übersehen im Stande sind: so wird das, was er aus seiner eigenen Erfahrung lernen kann, schwerlich hinreichen, ihn zur Bekleidung eines höhern Postens voraus geschickt zu machen. Er marschire so lange er will, ohne Grundsätze wird er deswegen doch keine Marsch-Ordnung entwerfen können; er sey noch so oft in Lauf-Gräben gewesen, er wird doch keine Belagerung führen können. Puysegür versichert, daß er als Subaltern, als Major, Brigadier, Maréchal de camp, und General-Lieutenant, bey so vielen Belagerungen gewesen, als irgend jemand unter

ter den damahligen französischen Völkern; gleichwohl ist er so aufrichtig zu gestehen, daß er, aus Mangel hinlänglicher theoretischer Kenntnisse, sich nicht getraue, einen Angriff zu führen, und daß er sich in vielen Stücken auf die Einsicht erfahrner Ingenieurs würde verlassen müssen.

Da ich bisher die Schwierigkeiten angezeigt habe, mit welchen derjenige zu kämpfen hätte, der es unternehmen wollte, die Kriegs-Kunst bloß durch die Uebung, ohne einige andere Hülfs-Mittel zu erlernen, so wird man daraus leicht folgern können, daß die Kriegs-Kunst selbst nie zu einem hohen Grade von Vollkommenheit würde gebracht werden können, wenn Jeder gleichsam von vorn anfangen müßte, wenn es nicht möglich wäre, ihre Grundsätze in Schriften zu verfassen, im Frieden zu lehren, die Kenntnisse welche andere vor uns erworben haben, durch unsere Erfahrung und Einsicht zu erweitern, und sie den Nachkommen zur fernern Bestätigung und Ausarbeitung zu überliefern. Wir würden gegen das Andenken derjenigen, um das menschliche Geschlecht so verdienten Männer, welche die Künste und Wissenschaften der entferntesten Völker und Zeit-Alter durch ihre Schriften auf uns fortgepflanzt haben, ungerecht seyn, wenn wir es verhehlen wollten, daß sie auch in der Kriegs-Kunst noch jezt unsere Lehrer sind. Ich will von den schätzbaren Ueberbleibseln der ältern Kriegs-Schriften hier bloß die Taktik des Kaisers Leo (*) zum Beyspiel anführen; man wird darin schwer-

(*) Leo VI. der Weise oder Philosophus zugenahmt, Kaiser zu Constantinopel, von 889 bis 911.

Leonis, Imperat. Tactica, siue de re militari Liber. Graece ac Latine. *Jo. Meursius* Graece primus vulgauit, & Notas adiecit. L. B. 1612, 4.

Kaisers Leo des Philosophen Strategie und Taktik. Erster Theil, Wien, 1777, 8. 25 B. u. 5 K. T.

Zwey-

schwerlich ein erhebliches Stück der Kriegs-Kunst vermissen, und Vorschriften antreffen, die man vielleicht für Erfindungen unserer Zeiten gehalten, wenigstens den damahligen nicht zugetrauet hätte. Man nehme uns das, was die Alten und Neuern über die Kriegs-Kunst oder über die Geschichte der Kriege geschrieben haben; man verwerfe den Kriegs-Unterricht während des Friedens als etwas Unnützes oder Unzureichendes; nach einem funfzigjährigen Frieden werden wenig Personen mehr bey der Armee seyn, die wirklich Kriegs-Dienste gethan hätten, und vielleicht nicht eine einzige von denen, die durch lange Dienste ihre Einsichten und Kriegs-Erfahrenheit erworben hatten; man wird also, bey einem entstehenden Kriege, die Kunst ihn zu führen gleichsam aufs neue erfinden müssen; wie viele nachtheilige Versuche wird dieses kosten! und kaum wird man einige Entdeckungen gemacht haben, so wird der Friede sie abermahl in die Vergessenheit begraben.

Es ist hingegen möglich, die Kriegs-Kunst durch Unterricht zu lernen. Von dem Umfange der Kriegs-Kunst selbst, sowohl in Ansehung dessen, was ihr eigenthümlich zugehört, als auch dessen, was sie aus andern Künsten und Wissenschaften entlehnt, werde ich im Art. Kriegs-Wissenschaft handeln. Die Hülfs-Mittel oder Gattungen des Unterrichtes, sind mancherley. Der Uebersetzer des Türpinischen Versuches über die Kriegs-Kunst, gibt in der Vorrede zum 2ten Th., dazu drey Hülfs-Mittel an die Hand: 1. den mündlichen Unterricht oder Umgang (*); 2. die Bey-

Zweyter Theil, 1778, 1 A. u. 10 K. T. Dritter Theil, 1779, 20 B. u. 10 K. T. Vierter Theil, 1780, 1 A. Fünfter und lezter Theil, 1781, 16 B.

(*) Hannibal ließ sich, vor seinem Zuge nach Italien, von einem Griechen Lection geben, die so manchem römischen Hee-

Beywohnung der Feldzüge; und das Lesen der Kriegs-Bücher (*). Hierzu kann man noch folgende zwey setzen, nähmlich: das eigene Nachdenken oder Erfinden, und alle Arten von Uebungen, die man nicht vor dem Feinde, sondern bloß zum Unterricht vornimmt. Ich verstehe aber unter jenem nicht die Aufmerksamkeit und Ueberlegung, die zu jeder Art der Unterweisung mitgebracht werden muß, sondern die Fähigkeit, dasjenige, was uns nie gelehrt worden ist, aus uns selbst zu entwickeln.

Von Sprachen, Geschicht-Kunde, Völker-Recht, Beredsamkeit, Statistik, Kriegs-Recht, und einigen andern Wissenschaften, welche mit der Kriegs-Kunst

in

Heere und Consul den Untergang verursachte. Scipio lieh sich vom Polybius unterweisen. Der Marschall von Sachsen hatte dem mündlichen Unterrichte des Ritters Folard, den er nach Sachsen und Polen mit sich genommen hatte, vieles zu danken.

(*) Eine umständliche Nachricht von Büchern, welche vom Kriegswesen handeln, hat Jo. Tob. Wagner, in dem Entwurf einer Soldatenbibliothek, Lpz. 1724, 8. mitgetheilt. Sehr nutzliche Grundsätze von der Wahl und den Kennzeichen guter Bücher, von Einrichtung einer Soldaten-Bibliothek nach ihren Classen, findet man in der Vorrede zur Uebersetz. des 2ten Th. der Turpinischen Kriegs-Kunst. Eine noch ausgebreitetere Kenntniß von Schriftstellern, in: Nachrichten von alten und neuen Kriegs-Büchern, welche den Feld- und Festungs-Krieg entweder abhandeln oder erläutern, nebst einer kurzen Beurtheilung derselben, aufgesetzt durch F. von Nicolai, Stutg 1765, 8.

Will man Beyspiele? Alexander der Große bildete sich nach der Ilias; er führte allezeit die Werke des Homerus, als sein bestes Kleinod, in einem kostbaren Kästchen aller Orten mit sich, und hatte sie so gar des Nachts bey sich im Bette unter seinem Kopf-Kussen Scipio bildete sich nach dem Xenophon. Lucius Lucullus hatte niemahls im Kriege gedient; als er aber dennoch wider den mächtigen König Mithridates von den Römern, als Feld Obersier nach Asien geschickt wurde, hat er durch bloßes Lesen der vom Kriegswesen handelnden Bücher, insonderheit des Xenophon, so gute Kenntniß und Erfahrung bekommen, daß er diesen schlug und überwand.

in Verbindung stehen, ist es ohnehin ausgemacht, daß sie aus mündlichem und schriftlichem Unterricht geschöpfet werden können, und zum Theil gar keine andere Quellen haben. Die Geschicht-Kunde insonderheit macht einen so großen Theil des Kriegs-Unterrichtes aus, daß sie einem Soldaten nie genug angepriesen werden kann. Was ist nützlicher, als den Verlauf ganzer Kriege auf Einen Blick übersehen zu können; das Bild so vieler großer Feld-Herren zum Unterricht und zur Nachahmung vor Augen zu haben; sich mit allen Gattungen von Kriegs-Begebenheiten bekannt zu machen, und von der Art, wie sie sich wirklich zugetragen haben, von den Maßregeln die man dabey genommen hat, und von ihrem Erfolge auf das zu schließen, was künftig geschehen wird! Es ist freylich nöthig, die Geschichte aus einem besondern Gesichts-Puncte zu betrachten, und mit guter Wahl und hinlänglicher Kriegs-Kenntniß zu lehren, wenn sie einem Soldaten besonders nützlich seyn soll. Er bekümmert sich wenig um gelehrte Untersuchungen der Todes- und Geburts-Jahre, der Thron-Folgen, um zusammenhängende Nachrichten von diesem oder jenem Volke, um allgemeine Erzählungen von den verschiedenen Revolutionen, um summarische Kriegs-Geschichten, Listen von Erschlagenen und Verwundeten, u. s. f.; unendlich mehr Vortheil zieht er aus den Lebens-Beschreibungen großer Heer-Führer, glücklicher Partey-Gänger, und anderer wichtiger Kriegs-Personen, zumahl wenn sie von ihnen selbst aufgesetzt sind, oder von Personen, die sie beständig begleitet haben, und deren Absicht gewesen ist, nicht sowohl Lob-Reden zu halten, oder einzelne Umstände zur Entwickelung ihres Charakters zu sammeln, als vielmehr getreue und umständliche Tage-Register zu liefern; aus den umständlichen Beschreibungen einzelner Kriege, Feldzüge, Belagerungen, Schlachten,

die

die von Kriegskundigen, in der Absicht, andere in der Kriegs-Kunst zu unterrichten, abgefasset sind; kurz, aus den Nachrichten eines Polybius, Cäsar, Türenne, Quincy, Xenophon. So gar erdichtete Begebenheiten, wenn sie nach den Regeln der Kunst erzählt werden, sind ein nützlicherer Theil der Kriegs-Geschichte, als die getreueste Chronik wahrhafter, aber unerheblicher und übel gewählter, verstandener und erzählter Begebenheiten. Dem, der den ältesten Spuren der griechischen Taktik in den Schriften des Homer's nachgeht, ist es gleichgültig, ob Troja jemahls belagert worden ist, oder nicht.

Von Erlernung fremder Sprachen ist mit Unterschied zu reden. Sie haben in Ansehung der Militär-Personen nicht eben die Rang-Ordnung, wie bey Gelehrten. Derjenigen Völker Sprache zu verstehen, bey denen wir eine Menge vortrefflicher Kriegs-Bücher antreffen, die wir in der unsrigen gar nicht, oder verstümmelt und entstellt, lesen können, oder mit denen wir fast immer in Krieg verwickelt sind, er mag entstehen in welchem Welt-Theile er wolle, ist von unläugbarer Nothwendigkeit. Es würde aber übertrieben seyn, wenn man die lateinische oder gar die griechische Sprache mit auf die Rechnung der erstern setzen wollte. Wir haben zwar die lehrreichsten Bücher in diesen Sprachen, aber auch sehr gute Uebersetzungen, von Personen deren vornehmste Beschäftigung in der Kenntniß dieser Sprachen bestanden hat.

Die Beredsamkeit ist bey den Alten an einem Kriegs-Anführer billig sehr hoch geschätzt worden. Man weiß, wie viel ihre Anreden an die Soldaten, zur Stillung eines Aufruhres, zur Geduld in den beschwerlichsten Umständen, zur Tapferkeit bey bevorstehenden Treffen gegen überlegene Feinde, vermocht haben. Diese Reden waren ohne Zweifel sehr kurz, und sind erst von den Geschichtschreibern mit Muße

ausgedehnt und nach den Regeln ihrer Kunst geschmücket worden, und wir lesen mehrentheils das, was der Feld-Herr wirklich nicht gesagt hat, aber doch nach der Meinung des Erzählers füglich hätte sagen können. Die Beschaffenheit unserer Kriege, die heutigen Sitten, die Art unserer Truppen und Kriegs-Zucht, verstatten oder verlangen dergleichen Reden nicht mehr, sie sind aber auch bey weitem nicht die einzige Gelegenheit, wo es nöthig oder nützlich ist, seine Gedanken ordentlich, deutlich, richtig und mit Nachdruck vorzutragen. Was für Achtung erwirbt sich ein Kriegs-Mann, wie sehr erweitert er seine eigene Einsichten, und wie nützlich macht er sie andern, wenn er die Feder so geschickt, wie den Degen, zu führen weiß, wenn er die Welt mit lehrreichen Schriften über seine Kunst, mit unterhaltenden Erzählungen dessen, was er im Kriege gesehen und erfahren hat, beschenkt! anderer Gelegenheiten nicht zu gedenken. Die Lesung guter Schriften, und die Aufmerksamkeit sich nach ihnen zu bilden, führen zu dieser Art Beredsamkeit sicherer, als allgemeine Vorschriften.

Das Natur- und Völker-Recht, und die Kriegs-Gesetze, dienen ganzen Unternehmungen und den Handlungen einzelner Personen zur Richtschnur, in so fern sie billig und dem Willen des Gesetzgebers gemäß seyn sollen. Sie unterscheiden unsere Kriege auf eine vortheilhafte Art von den Verheerungen ungesitteter Völker. Auf ihnen beruhet die ganze Kriegs-Zucht, und diese gibt uns, in aller Absicht, ein großes Uebergewicht über Feinde, die sie weniger sorgfältig beobachten. Man weiß, ohne mein Erinnern, wie man diese Wissenschaften erlangt, daß sie im Frieden erlernt werden, um sich im Kriege nach ihnen zu richten; daß aber wirkliche Kriegs-Vorfälle zu gründlichern Untersuchungen, zu neuen Gesetzen, zu

näherer

näherer Bestimmung oder gänzlicher Abschaffung der alten, häufig Gelegenheit geben.

Die Statistik unsers eigenen Landes, des Feindes, und derjenigen Mächte, die einigen Einfluß auf den Krieg haben, ist zwar ebenfalls ein Friedens-Geschäft; doch ist der Krieg, wenn er zumahl auf feindlichen Boden geführt wird, ein beträchtliches Hülfs-Mittel, sie zu erweitern. Kriegs-Personen haben die beste Gelegenheit, die innere Verfassung eines States, die Macht und Einkünfte des Fürsten, die ganze Oekonomie des Landes kennen zu lernen; und es ist ihnen zu viel daran gelegen, als daß sie es versäumen sollten, sich darnach zu erkundigen. Allgemeine Grundsätze, und das, was sie von der Statistik des Landes schon im voraus wußten, wird ihnen die Mittel dazu erleichtern, und ihre erweiterte Einsichten auch andern nützlich machen. Oft lernen wir das, was uns zunächst angeht, erst aus den Nachrichten der Feinde.

Mit der Oekonomie und dem Finanzwesen der Armeen, hat es gleiche Bewandtniß. Man muß die Kriegs-Nothwendigkeiten überhaupt und für jeden Fall insbesondre, ihrem ganzen Umfange nach kennen, sie voraus zu berechnen, und die bequemsten Mittel an die Hand zu geben wissen. So wenig sich alle Fälle, die während eines Krieges wirklich entstehen werden, voraus sehen lassen: so unmöglich würde es seyn, dem Mangel vorzubeugen, wenn wir die Bedürfnisse eines jeden Falles erst alsdann wollten kennen lernen, wenn er schon vorhanden ist. Man kann die Kosten eines aufzuführenden Gebäudes, ohne einen Irrthum der mehr als den fünften oder sechsten Theil des Ganzen betrüge, berechnen, und solche Bau-Anschläge werden täglich von Personen gemacht, die nie einem Bau vorgestanden, vielleicht nie Bau gesehen haben. Es ist wahr, man ist hier-

bey weniger Zufällen unterworfen, als im Kriege; doch hat man es auch hier, bey einigen Unternehmungen schon sehr weit gebracht. Es lässet sich mit großer Zuverlässigkeit vorher sagen, wie lange eine Belagerung dauern, und was sie an Kriegs-Nothwendigkeiten erfordern wird, wenn uns nur die Umstände der Festung und Garnison hinlänglich bekannt sind; und je mehr man die übrigen Theile der Kriegs-Kunst bearbeiten und auf gewisse Regeln bringen wird, desto näher wird man auch die Erfordernisse vorher bestimmen und nach den allgemeinen Regeln der Oekonomie besorgen können.

Einige Kenntniß unsers Körpers in Absicht auf das, was ihm nützlich oder schädlich ist, lässet sich bey allen Gelegenheiten erlangen. Die Vorsicht, ihn durch Mäßigkeit und Arbeit dauerhafter zu machen, und zu allerley Ungemächlichkeiten zu gewöhnen, muß gewiß schon vor dem Feldzuge ihren Anfang nehmen, weil hier die stufenweise Einrichtung dieser Versuche nicht mehr von uns abhängt. Man weiß, wie weit die, oft übertriebene, Sorgfalt der Griechen in diesem Theile der Erziehung gegangen ist, und was für Vortheile sie davon gehabt haben.

Die Einsichten in alle Arten von Kriegs-Werkzeugen, ihre vorzügliche Einrichtung und Wirkung, die Fertigkeit sich ihrer zu bedienen, kann und muß ohne allen Zweifel schon im Frieden erlanget werden; sollten ja einige Versuche und Erfahrungen übrig bleiben, die man nicht anders als gegen einen Feind anstellen kann, so wird es doch allemahl möglich seyn, den Erfolg dieser Versuche, denen die sie noch nicht machen können, deutlich voraus zu beschreiben. Ich nehme bloß zum Beyspiel: das grobe Geschütz. Man setze einen Menschen von fähigem Verstande und hinreichender Lehrbegierde; man erkläre ihm und zeige ihm durch Versuche die Natur des Schwefels, des

Salpe-

Salpeters und der Kohlen; man führe ihn in eine Pulver-Mühle, und lasse ihn der Verfertigung des Pulvers zusehen; er lerne die verschiedenen Arten, dasselbe zu probieren; man erkläre ihm, wie es mit der allmähligen Entzündung eines Haufens von gegebener Größe und Gestalt zugeht, und was dieses für Folgen auf die Größe oder Beschaffenheit der Wirkung hat. Nun lerne er die Kanonen nach ihren verschiedenen Arten, Kaliber, Metall, Zubehör, nach allen ihren Theilen und deren Ausmessungen kennen; er sehe sie formen, gießen, bohren, ausarbeiten, probieren, mit Lavetten versehen, laden, richten; man unterrichte ihn in der Theorie von der Bewegung geworfener Körper, und unterstütze sie durch eine Sammlung zuverlässiger Erfahrungen von Schuß-Weiten, von Wirkungen der Kugeln gegen Mauern und Wälle, nach Maßgabe ihres Kalibers, ihrer Ladung, Entfernung, Richtung; man gebe ihm die Mittel, selbst Versuche zu machen, und eine Fertigkeit in diesen Verrichtungen zu erlangen; man zeige ihm an Beyspielen und aus Gründen, die Art, wie man sich des Geschützes bey jeder Gelegenheit, nach Beschaffenheit der Umstände, am vortheilhaftesten bedient; wie und wo man Batterien anlegt, wie die Einrichtung der Festungen von der Wirkung des Geschützes, und hinwieder dessen Gebrauch, bey der Vertheidigung und dem Angriffe, von der Gestalt der Werke abhängt; man füge den Augenschein bey Musterungen, Lust-Lagern, zur Uebung vorgenommenen Angriffen auf Festungen hinzu, u. s. f. Wird wohl, nach diesen Hülfs-Mitteln, noch vieles zurück bleiben, wovon er sich aus bloß mündlichen oder schriftlichen Anweisungen, aus Zeichnungen und Modellen, keine vollständige Begriffe machen könnte? Es wird ihm gewiß, bey einem wirklichen Feldzuge, wenig Unerwartetes, und worein er sich nicht sogleich zu schicken

wüßte, vorkommen. Die oft überstandene Gefahren werden ihn muthiger, und gegen neue gleichgültiger machen; er wird lebhaftere Begriffe von den traurigen Wirkungen seiner Kunst bekommen, aber keine andere als er schon hatte. Kein Kriegserfahrner wird hieran zweifeln, und in Ansehung des kleinen Gewehres fällt es ohnehin jedermann in die Augen, daß beynahe aller Unterricht und alle Uebungen der Truppen zu Friedens-Zeiten sich darauf beziehen. So oft man Truppen, einzelne Soldaten, im Dienste sieht, so oft sieht man sie in den Handgriffen üben; und je fertiger sie darin sind, desto mehr verspricht man sich von ihnen vor dem Feinde, wo sie, in Ansehung dessen, gewiß wenig neues lernen werden.

Die Anordnung, Stellung und Bewegung der Truppen (Taktik), würde mit äusserster Gefahr, oder vielmehr mit völliger Gewißheit eines unglücklichen Erfolges, auf den Krieg versparet werden. Sie müssen es lange vorher zur möglichsten Fertigkeit darin gebracht haben. Es ist ein Grundsatz, daß man sie vor dem Feinde keine einzige Bewegung vornehmen lasse, sollte sie auch noch so möglich und nützlich scheinen, zu der sie nicht vorher vielfältig abgerichtet worden sind. Es ist kein Zweifel, daß diese Kunst ohne Krieg, ja ohne Truppen, gelernt werden könne; daß es so gar unendlich schwer fällt, sie, ohne vorläufigen Unterricht, von den Bewegungen der Truppen selbst abzulernen. Diejenigen, die noch keine Kenntniß davon haben, können zu ihrer Ueberzeugung gar leicht eine Probe machen. Sie werden ohne Zweifel ein und anderes Regiment seine Evolutionen haben machen sehen; sie versuchen es einmahl, ich will nicht sagen dergleichen Bewegungen selbst anzuordnen, sondern nur jemand, der sie nie gesehen hätte, eine deutliche und vollständige Beschreibung davon zu machen; es wird ihnen schwer werden; und

der

der Fehler liegt weder an ihrer Aufmerksamkeit, noch an der Geschicklichkeit sich auszudrücken, sondern am Mangel der Grundsätze. Alles, was wir von der Taktik der Alten wissen, von dem Phalanx der Griechen, von der römischen Legion, von ihren Schlacht-Ordnungen, und überhaupt von den Stellungen und Bewegungen der Truppen bey allen Gelegenheiten, haben wir den Nachrichten einiger Schriftsteller zu danken; und auch diese sind nicht ganz und nicht unverfälscht auf uns gekommen, sie sind in abgestorbenen Sprachen, die wir erst aus ihnen lernen, und deren Kunst-Wörter wir zum Theil aus wenigen Stellen errathen müssen; Zeichnungen und Land-Karten mangeln; die Ausübung ihrer Taktik hat längst aufgehört; gleichwohl würde man im Stande seyn, bloß aus dem Unterrichte des Aelian eine Armee auf griechischen Fuß zu errichten und in ihrer Taktik zu üben.

Es ist kein Zweifel, daß die mündliche Unterweisung, und überhaupt der unterrichtende Umgang mit erfahrnen Kriegs-Personen, noch weit größere Vorzüge hat. Man kann sich nach den besondern Absichten und Fähigkeiten der Lernenden richten; man wird es gewahr, wo man sich nicht deutlich oder vollständig genug ausgedrückt hat, erlaubt sich Wiederhohlungen, sucht einerley mit andern Worten zu sagen, wählt die Ausdrücke mehr nach dem Grade der Deutlichkeit, als nach den Regeln des Geschmackes; Freyheiten, welche Zuhörer williger verstatten und weniger gewahr werden, als Leser.

Die sinnlichen Vorstellungen sind hierbey von sehr großem Nutzen. Sie geben uns in einem Augenblicke weit vollständigere Begriffe von der Größe, Gestalt, Anordnung und ganzen Einrichtung einer Sache, als die umständlichste Beschreibung, ja selbst der Augenschein; aus guten Zeichnungen wird man die Stellung der Truppen, eine Marsch-Ord-

nung, ein Treffen weit beſſer kennen lernen, als wenn man nur dabey geweſen wäre. Man hat hier den Vortheil, daß man alles auf Einen Blick überſieht, durch die Entfernung und fremde Gegenſtände nicht gehindert wird, gleichſam aller Orten zugegen ſeyn, und ſich bey jedem Umſtande nach Belieben verweilen kann. Unſer Augen-Maß triegt bey Betrachtung großer Gegenſtände gar ſehr; man erſtaunt mehrentheils über die falſche Vorſtellung, die man ſich von ihnen gemacht hatte, wenn man nachher eine richtige Zeichnung davon zu ſehen bekommt; Unternehmungen, die uns leicht auszuführen ſchienen, finden wir nicht ſelten unmöglich, ſo bald wir ſie auf dem Papiere zu entwerfen anfangen; andere halten die Probe aus, bis wir ſie dem Zirkel und Maß-Stabe, der Rechnung, unterwerfen. Es iſt wahr, Zeichnungen können nicht die ganze Folge von Veränderungen enthalten; ſie zeigen uns den Gegenſtand ſo, wie er in einem gewiſſen Augenblicke geweſen iſt; dieſes macht ihren Nutzen, in Abſicht auf die Bewegungen, eingeſchränkter, als man wünſchen möchte, und häuft ihre Anzahl. Doch, da in Kupfer geſtochene Zeichnungen ſich ſo leicht vervielfältigen laſſen, ſo kann jeder Liebhaber zu ſeinem beſondern Gebrauch, in eine beliebige Anzahl Abdrücke, die nur die unveränderlichen Gegenſtände bey einer gewiſſen Begebenheit enthalten, die Veränderungen, ſo wie ſie auf einander gefolgt ſind, eintragen, und ſo viele Auftritte vorſtellen, als er für gut findet. Ja, man hat Kunſt-Griffe erfunden, dieſem Mangel noch weiter dadurch abzuhelfen, daß man den Weg, den die bewegten Körper nehmen, mit in die Zeichnung bringt, und den Ort, wo ſie ſich in verſchiedenen Zeitpuncten befinden, ihre Geſchwindigkeit, mit Zahlen und andern willkürlichen Zeichen andeutet. Man hat ſo gar Zeichnungen, die gewiſſer Maßen beweglich ſind, und zu unſerer

serer Absicht gute Dienste thun können. Wenn nicht die Fertigkeit in der freyen sowohl, als in der an Zirkel und Lineal gebundenen, Zeichen-Kunst von so allgemeinem und in der ganzen Kriegs-Kunst höchst schätzbaren Nutzen wäre, so würde ich sie hier auf das angelegentlichste empfehlen; allein, welcher Zweig der Kriegs-Wissenschaft, welche andere Kunst, hat nicht gleichen Antheil an ihrer Hülfe!

Vorschriften zu militärischen Plan- und Charten-Zeichnungen, entworfen von Müller, Lieut. Ing. gezeichnet von Engelbrecht, gestochen von Lud. Schmidt. Potsd. (1784) in Quer-Quarto, 12 Kupfert.

Wo der Gebrauch der Zeichnungen aufhört, da fängt der von den Modellen an; er erstreckt sich, eben so wie bey jenen, über alle Theile der Kriegs-Kunst. Insonderheit kann man alle Arten von Bewegungen der Truppen gar leicht durch Modelle zeigen. Es gehört keine große Erfindungs-Kraft dazu, darauf zu verfallen, daß man kleine Steine oder andere Körper von verschiedener Gestalt, Farbe und Größe, sich als Soldaten vorstelle, sie auf dem Tische in Reihen und Glieder stelle, und allerley Bewegungen und Veränderungen mit ihnen vornehme; kleine Breter, die auf verschiedene Art zerschnitten, mit Gewinden zum Umdrehen versehen, oder mit Faden an einander befestigt sind, können Divisionen, Compagnien, Regimenter und Armeen vorstellen, und so eingerichtet werden, daß man sich die Evolutionen, Märsche und andere Kriegs-Bewegungen dabey gedenken kann. Dergleichen körperliche Vorstellungen können zum Unterricht nie genug angepriesen werden; sie erfordern einen mäßigen Aufwand, und da es bey ihnen selten auf eine andere Bewegung ankommt, als die man unmittelbar mit der Hand verrichten kann, so bedarf es eben keines Vaucanson's zu ihrer Verfertigung.

Puysegür hat auf einer großen Tafel eine belagerte Festung, nebst der ganzen Gegend, den Anzug einer Armee,

mee zum Entsatz, und wie ihr die Belagerer entgegen gehen, im Modell vorstellen lassen; die verschiedenen Colonnen wurden von verborgenen Faden, mit abgemessener Geschwindigkeit gezogen. Das Kupfer davon (welches auch ohne Modell zum Unterricht hinreichend gewesen wäre,) nebst der Beschreibung, findet man bey dem 15ten Cap. des I Theiles.

Hierher gehört auch: Versuch eines aufs Schachspiel gebaueten taktischen Spieles, von zwey und mehrern Personen zu spielen, von M. Jo. Chr. Lud. Hellwig, herzogl braunschw. Pagen-Hofmeister und Hof-Mathem. ꝛc. Lpz. 1780, 8. 13 B. m. 8 K. T. und einer großen von 4 Blatt. Praktischer Theil, 1784, 14 B. n. 10 K. T. Daß dem Hrn Magister dieses Spiel Kopfbrechens genug mag verursachet haben, und daß, wenn solches der Lehrer mit dem Schüler spielt, es ihm mehr Anlaß zu taktischen Bemerkungen, als Faro, Quince, u. s. w. gibt, glaube ich gar gern. Ich will auch mich bescheiden, dieses Spiel, als Spiel betrachtet, in seinen Würden zu lassen, weil der Verf. es sich verbittet, darüber eher zu urtheilen, als bis man es gut spielen könne, und ich mich nicht in diesem Falle befinde. Vermuthlich wird er aber doch den der Kriegs-Wissenschaft Beflissenen, wenn sie auch gleich sein Spiel nicht als Meister spielen, erlauben, zu prüfen, in wie fern die Einrichtung dieses Spieles den Regeln des Krieges angemessen ist, und in wie fern es der Absicht entspricht, dadurch Anfängern von der Kriegs-Wissenschaft und Stellungs-Kunst richtige Begriffe beyzubringen. Ich glaube gern, daß der V., sein Spiel mehr zu empfehlen, es dem Schach-Spiele hat anmessen wollen. Es ist nicht zu läugnen, daß man mit Nutzen etwas aus diesem Spiele zum Taktischen entlehnen könne; es aber gerade darauf zu gründen, ist nicht nothwendig; ja, im Gegentheil sich so genau daran zu binden, daß man, so wie der V., aus demselben die Figuren, Züge, und das Schlagen im taktischen Spiele beybehalten oder doch darnach einrichten will, heißt sowohl das eine als das andere verunstalten. Ich kann hier nicht alle Regeln dieses Spieles nach der vorher erwähnten Absicht prüfen, sondern ich werde nur einige Eigenschaften der Figuren, und ihre Züge im taktischen Spiele, die der V. nach den im Schach-Spiele üblichen geformt hat, näher beleuchten.

Kö-

Königinn, Läufer und Thurm, stellen im Kriegs-Spiele Cavallerie; Springer und Bauern aber, Infanterie vor. Um ein Corps, welches aus Infanterie und Cavallerie besteht, anzudeuten, hat Hr. H. springende Königinnen, springende Thürme und springende Läufer erdacht. Die Cavallerie kann so viel feindliche Truppen, als sie ohne Hinderniß des Terreins auf ihrem Wege antrifft, wegnehmen; und diese Cavallerie geht eben so, wie die gleichnahmigen Figuren im Schach-Spiele, und hierin sind sich beyde Spiele also fast gleich. Was denkt sich nun aber ein Anfänger unter der Cavallerie, welche die Königinn, der Thurm und der Läufer bedeuten soll? Die gesunde Vernunft wird ihm hier einen Unterschied zeigen, und der Erfinder des Kriegs-Spieles sollte denselben auf die Art der Truppen anwendbar gemacht haben. Was vor einen Begriff soll sich ein Anfänger davon machen, wenn er den springenden Läufer, der im Kriegs-Spiele ein Detachement von Cavallerie und Infanterie vorstellt, in Einem Zuge einen 10 oder 20 Mahl weitern Weg durchlaufen sieht, als die Infanterie gewöhnlich macht? Er muß sich hier nothwendig sowohl im Marsch, als in der Attaque, die Infanterie en croupe vorstellen; und doch hat dieses zu den Bewegungen bey der Art Truppen kein Verhältniß. Kurz, durch diese Einrichtung verliert das Spiel den Werth, den Spielern einen Begriff von der Anwendung der verschiedenen Arten Truppen, in der Taktik, zu machen. Die Erfindung der so genannten Transporteurs in diesem Spiele, worauf sich ein aus verschiedenen Truppen zusammen gesetztes Corps geschwinder bewegt, ist so wenig der Natur der Sache angemessen, als daß sie dem Spieler einen Begriff von der Wirkung dieses Corps geben könne, obgleich Hr. H. sich schmeichelt, durch die Geschwindigkeit der Bewegung, dem Spieler den Vortheil begreiflich zu machen, den man davon hat, seine Truppen in Corps zusammen zu halten. Man bedenke nur noch, wie unschicklich es ist, die Officiers des Schach-Spieles zu Cavalleristen zu machen, da diese fast keine schwache Seiten haben, und sich nach allen Seiten bewegen und schlagen können; also sind die Schlacht Ordnungen, wodurch man dem Gegner in die Flanke fallen kann, aus diesem Spiele verbannet. Kurz, die Angriffe und Bewegungen der Figuren im Schach-Spiele, stehen so wenig in

Ver-

Verhältniß mit der Wirkung der Artillerie, als mit den Bewegungen und Angriffen der Cavallerie und Infanterie, daß, wenn man die Aehnlichkeit, wie hier Hr. H. thut, erzwingen will, sie von dem Gebrauche dieser Bewaffnung falsche Begriffe geben. Die ganze Einrichtung des Kriegs-Spieles würde gewiß viel gewonnen haben, wenn Hr. H. sich weniger an das Schach-Spiel gebunden hätte; es würde ihm alsdann eher möglich gewesen seyn, in Ansehung des Gebrauches der verschiedenen Truppen, der Märsche, Evolutionen ꝛc. bey den Spielern ein nützliches und zweckmäßiges Nachdenken zu erwecken, welches mehrentheils durch die Einrichtung, die er seinem taktischen Spiele gibt, wegfällt. Warum folgen wir hierin nicht dem Wege, den uns die Alten schon vor mehr als 2000 Jahren, durch die hölzernen Figuren, womit sie die Gründe der Stellungs-Kunst und die Evolutionen den Schülern begreiflich machten, gezeigt haben; und warum bringen wir diese und die Bataillon- und Schwadron-Zeichen, welche Puysegür vorschlägt, nicht in Form eines Spieles, wodurch man seine Absicht besser erreichen würde, als wenn man das taktische Spiel nach dem Schach-Spiele formen will?

Ich muß noch meinen Lesern einen kurzen Begriff von dem neuen taktischen Spiele machen. Das Spiel wird in 2 Classen getheilt; in der ersten Classe oder Schule nimmt man nicht Rücksicht auf die Höhen und auf die Magazine. Das Bret, oder der Plan, worauf das Spiel gespielt wird, ist ein Rectangel, dessen Basis 49 gleiche Theile, und die Höhe 33 dergleichen enthält. Durch diese Theilungs-Puncte wird das Bret in 1617 Quadrate getheilt; jede Seite des Quadrates ist $\frac{1}{10}$ eines rheinl. Zolles, so, daß das ganze Bret beynahe 44 Zoll Basis, und 30 Z. in der Höhe hat. Die Quadrate auf dem Spiel-Brete sind von verschiedenen Farben. Schwarz und weiß bedeutet eine Gegend, worin man ohne Hinderniß fortrücken kann. Ganz roth, zeigt unpraktikable Gebirge an; ganz grün, Moräste; blau, Gewässer, welche ohne Brücken nicht zu passieren sind; roth und weiße Quadrate, nach den Diagonalen getheilt, bedeuten Häuser, Dörfer, Städte. Jeder Spieler hat 5 springende Königinnen, 6 Königinnen, 7 Elephanten oder springende Thürme, 8 springende Läufer, 4 Thürme, 6 Läufer. Alle diese Figuren

ge-

gehen wie auf dem Schach-Brete, wenn kein Hinderniß des Terreins im Wege ist; und die Springer, wovon jeder Spieler 30 Stück hat, kann man so wie im Schach-Spiele gebrauchen; doch wenn ein Hinderniß sich zwischen ihm, und dem Orte den er besetzen soll, befindet, so muß er mit der Stelle, worauf er steht, durch praktikables Terrein zusammen hängen, in solchem Falle kann er wohl einen Satz über einen Morast wagen, und dieses gilt von allen springenden Figuren, auch muß das Terrein, worauf er springen will, praktikabel seyn. Ferner hat jeder Spieler 40 Bauern; die Bauern avanciren wie im Schach, sie schlagen aber rück- und vorwärts, und zur Seite, nach dem sie sich schwenken oder wenden; bey dieser Figur ist die Seite, wohin sie Fronte machen, bemerkt. Verschiedene Figuren, welche in der Form eines Rectangels hinter oder neben einander stehen, können zugleich vorrücken.

Noch hat jeder Spieler 26 Transporteurs; welches Rectangel von Pappe sind, so groß als 2 Quadrate des Spiel-Bretes; man kann Cavallerie, Infanterie und Artillerie auf dieselben stellen; ist Cavallerie allein darauf, so können sie 9 Quadrate weit auf Einen Zug fortrücken; im andern Fall aber nur 7. 40 Brücken-Transporteurs sind den obigen Transporteurs gleich, und in 2 Quadrate getheilt; sie müssen jederzeit mit einer Figur besetzt werden; auf jedem dieser Transporteurs liegen 4 Quadrate von Pappe, welche die Brücken bedeuten, und mit der Nummer des Transporteurs bemerkt sind; dieser muß, wenn die Brücke herunter genommen und geschlagen wird, jederzeit mit ihr unmittelbar zusammen hängen. Das Abbrechen und Schlagen der Brücken gilt einen Zug. Brücken-Transporteurs rücken in Einem Zuge 5 Quadrate fort. 18 Maschinen zu Kanonen, welche eine Basis so groß als die Transporteurs haben, die Hälfte aber ist mit einer Erhöhung in Gestalt einer Brustwehre versehen. Diese Maschine ist nicht wirksam, wenn sie nicht mit einer Figur besetzt ist; der Erfinder will hierdurch lehren, daß ohne Artilleristen die Kanonen unbrauchbar seyn; ich würde lieber sagen, die Figur bedeute, daß die Artillerie ohne andere Truppen sich nicht vertheidigen kann. 6 Maschinen zu Wurf-Geschütz, sind fast wie die Kanonen. Beyde können in Einem Zuge 5 Quadrate vorrücken. Die Geschütz-Maschinen sowohl als die Transporteurs,

sind

sind mit Draht-Stiften, woran Büschel von verschiedenen Farben befestigt sind, versehen. Auch hat jeder Spieler 120 Zeichen zu Brustwehren; dieses sind mit einem rothen und gelben Kreuze bemerkte, kleine Quadrate. Will man sich im Spiele verschanzen, so legt man auf den Ort 3 dieser Quadrate über einander, dieses gilt einen Zug; will man die Verschanzung stärker haben, so kann man bey dem folgenden Zuge wieder ein Quadrat dazu legen. Bringt man nun Geschütz vor, um die Verschanzung umzuschießen, so kann man ein Quadrat bey jedem Zuge wegschießen. Auch ist die Verschanzung überstiegen, wenn die Figuren ausserhalb stärker als diejenigen sind, welche sie vertheidigen. Dieses gibt einen ziemlich falschen Begriff von den Verschanzungen. Endlich hat jeder Spieler noch eine Fahne, womit er die Mitte der Festung bezeichnet. Jeder Spieler hat eine solche Festung; derjenige, welcher sie wegnimmt oder übersteigt, hat das Spiel gewonnen. Hr. H. hat sich bemühet, der Lage der Quadrate eine Aehnlichkeit mit einer Festung zu geben, welche so schwer zu erkennen ist, als die Figur des Bären am Himmel, weil man den Bär auf der Unter-Welt unter den langschwänzigen Thieren nicht zu finden pflegt. Noch viele Regeln sind bey diesem Spiele zu beobachten, die der V. in Rücksicht auf das Spiel für nöthig findet, die sich aber nur zu oft von den Regeln der Taktik entfernen. Die zweyte Schule dieses Spieles erhält noch besondere Zeichen, die Höhen und Depots anzudeuten. Die Wirkungs-Fläche eines Depots erstreckt sich auf 80 Quadrate; kann eine Figur in 6 Zügen nicht in diesen Raum kommen, so muß sie verhungern, so wie die Besatzung der Festung nach dem hunderten Zuge von der Zeit der Blockade. Die Anhöhen nimmt Hr. H. alle mit gelinder Abdachung an, und die Artillerie, welche niedriger steht, muß der hoch stehenden weichen. Hoffentlich wird jeder Lehrer seinen Schülern die Gränzen dieser Spiel-Maxime zeigen. Das Bret zur zweyten Schule dieses Spieles ist größer, hat in der Basis 66 Quadrate, und zur Höhe 40; auch können 4 Personen dieses Spiel spielen; das Spiel-Bret wird in 4 gleiche Theile getheilt, es sind alsdann zwey Feld-Marschälle und untergeordnete Generale, welche spielen; haben sie eine halbe Stunde gegen einander gespielt, so treten zwey ab, und zwey besprechen sich über den fernern

Ope-

Operations-Plan. Das Aufsetzen der Figuren erfordert eine geraume Zeit, aber nach den in Kupfer gestochenen Tabellen, welche Hr. H. seinem Werke beygefügt hat, meint er, daß sie jeder Domestik aufstellen könne. Für die Lackeyen ist dieses auch genug. Die Herren würden dem V. aber Dank wissen, wenn er sich über die Ursache erklärte, warum er die Steine so und nicht anders aufstelle, und wenn er gezeigt hätte, daß diese Anordnung den Spieler auf dem leichtesten und kürzesten Wege zur Ausführung seines Entwurfes führte.

In dem praktischen Theile dieses Werkes, findet man Anleitung verschiedene Feldzüge zu spielen.

Allg. Deutsche Biblioth. 45 B. S. 282, fgg. und 59 B. S. 575, fgg.

So weit kann man es bringen, ohne das Zimmer zu verlassen, und es ist zur Absicht derer, die nicht in wirkliche Kriegs-Dienste treten wollen, hinreichend. Militär-Personen bleibt noch übrig, diese Bewegungen im Großen zu sehen, von wirklichen Personen vornehmen zu lassen, die erlernten Grund-Sätze darnach zu prüfen, die Schwierigkeiten, welche aus der Ungleichheit des Bodens und andern Hindernissen entstehen, kennen und heben zu lernen, sich und andere zu üben und auf alle Fälle gefaßt zu machen. Man kann mit weniger Mannschaft, zum Unterricht, alles vornehmen, was mit ganzen Regimentern, oder gar Armeen, geschieht. Doch dieses sind nicht Vorschläge, sondern Dinge, die wirklich bey allen Truppen eingeführt, und darin sie, von je her, im Frieden sowohl als im Kriege geübet worden sind. Man wird gewiß kein Bedenken tragen, von Personen, die diesen stufenweisen Unterricht sich wohl zu Nutze gemacht haben, zu rühmen, daß sie die Taktik verstehen, und daß ihnen nichts fehlt, als eine Gelegenheit, Proben ihrer Geschicklichkeit gegen den Feind abzulegen.

Kriegs-Klugheit, Verschwiegenheit, Kenntniß der Welt, Verstellungs-Kunst, Entschlossenheit in

Unternehmungen, Geschwindigkeit in ihrer Ausführung, Kriegs-List, die Kunst menschliche Gemüther, ihre Absichten und Fähigkeiten zu erforschen, Tapferkeit, lassen sich unstreitig aus Grundsätzen herleiten, und, wie andere Disciplinen, in einem Zusammenhange der Wahrheiten vortragen; ohne wirkliche Erfahrung aber wird man es nie weit darin bringen. Beyspiele wirken hier mehr auf unsere Einsicht, Ueberzeugung und Entschließung, als die richtigsten Erklärungen und Beweise. Je näher wir den Krieg kennen, desto fähiger werden wir seyn, diese Beyspiele nachzuahmen, und Andern nachahmungswürdige Beyspiele zu geben.

Die geographische Kenntniß der Länder hat vielerley Absichten und Stufen. Die gewöhnlichen Land-Karten und Erd-Beschreibungen können, zu allen andern Absichten, und für Kriegs-Personen in Betrachtung aller übrigen Länder, mehr als hinreichend seyn; nur den Schauplatz des Krieges müssen wir weit genauer kennen. Die allerspecielleſten Grund-Risse sind keine völlig zuverlässige Anführer bey Kriegs-Unternehmungen; wenn sie nicht eigentlich zu diesem Gebrauch aufgenommen sind. Umstände, die an sich unerheblich und von einem Jahre zum andern veränderlich sind, die in jeder andern Karte überflüssig seyn würden, können in einer Kriegs-Karte das Haupt-Werk seyn. Man begnügt sich, in den gewöhnlichen die Berge nach ihrem Umfange anzudeuten, ohne sich um die Höhe zu bekümmern, ohne zu bemerken wo sie steil sind, wo Menschen, Pferde, Wägen hinauf kommen können (*); Ebenen, die nur vergleichungsweise diesen

Nah-

(*) Von der Höhe und dem Abhange der Berge, lässet sich aus der Art des Schattens, wenn er richtig gezeichnet ist, schon vieles abnehmen; bestimmtere Begriffe bekommt man aus

Zah-

Nahmen verdienen, stellt man als wirkliche Ebenen vor, ohne die unbeträchtlichern Erhöhungen und Vertiefungen anzudeuten; die Beschaffenheit des Bodens zeigt man nie an; Wiesen, gepflügtes Feld, Hecken, kleines Buschwerk, Bäume, mehrentheils nur willkürlich; den Lauf der Flüsse, aber nicht ihre Geschwindigkeit, Tiefe, die Beschaffenheit ihrer Ufer, Brücken, Furthe, die Oerter wo sie austreten; die Heer-Straßen, aber nicht die Art wie sie gemacht sind, die Jahrs-Zeiten wo sie unbrauchbar werden, nicht alle Feld-Wege, Fuß-Pfade, ob sie auch Reitenden dienen; Dörfer, einzelne Gebäude, Kirch-Höfe, werden theils vergessen, theils unrecht benannt und gelegt, verwechselt, und nie so umständlich beschrieben, daß man bey einem Vorhaben auf diese oder jene Gelegenheit Rechnung machen könnte. Diese Umstände sind aber der Kriegs-Karte wesentlicher, als die genaueste geometrische Richtigkeit in der Lage der Kirch-Thürme, Gränz-Steine, in dem Grade der Länge und Breite der Oerter, u. s. f. Eine umständliche Beschreibung, sollten die Entfernungen auch nur nach dem Augen-Maße genommen, oder nach Schritten abgezählt seyn, kann in vielen Fällen nützlicher seyn, als die richtigste, aber unzulängliche Karte (*). Viele Dinge müssen auf der

Zahlen, die, wie es in den See-Karten gebräuchlich ist, zur Bezeichnung der Höhe und Tiefe, zu den merkwürdigsten Stellen gesetzt werden können.

(*) Man hat Erzählungen von Märschen, wo alles, was man unterweges antrifft, so genau beschrieben wird, daß man keinen andern Wegweiser braucht. In Zurlaubens Bibloth. milit. T. I. finden sich ein Par Stücke, an welchen man die Beschaffenheit solcher militarisch-topographischen Beschreibungen lernen kann, nähmlich: La Campagne de Louis Pr. de Condé en 1674. eine mit Anmerk. begleitete Beschreibung seiner Kriegs-Lager; ferner: Cours du Rhin, und Explication de tous les Cols & Passages du Dauphiné versants en Savoye & Piemont, u. s. f.

Gegend selbst, von erfahrnen Personen in Augenschein genommen werden, nach deren Einsichten, Erzählungen und Entwürfen man sich hernach bey Anordnung und Ausführung der Unternehmungen, bey der Wahl der Lager, Wahl-Plätze, Besetzung der Posten, Marsch-Ordnung, Fouragierungen ꝛc. richtet. Es ist bekannt genug, wie nach den Regeln der Feldmeß-Kunst, Gegenden aufgenommen und in Land-Karten gebracht werden, wenn man die nöthige Zeit, Werkzeuge und Gehülfen dazu hat, und von niemand gehindert wird; die Feldzüge geben auch hierzu gute Gelegenheit, doch kommt es mehrentheils nur darauf an, schon vorhandene Karten mit dem Augenscheine zu vergleichen und umständlicher zu machen. Man nehme aus einer glaubwürdigen Karte die Gegend heraus, um die es uns zu thun ist, und verzeichne sie nach einem hinlänglich großen Maß-Stabe: so wird man zwischen den angedeuteten Dingen Raum genug finden, dasjenige was man auf einem Marsche, bey dem Recognosciren, Fouragieren ꝛc. selbst gewahr wird, oder aus dem Berichte Anderer, aus schriftlichen Nachrichten, der Aussage der Einwohner (besonders der Jäger), Spionen, Ueberläufer ꝛc. erfährt, einzutragen, die Fehler der Karte, oder was sich seitdem geändert hat, anzumerken, und die Kenntniß des Landes bis auf die kleinsten Umstände zu erweitern. Man begleitet alles mit schriftlichen Anmerkungen und Erklärungen dessen, was sich nicht kenntlich oder umständlich genug zeichnen lässet. Es kommt hierbey alles auf ein gutes Augen-Maß und im Zeichnen geübte Hände an; denn nur selten kann man andere Werkzeuge zu Hülfe nehmen. Das Augen-Maß selbst, welches im Kriege von so großem Nutzen ist, wird durch die Uebung im Zeichnen geschärfet. Diese Geschicklichkeit, Gegenden in Augenschein zu nehmen, deutlich zu beschreiben, Entwürfe

würfe davon zu machen, kann und muß in Friedens-Zeiten erlernt werden. Ja, man kann noch viel weiter gehen. Bey Betrachtung einer Gegend, frage man sich selbst: wie würde hier eine Armee am besten sich lagern? was für Maß-Regeln würde sie nehmen, wenn der Feind da oder dort stände, diese oder jene Bewegung machte? welche Posten müßte man besetzen? wie könnte man den Feind an dem Uebergange dieses oder jenes Flusses verhindern? welches Schlacht-Feld wäre uns am vortheilhaftesten? welche Ordnung, wenn es da oder dort zum Treffen käme? auf was für Wegen, in wie viel Colonnen müßten wir gegen den Feind marschiren? wie könnten wir den Feind zum Treffen zwingen? uns den Rückzug versichern, ihm aber schwer machen? u. s. f. Kurz, man mache solche Betrachtungen, wie sie Philopoemen, wenn er irgend eine Reise that, zu seinem und seiner Gefährten Unterricht anstellte (*).

Von dem Unterrichte in der Befestigungs-Kunst, und in dem Angriffe und der Vertheidigung der Festungen, werde ich nur wenig gedenken. Wir haben so viele vortreffliche Bücher davon, und man zweifelt, zumahl seit Vauban's Zeiten, so wenig daran, daß sich dieser Theil der Kriegs-Kunst aus Büchern, aus mündlichem Unterricht, und aus dem, was man zur Uebung auf dem Felde vornehmen kann, erlernen lasse, daß die Anführung der Beweis-Gründe überflüssig seyn würde. Diejenigen, welche die Möglichkeit einer ähnlichen Lehr-Art auch von dem übrigen Theile der Kriegs-Kunst zeigen wollen, setzen sie immer bey der Befestigungs-Kunst als

(*) Plutarch, im Leben des Philopoem.: „er war kein „Freund von bloßen Zeichnungen, sondern suchte die Regeln „der Taktik, die er mit unablässigem Fleiße aus des Evan„gelus Schriften lernte, sogleich auf wirkliche Gegenden „anzuwenden."

bekannt voraus, und schließen von ihr auf jene. Ueberhaupt ist hier der große Einfluß der mathematischen Disciplinen am unläugbarsten. Man wird es bey jeder Gelegenheit gewahr, daß die langwierigste Erfahrung nicht hinreicht, den Abgang ihrer theoretischen Einsichten zu ersetzen. Die Wahrheiten der betrachtenden Meß-Kunst lassen sich zwar dieser oder jener Absicht zu Gefallen, nicht aus ihrem Zusammenhange reissen oder verstümmelt vortragen; man hat eigentlich keine besondere Kriegs- oder Friedens-Mathematik; doch ist gewiß, daß man bey den, zur Erklärung der Sätze nöthigen, Beyspielen schon seine Rücksicht auf den wahrscheinlichen Gebrauch der Lernenden nehmen kann, und daß das Mathematische der Kriegs-Kunst überhaupt, der Taktik und jedes andern Theiles ins besondre, eben so in einen wissenschaftlichen Zusammenhang sich bringen lässet, wie es bey einigen schon wirklich geschehen ist, die deswegen unter die Zahl der mathematischen Disciplinen aufgenommen worden sind.

Besondere zum Kriegs-Unterricht abzielende Veranstaltungen, sind theils Universitäten, theils eigene Kriegs-Schulen.

Nach Hrn. v. Loen Vorschlag, sollte bey jedem Regimente ein Professor bestellet werden; er drückt sich hierüber (*) also aus: „Damit nun die Soldaten in allen zu ihrem Handwerke so nöthigen Wissenschaften möchten hinlänglich unterrichtet werden, „wäre

(*) In der ohne Beyfügung seines Nahmens herausgegebenen Abhandlung: Der Soldat, oder der Kriegsstand, betrachtet als der Stand der Ehre, Frf. und L. 1744, 8. (welche theils als eine Uebersetzung des von eben diesem berühmten Manne herausgegebenen Buches; Le Soldat, ou le Metier de la Guerre, considéré comme le metier d'honneur; avec un essay de Bibliotheque militaire, par Mr. D***. à Frcf. s. le M. 1743, 8 theils, wegen der vielen Veränderungen, als eine neue anzusehen ist,) S. 59.

„wäre es rathsam, gewisse Kriegs-Schulen aufzu-
„richten, worin nicht allein junge Leute, sondern auch
„andere, die schon in wirklichen Diensten stehen, alle
„zum Kriege gehörige Dinge gründlich erlernen könn-
„ten. Man müßte, zu dem Ende, in den Haupt-
„Festungen, wo ohnedem starke Besatzungen zu liegen
„pflegen, tüchtige Männer und geschickte Meister be-
„stellen," u. s. f. Der ehemahl. Rector der Schule zu Prenzlow, D. Ge. Venzky, hat sich etwas umständlicher über diese Sache erklärt (*), und zugleich gemeldet, daß er eine besondere, zum Abdruck fertig liegende, Schrift hiervon aufgesetzt habe. „Was „würde es kosten," schreibt er: „wenn man bey einem „jeden Regimente zu Friedens-Zeiten gleichsam einen „Professor unterhielte, welcher den Lehrbegierigen „täglich wenigstens eine Stunde Lectiones und Unter-„richt ertheilte; zumahl wenn man ihn bey dem Re-„gimente selbst, oder in der Garnison bereits in einer „andern Bedienung fände und wählte? Es würde „sich schon so viel Gehalt ohne Beschwerden finden, „als ein solcher Lehrer gebrauchte. Wenigstens war „man vor den Feldzügen bey einem gewissen Regimente „schon Willens, dergleichen Vorschläge vor sich zur „Wirklichkeit zu bringen." Was Hr. Venzky hier wünscht, kam bey einigen kön. preuß. Regimentern wirklich in Erfüllung. So wurde z. B. in Alten-Stettin, im J. 1755, vom K. Friedrich II. dem damahls bey dem dortigen kön. und akadem. Gymnasio lehrenden Prof. der Mathem. Physik und Philos. Nic. Maaß, aufgetragen, dem Unterrichte der daselbst in Garnison stehenden Officiere und jungen von Adel in den zur Kriegs-Wissenschaft gehörenden mathematischen Disciplinen täglich 2 Stunden zu wid-

(*) Vermischte Anmerkungen, 3te Fortsetz. (Prenzl. 1750, 4.) S. 39.

men, worauf Derselbe auch d. 3 Nov. ged. J. den Anfang dieser öffentlichen Vorlesungen in Gegenwart des damahl. Gouverneurs der Festung, des Herzogs von Braunschweig-Bevern, und des größten Theiles der Stabs- und Subaltern-Officiere von Dero Regimente gemacht hat. Hiernächst wurden auch noch, auf Befehl des Königs, einige Officiers und junge von Adel, von dem in Stargard stehenden Regimente des Fürsten Moritz von Dessau, nach Stettin commandirt, um solchen Vorlesungen mit beyzuwohnen. Um eben diese Zeit bestellte der König den Lieutenant bey der Artillerie zu Berlin, Hrn. Fr. Paul Jacobi, und nachher den jezigen würdigen Hrn. Obersten v. Tempelhof, (dessen Bildniß den folg. Theil meines Werkes zieren wird,) zum Unterricht der Ober-Officiere sowohl, als Feuerwerker und Bombardier, in den ihnen vornehmlich zu wissen nöthigen mathematischen Wissenschaften.

Auch auf Universitäten und hohen Schulen, erhielt die Kriegs-Wissenschaft eine Stelle. In Göttingen, las ehemahls der sel. Prof. Meister über alle Theile derselben. Seit d. 21 Jan. 1790, ist der Ingenieur-Hauptmann, Hr. Gotthard Eph. Müller, als Lehrer der Kriegs-Wissenschaften angestellt, mit Rang und Vorrechten eines ausserordentl. Professors der Philosophie. Besonders hat die hohe Karls-Schule zu Stuttgart, von je her Lehrer derselben gehabt, wovon weiter unten eine ausführliche Nachricht vorkommen wird. Im J. 1787, wurde auf der Universität zu Marburg eine Professur der Kriegs-Wissenschaft errichtet, und zum ersten Mahl mit dem Hrn. Hofr. Schleicher (*) be-

(*) Ueber die vollkommenste Bildung des Soldaten in Friedenszeiten, besonders in Rücksicht auf unsere hohen Schulen; bearbeitet von F. K. Schleicher, Hauptmann und ord. Lehrer der milit. Wiss. auf der Univers. zu Marburg. Marb. 1788, 2 Bog. Diese Schrift ist als eine Einladung zu den Vorlesungen des Verf. über die militarischen Wissenschaften anzusehen. In der ersten Abtheilung

besetzt. Auf der Universität zu Halle, ertheilt Hr. Prof. Meinert (*) Unterricht in den Kriegs-Wissenschaften. Hier ist der Plan und die Nachricht davon, mit seinen eigenen Worten.

A. Allgemeine Principia des Unterrichts.

Das erste Principium alles Unterrichts, ist möglichste Erfüllung des Zwecks und die pünktlichste Ordnung. Zweck in der Anlage und Einrichtung, Ordnung in der Wahl der Lectionen und in Besuchung derselben.

C 5 Der

ung schildert Hr S. die Geistes- und Leibes-Kräfte, welche zum Kriege erfordert werden. In der zweyten wird behauptet, die Universitäten seyn geschickter zur Erlernung der Kriegs-Wissenschaft, als die Kriegs-Schulen. Versteht man aber hier unter den eigentlichen Kriegs-Schulen die guten, (deren es freylich nur wenige gibt,) wo in Theorie und Ausübung zugleich gelehrt wird, und wo die Schüler durch Prüfungen, Belohnungen und Avancement, zum Studieren gereizt werden, so dürfte die Entscheidung leicht für diese ausfallen müssen. So lange nicht die Fürsten von dem, der Officier werden will, gewisse Kenntnisse fordern, ehe sie ihn dazu machen, und so lange die Untersuchung dieser Kenntnisse nicht durch mehrere einsichtsvolle Männer geschieht, welche mit dem Militär auf keine Art in Verbindung stehen, auf Unparteylichkeit geschworen haben, und ihre Ehre für ihren Ausspruch zum Pfande setzen müssen: so lange wird man auch von den Universitäten, selbst bey dem größten Eifer der Lehrer, nicht viel für die Bildung des Officiere erwarten können, wenn gleich jetzt das Studium der Kriegs-Wissenschaft auf mehrern Universitäten begünstigt wird.

(*) Ueber das Studium der militärisch-mathematischen Wissenschaften auf Universitäten, nebst einem Vorschlage zur nützlichen Verbreitung dieser Wissenschaften bey den Regimentern der kön. preußischen Armee, von Fr. Meinert. Halle, 1788, gr. 8. 10 B.

Was muß ein Offizier wissen, wenn er seinem Stande wahre Ehre machen will? Beim Anfange des Unterrichts in den Kriegswissenschaften, für die gefreiten Corporale des hochlöbl. Musketierregiments von Thadden, und der beiden Füsilierbataillone von Langlair und von Renouard in Halle; nebst Plan und Nachricht. Ein Nachtrag zu der Schrift: Ueber das Studium der militärisch-mathemat. Wissensch. auf Univers. Von Fr. Meinert. Halle, 1789, gr. 8. 3 u. e. h. B.

Der Zweck ist bekannt. Es sollen keine so genannte Gelehrte von Profession, nur brauchbare und geschickte Officiere gebildet werden.

Wer Kräfte und Mittel genug hat, über die ersten Principia der Kriegs-Wissenschaften hinaus zu arbeiten, wird sich und seinem Stande desto mehr Ehre machen.

Der Zweck erfordert ein Ganzes — nichts stückweise. Wer etwas lernt, und dies obendrein nicht richtig, der weiß im Ganzen nichts.

Daher für den Anfänger die so nöthige und strenge Bearbeitung der Principien einer Wissenschaft — ohne diese ist aller fernere Unterricht verloren, der Zweck ist verfehlt.

Die Einrichtung muß dem Zwecke angemessen seyn. Der Zweck ist wissenschaftliche Bildung des Officiers — daher die weise Wahl in der Unterrichts-Zeit. Zu viel Unterricht überhäuft den Anfänger mit einer Menge Wahrheiten, die ihm fremd sind — er bleibt zurück, und keiner muß ganz zurück bleiben. Der Minderfähige muß mit dem Fähigen fortkommen, jener durch Fleiß und Mühe, dieser durch Talente.

Zweckmäßige Verbindung des Dienstes mit dem Unterrichte. Der Dienst muß während des Unterrichts nicht vernachläßigt werden. Keins muß das andere stören.

Wahl der Kenntnisse, die diesem Zwecke angemessen sind. Die nützlichsten und nothwendigsten in zusammenhängender Kürze. Alle Weitschweifigkeit und fruchtlose Speculation muß vermieden werden.

Eben so tadelhaft sind pädagogische Tändeleyen, der Geist fehlt, und im Unterrichte in den Kriegs-Wissenschaften muß Geist und Leben herrschen.

Deutlichkeit im Vortrage. Wenn der Vortrag von der Art ist, daß ihn der Minderfähige faßt, so wird er für alle nutzbar seyn.

Der Verstand muß durch die Zergliederung allgemeiner Wahrheiten geschärft, und durch die Anwendung auf specielle Fälle geübt werden. Die Untersuchung und Prüfung der Umstände bey der Anwendung setzt Sach-Kenntnisse voraus — daher die nöthigen Hülfs-Kenntnisse.

Die Menge der Beyspiele und die zu häufigen Anwendungen auf besondere Fälle sind nicht das Wesentliche; richtige Principia, genaue Bestimmung der einzelnen

Fälle

Fälle von einander; Winke für Application der Theorie auf alle mögliche Fälle, sind Haupt-Sache.

Der Unterricht muß unausgesetzt besucht werden, sonst fehlt Ordnung — der Zweck wird nicht erreicht. Wer in zusammenhängenden Wahrheiten Lücken bekommt, sie durch Genie und Fleiß nicht ausfüllen kann, bleibt ganz zurück.

Während des Unterrichts möglichste Attention.

Die leichtesten Wahrheiten sind in der Anwendung wichtig; wem diese entwischen, kann nie weiter kommen.

Ordnung in den aufgegebenen Arbeiten muß nicht fehlen, auch da nicht, wenn sie Kleinigkeiten betrifft.

Wer im Kleinen nachlässig ist, wird es sicher auch im Großen. Ordnung ist die Seele des Militärs, sie muß im Ganzen und im Einzelnen gefunden werden. Fehlt diese, so fehlt alles. Daher specielle Aufsicht in Rücksicht der Besuchung des Unterrichts, und in Rücksicht der nöthigen Aufmerksamkeit während demselben. Der Unterricht muß gewisser Maßen als Dienst-Sache angesehen werden.

B. Nähere Bestimmung.

1. Personen, die am Unterrichte Theil nehmen. Sechzehn gefreyten Corporalen und einigen Officier-Söhnen, die noch nicht in Diensten sind, wird der Unterricht ertheilt. Diese Anzahl ist nicht zu groß, sie kann gehörig übersehen werden. Ausser diesen besuchen mehrere Herren Officiere vom Regimente und den beyden Bataillonen, diesen Unterricht, theils der Wiederhohlung wegen, theils aber auch sich mit den Principien der Kriegs-Wissenschaften näher bekannt zu machen. Auf die Herren Officiere kann beym Unterrichte keine besondere Rücksicht genommen werden. Jeder sammelt sich die Lehren, die ihm interessant sind, und verbindet sie mit seinen schon erworbenen Kenntnissen zu einem vollständigen Ganzen.

2. Zeit, die zum Unterrichte bestimmt ist. Täglich 2 Stunden, Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, in welchen der Unterricht ausfällt.

Im Frühjahr zu der Exercier-Zeit und der darauf folgenden Revüe, wird der Unterricht, nach Verabredung, 2 Monathe, im Herbste aber wegen des gewöhnlichen Manoeuvers 1 Monath ausgesetzt.

Ausser

Auſſer dieſer Zeit aber kann nur Krankheit, oder ein beſonders wichtiger Umſtand, den Unterricht ſtören. Jeder gefreyte Corporal, der eine oder mehrere Unterrichts-Stunden nicht beſuchen kann, muß es ſeinem Herrn Chef anzeigen, der nur allein davon dispenſiren kann.

3. Aufſicht. Da ich nach reiflicher Ueberlegung fand, daß wider Vermuthen doch in der Beſuchung der Unterrichts-Stunden und während des Unterrichts ſelbſt manches zu erinnern vorkommen möchte, und ich theils wegen meiner übrigen Geſchäfte nicht Zeit genug habe, mich nach allem genau zu erkundigen, und überdies im Vortrage geſtöret werden könnte, theils aber auch anderer Verhältniſſe wegen, die ſpecielle Aufſicht nicht übernehmen konnte; wurde dem Hrn. Lieut. von Chambaud, dem Jüngern, vom hochlöbl. v. Langlairſchen Füſilier-Bataillon, die nähere Aufſicht mit dazu gehöriger Autorität übertragen, der für alles, was Ordnung heißt, gehörige Sorge trägt.

4. Lectionen. Die erſten Principia der ſämmtlichen Kriegs-Wiſſenſchaften ſind der Gegenſtand des Unterrichts. Dazu rechne ich:

1) Vorbereitungs-Wiſſenſchaften.

a. Allgemeine Einleitung.

b. Arithmetik nach Principien, ſo weit als ſie zu der Theorie der Kr. Wiſſ. und zu der Anwendung auf Rechnungen des gemeinen Lebens zweckmäßig iſt. Ohne gründliche Kenntniß der Arithmetik läßt ſich faſt keine Anwendung der folgenden mathemat. Wiſſenſchaften auf die eigentlichen Kr. Wiſſ. denken. Man bedenke nur ſelbſt, daß viele Theorien der Arithmetik geometriſch ſind, unter welchen ich nur die Extraction der Quadrat- und Kubik-Wurzel erwähne.

c. Geometrie. Die Haupt-Lehren derſelben im Zuſammenhange, nicht einzelne Lehren, ſondern den ganzen Umfang in möglichſter Kürze. Alle Lehren der Geometrie ſind in der Anwendung nothwendig, folglich muß keine fehlen, theoretiſch und praktiſch.

d. Trigonometrie. Anwendungen derſelben auf die praktiſche Geometrie. Die übrige Anwendung findet ſich von ſelbſt.

Anwendungen der Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie, kommen in den eigentlichen Kr. Wiss. häufig vor. Erlaubt ist es dem ungeachtet, in der Geometrie selbst einige Beyspiele von dem Gebrauche derselben zu geben, ob ich gleich geneigter bin, die Anwendung so lange zu ersparen, bis sie eine Wissenschaft erfordert. So kann man z. B. die Größe eines Lagers, einer Redoute ꝛc. berechnen; ob dies aber in der Geometrie, bey welcher der Anfänger noch keinen vollständigen Begriff von einem Lager und von einer Redoute haben kann, zweckmäßig ist, überlasse ich einem Jeden zu entscheiden, der Ordnung und überhaupt wissenschaftliches Studium für den einzigen Weg hält, auf dem man sich gründliche Kenntnisse erwerben kann.

c. Allgemeine Principia der mechanischen Wissenschaften, in so fern sie die Grundlage der Geschütz-Wissenschaft, Taktik und Befestigungs-Wissenschaft enthalten.

f. Einige Kenntnisse der optischen Wissenschaften, vorzüglich diejenigen, die zur Beurtheilung der Entfernungen und der Lage der Dinge, wie sie unser Auge empfindet, nothwendig sind. Anwendung derselben bey praktischen Uebungen beym Aufnehmen nach dem Augen-Maße ꝛc.

g. Die mathematische Geographie. So weit als sie zur richtigen Beurtheilung der geographischen Karten und zu der Construction der Karten-Netze — zu der richtigen Einsicht bey Vergrößerung und Verkleinerung der Land-Karten nöthig ist.

2) Eigentliche Kriegs-Wissenschaften. Dazu gehören:

a. Allgemeine Einrichtung des Militär-Etats. Die allgemeine Einrichtung des preuß. Militär-Etats wird historisch zum Grunde gelegt.

Die Principia der Einrichtung eines Militär-Etats überhaupt können erst dann festgesetzt werden, wenn man mit dem Umfange der Kr. Wiss. bekannt, historische Kenntniß von verschiedenen Militär-Etats gesammelt, und eigene Erfahrungen gemacht hat, aus denen zusammengenommen die möglichst beste Einrichtung gefolgert werden kann.

b. Geschütz-Wissenschaft. Da durch diesen Unterricht keine eigentliche Artilleristen gebildet werden sollen, so enthält die Geschütz-Wiss. nur die Haupt-Lehren von der Einrichtung des großen, mittlern und kleinen Geschützes, wozu ich auch die Schieß-Gewehre der Infanterie und Cavallerie rechne. Bestimmung der möglichst größten Wirkung aus Resultaten verschiedener Artilleristen und Infanteristen ꝛc.

Da, nach meiner Meinung, die Artillerie die erste wirkende Kraft im Kriege ist, die einen Ausschlag geben kann, falls man sich ihrer bedienen kann, und wirklich vortheilhaft bedient: so dient die Artillerie-Wissenschaft dazu, Regeln für die Taktik und Befestigungs-Wissenschaft zu finden. Eben so verhält es sich mit der Untersuchung der Wirkung des kleinen Schieß-Gewehrs, daher der Nahme Geschütz Wissenschaft an statt des gewöhnlichen Artillerie-Wissenschaft. Der Infanterie-Officier muß allgemeine Kenntniß von der Artillerie haben, weil ein Theil derselben für Infanterie bestimmt, und der Wirkung derselben ausgesetzt ist. Ohne Kenntniß dieser Wiss. wird sich der Infanterist weder vortheilhaft gegen Artillerie sichern, noch sie durch zweckmäßige Mittel unwirksam machen können. Selbst beym Angriff wird Kenntniß ihrer Wirkung erfordert.

c. Taktik; ist Haupt-Studium der Officiere. Sie wird auf folgende Art eingetheilt.

α) Niedere Taktik. Diese enthält:

κ) Die Taktik der Infanterie. In einzelnen Abtheilungen wird die Taktik der schweren und leichten Infanterie gelehrt. Für den preußischen Dienst dürfen nur die Nahmen Grenadier und Musketier an statt der schweren, und Füsilier an statt der leichten Infanterie substituirt werden.

ɔ) Taktik der Cavallerie. Diese wird die Taktik der schweren, mittlern und leichten Cavallerie enthalten. Im Preußischen sind es Kürassier, Dragoner, Husaren und Bosniaken. Die Gränze der mittlern und leichten Cavallerie kann bis jezt nicht so vollkommen genau bestimmt werden. Ihre Manoeuvres und ihr Dienst laufen in vielen

Fällen

Fällen in einander. So gar die schwere Cavallerie ist nicht vom Dienste der leichten ausgenommen.

λ) Taktik der Artillerie. Auch hier wird eine Eintheilung in Taktik der schweren, mittlern und leichten Artillerie nicht unschicklich seyn. Zu der schweren Artillerie gehören Mörser, Belagerungs-Stücke ꝛc.; zu der mittlern, Feld- und Regiments-Stücke; und zu der leichten, die reitende Artillerie, wozu auch die Stücke für die Füsilier-Bataillone gerechnet werden können.

μ) Höhere Taktik. Da Einrichtung, Stellung und Bewegung der Truppen und der Artillerie, im Einzelnen sowohl als im Ganzen, Gegenstände der Taktik sind, so werden die Principia der Geometrie und der mechanischen Wissenschaften hier sehr vortheilhaft angewandt werden können, und das ist es eben, was den meisten bisher erschienenen Schriften über Taktik entweder ganz, oder doch zum Theil, mangelt. Wer die Principia kennen lernt, nach welchen die Manoeuvres geometrisch construirt werden, muß nicht eins, sondern alle Manoeuvres construiren können. Der Nutzen hiervon hat ungemein vielen Einfluß auf die Ausübung im Kriege. Vermittelst dieser Principien wird der Officier in den Stand gesetzt, aus den Datis zu einem Manoeuvre die Art und Weise zu finden, wie ein Manoeuvre am vortheilhaftesten in Ansehung der Form, und mit der möglichsten Ersparung der Zeit, gemacht werden muß. Die Anzahl der Manoeuvres ist zwar unbestimmbar, so wie die Verschiedenheit des Terreins; aber nothwendige Fälle lassen sich angeben, aus denen leicht Regeln für die zufälligen gefolgert werden können.

Die Taktik der Cavallerie und Artillerie ist dem Infanterie-Officier unentbehrlich, obgleich die Taktik der Infanterie am ausführlichsten vorgetragen werden muß.

Die Geschichte der Taktik und die Natur der Sache stimmen darin überein, daß man erst Taktik der Infanterie hatte, ehe man die Principia derselben

selben auf die Cavallerie anwandte; daher folgt, daß die Taktik der Infanterie der Cavalleriſt vollkommen inne haben muß, und umgekehrt. Es folgt aber nicht, daß der Infanterie-Officier das Eigene der Taktik der Cavallerie völlig verſtehen müſſe. So liegt z. B. die Dreſſur des Cavalleriſten und des Pferdes auſſer dem Gebiethe des Infanteriſten, und umgekehrt. Nützlich können dergleichen Kenntniſſe auch dem Infanterie-Officier ſeyn; aber daraus folgt noch lange nicht, daß ſie abſolut nothwendig oder unentbehrlich wären.

d. Befeſtigungs-Wiſſenſchaft.

a) Eigentliche Befeſtigungs-Wiſſ. Allgemeine Principia. Entwickelung der verſchiedenen Syſteme und Manieren, ihre Güte und Mängel. Ideen zur Verbeſſerung der Befeſt. Wiſſ. nach Principien der Taktik ꝛc. werden den Haupt-Gegenſtand dieſer Wiſſenſchaft ausmachen.

b) Verſchanzungs-Wiſſenſchaft im weitläufigſten Verſtande. Dieſe Wiſſenſchaft iſt dem Infanterie-Officier von den Wiſſenſchaften am nöthigſten, die eigenthümlicher Gegenſtand des Ingenieurs ſind; folglich muß ſie beym Unterrichte einen größern Theil der Zeit, als die vorhin genannte eigentliche Befeſt. Wiſſ., ausfüllen. Daß hierzu die Lehren von den Verſchanzungen auf Winter-Poſtierungen, vom Baue der Block-Häuſer gehören, verſteht ſich von ſelbſt.

e. Strategie; niedere und höhere. Die Strategie faßt die vorhin genannten Kenntniſſe und Wiſſenſchaften in eine große Wiſſenſchaft zuſammen, die aber ohne Praktik nie vollkommen erlernt werden kann. Indeſſen iſt ſo viel gewiß, daß zur Bildung eines großen Generals oder Feld-Herrn jene Wiſſenſchaften abſolut erfordert werden, und daß auch das theoretiſche Studium dieſer Wiſſenſchaft bey der wirklichen Ausübung ungemein viele Dienſte leiſten kann.

3) Hülfs-Wiſſenſchaften. Dahin rechne ich:

a. Die Geographie; dieſe enthält die allgemeine oder mathematiſche, die phyſiſche, und die politiſche. Die mathematiſche Geographie iſt in den Vorbereit-

bereitungs-Wissenschaften erwähnt worden; hier wird sie nur in so fern angezeigt, als es möglich ist, auch ohne Kenntniß der Mathematik die Haupt-Lehren derselben auf eine gemeinverständliche Art vorzutragen. Sie bahnt gleichsam der physischen und politischen den Weg. Die physische Geographie hat ausser ihrem bekannten Werthe noch den Nutzen, daß man in derselben manche gute Bemerkungen machen kann, die eigentlich Natur-Lehre und Natur-Geschichte betreffen, da zu diesen Wissenschaften kein besonderer Unterricht bestimmt ist. Die politische Geographie kann ihres großen Umfanges wegen nicht vollständig vorgetragen werden. Es wird hinlänglich genügen, eine allgemeine Kenntniß aller Staten in geographischer Rücksicht zu geben, um die Geographie der interessantesten vollständiger abzuhandeln. Die Geographie der preußischen Staten, des übrigen Deutschlandes und der benachbarten Länder, setzt hinreichend nebst den dazu erforderlichen Hülfs-Mitteln in den Stand, die Geographie anderer Staten auf eben die Art zu studieren. Ueberdem haben wir noch immer nach militärischen Absichten zu unvollständige geographische Schriften und Nachrichten. Das was dem Geographen in politischer Rücksicht interessant ist, gehört nicht immer unentbehrlich für das Militär. Die militärischen Absichten werden größtentheils erreicht, wenn man eine zuverlässige Kenntniß von der Lage, Größe und Beschaffenheit eines Landes in Ansehung des Terreins hat. Je nähere Kenntnisse man sich hiervon sammeln kann, desto vortheilhafter wird das Studium der Geographie, als Hülfs-Wissenschaft für die eigentlichen Kriegs-Wissenschaften. Wenn es möglich wäre, das ganze Terrein eines Landes so kennen zu lernen, daß keine Stadt, kein Dorf und Gehöfte, kein Berg, kein Thal, kein Fluß, Teich ꝛc. weder Wald noch Gebüsch, weder Weg noch Steg ꝛc. mangelte: so wäre die Geographie für dieses Fach vollständig. An topographischen Beschreibungen nach militärischen Absichten fehlt es sehr, und die übrigen Hülfs-Mittel sind theils kostbar, theils unzureichend, oder sie

sind nicht in den Händen desjenigen, der sie zum Unterricht benutzen könnte. Alle daseyende Materialien müssen daher nach Möglichkeit zu einer Geographie nach militärischen Absichten benutzet werden.

b. Geschichte. Die ältere Geschichte liefert eine Menge von Begebenheiten, die der junge Krieger benutzen kann, und gibt Beyspiele, nach denen sich unsere größten Generale gebildet haben. Ihr Umfang ist aber für den gegenwärtigen Zweck zu groß, daher kann nur neuere Geschichte vorgetragen werden, und in dieser die Geschichte des Vaterlandes am ausführlichsten. Sie kann aber ohne Kenntniß der Geschichte anderer Staten nicht ganz verstanden werden. Daher ist eine allgemeine Kenntniß der interessantesten Staten in Europa nöthig. Läßt es die Zeit zu, so kann man sich, wenn man erst die Geschichte der Staten überhaupt, und die des Vaterlandes speciell studiert hat, mit der speciellen Kenntniß der Geschichte der übrigen, besonders für den preußischen Officier merkwürdigen, Staten bekannt machen.

Die neuere Geschichte enthält nicht weniger wichtige Begebenheiten und rühmliche große Thaten, die zur Nachahmung reizen. Die Geschichte gibt überdem die vortrefflichste Gelegenheit auch in Ansehung der Moral gute Bemerkungen zu machen. Beyspiele lehren oft besser, als bloße Lehren.

c Statistik. Allgemeine von ganz Europa, und besondere von Deutschland und den preußischen Staten, die nicht unter Deutschland begriffen sind, müssen vorzügliches Augenmerk des preußischen Officiers seyn. Eben so nöthig sind die statistischen Kenntnisse der angränzenden Staten, und derjenigen, die einst Schauplatz des Krieges werden können. Sie muß eine Auswahl des Wissenswürdigsten vom gegenwärtigen Zustande der Staten für das Militär enthalten.

Die Statistik macht mit der Geographie und Geschichte ein Ganzes aus.

d. Natur-, Völker- und Kriegs-Recht, womit die Kenntniß der vorzüglichsten Landes-Gesetze verbunden werden kann.

e. Moral und Politik. Für die Kenntnisse d und e, sind keine besondere Lehr-Stunden bestimmt.

f. Zeichnen. Die eigentlich mathematischen Zeichnungen, oder die Construction geometrischer Figuren. Artillerie-, taktische, Befestigungs- und Verschanzungs-Zeichnungen werden beym Vortrage der Wissenschaften gelehret und entworfen. Das Plan-Zeichnen aber wird besonders, theils nach Lehren, die sich darüber geben lassen, theils nach gut und zweckmäßig gewählten Mustern gelehret. Das Haupt-Principium ist: richtig zeichnen. Die Schönheit bey einem militärischen Plane ist Neben-Sache; so wie die Schönheit bey einem Gebäude, was zur Land-Wirthschaft bestimmt ist, nur eine zufällige Eigenschaft ist. Wer Anlage zum Schönzeichnen hat, der muß sie nicht vernachläßigen — aber richtig muß jeder zeichnen. Vorzüglich muß der angehende Officier gewöhnt werden, seine Zeichnungen ohne viele Bedürfnisse zu entwerfen, damit er im Stande ist, wenn es die Umstände nöthig machen, auch im Zelte ohne einen förmlichen Apparat von Instrumenten und andern Sachen zu zeichnen. Die Anweisung wird in den Unterrichts-Stunden ertheilt, die Uebung hingegen gehört auser diese Stunden, und füllt einen Theil der Zeit mit angenehmen Beschäftigungen aus.

g. Geschichte der Kriege. Die lezte, aber auch die wichtigste und schwerste Wissenschaft unter den Hülfs-Wissenschaften. Der Anfänger kann sich in ihr Gebieth nicht wagen, wenigstens wird er sie mit wenig Vortheil studieren; gehen aber die eigentlichen Kriegs-Wissenschaften voran, dann findet sie hier ihre ganze Anwendung. Sie ist eine eigentlich praktische Wissenschaft für den Officier. Er findet in ihr alle Anstalten zu kriegerischen Unternehmungen, die Ausführung derselben nebst dem Erfolge. Die guten in dieser Art geschriebenen Werke älterer und neuerer Zeiten zeigen das Gute, so wie das Mangelhafte in den Operations-Planen, und der wissenschaftliche

Leser hat immer Freyheit genug, sich andere Plane nach richtigen Begriffen zu machen, die ihm auch andere Resultate geben werden. Aus der Geschichte der Kriege kann man den ganzen Plan, nach welchem ein Krieg geführt worden ist, übersehen, und lernt daraus andere Kriege zu beurtheilen, oder wenigstens im Urtheile behutsam seyn. Aus einzelnen Operationen kann die Absicht eines Feld-Herrn nicht erforscht und das Ganze des Krieges nicht beurtheilt werden, weil oft viele Umwege zu der Erreichung einer Absicht gemacht werden müssen. Man lernt die Fehler seines Feindes zu seinem eigenen Vortheil benutzen und das Musterhafte annehmen. Kurz, man muß die Geschichte der Kriege selbst studieren, um von dem Werthe derselben urtheilen zu können. Je vollständiger man die Kriegs-Wissenschaften studiert, je größer ist der Nutzen, den das Studium der Geschichte der Kriege schafft.

5. Vertheilung der Wissenschaften in die festgesetzten Unterrichts Stunden. Vier, von wöchentlichen acht Unterrichts-Stunden sind für die Vorbereitungs- und eigentlichen Kriegs-Wissenschaften, die übrigen vier aber für die Hülfs Wissenschaften bestimmt. Gegenwärtig wird in den ersten Arithmetik, in den leztern Stunden aber physische Geographie vorgetragen. Uebrigens folgen die Wissenschaften in der Ordnung ununterbrochen fort, wie sie in der nächst vorhergehenden Eintheilung angeführt sind (*). Für jezt ist nur Eine Classe nöthig. Ich fing mit den allerersten Principien an, und setzte nichts voraus. Da nun alle Zuhörer bis jezt dem Vortrage gleich folgen können, so ist kein Grund

(*) In meiner Schrift: Ueber das Studium der milit. mathemat. Wissensch. ꝛc. ist der Plan des Unterrichts für Officiere von dem gegenwärtigen etwas verschieden. Jener Plan ist nach einer bestimmten Zeit, und zwar für solche entworfen, die mit den Vorbereitungs- und Hülfs Wissenschaften völlig bekannt sind. Gegenwärtiger aber faßt Vorbereitungs-, eigentliche Kriegs- und Hülfs-Wissenschaften in eins zusammen, und ist an keine bestimmte Zeit gebunden. Da mir der Unterricht ganz allein aufgetragen ist, so kann ich in allen Wissenschaften nach einem und dem nähmlichen Endzwecke hinarbeiten.

Grund vorhanden, Abtheilungen zu machen. Kommen künftig Anfänger zu diesem Unterrichte, so wird auch für eine Elementar-Classe gesorget werden.

6. Vortrag und Wiederhohlung. Ich trage die genannten Wissenschaften zusammenhängend, nach besonders dazu entworfenen Sätzen vor. Die Sätze werden in den Unterrichts-Stunden den Zuhörern in die Feder dictirt. Daß dies wegen Verschwendung der Zeit etwas unvortheilhaft ist, weiß ich sehr gut; daß es aber auch in andern Betracht vortheilhaft ist, kann der nur einsehen, der selbst dergleichen Unterricht ertheilt hat, und die Subjecte genau kennt, für die sein Vortrag zweckmäßig seyn muß. Während dem Nachschreiben denkt sich Jeder die Sätze schon gewisser Maßen durch, und man gewinnt bey der Erklärung derselben etwas Zeit. Ueberdem übt es anfangs einiger Maßen die Zuhörer, einzelne Bemerkungen, die beym mündlichen Vortrage dem Gedächtnisse entwischen, nach und nach aufzunotiren, und bey der Wiederhohlung mit den Haupt-Sätzen zu verbinden (*).

Durch diesen Unterricht sollen, nach dem Haupt-Endzwecke, Officiere gebildet werden, die wirklichen Gebrauch von den vorgetragenen Kenntnissen machen können; daher möglichste Sorge für das Selbstarbeiten.

(*) Da man beym Dictiren alles sehr kurz angeben muß, so entschloß sich Hr. Prof. Meinert, ein Lehrbuch über die gesammten Kriegs-Wissenschaften zu entwerfen, welches die dazu unentbehrlichen mathematischen Kenntnisse, die er unter dem Nahmen der Vorbereitungs-Wissenschaften abhandelt, ziemlich vollständig, die eigentlichen Kriegs-Wissenschaften systematisch, und die Hülfs-Wissenschaften im zweckmäßigen Zusammenseyn enthielte, damit der Infanterie- und Cavallerie-Officier darin ein Ganzes habe. Es ist davon bereits der erste Theil, unter folg. Titel heraus gekommen: Fr. Meinerts Lehrbuch der gesammten Kriegswissenschaften für Officiere bei der Infanterie und Kavallerie. Erster Theil, welcher die Vorbereitungswissenschaften enthält. Erste Abtheilung. Allgemeine Vorbereitungslehren. Gemeine und allgemeine Arithmetik. Zweite Abtheilung. Gemeine Geometrie und ebene Trigonometrie; gemeine Analysis oder Algebra, und analytische Geometrie. Halle, 1790, gr. 8.

Damit ich völlig überzeugt werde, mein Vortrag sey für alle faßlich gewesen, und jeder habe die vorgetragenen Sätze verstanden, so wiederhohle ich von Zeit zu Zeit, und examinire der Reihe durch einen Jeden, und lasse öffentliche Proben der Fertigkeit geben. Ohne diese Mittel ist der zusammenhängende Vortrag verloren. Hier kann ich dem Schwachen nachhelfen, und der Stärkere wird in seinen Kenntnissen sicher. Ueberdies hat das Examiniren den Nutzen: der Anfänger lernt über die vorgetragenen Sachen sprechen, faßt seine Gedanken ordentlich zusammen, und wo er noch Zweifel oder Schwierigkeiten findet, kann ihm näherer Unterricht darüber ertheilt werden.

7. Ausarbeitungen und kleine Aufsätze. Uebungen, die im Folgenden vorkommen werden. Hierdurch wendet der Anfänger und schon Geübte seine Zeit edel an, und lernt Sachen in gehöriger Ordnung vortragen, liest, beurtheilt, und theilt seine Gedanken darüber mit. Die Censur geschieht öffentlich mit Verschweigung des Nahmens, wenn es verlangt wird. Verbesserungen werden angezeigt und die Mittel vorgeschlagen, durch deren Befolgung Ausarbeitungen und Aufsätze nach und nach vollkommen werden.

8. Hülfs-Mittel beym Vortrage und der Erlernung der Wissenschaften. Dazu gehören:

a. Bücher, Globen, geographische Karten, und militärische Plane.

Beym Vortrage der Wissenschaften werden entweder ganze Schriften, oder einzelne Capitel, genannt, die diese oder jene Materie zweckmäßig abhandeln. Die hiesige Regiments-Bibliothek enthält mehrere hieher gehörige nützliche Werke. Ueberdies stehen meine sämmtliche militärische Schriften Jedem zu Dienste, der weiter studieren will.

Globen und geographische Karten, werden beym Vortrage der Geographie mehrere vorgezeigt, wobey denn am schicklichsten der Gebrauch und die richtige Einsicht gezeigt werden kann. Einige Haupt-Karten sind auch jedem Anfänger nöthig; nur muß sich die Wahl derselben immer nach den oekonomischen Umständen richten.

Mili-

Militärische Plane sammelt sich Jeder nach und nach, so viel wie möglich durchs Copieren, welches Uebung im Zeichnen verschafft. Die militärischen Plane sind unter den Hülfs-Mitteln noch am leichtesten zu bekommen, weil sie häufig in Schriften und einzeln öffentlich bekannt gemacht werden.

b. Modelle. Sie kommen der Natur der Sache näher, als Zeichnungen, daher ist ihr Gebrauch beym Vortrage der ersten Gründe der Kriegs-Wissenschaften unentbehrlich.

In der körperlichen Geometrie kann man sich am schicklichsten der nach den Figuren der Geometrie verfertigten Körper bedienen, weil man nicht bey einem Jeden voraussetzen kann, seine Einbildungs-Kraft stelle ihm einen Körper gerade so und nicht anders dar. Modelle für die Anfangsgründe der angewandten Mathematik habe ich ziemlich vollständig, weil sie mir zu einem andern Behufe unentbehrlich sind. Die Artillerie-Wissenschaft erfordert nothwendig einige Modelle, vorzüglich, weil in Halle keine Artillerie befindlich ist. Eben so unumgänglich nöthig ist wenigstens ein Haupt-Modell einer Festung, um daran die ganze Einrichtung, Manieren und Verhältnisse sinnlich zu zeigen. Ein dergleichen Modell, wenn es anders den Nutzen haben soll, den ich mir davon verspreche, ist kostbar. Die Modelle zu der Verschanzungs-Wissenschaft sind nicht so kostbar, und können theils von einem Liebhaber selbst, theils am Orte nach dazu entworfenen Anweisungen um billige Preise verfertiget werden. Das kostbarste und hierher gehörige ist das Modell zu einem Block-Hause für Winter-Postierungen. Vielleicht würden auch manche leicht zu verfertigende Modelle von Anhöhen, Bergen ꝛc. der Plan-Zeichenkunst erwünschte Dienste thun. Das Copieren der vorgelegten Plane gibt nur Anleitung, die Copie dem Originale so ähnlich oder so gleich, als möglich, zu machen; aber das Copieren der Natur, oder eines Modelles, welches nach der Natur der Anhöhen und Berge entworfen ist, setzt in den Stand richtig zu zeichnen, und das ist Haupt-Sache. Nach mehrern dergleichen Versuchen muß selbst der Anfänger geschickt werden,

Berge, Anhöhen, Vertiefungen ꝛc. in seinem Plane so anzulegen, daß sie das gehörige Maß von Höhe oder Tiefe, richtige Form und gehörige Stellung erhalten.

c. Praktische Uebungen auf dem Felde. Diese Uebungen müssen, wenn anders der Zweck des Unterrichts erreicht werden soll, mit der Theorie abwechseln. Hierher gehören:

α) Geometrische Uebungen. Hierunter verstehe ich die Anleitung zum Gebrauch der Instrumente, deren man sich beym Aufnehmen bedient, und die praktischen Auflösungen mehrerer geometrischen Aufgaben, die als Vortheile bey vorkommenden Fällen nöthig sind. Diese Aufgaben können bey wirklichen Vermessungen zwar auch vorgenommen werden, wenn ich nicht aus Erfahrung wüßte, daß es zu lange aufhält; daher halte ich für besser, der Anfänger ist schon davon unterrichtet, wenn es zum wirklichen Aufnehmen kommt.

β) Das Aufnehmen mehrerer Gegenden mit verschiedenen Instrumenten, mit Schnur und Stäben, und nach dem Augen-Maße. Das Aufnehmen und die hierher gehörigen Zeichnungen betrachte ich unter den praktischen Uebungen als Haupt-Sache, daher wird ein grosser Theil des Sommer-Unterrichts diese Uebungen ausfüllen. Die Instrumente besitze ich selbst. Ganz ohne Unkosten sind etwas beträchtliche Vermessungen nicht möglich besonders wenn die aufzunehmende Gegend nicht dicht an der Garnison liegt. Daß hierzu die für das Militär interessante Gegenden ausgesucht werden müssen, ist ausser allen Zweifel. Wer im Stande ist, ein Terrein nach militärischen Absichten mit Instrumenten aufzunehmen, wird sich bald gewöhnen, auch ohne den Gebrauch derselben mit Schnur und Stäben zu vermessen, und nach dem Augen-Maße nur dann, wenn es unmöglich ist, irgend eine Art von Vermessung vorzunehmen.

Wer Versuche gemacht hat, ohne irgend eine gemessene Stand-Linie, oder ein anderes geometrisches Hülfs-Mittel, eine Gegend nach dem Augen-Maße aufzunehmen, wird gestehen, daß seine Zeichnung

ung sehr von dem Wahren der Gegend verschieden war. Einzelne Stücke nach dem Augen-Maße in den Plan aufzunehmen, kommt doch bey allen militärischen Vermessungen vor. Hiermit will ich keinesweges das Augen-Maß herunter setzen, ich bin im Gegentheil vom Werthe desselben vollkommen überzeugt; aber wer eine Gegend nach dem Augen-Maße ganz allein richtig aufnehmen kann, muß durch geometrische Hülfs-Mittel, oder vermittelst guter Special-Karten und durch viele Uebung dahin gekommen seyn. Der Anfänger muß, wenn die *Principia* vorgetragen sind, gleich anfangs selbst arbeiten, und nur da unterstützt werden, wo er irrt.

γ) Absteckung mancherley Verschanzungen und Lager nach verjüngten und natürlichen Maßen. Diese Uebungen gehören eben so wesentlich zur vollständigen Kenntniß der Kriegs-Wissenschaften, als die vorhergehenden. Sie setzen in den Stand, wenn der Officier wirklich zur Ausübung kommt, daß er mit den praktischen Vortheilen eben so gut, als mit der Theorie, bekannt ist. Der hierzu nöthige Aufwand muß möglichst vermindert werden.

Das Erdreich zu den Verschanzungen kommt in der Natur verschiedener vor, als man es in der Theorie zu erwähnen im Stande ist, und auch dies erfordert mehrere praktische Vortheile, wenn man sich desselben mit Nutzen bedienen will.

δ) Mancherley Verschanzungs-Arbeiten und Uebungen in der Direction der Arbeit. Hierher gehört das Faschinenbinden und andere dergleichen Arbeiten mehr. Auch zur Direction der Arbeiter bey der Anlage einer Verschanzung gehört mehr, als die Verschanzung zu verstehen. Wer dirigirt, muß selbst Kenntnisse von der Arbeit haben.

ε) Berechnungen.

α. Lager-Berechnungen.

β. Fourage- und andere Berechnungen für einzelne Bataillone und Regimenter.

γ. Verpflegungs- und andere Kosten-Berechnungen für ganze Armeen.

Die Regeln zu dergleichen Berechnungen und die nöthigen Beyspiele kommen in der Theorie der Kriegs-Wissenschaften vor, folglich sind diese Berechnungen eigene Uebungen.

ζ) Dispositionen auf vorgelegte Plane von verschiedenem Terrein. Weil, eine gute Disposition zu machen, die ganze Kriegs-Wissenschaft, Erfahrung und Praxis selbst voraus setzt, so werden diese Versuche der Beurtheilung der Herren Stabs-Officiere vorgelegt werden, die sich gewiß ein Vergnügen daraus machen, auch durch praktische Kenntnisse ihre Officiere zu bilden."

Was die eigenen Kriegs-Schulen und Militär-Akademien betrifft, so hat man in Staten, wo das Militär bis zum höchsten getrieben wird, für nöthig erachtet, um junge Edelleute und andere dem Kriegs-Stande gewidmete Personen, in den dazu gehörigen Wissenschaften gehörig unterrichten zu können, besondere Gebäude zu errichten, worin sowohl Lehrende als Lernende ihren Aufenthalt haben, um Leztere, von Jugend auf, zu der einem Soldaten so nöthigen Subordination zu gewöhnen, und zu unterweisen.

Zu der Einrichtung und Eintheilung eines solchen Gebäudes gehören: große und kleine Höfe; ein großer Versammlungs-Sahl; verschiedene Lehr-Sähle; ein Reit-Haus; ein Komödien-Sahl; ein Bücher-Sahl; ein Modellen-Sahl; ein Naturalien-Cabinet; eine Wohnung für den Gouverneur; eine Wohnung für den Intendanten; Wohnungen für die Lehrer; Wohnungen für die benöthigten Officiers; Wohnungen für den Stall-Meister und seinen Untergebenen; Zimmer für die Eleven oder Akademisten, und niedere Officianten; verschiedene Küchen; ein Kranken-Haus; ein Wasch-Haus; ein großes Garten-Haus, nebst Garten; und endlich Stallungen.

Das

Das ganze Gebäude ist, nach des Jugen. und Architekten Lucas Vochs Angabe (*), 3 Stockwerke hoch, und umschließt 2 große und 4 kleinere Höfe, nebst 2 Absonderungs-Höfen. Sämmtliche Gebäude bedeckt ein gebrochenes Dach, unter welchem Zimmer für Domestiken und Andere angebracht werden können. Fig. 2968 — 2970, stellen die Grund-Risse vor.

Fig. 2968 a). Die vordere Fronte des Gebäudes hat in der Mitte einen Haupt-Risalit, in dessen Mitte der Haupt-Eingang ist. Die ganze Länge dieser Fronte beträgt 460 Schuh, und die Tiefe, doch ohne den daran stoßenden Garten, 390 Schuh. In dem mittlern Theile sind die Wohnungen des Gouverneurs und Intendanten, und der Haupt-Sahl, worin die Versammlungen und die öffentlichen Prüfungen geschehen. Hinter diesem Theile liegt der große Hof A, der sich bey dem Reit- und Komödien-Hause erweitert. Nebenbey sind die Höfe B und C, die mit Gebäuden rings umschlossen sind. Hinter diesen Gebäuden sind das Reit-Haus und der Komödien-Sahl. Beyde sind durch die Höfe D und E von den Stallungen abgesondert. Gleich daran stößt, Fig. 2966 b), der große Hof H, und zu beyden Seiten die Höfe F und G, welche mit Gebäuden umschlossen sind. Der Hof H schließt sich mit einem Garten-Gebäude. Was den Garten betrifft, so ist, wegen Mangel des Raumes, nur ein Stück vorgestellt.

Ehe ich in der Erklärung der Grund-Risse weiter fortfahre, muß ich zuvor erinnern, daß ein solches Gebäude reine und gesunde Luft haben muß, daher man sie entweder in den Vorstädten, wie z. B. in Paris, oder sonst ausserhalb der Stadt, erbauet. Auch ist besonders darauf zu sehen, daß genug reines und gesundes Wasser vorhanden sey. Die Zimmer müssen eine gute Höhe haben, und, um frische und ge-

(*) Im 3 Th. seiner bürgerlichen Baukunst, (Augsb. 1782, 8.) S. 35, f88.

gesunde Luft darein zu bringen, mit Ventilatoren versehen werden.

Bey a, Fig. 2968 a), ist das große Vorhaus, durch welches und die Passage h man in den großen Hof A gelangt. Die Breite dieses Vorhauses ist 55, und die Tiefe 50 Sch.; hat also der gevierte Inhalt von innen 2750 Quadrat-Schuh. Dieses Vorhaus kann bey schlimmer Witterung zum Exercier-Hause für einen Theil der Academisten dienen. Neben der Passage h, sind bey i und k, Zimmer für Thor-Wärter und Thür-Hüter; deren jedes 21 Sch. breit, und 31 tief ist; sie werden vom Hofe eingeheizt, wie aus dem Grund-Risse zu ersehen ist. Die Haupt-Mauern dieses Theiles sind 4 Sch. stark. Aus dem großen Vorsahle a, kommt man zu beyden Seiten, bey b, zu den Haupt-Treppen des Gouverneurs und des Intendanten. Die Treppe hat eine Breite von 8 Sch., und einen ziemlichen Vorplatz von 15 Sch. in der Breite, und 20 in der Länge, welches 300 □Sch. sind. Unter der Treppe geht man in die Küche d, wo der große Herd nebst den Casserol-Herden, ist. Der große Herd hat 10 und 12 Sch. ins Gevierte, welche 120 □Sch. betragen. Die Breite der Küche selbst hat 35, und die Tiefe 15 Sch.; also ist ihr Quadrat-Inhalt 525 Sch. An die Küche stößt die Conditorey g, und bey f ist des Conditors Schlaf-Gemach. Bey e und e sind die Zimmer, auf beyden Seiten, für den Haus-Hofmeister.

Zu beyden Seiten sind die mit Gebäuden umschlossenen Höfe, B und C. Das vordere Gebäude ist mit dem mittlern von gleicher Tiefe. Zu beyden Seiten sind Vorsprünge von drey Fenstern, 1 und 1. Bey 1 ist ein Hör-Sahl, welcher 30 Sch. zur Breite hat, seine Tiefe aber ist 50 Sch.; also der Quadrat-Inhalt 1500. An diesem Hör-Sahle 1, stößt der Eingang und das Vorhaus 3, in welchem eine Treppe ist, die in die Wohnung eines Professors führt; auch wird aus diesem Vorhause der Hör-Sahl 1, und das Vorzimmer 7, gefeuert. Das Vorhaus 3, ist 10 Sch. breit, und 40 tief, innerhalb den Haupt-Mauern; dagegen das Vorgemach 7, zur Breite 15 Sch., und dieselbe Tiefe wie das Vorhaus, hat. An dieses Vorhaus stößt der große Hör-Sahl 6, in welchen man aus dem Vorhause 4, und dem Vorgemache 7, kommen kann.

kann. Er ist 56 Sch. breit, und 40 tief, hält also 2240 □Sch., welches eine sehr ansehnliche Größe ist, um vielen Zuhörern Platz zu verschaffen. In dem Vorhause 4, befindet sich wieder eine Treppe, welche zu der Professoren Wohnungen führt. Sowohl in diesen, als dem Vorhause 5, ist die Passage nach den Höfen B und C. So wie die Eintheilung zur rechten Hand ist, also ist auch die zur linken, weswegen einerley Ziefern gebraucht sind. In den beyden Risaliten 2, befinden sich die Wohnungen zweyer Officiere, welche den Unterricht in der Taktik ertheilen. Ein jeder hat bey 9, ein Vorzimmer, welches 20 Sch. breit, und eben so tief ist, folglich 400 □Sch. hält. An dieses stößt das Schlaf-Gemach 10, von 11 Sch. Breite und 19 Sch. Tiefe. Bey 8 ist das große Gemach von 30 und 32 Sch. ins Gevierte, welches also 960 □Sch. hält. Aus dem Zimmer 8 kommt man in den Gang 11, und aus diesem zu den heimlichen Gemächern 12, wie auch zum Cabinet 13.

Neben dem Cabinet 13, ist von der Straße nach dem Hofe B, der Durchgang, 14, in welchem eine Treppe zu den obern Zimmern der Akademisten führt. Gegenüber, bey 15, ist eben dergleichen Durchgang und Treppe, wo bey 16 ein Stübchen für einen Aufwärter ist. In dem Durchgange 14 und 15, ist der Eingang, wodurch man in die großen Speise-Säle 17 und 18 gelanget, und der Kamin, aus welchem die Oefen geheizt werden. Beyde Speise-Säle sind 86 Sch. lang, und 26 Sch. tief; haben also 2236 □Sch. zum Flächen-Inhalt. Diese Säle dienen aber auch zu allerley Uebungen, als z. B. zum Tanzen und Fechten. Bey 19, ist ein Durchgang auf dem Hofe B, wie auch gegen den Hof C, von der Straße auf der andern Seite. Bey 20, kommt man von dem Hofe b und c, in den großen Hof A. In allen vier Durchgängen befinden sich Treppen, welche zu dem obern Stockwerke führen. 21 und 23, sind eine, 8 Sch. breite, Passage, durch welche man zu den Zimmern 22 und 24 kommt, in welchen die Officianten ihre Wohnung haben. 25 und 28, sind Vorplätze, aus welchen man zu den Zimmern 26 und 29 gelanget, in welchen die Köche und Conditors wohnen können; sie enthalten einen ziemlichen Raum, denn die Breite ist 19, und die Länge 29 Sch.; daß also der Flächen-Inhalt 551 ist, welcher zu Bettstellen und Tischen,

schen, wie auch zur übrigen Bequemlichkeit, Platz genug gewährt. Aus eben diesen zwey Vorhäusern 25 und 28, und zwar aus lezterm, geht man in das Speise-Zimmer für die bey der Küche dienende Personen, welches 17 Sch. breit, und 22 tief ist. An das Speise-Zimmer stößt die große Küche 32, welche 22 Sch. tief und 45 lang ist, mithin 990 □Sch. hat. Der große Herd a, hat 16 und 18 Sch., also zum Flächen-Inhalt 128 Sch. b, sind die zwey kleinern, oder Cafferol-Herde, welche 15 Sch. in der Länge, und 4 in der Breite haben, daher beyde einen Platz von 120 Sch. einnehmen. Wenn diese und der Inhalt des großen Herdes zusammen gerechnet werden, kommen 248 □Sch. heraus; diese von 990 abgezogen, bleiben für den Raum um die Herde 742 □Sch. Bey 33, ist die große Haupt-Treppe, welche nebst dem Vorhause eine Breite von 24, und eine Tiefe von 23 Sch. hat, die 552 □Sch. betragen. 34, ist das Speise-Zimmer für die obern Officianten der Conditorey und der Küche; es hat 45 Sch. zur Breite, und 22 zur Tiefe, folglich 990 □Sch., wie die große Küche. Daneben sind die beyde Zimmer 35 und 36, wo die Conditors ihre Confecte u. d. gl. zurecht machen. Auf eben die Art, wie die Wohnungen um den Hof B eingetheilt sind, sind es auch die um den Hof C, zu demselben Endzweck.

Hinter den Hof-Gebäuden, welche den Hof B einschließen, ist der Seiten-Hof D, welcher nach der Straße mit der Stallung I, und dem Komödien-Sahle II, umschlossen ist. Auf der andern Seite ist, hinter den Hof-Gebäuden C, der Seiten-Hof E, welchen die Stallung III, und die Reit-Bahn IV, einschließt. Leztere dient auch, bey schlechtem Wetter, zum Exercier-Sahl.

Die Stallungen No. I und III, haben an beyden Seiten Pavillons, in deren jedem vier Pferde-Stände sind; zwey Seiten haben 35, und zwey 40 Sch. von aussen. Zwischen zwey Pavillons sind die übrigen Stallungen, in welche man aus den beyden Vorhäusern, a und b, die eine Breite von 10 Sch. haben, kommt, und worin auch die Treppen liegen, welche zu den Wohnungen der Stall Officianten führen. In dem dazwischen liegenden Stalle haben 8 Pferde Platz, zwischen welchen bey c die Thüren nach dem Hofe gehen. d, sind die Futter-Kasten. Die ganze Länge des mittlern Stalles beträgt zwischen dem

Mau-

Mauerwerke 55 Sch.; die Breite ist 25 Sch. Jeder Pferde-Stand hat 10 Sch., und 6 zur Breite. Bey Aufführung dieser Ställe können dieselben gewölbet werden, um sie dadurch warm zu halten, und die obern Wohnungen vom Geruche zu befreyen. Hinter den Pferde-Ständen ist ein 12 Sch. breiter Gang. Der Boden kann entweder mit Kiesel-Steinen gepflastert, oder, welches besser ist, mit Bohlen beleget werden. Die Breite des Ganges verschafft Gelegenheit, 1 oder 2 Bettstellen für die Stall-Knechte zu stellen; diese können mit einem hölzernen Gitter verwahret werden, damit, wenn etwann in der Nacht ein Pferd los kommt, man vor demselben in Sicherheit seyn möge.

Der Komödien-Sahl II, hat zur äussern Länge 154, und zur äussern Breite 55 Sch. Die Stärke der Mauer ist 5 Sch. Auf den beyden langen Seiten sind bey a die Vorsprünge der Risalite, worin die Treppen sind, über welche man in das zweyte Stockwerk gelanget, in welchem der Bücher-Sahl ist. Jede Treppe hat 6 Sch. zur Breite. Der Komödien-Sahl hat 4 Eingänge, b, c, d, e; zwey an den langen, und zwey an den kurzen Seiten. Jeder ist 8 Sch. breit. An den kurzen Seiten sind neben jeder Thüre 2 Fenster, von 5 Sch. Breite. Eben so viel sind neben den Thüren der Vorsprünge. Bey f und g werden 2 Oefen, welche in Blendungen oder Nischen stehen, geheizet. h und i, sind die innern Thüren, welche in den Komödien-Sahl führen. Was das Innere des Sahles betrifft, so ist das Theater, A, 45 Sch. breit, und 37 tief; es verhält sich daher die Breite zur Tiefe, wie 6 zu 5. Hinter dem Theater sind 2 Ankleide-Zimmer, k, l, welche zur Winters-Zeit durch Oefen zu erwärmen sind. m, ist das Orchester, wo die Musikanten ihren Platz haben. n, ist das Parterre, worauf die Bänke für die Zuschauer, und zwar in der ersten Abtheilung 5, und in der zweyten 7, sind. o, ist eine Gallerie für die vornehmsten Personen, wo bey p ein Wind-Ofen aufgestellt ist.

Das Reit-Haus, IV, ist, der äussern Gestalt nach, dem Komödien- und Bücher-Sahle in allem gleich. Inwendig sind zu beyden Seiten Judicier-Bühnen errichtet, von welchen man alles übersehen kann. In der Zeichnung ist zwar keine angedeutet, weil man Platz hat, alles aus den zwey Risaliten, wo Fenster in das Reit-Haus gehen,

zu

zu übersehen. Besonders ist deswegen der ganze Platz frey gelassen, damit er zur Winters-Zeit als ein Exercier-Haus gebraucht werden könne.

Fig. 2968 b), enthält die zwey mit Gebäuden umschlossenen Höfe, F, G, und den großen freyen Hof, H, welcher durch ein Garten-Gebäude geschlossen ist. Es ist auch ein Stück vom Garten zu sehen, welcher noch einmahl so lang, als breit, ist.

Das Gebäude nach dem ersten Stockwerke, welches den Hof F einschließt, hat auf allen Seiten 3 Eingänge, wie bey a, b, c, d, e, f, g, h ꝛc. zu sehen ist. Durch alle diese Eingänge gelanget man zu den Treppen, welche in das folgende Stockwerk führen. Auf der Seite zur linken Hand, kommt man von der Straße in das Gebäude. Auf der zur Rechten ist die Communication vom Hofe F, mit dem großen Hofe H, und oberwärts mit dem Hofe F, und dem Garten; unterwärts aber mit dem Hofe F, und dem Communications-Hofe, welcher zwischen beyden Gebäuden ist. Die 2 Eck-Zimmer gehören für zwey Aufseher, und enthalten Folgendes. m, ist ein kleines Vorhaus, aus welchem man in die Stube i, und in die Küche l, kommt; neben der Stube ist die Schlaf-Kammer k. Auf dem rechten Flügel sind 8 Zimmer, welche mit o bezeichnet sind, zu welchen man aus dem Gange n gelanget. Zwey dieser Zimmer werden durch Einen Ofen geheizt, und in jedem wohnen zwey Eleven. Eben diese Einrichtung ist auch bey den Eingängen a, b, c. Auf dem Flügel zur Rechten, sind die großen Speise-Säle, p, q, worin die Eleven unter der Aufsicht ihrer Aufseher speisen. Es dienen aber auch diese Säle zu Zeiten als Fecht- und Tanz-Säle, oder zu andern öffentlichen Feyerlichkeiten. r, sind 2 Garten-Salons. s, sind Gallerien zum Spazierengehen. Jeder der zwey Säle hat in seinem innern Raume 900 □Sch. Jede Gallerie ist 65 Sch. lang, und 22 breit, und hält also 1430 □Sch. In der Mitte des Hofes F, steht das Gebäude t, welches 40 Sch. lang, und 60 breit ist. In diesem Gebäude ist im untern Stockwerke die große Küche u, und die Speise-Kammer w, wie auch das Vorhaus und die Treppe x, über welche man in das obere Stockwerk gelanget.

Der große Hof H, wird mit einem Rasen-Boden versehen, um zur Sommers-Zeit als ein Exercier-Platz gebraucht

braucht zu werden. Er ist 224 Sch. lang, 216 breit, und enthält also 48384 □Sch.; oder 1 Morgen und 8384 □Sch., den Morgen zu 40,000 □Sch. gerechnet, welches ein schöner Raum für einen Exercier-Platz ist. Wenn man will, kann ein Platz abgesondert werden, welcher mit Sand und Wasser-Gries zu beschütten ist, und zu einer Reit-Bahn im Sommer dienen kann.

Zur Rechten ist der Hof G ebenfalls mit Gebäuden umschlossen. 1, 2, 3, sind die Durchgänge zu dem Hofe, worin auch die Treppen liegen. Daneben sind die Wagen-Schoppen, 4. In den Pavillons, 5 und 6, sind die Wohnungen der Stall-Officianten, deren jeder das Vor-Haus 7, die Küche 8, die Stube 9, und die Schlaf-Kammer 10 hat. Nebenbey sind auf beyden Flügeln die Wohnungen verschiedener Officianten und Bedienten der Militär-Akademie. 11, die Vorhäuser; 12, die Küchen; 13, die Stuben; 14, die Schlaf-Kammern. 15, sind die Vorhäuser, worin die Treppen zu den obern Stockwerken sich befinden, unter welchen die Durchgänge theils nach der Straße, theils in den Hof, gehen. Gegen den Garten, sind in den zwey Pavillons, 16 und 17, Garten-Säulen. In der Mitte bey 18, und zu beyden Seiten bey 19 und 20, sind Durchgänge von dem Hofe nach dem Garten. In diesen Durchgängen sind auch die Treppen angelegt, welche in die obern Stockwerke führen. Auch ist, nach dem Hofe zu, ein Gang, 21, von welchem man die Orangerien, 22 und 23, heizet, deren jede zwey Oefen hat. Auch gelanget man aus dem Gange 21, durch die in der Mitte angebrachten Thüren, zu den Orangerien, 22 und 23. In dem Hofe G, ist, bey 24, ein Gebäude, welches dieselbe Länge und Breite, wie jenes im Hofe F, hat, und zu einem Wasch-Hause dient. 25, ist der Wasch-Kessel. 26, der Röhr-Kasten. 27, eine Treppe, welche in das obere Stockwerk führt.

Das Garten-Gebäude, I, ist groß und ansehnlich, so, daß ein Prinz oder andere vornehme Standes-Person genug Raum finden. Es ist 184 Sch. lang, und 60 tief. Die Haupt-Mauern dieses Geschosses sind 5 Sch. dick. In der Mitte ist ein ovaler Vorsprung, welcher den dritten Theil von der ganzen Länge des Gebäudes hält. In der Mitte ist ein großer Sahl, a, welcher von innen im lichten zur Breite 50, und zur mittlern Länge 80 Sch. hat,

folglich einen Raum von 4000 □Sch. enthält. Von diesem Sahle gelanget man in den Hof H, und auf die Terrasse K, im Garten. Ferner kommt man zu dem Vorhause b, worin die Haupt-Treppe ist, deren Arme 8 Sch. breit sind. c, ist ein Vorgemach, in welches man von dem Sahle a, und dem Vorhause b, kommen kann. Es wird durch einen französischen Kamin erwärmt. Es ist 28 Sch. breit, 24 tief, und enthält also 672 □Sch. Aus dem Vorgemache c, kommt man in das Gemach d, welches durch 4 Fenster erleuchtet wird. Die Heizung geschieht ebenfalls durch einen franzöf. Kamin. Jede Seite dieses Zimmers hat 24 Sch.; es hält also 576 □Sch. Nebenbey ist e, ein Cabinet, 10 Sch. breit, und 24 tief, dessen Inhalt also 240 □Sch. beträgt. Sowohl aus dem Cabinete e, als auch dem Vorhause b, gelanget man in das Schlaf-Gemach f, welches 24 Sch. tief, und eben so breit ist, folglich zum Inhalt 576 □Sch. hat. Auf der andern Seite, ist das Zimmer g, welches mit dem gegenüber liegenden, e, gleichen Inhalt und Größe hat, so wie das mit h bezeichnete, dem bey d gleich kommt. Beyde dienen für die Cavaliers und Haus-Officiers, welche die Aufwartung haben. Bey i, ist ein Bogen gesprengt, worauf im obern Stockwerke eine Mauer ruhet. Bey k ist eine geheime Treppe. Dieses Zimmer dient, um die Cavalier-Tafel darin zu haben. Küche, Conditorey ꝛc. sind darum nicht angebracht, weil alles in der Haupt-Küche auf dem Hofe F zubereitet werden kann.

Neben dem Garten-Gebäude, hat die Orangerie in l und m ihren Platz. Sowohl vor dem Garten-Gebäude, als durch die ganze Breite des Gartens, ist die, 20 Sch. breite, Terrasse K; sie ist oben mit einer 3 Sch. hohen Brust-Mauer versehen, damit man nicht hinunter stürzen kann. In der Mitte ist die Haupt-Treppe n, welche nach einem Bogenstücke geschweift ist, und zu dem Haupt-Gange o, zwischen den Alleen p und q, führt. Sie besteht, wie die übrigen Treppen, aus 7 Stufen-Höhen, deren jede 6 Zoll hat; folglich ist die Höhe der Terrasse 7 Sch. Was die Verzierung des Gartens betrifft, so sind bey r und s, zwey französische Parterren; bey t und v, zwey deutsche, und bey w, x, zwey Buschwerke angebracht.

Unter den Haupt-Gebäuden sind überall Keller angelegt, worin allerley Lebens-Mittel und Getränke aufbehal-

halten werden können. Auch dienen einige davon zu Aufbehaltung des Brenn-Holzes und anderer Nothwendigkeiten.

Fig. 2969 a), stellt das zweyte Geschoß der Militär-Akademie, und zwar den vordern Theil desselben, vor. In der Mitte ist der große Haupt-Sahl a, welcher nicht nur zu öffentlichen Feyerlichkeiten, sondern auch zu Raths-Versammlungen und andern Conferenzen, dient. Dieser Sahl ist 55 Sch. lang, und enthält also 4510 □Sch. Er wird durch 4 französ. Kamine, b, geheizt. Die Eingänge sind bey c, von den zu beyden Seiten liegenden Vorhäusern d. In diesen ist die Haupt-Treppe, welche in das obere Geschoß führt.

Neben dem Sahle a, hat der Gouverneur seine Wohnung. Man kommt aus dem Vorhause d, in das Vorgemach e, welches durch 3 Fenster erleuchtet, und von dem Vorhause b geheizt wird. Von diesem gelanget man in das Audienz-Zimmer f, welches 4 Fenster-Breiten hat, und ebenfalls von dem Vorhause d geheizt wird. Daneben ist des Gouverneurs Cabinet, g, von 2 Fenster-Breiten, welches von dem in der Dicke der Mauer befindlichen Winkel geheizt wird. Von diesem Cabinete kommt man zu dem Schlaf-Gemache h, worin der Alcoven i ist. Auch dieses Schlaf-Gemach wird aus einem in der Dicke der Mauer befindlichen Winkel geheizt. An das Schlaf-Gemach stößt die Kleider-Kammer k, und an diese das Zimmer l, worin diejenigen, welche beständig um den Gouverneur seyn müssen, ihren Aufenthalt haben. m, ist der Sahl des Gouverneurs, welcher durch 2 Oefen geheizt werden kann; er dient zugleich zum Speise-Zimmer. Bey der Thür n, kann der Gouverneur zu den Zimmern der Eleven kommen; und bey der Thür o, zu den Wohnungen der Lehrer.

Auf der andern Seite des Sahles a, sind die Zimmer für den Intendanten, in welche man von dem Vorhause d gelanget; und zwar zuerst in das Vorgemach 1, welches 32 Sch. lang und 20 tief ist, und also zum Flächen-Inhalt 640 Sch. hat. Nebenbey ist das Audienz-Zimmer 2, welches 35 Sch. lang und 20 tief ist, und mithin 700 □Sch. enthält. An das Audienz-Zimmer stößt das Cabinet, 3, welches 22½ Sch. lang und 20 tief ist, und mithin 450 □Sch. enthält. Aus dem Cabinete kommt man

in das Schlaf-Zimmer, 4, worin der Alcoven, 5, ist. Ersteres ist 22½ lang und 20 tief, und hat also, wie das Cabinet, gleichen Inhalt von 450 □Sch. Der Alcoven hat 10 Sch. ins Gevierte, oder 100 Sch. im Flächen-Inhalt. Die Kleider-Kammer, 6, ist 15 breit und 10 tief, ihr hinterer Theil aber hat 10 und 6 Sch.; zusammen 210 □Sch. Das Zimmer 7, zu welchem man aus dem Audienz-Zimmer, wie auch aus dem Vorhause d, unter der Treppe kommt, und welches zum Aufenthalt derer, die die Aufwartung haben, dient, ist 18 breit, und 20 tief; diese geben zum Flächen-Inhalt 360 Sch. Aus dem Cabinete kommt man in des Intendanten Sahl, 8, welcher eine Länge von 52, und eine Breite von 30 Sch. hat; ist also der Inhalt 1560 □Sch. Aus diesem Sahle hat der Intendant Communication, durch die Thür 9, mit den Eleven, und bey 10 mit den Lehrern.

Bey A, ist der große vordere Hof; B und C, sind die mit Gebäuden umschlossene Höfe. Die Gebäude, welche den Hof B umschließen, enthalten in diesem zweyten Stockwerke, an der Haupt-Fronte, die Zimmer der Lehrer, zu welchen man aus dem untern Stockwerke über die Treppen bey a, b und c, kommt. Aus dem Vorhause a, kommt man in die Wohn-Stube d, und in die Küche e. Die Stube d, welche nach der Straße zu liegt, ist von 2 Fenster-Breiten, und wird aus der Küche e, welche nach dem Hofe zu liegt, und ebenfalls 2 Fenster zur Erleuchtung hat, geheizt. Aus der Wohn-Stube d, kommt man in das Prunk-Zimmer f, von 3 Fenster-Breiten, welches gleichfalls aus der Küche geheizt wird. Neben daran ist das Schlaf-Gemach, g, welches 3 Fenster zur Erleuchtung hat, und aus dem Vorhause b geheizet werden kann. Aus dem Zimmer f, geht man in das Studier-Zimmer h, und von diesem in den Bücher-Sahl i. Beyde liegen nach dem Hofe zu, und haben von 3 Fenstern die Erleuchtung. Des andern Lehrers Wohnung, welcher seinen Eingang bey c hat, ist auf eben dieselbe Art eingetheilt. k, ist ein Sahl, in welchen man aus dem Vorhause c kommt, und welcher zu einem Fecht- und Tanz-Sahle, oder auch zu andern erlaubten Lustbarkeiten dient. Aus diesem geht man, über den Gang m, zu den Zimmern der Eleven und den heimlichen Gemächern. Der Sahl k wird von dem Vorhause c geheizt. Es enthält also das Gebäude zwischen

den

den zwey Pavillons die Wohnungen der Eleven, welche sämmtlich mit o bezeichnet sind, und deren immer zwey durch Einen Ofen geheizet werden. In jedem Zimmer sind zwey Eleven beysammen. Jedes Zimmer hat 2 Fenster zur Erleuchtung, und es wird von diesen auf die Straße gesehen, ausser daß das obere Zimmer o, welches an den Pavillon stößt, 3 Fenster hat, und noch zu der Wohnung p und q gehört. l, sind die Abtritte. m, ist der Gang, welcher die Communication verschafft. n, sind die Treppen, welche zum obern Stockwerke führen. Die Zimmer o, p und q. dienen zum Logis eines jungen Herrn vom gräflichen oder freyherrl. Stande. In dem Gebäude nach dem Stalle und dem Bücher-Sahle zu, sind wieder 8 Zimmer, o, worin also 16 Eleven Platz haben; jedes derselben hat 2 Fenster. In der Mitte ist eine große Haupt-Treppe, über welche man in das obere Geschoß gelanget. An diese Zimmer stößt wieder ein Pavillon, in welchem die heimlichen Gemächer, ein Vorhaus, und die Zimmer p und q sind, wozu noch das Zimmer o, welches daran stößt, gehört. Was zwischen dem Sahle 12, und dem Pavillon oder den Zimmern p und q liegt, hat dieselbe Einrichtung und Eintheilung, wie das gegenüber liegende Gebäude.

Bey dem gegenüber liegenden Gebäude, welches den Hof C einschließt, sind zuerst die Wohnungen der Lehrer zu bemerken. Das Vorhaus 1, ist 10 Sch. breit, und 40 tief. Auf diesem, wie auch bey 2 und 3, befinden sich die Treppen. Die Wohn-Stube 4, ist 15 Sch. breit, und 19 tief; der Quadrat-Inhalt ist also 295 Sch. Die Küche, 5, ist 15 breit, 21 tief, hat folglich zum Quadrat-Inhalt 305 Sch. Aus der Wohn-Stube, 4, kommt man in das Prunk-Zimmer, 6, dessen Breite 22, und die Tiefe 19 Sch. hält, der Quadrat-Inhalt aber 418 Sch. ist. Das daneben befindliche Schlaf-Zimmer, 7, ist von gleicher Breite und Tiefe. Hinter dem Prunk-Zimmer, ist das Studier-Zimmer, 8; die Breite desselben ist 22, und die Tiefe 21 Sch., welche zwey Maße 462 □Sch. geben. Neben dem Studier-Zimmer liegt der Bücher-Sahl, 9, von gleicher Breite und Tiefe. Die Wohnung des Lehrers gegenüber, ist eben so eingetheilt. Aus dem Vorhause, 3, kommt man in den Sahl 10, und aus diesem, vermittelst des Ganges 11, zu den Zimmern der Eleven 12, zu den

Treppen 15, und den Abtritten 16. Leztere sind 8 Sch. breit, und eben so tief. Daran stößt ein Zimmer der Eleven, 15 Sch. ins Gevierte, hält also 225 □ Sch. Die Breite des Ganges 11, ist 8 Sch. Bey D ist die Treppe, welche in das darüber liegende Stockwerk führt; sie besteht aus 2 Armen und einem Ruhe-Platze; beyder Breite ist 8 Sch. Neben der Treppe sind 4 Zimmer, sämmtlich von 15 □ Sch.; das 5te aber, welches an die Treppe stößt, und 3 Fenster zur Beleuchtung hat, ist 23 breit, und 15 tief, welches für den Flächen-Inhalt 345 □ Sch. beträgt, und kann für einen Freyherrn dienen. An dem Pavillon ist noch ein Zimmer, mit 12 bezeichnet, welches 25 Sch. lang ist, und 15 zur Tiefe hat, dessen Inhalt also 375 □ Sch. ist; dieses Zimmer gehört zu den beyden, mit 13 und 14 bezeichneten. Das mit 13 bezeichnete, ist 18 breit, und 20 tief; hat also 360 □ Sch. Das Schlaf-Zimmer 14, ist 10 breit, und 18 tief; hat also 180 □ Sch. Nebenbey sind Abtritte. An diese stoßen wieder 4 Zimmer, mit 12 bezeichnet, von gleicher Größe, wie die vorhergehenden. 17, ist die Haupt-Treppe, welche einen Platz von 22 Sch. ins Gevierte einnimmt, welches 884 □ Sch. beträgt. Jeder Treppen-Arm ist 8 Sch. breit. An diese Treppe stoßen wieder 4, mit 12 bezeichnete, Zimmer, von eben der Größe wie die andern. Darauf folgen die Zimmer 13 und 14, im Pavillon, welche, nebst den mit 12 bezeichneten, den gegenüber liegenden in der Eintheilung gleich sind.

I und II, sind die Stall-Gebäude. Ueber den Stallungen sind die Wohnungen für den Ober-Stallmeister, Stall-Meister und Bereiter. Der Ober-Stallmeister hat seine Wohnung in I. Bey a und b sind die Treppen; von diesen kommt man in das Vorhaus c und p, welches durch ein Fenster erleuchtet wird. Aus diesem Vorhause tritt man in die Zimmer d und q, welche Eck-Zimmer sind, 4 Fenster zur Erleuchtung haben, und zu Stats-Zimmern dienen. Bey jedem ist ein Neben-Gemach, e und r. Das große Zimmer wird durch einen Ofen, das Neben-Zimmer aber durch einen französ. Kamin erwärmet. f und s, sind zwey Einheiz-Winkel, aus welchen die Oefen in den Zimmern d und q, eingefeuert werden. Auch gelanget man zu den Abtritten g und t. Von den Vorplätzen a, kommt man in das Vorgemach des Ober-Stall-

Mei-

Meisters h, welches 3 Fenster hat, und aus der Küche bey i geheizt wird. Daneben ist das Schlaf-Zimmer l, worin ein französ. Kamin ist. m, ist das Wohn-Gemach des Ober-Stallmeisters, welches auch durch 3 Fenster Licht erhält; daneben sind 2 Kammern, n und o. An leztere stößt eine Speise-Kammer, k, in welche man aus der Küche i kommt.

Gegenüber, bey II, ist das zweyte Stall-Gebäude, über welchem die Wohnungen des Stall-Meisters und Bereiters sind. Die Eintheilung der Zimmer ist wie bey I, nur daß, bey 10 und 11 eine Scheide-Mauer ganz durchgeht, durch welche die zwey Wohnungen von einander gesondert werden. Bey der Treppe 1, kommt man zu der Wohnung des Stall-Meisters. Der Raum, den diese Treppe nebst dem Vorplatze einnimmt, ist 24 Sch. lang, und 10 breit, und hat also 240 Sch. zum Quadrat-Inhalt. Von dem Vorplatze 1, kommt man in das Vor-Haus 3, welches 9 Sch. breit, 12 tief, folglich auch 108 □Sch. enthält, und durch ein Fenster erleuchtet wird. An das Vorhaus 3, stößt das Zimmer 4, von 20 Sch. ins Gevierte, mithin von 400 □Sch. Das daran stoßende Zimmer 5, ist 12 breit und 20 tief; dessen Raum also 240 □Sch. Auch gelanget man vom Vorhause 3, zu dem Einheiz-Winkel 6, welcher 6 und 8 Sch., folglich 48 □Sch. hat. Aus diesem kommt man zu den heimlichen Gemächern 7, welche einen Raum von 100 □Sch. haben; es hat also jede Seite 10 Sch. Ferner kommt man von dem Vorplatze 1, in die Stube 8, welche 23 lang und 14 tief ist, folglich einen Raum von 322 □Sch. hat. Hinter der Stube 8, ist die Küche 9, deren Länge 23, und die Tiefe 10 Sch., also der Quadrat-Inhalt 230 Sch. ist. Bey 10, ist ein Schlaf-Gemach, 10 Sch. breit, und 14 tief, also von 140 □Sch. 11, ist die Speise-Kammer, von 10 und 10 Sch., daher ihr Flächen-Inhalt 100 □Sch. beträgt. Bey 10 und 11, hat des Stall-Meisters Wohnung ein Ende.

Zu des Bereiters Wohnung führt die Treppe 2. Durch das Vorhaus 15, geht man zu den Zimmern 16 und 17, wie auch zu dem Einheiz-Winkel 18, und den Abtritten 19; und von 2 aus, in das Zimmer 12. Alle diese Zimmer und Plätze enthalten die Maße und den Raum, welche die auf der Seite des Stall-Meisters haben; die Kü-

che und Speise-Kammer, 13 und 14, ausgenommen; denn jene ist 15 Sch. lang. und 10 tief, also dem Inhalte nach 150 □Sch.; die Speise-Kammer aber hält, den Maßen nach, 10 und 6 Sch., oder 60 □Schuh.

Daß bey einer Militär-Akademie eben so wohl, als bey andern Akademien und hohen Schulen, ein Bücher-Sahl nöthig sey, wird niemand in Zweifel ziehen. Der, in III vorgestellte, ist von einer ansehnlichen Größe; denn seine Länge von innen hält 146, und die Breite 48 Sch.; also verhält sich die Breite zur Länge, wie 1 zu 3. In den beyden Vorsprüngen sind die Treppen, welche zu den, über dem Bücher-Sahle befindlichen, Wohn-Zimmern des Bibliothekarius und seiner Untergebenen führen. Bey b sind die, 6 Sch. breite, Thüren. An den langen und kurzen Seiten sind an den Pfeilern, Repositoria c aufgestellt. Bey d, d, d, d, sind wieder dergleichen, und zwar so, daß allezeit zwey zusammen stoßen. Die Breite der Gänge zwischen den Repositorien, ist von 10 Sch. Zwischen den Pfeilern können nach der Brüstung gleich hohe Repositorien angebracht, und dieselben von oben pultförmig zugerichtet werden, damit sie zum Schreiben tauglich seyn; daher auf diesen Pulten beständig Papier, Federn und Tinte seyn müssen.

Dem Bibliothek-Gebäude gegenüber, ist auf dem Reit-Hause die Modell- und Kunst-Kammer, IV, errichtet. Dieses Gebäude ist von gleicher Größe, wie III, nur ist eine Abtheilung durch eine Wand gemacht, welche von den beyden langen Seiten, wie auch von der kurzen, überall durch 4 Fenster Licht bekommt. In den Risaliten, 1 und 2, sind die Treppen, welche zur Wohnung des Kunst- und Modell-Meisters und Verwalters führen. Bey 3, sind Fenster, durch welche von den äussern Fenstern das Licht in den Modellen-Sahl fällt, welcher sonst in diesem Theile zu dunkel seyn würde. Damit zur Winters-Zeit dieser Sahl etwas erwärmet werden möge, ist bey 4 ein großer franzöſ. Kamin angebracht, welcher hinten eine starke eiserne Platte hat, um auch zugleich die Naturalien-Kammer zu erwärmen. Der Modellen-Sahl 5, hat eine Länge von 108, und eine Breite von 56 Sch.; diese zwey Maße geben einen Raum von 6048 □Sch., auf welchem eine große Anzahl Modelle Platz findet. In diesem Sahle werden meistens Fortifications-, Artillerie-, mechanische, hy-

hydraulische Modelle, und von allerley Wasser-Gebäuden, als: Schleusen, Wehren, Dämmen von Steinen, Holz oder Faschinenwerke, aufbewahret; auch von der bürgerlichen Baukunst, besonders von allerley Gewölben, müssen gute Muster angeschaffet werden.

Fig. 2969 b), stellt die Grund-Risse des zweyten Stockwerkes von den beyden Hinter-Gebäuden, welche die Höfe F und G einschließen, nebst dem Garten-Gebäude, vor.

Was zuerst die Gebäude, welche den Hof F einschließen, betrifft, so sind in dem untern Stockwerke, zwischen drey Pavillons, Zimmer o für Eleven angebracht, über welchen zwey Aufseher in zwey Pavillons ihre Wohnung haben. Hingegen sind auch über den Speise-Sählen, p und q, den Garten-Salons r, und Gallerien s, Fig. 2968 a), in dem zweyten Stockwerke Zimmer für die Eleven, und in den Pavillons für die Aufseher, eingetheilt, und mit denselben Buchstaben bezeichnet, wie in dem untern Stockwerke, F. 2968 a). Es bedeuten nähmlich die Buchstaben, i, k, l, m, die Zimmer für die Aufseher; n, die Communications-Gänge rings um alle Gebäude, aus welchen man in die Zimmer o der Eleven kommt. Die Größe dieser Zimmer kommt mit den untern überein. Die auf den zwey Speise-Sählen, p und q, wie auch auf den Gallerien s, Fig. 2968 a, werden in dieser zweyten Etage, Fig. 2968 b), mit eingeschobenen Wänden, welche entweder gereifelt, oder nach Landes-Art berohrt werden, verfertigt. Diese eingeschobene Wände werden hernach mit einem Mörtel-Wurfe überzogen, und mit Gyps übertünchet. In der Mitte des Hofes ist das zweyte Stockwerk über der Küche, worin die Stube a, und die Kammern b und c, sind, in welchen der Koch sich aufzuhalten pflegt.

Die Gebäude, welche den Hof G einschließen, haben in diesem zweyten Stockwerke eine ganz andere Eintheilung, als in dem darunter liegenden; denn, wo in diesem die Küchen-Mauern die Zimmer absondern, da gehen im obern Stockwerke die Mauern gerade fort, und machen den Gang n. Die Zimmer der Aufseher an der vordern Fronte, sind, in der Eintheilung, der untern gleich, und es ruhet Mauer auf Mauer. Hingegen sind die zwey hintern Pavillons, welche auf den Garten-Salons, 16 und 17, Fig. 2968 a) befindlich sind, durch zwey eingeschobene Wände

abgesondert, welches auch auf den Wagen-Schoppen 4, und den Orangerien 22 und 23, geschehen ist. Ueber dem Gebäude im Hofe G, worin das große Wasch-Haus befindlich ist, ist in diesem Stockwerke das Zimmer α, worin die Wäsche theils gestärket, theils gerollet oder gemanget, theils geplättet wird. Dieses Zimmer zu heizen, wird ein Wind-Ofen β aufgestellt, dessen Rauch in den Schorstein geführt wird.

Was das Garten-Gebäude I betrifft, so ist dessen Länge und Breite bereits bey dem untern Stockwerke angezeigt worden. Vermittelst der Haupt-Treppe 1, kommt man zu dem Vorzimmer 2, aus diesem zum Wohn-Zimmer 3, wo bey 4 ein verschlossener, doch aber erleuchteter, Alcoven ist. 5, ist die Kleider-Kammer. 6, das Cabinet. In der Mitte des Gebäudes ist ein Sahl, 7, worin, bey dem Aufenthalte eines Prinzen, im Sommer gespeiset wird. Aus dem Sahle kommt man zum ersten Vorzimmer 11, worin eine geheime Treppe ist. Von diesem geht man in das zweyte Vorgemach 8, und von diesem in das Audienz-Gemach 9; aus diesem zu der Retirade 10, von welcher man über das Vorgemach 11, auf den Sahl 7, oder, vermittelst der geheimen Treppe, in das untere Stockwerk gelangen kann.

Zu dem dritten Stockwerke sind keine Grund-Risse entworfen, weil alles aus den Grund-Rissen des zweyten erkläret werden kann. Nur ist noch ein und das andere hierbey zu erinnern. Der große Haupt-Sahl in der Mitte des vordern Gebäudes, Fig. 2968 a), geht auch das dritte Stockwerk hindurch, wie aus dem Durchschnitte D, Fig. 2968, zu ersehen ist. Ueber dem Zimmer des Gouverneurs und Intendanten, ist die Eintheilung der Zimmer wie im zweyten Stockwerke; ausser daß der Alcoven i in des Gouverneurs, und 5 in des Intendanten Wohnung wegfällt. Das Zimmer f, und das mit 2 bezeichnete, wird in diesem Stockwerke, durch eine in der Mitte eingeschobene Wand getheilt; so erhält man eine Stube und Kammer. Die übrige Eintheilung bleibt, wie im mittlern Stockwerke. Diese Zimmer dienen theils zur Wohnung einer kleinen Familie, theils den obern Officianten Unterkommen zu verschaffen. Sind keine junge Herrschaften vorhanden, so kann der Gouverneur und Intendant fremde Kostgänger, welche für ihr Geld leben, daselbst logi-

ren,

ren, weil solche gemeiniglich von andern Eleven abgesondert werden. Die Sähle m, und 8, sind auch in der dritten Etage, ausser daß die Thüren gegen des Gouverneurs und Intendanten Wohnung nur blinde Thüren sind; bey den Wohnungen der Professoren hingegen, welche in diesem Stockwerke dieselbe Eintheilung haben, wie im zweyten, ist die Thür offen, damit die Communication zu der Eleven Zimmer frey sey. Mit den Sählen k und 10, hat es gleiche Bewandtniß. Die Wohnungen der Eleven sind sämmtlich denen im zweyten Stockwerke gleich, und es steht Mauer auf Mauer, und Licht auf Licht.

Ueber den zwey Stall-Gebäuden, I und II, sind keine Wohn-Zimmer, sondern es ist daselbst sogleich der französische oder gebrochene Dach-Stuhl, auf welchem das benöthigte Heu aufbewahrt wird. Der Hafer kann auf dem Dache über dem Modell-Sahle liegen.

Ueber dem Bücher-Sahle, III, werden die Wohnungen für den Bibliothekar und dessen Gehülfen eingerichtet. Es müssen aber die Wände theils als Hänge-, theils als eingeschobene Wände zugerichtet werden. Eben dieses gilt auch von den Wohnungen über dem Modell-Sahle und der Naturalien-Kammer, welche eben die Eintheilung, wie über dem Bücher-Sahle, bekommen.

In dem dritten Stockwerke, Fig. 2968 b), ist die Eintheilung, wie in dem zweyten. Die zwey Gebäude in den Höfen F und G aber, haben kein drittes Geschoß, sondern das gebrochene Dach ruhet sogleich auf dem zweyten Stockwerke. In dem untern Dache kann allerley Geräth, welches man in der Küche oder im Wasch-Hause gebraucht, verwahret werden.

Was endlich das dritte Geschoß des Garten-Gebäudes betrifft, so geht der Sahl 7 des zweyten Geschosses auch in das dritte. Die Zimmer bleiben, wie im zweyten Stockwerke, Mauer auf Mauer, ausser daß eines oder das andere durch eingeschobene Wände verkleinert werden kann, nach dem die Bequemlichkeit es erfordert. Sie sind theils zu Garderoben, theils zu Wohnungen für Bediente, bestimmt.

Erklärung der Aufrisse und Durchschnitte von Fig. 2970. Zuerst ist die vorderste Haupt-Fronte zu betrachten. Das mittlere Gebäude, welches sich über die übrigen erhebt, A, begreift das unterste große Vorhaus

in-

in sich, in dessen Mitte das große Portal ist, und auf dessen beyden Seiten 2 Fenster sind, welche doppelte Höhe zur Breite haben. Sie haben eine einfache Band-Einfassung, dazwischen aber ist Gurt- oder bäurisches Werk. Die äussere Höhe nebst dem Gesimse, welches die ganze Fronte durchläuft, ist 17 Sch. Die Fenster des Haupt-Geschosses haben überdoppelte Höhe. Die im Halb-Geschosse, sind so hoch als breit. Zwischen den Fenstern sind römische Wand-Pfeiler, deren Gebälk sich bey dem Bruche des gebrochenen Daches endigt. Das Dach, womit dieser Theil des Haupt-Gebäudes gedeckt ist, stellt eine Art von einem Kugel-Helme vor, in welchem ein Fenster, welches mit Kriegs-Geräthe zu beyden Seiten verziert ist, das nöthige Licht, sowohl von der Haupt- als hintern Seite bringt. Die ganze Höhe von dem Band-Gesimse bis an den Architrav, ist 30, mit dem Gebälke aber 36 Sch. Ueber dem Gebälke ist ein Regenschlag, auf welchem ein kleiner Aufsatz, worauf das Fenster ist. Die ganze Höhe bis zum postementförmigen Schornstein, ist 34 Schuh.

Zwischen dem mittlern Haupt-Risalit, A, und dem kleinen, a, ist die Wohnung des Gouverneurs, und enthält 9 Fenster. Das untere Geschoß ist dem, A, in gleicher Höhe. Das zweyte hat Fenster, welche sich zur Breite, wie 1 zu $2\frac{1}{2}$, verhalten. Die Höhe dieses Stockwerkes, ist von innen 17 Sch., ohne den Tram, das obere aber 10 Sch. Die Fenster des obern Stockwerkes, verhalten sich wie 1 zu 1. Der Gebrauch dieser Zimmer ist bereits angezeigt worden. Die ganze Höhe des Daches hält in der Firste 20 Sch. Eben so ist auch die Wohnung des Intendanten, zwischen A und dem Pavillon c, beschaffen. Die Fenster haben nur eine glatte Einfassung; auch sind unter allen Fenstern, in der Sockel oder Plinthe lange, aber wenig hohe, Fenster angebracht, welche zur Erleuchtung des Keller-Geschosses dienen. Die Pavillons, a, b, c und d, sind mit dem übrigen Gebäude von gleicher Höhe; nur sind sie etwas mehr verziert, als der übrige Theil. Das untere Stockwerk ist mit Gurten oder bäuerischem Werke, die Fenster des Haupt-Geschosses aber mit einer geraden Verdachung, und einer aus einem Bande, Stäblein, Plättlein und Hohlkehle bestehenden Einfassung geziert. An den Ecken der Pavillons sind Lisinen

angebracht, welche mit dem Haupt-Gesimse bis zu der Hange Platte verkröpfet werden. Jeder Pavillon hat im untern Dache 3 Kapp-Fenster, und kann, einem oder mehrern Zimmern Platz verschaffen. In dem obern Dache sind Ochsen-Augen. Wenn man mehrere Zimmer unter dem Dache nöthig hat, als man etwa nur zur Verwahrung allerley Geräthschaften gebraucht, so können auch mehrere Fenster im Dache angebracht werden.

D und E, ist der Durchschnitt durch die Linie I. II., da man in dem untern Stocke die Pfeiler und Bogen der Durchfahrt sieht, im obern aber den Sahl, wo in der Mitte der Eingang ist, zu beyden Seiten aber sind die franzöſ. Kamine, und dazwischen befindliche Füllungen, zu sehen. Die Decke ist in Gestalt eines gedrückten oder so genannten Mulden-Gewölbes. Ueber dem Sahle sieht man das Sparrwerk des Daches. E, ist der Aufriß von dem Flügel, welcher im Hofe A gesehen wird, und ein Theil des Gebäudes ist, welches den Hof B, Fig. 2968 a), umgibt; er ist, wie das übrige von dem Gebäude, 3 Geschoß hoch, und mit einem franzöſ. oder gebrochenen Dache gedeckt. Die Fenster und Thüren sind ohne alle Einfassung, weil die Kosten hier gespart werden können, indem wenige Personen solche zu Gesicht bekommen. G zeigt, wie die Zusammenstoßung des Holzwerkes vom Werksatze geschieht. a, ist der Werksatz über dem Haupt-Sahle. b, ist das Gebälk über des Gouverneurs Wohnung. c, ist ein mit Walmen versehener Pavillon über dem kleinen Sahle; und d, die Fortsetzung des Werksatzes über der Lehrer Wohnung. e, ist das Gebälk vom Dachwerke, nebst dem Pavillon, von dem Flügel E, welcher gegen den Hof A, F. 2968 a), steht.

F, ist der Aufriß von demjenigen Gebäude, in welchem unten der Komödien-Sahl, und in dem dritten Stockwerke die Wohnungen für den Bibliothekar und seine Untergebene, sind. Der untere Stock, worin der Komödien-Sahl ist, ist 37 Sch. hoch. Der Stock, worin der Bücher-Sahl ist, hat 20, und der dritte Stock 16 Sch. zur Höhe. Die Fenster des Komödien-Sahles sind 3 Mahl so hoch, als breit; die im Bücher-Sahle aber, wie 1 zu 2; und die im dritten Stocke, wie 1 zu 1. In dem untern Dache können auch noch verschiedene Zimmer und andere Bequemlichkeiten angebracht werden. Die Verzierung

ung ist sehr einfach, und besteht durchaus aus einer Plinthe. In der Mitte ist der Vorsprung, und über dem Eingange und den beyden Seiten der Fenster sind erhabene Tafeln, in deren mittlern eine Inscription, die sich auf die Bestimmung des Gebäudes bezieht, angebracht werden kann. An den zurückspringenden Theilen gehen Lesinen bis unter das Haupt-Gesims. Die Fenster haben nur eine Band-Einfassung, sind im untern Stocke nach einem halben Zirkel geschlossen, und mit Schluß-Steinen geziert. Ueber dem mittlern Theile ist ein Giebel oder Fronton, dessen Höhe dem untern Dache gleich ist. Auf eben diese Art ist das gegenüber befindliche Gebäude verziert, in welchem das untere Geschoß die Reit-Schule, das zweyte den Modellen-Sahl und die Naturalien-Kammer, und das dritte die Wohnungen der Aufseher und ihrer Untergebenen, enthält.

Bey dem Garten-Gebäude, werden an dem Vorsprunge, nach dem Hofe H, Fig. 2969 b), gekuppelte römische Wand-Pfeiler angebracht, welche durch das ganze obere und durch das Halb-Geschoß gehen. Das untere Geschoß ist mit Gurtwerke geziert, welches das ganze untere Stockwerk hindurch geht. An den beyden Ecken sind Lesinen. Nach dem Garten zu, ist das untere Geschoß mit Gurt- oder Bänderwerke, das obere aber mit Termen, geziert. Das Dach über dem mittlern Theile ist zwar ein gebrochenes, doch ist das untere als eine Hohlkehle, und das obere als ein verkehrtes Karnieß, gestaltet. Auf den beyden Flügeln kann das Dach als ein gewöhnliches französisches gemacht werden. Will man beyden Dächern ein feines Ansehen geben, so können sie mit Kupfer gedeckt werden, welches man mit blauer Farbe lackieren kann; die Firsten und Brüche der Dächer kann man mit allerley Zierrathen vergolden.

Die Orangerie, welche bey dem Hofe G, nach dem Garten zu, sieht, hat unten dorische, oben aber ionische Wand-Pfeiler. Die Wagen-Schoppen oder Remisen, 4, sind mit dem vollen Zirkel geschlossen, und mit Schluß-Steinen und Bossagen geziert. Wenn man will, kann in der Mitte jeden Pfeilers eine glatte Lesine angebracht werden, welche bey dem Gesimse bis zur hangenden Platte verkröpft ist. Das gegenüber liegende Gebäude, wo der Hof F ist, in dessen unterm Stockwerke die Gallerien sich

be-

befinden, ist ebenfalls mit dorischer, und das obere mit ionischer Ordnung geziert; nur mit dem Unterschiede, daß von den Ecken der Anfang gemacht wird, und allezeit ein Fenster-Schaft dazwischen ohne Wand-Pfeiler bleibt, ausgenommen in der Mitte, wo an jeden Schaft einer angebracht wird.

Es ist noch anzuzeigen, wie viel Eleven in einer auf jezt beschriebene Art angelegten Militär-Akademie Platz finden. In dem zweyten Stockwerke, Fig 2969 a, sind für adeliche Eleven 44 Zimmer, in deren jedem zwey ihren Aufenthalt bekommen, folglich 88 Eleven Platz haben. In den vier Eck-Zimmern, haben 4 Grafen oder Freyherren ihren Platz. In dem obern Stockwerke kann dieselbe Anzahl von Eleven Platz finden; solchemnach sind in den zwey Gebäuden, Fig. 2969 a), 184 Eleven unterzubringen. Die Gebäude, welche die Höfe F und G, Fig. 2969 b), einschließen, haben 68 Wohnungen, worunter 8 gräfliche oder freyherrliche, und 60 für den andern Adel vorhanden sind, daß also 120 Eleven, und 8 Grafen oder Freyherren, Platz finden. Eben so viele können in dem dritten Stockwerke untergebracht werden. Es beläuft sich also die Summe der Eleven, welche auf dieser Militär-Schule untergebracht werden können, auf 440 Eleven, welche zur Bildung geschickter Officiere erzogen werden können.

Nachricht von den berühmtesten Kriegs-Schulen, Militär- und Ritter-Akademien, in ältern und neuern Zeiten, nach der Zeit-Folge ihrer Errichtung.

Wenn man erweget, was für ein großes Ansehen die Beschäftigungen des Krieges bey den Alten gehabt, und wie weit sie es selbst darin gebracht haben, so wird man auch den Mitteln nachzuforschen wünschen, die sie angewendet haben, nicht nur einen kriegerischen Geist unter ihren Mitbürgern auszubreiten, und ihnen die Beschäftigungen dieses Standes wichtig und ehrwürdig zu machen, sondern auch, sie in allen den Kenntnissen und Uebungen, die zur Kriegs-Kunst erfordert werden, zu unterrichten. Gewiß wür-

würden sie niemahls in der Kunst Krieg zu führen, einen so hohen Grad der Vollkommenheit erreicht haben, wenn sie, statt eines regelmäßigen Unterrichtes in den mancherley Theilen der Kriegs-Wissenschaft, es vielmehr dem Zufalle überlassen hätten, wie sich ihre Mitbürger die nöthigen Eigenschaften eines tüchtigen Soldaten erwerben, und ihre Einsichten nach und nach erweitern würden. Schon die Alten hatten das Vorurtheil abgelegt, daß der Krieg allein durch die bloße Erfahrung und Gewohnheit erlernt werden müsse, und daß es unnütz, ja gar unmöglich sey, bestimmte Regeln und Vorschriften über diese Kunst zu geben; vielmehr glaubten sie, daß die Kriegs-Wissenschaft so gut als eine jede andere Wissenschaft auf sichere Grundsätze gebracht und gelehret werden könne. In dieser Absicht errichteten sie besondere Kriegs-Schulen, worin alle junge Bürger, besonders aber diejenigen, die sich dem Kriegs-Stande vorzüglich widmeten, von besondern Lehrern in den verschiedenen Theilen dieser Wissenschaft unterwiesen und praktisch geübt wurden; und mit diesen Kriegs-Schulen verbanden sie noch andere öffentliche Anstalten, wodurch die natürliche Stärke der Leibes-Beschaffenheit erhöhet, jede kriegerische Tugend der Seele eingeflößt, kurz, jeder Bürger auf das beste und vortrefflichste zum Kriege vorbereitet wurde. So lange diese Kriegs-Schulen in Flor standen, so lange man fortfuhr, die Söhne des Vaterlandes in diesen Uebungen und Fertigkeiten fleißig zu unterweisen und zu üben, so lange standen die alten Staten unerschüttert, und konnten jeder fremden Macht Trotz biethen; aber so bald diese Kriegs-Schulen in Abnahme geriethen, so bald durch die Einführung des Luxus die Bürger verzärtelt, und gegen alle kriegerische Uebungen gleichgültig oder gar denselben abgeneigt wurden, so bald fing auch der Stat an, von

seiner vorigen Größe und Macht herab zu sinken, bis er zulezt ein Raub eines andern ward, dessen Bürger noch nicht von dem gefährlichen Gifte der Weichlichkeit angesteckt waren. Ich darf mich hier dreist auf die ganze Geschichte der alten und neuen Zeiten berufen, die dasjenige, was ich eben gesagt habe, bestätigt.

Wenn man sich einen richtigen Begriff von den Kriegs-Schulen der Alten machen will, so muß man einen Unterschied der Zeiten festsetzen. Die Chineser ausgenommen, haben wir die erste Anlage der Kriegs-Schulen den Aegyptern zu danken. Die Chineser erwähne ich darum hier zuerst, weil sie in ihrer Zeit-Rechnung einen über alle andere Völker hinaus gesetzten Anfangs-Punct annehmen. In diesem Lande, welches nach dem Berichte der Missionarien, alle andere, in Absicht auf die Schul-Anstalten, übertrifft, fehlt auch der Unterricht im Kriege nicht. Der Pater du Halde hat in seiner Beschreibung von China, von den Ehren-Stellen der Chineser in der Kriegs-Kunst, und wie dort dazu zu gelangen ist, besondere Nachrichten mitgetheilt, die ich hier, zur Erläuterung desjenigen, was ich im XLIX Th. S. 574, fgg. von der Kriegs-Verfassung in China gesagt habe, anführen muß. Man darf aber nicht meinen, als wenn die in Europa gebräuchlichen akademischen Ehren-Titel: Baccalaureus, Licentiat und Doctor, in China gehört würden. Der P. du Halde hat aber die Ehren-Titel der Chineser in der Kriegs-Kunst also ausgedrückt, in der deutschen Uebersetzung hat man ihm gefolgt, und ich habe sie auch um so viel eher beybehalten, da diese mit jenen gewisser Maßen übereinkommen.

Gleichwie man in den vorigen Zeiten in Frankreich Waffen- Ritter- und Gesetz-Ritter, d. i. den Kriegs-Adel und den gelehrten Adel, hatte: so gibt es in China,

auſſer den Doctoren der Gelehrſamkeit, auch Doctores der Kriegs-Kunſt; dieſe ſind dazu beſtimmt, daß ſie im Reiche die Ruhe, die benachbarten Völker aber in Furcht erhalten, und allen Aufruhr ſtillen ſollen. Die Kriegs-Mandarine der Officiere müſſen, ehe ſie zu dieſem Poſten gelangen können, eben ſo wohl, als die Gelehrten, verſchiedene öffentliche Prüfungen ausſtehen, und in denſelben Proben von ihrer Stärke, Geſchicklichkeit und Kriegs-Erfahrung, ablegen. Es iſt auch nicht möglich, auf Ein Mahl eine hohe Würde im Soldaten-Stande zu erlangen, ſondern es geſchieht nur ſtufenweiſe. Man muß erſt Kriegs-Baccalaureus (*), hernach Kriegs-Licentiat ſeyn, ehe man Kriegs-Doctor werden kann.

Ehedem hat der Kriegs-Stand bey den Chineſern nicht in ſo großem Anſehen geſtanden, als jezt. Die Anzahl der Mannſchaft iſt zwar allezeit ſehr beträchtlich, ja faſt zum Erſtaunen, geweſen; denn man hat ſie im vorigen Jahrhundert auf 5,846,600 Mann zu Fuße, und 948,350 zu Pferde, geſchäzt. Den neuern Nachrichten zu Folge, ſoll der chineſiſche Kriegs-Stat aus 18,000 Kriegs-Mandarinen, und 700,000 Soldaten, beſtehen. Aber

(*) Dieſe trifft man auch in England und Frankreich an. Von England bezeugt Aſhmole, Inſtitution, Laws and Ceremonies of the moſt noble Ordre of the Garter, Cap. 1, Abſchn. 4, wo er von den adelichen Baccalaurei redet, daß daſelbſt das Baccalaureat die unterſte Stufe der militariſchen Würden, und der Grund zu allen Ehren-Stellen, ſey. Daß es auch in Frankreich ehedem Milites baccalaureos gegeben habe, beweiſet Jo. Selden, de tirul. honor. c. 5, §. 33, p. 523, durch zwey Stellen aus dem *Matthæus Pariſienſis*: Ipſo quoque tempore (anno trigeſimo tertio Henrici III.) haſtiludium commiſſum eſt apud Brakele, vbi multi de militibus vniuerſitatis regni, qui ſe volunt *Bachelarios* appellari, ſunt contriti. Die zweyte lautet alſo: Et Willielmus de Valentia male tractauit Wilhelmum de Odingſeles *militem ſtrenuum*, qui *Bachelariis* annumerabatur. Selden, a. ang. O. §. 24, p. 287, gibt von einem ſolchen Baccalaureus folgende Erklärung: Eques Baccalaureus fuit, cui equeſtratus ordo eſt collatus, adhuc tamen inſtar Baccalaurei ſeruiens; und fügt hinzu, daß man hernach überhaupt militaris ordinis candidatum & dignitatem equitis ambientem ideoque arma exercentem, alſo benannt hätte. Ein Mehreres hiervon iſt beym Selden, a. ang. O. cap. 5, §. 33, 34 und 39, zu finden.

Aber an guten Anstalten und geschickten Officieren hat es lange gefehlt. Man hat daher von Zeit zu Zeit diesem Mangel abzuhelfen, und den Kriegs-Stand auf alle Weise zu verbessern gesucht, welcher auch jezt in China in sehr großer Achtung ist. Die Aufsicht über den ganzen Kriegs-Stat haben fünf besonders bestellte Kriegs-Tribunale, welche alles, was dazu gehört, anordnen; sie sind in Peking, und man nennt sie Ou fou, oder Kriegs-Tribunale in Peking, d. i. die 5 Classen oder Truppen der Kriegs-Mandarine. Die erste Classe heißt die Classe der Mandarine von dem Nachzuge, oder der Arrier-Garde, Nahmens Heou fou; in der zweyten sind die Mandarine vom linken Flügel, Nahmens Tso fou; in der dritten, die Mandarine vom rechten Flügel, Nahmens Yeou fou; in der vierten, die Mandarine von der mittlern Schlacht-Ordnung, oder von der Haupt-Armee, Tchong fou genannt; in der fünften, die Mandarine vom Vortrabe, oder von den Vortruppen, Tsien fou. Diese fünf Classen haben einen Präsidenten und zwey Beysitzer, welche Mandarine vom ersten Range sind. Man wählt dazu gemeiniglich die vornehmsten Herren im Reiche, unter deren Befehl alle Officiers am Hofe und alle Soldaten stehen. Diese fünf Tribunale aber stehen unter einem Ober-Kriegs-Collegio, welches die Chineser Jong tching fou nennen. Der Präsident dieses leztern ist allemahl einer der Vornehmsten des Reiches. Sein Ansehen erstreckt sich über gedachte fünf Tribunale, und über alle Officiers und Soldaten am Hofe. Um aber allem Mißbrauche eines so großen Ansehens, kraft dessen die ganze Armee unter seinem Befehle steht, zuvor zu kommen, hat er zum Beysitzer einen gelehrten Mandarin, der den Titel eines Ober-Aufsehers über die Armee führt, nebst zwey andern Aufsehern, die der Kaiser selbst ernennt, und die an allen Kriegs-Sachen Theil nehmen. Ja, wenn es zur Ausführung eines gewissen Vorhabens kommen soll, so hängen sie schlechterdings von dem vierten Ober-Hof-Gerichte, unter welchem die ganze Miliz im Reiche steht, ab.

Obgleich die größten Herren des Reiches, die wir etwa Prinzen, Herzoge, Grafen ꝛc. nennen möchten, ihrem Range, Verdiensten und Bedienung nach nicht unter dem Befehle der Mandarine stehen: so findet sich doch keiner unter ihnen, der sich nicht aus dem Titel, den ihm sein

Mandarinat ertheilt, und aus dem Charakter eines Präsidenten der Kriegs-Collegien, eine Ehre machte. Keine stärkere Leidenschaft herrscht unter den Chinesern, als über Andere zu befehlen. Der erste Kriegs-Mandarin hat gleichen Rang mit einem Generale in Europa, wie er denn auch beynahe eben dieselben Verrichtungen hat. Es stehen gewisse Oerter, und 4, zuweilen auch nur 2, Mandarine unter ihm, deren Geschäfte mit dem, was bey uns ein General-Lieutenant zu thun hat, genau überein kommen, welche leztere wieder 4 Subaltern-Officiere unter sich haben, die man mit den Obersten vergleichen kann. Diese Obersten befehlen wieder über einige Hauptleute, unter welchen, wie bey uns, die Lieutenants und Sous-Lieutenants stehen. Ein jeder dieser Mandarine hat ein, seinem Range gemäßes, Gefolge, und allemahl einige, zu seinem Tribunal gehörige Officiers bey sich. Alle zusammen aber führen das Commando über die ganze Armee zu Fuße und zu Pferde.

Um sich von den Ehren-Stufen in der Kriegs-Kunst einen desto deutlichern Begriff machen zu können, muß man wissen, wie die Würden dort ihren Gelehrten ausgetheilt werden, weil beydes fast auf gleiche Art geschieht. Mit den Kriegs-Gelehrten wird in der Haupt-Stadt einer jeden Provinz das Examen zum Baccalaureat vorgenommen; zu Licentiaten aber und Doctoren in der Kriegs-Kunst werden sie ausser dem Examen auf eben die Weise, als die, welche diese Würden in der Gelehrsamkeit zu erhalten suchen, befördert.

Wenn man dafür hält, daß die jungen Studenten fähig seyn, sich vor den untergeordneten Mandarinen zum Examen darzustellen, so schickt man sie an dem bestimmten Tage dahin. Das ganze chinesische Reich besteht aus 15 großen Provinzen; jede Provinz hat verschiedene Städte vom ersten Range, die man Fou nennt; diese haben wieder andere Städte vom zweyten und dritten Range, die man theils Tcheou, theils Hien, zu nennen pflegt. Es ist keine einzige, die nicht ein oder mehrere Hien unter ihrem Gebiethe haben sollte, indem diese Hien nichts anders sind, als was wir etwann eine Balley oder ein Amt nennen möchten. Es sind aber nicht die Wissenschaften in allen Provinzen in gleichem Aufnehmen, sondern es sind in der einen mehr Studierende befindlich, als in der andern.

dern. Derjenige Mandarin, der über sämmtliche Studenten seiner Provinz gesetzt ist, heißt Fou yuen. Derjenige, der die Aufsicht über eine Stadt vom ersten Range hat, heißt Tchi fou, oder auch Fou tsun, d. i. die berühmte Person der Stadt vom ersten Range. Derjenige, unter dessen Aufsicht ein Hien steht, heißt Tchi hien, oder Hien tsun. Dieser Einrichtung zu Folge, hat man in Kien tchang fou einen Tchi fou und zwey Tchi hien; und in den Fou, die zugleich Haupt-Städte der Provinzen sind, befindet sich auch ein Fou yuen, d. i. ein kaiserlicher Statthalter. Mithin ist das monarchische Regiment nicht allein im ganzen Reiche überhaupt, sondern auch in jeder Provinz, in jedem Fou, in jedem kleinen Hien, eingeführt.

Das Examen der jungen Studenten geschieht folgender Maßen. Sie müssen sich zuerst vor dem Tchi hien darstellen, unter dessen Gerichtbarkeit sie geboren sind, z. B. in dem Gebiethe von Nan tching hien, welches zum Gebiethe von Kien tchang fou gehört, finden sich über 800 Studenten, die ihre Aufgaben bey dem darüber gesetzten Tchi hien ausarbeiten. Dieser Mandarin gibt ihnen auf, was sie ausarbeiten sollen, er prüft ihre eingereichte Proben, und urtheilt, welche darunter am besten gerathen sind. Unter diesen 800 werden ungefähr 600 ernannt, oder eingeschrieben. In einem gewissen großen und weitläuftigen Hien, beläuft sich die Zahl der Eingeschriebenen auf 6000. Die vorgedachten 600 müssen sich nun vor dem Tchi fou darstellen, der eine neue Musterung unter denselben anstellt, so, daß etwann 400 übrig bleiben, die dann Fou ming, d. i. solche sind, die zum zweyten Examen ernannt werden. Bis hieher sind die Studierenden noch ohne Gradus, daher man sie Tong seng nennt. In jeder Provinz ist ein Mandarin, der von Peking geschickt wird, und seine Bedienung nur 3 Jahr verwaltet; er heißt Hio tao, oder in den schönsten Provinzen Hio yuen. Es ist derselbe gemeiniglich ein Mann, der mit den kaiserl. Ober-Hof-Gerichten eine nahe Verwandtschaft hat. In den 3 Jahren seines Amtes muß er 2 Mahl ein Examen anstellen; das erste heißt Soui cao, das andere Co cao; er muß auch dahin sehen, daß er in allen Städten vom ersten Range damit herum komme. Sobald dieser Hio tao in einem fou, oder einer Stadt vom ersten Range, angekom-

men ist, geht er hin und erweiset dem Confucius, den die Gelehrten als den allgemeinen Lehrer ihres Reiches betrachten, die schuldige Ehre. Alsdann gibt er eine Erklärung über einige Stellen ihrer kanonischen Bücher, und in den folgenden Tagen hält er das Examen. Die 400 Tong seng von Nan tching hien, die dasjenige haben, was man Fou ming nennt, begeben sich in das Tribunal des Hio tao, nebst den andern aus andern Hien dazu kommenden Studenten, um daselbst ihre Ausarbeitungen zu liefern. Ist die Anzahl zu groß, so werden sie in 2 Haufen abgetheilt. Man sieht hier sehr sorgfältig darauf, daß der Mandarin nicht erfahren muß, wer die Urheber der übergebenen Proben seyn. Der Hio tao ernennt von 400, die z. B. aus einem Hien gegenwärtig seyn möchten, mehr nicht als 15 Personen. Diese erlangen den ersten Gradum in der Gelehrsamkeit. Man nennt sie Sieou tsai.

Eben diejenige Mandarinen, die das Examen mit den Gelehrten anstellen, prüfen auch die, welche Kriegs-Bedienungen annehmen wollen. Diejenige, die sich dazu entschließen, müssen geschickt und geschwinde mit dem Bogen umgehen und zu Pferde steigen können. Wenn sie sich eine Zeitlang in körperlichen Uebungen, die eine Stärke und Munterkeit erfordern, geübt haben, müssen sie Proben davon ablegen, und z. B. einen großen Stein, oder sonst eine schwere Last, heben. Haben sie sich vorher etwa in den Wissenschaften umgesehen, so legt man ihnen ein Problem zur Auflösung vor, z. B. die Anlegung eines Lagers, oder die Ausführung einer Kriegs-List betreffend. Die Kriegs-Leute haben eben sowohl, als die Gelehrten, ihre eigene kanonische Bücher, die man auch King nennt; sie sind ausdrücklich dazu verfertigt, daß die Kriegs-Wissenschaften darin abgefasset und vorgetragen werden sollen, u. s. w.

In den ältesten Zeiten, unter den Aegyptern, Babyloniern, Persern, ja auch unter den Griechen des ersten Zeit-Alters, hatten die Kriegs-Schulen einen viel eingeschränktern Zweck. Alles, was in denselben gelehret wurde, bezog sich darauf, der Seele Muth und dem Körper Stärke zu verschaffen. Damahls glaubte man, daß die Kunst Schlachten zu gewinnen, gleichsam

sam eine körperliche Kunst sey, wobey alles auf den Muth und die Leibes-Stärke der Kämpfenden ankomme; aus diesem Grunde stellte man mit denjenigen, die sich auf den Krieg vorbereiten mußten, nichts als Leibes-Uebungen an, um ihren Körper hart und gegen alle Beschwerlichkeiten unempfindlich zu machen. Hiermit glaubte man nun alles erschöpft zu haben, was nur immer zur Kriegs-Kunst gehören könnte; und eben hierin scheint mir eine der vornehmsten Ursachen zu liegen, warum auch in den spätern Zeiten, in welchen die Kunst, Kriege zu führen, zusammengesetzter und verwickelter ward, dennoch die Gymnastik ein so wesentlicher Theil der bürgerlichen und militarischen Erziehung blieb. Wenn man auch in jenen Kriegs-Schulen der alten Völker, Spuren taktischer Unterweisungen antrifft, sind sie doch so unvollkommen, daß sie vielmehr aus einer einmahl angenommenen Gewohnheit, als aus Vernunft-Gründen, entstanden zu seyn scheinen. So hatten z. B. die Aegypter, nach Xenophon's Bericht in seiner Cyropädie, die Gewohnheit, ihre Heere 100 Mann hoch zu stellen, so unvollkommen diese Stellung immer seyn mochte, und so leicht sie auch die Unvollkommenheit derselben hätten einsehen können. Ganz anders verhält es sich mit den Kriegs-Schulen der Griechen, in den Zeiten der persischen und peloponnesischen Kriege. Ob man gleich in denselben die Leibes-Uebungen im geringsten nicht versäumte, so war man doch auch damit nicht allein zufrieden. Man sahe damahls ein, daß zur Erhaltung eines Sieges eine geschickte Stellung und Vertheilung der Waffen eben so viel, ja wohl mehr, beytrage, als der Muth, die Leibes-Stärke und die Menge der Soldaten; man fand, daß die Strategie, oder die Kunst ein Heer anzuführen, eine sehr schwere und vielbefassende Kunst sey; kurz, man entdeckte, daß zur Kriegs-Kunst sehr viele Dinge gehörten, an die

man zuvor nicht gedacht hatte. Nun erwachte der griechische Erfindungs-Geist; die Griechen wurden die Schöpfer eines neuen Systems der Kriegs-Kunst, welches wegen seiner Schönheit und Vollständigkeit noch jezt der Aufmerksamkeit jedes denkenden Soldaten würdig ist. Die Griechen waren es, welche zuerst die Geometrie auf die Stellungs-Kunst der Truppen anwendeten, welche durch Hülfe der Mechanik neue Kriegs-Maschinen erfanden, und die alten verbesserten; welche endlich das große Gebieth der Strategie in seinem ganzen Umfange überschaueten, und die verschiedenen Theile der Kriegs-Wissenschaft bestimmten und ordneten. Sie entwarfen zuerst eine ordentliche und regelmäßige Abtheilung ihrer Truppen; sie untersuchten die verschiedenen Stellungs-Arten, die man einem Heere geben kann; sie bestimmten dieselben nach geometrischen Regeln, und zeigten die Fälle an, in welchen diese oder jene Art der Stellung vorzuziehen ist; sie lehrten endlich die Kunst, selbst feige Leute durch den Ort, den man ihnen im Treffen anweiset, zu guten Soldaten zu machen. Sie untersuchten ferner die verschiedenen Arten der Waffen und ihren verschiedenen Gebrauch, lehrten die geschickte Vertheilung derselben zu ihrer wechselseitigen Unterstüzung, und bestimmten darnach die Verhältnisse der schweren und leichten Truppen und der Reiterey gegen einander. Alle diese und noch mehrere Gegenstände, die unter dem allgemeinen Nahmen der Taktik begriffen werden, lehrten die Griechen in ihren Kriegs-Schulen, und verschafften sich durch diese mannigfaltige Kenntnisse, die mit einem kriegerischen Geiste verbunden waren, alle die herrlichen Siege, die sie während ihres glänzenden Zeit-Alters davon getragen haben. Mag es immerhin seyn, daß die Griechen, aus Mangel an einer hinlänglichen Anzahl von Truppen, die sie den ungeheuern Armeen der Perser hätten entgegen setzen kön-

können, gleichsam gedrungen waren, durch kluge Stellungen und überlegte Angriffe die Schwäche ihrer Heere zu ersetzen, kann dies wohl den Ruhm ihrer taktischen Erfindungen vermindern, oder erhöht es nicht vielmehr den Glanz ihrer siegreichen Waffen? Und woher kam es endlich, daß die macedonischen Waffen über die griechischen, und die römischen Waffen über die macedonischen triumphirten? Siegten nicht Macedonier und Römer mit eben den Waffen, womit zuerst die Griechen gesiegt hatten? Und würde wohl Philipp, der große Verbesserer des macedonischen Kriegswesens, seine Waffen durch ganz Griechenland so furchtbar gemacht haben, wenn er nicht, anderer günstigen Umstände nicht zu gedenken, in der Schule des großen Epaminondas wäre gebildet worden? Hatte also nicht Philipp selbst gewisser Maßen seine Siege denen zu verdanken, die er überwunden hatte?

Ausser den angezeigten Gegenständen aber dehnten die Griechen den Unterricht in ihren Kriegs-Schulen für diejenigen wenigstens, welche zur Feldherrn-Würde gelangen wollten, noch weiter aus. Sie blieben nicht bey der Taktik allein stehen, sondern sie umfaßten in ihren Unterweisungen das ganze weite Gebieth der Strategie. Ohne mich hier in ein genaues Detail dieser Gegenstände einzulassen, verweise ich meine Leser auf die vortrefflichen Gespräche in den sokratischen Denkwürdigkeiten des Xenophon, und auf eine wichtige Stelle im 1 B. der Cyropädie, die mit jenen sehr genau übereinstimmt. In diesen beyden Schriften schildert Xenophon hin und wieder die nothwendigen Eigenschaften eines Feld-Herrn, sagt ungemein viel lehrreiches über die Kriegs-Wirthschaft, Kriegs-Zucht und andere verwandte Gegenstände der Strategie, und tadelt bey dieser Gelegenheit diejenigen Lehrer der Kriegs-Kunst, welche den ganzen Umfang dieser Wissenschaft erschöpft zu haben meinten, wenn sie

ihren Lehrlingen die nöthigsten Grundsätze der Taktik beygebracht hatten. Aus diesen Zeugnissen lässet sich nun immer so viel schließen, daß die Griechen, in ihren öffentlichen und Privat-Unterweisungen über die Kriegs-Kunst, auch vornehmlich auf strategische Kenntnisse Rücksicht genommen haben, indem Xenophon die Vernachlässigung dieser Kenntnisse bloß der Unwissenheit oder Nachlässigkeit einiger Lehrer zuschreibt. Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Betrachtungen, will ich nun die Beschaffenheit der Kriegs-Schulen der Alten näher untersuchen und beschreiben.

Die erste Spur dieser öffentlichen Anstalten findet man unter den Aegyptern. Der Vater des großen Sesostris ließ, bey der Geburt seines Sohnes, alle Knaben seines Reiches, die an eben dem Tage geboren wurden, ausheben, und mit seinem Sohne in der Kriegs-Kunst unterweisen. So bald diese Knaben größer wurden, und in das Jünglings-Alter traten, wurden sie zu allerley Leibes-Uebungen angehalten. Ihre Anzahl war 1700. Man lehrte sie vornehmlich, wie sie die Waffen tragen und mit denselben umgehen sollten; und unter andern Uebungen war auch diese, daß sie vor jeder Mahlzeit 1100 Schritt laufen mußten. Aus diesen wählte hernach Sesostris die Officiers seiner Armee, womit er den in der Geschichte so berühmten Zug antrat. Durch dieses Mittel nun wurde in Aegypten der kriegerische Geist von dem Vater auf den Sohn fortgepflanzt, und die Gemüther junger Leute wurden zu einer edeln Ehrbegierde angetrieben.

Die Aegypter hatten den Sesostris verloren, aber sie behielten seine Maximen bey, und erneuerten ihre Schule. Da sie aber betrachteten, es sey nicht möglich, daß in einem State so viel Leute mit einem Prinzen an Einem Tage zugleich geboren würden, als nö-

thig

thig wären, eine zureichende Anzahl von Officieren und Soldaten zu erhalten, und daß es nöthig sey, daß alle diejenigen, welche eine Armee ausmachten, gebildet würden, richteten sie ihre Schule so ein, daß sie nicht allein auf ein Mahl eine vollständige Armee (*) liefern, sondern auch Leute, sie zu ergänzen, hergeben konnte. Sie gaben also das Drittel von den Einkünften des States und eine gewisse Anzahl Häuser aus dem Volke, an den Adel, so viel man zu der Kriegs-Nothdurft zureichend hielt; die Edelleute erhielten jene davon in Waffen, in der Kriegs-Zucht und Uebung.

Lykurgus entlehnte das Muster seiner Kriegs-Schule von der ägyptischen; man kann also von der Beschaffenheit der spartanischen Kriegs-Schule auf die Beschaffenheit der ägyptischen schließen.

Von den Bemühungen des assyrischen Königes Ninus um die kriegerische Erziehung der Jugend, welcher ebenfalls eine Kriegs-Schule in seinem Reiche angelegt haben soll (**), ist uns weiter nichts bekannt. Hingegen wissen wir desto mehr von der Kriegs-Schule der alten Perser, welche unter dem Kambyses, dem Vater des Cyrus, blühete, da uns Xenophon, im Anfange seiner Cyropädie eine vortreffliche Schilderung davon gemacht hat. Die schönen Anstalten, welche Kambyses zur Erziehung der persischen Jugend traf,

(*) Es waren ordentlich zweyerley Arten von Soldaten, die zusammen 370,000 Mann ausmachten, und denen zu ihrem Unterhalte Aecker angewiesen waren; sie selbst aber baueten dieselben nicht an, sondern verpachteten sie. Von diesen waren allezeit 2000 Mann zur Wache bey dem Könige, welche mit den 1700 jungen Leuten des Sesostris Aehnlichkeit hatten; diese erhielten Sold, und wurden jährlich abgelöset.

(**) Wofern Ninus wirklich eine Kriegs-Schule angelegt hat, so ist sie unstreitig älter, als diejenige, welche Sesostris in Aegypten eingerichtet hat; denn er lebte im J. 1794 vor Christi Geburt.

traf, legten wirklich den Grund zu der bald nachher erfolgten Größe dieses kleinen States, welcher unter der Regierung dieses Fürsten aus nicht mehr als 120,000 Bürgern bestand. Cyrus selbst wurde in dieser Schule gebildet, und die vortrefflichen Unterweisungen, die er darin genoß, machten ihn hernach tüchtig, das babylonische Reich umzustürzen, und das große persische Reich auf den Trümmern desselben zu gründen. Die ganze Anzahl der Bürger, aus welchen der persische Stat unter der Regierung des Kambyses bestand, war in 4 Classen getheilt, deren jede 12 Vorsteher hatte. Diese Classen waren: die Classe der Knaben, die Classe der Jünglinge, die Classe der erwachsenen Männer, und die Classe der Alten. Die Vorsteher der Knaben wurden aus den Alten, die Vorsteher der Jünglinge aus den erwachsenen Männern, die Vorsteher der erwachsenen Männer und Alten aber wurden aus ihrem eigenen Mittel gewählt. Jeder Bürger mußte diese 4 Classen durchlaufen; 10 Jahr unter den Knaben, 10 unter den Jünglingen, und 25 unter den erwachsenen Männern, zubringen. Mit dem 10ten Jahre des Alters, traten die Bürger in die Classe der Knaben ein. Einer jeden Classe waren besondere Beschäftigungen angewiesen, die ihr eigen waren. Die Knaben wurden im Pfeil-Schießen und Wurfspieß-Werfen geübet; die Jünglinge mußten alsdann die Anwendung von demjenigen machen, was sie in dem Knaben-Alter gelernt hatten; sie mußten die Städte bewachen; man brauchte sie zu allerley kriegerischen Verrichtungen, wobey sie ihre Tapferkeit, Klugheit und Geschwindigkeit zeigen konnten; und um sie noch besser zum Kriege vorzubereiten, mußten sie den König von Zeit zu Zeit auf die Jagd begleiten. Die erwachsenen Männer setzten alle diese Beschäftigungen fort, wurden aber vornehmlich zu wirklichen Kriegs-Diensten ausser dem Vaterlande gebraucht.

Die

Die Alten hingegen waren von Kriegs-Diensten frey, und beschäftigten sich mit der innern Verwaltung des States; aus ihnen wurden die Obrigkeiten gewählt, welche die Streitigkeiten der Bürger schlichteten, und überhaupt für die Beobachtung der öffentlichen Ordnung und Ruhe sorgen mußten. Dies ist ein kurzer Abriß von der äussern Verfassung dieses militarischen States. Allein, der Zweck dieser Stats-Verfassung war nicht bloß auf die Bildung des Körpers, auf die Ausbreitung kriegerischer Geschicklichkeiten, und auf die Einflößung tapferer Gesinnungen eingeschränkt, sondern man suchte auch moralische Tugenden den Gemüthern der jungen Bürger einzuflößen; kurz, ihr Herz zu bilden. Man bemühete sich daher, früh den Samen der Tugend in die Herzen der jungen Bürger auszustreuen, und sie zu jeder gesellschaftlichen Tugend anzuhalten. In dieser Absicht mußten die Knaben die öffentlichen Schulen der Gerechtigkeit besuchen, wo man sie in den gesellschaftlichen Tugenden unterrichtete. Besonders schärfte man ihnen die Pflichten der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen ihre Mitbürger, der Dankbarkeit gegen ihre Wohlthäter, des Gehorsams gegen die Gesetze und gegen die Obrigkeit, die Pflichten der Bescheidenheit und der Ehrfurcht gegen Aeltere, ein; und diese Vorschriften mußten einen desto stärkern Eindruck auf ihre Seelen machen, weil sie die ältern Bürger, und ihre Vorsteher selbst, eben diese Pflichten mit der größten Genauigkeit ausüben sahen. Wer diese Pflichten übertrat, der wurde hart gestraft, und, wenn er sich nicht besserte, aus der Classe, in welcher er war, zulezt gar hinaus gestoßen; denn es konnten nur diejenigen nach Verfluß der bestimmten Zeit von einer Classe in die andere rücken, die sich durch ein rechtschaffenes und gesetzmäßiges Betragen dieser Ehre würdig gemacht hatten. Damit aber auch die Bürger zur Enthaltsamkeit und Mäßig-

keit

keit gewöhnet, und unter einander desto geselliger werden möchten, hatten sie eine gemeinschaftliche einfache Kost, die aus Brod, Wasser und einigen Garten-Gewächsen, bestand. Nur denjenigen, welche auf der Jagd ein Wild gefangen hatten, war es erlaubt, Wildbret zu essen, doch mit der Einschränkung, daß sie alsdann des Tages nur ein Mahl essen durften. Damit auch die Ehrbegierde unter den Bürgern erreget, und ein rühmlicher Wetteifer unter ihnen möchte angezündet werden, so wurden öfters Uebungen angestellt, und Preise für diejenigen ausgesetzt, die sich vor andern in denselben hervor gethan hatten. Dies war nun die Beschaffenheit jener alten persischen Kriegs-Schule, wie sie von Xenophon in seiner Cyropädie beschrieben wird. Hätten die Nachfolger des Cyrus diese vortreffliche Kriegs-Schule fortgesetzt, und mehrere dergleichen in dem großen Umfange ihres Reiches errichtet, so würde der kriegerische Geist der alten Perser nicht so bald erloschen, und die Eroberung des persischen Reiches den macedonischen Waffen nicht so leicht geworden seyn.

So vortrefflich übrigens die Kriegs-Schulen der alten Aegypter und Perser gewesen seyn mochten, so wurden sie doch von den griechischen Kriegs-Schulen, sowohl wegen der Mannigfaltigkeit der kriegerischen Uebungen, als auch wegen der wissenschaftlichen Anordnung und Behandlung der Kriegs-Wissenschaft, sehr weit übertroffen. Da ich diese Vorzüge der griechischen Kriegs-Schulen bereits angezeigt habe, so will ich hier nur eine kurze historische Schilderung derselben hinzu fügen. Zum voraus muß ich hier erinnern, daß man sich einen sehr unrichtigen und unvollständigen Begriff von diesen Kriegs-Schulen machen würde, wenn man sich dieselben als einzelne, abgesonderte, mit dem State weiter in keiner Verbindung stehende Privat-Anstalten vorstellen wollte, die man

bloß

bloß an einigen wenigen Orten errichtet hätte, und woran allein die Knaben und Jünglinge dieser Oerter Antheil genommen hätten. Der Zweck dieser Kriegs-Schulen war viel allgemeiner und ausgebreiteter. Es waren öffentliche, von dem State selbst gegründete Anstalten, woran nicht die Knaben und Jünglinge allein, sondern auch die erwachsenen Männer, nicht die Bürger einzelner Städte und Oerter, sondern alle Bürger des ganzen States, Antheil nahmen, oder doch wenigstens Antheil nehmen konnten. Diese Einrichtung hatten die griechischen Kriegs-Schulen mit den angezeigten Kriegs-Schulen der Aegypter und Perser gemein, die man sich unmöglich anders, als gemeinnützige National-Institute, vorstellen kann. Daß dies aber auch von den griechischen Unterweisungs-Anstalten in dem Kriege gelten müsse, wird aus der Beschaffenheit derselben ganz deutlich erhellen. Man kann schon daraus, daß in Griechenland jeder Bürger, den Priester-Stand ausgenommen, zum Kriegs-Dienst verbunden war, leicht abnehmen, daß die kriegerischen Uebungen und Unterweisungen ebenfalls allgemein gewesen seyn müssen. Der Stat von Sparta gibt uns hiervon das einleuchtendste Beyspiel. Lykurgus schuf ihn gänzlich um, und verwandelte ihn in einen bloß militarischen Stat. Waffen-Uebungen waren nun die einzigen Beschäftigungen der Spartaner, alle übrige Wissenschaften und Kenntnisse wurden aus Sparta verbannet; selbst das schwächere Geschlecht, welches die Natur mit sanftern Waffen begabt zu haben schien, wurde zu kriegerischen Uebungen angehalten. Zwar durften die Frauenspersonen nicht mit in den Krieg ziehen; aber dennoch glaubte Lykurg, daß auch eine weibliche Seele kriegerischer Gesinnungen fähig, und die Weiber in dringenden Umständen so gut als die Männer verbunden seyn, ihr Vaterland zu vertheidigen. Die Geschichte von Sparta beweiset es auch, daß Lykurg in

die-

diesem Gedanken sich nicht geirret hatte. Die übrigen griechischen Staten wählten sich bald diesen Stat zum Muster, ahmten das Beyspiel desselben nach, und legten sich mit dem größten Fleiße auf die Waffen, doch ohne die übrigen Wissenschaften und Künste zu vernachlässigen, auf welchen der Flor und die Wohlfahrt eines States beruhet. In allen Städten Griechenlandes wurden nun öffentliche Schulen oder Gymnasien errichtet, die Jugend wurde in den Waffen geübt, und mit diesen körperlichen Uebungen wurde ein wissenschaftlicher Unterricht in der Kriegs-Kunst verknüpft. Zwar blieben die übrigen Griechen immer weit von der strengen Kriegs-Zucht und dem kriegerischen Geiste der Spartaner entfernt, dagegen aber genossen sie, und besonders die Athenienser, tausend Vortheile in der Beschäftigung mit den Künsten des Friedens, wovon die Spartaner kaum einen Begriff hatten, weil sie diese Künste nicht kannten, und auf die Bekanntschaft mit denselben freywillig Verzicht gethan hatten. Selbst in der Kriegs-Kunst hatten die Athenienser gewisse Vorzüge vor den Spartanern, welche daher entsprangen, weil sie diese Kunst als eine Wissenschaft behandelten, die Geometrie auf die Taktik anwendeten, die Kriegs-Maschinen mit Hülfe der Mechanik theils erfanden, theils verbesserten, sich auf die Befestigungs-Kunst im Felde und in den Städten mit vielem Fleiße legten, und überdies das Seewesen mit dem größten Eifer trieben, wodurch sie in den Stand gesetzt wurden, ihre Eroberungen auch ausser dem festen Lande von Griechenland in entfernten Ländern auszubreiten. In allen diesen Stücken waren die Spartaner wenigstens in den ältern Zeiten ganz unwissend, sie glaubten den Mangel aller dieser Kenntnisse und Geschicklichkeiten durch ihre Tapferkeit und durch ihren kriegerischen Muth vollkommen zu ersetzen, und gaben sich daher keine Mühe, eine tiefere Einsicht

in

in die Kriegs-Kunst zu erlangen, oder die Einsichten, die sie schon hatten, zu vermehren und vollkommener zu machen. Nichts geringeres, als die überwiegende Macht des athenienſischen States, den sie schon lange mit neidischen Augen betrachtet hatten, konnte sie endlich bey der augenscheinlichen Gefahr, worin ihr Stat schwebte, bewegen, von dem Traume ihrer eingebildeten Unüberwindlichkeit zu erwachen, und den Waffen ihrer Feinde gleiche Waffen entgegen zu setzen. Nun fingen sie an, den Krieg regelmäßiger, und nach einem ordentlich angelegten Plan zu führen, ihre Siege besser zu verfolgen und zu nutzen, und sich besonders mit Eifer auf das Seewesen zu legen, worin die Athenienser ihnen längst überlegen waren. Dadurch gewannen sie auch in kurzer Zeit ihr Ansehen in Griechenland wieder, und eroberten so gar Athen selbst; und ob sich gleich dieser Stat bald nachher wieder von ihrer Herrschaft losriß, so waren sie doch noch immer im Stande, diesem wieder auflebenden State und dem steigenden State von Theben das Gleichgewicht zu halten, bis endlich der Zeitpunct heran rückte, in welchem die griechischen Staten, durch innerliche Kriege und Zwistigkeiten geschwächt, sich gleichsam von selbst dem macedonischen, so wie hernach dem römischen, Zepter unterwarfen.

Ich habe bisher durch die Vergleichung der spartanischen und der übrigen griechischen Anstalten zur Bildung tüchtiger Krieger, die Allgemeinheit derselben zu zeigen gesucht; ehe ich aber die innere Beschaffenheit der spartanischen Kriegs-Schule, wovon uns am meisten bekannt ist, darstelle, will ich zuvor, um die Allgemeinheit dieser Anstalten durch ganz Griechenland zu beweisen, einen Blick auf jene feyerliche Spiele von Griechenland werfen, deren eigentlicher Zweck ganz allein dahin ging, die Bürger kriegerisch, und zu jeden Leibes-Uebungen fertig und behend zu machen.

Diese Spiele, welche zu Olympia, auf dem korinthischen Isthmus, und an andern Orten Griechenlandes gefeyert wurden, bestanden vornehmlich in allerley Leibes-Uebungen, in welchen die Kämpfer ihre Geschicklichkeit vor den Augen einer unzähligen Menge aufmerksamer Zuschauer an den Tag legten. Die vornehmsten und edelsten Bürger von Griechenland machten sich eine Ehre daraus, diese Kampf-Plätze zu betreten; sie strengten alle ihre Kräfte an, den Preis zu erlangen; und derjenige, welcher den Preis davon trug, wurde gleich einem siegreichen Helden mit den größten Ehren-Bezeigungen empfangen. Die Nahmen derer, welche in diesen Spielen Preise gewonnen hatten, wurden öffentlich ausgerufen; jedermann empfing sie mit Ehrfurcht und mit freudigen Zurufungen; die Dichter besangen sie in ihren Liedern; ihre Landsleute begleiteten sie triumphirend und unter fröhlichen Gesängen in ihre Vaterstadt zurück; hier hielten sie einen feyerlichen Einzug, wobey man ihnen Glück wünschte, und für die Ehre, die sie durch ihren Sieg auch ihrer Geburts-Stadt verschaffet hatten, öffentlich dankte. Selbst dies war noch nicht genug. Man erhob sie noch überdies zu den höchsten Würden in ihrem State, man beschenkte sie mit großen und kostbaren Freyheiten, man prägte Münzen auf sie, und setzte ihnen öffentliche Bild-Säulen. Bedurfte es wohl eines mehrern, die Seelen der jungen Bürger zu einer glühenden Ruhmbegierde zu entflammen? Um diese Spiele selbst desto ehrwürdiger zu machen, hüllete man sie in den heiligen Schleyer der Religion ein, und diese Heiligkeit der Spiele strahlte auch auf die Kämpfer zurück. Große, kühne, glänzende Helden-Thaten waren der Inhalt der heiligen Fabeln, und das Charakteristische der alten Götter- und Helden-Geschichte; der Tapferste, Kühnste, Heldenmüthigste, war daher auch der Göt-

ter-

terähnlichste. Daher wurden also diese Spiele zur Ehre der Götter und Helden gefeyert. Herkules hatte den nemäischen Löwen bezwungen; ihm zu Ehren wurden die nemäischen Spiele gefeyert. Apollo hatte die Schlange Pytho getödtet; ihm zu Ehren wurden die pythischen Spiele gefeyert (*). Ehe aber die Bürger zu diesen feyerlichen Spielen zugelassen wurden, mußten sie sich einige Zeit vorher, in den Gymnasien, in allen denen Künsten und Fertigkeiten, worin diese öffentliche Wettstreite angestellet wurden, unter der Aufsicht besonderer Lehrer fleißig üben, und sich hernach einer strengen Prüfung unterwerfen, nach welcher ihre Tüchtigkeit, auf diesen öffentlichen Kampf-Plätzen zu erscheinen, entschieden wurde. Diese Uebungen, worin die Jünglinge zuvor unterwiesen wurden, bestanden im Ringen, im Laufen, im Springen, im Faust-Kampfe, im Wurfspieß- und Scheiben-Werfen, im Pfeil-Schießen, im Pferde- und Wagen-Rennen, und in andern Uebungen, die dem Körper Stärke und Behendigkeit verschafften. Alle diese Uebungen wurden nach gewissen Regeln gelehrt, welche zusammen genommen die Kunst der Gymnastik ausmachten. Die jungen Athleten hatten auch eine besondere Diät, welche mit ihrer Lebensart und Uebungen übereinstimmte. Diejenigen, welche den Unterricht gaben, hießen Paedotribae; über diese war ein Gymnast gesetzt, der die Theorie mit der Ausübung verband; die oberste Aufsicht hatte der Gymnasiarch. Die Gymnasien, oder die Oerter, in welchen diese Uebungen vorgenommen wurden, waren meistens weitläuftige, prächtige Gebäude, die aus verschiedenen Theilen bestanden, welche zu den verschiedenen

(*) In Sparta waren so gar alle Bild-Säulen der Götter und Göttinnen bewaffnet, welches die Bürger auf das lebhafteste an die Pflicht der Tapferkeit erinnerte.

Gattungen der Leibes-Uebungen bestimmt waren. Die Xysten und Stadien waren eigentlich dem Laufen und Rennen gewidmet; jene waren bedeckt, diese aber frey, sehr geräumig, und in Form eines Amphitheaters gebauet. Zu den verschiedenen Arten der Kämpfe, nähmlich: zum Ringen, zum Faust-Kampf, und zum Pancratium, welches aus beyden zusammen gesetzt war, war die Palaestra gewidmet, und hierzu gehörten noch öffentliche Bäder, in welchen die Kämpfer sich öfters baden, auch mit Oehl und Sand reiben mußten. In eben diesen Gymnasien wurde aber auch die theoretische Kriegs-Kunst, die Taktik und alle andere Wissenschaften, welche den Griechen bekannt waren, gelehret. Sind dies alles nicht Beweise genug von der großen Sorgfalt der Griechen, ihre Lands-Leute in der Kriegs-Kunst zu unterweisen; und müssen diese Anstalten nicht durch ganz Griechenland allgemein gewesen seyn, da auf jenen feyerlichen Spielen, Kämpfer aus allen griechischen Staten erschienen, die sich zuvor in diesen Fertigkeiten an öffentlichen Oertern mußten geübt haben?

Kein griechischer Stat hatte indessen eine so vollkommen kriegerische Verfassung, als der Stat von Sparta; und dieser Verfassung ist auch die Größe und das Ansehen zu zuschreiben, welches Lacedämon mehrere Jahrhunderte durch ganz Griechenland behauptete, so lange es nähmlich bey seiner ursprünglichen Verfassung blieb. Da ich bereits zwischen der militarischen Verfassung des States von Sparta und der übrigen griechischen Staten, eine Vergleichung angestellt habe, so will ich jezt nur die innere Beschaffenheit der spartanischen Kriegs-Schule etwas genauer zergliedern, damit man, sowohl die Vorzüge, als auch die Mängel derselben selbst zu beurtheilen, im Stande sey. Nach der Absicht des großen Gesetzgebers von Sparta, sollte sich der kriegerische Geist seiner Bür-

ger,

ger, der durch die ganze Verfassung des States genährt wurde, allein auf die Liebe des Vaterlandes gründen. Lykurg sahe wohl dabey ein, daß er dieses unmöglich würde bewerkstelligen können, wenn nicht vorher alle jene besondere Verhältnisse und Verbindungen der Gesellschaft aufgehoben würden, aus welchen ein besonderes, von dem allgemeinen Interesse des States abgesondertes Privat-Interesse der Bürger zu entstehen pflegt. Um dieser Ursache willen führte er eine allgemeine Gleichheit der Bürger ein, hob allen Unterschied zwischen hoher und niedriger Abkunft, zwischen Armuth und Reichthum, auf, und verwandelte den Stat in eine einzige große Familie. Alle Bürger, selbst die Könige, waren den Gesetzen unterworfen, und keine andere Eigenschaft, als die Tapferkeit und der Gehorsam gegen die Gesetze, konnte einen Bürger über den andern erheben. Das Alter wurde mit der größten Gewissenhaftigkeit verehrt; denn man war überzeugt, daß die Alten, welche größere Einsichten und mehr Erfahrung besäßen, den gerechtesten Anspruch auf die Hochachtung der Jüngern zu machen hätten. Alles, was die Bürger besaßen, selbst ihre Weiber und Kinder, wurde als ein Eigenthum des States angesehen; daher wurden die Kinder bald nach ihrer Geburt solchen Wärterinnen, die vom State dazu bestellt waren, und auf welche man ein genaues Augenmerk hatte, übergeben, damit sie nicht durch die älterliche Erziehung möchten verderbt und verzärtelt werden. Die Knaben, die Jünglinge und die Alten, hatten eine gemeinschaftliche Kost, die sehr schlecht und einfach war; aber ihre Mahlzeiten wurden durch feine lakonische Scherze gewürzt, die eben so weit von einem bittern Spotte entfernt waren, als von einer ausschweifenden Zügellosigkeit. Und damit, die Bürger sich desto ungehinderter mit den Waffen beschäftigen könnten, welches für die einzige rühmliche

Beschäftigung eines Bürgers gehalten wurde, so übergab man die Besorgung der häuslichen und Feld-Geschäfte den Heloten, oder den Sclaven der Spartaner. Doch unterschieden sich die Spartaner darin von den übrigen Griechen, daß sie die Heloten überdies auch im Kriege brauchten, welches bey den Athenienſern und den übrigen Griechen nur in dringenden Noth-Fällen, und unter dieſer Bedingung allein, geſchahe, daß man den Sclaven entweder vorher die Freyheit verſchaffete, oder ſie ihnen wenigſtens verſprach, wenn ſie ſich tapfer halten würden, mithin ſie bereits als freye Leute betrachtete. Der Grund, warum die Spartaner von dieſer in Griechenland herrſchenden Gewohnheit abgingen, und ihre Sclaven, die man für eine ſo niedrige Menſchen-Gattung hielt, dennoch an der rühmlichſten Beſchäftigung, die ſie kannten, nähmlich an dem Kriege, Antheil nehmen lieſſen, iſt ohne Zweifel dieſer: weil die Anzahl der Bürger im Verhältniß gegen die Anzahl der Heloten ſehr klein war. Sie waren daher genöthigt, ihre Heere, aus Mangel einer hinlänglichen Anzahl an Freygebornen und Heloten, vollzählig zu machen. Ueberdies nöthigte ſie die beſtändige Furcht wegen eines Aufſtandes dieſer Sclaven, ſie in einer genauen und ununterbrochenen Aufſicht zu haben. Sie würden daher wider alle Klugheit gehandelt haben, wenn ſie, bey entſtandenen Kriegen, die Bürger in das Feld geſchickt, und den Stat unterdeſſen den Händen der Heloten anvertrauet hätten. Aus eben dieſem gegenſeitigen Mißtrauen der Spartaner und ihrer Sclaven, muß man auch die unmenſchliche Grauſamkeit erklären, die ſie gegen dieſe unglückliche Leute begingen. So groß aber auch die Rechte der Herren über ihre Sclaven, nach den Begriffen der damahligen Zeit, ſeyn mochten, wird es doch ſo lange unmöglich bleiben, das Verfahren der Spartaner gegen ihre Sclaven zu entſchuldigen,

igen, als es unmöglich bleibt, solche Ungerechtigkeiten, die gerade allen Rechten der Menschheit entgegen sind, aus Stats-Ursachen zu entschuldigen. Dieses Betragen der Spartaner gegen die Heloten, wird daher immer ein unaustilgbarer Schandfleck ihrer Stats-Verfassung bleiben; ja, es widerspricht so gar den Grundsätzen einer ächten Politik. Hätten die Spartaner gleich anfangs weniger Härte gegen ihre Sclaven blicken lassen, hätten sie denjenigen, die sich wirklich um sie verdient gemacht hatten, nach dem Beyspiele der übrigen Griechen, die Freyheit und die Rechte eines Bürgers ertheilt, so würde ihr Stat nicht so oft durch innere Unruhen erschüttert worden seyn, so würden sie niemahls nöthig gefunden haben, solche gewaltsame Maßregeln zu ergreifen, um die Heloten im Zaum zu halten, und der Stat selbst würde durch die Vereinigung aller Einwohner eine innere Festigkeit und Dauer erhalten haben. Diese Betrachtung, die mit der Materie, wovon ich hier rede, in genauer Verbindung steht, konnte ich um so weniger unterdrücken, je gewöhnlicher es ist, die gute Seite der spartanischen Stats-Verfassung in das Licht zu stellen, und ihre schlimme Seite zu verschweigen.

Ich habe bisher gezeigt, wie unzertrennlich der kriegerische Geist und die Vaterlands-Liebe der Spartaner verbunden gewesen seyn, und durch welche Mittel der Gesetzgeber von Sparta diese genaue Vereinigung bewirkt habe. Ich muß aber hier zugleich bemerken, daß durch eben diese Mittel, deren sich Lykurg bedient hatte, die Liebe des Vaterlandes und den Geist des Krieges in die Seelen seiner Bürger zu pflanzen, beydes eine allzu eingeschränkte Richtung bekam. Indem Lykurg sie lehrte, Luxus und Reichthümer zu verachten, verhinderte er eben damit, daß die Eroberungs-Sucht sich der Gemüther seines Volkes nicht bemächtigen konnte, und schränkte dadurch

ihren kriegerischen Geist auf der andern Seite wieder ein. Daher kam es, daß sie ihre Tapferkeit anfangs bloß dahin anwendeten, ihr Vaterland zu vertheidigen, und sich mit der Ehre begnügten, die Schiedsrichter in den griechischen Angelegenheiten und Streitigkeiten zu seyn, ohne sich dabey besondere Vortheile zu zuwenden; daher kam es, daß sie die Mittel vernachlässigten, langwierige und künstliche Kriege zu führen, und alles mit der Tapferkeit allein auszurichten vermeinten; daher beharreten sie endlich mit solcher Hartnäckigkeit bey ihren alten ursprünglichen Sitten und Gewohnheiten, ohne sich die bessern Einsichten und Erfindungen der übrigen Griechen zu Nutze zu machen. Aus dieser Denkungs-Art der Spartaner zogen die Athenienser, die vom Eroberungs-Geiste ganz besessen waren, Vortheile für sich, vergrößerten sich auf allen Seiten, drückten die übrigen griechischen Staten, und suchten das Uebergewicht in Griechenland zu erhalten. Nun erwachten die Spartaner. Entweder mußten sie sich jezt entschließen, den Athenienſern zu gehorchen, und ihr Vaterland den Gesetzen dieses hochmüthigen Volkes zu unterwerfen; oder sie mußten die Schranken der Lykurgischen Gesetzgebung durchbrechen, und, indem sie ihre Feinde schwächten, sich selbst vergrößern. Jezt paßte die vorige Verfaßung nicht mehr auf ihren vergrößerten Stat; und da sie die Athenienser vornehmlich zur See angreifen mußten, so mußten sie mit Geld Flotten ausrüsten, welches sie vorher für die Pest ihres States gehalten hatten. Was war nun natürlicher, als daß die Spartaner, da sie einmahl die Mittel zur Befriedigung des Luxus kannten, und genöthigt waren, zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben von diesen Mitteln Gebrauch zu machen, als daß sie auch nach und nach in den Luxus, und mit demselben in diejenige Verderbniß der Sitten geriethen, die bereits in ganz Griechenland ein-

eingerissen war, und dem macedonischen Könige Philipp, und nach demselben den Römern, den Weg zur leichtern Eroberung von Griechenland bahnte! Man brauchte zwar anfangs die Vorsicht, die zum öffentlichen Aufwand bestimmten Gelder in der Schatz-Kammer niederzulegen, und sie dem Umlaufe auf alle Art zu entziehen; allein, alle diese Vorsichtigkeiten konnten eben so wenig, als die nachfolgenden Bemühungen einiger spartanischen Könige, die Kraft der Lykurgischen Gesetze wieder herzustellen, den einmahl gereizten Hang der Bürger zum Luxus zurück halten.

Ich will nun die Grundsätze der spartanischen Kriegs-Schule kurz zusammen fassen. Man schärfte der spartanischen Jugend Gehorsam gegen die Gesetze, Ehrfurcht und Hochachtung gegen die Obrigkeit und gegen die Alten ein; man gewöhnte sie an harte und beschwerliche Uebungen; man empfahl ihnen über alles die Liebe ihres Vaterlandes, und lehrte sie, daß sie sich mehr für ein Eigenthum des States, als ihrer Aeltern, anzusehen hätten; man prägte ihnen den Grundsatz ein, in der Schlacht zu siegen oder zu sterben; man übte sie in den Waffen, in den kriegerischen Evolutionen und in allerley Kriegs-Listen; man lehrte sie, nie einen ungerechten Krieg anzufangen, sich nicht zu verschanzen, sondern die Tapferkeit für die beste Verschanzung zu halten; den Krieg allezeit in das freye Feld zu spielen, und sich niemahls in eine feste Stadt zu werfen, weil dies allemahl einen Mangel an Tapferkeit verriethe; das Lager oft zu verändern, um sich in einer beständigen Thätigkeit, den Feind aber in einer beständigen Unruhe zu erhalten; nicht oft gegen einerley Feinde zu kriegen, um sie nicht kriegerisch zu machen, und zur spartanischen Tapferkeit und Kriegs-Zucht zu gewöhnen; endlich den geschlagenen Feind nicht zu plündern, und den fliehenden Feind nicht zu verfolgen, sondern ihn vielmehr zu

schonen. Dies waren die Grundsätze der spartanischen Kriegs-Schule. So schön und so edelmüthig sie aber auch immer seyn mögen, so haben doch, wie ich bereits gezeigt habe, einige derselben den Fortgang der spartanischen Waffen mehr gehemmt, als befördert; dahin gehören diejenigen Grundsätze, aus welchen sie keine See-Macht unterhalten, ihre Siege nicht verfolgen, und sich nicht auf die Befestigungs-Kunst legen wollten. Die Jagd wurde ferner in Sparta nicht mir als eine bloße Ergetzlichkeit, sondern vielmehr als eine ernsthafte Beschäftigung, und als die beste Vorbereitung zum Kriege, fleißig getrieben. Um die jungen Leute gegen alle panische Schrecken (s. Th. L, S. 627, f.) zu verwahren, und sie überall unerschrocken zu machen, stellte man allerley Uebungen mit ihnen an, und gewöhnte sie, bey Nacht unbewaffnet und ohne Licht zu gehen. Eben so sehr gewöhnte man sie zu allerley listigen Unternehmungen, und erlaubte ihnen daher den Diebstahl, wenn sie dabey auf eine listige Weise verfuhren, und sich nicht ertappen liessen (s. Th. IX, S. 229, f.). Man gewöhnte sie ferner, wenig zu reden, und sich kurz auszudrücken. Ihre Gespräche handelten gemeiniglich von kriegerischen Gegenständen, und von den Thaten großer und tapferer Männer, die sie sich zum Muster vorstellten. Sie unterschieden dreyerley Arten Siege; für die erste und rühmlichste Art des Sieges hielten sie denjenigen, der auf eine listige Weise erfochten wurde; die zweyte Art des Sieges bestand darin, wenn man ihn durch die Tapferkeit allein erhielt; die dritte und unrühmlichste war diejenige, wenn man den Sieg bloß der Ueberlegenheit zu verdanken hatte.

Aus dieser allgemeinen Kriegs-Schule wählten die Ephoren drey der tapfersten und tugendhaftesten Jünglinge, und von diesen durfte wieder ein jeder sich hundert aus der spartanischen Jugend auswählen.

Sie

Sie mußten Rechenschaft von ihrer Wahl geben, und diese drey Compagnien machten sodann den Kern der spartanischen jungen Mannschaft aus, mit welchen man die Befehlshaber-Stellen besetzte. Diese Gewohnheit war zugleich ein vortreffliches Mittel, die Nacheiferung der übrigen zu erregen. Um das Rauhe ihrer Sitten, welches eine so kriegerische Erziehung nothwendig hervor brachte, zu mildern, legten sie sich auf die Musik. Sie hatten Trompeten, Flöten und Saiten-Instrumente. Aber auch ihre Musik hatte etwas Ernsthaftes und Feyerliches, daher zogen sie die dorische Harmonie den übrigen vor. Von der Beschaffenheit ihrer Feld-Musik, und dem Zwecke derselben, habe ich bereits im I. Th. S. 624, fgg. gesprochen. Das öffentliche Lob wurde für die größte Belohnung (s. eb. das. S. 42, fgg.), die öffentliche Schande aber für die größte Strafe angesehen.

Von den Kriegs-Schulen der Alten, habe ich noch der macedonischen, und der römischen, zu gedenken. Lange vor der Erscheinung des Königes Philipp, waren die Macedonier ein kriegerisches Volk, allein ihre Tapferkeit war ganz roh und ungebildet bis auf denjenigen Zeitpunct, in welchem Philipp erschien. Sie wurden daher, wie andere ganz fremde Völkerschaften, von den Griechen Barbaren genannt, und ihre Begebenheiten hatten keinen Einfluß und Zusammenhang mit den Begebenheiten in Griechenland. Auf ein Mahl aber stieg dieser kurz vorher unbedeutende Stat durch die vortrefflichen Einrichtungen und Anstalten des Königes Philipp zu einer solchen Macht und Ansehen empor, daß er nicht nur in ganz Griechenland das Uebergewicht bekam, sondern so gar im Stande war, die Eroberung des großen persischen Reiches zu unternehmen, welches hernach auch wirklich, nach Philipp's gewaltsamen Tode, von seinem Sohne Alexander ausgeführt wurde.

Aus

Aus diesem plötzlichen Anwachs des macedonischen States, welcher in der ganzen Geschichte kaum seines gleichen findet, kann man sehen, was ein einziger Regent, wenn er mit hohen Geistes-Gaben ausgerüstet ist, in einer kurzen Zeit auszurichten vermag. Ein solcher Fürst war Philipp, König in Macedonien. Er besaß nicht nur den größten Verstand und Scharfsinn, die kühnsten und schwersten Projecte zu entwerfen, sondern auch die größte Feinheit und Klugheit in der Ausführung derselben. Mit diesen Eigenschaften verband er eine große Tapferkeit und Entschlossenheit des Geistes, die ihn auch da nicht verließ, wo ihm alle Umstände entgegen zu seyn schienen. Es ist hier der Ort nicht, ein vollkommenes Gemählde der Eigenschaften und Handlungen dieses Fürsten zu entwerfen, sondern ich will nur diejenigen Verbesserungen und Erfindungen kürzlich anzeigen, welche das macedonische Kriegswesen demselben zu verdanken hat. Zwey Gegenstände sind es vornehmlich, auf welche Philipp bey der Verbesserung des Kriegswesens seine Aufmerksamkeit richtete: die Kriegs-Zucht, und die Taktik. In beyden Stücken machte er neue und vortreffliche Einrichtungen. Zuerst verbesserte er die Kriegs-Zucht der Macedonier. Er band die rohe Tapferkeit seines Volkes an gewisse Regeln, lehrte sie ihrem Feld-Herrn gehorchen, und übte sie beständig in den Waffen. Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, verband er auf die geschickteste Art Leutseligkeit und Strenge mit einander, und ließ sich zu seinen Truppen als Freund und Camerade herab. Allein, nicht zufrieden bloß die Kriegs-Zucht verbessert zu haben, machte er auch neue taktische Erfindungen, denen nicht nur er, sondern auch alle seine Nachfolger ihre Siege zu verdanken hatten. Er war der Erfinder des zum Unterschied so genannten macedonischen Phalanx, eines Corps, welches 1000

Mann

Mann in der Fronte und 16 Mann in der Tiefe hatte, und mit 23 Fuß langen Spießen oder Sarissen bewaffnet war. Dieses Corps, welches dicht geschlossen war, wurde lange Zeit, und selbst von den Römern, für unüberwindlich gehalten; so viel ist indessen gewiß, daß durch diese Stell-Ordnung das Kriegswesen eine ganz neue Gestalt bekam, denn sie erforderte eine neue Art der Bewaffnung, und neue Evolutionen. Unter diese neue Art der Bewaffnung gehört die bereits erwähnte macedonische Sarisse, eine Gattung Waffen, welche das meiste zur Stärke des Phalanx beytrug, und deswegen so lang seyn mußte, damit die Sarissen der ersten fünf Glieder über die Fronte hinaus reichen möchten. Unter die neuen Evolutionen aber, welche Philipp einführte, gehört unter andern der macedonische Contre-Marsch, wovon ich an seinem Orte sprechen werde. Der Nutzen und der Ruhm dieser macedonischen Kriegs-Schule, welche Philipp errichtet, und wodurch er sich Illyrien, Päonien, Thracien und Griechenland unterworfen hatte, dauerte auch nach dem Tode dieses Fürsten bis an das Ende des macedonischen Reiches fort, und erstreckte sich auf alle seine Nachfolger. Alexander wurde dadurch in den Stand gesetzt, das persische Reich zu erobern, und war von den Vortheilen derselben so überzeugt, daß er während des Laufes seiner Eroberungen eine besondere Kriegs-Schule von 30,000 edeln Jünglingen errichtete, die aus denjenigen Nationen gewählt wurden, welche er bezwungen hatte. Er bediente sich derselben, ungeachtet er sie nach dem strengen Muster der macedonischen eingerichtet hatte, als eines Hinterhaltes gegen die Macedonier selbst, die ihn, wegen der Veränderung seiner Sitten, ihr Mißvergnügen und ihre Unzufriedenheit nicht undeutlich merken liessen. Selbst bey jenen unglücklichen Spaltungen, die sich nach Alexan-

der's

der's Tode zutrugen, und wodurch sein Reich in mehrere kleine Reiche zertheilt wurde, die sich einander beständig bekriegten, und eben damit den herrschsüchtigen Absichten der Römer ein desto freyeres Spiel verschafften, blieb die macedonische Kriegs-Schule in ihrem vorigen Glanze, besonders da einige Könige nachher auftraten, die sich den Flor derselben sehr angelegen seyn liessen. Unter diese Fürsten gehören vornehmlich: Demetrius Poliorcetes, der die Belagerungs-Kunst auf den höchsten Grad der Vollkommenheit unter den Griechen brachte, und Philipp II., welcher die Römer in einigen Schlachten schlug, ob er gleich zulezt, der römischen Macht zu weichen, genöthigt wurde. Wenigstens mußte Paul Aemil, Macedoniens Ueberwinder, selbst gestehen, daß ihm der macedonische Phalanx anfangs so furchtbar vorgekommen sey, daß er vor demselben gezittert habe.

Dies ist eine kurze Schilderung der macedonischen Kriegs-Schule, über welche zulezt die römische triumphirte. Was ich von dieser zu sagen habe, werde ich so kurz, als möglich, zusammen fassen. Romulus, der Stifter des römischen States, errichtete sie; seine Nachfolger, und unter denselben vornehmlich Tullus Hostilius, und Servius Tullius, der eine neue Eintheilung der Bürger vornahm, verbesserten und erweiterten sie. Nach der Vertreibung der Könige stand sie bis zum Untergang der römischen Freyheit, d. i. bis zur Regierung der Kaiser, im größten Flor. Von dieser Zeit an, gerieth sie in Verfall, und ging endlich mit dem römischen Reiche zu Grunde. Kein Stat in der Welt, wenn man die fabelhafte Größe des alten assyrischen und des ägyptischen Reiches unter dem Sesostris ausnimmt, hat sich von einem so unscheinbaren Anfange bis zur Welt-Herrschaft empor geschwungen, und diese Herrschaft so lange behauptet, als der römische Stat. Die

Welt-

Welt-Herrschaft von Persien dauerte nicht länger, als 200 Jahr. Griechenlands oder eigentlich Macedoniens Welt-Herrschaft schränkte sich nur auf Alexander's Lebenszeit und Regierung ein; aber die römische Welt-Herrschaft, die mit der Zerstörung von Korinth und Karthago ihren Anfang nahm, dauerte bis zum Untergang des abendländischen Kaiserthumes, d. i. einen Zeitraum von beynahe 600 Jahren, fort. Wurde gleich ein glücklicher Zusammenfluß von tausend günstigen Umständen erfordert, die römische Welt-Herrschaft zu Stande zu bringen, so kann man doch nicht läugnen, daß die militarische Verfassung von Rom, und die unübertreffliche Kriegs-Zucht dieses States, das meiste dazu beygetragen hat. Anfangs dachten die Römer wohl selbst nicht, daß sie zur Welt-Herrschaft bestimmt wären. Sie hatten nach der Gründung ihres States genug zu thun, sich gegen ihre Feinde in Italien zu vertheidigen, und darin festen Fuß zu fassen. Nach einer fast 400jährigen Dauer, hatte das römische Gebieth im Durchschnitte kaum 2, und im Umfange etwann 6 bis 7 deutsche Meilen. Noch 245 Jahr wurden erfordert, bis sich die Römer im Besitz der Herrschaft über das alte Italien, d. i. Mittel- und Unter-Italien, sahen, (denn Ober-Italien wurde erst seit dem lezten Triumvirate mit unter Italien begriffen). Aber nun stieg Rom auf ein Mahl zu seiner furchtbaren Größe in einer Zeit von 235 Jahren, nähmlich vom Anfange des punischen Krieges bis auf die Errichtung des Kaiserthumes. Während der punischen Kriege, und bis an das Ende derselben, nähmlich in einer Zeit von 119 Jahren, eroberten sie Ober-Italien, Sardinien und Korsika, Spanien, Sicilien, Syrien, Macedonien, Illyrien, Griechenland und Karthago; und in der folgenden Periode bis zur Errichtung des Kaiserthumes breiteten sie auch ihre Herrschaft in

Asia,

Asia, und gegen das nördliche Europa, noch weiter aus. In Europa eroberten sie Gallien, gingen unter dem Cäsar über den Rhein, und drangen bis nach Britannien; in Afrika drangen sie bis nach Numidien und Mauritanien vor, und machten diese beyde Länder nebst Aegypten zu römischen Provinzen; in Asia eroberten sie die Königreiche Pontus, Pergamus, Bithynien, die Insel Cypern und Klein-Asia. Unter den Kaisern wurden zwar die römischen Eroberungen in Europa bis an die Donau, und in Asia bis an den Euphrat und Tigris fortgesetzt; aber eben diese ungeheure Erweiterung der römischen Herrschaft legte den Grund zum Umsturz des Reiches, und machte, daß es unter seiner eigenen Last zu Boden sank. So kurz auch dieser Abriß der römischen Welt-Herrschaft ist, so kann man sich doch daraus einen allgemeinen Begriff von dem erstaunlichen Umfange des romischen Reiches, und von dem stufenweisen Wachsthume desselben machen. Und nun wird es desto leichter seyn, die Beschaffenheit der römischen Kriegs-Schule, wodurch Rom zur Welt-Herrschaft gelangte, vor Augen zu legen.

Die ganze Verfassung des römischen States war, von ihrem ersten Ursprunge an, vollkommen kriegerisch. Alle Bürger waren verbunden, Kriegs-Dienste zu thun, und wurden unaufhörlich in den Waffen geübt. Brach ein Krieg aus, so wurde von dem Senate eine Auswahl gemacht, wobey alle Bürger sich stellen mußten. Niemand konnte zu Ehren-Stellen im State gelangen, der nicht vorher eine gewisse Anzahl Feldzuge mitgemacht hatte. Die Romer kannten in ihrer ersten Periode eben so wenig, als die Spartaner, eine andere Beschäftigung ausser dem Kriege; der Kriegs-Dienst wurde daher für den rühmlichsten und ehrwürdigsten gehalten, und selbst die Ergetzungen der Römer waren kriegerisch. Ihre

Ta-

Tapferkeit war ganz roh und ungebildet, aber mit einer heißen Liebe für ihr Vaterland verknüpft; auch waren sie lange Zeit in allen denen Künsten, welche zu einer regelmäßigen Führung des Krieges erfordert werden, unerfahren. Hierin findet sich die vollkommenste Uebereinstimmung zwischen dem spartanischen und römischen State; nur darin unterschieden sich die Römer von den Spartanern, daß sie sich die bessern Einsichten anderer Völker im Kriegswesen begierig zu Nutze machten, gern von andern lernten, und, anstatt die Beweise ihrer Tapferkeit auf den engen Bezirk ihres Vaterlandes einzuschränken, vielmehr die heftigste Begierde besaßen, ihre Waffen weiter auszubreiten, und immer neue Eroberungen zu machen. In diesem Zustande befand sich Rom während der ersten Periode bis zum Anfange der punischen Kriege; die Feldzüge, welche sie in derselben gegen die übrigen Völker von Latium unternahmen, waren meistens ohne Kunst und Plan angelegt, und wurden auf dieselbe Weise geführt. Im J. 350, n. E. R., thaten sie in der Belagerung von Veji den ersten Winter-Feldzug, und führten die Circumvallations- und Contravallations-Linien ein; und bey eben dieser Belagerung kommt auch zuerst das Miniren vor. Erst am Schlusse dieser Periode, nähmlich im samnitischen und epirotischen Kriege gegen den K. Pyrrhus, wurden ihre Einsichten in das Kriegswesen besser und vollkommener, da sie es mit einem Feinde zu thun hatten, der ihnen in der Kriegs-Kunst überlegen war. Dieser epirotische Krieg war daher die eigentliche Kriegs-Schule der Römer. So lernten sie in demselben die regelmäßige Lager-Verschanzung durch das Anschauen des eroberten Lagers ihres Feindes, so wie sie 5 Jahr zuvor die Sichel-Wägen den Galliern abgelernt hatten. In der folgenden Periode vermehrten sie ihre Einsichten in das Kriegswesen vornehmlich durch die

die Kriege, welche sie gegen die Karthaginenser, Griechen und Macedonier, führten; der Krieg mit Karthago nöthigte sie, sich mit Eifer auf das Seewesen zu legen, und der Krieg gegen die Griechen und Macedonier, auf eine geschickte Stellung der Truppen ihre Aufmerksamkeit zu richten. Unstreitig lernten sie in diesen und in andern Stücken der Kriegs-Kunst sehr vieles von den Griechen; allein, sie blieben darum keine sclavische Anhänger der griechischen Kriegs-Gebräuche, sondern sie gingen vielmehr weiter, und verbesserten oder änderten dasjenige, was ihnen in der griechischen Kriegs-Kunst fehlerhaft oder untauglich zu seyn schien. So verwarfen sie z. B. in ihrer Taktik die griechische und macedonische Stellungs-Art nach Phalangen, schlugen in abgetheilten in Form eines Schach-Bretes hinter einander gestellten Haufen oder Colonnen, und warfen durch diese Stellung den macedonischen Phalanx über den Haufen. Unterdessen ist gewiß, daß die Griechen in den mathematischen Kenntnissen, welche zur Kriegs-Wissenschaft gehören, einen großen Vorzug vor den Römern behauptet, und daß daher diese alles, was sie darin wußten, von griechischen Meistern gelernt haben. Denn die römische Kriegs-Schule schränkte sich vornehmlich auf körperliche Uebungen ein, und der Unterricht in derselben war mehr praktisch, als theoretisch. Man lehrte nähmlich die Bürger die verschiedenen Arten der Waffen, deren Gebrauch und Behandlung kennen; man stellte allerley Leibes-Uebungen mit ihnen an, und ließ sie allerley Evolutionen und Manoeuvres machen. Diese Uebungen wurden mannigfaltiger und zusammengesetzter, wie die Einsichten der Römer in das Kriegswesen zunahmen. Der Platz, auf welchen die romische Jugend sich täglich um dieser Uebungen willen versammelte, lag zwischen der Stadt und der Tiber, und wurde das Mars-Feld (Campus Martius)

tius) (*) genannt. Romulus versammelte daselbst zuerst seine Soldaten, und von dieser Zeit an blieb dies der gewöhnliche Uebungs-Platz der römischen Jugend. In dem ersten Zeit-Alter der Republik, in welchem die alte römische Tugend und Vaterlands-Liebe blühete, wurde auch diese Kriegs-Schule fleißig besucht, und die Kriegs-Uebungen wurden ununterbrochen fortgesetzt; so bald aber die Römer von den asiatischen Reichthümern angesteckt wurden, fiel auch der Geschmack an jenen kriegerischen Uebungen, und mit der Liebe des Vaterlandes wurde auch der kriegerische Geist der alten Römer nach und nach verdrängt. Luxus und Weichlichkeit trat nun an die Stelle der alten Mäßigkeit und Frugalität, Eigennutz und Privat-Interesse an die Stelle des Patriotismus; jezt fingen die Römer an, in ihre eigene Eingeweide zu wüten, um die Oberherrschaft mit einander zu streiten, und ihre Hände mit Bürger-Blut zu beflecken. Dennoch muß man gestehen, daß bey allen diesen immerwährenden innerlichen Kriegen, die Kriegs-Verfassung und Kriegs-Zucht der Römer sich noch nicht merklich verschlimmerte; vielmehr zeigte sich das römische Kriegswesen gerade in dieser Periode, in welcher der Stat seine Freyheit und alte Verfassung verlor, in seinem größten Flor. Ein Beweis hiervon sind die Feldzüge des Cäsar's, in welchen die vortrefflichste Kriegs-Zucht und die größte Kunst eines Feld-Herrn sichtbar ist. Besonders machte Cäsar in der Verschanzungs- und Belagerungs-Kunst unter den Römern Epoche. Allein, so glänzend dieser Zeitpunct für die römische Kriegs-Kunst war, so schnell ging er

(*) Um ihren Leib gegen jede Veränderung unempfindlich zu machen, sprangen sie oft unmittelbar nach der heftigen Anstrengung in das Wasser der Tiber, badeten sich, und übten sich zugleich im Schwimmen.

auch wieder vorüber. Unter der Regierung der Kaiser gerieth die römische Kriegs-Zucht gar bald in den äussersten Verfall, das sittliche Verderben griff unter allen Ständen, gleich einem fressenden Gifte, um sich, der Stolz und Uebermuth der Soldaten stieg, so wie ihre Tapferkeit abnahm; sie besetzten den kaiserlichen Thron, und so schnell sie einen Kaiser erwählt hatten, eben so schnell stürzten sie ihn wieder herab, so bald sie befürchteten, daß er eine bessere Kriegs-Zucht einführen würde. Die Kaiser sahen sich endlich genöthigt, die Vertheidigung ihres Reiches den Barbaren selbst anzuvertrauen, und sie unter ihre Truppen aufzunehmen. Alle diese Umstände beschleunigten den Untergang des Reiches, und nach wenigen Jahrhunderten wurde das mächtige Rom ein Raub der Barbaren.

In Frankreich, wollte der K. Ludwig der Große seiner Infanterie eine Pflanzschule erhalten, und solche Leute bilden, welche die Stellen der Officiere, die in derselben ledig wurden, gehörig bekleiden könnten. Er errichtete also, im J. 1682, 9 Compagnien von jungen Edelleuten, die von 14 bis 25 Jahren waren. Jede bestand aus 600 bis 640 Zöglingen. Man verlegte sie in die Festungen Tournay, Metz, Besançon, Cambray, Valenciennes, Charlemont, Strasburg, Breysach und Longwy. Sie erhielten Kleider, und täglich 10 Sous Löhnung vom Könige. Man lehrte sie die deutsche Sprache, die Geometrie, die Befestigungs-Kunst, Zeichnen, Fechten, Tanzen, die Handgriffe mit dem Gewehre, und alles was zum Dienste gehört. Sie dienten den Festungen, wo sie standen, zur Besatzung, und leisteten daher gleich bey ihrer Errichtung dem Könige dadurch wesentliche Dienste, daß sie die Stelle von 5 bis 6000 Soldaten vertraten, welche zur Armee stoßen konnten. Diese Schulen ga-

ben der Infanterie und der Land-Miliz Befehlshaber. Viele davon sind große Officiers und Generale geworden. Zehn Jahre hindurch wurden diese Anstalten mit Eifer und Nutzen bearbeitet; aber die Aufseher brachten sie in Verfall. Sie wollten die jungen Leute nicht mehr unentgeltlich aufnehmen; sie verlangten, daß jeder 150 Sous von seiner Familie jährlich Zuschuß erhalten, und daß sie, ehe sie aufgenommen wurden, Befehl vom Hofe ausbringen sollten. Die Wohlthaten des Königes wurden durch dieses Verfahren beschwerlich, der Adel ward aufsätzig dagegen, und diese so nützliche Schulen sahen im J. 1694 ihr Ende. Man sahe in dem folgenden Kriege wohl, was man dabey verloren hatte, da die Regiments-Inhaber sich beständig über ihre Abschaffung beschwerten, und zeigten, daß man es dadurch in der Infanterie dahin gebracht hätte, daß ihre Officiers eben so neu im Dienste wären, als die Soldaten. Man achtete aber hierauf nicht. Im J. 1726, errichtete man sechs neue Compagnien, jede von 200 Köpfen, die 3 Jahr nach der Stiftung in zwey von 300, und 1732, in Eine von 600, zusammen gezogen wurden, bis man sie endlich, 1733, alle wieder eingehen ließ. Die Infanterie und Land-Miliz hat gute Officiers daraus gezogen (*).

Ludwig dem XIVten hat Frankreich, ausser andern wichtigen Verbesserungen seines Kriegswesens, ausser den in der That königlichen Anstalten zur Versorgung verdienter Soldaten, die Alter oder Verwundungen zu fernern Kriegs-Diensten untüchtig ma-

(*) Diese Compagnien waren in Cambray, Perpignan, Metz, Bayonne und Caen vertheilt. Wenn die Land-Miliz marschierte, würden von den Cadets Leute zur Besetzung der Unter-Lieutenants-Posten genommen. Die zusammen gezogene Compagnie stand in Metz.

chen (*), auch die Errichtung seiner Kriegs-Schulen, oder eigentlich seiner Artillerie- und Ingenieur-Schulen, zu danken. Und es ist nicht zu läugnen, daß auch Auswärtige, von Nachahmung dieser Anstalten, und von dem glücklichen Eifer, mit welchem einige Theile der Kriegs-Kunst von den Franzosen bearbeitet worden sind, großen Vortheil gehabt haben (**).

Da man heut zu Tage bey dem Kriegswesen seine vorzüglichste Aufmerksamkeit auf den Artillerie-Dienst richtet, und da Frankreich insbesondere, wegen seiner öftern Kriege, und der Menge seiner festen Plätze, die sich über 240 erstreckt, eine große Anzahl darin geübter Personen nöthig hat: so wurden nicht nur eigene Regimenter zum Dienst des Artillerieweſens, sondern auch verschiedene Schulen errichtet, um sie darin zu üben

(*) Die *Description gener. de l'hôtel royal des Invalides.* (à Par. 1653, f.) zeigt es von der schönen Seite; der Vegece français, p. 73, von der entgegen gesetzten, doch mit allzu starken Carricaturen: „Il est fait aux depens des vivants & des „mourans — — ces beaux murs ne renferment que des mal„heureux esclaves — — pourquoi rassembler un peuple de „malheureux, qui ne peuvent reciproquement se procurer ni „secours, ni consolations" — — Selbst in der Lage, zwischen der wollüstigsten Stadt und dem prächtigsten Hofe, findet der aufgebrachte Verfasser etwas Tantalisches. Eine Beschreibung des kön. Invaliden-Hauses in Paris, s. im XXX Th. S. 459, fgg. und die dazu gehörige Fig. 1718.

(**) Doch spricht Vauban, in den *Memoir. pour servir d'instruction &c* T. 1, hiervon aus einem allzu hohen Tone. „Die Spanier und Franzosen haben die Kriegs-Kunst, so„wohl im freyen Felde als bey Belagerungen, zum höchsten „Gipfel der Tapferkeit und Geschicklichkeit gebracht, les „autres n'ont fait que les imiter de loin." (Sollte nicht Vauban selbst unsern guten Speckle hin und wieder imitirt haben?) Was darauf folgt: „Beyde Nationen „verstehen das Handwerk gleich gut, mais non sans y com„mettre *souvent de tres lourdes fautes*, il n'est pas concevable „combien les François firent de fautes pendant le siege de „Valenciennes" &c. ist ein ziemlich Correctif vom vorigen. Puysegur sagt: „Wir sind allemahl die Lezten, nütz„liche Dinge einzuführen, il n'est pas jusques au carracol, „que nous n'ayons appris des Allemans."

üben und geschickte Leute nachzuziehen. Man machte 1671 mit dem Füsilier-Regimente den Anfang. Es bestand aus 4 Compagnien von Kanonieren, Sappierern, und Arbeitern in Holz und Eisenwerk. Die Anzahl und der Fuß der Compagnien wurde nach und nach sehr vermehrt, wieder vermindert, und aufs neue vergrößert. Nachher errichtete man noch einige besondere Kanonier-Compagnien, die nicht zu dem Regimente gehörten. Eben so hatte man besondere Compagnien von Minirern, und ein eigenes Bombardier-Regiment. Alle diese Corps wurden 1720 mit dem Füsilier-Regimente, welches jezt Regim. Royal Artillerie hieß, vereinigt, und es formirte 5 Bataillone.

Im J. 1755, wurden das Artillerie- und Ingenieur-Corps mit einander vereinigt, unter der Benennung von Corps royal de l'Artillerie & du Genie. Man versprach sich viele Vortheile von dieser Vereinigung, doch im nächsten Jahre darauf fand man eben so gute Ursachen, sie wieder zu trennen; die Ingenieurs bekamen ihre abgesonderte Einrichtung wieder, ja, es wurden so gar die Sappierer- und Minirer-Compagnien von den Brigaden des Artillerie-Corps zurück genommen, und mit den Ingenieuren verbunden. Kurz, die Veränderungen, die von einer Zeit zur andern mit diesem Corps vorgenommen wurden, sind nicht zu zählen.

Nach der Verordn. von 1758, besteht das Artillerie-Corps aus 636 Officieren, nähmlich: 1 Directeur, 6 Inspectoren, 6 Chefs der Brigaden, 28 Colonels, u. s. f. Die 6 Bataillone sind in eben so viel Brigaden verwandelt; jede besteht aus 300 Mann, und ist in 8 Comp. getheilt, nähmlich: 1 von Werkleuten (Ouvriers), 5 von Kanon., 2 von Bombardieren. Nach der Verordn. von 1759, besteht das Ingenieur-Corps aus 300 Ingen. ordin. du Roy, die diesen Nah-

men ausschließungsweise führen sollen; 20 davon sind Directeurs des fortific. für eben so viel Abtheilungen von Provinzen; 90 sind Ingenieurs en chef; und die übrigen 190 behalten die allgemeine Benennung. Die nun mit leztern verbundene 6 Sappierer-Comp. bestehen jede, aus 2 Ober-Officieren und 60 Mann, die in Escouaden von 8 Mann abgetheilt sind; die 6 Minirer-Comp. haben eben den Fuß. Doch es hat sich seitdem noch vieles geändert, so, daß das Artillerie-Corps jezt aus 7 Artillerie-Regimentern, 6 Min. Comp. und 9 Comp. Ouvriers, besteht. Jedes Artillerie-Regiment besteht aus 2 Bataill. und 20 Comp., worunter 2 Comp. Sappeurs, 4 Comp. Bombardiers, und 14 Comp. Canoniers sind. Die Comp. zählt 4 Ober-Offic., 14 Unter-Offic., und 41 Sappeurs, Bombardiers, oder Canoniers, in Friedens-, und 58 in Kriegs-Zeiten; beträgt für das Regiment 1180 Mann in Friedens-, und 1500 in Kriegs-Zeiten; also für die 7 Regimenter, 8260 in Friedens-, und 10500 in Kriegs-Zeiten. Das Corps des Mineurs besteht aus 6 Comp., jede zu 5 Ob. Off., 21 Unt. Off., und 41 Mineurs, zusammen 67 Köpfen in Fr. und 87 in Kr. Zeiten; beträgt überhaupt 402 in Fr. und 522 in Kr. Zeiten. Die Ouvriers bestehen aus 9 Comp., jede zu 4 Ob. Off., 16 Unt. Off., 45 Ouvriers, zusammen 65 Köpfen in Fr. und 75 in Kr. Zeiten; beträgt überhaupt 585 in Fr. und 675 in Kr. Zeiten. Die Summe des ganzen Corps d'Artillerie ist 9247 in Friedens-, und 11697 in Kriegs-Zeiten.

Die erste Artillerie-Schule wurde 1679 zu Douay errichtet, und noch in eben dem Jahre wieder aufgehoben. Sie wurde nach Metz, und von da nach Strasburg, verlegt. Bald darauf vervielfältigten sich die Schulen. Die 5 Bataillone oder nachherige Brigaden des Artillerie-Corps gaben Gelegenheit,

eben

eben so viel Schulen in den Städten, die ihnen zu beständigen Garnisonen bestimmt waren, zu errichten, nähmlich zu Metz, Strasburg, Grenoble, Perpignan, und Lafere. Die Herren Destouches und Baliere wurden zu den ersten Directoren dieser Schulen bestellt. Im J. 1756 wurde für gut befunden, noch eine neue Schule zu Lafere zu errichten, die bloß zur Unterweisung derjenigen Personen, die man in das Artillerie-Corps aufgenommen hat, bestimmt ist, so, daß es nun, in Ansehung des stufenweisen Unterrichtes mehrentheils folgende Bewandtniß hat. Wer in Artillerie-Dienste zu treten gedenkt, lässet sich vorläufig von einem Privat-Docenten, an denen es, zumahl an Oertern, wo die Schulen errichtet sind, nicht fehlen kann, in den nöthigen Stücken des allgemeinen Unterrichtes, und dem, was man bey den Schulen schon als bekannt voraus setzt, und worüber man ein Examen aushalten muß, ehe man aufgenommen wird, unterweisen; nahmentlich in der Arithmetik, in den Anfangs-Gründen der Geometrie, und den vornehmsten Grundsätzen der statischen Mechanik. So lange dieser Unterricht dauert, ist man noch Aspirant, eine Art eines Candidaten. Er meldet sich bey dem dazu verordneten Examinator; und wenn dieser ihn tüchtig befindet, und eine Stelle ledig ist, wird er als Eleve in das Corps aufgenommen, und in die neue Schule zu Lafere geschickt. Diese verlässet er nach einer abermahligen Prüfung, und er bekommt entweder eine Ingenieur-Stelle und fernern Unterricht in ihrer Schule zu Mezieres, oder einen Platz in einer der Artillerie-Bataillon- und ihrer alten Schulen.

Die Einrichtung der neuen oder Vorbereitungs-Schule la Fere ist aus der Verordn. von 1756 zu ersehen. Die Eleven machen eine Comp. von 50 Mann; sie haben Officier-Sold, aber keinen Officier-Rang; 2 Capitains und 1 Lieut. sind ihre Befehlshaber und

Aufseher, sie stehen aber unter demjenigen Officier, der die alte Schule daselbst anführt. Es waren ehemahls Cadetten bey den alten Schulen; man hat von jeder 5 genommen, um die neue Schule daraus zu errichten, die übrigen aber eingehen lassen, oder jene damit recrutirt. Die Lehrer dieser Schule sind: ein Professor, dessen Gehülfe, und ein Zeichen-Meister. Alle Vormittage werden, 3 Stunden lang, Lectionen in der Theorie gegeben, und nachmittags im Zeichnen; diejenigen Tage ausgenommen, da die Eleven hingeführt werden, den praktischen Lectionen der alten Schule beyzuwohnen. Die Art der Unterweisung ist dem Befehlshaber, der die Aufsicht über die Schule hat, vorgeschrieben, und mit der bey den übrigen Schulen gleichförmig. Keinem Fremden, ja nicht einmahl einem Officier der Garnison, ist verstattet, unter was für Vorwand es auch sey, bey den Lectionen und Zeichen-Stunden gegenwärtig zu seyn. Jährlich wird ein Examinator nach Lafere geschickt, um zu untersuchen, wie weit die Eleven gekommen sind, und wozu sich jeder am besten schickt. Nach dessen Bericht entscheidet der König, welche von ihnen Ingenieur-, und welche Artillerie-Officiers werden sollen.

Die Ingenieur-Schule zu Mezieres, besteht aus 30 solcher jungen Officiere, die den Rang eines Seconde-Lieutenant haben. Ihr erster Befehlshaber hat zugleich die Aufsicht über die Festungswerke der an der Maas gelegenen Plätze. Unter ihm steht ein zweyter Befehlshaber der Schule, ein Professor und Zeichen-Meister. Er kann auch, wenn er es gut findet, diejenigen Officiers, die in dem Bezirke seiner Aufsicht ihre angewiesene Plätze haben, bey der Schule gebrauchen. Mit dem Unterrichte, den vorgeschriebenen Uebungen, der Ausschließung der Fremden, ja selbst der Officiers von Bataillonen, in so fern nicht ihre Dienste zu den praktischen Uebungen erfordert

dert werden, hat es die vorhin angezeigte Bewandtniß. Die Eleven dieser Schule bleiben 2 Jahr lang da; nach deren Verlauf werden sie in das Ingenieur-Corps aufgenommen, wenn man sie dazu tüchtig findet. Zu Mezieres liegen auch die Sappierer-Compagnien, und üben sich in allen Werken, die sich auf die Sappen beziehen, so wie es ihnen von dem Directeur der Fortificationen, welcher zugleich der theoretischen und praktischen Ingenieur-Schule vorgesetzt ist, anbefohlen wird; es ist dazu ein besonderer Platz angewiesen, und man reicht ihnen die nöthigen Kosten, Werkzeuge, Holz zu Faschinen, Schanz-Körben, Flechtwerk, Blendungen, u. s. f.

Die Einrichtung der so genannten alten Schulen, die bey jeder Brigade errichtet sind, und nicht von Eleven, sondern von wirklich in Diensten stehenden Personen besuchet werden, lässet sich am zuverlässigsten aus den in dieser Absicht ergangenen Verordnungen, und auf königl. Befehl entworfenen Instructionen und Reglements, ersehen (*). Sie erstrecken sich zuweilen auf die allerkleinsten Umstände, von denen man glauben möchte, daß sie der eigenen Einsicht derer, die sie ausführen sollen, füglich überlassen werden könnten. Ausserdem bekommen die Kriegs-Schulen noch eine Menge geheimer Anweisungen, die ihre innerste Verfassung, deren Mängel und Verbesserungen, neue Erfindungen und zur Aufnahme des Artillerieweſens anzustellende Versuche betreffen, die man, wie leicht zu erachten ist, nicht bekannt werden lässet. Jede dieser Schulen ist in die theoretische und praktische eingetheilt. Die Lehrer bey jener, sind: ein Professor, dessen Gehülfe, und ein Zeichen-Meister. Alle Capitaines en second, Lieutenants und Sous-

(*) Man findet ihre Instructionen im 1 Th. des Code militaire, de 1761, S. 73.

Sous-Lieutenants der Artillerie-Brigade, sind verbunden, ihrem Unterrichte beyzuwohnen. Nach der Verordn. von 1758, werden bey jeder Schule 16 Sous-Lieutenants unterhalten, mit denen man, ohne Rücksicht auf die Ancienneté, bloß nach ihren Verdiensten und Fähigkeiten, die jährlich erledigten Seconde-Lieutenants-Stellen bey den Brigaden besetzt. Die gemeinen Kanonier, Bombardier und Werkleute, wenn sie Fähigkeit und Eifer dazu bezeigen, können von dem Vorsteher der Schule Erlaubniß bekommen, bey den Lectionen gegenwärtig zu seyn. Diese Lectionen, oder die sogenannten Salles, werden wöchentlich 3 Mahl, und jedes Mahl 3 Stunden lang, gehalten. Sie beschäftigen sich, nach den Ausdrücken der Verordn., mit der Arithmetik, Geometrie, und insonderheit der Trigonometrie, Planimetrie und Stereometrie, als ihren zu den Kriegs-Uebungen nützlichsten Theilen; ferner mit der Fortification, Mechanik und Hydraulik. Die Algeber wird ebenfalls gelehret; und überhaupt wird ein ordentlicher Cursus über die mathematischen Disciplinen gehalten. Die vornehmsten Stücke des Unterrichtes müssen in die Feder dictiret werden (*), und man sieht dahin, daß die Lernenden die nöthigen Figuren, nach Zirkel und Lineal in ihre Hefte zeichnen, um sich in dieser Art von Zeichen-Kunst zu üben, die ihnen unentbehrlich, und bey einiger mündlichen Anleitung leicht zu lernen ist. So bald einige Officiers in der Geometrie hinlänglich unterrichtet sind, zeigt man ihnen von Zeit zu Zeit ihre Anwendung auf dem Felde; dieses setzt sie in Stand, nicht nur selbst dasjenige, was ihnen anbefohlen wird, richtig auszuführen, sondern auch

(*) Auf diese Art sind die Cahiers de Mathematique des Herrenstein, welcher ehemahls Prof. bey der Artill. Schule in Strasburg war, entstanden.

auch Andern Unterricht und Befehle zu ertheilen. In der Mechanik zeigt man hauptsächlich den vortheilhaften Gebrauch des Hebels, des Klobens, und anderer Rüstzeuge zur Bewegung großer Lasten. In der Fortification gibt man Anweisung, wie, bey jeder Gelegenheit, Batterien recht angeleget und mit möglichster Richtigkeit bedient werden, wie man Sappen führt, Minen wohl anlegt, und ihre Ladung bestimmt. In Ansehung der Geschütz-Kunst lernen sie alles, was man unter dem Nahmen von Artillerie-Zubehör begreift; wie man einen Artillerie-Zug, nach Maßgabe der Armee, für welche er gehört, und der Festung die angegriffen oder vertheidigt werden soll, einrichtet; die Verfertigung des Pulvers und der Kunst-Feuer; die Anordnung der Munition in einem Parc oder Zeug-Hause; die verschiedenen Arten von Geschütz und ihre Abmessungen; was sie für Anspann erfordern, und wie sie, nach Beschaffenheit der Länder, am bequemsten fortgebracht werden (*). Diejenige Schulen, wo zugleich Stück-Gießereyen und andere Werkstätte der Artillerie errichtet sind, wie z. B. Strasburg, haben darin einen großen Vortheil, daß Lehrbegierige diesen Arbeiten zusehen können. Es ist ihre Schuldigkeit, die Nahmen, Maße, Absichten und Beschaffenheit aller und jeder Artillerie-Werkzeuge genau zu wissen; und das kann nicht bequemer geschehen, als wenn man sie verfertigen sieht. Es werden auch die Officiers in einer der königl. Verordnungen ausdrücklich dazu ermuntert (**). Der praktische Theil der Schule besteht, wis man leicht erachten wird, in allerley Uebungen des Artillerie-

(**) Die umständliche Instruction kann man im 1 Th. der Memoir. d'Artillerie des *St. Remy* nachlesen.

(***) Ce sera une espece d'amusement pour eux, mais qui leur tournera un jour merveilleusement à profit.

rie-Dienstes. Er ist für alle Officiers und Gemeine. Die Uebungen werden im Sommer wöchentlich 3 Mahl vorgenommen, auch zuweilen im Winter, wenn die Witterung günstig ist. Sie dauern 5 Stunden lang. Es ist ein besonderer Platz dazu angewiesen, welcher groß genug ist, jede Uebung besonders vorzunehmen, und alle verschiedene Werke anzulegen, die ein Officier anzugeben und ein Gemeiner zu verfertigen wissen muß. Es steht darauf ein Wach-Haus für 30 bis 40 Mann; in einem andern Gebäude wird das nöthige Geräth verwahret, und ein Theil davon ist zur Werkstätte für die Feuerwerker eingerichtet. Jede Schule hat zu ihrem Gebrauch 20 Kanonen, von 4 bis 24pfündigen, 6 Mörser von 8 und 12 Zoll, und 2 Stein-Mörser. Die Munition wird, nach Maßgabe dessen, was verbraucht wird, berechnet. Im Parc ist immer ein Vorrath von Pulver auf 14 Tage. Man macht zweyerley Gattungen von Batterien. Die eine dient den Kanonieren zur Uebung, und unterrichtet zugleich die Officiers in der Art sie bedienen zu lassen. Die zweyte gehört hauptsächlich für die Officiers, und bezieht sich auf den Angriff und die Vertheidigung. Sie lernen dabey, wohin man sie zu legen hat, und wie sie eingerichtet werden. Bey jenen sind 10 Kanonen, und 6 Mörser; die Batterie für 6 größere Kanonen hat Schieß-Scharten; auf derjenigen, wo die 4 kleinern sind, schießt man über Bank; zur Seite stehen die Mörser. Gegen ihnen über ist, in einer Entfernung von 2 bis 300 Toisen, das Ziel, wonach geschossen wird. Eben so ist, in schicklicher Entfernung, ein Ziel, wonach die Bomben und Steine geworfen werden. Zur Aufmunterung sind kleine Preise ausgesetzt; die es schlecht machen, erlegen kleine Geld-Strafen, welche jenen ebenfalls zu Statten kommen. An den übrigen Kanonen und Mörsern, die im Parc bleiben, übt man sich in allerley

ley Handgriffen und mechanischen Vortheilen. Die Officiers ertheilen die Befehle dazu wechselweise; selbst die Unter-Officiers und Gemeine müssen sich in Stand setzen, jener ihrer Stelle dabey vertreten zu können. In einiger Entfernung ist eine Seite von einer mittelmäßigen Festung in natürlicher Größe aufgeführt. Sie besteht aus 2 halben Bastionen mit geraden Flanken, der Cortine, einem halben Monde und bedeckten Wege, mit den gewöhnlichen Waffen-Plätzen; zu einer andern Zeit macht man ein Polygon mit runden Flanken, mit Drillons und Aussenwerken; oder man nimmt diese Veränderungrn an dem schon vorhandenen vor. Die Brustwehren werden, zu Ersparung der Arbeit, ganz schmahl gemacht; die Böschungen werden auf die wohlfeilste Art unterstützet; kurz, man gibt sich nicht mehr Mühe, als es eine Festung, die auf 5 Seiten offen steht, verdient. Vor ihr werden Lauf-Gräben eröffnet, Parallelen gezogen, Batterien zu gewöhnlichen und zu Prell-Schüssen aufgeworfen; man sappiert, minirt und gegenminirt; man macht in und vor der Festung alle Arten von Chicanen; man sucht ausgeflößte Höhlungen oder Erd-Brüche, um sich ihrer bey dem Niedersteigen in den Graben zu bedienen; Moräste und Wasser, um sich einen Durchgang darüber zu machen, und zu lernen, wie man sie nivelliret, ableitet und abzapfet. Bey dem Sappieren beobachtet man genau die gehörige Ordnung und alle Versicht, die in Gegenwart eines Feindes nöthig wäre. Bey den Minen-Gängen lehrt man die Arbeiter die vorgeschriebnen Maße und die Winkel, unter welchen sie niedersteigen oder sich wenden, gehörig ins Werk zu setzen, das nöthige Holzwerk selbst zu verfertigen, die Kammer recht anzulegen. Die Geometrie setzt den Officier, der sie angibt, in Stand, die Länge und Richtung der Gänge, die Linie des mindesten Widerstandes, die Ladung, zu bestimmen. Um

die

die Wirkung der Minen zu zeigen, wird zuweilen ein Werk in die Luft gesprengt, oder man macht bestimmtere Versuche, wie z. B. zu Lafere, wo man 7 Minen in einerley Erdreich und Tiefe (10 Fuß unter der Oberfläche) angelegt und mit 120 bis 360 Pfund geladen hat, um aus der verschiedenen Größe der Trichter oder Mündungen die Wirkung des Pulvers genauer kennen zu lernen. Aus dem bisher Angeführten kann man sich zugleich eine Vorstellung von den besondern Uebungen des Ingenieur-Corps, der Minirer und Sappierer-Compagnien, machen.

In Ansehung der Disciplin dieser Schulen will ich noch gedenken, daß sie sehr strenge ist. Nach den königl. Verordnungen, ist der Commendant der Schule bey den Lectionen gegenwärtig; unter ihm führt ein Premier-Capitain den Vorsitz, hält über gute Ordnung, und sieht dahin, daß die Subalternen Fleiß anwenden, sich den Unterricht zu Nutze machen, und das, was ihnen vorgesagt wird, in ihre Hefte aufschreiben. Der Offic. Major, welcher die Wache hat, muß ebenfalls gegenwärtig seyn, um von denen, die im Dienste sind, Rechenschaft zu geben; er überreicht dem Capitain eine Liste von den übrigen, die ohne Ursache aus der Schule geblieben sind, und dieser stellt sie dem Commendanten des Bataillons zu. Auch die Majors haben die Aufsicht über das, was bey den Lectionen vorgeht, wenn ihre Verrichtungen ihnen verstatten, sich dabey einzufinden. Die Commendanten haben gemessenen Befehl, die jungen Officiers, die ihre Pflicht verabsäumen, zu bestrafen. Sie geben dem Directeur und Inspecteur von dem Fleiße und den Fähigkeiten eines jeden Officiers Nachricht, damit, auf dieser ihren Bericht, jeder nach Verdienst belohnt oder bestraft werden könne. Die Strafe erstreckt sich bis auf den Verlust ihres Dienstes, wenn man sieht, daß sie keine Lehre annehmen wollen, und

daß

daß keine Hoffnung ist, sie zu ihrer Pflicht zurück zu führen. Zur gefährlichsten Gattung rechnet man diejenigen, die Andere von ihrem Fleiße dadurch abwendig machen, daß sie ihn durch spöttische Scherze lächerlich vorzustellen suchen. Die General-Inspecteurs besuchen jährlich die zu ihrem Departement gehörige Schulen und Brigaden, damit sie dem Kriegs-Minister von dem Eifer der Officiere, die entweder mit der Schule zu thun haben, oder das Artilleriewesen in den Plätzen besorgen, Rechenschaft geben können.

Ich komme nun auf die vor 40 Jahren bey Paris errichtete Kriegs-Schule (École militaire). Da die übrigen sich auf den Unterricht der Ingenieurs und Artilleristen einschränken, so würde man vermuthen, daß diese die Unterweisung der übrigen Kriegs-Personen, in der Kriegs-Kunst überhaupt, zur Absicht gehabt hätte; es verhielt sich aber nicht so, sondern sie war das, was wir eine Cadetten-Schule für arme adeliche Officiers-Kinder nennen würden. Nachdem Ludwig XIV. durch das Invaliden-Hospital für die Väter gesorgt hatte, so schien noch übrig zu seyn, auch ihre Kinder zu versorgen. Diese öffentliche Denkmähler der Tapferkeit und der Dankbarkeit sollten zugleich für andere ein kräftiger Reiz zu kriegerischen Neigungen und Thaten seyn; sie wurden demnach mit aller der äusserlichen Pracht, die auf die Gemüther der Menschen so mächtig wirkt, ausgeführt; selbst die Nachbarschaft der Gebäude schien etwas dazu beytragen zu können (*). Man übersieht, auf Einen Blick, den Anfang und das Ende der Kriegs-Dienste; die mit Sieges-Zeichen geschmückte herrliche Wohnung, mit

(*) Beyde liegen unweit der so genannten Vorstadt St. Germain.

mit welcher 10,000 verdiente Soldaten getröstet werden, und die fast eben so prächtige Anstalten, die Söhne zu demjenigen Stande zu erziehen, der ihnen ihre Väter gekostet hat. Das Edict, zu Errichtung dieser Schule und zu Erbauung ihres Hotels, ist von 1751 (*).

Da viele adeliche Aeltern nicht im Stande sind, ihren Kindern eine standesmäßige Erziehung zu geben, oder hinlängliche Mittel dazu zu hinterlassen: so ist die Absicht dieser Schule, diesem theuer zu achtenden Theile des französ. Adels unter die Arme zu greifen, und 500 junge Edelleute ohne Vermögen, vor allen andern solche, die ihre Väter im Kriege verloren, und dadurch das Recht erlangt haben, daß das gemeine Wesen Vater-Stelle bey ihnen vertrete, unter den Augen des Königes zu erziehen. Das Hotel ist so groß, daß nicht nur die Eleven, sondern auch die Kriegs-Bediente, die ihnen vorgesetzt sind, alle Arten Lehrer in den Wissenschaften und Exercitien, und überhaupt alle Personen, die an der Verwaltung in geist- und leiblichen Dingen Theil haben, bequem darin wohnen können.

Die Aufnahme der Eleven ist an viele Umstände gebunden. Es müssen wenigstens von väterlicher Seite 4 Ahnen, vor dem besonders dazu verordneten Genealogisten, mit Original-Urkunden dargethan werden. Es werden keine Kinder als vom 8ten bis zum 11ten (oder, wenn es Waisen sind, bis zum 13ten) Jahr aufgenommen; sie müssen nicht ungestaltet seyn; lesen und schreiben können, u. s. f. Die Candidaten theilt man, nach den Vorzügen ihrer Ansprüche, in 8 Classen; wer zu einer nachfolgenden Classe gehört, kann nicht aufgenommen werden, so lange noch Candidaten von einer vorhergehenden vorhanden sind. Die erste Classe besteht aus Waisen, deren Väter vor dem Feinde geblieben oder an Wunden gestorben sind; die achte aus allen übrigen adelichen Kindern, die, aus Armuth, der königlichen Hülfe bedürfen. Sie bleiben bis in das 18te oder 20ste Jahr in dem Hotel, und werden alsdann, oder auch früher, wenn sie dazu tüchtig sind, nach Maßgabe

(*) Code milit. T. VIII. und Recueil d'Edits, Declarations, Arrêts du conseil, Reglemens & Ordonnances du Roy, concernant l'Hôtel de l'Ecole royale militaire. à Par. 1762, 8.

be ihrer Neigung und Fähigkeit, unter die Truppen gethan, mit einem Orden (*) und einer jährlichen Pension von 200 Livres, die ihnen so lange bleibt, als man es nöthig findet, begnadiget. Diejenigen, die es in der Mathematik, und andern auf die Ingenieur-Kunst sich beziehenden Dingen, am weitesten gebracht haben, schickt man nach Mezieres, wo sie, nach der gewöhnlichen Prüfung, als Ingenieurs aufgenommen werden. Eben so wird es mit denen gehalten, die Lust oder Fähigkeit zur Artillerie haben; sie werden sogleich als Sous-Lieutenants aufgenommen, ohne daß sie nöthig hätten, wie andere, erst die Eleven-Schule zu Lafere zu durchwandern; doch müssen sie sich daselbst examiniren lassen, um zu zeigen, daß sie den zu einer Sous-Lieutenants-Stelle erforderlichen Unterricht schon wirklich genossen haben. Die übrigen werden, bey Verlassung des Hotels, nach der Reihe, unter die Infanterie, Cavallerie und Dragoner, vertheilet.

Die Einkünfte dieser Stiftung bestehen: in einer Auflage auf die Spiel-Karten; in den Gütern des Abtes zu St. Jean Laon, nachdem man den Titel dieser Abtey unterdrückt hat; in einer Schenkung, die ihr der Marschall von Belleisle mit 6 Stellen bey dem Münzwesen gemacht hat; und in einer Erlaubniß, ein Darlehn von 500 000 Livr. aufzunehmen. Der Kriegs-Minister hat die Ober-Aufsicht über alle Anstalten bey dieser Kriegs-Schule. Unter ihm ist ein Intendant, der ihm von allem umständliche Nachricht gibt. Es sind dreyerley Arten von Raths-Versammlungen darin angeordnet. Diejenige, welche die höheren Geschäfte und allgemeine Verwaltung besorgt, besteht aus dem Stats-Secretär als Ober-Intendanten, dem Gouverneur, Intendanten und Königs-Lieutenant, und hält monathlich ihre Sitzung. Der ökonomische Rath, aus dem Ober-Intend., Gouvern. Intend. und Königs-Lieut., versammelt sich wöchentlich, und hat die Einrichtung der Oekonomie nach ihren einzelnen Theilen und die Verwaltung der täglichen Ausgaben zur Absicht. Der Polizey-Rath besteht aus den vorhin genannten, dem General-Directeur der Studien, dem Major des Hotels und allen

(*) La Croix de minorité des Ordres royaux, militaires & hospitaliers de N. D. du Mont-Carmel & de St. Lazare de Jerusalem.

übrigen Stabs-Officieren, die man, nach Beschaffenheit der Umstände, dazu zu rufen für nöthig findet, dem Schatz-Meister und Secretär; er wird wöchentlich einige Mahl gehalten; vor ihn gehört alles, was die Befolgung der königlichen Verordnungen, gute Ordnung, Kriegs-Zucht, Exercitien, Studien, und die Aufführung eines jeden Eleven insbesondre betrifft. 5 Doctoren der Sorbonne haben die Besorgung des Geistlichen. Der Stab besteht aus dem Königs-Lieut., als Commend. en chef, 1 Major, 3 Aidemaj., 3 Sousaidemaj. und 4 Capit. desportes. Die Eleven sind in 5 Compagnien abgetheilt; jede besteht aus 1 Capit., 1 Lieut., 2 Sergeanten, 3 Corpor., 40 Füsilieren, und einer gewissen Anzahl Uebercompleten.

Ihr Unterricht besteht, eben so wie bey allen andern Kriegs-Schulen, in dem Theoretischen und Praktischen, in Wissenschaften und Uebungen. Sie werden täglich eine Stunde lang in Gegenwart des Königs-Lieutenants und Majors exerciert. Man macht dabey 2 Classen; die erste wird in dem Schritt, in den Handgriffen und allen Kriegs-Bewegungen, auf das sorgfältigste, von einem Aide-Major geübet; die zweyte so lange von einem Sousaide-Major, bis sie mit jener vereinigt werden kann; die neuen Ankömmlinge unterweiset ein geschickter Capitain oder Lieutenant der Eleven, und macht sie zur zweyten Classe geschickt. Da die Absicht des Exercierens ist, nicht nur diese junge Leute selbst darin geschickt zu machen, sondern sie auch in den Stand zu setzen, daß sie wieder andere unterrichten können, so muß man ihnen von allem, was sie lernen, Rechenschaft geben, und die Gründe anführen, warum man dieses oder jenes angenommen hat. Alle Sonn- und Feyertage bekommen die Capitains, Lieutenants und Sergeanten, Unterricht vom Aide-Major. Das ganze Bataillon wird am ersten Sonntage eines jeden Monathes im Feuern exerciert. Sie zeigen sowohl hierin, als in andern Arten der Evolutionen und andern Bewegungen, überaus große Fertigkeit. Von dem 15ten Jahre an, bekommen die Eleven Unterricht über die Kriegs-Kunst, über die königl. Kriegs-Verordnungen, und über die Unterhaltung der Truppen. Alle zwey Monathe werden sie von dem Officier, der sie unterrichtet, in Gegenwart des Commendanten, und wen er dazu einladen will, examinirt. Eben dieser Officier führt sie im Julius 3 Mahl die Woche auf

das

das Feld, und unterweiset sie in der Castrametation. Es soll auch, zum Unterricht in der Befestigungs-Kunst, in dem Angriffe und in der Vertheidigung der Festungen, eine Citadelle angeleget werden. In Absicht auf den übrigen Unterricht, haben sie ihre Inspectoren über die Studien; diese stehen schlechterdings unter dem Conseil der Schule, welches ihnen theils mündlich ihre vorläufige Verfügungen, theils durch ordentliche Raths-Schlüsse mit Beytretung des Ministers, ihre lezten Entschlüsse bekannt macht. Beydes geschieht mittelbar durch den General-Director der Studien, an den sich die Inspectoren deshalb zu wenden haben. Der Leztern ihre Verrichtung besteht darin, daß sie bey Tische und bey den Belustigungen gegenwärtig sind, Achtung geben, ob die Professoren sich pünctlich zu den Stunden ihres Unterrichtes einstellen, daß sie die Untergebenen nie verlassen, als wenn sie dieselben ihren Lehrern überliefert haben, ihre Neigungen ausforschen, ihre Aufführung in ein Tage-Buch aufzeichnen, ihren Briefwechsel mustern, sie beständig durch nützliche Unterredungen auf eine ungezwungene Weise unterrichten, und zur guten Lebens-Art gewöhnen. Zu jeder einzelnen Wissenschaft ist ein Professor, und ein oder mehrere Gehülfen, bestellt; zur Mathematik, Historie, Geographie, Zeichen-Kunst, zur lateinischen, deutschen, französ. Sprach-Kunst. Die Reit-Bahn der Schule soll keiner im Königreiche an Menge und Vortrefflichkeit der Pferde etwas nachgeben. Es werden auch etliche Tanz- Fecht- und Voltigier-Meister unterhalten.

Die Lehrer müssen sich wörtlich an die gegebene Vorschrift halten; es ist ihnen nicht verstattet, ohne schriftliche und von dem Conseil gebilligte Erlaubniß des Directors, auch nur das mindeste zu ändern. Von ihrem Fleiße und Fortgange in den Wissenschaften (*), von ihrer Aufführung, Reden und ganzen Betragen, geben sie monathlich

(*) Ihre Instruction bestimmt so gar die Classen, in welche man Lernende in dieser Absicht eintheilen kann; nähmlich: in solche, die 1. Fähigkeit und Willen, 2. Willen ohne Fähigkeit, 3. Fähigkeit ohne Willen, 4. weder Fähigkeit noch Willen, haben. Nach diesen Haupt-Classen und allen möglichen Zwischen-Stufen und Schattierungen, müssen die Berichte oder Zeugnisse der Lehrer eingerichtet werden.

genaue Rechenschaft. In den Classen haben sie ein, nach der Nothdurft eingerichtetes, Ansehen über die Untergebenen; sie müssen von der Urkunde, die ihnen dasselbe ertheilt, beständig eine vom Director unterzeichnete Abschrift in der Tasche haben. Vor dem Anfange der Lections-Stunden finden sie sich in dem großen Studier-Sahle (*) ein, um die jungen Leute aus den Händen der Inspectoren zu empfangen, sie nach den Classen (**), und eben so wieder zurück, zu führen. Den Lehrern ist ausdrücklich anbefohlen, den gewöhnlichen Fehler des Unterrichtes zu vermeiden, da man die Bearbeitung der Urtheils-Kraft verabsäumet, um sich bloß mit Sammlung eines unnützen Vorrathes für das Gedächtniß zu beschäftigen (***).

Das königliche Reglement für die junge Adeliche selbst, besteht aus 181 Puncten, ohne die geistlichen Verordnungen vom Erz-Bischof zu Paris. Es ist in besondere Artikel abgetheilt, und so umständlich, daß es sich bis auf die klein-

(*) Dieses ist der Ort, wo sich die Eleven zu den Lectionen vorbereiten, und die gegebenen wiederhohlen. Jeder hat darin seinen besondern Studier-Tisch oder Tisch-Schrank, welcher so ausgeschnitten ist, daß die Beine der jungen Leute gleichsam in einer Form stecken, um sie zu einer guten Stellung zu gewöhnen; selbst die Richtung der Füße ist, durch ein Par in den Boden geschnittene Vertiefungen, festgesetzt. Wie ordentlich es hier zugehe, kann man aus den Anstalten zu ihrem Abmarsch in die Classen ersehen: — — Les chefs des classes se rangeront adossés aux fenetres, à distances egales, de telle maniere, que le chef de la classe qui doit se rendre dans l'endroit le plus eloigné, soit placé le plus près de la porte, & ainsi de suite; auf erhaltene Ordre stellt sich die Classe in Reihen und Glieder, macht rechtsum, Marsch; und die Professores und Adjuncti, die sie abzuhohlen gekommen sind, formiren den Nachzug.

(**) Es sind 10 Classen; sie liegen in einer Reihe neben einander, und sind mit Kathedern und stufenweise erhöheten Bänken versehen. Hier halten die Professoren, Gehülfen und andere Lehrmeister, ihre Vorlesungen und Stunden; ausser diesen, haben sie wenig oder nichts mit den Eleven zu thun.

(***) C'est ce qui procure aussi tant de perroquets imbeciles & si peu propres à toutes les operations du jugement. *Recueil d'Edits &c.* p. 115.

kleinsten Verrichtungen erstreckt (*); man muß sich aber dabey erinnern, daß es zum Theil Knaben von 8 Jahren sind, und höchstens Jünglinge von 18 bis 20 Jahr; diese Artikel sind: Gehorsam, Höflichkeit, Reinlichkeit, Schonung des Geräthes, Verhalten bey dem Aufstehen, Rang, Gottesdienst, Frühstück und Vesper-Brod, Studier-Sahl und Classen, Mittag- und Abend-Essen, Ergetzungen, Urlaub zum Hinausgehen, Briefwechsel, Belohnung, Kleidung. Bey allen Bewegungen, die sie den ganzen Tag vornehmen, werden sie compagnienweise gestellet.

Für die Gesundheit der Eleven wird große Sorgfalt getragen. Sie haben ihre Aerzte, Chirurgos, Augen- Zahn- und Bruch-Aerzte, und Apotheker; ein besonderes Kranken-Haus, und eines für die Wiedergeneseten. Die nöthigen Wachen bey dem Hôtel versieht ein Detachement Invaliden; nähmlich eine Compagnie von 70 Unter-Officieren die innern, und eine Compagnie Gemeiner die äussern Wachen.

Im J. 1764, legte Ludwig XV. eine Kriegs-Schule zu la Fleche, in dem ehemahligen Jesuiter-Collegio, an; allein diese sowohl, als auch die bey Paris, wurden von dem jezigen Könige, Ludwig XVI., d. 1 Apr. 1788 aufgehoben, und der König schenkte das der leztern gehörige Hôtel, der Stadt Paris. Der Fonds von 1,200,000 Livr. wird auf das Militaire verwendet, um dem königl. Schatze diese Summe auf einer andern Seite zu ersparen. Die jungen Eleven werden in Provinzial-Schulen vertheilt, und ungeachtet des Abganges von gedachter Summe können doch in Zukunft noch mehrere unterhalten werden, weil die pariser Anstalt zu kostbar war, und vielen unnützen Aufwand veranlassete.

(*) Z. B. le Lever, Art. VI. Les eleves en sortant du lit . . . mettront leurs culottes, & les souliers de la veille en pantoufles. Art. VII. ils prendront sous leurs lits, une paire de souliers nettoyés de la veille qu'ils chausseront & boucleront . . . après quoi ils mettront la paire de souliers qu'ils avoient la veille, à la place de celle qu'ils auront prise &c.

Nähere Nachricht von dem Ende der Ecole Militaire in Paris, d. 1 Apr. 1788. So bald der König den Thron bestiegen hatte, (Worte des gedruckten *Reglement fait par le Roi, concernant l'Ecole royale militaire*) richtete er sein Augenmerk auf die Schule, die sein erhabener Groß-Vater für den jungen Adel seines Königreiches gestiftet hatte. Er fand sogleich, daß das regime dieser Schule, die Absichten des Nutzens und der Wohlthätigkeit, in denen sie errichtet worden, nur unvollkommen erfüllte; und glaubte daher, einige Aenderungen dabey machen zu müssen. Die Haupt-Sache war, eine gewisse Anzahl von Eleven, in die in verschiedenen Provinzen belegene Schulen (Colleges) zu vertheilen, und vermittelst dessen die Wohlthaten einer unentgeltlichen Erziehung allgemeiner und weniger kostspielig zu machen.

Diese erste Veränderung, meint der König, der noch bis auf den heutigen Tag durch eben dieselben Grundsätze geleitet, und, par des besoins *impérieux* gezwungen ist, à rechercher scrupuleusement tout ce qui peut tendre au soulagement de ses peuples, noch weiter treiben zu müssen. Er konnte nicht umhin, zu bemerken, daß ein Theil der Errichtung dieser pariser Schule dem Luxus und der Pracht gewidmet zu seyn schien; daß diese Prächt (magnificence), die mit den Vermögens-Umständen und der Bestimmung derjenigen, welche der vorige König zu begünstigen willens war, contrastirte, ein Hinderniß war, die Anzahl derselben so groß zu machen, wie sie seyn sollte; daß es aber, wenn man sie unterdrückte, möglich wäre, die Eleven zu vermehren, und zu gleicher Zeit beträchtliche Summen, die durch unnütze Depensen verschlungen wurden, dem königl. Schatze zu gute kommen zu lassen.

Dem zu Folge hat der König beschlossen, die pariser Kriegs-Schule (Cadetten-Corps) zu unterdrücken, die Eleven in Provinzial-Schulen zu versetzen, ihre Anzahl von nun an zu vermehren, und für die Zukunft eine noch stärkere Vermehrung zu versichern; — und da es, dieser Vermehrung ungeachtet, möglich ist, sich aus den Fonds dieser Schule eine Ersparung von ungefähr 1,200,000 Livr. zu verschaffen, diese Summe

zu

zu Dingen anzuwenden, die das Militaire betreffen, welches bis jezt der königl. Schatz besorgen mußte, wovon solcher aber durch dieses Mittel frey werden wird.

Zugleich glaubt der König, gerührt von den Opfern, die verschiedene Privat-Personen gemacht haben, um die Erbauung des neuen Asyle zu beschleunigen, die derselbe den armen Kranken der Stadt Paris zubereitet, keinen bessern Gebrauch von den Gebäuden der Ecole militaire machen zu können, als wenn er sie der Stadt Paris schenkte, um solche zu einem dieser Asyles, oder zu irgend einem Etablissement, das hier nüzlicher errichtet werden könnte, zu widmen. So werden sich alle Wünsche seines Herzens auf ein Mahl erfüllt finden; es wird dem Bedürfnisse des States das Opfer eines überflüssigen Luxus gebracht, — und sowohl durch die Maßregeln, die Er jezt wirklich nimmt, als die Er zu nehmen vorhat, eine ehrwürdige Stiftung verbessert haben. Endlich wird Er, ohne den Königl. Schatz zu belasten, ein Mittel ausgefunden haben, seine Wohlthätigkeit auszuüben, und seine Liebe gegen die Armen zu bezeigen.

Art. I. Spätestens d. 1 Apr. nächstkommenden Jahres, wird die Ecole royale militaire de Paris unterdrückt seyn und bleiben. Alle die daselbst auf Kosten des Königs unterhaltene Eleven, werden unter den Truppen Sr. Maj. angestellt, oder in die verschiedenen Provinzial-Schulen, wo der König sie zu placiren für gut finden wird, geschickt werden.

II. Die Anzahl der in den verschiedenen Schulen unterhaltenen Eleven, soll von nun an bis auf 700 vermehrt werden.

III. Alle bis jezt auf die Einkünfte der Kriegs-Schule zu Pensions & Traitemens, die mit der Zeit aufhören, angewiesenen Summen, sollen in der Folge in die Masse der Pensions gratuites geworfen werden, damit die Anzahl der Eleven verhältnißmäßig vermehrt werden könne.

IV. Die von der wirklichen Unterdrückung einkommende freye Einkünfte, sollen zu den militarischen Ausgaben, die der König unter denen, die jezt zu

Lasten des Königl. Schatzes sind, bestimmen wird, angewandt werden.

V. Die Einkünfte der Kriegs-Schule werden übrigens, wie bisher, unter der Aufsicht des Kriegs-Stats-Secretärs verwaltet werden.

VI. Es wird ein Conseil de direction errichtet werden, das aus dem General-Inspector der Kriegs-Schulen, dem Unter-Inspector, und 4 Gelehrten, wovon 3 aus den Akademien, und einer von der Universität genommen wird, bestehen soll. Dieses Conseil soll die Inspection über die Studien, die Examen, und andre Details, führen.

VII. Der König behält sich vor, die Functionen, womit dieses Conseil sich beschäftigen soll, so wie auch die Moyens d'emulation, welche Er zwischen den Eleven der Provinzial-Schulen zu errichten vorhat, und überhaupt dasjenige, was zur Vollkommenheit ihrer Erziehung dienen muß, durch ein besonderes Reglement zu bestimmen.

VIII. Die Gebäude der Kriegs-Schule, die künftig unnütz werden, glaubt der König nicht besser anwenden zu können, als wenn Er sie der Stadt Paris schenkt, um hier eines der Hospitäler, die sie aufführen will, einzurichten, oder ein anderes bereits errichtete Etablissement dahin zu verlegen, und auf dessen Grund und Boden eines der bemeldeten Hospitäler vortheilhafter stehen könnte.

Versailles, d. 9 Oct. 1787.

LOUIS.

Le Comte de Brienne.

Im J. 1790, hob der König das Reglement, welchem zu Folge bisher nur Adeliche in die Ecole militaire und andere Erziehungs-Häuser zugelassen wurden, auf. Jezt sollen die Söhne der Land- und See-Officiers, ohne Unterschied, Aufnahme darin finden.

Die

Die königl. Akademie der Wiss. und freyen Künste zu Pau, in Bearn, setzte einen Preis für denjenigen, welcher den Nutzen der Errichtung einer Kriegs-Akademie am besten ins Licht setzen würde, auf das J. 1752, aus. Dieses ist vielleicht die erste Veranlassung gewesen, daß, bey einigen Regimentern in Frankreich, Feld-Bibliotheken (*) zum Nutzen

(*) Von einer solchen ausserordentlich großen und sehr merkwürdigen, von den kön. preuß. Kriegs-Völkern erbeuteten Bibliothek, kam eine besondere Anzeige auf viertehalb Bogen, in 4to. unter folg. Titel ans Licht: Verzeichniß des Büchervorrathes, den der Prinz von Soubise im Feldlager mit sich herum geführet, und welcher durch das kön. preußische Malerische Corps d. 3 Nov. 1757 in Weissenfels ist erbeutet worden. 1758. Sollte es mit diesem Verzeichnisse seine völlige Richtigkeit haben, so müssen die Franzosen sich sehr ruhige Winter-Quartiere in Deutschland, oder gar eine bleibende Stätte bey uns versprochen haben, weil sie so viele Bücher, und darunter nicht wenige, die bloß zum Zeitvertreib dienen, mit nach Deutschland genommen haben. Der Herausgeber des Verzeichnisses meldet hierbey in der Vorrede, daß die Bücher theils korbweise und sehr wohlfeil verkauft, theils von einigen Büchern die Bände ausgeschnitten und solche für Maculatur hingegeben, auch viele kostbare Werke schädlich und unglücklich getrennet worden; welches in der That zu beklagen ist, und zu wünschen gewesen wäre, daß dieser aus vielen guten und kostbaren Werken bestandene, sehr sauber eingebundene Bücher-Vorrath beysammen erhalten, und zum Andenken der französischen, auch im Kriege herrschenden Galanterie, als ein seltenes Sieges-Zeichen, in einem öffentlichen deutschen Bücher-Sahle aufgestellt worden wäre. Auf dem Titel-Blatte des dabey befindlich gewesenen Original-Verzeichnisses war ein französischer Wapen-Schild mit den 3 Lilien, mit einem Rauten-Kranze umgeben; darüber die Krone; unter diesem Wapen aber hat Folgendes gestanden: *Bibliotheque militaire, Regiment d'Infanterie-M. Vu par nous Major du dit Regiment. Avis du Libraire. A Mrs. les Officiers des Troupes du Roi.* Quoique ce Catalogue soit assés bien composé, il ne doit être considéré que comme un essai. Le zele qui m'anime, n'aura point de bornes, si le succés répond à mes espérances, & dans un tems où les Troupes du Roi sont composées d'Officiers eclairés & de Gens de Lettres, j'ai lieu de le presumer. Woraus man sieht, daß diese Feld-Bibliothek nicht dem Prinzen von Soubise zugehört hat, sondern eine Regiments-Bibliothek gewesen ist.

ßen der Officiere und Soldaten angeleget wurden. Die Nachrichten hiervon sind zu merkwürdig, als daß ich sie hier übergehen könnte.

Aus Paris schrieb man unter d. 8 Oct. 1753, Folgendes: „Der Hr. Graf v. Kercado, Brigadier und Oberster des Infant. Regim. de Bresse, hat für gut befunden, den Müßiggang und die Unwissenheit, als die Quellen vieler unordentlichen Ausschweifungen von dem Corps, davon er Chef ist, auf diese Art zu vertreiben, daß er eine Bibliothek angeschafft, und selbige sowohl für die Officiers, als auch für die gemeinen Soldaten, zu ihrem Gebrauch eröffnet hat. Sie besteht vornehmlich aus solchen Büchern, die zur Kriegs-Kunst gehören. Ihre Anzahl beläuft sich bereits auf 1200 Stück. Sie stehen in großen Kisten, welche, wenn sie aufgeschlossen worden, sich selbst von einander thun, und der Etatmajor hat sie in Verwahrung. Die Bände sind sehr prächtig, und mit dem Nahmen und Wapen des Regimentes de Bresse bezeichnet. Das Regiment der Krone ist diesem Exempel schon gefolgt, und allem Ansehen nach werden noch mehrere ein gleiches thun" (*).

In Deutschland, ist eine der ältesten und berühmtesten Anstalten, die Ritter-Akademie zu Lüneburg, in welcher viele große Minister und Feld-Herren den Grund ihrer ersten Bildung gelegt, und an welcher so manche berühmte Lehrer gestanden haben. Sie ist vorzüglich zur Bildung junger Edelleute, welche sich den Kriegs-Diensten widmen wollen, geschickt. Ihrem ersten Ursprunge nach, war sie noch bis in das 17te Jahrh. ein ansehnliches Benedictiner-Kloster, welches den Erz-Engel Michael zum Schutz-Patron hatte. Im J. 1650 wurde das Kloster secularisirt; der vormahlige Abt bekam als erster Land-Stand die

Di-

(*) Lettre au P. B. J. sur la nouvelle Bibliotheque du Regiment de Bresse, Infanterie, datée à Paris, ce 18 Juin 1753, de sainte Colombe, st. in den *Memoir. pour l'hist. d. sc. & d. beaux arts*, Sept. 1753.

Direction der lüneburgischen Landschaft, und ward Ober-Aufseher der aus den vormahligen Kloster-Einkünften neu errichteten Ritter-Schule. In der Folge der Zeit wurden mit dem Institute manche Veränderungen vorgenommen, bis es endlich zu der jezigen Form kam. Eigentlich ist die Akademie nur zur Erziehung des jungen lüneburgischen Adels bestimmt, von welchem zur Zeit 12 Zöglinge völlig frey auf derselben unterhalten werden; doch werden auch sowohl aus den übrigen hannoverischen Landen, als auch aus ganz fremden Ländern, andere junge Adeliche für eine mäßige Pension aufgenommen. Die jezigen Gebäude der Akademie, sind im J. 1711 von einem italiänischen Bau-Meister sehr ansehnlich und geräumig aufgeführt worden. Professoren, Hofmeister und Zöglinge, wohnen in denselben zusammen, so, daß die Professoren-Wohnungen, die Speise-Zimmer, und ein großes Auditorium, das untere Stockwerk; die Zimmer der Hofmeister, der Zöglinge, und 2 kleinere Auditoria, das obere Stockwerk ausmachen. Gewöhnlich wohnen zwey Akademisten zusammen, und haben alsdann eine Stube, ein Kabinet, einen Alcoven und eine Kammer, zur Aufbewahrung der Kleider in Gemeinschaft; doch kann, auf besonderes Verlangen, auch jemand eine Wohnung allein bekommen. Im J. 1786, geschahe eine große Verbesserung der Einrichtung dieser Akademie. Gleich nach erhaltener Ober-Aufsicht über diese wichtige Anstalt, erforschten Se. Excell. der Hr. Landschafts-Director von Bülow, nebst dem Hrn. Ausreiter (*) von Hodenberg, mit unermüdet thätigem

(*) Ein sehr fremder und unpassender Titel, welcher lat. durch Curatium Magister ausgedruckt wird. Der Ausreiter hat eigentlich die besondere Aufsicht über die Oekonomie der Akademie, und ist jedes Mahl ein Adelicher aus dem Lande.

igem Eifer die dabey eingeschlichenen Mängel. Ueber die Mittel solchen abzuhelfen, wurden eigene und fremde Vorschläge mit scharfsichtigster Sorgfalt gesammelt, und nachdem der Hr. Commercien-Rath Höpfner das Nöthige zu der angeordneten Visitation vorbereitet hatte, so erfolgte solche im Oct. 1786. Se. Exc. der Hr. Kammer-Präs. v. Wenkstern, dirigirten dieses wohlthätige Geschäft, und bewirkten dadurch unter Zuziehung zweyer Repräsentanten aus der lüneburg. Ritterschaft, des Hrn. Land-Rathes von der Wense, und des Hrn. Ober-Hofmeisters von Hohnhorst, die glücklichen Verbesserungen, welche Se. Maj. der König, dem entworfenen Plane gemäß, bestätigt haben. Es ist davon auf öffentliche Veranstaltung eine Nachricht gedruckt worden, aus welcher ich hier einen Auszug liefere.

In dem Eingange derselben, werden die Reparaturen angezeigt, die an diesem alten und in seinen Grund-Mauern so festen Gebäude geschehen sind. Die gegenwärtige Reformation hat zum Zweck: eine gute moralische und physische Bildung, die Einführung einer bessern Lehr-Methode durch einen bestimmten Cursus (vorhin war er schwankend; gutentheils zweyjährig,) und eine sorgfältigere Vertheilung der Eleven nach ihrer Bestimmung und ihren Fähigkeiten, in verschiedene Classen des wissenschaftlichen Unterrichtes. Sie hat Rücksicht genommen auf die neue Ansetzung eines Lehrers der Fortification und Taktik, und eines besondern Schreib- und Rechen-Meisters, auf die Erweiterung der Bibliothek zum allgemeinen nützlichern Gebrauch der Eleven, auf die Anschaffung mehrerer mathemat. Instrumente und des zur Natur-Lehre und Natur-Geschichte erforderlichen Apparatus, auf bequemere gesunde Wohnung, auf Veranstaltungen zu bessern und unschädlichen Vergnügungen in den Erhohlungs-Stunden, Verminderung der Kosten des Aufenthaltes, auf Anwendung neuer Hülfs-Mittel zur Ermunterung des Fleißes und Veredlung der Sitten, auf die Entwerfung neuer akademischer Gesetze, und eine besser geordnete Polizey und Oekonomie des Institutes.

Hier-

Hiernächst handelt das 1 Cap. von dem Unterrichte und der Lehr-Methode. Die adeliche Jugend wird in 3 verschiedene Bestimmungen abgetheilt, nähmlich:

1. Die Bestimmung zum Civil-Dienst. Bey diesem sieht man auf eine mehr ausgebreitete Kenntniß gelehrter und lebender Sprachen, eine größere Einsicht in die für dieselbe gehörende Wissenschaften, auf die frühe Erweckung des Triebes zur anhaltenden Uebung des Geistes und des Nachdenkens.
2. Das Militair. Hier ist man, neben einer Auswahl der ihm nöthigen Sprachen und Wissenschaften, darauf bedacht, eine gewisse Stärke des Geistes, die den Eleven durch Entwickelung der Kräfte des Körpers zu künftigen Unternehmungen fähig macht, vermittelst Unterrichtes in Leibes-Uebungen hervor zu bringen.
3. Der künftige Hofmann, oder privatisirende Oekonom. Eleven, die sich hierzu nach dem Verlangen ihrer Aeltern oder Vormünder bilden sollen, erhalten, ausser dem Sprach-Unterrichte, auch in den auf solchen Zweck zunächst führenden Wissenschaften, Unterweisung. Der öffentliche Unterricht in gleich unentbehrlichen Wissenschaften ist jedoch für sämmtliche Ordnungen völlig allgemein, und theilt sich nur in einigen Lehr-Stunden nach dem besondern Zwecke der Eleven.

Zum allgemeinen Unterricht gehören:

A. Ohne Unterschied der Fähigkeit und der darnach angeordneten Classen:

a) der Religions-Unterricht. Er ist eben so sehr für das Herz als den Geist der Jugend eingerichtet, und die Lehren der christlichen und philosophischen Moral werden damit verbunden. Eine kurze Uebersicht der Religions-Geschichte wird voran geschickt. Hierbey setzt man eine gute Kenntniß der Grund-Wahrheiten der Religion schon voraus; doch wird auch für diejenigen, die noch in den ersten Kenntnissen zurück sind, durch Privat-Unterricht gesorgt.

b) Natur-Geschichte und Physik. Der für einen anschaulichen Unterricht erforderliche Apparatus wird aus der Bibliothek-Casse angeschafft.

c) Einleitung in die schönen Wissenschaften.

B. Nach der verschiedenen Fähigkeit und Bestimmung (denn dem Militair und Oekonomen sind gewisse

Wis-

Wissenschaften nöthig, und in so fern allgemein, aber nur in einem mindern Grade der Ausdehnung) in 2 oder 3 Classen. Hierher gehört:

a) Historie und Chronologie. Diese ist eine der wichtigsten Beschäftigungen, und wird in zwey Classen gelehrt. Die ältere Universal-Historie, mit möglichster Kürze, und nur in den Theilen, aus deren genauern Entwickelung Nutzen zu erwarten ist; ausführlich umständlicher die europäische Staten-Geschichte, deutsche Reichs-Geschichte und die braunschweig-lüneburgische Geschichte, mit politischen und statistischen Bemerkungen, und brauchbar für das handelnde Leben; für den künftigen Officier aber auch besonders in Hinsicht auf die mittlere Kriegs-Geschichte. Dabey wird für die Privat-Lectüre durch Empfehlung der besten Geschicht-Schreiber gesorgt.

b) Geographie, verbunden mit Statistik.

c) Lateinische Sprache, vorausgesetzt, daß der angehende Akademist schon die leichtesten Schriftsteller ohne sonderlichen Anstoß lesen könne, widrigenfalls ihm mit ausserordentlichen Stunden nachgeholfen wird. Man sucht den Unterricht möglichst zu erleichtern, und das Gedächtniß nicht zu sehr zu beschweren. In den für alle Classen bestimmten Stunden, werden die alten Schriftsteller cursorisch gelesen, in besondern Stunden aber nach den Fähigkeiten und Zwecken jeder Classe, Uebungen des Styles von allerley Art vorgenommen, und ausserdem in der zweyten die grammatischen Regeln eingeprägt.

d) Deutsche Sprache. Anweisung zu Briefen und Aufsätzen, als: Relationen, Beschreibungen, Schilderungen, u. s. w.

e) Französische Sprache wird von einem besonders dazu angestellten Lehrer nach doppelter Classen-Einrichtung für Schwächere und Stärkere gelehrt. In besondern Conversations-Stunden werden auch französ. Zeitungen gelesen, und auch bey Tische und auf Spaziergängen hat der Eleve Gelegenheit zum Reden.

f) Rede-Uebung; diese hat die Bildung zu mündlichen Vorträgen, als: bey Gesandtschaften, Land-

Ta-

Tagen ꝛc. und einen gefälligen Anstand des Körpers zum Zweck.

g) Mathematik; nach doppelter Classe und mit examinatorischer Wiederhohlung. Instrumente und Modelle werden aus der Bibliothek-Casse angeschafft.

Zum besondern Unterricht gehören

A) für den künftigen Officier:

Fortification, Artillerie, Taktik und andere Zweige der militarischen Wissenschaften.

B) Für den zum Civil-Dienst bestimmten:

a) Römische Alterthümer; zugleich die wichtigsten Stücke der Mythologie. Zur genauern Kenntniß einzelner Theile führt die Erklärung der lateinischen Schriftsteller und Anweisung zur eigenen Lectüre.

b) Litterär-Geschichte, wobey der akademische Bücher-Vorrath gebraucht und zur eigenen Belehrung alle Gelegenheit gegeben wird.

Den zum gemeinen Unterricht bestimmten öffentlichen Stunden darf sich niemand unter dem Vorwande, daß er nicht studieren wolle, entziehen; doch wird man von dieser Regel zu Zeiten, nach Verabredung mit den Aeltern, eine Ausnahme machen. Für Privatissima wird bezahlt an Honorario:

von Einem für 4 Stunden wöchentlich, quartaliter 9 Rthlr.
von Zweyen - - - - - - - 12 =
von Mehrern - - - - - - - 15 =

Dem französischen Sprachmeister
von Einem monathlich - - 2 Rthlr. 16 Ggr.
von Mehrern - - - - - - - 3 =

Die englische Sprache lehrt ein besonders dazu bestellter Sprachmeister.

Einem, monathlich für - - - - - 2 Rthlr.
Zweyen, für - - - - - - - - 3 =
Mehrern, für - - - - - - - - 4 =

Auch können die Eleven privatissime in der Rechts-Gelehrsamkeit, in philosoph. und militar. Wissenschaften, im Zeichnen, der Heraldik ꝛc. Unterricht bekommen. Diese Privat-Stunden aber werden nicht ohne vorherige Verabredung mit den Aeltern und der Curatoren Einwilligung

gestattet. Keiner der Lehrer darf über diejenige Wissenschaft, die ein anderer öffentlich lehrt, Privat-Unterricht geben.

Der Unterricht im Fechten und Tanzen wird unentgeltlich, und in der ersten Kunst selbst denen, die sich noch nie damit beschäftigt haben, privatim frey ertheilt. Der Tanz-Meister bekommt von denen, die noch nicht mit Nutzen die öffentlichen Stunden besuchen können, von Einem allein, oder Zweyen, monathlich 2 Rthlr. 16 Ggr.; von Mehrern, von jedem 1 Rthlr. Für den Privat-Unterricht im Fechten, bezahlt Einer monathlich 2 Rthlr. 16 Ggr.; Mehrere, jeder für das Quartal, 1 Rthlr. 16 Ggr. Für den Unterricht im Reiten, wöchentlich 4 Stunden, wird alle halbe Jahr 12 Rthlr. bezahlt, und beym Antritt 16 Ggr. für den Stall-Knecht. Auch wird in der Musik privatim Unterricht gegeben.

Bey der wissenschaftlichen Unterweisung, geht der jährlich abwechselnde Cursus von Michaelis bis zu Michaells; auf Ostern ist ein Abschnitt zur Hälfte. In gewöhnlichen Fällen ist es nöthig, daß der Eleve wenigstens 2 Jahr in diesem Institute bleibe, wenn der Zweck erreicht werden soll.

In den untern Classen wird den höhern vorgearbeitet; in jenen ist mehr eine katechetische Methode, in den obern mehr die scientifische. Beym Anfange jeder Stunde wird das Wichtigste aus der vorigen examinatorisch wiederhohlt.

Das 2te Cap. handelt von der Behandlung, Bildung und Disciplin der Akademisten.

Wohnungen, Speise, Getränke und Wartung, sind gesund und standesmäßig. Auf Ordnung der Akademisten in ihren Zimmern wird gehalten. Kunst-Uebungen für den Körper, Spaziergänge nach benachbarten guten Oertern, werden in Frey-Stunden gestattet. Zur feinern sittlichen Bildung steht den Akademisten der Zutritt zu Gesellschaften, Concerten, Bällen ꝛc. offen.

Bey der moralischen Bildung nimmt man auf die verschiedene Eigenthümlichkeit des Temperamentes Rücksicht. Freyheiten und Vorzüge folgen auf Fleiß und Wohlverhalten; Untugenden sucht man durch Einschränkung und mindere Distinction, durch Entfernung der Reize zu Fehltritten, durch Mäßigkeit, Beschäftigung und Aufsicht, und

end-

endlich durch Unterdrückung der Grundquellen solcher Handlungen, zu vertilgen. Man läßt auch zwar die Jugend bey Unternehmungen, woraus kein dauerhafter Schade entspringt, und wobey man stets entfernt ihren Gang beobachten kann, eigene Erfahrungen machen, um den Schritt zur künftigen Lebensart, wo sie sich allein überlassen sind, unvermerkt an ihre gegenwärtige Laufbahn anzuschließen. Die Hofmeister besuchen sie öfter auf ihren Stuben, um ihre Lectüre zu lenken.

Jedem ankommenden Akademisten wird ein gedrucktes Verzeichniß der Gesetze zugestellt. Ausser den obigen Ahndungen, sind noch folgende härtere Strafen: Kloster- oder Stuben-Arrest, Carcer-Strafe, Absonderung im Auditorio; und, nach wiederhohlten Strafen: Zurücksendung des Eleven zu den Seinigen.

Die Hofmeister halten zu Zeiten mit dem Inspector über das Educations-Geschäft Conferenzen, wobey die Conduiten-Listen nachgesehen werden. Alle halbe Jahre ist eine Prüfung, und werden alsdann die bisherigen schriftlichen Arbeiten vorgezeigt. Die Censur wird den Aeltern und Vormündern ungefordert zugeschickt.

Das 3te Cap. handelt von der Polizey, Oekonomie, und andern Einrichtungen.

Die Ober-Aufsicht haben, bereits erwähnter Maßen, der zeitige Hr. Landschafts-Director und der Hr. Ausreiter, welche allemahl zwey Herren vom lüneburgischen Adel sind, und in dem Bezirke des Klosters selbst wohnen. Unter diesen besorgt eine nähere Aufsicht der Inspector, an den die Hofmeister berichten, und der davon an die Obern referirt. Dieser dictirt, mit Zuziehung der Hofmeister, für sich kleinere, und nach geschehenem Bericht an die Herren Curatoren, größere Strafen, führt die Correspondenz mit den Aeltern, hebt die Gelder, und attestirt die Rechnungen. Will man den Eleven auch die Rechnung selbst führen lassen, um ihn zur eigenen Oekonomie zu gewöhnen, so steht dies frey; nur die Attestirung derselben muß vom Inspector dem ungeachtet geschehen. Ohne sein Vorwissen darf ferner nichts ge- oder verkauft, verschenkt oder veräussert werden. Er bestimmt die Lectionen, und, mit Zuziehung der Aeltern, die Quote des Taschen-Geldes. Die ihm zugefügten Hofmeister führen die specielle Aufsicht über Sitten, Fleiß und Betragen der Eleven, und

sind bey den Leibes-Exercitiis, als: Reiten, Fechten ꝛc. gegenwärtig. Es wird nicht verstattet, einen Hofmeister mitzubringen. Auch ist noch ein Pedell, welcher auf Reinlichkeit, Licht, Feuerung und die Aufwärter achtet; bey der Zureichlichkeit der Leztern, darf kein Bedienter mitgebracht werden.

Der Lehrer sind acht. Hr. Rath Gebhardi lehrt die europäische Staten-, braunschw. lüneburgische und deutsche Reichs-Geschichte, die Mathesis in der ersten Classe, und Natur-Geschichte nebst Physik. Die Mathematik in der zweyten Classe, nebst den militarischen Wissenschaften, lehrt Hr. Rittmeister Müller; Hr. Insp. Havemann, die lat. Sprache, in der ersten Classe römische Alterthümer und Litterär-Geschichte. Der erste Hofmeister lehrt Theologie, besorgt die dritte lateinische, erste deutsche und geographische Classe, und trägt die Einleitung in die schönen Wissenschaften vor. Der zweyte Hofmeister unterweiset die zweyte lateinische Classe, lehrt alte Geschichte und Anfangsgründe der Geographie. Den übrigen Unterricht in Sprachen, Rechnen und Schreiben, ertheilen besondere Lehrer.

Bey der Aufnahme erwartet man von den Aeltern einen schriftlichen Aufsatz von dem Charakter, Unterricht, den bisherigen Behandlungen, der moralischen und physischen Erziehungs-Methode, und endlich der Lebens-Art, woran ihre Kinder bisher gewöhnt sind; überdem ein Verzeichniß der mitgebrachten Sachen, welches zu gewissen Zeiten von den Hofmeistern nachgesehen wird.

Nun folgt ein Detail der erforderlichen Wäsche und Kleidungen. Bey Krankheiten ist für nöthige Pflege gesorgt.

Zwölf aus dem Herzogthume Lüneburg, genießen, jeder 4 Jahr hindurch, völlig freyen Unterhalt; doch wenn zwey Brüder zugleich da sind, bezahlt einer von ihnen die halbe Pension. Ausser jenen zwölfen, bezahlen Landes-Kinder 150 Rthlr. Pension; Auswärtige, die nicht aus den hannoverischen Landen gebürtig sind, 200 Rthlr.; dafür hat jeder freye Aufwartung, Stube und Kammer, Wärme, Licht, Wäsche, Bette, Unterricht in Wissenschaften und Leibes-Uebungen (ausser im Reiten), zum Frühstück Semmel, Mittags- und Abend-Tisch, und Bier. Gewöhnlich wohnen 2 Eleven, so wie sie sich am besten zu-

sam-

sammen schicken, auf Einer Stube; doch hat jeder seine eigene Kammer, und sein besonderes Bett mit Matratzen und einer leichten Decke.

Der Tisch enthält mittags 4, abends 3 Schüsseln. An demselben essen auch die Lehrer und Aufseher; und zu Zeiten unerwartet selbst die Herren Curatoren. Alles ist in Einem Gebäude; Speise-Sahl, Auditoria, Tanz- und Fecht-Böden, sind nahe bey einander.

Wegen des Detail der Ausgaben verweise ich auf die gedruckte Nachricht. Nur folgende, im Ganzen gemachte Berechnung dessen, was ein auswärtiger Akademist etwa jährlich hier verunkostet, will ich ausziehen:

1. Pension	200	Rthlr.
2. Kleidung und Chaussüre	80	=
3. Taschen-Geld, wöchentlich 12 Ggr.	26	=
4. Unterricht im Reiten	24	=
5. Neujahrs- und Chor-Geld	5	=
6. Ofen-Heizer	1	=
7. Friseur	8	=
	344	Rthlr.

Rechnet man hierzu für das Entree-Geld und für Privat-Stunden noch ein Ansehnliches, so kann doch der Betrag der sämmtlichen Kosten für einen Auswärtigen, sich schwerlich über 400 Rthlr. belaufen, welches für eine solche Erziehung und Unterricht in der That wenig ist.

Um Gleichheit zu erhalten, wird keine Besetzung der Kleider erlaubt, sondern es ist eine Uniform mit einer goldenen Epaulette, wobey Röcke und Bein-Kleider von bleu de Roi, und weiße Westen von Tuch oder andern Zeuge sind, festgesetzt. Sie kostet, mit Inbegriff des Macherlohnes, des Hutes und der Cocarde, 21 Rthlr. 16 Ggr.

Den Akademisten darf gar nicht creditiret werden.

Ferien, sind nur in den Hunds-Tagen, vom 9 Jul. bis zum 5 Aug., und 8 Tage um Weihnachten und um Ostern. Doch wird auch denen, welche in den Hunds-Tagen hier bleiben, einiger Unterricht gegeben.

Von den gedruckten Gesetzen, welche den angehenden Akademisten eingehändigt werden, kann ich nur die Rubriken hierher setzen. I. Allgemeine Pflichten. II. Von festgesetzten und willkürlichen Beschäftigungen. III. Polizey-

zey- und Oekonomie-Vorschriften. IV. Subordination und Censur. V. Belohnungen und Strafen.

Nachricht von der Ritterakademie zu Lüneburg, d. d. 16 Apr. 1786, st. im Journ. von und für Deutschl. 3 Jahrg. 1786, 3 St. S. 210 — 212.

Nachricht von der kürzlich verbesserten Einrichtung der Ritter-Akademie zu Lüneburg, st. in den von Jacobi und Krauk herausgegeb. Annalen der braunschw. lüneb. Churlande, 1 Jahrg. 4 St. (Zelle und Lüneb. 1787, gr. 8.) S. 89 — 105.

Die Ritter-Akademie in Liegnitz, der Haupt-Stadt des Fürstenthumes Liegnitz, in Nieder-Schlesien, stiftete Kaiser Joseph I., im J. 1708, für adeliche schlesische Landes-Kinder, katholischer und protestantischer Religion. Sie ist, sowohl in Ansehung des Gebäudes, als der ganzen Einrichtung, ein sehr würdiges Denkmahl ihres erhabenen Stifters, besitzt ansehnliche Güter, und hat einen sehr ergiebigen Fond. Das Gebäude nimmt in der Fronte ein ganzes Viertel der haynauer Gasse, von hinten ein Viertel des Steinmarktes, und auf der einen Seite die ganze Johannis-Gasse ein. Die Bau-Art ist edel, und macht einen großen und herrlichen Anblick; Schade aber, daß dieses Gebäude kaum noch zur Hälfte ausgeführt ist. Die Anzahl der Akademisten ist steigend und fallend; jezt sind deren 19. Aus dem Fond selbst werden 12, und aus der gräfl. v. Kospotischen Fundation 2 Akademisten durch 3 Jahr, als auf so lange auch der Cursus academicus eingerichtet ist, völlig frey unterhalten, und haben weiter für nichts, als Kleidung, Wäsche, und etwannige kleine Neben-Ausgaben, zu sorgen. Ober-Curator derselben war, bis 1788, der Minister v. Zedlitz, doch nur, was Doctrinal- und Disciplinal-Sachen betrifft; das Oekonomische hat der in Schlesien dirigirende Stats- und Kriegs-Minister, Graf v. Hoym. Im J. 1774, erhielt die Akademie sehr verbesserte Einrichtungen;

die

die in dems. J. gedruckte Nachricht von der Einrichtung der Akademie, welche besonders den Plan der Lectionen und Uebungen der Akademisten enthält, soll der Minister Freyh. v. Zedlitz abgefaßt haben. Diese Einrichtung, welche sehr zweckmäßig war, wurde bis zum J. 1788 genau befolget, da der neue Director einen ganz andern Lections-Plan eingeführt, auch verschiedene Classen gemacht hat, weil er auch junge Leute von 11 bis 13 Jahren aufnimmt, die erst zu den wissenschaftlichen Lectionen vorbereitet werden müssen. Dieser neue Director ist der kurhannöverische Kammer-Herr, Hr. v. Bülow, der durch eine Heurath das Gut Ursica und das schlesische Incolat bekommen hat. Der König hat ihn unmittelbar gewählt, und den vorigen Director, Frey-Herrn v. Zedlitz, mit seinem völligen Gehalte, in Ruhe gesetzt. Im jezigen J. (1790) ist die Ritter-Akademie unter das Ober-Schul-Collegium, und Ober-Curatorium des Hrn. Minister v. Wöllner, stehen gekommen. Ehemahls wurde niemand unter 16 Jahren aufgenommen, welcher auch schon gehörig vorbereitet seyn mußte. Die Zeiten haben es aber nöthig gemacht, darin eine Abänderung zu treffen. Wegen dieser jüngern Akademisten, sind auch zwey Gouverneurs angesetzt worden, die bestimmt sind, sowohl den Unterricht derselben zu besorgen, als auch auf ihre Sitten und Betragen ein wachsames Auge zu haben; doch sind die Erwachsenen von dieser Aufsicht ausgenommen. Eine andere neue Einrichtung, die sich vom Hrn. v. Bülow herschreibt, ist die eingeführte Akademie-Uniform, in welche er sich auch selbst kleidet. Auch sämmtliche Professoren tragen sie, wenn es ihnen gefällt. Diese Uniform besteht in scharlachfarbenen Röcken mit grünen Kragen und Aufschlägen, weißem Futter; weißen Unter-Kleidern mit platten vergoldeten Knöpfen, und einer goldenen Epaulette; nur der Director trägt

leztere, als ein Unterscheidungs-Zeichen, auf beyden Schultern. Lehrer und Lernende sind immer von beyden Religions-Parteyen gewesen, und es wird noch jezt von einem Franciscaner-Pater, und von einem evangelischen Geistlichen wöchentlich eine Stunde Religions-Unterricht ertheilt. Der Vorgesezten und Lehrer sind 17 bis 18; die Zahl der Akademisten beläuft sich wenig höher. Sie sind einzutheilen in Fundatisten und Pensionisten; erstere haben alles, Essen, Trinken, Wohnung, Holz, Licht, Unterricht in Sprachen und Wissenschaften, im Reiten, Tanzen, Fechten ꝛc. frey; und leztere bezahlen nicht mehr dafür, als 200 Rthlr. Für die bereits zum Militär-Stande engagirten Akademisten, werden auch von dem Prof. der Mathematik besondere Vorlesungen über die militarisch-mathematischen Wissenschaften gehalten (*). Im Sommer 1789, hat der Director, Hr. v. Bü-

(*) Diesen Unterricht in den mathematischen Wissenschaften ertheilte der ehemahlige Professor bey dieser Ritter-Akademie, Hr. Karl Aug. Struensee, jeziger geh. Ober-Finanz-Kriegs- und Dom. Rath des Gen. Directorii, und erster Director der See-Handlungs-Societät, dessen Bildniß den 50sten Theil gegenwärtigen Werkes ziert. In den ersten Jahren nach dem siebenjähr. Kriege befahl der König Friedrich II. demselben, den jungen Officieren und Frey-Corporalen der schlesischen Armeen Unterricht in der Kriegs-Baukunst zu ertheilen. Er mußte hier diese Wissenschaft nicht so wohl erklären, wie ein Ingenieur sie brauchte, sondern vielmehr, wie jeder Officier von der Infanterie sie nöthig hatte. Er mußte daher sein Haupt-Augenmerk auf die Feld-Befestigung und auf die Lehre von dem Angriffe und der Vertheidigung einer Festung richten, und da belehrte ihn die Erfahrung, daß diese beyde Theile der Kriegs Baukunst in den gewöhnlichen Anweisungen dazu gleichsam nur beyläufig erklärt werden. Deswegen machte er selbst einen Aufsatz von der Kriegs Baukunst, der diesen besondern Umständen mehr angemessen war, und er dictirte denselben seinen Zuhörern in die Feder. Nach der Zeit hat er selbst, theils zu seiner eigenen Uebung, theils weil alle Jahre verschiedene Officiers von der Armee nach Liegnitz kamen, um von ihm in den Kriegs Wissenschaften unterrichtet zu werden, diesen seinen ersten Entwurf berichtigt, verbessert, ergänzt,

v. Bülow, mit seinen Akademisten auch eine philanthropinische Reise zu Fuße, nach seinem ungefähr 6 Meilen von Liegnitz liegenden Gute gemacht. Ueberhaupt ist dieses Institut für den schlesischen Adel eine nie genug zu verdankende Wohlthat, und besonders jezt eine herrliche Pflanz-Schule für kunftige Officiers, Stats-Männer und Väter ihrer Unterthanen.

In St. Petersburg, befinden sich ein adeliches Land- ein Ingenieur- und Artillerie- und ein See-Cadetten-Corps. Das Land-Cadetten-Corps führt den Nahmen, zum Unterschied des dortigen Artillerie-Cadetten-Corps, und des See-Cadetten-Corps in Kronstadt. Ein Land-Cadetten-Corps wurde zwar schon unter der Kaiserinn Anna errichtet; allein, die jezige Kaiserinn erweiterte, bereicherte und vervollkommnete es dermaßen, daß man es, so wie es jezt ist, billig für ihr Werk halten muß.

Auf den Rath des Feld-Marschalles Grafen von Münnich, machte die Kaiserinn Anna, im J. 1731 durch ein Manifest bekannt, daß die jungen Edelleute und Officier-Söhne aus Ruß- und Liefland, sich in St. Petersburg versammeln, und freye, ihrem Stande und Zwecke gemäße Erziehung genießen sollten.

gänzt, und ganz von neuem umgearbeitet; und hierdurch kamen seine Anfangsgründe der Kriegsbaukunst, zu Stande, deren erster Theil, welcher von der Befestigungs-Kunst im Felde handelt, 1771, zu Lpz. und Liegnitz, in gr. 8. auf 1 A. 5 B. n. 41 K. T.; der zweyte, worin von der Beschaffenheit der eigentlichen Festungen gehandelt wird, 1773, auf 2 A. 2 B. n. 50 K. T.; und der dritte und lezte, welcher von dem Angriff und der Vertheidigung der Festungen handelt, 1774, auf 2 Alph. n. 16 K. T., heraus gekommen ist. So waren auch aus den Vorlesungen, welche Hr. Struensee über die Artillerie gehalten hatte, seine Anfangsgründe der Artillerie entstanden, welche zuerst 1760, zu Lpz. und Liegnitz, und hernach in einer zweyten Auflage, 1769, auf 1 A. 11 B. in med. 8. n. 29 K. T., erschienen.

Im Anfange des J. 1732, versammelten sie sich, und bekamen ihre Wohnung in dem ehemahligen Menschikowischen Pallast (*), der aber nicht nur durch den angebaueten linken Flügel, sondern auch durch andere neue Gebäude vergrößert worden ist. Das Haus ist 3 Stockwerk hoch, und hat in jedem, in einer Reihe, 152 Fenster. Ausserdem gehören inwendig mehrere Höfe, ein Garten, eine Reit-Bahn, u. d. gl. mehr, dazu; und die zu diesem Corps gehörende Gebäude nehmen einen Raum ein, welcher einer nicht eben ganz kleinen Stadt gleicht, und aus vielen, sich weit erstreckenden Gassen besteht. Im Innern herrscht eine ausnehmende Reinlichkeit aller Zimmer und Säle, Küche ꝛc. Es wohnen immer 4 und 4 in Einem Zimmer, in welchem sie, wegen Aufbewahrung der Wäsche, Kleider und übrigen Bedürfnisse, alle Bequem- und Reinlichkeit genießen. Der ersten Einrichtung nach, sollten der Russen 240, und der Deutschen 120, seyn, welche Anzahl bald vollständig, bald unvollständig gewesen, vom Kaiser Peter III. sehr vermehrt, von der Kaiserinn Katharina II. aber wieder verändert worden ist. Nach dem neuen Plane, ist das Ganze auf 600 Cadetten eingerichtet, welche ihre Lehrer, Aufseher, Oekonomen, Aufwärter ꝛc. haben, daß man gewiß 2000 Personen rechnen kann, die darin leben. Adeliche Cadetten befinden sich jezt an 500 hier, wozu noch 60 bürgerliche kommen. Jene werden meist zu Officieren, (wenige zu Civil-Beamten,) diese zu Exercier-Meistern, Compagnie- und Regiments-Schreibern ꝛc. gebildet. Sie werden im 6ten Jahre angenommen, und bleiben meist bis zum 21sten. Bey der zweyten Veränderung, welche der wirkl. geh. Rath

(*) Der Fürst Menschikow hat die ersten Gebäude auf dieser Insel errichten lassen.

Rath v. Betzkoy angerathen hat, sind die Cadetten in 5 Classen eingetheilt, in deren jeder sie, dem Plane gemäß, 3 Jahr stehen. Fähigkeit und Aufführung befördern früher. In der ersten, sind sie vom 6ten bis 9ten Jahr; in der zweyten, vom 9ten bis 12ten Jahr; in der dritten, vom 12ten bis 15ten Jahr; in der vierten, vom 15ten bis 18ten; und in der fünften, vom 18ten bis 21sten Jahr. Hier lernen sie Französisch, Deutsch, Rechnen und Schreiben, Geschichte, Geographie, Taktik, Ingenieur-Kunst; ferner Reiten, Fechten, Tanzen. Wer Lust bezeigt, hat auch gute Gelegenheit, Musik, Zeichnen und andre Sprachen, als: die englische, türkische, tatarische, lateinische ꝛc. zu lernen. Sämmtliche Cadetten (die wenigen, die dem Civil-Dienste bestimmt sind, ausgenommen,) tragen Uniform, sind in Compagnien vertheilt, müssen täglich exercieren, wechselsweise Wache halten. Die obern sind, nach einer gewissen Ordnung, de jour bey der Monarchinn, bey Hrn. v. Betzkoy, als dem besondern Inspector, und bey einigen andern Großen; welches aber nur darin besteht, daß sie des Tages einige Mahl hingehen, und fragen, ob sie was zu befehlen haben. Im Sommer leben sie 6 Wochen in Zelten, in einem Lager nahe bey der Stadt. Ueberhaupt sind Abhärtung und körperliche Uebung zwey Haupt-Stücke des Erziehungs-Planes. In ihren Wohn-Zimmern haben sie keine Oefen, und dürfen dabey keinen Pelz führen; dagegen werden die Classen und Arbeits-Stuben geheizt. Um den Körper leicht und gelenk zu machen, haben sie tägliche Uebung im Laufen, Springen, Ringen, u. d. gl. m. Wenn sie ihre Jahre ausgehalten haben, werden sie unter die Regimenter vertheilt, und erhalten meist Unterlieutenants-Stellen. Auch hängt es von ihnen ab, zu welcher Division, oder zu welchem Regimente sie gehen wollen. Haben sie die Fleißes- und gute Aufführungs-

Prä-

Prämien, d. i. den Orden, erhalten, so werden sie Ober-Lieutenants.

Anmerkungen über Rußland ꝛc. (von Bellermann), 1 Th. (Erf. 1788, 8.) S. 194, fgg.

Bis zum J. 1785, waren zur Unterhaltung des Land-Cadetten-Corps jährlich 165,000 Rubel, oder gar darüber, ausgezahlt worden: und bey der vor etlichen Jahren in der Residenz vorgefallenen Ueberschwemmung, bekam es 70,000 Rubel zu einer Schadloshaltung, welche doch keiner einzigen dortigen Anstalt bewilliget wurde. Dem ungeachtet hatte dasselbe eine beträchtliche Schulden-Last auf sich geladen; daher man hin und wieder vermuthete, daß die Gehalte der Lehrer etwas würden vermindert, oder auf andere Art Ersparungen versucht werden. Aber die Monarchinn hat dieser Verlegenheit auf die großmüthigste Weise abgeholfen, indem sie, in erwähntem Jahre, nicht nur 46,000 Rubel zur Schulden-Tilgung auszahlen ließ, sondern auch zur Unterhaltung jährlich 200,000 Rubel bewilligte.

Ausser den vielen Cadetten von adelicher Geburt, werden hier auch Knaben von bürgerlichem Stande, zu künftigen Lehrern ꝛc. erzogen, welche eine ganz eigene Uniform tragen. Ein Mann, welcher dort das Amt eines Lehrers verwaltet hatte, machte von dieser seiner vormahligen Stelle folgende Beschreibung. „Es gibt hier zweyerley „Lehrer, nähmlich Maitres Gouverneurs, und Maitres exter„nes. Beyde müssen wöchentlich 18 Stunden Unterricht „geben; aber die lezten haben ausser diesem, mit den Ca„detten nichts zu thun, daher wohnen sie selten im Corps; „jeder bekommt jährlich 300 Rubel Gehalt. Die ersten „hingegen wohnen dort; jeder bekommt, ausser Kost, Auf„wartung und Equipage, 500 Rubel Gehalt, und 60 Ru„bel zu Wein, weil bey Tische nur Wasser zu trinken gege„ben wird. Des Morgens bringt der Bediente einem je„den sein Frühstück, welches aus 8 Zucker-Zwiebacken und „einer Bouteille Milch besteht, auf die Stube, oder in die „Classe. Jeder Gouverneur hat 23 Cadetten unter seiner „Aufsicht, und dabey einen Bedienten. Kein Fremder, „nicht einmahl der leibliche Bruder, darf den Gouverneur „im Corps besuchen. Er muß immer, ausgenommen an „Sonn- und Feyer-Tagen, des Abends um 7 Uhr zu „Hause seyn, um bey dem Abend-Essen die Aufsicht zu „ha-

„haben; um 9 Uhr kann er wieder ausgehen, und im Som„mer bis 11, im Winter aber nur bis 10 Uhr, wegblei„ben. Einen Tag um den andern ist er de jour; dann „muß er des Morgens um halb 5 Uhr aufstehen, immer „bey den Cadetten seyn, sich nie entfernen, auch so gar des „Abends um 10 Uhr in den Schlaf-Zimmern Uebersicht „halten. Mittwochs und Sonnabends wird freye Equi„page bestanden, aber gemeiniglich haben 3 Gouverneurs „zugleich daran Antheil, welches die Reihe herum geht.“ Mancher wundert sich, daß Liebhabern nicht erlaubt wird in das Corps zu kommen, und den Unterricht, die Uebungen und die Spiele mit anzusehen, da dergleichen Dinge keine Geheimnisse wären; aber man hat vermuthlich aus wichtigen Gründen eine solche Einrichtung getroffen, z. B. etwanigen öftern Zerstreuungen zu begegnen, auch hauptsächlich die Aeltern und Verwandte zu hindern, daß sie mit den Cadetten weder zusammen kommen, noch ihnen schädliche Näschereyen ꝛc. einhändigen können. Zuweilen werden öffentliche Prüfungen und Uebungen angestellet; alsdann ist der Eintritt verstattet, und den Aeltern erlaubt ihre Kinder zu sehen, auch etwas mit ihnen zu sprechen (*); nur bekommt kein Cadett die Erlaubniß, während seiner 15 Erziehungs-Jahre, seine Aeltern zu besuchen. Bey ihren Erhohlungen und Spielen, wobey aber allezeit Aufseher zugegen sind, gestattet man den Cadetten viele Freyheiten (**); wie sie denn überhaupt keinen körperlichen harten Strafen unterworfen (***), sondern durch Belohnungen

gen

(*) Lächerlich war die Furcht, welche Einige anfangs äusserten, daß nähmlich mancher Vater, an statt seines eigenen, ein fremdes Kind künftig zurück bekommen könnte, weil man von keinem Sterben dort hörte. Man weiß, daß einige Cadetten gestorben sind, und Aeltern können ja jährlich ihre Kinder sehen.

(**) Unter andern sollen sie zuweilen in ihrem eigenen Garten von einem hohen Baume herunter gesprungen seyn; man hat aber dafür gesorgt, daß keine Beschädigungen vorfallen. Ueberdies unterhält man in dieser Anstalt sehr geschickte Aerzte.

(***) Ein Mann versicherte, daß dennoch ein Cadett vor mehrern Jahren, da die sanftern Mittel nicht helfen wollten, wegen eines eingewurzelten übeln Hanges, mit einer nachdrück-

gen von allerley Art, insonderheit durch Geschenke und Ehren-Zeichen, zum Fleiß und Wohlverhalten ermuntert werden. Ueberhaupt hat der Erfolg bewiesen, daß die Erziehung nach einem weislich entworfenen Plan geschieht, und daß alle voreilige Urtheile tadelsüchtiger Leute, welche oft von sonderbaren Ahndungen gequält werden (*), ungegründet gewesen sind.

Bemerkungen über Ingermanland ꝛc. der nordischen Miscellaneen 13 und 14 St. von A. W. Hupel. (Riga, 1787, 8.) S. 174, fgg.

Das Ingenieur- und Artillerie-Cadetten-Corps, welches dem Reiche schon viele geschickte Officiers geliefert hat, ist im J. 1785 sehr vergrößert und auf einen verbesserten Fuß gesetzt worden. Die Kaiserinn Katharina II. hat dasselbe gestiftet, und zu dessen Unterhaltung die Summe von 104,566 Rubel angewiesen; die bey demselben aus Soldaten-Kindern errichteten Compagnien aber, kosten jährlich noch besonders 17,160 Rubel.

Das See-Cadetten-Corps, ist aus der 1707 zu Moskau errichteten Navigations-Schule entstanden, von welcher 1715 ein Theil nach St. Petersburg, unter dem Nahmen einer See-Akademie verlegt wurde. Nach der Einrichtung von 1753, sollten 360 See-Cadets, und diese insgesammt von Adel, seyn. Die oberste Classe derselben sollte aus 120 Gardemarins bestehen, die alle Sommer mit zur See ge-

drücklichern Strafe, aber ganz im Stillen, oben unter dem Dache, sey belegt worden.

(*) Dahin gehört unter andern, daß wohl mancher Cadett versuchen möchte, die Wachsamkeit seiner Aufseher zu hintergehen, sich des Nachts aus dem Fenster herunter zu lassen, und umher zu schwärmen. Andere meinen, es würde schwer fallen, immer geschickte und sorgsame Lehrer zu finden. Indessen gibt es in dieser Anstalt sehr geschickte Männer, und mancher erlangt durch Uebung und Fleiß bald die erforderliche Geschicklichkeit. — Ueberhaupt verdienen solche schiefe Urtheile keine Achtung.

gehen sollten. Das ganze Corps war in 3 Compagnien abgetheilt, stand unmittelbar unter dem Admiralitäts-Collegio, und ein Capitain vom ersten Range hatte die Direction über dasselbe. Bey demselben waren die nöthigen Lehrer in Sprachen und Wissenschaften bestellt. Es kostete jährlich 46,561 Rubel. Es war demselben des Grafen Münnich ehemahliger Pallast, in der 12ten Linie, eingeräumet worden. Dieses See-Cadetten Corps, welches sich vormahls in der Residenz befand, ist von der jezt regierenden Kaiserinn, Katharina II. sehr weislich nach Kronstadt verlegt worden. Das für dasselbe bestimmte Haus ist geräumig, und auf 400 Cadetten eingerichtet. Diese werden zwischen dem 5ten und 6ten Jahre angenommen, und in demselben unter geschickten Lehrern zu See-Officieren erzogen. Der Regel nach, werden sie im 18ten Jahre zur Marine ausgelassen. Sie lernen alles, was zum guten Schiff-Soldaten erfordert wird, Mathematik, Schiff-Baukunst, die Lehre von den Winden, von der Magnet-Nadel, von der Segel-Richtung, die Astronomie, das Zeichnen, Schwimmen ꝛc. desgleichen Französisch, Deutsch, Schwedisch ꝛc. Eigentlich sollen nur Kinder von adelicher Geburt, oder deren Aeltern einen gewissen Rang haben, angenommen werden; doch scheinen die Untersuchungen in Ansehung dieses Punctes, nicht immer so strenge, als bey andern Erziehungs-Anstalten, gewesen zu seyn, vermuthlich weil sich wenigere zum See- als zum Land-Dienst melden. Wenn ein daselbst erzogener Mensch 3 Campagnen gemacht hat, so wird er Officier; doch rechnet man ihm auch jeden Sommer-Aufenthalt oder Kreuz-Zug, den er jährlich auf der Ost-See machen muß, für eine Campagne. Im Ganzen genommen, finden sich unter den russischen Unterthanen nur sehr wenige vom lief- und ehstländischen Adel hierbey ein, so sehr sie sich

auch

auch zum Land- Cadetten- Corps drängen, ungeachtet ihr Sold als See- Officiers fast um die Hälfte mehr beträgt. Dieser Stand steht in dem übeln Rufe einer ausschweifenden Lebens- Art, besonders des Trunkes. In dieser Rücksicht herrschen hier entgegengesetzte Begriffe als in England, wo der Land- Dienst verachtet, und der See- Dienst geehrt ist.

Von der zu Kremsmünster in Ober- Oestreich, im J. 1744, errichteten Ritter- Schule, s. im XLVIII Th. S. 593, f.

In Wien, befinden sich die theresianische Ritter- Akademie, die savoyische Ritter- Akademie, die Ingenieur- oder Militär- Akademie, und die gräfl. Kinskyische Militär- Akademie zu Wienerisch- Neustadt.

Auf der Widen, oder Widem, einer Vorstadt von Wien, ist besonders das k. k. Theresianum merkwürdig. Dieses große Gebäude ließ Kaiser Karl VI. zu einem Sommer- Pallaste erbauen; es hieß die neue Favorite, im Gegensatz der alten Favorite oder des jezigen Au- Gartens. Da es nach Karl's VI. Tode leer stand und etwas verfiel, so versetzte die Kaiserinn Maria Theresia, die von ihr, im J. 1746 unter der Benennung des Theresianum gestiftete adeliche Ritter- Akademie dahin, weshalb dieser Pallast 1749, 1755, und 1764, mit neuen Gebäuden vermehrt wurde. Diese Akademie wurde der Aufsicht der vielvermögenden Jesuiten übergeben, die sich dadurch eines wichtigen Einflusses in die vornehmsten fürstlichen und gräfl. Häuser versicherten, deren Kinder hier erzogen wurden. Die Gesetze derselben sind von der weisen Stifterinn selbst angegeben. Die jungen Cavaliere erhalten Unterricht in Religion, Sitten, und sowohl nützlichen als schönen Wissenschaften; in Sprachen, Tanzen, Fechten, und andern ritterlichen Uebungen.

Nach

Nach der Aufhebung des Ordens, blieben verschiedene Lehrer an derselben, besonders der berühmte Denis. Es wurde darauf die savoyische Ritter-Akademie, welche von Theresia, Herzoginn von Savoyen, geb. Fürstinn von Lichtenstein, für 70 arme Officier-Söhne, in einem besondern Pallaste in der Vorstadt, die Leim-Grube, errichtet, und den Piaristen übergeben war, mit dem Theresianum gänzlich vereinigt.

In der Vorstadt Gumpendorf, hatte die Kaiserinn Maria Theresia eine Ingenieur-Schule anlegen lassen, wozu sie den gräfl. Königseckschen Pallast gekauft hatte. Im J. 1752, erkaufte sie auf der Leim-Grube das ehemahlige Chaosische Stift-Haus, und ließ in demselben eine so genannte Kriegs-Akademie, wo einige Edelleute, die sich dem Militär-Stande widmen wollten, erzogen wurden, und dabey eine Militär-Pflanzschule für ungefähr 200 Cadetten, errichten. Man nennt sie deswegen die Pflanz-Schule, weil die jungen Leute von hier in die Militär-Akademie zu Wienerisch-Neustadt gebracht werden. Nachdem die dicht daneben stehende savoyische Ritter-Akademie mit dem Theresianum vereinigt wurde, wurde die Ingenieur-Schule von Gumpendorf weggenommen, und mit der Militär-Pflanzschule auf der Leim-Grube vereinigt.

Die Militär-Akademie in Wienerisch-Neustadt, wurde im J. 1752, für Officier-Söhne, darunter sich viele von dem vornehmsten Adel befinden, errichtet, welche in allen Theilen der Kriegs-Kunst von ihrem zartesten Alter an unterwiesen, und zu künftigen tüchtigen Officieren gebildet werden. Die Anzahl derselben erstreckt sich an 500. Alle, welche die dermahlige Einrichtung dieser Akademie als Kenner und Nicht-Kenner gesehen haben, mußten darüber erstaunen. Der Papst, als er, bey seiner Reise nach

Wien, dieselbe in Augenschein nahm; der Groß-Fürst von Rußland; der Herzog von Würtenberg, der selbst in Stuttgardt eine Cadetten-Schule unterhält, die man sonst für die beste in Deutschland hielt, konnten ihre Bewunderung über die neustädter Kriegs-Akademie nicht genug ausdrücken. Der Groß-Fürst sagte bey seinem Abschiede zu dem Vorsteher der Akademie, dem jezigen Feldmarschall-Lieutenant Grafen v. Kinsky: „Dies einzige mißfiele ihm an der ganzen Akademie, daß er dieselbe mit allen ihren Bewohnern nicht auf seinen Wagen laden, und nach Petersburg überführen könne". Diese ganz vortreffliche Einrichtung hat die Akademie ihrem gedachten dermahligen Vorsteher zu verdanken, welcher dasjenige, was er in den Erinnerungen über einen wichtigen Gegenstand von einem Böhmen (Prag 1773) in theoretischen Vorschriften vorgetragen, hier praktisch ausgeführt hat.

Der verdiente Gen. Graf Franz von Kinsky, welcher, unter höchster Direction, dieser Militär-Akademie vorsteht, verliert den richtigen Gesichtspunct, aus welchem die zweckmäßige Bildung eines zum Kriegs-Dienste bestimmten Adels beurtheilt und eingerichtet werden muß, nie aus den Augen. Religion und Pflicht-Gefühl in den jungen Zöglingen zu erregen, und beyde zu den ersten Triebfedern ihrer Handlungen zu machen, ist der Haupt-Grundstein dieses Gebäudes, und die erste Forderung an Lehrende und Lernende dieses Institutes. Da nun die Jünglinge einer solchen Schule insgesammt zu Erfüllung der Pflichten einerley Standes gebildet werden sollen, so mußte es diesem einsichtsvollen und gut denkenden Generale weit leichter werden, zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, als es gemeiniglich Aufsehern anderer Erziehungs-Anstalten wird, wo die Subjecte zu unterschiedenen Ständen und Lebens-Arten bestimmt

sind.

sind. In dieser Rücksicht verbindet man daher jeden Lehrling, mit dem ersten Tage seines Eintrittes,

1. zur pünctlichen Vollziehung seiner täglichen Verrichtungen in den festgesetzten und anbefohlnen Augenblicken. Auf das Commando-Wort des Officiers: Richt euch! stehen die beyde Divisionen, jede zu 200 Mann, in pfeilgeraden Linien, marschiren in größter Stille in 4 Speise-Säle, in welchen jeder Cadett hinter dem mit seinem Nahmen bezeichneten Stuhle tritt, und, nach verrichtetem Gebete und gegebenem Zeichen, seinen Platz einnimmt. Die Unterhaltung bey Tische geschieht in lateinischer, französischer, italiänischer und böhmischer Sprache, doch so, daß täglich in diesen 4 Sprachen abgewechselt wird. Diese Anordnung zeugt von vieler Klugheit, indem der Träge beschämt, zum Fleiße in Erlernung dieser Sprachen mehr angefeuert, die allzu große Schwatzhaftigkeit (und Unwissende sind immer am schwatzhaftesten,) vermindert, und eben denselben gleichsam ein klösterliches Stillschweigen, ohne es jedoch aus bloßem Eigensinne zu befehlen, als eine verdiente Strafe des Unfleißes aufgelegt wird. Um 9 Uhr geht alles zur Nacht-Ruhe. Ein so genannter Cadetten-Führer oder Unter-Officier des Corps, eine Viertel-Stunde darauf ein Officier, und endlich der Hauptmann de jour, visitiren, ob jeder in seinem eigenen Bette befindlich ist, und alle Geräthschaften und Kleidungs-Stücke in vorgeschriebener Ordnung daliegen. Nicht selten kommt der General des Nachts selbst in diese allgemeine Schlaf-Säle. Einrichtung, welche zu Verhütung viehischer Nacht-Sünden die wirksamsten sind! Früh nach der Reveille ruft ein Officier in jedem Schlaf-Sahle: Auf! und sogleich sind alle Betten verlassen. Winkt der General oder ein anderer Oberer auf den Spiel-Plätzen dem Tambour, so rührt dieser die Trommel, und in 2 Minuten stehen beyde

Divisionen rangirt auf ihren Plätzen zum Abmarsch bereit. Diese Pünctlichkeit in Befolgung der Befehle, auch selbst mit Aufopferung seiner Spiele und Vergnügungen, soll dereinst eine der ersten Pflichten in seinem künftigen Stande ausmachen; und eben hier mußte er daher von seinem 8ten Jahre an, in welchem Alter schon viele Zöglinge dieses Institut beziehen, bis in sein 20stes Jahr zu derselben gebildet werden. Ein anderes Gesetz dieses Erziehungs-Hauses, ist

2. die Reinlichkeit im Anzuge, Wohnung, Schlaf-Stätte und Tische. Am Schlusse jeden Monathes werden die sämmtlichen Montirungsstücke visitirt, muthwilliger Schade an denselben bestraft, und die schadhaften entweder zur Ausbesserung abgegeben, oder mit neuen verwechselt. Im Sommer badet man in kaltem, im Winter aber in laulichem Wasser. Hiermit verbindet man

3. die Sorge für die Gesundheit. Man genießt gesunde, aber nicht kostbare Speisen, mittags 4, abends 3 Schüsseln, reicht täglich einem Jeden Wein, läßt ihm aber zugleich die Erlaubniß, statt dessen sich Geld geben zu lassen. Vermuthlich hat man hierbey die Absicht, den Zögling dadurch zur Wirthschaftlichkeit zu gewöhnen, daß er anfange, durch Versagung eines Vergnügens sich etwas zu erwerben, indem die Sparsamkeit dieser Art die reelleste Abgabe ist, die man an sich selbst entrichtet. Aber dieses Vergnügen sich immer zu entsagen, würde in einen sordiden Geiz ausarten, daher jeder Zögling an Fest-Tagen Wein trinken muß: denn der Soldat muß seinen Körper zu allem gewöhnen. Um die Gesundheit noch mehr zu befördern, werden die Cadetten täglich nach Tische 1½ Stunde, in den an das Cadetten-Haus anstoßenden großen Park geführt, wo sie sich durch körperliche Spiele vergnügen, den Körper abhärten, ja selbst durch einige

das

das Vorurtheil einer blinden und schwindelnden Furcht abzulegen gewöhnt werden. Zu diesen lezten gehört das Laufen über einen 4 bis 7 Klafter hohen, und zugleich schmahlen und langen Steg. Der im Graben befindliche Mist schützt gegen nachtheilige Folgen; und mit der Gefahr von Jugend auf bekannt, bringen sie künftige Gefährlichkeiten ihres Standes nicht in einen höhern Anschlag, als sie wirklich sind, treten ihnen muthig unter die Augen, kennen keine blinde Furcht, und retten sich glücklich aus der wirklichen Gefahr. Horatius Cocles sprang gewiß nicht zum ersten Mahl in das Wasser, als er sich entschloß, am Eingange der Brücke, die seine Landsleute hinter ihm abbrachen, zu fechten, alsdann durch einen Sprung sich zu retten, und in voller Rüstung durch die Tiber zu schwimmen; und eben dieser Entschluß rettete Rom. In dieser Absicht gibt man hier dem Körper des Zöglinges

4. durch Uebung in den Waffen, Fechten, Tanzen, Voltigiren und Reiten, alle mögliche Biegsamkeit, Ausarbeitung und Stärke. Das kunstmäßige Reiten mit Schul-Pferden ist abgeschafft; da hingegen etliche funfzig aus den Dragoner-Regimentern ausgesuchte und gut abgerichtete Pferde von den Scholaren bestiegen, und unter der Aufsicht einiger Dragoner-Officiere, die bey dem Reiter-Dienste gewöhnlichen Uebungen und Bewegungen mit denselben vorgenommen werden. Um sie zu einem größern Ernste in Betreibung der Waffen-Uebungen anzufeuern, erhalten die Scholaren der beyden obern Classen die Erlaubniß, als Einrangirte bey den Regimentern zu Fuße oder zu Pferde, in dem in der Nähe befindlichen Lager etliche Wochen hindurch zu dienen, lernen hierdurch sich selbst prüfen, zu welchem von beyden Diensten sie mehr Fähigkeit besitzen, und wählen vielleicht dereinst aus eigener Erfahrung glücklicher. Diejenigen,

igen, welche sich zum Cavallerie-Dienst bestimmen, erhalten an einem künstlichen Pferde, deren hölzerne Theile sich zerlegen lassen, Unterricht sowohl von der Art, es dienstmäßig auf Märschen und in Campagnen zu packen, als auch die Theile desselben richtig zu benennen, seine Fehler und Krankheiten zu beurtheilen, und mit welcher, oft leichten Vorsicht denselben abgeholfen werden könne. Sollte übrigens ein Zögling wegen Leibes-Gebrechen zum Soldaten-Dienst untauglich erkannt werden, so besucht er täglich die unter einem Hauptmanne stehende Kanzeley dieses Erziehungs-Hauses, und bildet sich entweder zur Feld-Oekonomie, zum Kriegs-Bauwesen, zu Bedienungen bey Kriegs-Cassen und Verpflege-Aemtern, oder auch zur nutzbaren Verwaltung seines eigenen Vermögens.

Von den Wissenschaften und Künsten, welche daselbst getrieben werden, wie auch von der Vertheilung der einzelnen Lectionen, ist nichts Bestimmtes bekannt. Die Vertheilung der Lectionen soll, bey dem Eingange des Hauses auf einer Tafel befindlich seyn. Daß diese 2 Divisionen in 10 Lehr-Classen vertheilt sind, von welchen aber die beyden obern Classen die Lehr-Zweige sich selbst auswählen können; daß ferner alle Montage eine Recapitulation der in der abgewichenen Woche vorgetragenen Gegenstände, und dann eine vierteljährige Haupt-Prüfung vorgenommen wird, verdient den Beyfall eines Jeden, so wie auch die Einrichtung der öffentlichen Prüfungen selbst, bey welchen nur diejenigen, die sich hierzu freywillig darbiethen, strenge, und nicht etwa verabredeter Maßen, auch selbst von den Anwesenden, gefragt werden, und mithin die übrigen, welche sich zur Untersuchung nicht gemeldet haben, das eigene und beschämende Urtheil von ihrer Unwissenheit öffentlich über sich selbst aussprechen. Zu einer Vorbereitung auf diese Prüfung

wird

wird ihnen die Zeit vom 1 Oct. bis an den Schluß dieses Monathes ausgesetzt, in welcher Zeit der öffentliche Unterricht aufhört; denn die Lehrer selbst müssen, wenn man sie nicht vorsetzlich, noch unter das Schicksal der Galeren-Sclaven, erniedrigen, und zu mürrischen und mithin unbrauchbaren Menschen umschaffen will, jährlich ein Mahl eine Befreyung ihrer gewöhnlichen Verrichtungen haben.

Daß man übrigens in diesem Institute eine zweckmäßige Bibliothek, einen mathematischen wie auch einen Zeichnungs-Sahl, der aus der wiener Akademie der Mahler und Bildhauer die herrlichsten Originale erhält, suchen müsse, läßet sich von den großen Einsichten des Vorstehers erwarten.

Die ruhmwürdige Bemühungen der Fr. Generalinn Gräfinn v. Kinsky, einer geb. Gr. v. Trautmannsdorf, um den Anstand und das Betragen im gesitteten Umgange dieser Zöglinge, wie auch die tägliche und abwechselnde Zuziehung zweyer Eleven an den Tisch des Hrn. Generales, der, als ein Todfeind holzähnlicher Geschöpfe, seinen Zöglingen den Umgang mit allerley Menschen von Lebensart, als die wirksamste Feile der Jugend empfiehlt, müssen nicht vergessen werden.

No. 28 des leipz. Intell. Bl. v. J. 1784, S. 236, fgg

Im Apr. 1781 geschriebene Briefe des Freyherrn von H — t, von der kaiserl. Theresianischen Militär-Akademie in Wienerisch-Neustadt, st. in Hrn. Hofr. Schlözer's Briefwechsel, 10 Th. 57 Heft, (Gött. 1782, gr. 8.) S. 154 — 183.

Zum Andenken dieser so rühmlichen Anstalt, wurde, auf Befehl der Kaiserinn, die in Fig. 2971 abgebildete Medaille geprägt.

Auf der Haupt-Seite stehen die neben einander gestellte Brustbilder des Kaisers und der Kaiserinn, mit der Umschrift: IMP. FRANC. AUG. ET M. THERES. AUG.

AUG. Auf der Rück-Seite sieht man die kaiserl. Burg zu Neustadt, als den Wohnsitz der Akademie, mit der Militär-Jugend. Im Vorgrunde steht auf einem mit Kriegs-Rüstungen gezierten Fuß-Gestelle die Statüe des Kriegs-Gottes Mars, und neben derselben zwey Genii, als Sinn-Bilder der freyen Künste, mit verschiedenen Werkzeugen zur Erlernung der Wissenschaften und Künste. Im Abschnitt: MILITARIS INSTITVENDÆ JVVENT. (uti) SACRVM VOLVERVNT NEOSTADII MDCCLII. (Das kaiserl. Schloß zu Neustadt ist aus allerhöchster Anordnung zur Erziehung der Militär-Jugend gewidmet worden 1752.)

Die von Antwerpen nach Mechelen verlegte Kriegs-Schule, hat der Kaiser im J. 1785 aufgehoben. Die Eleven sind ihren Familien mit einer anständigen, zu ihrer Erziehung bestimmten Pension, wieder zugeschickt worden.

Wie sehr dem unsterblichen preußischen Monarchen, Friedrich II., die Wohlfahrt seiner Unterthanen am Herzen gelegen hat, zeigt nicht bloß die geschehene Verwendung unermeßlicher Summen zur Wohlfahrt des Landes, sondern auch selbst die Verbesserung ihrer Erziehung. Es war nicht allein gut gemeinter Wunsch dieses großen Königes, seine Unterthanen erleuchtet und aufgeklärt zu sehen, sondern er setzte ihn auch in Wirklichkeit. Gleich nach dem großen siebenjährigen Kriege, bemerkte dieser Monarch sehr richtig, daß es nicht genug sey, tapfere und brave Officiers in der Armee zu haben, sondern daß es auch von überaus großem Nutzen sey, geschickte, wohl erzogene und mit den besten Kenntnissen bereicherte zu besitzen. Dieses schien ihm eine so große Nothwendigkeit zu seyn, daß er sogleich den Gedanken faßte, eine Kriegs-Schule zu errichten, die zwar nur aus wenigen jungen Edelleuten bestehen, aber zugleich auch das non plus vltra

der

der besten und vollkommensten Soldaten-Erziehung seyn sollte. Der König stiftete diese neue Ritter-Akademie, oder Academie militaire des Nobles, und setzte sie, gleich anfangs unter General-Direction Sr. Exc. des Gen. Lieut. Freyh. v. Buddenbrock. Er hatte die beyden obern Geschosse des kön. Stalles in der breiten Straße für sie zurecht machen lassen, wo sie auch zuerst wohnten. Der König ließ 1765, in der Burg-Straße, unweit der Cavalier-Brücke, ein ansehnliches Gebäude, zur Wohnung der jungen Edelleute und ihrer Gouverneure, bauen, welches sie im Jun. 1769 bezogen, und das hinter demselben liegende Haus in der h. Geist-Straße wurde zur Wohnung für die Professoren bestimmt. Der König hatte dieses Institut auf 15 junge Edelleute einrichten lassen, welches eigentlich eine Pflanzschule seyn sollte, in welcher Generale gezogen werden sollten. Aus dem Cadetten-Hause wurden von einigen hunderten die offenen, fähigsten Köpfe ausgesucht; diese mußten 5 Jahr dort bleiben, nachher einige Monathe bey der Garde Dienste thun, und wurden dann als Fähnriche oder Lieutenants in der Armee placirt, die meisten aber bey der Garde einrangirt. Nachher erlaubte der König auch, daß noch 15 Pensionairs aus adelichen Familien, die nicht unter 12 Jahren sind, für Geld aufgenommen werden konnten, die aber nicht das Vorrecht genossen, gleich als Officiers placirt zu werden. Friedrich schien in diesem Institute den Stamm für den eigentlichen Gelehrten und für die Armee zugleich bilden zu wollen. Er entwarf selbst, wie gewöhnlich bey wichtigen Unternehmungen, den Plan dazu, und verfertigte auch selbst die Gesetze, die zwar sehr spartanisch, aber bey einer militarischen Erziehung nothwendig sind. Sie werden noch bis jezt als ein vortreffliches Denkmahl des großen Geistes des erhabenen Stifters in der Academie militaire aufbewahrt, und

sollten den spätesten Nachkommen als ein redender Beweis seiner seltenen Talente aufbehalten werden. Ich theile hier folgenden Auszug daraus mit.

Innere Polizey. Ein Director en chef der Akademie ist dabey angestellt. Er besucht dieselbe von Zeit zu Zeit, um sich bey den Professoren und Maitres nach dem Fortgange der Eleven in ihren Studien, und bey den Gouverneurs nach ihren Sitten und ihrer Aufführung, zu erkundigen; er verfügt sich darauf in alle Inspectionen, um zu sehen, ob die Zimmer in Ordnung sind; untersucht, ob der Traiteur, der Thürhüter und die andern Unter-Bedienten des Hotels, ihre Schuldigkeit erfüllen. Ausser dieser besondern Erkundigung des obersten Directors, muß der Gouverneur, der die Woche gehabt hat, am Ende derselben ihm einen schriftlichen Bericht überbringen von allem, was er Unregelmäßiges in jedem Theile der Dienst-Verwaltung bemerkt hat. Nächst dieser obersten Direction ist noch der Sous-Directeur, der in dem Hotel wohnt. Seine Amts-Verrichtung besteht darin, daß er auf die Aufrechthaltung der Ordnung sehe, und dem obersten Director in seinen Verrichtungen an die Hand gehe.

Die Eleven sind nach Inspectionen oder Chambrées vertheilt. Es sind der Inspectionen vom Anfange 5, und hernach 6, gewesen, über deren jede ein Gouverneur gesetzt ist, der zunächst seinen Eleven wohnt, und für ihre Aufführung stehen muß. Man läßt sich hier in keine ausführliche Nachricht seiner Verrichtungen ein, weil niemanden unbekannt seyn wird, was ein Mann, der zu solchem interessanten Amte ausgesucht worden ist, für Obliegenheiten auf sich habe. Es ist genug, wenn man nur so viel davon erwähnt, daß er sein Ansehen und seine Instruction von dem Souverain selbst empfangen hat, wovon er in keinem Stücke abweichen darf, und daß man zu solcher wichtigen Stelle keine andere Personen nimmt, als die bekannt und von guter Herkunft sind, die Erfahrung, Sitten, Kenntnisse, und selbst eine gute Erziehung bekommen haben.

Es sind immer wenigstens zwey Gouverneurs bey den Eleven, es sey inn- oder ausserhalb Hauses, die von ihrem Betragen Rechenschaft geben müssen. Sie sind in den Lehr-Stunden zugegen, und begleiten die Eleven in die Kir-

Kirche, beym Spazierengehen und anderwärts. Es liegt ihnen ob, diejenigen, welche etwas verbrochen haben, ihren eigenen Gouverneurs anzuzeigen, die sie der Vorschrift gemäß bestrafen, welche Se. Maj., in Ansehung der auf eine jede Art der Verbrechen gesetzten Strafe, allerhöchst selbst ertheilt haben.

Ist ein Eleve an einem Tage, da keine Lehr-Stunden sind, zu einem Verwandten oder angesehenen Freunde eingeladen worden, so wird er von einem Bedienten in der Livree der Akademie begleitet, der ihm auf dem Hin- und Rückwege beständig folgen muß. Doch sucht man solchen Einladungen nur selten zu fügen, theils um die zu häufigen Zerstreuungen zu verhindern, theils auch, um eine gewisse Eifersucht zu verhüten, welche sie unter den Eleven verursachen könnten.

Der König hat zwar, wie oben erwähnt worden ist, erlaubt, daß Pensionaire in der Akademie aufgenommen werden können; aber Sr. Maj. Wille ist doch, daß sie ohne Ausnahme eben der Zucht und Einrichtung unterworfen seyn sollen, wie die königl. Eleven; wobey nichts desto weniger die Verwandten die Freyheit behalten, sie aus der Akademie zurück zu nehmen, wenn sie es für gut finden, und sie nach ihrem Belieben zu einer gewissen Lebensart zu bestimmen. Se. Maj. wollen hierin nur in dem Falle etwas verfügen, wenn Sie von den Verwandten angegangen werden, ihre Kinder zu placiren. Es ist dies bisher einige Mahl geschehen; und hat die Gnade des Königs, auf die vortheilhafte Vorstellung, die er sich von der Erziehung ihrer Kinder gemacht hat, eine solche Beziehung gehabt, daß diejenigen, denen sie wiederfahren ist, solche nicht anders, als ungemein rühmen können.

Zwey Eleven wohnen auf Einer Stube; jeder hat sein eigenes Bette, bestehend aus einem so genannten Feld-Bette ohne Vorhänge, einer Matratze, 2 Kopf-Küssen mit Federn ausgestopft nebst Ueberzügen, 2 Bett-Laken, und 2 wollenen Decken. Ein jeder hat ferner eine Commode mit Schiebladen und einem Schreibe-Büreau, worüber ein kleines Bücher-Repositorium angebracht ist. Eine jede Inspection hat einen Bedienten in Livree, der dem Gouverneur und den Eleven aufwartet. Die Zahl der Eleven einer Inspection ist 3, 4, auch zuweilen 5. Die

Ein-

Eintheilung derselben geschieht von dem Director, der auch bedürfenden Falls eine Aenderung darin treffen kann.

Ein Pensionair zahlt jährlich 400 Rthlr., nähmlich bey Anfang eines jeden Quartales 100 Rthlr., an die Casse der Akademie, worunter aber die Kosten nicht begriffen sind, welche er bey seinem Anzuge für die nöthigen Sachen und seine Geräthschaft machen muß. Diese sind nach folgendem Verzeichniß: Eine Uniform, bestehend aus einem Rocke von blauem Officier-Tuche, sonst ganz einfach, mit massiv silbernen Knöpfen, und zwar vorn auf dem Kleide in doppelter Reihe, 2 Westen, und eben so viel Par Beinkleider von feinem citrongelben Tuche, ebenfalls mit massiv silbernen Knöpfen; ein schlechterer Rock oder Surtout von gemeinem blauen Tuche, und ohne silberne Knöpfe; ein Hut mit einer glatten halbbreiten silbernen Tresse eingefaßt; eine schwarze Hals-Binde von Sammet oder Manchester; 8 feine Hemden mit Manchetten von Batist oder Mousseline; 6 Nacht-Hemden ohne Manchetten; hinlängliche Strümpfe, gröbere und feinere, von Zwirn, Baumwolle und Seide; ein Par Stiefeln und Schuhe; ein Dutzend Schnupftücher; ein glatter Degen von Stahl oder versilbert, nebst einem Degen-Gehenke von gelblichem Leder; ein Spiegel; ein Puder-Beutel; Kämme; Puder-Quast; 4 Nachtmützen; ein Schlafrock; ein mathematisches Besteck; eine hölzerne Feld-Bettstelle; eine Matratze; 2 Feder-Kopfküssen; 2 wollene Bettdecken, eine Decke von Kattun, über das Bett zu schlagen; 2 Par Bett-Laken; 4 Kopfküssen-Ziechen; eine Commode mit 3 Schubladen; 2 Stühle; ein Schämel; ein Tischtuch und 6 Servietten; ein Löffel; ein Par Messer und Gabel; eine Schere; eine Schüssel und 6 Teller von engl. Zinn; ein Glas; eine Kaffe-Kanne, Thee- und Milch-Kanne von feinem Zinn oder anderer Materie; Tassen und Thee-Löffel; ein Wasch-Becken nebst Gieß-Kanne von Zinn; ein hölzernes Gestell dazu; 4 Handtücher; ein Nachttopf von Zinn; ein Leuchter nebst einer Licht-Schere; einige Bücher, als z. B. folgende, weil sie doch auch nach Bedürfniß in der Akademie erst angeschaffet werden können; eine Bibel, ein Wörterbuch, französisch, deutsch und lateinisch; die französische Grammaire von Mailly; eine lateinische Grammatik; die classischen Autoren, als: Cornelius Nepos, Curtius, Cicero Briefe und de officiis,

cüs, Justinus, Horaz, Virgil, Rollin's Abregé de l'histoire; einige Bücher zur Andacht und zum Gottesdienst, als: Gesangbuch, die französischen Pseaumes ꝛc.; ein geographischer Atlas mit den nöthigsten Land-Karten, hauptsächlich von Deutschland und den Staten des Königes. Man schreibt alles genau auf, was ein Pensionair bey seinem Eintritte mitbringt, um es ihm bey seinem Wegziehen wieder verabfolgen zu lassen; es sey denn, daß er oder seine Verwandte eine andere Verfügung deswegen machen. Dies sind die einzigen Kosten, die ein jeder Pensionair bey seinem Eintritte, für seine Ausrüstung machen muß; was alle die übrigen Ausgaben in der Folge betrifft, so übernimmt die Casse der Akademie dieselben die ganze Zeit über, da er in der Akademie ist, so, daß die Verwandten weiter keine Kosten noch einigen Vorschuß zu bezahlen haben, ausser für das Reiten auf der Reit-Schule, wofür den ersten Monath 8, und alle die folgenden 6 Rthlr. gegeben wird.

Von den 400 Rthlr., welche die Pensionairs bezahlen, werden sie jährlich gekleidet, wie oben gesagt worden ist; bekommen die feinere und andere Leib-Wäsche, so, daß sie beständig 8 gute feine Hemden und 6 gute Nacht-Hemden haben; nähmlich die abgetragenen werden immer wieder durch neue ersetzt; sie werden unterrichtet, wie man unten sehen wird, unterhalten, gespeiset; haben Wohnung, Aufwartung, Feuerung, Licht und Wäsche.

Alle Monathe bekommen sie 8 Rthlr. aus der Casse, die der Gouverneur in Verwahrung nimmt, und davon jährlich dem Director en chef genaue Rechnung in Einnahme und Ausgabe ablegt. Was davon übrig und ersparet ist, kommt den Eleven zu gute; aber der Gouverneur hat über diese Einnahme und den übrigen Behalt, die Verwaltung, und muß von diesen 8 Rthlr. monathlich die Ausgaben bestreiten für Frühstück, Strümpfe, Schuhe und Stiefeln, Mützen, Schnupftücher, Schuh- und Hals-Binden-Schnallen, Halsbinden, Papier, Federn, Tinte, Bleyfeder, Puder, Pomade, Kämme, und andere kleine Bedürfnisse, als: für den Friseur, und andere kleine Ausgaben, z. B. bey dem Spazierengehen, wenn die Eleven in den Frey-Stunden, ein wenig entfernt von der Stadt, über Feld, oder nach einem benachbarten Dorfe oder

Reit-

Meierey, geführt werden, da ihnen eine Kleinigkeit von einigen Groschen, zu einer Erhohlung gegeben wird.

Es ist eine allgemeine Regel, daß die Eleven weder fahren noch reiten, als in ausserordentlichen Fällen, oder wenn die Verwandten sie zu sich eingeladen haben, und ihnen ihre Equipage schicken.

Es ist in der Akademie ein Traiteur, mit welchem über die Speisung ein Contract gemacht worden ist. Er muß zu Mittage eine Suppe, ein Stück gesottenes Rind-Fleisch, eine Schüssel Zugemüse oder Vorkost, und eine dritte Schüssel mit Fischen oder Braten, oder Gebackenem, oder einem andern Gerichte nach Beschaffenheit der Jahrs-Zeit, und zur Abend-Mahlzeit eine warme Speise geben, wobey zuweilen Salat oder gebackenes Obst, als: Pflaumen, u. d. gl. hinzu kommen; bey einer jeden Mahlzeit aber, sowohl mittags als abends, wird Butter und Käse, gutes Brod, und Bier für diejenigen, die solches trinken, gegeben. Ausser diesem gewöhnlichen Tische, muß er für die Kranken besondere Gerichte verfertigen, wie es der Medicus oder Chirurgus verordnet. Alle Morgen überreicht er dem Gouverneur der Woche den Speise-Zettel, damit dieser beurtheile, in wie weit er seiner Verbindlichkeit nachkommt, um davon dem Director Bericht abzustatten. Ein Tafel-Decker hat die Obliegenheit, das Tisch-Zeug und Tafel-Geräth in Ordnung und Verwahrung zu halten; und jeder Bedienter wartet bey Tische der Chambrée, zu deren Dienst er angenommen ist, auf.

Aeussere Polizey. Alle Jahre, d. 1 März, als am jährlichen Stiftungs-Tage der Akademie, verfüget der Director en chef eine allgemeine Versammlung in dem grossen Sahle des Hotels, zu welcher Standes-Personen und Andere eingeladen werden, in deren und aller Professoren, Gouverneurs und Maitres Gegenwart, der Professor der Beredsamkeit eine Abhandlung vorlieset, die sich auf die Feyerlichkeit des Tages bezieht; darauf werden die Instructionen Sr. Maj. gelesen, damit ein jeder sich seiner Pflichten wieder erinnere; und hiernächst zieht der Chef-Director die genaueste Erkundigung von dem Fortgange und der Aufführung der Eleven, und läßt sich mit ihnen in die umständlichste Befragung über alles das, was sie betrifft, ein.

Nach

Nach dieser Versammlung kommen die Professoren zusammen und überein, die Einrichtung der Classen und Lehr-Stunden, womit sie sich beschäftigen sollen, nach dem hierüber gedruckten beständigen Plane, zu machen. Das Verzeichniß dieser Lectionen ist in jedem Lehr-Sahle angeschlagen, damit die Eleven sich darnach richten können.

Die Eleven sind nach ihren Fähigkeiten und ihrer Geschicklichkeit in 3 Classen eingetheilt, und werden in eine höhere versetzt, wenn ihr Zunehmen in Kenntnissen sie dazu tüchtig macht. Die Lehr-Stunden des Vormittags fangen im Winter um 8, und im Sommer um 7 Uhr, an, und dauern bis 11, und den Nachmittag von 2 bis 4 Uhr. Die Exercitien im Reiten, Tanzen, Fechten, und das Zeichnen, geschehen einige Tage der Woche von 11 bis 12 Uhr vormittags, und von 4 bis 5 Uhr nachmittags. Die Stunde von 1 bis 2 Uhr, und die nach der Abend-Mahlzeit, sind zur Erhohlung und zum erlaubten Zeitvertreibe bestimmt, wie solchen der König selbst vorgeschrieben hat. Bey dem Anfange und Schlusse der Lectionen, so wie vor und nach Tische, wird allezeit ein lautes Gebet gethan, und jeder Gouverneur hält mit seinen Eleven das Morgen- und Abend-Gebet, wobey in der Bibel gelesen wird; ist bey ihrem Frühstücken zugegen, und sieht dahin, daß sie zu rechter Zeit in die Classen und zum Gebet vor Anfange der Lehr-Stunden kommen. Der Gouverneur, der die Woche hat, befindet sich bey allen Lectionen gegenwärtig, um die Zerstreuung zu verhindern, und die Beschwerden der Professoren und Maitres anzuhören, wie auch die Klagen zu vernehmen, die zwischen den Eleven Zänkereyen, Nachlässigkeit und unnütze Anwendung der Zeit verursachen könnten, damit er bey Zeiten und gehörigen Ortes Bericht davon abstatten könne. Es ist sonst keine Vacanz in der Woche, ausser dem Sonntage, und Mittwochs nachmittags.

Ein jeder Eleve muß sich sogleich, wenn das Zeichen mit der Glocke gegeben wird, in die Classe verfügen. Die Faulheit wird durchaus nachdrücklich bestraft. Es sind für alle Arten der Studien Professores vorhanden. Die Eleven werden in der Religion, Philosophie, Moral, der Geschichte, Geographie, Rhetorik, Logik, den Anfangs-Gründen der Jurisprudenz, der Mathematik, und insonder-

derheit der Geometrie und Fortification, in den schönen Wissenschaften, in der lateinischen, deutschen und französischen Sprache, wovon die leztere eigentlich die Sprache des Hauses ist, unterrichtet; sie lernen ausserdem die Rechen-Kunst, das Schreiben, Zeichnen, Tanzen und Fechten. Die Pensionairs lernen das Reiten, wenn die Verwandten es verlangen; aber solches wird, wie oben gemeldet worden ist, besonders bezahlt, und sie werden allezeit von einem Gouverneur auf die Reit-Schule begleitet. Hat ein Eleve Neigung zur Musik, so kann er mit Erlaubniß des Directors in den Frey-Stunden Unterricht darin nehmen, welcher von dem Gouverneur von dem ersparten Monaths-Gelde des Eleven bezahlt wird. Es wird aber nicht zugelassen, daß jemand, nach seinem Gefallen, zu Privat-Stunden sich fremder Maitres bediene, da er ebenfalls in der Akademie solche bekommen kann, die in allen Arten geschickte Professores und ausgesuchte Maitres hat.

Se. Maj. haben ausdrücklich in der Vorschrift, welche die Lectionen betrifft, den Unterricht in der Religion verfüget, wozu wöchentlich 2 Stunden ausgesetzt sind, welche der Cadetten-Prediger gibt. Den Gouverneurs ist zugleich aufgegeben, alle Sonn- und Fest-Tage die Eleven, zur Anhörung der Predigt, in die Kirche zu führen. Man muß sich hierbey immer erinnern, daß die Tugend die Grundlage ist, worauf, nach dem Willen des Königes, die ganze Verfassung dieser Anstalt beruhen soll, weil ein gutes Herz die Quelle aller edlen Handlungen, und die Religion der stärkste und dauerhafteste Antrieb dazu, ist.

Die Personen, welche ausser dem Unterrichte und der Erziehung zur Akademie gehören, sind: ein Medicus, ein Chirurgus, ein Cassen-Rendant, ein Haus-Commissarius, ein Traiteur, der Thür-Hüter, ein Tafel-Decker, 6 Lackeyen, 3 Stuben-Heizer, eine Küchen-Magd, und 2 Haus-Mägde.

Wenn die Eleven 16 Jahr alt sind, werden sie als Officiers unter die Regimenter in allen Gegenden vertheilt; und nachdem sie von ihrem ersparten Monaths-Gelde diejenige Summe erhalten haben, wovon sie sich ihre Equipage anschaffen müssen, verlassen

sie

sie dieses, zwar für ihre Jugend sehr zwangvolle, aber für ihre Wohlfahrt sehr vortreffliche Haus.

Wenn man weiß, daß Sulzer einer der Lehrer war, die an dieser Erziehungs-Anstalt arbeiteten, so kann man leicht erachten, wie sehr der König dafür sorgte, daß die Lehrer dieser Zöglinge ausgesuchte und geschickte Männer seyn mußten; und auch noch jezt würdigen Se. Maj. Friedrich Wilhelm der Vielgeliebte, dieses Institut Ihrer besondern Gnade und Vorsorge. Eben deswegen ist auch der Unterricht so vorzüglich, als ihre Erziehung vortrefflich. Man muß gestehen, daß, wenn man dieses Institut in Absicht der Sitten beurtheilt, man hier die artigsten, gesittetsten und wohlerzogensten jungen Leute, die man sich nur denken kann, findet; und wenn Gründlichkeit der Kenntnisse, in Verbindung der edelsten Grundsätze der Moral, die Menschen unfehlbar zur Glückseligkeit führen müssen: so muß diese Kriegs-Schule den Grund zur Wohlfahrt vieler Menschen legen, und dem preußischen State den herrlichsten Vortheil verschaffen.

Endlich muß ich noch des Fonds, wodurch diese vortreffliche Kriegs-Schule sich erhält, gedenken. Dies ist die Zahlen-Lotterie, die bey jeder Ziehung 2000 Rthlr. abgeben muß; dies beträgt allein jährlich 36,000 Rthlr. Sollte dieser Fond nicht eben so ewig seyn, als die Verblendung der Menschen, die Lotterie zu bereichern?

Eine zweyte, weit größere und zahlreichere Erziehungs-Anstalt in Berlin, ist das Cadetten-Corps, welches über 300 junge Edelleute stark ist, und wovon ich bereits im VII Th. S. 514, fgg. gehandelt habe.

Das Corps junger sächsischer von Adel, oder das Cadetten-Corps in Dresden, hat seine Einrichtung dem Könige August II. zu danken. Die Anzahl der

Cadets ist auf 150 festgesetzt, welche ein Capitain commandirt. Diese junge Edelleute werden vorzüglich in allem demjenigen unterrichtet, was zu einem vollkommenen Soldaten gehört. Ausser dem Unterrichte, welcher eigentlich das Mechanische des Soldaten-Standes ausmacht, müssen sie noch alle Uebungen, welche sowohl den Körper als den Geist ausbilden, vornehmen. Sie werden in der französ. und italiän. Sprache, in der Geschichte, Geographie, Mathematik, Moral, Zeichnen, Schönschreiben, in der Rechen-Kunst und dem deutschen Styl, im Tanzen, Reiten, Fechten und Voltigiren unterrichtet. Sie haben hierzu ihre besondere Lehrer, einen Sprach-Meister, Tanz-Meister ꝛc. und eine Bibliothek, welche unter der Aufsicht des Professors der Moral steht. Wenn sie gewisse Jahre erreicht haben, werden sie in den Regimentern als Officiers angestellt. Diese fruchtbare Pflanzschule von jungen Officieren hat viel edle Männer hervor gebracht, welche sich in dem Dienste ihres Vaterlandes ausgezeichnet, und dieser schönen und nützlichen Einrichtung Ehre gemacht haben.

Seit 1766, hat die kursächsische Artillerie eine Schule, in welcher die Mathematik und die Kriegs-Wissenschaften, welche mit der Artillerie am meisten in Verbindung stehen, gelehret werden. Der Director dieser Artillerie-Schule, ist der Hr. Oberste v. Hoyer. Es sind bey derselben der Hauptmann Harpeter, als Ober-Feuerwerks-Meister; der Prem. Lieut. Luther, als Batterie-Meister; der Hauptm. Raabe, als Mathematikus; der Hauptm. Langen, als Ingenieur und Zeichen-Meister, zu Lehrern angestellt. Diese Lehrer, welche den Titel als Capitaine haben, bekommen monathlich 35 Rthlr. Bey den Compagnien werden die Gemeinen in ihrem Dienste und in der Feuerwerkerey unterrichtet. Diejenigen, welche sich zu Unter-Officieren qualificiren, oder es

schon

schon sind, erhalten hier im Zeichnen, in der Mathematik, in der Feld-Fortification und Artillerie, Unterricht. Hat es der Schüler in der Schule zu einer gewissen Vollkommenheit gebracht; kann er die Anfangsgründe der Arithmetik, die 4 Species der Algebra und etwas Zeichnen, und ist seine Conduite übrigens so beschaffen, daß man ihn zum Officier vorschlagen kann, so kommt er in die eigentliche Artillerie-Schule nach Dresden; doch können nur alle 2 Jahr, von jeder Compagnie, 2 junge Leute aufgenommen werden. Hat der Schüler hier den ganzen Cursus, welcher 4 Jahr dauert, durchgemacht, so bekommt er dadurch die Aussicht zum Officier.

In der Schule zu Dresden wird gelehrt: Mathematik, nach Wolf's Anfangsgründen; man geht aber in den höhern Theilen, mit einer beständigen Application auf die Artillerie, weiter, als Wolf. 2. Artillerie und die praktischen Behandlungen des Geschützes. Man lässet auch oft im Felde mit dem Geschütze manoeuvriren, feuern, und in allen Gegenständen der Ausführung arbeiten. 3. Der Batterien-Bau und die Feld-Fortification. Man lehrt beyde zugleich praktisch, und lässet Batterien und Schanzen im Felde aufführen. 4. Fortification und den Angriff der Festungen. Die praktischen Wissenschaften lehrt man nach Heften, welche zu diesem Behuf aufgesetzt sind. Der Einrichtung nach, geht hier alles ziemlich strenge; es werden keine in der großen Schule aufgenommen, die nicht vorher in einem Examen bewiesen haben, daß sie die erforderlichen Vorbereitungs-Wissenschaften inne haben, und hier werden sie alle Viertel-Jahr examinirt, und müssen in Gegenwart des Lehrers eine Ausarbeitung verfertigen. Wenn einer nicht alles, was in dem Cursus bis dahin vorgekommen ist, weiß, so muß er wieder aus der Schule; wenigstens soll es so seyn. Wenn ein junger Mensch Officier wird,

muß er in Gegenwart aller Lehrer, des Directors der Schule ꝛc. examinirt werden, auch wird seine Ausarbeitung dem Kurfürsten vorgelegt. Wird einer vom Stück-Junker, welcher hier der erste Officier ist, Seconde-Lieutenant, so wird er mit einigen der ältesten examinirt, und wer am besten besteht, wird avancirt. Eben dies geschieht auch, wenn der zweyte Lieutenant erster wird. Ist eine Compagnie vacant, so werden mit den beyden Stabs-Capitänen, 4 Premier-Lieutenants examinirt, und der geschickteste erhält die Compagnie. Dies ist die Anordnung, auch wird wirklich examinirt.

Neues milit. Journ. 2 St. (Hannov. 1788, 8.) S. 197, flg.

In Colmar, der Haupt-Stadt im Ober-Elsaß, ist, seit 1773, eine militarische Pflanz-Schule für junge Cavaliers, die zwischen 11 bis 14 Jahren aufgenommen werden, errichtet worden. Sie bekommen in allen Kenntnissen, die sie verlangen können, hinlänglichen Unterricht, um sodann weiter auf Akademien, oder in Kriegs-Dienste, gehen zu können. Eine ausführlichere Nachricht von diesem Institute, enthält folgendes Schreiben.

„Sie verlangen Nachricht von der Kriegs-Schule des hessendarmstädtischen Hrn. Hofr. Pfeffel in Colmar. Hier erhalten Sie wenigstens einige, und ich wünsche, daß sie für Sie befriedigend seyn möge.

Das Directorium der Kriegs-Schule besteht aus den Herren Hof-Räthen Pfeffel und Lerse, dreyen Gouverneurs, die aber nur etliche Jahre, bis zu anderweitiger Beförderung, da bleiben; dann einem Zeichen- Fecht- und Tanz-Meister, nebst verschiedenen Musikern.

Die Zöglinge sind, nach ihren Fähigkeiten, in 4 Classen vertheilt. Lehr-Bücher sind so lange im Gebrauche, bis man bessere kennt; denn Perfectibilität ist einer der Vorzüge dieser Schule. Gegenwärtig wird die Geschichte über Schröckh, die Geographie nach dem Osterwald, die Philosophie über Feder, die Mythologie nach Damm, vor-

vorgetragen; die Religion nach Diterich, und der Bibel selbst, die stückweise gelesen, und deren Geschichte nach Seiler durchgegangen wird.

Die Lectionen werden in allgemeine, besondere und Privat-Lectionen eingetheilt. Jene sind: Religion, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Statistik, Arithmetik, Geometrie, das Nothwendigste aus der Philosophie, schöne Wissenschaften, Natur-Geschichte, Schreiben, Zeichnen, Tanzen und Fechten. Zur zweyten Classe gehören die römische, italiänische und englische Sprache, die Heraldik, die ersten Grundsätze der Taktik, und das Exerciren. Dieser Unterricht wird nur denen gegeben, die ihn aus Neigung oder Bestimmung verlangen. Zu Privat-Lectionen werden gerechnet: die vaterländische Geschichte eines jeden Eleven, das Stats-Recht von Europa, die politische Oekonomie, Civil- und Kriegs-Bau-Kunst mit der Illumination, Musik, Reiten ꝛc. Die öffentlichen und besondern Lectionen fangen jedes halbe Jahr mit Ostern und Michaelis an, welches daher die geschickteste Zeit zum Eintritt ist. Den ganzen Cursus zu endigen, werden für Eleven, die beyde Sprachen kennen, und mit einigen Präliminar-Kenntnissen versehen sind, 3 Jahr erfordert.

Die Lehr-Art ist erzählend und wiederhohlend. Die Wiederhohlung geschieht frageweise. Wer Faulheit oder Unwissenheit verräth, wird um einen Blech-Pfennig gestraft, wovon weiter unten geredet werden wird.

Das Latein wird in 2 Classen getrieben. In der einen werden die Anfangsgründe, und, nach Muzel's Vestibulum, Vocabeln-Menge gelehrt; in der zweyten werden Chomper's Auszüge aus den Lateinern cursorisch gelesen. Wegen der Franzosen wird die Verdoppelung dieser Classe nothwendig.

Gelehrte sollen und können in diesem Institute nicht gebildet werden; für die ist in den ordentlichen Schulen gesorgt, nicht aber für die Edelleute, die oft schlechten Hof-Meistern, ja selbst guten, ohne großen Nutzen in die Hände fallen, und entweder zu müssigen Land-Junkern, oder zu wilden Officieren, oder zu sich selbst dünkenden Raths-Personen, gedeihen, und von Wissenschaft und Kunst nie einen rechten Begriff, oder gar Verachtung derselben, in die Welt bringen. Personen dieses Standes werden hier,

was sie werden können; lernen Wissenschaft im Ganzen kennen; lernen Ordnung, Unterwerfung, Gerechtigkeit, Billigkeit, Wohlstand und Welt-Gebrauch. Das Alter der Zöglinge ist 11 bis 14 Jahr, zwischen denen man sie aufnimmt. Von hier gehen sie zur Akademie, in Kriegs-Dienste, oder auf ihre Güter. Kann man von diesem Alter mehr als Vorkenntnisse verlangen, und ist nicht das, was Bürger-Söhne, zumahl Theologen, auf die Akademie bringen, noch weit unter diesem? Aber das ist von allen Einzelnen wahr, daß sie theils Lust zu Beschäftigungen bekommen, womit sie sonst nie bekannt geworden wären, theils im Mathematischen, in Sprachen, oder schönen Künsten, schon hier weite Schritte thun. Daß übrigens diese Erziehungs-Anstalt kein Vater mißbrauchen dürfe, dessen Sohn einst von seinen Geschäften leben soll, das verbeut schon die Bedingung der jährlichen 50 N. Louis-d'or, die dazu noch leicht auf 60 steigen. Daß verwahrloseten Subiecte nicht umgeschaffen werden können, zeigt auch hier die Erfahrung; doch alsdann schickt man einen schimpflich fort. Vom Kriegswesen hat das Institut die Uniform, die Rüst-Kammer, das Manoeuvriren, die tägliche Wache von 2 Mann, die jeden Fremden melden, und den Unterricht in der Taktik und Ingenieur-Kunst durch die Herren Pfeffel und Lerse. Auf die Sitten richtet Hr. Pfeffel sein Haupt-Augenmerk, theils, weil sein eigenes Herz sanft und voll warmen Gefühls ist, theils, weil dies dasjenige Alter ist, wo Bildsamkeit und Vernunft an einander gränzen. Ehre und Gewissen sind seine Triebfedern; auf sie stützen sich Strafen und Belohnungen.

Die höchste Strafe ist das Fortschicken, zu der jeder Straf-Pfennig ein Schritt ist. Alle Wochen nähmlich bekommt jeder Zögling 3 runde und 3 viereckige Pfennige. So oft er in Lectionen faul ist, wird ein runder, so oft er ausser Lectionen etwas versteht, ein viereckiger gefordert; daher heißen die runden Fleiß-Pfennige, oder Jettons; die andern Sitten-Pfennige, oder Fiches. Die er am Ende in der Woche übrig hat, werden ihm mit messingenen gleichen Schnittes ersetzt. Hat einer alle verloren, so bekommt er eine böse Note in demjenigen Register, welches sich auf die Art der Pfennige bezieht. 2 messingene machen eine gute Note. Verliert er 6, so kommt er nun an

die

die kleinen Tische, wo der Nach-Tisch fehlt. Am Ende des Vierteljahres wird die Zahl der guten mit den bösen verglichen. Da nur 13 gute möglich sind, so muß einer schon sehr schlimm gelebt haben, um 7 böse zu zählen, und er hat nur alsdann 1 böse mehr, als gute. Die Zahl der überschießenden bösen, wird mit so viel Tagen der Schand-Kappe (Schand-Mütze) gebüßet, die er tragen muß. Die Schand-Kappe und der Zwillich-Kittel (Sarrot), dienen noch, zwischen der Zeit große Vergehungen zu strafen, für welche ein oder wenige Pfennige nicht hinreichten. Der höchste Grad der Strafe, ist die Kette, die aber nur um den Leib wie ein Bandelier gelegt wird, und Gefängniß bedeuten soll. Mit gedachten Zwischen-Strafen ist, um sie empfindlich zu machen, eine böse Note verbunden, nähmlich eine für jedes Stück, das einer trägt, und ebenfalls eine Geld-Strafe von 3 Sols für jedes Stück, an den Bedienten, der es ihm anlegt. Jede schwere Vergehung kommt vor den Senat, der aus dem Directorio und den besten Zöglingen besteht, und die zuerkannte Strafe wird feyerlich vollzogen. Der Strafbare begibt sich in ein Zimmer, wo er von zwey Mitschülern mit aufgepflanzten Bayonetten bewacht wird. Der Senat versammelt sich, die Eleven stehen in Parade, die Trommel wird geschlagen, der Beklagte wird vorgeführt, ihm aus dem Protokolle sein Vergehen und Urtheil vorgelesen, und dieses sogleich vollzogen. Der Beklagte wird vor jedem Aufseher vorbey geführt, der ihm die Hand zur Vergebung reicht. Wer 3 Quartale nach einander mehr böse, als gute, Noten hat, folglich eben so oft die Quartal-Kappe tragen muß, wird ohne Erlassung fortgeschickt. Dies hat die Wirkung, daß selten einer diese öffentliche Strafe auch nur ein einziges Mahl leidet.

Die ganze Anzahl ist in 4 Compagnien vertheilt; 3 nach der Größe; die 4te ist ein Ausschuß der Besten, und wird die Ehren Compagnie genannt. Sie unterscheiden sich durch Hut-Federn; die Ehren-Compagnie hat weiße, die übrigen haben blaue, rothe und grüne. Die Capitaine werden aus der Ehren-Compagnie genommen, und bleiben auch nachher Mitglieder von ihr. Diese Compagnie hat viele Vorrechte, die man ihnen um desto sicherer geben kann, da der Mißbrauch eines Vorrechtes die ganze Compagnie desselben auf immer verlustig macht. Dergleichen

sind: allein auszugehen, doch mit Vorwissen des Tags-Aufsehers; nicht an den kleinen Tisch gesetzt zu werden, sondern dafür 2 Sitten-Pfennige zu zahlen; ein eigenes Versammlungs-Zimmer zu haben, wohin ausser den Lectionen die übrigen Compagnien nicht kommen dürfen, u. s. w. In diesem Zimmer hängen auch die Bildnisse ihrer vormahligen Mitglieder, da die der übrigen im großen Saale hängen. Ihre Kleidung unterscheidet sich durch eine mit Gold durchwirkte Aiguillette. Endlich, um diese Compagnie den übrigen mehr beliebt, als beneidenswerth, zu machen, hat jeder von ihnen ein Mahl die Freyheit, für einen Verbrecher eine wirksame Bitte zu thun.

Die Belohnungen, sind: 1. eine Prämie (Prime) für irgend eine gute That, die eine gute Note gilt, oder eine böse auslöscht. 2. Das Fleiß- und Sitten-Kreuz, welches fünf bekommen, die die mehresten guten Noten zählen; diese heißen dann Ritter, und haben das Recht, mit der Ehren-Compagnie, das Quartal über, im Conseil zu sitzen, und mit einem Ehren-Soldaten auszugehen, auch während dieses Quartales zur Ehren-Compagnie gewählt zu werden. 3. Die Ehren-Compagnie, als die größte Belohnung, die vielerley Vorzüge in sich schließt. Sie besteht aus 10, die bloß durch die Zöglinge gewählt werden.

Die Quartal-Ceremonien, auch die Aufnahme und Entlassung eines Zöglinges, geschehen öffentlich, in Beyseyn der feinen Welt, ohne Unterschied der Religion. Die Aufnahme geschieht durch Darstellung des Novitii in die Mitte der beyden Reihen, an deren einen Oeffnung das Directorium steht, und an der andern die Fremden sitzen. Unter Musik und Absingen eines Liedes, wird der Novitius von jedem mit dem Degen geschlagen, und dann umarmt, und endlich derjenigen Compagnie, wohin er nach seiner Größe gehört, vom Capitain vorgestellt und eingesetzt. Die Entlassung geschieht durch Ablesen eines französischen Certificates, welches ihm überliefert wird, mit dem Ansuchen, es wenigstens ein Mahl jährlich zu lesen, da es seinen Charakter getreu schildert. Dann wird ihm, wenn er Ehren-Mitglied war, ein goldenes Kreuz an die Brust geknüpft; endlich nimmt er von Allen öffentlich Abschied. Jede Ceremonie fängt an und endigt mit Trommelschlag.

Von der mechanischen Einrichtung der Bedingungen wird ein eigenes Blatt ausgegeben. Der Eleven sind gegen-

genwärtig 41; als: 29 Schweizer, 2 Russen, einer aus Archangel, der andere aus Moskau; 6 Deutsche; die übrigen aus dem Elsaß und aus Frankreich. Ihrer waren, seit Errichtung des Institutes, 103."

Deutsches Museum, 5 St. May 1780, S. 461, fgg.
Neue Kriegsbibliothek ꝛc. 9 St. (Bresl. 1781, gr. 8.) S. 329, fgg.

In Manheim, der kurpfälzischen Residenz-Stadt in der untern Pfalz, wurde, im J. 1776, die vormahlige militarische Ingenieur- und Artillerie-Schule in eine Haupt-Kriegs-Schule verwandelt. Sie ist nicht bloß für Ingenieurs und Artilleristen, sondern auch für alle Officiers und Cadetten. Leztere haben die lezten Stunden vormittags von 10 bis 12 Uhr; nachmittags von 2 bis 4 Uhr, sind die Lectionen für Ingenieurs und Artilleristen angewiesen. Montags, Mittwochs und Freytags sind die ordentlichen Lehr-Tage; Dinstags, Donnerstags und Sonnabends aber wird das, was in den ordentlichen Lehr-Stunden vorgetragen worden ist, wiederhohlt.

In Stuttgardt, der Haupt- und Residenz-Stadt des Herzogthumes Würtemberg, entstand aus dem Institute auf der Solitüde, eine hohe Schule. Dieses Institut wurde vom Herzog Karl Eugenius, im J. 1770, zu einer militarischen Pflanzschule gemacht, und hatte im J. 1772, an Einheimischen und Ausländern schon 400 Eleven. Im J. 1773, bekam sie, wegen der darin eingeführten militarischen Ordnung, den Nahmen einer Militär-Akademie, und 1775 wurde sie nach Stuttgardt in ein prächtiges Gebäude verlegt. Auf Empfehlung Ihrer kaiserl. Hoheit, der aus dem würtembergischen Hause abstammenden rußischen Groß-Fürstinn, Maria Feodorowna, bey ihrem Aufenthalte zu Wien, wurde diese Militär-Akademie vom Kaiser Joseph durch ein Diplom, v. 22 Dec.

1781, zu einer hohen Schule gemacht, und ihr, nebst andern den Universitäten zukommenden Rechten, auch die Freyheit verliehen, die Baccalaureus- Licentiat- Magister- oder Doctor-Würde in der juristischen, medicinischen und philosophischen (nur nicht theologischen) Facultät zu ertheilen. Der Herzog fügte noch 3 neue Facultäten hinzu, nähmlich: die ökonomische, militarische und artistische. Sie wurde, nachdem sie 11 Jahr in ihrem vorigen Zustande sich erhalten hatte, d. 11 Febr. 1782, zu einer neuen Universität eingeweihet, und führt von ihrem durchl. Stifter den Nahmen Academia Carolina, oder Karl's hohe Schule.

Im J. 1783, kam, im eigenen Druck und Verlage der Akademie, eine Beschreibung der hohen Karls-Schule zu Stuttgardt heraus, welche von denen, die man davon bisher im deutschen Museum, und einigen andern Oertern, gelesen hatte, ganz abgeht. Man kann aus derselben die Erziehungs-Grundsätze dieses Institutes desto richtiger kennen lernen, da sie auf Befehl des Stifters geschrieben, und im eigenen Verlage der Anstalt gedruckt worden ist.

Der Verf. schickt zuerst einen Abschnitt von der Entstehung und dem Wachsthume der hohen Karls-Schule voraus, worin aber einige, wenigstens in Würtenberg notorische, Unrichtigkeiten vorkommen. So hat, z. B. sichern Nachrichten zu Folge, eine bloße Phantasie des Herzogs, und nicht die 2 Jahr hernach wütende Theurung, den Anlaß zur Stiftung gegeben; so weiß man gewiß, daß alle Mühe angewandt wurde, dem Grafen Kinsky durch allerley Mittel einen guten Begriff von der hohen Karls-Schule beyzubringen; daß die Professoren nie allein mit ihm sprachen, weil diese niemahls mit der innern Einrichtung des Institutes etwas zu thun gehabt hatten, und man ihn wenig mit den wahren Gesetzen der Akademie bekannt machte. Nichts desto weniger drang sein tiefer Blick durch, und sein Urtheil über die hohe Kriegs-Schule, ist, wie hernach bekannt wurde, nicht so vortheilhaft ausgefallen, als

man

man nach dem, was hier von seinem Besuche gesagt wird, vermuthen sollte. Was man aber in diesem Abschnitte am meisten vermißt, ist die Geschichte des innern Ganges der Hohen-Schule, die für den Erziehungs-Beobachter sehr fruchtbar seyn könnte.

Es ist gewiß, daß manche vortreffliche Männer hier gebildet worden sind; jezt aber ist es fast die allgemeine Klage aller Lehrer und Vorgesetzten bey diesem Institute, daß sich alles ins Schlimmere gewendet habe; die Ursachen und die Umstände dieser Veränderungen würden in der That sehr brauchbare Wahrheiten anschaulich darstellen. Ich werde unten Gelegenheit finden, hiervon etwas zu sagen.

Nach einer kurzen Geschicht-Erzählung geht der Verf. auf die jezige Verfassung der hohen Karls-Schule über. Zuerst redet er von dem Endzwecke der Erziehung, und setzt ihn in die Mannichfaltigkeit und den Umfang der Wissenschaften, die ein Jüngling lernen kann. Aus allem, was der Verfasser von der Einrichtung der hohen Karls Schule sagt, erhellet deutlich, daß das Gepränge mit dem Verzeichnisse der mancherley Wissenschaften, die hier gelehret werden, mit größtem Rechte als der Endzweck des Institutes angesehen werden könne. Wenigstens ist mir keine Anstalt bekannt, die zur Bildung des Herzens und der Neigungen abzwecken sollte. Wem die Weitläuftigkeit und das Prangen mit den Examinibus bekannt ist, der wird dem Verfasser diesen Endzweck des Institutes gern zugestehen. Aber, wehe dem Institute, bey dem das Mittel so zum Zweck gemacht ist!

Der Verfasser kommt nun auf die Zöglinge selbst. Er begeht einen kleinen Gedächtniß-Fehler, wenn er sagt, daß nur von den drey christl. Confessionen des H. R. R. Zöglinge aufgenommen werden. Von der englischen und griechischen Kirche sind auch schon einige da gewesen. Die Absonderung der adelichen von den bürgerlichen, ist von sehr traurigen Folgen. Man wird nicht leicht eine Gesellschaft junger Edelleute von dem Alter antreffen, bey denen das Herabsehen auf die bürgerlichen so groß ist, als hier. Besonders fühlbar aber ist der Unterschied zwischen den Kostgängern, und denen, die es nicht sind. Der hohe Stifter begegnet meistens beyden ganz gleich, aber die Offiziers

er-

erlauben sich oft mehr über die Leztern, als die Pascha's der Sultanen.

Nun folgt eine 4 Bogen lange Biographie der an diesem Institute angestellten Lehrer und Officiere. Jeder Leser wird gleich einsehen, daß solche Beschreibungen ihn nicht in den Stand setzen, die hier angestellte Personen zu beurtheilen. Denn man erfährt hier nichts, als die Feld-Züge der Officiere und Hofmeister, und hieraus können wir weder auf ihre militarische Talente, noch auf ihre Tüchtigkeit zur moralischen Erziehung, einen Schluß machen. Diese Nachrichten haben also weiter keinen Nutzen, als die ehemahligen Beschäftigungen der Officiere ꝛc. kennen zu lernen. Nach der Einrichtung dieses Institutes ist die moralische Erziehung und der Unterricht gänzlich von einander getrennt; jene ist Officieren und so genannten Hofmeistern aufgetragen, zu diesem sind Professores und Lehrmeister aufgestellt.

Nun geht endlich der Verfasser auf die hiesige Erziehungs-Art selbst über, und zwar zuerst auf die physische. Jeder Kenner ist von der Wichtigkeit dieses Theiles der Erziehung zu sehr überzeugt, als daß er den schädlichen Einfluß, den einige hier vorkommende wesentliche Fehler haben, verkennen sollte.

Die Kost, z. B. ist schlecht; in der Menge zwar den Zöglingen immer angemessen, aber alles ist so zubereitet, und die Wahl der Speisen für Jünglinge, die täglich 8 bis 9 Stunden studieren und sitzen sollen, so unschicklich, daß die schädlichsten Folgen für die Gesundheit nicht ausbleiben können. Eine so schlechte Kost veranlaßt eine noch weit schädlichere Näscherey mit Gebacknem, das aus der Stadt herbey gebracht wird. Es wäre zu wünschen, daß man die Berichte von einigen Sectionen in der Akademie Verstorbener, erhalten könnte; daraus würde sich wahrscheinlich ergeben, daß diese übel gewählte Kost und jenes Naschen dazu beygetragen habe, den Samen mancher Krankheiten unheilbar zu verschlimmern. So manche Klagen von den jungen Leuten wider den Küchen-Meister erhoben werden, so behält er doch immer die Oberhand, da er Mittel genug in Händen hat, seine Vorgesetzte zu besänftigen. Wenn der Herzog selbst gegenwärtig ist, so zieht die geringste Klage üble Folgen für den Küchen-Meister nach sich, im widrigen Falle aber wohl für den Klagenden. Im

Wei-

Weine werden Große und Kleine beynahe ganz gleich behandelt, und ich weiß nicht, ob ½ Schoppen für erwachsene Jünglinge von 20 und mehrern Jahren hinreichend ist?(*) Ein sonderbarer, lächerlicher Unterschied findet hier zwischen adelichen und bürgerlichen Zöglingen Statt; die ersten bekommen Wein und Wasser in kleinen Gläsern und Caraffinen, die leztern den Wein in großen Schoppen-Gläsern, und das Wasser in zinnernen Bechern. Ein eben so lächerlicher Unterschied kommt in dem darauf folgenden Artikel der Reinlichkeit vor; die Adelichen nähmlich wechseln wöchentlich 3 Mahl mit weißer Wäsche, die Bürgerlichen nur 2 Mahl.

Der Mangel an Bewegung ist eine alte Klage der Aerzte der H. S. Man wird aus Beschreibung der Zeit-Eintheilung in der H. S. sehen, daß nur die unmittelbar auf das Mittags-Essen folgende Stunde von 1 bis 2, oder abends nach 6 Uhr, zur Bewegung angewendet werden kann. Die leztere Zeit fällt vom Oct. bis zu Ende des März ganz hinweg. In diesen Monathen also wird in den dasigen Eleven, bey vermehrten Lectionen, und einer, durch die dazu gewählte Zeit, nur schädlichen Bewegung, ein Same zu Krankheiten erzeugt, der sich oft erst in mehrern Jahren entwickelt. An Ruhe fehlt es den Zöglingen gewiß nicht; des Winters haben sie 11, und des Sommers 8 Stunden zum Schlaf; aber der Zwang, im Winter so bald zu Bette zu gehen, ist schon von den schädlichsten Folgen gewesen.

Der Verfasser sucht das Auffallende, welches in manchen andern akademischen Gebräuchen liegt, dadurch zu mildern, daß er sagt, es sey der Klugheit der Vorgesetzten überlassen, bey Aeltern und Klügern in kleinen Sachen nachzusehen; aber eben diese Willkür in den Händen von meistens launischen ungebildeten Menschen, die durch Neben-Absichten und Capricen regiert werden, bringt oft ein ganz unbeständiges, despotisches Betragen hervor, welches von den schlimmsten Wirkungen ist.

Nun

(*) In den nördlichen Gegenden Deutschlandes, wo man an das Bier gewöhnt ist, wird dies freylich eher zu viel, als zu wenig scheinen.

Nun folgt die Beschreibung eines akademischen Tages. Wir bitten hier den Leser, auf das ganz mechanisch Militarische, das aus dieser Beschreibung erhellt, aufmerksam zu seyn. Die Stunde von 11 bis 12, die hier mit unnöthigem Knöpfeputzen ꝛc. (welches doch in der That keinen Nutzen hat, und bey einer anders gewählten Kleidung nicht einmahl zur Reinlichkeit gehören würde,) zugebracht wird, könnte wohl besser zu einer gesunden Bewegung angewendet werden. Es sind doch jährlich 365 Stunden, die auf diese Art verloren gehen. Wenn die Zahl der Kranken anwächst, so müssen entweder zu viele in ein Zimmer zusammen gesperret werden, oder sie bleiben wohl gar mitten unter den Gesunden liegen. Die Arzeneyen werden im Accord geliefert, und werden nur um die halbe Taxe bezahlt, so, daß mir Beyspiele von solchen bekannt sind, die 3 bis 4 Monathe am kalten Fieber krank lagen, bis sie sich endlich aus andern Apotheken, auf eigene Kosten, mit guter China-Rinde versahen, u. s. w.

Journ. von und für Deutschl. 1784, 5 St. S. 551, fgg.

Gedachter Nachricht ist auch eine Beschreibung des Akademie-Gebäudes angehängt, und diese durch einen Riß von den Gebäuden selbst, auf 3 Quart-Blättern, erläutert, welcher aber lange nicht so schön in das Auge fällt, als der, welchen der Herzog auf 3 Royal-Folio Bogen hat machen lassen, der aber nicht verkauft, sondern vom Herzoge selbst verschenkt wird. Besser als beyde, ist derjenige gerathen, welchen Hr. Kr. R. Gökingk, im 4 St. des Journ. von und für Deutschl. v. J. 1784, hat stechen lassen; s. Fig. 2972 a), b) und c). Er hält in der Größe das Mittel zwischen beyden. Es fehlt darauf nichts, als die Alleen, womit die Akademie-Gebäude umgeben sind, und die sich auf jenen beyden Rissen angedeutet finden.

Das Akademie-Gebäude kann, wegen seiner zweckmäßigen Anlage, als Muster dienen. Es hängt sehr nahe und symmetrisch mit der südöstlichen Seite des neuen Residenz-Schlosses zusammen, und von diesem

sem ist zu jenem, nach Fig. 2972 a), ein eigener Communications-Gang gemacht, damit die Jugend des States gleichsam unter den Augen des Stifters dieses Hauses aufwachse.

In einer Länge von 634 Schuh (*), steht ein mit Vor- und Rück-Lagen abwechselndes Quer-Gebäude, an welches 4 Flügel-Gebäude von 389 Sch. angehängt sind, die in der Mitte, gegen das Corps de logis des Schlosses, einen großen Hof, und auf den Seiten zwey Neben-Höfe bilden. In jenem steht das Monument des Stifters (**), und auf beyden Seiten des Quer-Gebäudes zwey eiserne Brunnen. Diese sind mit zwey simplen, den Augen sehr angenehmen Rasen-Parterren geziert, und enthalten hin und wieder für die Eleven, Plätze zum Kegeln und zu andern Spielen. Vor den mittlern Flügel-Gebäuden sind noch zwey Pavillons, jeder 86 Sch. lang. und 50

Sch.

(*) Würtenbergischen Maßes, welches sich zu dem rheinländischen, wie 1268 : 1391, verhält.

(**) Es stellt die Bildsäule des Stifters vor, der auf einem Piedestal steht, um welches 4 kolossalische Figuren sitzen; nähmlich an der Vorder-Seite die Stärke und die Dankbarkeit, und an der entgegengesetzten das Genie der Künste und Wissenschaften und die Sanftmuth.

Die vier Seiten des Fußgestelles sind an den Ecken mit Trophäen der Künste und Wissenschaften geziert, und zwischen denselben vier Basreliefs angebracht. Das vorderste zeigt, wie der Eifer die Zöglinge zur Erlernung der Wissenschaften und Künste ermuntert. Auf der rechten Seite ist die Natur-Geschichte, die Physik, und die Medicin; zur Linken, die von der Sonne umleuchtete Wahrheit, und an der Rückseite die Geschichte und Erdbeschreibung.

Vorn lieset man die Inschrift:

CAROLO
FUNDATORI SUO
MONUMENTUM HOC
EREXIT
ACADEMIA MILITARIS
XImo. FEBR. MDCCLXXX.

Sch. breit, angehängt. Der ganze Bau-Platz enthält einen Raum von 634 Sch. lang, und 486 Sch. breit. In Ansehung der Lage ist zu bemerken, daß das Akademie-Gebäude gegen die nordwestliche Gegend, wo die stärksten Winde und Schlag-Regen herkommen, von dem Residenz-Schlosse gesichert ist; die übrigen 3 Seiten sind frey. Das Flügel-Gebäude rechter Hand, welches Lehr-Säle enthält, hat Alleen von Kastanien-Bäumen, verschiedene Rasen-Parterres, und im Prospect das neue Komödien-Gebäude und Waisen-Haus. Vor dem Quer-Gebäude ist die Land-Straße, und Aussicht in die Gärten und Weinberge; und das Flügel-Gebäude linker Hand steht von aussen in einem der hohen Schule eigenen Garten, und der schönsten Aussicht des Stuttgardter Thales.

Alle diese Gebäude sind meistens massiv bis unter das Mansarden-Dach aufgeführt. Der Geschmack in der Decoration ist ernsthafte Simplicität.

Das Corps de Logis hat in der Mitte unten zum Aussteigen einen freyen Porticus von dorischer Ordnung, oben einen mit Blech beschlagenen Glocken-Thurm, und im Frontispice die Uhr-Tafel. Ueberhaupt aber stellen die verschiedenen Abwechselungen sowohl in den Höhen der Theile, als auch in der Art der Decoration selbst, welche, durch hin und wieder angebrachte Attiken, Frontispicen und Refends, eine angenehme Mannigfaltigkeit bildet, den Augen ein wohl geordnetes Ganze dar.

Der Pavillon rechter Hand enthält im ersten Stockwerke die Zimmer für den Cassier 2, Secretär 4, und die Registratur 3. Im zweyten und dritten Stockwerke ist die Wohnung des Intendanten, welcher alles, was an der Wache ein- und ausgeht, im Gesichte hat.

Der Pavillon linker Hand hat unten Zimmer für einige Officiers 5, und Aufseher 6; oben ist der Senats-

Sahl

Sahl 2, 45 Sch. lang und 25 breit, durch das dritte Stockwerk gebrochen. In der Mitte steht der Thron-Himmel für den Herzog, der, gleich dem Tische rechter Hand, worauf der Universitäts-Scepter liegt, und dem Pulte linker Hand, von rothem Damast und mit goldenen Tressen besetzt ist. An den fünf Fenstern hängen von demselben Damast große Vorhänge herunter. Rechter Hand steht wieder ein Tisch für den Intendanten, linker Hand für den Prorector und Kanzler. Die Senatoren sitzen an einem Hufeisen-Tische.

Um den Senat-Sahl sind die besondern Zimmer der fünf Facultäten und des Collegii der Künste. Dieser Pavillon enthält im dritten Stockwerke noch Wohnungen für Officiers 2, und Zimmer, nebst Magazin, für einen Aufseher, 3.

Das vorderste Flügel-Gebäude rechter Hand, wie auch ein Theil der Vor- und Rücklage des Quer-Gebäudes, bestehen durch alle 3 Stockwerke aus Lehr-Sählen. In jedem Lehr-Sahle steht dem Zöglinge ein Gemählde vor Augen, in welchem die Haupt-Wissenschaft der Lernenden mit dem Bildnisse des Stifters verbunden ist. Alle sind grün angestrichen, und werden nach und nach mit den Preis-Ausarbeitungen der bildenden Künste geziert.

In dem untersten Stockwerke sind, zur Vermeidung der Zerstreuungen der Lernenden, niedere taffetene Vorfenster.

Alle Stockwerke haben Fenster-Vorhänge und Jalousien, und jedes Zimmer hat seine eigene Thür in den Gang. In den Thüren sind kleine Fenster angebracht, um die Aufmerksamkeit der Lehrlinge in der Stille zu beobachten. Der Katheder und die Subsellien sind schwarz angestrichen.

Dieses Flügel-Gebäude hat in dem untersten Stockwerke, gleich bey dem Thore, ein großes Vestibul 7,

und unmittelbar an der Seite das Treppen-Haus, neben welchem der Pedell seine Wohnung hat, 8. Von dem Vestibul kommt man in einer Enfilade von 340 Sch. (und diese ist in allen drey Stockwerken gleich,) durch zehn Lehr-Sähle. In den sechs erstern, 9, absolviren die Bestimmungs-Abtheilungen; die folgenden sind zum Pflanzen-, Thier- und Geometrisch-, Artillerie- und Fortifications-Zeichnen 10, Stuccador- und Modellier-Arbeiten 11, Architektur und Gärtnerey 12, Mahlerey 13, freyen Hand- 14, und Natur-Zeichnen 15, bestimmt; wovon aber die zwey leztern in der Vorlage des Quer-Gebäudes sind. Hier ist auch wieder ein Treppen-Haus in die übrigen Stockwerke.

In dem mittlern Stockwerke über dem Vestibul, ist die Bibliothek 3, in Form eines runden mit 12 ionischen Säulen gestützten Tempels. Die wirkliche Anzahl der Bücher beläuft sich auf 4000 Bände, und mit 2000 Bänden wird sie vollends nach und nach gefüllt werden. In der Kuppel sieht man einen schönen Plafond, von Hetsch, einen ehemahligen Eleven, in Oehl gemahlt. Neben dem Treppen-Hause wohnt der Ober-Aufseher, 4. Der erste Sahl, welcher an die Bibliothek stößt, ist für die Uebungen in der Experimental-Physik, zu welchem Endzweck auch hier die kostbarsten Instrumente verwahrt stehen, 5. Die neun übrigen Lehr-Sähle, 6, in der Enfilade, sind für die jüngern Abtheilungen bestimmt. In der Vorlage des Quer-Gebäudes haben die Kupferstecher, 9, nebst ihrem Professor, 8, ihre verschiedene Zimmer, sammt einem Magazin, 7, und im dritten Stockwerke bey dem Treppen-Hause, ihre Druckerey, 10. Die ganze Reihe der Lehr-Sähle des dritten Stockwerkes, 7, ist den Anfängern gewidmet. Neben dem durchbrochenen Bücher-Sahle, sind noch für den

Por-

Portier, 4, Schneider und Schuhmacher, 5, und zur Reinigung der Eleven besondere Zimmer.

In der Vor- und Rücklage des Quer-Gebäudes befinden sich noch 14 Zimmer zu den Uebungen in der Musik, 9, und Wohnungen für drey Officiers, 7.

Die zwey mittlern Flügel-Gebäude bestehen, durch alle drey Stockwerke, aus Schlaf-Sählen, wovon jeder 244′ lang, 30′ breit, und mit einer Colonnade von 50 dorischen Säulen gestützt ist. Ordentlicher Weise können in jedem Sahle 15 Eleven, links und rechts, einzeln schlafen. Auf beyden Seiten der zwey Thüren, wo man alles übersehen kann, stehen die Betten der Officiere, der beyden Aufseher, und des Bedienten. Ein jeder Zögling hat hier durch ein niedriges schwarz angestrichenes Gitter seinen verschlossenen Eingang, nebst einer mit blauem Wachs-Tuch beschlagenen Commode (*). In allen Schlaf-Sählen sind Vorhänge, und in der Mitte über einem Canapee die Bildnisse des Stifters. Die Erwärmung wird in den Sählen, ungeachtet ihrer Länge, durch 4 große Kanonen-Oefen auf das beste erreicht. An den beyden Enden der Schlaf-Sähle sind zwey Zimmer zum Pudern, Waschen ꝛc. und zugleich die Treppen-Häuser in alle Stockwerke angebracht.

Die Chevaliers haben ihre besondere Schlaf-Sähle in der Rücklage des Quer-Gebäudes; I Stockw. 19, 23; II Stockwerk, 12. Sie sind im Ganzen den andern gleich, ausser daß zwischen den Bettstellen mehr Raum ist, und hohe eingelegte Commoden stehen. Die übrigen Zimmer der beyden Rücklagen enthalten Wohnungen für Officiers; I Stockw. 16, 18; II Stockw. 13, 15; III Stockw. 13, 16; und für

(*). Was die Zöglinge hierin nicht verwahren können, verschliessen sie in ihre Coffres, die in den Zimmern der Aufseher stehen.

Aufseher, I Stockw. 17; II Stockw. 11, 19; III Stockw. 15; die Noten- und Buchdruckerey, I Stockwerk 21; die Magazine des Hausmeisters, I. 22; die Anatomie, 24; Kleider-Verwahrungs-Zimmer, II. 16; Schlaf-Stuben für die Bedienten, III. 14; und das so genannte Famulat, III. 11.

Im Corps de Logis ist unten, 20, der Examinations-Sahl, 109′ lang und 40′ breit, mit 36 freystehend gekuppelten dorischen Säulen gestützt. An den Wänden sind in verschiedenen Füllungen die Trophäen der Wissenschaften und Künste in Stuccador-Arbeit. Die Statüe des Stifters, und die Belohnungen des Fleißes sind in zwey Nischen in der Mitte des Sahles gegen einander angebracht.

Im zweyten Stockwerke ist in eben der Größe der Hör-Sahl zu Disputir-Uebungen und Austheilung der Preise (*), 14. Der Sahl ist mit hohen korinthischen

(*) Am 14 Dec. als dem Stiftungs-Tage der vormahligen Militär-Akademie, theilte der Herzog, nach geendigten, 14 Tage lang dauernden, öffentlichen Prüfungen der Zöglinge, eigenhändig silberne Preis-Medaillen an diejenigen aus, die sich vor andern in Wissenschaften und Künsten hervor gethan hatten. Im J. 1779, wurden 124, und 1780 wurden 142 dergleichen Preise vertheilt. Zu Prämien waren folgende zwey Medaillen bestimmt.

I. CAROLVS D. G. DVX WURTEMB. &. TEC. Des Herzogs linkssehendes geharnischtes Brustbild, mit einem Medusen-Kopfe oben am Schlusse des Harnisches, in eigenen lockigen im Nacken gebundenen Haaren. Das breite Band des großen Jagd-Ordens hängt von der linken Schulter gegen die rechte Seite mit dem Ordens-Kreuze herab, und auf dem Hermelin-Gewande, welches über den Harnisch geworfen ist, sieht man den gestickten Ordens-Stern vor der Brust. An der Achsel steht die Jahrzahl: 1773. und darunter I. M. Bückle. F. Rev. HIC RATIO TRIVMPHAT. Ein offenes, von Strahlen umleuchtetes Buch, in welchem das Wort PHILOSOPHIA zu lesen ist. Zu Anfange und Ende der Umschrift, ein kleiner Blumen-Zierrath, und unten des Künstlers Chiffre: B. F.

II. CAROLVS D. G DVX WURTEMB &. T. Zu Anfange und am Ende ein Blumen-Zierrath, welcher auch auf der Rückseite befindlich ist. Das Brustbild, wie auf dem vor-

ischen Pilastern geziert. In der Mitte der Seiten-Wand steht, unter dem in Lebens-Größe gemahlten Bildnisse des Stifters, der Katheder. Rechter Hand ist der Thron-Himmel für den Herzog, von rothem mit goldenen Tressen besetzten Damast. Auf beyden Seiten stehen Stühle für die Professoren, und in 2 Reihen dazwischen die Bänke für Disputanten und Zuhörer. Leztere haben auch noch auf der Tribune Platz, die an drey Seiten des Sahles herum geht, und im dritten Stocke ihre Eingänge hat. Dieser Sahl dient jezt so lange zum Gottesdienst, bis zu dem Ende eine besondere Kirche erbauet seyn wird.

Ueber dem Hör-Sahle ist noch ein großes Kleider- und Meubles-Magazin.

In der Vorlage des Quer-Gebäudes linker Hand, sind in dem ersten Stockwerke die verschiedenen Zimmer zu der Küche, Bäckerey und den nöthigen Gewölben, 25.

Der zweyte Stock enthält die verschiedenen Kranken-Zimmer, 21. Man ordnete sie deswegen hieher, weil sie da in der reinsten Luft stehen, und die den Augen so angenehme Aussicht in das Grüne der Gärten und Weinberge haben. Alle Zimmer gehen in einer Enfilade fort; im Fall es nöthig seyn sollte, kann auch jedes verschlossen bleiben, und seine eigene

vorhergehenden, nur in ganz glattem Harnische. Der völlig ausgedruckte Nahme des Künstlers und die Jahrzahl sind hier weggeblieben. Statt der leztern steht: B. F. an der Achsel. Rev. DEXTERITATI ET ROBORI. In einem Lorbeer-Kranze der aufgezäumte Kopf eines Pferdes, nebst einem Sporn unter demselben. Ganz unten: I. M. Bruckle. F.

Die Bilder und Legenden der Rückseite beyder Medaillons, die von gleicher Größe sind, und 2 Zoll 7 Lin. im Diam. haben, zeigen die Bestimmung derselben schon an. Der erste hat zur Belohnung des Fleißes in Wissenschaften, der leztere zum Preise der Fertigkeit in Leibes-Uebungen, gedient.

Thür in den Gang behalten. In dem ersten Zimmer schläft der Medicus, welcher die beständige Aufsicht bey den Kranken hat. Seine Wohnung, 17, ist ganz nahe dabey in der Rücklage neben dem Verbinde-Zimmer, 18. Ausser diesem schlafen noch zwischen den neun andern Zimmern, ein Chirurgus und ein Kranken-Wärter, der auch ein eigenes Magazin, 22, zur Verwahrung der Arzeneyen ꝛc. hat. Das dritte Stockwerk der Vorlage dieses Quer-Gebäudes enthält noch auf den Nothfall einige Schlaf-Zimmer für 20 junge Leute, 17.

In dem äussersten Flügel-Gebäude linker Hand ist in dem ersten Stockwerke, 27, das Winter-Bad, 65′ lang und 30′ breit. In den vier Ecken stehen große eiserne Oefen, in welchen besondere Kessel, um das Wasser heiß zu machen, angebracht sind. Das kalte wird aus dem Brunnen der Küche geleitet. Zu beyden gehen die Röhren unter dem Boden in das Bassin, wo man auf 3 Stufen die Tiefe des Wassers, und das Verhältniß der Wärme und Kälte, durch Drehung der Schrauben nach Belieben bestimmt. Oben an der Wand sind besondere Oeffnungen, durch welche sich die vom Wasser aufsteigende Dünste verlieren. Neben dem Winter-Bade ist noch ein Bad-Zimmer, 26, mit 12 Betten. Ferner sind in dem ersten Stockwerke dieses Flügel-Gebäudes, ein großes Treppen-Haus, der Rangier-Sahl 28, 190′ lang und 38′ breit, wo zugleich die Uebungen im Fechten, Tanzen und Voltigiren geschehen. Vor dem Rangier-Sahle ist ein großes Vestibul mit 20 freystehenden dorischen Säulen; und unmittelbar an der Seite sind neben dem Treppen-Hause zwey Bedienten-Zimmer, I. 29. II. 27. Hier kommt man in einem runden Tempel, II. 26, von 24 freystehenden und eben so vielen gekuppelten Wand-Säulen korinthischer Ordnung. Dies ist der Ort, wo gewöhnlich von dem

Her-

Herzoge, der von hier aus, durch 3 Thüren den groſsen Speiſe-Sahl der Eleven, 25, überſieht, Tafel gehalten wird. Dieſer Speiſe-Sahl hat die Gröſse des oben beſchriebenen Rangier-Sahles. Seine Decoration iſt ſehr ſchön. 82 gekuppelte Wand-Säulen von ioniſcher Ordnung, tragen rings herum eine Gallerie. Zwiſchen den Säulen ſind die Büſten der gröſsten Beförderer der Wiſſenſchaften und Künſte. Unten in der Mitte ſteht die Statüe des Stifters, bey welcher man das Gebet verrichtet. Die Decke iſt in 5 verſchiedene Plafonds eingetheilt, die der Gallerie-Director Gnibal, Heidelof, ein ehemahliger Zögling, und der oben erwähnte Hetſch, in Oehl gemahlt haben. Ueber der Gallerie iſt eine ſchlagende Uhr. Dieſer Sahl ſowohl, als der Tempel, ſind durch das dritte Stockwerk gebrochen. Zu dem Speiſe-Sahle führt ein Treppen-Haus, wo die Zöglinge von dem Rangier-Sahle in jenen durch zwey Thüren aufmarſchiren. Hier lieſet man die Inſchriften:

DEO
VIRTVTI AC LITTERIS
SACRVM.
. . . . PONIT.
CAROLVS EVGENIVS
PATRIAE PARENS AD
MAGNA QVAE LIBET
NATVS.

DEO, PATRIAE,
ATQVE VIRTVTI SACRVM
CAROLVS
PATRIAE PARENS.

Ein Sahl die Speiſen zu rangieren, 24, nebſt einem Speiſe-Zimmer der Aufſeher, 23, machen das Ende des zweyten Stockwerkes dieſes Flügel-Gebäudes.

Das dritte Stockwerk enthält noch ein großes Magazin, 18, und neben dem Treppen-Hause das Carcer, 19.

Dieses alles ist durch die verschiedenen Communications-Gänge und Treppen-Häuser auf das bequemste mit einander verbunden, und wird durch eine glänzende Reinlichkeit in gutem Stande erhalten.

Der Universitäts-Garten enthält einen Raum von $6\frac{1}{2}$ Morgen. Er dient zum Baden, Spazierengehen, Gärteln, und unschuldigen Ergetzungen. Die Bäder bestehen aus 3 großen steinernen ovalen Bassins, die durch das Rondel in der Mitte und durch einen etwas erhöheten Spaziergang sehr gut zu einem Ganzen verbunden sind. Das Wasser springt immer in jedem Bassin, und hat also auch einen immerwährenden Abfluß. Dies sowohl, als die eigene Structur des Ganzen, verschaffen den Bädern ein sehr gutes Wasser. Rings um den Garten und auch in der Mitte stehen hohe Pappel-Bäume. Zwischen diesen Pappel-Alleen und den Bädern, ist jedem Zöglinge ein besonderer Platz angewiesen, den er nach seinem Geschmacke anlegen kann. Die meisten haben darin kleine, theils offene theils geschlossene, Garten-Häuschen. Manche Anpflanzungen um dieselben sind wild, in manchen ist eine schöne Abwechselung von meist nützlichen Garten-Pflanzen und wenigen Blumen; verschiedene aber haben eine regelmäßige Anlage. Ausserdem wird das schauende Auge durch schönes Gitterwerk und durch angenehme Blumen-Parterres geheftet, und ungeachtet der Menge der Gegenstände nie von Einförmigkeit müde.

Der Artillerie-Hauptmann und Prof. der Kriegs-Wissenschaften an der hohen Karls-Schule, Hr. Rösch, wurde, im J. 1790, zum Ingenieur-Major, mit Beybehaltung seiner Lehr-Stelle, befördert.

Nachricht, was diejenige Studierende auf der hohen Karls-Schule zu Stuttgardt, welche die Vorlesungen und übrigen Unterrichts-Stunden von der Stadt aus zu besuchen wünschen, an

an Honorarien zu entrichten haben, st. im Journ. von und für Deutschl. 1785, 10 St. S. 318 — 321.

In Leben und Reisen des Bar. v. Scheller, ehemahligen russ. kais. Lieutenants, von ihm selbst in Briefen verfasset, (Frf. und L. 1789, 8) enthält der 1 und 2 Brief, Nachrichten von der ehemahl. würtenberg. Militär-Akad. auf der Solitüde, darin der Verf. erzogen wurde.

In Hannover wurde im J. 1784, eine Kriegs-Schule, auf Vorstellung des Commandeurs der kurhannover. Artillerie, des Ob. Lieut. v. Trew, auf königliche Kosten errichtet. Es werden in derselben Cadets, Unter-Officiers und Officiers, in der Mathematik, in allen Theilen der Kriegs-Wissenschaften, in der französ. Sprache, im Zeichnen, und in der Verfertigung militarischer Aufsätze, unterrichtet. Der ganze Cursus währt 3 Jahr.

Unterricht in der Schule. Erste Classe. In dieser Classe werden Unter-Officiers, und Gemeine, welche sich zu Unter-Officieren bey der Artillerie qualificiren wollen, in den praktischen Theilen der Arithmetik, Geometrie, Artillerie und Mechanik, und im Zeichnen mit dem Zirkel und Lineale, unterrichtet. Zur Unterstützung dieses Unterrichtes, sind die Gegenstände der Arithmetik, Geometrie, Mechanik und Artillerie, welche man ihnen nützlich hält, gedruckt. Auf dem Felde wird diese Classe, in den Beurtheilungen der Distanzen, in der Wahl der Placirung des Geschützes auf einen angewiesenen Posten, und in den hier zu nehmenden Maßregeln, nach Verschiedenheit des Terreins und Angriffes, in dem Messen der Distanzen mit Stäben, dem Ausstecken der Batterien ꝛc. geübet. Man hat sie mit allem, was sie brauchen, ausgerüstet. In ihrer Bombardier-Tasche haben sie ein Besteck, Winkel, Lineal, Bleystift, und ein Loth.

Zweyte und dritte Classe. Diese beyde bestehen aus Cadetten, Unter-Officieren, und Officieren, welche

die Mathematik, in so weit man sie dem Officier unentbehrlich hält, und die vornehmsten Theile der Kriegs-Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange, studieren wollen. In der 2ten Classe wird beständig über die reine Mathematik gelesen; hierzu sind zwey Lehrer, beyde vom Artill. Regimente, und ein Repetent, angesetzt. Sie lesen abwechselnd über die Arithmetik und Algebra, und über die Geometrie und Trigonometrie. Alle Jahr wird dieser Cursus geendigt. Des kaiserl. Artill. Majors Unterberger Anfangsgründe der Mathematik zum Gebrauch der mathematischen Schule des kais. königl. Artillerie-Corps, 1 und 2 Th., hat man hierin zum Lese-Buch gewählt. In der 3ten Classe werden die angewandte Wissenschaften in einem zweyjährigen Cursus gelehret. Es wird hier von einem Lehrer über Unterberger's 3ten Th. der Anfangsgründe, welcher die Mechanik (also auch die Balistik), Hydrostatik, Aerometrie und Hydraulik enthält, gelesen. Da Unterberger's Werk nicht so weit geht, als erfordert wird, einen höhern Gegenstand der Artillerie ꝛc. gründlich untersuchen zu können, so wird hier, am Ende des Unterbergerschen Cursus, eine kurze Einleitung in die Differenzial- und Integral-Rechnung gegeben; und diese wird auf einige Gegenstände der Mechanik, und besonders der Balistik, angewendet. Dieser Lehrer beschließt seinen Cursus mit den mechanischen Einrichtungen der Artillerie, wobey er die Anfänger mit den Einrichtungen verschiedener Artillerien bekannt macht. Ferner wird in der 3ten Classe, von einem andern Lehrer, über die Taktik, Verschanzungs-Kunst, Fortification, Vertheidigung und Angriff der Verschanzungen und Festungen, und über die großen Feld-Operationen, gelesen. Bey allem wird eine besondere Aufmerksamkeit auf den Gebrauch des Geschützes gerichtet. Da man über diese Wissenschaften kein dem Unterrichte und der Absicht

an-

angemessenes Lehr-Buch hat, so ist man gezwungen, die Haupt-Facta, in so fern sie zur Unterstützung des Gedächtnisses unentbehrlich sind, zu dictiren. Dies geschieht allemahl nach der Vorlesung. Die dazu nöthigen Zeichnungen werden in den Dessinir-Stunden verfertigt. Zum Nachlesen hat man den Anfängern taktische Grundsätze und Anweisung zu militarischen Evolutionen (von Saldern), Drumont de Melfort Abhandlung vom Cavallerie-Dienst, Struensee's Kriegsbaukunst, und Zanthier's Versuch über die Läger, Märsche ꝛc. der Armeen, gegeben; und auf diese werden sie in den Dictaten zurück gewiesen, damit man sie nicht durch zu vieles Dictiren aufhalten dürfe.

Unterricht im Zeichnen und in Sprachen. Des Nachmittags werden Alle in denen Zeichnungen, welche in der Artillerie, Taktik, Fortification ꝛc. vorkommen, unterrichtet. Es wird zwar voraus gesetzt, daß ein jeder Eleve, wenn er in die Schule kommt, die ersten nöthigen Sprach-Kenntnisse größtentheils besitze; doch werden sie, im 2 und 3ten Jahre, im Französischen durch einen Sprach-Meister unterrichtet, und ferner durch Aufsätze, welche ein Jeder in verschiedenen Sprachen über verschiedene Kriegs-Vorfälle verfertigen muß, geübet.

Methode des theoretischen Unterrichtes, und Anreizungs-Mittel des Studierens. Auf Universitäten sind oft unter 100 Studenten nur wenige, welche ihren Lehrer in der vierten Woche der Vorlesung noch verstehen. Selbst diejenigen, welche sich eigentlich auf die Mathematik legen, hören oft 3 bis 4 Mahl die gewöhnlichen Anfangs-Gründe, und sind am Ende doch noch unwissend in den ersten Lehren von den Gleichungen, den Verhältnissen und Proportionen. In der Militär-Schule, von welcher hier die Rede ist, hat man den Collegien-Unterricht auf verschiedene

Art

Art zweckmäßiger einzurichten gesucht, als es sonst gewöhnlich ist. Man läßet denjenigen, welchem noch in den Vorlesungen vieles dunkel bleibt, durch einen dazu bestimmten Repetenten unterstützen. Der Lehrer richtet sich gänzlich in seinem Vortrage, und in den Fortschritten, nach den Begriffen seiner Zuhörer. Dies geht um so viel bequemer, da über die Elementar-Mathematik in 2 Collegien ein ganzes Jahr gelesen wird.

Die besondern Mittel, wodurch man die Eleven zum Fleiß animirt, bestehen in Folgendem. 1. Man läßet Einige nach jeder Vorlesung hervor treten, und verschiedene der schwersten Sätze in dem zurück gelegten Cours beweisen. Es muß ihnen unangenehm seyn, wenn sie hier in Gegenwart so vieler ihre Unwissenheit zeigen; dies zwingt sie daher zur Aufmerksamkeit und zum Nachstudieren, und gewöhnt sie an einen ordnungsmäßigen und anständigen Vortrag. 2. Der Director der Schule, der Obr. Lieut. v. Trew, hält, in Gegenwart des commandirenden Generales, und verschiedener Artillerie-Ingenieur- und anderer Officiere, jährlich Examen. Die Eleven werden hier willkürlich gefragt; sie müssen daher, wenn sie sich gut acquitiren wollen, alles wissen, worüber sie Unterricht erhalten haben. Sie führen den verlangten Beweis von einer Tafel; ein Lehrer protokollirt, was aufgegeben, und wie es aufgelöset oder bewiesen ist. Alles wird öffentlich niedergeschrieben, und von dem Director und den Artill. Officieren, bis inclus. des Capitains, unterschrieben, so, daß man auf keine Art die geringste Parteylichkeit, durch welche so oft fleißige Leute disgoustirt werden, oder sich disgoustirt zu seyn glauben, argwohnen kann. Nach den in diesem Examen gezeigten Kenntnissen, bekommt Jeder die Ancienneté, wird Unter-Officier ꝛc. Diese kleine Vorzüge werden Jedem, so geringfügig sie auch an sich sind,

sind, wichtig, weil sie ein Zeichen der Fähigkeit, des Fleißes und Genies sind.

Praktischer Unterricht der Artillerie-Schule. Alle Eleven werden in der Feuerwerkerey unterrichtet, und müssen Proben ihrer Fertigkeit in den Hand-Arbeiten ablegen. Den vornehmsten praktischen Unterricht erhalten sie bey denen Uebungen, welche die Artillerie jährlich vornimmt. Sie dienen hier als Cadets und Unter-Officiers; sie werden in den kleinen Exercices mit dem groben Geschütze geübet, im Schießen, Werfen und im Manoeuvriren des Geschützes aller Arten; ferner in der Attaque der Festungen. Sie müssen hier Ricoschett-, Demontir- und Bresch-Batterien, Laufgräben, Sappen ꝛc. selbst anordnen und aufbauen lassen; sie müssen alle besondere Vorfälle selbst dirigiren. Sie müssen Geschütz aus Gräben durch unpracticable hohle Wege, durch Morast, auf jähe Berge, über kleine Flüsse ꝛc. bringen lassen. Hier lernen sie die Mittel, durch welche man bey dergleichen Vorfällen sich durchhilft, wie man die Leute anstellt, und wie man von vielen kleinen mechanischen Kunstgriffen profitiren kann.

Die Uebungen des Aufnehmens und Nivellirens, geschehen neben diesen Arbeiten, zu welchen 3 Monathe bestimmt sind. Man bedient sich hierbey aller gewöhnlichen Werkzeuge, besonders derjenigen, welche wegen ihrer Zusammensetzung beym Gebrauch einige Fertigkeit der Behandlung erfordern, z. B. die Behandlung der verschiedenen Nivellir-Instrumente, der genauern Winkel-Instrumente, der Mikrometer ꝛc.

Noch eine nützliche Feld-Uebung der Eleven, ist die des Augen-Maßes. Der Artillerist muß eine jede Entfernung des Feindes ungefähr beurtheilen können, weil seine Richtung eben so verschieden seyn muß, als die Entfernung des zu beschießenden Gegenstandes,

wenn

wenn er sicher etwas bewirken will. Jedem Officier ist ein gutes Augen-Maß unentbehrlich. Ohne Augen-Maß ist es unmöglich, ein Terrein zu beurtheilen; ohne Augen-Maß weiß man folglich nicht, der Vortheile des Terreins, worauf oft alles ankommt, sich zu bedienen. Wenn man nicht die Position und Disposition des Feindes in richtigem Maße in Rücksicht unserer Stellung sieht, nicht die Distanzen des Terreins, worin man agirt, dessen Vortheile man sich bedienen will, recht beurtheilt: so wird man bey allen Vorfällen die größten Fehler begehen. Bey jeder Unternehmung, besonders im Angesichte des Feindes, muß man die Zeit, in der er sich nähert, in der er diese oder jene Unternehmung ausführt, diesen oder jenen Ort erreicht, in Betrachtung ziehen. Fehlt es hier an Augen-Maß, so ist nichts zu thun. Auch in den kleinsten Vorfällen wird ein gutes Augen-Maß erfordert; und der Officier ohne Uebung hierin, ist bey jeden Waffen den größten Fehlern ausgesetzt. — Erst lehrt man die Eleven eine nicht zu große Distanz beurtheilen, z. B. eine von 200 Schritt; man geht mit ihnen in eine Gegend, von welcher man einen genauen Plan hat, läßt jeden eine Distanz von 200 Schritt bestimmen, und mißt sie dann auch dem Plan nach, damit sie sehen, wie viel sie gefehlt haben. Können sie eine Distanz von 200 Schritt mit dem Auge genau abmessen, so ist es ihnen leicht, nach dieser jede Distanz zu schätzen. Sie überlegen dann nur, wie oft diese 200 Schritt in der zu beurtheilenden Distanz enthalten sind. Aber auch hierzu gehört noch Uebung; man nimmt daher verschiedene Stand-Puncte, läßt Jeden die Entfernung eines Ortes aufschreiben, und, einem gewissen Maß-Stabe gemäß, nach dem Augen-Maße aufzeichnen, und rectificirt demnächst diese Aufzeichnung durch den aufgenommenen Riß. Da diese Arbeit gemeinschaftlich geschieht, so

bewirkt sie Aemulation; die Eleven werden dadurch angetrieben, sich für sich selbst zu üben, und erlangen bald eine Fertigkeit, jede Distanz richtig zu beurtheilen, und nach einem gewissen Mäß-Stabe auf das Papier zu übertragen. Das ist ihnen, ausser dem Nutzen des Augen-Maßes, dann auch eine große Erleichterung bey dem Aufnehmen.

Haben sie einige Fertigkeit in diesen Arbeiten erlangt, so übt man sie in Schätzung der Winkel. Hierbey braucht man ein Astrolabium, oder eine Scheibe. Erst läßt man den Winkel, welchen 2 Gegenstände aus einem gewissen Stand-Puncte bilden, schätzen; und dann mißt man ihn nach, um zu sehen, ob sie sich geirrt haben. Eben so macht man es auf dem Papiere. Es ist leicht, einen rechten Winkel nach dem Auge abzumessen, weil das Auge an das Rechtwinkelige gewöhnt ist. Aus diesem Grunde zeigt man ihnen, wie sie diesen anfangs einiger Maßen zum Maß-Stabe brauchen können.

Können die Schüler, nach dem Augen-Maße, ohne große Fehler, eine Distanz, einen Winkel, richtig beurtheilen: so läßt man sie 3, 4, und zuletzt mehrere Gegenstände, auf das Papier nach einem gewissen Maß-Stabe entwerfen, aber alles nach dem Augen-Maße, ohne Lineal und Zirkel. Man zeigt ihnen hierbey, wie sie ihr erstes Brouillon corrigiren, wie sie z. B. untersuchen, ob die im Felde in Einer Linie sich befindende Gegenstände sich auch in der Zeichnung in Einer Linie befinden, u. s. w. Ferner werden einige Distanzen ausgeschritten, und alle andere Mittel gebraucht, wodurch der erste Entwurf berichtiget werden kann. Man hat hierbey einen richtigen topographischen Riß bey der Hand, und zeigt ihnen sogleich, wo sie sich geirrt haben. Man nimmt in der Folge auch aus der Karte der Gegend die Haupt-Puncte, oder bestimmt sie nach der Weite der Oerter,

die

die man von dem Landmanne erfährt; zeigt hier, wie durch die Direction dieser aufgetragenen, sich die andern und auch die dazwischen liegenden von selbst finden. Doch alles dieses wird nur zur Unterstützung des Auges, und zur Rectificirung, gebraucht. Bey diesen Uebungen des Augen-Maßes erinnert man sie an die Lehren von den scheinbaren Größen, die man schon theoretisch in der praktischen Geometrie vorgetragen hat. Man macht sie auf die optischen Fallacien aufmerksam; man zeigt ihnen Beyspiele, wie der Begriff von der Entfernung eines Objectes, von der Helle der Luft und der Objecte selbst, von dem Begriffe, den man von ihrer Größe hat, u. s. w. abhängt. Man übt sie endlich noch in Beurtheilung der Höhe der Berge und des Terreins. Man zeigt ihnen hierbey die Hülfs-Mittel, z. B. daß man die Sehe-Linie nach dem Horizonte fast beständig als horizontal annehmen kann; wie man durch jeden hängenden Körper die Vertical-, und also auch die Horizontal-Linie findet, u. s. w.

Die wichtigste Arbeit ist nun noch der Unterricht, den man den Eleven über alle kriegerische Vorfälle im Felde ertheilt. Man supponirt z. B. daß dieser oder jener Posten, dieses oder jenes Defilee, Schlucht, Ravin, Haus, Kirchhof, Berg ꝛc. mit Geschütze und mit verschiedenen Waffen vertheidiget werden soll, und läßt hier einen Jeden über die zu nehmenden Maßregeln urtheilen, und weiset ihn zurecht, wo er sich irrt. Es versteht sich von selbst, daß man hier nur 2 oder 3 Eleven zu Einer Zeit unterrichten kann. Bey dieser Uebung wird ferner eine gewisse Position oder Disposition des Ganzen voraus gesetzt, und über ihre Wahl, ihre Vertheidigung, und die wechselseitige Unterstützung der verschiedenen Waffen geurtheilt. — Diese Uebungen mögen manche nur für Stabs-Officiers von reellem Nutzen finden; man ist aber überzeugt,

zeugt, daß sie einem jeden Unter-Officier bey der Artillerie, und einem jeden andern Officier, unentbehrlich seyn. Der Artillerie-Unterofficier muß, wenn man der größten Wirkung seines Geschützes gewiß seyn will, es nach dem Terrein, nach dem möglichen Angriffe, zu stellen wissen. Er muß hier seine Schuß-Weite, die Lage des Terreins, in welchem er sich befindet, und den Angriff selbst, in Betrachtung ziehen. Eine kleine Veränderung der Stellung, eine kleine Vorrückung des Geschützes, wenn sie oft auch nur wenige Schritte beträgt, macht einen Posten inattaquable. Insbesondre sucht man bey diesen Uebungen das Auge zu schärfen; man läßt den Eleven jede Entfernung eines Gegenstandes, welcher bey dem Angriffe eines Postens, zu welchem er die Vertheidigung entwirft, wichtig seyn kann, beurtheilen; man spiegelt ihm die verschiedenen Maßregeln vor, welche der Feind nehmen könnte, und hört sein Gegen-Mittel. — Hier fließen schon Beurtheilungen der Distanzen, Geschwindigkeiten der angreifenden Truppen ꝛc. in einander; und hier verwebt sich schon die Taktik der Infanterie und Cavallerie mit dem Gebrauche des Geschützes.

Haben die Eleven, in der Placirung des Geschützes, der Wahl der Positionen und Dispositionen, der Vertheidigung und des Angriffes der Posten, Verschanzungen ꝛc. eine gewisse Fertigkeit erlangt; wissen sie in jedem Terrein die angemessenste Ordnung, bey einer gewissen Voraussetzung zu treffen: so läßt man sie nun schriftliche Ausarbeitungen verfertigen, worin sie ihre Exercices repetiren müssen. Sie nehmen einen Theil der Gegend um Hannover auf, und beschreiben, in irgend einer militarischen Hinsicht, in ihr einen Posten; ferner die Disposition seiner Vertheidigungen und seines Angriffes. Sie wählen Positionen, und zeigen, wie man sich darin gegen jeden Angriff vertheidigen kann, wie diese oder jene angegriffen werden kann,

wie dieser oder jener Flügel ꝛc. durch Verschanzungen verstärkt werden kann, u. s. w. Alle diese schriftliche Ausarbeitungen müssen mit Planen in dem allertaktischsten Detail, Profilen der Berge und Schanzen ꝛc. begleitet werden. Die schriftlichen Ausarbeitungen werden von Jedem an gewissen Tagen, da der Director zugegen, und die Versammlung durch verschiedene Stabs-Officiers ansehnlich ist, vorgelesen, und durch die benannten Risse erläutert. Nach diesem wird der Entwurf von einem Lehrer corrigirt, und sodann wird das Terrein, in Begleitung von einigen andern Eleven, untersucht, ob alles richtig beschrieben und aufgenommen ist, ob die projectirten Vertheidigungen oder Angriffe dem Terrein und den vorausgesetzten Umständen angemessen sind, u. s. w. Ein ander Mahl setzt man gewisse Fälle in einer gewissen Gegend voraus, und läßt 2 Eleven gegen einander agiren, damit sie mit mehrerm Interesse arbeiten. Durch diese Arbeiten werden die Eleven besonders im Augen-Maße, dem Aufnehmen der Gegend nach dem Augen-Maße, im Zeichnen der militarischen Risse, und Darstellung der Evolutionen und Manoeuvres, in Beurtheilung eines jeden Terreins in militarischer Hinsicht, in militarischen Aufsätzen und Berichten, in allem, wodurch ein Officier im Felde nützlich seyn kann, unterrichtet und geübet.

Nachricht von einer zu Hannover errichteten Kriegs-Schule. Hannov. 1784, 8. 21 S. s. auch in Hrn. Hofr. Schlözer's Stats-Anzeigen, 31 Heft. (Gött. 1786, gr. 8.) S. 305—316.

Diese Kriegs-Schule besitzt eine Bibliothek, welche im J. 1783 aus 668 Bänden bestand, wovon 489 vom Gen. Lieut. Braun vermacht, die andern 179 aber vom Sept. 1782 bis Ostern 1783, neu angeschafft waren. Sie steht den Officieren des Artill. Regimentes, auch den Unter-Officieren und Eleven der Artill. Schule, jeden Sonnabend nachm. von 2 bis

4 Uhr

4 Uhr offen. Sie können sodann, gegen ihren Schein, ein Buch, nach Verhältniß seiner Stärke, oder Wichtigkeit der Materie, 1, 2 bis höchstens 3 Wochen behalten. Ist etwas daran beschädigt oder beschmutzt, so muß Jeder das Buch auf eigene Kosten wieder neu anschaffen.

Verzeichniß von größtentheils in die mathematische und Militär-Wissenschaften einschlagenden Büchern der Artillerie-Bibliothek, 1783, 8. 2 B.

Bey dem 8ten hannoverischen Cavallerie-Regimente von Estorff Dragoner, wurde besonders eine Kriegs-Schule errichtet, von deren Fortgange und sich zeigenden Nutzen Hr. Hofr. Schlözer, a. ang. O. S. 465, fgg. Nachricht ertheilt.

Auch in Portugal, hat der junge Officier Gelegenheit, in den bloß militarischen sowohl, als auch den dahin gehörigen Grund-Wissenschaften, sich festzusetzen. Für die dortigen Militär-Schulen, sind verschiedene ausgesuchte Werke der Ausländer, z. B. Belidor's Cours de Mathematique ꝛc. in die Landes-Sprache übersetzt. Im J. 1774, schrieb der Graf von Bückeburg für Portugals Militär, ein vortreffliches Memoire sur la meditation militaire. Dieses sowohl wissenschaftliche, als moralisch vortreffliche Stück enthielt, unter dem Kleide der Empfehlung und des Anpreisens, verschiedene Vorschläge zur Bewirkung des Wachsthumes der Kenntnisse des Officiers, Winke und Befehle zu dahin gehörigen Anstalten. Nach des Grafen Befehl soll, unter andern, jedes Regiment seine kleine Militär-Bibliothek haben. Der Oberste oder Chef des Regimentes soll seinen Officieren von Zeit zu Zeit militarische Aufgaben geben ꝛc.

In Lissabon wird auf den königl. Collegiis dos Nobres, der junge Adel nicht allein in ritterlichen Uebungen, sondern auch in zum Militär erforderlichen

Wissenschaften, unterrichtet. Vor einigen Jahren wurde in Lissabon noch eine Schule gestiftet, in welcher überhaupt junge Leute, sowohl von Adel, als auch andere, welche dem Militär sich widmen wollen, und welche Fähigkeit besitzen, in allen denen Wissenschaften, die in das militarische Fach einschlagen, unentgeltlich unterrichtet werden. So bald diese Schüler etwas gelernt, und dann eine Zeitlang den kleinen Dienst bey den Truppen geübt haben, werden sie Officiers. Auch Officiers können diese Lehr-Stunden frequentiren. Die Lehrer sind einige ausgesuchte Officiers, die zugleich Mitglieder der Akad. d. Wissensch. sind. Daß der jezige Hof auf dieses neue Institut sehr sieht, bestätigt sich dadurch, daß der ganze Hof jederzeit selbst bey den Prüfungen gegenwärtig ist, und die fleißig Befundenen großmüthig belohnt.

Im J. 1787, wurde in der Stadt Nion, im Canton Bern in der Schweiz, mit Bewilligung der Regierung eine Militär-Akademie errichtet, wovon folgende Nachricht bekannt gemacht wurde.

„Der Zweck dieser Anstalt ist, jungen Leuten von guter Familie, die zu den Waffen bestimmt sind, eine militarische Erziehung zu geben, und sie zugleich in denen Wissenschaften, die ein guter Officier verstehen muß, zu unterrichten. Die Zucht und Ordnung werden also gänzlich militarisch seyn, und man wird sich alle Mühe geben, den Verstand der Zöglinge zu bilden.

Der Plan dieser Akademie läßt sich unter drey Abschnitten vorstellen. Der erste betrifft die Zucht und Ordnung, und die Vorsorge für den Körper; der zweyte, die Studien; und der dritte die Bedingungen.

Erster Abschnitt. Die Zöglinge werden eine Uniform von dunkelblauem Tuche, mit gleichfarbigen Klappen, Aufschlägen und Kragen, und weißer Einfassung,

fassung, tragen, weiße Knöpfe, eine rothe Hals-Binde, Weste und Hosen von weißem Tuch, und weißes Rock-Futter; und zum gewöhnlichen Gebrauch: Frack, Weste und Hosen von blauem Tuch; für den Sommer: eine kleine Uniform von Nanquin, glatten Hut, schwarze Kokarde, weißen Feder-Busch, Hut-Schnüre, Hut-Quästchen, und Degen-Band von rother und schwarzer Seide, einen Degen von Tomback, schwarze Kamaschen mit weißen metallenen Knöpfen; und zum Negligé eine Mütze von weißem Kalamander mit blauer Einfassung, und schwarzen und rothen Quästchen.

Man wird in der Kleidung keine andere Auszeichnungen gestatten, als nur die, welche als Ehren-Zeichen werden gegeben werden, und diejenige der Sergeanten; diese werden aus denjenigen Zöglingen, welche sich durch ihre Aufführung und Fähigkeit am meisten ausgezeichnet haben, gewählt; sie werden silberne Achsel-Bänder tragen, die Cadetten aber werden nur eine bloße Schnur haben, woran die Patron-Tasche befestigt ist.

Bey dem Eintritte jeden Zöglinges in das Institut, wird man ihm, in Gegenwart des ganzen unter den Waffen stehenden Corps, ein Militär-Reglement vorlesen, zu dessen Beobachtung er angehalten werden wird, und man wird ihn seinen Cameraden vorstellen, und ihm dabey den Degen überreichen.

Alle Morgen, im Sommer um 5, und im Winter um 7 Uhr, werden die Sergeanten durch alle Zimmer gehen, um zu sehen, ob die Zöglinge nach der Ordonanz aufgestanden und angekleidet sind; sie werden ihren Bericht davon dem Militär-Chef abstatten, und abends nach der Retraite, welche um 9 Uhr seyn wird, werden die Sergeanten ebenfalls die Zimmer durchgehen, und ihren Bericht abstatten.

Die Zöglinge werden wöchentlich 3 Mahl auf die Wache ziehen.

Im Frühjahre wird öffentliche Musterung seyn, welcher der Hr. Land-Vogt beyzuwohnen wird gebeten werden. Im Spätjahre wird man Kriegs-Uebungen machen, als z. B. Convois, Embuscades, Avant-, Arriere-Garde, u. s. w.

Alle Sonntage wird man die Zöglinge mit einander in die deutsche oder französische Kirche führen.

Gewöhnliche Kost der Zöglinge. Zum Frühstück: eine Suppe, oder ein halb Glas Wein mit Brod. Zum Mittagessen: Suppe, Rind-Fleisch, Gemüse und eingesalzenes; zum Nach-Tisch: Obst, und Käse. Zum Abendessen: Obst, oder Käse. Zum Nachtessen: Braten, Salat, Gemüse, oder gekochtes Obst.

Jeder Zögling wird sein besonderes Bett mit Umhängen haben; eine Commode; einen Schreib-Tisch; einen Sessel, und Spiegel.

Wenn einer krank wird, kommt er in ein hierzu bestimmtes Zimmer, wo er mit aller möglichen Sorgfalt wird verpfleget werden.

Erhohlung. Die Sommer-Vergnügungen werden in allen Arten von Spielen bestehen, wodurch die körperliche Geschicklichkeit befördert wird, als z. B. das Kegel-Spiel, Springen, das Mail-Spiel, Bogenschießen, Musketenschießen, und Baden; aber niemahls ohne Aufsicht eines Lehrers, um alle Gefahr zu vermeiden; ferner die Feldmeß-Kunst, und die Wissenschaft Risse aufzunehmen. Im Winter werden sie, so viel als möglich, in Gesellschaften geführt werden. Man wird sie zur Lesung angenehmer und nützlicher Bücher, über die Natur-Geschichte, Mythologie und Wapen-Kunst, anhalten. Man wird Privat-Concerte und einige Bälle geben, wozu alle Personen von Stande werden eingeladen werden. Man

wird

wird mit der größten Sorgfalt wachen, daß die Zöglinge keine gefährliche Verbindungen machen.

Zweyter Abschnitt. Der Unterricht wird die Sprachen, Wissenschaften und Künste zum Gegenstand haben. Sprachen: französische; deutsche; lateinische; italiänische. Wissenschaften: Religion; Arithmetik; Geometrie; Trigonometrie; Taktik; Natur-Lehre; Geographie; Geschichte. Künste: militarische Uebungen; deutsch und französisch Schreiben; Zeichnen und Tuschen der Risse; Fechten; Musik; Reiten, und Tanzen.

Die Erlernung dieser verschiedenen Kenntnisse wird in sechsmonathliche Cursus eingetheilt, und so eingerichtet werden, daß dieselben in 3 Jahren geendiget werden, und zwar auf folgende Art.

Erstes halbes Jahr: Arithmetik, Geographie, alte Geschichte, und Sprachen; unter den Künsten: Schreib-Kunst, Musik und Militär-Uebungen in folgender Ordnung. Alle Tage in der Woche, den Donnerstag ausgenommen, von 6 bis 7 Uhr, Rechnen; von 7 bis 8, Geographie; von 8 bis 9, alte Geschichte; von 9 bis 10, Sprachen. Nachmittags, von 2 bis 3, Schreiben; von 3 bis 4 Zeichnen; und von 4 bis 6, Musik. Alle Sonntage früh, das ganze Jahr hindurch, werden die Zöglinge auf die Parade ziehen, und alsdann in die Kirche geführt; und von 11 bis 12, wird ihnen Unterricht in der Religion gegeben werden. Jeden Donnerstag, statt der Früh-Stunden, Parade und Militär-Uebungen. Mittwoch und Sonnabend abends, in der schönen Jahrs-Zeit, Militär-Uebungen.

Zweytes halbes Jahr: Geographie, Geometrie; alte Geschichte und Sprachen; Fortsetzung der im vorhergehenden halben Jahre angefangenen Künste; Tanzen; Militär-Uebungen und Parade, wenn das Wetter es erlaubt, in folgender Ordnung. Alle Tage

der Woche, den Donnerstag ausgenommen, von 7 bis 8, Geographie; 8 — 9, Geometrie; 9 — 10, alte Geschichte; 10 — 12 Sprachen; und nachmittags, wie vorhin.

Drittes halbes Jahr: Rechnen mit Brüchen; Geometrie; römische Geschichte, und Sprachen; Künste und Leibes-Uebungen, wie im ersten halben Jahre.

Viertes halbes Jahr: Trigonometrie; Natur-Lehre; Geschichte der Schweiz und Sprachen; Künste und Leibes-Uebungen, wie im zweyten halben Jahre.

Fünftes halbes Jahr: Taktik; Natur-Lehre; Geschichte von Frankreich; Religion und Sprachen; Reiten und Fechten fortgesetzt.

Sechstes halbes Jahr: Natur-Lehre; Geschichte von Frankreich; Religion und Sprachen; Reiten und Fechten fortgesetzt.

Am Ende eines jeden halben Jahres wird eine öffentliche Prüfung angestellet werden, bey welcher der Hr. Land-Vogt den Vorsitz nehmen wird; man wird darin denen, die sich besonders hervor gethan haben, Ehren-Zeichen austheilen, und jeder Zögling wird zugleich von seinen Lehrern und Cameraden in Ansehung seines Charakters und der Sitten geschildert, und also von ihnen gemahnt oder gelobt werden. Die Strafen und Belohnungen werden so beschaffen seyn, wie sie für junge Leute von Ehre, die zu Officieren bestimmt sind, angemessen sind.

Wegen dieses Unterrichtes, und der Aufsicht über die Zöglinge, wird die Akademie bestehen: 1. Aus zwey Vorstehern, einem Militär, der ein preußischer Officier ist, und die Zucht und Ordnung besorgen, auch die Zöglinge zu den preußischen Kriegs-Uebungen anführen wird; und einem Geistlichen, dem Pfarrer in Nion, welcher über das moralische Betragen

die

die Aufsicht haben, und die Religion, das Rechnen, die Geometrie, und die Kunst Risse aufzunehmen, lehren wird. Beyde werden bey dem Institute immer zugegen seyn, und die Aufsicht über alle Lectionen haben. 2. Aus zwey andern Professoren, die den übrigen Unterricht in den angezeigten Wissenschaften geben werden. 3. Aus allen Meistern, welche zu den Künsten nothwendig sind.

Wenn die Zöglinge ein viertes Jahr bleiben, wird man mit ihnen einen Cursus in der Logik und Rhetorik, wie auch über das Natur- und Völker-Recht, machen.

Dritter Abschnitt. Die Bedingungen. Man nimmt in dieses Institut nur junge Leute von 10 bis 15 Jahren, die von einer guten Leibes-Beschaffenheit sind, und schon die Kinder-Blattern gehabt haben; sie werden bey ihrer Ankunft von einem Arzte der Stadt besichtiget werden.

Man wünscht, daß die Zöglinge schon eine ihrem Alter angemessene Erziehung mögen bekommen haben; daß sie ihre Mutter-Sprache nach Grundsätzen verstehen; daß sie die 4 Species der Rechen-Kunst und einen kleinen Katechismus mögen gelernt haben, und daß diejenigen, welche die lateinische Sprache lernen wollen, schon die ersten Anfangsgründe derselben wissen mögen.

Der jährliche Preis der Pension besteht in 36 Louis d'or, oder 864 Livr. französ. Geld, ausser den 6 Louis d'or Eintritts-Geld, welche ein für alle Mahl bezahlt werden. Diese Pension wird allemahl auf 6 Monathe voraus bezahlt; und man zieht nicht ab, wenn der Zögling bisweilen abwesend gewesen ist. Für diesen Preis sind die Zöglinge Wohnung-, Kost- und Wasch-frey, haben ihr Feuer und Licht, und werden durch das Haus-Gesinde bedient; doch sind

hiervon Krankheits-Vorfälle ausgenommen, wo die Bemühungen besonders bezahlt werden.

Aller angezeigter Unterricht geschieht auf Kosten des Institutes, ausgenommen: die lat. und italiän. Sprache, wofür 3 franz. Livres; die Musik, wofür 12 Livr.; und das Reiten, wofür 48 Livr. monathlich bezahlt wird.

Jeder Zögling muß, wenn er in das Institut eintritt, versehen seyn: 1. Mit einer vollständigen Uniform, so wie sie im 1 Abschn. ist beschrieben worden. 2. Mit 12 Hemden mit glatten Halskrausen, und 6 Hemden unbesetzt; mit 18 Par guten Strümpfen von weißem Zwirn, 12 Handtüchern, 6 baumwollenen Kappen, 3 Par Leintüchern, 12 Schnupftüchern, und einem Halstuche von schwarzer Seide; alles neu. 3. Mit einem Puder-Mantel, mit einem blauen Ueberrocke, der zum Redingotte dient, mit einem silbernen Bestecke; alle diese Sachen müssen mit dem Nahmen des Zöglinges bezeichnet seyn. 4. Mit einem Uniform-Degen von Tomback, nebst einem Wehrgehänge von weißem Büffel-Leder, mit einer Flinte nebst dem Bayonette, mit weißen glatten Schuh- Knie- und Halsbinde-Schnallen. 5. Mit einem Bestecke von mathematischen Instrumenten.

Man schlägt den Aeltern vor, sich für die in diesen fünf §§. angezeigten Kosten der Kleidung und Montirung zu abonniren, um den Preis von 60 Louis d'or für die 3 Jahr, welche von 6 zu 6 Monathen voraus bezahlt werden, doch unter der Einschränkung, daß der Zögling bey seiner Abreise dem Institute die Montirung, das silberne Besteck, das mathemat. Etui, die geographischen Bücher und Karten, und das Bett und Tischzeug zurück lasse, wenn diese Sachen ihnen, vermöge des Abonnements, sind gegeben worden; oder, wenn man sich für die Lieferung der in §. 1. 4. 5. angezeigten Sachen zu abonniren wünsche, so ist

der

der Preis, für die 3 Jahr, 45 Louis d'or, welche von 6 zu 6 Monathen voraus bezahlt werden, unter derselben Bedingung, daß der Zögling bey seinem Abgehen die Montirung, das mathem. Besteck und die Bücher dem Institute zurück lasse.

Die abgetragenen Kleider wird der Zögling nach eigener Wahl einem armen Waisen schenken.

Die Vorsteher bitten die Aeltern, ihnen das Taschen-Geld, welches den Zöglingen gereichet werden soll, einzuhändigen; den 1sten jeden Monathes wird man dasselbe an sie austheilen, und von der Verwendung Rechenschaft fordern.

Anmerkungen. Die Aeltern, welche wollen, daß ihre Kinder Lectionen, welche besonders bezahlt werden, nehmen, werden ersuchet, die Vorsteher davon zu benachrichtigen, wenn sie die Plätze ausmachen.

Da der Unterricht im Reiten eine besondere Ausrüstung erfordert, so wird solche besonders bezahlt.

Die Schilderung der Fortschritte und des Betragens der Zöglinge, wird alle halbe Jahr nach der öffentlichen Prüfung, so wie auch die Rechnung, den Aeltern geschickt werden.

Die Vorsteher werden die Zöglinge dazu anhalten, daß sie des Monaths wenigstens Ein Mahl ihren Aeltern schreiben.

Die Zahl der Zöglinge ist für die 3 erstern Jahre auf 30 gesetzt. Die Aeltern, welche für die Curse, die d. 1 Jun. 1788 anfangen, Plätze ausmachen wollen, können sich bis d. 1 März melden. Die Zöglinge werden sich alsdann d. 1 Jun. in das Justitut begeben; und inskünftige müssen die Plätze 6 Monathe vorher ausgemacht werden; desgl. wird man es 6 Monathe vorher melden, wenn man vor den 3 verflossenen Jahren einen Zögling wegnehmen will, ohne welches der Verlust von 6 Monathen, auf Kosten der Aeltern seyn wird.

Wenn

Wenn man den Eintritt eines Zöglinges in das Institut gemeldet, und darin einen Platz ausgemacht hat, hernach aber die Bestimmung des jungen Menschen verändert, so wird man den Preis der Pension für 6 Monathe bezahlen.

Sobald ein Zögling eine bedenkliche Krankheit bekommen sollte, wird man es den Aeltern melden, und ihnen mit jeder Post Nachricht von seinem Zustande geben; überdies sind zu Nion besoldete Aerzte, welche in sehr gutem Rufe stehen.

Man wird zu Erziehern nur solche Personen nehmen, deren Fähigkeiten und Sitten bekannt sind; und die Vorsteher versprechen die gewissenhafteste Aufmerksamkeit auf alles, was zum Fortkommen ihrer Zöglinge beytragen kann.

Man bemerke noch, daß die Stadt Nion, welche am Ufer des genfer Sees in einer der lachendsten und gesundesten Gegenden der Schweiz liegt, diesen Vortheil mit denen einer zahlreichen und angenehmen Gesellschaft verbindet, ohne daß sie den Nachtheilen und Verführungen der großen Städte ausgesetzt ist.

Die welche weitere Erläuterung wünschen, werden ersucht, ihre Briefe an Hrn. Rafinesque, Officier retiré du service de Prusse, oder an Hrn. Testuz, Pasteur à Nion, einzusenden".

Nion, d. 1 Oct. 1787.

B. F. Testuz.

Journ. von und für Deutschl. 1788, 1 St. S. 54. fgg.

Die zu Potsdam, d. 15 Apr. 1788, gestiftete Ingenieur-Akademie, ist, nach der allerhöchsten Angabe Sr. kön. Maj. Friedrich Wilhelm II. eingerichtet, wobey der General-Major, Herr v. Regler, Director des vierten Departements des hohen Ober-Kriegs-Collegii, und Chef des Ingenieur-Corps,

zum

zum Inspector, und der Ob. Lieut. Hr. v. Scheel zum Director dieses Institutes, bestellt sind. Der Gewogenheit des verehrungswürdigen Hrn. General v. Regler, dessen Bildniß gegenwärtigen Theil meines Werkes ziert, habe ich folgende Nachricht von diesem vortrefflichen Institute zu danken.

Die Ingenieur-Akademie besteht aus 18 Eleven, welche, unter Aufsicht zweyer Directeurs, in einem akademischen Gebäude beysammen wohnen, und daselbst durch verschiedene Lehrer in den Wissenschaften eines Ingenieurs unterrichtet werden, um, nach Verlauf gewisser Jahre, mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet, als Officiers in dem kön. Ingenieur-Corps angesetzt werden zu können.

Bey Auswahl der Eleven, wird auf Genie, Geburt, gesunde gute Bildung und Alter, gesehen, dergestalt: 1. daß Fähigkeit, Talente erwerben zu können, einer gewissen Art schon erlernter Wissenschaft vorgezogen werde, da die Erfahrung lehrt, daß z. B. eine gut copierte Zeichnung oft für Genie zur Ingenieur-Kunst ausgegeben wird, die doch weit mehr erfordert, u. s. w. 2. Daß durchaus auf adeliche Herkunft gehalten werden soll, weil der Landes-Adel zahlreich ist, und es weniger Gradationen unter demselben gibt, als im bürgerlichen Stande. 3. Daß vorzüglich auf gute Gesundheit und Leibes-Constitution gesehen werden soll, weil dieser Stand ausserordentlich vielen Strapazen ausgesetzt ist, daher kein siecher Jüngling aufgenommen werden soll, auch kein Gebrechlicher, weil diese im Soldaten-Stande immer einer Art von Spott ausgesetzt sind. Auch das vorzüglichste Genie kann diesen Haupt-Mangel nicht ersetzen. 4. Daß kein angehender Eleve unter 15 Jahr alt seyn darf, folglich Schul-Kenntnisse mitbringen und confirmirt seyn muß. Ueber 20 Jahr darf er auch nicht haben, weil er sonst nur spät Officier werden,

den, und wenig Aussicht haben würde, sein Glück zu machen.

Nach der Willens-Meinung des Königs, sollen die Eleven bloß aus dem berliner Cadetten-Hause, folglich aus dem Landes-Adel, recrutiret werden.

Da die Eleven in einem Alter angenommen werden, welches über die kindische Erziehungs-Jahre hinaus ist, so sind 4 Jahr für hinlänglich anerkannt, um einen theoretischen Cursum durchzugehen, und dabey so viel Praxin zu erlangen, als es die Beschaffenheit einer solchen Stiftung erlaubt. Dem zu Folge sind 2 Classen eingerichtet, davon jede 2 Jahr währet, so, daß die Eleven der ersten oder jüngsten Classe, nach Verlauf von 2 Jahren, in die zweyte oder älteste Classe, und die Eleven der zweyten alsdann in vacante Officier-Stellen des Ingenieur-Corps avanciren. Die Eleven, welche bey ihrer Aufnahme in die erste Classe kommen, bleiben also wenigstens 4 Jahr auf der Akademie; diejenigen aber, welche gleich in die zweyte oder älteste Classe gesetzt werden können, machen also nur einen halben Cursum von 2 Jahren. Um das Fortschreiten der Eleven aus der ersten in die zweyte Classe, und aus lezterer zur Expectanz einer Officier-Stelle auf ein unumstößliches Gesetz zu gründen, werden schriftliche Prüfungen gehalten, und zwar in Gegenwart der Lehrer, wobey die Eleven weder Buch noch Dictata zur Hand haben dürfen. Wenn das Examen in einer Wissenschaft gänzlich geschlossen ist, so geht der Lehrer jede Beantwortung durch, und trägt sie in eine Tabelle ein, welche folgende Rubriken hat: Unverbesserlich, vorzüglich gut, gut, mittelmäßig, schlecht, sehr schlecht, gar nicht. Diese Rubrik gilt auch, wenn ein Eleve aus freyen Stücken auf die Beantwortung der Frage Verzicht thut, weil er sich noch zu schwach fühlt.

Diese

Diese Tabellen der sämmtlichen Lehrer werden ins Reine gebracht, und bey dem Archiv aufbewahrt, auch bis zum nächsten Examen in den Hör-Sälen angeschlagen. Die Original-Beantwortungen werden eingebunden, im Archiv niedergelegt, und dienen von Stunde an, zur Richtschnur des Avancements, und gleichsam zur Rechtfertigung und zum Riegel wider alle Gunst und Parteylichkeit.

Alle 2 Jahr werden Versetzungs-Prüfungen gehalten. Werden die Eleven nicht tüchtig befunden, in die zweyte Classe gesetzt zu werden, so müssen sie aufs neue 2 Jahr in der ersten Classe stehen bleiben, und also ihren Aufenthalt in der Akademie um 2 Jahr verlängert sehen. In der zweyten Classe ist es eben so, das Resultat aber noch wichtiger; denn hier wird entschieden, wer fähig ist, Officier zu werden, oder nicht, und wer es zuerst, oder zulezt, zu werden verdient.

Der in seinen Wissenschaften am geschicktesten, und in seiner Aufführung am besten befundene Eleve erhält die zuerst erledigte Officier-Stelle im Ingenieur-Corps, oder die Expectanz derselben; der zunächst geschickte, die zweyte, u. s. w., so daß Geschicklichkeit und gute Aufführung allein, ohne Ansehen des Alters oder der Familie, den Grad der Anciennität bestimmen. Subjecte, die sich ganz besonders auszeichnen, können auch hoffen, mit der Equipage ausgesteuert zu werden.

Kleine mündliche Prüfungen werden vierteljährig angestellt, oder wenn ein Haupt-Abschnitt einer oder der andern Lehre zu Ende gebracht ist.

Die Wissenschaften, welche in der Akademie gelehrt werden, sind summarisch folgende. 1. Mathematische, als: Arithmetik; Geometrie; Trigonometrie; Algebra; Kegelschnitte; algebraische Constructionen; Differential- und Integral-Rechnung. Ferner,

ner, die physiko-mechanischen Theile, als: physikalische Einleitung; Statik; Dynamik; Hydrostatik, und die mechanischen Maschinen; theoretische Artillerie- und Minier-Kunst; auch einiges aus der theoretischen Fortification. 2. Kriegs-Wissenschaften, als: Elementar-Artillerie; Feld-Befestigung; Lager-Kunst; große Kriegs-Baukunst oder Fortification permanente; Attaque und Defense; Topographie und Taktik. 3. Praktische Uebungen auf dem Felde, als: Uebung der geo- und trigonometrischen Aufgaben; geometrisch-topographische Vermessungen ganzer Gegenden; topographische Aufnahmen à vûe d'oeil; Absteckung und Bau einiger Feld-Befestigungen; Bau, Vertheidigung und Angriff eines Polygons; Schießen mit verschiedenen Waffen bey Gelegenheit dieses Festungs-Krieges; Besuchung der Exercier-Plätze, sammt Revüen und Manoeuvres, zumahl der Infanterie und Artillerie; Besuch der Bauten; Reisen nach einer und andern Festung ꝛc. 4. Zeichnungen, als: akademische oder Hand-Zeichnung; geometrisches Vorbereitungs-Zeichnen; Zeichnung der geometrischen und topographischen Vermeßungen; Zeichnungen in allen Theilen der Kriegs-Baukunst, wie auch der Manoeuvres der Civil- und Wasser-Baukunst, sammt Copierung allerley Gattungen Plane. 5. Civil- und Wasser-Baukunst, mit ihren Zeichnungen. 6. Sprachen; die französische, in Verbindung mit der Mutter-Sprache, und, nach Zeit und Gelegenheit, mehrere.

Die Akademie besitzt eine Bibliothek, welche jährlich mit den neuesten und besten Schriften in obigen Lehr-Fächern vermehrt wird.

Die Akademie hat zwey Directoren, welche, mit Beystand der zwey in der Akademie wohnenden Lehrer, alles, was Oekonomie und Polizey betrifft, dirigiren; und als Lehrer ist eine verhältnißmäßige Anzahl

zahl von Officieren der Armee und des Ingenieur-Corps, auch Lehrer vom Civil-Stande, angesetzt.

In der bestgegründeten Ueberzeugung, daß die innere Wohlfahrt eines States großen Theils auf seiner äussern Sicherheit, und auch auf derjenigen Achtung beruhe, die er sich, vermöge des ihm zukommenden politischen Ranges, durch eine angemessene Militär-Macht verschaffen muß, haben Se. kurf. Durchl. von Pfalz-Bayern, Karl Theodor, Dero Armee nicht nur durch eine, mit dem Bevölkerungs-Stande und den innern Kräften in dem genauesten Ebenmaße stehende, Verstärkung, sondern auch durch eine, nach den neuesten und besten Erfahrungen bewährt befundene, Eintheilung der verschiedenen Truppen auf einen dauerhaften und achtungswürdigen Fuß gesetzt. Zugleich haben Se. kurf. Durchl. Dero Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Errichtung einer Militär-Akademie gewendet, worin, nebst andern tauglichen Subjecten, besonders rechtschaffene, geschickte und ehrliebende Officiers und Unter-Officiers erzogen, und nach dem Geiste des festgesetzten Militär-Systems gebildet werden sollen. In dieser Absicht haben Se. kurf. Durchl. durch eine d. d. München, d. 23 Sept. 1789, erlassene Verordnung (*), die Formirung einer Militär-Akademie in der Haupt- und Residenz-Stadt München anbefohlen; und mit Beziehung auf den Inhalt dieser Verordnung, ist folgender Lehr- und Erziehungs-Plan nebst Vorschrift für die kurf. pfalzbayerische Militär-Akademie entworfen und zur Grundlage festgesetzt worden.

Erster

(*) Churfürstliche Pfalz-Baierische Verordnung wegen Errichtung einer neuen Militair-Akademie, München, 23 Sept. 1789; ſ. in Meiners und Spittlers götting. histor. Magaz. (Hannov. 1790, gr. 8.) S. 33—37.

Erster Abschnitt.

Von den Lehr-Gegenständen überhaupt.

§. 1. Bey Errichtung dieser kurf. Militär-Akademie liegt eine dreyfache Absicht zum Grunde; nähmlich: a) für den Militär-Stand solche Subjecte zu bilden, die in Rücksicht der zu diesem Stande nöthigen Grund-Wissenschaften als theoretisch vollendet anzusehen sind; und auch b) dem Civil-Stande solche Zöglinge zu liefern, die entweder gleich in manchen Fächern ganz brauchbar, oder welche c) zu ihrer Vervollkommnung in den höhern Studien dermaßen vorbereitet worden sind, daß sie in weniger Zeit, als gewöhnlich, und mit größerm Nutzen ihre Bildung zum Dienste des States vollenden können. Aus dieser dreyfachen Absicht muß die Richtschnur zu einer genauen Abmessung des Lehr- und Erziehungs-Systems entnommen werden.

§. 2. Dem Militär-Stande ist mit der Unwissenheit eben so wenig, als andern Ständen, gedient. Was vielleicht zu seinem Verfall am meisten beygetragen hat, ist das unglückliche Vorurtheil, als ob ein im Unterricht und in der Erziehung verwahrloseter Mensch noch immer einen brauchbaren Officier abgeben könnte, so wie man das liederlichste Mannsvolk, ja offenbare Verbrecher, zu gemeinen Soldaten tauglich hält. Beydes ist der höchst landesherrl. Willensmeinung schnurstracks zuwider. Dem Officier sind einige Wissenschaften unentbehrlich, andre höchst nützlich. Da nun aber bey dem Militär-Stande der praktische Unterricht unaufhörlich von der untersten bis zur höchsten Stufe fortwährt: so ergiebt sich daraus von selbst, daß der eigentliche Schul-Unterricht und die theoretische Bildung zu diesem Stande in kürzerer Zeit, und zwar binnen 4 Jahren, wohl vollendet werden könne (§. 1. a).

§. 3. Der Stat bedarf an vielen Stellen Leute, die eben keine absolvirte Facultät-Gelehrte seyn dürfen, um ihrem Amte und Berufe auf das vollkommenste zu entsprechen. Auch diesen gewähret die Geschäft-Uebung selbst erst die höchste Vollendung; indessen sind ih-

ihnen einige Wissenschaften unentbehrlich, andere höchst nützlich, ohne deren gründliche Kenntniß die Praktik allein ihre Talente sehr beschränkt, und ihre Brauchbarkeit zweifelhaft läßt (§. 1. b.).

§. 4. Die Vervollkommnung in den höhern Studien erheischet ebenfalls bey denen, die sich, ihnen zu widmen, Talent, Neigung und Mittel haben, eine gründliche Kenntniß einiger unentbehrlichen, anderer sehr nützlichen Wissenschaften. Derselbe Unterricht also, welcher bey den Classen a und b als eine Befähigung zum Geschäfts-Leben selbst zu betrachten kommt, kann hier als Vorbereitung zu der eigentlichen gelehrten Laufbahn angesehen und auf das beste genutzt werden (§. 1. c.).

§. 5. Die kurfürstl. Militär-Akademie legt also solche Wissenschaften zum Grunde, die zur Bildung für den Militär-Stand hinlänglich, zu vielen Stats-Aemtern, so wie auch zum praktischen Leben in allen höhern Ständen nothwendig, und zu den höhern Wissenschaften die gründlichste Vorbereitung sind. Es ist aber weder den Gesinnungen des durchlauchtigsten Stifters, noch der Natur des zur Aufnahme in diese höhere Abtheilung vorgeschriebenen Alters, gemäß, daß die Zöglinge der Akademie nach den eben erwähnten Bestimmungen classificirt werden. Auf keinen Stand wird eine besondere Rücksicht genommen, sondern alle Zöglinge müssen ohne Unterschied unter den einzigen Gesichtspunct genommen werden, daß man wohlerzogene, und in den für alle Stände nothwendigsten Kenntnissen gründlich unterrichtete Leute aus ihnen bilde.

§. 6. Obschon nun der Endzweck der kurf. Militär-Akademie an sich dreyfach ist (§. 1.): so können und sollen doch die Mittel (der Unterricht nähmlich) ganz gleichförmig seyn. Wenn aber in dem lezten Jahre des akademischen Lehr-Cursus der Beruf der Zöglinge sich deutlich erklärt haben wird, und folglich der Unterricht nach dieser nähern Bestimmung des Haupt-Zweckes mit Nutzen abgetheilet werden kann, so soll dahin der gehörige Bedacht genommen werden.

§. 7. Vorzüglich aber soll sich die kurf. M. A. darin auszeichnen, daß sie mit dem Unterrichte eine vollkomme-

ne, auf den besten Grundsätzen beruhende Erziehung verbinde. Man verwechselt diese beyden Dinge nicht nur im gem. Leben, sondern, leider! nur zu oft bey Schul-Anstalten, wo man freylich das Gedächtniß vollpfropft, den Verstand fein zuschleift, das Herz aber leer läßt.

§. 8. Die Erziehung also ist der kurf. M. A. eben so wichtig, als der gesammte Unterricht, und weit wichtiger als einzelne Theile desselben. Hier concentrirt sich die sichere, nützliche Wirksamkeit der Akademie auf alle Stände der bürgerl. Gesellschaft.

§. 9. Nach diesen kurzen Voraussetzungen werden nun jene Wissenschaften, welche das Lehr-System der kurf. M. A. ausmachen sollten, ausgezeichnet. — Man wählt aus den 8 Haupt-Theilen der Gelehrsamkeit, die sich wieder in mehr, als 100 methodische Wissenschaften und Künste abtheilen lassen, mit genauer Hinsicht auf Alter, Zeit und Absicht, folgende Gegenstände.

A. Sprachen. Von der lateinischen, französischen und deutschen, wird den Zöglingen eine vollständige Kenntniß beygebracht. Die erste ist denjenigen Zöglingen, welche sich nach ihrer akademischen Laufbahn den höhern Studien widmen werden, unentbehrlich; den übrigen aber ganz gewiß sehr nützlich, indem mit dieser lateinischen Sprach-Kunde zugleich auch die Erklärung und das Studium der besten classischen Schriftsteller (und zwar nicht nur grammatisch, sondern stufenweise mit Wahrnehmung ihres Geistes,) folglich eine nützliche Kenntniß der römischen Litteratur, erhabener Beyspiele von Muth, von schöner und edler Denk-Art, verbunden ist. Von dem Nutzen der franzöf. Sprache für alle Stände, braucht nichts erinnert zu werden.

B. Geschichte. Die vaterländische (bayerische) Geschichte wird zwar genau und umständlich, auch wegen der größern Annehmlichkeit und des leichtern Memorirens, mit Einmischung numismatischer Hülfs-Mittel, doch mit Umgehung aller antiquarischen Kritik, als worin man oft nur mit unnützer Belesenheit paradiret, vorgetragen. Darauf folg.

die

die deutsche Reichs-Geschichte, wobey wieder auf die bayerische Geschichte besondere Rücksicht genommen und die Haupt-Epochen wiederhohlt werden können. Eben so soll auch endlich bey der Universal-Geschichte im Laufe des Vortrages vorzüglich auf die deutsche Reichs-Geschichte zurück gesehen, und dabey die Historia rei militaris mit besonderer Verwendung gelehret werden.

Da die Geographie nicht bloß physisch oder mathematisch, sondern mit besonderer Rücksicht auf die Verfassung, politische Revolutionen und Stärke der Staten, gelehret werden soll, so kommt sie hier für sich allein zu stehen.

C. Schöne Wissenschaften. Die Uebungen in der deutschen Sprache, von der man eine grammatische Kenntniß, bey 11 und 12jährigen Knaben billig voraussetzen kann, sind eigentlich eine Vorbereitung zu der Aesthetik und Rede-Kunst, welche im 3ten Jahre gelehret werden sollen.

D. Philosophie. Die Logik, als Grundlage aller philosophischen Kenntnisse und des praktischen Geschäft-Lebens selbst, wird, nach der unten vorkommenden Eintheilung, einen zweyjährigen Lehr-Vortrag erhalten, und dann im 2ten Jahre erst die Psychologie dazu genommen werden. In Ansehung der praktischen Philosophie aber soll in dem lezten Jahre des akademischen Cursus die zweckmäßige Eintheilung dahin getroffen werden, daß entweder die verschiedenen und nothwendigsten Zweige dieses Lehr-Faches nach Maßgabe der alsdann erfolgten Bestimmung der Zöglinge ihre gehörige Anordnung erhalten (§. 6), oder aber die allgemeine praktische Philosophie allein mit desto größerm Fleiße erlernet werden könne.

E. Mathematik. Dieses Studium, welches, seines allgemeinen Nutzens wegen, vorzugsweise den Nahmen eines Unterrichtes oder einer Wissenschaft erhalten hat, soll auch die vorzüglichste Verwendung erhalten; zumahl da die reine Mathematik den Verstand ungemein schärft, und gleichsam eine eigene Logik in sich fasset, die der Lehrer bey Anwendung der Sätze dem Zuhörer zugleich begreif-

lich machen kann. Die hauptsächliche Anwendung dieser Theorie geht auf die Kriegs- und Kriegsbau-Kunst, doch nach Maßgabe des §. 6.

Was nun die Physik betrifft, welche, der gewöhnlichen Ordnung nach, hier folgen soll, so ist bekannt, daß die Experimental-Naturlehre, wenn sie mit ihrer Vorbereitungs-Wissenschaft (der Natur-Geschichte), und den dazu gehörigen Hülfs-Wissenschaften (der Chemie, Anatomie ꝛc.) gründlich erlernet werden soll, beynahe das ganze Leben eines Menschen und einen sehr beträchtlichen Aufwand erfordert. Sie kann also bey der kurf. M. A. kein eigenes und besonderes Lehr-Fach erhalten. Da jedoch für die mathemat. Wissenschaften zwey Lehrer angestellet werden, so hat Einer davon die dogmatische und allgemeine Naturlehre, wobey im Laufe des Vortrages auch die dahin einschlagenden Versuche gezeigt werden können, den Zöglingen beyzubringen.

F. Jurisprudenz. Es versteht sich von selbst, daß dieses weit umfassende Fach nur um der Ordnung und allgemeinen Rubricirung willen hier Statt finde; denn was davon eigentlich in der M. A. gelehret werden soll, besteht in einer praktischen Anleitung zum Geschäfts-Styl, mit besonderer Rücksicht auf die inländische Justiz- und Polizey-Verfassung, und dann im lezten Jahre in der Erklärung des Militär-Justiz-Reglements für diejenigen, welche sich diesem Stande widmen, und vermöge der eigenen Militär-Justiz-Verfassung eine gründliche Kenntniß davon höchst nöthig haben. Für diejenigen aber, welche sich den höhern Studien widmen, werden in diesem lezten Jahre die Institutiones J. R., und zwar in lat. Sprache, erklärt, welches theils als eine cursorische Uebung dieser Sprache, theils aber, weil eben diese Institutionen für einen angehenden Juristen die meisten Schwierigkeiten haben, und folglich einer fleißigen Wiederhohlung bedürfen, seinen ungezweifelten Nutzen hat, der sich auch auf die übrigen (§. 1. b.) erstreckt.

G. Kün-

G. Künste. In Ansehung der Künste und Exercitien, wird hier angemerkt, daß die Zeichnungs-Kunst, weil sie auf die Bildung eines guten Geschmackes, und einer offenen, empfänglichen Seele, einen merklichen Einfluß hat, mit vorzüglicher Verwendung erlernet werden soll; auch kann diese Kunst dem Lehr-Fache C einen großen Vorschub leisten, wenn die Einrichtung getroffen wird, daß diejenigen Zöglinge, welche in der freyen Zeichnung schon einige Fortschritte gemacht haben, von einem jeden gewählten oder bearbeiteten Zeichnungs-Gegenstande eine umständliche, aus ihrer Empfindung geschöpfte Beschreibung aufzusetzen, und dem Lehrer der Aesthetik vorzuweisen haben.

In der Musik werden die Zöglinge abwechselnd mit der Tanz-Fecht- und Reit-Kunst, die 4 Jahre hindurch unterrichtet.

§. 10. Weit wichtiger, als alle die vorbenannten Wissenschaften, ist der Religions-Unterricht; und obgleich sich bey einem 11 und 12jährigen Alter die nothwendigsten Grund-Kenntnisse davon gewiß erwarten lassen, so wird dieser Unterricht doch von dem geistlichen Lehrer, resp. Haus-Capellan der Akademie, an Sonn- und Feyer-Tagen, vor oder nach dem Gottesdienste, die 4 Jahr hindurch unablässig fortgesetzt. Die Religions-Lehre ist übrigens mehr für das Herz, als für den Verstand, geeignet, und folglich für einen Gegenstand der Erziehung anzusehen, wo auch ein mehreres davon vorkommen wird.

§. 11. Ueber die Auswahl der bezeichneten Lehr-Gegenstände glaubt man um so weniger eine Erklärung hier beyfügen zu dürfen, als ein jeder Sachverständige von selbst bemerkt, daß eine gründliche Erlernung dieser Wissenschaften dem Endzwecke der kurf. M. A. (§. 1 und 5.) vollkommen entspreche. Wer aber den Zweifel häget, ob diese gründliche Erlernung der vorbenannten Wissenschaften binnen der vorgeschriebenen Zeit erzielet werden könne, der erwege folgende Erfahrungs-Sätze:

„In der frühern Jugend, wenn die dem Menschen angeborne Wißbegierde sich am lebhaftesten reget, ist es nicht nur nicht schädlich, sondern vielmehr sehr rathsam, daß mehrere Wissenschaften, deren Grundsätze sich nicht leicht verwirren, zugleich erlernet werden.

„Ein junger Studierender, der alltäglich eine bestimmte kurze Zeit einige Jahre hindurch auf eine Wissenschaft verwendet, wird davon eine weit gründlichere und dauerhaftere Kenntniß erwerben, als wenn er zu Erlernung eben dieser Wissenschaft ein ganzes Jahr hindurch ohne Unterlaß und Abwechselung, mit Aufopferung aller Tages-Stunden (und sollten diese auch eine weit größere Summe ausmachen,) angestrenget wird.

„Eine anhaltende Einförmigkeit in der Lehre ermüdet den Geist der Jugend, und verwandelt die lebendige Wißbegierde in schläfrigen Mechanismus; dagegen erhält eine wohlgeordnete Abwechselung die Wißbegierde immer thätig und folglich fruchtbar.

„Der Uebergang von einem Lehr-Gegenstande zu einem verschiedenen, ist weit mehr Erhohlung für den Geist, als wenn nach der Lehr-Stunde Geschäftlosigkeit folgt. So wird z. B nach einer mathematischen Lehr-Stunde eine historische sehr angenehm seyn, und eine ganz frische Aufmerksamkeit finden.

„Vermöge der allgemeinen Verwandtschaft unter den Wissenschaften, die, gleichsam wie die Ton-Arten in der Musik, alle in einem nähern oder weitern Verhältnisse gegen einander stehen, ist es oft genug, von dem Fortgange in der einen gewiß zu seyn, um auch auf den guten Erfolg in einer andern schließen zu können.

„Durch gute Anordnung und Lenkung des Fleißes und der Wißbegierde, ist die Hälfte des Fortganges gewonnen.

„Ein Studium unter immerwährender genauer Aufsicht theilnehmender Lehrer und Erzieher, fruchtet in kurzer Zeit mehr, als eine langjährige Frequentirung der Schulen, wo sich vor und nach der Lehr-Stun-

Stunde kein Mensch um die Privat-Beschäftigung der Schüler bekümmert".

§. 12. Das Resultat aller dieser Erfahrungs-Sätze zielt auf die Beruhigung derjenigen ab, welche etwann wegen der für den akademischen Lehr-Cursus anberaumten Zeit einige Besorgniß über den guten Fortgang schöpfen könnten. Es ist in der Erziehungs-Lehre eine bestätigte und anerkannte Wahrheit, daß der Fleiß und die unabläßige Verwendung der Lehrer eben so viel zu einem guten Fortgange beyträgt, als der Fleiß und die unabläßige Aufmerksamkeit der Schüler; und da, vermöge der innern Einrichtung der M. A., und der darüber obwaltenden höhern Aufsicht, an dem Eifer der Lehrer nicht leicht zu zweifeln ist, auch bey den aufzunehmenden Zöglingen wenigstens eine natürliche Wißbegierde erwartet werden kann, so läßt sich mit Grund aus der Verbindung aller für eine Lehr-Anstalt vortheilhaften Umstände schließen, daß die Zöglinge, nach Maßgabe ihrer natürlichen Fähigkeiten, alle wohl unterrichtet und wohlgebildet daraus treten werden.

§. 13. Von der Eintheilung der Lehr Gegenstände. Eine Classification der Zöglinge in Ordnung der Lehr-Gegenstände kann schlechterdings nicht Statt finden, weil 1) die landesherrl. Verordn. v. 23 Sept. für alle akademische Zöglinge einen gleichen Zeitraum bestimmt; und 2) die für die höhere Abtheilung der M. A. festgesetzte Zahl von 64 Zöglingen auch nicht übersetzt werden darf. Es muß daher, nach vorhergegangener genauer Prüfung der aufgenommenen Subjecte, ein Mittel-Verhältniß oder Durchschnitt ihrer bereits erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse angenommen, und von da mit ihnen insgesammt von Stufe zu Stufe vorgeschritten, und der Cursus geendiget werden.

§. 14. Vermöge des zur Aufnahme vorgeschriebenen Alters von 11 bis 13 Jahr, kann der Unterschied der bereits erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse bey den Zöglingen so groß nicht seyn, daß für diejenigen, welche das angenommene Mittel-Verhältniß auch einiger Maßen überschritten haben, eine Wiederhohlung nicht sehr nützlich; und für die andern, welche

sich etwas unter dem Verhältnisse befinden, durch eine eifrige Nachhülfe von Seiten der Professoren die Gleichheit nicht hergestellet werden sollte, besonders da diesem Alter doch nur meistens historische Kenntnisse eigen sind, welche größten Theils von dem Fleiße abhängen. Diese Gleichheit muß durchaus, in so weit das natürliche Talent sie nicht bey einem oder dem andern Individuo gänzlich vernichtet, beyzubehalten gesuchet werden; und man soll um der Langsamen willen eher zurück halten, als um der Schnellbegreifenden willen forteilen.

§. 15. Wenn aber einige von jenen Zöglingen, welche aus der ehemahl. herzogl. Marianischen Landes-Akademie in das kurfürstl. neu errichtete Lehr- und Erziehungs-Institut aufgenommen werden, allzu weit vorgerückt seyn sollten, als daß jenes Regulativ (§. 13.) bey ihnen angewandt werden könnte, so haben die Lehrer der höhern Wissenschaften, welche in dem ersten und andern Jahre ohnehin weniger beschäftigt sind, sich mit der Ausbildung dieser Subjecte ins besondere zu befassen.

§. 16. Eben so wird es auch mit denjenigen Zöglingen gehalten werden, welche zum Ersatz des allenfallsigen Abganges nach und nach in die Akademie kommen; denn da wahrscheinlicher Weise solche Erledigungen in einiger Anzahl sich nicht ergeben werden, bevor die ersten Lehr-Gegenstände zum Theil vollendet sind, so kehren die Professoren in der besten Ordnung zu den neu aufgenommenen Zöglingen zurück, um sie ebenfalls aufwärts zu leiten; und solcher Gestalt kann der Lehr-Cursus für den Anfang und die Fortdauer der kurf. Akademie einen richtigen Zusammenhang und eine ununterbrochene Stufenfolge gewinnen.

§. 17. Ehe nun zu der Anordnung der Lehr-Gegenstände geschritten wird, muß von der Zeit-Eintheilung erst Meldung geschehen. Die Natur der Sache selbst und die Beyspiele mancher für vortrefflich erkannter Lehr- und Erziehungs-Anstalten geben deutlich zu erkennen, daß in diesem ganz dem Unterrichte gewidmeten Alter nicht die mindeste Ueberspannung oder Ermattung zu befürchten sey, wenn alltäglich

10 Stun-

10 Stunden (mit gehöriger Abwechselung) zu den Studien verwendet werden. Doch soll an zwey Tagen der Woche der Nachmittag, ausser einer Lehr-Stunde, den Zöglingen zu einer wohlgeordneten, und vermöge der dabey Statt habenden Aufsicht, auch nützlichen Erhohlung dienen, welches ebenfalls von Sonn- und Feyer-Tagen, als welche schlechterdings eine oder die andere nöthig erachtete Lehr-Stunde nicht ausschließen, zu verstehen ist.

§. 18. Bey der Eintheilung dieser 10 Tages-Stunden ist zuvörderst darauf zu sehen, daß davon nicht mehr als 6, oder höchstens 7, für den ordentlichen Lehr-Vortrag in den verschiedenen Fächern bestimmet, die übrigen aber zum Privat-Studium der Zöglinge, oder, nach Befinden, zu einer Kunst-Erlernung ausgesetzt werden. Doch soll das Privat-Studium keinesweges der Willkür der Zöglinge überlassen, sondern immer ein Lehrer in abwechselnder Ordnung dabey gegenwärtig seyn, der durch Nachhülfe, Zurechtweisung, Erklärung, Wiederhohlung ꝛc. diesen Stunden ihren sichern Nutzen gewährt, so, daß von aller zum Unterricht brauchbaren Zeit nicht ein Augenblick verloren gehe.

§. 19. Es kommen also, nach obiger Zeit-Bestimmung, für jede Woche 52 eigentliche Studier-Stunden zu rechnen. Was an Sonn- und den zwey wöchentlichen Erhohlungs-Tagen, so wie auch zur Sommers-Zeit weiter geschehen kann, hängt theils von dem Fleiße der Zöglinge, theils von dem Ermessen des Directors, ab, als welcher den Gang der Studien und des Erziehungswesens zu übersehen und zu lenken hat. Die Anordnung der Lehr-Gegenstände wird nun folgender Maßen festgesetzt.

§. 20. Erstes Jahr.

Gegenstände, welche vorzüglich das Gedächtniß, die Einbildungs-Kraft und die äussern Sinne beschäftigen, gehören in die Sphäre des frühern Jugend-Alters. Also:

Sprachen. Von der deutschen Sprache setzt man zwar einige grammatische Kenntnisse voraus, doch werden die Zöglinge darin geübet, um sich in ihrer Mutter-Sprache richtig, rein und zierlich aus-

drü-

drücken zu können. Die Professoren müssen überhaupt den ganzen Lehr-Cursus hindurch darauf sehen, daß die Zöglinge nicht nur ihre Aufgaben, schriftliche Aufsätze, Uebersetzungen ꝛc. gut stylisiren, sondern auch keine fehlerhafte Aussprache und Mund-Art dulden, und hierin das erste Beyspiel geben; denn es soll in der M. A. keine andere, als die reine oder hochdeutsche Mund-Art ohne irgend einen Provinzial-Dialekt gesprochen werden.

Der Unterricht in der deutschen Sprache kann und soll als eine Vorübung zu den schönen Wissenschaften betrachtet werden; und es erhalten daher die deutsche Sprach-Uebungen alltäglich eine, oder wöchentlich 6 Lehr-Stunden, worin classische Schriftsteller nach zweckmäßiger Auswahl gelesen und erklärt, die Grundsätze dieser Sprache durch Exempel gewiesen werden, und die Rechtschreibung ebenfalls durch praktische Aufgaben den Zöglingen beygebracht wird.

§. 21. Mit der französischen Sprache wird nur bey jenen Zöglingen gleich angefangen, welche die Anfangsgründe der lat. Sprache, oder so genannte Rudimenta, bereits vollkommen inne haben, damit nicht die gleichzeitige Erlernung dieser grammatischen Anfangsgründe das Gedächtniß verwirre. Auch dieser Sprache werden in diesem Jahre wöchentlich 6 Lehr-Stunden gewidmet.

§. 22. Die lateinische Sprache aber erhält, theils wegen ihres wesentlichen Nutzens (§. 9. B.), theils wegen ihrer größern Schwierigkeit, wöchentlich 12 Lehr-Stunden.

In Ansehung des Unterrichtes dieser beyden Sprachen ist zu bemerken, daß man die Zöglinge, bey Durchgehung der Grammatik, und bey dem vernünftigen Auswendiglernen der Declinationen und Conjugationen, auf die Haupt-Regeln der deutschen Sprache zurück weiset; denn weil ihnen diese lezte aus dem Umgange bereits bekannt ist, so wird ihnen dadurch die Einsicht in die Natur der fremden Sprachen erleichtert, und der Nutzen des sonst so beschwerlichen Auswendiglernens begreiflich. So wenig auch insgemein von dem Auswendiglernen

der

der Wörter in lebenden Sprachen zu halten ist, so ist dieses doch bey der lateinischen gewisser Maßen unvermeidlich, weil es allzu lange hergehen würde, bis die Lernenden durch den Gebrauch und die Uebung allein, eine zum Erklären und langsamen Lesen nothwendige Wörter-Menge fassen könnten.

§. 23. Von der Geschichte, wird die vaterländische wöchentlich in 4 Stunden gelehrt, und dabey auf dasjenige besonders Bedacht genommen, wovon man einen wirklichen Nutzen zu hoffen hat. Es soll nähmlich der Vortrag nicht bloß eine trockne Erzählung der Begebenheiten enthalten, sondern sich auch auf die Quellen, Beweggründe, Ursachen und Umstände, auf die Hindernisse, Mittel und Folgen der wichtigen Eräugnisse erstrecken, wobey mancherley wichtige und für die Fassungs-Kraft der Zöglinge angemessene Maximen in Ansehung ganzer Völker und großer Veränderungen, so wie der menschlichen Leidenschaften, Sitten ꝛc. dargestellet werden können. Obwohl nun auch eine genaue Kenntniß der Jahr-Zahlen viel zur völligen Einsicht in die Geschichte und deren Zusammenhang beyträgt, so hat man doch damit das Gedächtniß der Zöglinge in der alten Geschichte, bey der man sich ohnehin nicht lange aufhält, nicht zu beschweren, indem es genug ist, wenn sie dort die ungefähre Zeit der wichtigsten Begebenheiten und Perioden anzugeben wissen. In der mittlern und neuern Geschichte aber wird eine genaue chronologische Kenntniß in dem Maße immer nöthiger, je mehr die Begebenheiten dem gegenwärtigen Zeit-Alter sich nähern.

§. 24. In der Mathematik, wird, dieses erste Jahr hindurch, wöchentlich in 8 Lehr-Stunden mit der gemeinen Rechen-Kunst angefangen, und Schritt vor Schritt in gleichem Verhältniß mit der zunehmenden Einsicht der Zöglinge in den verschiedenen Gattungen der Zahlen-Rechnung fortgefahren. Es ist hier, wie bey allen Gegenständen, vorzüglich auf Gründlichkeit zu sehen, und ja um keine Stufe vorzurücken, ehe man nicht versichert ist, daß das Vorhergehende vollkommen gefasset worden ist, welches sich aber keinesweges aus der Fertigkeit, auswendig ge-

gelernte Aufgaben aufzulösen, (als worin sich oft ein Schüler von gutem Gedächtniß an der Rechen-Tafel auszeichnet, ohne die mindeste arithmetische Einsicht zu besitzen,) sondern aus andern den Lehrern bekannten Eigenschaften entnehmen läßt.

§. 25. Es sind, nach dieser Eintheilung, in jeder Woche, 36, oder täglich 6, Stunden zu dem ordentlichen Lehr-Vortrag in den verschiedenen Gegenständen bestimmt, und es bleiben also, ausser der Erhohlungs-Zeit an 2 Nachmittagen der Woche, von der zum Studieren ausgesetzten Zeit (§. 19.) noch 16 Stunden zum Privat-Studium der Zöglinge (§. 18.) übrig, welche nach dem Gutbefinden des Directors, und zwar in diesem Jahre mit besonderer Rücksicht auf die lat. Sprache und Mathematik zu verwenden sind. Doch soll darauf Bedacht genommen werden, daß in jeder Woche 2 von diesen Stunden für den Unterricht in der Zeichnungs-Kunst frey gelassen werden, wozu auch zum dritten Mahl die Frey-Stunde nach Tische, von 1 bis 2 Uhr, genommen werden kann. Uebrigens ist diese Frey-Stunde dem Unterrichte in der Musik gewidmet, welcher nur denjenigen Zöglingen gegeben wird, welche Neigung dazu bezeigen, und folglich als eine Erhohlung anzusehen ist. Für die Exercitien können auch ausser den längern Sommer-Tagen (da sie eigentlich in bestimmter Ordnung gelehret werden sollen,) 1 oder 2 Stunden wöchentlich ausgemittelt, und der Ersatz für die Studien an den Sonn- und Feyer-Tagen (§. 17.) füglich erhohlt werden.

§. 26. Was nun die Auswahl und Anordnung der Lehr-Gegenstände für dieses erste Jahr betrifft, so wird niemand die auf die Natur eines eilfjährigen Alters gegründete Absicht verkennen; und wenn die Zöglinge nur der billigsten Erwartung entsprechen, so kann man mit gutem Grunde einem merklichen Fortgange entgegen sehen.

Zweytes Jahr.

§. 27. Sprachen. In der deutschen wird man wohl so weit gekommen seyn, daß man classische Werke des Geschmackes cursorisch, und die der leichtern Gattung auch kritisch lesen kann; und so wird dann

in diesem Fache, als einer gewiß fruchtbaren Vorbereitung zur Aesthetik und Rede-Kunst, das 2te Jahr hindurch wöchentlich in 4 Lehr-Stunden fortgefahren.

§. 28. Die französische Sprache wird bey denjenigen Zöglingen, welche nun einen ganzjährigen Unterricht darin erhalten haben, durch das Lesen, Uebersetzen und Sprechen, (womit in dieser Sprache sehr früh angefangen werden muß,) das meiste gewinnen; und für diese Uebungen werden in diesem 2ten Jahre wieder 4 Lehr-Stunden wöchentlich bestimmt. In Ansehung der Uebersetzungen ist zu bemercken, daß dieselben auch rückwärts wiederhohlet werden müssen. Wenn nähmlich eine französische Aufgabe in das Deutsche übersetzt worden ist, so muß, nach einer ziemlichen Zwischenzeit, diese Uebersetzung wieder in die franz. Sprache übertragen werden; eine Uebung, deren Nutzen die Erfahrung bestätigt hat.

§. 29. Von der lateinischen Sprache werden die Zöglinge so viel grammatische und Wörter-Kenntniß erworben haben, daß nunmehr zum Langsamlesen und Erklären geschritten werden kann, wobey natürlicher Weise vorerst noch auf die Sprache gesehen, die Sachen aber nur in so weit erkläret werden müssen, als solches zur Verständlichkeit nöthig ist, und die Fähigkeit der Schüler es erlaubt. Man übt die Zöglinge fleißig im Lateinschreiben durch freye und nachgeahmte Exercitien, wobey anfangs nur auf grammatikalische Richtigkeit, nachher aber auch auf die Zierlichkeit der Sprache, gesehen wird. Auch läßt man häufige Exempel bey den Autoren von den Zöglingen mündlich verfertigen, damit ihre Zungen zu dieser Sprache geläufiger und so unvermerkt im Sprechen geübt werden. Zu diesem Langsamlesen und Uebersetzen (ins Deutsche) sind lauter Schriftsteller aus dem so genannten goldenen Alter der lat. Sprache zu wählen. Doch müssen in der Folge auch spätere Autoren gelesen werden, damit die Zöglinge mehr Reichthum und Festigkeit in dieser Sprache erlangen. Dieser Gegenstand erhält nun in diesem 2ten Jahre, ausser den Privat-Stunden

(wel-

(welches bey allen Fächern zu verstehen ist,) wöchentlich 10 ordentliche Lehr-Stunden.

§. 30. Aus der Geschichte wird die des deutschen Reiches wöchentlich in 3 Lehr-Stunden vorgetragen. Es versteht sich von selbst, daß sie nicht so umständlich, wie die vaterländische Geschichte, sondern universeller mit Aushebung der wichtigsten Epochen und Begebenheiten, nach der Methode des Pütterischen Compendium, und zwar mit besonderer Rücksicht auf Bayern (§. 9. B.), gelehret werden soll.

§. 31. Um nun auch die Zöglinge unmittelbar zum Denken zu führen, und sie zu denen Wissenschaften, welche mehr den Verstand, als das Gedächtniß, beschäftigen, allmählich vorzubereiten, so werden in diesem 2ten Jahre wöchentlich 3 Lehr-Stunden zu der Logik verwendet. Vermöge des (§. 13.) angenommenen Mittel-Verhältnisses in den Fähigkeiten und bereits erworbenen Kenntnissen der Zöglinge wird es aber vielleicht noch nicht rathsam seyn, sich in diesem philosophischen Gegenstande eines methodischen Lehr-Vortrages zu bedienen; damit also den Kräften der Zöglinge nicht im mindesten vorgegriffen werde, so soll der Lehrer ganz praktisch dabey zu Werke gehen; die wesentlichen Grundsätze der Logik, ohne alle die alten pedantischen Grillen, durch solche Beyspiele erklären, die leicht und aus dem gemeinen Leben genommen sind. Er kann diese Beyspiele zergliedern, das Wahre oder Falsche darin deutlich zeigen, endlich eine Regel daraus abstrahiren, und diese wieder mit einem andern Exempel erläutern. Mit dieser Beschäftigung kann wohl nicht zu früh angefangen werden, und gewiß wird dadurch die Beurtheilungs-Kraft der Zöglinge nicht wenig an Stärke und Umfang gewinnen. Sie werden ohne sonderliche Mühe (von ihrer Seite nähmlich) eine ziemliche Fertigkeit erlangen, das Wahre und Falsche eines Gedanken bald zu entdecken, und auch selbst, ohne sich eben der logischen Regeln zu erinnern, richtig zu denken. Wie viel aber diese Vorbereitung zu einer gründlichen Einsicht bey dem nachher folgenden methodischen Vortrage der Logik, der

Acht-

Aesthetik und Rede-Kunst, beytragen müsse, bedarf keiner Erinnerung.

§. 32. In der Mathematik läßt sich ausser der Stunden-Zahl, deren sie in jeder Woche 10, dieses Jahr hindurch, zum ordentlichen Lehr-Vortrag erhalten soll, nichts bestimmen, weil dieser Gegenstand die 4 Jahr hindurch seine ununterbrochene Verwendung und fortschreitende Methode behält. Nur wird man darauf sehen, daß die Zöglinge so früh als möglich (ohne jedoch die Stufen-Folge des theoretischen Unterrichtes im geringsten zu verrücken,) mit leichten Aufgaben aus der Geometrie vorerst auf dem Papiere beschäftigt werden. Sie lernen dadurch nach und nach mit dem Zirkel und Richtscheid fertig umgehen, und es wird nicht nur ihre Lehrbegierde immer lebhaft erhalten, sondern ihrem Verstande manchen Aufschluß in der höhern Theorie gewähren, wenn sie sehen, oder wohl gar von selbst auf die vermeintliche Erfindung gerathen, daß mancher abstracte Satz, dessen Beweis so viel Rechnen erfordert, sich mit jenen zwey simpeln Werkzeugen ganz mechanisch auflösen und beweisen läßt, u. s. w.

§. 33. Es bleiben von jenen zum Studieren und dem ordentlichen Lehr-Vortrage bestimmten Wochen-Stunden, in diesem Jahre, noch 2 übrig, deren eine zur Uebung der Zöglinge in dem Geschäfts-Styl, worin mit leichten Geschäft-Briefen, Quittungen, Contos ꝛc. der Anfang zu machen ist, die andere aber dem Privat-Studium zugetheilet werden soll. Mit den Künsten und Exercitien wird es wie im vorigen Jahre gehalten. (§. 25.)

§. 34. Drittes Jahr.

Vermöge der vorhergegangenen zweyjährigen Uebungen und Unterweisung in der deutschen Sprache und Litteratur, auch der bereits erhaltenen Vorbereitung in den wesentlichen Grundsätzen der Vernunft-Lehre, wird nun mit gutem Erfolge die Aesthetik und Rede-Kunst wöchentlich in 4 Stunden ordentlich gelehret werden können. Es ist dabey ebenfalls praktisch, nach Anweisung des §. 31., zu verfahren. Die Regeln werden aus bekannten Beyspielen gezogen, und dann wieder durch Beyspiele

erklärt; und hier wird in Absicht auf das Schöne eben so zu Werke gegangen, wie in angezogener Stelle in Absicht auf das Wahre geschehen ist; denn im Grunde ist die Aesthetik nichts anders, als eine besondere Anwendung der Logik. Hier wird die Kunst ohne natürlichen Geschmack eben so wenig, als die Regeln der Logik ohne gesunden Verstand, nützen können. Zur Bildung des Geschmackes aber, so wie auch eines wohlgeordneten und zierlichen Styls, wird die Befolgung der oben (§. 9. G.) gegebenen Vorschrift nicht wenig beytragen, und eben diese Zeichnungen geben beyher dem Lehrer der Aesthetik die zu seinem Vortrage nöthigen Beyspiele eines Theils an die Hand; doch nur eines Theils, denn die meisten Exempel müssen sich auf die Rede-Kunst beziehen, als welche der Haupt-Gegenstand dieses Lehr-Vortrages ist. Mit diesem dritten Jahre wird nun das gegenwärtige Fach vollendet.

§ 35. In der französischen Sprache wird jezt nach einem zweyjährigen, fast alltäglichen grammatischen Unterricht durch Uebung im Sprechen und Schreiben das meiste gewonnen werden. Die Zöglinge sollen daher in den Erhohlungs- und Exercitien-Stunden, am Tische, und überhaupt überall, ausser den ordentlichen Lectionen und Privat-Studien sich unter einander dieser Sprache bedienen, und jene Professoren, welche französisch sprechen, sich ebenfalls darin mit den Zöglingen unterhalten; auch kann den Zöglingen aufgegeben werden, ihre Briefe und andere kleine Privat-Schreibereyen in dieser Sprache zu verfassen. Ausser dem allen aber werden auch in diesem 3ten Jahre wöchentlich 3 französische Lehr-Stunden gegeben, worin jedoch nicht auf die Sprache allein, sondern auch auf die Sachen gesehen werden soll. Es ist zu diesem Behuf ein nützliches Buch (etwa eine kurze Natur-Geschichte, ein musterhafter Redner, oder d. gl.) zu wählen, welches zum cursorischen Lesen, zum mündlichen Uebersetzen mit Aufmerksamkeit auf den Inhalt, dienen kann. Das schriftliche Uebersetzen ist dabey nicht zu vernachlässigen.

§. 36.

§. 36. In der lateinischen Sprache wird man auch wohl so weit gekommen seyn, daß man wöchentlich in 10 Lehr-Stunden die Grammatik gegen leichte Autoren verwechseln kann. Man schreitet allmählich zu schwerern, und von den bessern auf die spätern. Je früher es die Fähigkeit der Zöglinge zuläßt, daß nebst der Sprache auch der Inhalt classischer Schriftsteller wahrgenommen werden kann, desto nützlicher wird dieser Lehr-Gegenstand werden; denn es wäre ein großes Versehen, wenn man diese Werke immer nur der Latinität wegen lesen sollte. Man sieht allmählich auch auf die Sachen, auf die Gedanken und deren Ausführung, nicht bloß weil es gut lateinisch gesagt, sondern auch, weil es schön, erhaben ꝛc. gedacht, und fein oder kräftig ꝛc. dargestellt ist. Der wechselseitige Einfluß dieses Faches auf jenes, §. 34., fällt von selbst in die Augen, so wie auch sein gewisser Nutzen.

§. 37. An die Stelle der Geschichte tritt in diesem Jahre die Erd-Beschreibung, welche wöchentlich in zwey Stunden so gelehret wird, daß die Zöglinge nicht nur die Lage, sondern auch die politische Verfassung, die Stärke und vornehmsten Revolutionen der Reiche und Länder (besonders der europäischen) kennen lernen. Bey diesem Lehr-Fache können die bewährtesten Grundsätze des allgemeinen Stats-Rechtes entweder gleichsam als eine Einleitung voraus geschickt, oder im Laufe des Vortrages bey Gelegenheit der vorkommenden verschiedenen Regierungs-Verfassungen und Revolutionen füglich eingeschaltet werden, welches wegen der dabey gleich eintretenden Anwendung und praktischer Erklärung weit mehr fruchten muß, als wenn dieser Zweig der praktischen Philosophie für sich allein gelehret würde.

§. 38. Die Logik, als Grundlage aller philosophischen und höhern Kenntnisse (§. 9. D.), erhält in diesem Jahre einen täglichen methodischen Unterricht; und wenn die vorjährige Arbeit in dieser Wissenschaft (§. 31.) nicht ganz unergiebig gewesen ist, so wird nun auch aus der Metaphysik wenigstens die Psychologie dazu genommen werden können.

§. 39. In der Mathematik bleibt es bey dem stufenweisen Fortgange, und wöchentlich 10 Lehr-Stunden. Die Zöglinge werden nun an den freyen Nachmittagen, wenn es die Jahrszeit und Witterung erlaubt, auf das Feld geführt, und dort in dem Coup d'oeil militaire durch Schätzung verschiedener Entfernungen, Linien und Flächen, geübet; man zeigt ihnen praktisch die Verhältnisse taktischer Bewegungen mit der Zeit und dem Raume, u. s. w. Man verbindet damit geometrische Manipulationen, und läßt sie (ohne dabey theoretischer Probleme zu erwähnen,) nicht nur mit dem Meß-Tische, sondern auch mit dem Astrolabio, der Boussole ꝛc. leichte Gegenden aufnehmen. Man erklärt ihnen die Eigenschaften und den Gebrauch der Instrumente; und hier werden sich diejenigen, deren Geist mit der Mathematik vertrauter ist, sogleich verrathen, da der eingesehene Mechanismus der verschiedenen Meß-Instrumente sie schon von selbst auf die gewöhnlichen, auf schwere, ja wohl gar auf mehr als geometrische Operationen führen wird.

§. 40. Die Uebungen in dem Geschäft-Styl erhalten wieder wöchentlich eine Lehr-Stunde. Von den leichtern Geschäft-Briefen kommt man auf wichtigere, auf Obligationen, gewöhnliche Verträge, und von den einfachen Contos auf zusammengesetztere Rechnungen. Es versteht sich von selbst, daß bey dieser Uebung weder ministerielle Noten, Memoires oder Berichte, noch auch juridische Tractaten und Verbriefungen, sondern nur solche Aufsätze, die in dem täglichen Menschen-Leben gäng und gebe sind, vorkommen sollen.

§. 41. Viertes Jahr.

Gute Lectüre und Uebung durch eigene Aufsätze, wird nun das meiste dazu beytragen, daß die Zöglinge eine männliche, jedem Stoffe angemessene Schreib-Art erlangen. Dem Lehrer der Aesthetik wird es angelegen seyn, die Privat-Studier-Stunden so viel möglich zu benutzen, um seine Schüler, nach dem Maße ihres Genies, ihrer Vervollkommnung näher zu bringen. Zwar hat er ihnen schon in den vorigen Jahren die besten und classischen deutschen

schen Schriftsteller, wenigstens auszugsweise, bekannt gemacht; aber er wird noch immer Gelegenheit genug finden, ihnen eine weitere Kenntniß guter Bücher beyzubringen, und sie vor den mancherley läppischen und schädlichen Brochüren, womit unser Zeit-Alter überschwemmt ist, zu warnen.

In der französischen Sprache muß ebenfalls, obgleich die ordentlichen Lehr-Stunden aufhören, durch eigene Aufsätze, Uebersetzungen und tägliche Uebung, fortgefahren werden; und wer es in dieser an sich leichten Sprache, nach einem dreyjährigen Unterrichte, auf diese Art nicht im 4ten Jahre so weit bringt, daß er fertig sprechen kann, der wird wohl nie französisch lernen.

§. 42. Die lateinische Sprache erhält in diesem 4ten Jahre zwar 10 Stunden, wie unten §. 47. vorkommen wird, doch kommen hier nur 4 davon in Erwegung. Ohne eben Wunder zu verlangen, werden die Zöglinge wohl so weit gekommen seyn, daß sie die Sprache im geläufigen Lesen und im mündlichen Vortrage wohl verstehen, und sich selbst auch in nicht allzu schweren Materien (die leichtesten an sich selbst können für diese Sprache die schwersten seyn,) darin ausdrücken können. Diese 4 Lehr-Stunden wöchentlich, sind also dem fernern Unterrichte in der lat. Litteratur zu widmen, und dienen gleichsam zur Vollendung des deutschen Lehr-Vortrages der Aesthetik.

§. 43. Die Universal-Geschichte wird wöchentlich in 2 Lehr-Stunden vorgetragen, und dient zur Wiederhohlung der vornehmsten Begebenheiten der deutschen und vaterländischen Geschichte sowohl, als auch der historischen Geographie. Besondere Rücksicht soll aber dabey, nicht auf die Geschichte der Kriege, sondern der Kriegs-Kunst, genommen werden, um den Zöglingen von ihrer Entstehung (als Kunst nähmlich), von ihren Veränderungen, von ihrer Entwickelung und allmählichen Ausbildung in die heutige Taktik, die nothwendigste Kenntniß beyzubringen.

§. 44. In der praktischen Philosophie wird täglich Unterricht gegeben. Haben die Zöglinge einmahl die

wesentlichen und allgemeinen Grundsätze derselben gründlich (nicht bloß mit dem Gedächtnisse) gefaßt, so werden sie in den besondern Anwendungen und Zweigen dieser Wissenschaft, die alle wieder als Haupt-Gegenstände behandelt werden können, durch eigenes Studium in allen Ständen sich ausbilden können. Wenn es jedoch die Zeit, und die Fähigkeit der Zöglinge, zuläßt, so kann das Natur- und Völker-Recht hinzu genommen werden.

§. 45. Die Mathematik erhält in diesem Jahre täglich 2, oder wöchentlich 12 Lehr-Stunden. Die vorzüglichste Anwendung geht, wie bereits erinnert worden ist, auf die Kriegs-Baukunst: doch kann, da zwey Lehrer der mathemat. Wissenschaften bey der Akademie sind, denjenigen, welche sich dem Militär-Stande nicht widmen wollen, ein Unterricht in der bürgerlichen Bau-Kunst gegeben werden. Die Operationen auf dem Felde sind nun ernstlich zu betreiben, und zu diesen Uebungen verschiedene Terreins zu wählen, um das militarische Augen-Maß nicht bloß an gerade Linien und Flächen zu gewöhnen, u. s. w. Alle diese Verrichtungen werden ordentlich und genau aufgetragen, und dadurch wird die Fertigkeit im Plan-Zeichnen so weit als möglich zu bringen gesucht.

In diesem Jahre können nun auch wöchentlich 2 Lehr-Stunden dem Vortrage der allgemeinen Physik gewidmet werden.

§. 46. Die Uebungen im Geschäfts-Styl, werden in 1 Stunde wöchentlich fortgesetzt. Man macht nun etwas weitläuftige Rapports über Vorfallenheiten, Berichte über Begebenheiten, die den Zöglingen bekannt sind, Verhör-Protokolle, Attestate, Pässe, Abschiede, Bittschriften ꝛc.

§. 47. Die Institutionen des römischen Rechts, werden in einer täglichen Lehr-Stunde (oder abwechselnd mit der Erklärung des Militär-Justiz-Reglements) lateinisch vorgetragen und erklärt, und zwar in der oben (§. 9 F.) angeführten Absicht. Diejenigen Zöglinge, welche dem Militär-Stande gewidmet sind, haben diese Stunde auf einen in Rücksicht ihres Berufes für sie nützlichern Gegenstand zu verwen-

wenden; für die übrigen aber kann dieser Vortrag nicht anders als fruchtbar seyn, es sey nun, daß sie wirklich den Sinn dieser Lehre, oder nur die Worte, fassen. Im ersten Falle gewinnen sie an Einsicht, Kenntnissen, und an der Sprache; im zweyten, an Reichthum der Sprache allein.

§. 48. Es sind nun in diesem Jahre von den festgesetzten 6 täglichen Lehr-Stunden noch 3 erübrigt worden, welche dem Privat-Studium in der französ. Sprache, oder einem nöthig erachteten Gegenstande, zugetheilt werden können. Die Beschäftigung der Militär-Zöglinge, welche der obigen Lehr-Stunde (§. 47.) nicht täglich beywohnen, wird zu seiner Zeit ebenfalls zweckmäßig angeordnet werden.

§. 49. Von den Lehrern.

Zum Unterricht in den eigentlichen Wissenschaften, (die franz. Sprache, die Künste und Exercitien werden von eigens bestellten Lehr-Meistern gegeben,) sind bey der kurf. Militär-Akademie 6 Professoren angestellt, nämlich: 1 Lehrer der lat. Sprache und Litteratur; 1 Lehrer der deutschen Litteratur und der Aesthetik; 1 Lehrer der Philosophie; 2 Lehrer der mathemat. Wissenschaften und respective Naturlehre; und 1 Lehrer der vaterländischen und deutschen Geschichte, des Geschäfts-Styls, und der Institutionen. Von der Geographie und Universal-Geschichte geschieht hier keine Erwähnung, weil der Director der Akad. diese beyde Gegenstände vortragen wird.

§. 50. Diese Professoren sind alle für einen, und einer für alle, wegen des eifrigen Betriebes dieses Institutes verantwortlich. Sie haben sich nicht nur als Lehrer, sondern auch als Freunde, Väter und verpflichtete Erzieher der ihnen anvertraueten Zöglinge zu betrachten. Die vorgeschriebenen Lehr-Stunden, würden sie auch mit aller erdenklichen Gelehrsamkeit erfüllt, könnten gewiß das allerwenigste zum Emporkommen der kurf. M. A. beytragen, wenn die Professoren vor und nach ihrem Lehr-Vortrage nicht mit dem beharrlichsten Eifer für das Ganze sich verwenden wollten. Ihre Beschäftigung hört nie auf, und ausser dem Lehr-Vortrage, der deshalb in sehr

mäßiger Stunden-Zahl angewiesen ist, hat ein jeder täglich eine selbstgewählte, oder von dem Director ihm aufgetragene Aufsicht, Nachhülfe, Wiederhohlung ꝛc. in dieser oder jener Wissenschaft, kurz, eine unabläßige dem Wohl des Ganzen ersprießliche Mitwirkung zu leisten.

§. 51. Es darf also keiner auf seine eigene Lehr-Gegenstände eine besondere, zur Heruntersetzung der übrigen Fächer abzielende, Präponderirung und Vorliebe legen.

§. 52. Keinem Lehrer, keinem Lehr-Zweige ist folglich ein Vorzug einzuräumen, und nur derjenige wird als der verdienteste und würdigste geachtet werden, der für den gesammten Fortgang in den Wissenschaften, und für die gesammte Erziehung und sittliche Bildung der Zöglinge am eifrigsten und einsichtsvollsten sich verwendet.

§. 53. Die Auswahl der zum Gebrauch der Vorlesungen nöthigen Bücher ist den Professoren, doch unter Wahrnehmung des Directors, überlassen. Den Professoren selbst soll die kurfürstl. Bibliothek, unter folgenden Bedingungen, offen stehen. 1) Ein jeder Professor hat dem Director die Bücher, welche er für sich selbst zum Gebrauch seines Lehr-Faches bedarf, schriftlich anzuzeigen. 2) Der Director kann alsdann die verlangten Werke gegen seine eigenhändige Reverstrung von dem kurf. Bibliothekar ablangen lassen, und hat die unversehrte Rückgabe zu verbürgen.

§. 54. Was die Herbeyschaffung der Lehr-Bücher für die Zöglinge, die vierteljährige Privat- und jährliche öffentliche Prüfungen und andere dahin gehörige Einrichtungen betrifft, so wird das alles zu gehöriger Zeit und an seinem Orte umständlich erörtert werden. Man hat in diesem Lehr-Plan nur die nöthigsten Haupt-Grundsätze entwickeln, und die vornehmsten Puncte andeuten wollen, wonach die Richtung mit den Studien genommen werden soll Die genaueste Befolgung aller in dem Lehr- und Erziehungs-Plan enthaltener und daraus zu schöpfender Vorschriften und Anordnungen ist dem Director der k. M. A., als welcher mit dem Geiste des Lehr- und Er-

Erziehungs-Systems am vertrautesten seyn muß, unter Wahrnehmung des kurf. Hof-Kriegsrathes zur Aufsicht und Lenkung überlassen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Erziehung überhaupt.

§. 55. Es haben verschiedene Erziehungs-Lehrer dafür gehalten, daß man in einer jeden Erziehungs-Anstalt den Zöglingen die Grundsätze der Stoa beyzubringen, und ihnen das moralische Gute bloß um seiner selbst willen anzugewöhnen suchen solle; allein, da die Verstandes-Kräfte, Anlagen, Gemüths-Arten und Temperamente der Jugend, vermöge ihrer Ungleichheit, die Wirkung solcher abstracten Motive sehr zweifelhaft machen, und überhaupt alles auf die ersten Triebfedern ankommt: so sind, statt jenes, an sich erhabenen Princips, andere dem Menschen näher liegende Beweggründe festzusetzen.

§. 56. Die heilige Religion, die an brauchbarer Weisheit alle philosophische Lehr-Gebäude weit übertrifft, leitet den Verstand unmittelbar zu Gott, als dem Inbegriff alles Guten, den man um sein selbst willen lieben soll. Dies ist der christliche Stoicismus. Es sind aber für das bürgerliche Leben auch noch andere Grundtriebe nöthig, deren innerer Werth zwar nicht philosophisch berechnet, aber nach ihrer politischen Wirksamkeit ermessen werden muß. Hierher gehört vor allem die Ehre.

§. 57. Gott und die Ehre, sind also zwey Haupt-Grundsätze, worauf das ganze Erziehungs-System der kurf. Mil. Akad. beruhet, und man hält diese Grundlage für vorzüglich dauerhaft, weil alle moralische und politische Vollkommenheiten sich sehr deutlich daraus herleiten lassen, und alle sich unmittelbar dahin beziehen.

§. 58. Es versteht sich von selbst, daß die Professoren und Erzieher mit der größten Behutsamkeit darauf zu sehen haben, daß dieser Trieb der Ehre nicht in falschen Ehrgeiz oder unmäßige Eigenliebe ausarte,

und eben so wenig in jene lächerlich übertriebene Empfindlichkeit, die oft mit dem mißbrauchten Nahmen des Point d'honneur belegt wird, und wovon die würdigsten Nationen des Alterthumes, welche an Tapferkeit und wahrem Ehr-Gefühle den neuern gewiß nicht nachstehen, gar keinen Begriff hatten.

§. 59. Die individuelle Gemüths-Art der Zöglinge wird den aufmerksamen Professoren die beste Benehmungs-Art hierin an die Hand geben.

§. 60. Um den so nützlichen Trieb der Ehr-Liebe mit Vorsicht bey den Zöglingen anzufachen und zu verstärken, werden die Professoren ihnen bey jeder Gelegenheit Beyspiele großer Männer und Thaten, worin die wahre Ehre als nachahmungswürdig hervor leuchtet, aufstellen. Von dem falschen Ehrgeize wird ihnen die Geschichte ebenfalls große, zur Warnung dienende Beyspiele darbiethen. Den Zöglingen soll öfters ein solches Geschichts-Thema aufgegeben werden, worüber sie mündlich und in Gegenwart eines Lehrers ihre Gedanken und Empfindungen gegen einander erklären; dieses wird nicht nur zur Kenntniß ihrer Neigungen, sondern auch zur Verbesserung derselben, und zur Berichtigung ihrer Beurtheilung und Gefühle mitwirken.

§. 61. Das würdige, ehrenvolle Betragen der Professoren sowohl unter einander selbst, als gegen ihre Vorgesetzte und Untergebene, wird von besonderer Wirksamkeit auf die Bildung der Zöglinge seyn. Sollte sich aber einer der Professoren oder Lehr-Meister eine niedrige Handlung, eine Intrigue gegen seine Collegen, oder gar eine Verkleinerung derselben bey den Zöglingen, zu Schulden kommen lassen, so ist er für solch ein Amt auf immer unfähig.

§. 62. Weder der Commendant, noch der Director, oder die Professoren der Akademie, dürfen jemahls einer geheimen Anklage, sie sey von wem oder wider wen sie wolle, Gehör geben.

§. 63. Die äusserliche Erziehung ist ganz militarisch, in so weit nähmlich Subordination, Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit, dabey als vorzügliche Eigenschaften erfordert werden. Uebrigens aber

wird

wird in dieser Abtheilung weder mit militarischen Exercitien, noch mit Wachen, u. d. gl. die zum Studieren so kostbare Zeit verschwendet. Aber dort, wo durch die militarische Bewegung den Studien Zeit gewonnen, der Lärm und die Verwirrung verhütet werden kann, muß sie allezeit angewandt werden. So marschiren z. B. die Zöglinge in Reihe und Gliedern nach der Kirche und zurück, in die Hör-Sähle und zurück, in die Studier-Zimmer, in und aus dem Schlaf-Sahl ꝛc. überall nähmlich, wo es auf Genauigkeit der Zeit ankommt.

§. 64. Die Zöglinge werden durchaus, ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen, in allen Dingen gleich gehalten; so zwar, daß es keinem einzigen derselben erlaubt seyn soll, irgend etwas an Wäsche, Kleidungsstücken oder andern Geräthschaften mitzubringen. Selbst alles dasjenige, was sie auf dem Leibe tragen, wird nach ihrer Aufnahme, und so bald sie die Akademie-Uniform angelegt haben, ihren Aeltern oder Verwandten zurück gegeben, und diesen nimmermehr und unter keinerley Vorwand gestattet werden, auch nur das mindeste an Geld, oder anderm, einem Zöglinge mittel- oder unmittelbar zukommen zu lassen. Sie haben um so weniger eine fremde Unterstützung nöthig, als es nie an dem Nothwendigen, Nützlichen und Angenehmen, nach dem Maße ihrer Bestimmung in der kurf. M. A. ermangeln wird; und diese Vorschrift hat auch so bey der dritten Abtheilung Statt.

§. 65. Das Alter der in dieser (ersten und zweyten) Abtheilung befindlichen Zöglinge erheischt das Gesetz, daß nie ein Avancement oder Rang-Unterschied mit ihnen vorgenommen werde. Keiner derselben, sein Betragen und Einsicht sey noch so lobenswerth, darf jemahls zum Aufseher, Führer ꝛc. der übrigen bestellet, ja nicht einmahl das wenige Commando, welches bey dem oben erwähnten Marschiren nöthig ist, einem Zöglinge übertragen werden. Die Erfahrung beweiset hinlänglich, wie gefährlich eine solche Beförderung und Aufsicht der ältern oder für vernünftiger erachteter Zöglinge über ihre Mitschüler werden kann. Diejenigen, welche sich einer Auszeichn-

zeichnung würdig machen, werden sie auf eine bessere Art erhalten.

§. 66. Aus dieser grundgesetzlichen Gleichheit folgt auch die Gleichförmigkeit des Betragens der Obern und Professoren gegen die Zöglinge. In dem wissenschaftlichen Fache findet ohnehin keine Vorliebe, Zuneigung oder Abneigung Statt; aber auch bey der sittlichen Bildung darf durchaus nirgends vorliebige Nachsicht, Gewogenheit, oder persönlicher Widerwille, bemerkt werden. Ein Jüngling sey durch Verwahrlosung seiner Kindheit noch so fehlerhaft geworden, so müssen wohlwollende Lehrer von sanfter, duldender Gemüths-Art doch niemahls die Hoffnung aufgeben, ihn zu bessern.

§. 67. Durch bloßes Befehlen, Drohen ꝛc. läßt sich kein Fehler vertilgen, keine Tugend erwecken. Es müßte ein sehr einsichtsloser Lehrer seyn, der z. B. einen lügenhaften Zögling durch ein bloßes, mit einer Strafe-Androhung verbundenes, Verboth bessern wollte. Er schildere ihm oft und lebhaft die Abscheulichkeit und Niederträchtigkeit dieses Lasters, und lasse ihn bey der ersten Gelegenheit seine Folgen fühlen. Man glaube dem lügenhaften Zöglinge nicht, wenn er eine (obschon wahre) Entschuldigung oder Bitte vorbringt, und er sey folglich der Vortheile, die er dadurch sucht, beraubt; doch ja nicht zur Strafe, sondern weil man ihm nicht glauben will, u. s. w. Dem ungehorsamen Zöglinge lasse man durch die Haus-Bediente keinen Dienst leisten, nicht einmahl einen Wasser-Trunk reichen, bis er gehorchen lernt ꝛc.

§. 68. Auf eine ähnliche Art müssen auch die moralischen Vollkommenheiten bey den Zöglingen zu erzielen gesucht werden.

§. 69. Obschon nun die genaueste Militär-Disciplin und Subordination gleichsam die Seele der Erziehungs-Anstalt ist, so will man doch keinesweges den Zöglingen eine knechtische Furcht eingeflößt wissen. Sie sollen einsehen lernen, daß sie um ihres eigenen Besten willen gehorchen, und daß dieser Gehorsam der erste Schritt ist, um einst befehlen zu können.

§. 70.

§. 70. Es macht eine sehr vortheilhafte Wirkung auf das Gemüth eines Jünglinges, wenn er sich höflich behandelt, und (wäre es auch um eine Ziffer mehr, als er wirklich werth ist,) geschätzt sieht. Die Vorgesetzten der M. A. haben also darauf zu sehen, daß es von Andern, wie von ihnen selbst, gegen die Cadets geschehe. Die Obern und Professoren reden die Zöglinge dieser Abtheilung ohne Unterschied alle mit Sie an; eben so die Cadets unter einander, es seyn denn Brüder. Ueberhaupt aber ist bey schwerster Ahndung zu vermeiden, daß die etwanigen Fehler und böse Gewohnheiten der Zöglinge in das Lächerliche gezogen, oder mit Spitz-Nahmen, z. B. Lügner, Langeschläfer, Stammler, u. d. gl. beleget werden; denn die Fehlerhaften gewöhnen sich an diese Prädicate, nehmen es als eine bekannte Sache an, werden gleichgültig, und lachen endlich selbst mit.

§. 71. Da nicht nur der Commendant und Director, sondern alle Professoren, und andere zur Akademie gehörige Personen, ihre ganz unabläßige Aufmerksamkeit auf das sittliche Betragen der Zöglinge zu wenden haben, so versteht man sich um so gewisser des besten Erfolges dieser dem gemeinen Besten gewidmeten Anstalt, als kein Zögling, wenn er auch den ausgezeichnetesten Fortgang in den Wissenschaften macht, jemahls auf die von Sr. kurf. Durchl., als dem wohlthätigsten Stifter dieser Akademie, gnädigst bestimmte oder noch ferner zu bestimmende Belohnungen Rechnung machen darf, es sey denn, daß er mit seinem Fleiße und wissenschaftlicher Vervollkommnung, auch die beste Moralität und das edelste Betragen verbinde.

§. 72. Von Belohnungen und Strafen.

Nicht um der Belohnungen willen, sondern aus Pflicht gegen Gott und Ehre, müssen die Zöglinge fleißig im Studieren und rechtschaffen in ihrem ganzen Betragen seyn. Dieses muß ihnen nachdrücklich vorgestellt werden, damit nicht Eigennutz zur Triebfeder ihres Willens und ihrer Handlungen werden könne.

§. 73. Alle Belohnungen müssen sich (nebst den Verheißungen der Religion) auf die Ehre beziehen. Es darf also niemahls und unter keinen Umständen, Geld, Essen oder Trinken, Naschwerk, u. d. gl., noch weniger irgend eine Befreyung vom Studieren (welche eher als Strafe anzusehen ist,) für Belohnung gegeben werden. Auch ist hier noch zu bemerken, daß aller Kauf und Handel mit dem den Zöglingen abzureichenden Taschen-Gelde, so wie aller Tausch ihrer Geräthschaften unter ihnen, auf das sorgfältigste zu verhüten ist.

§. 74. Eine höhere Belohnung für die Zöglinge in dem ersten Jahre, soll darin bestehen, daß den Bestverdienten ein Degen umgürtet und von dem Tage an zu tragen erlaubt wird. Haben sich alle Zöglinge dieser vorzüglichen Ehre würdig gemacht, so wird man für den Degen ein anderes Ehren-Zeichen substituiren. Mindere Belohnungen sind: die Belobung der verdienten Zöglinge von Seiten der Professoren, des Directors und des Commendanten bey versammelter Akademie ꝛc.

§. 75. Es sind genaue und umständliche Listen über die Conduite der Zöglinge, und zwar mit detaillirter Bestimmung aller moralischen Eigenschaften, so wie auch über ihren Fleiß und Fortgang in jedem Fache des Unterrichtes zu verfassen, und dabey auf folgende Art zu verfahren. 1) Haben alle Professoren in jeder Woche von demjenigen, was sie in Ansehung der obigen Gegenstände an den Zöglingen beobachtet haben, einen umständlichen Rapport an den Director, und dieser an den Commendanten, einzureichen. 2) Aus diesen Wochen-Rapports wird monathlich eine Liste verfertigt, und die Noten bey jedem Gegenstande, wie sie aus den Rapports nach den mehrern Stimmen entnommen und summirt worden sind, entweder mit bloßen Ziffern, oder mit den Worten: sehr gut, gut, mittelmäßig, schlecht, sehr schlecht, eingetragen. Diese Monath-Listen werden von dem Director und Commendanten gemeinschaftlich verfaßt, unterzeichnet, und in duplo von jedem aufbewahrt. 3) Aus diesen Monath-Listen wird jedesmahl nach 3 Monathen eine Quartal-

Ta-

Tabelle verfertigt, welche von allen Professoren, dem Director und Commendanten unterzeichnet, vermittelst Berichtes bey dem kurf. Hof-Kriegs-Rathe eingereicht wird; und aus diesen Tabellen wird dann zu seiner Zeit durch Summirung der Noten bey jedem Zöglinge und Lehr-Gegenstande (doch mit besonderer Rücksicht auf §. 71.) ganz genau entnommen werden können, wem die in der landesherrl. Verordn. v. 23 Sept. gnädigst bestimmte Belohnung zugedacht werden soll.

§. 76. So wie nun alle Belohnungen auf die Ehre sich beziehen, so soll und darf niemahls eine beschimpfende Strafe Statt finden; denn hier würde der Schluß auf die Wirkung sehr schädlich seyn, indem die allermindeste Beschimpfung einem ehrliebenden Gemüthe höchst schmerzlich und der Ehr-Verlust ihm unersetzlich vorkommt. Man hat sich in den Strafen, wie bey dem Militär, zu verhalten, nähmlich: mit Privat- und öffentlichen Verweisen, Arrest gelinder oder schärfer, geschlossen, bey Wasser und Brod ꝛc. Niemahls aber sollen in dieser Abtheilung der M. A. Schläge angewandt werden. Ein Zögling, der nur durch solche niedrige Mittel gebessert werden könnte, wäre ein für die Akademie untaugliches Subject, und folglich zu entlassen.

§. 77. Geringere Strafen können von den Professoren auferleget werden; doch haben sie sich bey Vergehungen der Zöglinge alles zornigen Auffahrens, Schimpfens ꝛc. zu enthalten, und eher Betrübniß als Zorn zu verrathen. Schwerere Strafen können nicht ohne den Director und Commendanten, und in wichtigen Fällen vermittelst gemeinsamer Berathschlagung der Obern und Professoren, auferleget werden.

§. 78. Von der Ordnung.

Ordnung in der Zeit, Ordnung in dem Gebäude, Ordnung in dem Anzuge, in den Geräthschaften ꝛc. kurz, überall ist die genaueste Ordnung und Symmetrie zu beobachten. Dadurch wird nicht nur viel Zeit gewonnen, sondern der Geist selbst gewöhnt sich an Ordnung und Symmetrie in seinen Verrichtungen.

§. 79.

§. 79. Von der Zeit-Ordnung ist hier noch zu erinnern, daß täglich um halb 6 Uhr die Zöglinge aufgeweckt, und unverzüglich zum Aufstehen und Ankleiden angehalten werden sollen; dann sind sie, nach laut verrichtetem Früh-Gebet, nicht gleich zum Studieren, sondern zur Zubereitung ihrer Bücher und Schreib-Materialien ꝛc. zum Frühstück oder einer andern freyen Beschäftigung, um den Schlaf-Taumel ganz zu vertreiben, anzuweisen. Um 7 Uhr fangen die Studien an. Um 12 Uhr ist das Mittags-Mahl, wobey es sehr ordentlich und sauber zugehen soll; und in dieser Absicht haben der Commendant und Director (nebst den in der Akademie wohnenden und mitspeisenden 2 Professoren) von Zeit zu Zeit bey Tische gegenwärtig zu seyn. Nach dem Tische bleibt die Stunde von 1 bis 2 Uhr, einer für die beste Erhohlung zu betrachtenden Beschäftigung bestimmt, (§. 25.) Im Sommer ist die halb 10te, im Winter die halb 9te Abend-Stunde zum Schlafengehen festzusetzen. Das Nacht-Gebet wird laut gesprochen; und dann soll jeder Zögling in das ihm angewiesene Bett; und es wird weder fernere Unterredung, noch Verwechselung der Betten, am wenigsten das Zusammenschlafen, geduldet. Die Schlaf-Säle sind hinlänglich mit Lampen zu erleuchten; und in jedem derselben müssen zwey Bediente der Akademie, von deren guten Eigenschaften man versichert seyn muß, ihre eigene etwas höher stehende Betten haben; und diesen vertrauten Bedienten ist täglich die schärfste Aufsicht einzubinden.

§. 80. Die Ordnung in allen Zimmern des Akademie-Gebäudes ist auch keinesweges auffer Acht zu lassen, und es muß, so viel das Lokale es erlaubt, auf Symmetrie gesehen werden, damit die Privat-Studier-Zimmer, die Hör-Säle, die Schlaf- und Speise-Zimmer nicht unter einander nach dem Ungefähr ausgesuchet (als wodurch mit dem Hin- und Herlaufen viel Zeit versplittert wird,) sondern mit Ordnungs-Geist eingetheilet werden. Eben so wenig darf es für gleichgültig angesehen werden, ob die Geräthschaften, Schränke, Tische, u. d. gl. an diesem oder jenem Orte stehen. Vorzüglich ist auf beständige Reinlich-

keit

keit des Gebäudes zu sehen, und nicht erst am Vor-Abend eines erwarteten hohen oder feyerlichen Besuches hieran zu denken. Alle Zimmer, die täglich gebraucht oder bewohnt werden, müssen auch täglich gereiniget, der freyen Luft eine Zeit lang geöffnet, und dann mit Wachholder ausgeräuchert werden. Daß diese Reinlichkeit sich ebenfalls in den Gängen, auf den Stiegen ꝛc. befinden müsse, bedarf keiner Erinnerung.

§. 81. Noch weit mehr Aufmerksamkeit muß auf die Ordnung und Reinlichkeit in dem Anzuge der Zöglinge gewendet werden. Ein Fehler in diesem wichtigen Puncte würde allemahl von der Nachlässigkeit der Obern zeugen. Diese Reinlichkeit, die man ernstlich als einen der Haupt-Gegenstände in der äusserlichen Erziehung betrachtet und wahrgenommen wissen will, soll sich nicht allein auf den Körper und die Uniform-Stücke der Zöglinge, sondern auch auf ihre mit Nummern bezeichnete Bücher, Schriften und andere Geräthschaften, erstrecken, so, daß ein jeder derselben seine kleine Haushaltung mit der größten Sorgfalt und pünctlichsten Genauigkeit zu führen hat. (§. 64.)

§. 82. Von der Diät.

Gott, und durch seine weise Anordnung, die Natur, erfordern von jedem Menschen, daß er für seine Selbst-Erhaltung Sorge trage; und dem State ist an der Befolgung dieses Gesetzes zu viel gelegen, als daß nicht überall, wo dieser natürliche Trieb einer Nachhülfe und Verstärkung bedarf, dafür gesorget werden sollte. Die Gesundheit der Zöglinge in der M. A. ist also, nebst dem Unterrichte und der Erziehung, der dritte Haupt-Gegenstand, worauf die vorzüglichste Rücksicht genommen werden muß.

§. 83. Wiewohl nun, für die Gesundheits-Pflege keine so wahrscheinliche Bürgschaft, wie für den wissenschaftlichen Fortgang und die moralische Bildung, geleistet werden kann: so soll doch nichts hintan gesetzt werden, was zur Erhaltung und Entwickelung der physischen Vollkommenheiten der Zöglinge (denn ein ungestalteter oder mit einer chronischen Krankheit behafteter kann gar nicht aufgenommen werden,)

dienlich seyn kann. Die dahin führende Mittel sind: gesunde Nahrung; körperliche Reinlichkeit; Bewegung; Seelen-Ruhe, und Mäßigkeit.

§. 84. Was die Nahrung betrifft, so versteht sich wohl von selbst, daß man die eilfjährigen Zöglinge nicht mehr aus dem allgemein angenommenen Tisch-Gebrauche in eine patriarchalische Nüchternheit versetzen kann. Sie erhalten also zum Frühstück eine Suppe; zum Mittag: Suppe, Rind-Fleisch, Gemüse, und noch ein eingemachtes oder gebratenes Fleisch; abends, Salat und gebratenes Fleisch, oder etwas ähnliches.

Unter dem Ausdrucke einer gesunden Nahrung wird im diätetischen Sinne auch allezeit die Mäßigkeit mit verstanden. Da aber die Gewohnheit, körperliches Bedürfniß, Alter, Wachsthum u. d. gl. hierin keine feste Richtschnur erlauben, so soll für jeden Zögling zum Mittag ½ ℔. Rind-Fleisch gleichsam zum Regulativ für die übrigen Speisen angesetzt werden. Der gewöhnliche Trunk ist der gesündeste, nähmlich frisches Wasser. Das Kaufen und Genießen fremder Speise-Waren und Getränke, ist nie und unter keinen Umständen zu gestatten.

§. 85. Damit aber jene ordentliche Speisen gut und reinlich zubereitet werden, so hat der Commendant, als Chef und Ober-Aufseher der innern Haus-Polizey, zuweilen selbst, auf seinen Befehl aber täglich der Haus-Officier, in der Küche und dem Speise-Gewölbe nachzusehen, ob der Vorrath an Consumtibilien frisch ist, ob die Geschirre rein gehalten, und die Speisen auf eine saubere Art zubereitet werden. Auch wird die oben (§. 79.) gegebene Vorschrift nicht wenig dazu beytragen, daß keine schlechte, unsaubere Kocherey geduldet wird. Wegen mancherley Speise-Arten, ist auch auf die Jahrs-Zeit Rücksicht zu nehmen, da z. B. in den lezten Sommer-Monathen einige Gemüse wegen des Geschmeißes schädlich sind ꝛc. In Ansehung des Obstes darf die gehörige Vorsicht nicht erst anempfohlen werden, da kein unreifes und ungesundes in die Akademie eingebracht werden darf.

§. 86.

§. 86. Von der körperlichen Reinlichkeit ist schon oben (§. 81.) Meldung geschehen. Das tägliche Waschen und Reinigen der Hände und Zähne, des Gesichtes und Halses, die öftere Säuberung des Kopfes durch Kämmen und Waschen, die wöchentlich 2 bis 3 mahlige Umwechselung der Wäsche, die Reinlichkeit der Betten, Kleidung, Geräthschaften und Zimmer, wird hierin zur Gesundheit und Munterkeit der Zöglinge alles beytragen.

§. 87. An gesunder Bewegung kann es den Zöglingen um so weniger fehlen, da sie nicht nur in dem geräumigen und luftigen Exercitien-Sahle im Tanzen, Fechten, militarischen Bewegung und Stellungen, und am gehörigen Orte in Reiten geübet, sondern auch öfters auf das freye Feld geführt, und durch einen Spaziergang erfrischt, und zugleich durch taktische oder geometrische Operationen unterrichtet werden.

§. 88. Seelen-Ruhe endlich ist nichts anders, als ordentliche Beschäftigung ihrer Kräfte; und dafür ist durch alle bisherige Anordnungen gewiß hinlänglich gesorgt worden.

§. 89. Für die erkrankten Zöglinge wird, nach der Vorschrift des bey der M. A. angestellten Medici, die Cur, Wartung und Pflege auf das sorgfältigste eingerichtet werden. Der Medicus hat sich auch ungerufen, und wenn gleich kein Kranker da ist, wöchentlich 2 Mahl in der Akademie einzufinden, und nach dem Befinden der Zöglinge zu erkundigen, wobey er das Aussehen derselben zu Rathe ziehen muß, welches oft gewisse Fehler und höchst gefährliche Gewohnheiten auch wider Willen des damit Behafteten entdeckt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Unterrichte und der Erziehung in der dritten Abtheilung.

§. 90. Die Zöglinge der dritten Abtheilung der kurf. Militär-Akademie werden, vermöge der landesherrl.

Verordnung, zu Unter-Officieren bey den Regimentern, zu Landschul-Lehrern, oder zu Professionisten, bestimmt, und sind während ihres Aufenthaltes in der Akademie zu wirklichen Militär-Diensten verbunden. Diese Vorschrift, welche sich auf den Standes-Unterschied, als den einmahl allgemein angenommenen Maßstab der gesellschaftlichen Verhältnisse bezieht, erfordert also in dem Unterrichte, und zum Theil auch in der Erziehung, eine ganz andere Richtung, als jene, wovon bisher bey der höhern (1sten und 2ten) Abtheilung gehandelt worden ist.

§. 91. So wie nun bey dieser 3ten Abtheilung der M. A. wieder eine dreyfache Absicht bezielt wird, so können hier ebenfalls die Mittel (der Unterricht) durchaus ganz gleichförmig seyn. Und wenn gleich bey dieser Abtheilung eine dreyfache Bestimmung der Zöglinge in der landesherrl. Verordnung ausdrücklich angedeutet ist, so muß darunter keinesweges ein Zwang oder eine positive Vorschrift verstanden werden, indem es einem jeden frey bleibt, nach seinem in der Akademie erhaltenen Unterrichte eine ihm beliebige Laufbahn zu wählen.

§. 92. Wie erheblich die Tüchtigkeit der Unter-Officiere für eine Armee sey, erhellt aus der Erfahrung, da ein jedes Militär-Corps, ob es sich gleich binnen wenigen Jahren in der gemeinen Mannschaft erneuert und meistens aus Recruten besteht, doch an Brauchbarkeit und Güte keinem nachstehen wird, wofern es nur Veterane oder zweckmäßig gebildete Leute zu Unter-Officieren hat. Auf diesen beruhet großen Theils, weil sie gleichsam der Grund-Stamm eines jeden Corps sind, der Geist und die Handhabung der Mannszucht, so wie auch die unmittelbare Abrichtung und Bildung der gemeinen Mannschaft. Es werden zwar durch langjährige Dienste und Erfahrung, durch Dienst-Eifer und gute Militär-Zucht der Obern ebenfalls auch aus der gemeinen Mannschaft tüchtige und rechtschaffene Unter-Officiers erzielt; aber viele davon sind, wenn sie zu dieser Stufe gelangen, schon in einem Alter, daß bey einem beschwerlichen Feld-Dienste nicht viel von ihrer Dauerhaftigkeit zu erwarten stände; und dann ist ihre Anzahl

auch

auch so wenig hinlänglich, daß man sich oft genöthigt sieht, junge Soldaten ohne Erfahrung, bloß weil sie lesen und schreiben können, zu Unter-Officieren zu befördern, obschon ihnen viele andere hierzu nöthige Eigenschaften mangeln.

§. 93. In der dritten Abtheil. der M. A. wird nun der vorzüglichste Bedacht genommen werden, daß der Unterricht und die sittliche Bildung der darin befindlichen Zöglinge dieser ersten Absicht eine vollkommene Genüge leiste, und die kurfürstl. Truppen allmählich mit einer guten Anzahl solcher Unter-Officiere versehen werden, die nicht nur in allen Pflichten ihres Standes gründlich unterwiesen, sondern auch mit Eifer zu ihrer Ausübung, mit wahrer Ambition und Militär-Geiste erfüllt, und im Stande sind, durch Beyspiel und Lehre ein gleiches Bestreben unter die übrige Mannschaft zu verbreiten. Den wohlverdienten Soldaten wird die Hoffnung einer Beförderung hierdurch nicht im mindesten beschränkt; vielmehr läßt sich erwarten, daß unter der Aufsicht und durch das Beyspiel jener in der M. A. gebildeter Unter-Officiere, sich ihrer mehrere und besser, als bisher, zu diesem Stande werden befähigen können.

§. 94. Die Bildung eines tüchtigen Unter-Officiers, ist an sich selbst schon für einen Land- und gemeinen Schul-Lehrer ebenfalls vollkommen anpassend; und da dieses die zweyte Bestimmung ist, die Se. kurf. Durchl. sich bey dieser 3ten Abtheil. zum gemeinnützigsten Gesichtspunct genommen haben, so muß die M. A. sich die Vereinbarung der zu jenen Absichten führenden Mittel besonders angelegen seyn lassen. Es gibt keine physische, wissenschaftliche und sittliche Eigenschaft, die, wenn sie dem Unter-Officier unentbehrlich ist, dem Landschul-Lehrer nicht gleichfalls sehr nützlich wäre; und so auch umgekehrt. Diejenigen Zöglinge der dritten Abtheil., welche sich nicht zum Militär-Stande entschließen wollen, können also dem State als Landschul-Lehrer die ersprießlichsten Dienste leisten.

§. 95. Bey jungen Leuten aus dem Bürger-Stande tritt sehr oft der Fall ein, daß, wenn sie früh zur Erlernung einer anständigen Profession gekommen wa-

ren, sie bereits in ihrem 15ten bis 18ten Jahre aus der Lehre treten. Die meisten haben, ausser ihrer Profession, allen übrigen Unterricht entweder gänzlich versäumt, oder das Wenige, was sie in ihrer Jugend von der Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen ꝛc. erlernt hatten, während ihrer Lehr-Jahre gänzlich vergessen. Wagen sie sich nun in diesem Alter und ohne alle sittliche Bildung in die Welt, so sind sie allen Gefahren der Verführung, des Betruges und der Selbsttäuschung bloß gestellt. Leer an Kenntnissen, die ihrem Stande angemessen, und selbst zu ihrer Vervollkommnung in der erlernten Profession dienlich wären, können sie weder sich selbst, noch dem State und ihren Mitbürgern, den Nutzen leisten, der bey einer zweckmäßigen Bildung von ihnen zu erwarten stände. Auf solche Subjecte zielt die in der Verordnung ausgedrückte dritte Bestimmung, nähmlich Professionisten, wiewohl auch diejenigen nicht ausgeschlossen sind, welche keine Profession erlernt haben, und erst nach dem in dieser 3ten Abtheil. erhaltenen Unterrichte, ihr väterliches, oder irgend ein anderes bürgerliches Gewerbe, welches keine zünftige Lehr-Jahre erfordert, antreten wollen.

§. 96. Nach dieser Erklärung der bey der 3ten Abtheil. zum Grunde liegenden Absichten, wird es leicht seyn, einen zweckmäßigen Unterricht für dieselbe anzuordnen. Da die aufzunehmende Zöglinge, nach der Vorschrift, 15 bis 18 Jahr alt seyn müssen, so wird sich erst nach einer vorgenommenen Prüfung bestimmen lassen, ob ihre bereits erworbene Kenntnisse eine Classification in Absicht auf den Unterricht erfordern. So viel ist indessen gewiß, daß ihre Anzahl eine Eintheilung in Absicht auf die Ordnung nothwendig mache; denn unmöglich kann ein Lehrmeister 136 Schüler, in einer Unterrichts-Stunde versammelt, übersehen, und die Aufmerksamkeit so wie den Fortgang eines jeden beobachten. Diese Eintheilung kann aber ebenfalls nicht vorläufig erörtert werden, weil in Ansehung der oben erwähnten, vielleicht erforderlichen, Classification, die Individuen vorerst bekannt seyn müssen. Die Gegenstände des Unterrichtes in dieser Abtheilung sind folgende.

§. 97.

§. 97. A. Lesen.

Sylben aussprechen, und geschriebene oder gedruckte Wörter nach einander hersagen können, heißt noch nicht lesen; aber dem ungeachtet ist dieser erste Mechanismus wenigstens schon in so weit wichtig, daß man dabey einer fehlerhaften Aussprache zuvor kommen, und die Zöglinge an einen reinen Wörter-Vortrag gewöhnen kann. Es ist hier nicht von Kindern die Rede. Man hält sich anfangs bloß an die Zeichen, ohne sich in die Sachen einzulassen. Also deutlicher, reiner, bestimmter mechanischer Ausdruck ohne Provinzial-Dialekt, ohne Fehler der Sprach-Organe; denn selbst natürlichstotternde können sehr gut, und so gar schön, lesen lernen. Dieser an sich geringe scheinende Unterricht darf nicht übereilt, und es müssen alle jezt gebräuchliche Gattungen der Druck-Zeichen durchgegangen werden, worunter sich auch Schrift-Lettern, oder solche Buchstaben, die den gut geschriebenen gleichsehen, befinden. — Es wird darauf zum verständlich Lesen geschritten. Auch bey diesem Unterrichte hat im Anfange bloßer Mechanismus den größten Antheil; denn vermöge der Schrift-Zeichen und Interpunctionen kann einer, ohne selbst die Sachen zu verstehen, für den Zuhörenden verständlich lesen. Hierin werden die Zöglinge geübet, damit sie die verschiedenen Eigenschaften der Interpunctionen und die darnach zu richtenden Biegungen der Stimme völlig kennen lernen. Zum richtig und deutlich Lesen, sind die Zeichen nicht genug; man muß die Sachen verstehen. Hier kann und soll also der Unterricht im Lesen zugleich auch für den Verstand und das Herz fruchtbar werden. Doch bleibt das Lesen allein die Haupt-Sache, bis die Zöglinge es hierin zur Vollkommenheit gebracht haben, d. h. wenn sie richtig accentuiren, und vermöge der Ton-Abwechselung jedem Worte eines Rede-Satzes sein gehöriges Gewicht zu geben, die eingeschalteten Sätze von dem Haupt-Satze zu unterscheiden, und dem Zuhörer nicht nur den Inhalt ganz deutlich zu machen, sondern auch einigen Antheil bey ihm zu erregen wissen.

§. 98. Bey den beyden ersten Stufen des Lese-Unterrichtes ist es an sich gleichgültig, welcher Inhalt dazu genommen werde; denn man sieht nur auf die Zeichen. In der Folge aber, wenn Sach-Kenntniß mit diesem Unterrichte verbunden wird, erfordert die Auswahl der Lese-Bücher eine genaue Erwegung der bey dieser Abtheilung zum Grunde liegenden Absichten, und des Alters der Zöglinge. Um den mündlichen Vortrag zu verbessern, sollen die Zöglinge sehr oft angehalten werden, den Inhalt einer gelesenen Stelle kurz und deutlich herzusagen; und um sowohl ihr Gedächtniß nützlich zu beschäftigen, als auch ihrem Verstande einen immer brauchbaren Vorrath zu verschaffen, sollen sie praktische Vernunft-Regeln, Sitten-Sprüche, lehrreiche Vorschriften, u. d. gl. auswendig lernen. Es ist hier bey dem Lese-Unterrichte noch anzumerken, daß die Zöglinge auch lateinische Buchstaben, besonders aber allerley verschiedene gute und schlechte Handschriften fertig lesen lernen müssen.

Dieser Unterricht erhält täglich 2 Stunden.

§. 99. B. Schreiben.

Alle Zöglinge müssen nicht nur in den gewöhnlichen deutschen, und auch in lat. Buchstaben schön schreiben lernen, sondern auch eine geläufige Handschrift und reine Orthographie erlangen. Ohne methodischen Unterricht läßt sich die Rechtschreibung der Mutter-Sprache durch praktische Anleitung, und vorzüglich durch eine darauf gerichtete Aufmerksamkeit beym Lesen recht gut erlernen. So wird es hierin mit den Zöglingen gehalten; und zur Uebung müssen sie, wenn sie bereits einige Fertigkeit erworben haben, sehr oft nach dem Dictiren schreiben.

Ohne den fortwährenden Unterricht in der Schreib-Kunst zu unterbrechen, wird zu gehöriger Zeit zum Tabelliren geschritten, worin die Zöglinge nach militarischen Mustern so zu unterrichten sind, daß ein jeder von ihnen zur Verrichtung solcher Arbeit bey den Regimentern, oder in der Hof-Kriegs-Kanzelley gleich zu gebrauchen sey.

Im Schreib-Unterrichte bleibt man nicht bey der Buchstaben-Mahlerey allein stehen. Die Zöglinge sind auch in der Verfassung solcher Schrift-Aufsätze, die in allen Verhältnissen des gemeinen Lebens nöthig sind, als: Briefe, Contos, Quittungen, kleine Berichte und Geschicht-Erzählungen (Species facti), Militär-Rapports, u. d. gl. gründlich zu unterrichten. Doch muß man sie hierin nach gedruckten Exemplaren unterrichten; denn daraus entstehen ängstliche Zweifler, die sich in keinem Noth-Falle zu rathen wissen, wenn sie ihre gedruckte Formulare nicht bey der Hand haben; Kakadubien, die, wenn sie 4 Zeilen geschrieben haben, 3 davon wieder ausstreichen. Es ist in einem solchen Unterrichte von mehrern Nutzen, wenn der Lehrer den ersten besten Anlaß zum Stoff nimmt, und ihn unter den Augen der Schüler gleich bearbeitet. Ein solcher Aufsatz geräth nun freylich nicht musterhaft; allein, in der nächsten Unterrichts-Stunde kann man ihn verbessern, und dies kann desto mehr praktische Lehre werden.

Dieses Fach erhält ebenfalls täglich 2 Unterrichts-Stunden.

§. 100. C. Rechnen.

Die gemeinen Rechnungs-Arten werden so durchgegangen, daß man sich von jedem Zöglinge versichert halten kann, er habe sie auf das vollständigste gefaßt, und sey im Stande, eine jede, auch die schwerste, darin mögliche Aufgabe fertig und richtig aufzulösen. Da nun hierzu hoffentlich nicht 4 volle Jahre nöthig seyn werden, so schreitet man höher, ohne jedoch in die Buchstaben-Rechnung (Algebra) zu gehen.

Bey der Zahlen-Rechnung versteht sich die praktische Anwendung von selbst; die Zöglinge müssen aber auch in allerley Rechnungs-Formularen, als: Sold-, Brod-, Munitions-Listen, u. d. gl. unterrichtet werden. Der gemeinen Contos ist bereits oben Erwähnung geschehen; und darunter sind auch Bau- und andere Handwerks-Ueberschläge zu verstehen.

Der Rechen-Kunst wird täglich 1 Stunde gewidmet.

§. 101. D. Geometrie.

Wie nützlich diese Kunst dem Landschul-Lehrer sowohl, als dem Unter-Officier, sey oder werden könne, liegt jedermann vor Augen. Es wird damit angefangen, wenn in den drey vorhergehenden Unterrichts-Gegenständen bereits ein solcher Fortgang gemacht ist, daß die Zöglinge wenigstens mittelmäßig lesen, schreiben und rechnen können; denn der ganze geometrische Unterricht soll schriftlich und praktisch auf dem Papiere und auf dem Felde behandelt und vollendet werden, so, daß jeder Zögling sich sein geometrisches Hand-Buch mit den dazu gehörigen Zeichnungen eigenhändig verfertigen muß. Die Anzahl der Unterrichts-Stunden läßt sich also noch nicht bestimmen.

§. 102. E. Zeichnen.

Es ist hier von Situations-Planen, wie sie von dem Feld-Messer verlangt werden, von Bau-, Werk- und Zierrathen-Zeichnung, wie sie den meisten Professionisten, oder denen, welche von jenen arbeiten lassen, unentbehrlich ist, die Rede. Diejenigen, welche einen abzubildenden Arbeits-Auftrag zu bestellen, und die, welche ihn auszuführen haben, werden es immer zu bereuen Ursache finden, daß, statt der mündlichen Verabredung, oder des schriftlichen Contractes, nicht eine getreue Zeichnung vorhanden sey, weil diese in streitigen Fällen unläugbar documentirt, und da, wo beyderseitige Willkür eintritt, gewissere Zufriedenheit verschaffet.

Diese Zeichnungs-Kunst erhält 3 Unterrichts-Stunden in jeder Woche.

§. 103. Es ist bey dieser Auszeichnung der Unterrichts-Gegenstände, keiner Jahres-Eintheilung Meldung geschehen, weil in der landesherrl. Verordn. v. 23 Sept., in Ansehung dieser Abtheilung keine bereits erworbene gewisse Kenntnisse voraus gesetzt werden, und sich folglich auch der Punct nicht bestimmen läßt, von welchem der akademische Unterricht beginnen muß. Wollte man aber auch alle Zöglinge dieser Abtheilung als gänzlich unwissend annehmen,

(wel-

(welches in Rücksicht auf das Alter schwerlich eintreffen dürfte,) so läßt sich vernünftiger Weise nicht zweifeln, daß die Zöglinge bey einer natürlichen Lern-Begierde nach Maßgabe ihrer Fähigkeit die vorgeschriebenen Gegenstände gründlich erlernen, und den für die Stats-Wohlfahrt so unverkennbar heilsamen Absichten Sr. kurf. Durchl. (§. §. 93. 94.) entsprechen werden.

§. 104. Der stufenweise Fortschritt in den vorbemerkten Gegenständen geschieht also nach dem Ermessen des Directors, welcher den gesammten Unterricht dieser Abtheilung ebenfalls (wie oben, §. §. 19. 54.) nach dem vorgesteckten Ziele zu lenken hat, und daher alle dazu nöthige Obliegenheiten durch öfteres Nachsehen, Prüfen, Beobachten und Zurechtweisen der Lehrer, und Beywohnung mancher Unterrichts-Stunden ꝛc. erfüllen muß. Täglich aber muß ein Professor der höhern Abtheilung, zur Aufsicht bey der gegenwärtigen, von dem Director ernannt werden, und solcher hat wenigstens einige Stunden mit Visitirung und den oben erwähnten Beschäftigungen in dem Gebäude dieser 3ten Abtheilung zu zubringen, und von dem Befunde des Tages dem Commendanten und Director Bericht zu erstatten. Eben so sollen auch diesem Professor am Ende seiner Inspections-Woche die Rapports über das Betragen, den Fleiß, Fortgang ꝛc. der Zöglinge (wie §. 75.) von den Lehrern dieser Abtheilung abgestattet und damit nach obiger Vorschrift (eb. daf.) verfahren werden.

§. 105. Damit nun jene überaus nützliche Bestimmung (§. 94.) desto sicherer und vollständiger erreichet, und von dieser 3ten Abtheilung der M. A. dem State ganz tüchtige Landschul-Lehrer geliefert werden können, so sollen in dem 4ten und lezten Jahre des akademischen Unterrichtes alle jene Zöglinge von der besten Fähigkeit und Aufführung, welche ihrem Vaterlande in diesem gemeinnützigen und achtungswerthen Stande dienen wollen, ausgewählet, und insbesondre durch gründliche Unterweisung in der populären Lehr-Methode für Kinder in den gemeinen Ständen, und allen einem Landschul-Lehrer nöthigen Eigenschaften vollends ausgebildet werden.

§. 106.

§. 106. Was die Stunden-Eintheilung betrifft, so sollen deren täglich nicht mehr, als 5 oder höchstens 6, dem ordentlichen Unterrichte gewidmet, die übrigen aber zur Privat-Uebung im Lesen, Schreiben, Rechnen ꝛc. vornehmlich aber zur Erlernung des Militär-Dienstes und der Exercitien, verwendet werden. Durch eine tägliche Unterweisung und Uebung in den Stellungen, Bewegungen, Handgriffen, kurz, allen einem vollkommenen Soldaten nöthigen Geschicklichkeiten, müssen es die Zöglinge der 3ten Abtheilung so weit bringen, daß sie bey einer jeden Armee als musterhaft hierin dargestellet werden, und dieses kleine Corps überall, wo es auf den Versuch oder die Prüfung eines taktischen Lehr-Satzes oder Gebrauches ankommt, auf der Stelle die Erfahrung oder den Beweis an die Hand geben könne.

§. 107. Zu Vermeidung aller Unordnung und Collision zwischen dem Unterrichte und dem Militär-Dienste ist dahin zu sehen, daß die Zöglinge nicht nach der einzelnen Tour, sondern theilweise zur Wache commandirt werden, so, daß, nach dem dermahligen Dienst-Reglement, täglich der 4te Theil (34) Cadets sich im Dienste befinden. Es bleiben also 102 bey dem täglichen Unterrichte; und diese können in 2 Classen oder Eintheilungen geordnet werden, so, daß die Lehrer ihre 51 Schüler ganz wohl übersehen (§. 96.), und diese wechselweise oder zugleich in abgesonderten Zimmern zu dem vorgeschriebenen Unterrichte gelangen können. Wäre es thunlich, daß die wachehabenden Cadets en Corps dienen könnten, ohne unter die übrige Mannschaft vermischt zu werden, so ist darauf der ernstliche Bedacht zu nehmen, theils, weil sie die Frey-Stunden auf der Wache selbst ungestört zu ihrem Unterrichte einiger Maßen verwenden können, theils auch aus andern erheblichen Ursachen.

§. 108. Aus der eben vorhergehenden Eintheilung ergibt sich die Anzahl der bey dieser Abtheilung nothwendigen Lehrer; nähmlich: 2 für die Gegenstände A (§. §. 97. 98.); 2 für den Unterricht B (§. 99.); 1 Rechen-Meister, C (§. 100.); 1 Lehrer der Geometrie,

metrie, D (§. 101.); 1 Zeichen-Meister, E (§. 102.).

§. 109. Die sittliche Bildung der Zöglinge, beruhet ganz auf jenen bey den ersten Abtheilungen angenommenen Grundsätzen, nähmlich: Religion und Ehre. Die erhabene, durch göttliche Autorität sancirte Moral der ersten, enthält die besten und für die Menschen im Allgemeinen wirksamsten Beweggründe zum gut handeln, welches unstreitig der einzige Zweck aller Sitten-Lehre ist. Folglich hat auch die wahre Ehre dort ihre Ur-Quelle. Es ist den Zöglingen begreiflich zu machen, daß es eben so viel Ehre bringe, in einem Mittel-Stande ein rechtschaffener und thätiger Mann zu seyn, als in einem höhern zu glänzen.

§. 110. Da die Erziehung in dieser Abtheilung durchaus und in allen Stücken ganz militarisch ist, so hat man sich auch in den Belohnungen und Strafen darnach zu richten. Das Alter der Zöglinge sowohl, als auch die Strenge der Militär-Disciplin, lassen jene Besorgnisse, um deren willen bey der höhern Abtheilung kein Avancement unter den Zöglingen erlaubt wird, (§. 65.) hier nicht leicht Statt finden. Es können also die Bestverdienten in Fleiß, Fortgang und Conduite, zu Unter-Officieren befördert werden, doch dergestalt, daß diese Erhöhung nur einen Monath dauert, und alsdann, nach Maßgabe der Wochen-Rapports und monathlichen Conduite-Listen, zu einer neuen Beförderung geschritten wird, wobey aber auch die vorherigen, wenn sie sich dessen zulezt würdig gemacht haben, bestätigt werden können. Diese Unter-Officiers tragen, zur Auszeichnung, einen dünnen (zum Schlagen untauglichen) Stock, und sind so wenig von dem Unterrichte und anderer Haus-Ordnung zu dispensiren, daß sie vielmehr darin mit einem guten Beyspiele vorgehen sollen.

§. 111. Eine umständliche Vorschrift über Ordnung, Genauigkeit, Reinlichkeit, u. d. gl. ist hier nicht nöthig; denn 1. ergibt sich das alles von selbst aus den ersten Principien einer Militär-Erziehung; 2. muß alles hier Anwendbare aus dem 2ten Abschn. auf

das

das pünctlichste beobachtet werden; und 3. hat der zeitige Commendant der kurf. M. A. mit vorzüglicher Verwendung für die unabläßige Handhabung der Disciplin, Ordnung und innern Haus-Polizey bey dieser 3ten Abth. (wo übrigens die innere Oekonomie nach dem Casernen-Reglement einzurichten ist,) zu wachen.

§. 112. Was endlich die Pflichten und Obliegenheiten des obern Personale und aller zur kurf. M. A. gehörigen Haus-Officiere betrifft, so werden der Commendant und Director mit eigenen, nach dem Inhalte und Geiste des gegenwärtigen Planes verfaßten Instructionen versehen, die übrigen aber von vorgenannten beyden Obern zu ihren schuldigen Verrichtungen im Allgemeinen und Besondern angewiesen werden. Es sollen auch die Professoren sich wöchentlich ein Mahl, unter dem Vorsitze des Commendanten oder Directors, versammeln, und in gemeinsamer Berathschlagung alles dasjenige beherzigen, was der gesammten Militär-Akademie ersprießlich und zu ihrem dauerhaften Emporkommen wirksam erfunden werden kann. Das Protokoll bey diesen Versammlungen hat der Lehrer des Geschäft-Styls zu führen; alle übrige die Akademie betreffende Schrift-Aufsätze, Correspondenzen, Berichte, Anfragen ꝛc. haben der Commendant und Director (je nach dem die Gegenstände in ihre beyderseitige Ressorts einschlagen, jeder einzeln für sich; oder, wenn es die Akademie im Allgemeinen betrifft, beyde zugleich) zu verfassen und zu fertigen.

* * *

Des Grafen von Beausobre, kön. franz. Marechal de Camp, Abhandlung von den Kriegsschulen, imgl. Entwurf einer militarischen Akademie, und Anmerkungen über die Kriegsschulen der Alten, st. in der Krieges-Bibliothek, oder gesammleten Beyträgen zur Krieges-Wissenschaft, 4 Versuch. (Bresl. 1759, 4.) S. 91 — 183.

D. Jo. Carl Conr. Oelrichs historische Nachricht von den akademischen Würden in der Kriegskunst, besonders bey den Chinesern; nebst einer vorläufigen Abhandlung von Bestellung eines Regimentsprofessors und ordentlichen Lehrers der Kriegsrechtsgelahrtheit auf Akademien, st. in Dessen

Bey-

Beyträgen zur Geschichte und Litteratur. (Berl. Stett. und Lpz. 1760, 8.) S. 207 — 260.

Albr. Ludw. Frid. Meisters Abhandlung von dem Kriegsunterricht, und Nachricht von den königl. französischen Kriegsschulen. Götting. 1766, 4. 9 B.

Die Anordnung einer gemeinsamen Kriegsschule für alle Waffen, ein Entwurf des Obersten v. Nicolai. Stutg. 1781, 8. 1 A. 14 B.

Reflexions sur l'education des jeunes gens destinés à l'état militaire, précédées d'un discours sur la necessité de perfectionner l'art de la guerre, (par le Cheval. *du Vernois.*) à Berl. 1788, 8.

Von Errichtung eines Artillerie- und Ingenieur-Corps, s. Fr. Aug. v. Fink Gedanken über militär. Gegenstände, herausgeg. und mit Anm. und Zusätzen versehen von M. A. v. Winterfeld, (Berl. 1788, 8.) S. 39 — 45.

Meinert; s. oben, S. 41.

Kriegs-Schule, Militär-, Ingenieur- und Ritter-Akademie, der Aegypter, s. oben, S. 90, f.
— — — — der Assyrier, S. 91.
— — — — in Berlin, S. 168, fgg.
— — — — der Chineser, S. 81, fgg.
— — — — in Colmar, S. 180, fgg.
— — — — in Dresden; S. 177, fgg.
— — — — in Frankreich; S. 116, fgg.
— — — — der Griechen; S. 87, fgg. und 94, fgg.
— — — — in Hannover; S. 201, fgg.
— — — — in Kremsmünster; S. 160.
— — — — in Kronstadt; S. 158, f.
— — — — in Liegnitz; S. 150, fgg.
— — — — in Lissabon; S. 211, f.
— — — — in Lüneburg; S. 140, fgg.
— — — — der Macedonier; S. 107, fgg.
— — — — in Manheim; S. 185.
— — — — in München; S. 225, fgg.
— — — — in Nion; S. 212, fgg.
— — — — der Perser; S. 91, fgg.
— — — — in St. Petersburg; S. 153, fgg.
— — — — in Potsdam; S. 220, fgg.

Kriegs-Schule, Militär-, Ingenieur- und Ritter-Akademie, der Römer; S. 110, fgg.
— — — — der Spartaner; S. 95, fgg.
— — — — in Stuttgardt; S. 185, fgg.
— — — — in Wien und Wienerisch-Neustadt; S. 160, fgg.
Kriegs-Secretarius, s. Th. I., S. 537, und 759.
— — — (Geheimer) s. eb. das. S. 579.
— — — (Hof-) s. Th. LI, S. 636.
Kriegs-Signal, Kriegs-Lärmzeichen; s. Kriegs-Zeichen.
Kriegs-Spiel, (taktisches) s. oben, S. 29, fgg.
Kriegs-Spion, s. Kriegs-Kundschafter, im I. Th. S. 781, fgg.

Kriegs-Stand, Militär-Stand, Soldaten-Stand, der Stand der zur Führung der Waffen verpflichteten Personen; zum Unterschiede von dem Haus-Stande, bürgerlichen Stande, geistlichen Stande, u. s. f.

Der Kriegs-Militär- oder Soldaten-Stand, ist keinesweges so gleichgültig anzusehen, noch aus demjenigen flüchtigen Gesichts-Puncte zu betrachten, als manche wohl zu thun pflegen, welche, indem sie das Kriegs- oder Soldaten-Metier als ein solches ansehen, wozu weiter nichts, als etwa ein gesunder Körper, erfordert wird, dadurch einen Mangel der gehörigen Einsicht und richtigen Beurtheilung oder Kenntniß desselben verrathen.

Der Militär-Stand hat vor jeden andern Stand, dessen mechanische Wissenschaften man durch einen unermüdeten und anhaltenden Fleiß, und durch eine beständige Uebung erlernen kann, ohne daß ich einem einzigen derselben auch nur im geringsten zu nahe zu thun, oder ihm etwas von seinem innern Werthe zu verkürzen gedenke, sehr viele Vorzüge. Und ungeachtet man heut zu Tage anfängt, nach und nach demselben,

selben, durch mehr Achtung als vorhin, die Gerechtigkeit, welche er verdient, wiederfahren zu lassen, so glaube ich doch, daß man an vielen Orten denselben noch immer nicht völlig mit derjenigen Hochachtung und Verehrung, die ihm doch billig zukommen sollte, betrachte.

Die glänzendste Epoche des Militär-Standes ist unstreitig zur Zeit des Krieges, wo derselbe geehrt ist, und wo sein Werth erkannt und geschätzt wird. Man sucht dem Soldaten alsdann auf alle Weise zu schmeicheln und ihn vorzuziehen, theils, weil man als Freund seines Schutzes bedarf und solchen zu genießen hat, theils aber auch um als Feind, einen guten und billigen Feind an ihm zu finden. Kaum aber hat Janus seinen Tempel wieder zugeschlossen, als auf ein Mahl alles vergessen ist, und beyde ihm kaum mehr über die Thür-Schwelle zu kommen erlauben wollen. Der eine Theil glaubt, nichts mehr von ihm zu befürchten zu haben, und der andere, welcher sich einbildet, daß man ihn nunmehr nach überstandener Gefahr des Vaterlandes füglich entbehren könne, pflegt den Militär-Stand überhaupt, und dessen Glieder ins besondre, wo nicht ganz verächtlich zu behandeln, doch wenigstens zurück zu setzen. Manche suchen so gar eine Kunst darin, und machen es sich zur Freude, wenn sie dem Militär-Stande, welchem ohnehin alles auf das genaueste zugemessen wird, etwas entziehen, oder denselben auf eine andere Weise sonst drücken können.

Ob nicht das zügellose rauhe Betragen und die wilde Aufführung einiger Personen, welche dessen Glieder ausmachen, an der noch übrig gebliebenen Zurücksetzung, und zum Theil Geringschätzung, Schuld sind, welche gesitteten und feinern Gesellschaften ein Bedenken, wo nicht gar eine Furcht und einen Ekel einflößen, mit einigen derselben einen genauen Umgang zu halten, will ich zwar nicht gänzlich läugnen;

denn wo ist wohl ein Stand in der Welt, so würdig und hochachtungswerth er auch an und vor sich selbst immer seyn kann, welcher nicht durch einige seiner Mitglieder, die durch eine rohe Aufführung demselben wenig Ehre machen, verunehrt, geschändet, und deswegen sehr oft bey andern, zumahl solchen, welche von einzelnen Theilen auf das Ganze schließen, mit verächtlichen Augen angesehen wird? Indessen bin ich auch weder Willens, noch geschickt, der Lob-Redner dieses so verehrungswürdigen Metiers zu werden.

Der Militär-Stand erfordert mehr von seinen Gliedern, als einen robusten Körper; er verlangt vielmehr, daß dieselben (wenigstens diejenigen, die sich nicht bloß durch ein blindes Glück oder den Schutz ihrer Verwandten fortzuhelfen gedenken,) Helden seyn sollen.

Der Nahme des Helden will mehr sagen, als der bloße Krieger. Durch Vorurtheile geblendet, denkt sich der gemeine Haufen darunter keinen andern, als den, welcher mit dem Degen in der Faust unüberwindlich siegt; er entzieht diese Ehre so gar allen, die nicht einer Anzahl Krieger befehlen. Ein wahrer Held muß, ausser einer seltenen Tapferkeit, auch eine gebesserte Seele besitzen; und Epaminondas, Scipio, Xenophon, und andere mehr, wurden von ihren Lob-Rednern nicht bloß als tapfere Generale, sondern auch als Verehrer ihrer Götter, als tugendhafte Bürger, als Menschen-Freunde und muthige Soldaten, geschildert, und deswegen Helden genannt. Der Held wird berühmt als Held, aber nicht füglich eher unsterblich, als wenn er sich auch als ein Christ zeigt. Der Ruf eines Helden kann zwar Jahrhunderte, die Belohnung des Christen aber wird ewig dauern.

Eine der ersten Pflichten, die man im Militär-Stande erwartet, ist die Tapferkeit. Es kann aber keine wahre Tapferkeit ohne Ehre und Tugend bestehen,

hen, als welches die Seele des Helden ausmacht, welcher sein Vergnügen in großmüthigen und edeln Thaten sucht, die einem Helden zum Ruhm gereichen. Weil nun die Tapferkeit mit der Ehre auf das genaueste verbunden ist, so pflegt deswegen der Soldaten-Stand, der Stand der Ehre, und daher das Schlacht-Feld, das Bett der Ehre genannt zu werden (*).

Der Pflichten des Militär-Standes sind so viele, daß das längste Ziel des menschlichen Alters viel zu kurz ist, um sie alle in ihrem ganzen Umfange einsehen lernen zu können, und die größte Fähigkeit der Mitglieder desselben ist unzulänglich, um dieselben alle vollkommen zu erfüllen. Es wird sich noch niemand haben rühmen können, daß er alle Pflichten dieses Standes völlig gekannt, noch alle seine Obliegenheiten gehörig ausgeübt habe. Die größte Fähigkeit besteht darin, die kleinsten und wenigsten Fehler begangen zu haben.

Die Religion, der Wiß und Geist, und das Herz — hier verstehe ich unter dem Herzen nicht den bloßen Muth, wie man gemeiniglich solchen unter dem Nahmen des Herzens auszudrücken pflegt, sondern ich meine durch das Herz die gute Denkungs-Art, das Rechtschaffene und Edle in der Gesinnung, und überhaupt alles das, was einen Jeden in Ansehung seines moralischen Charakters ehrwürdig macht; — dieses sind die alleinigen Hülfs-Mittel, wodurch sich derjenige, der sich diesem Stande widmen will, eine wahre Größe oder ein Glück zu verschaffen weiß, welches

(*) Der Soldat oder der Kriegsstand, betrachtet als der Stand der Ehre, (von Hrn. v. Loen.) Frf. und Leipz. 1744, 8. Diese Schrift ist theils als eine Uebersetz. des von Hrn. v. Loen herausgeg. Buches: Le Soldat, ou le Metier de la Guerre, consideré comme le Metier d'honneur, à Frcf. f. l. M. 1743. 8. theils, wegen der vielen Veränderungen, als eine neue anzusehen.

ches ihn vor andern vorzüglich bekannt und geehrt machen kann, der sich ohne diese Gehülfen niemahls, oder wenigstens nicht anders, als durch ein blindes Ungefähr, hervor zu thun vermögend seyn wird. Ich will diese Eigenschaften und die Nothwendigkeit, dieselben zu besitzen, kürzlich untersuchen.

Ich kann mir keine Militär-Person, vom Musketier an bis zum commandirenden General, ohne Religion vorstellen, ohne einen Schauder zu verspüren, besonders wenn ich die Folgen erwege, die durch den Mangel der Religion bey einem Jeden, nach seinem Charakter, entstehen, und die vielerley Tugenden, welche aus der Religion ihren ursprünglichen Anfang nehmen, einem Officier aber so nöthig, und eine wahre Zierde desselben sind, deren ein Mensch ohne Religion sich unfähig macht. Der wahre Muth, die rechte Unerschrockenheit in Gefahr, eine sich allemahl gleichbleibende Gelassenheit und Fassung des Gemüthes, kurz, der Helden-Muth (ich verstehe hier den wahren Helden-Muth, und nicht denjenigen, welchen der große Haufen dafür ansieht, und der nur das Auge blendet,) fließt einzig und allein aus der *Religion*, als welche uns überzeugend versichert, daß das Vertrauen auf Gott, welcher allein im Stande ist, uns bey der augenscheinlichsten Gefahr zu erhalten, und die alleinige Uebergebung in den Schutz des Höchsten, durch die gewisseste Ueberzeugung von der Unsterblichkeit unserer Seele, im Fall der lezte Augenblick vorhanden seyn, und Gott über unser zeitliches Leben gebiethen, und uns den Eingang in ein besseres eröffnen sollte, den stärksten Beweg-Grund abgeben kann, den Dienst, und unsere Schuldigkeit in dem Dienste, dem wir uns gewidmet haben, gehörig und ohne Schrecken zu verrichten. Alle andere Beherztheit, die nicht aus dieser Quelle ihren Ursprung nimmt, ist kein Helden-Muth, sondern ein tollkühnes Betragen und ein ver-

verwegenes Wesen, welches demjenigen, der sie von sich blicken lässet, den Nahmen eines Wage-Halses, nicht aber eines Helden, erwirbt, welcher aber seine Schande noch vielfach vergrößern kann, wenn er sich noch dazu dergleichen Verwegenheit etwa durch Hülfe hitziger Getränke zuwege zu bringen gesucht hat.

Wie kann ein solcher, der keine Religion hat, und also nicht weiß, an wen er glaubt, oder auf wen, oder wessen Verdienst er sich in derjenigen Stunde, da der Höchste über seine Lebens-Tage gebiethen und denselben ein Ende machen kann, verlassen soll; wie kann ein solcher, der nicht weiß, was künftig mit seiner unsterblichen Seele vorgehen werde, sondern welcher sich mit Zittern einbildet, daß mit seinem lezten Augenblicke auch alles aus, und auf ewig vorbey sey; wie kann ein solcher den Tod auf sich zueilen sehen, ohne denselben zu fürchten, und sowohl Muth als Stärke und Ueberlegung nicht völlig zu verlieren? Der aus dem Mangel der Religion entstehenden Undankbarkeit gegen unsern großen Wohlthäter nicht zu gedenken. Kurz, da ohne Gott keine wahre Tugend, ausser der Tugend aber keine wahre Ehre ist, so lässet sich hieraus folgern, daß kein Soldat ohne Religion einen rechten Begriff von der wahren Ehre haben, oder derselben fähig seyn könne; und es wird eine ausgemachte Sache bleiben, daß nur allein ein Verehrer seiner Religion einen tüchtigen und brauchbaren Soldaten abgeben werde.

Nebst der Religion, muß bey einem Officier ein lebhafter Witz, und ein munterer und feuriger Geist anzutreffen seyn. Ein Officier muß, nebst der Unerschrockenheit, auch vorsichtig zu verfahren wissen. Er muß nicht die Schwäche zeigen, keinen Entschluß fassen zu können. Es zeigt aber eine große Schwäche des Geistes an, wenn man bald zu viel, und bald wieder zu wenig, waget. Wer alle mögliche Fälle ängst-

lich ausgrübeln, sie gegen einander halten, auf alles denken, und vielmehr das, was vermieden, als das was vollbracht werden soll, erforschen will, durch einen solchen wird im Soldaten-Stande wenig gründliches ausgerichtet werden. Es fehlt aber auch derjenige auf der andern Seite, und verfällt auf die gegenseitige Ausschweifung, welcher ohne Kopf oder Disposition nur beständig fechten, aber gar nicht denken will. Wie kann aber ohne Geist und Witz eine untadelhafte Vorsicht genommen werden, ohne daß solche als eine Furcht ausgeleget werden könne? Wie oft geräth nicht ein Officier in kritische Umstände, wo er einen Entschluß augenblicklich fassen muß, von welchem seine Ehre, das Wohl vieler Menschen, oft ganzer Länder, und der Nutzen des Herrn, dem er dient, unwiederbringlich abhängt, und wo ihm zur Ueberlegung dessen, was er zu thun haben könnte, keine Zeit, noch seltener aber ein Mittel oder Ausweg übrig gelassen bleibt, das Geschehene abzuändern, den Fehler zu verbessern, oder eine begangene Uebereilung zu widerrufen, und sein gemachtes Versehen wieder gut zu machen!

Ein Jeder wird leicht einsehen, daß eine solche hierbey nothwendig erforderliche Gegenwart des Geistes ihren wahren Ursprung aus der Religion haben müsse, um eine nachtheilige Gemüths-Bestürzung zu vermeiden; nach dieser aber nur Witz und Geist allein eine Entschließung zu nehmen, fähig machen kann, die ihn sowohl aus der Verlegenheit setzen, als auch von Verantwortung befreyen wird.

Der Geist eines Officiers muß sehr viel Feuer, aber auch ein wenig Phlegma, haben; ersteres, um im Stande zu seyn, eine zuweilen kühne Unternehmung mit Nachdruck durchzusetzen, und mit Lebhaftigkeit auszuführen; lezteres aber ist ihm, obgleich nur in einem geringen Grade, nöthig, um einem allzu gro-

ßen

ßen Eifer und Hitze, da wo es nöthig ist, einigen Einhalt zu thun, und die gehörigen Schranken zu setzen.

Gleichwie aber ein Mann voll Geist und Witz noch immer nicht derjenige ganz vollkommene Mensch ist, den man sich wünschen mag, wenn er nicht auch ein gutes und empfindsames Herz besitzt, und bey allen Gelegenheiten äussert: so rechne ich also solches auch mit unter die vorzüglichen Eigenschaften eines Officiers, ob ich gleich auch dafür halte, daß aus einem wahren thätigen Christenthume, oder der Religion, die ich einem Officier unentbehrlich zu seyn erachte, ein gutes Herz von selbst entstehe. Ein gutes Herz zeigt einem Officier, wie er sich gegen seine Untergebene zu verhalten, und ihnen als Menschen, nicht aber als Bestien, zu begegnen; wie er sich bey dem Unglücke bedrängter Menschen zu betragen, um ihnen ihr Schicksal nach Möglichkeit erträglicher zu machen; wie er in seinen Befehlen die Gerechtigkeit und Billigkeit zur Richtschnur zu nehmen habe. Die Kunst sich bey allen Gelegenheiten zu mäßigen, uneigennützig zu handeln, aufrichtig zu seyn, sich erkenntlich zu bezeigen, Merkmahle einer großen und edeln Seele, ein gesetztes Wesen, kurz, den wahren Helden-Muth bey sich blicken zu lassen, sind ebenfalls Folgen eines guten Herzens. Aus einem rechtschaffenen Christen, und einem Manne, der ein gutes und empfindsames Herz besitzt, entsteht der ehrliche Mann. Dieser würdige Charakter pflegt allemahl mit einem guten und reinen Gewissen vergesellschaftet zu seyn. Wahrhaftig, ein unentbehrlicher Begleiter oder Gefährte eines Soldaten, welcher ihm in der augenscheinlichsten Gefahr des Lebens, unter der Stärke der Religion die Gegenwart des Geistes bewahrt, und den Muth erhält, mithin den Tod obgleich eben nicht gleichgültig ansehen, aber doch ohne

Entsetzen erwarten, niemahls aber aus Zagheit vermeiden läßt.

Da eine der ersten und vorzüglichsten Ursachen eines wohl- oder übel-gesitteten Officiers in den Aeltern desselben, oder in der von denselben beobachteten und angewandten, oder vernachlässigten und verabsäumten Erziehung zu suchen und zu setzen ist: so will ich auch zuvörderst ein Wort mit denjenigen Aeltern reden, die einige ihrer Kinder dem Soldaten-Stande zu widmen gedenken, und deren viele ihre Kinder gemeiniglich aus verkehrten Ursachen dazu, oder zu demjenigen Handwerke, in welchem sie selbst gelebt haben, zu widmen pflegen, ohne vorher ihre Kinder zu prüfen, oder zu bedenken, ob sie auch eine natürliche Geschicklichkeit dazu besitzen. Hier kann ich die zum Theil abgeschmackten Vorurtheile und Meinungen nicht mit Stillschweigen übergehen, welche einige derselben von sich merken lassen, wenn sie davon sprechen, daß dieser oder jener ihrer Söhne Soldat werden solle. Einige solcher Aeltern, die Vermögen haben, glauben, ihre Kinder würden unmittelbar und ganz allein durch den Reichthum, welchen sie ihnen zu hinterlassen denken, glücklich, und erwegen nicht, daß es unzählige Fälle gibt, wo das größte Vermögen zu Grunde gehen kann, und daß alle Schätze, wenn sie auch erhalten werden, bloß Nullen sind, welche nur allein durch Vernunft und Tugend geltend gemacht werden müssen. Von diesen reichen Aeltern halten es einige so gar für eine nachtheilige Bestimmung ihrer Kinder, dieselben den Militär-Stand ergreifen zu lassen, da dieser Stand doch eigentlich das rechte Metier für Personen von hoher Geburt, oder derjenigen, welche sich durch Verdienste derselben gleich setzen wollen, ist, indem alle militarische Gefahren, Mühe, Arbeiten und Beschwerlichkeiten, insonderheit aber der durch Geschicklichkeit er-

erlangte glückliche Succeß, sie über alle andere zu erheben fähig sind, und sie in eine Größe versetzen können, die sie in der Weichlichkeit und Schwelgerey niemahls erlangen werden. Andere von denselben aber bestimmen höchstens nur diejenigen ihrer Kinder zu solchem Stande, welche sie mit natürlichen Gaben und Fähigkeiten am wenigsten begabt zu seyn finden. Diese thun gerade das Gegentheil von dem, was die Vorsorge für ihre Kinder von ihnen erfordert. Mutter-Witz ist zwar eine Gabe der Natur, welche besser ist, als bloßer erlangter Schul-Witz, und legt leichter den Grund, durch den ein Mensch nebst andern Geschicklichkeiten, in allen Ständen sich geschwinder zu einer Höhe zu schwingen vermögend ist; indessen kann man in jedem andern Stande auch ohne große natürliche Fähigkeiten eher fertig werden und leichter fortkommen, als im Militär-Stande. Im Civil-Stande erlangt man Geschicklichkeit durch einen anhaltenden Fleiß, und ersetzt das, was die Natur versagt, oder sparsam zugetheilt hat, durch das Studieren; und in der fernern Laufbahn desselben, kann man sich nach und nach durch die Uebung eine Erfahrung zuwege bringen, welche die fehlenden Natur-Gaben, wo nicht zu ersetzen, doch wenigstens zu verbergen, vermögend ist. Ein schwaches Genie kann sich im Cabinete oder auf der Studier-Stube Zeit nehmen, mit Gelassenheit Entschließungen zu fassen, auch die schon gefaßten wohl nach Belieben abzuändern, und sich auch den Rath Anderer zu Nutze zu machen. In dem Soldaten-Stande hingegen hat man deswegen eine große natürliche Fähigkeit unumgänglich mitzubringen, (ich rede hier allemahl von einem Officier, der sich hervorthun will,) um in Einem Augenblicke auch oft unter der zischenden Musik der einem Officier um die Ohren pfeifenden Kugeln, einen Entschluß nehmen zu können, der, so wie er ge-

faßt worden ist, auch sogleich vollzogen wird, nachher aber nicht wieder zu ändern ist.

Die Vorfälle, die einem Officier begegnen, sind noch dazu meist immer neu, und so beschaffen, daß, da sie nicht haben vorher gesehen werden können, man sich auch nicht auf dieselben hat vorbereiten können. Es können auch Fälle eintreten, wo das Beste des Dienstes es erfordert, eine erhaltene Ordre, da unterdessen die Umstände sich verändert haben können, in einem und dem andern Theile ihres Inhaltes zu ändern, wenn man zum voraus sieht, daß dergleichen Abänderung zur Haupt-Sache nichts Schädliches beyträgt, und man von dem glücklichen Erfolge seines Einfalles meistentheils völlig versichert ist, und es auf alle Weise zu verantworten sich getrauet. Was kann man aber für einen Ausgang einer Sache, die in dem Augenblicke, da sie sich eräugnet, auch mit Klugheit entschieden seyn will, von einem Menschen erwarten, der ohne Fähigkeiten ist? Solche Aeltern verursachen also das gewisseste Unglück ihrer Kinder, an statt, ihrer Schuldigkeit gemäß, derselben Glück zu befördern, wenn sie dieselben zu einem Metier verdammen, wozu natürliche Gaben nöthig sind, welche sie doch nicht besitzen. Noch andere Aeltern handeln unrecht, wenn sie den Kindern, in der Wahl dieses oder jenes Standes, wofern es keine tadelhafte Wahl ist, welche aus Eigensinn, Bosheit oder Unwissenheit genommen worden ist, zuwider und hinderlich sind.

Diejenige Aeltern, die ihre Kinder aus der Ursache das Kriegs-Handwerk ergreifen lassen, weil diese keine Lust bezeigen, etwas zu lernen, irren sich ebenfalls, wenn sie glauben, daß der Soldaten-Stand derjenige Haufen sey, bey welchem ein jeder Unwissender sich versammeln könne, und daß ein Officier weiter nichts zu wissen nöthig habe, als etwa zu lesen und seinen Nahmen zu schreiben. Wie angenehm muß

es

es nicht einem Officier selbst seyn, wenn er mehr weiß, als die bloßen Handgriffe und die Evolutionen seines Dienstes! Die Ausflucht mancher Aeltern: „weil mein Sohn nicht gut thun will“, um mich des gewöhnlichen Ausdruckes zu bedienen: „soll er dem Kalb-Felle folgen„! lasse ich noch eher gelten, weil, wenn ein Mensch nicht ganz und gar unfähig ist Ehre und Ambition zu empfinden, der Soldaten-Stand der einzige seyn kann, wo ein aus der Art geschlagener, unbändiger Mensch zur Ordnung zurück gebracht, und thätig gemacht werden könnte. Denjenigen unvermögenden Aeltern aber, denen ihre Geburt oder sonstige Herkunft, dem in Deutschland eingerissenen Gebrauche gemäß, (wovon man aber in England ganz anders urtheilt,) verbiethet, ihre Kinder einen andern Stand, als den militarischen, ergreifen zu lassen, bleibt freylich dieser Weg allein übrig, ihre Söhne, wie Abbt sagt, unter dem Titel Officier dem gemeinen Wesen in Fütterung zu geben. Und wenn sie dieselben auch weiter nicht viel lernen zu lassen im Stande gewesen sind, so ist es genug, wenn sie solche nur voll Christenthum, Tugend und rechtschaffener Gesinnungen, in die Welt schicken. Ein rechtschaffen denkender Mann wird zwar allezeit jede Dienste, sie seyn auch so geringe als sie nur wollen, in ihren Würden lassen, und den Dienern solcher kleinen Herren niemahls deswegen verächtlich begegnen, weil öfters ein großer Mann unter solchen befindlich ist, und gleichsam darin verborgen steckt. Diese rühmliche und schuldige Begegnung aber wird auch niemanden hindern, seine Kinder, die dem Militär-Stande gewidmet werden sollen, nicht in einem kleinen Dienste, oder einem solchen, worin man ganz offenbar niemahls, wie Abbt sagt, zum Unglück des Erschießens oder Erschossenwerdens, sondern bloß zu der friedlichen Beschäftigung, die Ein- und Ausgehenden an den Thoren zu beobachten, bestimmt ist, un-

unterzubringen suchen, vielmehr, wo ihm nicht gänzlich alle Gelegenheit dazu beschnitten ist, dieselben lieber einem großen und mächtigen Herrn dienen lassen. Man kann sich zwar in dem Dienste eines kleinen Herrn auch wohl befinden; wenn aber jemanden die Wahl frey steht, in einen großen oder in einen kleinen Dienst sich zu begeben, so befiehlt die Vernunft, allemahl den größern vorzuziehen. Denn 1. je größer der Dienst ist, je mehr ist der Militär-Stand in einem solchen Lande in Ansehen; und wer wird sich gern zurück gesetzt sehen? Gemeiniglich ist ein Officier an einem kleinen Orte derjenige Stein, worüber ein Jeder hinweg fällt, und der, vom Größten des Hofes an, bis zu dem, der zur Tafel bläset oder schlägt, so lange geschoben wird, bis er in denjenigen Winkel zu liegen kommt, wohin man ihn hat haben wollen, und wo er, wenn er wieder hervor zu kommen suchen will, doch allemahl Unrecht haben muß. Gemeiniglich ist man auch in solchem kleinen Dienste mehr eingeschränkt, als das Verhältniß desselben billig erfordern sollte; und doch hat man Beyspiele, daß daselbst zuweilen der geringste Kanzellist im Stande zu seyn sich eingebildet und gerühmt hat, die Einkünfte des Officiers zu erhöhen oder zu vermindern. 2. Man kann in einem kleinen Dienste, der oft nur aus einer, oder etlichen wenigen Compagnien besteht, denjenigen Weg zu machen nicht gewärtigen, der in einem großen Dienste offen steht. 3. Es pflegen daselbst häufigere Reductionen vorzufallen, oder es werden Andere, oft durch nichts als ihre Verwandte unterstützt, vorgezogen; und in beyden Fällen wird das daselbst ohnehin seltene Avancement vollends zu Wasser gemacht. 4. Der wo nicht Unmöglichkeit, doch Unwahrscheinlichkeit zu geschweigen, ein Glück in denjenigen Jahren des Alters, wo noch nicht alles Feuer, dessen man bey höhern Graden sehr benöthigt ist, erloschen ist, zu machen, wel-

welches in einem Dienste oder bey einer Armee zu machen möglich ist, welche wegen des Antheiles, den dessen Herr an den Angelegenheiten Europens zu nehmen hat, beständiger und vollzähliger unterhalten wird, und voll Gelegenheit ist, sich hervor zu thun; dahingegen in einem kleinen Dienste alle Gelegenheit, etwas zu sehen, und die erhabenen Pflichten des Militär-Standes zu lernen und in Erfüllung zu bringen, benommen ist. Endlich 5. kann dies auch einen Bewegungsgrund abgeben, einen Dienst vorzüglich vor einem andern zu wählen, wenn in demselben kein Officier, wenn seine Kräfte abnehmen, ohne Brod gelassen, noch bey dem geringsten Versehen, oder bey der kleinsten übeln Laune seines Herrn, oder eines andern Großen am Hofe, weggejaget, oder, um einem Lieblinge Platz zu machen, ausser Brod gesetzt wird.

Viele begehen, bey Erwählung des Militär-Dienstes, den Fehler, daß sie lieber mit Erhaltung einer Compagnie, als mit einer Fahne, den Anfang zu machen wünschen. So schädlich es aber einem jungen Menschen wird, wenn er allzu lange Unter-Officier bleiben muß, so undienlich ist es ihm auch auf der andern Seite, wenn er nicht von unten an, oder wenigstens mit dem ersten Officier-Grade zu dienen anfängt. Der erste Fall hat die übeln Folgen, daß derjenige, der zu lange Unter-Officier gewesen ist, durch den dieser Charge wegen unumgänglich oft erforderlichen Umgang mit den Gemeinen, deren Lebens-Art und Aufführung, und ein steifes, unangenehmes, Andern gleich in die Augen fallendes Wesen annimmt, auch sich solches so sehr angewöhnt, daß man es ihm, die ganze übrige Lebens-Zeit über, ansehen kann, weil sein ganzes Betragen, alle seine Discurse, Spaße und bon-mots, nebst übrigen Manieren, nach dem Corps de garde schmecken, denen

er

er nie eine feinere Gestalt wird geben können. Ein Einfall, den oft eine ganze Haupt-Wache bewundert hat, daß sie vor Lachen die Tobaks-Pfeifen aus dem Munde haben fallen lassen, wird gewiß in einer feinen Gesellschaft für unschicklich und ekelhaft gehalten werden, und, wo nicht getadelt, doch unbewundert bleiben. Im zweyten Falle aber, ist es demjenigen, welcher sich im Militär-Stande geschickt machen, und den Dienst aus dem Grunde erlernen will, nothwendig, erst selbst gehorchen zu lernen, ehe man zu befehlen wissen will, ohne sich nicht von seinen Untergebenen, bey manchen die Unwissenheit verrathenden Vorfällen, obgleich heimlich, doch gewiß, ausgelacht zu sehen.

Die Ehre ist der erste und stärkste Leit-Faden, nach welchem ein Officier seine Handlungen jederzeit einrichten, und welchen er seine ganze Lebens-Zeit hindurch vor Augen haben muß. Sie ist der einzige wahre Bewegungsgrund eines Officiers; da hingegen Hoffnung zur Belohnung und Furcht vor der Strafe der Sporn und Zaum des gemeinen Soldaten sind. Die Ehre besteht in der guten Meinung, die Andere von unsern moralischen guten Handlungen und Fähigkeiten haben, und von welchen voraus gesetzt wird, daß sie gut und löblich angewendet werden. Ein Officier muß also vor allen Dingen die Ehre lieben, weil er ohne Ehre, wie der gemeine Soldat ohne Zucht, ein schlechter Soldat seyn würde. Da Geiz und eigennütziges Wesen, eines der niedrigsten Laster eines jeden Menschen, er sey von welchem Stande er wolle, ist: so sieht man leicht ein, daß beyde Fehler dem wahren Point d'honneur gerade entgegen sind, und den Charakter des Officiers sehr schänden. Im Kriege sollen Lorbeern erworben, aber eben nothwendiger Weise keine Schätze gesammelt werden. Der Geiz bringt unter andern den Fehler hervor, daß im

Felde

Felde ein Officier zuweilen einen oder etliche Louis d'or nicht aus seinem Beutel anwenden mag, um auf einem ihm anvertraueten Vorposten, oder an einem ihm zur Vertheidigung eingegebenen Orte, seine eigene Ehre sowohl als die Sicherheit seines Postens und den Dienst seines Herrn zu befördern, und einige Kundschaft vom Feinde zu bekommen, und lieber der Gefahr sich bloß stellt, überrümpelt, beschimpft, und nachher wohl gar cassirt zu werden, als durch eine so mäßige Ausgabe, wenn ihm gleich die Wiedererstattung vom commandirenden Generale nicht ganz gesichert ist, ein solches Schicksal zu vermeiden.

Da die Ordnung in allen Ständen eine nothwendige Sache ist, so muß sich auch vorzüglich ein Officier daran gewöhnen, und sich derselben ganz ergeben, besonders da der Militär-Stand vorzüglich einer derjenigen ist, der allein durch Ordnung besteht, und durch Unordnung zerrüttet wird. Die Unordnung ist in allen Ständen die Ursache oder die Gefährtinn des Unterganges, in keinem einzigen aber wohl gefährlicher und verderblicher, als im Soldaten-Stande. Ein Regiment ohne Ordnung, ist ein verächtlicher Haufen zusammengerotteter Leute, ohne Zucht, ohne Muth und ohne Stärke, die viel Böses anrichten, aber nichts Gutes stiften, welche, da sie nicht ihre eigene Schwäche besiegen und überwinden können, noch viel weniger im Stande sind, einer feindlichen Gewalt zu widerstehen. Allen diesen schlechten Eigenschaften eines zusammen gelaufenen Gesindels abzuhelfen, hat man Mittel gefunden, nach und nach eine Ordnung einzuführen, und ordentliche Corps oder Regimenter zu errichten. Ein solches Corps oder Regiment ist also eine immerwährende Gesellschaft, welche, um der Ordnung willen, gewissen Haupt-Regeln, strengen Gesetzen, genauen Vorschriften, unveränderlichen Gebräuchen, ja, so gar

auch

auch ehrerbiethigen Ceremonien, unterworfen ist, deren Uebertretung den Verlust der Ehre, Leibes- und Lebens-Strafe nach sich zieht. Die geringste Ueberschreitung der vorgeschriebenen Ordnung, auch in Sachen, welche Kleinigkeiten zu seyn scheinen, ist so gefährlich als strafbar; der mindeste Fehler gegen die Ordnung und die daraus entspringende Disciplin und Subordination des geringsten Officiers oder des gemeinen Soldaten, kann von so übeln Folgen seyn, als das kleinste Versehen eines Feld-Herrn, welches, wenn er mit einem geschickten und aufmerksamen Feinde zu thun hat, den Verlust von Land und Leuten nach sich ziehen kann.

Aus der Ordnung entspringt im Soldaten-Stande die Subordination, welche die Officiers angeht, und die Disciplin, welche für die Unter-Officiers und Gemeinen gehört. Diese beyde Stücke, nähmlich die Subordination und Disciplin, bringen hinwiederum die Autorität hervor. Aus dem wahren Gebrauche aller drey Stücke entsteht die so nützliche als unentbehrliche Harmonie, durch welche alle Factionen vermieden werden, hingegen die Eintracht, und durch diese die Liebe, und die Aufmunterung, sich auf den Dienst zu appliciren, befordert wird. Aus diesem allen zusammen genommen aber entspringt endlich der so genannte Esprit du Corps.

Die Subordination, ist die willige, schleunige und genaue Vollziehung des Willens und Sinnes desjenigen, der die Ordre gibt. Sie hat den Grund in der Ordnung, so wie die Ehre zum Endzweck, und die Ehr-Begierde zum Bewegungsgrund ihrer Handlungen. Sie verstattet nicht, daß man vorher erst die gegebenen Befehle untersuche, noch Vernunft-Schlüsse darüber mache, oder nach der Ursache, warum dieselben gegeben seyn möchten, forsche, sondern sie bringt mit sich, dieselben sofort ohne alle diese, ohne

ne die geringsten bey sich zu machenden Einwürfe, zu vollstrecken, weil es einzig und allein demjenigen, der dieselben gegeben hat, zukommt, sie zu verantworten. Alles, was nicht augenscheinlich und offenbar wider den Herrn-Dienst läuft, ist recht, und muß, so bald als es befohlen wird, vollzogen werden. Die Subordination muß beym Fähnrich anfangen, und, wie Glieder an einer Kette, bis zum General fortgehen. Ein jeder hoher und niederer Officier muß in seinem Grade lernen, wie er gehorchen müsse, um zu wissen, wie er dereinst wieder Andern befehlen solle. Die Disciplin hingegen ist nur für den Unter-Officier und den gemeinen Soldaten. Sie besteht in der Ordnung, alle Befehle bald und ohne Widerrede ins Werk zu richten, und in der unausbleiblichen Strafe der Uebertreter derselben. Sie entspringt aus der Ordnung, und hat den Gehorsam zum Endzweck, und die Treue zum Bewegungsgrund. Sie kann in die mechanische und die moralische Disciplin eingetheilet werden; beyde aber sind nicht von einander zu trennen. Es ist nicht genug, daß ein Soldat seine Exercitia, seine Ajoustirung, u. s. w. wisse und verstehe, und daß er bey allen ernstlichen militarischen Vorfällen den gehörigen Muth zeige, als welches ich unter der mechanischen Disciplin verstehe; es muß auch ein unerschrockner und geübter Soldat ein christlicher, gesitteter, bescheidener und guter Bürger seyn. Die Redlichkeit muß in ihm die Treue gegen seinen Herrn und den Gehorsam gegen seine Obern begleiten, und dies nenne ich die moralische Disciplin. Die Autorität steht in der Kunst, in allen seinen Handlungen ein solches Wesen und Anstand anzunehmen, seinen Befehlen einen solchen Nachdruck zu geben, und dieselben ohne Ansehen der Person zu ertheilen zu wissen, wodurch den Untergebenen eine wahre Hochachtung und Ehrfurcht eingepräget wird, welche mit einer Liebe

und Zuneigung gegen den Obern verbunden ist, und seine gegebene Befehle gern und willig befolgen heißt, in der Ueberzeugung, daß eben diese Befehle nur als zum Dienst nöthig und demselben beförderlich angesehen, und selbst in der Befolgung verehret werden. Aus dem nicht übertriebenen Gebrauche, und der mit gehöriger Klugheit und Mäßigung gemachten Anwendung der Autorität, entsteht die Harmonie. Sie ist diejenige ungezwungene und zufriedene Uebereinstimmung eines Corps von Officieren mit ihrem Befehlshaber, oder auch unter sich selbst, welche zum Besten des Dienstes, und zur Ehre und zum Aufnehmen der Compagnie, des Regimentes oder des Corps, ausschlägt. Sie wird erzeugt und unterhalten, wenn ein Jeder dasjenige thut, was ihm zu thun zukommt, und wenn niemanden etwas zu thun zugemuthet wird, das unter seinem Stande ist, oder das die Billigkeit oder die Gewohnheit von ihm zu thun nicht verlangt. Unter Esprit du Corps versteht man dasjenige gegründete, und gleichsam fast blinde, Vertrauen, welches ein Regiment oder Corps in seine Ordnung, Unerschrockenheit, Einigkeit, wie auch in seine bereits erworbene Ehre und Reputation setzt, doch mit dem Unterschiede, daß, wenn der gemeine Soldat sich blindlings einbilden muß, daß kein Feind seiner Ordnung und Tapferkeit zu widerstehen im Stande seyn könne, dieses fast blinde Zutrauen, so nützlich es auch bey dem Gemeinen ist, doch für einen Officier eine solche Präsumtion seyn müsse, von welcher er weit entfernt seyn soll. Ein Officier darf zwar keine Furcht, er muß aber auch keine Verachtung des Feindes von sich spüren lassen. Der erste Fehler kann ganz und gar nicht mit dem Soldaten-Metier zusammen bestehen; der zweyte Fehler aber, nähmlich seinen Feind verächtlich anzusehen, ist allemahl mit der Gefahr einer Nachlässigkeit begleitet, wodurch ein Officier die ihm so nöthige Aufmerk-

merksamkeit und unentbehrliche Wachsamkeit, Vorsicht und Behutsamkeit verlieren, und in die gröſste Verlegenheit gesetzt werden kann, welche nicht selten den Verlust der Ehre nach sich gezogen hat. Einem auf solche Art disciplinirten Corps, in welchem die höhern Officiers den wahren Gebrauch der Autorität verstehen, die andern Officiers aber die Tugend lieben, und nebst ihrer Pflicht auch die Subordination kennen und beobachten; einem solchen Corps fehlt nichts weiter, als die Gelegenheit, sich hervor zu thun, um seine Stärke zu zeigen. Es ist fast unmöglich, daß es einem solchen Corps an einem glücklichen Fortgange fehlen sollte. Die besten, ältesten und geübtesten, auch versuchtesten Soldaten können zwar geschlagen, aber niemahls verzagt, oder kleinmüthig gemacht werden. Ihre Reputation leidet keinesweges, wenn sie durch eine überlegene Macht umzingelt, oder durch einen unglücklichen Zufall sich zurück zu ziehen, genöthigt worden sind.

Versuch über die sittlichen Eigenschaften und Pflichten des Soldatenstandes, für junge Leute von Stand und Erziehung, die sich den Waffen gewidmet haben, von Carl Gottfr. Wolff. Lpz. 1787, 8. 1 A. 8 B.

Die Frage: Wie kann und soll ein Fürst das Verhältniß des Civil-Standes gegen den Militär-Stand gehörig und schicklich bestimmen? erörtert Hr. Kr. und St. R. Richter (*) folgender Maßen.

„Hierin findet man zwey Extrema. In einigen Ländern wird der Soldat zu schlecht und zu geringe betrachtet. Es ist der Stand, worin theils wahre, theils auch eine etwas imaginaire Ehre wirken muß, und der allerdings gebührende Ehre verdient, weil, ausser groſsen Fatiguen, die Gefahr der Gesundheit und des Lebens unzertrennlich

(*). Im 1 Jahrg. seiner Beyträge zur Finanz-Gelehrheit, ꝛc. (Frf. und L. 1785, gr. 8.) S. 213, fgg.

verbunden ist. Auf der andern Seite haben wir aber auch wiederum Staten, wo alles, was nicht Soldat ist, verächtlich betrachtet wird, und wo selbiger also die übrigen Stände drückt. Man muß also auch hier nothwendig eine weise Balance treffen. Der Begriff ist ganz richtig, daß, wer vom State besoldet wird, auch ein Stats-Bedienter ist, und daß dieses eben so vom Tambour bis zum General, als vom Calcanten bis zum Bischof, gilt. So viel habe ich bey allen angestellten Bemerkungen gefunden, daß der Civil-Stand nicht so gehässig auf den Militär-Stand seyn würde, wenn lezter seiner Verachtung und Bedrückung gehörige Schranken setzte. Daher diese Regel wirklich auch dem gemeinen Soldaten in den Kriegs-Artikeln eingepräget werden sollte; denn diese sind seine Dienst-Instruction, Polizey- Militär- und Criminal-Gesetze. Wir wollen vorzüglich folgende Grundsätze dieserwegen berühren.

1. Der Fürst muß nicht selbst einen Stand gegen den andern verächtlich machen. So bald er gegen die Militär-Officiers (*) den ganzen Civilisten-Stand ohne Unterschied für abject, niederträchtig und lächerlich erklärt, und sich z. B. öffentlich äussert, es sey unter der Würde eines Officiers, mit diesen Leuten, Knoten, Tinten-Stöpseln umzugehen; gleich als wenn jene ein besonderes Geschlecht von erhabenen Menschen wären, auf welches bey Acquirirung des Standes alle Gaben des Geistes und der Tugend in reichem Maße von oben herab fielen, da man doch gegenseitig auch sieht, daß sie zur Festungs-Strafe condemniret, oder cassiret werden müssen: so wird es gar nicht lange dauern, daß nicht auch der gemeine Soldat, welcher solches von seinem Befehlshaber gelegentlich hört, seinen Wirth couponiret, der Officier selbst aber sich ein Vergnügen daraus macht, den Stats-Beamten bey aller Gelegenheit zu prostituiren, ja, sich wohl gar thätlich an ihm zu vergreifen. Der Regent muß beyde Stände, jeden in

(*) Wir machen hier den Beysatz von Militär-Officiers, weil das Wort Officier auch von andern Ständen gebraucht wird. So sagt man z. B. Haus-Officier, welche über die Domestiken gesetzt sind. Ferner hat man Amts- Kreis- ꝛc. Hauptleute, weswegen wir auch hier zum Unterschied das Epitheton Kriegs-Hauptleute beyfügen.

in seiner Art, schätzen, und sie in ihren Qualitäten zu verbessern suchen. Zieht er hingegen wieder seine Jagd-Junker oder die Grand-Fermiers gegen die Militaristen zu sehr vor, so taugt es auch nicht. Ist der Gang und Flor der Commercien nicht ein äusserst wichtiges Werk, welches so sehr viel zur Größe eines States beyträgt? warum soll denn dem Militaristen freystehen, einen guten ordentlichen Kaufmann, dessen Frau, Kinder — wenn es auch nur unter der Hand geschieht, auf alle Weise in seinem eigenen Hause zu chikaniren und zu beunruhigen.

2. Muß eine angemessene Rang-Ordnung unter beyden Ständen seyn. In Wahrheit, es würde dem Zeit-Alter zur Schande gereichen, wenn ein Regent sich ausdrückt: „Meine Fähnriche rangiren mit den Chefs der „Landes-Collegiorum;“ da doch die ganz natürliche Lage der Sache mit sich bringt, daß der Civil-Chef und der Regiments- oder wohl eigentlich der Brigade-Chef, nur neben einander gestellet werden können; alsdann werden auch die Militaristen und die Civilisten sich im Umgange, welcher doch nicht zu familiär seyn muß, besser mit einander vertragen, und einer gegen den andern mehr wahre gegenseitige Hochachtung hägen. Unterdessen hebt dieses gar nicht auf, daß, wenn ein Monarch auf Conquetten ausgehen will, oder seine Länder gegen viele mächtige Nachbarn und Feinde vertheidigen muß, daß er nicht dem Militär einigen, dem Ganzen nicht widersprechenden, Vorgang einräumet.

3. Der Militarist glaubt nur allzu stark, daß er sich nicht so genau nach den Landes-Polizey- und Finanz-Gesetzen zu achten habe; daher kommt es dann auch, daß erste von ihm vielfach mit Füßen getreten, gegen lezte aber, wo immer möglich, Defraudationen begangen werden, wobey der Officier gewöhnlich eher seinem Soldaten das Wort redet, als ihn straffällig erkennt. Allein, sind die Kriegs-Bediente denn nicht auch Stats-Bediente? Sie werden ja eben so, wie die Civil-Bediente, im State erzogen, besoldet, und, wenn sie unvermögend sind, von demselben versorget. Ich kann nicht läugnen, daß hier bey zwey Puncten oft mein Verstand stille steht. Einmahl, wenn ich höre, wie der Officier gegen die bürgerlichen Officianten verächtlich thut, und auf selbige schimpft, da er doch, wenn er militarisch zu dienen nicht mehr im Stande

ist, oft gar ängstlich nach einer Civil-Bedienung strebt; oder, wenn er sieht, daß ein Stats-Beamter zureichend appointirt ist, sein Auskommen hat, auch wohl bey einer regulären und sparsamen Haus-Wirthschaft etwas zurück legt, was er selbst bey seiner unordentlichen und verschwenderischen Lebens-Art nicht erreicht, ihm mit einem ausschweifenden Neide kaum Brod und Salz, Luft und Wasser gönnt; tritt er aber selbst in eine Civil-Bedienung, so verlangt er, daß ihm das Mehl aus allen Winkeln gebracht werden soll. Zweytens, wenn Leute, die nur einzig und allein von den schweren und sauern Steuern und Abgaben des States und dessen Bewohner leben, und davon unterhalten werden, gegen das Interesse desselben durch Unterschleife und Schleich-Handel oder Verkürzung der Kron-Revenüen, ganz vorsetzlich handeln. Sind beydes nicht offenbare und vollkommene Widersprüche? Dasjenige Reich ist also nicht vollkommen eingerichtet, sondern krankt an einer innern zerrüttenden Maladie, wo der Fiscus nicht auch die Kriegs-Bediente, so wie die Clerisey, in Anspruch nehmen kann, worauf alsdann beyde Stände gar mächtiglich pochen; Status in statu aber taugt in der ganzen Welt nicht. Die Idee gibt es schon, und selbst die innere Landes-Verfassung, wenn sie solide seyn soll, macht es ganz nothwendig, daß kein Stand sich den fiscalischen Untersuchungen entziehen soll. Was den preußischen Stat betrifft, findet man noch in den Landes-Constitutionen mancherley Verordnungen, und unter der Regierung K. Friedrich Wilhelm, wegen fiscalischer Bestrafung der Officiers an Gelde, besonders in Absicht der Jagd-, Accise ꝛc. Contraventionen und Defraudationen. Daß der gemeine Soldat von seinem Gehalte nicht fiscalische Geld-Strafen erlegen könne, macht keine Ausnahme, denn auch der arme Bürger und Bauer muß dafür am Leibe büßen. Gesetzt, ein Escadrons-Chef, oder ein noch höherer Officier, bringt einige Stücke verbothenen ausländischen Zitz herein; warum soll er nicht eben die fiscalische Strafe deshalb erlegen, die man von dem Bürgermeister, der ein gleiches gethan hat, beytreiben läßt?

Unter diese Mängel gehört noch insonderheit, wenn der Officier seinem beurlaubten Soldaten, welcher ein Bürger-Haus nebst andern bürgerlichen Grundstücken besitzt, und also bürgerliche Nahrung treibt, so fern er Accise-,

cise-, Zoll-, Holz- u. d. gl. Defraudationen begangen hat, verbiethet, die vom Landes-Herrn darauf geordnete Strafe, welche er auch zu prästiren im Stande ist, zu erlegen, sondern ihn höchstens zur Compagnie einzieht, und ihm dieserwegen ein Par Stock-Schläge, nur ganz säuberlich, geben läßt, da er ihn sonst, wenn er etwann einmahl verfehlt, den dritten Finger an die Muskete recht anzulegen, mit hocheigener Hand, und mit dem hochadelichen Capitains-Bakel, unchristlich durchprügelt. Hier hat der Soldat als Bürger gesündigt, und so fern er das Vermögen hat, muß er auch nach bürgerlichen Gesetzen gestrafet werden.

Ueberhaupt sollten die Judicia mixta fleißiger, aber auch mit mehrerm Nachdrucke, gehalten werden. Wo aber der beysitzende Civil-Bediente sich vor den Grobheiten des Kriegs-Bedienten, den der arglistige Regiments-Auditeur noch mehr dazu anstiftet, in Acht nehmen muß, und also nicht frey sprechen darf, wo erster nachher wohl zehnfache Chicanen zu besorgen hat, da sind diese vermischte gerichtliche Untersuchungen und Erkenntnisse für gar nichts, sondern bloß für Zeit wegnehmende vergebliche Geschäfte ganz sicher zu erklären.

Noch eine andere Bemerkung. Manche Gesetze strafen nur den Bürger- und nicht zugleich den mit delinquirenden Militär-Stand. Wir wollen deshalb nur einen Blick auf das verbothene Schuldenmachen der Officiers werfen. Hier soll der borgende Bürger, der nur gar zu oft, bald durch List, oder durch Drohung, auch wohl halb durch Zwang, zu der Thathandlung gebracht worden ist, nicht nur sein Darlehn verlieren, sondern auch noch überdem fiscalische Strafe erlegen. Warum wird denn auch nicht für den Militaristen, der solches oft erpreßt hat, eine Strafe bestimmt, und an demselben vollzogen? Inzwischen müßte man doch hier zwey Fälle unterscheiden. Hat der Civilist dem Militaristen das Darlehn in Gelde oder in Waren angebothen, oder unerlaubte Zinsen von ihm genommen, so muß erster um drey Viertel härter, als lezter, gestrafet werden. Ist der gegenseitige Fall aber, daß der Militarist lediglich den Civilisten dazu inducirt hat, alsdann müssen beyde in der fiscalischen Strafe zu gleichen Theilen gehen, denn sie sind allemahl Complices delicti, und das Gesetz ist da: Du Militarist sollst nichts von dem

Civilisten borgen; und du Civilist sollst dem Militaristen nichts ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten zum Anlehn geben!

Wir machen daraus die Folge, daß dergleichen Straf-Verordnungen nothwendig nach der moralischen Quantität auf beyde Stände zu extendiren sind, und demnächst ferner, daß alle Gesetze, sie gehören zum Polizey- oder zum Finanz-Wesen, wenn solche auf eine nahe oder entfernte Weise das Militare betreffen, allemahl durch das Ober-Kriegs-Gericht auch den Unter-Militär- oder Regiments-Gerichten mitgetheilet, und durch lezte bey den Bataillons und Cohorten, entweder ganz oder durch einen Auszug, in geschlossenem Kreise publiciret, darüber eine Registratur geführt, und mit solcher hiernächst in dem Regiments-Archive aufbewahret werden sollen; der Justitiarius aber oder Regiments-Auditeur müßte zugleich auf die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze mit vereidet werden; z. B. es wird verordnet, daß wenn ein Meister, welcher bey einem Fabrik-Entrepreneur arbeitet, Wolle, Seide oder Garn heimlich verkauft, so soll der Abnehmer dafür pro Pfund entweder so hoch an Gelde, oder so stark am Leibe, gestrafet werden. Je mehr der Soldat angewöhnt wird, sich überhaupt nach den Gesetzen, und mithin auch nach den bürgerlichen, zu achten, desto ordentlicher, und mithin auch zu seiner Zeit desto brauchbarer, wird er gegen den andern, der sich alles erlaubt, der sich an kein Gesetz kehrt, und bey Vergehungen von seinem Vorgesetzten noch dazu durch Unterdrückung oder Verdunkelung der That-Handlung vertheidigt wird. Man betrachte darin die vortrefflichen, und, so lange sie in Ordnung gehalten wurden, unüberwindlichen Kriegs-Heere des Alterthumes.

4. Endlich müssen in einem State recht bestimmte Cantons-, Marsch- und Einquartierungs-Reglements vorhanden seyn, welche jedem Theile seine Obliegenheit deutlich und ganz genau vorschreiben. In selbigen muß der Gesetzgeber aber auch wohl Acht haben, daß, so viel nur immer möglich, die Verwickelung zwischen dem Civili und Militari coupirt werde; z. E. was das Einquartierungs-Wesen betrifft, ist es wohl Recht, wenn ein Commandeur mit dem Bataillon zum Exerciren vor das Stadt-Thor hinaus geht, daß die Bürger vor seinem Quartiere so lange Schildwache stehen müssen? Man sage uns doch ir-

irgend einen Nutzen davon! So viel Polizey muß doch wohl noch in der Stadt seyn, daß ein einziger zurück gelassener Bedienter das Quartier beschützen kann. Der Bürger hingegen verliert dadurch die Zeit zu seinem höchst nothdürftigen Verdienste und Brod-Erwerbe. Oder, es muß alle Tage ein Bürger commandiret werden, um das Holz für die Wache klein zu hauen, und den Soldaten die Wach-Stube zu heizen, damit der Capitain an der Reparatur der Kleidungsstücke profitire. Wer unterhält ihnen denn da das Feuer, wenn sie zu Felde stehen?"

Was der Kriegs- oder Militär-Stand, in Absicht auf die Gesundheit, Besonderes hat, s. im L Th. S. 760, fgg.

Kriegs-Steuer. 1. Diejenige Steuer, welche die Unterthanen eines States zu Bestreitung der Kriegs-Kosten entrichten; ehedem die Heer-Steuer, das Heer-Geld, Reise-Geld. Von ihrem Ursprunge, s. Th. L, S. 655.

2. Diejenige Steuer, welche feindlichen Unterthanen im Kriege aufgelegt wird, und von welcher die Brandschatzung eine Art ist. Siehe Contribution, im VIII Th. S. 365, fgg. und im LI Th. S. 772.

Von der bey Erhebung der Contributionen zu beobachtenden Billigkeit, s. im XLIX Th. S. 537, f.

Siehe auch Heer-Steuer, im XXII Th. S. 691.

Kriegs-Strafe, s. Kriegs-Verbrechen und Strafen.

Kriegs-Tanz, ist bey verschiedenen amerikanischen Völkerschaften gebräuchlich. Nach Bossu Nachricht, in seiner Reise nach Nord-Amerika (*), geht vor demselben noch ein Schmaus vorher, und er wird von folgendem Kriegs-Gesange begleitet: „Ich gehe

(*) In seiner ersten Reise, Th. 1, S. 96.

„in den Krieg, den Tod meiner Brüder zu rächen, „ich will die Feinde tödten, und ihr Land plündern und „verbrennen, ich will sie zu Sclaven machen und ihr „Herz essen, ihr Fleisch dörren, ihr Blut trinken, „ihre Haare nach Hause bringen, und aus ihrer „Hirn-Schale Trink-Geschirre machen," u. s. w. Bey diesem Tanze sind alle junge Leute roth gemahlt. Derjenige, welcher den Ueberfall tanzt, lauert in einer gekrümmten Stellung eine Weile auf seinen Feind, und fällt auf ein Mahl, mit der Keule in der Hand, und mit einem gräßlichen Geschrey, als ob er wirklich im Treffen wäre, über ihn her. Sein Mit-Tänzer fällt zur Erde, wie vom Blitze gerührt, zittert an allen Gliedern, wie einer, der von der Epilepsie befallen ist. Der Andere stellt alsdann im Tanze die Art vor, wie man dem Feinde die Haut vom Kopfe zieht. Dies geschieht mit einem Messer, welches er in der Hand hält; er macht damit einen Einschnitt über die Stirn und um den Hals des Feindes, löset die Haut mit seinen Nägeln, die sehr lang sind, ab, setzt seine Knie gegen die Schultern des Feindes, und reißt ihm mit einem starken Zuge die Haut mit den Haaren vom Kopfe. Alles dieses geschieht unter Gesang und Tanze, nach der Trommel und nach den Chichikois, womit der Tact angegeben wird.

Von den Kriegs-Tänzen der Huronen, s. im XLIX Th. S. 596; der Irokesen, S. 591.

Kriegs Testament, s. Testament.

Kriegs Tribunale in China; s. oben, S. 83.

Kriegs-Ueberfall, L. Incursio, Incursus; Fr. Invasion, Surprise. Ich werde zuerst von Ueberfällen auf feindliche Quartiere und Posten, und sodann von den zur Abwendung der Ueberfälle gegen die diesseitigen Posten und Quartiere dienlichsten Anstalten, handeln.

Zu

Zu keiner Unternehmung wird mehr Verschwiegenheit, mehr Vorsicht und mehr Geschwindigkeit erfordert, als zu einem vorhabenden Ueberfalle, wo der Feind, den man zu überrumpeln gedenkt, nicht einmahl so viele Zeit voraus behalten darf, daß er ins Gewehr kommen, und die ihm zur Vertheidigung angewiesene Posten besetzen kann; deshalb auch alle Anstalten dazu, und der Marsch selbst, so eingerichtet werden müssen, daß dem Gegentheile weder da, wo wir eigentlich hinwollen, die mindeste Nachricht davon zukomme, noch auch an irgend einem andern Orte seines Cordons ein Aufsehen machender Lärm entstehe, der erstere Gegenden zugleich mit allarmiren könnte.

Zu den Maßregeln, welche der Unternehmer zu gewisser Verbergung seines Marsches, bis zu dem Augenblicke des Ueberfalles, und zu glücklicher Ausführung desselben überhaupt, zu beobachten hat, gehört, auf: ser demjenigen, was das feindliche Quartier, oder den Haupt-Posten, den man zu überfallen gedenkt, selbst betrifft, und wovon ich weiter unten sprechen werde, vornehmlich und zuerst Folgendes: Ob dem Quartiere oder dem Posten, wohin der Ueberfall gerichtet ist, Vor- und Nacht-Posten vorstehen, oder nicht? und wenn solche vorständen, wie solche angesetzt und vertheilt sind? damit man hieraus auf die Möglichkeit des Ueberfalles nach folgenden drey Fällen schließen könne: 1. ob diese Vor-Posten entweder so fehlerhaft ausgesetzt sind, daß man sie, ohne dadurch entdeckt zu werden, umgehen, und sich solcher Gestalt dem Haupt-Posten selbst unbemerkt nähern könne? oder 2. ob sie so nachläßig sind, und so wenig auf ihrer Hut stehen, daß man sie überfallen und aufheben kann, ohne daß man in dem feindlichen Quartiere etwas davon gewahr werde, und die dortige Besatzung etwa hierdurch, vor unserm wirklichen Angriffe noch, zu rechter Zeit erinuntert werden könne? oder 3. ob

sie

sie dem gegenseitigen Quartiere so nahe, und dabey so unbedeckt vorstehen, daß man zugleich mit denselben in solches hinein stürzen, und die Besatzung überraschen kann, ehe sie ins Gewehr zu kommen, und die zu ihrer Versammlung nöthige Zeit zu gewinnen im Stande ist? Findet nun einer dieser drey Fälle Statt, so kann auch ein Ueberfall, der vorstehenden Vor- oder Nacht-Posten ungeachtet, unternommen werden. Stehen hingegen dem feindlichen Quartiere oder Haupt-Posten gar keine vor, so wird auch der Ueberfall um desto leichter auszuführen seyn, und noch unfehlbarer gelingen.

Nächstdem muß man auch von dem Gange aller äussern feindlichen Patrouillen in solchen Gegenden, wo unser Ueberfall geschehen soll, unterrichtet seyn, und genau wissen, zu welcher Zeit, wie weit, und in welchen Wegen und Strichen sie gehen, damit man sie entweder ganz vermeiden, oder abschneiden könne; weil widrigenfalls bey solcher Verfassung des Feindes, wo derselbe Patrouillen im Felde hält, keine gegründete Hoffnung auf die glückliche Ausführung eines Ueberfalles zu setzen ist. Gingen aber gar keine Patrouillen von dem feindlichen Quartiere nach uns zu, oder nächtlich um dasselbe herum, oder gingen solche vielleicht nur selten: so wird auch hierdurch dem vorhabenden Ueberfalle ein desto glücklicherer Ausgang gesichert.

Endlich muß man auch alle Schleich-Wege, Stege und irgend mögliche Zugänge ohne Ausnahme kennen, die während dem Marsche, von solchen aus, am nächsten nach dem Feinde zu, den man überfallen will, oder ihm in Rücken führen, um sie entweder selbst zu besserer Ausführung seines Vorhabens zu benutzen, oder solche indessen durch sichere, in der Nacht dahin abgeschickte kleine Patrouillen bewachen zu lassen, damit niemand, es sey Einwohner, oder Ueber-

läu-

läufer, geradezu auf solchen fort-, und nach dem Feinde hinkommen könne, sondern angehalten werde, wenn er sich daselbst durchschleichen wollte, oder solche Umwege suchen müsse, die im Gebirge gemeiniglich weit ab-, und einen Deserteur auch wohl so irre führen, daß viele Zeit darüber vergeht, welche wir aber solcher Gestalt voraus gewinnen.

Die Erleichterung und das Licht, welches man sich zur Ausführung eines Ueberfalles durch Recognoscirungen, und durch seine eigene Patrouillen verschaffen kann, werden nicht immer zu dieser Absicht ganz hinreichend seyn, weil dadurch nicht alles hierher einschlagende und nöthige, als z. B. die Stellung der feindlichen Nacht-Posten, der Gang der nächtlichen Benachrichtigungs-Patrouillen, u. d. gl. recht zu beobachten und zu entdecken möglich wird; öfters auch damit nicht einmahl nahe genug heraus gegangen werden kann, um auch nur das Aeussere des feindlichen Quartieres, wonach ein Ueberfall entworfen werden könnte, vollkommen untersuchen zu können; als: die Höhe der Mauern, die Tiefe des Grabens. Oefters aber würde man, wenn gleich diese Annäherung ins Werk zu setzen wäre, dadurch allzu grossen und bestimmten Argwohn geben. Endlich ist auch hierdurch von den innern Anstalten des Feindes, worauf doch bey einem Ueberfalle ebenfalls vieles ankommt, nichts zu erkennen und in Erfahrung zu bringen.

Bey dieser Art Unternehmungen müssen also vornehmlich noch gute und geübte Kundschafter, die näher und zugleich unbemerkter beobachten können, gebraucht, auch Ueberläufer, Gefangene, selbst Reisende, doch, Leztere besonders, mit aller hierzu erforderlichen Vorsicht befragt, und von der Verfassung des Feindes erforscht werden. Nachdem nun ihre gemeinschaftliche Berichte und Aussagen mit demjenigen wieder übereinstimmen und zusammen treffen, was uns

durch

durch Recognoscirungen und Patrouillen bekannt geworden ist, wird auch der Ueberfall vorgenommen, und die Disposition dazu entworfen.

Diese hierzu abzweckende Berichte müssen, ausser den so oben schon benannten Puncten, noch Folgendes enthalten: Wie überhaupt der Dienst in dem feindlichen Quartiere oder Posten selbst, die man zu überfallen gedenkt, beobachtet werde? nähmlich, ob die dortige Besatzung bey entstehendem Allarm vielleicht nicht geschwinde genug zusammen, und auf ihre angewiesene Posten in Ordnung zu bringen seyn möchte? ob die Wachen und Schild-Wachen nachlässig, besonders aber des Nachts nicht wachsam genug sind, und nicht gehörig auf ihrer Hut stehen? ob die innern Patrouillen und Ronden wenig, und dabey ohne erforderliche Aufmerksamkeit, auch nicht aller Orten, wo es eigentlich nöthig wäre, hingehen.

Ist es eine vom Feinde besetzte Stadt, auf die unser Anschlag gerichtet ist, so muß man auch Folgendes zu erfahren suchen: Wie ihre Thore gedeckt und bewacht sind? welche Zeit und mit welcher Vorsicht sie geöffnet werden? ob dieses auch zuweilen des Nachts, vielleicht an den nach seiner Seite zu liegenden Thoren, bey Gelegenheit, wo etwann Transporte, Courier oder Posten ankommen, geschieht? ob die Ring-Mauern etwa an einigen Orten verfallen sind, und ihre Ausbesserung versäumt worden ist, so, daß solche irgendwo ohne viele Mühe und auffallenden Lärm erstiegen werden können? ob diese Mauern ein Graben umgibt? ein nasser, oder ein trockner? wie tief und breit dieser ist? wenn es ein nasser Graben ist, ob solcher bey strenger Kälte auch fleißig aufgeeiset wird, oder nicht? wenn es ein trockner ist, ob er palliſadirt ist? wie hoch die Mauer ist? damit nach diesem Maße und nach der Tiefe des Grabens die zum Ersteigen nöthigen Leitern eingerichtet werden können; ob

Stel-

Stellen an der Mauer, oder dem Walle, ganz unbewacht, und von den dahin gehörigen Schild-Wachen entblößt bleiben?

Sind es Verschanzungen und Posten, die man überfallen will, so werden folgende Nachrichten hierzu nöthig: ob etwa die Brustwehren, der Graben, die Verhaue oder Pallisadirungen, und überhaupt die Vertheidigungs-Anstalten an irgend einer vom Feinde mit Unrecht für ganz unzugänglich gehaltenen und nicht genug untersuchten Stelle, vielleicht aus diesem zu großen Zutrauen vernachlässiget, und auch von den dahin gehörigen Posten entblößt geblieben sind, so, daß sie daselbst zu übersteigen, oder zu umgehen, und der Feind unbereitet zu überraschen wäre? Fehler, deren einer allein öfters hinlänglich ist, um einen Ueberfall zu begünstigen!

Weil Ueberfälle eigentlich in kurzer Zeit ausgeführet werden sollen, und man dazu in so wenigen Colonnen, als möglich und irgend nur hinlänglich sind, marschiren muß, um nicht, bey Vervielfältigung derselben, auf den Feind irgendwo zu stoßen, und entdeckt zu werden: so sind auch faulse Attaken, die den Ausgang derselben erleichtern und befördern sollten, dabey nur selten anwendbar; eines Theils, weil bey einem Ueberfalle voraus gesetzt wird, daß er geendigt sey, ehe die feindliche Unterstützungen für den angefallenen Posten anlangen können, und folglich solche abzuziehen und en Echec halten zu wollen, ganz überflüssig seyn würde; andern Theils aber deswegen, weil bey einem Ueberfalle, wie schon erinnert worden ist, alles vorhergehende Allarmiren in den gegenseitigen Postirungen durchaus vermieden werden muß; und es doch wenigen Anschein hat, daß man Wege genug finden dürfte, auf welchen die zur faulsen Attake bestimmten Colonnen, ohne entdeckt zu werden, vorgehen könnten; indem es an sich schon Mühe genug erfordert, und

nur

nur durch eine beynahe ausserordentliche Nachlässigkeit und Unwissenheit des Feindes thunlich wird, daß man die nöthigen Wege ausfindig machen kann, auf welchen die zu dem Ueberfalle selbst bestimmte Truppen sich den gegenseitigen Postierungen heimlich nähern, und ihr Vorhaben, ohne vor der Zeit bemerkt zu werden, ausführen können. Daher ist nur in dem Falle hierin eine Ausnahme zu machen, wenn ein feindliches Quartier, besonders aber ein solches, dessen Besatzung den andern zur Unterstützung dienen soll, demjenigen, den wir zu überfallen gedenken, so nahe läge, daß vielleicht noch von ersterm aus, vor gewisser Endigung unsers Unternehmens, Hülfe anlangen könnte. Alsdann müßte freylich der Feind daselbst fest gehalten, auch so lange verweilet werden, als man es dieserhalb für nöthig hält, und solches entweder durch ein dahin abgeschicktes besonderes Detachement, oder durch eine aus den zum Ueberfall marschirenden Colonnen gezogene Anzahl Völker geschehen. Diese warten aber das Signal zu ihrem Schein-Angriff, (kämen sie auch eher an Ort und Stelle an,) in gehöriger Entfernung von den feindlichen Vor-Posten, von da her ab, wo der wahre Angriff geschieht, damit sie nicht entdeckt werden, und kein Schuß in ihrer Gegend falle, ehe dieser angeht. Sollten sie hingegen etwas zu spät ankommen, und noch nicht an ihrem Bestimmungs-Orte angelangt seyn, wenn die Losung zum Ueberfall selbst gegeben wird: so hat ein Unterschied von einer Viertel- oder halben Stunde für diese Truppen nichts zu sagen, weil der Feind, wollte er auch von hier aus nach der Gegend des ernstlichen Angriffes zur Unterstützung anrücken, in dieser Zeit höchstens erst hierzu bereit, aber noch nicht in voller Bewegung seyn kann, folglich noch immer zurück zu halten ist; dahingegen die Truppen, welche den Ueberfall machen sollen, so bald sie zusammen gestoßen,

und an den Feind sind, nichts mehr abwarten können, sondern gleich zur Sache schreiten müssen.

Ehe ich jezt zu der Beschreibung des Marsches, der dabey zu beobachtenden Vorsicht, und der Ausführung des Ueberfalles selbst, fortschreite, werde ich derselben noch einige dahin einschlagende, und vielleicht nicht ganz überflüssige, Anmerkungen voraus schicken.

Zu denen Truppen, welche bey dieser Art heimlicher Unternehmungen und Ueberfälle auf Posten und Quartiere, bey Nacht-Märschen in Wald und Gebirgen, an die Spize der Colonnen gesezt werden, muß man nur Fußvolk nehmen, und darunter, so wie bey solcher Gelegenheit immer geschehen sollte, die treuesten und besten aussuchen, welche hierzu, wo es hauptsächlich darauf ankommt, daß man nicht zu zeitig verrathen werde, zuverlässiger sind, als die so genannten leichten Truppen, denen hierbey wegen der Desertion nicht zu trauen ist, obwohl Officiers unter ihnen dazu ausgesucht und mit Nuzen gebraucht werden können. Aus eben diesem Grunde darf man auch hier keine Cavallerie, welche in diesen Gegenden so wenig nüzen kann, vorsezen, deren Ueberläufer den Feind noch viel zeitiger von unserm Anrücken benachrichtigen würden. Denn ein Infanterist, wenn er auch während dem Marsche entläuft, bleibt doch nicht in der Straße, wo er bald würde eingeholt werden, sondern er springt aus solcher heraus, und in die seitwärts liegenden Berge und Holzungen, um sich so lange zu verstecken, bis die Colonne vorbey, und er recht sicher ist; worauf er auch gewiß noch einen andern Weg einschlägt, als den, welchen diese hält, um ihr ja nicht in die Hände zu laufen, oder er geht auch gleich vom Fleck weg, wo er hingeflüchtet ist, im Walde und in den Gebirgen fort, wo er, zumahl des Nachts, unmöglich vermeiden kann, daß er sich nicht

verirre, er müßte denn alle Wege und Stege sehr genau kennen. Dergleichen Leute aber, wenn sie nicht die treuesten sind, nimmt man bey solchem Vorhaben ohnedies zu keiner Avant-Garde, oder man braucht doch, wenn sie als Führer nöthig wären, die in solchen Fällen gehörige Vorsicht, sie zwischen andere sichere Leute zu stellen; folglich wird uns kein entlaufener Infanterist schwerlich zuvor kommen, und dem Feinde entdecken können. Der Cavallerist hingegen, der in Gebirgen und Holzungen die Straße halten muß, wird, wenn er desertiren will, sich auf sein gutes Pferd verlassend, als einer der ersten unter irgend einem Vorwande etwas voraus zu gewinnen suchen, im Wege selbst davon reiten, und demnach gewiß eher bey dem Gegentheile anlangen, als wir. Liesse man ihm aber auch durch andere Reiter nachsetzen, so machte dieses, besonders wenn es in der Nähe eines Dorfes wäre, viel aufsehenden, und doch wohl vergeblichen, Lärm. Will man demnach ja einige Husaren vorn haben, um diejenigen zu greifen und einzuhohlen, die uns etwa aufstießen und entwischen wollten: so müssen solche von geprüfter Treue seyn, auf die man sich völlig verlassen kann. Denn der vortrefflichen Dienste ungeachtet, die sie auch bey solchen Gelegenheiten und Ueberfällen, vornehmlich in ebenen Gegenden, leisten können, ist doch, vernünftiger Weise, dasjenige immer zu verhüten, was sich doch zutragen, und alles vernichten könnte. Wenn hingegen die mitgenommene Cavallerie, wie bey Gebirge-Märschen am zuträglichsten ist, der Colonne folgt, so ist alsdann wenig zu befürchten, daß einer darunter fort-, und sogleich zum Feinde kommen könne, weil die Wege durch die Colonne gefüllt sind, und ein Reiter im Gebirge, vornehmlich zur Winters-Zeit, wenn Schnee liegt, selten aus solchem heraus beugen kann, daß er nicht sogleich bemerkt und ergriffen werden sollte.

Wenn

Wenn die zur Ausführung des Ueberfalles bestimmte Truppen um den hierzu benannten Zeitpunct sich versammelt haben, die Haupt-Disposition an die Anführer derselben ausgegeben, und indessen alles nachgesehen worden ist, vornehmlich aber, ob jeder Soldat Pfannen-Deckel aufhat, damit kein Gewehr von ungefähr losgehe: so marschiren die Colonnen stille und geschlossen, ganz dicht auf die Avant-Garde folgend, und ohne andere Seiten-Patrouillen, als die etwa nahe an den Bataillonen, bloß zur Verhinderung des Entlaufens, weggehen, mit Einbruch der Nacht, oder später, nach dem sie weit oder nahe haben, so ab, daß sie zugleich an Ort und Stelle eintreffen können. Zwey bis drey hundert Mann ausgezogene Infanteristen oder Jäger machen bey jeder Colonne die Avant-Garde. Diesen werden gute und treue Bothen, und einer der Spione beygegeben, die in dortiger Gegend gebraucht worden sind, und selbige sowohl, als die feindliche Vor-Posten da herum, und den Gang der dortigen Patrouillen kennen, damit sie so führen, daß alles, was vom Feinde aufstoßen könnte, entweder umgangen und vermieden, oder gewiß abgeschnitten und aufgehoben werde. Auf diese Avant-Garde folgt die Infanterie mit dem Sturm-Geräthe und der Signal-Kanone, wenn nicht etwann 1 oder 2 schwerere Stücke zu geschwinder Einschießung eines vielleicht schlecht verwahrten Thores, oder ganz baufälligen Theiles der Mauer, mitgenommen werden. Hierauf folgt die Cavallerie, so viele man deren bey dem Umringen des Quartieres oder Postens, an solchen Orten wo Ebenen wären, oder zum Patrouilliren während des Anfalles, und zum Nachsetzen brauchen könnte. Endlich schließt ein kleiner Nachtrab Infanterie den Marsch, auf welchem sich alles, so viel die Beschaffenheit des Terreins es nur gestattet, dicht und geschwinde folgen muß. Vorwärts der Avant-

Garde, ungefähr auf etliche 100 Schritt über solche hinaus, gehen rechter und linker Hand auf beyden Seiten der Straße, welche die Colonne hält, 10 bis 12 Mann unter ein Par guten hierzu schicklichen Unter-Officieren mit überhangendem Gewehr, bloß mit dem Säbel in der Hand, voraus, die sich während dem Marsche an der Straße vertheilen, und in solcher auf beyden Seiten derselben einzeln hinter einander folgen, ganz sachte, mit so wenigem Geräusche, als möglich, besonders in den langen Gebirge-Dörfern an den Häusern wegschleichen, damit sie von Begegnenden des Nachts nicht für Soldaten, sondern für Landleute, gehalten werden. Sie lassen alles vorbey, was in dem Wege nach der Colonne zu geht, ohne es anzurufen oder anzuhalten, sperren und vertreten aber sogleich den Rückweg, damit nichts davon entspringen, und zum Feinde kommen könne.

Stoßen die Colonnen auf ein Dorf, um welches sie nicht vorbey können, sondern dort nothwendig durch müssen, so geschieht es in der größten Stille, und werden, ehe man sich solchem nähert, 20 bis 30 Mann der Avant-Garde mit guten Bothen voraus geschickt, welche die Lage des Dorfes genau kennen müssen, diese Mannschaft durch die Gärten, oder hinter denselben, so gut es sich will thun lassen, wegführen, und sie auf die Wege und Stege vertheilen, die von hier aus nach dem Feinde zu gehen, um solche zu besetzen, und nichts durchzulassen. Erwähnte Mannschaft bleibt auf ihrem angewiesenen Posten so lange stehen, bis nicht nur die Colonne ganz durch, sondern auch so viel Zeit im Marsche voraus gewonnen worden ist, daß ihr keiner aus dem Dorfe zuvor kommen, und dem Gegentheile das diesseitige Anrücken verrathen kann.

Sind nun die Colonnen an Ort und Stelle angelangt, so bleiben sie in einer von der Straße abliegen-

den

den und unbesuchten Gegend, wohin wahrscheinlicher Weise, und den eingezogenen Nachrichten zu Folge, nichts von feindlichen Patrouillen kommen dürfte, halten. Daselbst werden die Truppen der Avant-Garde als Avertissements-Posten, und um zu verhüten, daß keiner aus den Colonnen trete, dicht um solche herum vertheilt. Indessen wird ein brauchbarer, und in dergleichen Fällen gewandter Officier mit ein Par Mann, die aber kein Gewehr mitnehmen, indem sie solches jezt doch nicht brauchen dürfen, nebst den Spionen vorgeschickt, welche sich so nahe, als möglich, und als nur immer, ohne entdeckt zu werden, geschehen kann, heran schleichen, und beobachten, ob sich etwa bey dem Feinde etwas reget, und mehr als gewöhnlich, in Bewegung ist, oder ob irgend etwas in seinen Wachen und Vertheidigungs-Anstalten, worauf unser Entwurf zum Ueberfall gegründet war, abgeändert worden ist. Sollten sie ja wo angerufen werden, so antworten sie ohne Besinnen: Bürger! oder Bauer! nach dem der nächste Ort Stadt, oder Dorf ist, und gehen ihre Straße fort, als wollten sie eben dahin, ohne sich hier länger aufzuhalten; doch müssen sie weder eilen, noch entspringen wollen, um sich nicht verdächtig zu machen, und dadurch zu veranlassen, daß ihnen etwa nachgefeuert werde. Hierbey kann der Spion am besten gebraucht werden, der die Wege da herum kennt. Hat man etwa das feindliche Feld-Geschrey abmerken können, so wird die Sache um desto mehr erleichtert. Der mit dem Officiere vorgeschickten Mannschaft läßt man wieder etliche sichere Leute in einiger Entfernung folgen, damit sie Nachricht geben, was ersterm etwa begegnen möchte, und sogleich davon melden.

Während der Zeit dieses Recognoscirens werden die Colonnen aus einander gezogen, und in die verschiedenen Abtheilungen gesetzt, wie sie den Angriff und

Ueberfall machen sollen, auch wird jezt den sie anführenden Befehlshabern, jedem seine Verhaltungs-Vorschrift im Kleinern noch gesagt. Worauf der commandirende General selbst sowohl, als die andern Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillone, dem gemeinen Manne einige Freyheit zur Plünderung des Ortes, wenn es nähmlich eine dem Feinde selbst zugehörige Stadt oder Flecken wäre, in welcher man ihn zu überfallen gedenkt, versprechen, welche ohnedies bey dergleichen Gelegenheiten, vornehmlich des Nachts, schwerlich zu vermeiden bleibt. Dabey wird ihnen eingeprägt, daß der Ausgang des Ueberfalles gewiß sey, wenn sie nur dreist anfallen; daß nur Wenige vom Feinde hier stehen, noch wenigere darunter aber auf ihrer Hut und unter dem Gewehre sind; daß es zudem die schlechtesten seiner Völker, welche kaum ein Mahl Feuer geben, und im Finstern, da es noch nicht recht Tag ist, weder treffen, noch Stand halten, sondern gewiß entlaufen werden; daß die Vertheidigungs-Anstalten darin gar nichts taugen, folglich alles mit geringer Mühe zu überwältigen ist, also auch die ersten unter ihnen, welche beherzt darauf losgehen, auch die ersten seyn werden, welche unfehlbar eindringen, und die beste Beute machen. Diese Lockung ist nicht zu unterlassen, denn sie ist dasjenige, was bey dergleichen Unternehmungen den gemeinen Mann am meisten reizt, und ihm die meiste Entschließung schaffet. Den Officieren wird zugleich bedeutet, daß sie nicht etwa bey dem Angriffe stutzen, und die ganze Sache entdeckt glauben, wenn sie vielleicht wo auf eine feindliche Wache treffen, die auf ihrer Hut ist, und Widerstand thut, sondern solchen nur ernstlich und mit Nachdruck fortsetzen. Denn es ist sehr wohl möglich, daß auch in einer Garnison, wo der Dienst am nachlässigsten behandelt wird, doch eine Wache darunter sey, die ihre Schuldigkeit thut

und wachsam ist. Dieserwegen aber muß das Ganze und die Ausführung nicht stocken, sondern seinen Fortgang behalten, weil es hier hauptsächlich darauf ankommt, dem Feinde nirgends Luft und Zeit zur Erhohlung zu lassen, damit die andern Angreifenden, an denen Orten, von deren leichter Zugänglichkeit und schlechter Bewachung man gewiß überzeugt ist, desto eher und ungestörter daselbst eindringen, und den Gegentheil über den Haufen werfen können, wodurch sodann alles entschieden wird.

Nun rücken alle diese Abtheilungen mit dem zur Ersteigung und zum Stürmen nöthigen Geräthe, durch die Bothen und Kundschafter geführt, in aller Stille an den feindlichen Posten heran, und auf die ihnen angewiesenen Plätze, wo sie das Signal zum Anfall abwarten sollen; lassen auch, so wie sie daselbst angelanget sind, es dem commandirenden Generale melden.

Sobald nun der gegen den Feind vorgeschickt gewesene Officier und die Spione zurück kommen, und günstige Nachrichten von daher mitbringen, die in der Haupt-Sache des Unternehmens keine Aenderungen hervor bringen, auch die Berichte von den vorher abmarschirten Detachements eingelaufen sind, daß sie an Ort und Stelle eingetroffen seyn, wird sogleich durch einen Kanonen-Schuß, oder eine aufsteigende Rakete, das Signal zum Anfall gegeben, welcher in demselben Augenblicke von allen Seiten und Ecken zusammen geschehen muß; wobey auch an den stärksten Theilen, (wäre auch wenige Möglichkeit nur da, um von dort eindringen zu konnen,) Leitern angelegt, und Schein-Angriffe mit desto mehrerm Lärme und Schießen gemacht werden, um überall Verwirrung zu verbreiten, den Feind aller Orten zu beschäftigen und zu schwächen, und die Bestürzung allgemeiner zu machen. Die erstern beyden Divisionen, welche die

Mauern, Wälle oder Brustwehren ersteigen, müssen dahin beordert seyn, daß sie den Feind längst denselben, wenn sich etwa schon was von ihm dahin versammeln wollte, rechts und links in die Flanke nehmen und herunter werfen, damit den andern Stürmenden ein desto leichterer Zugang gebahnet werde. Ist es eine Stadt, auf welche der Ueberfall geschieht, so setzt jede dieser beyden Abtheilungen ihren Marsch solcher Gestalt längst der Mauer oder dem Walle von beyden Seiten nach den zwey nächsten Thoren fort, um sie von innen anzugreifen, indem sie zu gleicher Zeit von aussen angefallen werden, und durch derselben Bemächtigung eine bessere Gemeinschaft und einen freyern Einmarsch zu erlangen. Diejenigen Truppen, welche indessen den erstern beyden Divisionen über die Mauern und Wälle nachdringen, gehen gerade auf die Haupt- oder stärkste Wache und auf das Geschütz los, um jene zu entwaffnen, sich des leztern zu bemächtigen, und solches auf den sich etwa versammelnden Feind zu richten, welcher aller Orten, wo er sich zeigt, besonders auf den Markt-Plätzen, angegriffen, und, ehe er sich in einen Trupp zusammen ziehen kann, aus einander gejaget oder niedergestoßen werden muß, um gleich anfangs alles in Furcht zu setzen und zu zerstreuen, bis die Besatzung das Gewehr wegwirft, und sich gefangen gibt.

Ehe die Sache völlig entschieden ist, und vornehmlich die Anführer der Feinde aufgehoben worden sind, muß die Gegend, oder die Stelle, wo die Truppen eingedrungen sind, gut besetzt und gedeckt bleiben; auch darf sich keiner auf das Plündern begeben, weshalb die Bataillone, so viel möglich, in Ordnung gebracht, und auf den Markt-Plätzen, an den Thoren, und auf den Wällen oder Mauern aufgestellet werden, worauf denjenigen, die zuerst herein gekommen sind, der Anfang hierzu auf einige Zeit zugestanden wird,

wel-

welchen sodann auch die übrigen, die den Ueberfall mitgemacht haben, wenn erstere wieder in Reihe und Glied stehen, folgen können, nach dem nähmlich viele oder wenige Zeit hierzu übrig bleibt, und die Mannschaft, zumahl wenn es noch finster wäre, so lange im Zaum zu halten ist.

Während dem Angriffe geht die Cavallerie mit einer Abtheilung Infanterie, welche man immer zurück halten, und nicht alles engagiren muß, um eine Anzahl Truppen auf alle Fälle bereit und in Ordnung zu haben, um den feindlichen Posten, so weit als möglich, herum, schließt ihn ein, schneidet den Flüchtigen den Rückzug ab, und beobachtet zugleich durch Patrouillen, ob sich etwa was vom Feinde nähere, und zur Unterstützung anrücke.

Ist ein Ueberfall dadurch auszuführen, daß eine Abtheilung Truppen entweder durch ganz unbewachte Theile, oder durch Verständniß und Verrätherey, völlig unbemerkt in das feindliche Quartier eingeführt werden kann, so wird kein Signal von aussen gegeben, sondern die von daher zum Angriff anrückende Colonnen warten es alsdann von innen her ab, wenn nähmlich die erstern, schon in die Stadt eingeführten, ihre Anstalten daselbst vollendet, und sich entweder eines Thores oder irgend einer vortheilhaften Stelle des Platzes bemächtigt haben, wodurch das Eindringen der andern nun erleichtert und gesichert wird.

Soll der Ueberfall zugleich auf einen verschanzten und von dem feindlichen Quartiere etwa abgesonderten Haupt-Posten mit geschehen, der hierbey durch eine Colonne tournirt und im Rücken genommen wird, so gibt auch diese zuerst das Signal ihrer Ankunft, (wenn sie nähmlich auf dem Platze angelangt ist, aus welchem sie nun, ohne weiter zu befürchtenden Aufenthalt, den Feind bey dem allgemeinen Angriffe sogleich anfallen kann,) an die andern Colonnen, wel-

che solchen von vorn zu thun bestimmt sind, um diese dadurch zu benachrichtigen, daß sie da sey. Weshalb auch der Marsch einer solchen Colonne, welche den Feind umgehen, und solcher Gestalt die Haupt-Sache entscheiden soll, so richtig berechnet werden muß, daß sie sicher und unfehlbar eher noch an Ort und Stelle, als die andern, oder, wo es möglich zu machen ist, gewiß mit ihnen zugleich eintreffen könne. Das Signal ihrer Ankunft gibt diese Colonne nur durch 1 oder 2 aufsteigende Racketen, damit der Gegentheil nicht zu bedeutend von da her allarmirt, und unsere Absichten vielleicht gewahr werde, besonders wenn die Truppen, die ihn alsdann in der Fronte anfallen sollen, etwa noch nicht ganz heran, oder mit ihren Anstalten völlig zu Stande wären, und keine nahe Gemeinschaft unter diesen Colonnen Statt fände. Hierauf wird, durch eine Lage aus dem Geschütze oder dem kleinen Gewehre, die Haupt-Losung von vorn her zur Antwort und zum Angriff gegeben, welcher auch sogleich mit dem ersten Schusse aller Orten, wo man nur zukommen kann, so rasch als möglich, vorgenommen werden muß, damit der Feind weder Zeit zur Ermunterung und Erhohlung behalte, noch seine im Quartiere liegenden Bataillone so viel Zeit gewinnen, daß sie ins Gewehr kommen, und ihre Verschanzungen erreichen können.

Es ist, dieser lezten Ursache wegen, bey der Disposition zu Ueberfällen, die auf feindliche Posten und Quartiere zugleich geschehen sollen, welche, wie solches in Gebirgen sehr gewöhnlich ist, von einander abgesondert sind, auf zweyerley hauptsächlich Rücksicht zu nehmen, wenn diese Unternehmung durch eine den Feind umgehende Colonne vornehmlich ausgeführt werden soll; nähmlich, ob der Posten und die Verschanzungen vor dem Quartiere liegen und dasselbe decken, oder ob sie hinter solchem angeleget sind.

Ste-

Stehen die Verschanzungen vor dem feindlichen Besatzungs-Orte, und liegt folglich dieses Quartier dahinter, so dringt die Colonne, welche den Feind umgangen hat, und den eigentlichen Ueberfall macht, zuerst und mit ihrer Haupt-Stärke von hinten auf dasselbe ein, um die Mannschaft darin aufzuheben, und von den Schanzen abzuschneiden. Zu gleicher Zeit aber werden von solcher 2 bis 300 Mann, so viel nähmlich zu entbehren sind, nach leztern hin detachirt, um dieselben und die dortigen Wachen im Rücken zu nehmen; mittlerweile diese nun durch die andern Colonnen, so bald solche das erste Schießen der vorigen hörten, auch von vorn angegriffen werden, welches jezt um desto eher gut ausschlagen wird, da die Bataillone, welche dieselben unterstützen sollten, bereits in ihren Quartieren angefallen und überrumpelt sind. Hat hingegen das feindliche, zur Unterbringung seiner Völker dienende Quartier vor den Verschanzungen und den Posten, also nach uns zu, genommen werden müssen, und ist solches durch Vor-Posten nur gedeckt, diese aber weder so fest angesetzt, daß sie rechten Widerstand thun, und uns so lange aufhalten könnten, bis die Besatzung desselben ins Gewehr kommen und ihren Waffen-Platz erreichen kann, oder sind diese Vor-Posten so fehlerhaft vertheilt, und so nachlässig im Dienste, daß man sie umgehen oder ohne Lärm aufheben kann: so fangen diejenigen Colonnen, welche von vorn her anfallen, und die Besatzung solcher Gestalt im Quartiere überraschen können, den Angriff an, damit diese schon umringt und fest gehalten sey, wenn der Anfall auf die Verschanzungen geschieht. Denn die Aufhebung der Truppen im Quartiere bleibt immer die Haupt-Sache; und sind erst diese, folglich auch die Unterstützungen für die Wachen in den Verschanzungen, überfallen, so sind auch leztere hernach desto leichter zu überwältigen, und das

in dem Posten vertheilte Geschütz zu erobern; zumahl, da alles in solchem seine Aufmerksamkeit vorwärts nach dem Angriffe des Quartieres richten, und die Bewegungen der ihnen im Rücken fallenden Colonne jezt desto weniger gewahr werden wird, welche bey dieser Gelegenheit den ersten Schuß, der bey der Attake auf das Quartier geschieht, zum Zeichen erhält, daß sie nun vorrücken, und die ihrige ebenfalls anfangen soll.

Diesen, eben erwähnten Fall ausgenommen, wo sich so unfehlbare Gewißheit zeigt, daß man den Feind von vorn her in seinen Quartieren überrumpeln werde, ist es sonst bey Ueberfällen, die sich darauf mit gründen, daß eine Colonne den Feind um- und ihm in Rücken geht, immer vortheilhafter, daß man den Gegentheil nie eher durch einen Versuch von vorn her allarmire, bis diese Colonne, welche doch eigentlich den Ausschlag thun soll, ihr Zeichen gegeben hat, daß sie schon angelangt sey, und so stehe, daß sie durch nichts mehr aufgehalten und in ihrem Anfalle gehindert werden kann; es wäre denn, daß solche Colonne, um so weit, als nöthig ist, vorzudringen, erst einen ihr vorliegenden feindlichen Posten überwältigen müßte, und man deswegen die Aufmerksamkeit und die Unterstützungen des Feindes von demselben durch einen Angriff auf seine Fronte abziehen wollte, welche Art Unternehmungen aber mehr zu offenen Expeditionen, als zu Ueberfällen, zu rechnen ist.

Die Anstalten zum Abzuge nach ausgeführtem Ueberfall, müssen sogleich und ohne Verzögerung getroffen werden, ehe sich was Ansehnliches vom Feinde versammeln und verfolgen kann. Sie werden ebenfalls mit geschwinder Zusammenziehung der dazu gebrauchten Völker, mit Abschickung der Gefangenen, und alles Geschützes, unter einer guten Bedeckung, wel-

welcher der größte Theil der mitgehabten Cavallerie beygegeben wird, angefangen, worauf die Bataillone, die den Ueberfall gemacht haben, folgen. Die Reserve, welche demselben nicht mit beygewohnt hat, macht hierauf Arrier-Garde, und deckt den Rückzug, zu dessen Sicherheit alle in diesem Terrein erforderliche Maßregeln beobachtet werden müssen.

Ueber Winterpostirungen, durch Carl Fr. v. Lindenau. (Lpz. 1789, gr. 8) S 321, fgg.

Von den zur Abwendung der Ueberfälle gegen die diesseitigen Posten und Quartiere dienlichsten Anstalten.

Meistentheils sind Unwissenheit und Nachlässigkeit im Dienste, die gewöhnlichsten Ursachen der Ueberfälle, welche durch zusammen verbundene gute äussere und innere Gegen-Anstalten allerdings verhütet werden können.

Die Unwissenheit verräth sich durch folgende Fehler. 1. Wenn man die Vor- und Nacht-Posten nicht gehörig auszusetzen, und so zu vertheilen weiß, daß sie entweder des Feindes Annäherung aufhalten, oder dieselbe doch bey Zeiten entdecken können. 2. Wenn man die äussern Patrouillen aus Mangel richtiger Kenntniß der umliegenden Gegenden, und der Straßen, Wege und Zugänge vom Feinde her, weder dahin abzuschicken versteht, wohin sie eigentlich gehen sollen, noch dieselben zu unterrichten weiß, wie sie sich dabey zur Erreichung des Endzweckes, welcher dadurch erlangt werden soll, am besten zu verhalten haben. 3. Wenn man das Quartier oder den Haupt-Posten selbst nicht in erforderlichen Vertheidigungs-Stand zu setzen gewußt, und an demselben so schwache und leicht zugängliche Stellen unbedeckt gelassen hat, daß der Feind daselbst ohne sonderliche Schwierigkeiten, und mit solcher Geschwindigkeit ein-

eindringen kann, ehe es der Besatzung möglich fällt, unter das Gewehr und auf ihren Posten zu kommen. 4. Wenn die Wachen, Pickete und Schild-Wachen, nicht nach einer richtigen Beurtheilung der Stellung und Stärke, die sie eigentlich haben sollten, angestellt sind, und daher nicht alle Theile des Quartieres gehörig übersehen und bewachen können.

Die Nachlässigkeit im Dienste, gibt von der andern Seite ebenfalls, und zwar noch mehrere Veranlassung zu Ueberfällen, theils, wenn man gar keine Vor- noch Nacht-Posten hält, oder wenn solche sowohl als andere Wachen nicht durch scharfe Aufsicht zu beständiger Ordnung und Wachsamkeit angehalten werden, theils wenn die äussern und innern Patrouillen nicht fleißig und aufmerksam, oder vielleicht gar nicht, gehen, und die Besatzung bey einer bedroheten Lage zur Nacht-Zeit nicht zusammen, und zum fertigen Widerstande in beständiger Bereitschaft gehalten wird.

Steht man in einer Stadt, in einem Posten, vornehmlich aber in einem Dorfe, woran, von des Feindes Seite her, starke Waldungen stoßen, die bis auf 8, auch 600 Schritt, und vielleicht noch näher, an dieselben heran gehen, so ist es nothwendig, in solchen Holzungen starke Verhaue gegen die feindliche Seite niederzuschlagen. Hiervon muß man sich, auch selbst durch keinen Bewegungsgrund des Schonens, abhalten lassen; denn diese Wälder decken und begünstigen sonst nicht nur des Feindes Annäherung, so gar am hellen Tage, zu einem Ueberfall, sondern geben ihm auch Gelegenheit, zum größten diesseitigen Schaden, von seinen zahlreichen leichten Truppen Gebrauch zu machen, wodurch ein Quartier bey solcher Lage unaufhörlich beunruhigt wird.

Oft muß man eine Stadt besetzt halten, deren umliegendes offenes Terrein nicht erlaubt, irgendwo ver-

verdeckte Infanterie-Vorposten anzusetzen, und wo man, wegen Ueberlegenheit des Feindes an Cavallerie, vielleicht auch die Feld-Wachen und Vedetten, aus Mangel der Unterstützung, zurück ziehen muß, oder deren zu wenig hat, um den ganzen Umfang des Ortes gegen Ueberfälle gehörig zu decken. In solchem Falle scheint folgende Einrichtung zur Erreichung dieses Endzweckes nützlich und anwendbar zu seyn. Man sucht in der Vorstadt vor den Thoren des besetzten Platzes, oder wenigstens vor 2, und nicht zu nahe an einander liegenden Thoren, vor jedem derselben ein gutes gemauertes Gebäude aus, welches ich ein Avertissement-Haus nennen will. Dieses Haus kann 150 bis 200 Schritt von der Stadt ab liegen, doch, wo möglich, so, daß es von dem nächst gelegenen Thore gut gesehen wird; weshalb das gegen dasselbe liegende Eck-Haus der Vorstadt das schicklichste dazu ist. An der Treppe dieses Hauses, welches aber ein Stockwerk hoch seyn muß, werden oben etliche Stufen ausgehoben, an deren Stelle wird eine Leiter gebraucht, eine Thür, wenn keine vorhanden wäre, daselbst angebracht, diese von aussen gegen das Anzünden mit Blech beschlagen, und in dieselbe schräge nach dem Aufgange gesenkte Schieß-Scharten eingeschnitten, welche die Treppe bestreichen. So bald es dunkel wird, zündet man auf der Treppe zwey hell leuchtende Lampen an, damit man deutlich unterscheiden könne, was bey Nacht-Zeit hinauf steigt. Die untersten Fenster und Eingänge, bis auf einen nach der Stadt zu, (der, wo es geschehen kann, von da her bestrichen seyn muß,) werden verrammt, mit Mist und Erde verschüttet, und in den Fußboden des obern Stockwerkes werden etliche Schieß-Löcher nach unten zu angebracht. In diese solcher Gestalt eingerichtete Gebäude nun, wird gegen Abend, sobald die Thore gesperret werden, eben so das obere Stockwerk

ein

ein Picket von 2 guten Unter-Officieren, und ungefähr 7 Rotten, oder 21 Mann, gegeben. Diese halten unten an der Thüre, oder an dem frey gebliebenen Eingange, eine doppelte Schild-Wache, wovon die eine das Haus umgeht, die zweyte aber indessen ihren Posten bewacht, und sich zuweilen mit der ersten ablöset. Oben an der Treppe hingegen wird eine einfache Post gestellt, welche die unterste alle Viertel-Stunden anruft. Hierzu werden also 9 Mann von der Wache gerechnet; die übrigen 12 aber werden zum Patrouilliren gebraucht, welches nach folgender Einrichtung geschehen muß. Wenn, z. B. vor zweyen der vorher erwähnten Thore dergleichen Avertissement-Häuser vorhanden sind, so geht, von denselben aus, die Nacht hindurch, ununterbrochen von dem einen bis zu dem andern hin, eine Patrouille von 1 Unter-Officier, oder 1 Gefreyten, und 2 Mann, ausserhalb der Stadt, längst der Mauer und dem Graben, so, daß um 5 Uhr abends die erste Patrouille des einen Postens um die eine Hälfte des Ortes, und zu gleicher Zeit die erste Patrouille des andern, um die andere Hälfte, jede bis an das ihr entgegen gesetzte Avertissement-Haus geht. Wenn sie daselbst abgefertigt worden sind, geht jede denselben Weg, den sie gekommen ist, an der Mauer und dem Graben wieder zurück nach ihrem Wach-Posten. Hierdurch verhütet man, daß eine solche Patrouille nicht unvermuthet überrascht wird. Denn da sich, nach dieser Einrichtung, keine der beyden abgeschickten begegnen kann, folglich auch der Feind sich dieses Hülfs-Mittels nicht bedienen darf, um sich etwa dadurch heran zu schleichen, und sich auch ausser der Patrouille bey Nacht nichts in der Nähe der Mauer sehen lassen darf, weshalb die Einwohner der Vorstadt zu warnen sind, daß sie diesen Patrouillen-Gang vermeiden: so kann dieselbe um desto eher alles, was sich da herum

bli-

blicken lässet, oder ihr aufstößt, ohne langes Anfragen für verdächtig halten, und nichts heran lassen, unter welchem Vorwande es auch sey, sondern gleich Feuer geben. Die Mannschaft der Patrouille geht einzeln, 10 bis 12 Schritt aus einander, mit schußfertigem Gewehr, damit sie nicht zugleich angefallen werden könne; und wenn sie zurück kommt, wird sie von der Schild-Wache auf dem Vertheidigungs-Gerüste (der Echafaudage) am Thore angerufen, damit diese ihrem Officier melden könne, daß die Patrouille richtig gegangen ist. Von da kehrt dieselbe alsdann nach ihrem Posten zurück, wo sie einzeln auf der hierzu angesetzten Leiter hinauf, und zugleich eine andere wieder herunter gelassen wird. Gleicher Gestalt werden auch von hier aus zuweilen Patrouillen durch die Vorstädte geschickt, welche dieselben still und horchend durchstreichen, und wohl Achtung geben, ob etwas Feindliches zu vernehmen ist. Sind diese Vorstädte so zusammenhängend, daß man die Gassen und Eingänge derselben durch Palliſadirungen und Schlag-Bäume schließen kann, so geschieht solches, und es werden Schild-Wachen zur Bewachung der leztern hingestellt; daher einige Mann Wache mehr nach den Avertissement-Häusern gegeben werden.

Diese Einrichtung solcher zum Avertissement besetzten Gebäude, welche man im Nothfalle vermehren, und bey jedem Thore eines halten kann, weil man dadurch einen Theil der Wachen in der Stadt erspart, und der Desertion steuert, wird gegen Ueberfälle nicht ohne Nutzen seyn, und zugleich zur Vertheidigung des Ortes selbst und der Thore beytragen. Dabey sind dieselben, wie alle dergleichen Posten, bey deren Wegnahme mehr zu verlieren, als zu gewinnen, ist, gegen einen ernstlichen Angriff gesichert, und haben sich bloß vor Ueberfall zu hüten.

Bey Dörfern wird diese Anstalt sich nicht so gut anbringen lassen; es wäre denn, daß abgesonderte Häuser, Vorwerke, Brech-Stuben, u.d.gl. vorlägen, welche man mit Pallisaden umgeben, und von da aus die äussern Patrouillen machen liesse, weil es bey dunkeln und stürmischen Nächten immer gefährlich werden könnte, wenn man bey solcher Lage, wo keine äussere Vor-Posten zu halten sind, die Patrouillen von dem Quartiere, oder den Haupt-Verschanzungen aus, abschicken wollte. Denn der Feind könnte sich bey dieser Gelegenheit heran schleichen, und an dem Auslasse, durch welchen solche vorgehen, mit eindringen. Indessen werden die Avertissement-Häuser dieser leztern Art gegen einen Ueberfall nicht so gesichert seyn, als die erstern, die ein Stockwerk haben; weshalb dieselben mit doppelten Eingängen zu versehen sind, die schräge gegen einander liegen, und nur einer nach dem andern, bey Rückkunft einer Patrouille geöffnet werden. Auch sind diese dem Einschießen und Anzünden mehr ausgesetzt, wenn sie bloß hölzern sind, wie die meisten Bauer-Häuser zu seyn pflegen, und weil der Feind denselben auch eher beykommen kann.

In Ermangelung hierzu tauglicher Gebäude, wird daher lieber ein kleines Block-Haus auf eine Wache von 18 bis 20 Mann erbauet, und, wo möglich, in einer Schlucht oder Vertiefung nahe am Quartier angeleget, wohin so leicht kein feindliches Geschütz treffen kann. Da diese Posten nicht zur Vertheidigung, sondern nur zur nächtlichen Bewachung durch Patrouillen dienen sollen: so liegen sie da am besten, wo der Feind sie nicht beschießen kann, wenn er auch etwa am Tage dagegen anrückte. Es wird aber diese Anstalt eigentlich nur in ebenen Gegenden zuweilen nöthig werden; in Gebirgen hingegen wird das Terrein selbst Anlage genug zu solchen

Vor-

Vor-Posten anbiethen, von wo aus solche Patrouillen geschehen können.

Gleich bey dem Einrücken in eine Stadt, muß diese von aussen aufmerksam untersuchet werden, in welcher Verfassung Ring-Mauern, Wall und Graben, sind, und ob die schlechte Beschaffenheit derselben dem Feinde etwa Gelegenheit zu einer Ueberrumpelung geben könne. Die dabey ausfindig gemachten schwachen Stellen müssen verstärket und gegen den Anlauf gesichert werden; Gebäude, die von aussen her dicht an die Mauer stoßen, werden niedergerissen, in oder an dem Stadt-Graben stehende Bäume aber umgehauen, damit sich unter dem Schutze derselben niemand nähern oder hinauf klettern könne. Wenn Pfeiler von aussen an die Stadt-Mauer anlehnen, werden Pallisaden vorgesetzt; wo angeworfener Schutt oder Erde mit der Zeit gleichsam Rampen und Aufgänge an derselben gemacht hat, werden solche abgestoßen, oder Gräben quer durchgezogen. Der Commendant des Ortes, oder ein anderer in diesem Fache geübter Officier, muß alle Nachmittage die Stadt in der Nähe umreiten, und zusehen, ob etwas schadhaft geworden ist, und einer Ausbesserung bedarf. Ein gleiches müssen die Wachen und Posten beobachten, und unverzüglich melden, damit es sogleich wieder in Stand gesetzt werde.

Die gewöhnliche Vorsicht bey Eröffnung der Thore, daß nähmlich dieselben nicht eher geöffnet werden, als bey vollem Tage, wenn man deutlich um sich sehen kann, und die äussern Patrouillen bereits alles untersucht haben, muß nie vernachlässiget oder vergessen werden. Ebenfalls ist bey Oeffnung der Thore, vornehmlich an Sonn- und Feyer-Tagen, wo sich gewöhnlich, so wie auch an Markt-Tagen, vieles Volk vor denselben versammelt, um eingelassen zu werden, wohl zu beobachten, daß diese Menge vorher entfernet,

und einzeln nur heran gelassen werde. Ein gleiches ist bey den Processionen, wenn man ihren Einzug ja gestatten will, in Acht zu nehmen. Daß die Wachen bey allen diesen Gelegenheiten unter dem Gewehre gehalten werden müssen, bedarf eigentlich keiner Erinnerung, und ist ein dem Dienste schon einverleibter Gebrauch. Auch sind alle bedeckte Wägen genau zu untersuchen, und keiner eher an die Thore oder auf die Zug-Brücken zu lassen, bis solches geschehen ist; nach gehaltener Visitation aber müssen solche geschwinde durchfahren, und auf leztern unter keinem Vorwande verweilen.

Sobald es finster wird, und die Thore geschlossen worden sind, müssen an jedem derselben von aussen über dem Eingange zwey Laternen mit brennenden Lampen hängen, damit die über dem Eingange stehende Schild-Wache deutlich unterscheiden könne, was daselbst vorgeht, und sich etwa nähert. Vornehmlich wird diese Anstalt in dem Falle nothwendig, wenn die Thore durch keine vorgelegte Werke gedeckt wären; alsdann aber müssen denselben wenigstens Pallisaden vorgesetzt werden, damit sich nächtlich nichts vom Feinde an solche, ohne ermunterndes Geräusch, heran machen könne.

Ich gehe nun zu den innern militarischen Anstalten gegen Ueberfälle. Man beobachtet hierbey zuerst und vorzüglich, wie die Wachen und Posten auszustellen, und so zu vertheilen sind, daß sie alles decken und übersehen, damit dem Feinde nirgends Gelegenheit gelassen werde, sich etwa bey stürmischem Wetter, oder stockfinstern Nächten, und starkem Nebel, unentdeckt nähern und heran schleichen zu können. Hierbey ist auf die eingehenden Winkel der Mauer besonders Rücksicht zu nehmen, und diese sorgfältig mit Schild-Wachen zu besetzen, weil sich dabey am leichtesten etwas verdeckt halten kann. Mit gleicher Aufmerk-

merksamkeit werden die Pickete oder Nacht-Reserven bestimmet, und nach den der Gefahr am meisten ausgesetzten Theilen hingegeben. Die Ronden und Patrouillen innerhalb des Platzes, längst dem Walle oder den Echafaudagen, müssen sich fleißig folgen, und dieser Dienst, welcher gegen Ueberfälle und nächtliche Unternehmungen vom größten Nutzen ist, mit der Länge der Zeit nicht leichtsinnig behandelt, oder gar ausgesetzt werden. Die Stabs-Officiers müssen daher zu ganz unbestimmten Stunden Visitir-Ronden thun, und zuweilen, sobald sie die eine gethan haben, die zweyte auf der Stelle wieder zurück gehen, um Ordnung und Munterkeit zu erhalten. Denn gemeiniglich fängt manche Wache und Posten um diese Zeit an, sich zu vernachlässigen, wenn sie versichert ist, die Haupt-Ronde sey nun vorbey, und der Stabs-Officier nach Hause gegangen; welcher daher bey gefährlichen Umständen die ganze Nacht hindurch auf der Haupt-Wache bleiben sollte. Aus eben diesem Grunde wäre es gut, wenn der Commendant eines solchen Postierungs-Quartieres bey Nacht immer eine kleine Wache von etlichen Mann in seiner Wohnung hätte, um von dort aus sogleich, wann und wohin er wollte, Ronde gehen zu können, ohne sich erst Mannschaft von einer der Wachen mitzunehmen, die sich sonst unter einander benachrichtigen, ehe die Ronde hinkommen kann. Gegen Abend werden nach jedem Thore zwey gute Unter-Officiers mit Gewehr commandirt, von welchen immer einer die Nacht hindurch, zwischen jedem Theile der Echafaudagen, von einem Thore bis zum andern, auch eine Art von Ronde geht. Diese Auspasser auf die Wachsamkeit der Schild-Wachen, welche sich nach Willkür unter einander ablösen, verhindern die Ueberfälle, und beugen zugleich dem Ausreissen vor.

Das Vertauschen und Verwechseln der Schild-Wachen und doppelten Posten mit dem Zapfenstreiche, ist hierzu auch nicht ohne Nutzen, so, daß derjenige, der am Tage an dem einen Orte gestanden hat, bey Nacht auf einem andern zu stehen komme, und zwey Mann, die vorher zusammen gestanden haben, mit andern wieder zusammen gestellet werden. Dadurch wird größten Theils dem Entlaufen vorgebeuget, weil derjenige, der sich vielleicht die Gelegenheit dazu bey Tage an einem Orte ausersehen hat, weggesetzt wird, und ein Unbekannter dahin kommt; die Complotte aber, welche unter den Schild-Wachen selbst, oder mit ihren Kameraden aus dem Quartiere angezettelt werden könnten, vereitelt diese Einrichtung gänzlich, weil erstere nicht wissen, wohin sie nach dem Zapfenstreiche zu stehen kommen, und folglich mit den andern, welche alsdann nicht mehr aus ihren Quartieren dürfen, keine Abrede treffen können, wo diese sie finden, mit ihnen über die Mauer steigen und entlaufen sollen. Auch alles Verständniß mit dem Feinde, welches in einer ihm zugehörigen Stadt durch die Einwohner, oder durch die von ihm übergelaufenen, und in Dienst getretenen Ausreisser sich zuweilen dahin anspinnen könnte, daß eine solche Schild-Wache, welche ihren in der bevorstehenden Nacht zu haltenden Posten gewiß wüßte, denselben da übersteigen liesse, wird hierdurch gehoben, und Ueberfälle dieser Art verhindert. Dieserhalb müssen auch alle vom Feinde herüber kommende Ueberläufer, nachdem sie vorher gut ausgefraget worden sind, der Sicherheit wegen in andere weiter zurück liegende Quartiere abgeliefert, und dort lieber umgetauscht werden, damit einerseits keine Garnison dabey zu viel verliere, andererseits aber auch dem Feinde nicht durch solche vielleicht mit Fleiß abgeschickte Ueberläufer, Gelegenheit verschaffet werde, etwas zu unternehmen.

Alles Geschütz auf den verschiedenen Posten, muß gegen Abend genau nachgesehen werden, ob solches im Stande und schußfertig sey; als wofür der dabey angesetzte Artillerie-Officier zu haften hat. Die zur Nacht-Zeit, bey unsicherer Lage, in Häusern zusammen gezogene Besatzung, oder die Pickete, bleiben bis zum hellen Tage beysammen, wo man völlig um sich sehen kann, und die äussern Patrouillen gemeldet haben, daß sich nirgends etwas vom Feinde habe blicken lassen.

Um zu sehen, wie geschwinde sich die Compagnien auf den Waffen-Plätzen einstellen, kann einmahl des Nachts unvermuthet Lärm geschlagen, und ins Gewehr getreten werden.

Es ist auch sorgfältig nachzusehen, ob Canäle und Ausgüsse (*), oder irgend andere Oeffnungen aus der Stadt nach aussen zu gehen. Diese müssen gleich mit doppelten Gittern gesperret, die unnöthigen aber zugeworfen werden. Sind die erstern so beschaffen, daß sie schädlich werden könnten, so setzt man bey Nacht Schild-Wachen dahin, oder läßt dieselben durch Patrouillen beobachten. Die Officiers, welche bey den Compagnien das Visitiren haben, müssen zuweilen alle, der Mauer etwa anstoßende Keller und Gewölbe durchsuchen, damit nicht irgendwo durch Verrätherey nach auswärts durchgebrochen werde, und sich durch dergleichen Oeffnungen etwas vom Feinde einschleiche, oder überhaupt daselbst verberge. Endlich kann auch am Tage, auf einem der höchsten Thürme des Ortes, ein Officier beobachten, ob sich was feindliches wo sehen läßt, um solches sogleich anzuzeigen.

(*) Durch einen Canal, der zum Abfluß der Unreinigkeiten diente, drang Prinz Eugen in Cremona ein. K.

Zu diesen militarischen Veranstaltungen müssen alsdann auch noch folgende Civil-Einrichtungen hinzu kommen. Wenn ein in feindlichen Provinzen gelegener Ort zu einem Winter-Posten bestimmt worden, und die Besatzung eingerückt ist, so fängt man damit an, die Bürgerschaft zu entwaffnen, und sich durch den Magistrat ein richtiges Verzeichniß der Anzahl, des Vermögens und der Hanthierung aller Einwohner geben zu lassen. Ersteres geschieht, damit man von derselben in der Folge nichts zu befürchten habe; lezteres, damit man, in Ansehung der Contribution, der Schanz-Arbeiten, der Fuhren, und anderer solcher Forderungen, eine billige und richtige Anordnung treffen, die Bürgerschaft besser übersehen, und auf ihr Thun ein aufmerksames Auge haben könne. Besonders müssen diejenigen genau beobachtet werden, welche öftere und nothwendige Reisen vorschützen, etwa zu Besuchung der Messen und Jahr-Märkte, zu den Wallfahrten und andern ähnlichen Geschäften, damit man mit Zuverlässigkeit entdecke, ob unter solchem Vorwande nicht schädliche Absichten verborgen liegen.

Diejenige Einwohner, welche erwiesene und gültige Ursachen zum Verreisen haben, erhalten einen Paß vom Magistrate, den der commandirende Officier, oder derjenige, dem dieses Geschäft aufgetragen ist, untersucht und unterzeichnet. Hierbey versteht sich von selbst, daß diese Erlaubniß zur Reise, ohne ausserordentliche Bewegungsgründe, sich nicht bis in die feindlichen Postierungen erstrecke. Daher die Zeit der Abwesenheit des Verreisenden, und sein Aufenthalt unterdessen, mit glaubwürdigen schriftlichen Zeugnissen beleget werden muß, aus welchen erhelle, wo er sich aufgehalten hat, und wie lange er an jedem Orte geblieben ist.

Reisende, welche von der feindlichen Seite herkommen, müssen ausführlich befraget, auch das Gepäck derselben sorgfältig durchsuchet, und ihr Thun, wenn sie in der Stadt bleiben, genau beobachtet werden. Wenn sie wieder zurück, oder weiter reisen wollen, und man es ihnen erlauben zu dürfen, glaubt: so muß es nicht auf den nach dem Feinde hin führenden Wegen, durch die diesseitigen Vor-Posten, sondern auf Umwegen über andere Quartiere weg, geschehen.

Die unter den Kloster-Geistlichen gewöhnliche Vertauschungen und Versetzungen aus einem Kloster in das andere, müssen von feindlicher Seite her, nicht gestattet werden, weil unter diesem Vorwande sehr leicht ein Kundschafter eingeführt und unterhalten werden kann.

Den Thürmern (Thurm-Wächtern) muß des Nachts ein Unter-Officier beygegeben werden, oder dieses Amt einem treuen und zuverlässigen Menschen übertragen seyn, damit allem möglichen Verständnisse, welches von da her durch verabredete Zeichen mit dem Feinde unterhalten werden könnte, vorgebeuget werde.

Diejenige Einwohner, welche für so verdächtig gehalten werden, daß selbst der Magistrat, die Bürgschaft für dieselben zu übernehmen, sich nicht getrauet, und die keine gültige Ursache ihres Aufenthaltes anzuführen haben, müssen ohne Umstände aus der Stadt geschaffet und fortgeschicket werden.

Alles Bothenlaufen und Verschicken von Seiten der Bürgerschaft, unter welchem Vorwande es auch sey, muß untersagt, und aller Briefwechsel an die Post verwiesen werden; diese wird durch eigene, dazu angesetzte Beamte verwaltet, und zuweilen werden die mit derselben abgehende und ankommende Ballen und Briefe heimlich erbrochen und durchgesehen.

Den täglich herein kommenden Verkäufern wird ein Platz angewiesen, wo sie, bey schwerer Strafe, sich versammeln und feil haben müssen. Das so genannte Hausieren aber muß schlechterdings nicht geduldet werden. Daraus wird der zweyfache Nutzen entspringen, daß man theils der Theurung steuert, theils alle angekommene fremde Verkäufer auf ein Mahl übersehen kann, und allem Verständnisse derselben mit den Einwohnern, oder gar mit Soldaten, wenn etwa Landsleute derselben darunter vorhanden wären, vorbeugt. Ueber diese Anstalt muß von dem Magistrate ein vereideter Markt-Meister bestellet, und demselben ein fähiger Feldwebel von der Besatzung beygegeben werden.

Jeder Bürger muß gegen Abend, wenigstens 1 Stunde vor dem Zapfenstreiche, bey harter Strafe, melden, wenn etwa ein Fremder bey ihm eingekehrt ist, und dem Chef der Compagnie sowohl, zu deren Revier sein Haus gehört, als auch auf die Haupt-Wache, und bey seiner Obrigkeit anzeigen, worin die Geschäfte desselben bestehen, und wie lange der Fremde da zu bleiben gesonnen ist.

Diese detaillirte Vorschrift muß einem Stabs-Officier, oder Adjutanten, mit Zuziehung des Auditeurs, übergeben, der Magistrat aber, der alle Einwohner des Ortes überhaupt am besten kennt, und das Thun und Vorhaben eines jeden am richtigsten beurtheilen kann, eidlich darüber verpflichtet, und demselben angedeutet werden, daß er mit Habe und Gut, und Leben, für alle Verrätherey und Kundschaft zu haften habe, wenn er nicht selbst auf alles Verdächtige sorgfältig Achtung gibt, und dasselbe sofort anzeigt.

Bey entstehendem Lärm vom Feinde, muß die Bürgerschaft bey Nacht zu Hause bleiben, am wenigsten aber sich irgendwo versammeln, sondern Licht in die

die Fenster seßen, um alles in den Gassen und Straßen bey dieser Gelegenheit zu erhellen.

Auf den Fall einer Feuers-Gefahr muß die Bürgerschaft gehörig eingetheilt, und so beordert seyn, daß sie sich, sobald Feuer-Lärm geschlagen wird, auf den ihr angewiesenen Plätzen ungesäumt mit den nöthigen Lösch-Werkzeugen einfinde, und die von den dazu commandirten Officieren ihr angewiesene Hülfe leiste. Die hierzu erforderlichen Sprützen, Eimer, Haken, Leitern ꝛc. werden deshalb gleich bey dem Einrücken auf Unkosten der Stadt angeschaffet, und in vollkommen brauchbarem Stande erhalten, damit es nie daran fehle.

v. Lindenau, a. ang. O. S. 150, fgg.

Kriegs-Uebungen, Waffen-Uebungen, Exercieren, L. Exercitia bellica, die Bemühung, den Soldaten durch die Uebung die Fertigkeit beyzubringen, nicht allein alle Handgriffe mit dem Gewehre, sondern auch alle zur Kriegs-Kunst nothwendige Bewegungen (Evolutionen), als welches die Haupt-Sache der Kriegs-Wissenschaft ist, regelmäßig zu machen, und ihnen dadurch die Kunst zu lehren, den Feind geschickt anzugreifen, und sich gegen dessen Angriff zu vertheidigen. Hauptsächlich hat man zur Absicht, den Soldaten zu einer mannhaften, edeln, ungezwungenen Stellung, zu schnellen aber unübereilten Bewegungen, zur Beobachtung und Absetzung der Tempo, zur Aufmerksamkeit auf das Commando, und zur pünctlichen Uebereinstimmung mit den Bewegungen der Andern, zu gewöhnen. Man hat deswegen vorgeschriebene Commando-Worte, die, so viel der Unterschied der Waffen zuläßet, dem Inhalte nach noch dieselben sind, deren die alten Griechen sich bedient haben, die Aelian, im lezten Cap. seines Buches von den Schlacht-Ordnungen anführt, und die man in Baumgärtners Sammlung der griechischen

Kriegs-Schriftsteller deutsch lesen kann. Sie müssen kurz und bestimmt seyn, und deutlich ausgesprochen werden, damit schnell jeder, der sie hört, genau wisse, was er zu thun hat, und kein Mißverstand Unordnung veranlasse. Stille ist deswegen nöthig, und Aufmerksamkeit; und der vorläufige Zuruf: Achtung! ist nicht überflüssig. Auch ist es eine vernünftige Gewohnheit, wenn von einer Art der Uebung zur andern, von dem Manual zu den Evolutionen, von den ungebrochenen zu den gebrochenen Evolutionen ꝛc. fortgeschritten wird, die Mannschaft vorher davon zu benachrichtigen, damit das Unerwartete sie nicht irre mache. Die Abrichtung selbst muß erst mit einzelnen, alsdann mit wenigen angefangen, mit ganzen Compagnien fortgesetzt, und mit völligen Bataillonen und Escadronen, oder Regimentern, vollendet werden. Zur Erreichung der gänzlichen Vollkommenheit dienen die heut zu Tage gewöhnlichen Campements zu Friedens-Zeiten, (Exercier-Lager, s. Th. LI, S. 51), in welchen man die großen Kriegs-Manoeuvres vornimmt, wovon dadurch Soldaten sowohl, als Officiers, praktische Begriffe erhalten, und welche demnach dienen, erfahrne Soldaten, vortreffliche Officiers zu bilden, und Generale, die Armeen zu commandiren im Stande sind. In den Reglements findet man die Handgriffe und Evolutionen, die in jedem Dienste auf dem Exercier-Platze gemacht zu werden pflegen. Man sucht sie von Zeit zu Zeit zu vervollkommnen; und unter den heutigen sind die bey der kön. preuß. Armee eingeführten, nach dem einstimmigen Zeugnisse aller Sachkundigen, die vortrefflichsten, die daher in den meisten andern Diensten nachgeahmet werden. In Flemming's vollkommenen Soldat, sind die von dem Gen. Feld-Marschall, Grafen v. Flemming 1711, bey der kursächs. Armee verordnete Exercitien weitläuftig beschrieben; und in

eb.

eb. demf. Buche findet man auch noch das Exercitium mit der Pieke, welche im Anfange des jezigen Jahrh. abgeschaffet worden ist. Da jede besondere Art der Truppen ihren eigenen Dienst zu leisten, und deswegen ihre besondere Verrichtungen vorzunehmen hat, der Infanterist zu Fuße marschieren und sich auf allerley Weise bewegen, mit der Muskete schießen und mit dem Bayonnete stoßen; der Cavallerist sein Pferd gehörig zu behandeln wissen, mit der Pistole und dem Karabiner schießen, und mit dem Pallasche einhauen; der Dragoner überdies absitzen und auch zu Fuße fechten; der Kanonier Kanonen, der Bombardier Mörser, laden, richten, lösen, Batterien und Kessel aufwerfen; der Minirer Galerien graben, verträmpeln, wieder verstopfen ꝛc. muß: so sieht man leicht, daß die Uebungen der verschiedenen Gattungen von Truppen sehr verschieden seyn müssen. Manche der heut zu Tage gebräuchlichsten, dienen mehr zur Parade, als zum ernstlichen Gebrauch; und manche berühmte Kriegs-Männer, z. B. Puysegür, behaupten, daß man besser thäte, wenn man alle zur ersten Gattung gehörige einstellete, und die leztern desto mehr sich angelegen seyn liesse. In so fern aber die ersten mitzunehmen möglich ist, ohne die lezten zu versäumen, oder auch den Soldaten vor der Zeit stumpf zu machen, sehe ich nicht ab, warum man dieser Meinung beytreten sollte. Eine andere Frage ist es, ob es wohl gethan sey, daß man alle bey den Alten gewöhnliche Uebungen, die den Körper abzuhärten und stärker zu machen dienten, und wovon ich sogleich sprechen werde, gänzlich abkommen lasse; desgl. ob es nicht rathsam sey, dem Soldaten sein Gewehr genau kennen und geringe Fehler daran selbst bessern zu lehren, ihn im Faschinen binden, Schanz-Körbe flechten, Lauf-Gräben machen, Rasen stechen, Schanzen bauen, u. d. gl. zu unterrichten; dem Infanteristen

zu zeigen, wie er ein auf ihn angesprengtes Pferd zurück halten könne; den Reiter mit seiner linken Hand so gut als mit der rechten zu üben, und was dergleichen Sachen mehr seyn möchten.

Die Römer erhielten über so viele Völker den Sieg, und brachten sie unter ihr Joch, nicht durch ihre überlegene Macht, sondern durch die Einrichtung ihres Kriegswesens. Was würden sie gegen die zahlreichen Gallier und gegen die tapfern Deutschen sonst ausgerichtet haben! Aber die beständige Uebung in den Waffen, und die Strenge ihrer Kriegs-Zucht, machten, daß diese Völker ihnen endlich nachgeben mußten (1). Daher war mitten im Frieden bey den Römern eine stete Zurüstung zum Kriege; und man unterließ nie, den Soldaten etwas zu schaffen zu machen, damit sie in beständiger Uebung blieben (2). So bald insonderheit neue Leute angeworben waren, ging gleich mit ihnen das Exercieren, Exercitatio, an, damit sie alles erst recht lernten, und dann zur Fertigkeit gelangen konnten. Diese Exercitatio geschahe sowohl in Kriegs- als auch in Friedens-Zeiten, im Sommer und Winter, so, daß die jungen Soldaten, Tirones, sich morgens und nachmittags, die alten aber nur ein Mahl im Tage, übten. Die Obersten, Hauptleute, und einige alte Soldaten, Veterani, waren es aber, die diese Uebung besorgen mußten, und wur-

(1) Das gesteht ein Römer selbst, *Vegetius*, L. 1, c. 1. Quid aduersus Germanorum proceritatem, breuitas potuisset audere? — Sed in certamine *exercitata paucitas* ad victoriam promtior est; rudis & indocta multitudo, expolita semper ad caedem.

(2) *Livius*, L. 32, c. 5. 33, 3. *Seneca* ep. 18. *Joseph.* de bello Iud. L. 3, c. 5, nennt die täglichen Uebungen conflictus sine sanguine; und die wirklichen Treffen nennt er exercitationes sanguineas.

wurden daher Antesignani, Campidoctores, oder Campiductores, genannt. Das Exercitium bestand in folgenden Stücken. 1. Sie mußten alle Monathe drey Mahl, nicht nur mit ihren Waffen, sondern auch mit ihrem Proviante, auf 17 Tage, mit verschiedenem Geräthe, als: Korb, Beil, Grabscheit und Säge, zur Befestigung des Lagers, mit einer Sichel und Riemen zum Fouragieren, mit einer Kette und einem Topfe zum Kochen, und ausserdem mit 3 Pfählen beladen, 10,000 Schritt, d. i. 50,000 Schuh, oder $2\frac{1}{2}$ Meile, vom Lager aus, und eben so viel zurück, mit einem gleichen und geschwinden Gange, Gradu militari, fortgehen, welches Ambulatio (das Marschieren) hieß. Manchmahl gingen sie auch pleno gradu, und mußten alsdann in derselben Zeit, nähmlich in 5 Sommer-Stunden, 24,000 Schritt zurück legen. Hierdurch wurde der Soldat zu starken und forcirten Märschen gewöhnt, die bey den Römern um so nöthiger waren, da ihre Heere an keinem Orte, während ihres Marsches, eine Nacht zubrachten, ohne ein ordentliches Lager aufgeschlagen zu haben. Daher die Ausdrücke: quintis, decimis, castris, an statt: den 5ten oder 10ten Tag während des Marsches. Das Heer mußte also früh, nähmlich beym Anfange der vierten Nacht-Wache, den Marsch antreten, und bey guter Zeit wieder in dem zu beziehenden Lager eintreffen, um zur Einrichtung des Lagers Zeit genug übrig zu haben. Claudius Nero legte aber, im zweyten punischen Kriege, innerhalb 6 Tagen 260 römische Milliarien, jede zu 5000 Schuh, d. i. 54 deutsche Meilen, und also täglich beynahe 9 Meilen, zurück.

In eben der Absicht, um sich nähmlich zum starken Marschieren zu gewöhnen, mußten sie 2. in unverrückter Ordnung mit ihren Waffen und Fahnen, 4000 Schritt, d. i. beynahe eine deutsche Meile, in aller

Eile

Eile laufen, welche Uebung Cursus militaris, auch Decursio militaris, oder campestris, und bey den spätern Schriftstellern Campicursio genannt wurde. Hierin mußten sich junge Leute vorzüglich üben. Es war diese Uebung dazu dienlich, daß sie mit größerm Nachdrucke auf den Feind eindringen konnten; daß sie die Oerter, welche der Feind besetzen wollte, eher einnahmen, ehe er sie erreichte, oder sie durch solchen Anlauf ihm abnahmen und entrissen; daß sie, bey dem Verfolgen des Feindes, ihn desto eher erreichen, und das Nachsetzen lange aushalten konnten (3). Die dritte Uebung, war Saltus, das Springen; es wurden aber nicht nur deshalb die Neuangeworbenen im Springen geübet, damit sie über einen Graben, und kleine Anhöhen, oder auch in die Höhe auf eine Mauer, Wall ꝛc. kommen konnten, sondern sie mußten auch im Laufen und mit Springen auf den Feind den Angriff thun, wodurch sie ihn bestürzt machten und ausser Fassung setzten. Die vierte Uebung war Natatio, das Schwimmen (4), um im Nothfalle einen Fluß durch Schwimmen passiren zu können. Hierauf hielten die Römer ungemein viel, so daß, wenn im Mars-Felde die junge Mannschaft sich in Waffen geübt und ermüdet hatte, sie den Staub und Schweiß in der nahe gelegenen Tiber abkühlte und abwusch, und sich dadurch zugleich erfrischte. Wenn daher ein römisches Heer an einen Fluß kam, keine Brücke fand, und in der Eile auch keine aufschlagen wollte, so war es ihnen etwas leichtes, hinüber zu schwimmen; denn das mußte ein jeder Soldat verstehen; nicht nur das Fußvolk, sondern auch die Reiter, Marketender, Knechte, ja, selbst die Pferde, wurden zum Schwimmen angehalten und abgerichtet

(3) *Veget.* L. 1, c. 9.

(4) *Veget.* L. 1, c. 10.

tet (5). Es versteht sich von selbst, daß die Officiers das Schwimmen gleichfalls verstanden, und es im Nothfalle ausüben mußten. Es war ein eigener Teich zu dieser Uebung angelegt, welcher Piscina publica hieß, der aber mit der Zeit eingegangen ist (6). Im Schwimmen unterrichteten wohl die Väter ihre Kinder selbst, wie z. B. M. P. Cato, Censor (7); oder die Groß-Väter, die Enkel, wie selbst der Kaiser Augustus gethan hat (8); oder die Officiers und Generale die Soldaten, wie Scipio, der ihnen auch wohl im Brust-Harnische vorschwamm (9). Wie denn solches ihnen hernach auch oft sehr nützlich, selbst zur Erhaltung des Lebens war, welches Cäsar kaum gerettet haben würde, wenn er nicht zu Alexandria, bey plötzlichem Ausfalle der Bürger, 200 Schritt weit hätte schwimmen, und sich in ein in der See liegendes Schiff retiriren können, wobey er in der Kunst so gewiß war, daß er dennoch die in der einen Hand habenden Schriften nicht naß machte, noch auch, nach Einigen, das Paludamentum oder fliegende Ober-Kleid fahren ließ, sondern es eher mit den Zähnen hielt, da er mit der Hand nicht konnte (10). Die fünfte Uebung der römischen jungen Soldaten, war Pala-

(5) *Veget.* L. 3, c. 4.

(6) Dieser Teich, worin sich diejenigen, welche sich noch nicht in die Tiber getraueten, im Schwimmen zu üben pflegten, lag zwischen dem Coelio und Auentino, oder Circo Maximo und den Thermis Antoninianis. Er wurde aber doch auch bey guter Zeit ausgefüllet, obwohl die ganze Region der Stadt von ihm den Nahmen Piscina publica behielt. *Borrichius* de ant. V. R. fac. c. 14, §. 1. *Nardin.* L. 7, c. 6. *Festus*, in Pisc. publ.

(7) *Plutarch.* in Cat. mai. c. 12.

(8) *Sueton.* August. c. 64.

(9) *Sil. Ital.* L. 8, v. 554.

(10) *Sueton.* Caes. c. 64, & ad eum *Casaub.* l. c.

Palaria, oder Exercitium ad palum; sie wurde sowohl vor- als nachmittags angestellt, und für den Soldaten sehr nöthig gehalten; auch die Fechter stellten diese Uebung an (s. Th. XXXIV, S. 17). Es bestand dieselbe darin, daß jeder Soldat einen Pfahl in die Erde so fest setzte, daß er sich gar nicht bewegte, und 6 Fuß über der Erde hervor stand; gegen diesen Pfahl gingen sie dann mit einem hölzernen Schwerte, Spieße, Keule, wie auch einem von Gerten geflochtenen Schilde, an, als ob sie einen Feind vor sich hätten, und sich vorstellten, nach dem Gesichte, nach den Armen oder in die Beine derselben zu hauen; bald gegen den Pfahl anliefen, bald sich etwas zurück zogen, und sprungweise auf ihn los gingen, und was dergleichen Cavaden mehr waren (11). Sie warfen auch mit Wurf-Spießen nach demselben (12). Die siebente und weitläuftigste Uebung, bestand in dem rechten Gebrauche der Waffen, Armatura, oder Exercitium armorum. Damit man Jeden zum Fleiß darin erwecken möchte, wurden denen, die am fertigsten waren, Belohnungen von doppelter Portion Getreide ausgesetzt, dahingegen die Trägen nur Hafer an statt des Weizens erhielten (13). Diese Uebung begriff verschiedene Stücke in sich. Sie warfen mit Pfeilen und allerley Wurf-Gewehr, womit man den Feind in einiger Entfernung anzugreifen pflegte, als: mit kurzen Pfeilen; mit langen Wurf-Spießen; mit Steinen, welche man mit bloßer Hand oder mit der Schleuder warf; mit Kugeln von Bley oder Thon (14). Sie konnten Steine,

von

(11) *Juvenal.* Sat. 6, v. 247. *Veget.* L. 1, c. 11. *Salmas.* ad Spartian. Adrian. c. 26. *Alex. ab Alex.* L. 1, c. 20.

(12) *Alex. ab Alex.* L. 3, c. 23.

(13) *Veget.* L. 1, c. 13.

(14) *Liv.* L. 38, c. 20.

von 1 Pfund schwer, mit der Schleuder werfen (15). Zu diesem Wurf-Geräthe gehörten auch die spitzigen Pfähle, Sudes (16). Die Bley-Kugeln, Glandes plumbeae, womit man auf die Feinde warf, erhielten im 3ten und 4ten Jahrh. nach Christi Geburt einen besondern barbarischen Nahmen, und wurden Martiobarbuli genannt (17). Man machte auch bey den Uebungen, die Pfeile, die Lanzen und alle andere Stücke, weit größer und schwerer, als sie in der That selbst waren, damit die Uebung desto sicherer wäre. Man schoß mit Pfeilen und warf mit Steinen nach einem vorgesteckten Ziele; auch übte man sich, im Schleudern ein gewisses Ziel zu treffen. Besonders mußten die Reiter bey einem hölzernen Pferde, welches des Sommers im Mars-Felde unter freyem Himmel aufgerichtet, im Winter aber unter einer Bedeckung stand, sich üben, geschwinde auf dasselbe herauf und wieder herab zu springen; welche Uebung Salitio genannt wurde. Wenn sie darin recht geübt waren, mußten sie auch lernen, gewaffnet und mit dem bloßen Säbel in der Hand diese Uebung vorzunehmen; und es mußte ihnen gleichgültig seyn, ob sie auf der linken oder rechten Seite des Pferdes auf dasselbe stiegen (18).

Die alten Soldaten, welche in jezt gemeldeten Uebungen schon eine Fertigkeit besaßen, waren deshalb nicht müßig; sie übten sich darin noch täglich, und

(15) *Jul. Caes.* bell. gall. L. 7, c. 81. L. 5, c. 42. *Hirt.* bell. afric. 20.

(16) *Virgil.* Aen. L. 7, v. 523. *Propert.* L. 4, eleg. 1, v. 18.

(17) Barbo, oder Barbus, ist der bekannte Fisch, die Barbe; die Bley-Kugeln sollten also des Mars Barben-Fische heißen, womit er die Feinde der Römer tractierte. *Veget.* L. 1, c. 17.

(18) *Veget.* L. 2, c. 18. *Poeschel* ad Polyb. de milit. rom. c. 6, §. 7.

besonders blieben sie immer in der Gewohnheit, etwas zu tragen, weil es wirklich eine große Last war, die ein jeder mit sich schleppen mußte. So schwer aber auch diese Last war, daß man hätte denken sollen, es würde wenigstens mit dem Marsche sehr langsam gehen, so sehr mußten die Soldaten sich üben und anstrengen, hurtig von der Stelle zu kommen. Servilius Galba legte in dem heißen und ungebahnten Spanien mit seiner Armee, in 24 Stunden 62,500 Schritt zurück; und Cäsar that, am 4 April, in dem heißen und sandigen Afrika, wo kein fester Tritt ist, mit seiner so schwer belasteten Armee, einen Marsch von 16,000 Schritt (19). Wenn auch die Armee durch Nachsicht träge geworden war, so kam doch bald wieder ein Feld-Herr, welcher die alte Strenge von neuem einführte. Als Scipio Aemilianus die römische Armee in Spanien übernahm, fand er alles sehr vernachlässigt. Durch sein eigenes Beyspiel und durch gehörige Strenge wußte er aber die alte Kriegs-Zucht gar bald wieder herzustellen. Sobald er im Lager ankam, bezeugte er über die Menge Wägen, Krämer, Marketender, Gaukler, Opfer-Priester ꝛc. eine große Verwunderung, und befahl, alles dieses sogleich wegzuschaffen. Die Wägen und Pferde, die er nur irgend entbehren konnte, ließ er verkaufen, und er verboth auf das strengste, nichts von dergleichen Dingen, die er weggeschafft hatte, wieder in das Lager einzuführen. Alle Geräthe, die man sehr häufig zum Kochen und Braten bey sich hatte, mußten weggethan werden, und er gestattete nicht, daß man mehr, als einen Brat-Spieß, einen kupfernen Topf und einen Becher, hätte. Er schaffete alle Betten ab, und lag, um ein gutes Beyspiel zu geben, selbst auf Gras oder

(19) *Hirtius* bell. afric. c. 79.

oder Stroh. Er wollte aber auch seine Soldaten erst wieder in Uebung bringen, ehe er sie vor den Feind führte. In dieser Absicht ließ er ausserhalb vor dem Lager ein neues abstecken, und in der größten Geschwindigkeit verfertigen. Man mußte mit dem größten Eifer Wall und Mauern aufführen. Und kaum war alles fertig, so mußte es eben so schnell wieder niedergerissen, und das ganze Terrein eben gemacht werden. Damit auch kein einziger Soldat, wie sonst häufig geschehen war, sich entfernen und der Arbeit entziehen könnte, so mußten die Truppen in einem Viereck gliederweise, quadrato agmine, marschieren, und zur Arbeit anrücken, und niemand durfte den von dem Generale ihm angewiesenen Platz verlassen. Die Infanteristen mußten bey der Cavallerie hin und her marschieren oder laufen, damit sie des hurtigen Schrittes und Anlaufens wieder gewohnt würden; und wenn jemand müde ward, mußte ein Reiter absteigen, und einem solchen sein Pferd überlassen, der Reiter aber mußte zu Fuße laufen. Auf solche Weise wurden die Soldaten bald der alten Arbeit gewohnt, und recht tapfere Kriegs-Helden (20).

Es gibt überhaupt nur zwey Mittel, wodurch Menschen Ideen bekommen können; Aufmerksamkeit, und öftere Wiederhohlung. Aufmerksamkeit ist das, was wir bey dem Unterrichte Fleiß, Attention, Arbeit des Kopfes nennen. Durch dieses Mittel lernt niemand alles, was er weiß, und die wenigsten irgend etwas von dem was sie wissen. Beständige und öftere Wiederhohlung ist das weit gewöhnlichere, und bey allen Gattungen von Menschen unfehlbare Mittel, eine Sache zu lernen. Dadurch lernen wir alle reden,

(20) *Appian.* bell. hisp. p. 516 — 518.

und die Dinge des gemeinen Lebens von der zartesten Kindheit an; dadurch werden alle Künste und Handwerke erlernt; kurz, dadurch erlernen alle die, die nicht das thun, was eigentlich Studieren genannt zu werden verdient, alles was sie wissen.

Diese Art von Unterricht muß man also auch dem ganzen Soldaten-Stande, sowohl Officieren als Gemeinen, in allem was ihre Schuldigkeit und die ihnen nöthigen Kenntnisse betrifft, angedeihen lassen, um den vorhabenden nöthigen Zweck bey keinem zu verfehlen. Aus diesem Grundsatze entspringt eine ganze Menge sehr heilsamer Einrichtungen.

Die erste ist ein tägliches Exercieren. Es gibt Länder, wo man nur in der dazu bestimmten Jahrs-Zeit exerciert; ausserdem stellt sich bloß die Parade, und marschiert ab. Das ist ein sehr großer Fehler. Das Exercieren ist nicht bloß eine Schule für den Soldaten; wiewohl auch für diesen eine solche immer fortdauernde Schule nothwendig ist. Es schadet nichts, daß diese Schule nur für die Diensthuer ist; denn erstlich wechselt doch das Diensthun unter vielen Gemeinen ab, und dann kommt es darauf an, eine Menge sehr wohl dressirter Soldaten zu haben, um alle Evolutionen gut zu machen; denn die nicht so vollkommen ausgearbeiteten, welche unter diese gemischt sind, richten sich alsdann darnach, und werden von diesen geleitet. Allein, noch weit mehr ist dieses tägliche Exercieren eine Schule für den Officier. Dieser lernt dadurch zwey Sachen vollkommen, nähmlich: sowohl das, was er in allen Fällen unter dem Gewehre zu thun hat, als auch das, was der Soldat thun soll; und zwar bey lezterm lernt er sein Augen-Maß so schärfen, daß ihm nicht der geringste Fehler entwischt. Durch diese tägliche Uebung wird er dann im Stande, den Soldaten zu dressiren, und ihn vollkommen auszubilden. Er lernt alle dabey so nöthige

Vor-

Vortheile kennen, ohne welche man die so unbehülflichen Recruten, die man oft bekommt, unmöglich gehörig bilden kann, wenigstens nicht so geschwinde, als es hernach im Kriege nöthig ist, wo man die Recruten in der kurzen Zeit, wo es die Witterung im Winter-Quartiere zuläßt, völlig dressiren muß.

Hierzu sind aber zwey Dinge ganz nothwendig. 1. Daß der Officier verpflichtet sey, ohne alle Entschuldigung, ausser Krankheit, vom Anfange der Parade bis zum Ende gegenwärtig, und auf das Exercieren attent zu seyn. 2. Daß er sehr selten beurlaubet werde. Alle Dienste, wo dies nicht beobachtet wird, können überhaupt nur sehr mittelmäßig unterrichtete Officiers haben; denn in einem zehnmonathlichen Urlaub verlieren die Officiers sogleich die Ideen des Dienstes, die sie bey dem vorigen Exercieren eingesammelt haben, und die Schärfe von jenem militärischen Exercier-Coup d'oeil, welches ihnen, theils um den Soldaten zu dressiren, theils auch um das ihrige bey dem Exercieren zu thun, so höchst nöthig ist. Bey diesem lezten Puncte ist auch eine große Strenge gegen die Officiers selbst, wenn sie bey den Kriegs-Uebungen etwas versehen, sehr nöthig. Warum sollte der Soldat gestraft werden, wenn er aus Nachlässigkeit etwas versieht, und der Officier nicht? Er, der in allen Stücken des Soldaten Lehrer und Muster seyn müßte? Man sage nicht, daß solche Dinge, als: Distanz im Marsche zu verlieren, Richtung zu halten, wenn man in Schlacht-Ordnung oder ins Point de vuë marschiert, recht accurat auf dem Puncte, wo man soll, zu schwenken, voll aus zu schwenken, so weit man soll, ohne zu überschwenken, u. d. gl. Bagatelle seyn. Das sind Dinge, wodurch man Bataillen gewinnt oder verliert. Bey den meisten Truppen gehen immer 2 bis 3 Stunden hin, ehe die Armee recht ordentlich

in Schlacht-Ordnung, und im Stande ist, gegen den Feind zu agiren. Wenn solche Truppen einen Feind gegen sich fänden, der damit geschwinder fertig würde, als sie, so kämen sie gewiß schlecht weg. Und ein solcher Feind wird immer der seyn, der seine Evolutionen mit größerer Präcision macht. Glaubt man z. B. wohl, daß der große Sieger dieses Jahrh., Friedrich II. so viele Schlachten, unter so nachtheiligen Umständen, gewonnen haben würde, wenn seine Truppen nicht so vortrefflich geübt wären, daß sie, um sich in Schlacht-Ordnung zu stellen, gerade nicht mehr Zeit brauchen, als die dazu nöthige Evolution an Marsch-Schritten erfordert; wenn sie, so wie es gemeiniglich der Fall ist, hernach noch Stunden zubringen müßten, um sich hier zu öffnen, dort anzuschließen, oder eine nur erträglich gerichtete Linie zu bilden, wenn sie im Avanciren oft Halte machen müßten, weil hier und dort Confusionen entstehen? Ich führe dieses als das Frappanteste an; sonst aber kann man gewiß versichert seyn, daß ohne solche Ordnung in allen Bewegungen, auch so manche künstliche, schnelle, dem Feinde abgewonnene Märsche, so manche von seinen Generalen und von andern Officieren glücklich ausgeführte Coups nicht hätten gelingen können, ja, gar nicht einmahl unternommen, geschweige denn ausgeführt worden wären.

Hr. Oberst v. Tempelhof sagt, in seinem vortrefflichen und so lehrreichen Werke, unter so vielen Wahrheiten wovon es voll ist, eine, die gewiß sehr verdient beherzigt zu werden. Er vergleicht nähmlich die berühmte Schlacht-Ordnung nach der schrägen Linie, mit dem Schwerte des Skanderbeg, wozu dessen Arm auch nöthig war, wenn es seine ganze Wirkung äussern sollte. In diesem Falle ist der Arm die Ordnung des Marsches, woraus das geschwinde Stellen in Schlacht-Ordnung entspringt, und daraus das schnelle, folglich unvermuthete Attaquiren, welches allein den Sieg verschaffen kann.

Die

Die Schlachten des siebenjährigen Krieges sind in dieser Betrachtung vorzüglich lehrreich; bey einer aber kann man den Unterschied zwischen einer wirklich geübten Armee, und einer nur aus mondirten und mit Gewehr versehenen Menschen bestehenden, recht einsehen. Ich meine: die Schlacht bey Roßbach, im J. 1757. Die Franzosen marschierten treffenweise, um den König zu tourniren; freylich ohne Avant-Garde, welches ein sehr großes Versehen war. Allein, wäre der Marsch recht ordentlich gegangen, wären sie diejenige Truppen gewesen, die durch ein bloßes Einschwenken sogleich eine Schlacht-Ordnung hätten formiren können: so wäre die Schlacht gewiß so lächerlich und schimpflich nicht für sie ausgefallen, als sie ausfiel. Dann hätten sie noch immer eine Partie ergreifen können, die wenigstens den Sieg streitig, und eine Retraite möglich gemacht hätte. Ja, wären sie die Truppen gewesen, die eine Achsenschwenkung auszuführen verstanden hätten, (welche Bewegung zwar erst in neuern Zeiten zu ihrer rechten Vollkommenheit gebracht worden ist, die aber doch schon nach der damahligen Taktik auszuführen war, und von preußischen Truppen in einem ähnlichen Falle ausgeführt worden wäre,) so war bey der Ueberlegenheit ihrer Armee, und weil doch nur die preußische Cavallerie fertig war, und die Infanterie erst nachkam, gar nichts verloren, und eine parallele Stellung rückwärts konnte immer genommen werden. Glaubt man wohl, der König würde mit einer so schwachen Armee einen so erstaunlichen Sieg als den bey Leuthen, in eb. demf. J., erfochten haben, wenn nicht Aufmarsch, Einschwenken und Marsch vorwärts zum Angriff, Eine Bewegung gewesen wäre, und wenn dies, nach dem gewöhnlichen Schlendrian, Stunden zum Rangiren und Richten dazwischen erfordert hätte? Dergleichen Vorfälle liessen sich noch sehr viele anführen. Nur eins will ich noch bemerken. Man würde sehr irren, wenn man glaubte, daß ohne diese unaufhörliche pünctliche Accurateſſe in allen militarischen Bewegungen die neuere Taktik so hätte können ausgebildet werden, als sie in den lezten 34 Jahren ausgebildet worden ist. Wenn man die Bewegungen mit der strengsten Accurateſſe machen läßt, dann sieht man erst, woran es liegt, wenn sie nicht so schnell und so genau ausfallen, als man es verlangen kann. Fährt man aber darüber weg, so kann man nie-

mahls wissen, ob der Fehler in dem Manoeuvre selbst, oder in der Nachlässigkeit, womit es ausgeführt wird, liegt. Wenn man sich nun überzeugt hat, daß es an dem Manoeuvre selbst liegt, dann erst kann man die Hülfe finden, wodurch es zur Vollkommenheit gebracht werden kann.

Hieraus ersieht man, daß nichts bey den Waffen-Uebungen Kleinigkeit ist, und folglich, daß man den Officier sowohl durch Strenge zur Beobachtung alles dessen, was er dabey zu thun hat, anhalten muß, als den Gemeinen. Freylich muß diese Strenge von einer andern Art seyn. Die Hülfen müssen fein seyn; aber dagegen auch jeder, der nicht durch diese Hülfen vollkommen geleitet werden kann, muß als ein untaugliches Subject ausgemärzet werden.

Ich sage es also noch ein Mahl: nichts ist im Soldaten-Stande Kleinigkeit, alles ist wichtig, und eine so große Maschine als unsere Armeen sind, kann nur dadurch mit Zuversicht in Bewegung gesetzt werden, wenn alles mit der äussersten Präcision und Accurateſſe geschieht. Diese Präcision ist aber nur durch unaufhörliche höchst strenge Uebung zu erhalten. Ein Officier, z. B. der mit seinem Zuge Distanz verliert, wird wenig wirken; sieht man es aber Einem nach, muß man es allen nachsehen; dann werden alle, oder doch gewiß die meisten nachlässig, welches allemahl sehr große Verwirrungen hervor bringen wird. Und so verhält es sich mit allen Arten von Evolutionen.

Man wird auch zuweilen recht gute Köpfe sich beklagen, oder es lächerlich finden hören, daß man in gewissen Diensten, mitten im Frieden, in dem kleinsten Land-Städtchen, Wachen, Ronden, und überhaupt den ganzen Dienst, mit eben der Strenge gethan wissen wollte, als in der größten Festung, mitten im Kriege. Allein, dieses ist ein sehr schiefes Urtheil;

und

und ein solches Verfahren ist allerdings durchaus nöthig. In Friedens-Zeiten müssen die Truppen wohl in Land-Städten liegen; wo sollten sie da die nöthige Vorsorge lernen, wodurch man Festungen, ja selbst dergleichen Oerter, die man im Kriege oft besetzen muß, vor Ueberfällen sicher stellt? Noch ärger wäre es, wenn man unter dem Vorwande, es sey Friede, und also vom Feinde nichts zu befürchten, eine allgemeine Ruhe und Trägheit unter den Truppen einführen wollte. Diese würde sich einnisteln und fortpflanzen, und erst nach verschiedenen in den ersten Feldzügen erlittenen großen Schäden sich verlieren, wie das auch gemeiniglich so geschieht, nur mit dem Unterschiede, daß ein Fehler, der beyden Parteyen gemein ist, nicht so hervor leuchtet. Wenn aber recht zum Kriege abgerichtete Truppen einmahl gegen solche streiten, die sich der Bequemlichkeit, Ruhe und Trägheit im Frieden ergeben, dann ist es eine wahre Lust, zu sehen, wie diese von jenen zusammen gehetzet werden.

Dies sind die Gründe, warum auch mitten im Frieden, in den unbedeutendsten mitten im Lande liegenden Städtchen, der Dienst mit eben der Pünctlichkeit geschehen muß, als im Kriege. Es darf deshalb kein so starker Dienst gethan werden; das ist nicht die Meinung. Es kann von allen Thoren nur eins oder zwey eine Wache haben; aber diese Wache muß eben so ordentlich gethan, es muß dabey alles so beobachtet werden, als mitten im Kriege. Sonst lernen weder die Soldaten, noch die Officiers, ihre Schuldigkeit, oder, welches noch schlimmer ist, sie gewöhnen sich an, sie nicht zu beobachten.

In sehr vielen Diensten hat man die Gewohnheit, daß man Compagnien und Bataillone in Friedens-Zeiten sehr schwach hält, und hernach sehr verstärkt. Mit schwachen Bataillonen kann man aber nicht alle

Manoeuvres recht so machen, als mit solchen, die eine gehörige Stärke haben. Man kann z. B. mit schwachen Zügen nicht en Parade marschieren, und Distanz halten. Ohne die Zeit und Arbeit zu rechnen, die bey entstehendem Kriege dazu gehört, die Recruten zu bilden, so befindet sich hernach, bey so starker Augmentation, der Officier in einer neuen Welt, und weiß nicht recht, wie er sich mit der Menge Leute benehmen soll. Auch kennt er manches Manoeuvre nicht, welches nur bey einer gewissen Stärke des Bataillons auszuführen ist. Freylich hat es auch seine Schwierigkeit, neue Bataillonen zu formiren, und eine Menge neuer und roher Menschen zu Officieren bey Anfange eines Krieges anzunehmen. Man muß indessen in denen Ländern, wo man nicht die Armee beständig auf dem Kriegs-Fuße unterhalten kann, auf Mittel denken, beyde Ungemächlichkeiten zu heben.

Das Exercieren mit dem Bataillon oder der Escadron in den Besatzungen und Quartieren, würde den Officieren nur eine geringe Kenntniß dessen, was sie im Kriege zu thun haben, verschaffen; wenigstens würde es nur eine Schule für den Subaltern seyn. Damit nun aber die Stabs- und General-Officiere sich bilden, und andere lehren können, was diese zu thun haben, um es zu wissen, wenn sie einst diese Stellen bekleiden werden, so müssen öfters viele Bataillonen und Escadronen zusammen stoßen, und vereinigte große Manoeuvres machen. Diese Manoeuvres müssen nicht immer einerley seyn, nicht immer auf demselben Terrein gemacht werden; dabey müssen sie allezeit mit der Geschwindigkeit angeleget und ausgeführet werden, womit dergleichen im Kriege geschieht. Eine allgemeine Disposition, welche hernach die Generale, und unter ihnen die Bataillons- und Escadrons-Commandeurs ausführen, muß hinreichend seyn. Denn wenn man erst 4 Wochen

lang

lang alles, was zu einem solchen Manoeuvre gehört, so genau bestimmt, daß ein Kind es begreifen und ausführen könnte, und dabey die Truppen etwa alle 6 oder 8 Jahr ein Mahl solches ausführen läßt, so kann das gewiß zur Bildung der Truppen und der Officiere nichts helfen.

Von unbeschreiblichem Nutzen für die preußischen Truppen, ist das große Herbst-Manoeuvre, welches der König bey Potsdam gewöhnlich jährlich im Sept. hält, wozu 10 Bataillone und 27 Escadronen aus den benachbarten Garnisonen, nebst einem Zug Artillerie, einrücken.

Nachricht von den Herbst-Manoeuvern bey Potsdam, im J. 178⁸, st. im 7 St. des neuen militär. Journal, S. 9, fgg.

Dem Soldaten muß bey dem Exercieren nur das gezeigt werden, was er im Kriege nutzen kann. Nach diesem Grundsatze, dessen Richtigkeit niemand bestreiten wird, ist es einleuchtend, daß nur die vollständigste Erfahrung das Recht haben kann, Exercitia vorzuschreiben, und daß sich diese, mit Hintansetzung alles bloß Symmetrischen und Paradenäßigen, einzig auf das Nützliche einschränken muß.

Uebung in den Waffen ist bey allen Truppen unentbehrlich, hauptsächlich aber bey den leichten; ihre mannigfaltige Bestimmung erfordert es, daß sie sich, nach Beschaffenheit der Umstände, ihrer Waffen und ihrer Beine zu bedienen verstehen; denn in beyden liegt hauptsächlich das Mittel, Krieg führen zu können.

Von einem guten Gebrauche der Waffen, besonders der Flinte, wird erfordert, daß man sie in gutem Stande erhalte; sie stehend, kriechend, allenfalls auch liegend, richtig und schnell abzufeuern wisse. Dieses zeigt die Nothwendigkeit an, die Soldaten oft nach dem Ziele schießen zu lassen, und sie so abzurichten, daß sie gradweise schneller, und doch richtig, feuern.

feuern. Sodann lehrt man sie truppweise feuern. Die beste Art zu feuern, ist unstreitig die, welche dem Schießen der Jäger am nächsten kommt; da dieses heut zu Tage bey der Infanterie eingeführt ist, so wird man es um so lieber auch annehmen, weil das Feuern der beyden andern Glieder, da das erste nicht laden darf, sicherer und wirksamer ist. Ferner lehrt man den Soldaten den Schild, die Pieke, den Degen, und die mit ihrem Bayonete versehene Flinte, sowohl bey dem Angriffe, als auch zur Vertheidigung, zu gebrauchen; auch werden ihnen die Kraft des Kurz-Gewehres und die Vortheile desselben wohl eingeschärft. Ob schon bey den leichten Truppen das erste Glied nur Pieken und Schilde führt, so wird es doch gut seyn, wenn jeder Soldat in demselben jene Waffen zu führen weiß, weil jeder leicht in den Fall kommen kann, daß er Gebrauch davon machen muß.

Nach diesen Waffen-Uebungen lehrt man sie marschieren. Ihr Tritt muß alle mit der Ordnung verbundene Leichtigkeit und Fertigkeit haben. Ferner muß man die Soldaten zu den wenigen einfachen und elementarischen Evolutionen anführen, die zu größern und zusammengesetzten Manoeuvres Anleitung geben, und sie lehren, alle zusammen zu marschieren, lange und beschwerliche Wege in Einem Zuge zu thun, einen Weg in vollem Lauf zurück zu legen, sich nach einer Unordnung schnell wieder in Ordnung zu setzen, durch Gesträuch zu dringen und über Gräben zu setzen, Felsen und steile Anhöhen zu erklettern, und Wälle und Verschanzungen zu ersteigen.

Hat nun jeder Infanterist alle diese verschiedene Exercitien inne, so formirt man ein Corps daraus, und läßt alle diese Manoeuvres mit schnellem Tritt, dem einzigen, der sich für leichte Truppen schickt, durchmachen. Alsdann zertheilt man sie wieder, um sie in Schlacht-Ordnung, in Colonnen, mit Schwenkungen,

ungen, und überhaupt mit aller Richtigkeit in allen den mannigfaltigen Evolutionen marschieren zu lehren. Ueberdem müßte man sie noch daran gewöhnen, sich hin und wieder zu zerstreuen, und sich bey dem ersten Signal in der größten Geschwindigkeit in besondere Divisionen zusammen zu ziehen, und bey dem zweyten ein ganzes Corps zu formiren.

Die Dragoner werden nach eben den Grundsätzen exerciert; ihre schnelle und leichte Evolutionen müssen denen von der Infanterie gleich kommen.

Hernach nimmt man Dragoner, Infanterie und Maschinen (*) zugleich vor, und läßt das Corps alle Exercitien mit Feuern, mit bloßem Säbel, mit dem Schilde, mit der Artillerie ꝛc. nach Verschiedenheit der Lage und Umstände, durchmachen; denn der Krieg wird nicht immer in ebenen Gegenden geführt, und diejenigen, die sich bloß an symmetrische und parademäßige Manoeuvres gewöhnt haben, können durch ein unebenes und durchschnittenes Terrein leicht irre gemacht werden. Officiere und Gemeine müssen vor allen Dingen erst daran gewöhnt werden, die Schwierigkeiten des Terreins zu überwinden; und Erstere müssen unterrichtet werden, wie sie die Vortheile, die es etwa darbiethet, nutzen können.

Es ist unumgänglich nothwendig, die leichten Truppen zu unterrichten, wie man einen Hinterhalt, den Feind anzulocken, macht, ihm Fallstricke legt, ihn in ein Scharmützel verwickelt, harcellirt, eine Flucht simulirt, einen Marsch geheim hält, u. s. w. Durch einen solchen, auf das Terrein sich beziehenden Unterricht, kann der Partey-Gänger gebildet werden,

daß

(*) Die Soldaten, welche die Maschinen bedienen, müssen mit Pferden umzugehen wissen, hurtig auf- und absitzen können, um im Nothfalle den Dragonern mit den Maschinen folgen zu können.

daß er, wenn die Praxis hinzu kommt, in seiner Kunst besondere Vorzüge erlangt.

Es wäre auch sehr gut, wenn die Soldaten schwimmen könnten. Dieser Vorzug fehlt fast allen leichten Truppen. Es gehört freylich viele Zeit dazu, ihn zu erlangen, und unglücklicher Weise fehlt diese gemeiniglich bey Errichtung und Bildung eines Corps. Dies muß indessen durch die Nachen, Schwimm-Kleider, (Wasser-Hosen, Scaphander,) und Schilde, ersetzt werden; ist aber ein Gewässer in der Nähe, so kann der Soldat nach und nach zu dieser Kunst, welche öftere Uebung erfordert, gewöhnet werden. Auch wäre es so möglich, als leicht, den Spaten, die Säge, Hacke ꝛc. führen zu können; denn alsdann macht man ohne Schwierigkeit Verschanzungen, Verhacke, Flöße, Brücken, Schiffe ꝛc. weil man gemeiniglich überall Holz und alles dazu Erforderliche antrifft. Der Infanterist muß sich endlich auch üben, hinter dem Reiter leicht auf das Pferd und wieder herunter zu springen; und die Infanterie und die Dragoner müssen die verschiedenen, sie betreffenden Signale, von welchen ich im Art. Kriegs-Zeichen handeln werde, vollkommen unterscheiden lernen.

Die gegen das Ende des vorigen Jahrh. erfolgte Veränderung des Gewehres bey der Infanterie der Brandenburger und anderer deutschen Mächte, durch Abschaffung der Pieke und Einführung der Flinte, mußte auch bey dem Exercieren, und in der Stellungs-Art der Truppen, Veränderungen nach sich ziehen, welche aber nicht durchgängig auf sichern Grundsätzen der Stellungs-Kunst beruheten. Die alte Meinung, das Bataillon als eine unzertrennliche Masse anzusehen, die durch Stoß und Druck wirke, erhielt noch hin und wieder die hohe Stellung der Bataillone im Ansehen; auch besonders konnte man nicht die

Mein-

Meinung verlassen, daß ein hoch gestelltes Bataillon dem Angriffe der Cavallerie besser widerstände. Das Bayonet auf der Flinte, wodurch man den Feind nicht so weit, als mit der Pieke, abhalten konnte, und welches auch nicht von so vielen Spitzen secundiret werden konnte, wollte nicht so ganz in jenes alte System hinein passen. Doch die Flinte mit dem französischen Schlosse hatte einmahl die Lebhaftigkeit des kleinen Gewehr-Feuers und das Lernen desselben so vermehrt, daß die Meister sich auf diese Seite schlugen; daher man denn auch die Höhe des Bataillons bloß nach der Absicht bestimmte, wie dadurch das Feuer am lebhaftesten und wirksamsten werden konnte. Die alten Vorurtheile aber waren noch zu sehr bey manchem Officier und Soldaten eingewurzelt, daß, wenn man sie auf einmahl abgeschafft hätte, man wenigstens bey dem gemeinen Manne das Zutrauen, welches er zu der alten Gewohnheit hatte, verringert haben würde; wie denn derselbe bey einem nachtheiligen Vorfalle, wenn er auch gleich aus ganz andern Ursachen entsteht, doch sehr geneigt ist, ihn einem neuen eingeführten Gebrauche beyzumessen. Man hielt es also der Klugheit gemäß, nach und nach den Soldaten von alter Gewohnheit abzubringen, und allmählich zu einer neuern zu führen.

Als man noch bey der Infanterie Pieken hatte, stellte man sich 6 Mann hoch. An diese Stellung war der gemeine Mann gewöhnt, so, daß er glaubte, bey einer minder hohen Stellung von der Cavallerie unter die Füße getreten zu werden. Einige Mächte behielten daher, auch nach Abschaffung der Pieke, die Stellung 6 Mann hoch bey. Man sahe aber bald ein, daß dieselbe zu einem lebhaften kleinen Gewehr-Feuer nicht convenable sey. Man führte also eine Evolution ein, wodurch das Bataillon, wenn es 6 Mann hoch stand, einduplíren und 3 Glieder formiren

ren konnte; auf dem Marsche aber blieben die Bataillone 6 Mann hoch gestellt. Hierdurch gewann man auch offenbar, weil dadurch die Marsch-Colonne verkürzet wurde. Durch diese Anordnung, wonach man sich bald 3, bald 6 Mann hoch stellte, gewöhnte man den gemeinen Mann nach und nach an diese Stellungs-Art; und da derselbe bey der 3 Mann hohen Stellung sich seines Gewehres besser bedienen konnte, so überzeigte ihn die Erfahrung von den Vortheilen der neuen Stellungs-Art. Bey andern Armeen ging man aber weit rascher zu Werke. Die Holländer, Engländer, Sachsen, und andere Mächte, stellten ihre Infanterie, gleich nach Abschaffung der Pieke, 3 Mann hoch. Andere, worunter die Brandenburger waren, blieben noch lange bey der Stellung in 4 Glieder. Man glaubte noch immer, sich durch diese Stellung mehr gegen die Angriffe der Cavallerie zu sichern, und hielt dafür, wenn ein 4 Mann hoch gestelltes Bataillon von der Reiterey umringt würde, so könnten die 2 hintersten Glieder rechtsumkehrt machen, und durch ihr Feuer den Feind abhalten. Bey dem Chargiren auf der Stelle zog man sich, bey 4 Gliedern, noch so ziemlich aus der Sache, im Avanciren aber wurde man dadurch sehr am Feuern gehindert. Mit Einführung der Flinte und Vermehrung des Feuer-Gewehres kam auch zugleich, sowohl bey den Brandenburgern, als bey andern Truppen, welche die Pieke abgeschafft hatten, das Peloton-Feuer auf. Hr. v. Turpin setzt die Erfindung, mit Pelotons zu feuern, schon unter die Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen herauf; so viel aber ist gewiß, daß es unter der Regierung Kurf. Friedrich's III., nachherigen ersten Königes von Preußen, bey der brandenburgischen Infanterie in Ausübung gebracht wurde. Die Stellung in 4 Glieder war diesem Feuer sehr hinderlich, weil das Peloton-Feuer erfordert,

dert, daß alle Glieder zugleich feuern müssen, und es wurde den Soldaten gelehret, bey dem Commando: Feuer! rasch an den Abzug des Gewehres zu ziehen, und, wenn ihm das Gewehr versagte, den Hahn in die Ruhe zu setzen, und nicht eher, als bis wieder commandirt wird, abzufeuern. Zu dieser Art des Chargirens war nun wieder, wie wir es jezt sehen, die Stellung von 3 Mann hoch, gut; stellte man aber in 4 Glieder, so mußten die beyden vordersten niederfallen. Drohete die Cavallerie einzubrechen, so brachte das erste Glied das Bayonet auf den Lauf und fiel nieder, und die 2 hintersten Glieder chargirten mit Pelotons, halben und ganzen Divisionen. Wenn man gegen den Feind anrückte, und so nahe an einander kam, daß man mit Bayoneten einbrechen wollte, so ladete das vorderste Glied das Gewehr mit 1 Paß-Kugel und 4 Lauf-Kugeln, gab in der Nähe eine Salve, ajoustirte die Bayonete, und drang in den Feind ein. Bey dem Exercieren wurde vorzüglich darauf gehalten, daß der Soldat in Reihe und Gliedern stille war, keinen Lärm machte, und auf das Commando genau Acht haben mußte. Wenn die Soldaten anschlugen, so mußten die Officiers wohl Acht geben, ob die Gewehre in der gehörigen Richtung lagen, oder sie mußten dieselben mit den Espontons richten.

Insonderheit wurde den Soldaten eingeschärft, mit geschultertem Gewehre gegen den Feind so lange zu avanciren, bis sie den Schuß mit gutem Effect anbringen könnten, und sollte solches höchstens auf eine Entfernung von 50 bis 80 Schritt geschehen. (Ein frommer Wunsch!) Man übte sie ferner im Chargiren mit Pelotons, ganzen und halben Divisionen. Ferner mußten sie gliederweise feuern. Wenn man mit dem Bataillon bis auf 50 Schritt avancirt war, so gab das ganze Bataillon eine General-Salve; hier-

bey mußten die Soldaten gut anschlagen, und zugleich losbrennen.

Wenn man den Feind hinter einem verschanzten Posten, Hecken, Mauern, Zaun ꝛc. angreifen wollte, so geschahe es nach folgender Disposition. Es wurde an der Spitze ein Officier mit einigen Grenadieren gestellet; diese rückten so nahe als möglich an die Verschanzung, warfen Granaten, und wurden von einem Officier und 40 Füsilieren secundiret; sie postierten sich rechts und links des ersten Truppes, und auf diese folgte ein Capitain mit 100 Mann, welche Aexte mit sich führten, um die Hecken und Zäune, welche im Wege standen, umzuhauen, und dadurch den nachfolgenden Truppen den Durchmarsch in einer möglichst großen Fronte zu öffnen. Dieses Vorrücken sämmtlicher Detachements geschahe, wenn sie in das feindliche Feuer kamen, so hurtig als möglich. Wenn hingegen die Infanterie attaquirt wurde, so fing das kleine Gewehr-Feuer schon auf 200 Schritt an, und man verlangte, daß der Soldat seinen Schuß so gut anbringen sollte, daß bereits das feindliche Bataillon um $\frac{1}{3}$ geschwächt wäre, ehe es heran käme. Die *ruinirten* Bataillone wurden durch andere aus dem zweyten Treffen abgelöset. Endlich übte man die Regimenter und Bataillone zur Formirung des Quarrees. Die Grenadiere wurden in die Winkel des Quarrees gestellet; die Bataillone feuerten aus dem Quarree nicht mit Pelotons, sondern mit Gliedern. Das vorderste Glied lag bey dem Angriffe der Cavallerie mit aufgepflanztem Bayonnete auf die Knie. Die Grenadiere rückten, wenn der Feind sich zurück zog, mit kleinen Pelotons an, und chargirten. Es wurde den Soldaten gewiesen, wie mit vorgezogenen Rotten gefeuert werden mußte; welches Feuer hinter Hecken, Mauern ꝛc. in Ausübung gebracht wurde. Wenn in einer Bataille ein oder mehrere Bataillone des zweyten

ten Treffens die ruinirten aus dem ersten ablösen sollten, so marschierten die Bataillone aus dem zweyten Treffen auf 8 bis 10 Schritt hinter dem Bataillon, welches sie ablösen sollten; alsdann mußten die Bataillone des ersten Treffens rechts und links um machen, sich durch das Bataillon des zweyten Treffens durchziehen, und alsdann wieder zusammen schließen und Fronte machen.

Man kann hieraus abnehmen, daß eine Infanterie, welche auf diese Art in den Waffen und in den Evolutionen war geübet worden, mit brandenburgischer Tapferkeit Wunder thun konnte. Das ordentliche und lebhafte kleine Gewehr-Feuer der brandenburgischen Infanterie ward immer respectabler, und es rettete bey Hochstädt, im J. 1704, die Kaiserlichen und Alliirten von ihrem gänzlichen Verderben.

Die holländische Infanterie feuerte ebenfalls mit Pelotons, und erhielt darin in der Folge auch eine ziemliche Fertigkeit, so daß man das Peloton-Feuer im Anfange des 18ten Jahrh. das Feuer nach holländischer Art nannte.

Die Franzosen stellten 1689 ihre Infanterie noch 5 Mann, nachher aber um das J. 1703 nur 4 Mann hoch. Man kann mit Gewißheit behaupten, daß das kleine Gewehr-Feuer der Franzosen nicht so lebhaft und gut eingerichtet war, als das Feuer der Brandenburger. Puysegür sagt selbst, daß man es nicht recht verstanden habe, die französische Infanterie im Feuern abzurichten, sondern sie mehr zu dem Angriffe mit dem Degen in der Faust gewöhnet habe. Allein, sagt P.: dieses konnte nur denjenigen in die Augen fallen, welche den Krieg nicht verstehen. Man findet noch Beyspiele genug in dem Kriege von 1688, daß sie durch das überlegene Feuer der Deutschen und durch ihren Schaden erst gelernt haben, sich mehr darin zu üben. Im J. 1703 hatten sie bey dem Laden

noch 21 Commando's, und steckten erst das Bayonnet auf, wenn sie geladen hatten. Man hat dieses bereits vor 15 Jahren bey den Brandenburgern, Holländern und andere Mächten, auf eine weit bessere Art in Ausübung bringen gesehen.

Hrn. F. R. Hennert Beyträge zur brandenburg. Kriegs-Geschichte ꝛc. (Berl. und Stett. 1790, 4.) S. 30, f38.

Ein geräumiger, abgeebneter Platz, auf welchem man die Truppen exercieren läßt, wird ein Exercier-Platz genannt. Je näher er der Stadt, der Festung, oder, kurz, dem Quartiere der Truppen liegt, und je mehr er Bedeckung vor den stürmischen Winden hat, je besser ist er. Ist sein Boden nicht von Natur fest, so läßt man ihn mit Kies überfahren, und gerade Linien, nach welchen die Soldaten sich zu stellen haben, darauf abstechen.

Bey Berlin, ist ein solcher Exercier-Platz, vor dem brandenburger Thore, rechts des königl. Thier-Gartens, worauf die berlinische Garnison öfters manoeuvrirt.

Bey Potsdam, ist derselbe in der teltower Vorstadt, dem einen Pulver-Hause gegen über.

Ein großer viereckiger, weder durch Säulen noch durch Quer-Wände unterbrochener Sahl, welcher dazu bestimmt ist, bey schlimmen Wetter und zur Winters-Zeit, die Soldaten darin zu exercieren, wird ein Exercier-Haus genannt. Die Länge und Breite geben sich aus der Zahl der Mannschaft und den vorzunehmenden Evolutionen; die Höhe aber muß zur Länge und Breite eine geschickte Proportion haben.

In Berlin befinden sich 2 Exercier-Häuser; das eine, in der Königs-Vorstadt, für die Regimenter v. Bornstedt, und v. Lichnowsky, welches im J. 1769 gebauet ist; das andere auf der Friedrichsstadt, für das Herzog Friedrichsche und das v. Möllendorfische Regiment.

In Potsdam, befindet sich das Exercier-Haus, in der Mammons-Straße. Das Portal desselben wurde,

1781,

1781, nach Unger's Zeichnung erbauet. Es hat dorische Ordnung, in der Mitte frey stehende Säulen und Fronton, an beyden Seiten Pilaster. Die Verzierungen sind mit Wahl und Verstand angebracht. Auf dem Couronnement steht Mars, von Jo. Eph. Wohler; die Basreliefe und übrige Stuckatur-Arbeiten sind von Sartori. Das große Gebäude selbst, welches längst der Garnison-Plantage bis zu dem neuen Montirungs-Hause hinunter reicht, ließ K. Friedrich Wilhelm I. durch Gayette von Haus erbauen. Es ist an 55 Ruthen lang, 72 Fuß tief, und ein Geschoß hoch. Das auf den Seiten-Mauern frey liegende Dach ist ein Hängewerk, und wegen der großen Breite des Gebäudes merkwürdig. Bey schlechtem Wetter hat die Besatzung hier ihre Waffen-Uebungen; auch formiren sich alsdann in demselben die Wach-Paraden, die vom ersten Bataillon Garde ausgenommen.

Dieses Exercier-Haus, ist zugleich ein Reit-Haus, indem auch die königl. Pferde darin zugeritten werden.

Das berühmte Exercier-Haus zu Darmstadt, Fig. 2973, beynahe das einzige in seiner Art, ist von dem fürstl. Bau-Meister Schuhknecht in einer Zeit von 9 Monathen aufgeführt worden; denn es wurde der Anfang damit im Anfange des März 1771 gemacht, und zu Ende des Nov. in diesem Jahre war es schon vollendet. Die ganze Länge ist 319, und die Breite 151 rhein. Fuß im Lichten. Das Innere des Gebäudes ist ganz frey, von keiner Säule unterstützt; und jeder Fremde, der zum ersten Mahl in dasselbe tritt, wird durch die unerwartete Weite auf eine angenehme Art überrascht. Seine ganze Höhe beträgt 83 Fuß; allein, es ist sonderbar, daß das eigentliche Gebäude nur 32 Fuß davon einnimmt, und die übrigen 51 Fuß das Dach ausmachen; es würde dieses einen Mißstand verursachen, wenn nicht der Bau-Meister durch eine wohl erfundene Täuschung die ungewöhnliche Höhe desselben gemindert hätte, indem er das deutsche Dach gleich einem Mansarden-Dache gebrochen vorstellt. Das Risalit mit seinem gebrochenen Dache und Fronton, trägt noch vieles zur Verkleinerung des hohen deutschen Daches bey, und es ist auf diese Art ein unvermeidlicher Fehler des Gebäudes glücklich versteckt worden. Ueberhaupt scheint der Bau-Meister hierin eine besondere Stärke zu besitzen. Die Schorsteine, 16 an der Zahl, die

einem Gebäude von dieser Bestimmung gewiß nicht gut lassen würden, wenn sie über das Dach hervor rageten, werden von niemand bemerkt; sie sind in den dicken Mauern bis unter das Dach geführt, und alsdann so geschleift, daß sie den Rauch durch die Dach-Fenster wegbringen. Das äussere Ansehen des Gebäudes ist einfach und solid. Die Mauern am Risalit haben 9 F., und die am übrigen Theile des Gebäudes 6 F. in der Dicke. Die Contreforts, welche eine Art von Arcade formiren, geben den Wänden eine desto größere Stärke, welches allerdings nöthig ist, da die ganze Last des Hängewerkes und Daches auf denselben ruhet. Alle an diesem Gebäude angebrachte Verzierungen haben auf dessen Bestimmung einen gewissen Bezug. In dem Fronton ist das fürstl. Wapen, auf dessen Spitze Bellona, und auf beyden Seiten ein Löwe, mit Kriegs-Geräthe umgeben, in der einen Klaue ein Schild mit L. L., in der andern ein Schwert haltend, angebracht. An den beyden äussersten Enden des Daches stehen Armaturen, und zwischen denselben und dem Fronton, auf jeder Seite, 8 brennende Granaten. An das Haupt-Gebäude sind an jeder schmahlen Seite noch kleine Flügel angebauet; in dem einen befindet sich unten und oben ein artiges Cabinet, in dem andern geht die Treppe zu den auf dem Dache befindlichen Monturungs-Kammern hinauf. Das ganze Gebäude steht rundum frey; auf der einen Seite stößt der herrschaftl. Garten, auf der andern der Parade-Platz auf dasselbe, welcher einige hundert Quadrat-Schritte enthält.

Wie nöthig es sey, den Soldaten in Friedens-Zeiten, ausser den eigentlich militarischen Uebungen, auch mit andern Arbeiten immerfort zu beschäftigen, ist bereits im LI Th. S. 206, Anm. erinnert worden. Ich füge hier noch dasjenige, was der General v. Fink (*) über diese Materie urtheilt, hinzu.

„Der Müßiggang ist für einen Soldaten höchst schädlich; er muß daher in steter Uebung erhalten werden, damit

(*) In seinen Gedanken über militärische Gegenstände, S. 12, fgg.

mit er schon in Friedens-Zeit die Beschwerlichkeiten des Krieges gewohnt werde.

Die Landes-Kinder sind im ganzen Jahre höchstens nur 8 Wochen beym Regiment; die übrige Zeit sind sie als Beurlaubte im Lande, und arbeiten gleich andern Bauern. Die Soldaten von den Werbungen, nähmlich die Ausländer, thun hingegen die Dienste in der Garnison. Hierbey habe ich bemerkt, daß in Kriegs-Zeiten die Landes-Kinder die Beschwerlichkeit weit besser ausstehen können, als die Ausländer, welches ich lediglich der Ursache zuschreibe, daß erstere dadurch, daß sie als Bauern leben und arbeiten, der Beschwerlichkeiten auch mehr, als Leztere, gewohnt werden. Diesem Uebel abzuhelfen, und dem Lande und Landes-Herrn einen Vortheil zu schaffen, wollte ich anrathen, den Soldaten arbeiten zu lassen. Ein Souverain findet in seinem Lande allezeit Gelegenheit, Verbesserungen zu machen, besonders solche, die zum Besten des Commerzes gereichen, als da sind: Canäle zu ziehen, Land-Straßen zu bessern, und was dergleichen mehr ist. Was gehören aber hierzu nicht für große Summen, und wie schwer hält es öfters, die gehörigen Arbeiter zu bekommen! Man lasse also die nöthigen Regimenter an die Oerter marschieren, wo die Arbeit geschehen soll; ausser ihrem Tractemente bezahle man ihnen aber ihre tägliche Arbeit. Der Soldat wird besser leben können, folglich die Arbeit gern und willig thun; er lernt dadurch die Beschwerlichkeiten des Krieges ertragen, und es fällt ihm alle Arbeit im Felde alsdann nicht so schwer, dagegen sonst ein Soldat bey Anfang eines Feldzuges kaum weiß, wozu er eine Schippe und Hacke gebrauchen soll. welches gewiß eine sehr üble Sache ist, besonders bey Belagerungen. Das Land und der Landes-Herr haben auch die Vortheile, daß sie den Soldaten bey ihrem Solde nicht so viel, als andern Arbeitern, die bloß davon leben müssen, Tage Lohn zu bezahlen brauchen. Doch will ich nicht rathen, daß man solche Arbeit umsonst verlange; der Soldat würde bald anfangen zu murren, und dieses würde zuweilen zu Unordnungen Anlaß geben.

Ich höre hier schon viele schreyen, die von einem gewissen Vorurtheile eingenommen sind. Die Soldaten, sagen sie, werden durch die Arbeiten zum Exercieren untüchtig gemacht; sie werden krumm, und alle unsere Mühe

und Arbeit ist umsonst. Hierauf möchte ich dergleichen Leute fragen: was machen die Beurlaubten zu Hause? Antwort: sie arbeiten das Jahr durch, und bey der Revüe müssen sie doch alles wissen, was man von einem Soldaten verlangt. Was machen die Frey-Wächter in der Garnison? Antwort: Sie arbeiten gleichfalls; weil es aber zu des Capitains Vortheil geschieht, wird niemand dieser Arbeit widersprechen. Ich muß hierbey erinnern, daß die Beurlaubten und Frey-Wächter, weil sie beym Regiment keine Dienste thun, auch keinen Sold bekommen. Von diesem Gelde, welches der Capitain einzieht, werden die Ausländer angeworben, und sonst allerley Unkosten bestritten; allein, bey diesem Vorschlage, die Soldaten arbeiten zu lassen, ist das Exercieren dem ungeachtet nicht zu vergessen. Entweder die Regimenter campiren corpsweise, oder sie cantonieren nicht weit von denen Oertern, wo die Arbeit geschehen soll. Diejenigen, welche auf die Wache ziehen, können also wieder in der Garnison exercieren. An denen Tagen, wo nicht gearbeitet wird, kann man noch dazu manoeuvriren. Man lasse nur etwas Vorurtheil fahren, so wird man finden, daß mein Vorschlag gegründet ist, und der Herr, das Land, ja der Soldat selbst, werden Vortheil davon haben. Wenn die Regimenter Ruhe haben, und im Lande nichts zu arbeiten ist, muß man den Soldaten dem ungeachtet nicht müßig lassen. Ausser dem gewöhnlichen Exerciren, muß man ihn alle die Arbeiten, die im Felde vorkommen können, machen lassen. Alle Arbeiten, wobey ein Soldat beständig sitzen muß, sind ihm mehr schädlich, als nützlich, daher man ihm dergleichen so wenig als möglich gestatten muß.

Der würdige Hr. Maj. v. Winterfeld, wünscht, um dem Müßiggange, dieser fruchtbaren Mutter so vieler Laster, und unter andern auch der Desertion, vorzubeugen, oder ihn, wo möglich, ganz zu verbannen, daß jeder Soldat eine kleine Hand-Arbeit verstände. Es wird davon im Art. Kriegs-Verbrechen, wo ich Dessen vortreffliche Gedanken über die Desertion anführen werde, ein Mehreres vorkommen.

Kriegs-Unterricht, siehe Kriegs-Schule, oben, S. 1, fgg.

Kriegs-Verbrechen und Strafen, Verbrechen und Strafen der Soldaten. Die Verbrechen der Soldaten werden gemeiniglich in gemeine Verbrechen, welche auch jemand, der kein Soldat ist, begehen kann, und in Kriegs-Verbrechen, welche niemand als ein Soldat begehen kann, eingetheilt und unterschieden. Die Kriegs-Verbrechen werden wieder in grobe und geringe eingetheilt. Die gemeinen Verbrechen der Soldaten werden gemeiniglich nach den gemeinen Rechten bestraft, ausser wenn die Kriegs-Gesetze auch in Ansehung der gemeinen Verbrechen eigene Strafen verordnen; die Kriegs-Verbrechen hingegen allemahl nach den Kriegs-Gesetzen.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß ein Unterschied unter Kriegs- und gemeinen Verbrechen Statt findet, und solcher im kön. preuß. Kriegs-Rechte angenommen ist (1); daß auch Einige dafür halten, daß zwar diejenigen Verbrechen, welche Soldaten, als Soldaten, begehen, (oder, die nur ein Soldat, oder wer demselben gleich geachtet wird, begehen kann, und daher Delicta militaria genannt werden, als z. B. Ungehorsam gegen ihre commandirende Officiers, das Schlafen auf der Schild-Wache, das Desertiren ꝛc.) vom Kriegs-Gerichte zu untersuchen und zu bestrafen seyn; nicht aber die gemeinen Verbrechen (Delicta communia), welche auch andere, die keine Soldaten sind, begehen können, als: Fluchen, Huren, Todtschlagen ꝛc. weil solche auch von der Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen vollbracht ist, wenn sie das praevenire gespielt hat, bestrafet werden könnten; allein, dieser Meinung ist die heutige Gewohnheit und Praxis schlechterdings zuwider (2), und ist ohnedies eine Obrigkeit, wenn sie einen Soldaten, nach begangenem Verbrechen, arretiret, mehr als zu willig und bereit, denselben seinen Officieren ab-

(1) K. Declarat. v. 12 März 1718.

(2) Lünig's Corp. Jur. Milit. App. c. 3. §. 8.

abfolgen zu lassen, um die Inquisitions-Kosten zu ersparen. Es ist auch in den kön. preuß. Kriegs-Artikeln bey allen und jeden, auch den gemeinen, Verbrechen, die Strafe mit beygefügt, und zwar auch bey den gemeinen eine militarische; z. B. bald beym ersten Art. wird das Fluchen und Schwören, bey Strafe des Pfahles, Spieß-Ruthen ꝛc. verbothen; daher wohl kein Zweifel ist, daß auch bey der kön. preuß. Armee die Distinction unter Soldaten- und gemeine Verbrechen nicht eben attendiret werde.

A. Kriegs- oder militarische Verbrechen.

I. Verbrechen der Soldaten.

Die Verbrechen der Soldaten insbesondre werden entweder wider die, Gott den Herrn, oder den Kriegs-Herrn, oder Officieren, und Andern, schuldige Pflichten begangen.

Wider Gott, versündigen sich die Soldaten: durch Beschwörung der Waffen, und durch Festmachen, und verlieren deshalb, nach gött- und weltlichen Rechten, das Leben (3). Wer sich auch bey den Predigten und dem Gottesdienste nicht zu rechter Zeit, und sobald dazu umgeschlagen worden ist, einfindet, wird willkürlich (4), wer aber unter dem Gottesdienste Narren-Possen treibt, oder von demselben gar ohne Ursache wegbleibt, wird mit dem Hals-Eisen gestraft (5).

Bey Untersuchung des Verbrechens der Beschwörung der Waffen, und des Festmachens, muß man hauptsächlich

(3) Kriegsart. 2. v. J. 1713, und Art. 1. v. J. 1656. *Besold.* Thesaur. pract. voc. Festmachen. *Behaimb* miles delinquens, obs. 2.

(4) Kriegsart. 1. v. J. 1713.

(5) Kriegsart. 4. v. J. 1656.

lich darauf sehen, was für Worte dazu von dem angeblichen Delinquenten gebraucht worden seyn; wenn solche Worte gotteslästerlich sind, so findet die Strafe der Blasphemie Statt: verrathen aber die dabey gebrauchten Worte bloß einen Aberglauben, so ist es genug, daß ein solcher Held zu dem Feld-Prediger geschickt, und vermittelst eines Verweises remonstrirt werde, wie der Aberglaube den wahren Gottesdienst hindere. Die Kriegs-Artikel von 1749, 1764, und 1787, besagen übrigens hiervon nichts ausdrückliches.

Der erste Kriegs-Artikel, v. 16 Jun. 1749, besagt: daß ein jeder Soldat, und wer sich sonst bey den Regimentern, Bataillonen und Compagnien aufhält, sich eines christl. Wandels befleißigen, alles üppigen und ärgerlichen Lebens sich enthalten, bey dem öffentlichen Gottesdienste sich einfinden, und sich des Mißbrauches des allerheiligsten Nahmens Gottes und seiner Sacramente, durch Fluchen und Schwören, bey Strafe des Stock-Hauses, Pfahles, Spieß-Ruthen, oder andern willkürlichen Strafe, gänzlich enthalten müsse. Oder, wie der erste Kr. Art. v. 18 Nov. 1787, sich ausdrückt: „Ein jeder Soldat „muß ein christliches und tugendhaftes Leben führen, die „ihm nach seiner Religion obliegenden Pflichten sorgfältig „erfüllen, und aller solcher Handlungen, wodurch seine „Religion entehrt wird, sich gänzlich enthalten. Wenn er „sich hierunter Mißbräuche schuldig macht, so hat er die „Bestrafung mit Arrest, oder auch, nach der Größe seiner „Bosheit, mit Spieß-Ruthen, zu erwarten."

Wenn daher Soldaten z. B. in der Kirche lärmen, Possen treiben, oder dergleichen Scandale geben, so sollen sie, nach dem Kriegsdienst-Reglem. für die Infanterie, von 1743, Th. 9, Tit. 1, Art. 4, S. 304, nach der Predigt in Arrest geschickt, und dafür gestraft werden.

Doch, gleichwie ein Soldat auch dazu ermahnet werden muß, Gottes Wort allezeit stille mit Andacht anzuhören, also soll ihm absonderlich anbefohlen werden, bey dem Gebet, Segen und Verlesung des göttl. Wortes, stille zu seyn. Angef. Reglem. eb. das.

Ueberhaupt erging unter d. 4 Jun. 1725, die Circulair-Ordre an alle Regiments-Chefs, die Capitains dahin anzuhalten, daß sie ihre Leute in die Kirche führen müssen, daß auch die Ober-Officiers luther. Religion

alle-

allemahl in die Kirche gehen, und nicht gleich wieder heraus laufen, daß die Schild-Wachen vor den Kirch-Thüren weder Officiers noch Gemeine eher aus der Kirche lassen sollen, als bis der Segen gesprochen ist; ferner, auch dahin zu sehen, daß die Officiers und Gemeine zu rechter Zeit und ordentlich zum Abendmahl gehen, und nicht wie die Heiden leben.

Bey den Soldaten zur See wird derjenige, welcher den Nahmen Gottes mißbraucht, und bey demselben schwöret, am Mast-Baume von seinem Quartiere gepeitschet, und muß überdem 2 Stüver für die Armee, und 6 Stüv. für den Profoß, geben (6). Desgl. wer unter Vorlesung des Wortes Gottes, oder beym Gebet, mit Lachen, Plaudern, oder anderm Muthwillen, sich ungebührlich oder unehrbar verhält,, wird gleichfalls vor dem Mast-Baume von seinem Quartiere gepeitschet, und muß 1 Schill. an den Profoß geben (7). Wer auch die Morgen- und Abend-Betstunden um die bestimmte Zeit nicht abwartet, muß zum ersten Mahl 4 Stüv. Strafe, zum 2ten Mahl doppelt so viel, geben, zum 3ten Mahl aber 8 Tage in Banden, bey Wasser und Brod, sitzen (8).

Wider seine Treue und Pflicht sündigt ein Soldat, in Ansehung seines Oberhauptes und Kriegs-Herrn, durch Verrätherey, Correspondenz mit dem Feinde, Eröffnung der Parole, und Meuterey.

Nach kön. preuß. Kriegsart. 21, von 1749, soll kein Soldat mit dem Feinde mündlich oder schriftlich correspondiren, oder demselben die Losung offenbaren, bey Lebens-Strafe. Daher auch der 14te Art. von 1787, sagt: „Wer mit dem Feinde mündlich oder schriftlich cor-

„respon-

(6) Churbrandenb. See-Kriegsrecht, Art. 4.

(7) Art. 2.

(8) Art. 1.

„respondiret, oder demselben die Losung offenbaret, soll „mit dem Strange bestrafet werden.“

Das Verbrechen der Meuterey, ist eine aus Vorsatz, oder auch aus Nachlässigkeit und Unachtsamkeit vorgenommene, oder auch unterlassene Handlung, wodurch entweder ein Aufruhr entstanden ist, oder doch leicht hätte entstehen können. Es kann also dieses Verbrechen mit Geberden, Worten und Werken, von jemand selbst, oder durch Andere, sie mögen wirkliche Soldaten, oder Volontärs seyn, oder sich bey der Miliz nur aufhalten, begangen werden. Auch machen sich dessen theilhaftig, die darum wissen, und solches nicht angeben.

Da die Handlung, welche zur Empörung und zum Aufruhr Anlaß geben kann, das Verbrechen der Meuterey ausmacht, so kann dasselbe auf verschiedene Art begangen werden; nähmlich nicht allein, wenn der Soldat dem Befehle des Vorgesetzten sich öffentlich widersetzt, oder in Gegenwart Anderer mit erhöheter, stärkerer und heftigerer Stimme, als ordentlich geschieht, mit seinem Vorgesetzten redet; oder bey erhaltenem Befehl öffentlich ungeziemende Geberden macht; oder, wenn Zusammenkünfte gehalten werden, und darin von der Bezahlung, Verpflegung, Befehlen und Einrichtungen der Obern, oder auch über den Zustand der gegenwärtigen Conjuncturen, auf eine vorwitzige Art raisonnirt wird, so, daß bey den gemeinen Soldaten daraus ein übler Eindruck entsteht; sondern auch, wenn einer den Sold und Proviant, weil er nicht völlig ist, anzunehmen sich weigert, bey Versammlungen um Geld, Proviant und Montur ruft, oder sich über das Ausbleiben des Soldes, oder über den schlechten Proviant, (es mag ausdrücklich, oder auf die Art: „wir werden Faschinen binden, oder exerciren, wie wir bezahlt werden“) öffentlich beschwert; die Beschwerden mögen im Nahmen der sich Beschwerenden allein, oder auch im Nahmen ihrer Cameraden, geschehen; genug, wenn es öffentlich geschieht, zu einer solchen Zeit, da das Volk ohnedies schwierig ist; oder, bey einer Execution öffentlich um Gnade für den Delinquenten ruft: „Cameraden! Pardon für diesen“! oder, wenn sich viele zu dem Obern begeben, um sich bey ihm über etwas zu beschweren, oder um Abthuung einer Beschwerde mit einer Supplik einkommen. Davon ist unterschieden, wenn jemand Unrecht geschieht, und er sich

an

an gehörigem Orte auf eine bescheidene Art allein beschwert; denn das ist unverwehrt (9).

Bey Bestrafung dieses Verbrechens, muß man darauf sehen: 1. ob es aus Bosheit, oder nur aus Unachtsamkeit, begangen sey; 2. auf die Gefahr und das Uebel, welches daraus entstanden ist, oder doch gar leicht hätte entstehen können. Im ersten Falle, wenn auch kein Aufruhr erfolgt ist, hat die Todes-Strafe Statt, der Verbrecher mag ein Gemeiner, oder Officier, seyn. Damit der Aufruhr nicht ausbreche, oder doch wenigstens nicht weiter um sich reisse, so kann auch ein Meutmacher sofort auf der Stelle niedergemacht werden; denn bey diesem Verbrechen ist es nöthig, daß durch eine schleunige Strafe Andern ein Schrecken eingejaget werde. Machen sich ganze Compagnien oder Regimenter dieses Verbrechens theilhaftig, so werden die Rädelsführer am Leben gestraft, von den übrigen aber wird der 5te, 10te oder 20ste Mann, (wie der Kriegs-Herr es haben will,) welchen das Los trifft, am Leben gestraft. Zuweilen muß die Strafe aufgeschoben, und, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine bequeme Zeit ausgesetzt werden, welches auf die Klugheit derjenigen, welchen, dieses Verbrechen zu bestrafen, obliegt, ankommt. Unterdessen lindern doch auch einige Umstände die Strafe eines Meutmachers, wenn es nähmlich zu einer solchen Zeit und bey einer solchen Gelegenheit geschehen ist, da dem Kriegs-Herrn eben kein Nachtheil daraus hat entstehen können; wohin gehört: wenn zu selbiger Zeit die Miliz nicht schwierig ist; ingl. wenn jemand die Handlung sogleich, und in Gegenwart der Schwierigen, bereuet; auch, wenn nur einige wenige davon wissen; ferner, wenn der Obere durch sein Verfahren dazu Anlaß gegeben hat, zumahl wenn der Soldat an gehörigem Orte keine Hülfe hat bekommen können. Hierher gehört ins besondre, wenn der Sold den Soldaten vorenthalten worden ist (10); ingl. wenn jemand noch jung ist, und noch nicht lange gedient hat, oder, was Soldaten-Manier ist, nicht recht inne hat, und sich ein Anderer hinter ihn gesteckt und ihn verleitet hat. Hat sich der Verbre-

(9) Rhevenhüller, Th. I, S. 4, f. Th. II, S. 5. 8. *Bekaimb* mil. del. Obs. 71.

(10) *Maldoneri* synops. iur. milit. p. 20.

brecher mit der Flucht davon gemacht, so wird eben so wider ihn verfahren, wie weiter unten von den Deserteurs angeführt werden wird, und die Strafe wird an dessen Bildnisse vollzogen. Hat aber jemand solche Handlung, die zur Meuterey gerechnet wird, nicht aus Bosheit unternommen, sondern nur aus Unachtsamkeit und Uebereilung, so findet eine willkürliche Bestrafung Statt, es wäre denn, daß ein wirklicher Aufruhr darauf erfolgt wäre, oder man sich in solchen Umständen befindet, daß durch eine exemplarische Strafe Andern ein Schrecken eingejaget werden muß; wie denn überhaupt bey Untersuchung dieses Verbrechens die größte Behutsamkeit gebraucht werden muß.

Daß das Verbrechen der Meuterey der Gemeinen auch zur Bestrafung der Officiere Anlaß geben könne, werde ich unten, wo ich von Verbrechen der Officiere handle, zeigen.

Zu den Verbrechen der Soldaten, in Ansehung der Generalität und übrigen Officiere, gehören alle Vergehungen wider die Subordination, welche begangen werden:

1. Wenn jemand seinem Vorgesetzten nicht den gehörigen Respect leistet. Wenn jemand nähmlich a) in Gegenwart seines Obern einen straft, oder ihm eine Reprimande gibt; b) wenn jemand aus dem Arreste kommt, und sich nicht bey seinem Obern bedankt; c) wenn jemand von der Wache oder von Urlaub kommt, und sich bey seinem Obern nicht meldet.

2. Wenn jemand seinem Vorgesetzten ungehorsam ist; und zwar a) wenn er sich dem Amts-Commando widersetzt; b) das was der Obere befohlen hat, contremandirt; c) die ihm aufgetragene Sache zu früh oder zu spät, oder gar nicht, thut; d) eine ihm aufgetragene Sache nicht recht verrichtet; e) einen, dem etwas befohlen worden ist, an dessen Ausführung hindert; oder f) einen ihm aufgetragenen Befehl einem Andern zur Ausführung überläßt, oder in Vollstreckung desselben zu viel oder zu wenig thut, u. d. gl.

Nach dem 3ten Kr. Art. von 1749, muß ein jeder Soldat Sr. kön. Maj. gesammte commandirende Generalität, als Se. kön. Maj. selbst, ehren, und ihr gehorsam seyn, bey Strafe Ehre, Leibes oder Lebens. Oder, wie der 3te Kr. Art. von 1787 sagt: „Ein Soldat muß Sr. „kön. Maj. Generalität, auch sonst jedem Ober-Officier, „er sey von demselben, oder einem andern Regimente, von „der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, ohne einigen „Unterschied, überall Respect, Ehre und Gehorsam, zur „schuldigst genauesten Befolgung ihrer Befehle, zu jeglicher „Zeit, es sey im Frieden oder Krieg, unveränderlich be„weisen".

Was das Verhalten der Soldaten gegen die übrigen Officiere betrifft, so besagt deshalb überhaupt der 5te Kr. Art. von 1749, Folgendes: „So sollen auch alle Unter„Officiers und Soldaten, den Ober-Officieren vom ersten bis„zum lezten, sie seyn von demselben, oder von einem andern „Regimente, mit gebührendem Respect und Gehorsam be„gegnen". Ins besondre aber disponirt der 6te Kr. Art. v. e. d. J. daß, welcher der Ober- auch nach Gelegenheit Unter-Officiere Amts-Commando sich entgegen setzt, es sey auch mit Worten oder Raisonniren, derselbe mit Gassenlaufen, welches nach Condition des Beleidigten und den Umständen, bis auf 30 Mahl zu erhöhen ist, bestraft werden solle. Und wer dagegen seinen Degen entblößt, oder mit anderm Gewehre drohet, oder solches wirklich oder thätlich gebraucht, sich solchem Commando zu widersetzen, derselbe, ohne Gnade und ohne eine Ausnahme, arquebusiret werden solle. Oder, wie der 4te und 5te Kr. Art. von 1787 sagt: „Wörtliche Widersetzung gegen Dienst„Befehle eines Vorgesetzten, wird mit Gassenlaufen bestraft, „welches zu 8, 10 bis 20, auch wohl 30 Mahl, nach dem Stande des Beleidigten und den übrigen Umständen, zu „bestimmen ist. Thätliche Widersetzung, oder auch Droh„ung mit Gewehr, wird ohne Unterschied mit Arquebusiren „bestraft. Wenn aber durch solche thätliche Widersetzung „eine Verwundung, oder gar Entleibung, erfolgt, so hat „der Verbrecher die Strafe des Rades verwirkt".

Mit dieser Disposition ist der 16te Kr. Art. v. J. 1749, fast gleichlautend, da, nach demselben auch kein Soldat sich dem wachhabenden Officier, oder sonst jemand von der Wach- in Verrichtung, dazu er commandirt wird, wi-

der-

derſetzen, noch ungebührlich begegnen darf, bey Strafe Gaſſenlaufens; widerſetzt er ſich aber mit Gewehr, er nach dem obgedachten 6ten Art. beſtraft wird.

Nach dem Kriegsdienſt-Reglem. für die Infant. v. 1743, S. 437, ſoll alles Raiſonniren gegen Ober- und Unter-Officiere, im Dienſte oder auſſer Dienſt, in oder ohne Gewehr, mit Spieß-Ruthen hart beſtraft werden; abſonderlich ſoll ein Soldat, wenn er nur im Gewehr mit Einem Worte raiſonnirt, augenblicklich in Arreſt geſchickt werden, und des andern Tages durch 200 Mann 20 Mahl durch die Spieß-Ruthen laufen.

In Anſehung der Muſterung: wenn jemand 1. ſich der Muſterung widerſetzt; 2. ſich für einen Paſſevolanten gebrauchen läßt; 3. ſich mit einem falſchen Nahmen, oder unter zwey Hauptleuten einſchreiben läßt; 4. ſich zwey Mahl muſtern läßt; 5 mit entlehntem Gewehr, Montur oder Pferden, erſcheint.

In Anſehung des Marſches und Durchzuges: wenn die Soldaten 1. nicht den ausgemachten Weg paſſiren; 2. unnöthigen Raſt-Tag halten; 3. die Vorſpann nicht bezahlen, und über die beſtimmte Zeit bey ſich behalten; 4. Eſſen und Trinken mit Gewalt und unbezahlt hinweg nehmen; 5. der Einwohner Sachen verderben und wegnehmen; 6. den Wirth, wo ſie im Quartiere ſind, in ſeiner Hanthierung hindern, oder von demſelben Geld erpreſſen; 7. das Geſchütz an ſolchen Orten losbrennen, wo Schaden daraus entſtehen kann; 8. ſich nicht einſtellen, wenn zum Marſch geblaſen wird.

Nach dem Kr. Dienſtreglem. ꝛc. S. 418, ſoll ein Soldat, wenn er auf dem Marſche, auſſer Obdach, vom Wirthe das allergeringſte fordert, dafür mit Spieß Ruthen beſtraft werden. (Welches zu verſtehen iſt, wenn die Bataillone und Regimenter in den Exercier-Monathen ſich zuſammenziehen, ſonſt bleibt es bey der Ordonanz.)

Nach eb. demſ. S. 421, ſollen überhaupt alle Deſordres und Exceſſe auf dem Marſche, und in den Nacht-Quartieren, ſo viel möglich, verhütet, und im widrigen Fall, bevor das Regiment aus dem Quartier ausmarſchiert, unterſucht

tersucht und abgethan, auch die Contravenienten sogleich in Arrest genommen, und, wenn das Regiment beysammen ist, mit Spieß-Ruthen bestrafet werden, damit keine rechtmäßige Klagen einlaufen.

In Ansehung der Festungen, Schlachten und Stürme: 1. Wenn die Soldaten aus rebellischem Gemüthe eine Festung nicht mehr vertheidigen wollen, sondern den Commendanten zwingen, dieselbe zu übergeben; 2. Wenn Officiers und Gemeine, wenn Festungen und Schanzen gestürmet werden, eher abziehen, als sie ihr Seiten-Gewehr gebraucht, oder ein Treffen mit dem Feinde gethan haben; 3. wenn ganze Regimenter Batterien und Repouten verlassen, ehe sie drey Stürme ausgestanden haben.

Nach dem 18ten Kr. Art. von 1749, soll ein Soldat, wenn er in Schlachten, Scharmützeln, Stürmen, oder bey anderer Gelegenheit vor dem Feinde die Flucht nimmt, oder seinen Posten, Schildwache oder andere Herren-Dienste verläßt, ehe und bevor er seine Schuldigkeit rechtschaffen erwiesen hat, (oder, welches einerley ist, zwar nicht weggeht, aber nicht thut, was man thun soll, und sich ohne Noth an den Feind ergibt,) arquebusiret werden. Der 15te Art. von 1787 sagt kurz: „Ein Sol„dat, der vor dem Feinde, bey welcher Gelegenheit es „wolle, die Flucht boshafter Weise nimmt, soll arquebusirt „werden. Wenn er aus einer Schlacht oder Action sich „heimlich wegschleicht, oder beym Zurückzug sein Gewehr „wegwirft, so muß er 20 bis 30 Mahl Gassen laufen." Wird das Verbrechen, die Flucht vor dem Feinde zu nehmen, von ganzen Compagnien und Regimentern begangen, so wird entweder der 5te, oder 10te, oder auch 20ste Mann arquebusirt, und sie müssen darum losen. Die übrigen verlieren auch wohl die Fahnen und den Grenadier-Marsch, bis sie ihr Verbrechen durch tapfere Thaten hinlänglich gebüßet haben; oder sie werden an gefährliche Oerter gestellt, und Kanonen im Rücken; wofern sie sich zurück ziehen, werden sie mit Kartätschen heran getrieben.

In Ansehung der Ehe: 1. Wenn ein Soldat ohne Erlaubniß sich verlobt oder verheurathet; 2. wenn er einen falschen Trau-Schein producirt.

Wer ohne Vorwissen und Einwilligung seines bey der Compagnie commandirenden Ober-Officiers sich mit einer Weibsperson ehelich verspricht, derselbe soll, nach Kr. Art. 24, v. J. 1749, in Einem Tage 15 Mahl durch 200 Mann die Gasse laufen; die Weibsperson aber soll 1 Jahr in das Spinn-Haus gebracht, und solche Zusage, wenn sie gleich eidlich geschehen, oder die Weibsperson geschwängert worden ist, vom Kriegs-Consist. nach Befinden für null und nichtig erkläret, im Fall aber daß die priesterliche Copulation wirklich vor sich gegangen, oder der Prediger durch einen falschen Trau-Schein (11) zur Copulation verführt worden wäre, die Strafe verdoppelt werden. Ein anderes wäre es, wenn sich jemand mit einer Weibsperson verlobt hätte, ehe er den Soldaten-Stand erwählt hat; doch auch dieser kann sich ohne erlangte Einwilligung nicht copuliren lassen (12). Auch hat es eine andere Bewandtniß, wenn die Schwängerung nach ordentlicher Verlobung geschehen wäre, ehe jemand Soldat geworden ist; alsdann kann der Soldaten-Stand ihn wenigstens von der Privat-Genugthuung nicht befreyen, in so fern solche Ausflucht auf unthwilligen Betrug gegründet ist; und es macht sich der Regiments-Commandeur des Betruges theilhaftig, wenn er den Soldaten nicht zu gebührender Genugthuung anhält (13). Da übrigens die sonst ohne erhaltene Einwilligung geschlossene Ehe der Soldaten null und nichtig seyn soll, so folgt hieraus, daß die aus solchem Beyschlafe erzeugte Kinder als unächte anzusehen sind, die Weibspersonen nicht als deren Eheweiber betrachtet, mithin auch der Freyheiten und Gerechtsamen, welche sonst den Soldaten-Weibern zustehen, nicht theilhaftig werden können; daß ferner solche Weibspersonen nichts für den Abtritt verlan-

(11) Wegen des Trau-Scheines, s. im I Th. S. 155, f.

(12) Bertoch, von Ehe- und Schwängerungs-Sachen der Soldaten, C. 7.

(13) Gnügen Kriegsrecht, Th. 1, C. 15, S. 120, f.

gen können, und daß die unter solchen Personen errichtete Ehe-Pacten von keiner Wirkung sind.

Der 19te Kr. Art. von 1787, besagt: „Kein Soldat „darf ohne Vorwissen oder Bewilligung des bey der Com„pagnie commandirenden Ober-Officiers, sich mit einer „Weibsperson ehelich verloben, noch weniger, ohne erhal„tenen Trau Schein, diese Verbindung durch priesterliche „Copulation vollziehen. Wenn er solches dennoch thut, „so soll er, im ersten Falle mit 24mahligem Gassenlaufen „bestrafet, auch das Verlöbniß oder die Ehe als null und „nichtig vom Kriegs-Consistorio jederzeit aufgehoben wer„den, wobey es keinen Unterschied machen soll, ob dergleichen Ehe-Versprechungen eidlich geschehen, oder die „Weibsperson unter solcher Zusage geschwängert worden."

Wegen Nothzucht, Bigamie, Ehebruch, Hurerey ꝛc. werden die Verbrecher an Leib und Leben gestraft (14). Bey den zur See Dienenden wird dieses Verboth wohl nicht nöthig seyn, da, bey Vermeidung gebührlicher Strafe, weder Adelicher noch Unadelicher, Groß noch Klein, einige Frauenspersonen zu Schiffe bringen darf (15), und es also an Gelegenheit fehlt. In Ansehung der Bigamie, wird die Frage: ob nicht einen Soldaten die Unwissenheit in Rechten von der darauf gesetzten Lebens-Strafe befreyen könne? mit Nein beantwortet (16).

Nach Kr. Art. 23, v. J. 1749, soll ein jeder Soldat sich der Hurerey und des Ehebruches, bey harter Strafe, enthalten; und wer eine Weibsperson mit Gewalt schändet, oder das Laster der zweyfachen Ehe begeht, soll, nach Befinden, an Leib und Leben, die Sodomiterey aber mit dem Feuer bestraft werden. Dieses zusammen drückt der 35 Kr. Art. v. J. 1787, folgender Gestalt aus: „daß „wegen zwiefacher Ehe, gewaltsamer Schändung einer „Weibsperson, Ehebruch, Sodomiterey, Blutschande ꝛc. „der

(14) Kr. Art. 23, v. J. 1713, und Art. 51, v. J. 1756.

(15) Churbrand. See-Kriegsrecht, Art. 55.

(16) Rechtsspr. in Lünig's Corp. Jur. Mil. Anhang 106, S. 439.

„der Soldat, gleich andern königl. Unterthanen, nach den „Landes-Gesetzen bestraft werden müsse".

Daß überhaupt Enthaltsamkeit und Keuschheit, auch für den Militär-Stand Pflicht sey, hat ein Ungenannter in folgendem Aufsatze, welchen Hr. Bar. v. Bibra seinem Journ. von und für Deutschl. 1790, 1 St. S. 30, fgg. eingerückt hat, vortrefflich dargethan.

„Ich kann mich nicht überreden, daß Enthaltsamkeit und Keuschheit eine für unser Jahrhundert ganz entbehrliche, und für manche Classen von Stats-Bürgern ganz unthunliche oder lächerliche Tugend sey. Auch der Soldat — der gemeine sowohl als der Officier — macht sich in den Augen jedes vernünftigen Menschen, jedes biedern Welt-Bürgers verächtlich, wenn er seine Uniform als einen Freybrief der Zügellosigkeit ansieht, wenn er glaubt, daß Soldaten-Muth und heldenmäßige Beherrschung seiner sämmtlichen Begierden sich nicht zusammen reimten. Ich weiß gar wohl alles, was man zur Entschuldigung für die wollüstigen Ausschweifungen, die bey dieser Classe von Mitgliedern des States vorfallen, anführen kann. Aber immer beweisen diese Entschuldigungen höchstens nur so viel, daß diese Ausschweifungen bey großen stehenden Armeen als ein nothwendiges, nicht zu verhütendes Uebel mit Nachsicht geduldet werden müssen. Dadurch hören aber diese Laster keinesweges auf, für den Militär-Stand Laster zu seyn; sie sind deswegen doch als keine so gleichgültige, oder gar so löbliche Thaten anzusehen, daß man dem Kriegsmanne zu zurufen brauchte: Siehe Freund! wenn du nur kein Dieb, kein Spieler, kein Säufer, bist; Hurer und Ehebrecher magst du immer seyn, diese Laster haben bey einem Soldaten nichts auf sich, von dem fordert man nicht, daß er seine Lüste hierin bezähme oder mäßigen solle.

Dies waren ungefähr die Gedanken, die mir beyfielen, als ich im 10 St. des Journ. v. u. f. Deutschl., in der daselbst eingedruckten Ordre des Generals von Schlieffen an die Garde du Corps zu Cassel folgende Stelle las:

Grobe Verbrechen, Diebstahl, meineidige Entweichung, u. s. w. machen auf immer unwürdig bey dieser Leib-Wache des Landesherrn jemahls wieder einen Platz zu finden. Doch fordert man vom Kriegsmann den dem Mönche vorgeschriebenen Wandel sonst eben nicht.

Wäre hier die Frage von einem in einer Gesellschaft höherer Stände geführten Discurs; wäre die Rede von einer Replik eines Generales gegen einen Pater Beichtvater, Ober-Hofprediger oder Superintendenten, der dem Fürsten aus hierarchischen — unter dem weitfaltigen Mantel des Religions-Eifers versteckten — Absichten anrathen wollen, jeden Officier, der sich in puncto sexti verginge, von der Armee wegzujagen, jeden Soldaten, der mit der Schürze oder dem Hals-Tuche eines Mädchens zu bekannt geworden, Spitz-Ruthen laufen zu lassen; dann liesse sich bey den Worten: der Soldat braucht nicht wie ein Mönch zu leben, allenfalls noch ein Sinn denken, der sich rechtfertigen liesse, ohne daß man deshalb den Stand des Kriegers zum Stand der Wüstlinge, und die Fahne zum Panier der Unkeuschheit herab zu würdigen brauchte. Aber in einer öffentlichen Anrede an ein ganzes Regiment, in einer Anrede, in der dem Soldaten seine Pflichten laut eingeschärft werden, kann jene Redensart, so wie sie ohne allen erläuternden Vor- oder Nachsatz da steht, einen gewissen Sinn geben, der sich mit den Begriffen der Moral und des Christenthumes nicht verträgt (*). Der Soldat, dem man öffentlich sagt, daß man von ihm eben nicht den den Mönchen vorgeschriebenen Wandel fordere, wird dies nicht etwa bloß als eine Entschuldigung für diesen oder jenen, im Taumel eines vergnügten Abends, im süßen Rausch einer nicht sorgfältig genug bewachten Schäfer-Stunde, begangenen Fehltrittes ansehen; nein — er wird sich vielleicht dadurch für privilegirt halten, ohne allen Rückhalt sich

(*) Daß der Hr. General-Lieut. von S. diesen Sinn nicht gehabt habe, dafür getraue ich mir, nach dessen rühmlichst bekannten Charakter, mit meinem Kopf zu haften. Anm. des Hrn. v. B.

sich den viehischsten Wollüsten überlassen, ohne alles Bedenken seines Mitbürgers Weib und Tochter verführen und schänden zu dürfen. Es ist leider nur zu bekannt, daß der größte Theil Soldaten in der Ausübung ohnedem diesen Grundsätzen folgt, ohne daß sie ihnen öffentlich vorgepredigt zu werden brauchen. Und ich habe es um so nöthiger gefunden, das Gefährliche dieser Stelle einer übrigens sehr schön abgefaßten Vorschrift fürs Militäre öffentlich zu rügen, da diese öffentlich dem Publicum vorgelegte Urkunde mit Begierde an vielen Orten verschlungen, und zum Schutz-Brief, besonders auch von dem Militäre in solchen kleinen Fürstenthümern und Staten gebraucht werden wird, wo man von den Unarten, die man bey großen stehenden Armeen als nothwendige Uebel dulden muß, noch so gar keinen richtigen Begriff sich zu machen weiß, sich oft nicht machen will, sondern glaubt, daß alles, was dem Soldaten in Wien, Berlin, Potsdam ꝛc. oft nur aus Nachsicht gestattet wird, ein Privilegium des Militär-Standes sey, das jeder Fürst seiner Handvoll Bauerbuben, die er unter das Gewehr stellt, angedeihen lassen müsse. Es ist wahrhaftig kein erfreuliches Schauspiel für den Menschen-Freund, wenn er in so manchen kleinen Residenzen — wo die Aufklärung und Verfeinerung eben noch keine solche Riesen-Schritte gemacht haben, daß um deswillen die Unkeuschheits-Sünden zu den unvermeidlichen Mode-Sünden zu rechnen wären — sieht, wie jeder kaum reife Bube, sobald er das Seiten-Gewehr an der Seite hat, sich für berechtigt hält — an den öffentlichsten Orten — am hellen Tage — unter den Augen und in Gegenwart aller ehrbaren Leute, in den Hals-Tüchern und Schürzen frecher Dirnen herum zu wühlen, und die schändlichsten Zoten zu treiben. Und wenn ich gleich glaube, daß man sehr gute Gründe haben kann, den Soldaten wegen unehelicher Schwängerungen nicht gerichtlich zu strafen, so kann man doch gewiß keinen Grund in der Welt haben, den Soldaten zu privilegiren, durch seine öffentliche Unfläthereyen sich zum Scandal des ganzen Staates und zum Verderber der guten Sitten und Ehrbarkeit aufzuwerfen, die unmöglich an einem Orte bestehen können, wo die zartesten Kinder, so wie jedes mannbare Mädchen, tagtäglich die unverschämtesten Auftritte der Art auf jedem Spaziergange, bey jedem Brunnen, in je-

der Gasse, mit anzusehen, nicht nur Gelegenheit haben, sondern solche Anblicke nicht einmahl vermeiden können, so bald sie einen Tritt aus Fenster oder vors Haus hinaus thun."

In Ansehung der Kriegs-Gefangenen: 1. Wenn jemand ohne Erlaubniß von seinem Regimente hinweg geht, Gefangene zu machen (s. Th. I, S. 414); wenn jemand seine Gefangene innerhalb der bestimmten Zeit nicht einliefert; 3. wenn jemand einen Gefangenen ohne Erlaubniß losläßt; 4. wenn jemand die Gefangene mißhandelt.

In Ansehung des Urlaubes und Abschiedes: 1. Wenn jemand, welcher das Recht nicht hat, Urlaub oder Abschied gibt; 2. wenn jemand es von einem solchen annimmt; 3. wenn einer jemand längere Zeit Urlaub gibt, als er soll; 4. wenn jemand dem Beurlaubten seinen während des Urlaubes gut gemachten Sold vorenthält; 5. wenn jemand über die bestimmte Zeit im Urlaub bleibt; 6. wenn jemand an dem Orte, wo er sich im Urlaub aufhält, Unordnungen begeht; 7. wenn jemand ohne Erlaubniß in Urlaub geht, oder 8. an einen Ort, welcher nicht im Urlaub-Zettel steht; 9. wenn jemand aus dem Urlaub kommt, und sich bey seinem Obern nicht deswegen meldet.

In Ansehung des Soldes und Proviantes: 1. Wenn derjenige, welcher den Sold austheilt, mehr fordert, als er gebraucht; 2. wenn derjenige, welcher den Sold austheilt, den Sold ganz, oder doch zum Theil, zurück behält; 3. wenn die Soldaten die Erhöhung des Soldes prätendiren; 4. wenn sie, wenn der Sold nicht richtig kommt, zu dienen sich weigern; oder 5. wenn sie öffentlich um den Sold rufen; oder 6. wenn ein Soldat ohne erhaltene Erlaubniß weggeht, den Sold zu sollicitiren; 7. wenn ein Soldat, wenn der Sold nicht ganz kommt, denselben anzunehmen sich weigert; 8. wenn ein Soldat dem andern

den

den Sold stiehlt; 9. wenn jemand die Proviant-Wägen bestiehlt; 10. wenn jemand den erbeuteten Proviant ausser dem Lager verkauft; 11. wenn jemand denenjenigen, welche den Proviant zuführen, denselben unbezahlt wegnimmt.

In Ansehung des Quartieres und Servis: 1. Wenn ein Soldat mit dem angewiesenen Quartiere nicht zufrieden ist; 2. wenn er deswegen mit dem Quartier-Meister oder andern Personen Zänkereyen anfängt; 3. wenn er sich in eines Andern Quartier eindringt; 4. wenn er den Quartier-Stand übel tractirt; 5. wenn er etwas über den gesetzten Servis fordert.

Nach Kr. Art. 25, v. J. 1749, soll ein jeder Soldat mit dem Quartiere, wie es ihm nach allergnädigster Verordnung angewiesen wird, sich begnügen lassen, und nicht für sich selbst Quartier nehmen. Wer sich dawider setzt, soll, als ein Meutmacher, an Leib oder Leben gestraft werden; immaßen solches zu Unordnungen Anlaß geben kann, alles dergleichen aber ein Soldat unterlassen muß; daher er wegen seines Quartieres weder mit dem Quartier-Meister (Fourier), noch auch mit sonst jemand anders Zänkereyen anfangen darf, wofern er nicht als ein Meutmacher angesehen werden will. Auch sind die Officiers weder ihre eigene, noch der unter ihnen stehenden Soldaten Quartiere nach Gefallen umzuwechseln berechtigt, sondern solches muß mit Zuziehung der Obrigkeit des Ortes (zu Berlin, der Servis-Commission,) geschehen.

Welcher Soldat nach dem Zapfenschlag in seinem Quartier sich nicht finden lässet, soll, nach Kr. Art. 11, von 1749, mit Gassenlaufen bestraft werden. Deshalb ist auch den Fiacres in Berlin, in der Declarat. des Fiacre-Reglem. v. Apr. 1740, bey Festungs-Strafe untersagt, nach dem Zapfenstreich gemeine Soldaten und Unter-Officiers einzunehmen, und von einem Ort zum andern zu bringen. Dafern aber die Fiacres wider Vermuthen durch Drohungen dazu gezwungen werden sollten, daß sie Soldaten und Unter-Officiers nach dem Zapfenstreich einnehmen, so sind selbige angewiesen, bey der ersten Wache stille zu halten, und solches dem wachhaben-

den

den Officier zu melden, welcher sodann den eingenommenen Soldaten oder Unter-Officier arretiren, und zur genauen Untersuchung und Bestrafung, dem Chef des Regimentes ungesäumt davon Nachricht geben soll.

Ferner sollen auch deshalb, wenn gemeine Soldaten nach dem Zapfenstreich Schild-Wachen vorbey passiren, selbige angehalten werden, daß sie in Arrest genommen werden. Kr. D. Regl. von 1743, Th. IX, Tit. 6, Art. 14. Anm. S. 338. Und wenn die Bier-Patrouillen zum andern Mahl gemeine Soldaten in den Bier-Häusern oder auf der Straße finden, sollen sie selbige in Arrest nehmen, das erste Mahl aber nach den Quartieren jagen; angef. Regl. Th. IX, Tit. 10, Art. 10, S. 365. Auf welche Art es ebenfalls im Felde gehalten wird; Regl. Th. VIII, Tit. 11, Art. 13, S. 234. Auch nach dem *Circulare*, v. 24 Dec. 1747, sollen die Unter-Officiers gut zum Visitiren angehalten, und dahin gesehen werden, daß die Leute nach dem Zapfenstreich nicht wieder aus dem Quartiere gehen.

Und der 9te Kr. Art. von 1787 sagt: „Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartiere oder Zelte seyn, wenn er sich nicht im Dienst befindet, oder von seinen Vorgesetzten Erlaubniß hat, sich anderwärts aufzuhalten. Ausser diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartiere oder Zelte mit 6, 8 und 10 mahligem Gassenlaufen nach den Umständen bestraft. Diese Strafe muß verdoppelt werden, wenn der Soldat bey solchem Ausbleiben die Absicht, ein anderes Verbrechen auszuüben, gehabt hat."

Derjenige Unter-Officier, welcher die Patrouille gethan, und connivirt hat, soll in Arrest genommen, und 2 Monathe auf die Schild-Wache bey Gemeinen-Tractement gesetzt werden, absonderlich, wenn der connivirte Soldat Excesse angefangen hat. Angef. Reglem. Th. IX, Tit. 10, Art. 10, S. 365. Anm.

In Ansehung des Tobakrauchens.

Wegen des unvorsichtigen und gefährlichen Tobakrauchens, ist 1. das Edict v. 28 Apr. 1723, dahin unter d. 20 Oct. 1742, und 8 Jul. 1744, declarirt worden, daß diejenigen, welche sich unterstehen werden, bey Einsammlung des Getreides und Heues, auch insonderheit bey dem Einfahren desselben, auf und neben dem beladenen Wagen

Tobak

Tobak zu rauchen, weil dadurch leicht geschehen kann, daß ein Funke in die Scheunen mitgebracht werde, und davon ein Unglück entstehe, ebenfalls mit vierwöchentlicher Festungs-Arbeit bey Wasser und Brod bestrafet, auch ausserdem die Herrschaften, Beamten und Haus-Wirthe, welche hierin nicht bessere Aufsicht auf ihre Leute und die Unterthanen haben, ingl. diejenigen, welche dergleichen schädliches Tobakrauchen, sobald sie davon Nachricht erhalten, der vorgesetzten Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, mit willkürlicher Strafe belegt werden sollen. Vorgedachtes Edict nebst der Declaration, hat, nach der Circulair-Ordre an alle Kr. und Dom. Kammern, v. 26 Febr. 1743, von den Regimentern bey den Compagnien publiciret werden sollen. 2 Disponirt die allgem. Feuer-Ordn. in den Städten der Churmark, v. 1 Nov. 1718, Th. 1, §. 21: daß, wenn die Soldaten mit Licht und Feuer in ihren Quartieren, nach Inhalt der Ordonanz, nicht behutsam umgehen, sondern Tobak auf dem Boden oder bey ihrem Lager rauchen, oder auch Licht, oder Lunten daselbst brennend halten, und sich auf gütliches Erinnern davon nicht abhalten lassen wollen, der Wirth es dem Gouverneur oder commandirenden Officier zu melden, schuldig seyn, und der Soldat (mit sechsmahligem Gassenlaufen durch 100 Mann, ohne Kriegs-Recht) (17) bestraft werden solle.

In folgenden Fällen ist den Soldaten verbothen, im Dienst Tobak zu rauchen. 1. Wenn sie im Felde auf Schildwache stehen (18). 2. Wenn sie Pulver-Wägen escortiren (19). 3. Bey Oeffnung der Trenchee, bey der Sappe, und bey Bauung der Batterien (20). 4. Währender Strafe (21). 5. In Garnisonen, wenn sie auf den inwendigen Posten Schildwache stehen (22). Die Strafen

(17) Verpfleg. Ord. und Einquartier. Regl. für die Infanterie, v. 18 Jun. 1713, §. 21, und für die Cavallerie, v. 1 März 1721, §. 22.

(18) Kriegsdienstreglem. von 1743, Th. 8, Tit. 6, Art. 11, S. 212.

(19) Eb. das. Tit. 21, Art. 5, S. 269.

(20) Eb. das. Tit. 23, Art. 5, S. 279.

(21) Eb. das. Th. 9, Tit. 6, Art. 19, S. 340.

(22) Eb. das. Tit. 6, Art. 9, S. 334.

sen darauf aber sind nicht determinirt, ausser nach dem 11 Kr. Art. von 1787, wegen des Tobakrauchens auf der Schildwache.

In Ansehung des Borgens und Schuldenmachens.

Nach dem Edict v. 7 Apr. 1744, sollen die Unter-Officiers und gemeine Soldaten nicht einen Groschen werth von jemand borgen, widrigenfalls die Unter-Officiers auf Schildwachen gesetzt, und die Gemeinen durch die Spieß-Ruthen laufen sollen. Auch soll derjenige, welcher creditirt hat, nicht allein nichts bezahlt bekommen, sondern auch überdem noch bestraft werden. Wofern aber jemand sich unterstehen würde, einem Kaufmanne, Brauer, Bäcker, Wirthe, oder andern Bürgern, wegen verweigerten Credites übel zu begegnen, oder unter versprochener barer Bezahlung, an Waren, Victualien, Bier ꝛc. etwas an sich gebracht hätte: so soll der Commandeur des Regiments, wenn solches innerhalb 24 Stunden angezeigt wird, dem Klagenden schleunige Justiz angedeihen lassen, auch, nach Befinden der Umstände, die dabey gegen den- oder diejenigen, welche nicht borgen wollen, etwa vorgenommene Gewaltthätigkeit, oder übles Betragen, ernstlich und nachdrücklich bestrafen.

Der 28 Kr. Art. v. 16 Jun. 1749, lautet also: „welcher Soldat unnöthige Schulden ohne Vorwissen seiner Of„ficiere macht, und nicht bezahlen kann, soll am Leibe ge„straset werden, und da er Capitulation hat, derselben ver„lustig seyn".

Der 21 Kr. Art. von 1787, gebiethet: „Wer ohne „Einwilligung seines commandirenden Officiers Schulden „macht, soll mit Gassenlaufen bestrafet werden, welches, „nach Bewandtniß der Umstände, und in so fern die Schul„den aus Hang zur Liederlichkeit, oder zur Beförderung ei„nes andern Verbrechens, gemacht sind, von 6 bis zu 20 Mahl zu bestimmen ist".

Wenn aber Unter-Officiers und Soldaten, ausserhalb der Garnison in Städten oder auf dem Lande sich befinden, und Handel oder Nahrung treiben, so steht dieser Fall keinesweges mit unter dem Verbothe, in so fern nähmlich ein Unter-Officier oder Soldat als

ein

ein Handelsmann, Bürger, Bauer ꝛc. zu betrachten ist, und derselbe in dieser Qualität, zur Beförderung seiner Nahrung, Handels, Handwerkes ꝛc. etwas auf Credit zu nehmen, oder Geld zu lehnen, genöthigt ist.

Da es solcher Gestalt gleichwohl geschehen kann, daß ein Soldat erlaubte Schulden hat, so werden die Gläubiger peremtorisch citiret, und es wird, bey Bezahlung derselben, eben die Ordnung, wie bey andern Gläubigern, beobachtet; doch gehen die dem Regimente oder der Compagnie restirende Gelder allen andern Schulden vor. Hat ein Soldat besondere Erben in Ansehung der Bonorum castrensium, und besondere Erben in Ansehung der übrigen Sachen, so müssen die Erstern die Schulden, welche der Soldat bey dem Regimente oder zu Felde gemacht hat, bezahlen; der Erbe von dem bürgerlichen Vermögen aber muß davon die Schulden, welche auswärts gemacht sind, befriedigen. Sollte aber eine oder andere Verlassenschaft nicht zureichen, und von den Erben repudiirt werden, (denn von dem Beneficio Inventarii sind die Erben der Militär-Personen nirgends ausgeschlossen,) so muß der andere Erbe beyde Arten der Verlassenschaft annehmen, und alle Schulden bezahlen, widrigenfalls die ganze Erbschaft an des Verstorbenen Gläubiger überlassen (23).

Auch ist den Unter-Officieren und Soldaten, auf ihre Grundstücke Geld aufzunehmen, erlaubt.

Durch das kön. preuß. Edict, v. 2 Dec. 1766, ist zwar den Unter-Officiers und Soldaten nachgelassen, auf ihre Grundstücke, mit Consens der Gerichte, worunter sie gelegen sind, Gelder aufzunehmen; doch ist dabey zugleich festgesetzt, daß die Grund-Obrigkeit dieses vorher dem Chef oder Commandeur melden soll. Da nun dieses um so nothwendiger ist, als der Chef oder Commandeur wissen

(23) L. 17. §. 1. ff. de testam. milit.

wissen kann und muß, ob solche Darlehne zur Verbesserung der Umstände des Soldaten zuträglich, oder in Absicht seiner Sicherheit bedenklich seyn: so ist in dem *Circulare* an sämmtliche Regierungen und Justiz-Collegia, v. 13 Jul. 1775, verordnet worden, daß die Judicia niemahls eine Obligation für einen Unter-Officier und Soldaten eher und anders ausfertigen und eintragen sollen, als bis der Consens des Chefs oder Commandeurs beygebracht, oder vom Judicio selbst eingehohlt worden ist, und daß im Unterlassungs-Falle, wenn ein solcher Schuldner desertiren sollte, das Judicium selbst ex propriis dergleichen von des Deserteurs Vermögen abgehende Passiv-Schuld, der Invaliden-Casse zu erstatten schuldig seyn solle.

Es wurde nachher angefragt: ob Soldaten- und Unter-Officier-Weiber, welche mit bürgerlichen oder Bauern-Fundis ansässig sind, wenn sie diese mit Passivis onerisen wollen, oder Kauf-Geld darauf stehend behalten, so wie ihre Ehemänner, nach der Circular-Verordn. v. 13 Jul. 1775, den Consens des Chefs darüber beybringen müssen? In dem Circulare, v. 27 Dec. 1775, wurde deshalb festgesetzt: daß, obgleich der Consens des Chefs nicht erforderlich sey, wenn dergleichen Weibspersonen Grundstücke kaufen, einen Theil des Kauf-Geldes schuldig bleiben, und darüber Hypotheken geben, gedachte Circular-Verordnung doch auf den Fall, wenn Unter-Officier- und Soldaten-Weiber neue Schulden contrahiren, ihre Anwendung finden solle.

In Ansehung der **Montur und des Gewehres**: 1. Wenn ein Soldat Montur, Gewehr und Waffen verkauft, verspielt, verpfändet oder verkauft; 2. wenn er dieselbe nicht in gutem Stande erhält, nicht in Acht nimmt, verändert ꝛc.; 3. wenn er die Waffen beschwört, und unerlaubt Gewehr gebraucht; 4. wenn er mit entlehntem Gewehre Dienste thut; 5. wenn jemand das Gewehr des Andern entwendet; wenn jemand das Gewehr in der Action mit dem Feinde wegwirft; 7. wenn jemand zur Unzeit schießt.

Nach dem 27 Kr. Art. von 1749, soll derjenige Soldat, welcher sein Gewehr, Waffen, oder Kleidung, auch alles andere, was zur Herren-Montur gehört, wegwirft, muth-

muthwillig verdirbt, verkauft, versetzt, oder verspielt, das erste und zweyte Mahl mit Gassenlaufen und Verlust seiner Capitulation, das dritte Mahl aber am Leben gestrafet werden.

Oder, wie der 20 Kr. Art. von 1787 sich ausdrückt: „Ein Soldat, welcher seine Waffen oder Mondirungsstücke „muthwilliger Weise verdirbt, versetzt, verkauft oder ver„spielt, hat nachdrückliche Bestrafung mit Gassenlaufen, „nach dem Befinden seiner Bosheit, zu erwarten".

Daß insbesondre die Leute, welche in das Lazareth geschickt werden, ihr Gewehr nicht verkaufen sollen, bey Strafe 30mahligen Gassenlaufens, davon ist ein Special-Circulare, v. J. 1759.

Was das unzeitige und unnütze Schießen betrifft, so soll, nach dem Edict v. 24 Jan. 1719, und 12 Nov. 1739, zur Verhütung der Feuersbrünste, ja wohl gar des Menschen-Mordes, niemand, er sey wer er wolle, vom Soldaten-Stande, hohen oder niedrigen Ranges, in kön. preuß. oder anderer Herren Diensten, adelichen oder bürgerlichen Herkommens, und wie es sonst Nahmen haben mag, wie in allen königl. Landen, also auch in den chur märk. Städten und Vorstädten, desgl. in den Dörfern und Amts- oder Vorwerks-Häusern, so wenig am Tage, als des Abends oder bey Nachtzeit, weder bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Ausrichtungen, noch vor und in den heiligen Feyer-Tagen, oder auch sonst aus Muthwillen, und zur Lust, einiges Schieß-Gewehr, es seyn Büchsen, Flinten, Pistolen, oder Puffer und so genannte Schlüssel-Büchsen, oder wie es sonst Nahmen haben kann, es mag solches Gewehr scharf geladen seyn, oder nicht, zu lösen, noch weniger Schwärmer daraus zu schießen, oder dergleichen sonst zu werfen, oder Racketen steigen zu lassen, oder Granaten zu werfen, sich unterstehen. Widrigenfalls der oder die Uebertreter dieses Edictes, wenn es beurlaubte Unter-Officiers, oder gemeine Soldaten, oder Enrollirte, (als welchen Se. kön. Maj. im geringsten hierunter nicht nachgesehen wissen wollen,) die solche Excesse verüben, oder vertheidigen, wegen dergleichen frevelhaften Schießens, nicht minder wegen Beförderung oder Vertheilung desselben, mit Gassenlaufen, oder Festungs-Arbeit an der Karre, nach Befinden der Umstände, bestrafet werden sollen; und die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten, wo keine

Garnison vorhanden ist, sind angewiesen, wenn solche Verbrechen von beurlaubten Unter-Officieren, oder gemeinen Soldaten und Enrollirten, in ihrer Gerichtbarkeit verübet werden, oder dergleichen Verbrecher sich unter ihnen aufhalten, dieselben sofort zu arretiren, und sie unverzüglich an die nächste Garnison liefern zu lassen, von welcher die Beurlaubten weiter an die Regimenter, worunter sie gehören, die Uebercompleten aber und zum Zuwachs Enrollirten, wenn sie von ihren Regimentern nicht über 5 Meilen entfernt sind, ebenfalls dahin geschickt, wenn aber die Regimenter weiter entlegen sind, selbige bey der Garnison, wo sie zuerst abgeliefert worden sind, examiniret und abgefertiget werden sollen.

Wenn ein beurlaubter Unter-Officier, Soldat, oder Enrollirter, dergleichen Excesse vornehmen will, soll der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses, nach dem Ed. v. 12 Nov. 1739, damit insonderheit in den Dörfern, und zwischen Rohr- und Stroh- auch Schindel-Dächern nicht Unglück verursachet werde, sich dem Unter-Officier, Soldaten, oder Enrollirten, auf alle Weise widersetzen, und solchen Excess, allenfalls auch mit Zuziehung des Schulzen und der Gerichts-Personen, zu hindern suchen; falls aber dergleichen Unfug, ehe und bevor derjenige, bey welchem der Thäter sich aufgehalten hat, solches Vorhaben gemacht worden ist, und ohne daß er es hätte verhindern können, geschähe, so soll derselbe den Thäter dem Schulzen und den Gerichts-Personen sofort melden, um sich des Thäters zu bemächtigen.

Wenn aber der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses selbst der Thäter, und ein beurlaubter Unter-Officier, oder Soldat, oder Enrollirter, wäre, oder jener mit dem Thäter unter der Decke stecke, und die That zu verhehlen suchte, so sollen alsdann die nächsten Nachbarn, auch insonderheit der Schulze, sammt den Gerichts-Personen, so bald sie einen Schuß gehört haben, sich an den Ort, wo derselbe geschehen ist, begeben, und sich des Thäters ebenfalls bemächtigen. Wofern aber indessen der Thäter entsprungen wäre, soll die Sache, nach ihren Umständen, der Obrigkeit ohne den geringsten Zeitverlust angezeiget, und, wenn wirklich eine Feuersbrunst entstanden wäre, die Thäter allezeit zu Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens

mögens sind, angehalten, sonst aber die Strafe, den Umständen nach, geschärfet werden.

Da in dem Ed. v. 12 Nov. 1739, keiner Strafe ausdrücklich gedacht ist, falls Ober-Officiers sich dergleichen Excesse gelüsten liessen, dieses Edict aber sich auf das v. 24 Jun. 1719 bezieht, so muß, nach diesem, dergleichen Unfug mit 50 Rthlr., oder, wer diese Geld-Strafe nicht erlegen kann, mit sechsmonathl. Festungs-Arrest, gestrafet werden; welches ebenfalls von dem Falle zu verstehen ist, da auch kein Schade, als: Feuersbrunst, oder Menschen-Mord, entstanden ist.

In Ansehung der Fahnen: 1. Wenn einzelne Soldaten, oder ganze Compagnien, oder Regimenter, sich von ihren Fahnen hinweg begeben, und desertiren; 2. wenn Soldaten zu der Zeit, da umgeschlagen worden ist, sich nicht bey den Fahnen einfinden; 3. wenn Soldaten sich muthwillig an den Fahnen vergreifen; wenn sie z. B. dieselben mit Koth bewerfen, oder sonst zu unrechten Dingen gebrauchen; 4. wenn jemand die ihm anvertrauete Fahne nicht genug defendirt, oder gar während der Action wegwirft; 5. wenn jemand desertirt, und die Fahne mitnimmt.

Das Verbrechen, welches dadurch begangen wird, wenn ein Soldat, in der Absicht, nicht wieder zu kommen, und die Fahne, zu welcher er geschworen hat, auf immer zu verlassen, sich entfernt, wird das Ausreissen, oder das Desertiren, die Desertion, und derjenige, der dieses Verbrechen begeht, ein Ausreisser oder Deserteur, genannt. Eine ohne Abschied oder Erlaubniß (Urlaub) geschehene Entfernung also, wenn dabey die Absicht ist, wieder zu kommen, ist noch keine Desertion; und ehe daher ein Soldat für einen Deserteur erklärt wird, muß, nach der Vorschrift vieler Kriegs-Artikel, der Entwichene zuvor citiret, und ihm einige Zeit zur Rückkunft gelassen werden; und erst, wenn er auf diese Citation in der vorgeschriebenen Zeit nicht erscheint, wird er für einen

Deserteur erklärt, und die Strafe der Desertion gegen ihn erkannt. Für einen Deserteur wird auch derjenige geachtet, welcher unter der Bedingung, daß er, wenn die Ursache der ertheilten Dimission aufhört, sich wieder stellen solle, losgelassen worden ist, solches aber nicht thut. Ferner wird einem Deserteur auch derjenige gleich geachtet, welcher sich für sein eigenes Geld aus der Gefangenschaft ranzionirt hat, und sich gegen die Offerte, das Ranzions = Geld ihm wieder zu geben, sich bey seinem Regimente nicht wieder einfindet. Desgleichen überhaupt diejenigen, die zwar vom Feinde gefangen genommen worden sind, sich aber nicht wieder zu ihren Regimentern begeben, da sie doch solches zu thun Gelegenheit gehabt haben. Die Strafe ist nicht nur in verschiedenen Kriegs = Artikeln verschiedentlich bestimmt, sondern auch meistentheils wird ein Unterschied gemacht, ob ein Officier, oder gemeiner Soldat, zu Kriegs = oder zu Friedens = Zeiten, desertirt. Wird man des Deserteurs nicht wieder habhaft, so ist seine Strafe gemeiniglich diese, daß sein Nahme an den Galgen angeschlagen, und sein in dem Lande des Herrn, welchem er gedient hat, befindliches Vermögen confiscirt wird. Wird man aber seiner habhaft, so ist in Kriegs = Zeiten seine Strafe gemeiniglich der Strang; in Friedens = Zeiten aber, nach Verschiedenheit der Umstände, eine schimpfliche Cassation, Spießruthenlaufen, Degradation; zuweilen auch, besonders wenn ein Soldat zu wiederhohlten Mahlen desertirt ist, oder auch Andere dazu verführt, oder Gewalt gebraucht hat, der Strang.

Bey den Griechen wurden die Ausreisser, Αὐτομολοι, am Leben gestraft. Diejenigen, welche sich weigerten, im Kriege zu dienen, und die, welche im Treffen ihre Reihe und Glieder verließen, mußten, nach einem Gesetze des Charondas, des Gesetzgebers

der

der Catanenser, drey Tage nach einander auf dem Markte in weiblicher Kleidung sitzen. Eben diese und andere, welche sich der Feigheit schuldig gemacht hatten, Δειλοι, durften bey den Athenienſern nicht gekrönet werden, nicht die öffentlichen Tempel besuchen, nicht in die Volks-Versammlungen kommen; thaten sie es dem ungeachtet, so wurden sie von den Eilsmännern dem Gerichte der Heliasten übergeben, die ihnen entweder eine Leibes- oder eine Geld-Strafe zuerkannten. Hierher gehören auch die Ριψασπιδες, d. i. solche, die, um desto leichter fliehen zu können, ihre Schilde weggeworfen hatten. Insonderheit aber belegten die Spartaner alle diese Verbrecher mit den schwersten Strafen, weil ihre Soldaten, den Gesetzen gemäß, entweder zu siegen oder zu sterben, verpflichtet waren. Wer seinen Schild wegwarf, wurde eben so gestraft, als der, welcher seine Glieder verließ; und der Ausreisser wurde, ausser den übrigen Strafen, auch noch dadurch beschimpft, daß sich keine Spartanerinn mit ihm verheurathen durfte. Wer ihm begegnete, durfte ihn schlagen, ohne daß er sich zur Wehr setzen durfte. Und um sie kenntlich zu machen, mußten sie, so oft sie ausgingen, ein schmutziges Kleid, und einen mit buntfarbigen Lappen besetzten Rock tragen, und ihren Bart nur halb scheren lassen. Der sie begleitende Schimpf erstreckte sich auf ihre ganze Familie. Daher geschahe es zuweilen, daß solche feige Soldaten von ihren eigenen Müttern ermordet wurden. Dies that jene Spartanerinn, und der Dichter legt ihr bey dem Plutarch folgende Worte in den Mund: „Gehe in die Finsterniß hinab, du mißrathener Sohn! „damit nicht Eurotas für furchtsame Hirsche fließe! „Unnützer, Nichtswürdiger, schändliches Mitglied! „gehe hinab in den Orcus! Du bist Lacedämons nicht „würdig, ich habe dich nicht geboren!“

Bey den Römern wurde jeder für einen Ausreisser gehalten, der länger von der Armee wegblieb, als er sollte, und der sich ohne Erlaubniß weiter von der Armee entfernte, als man den Schall der Trompeten hören konnte. Verließ ein Soldat in Friedens-Zeiten seine Fahne, so wurde er, wenn er unter der Cavallerie diente, aus der Cavallerie unter die Infanterie verstoßen; war er aber ein Infanterist, in eine geringere Classe der Infanterie versetzt. Im Kriege wurden die Ausreisser am Leben gestraft. Starb ein solcher Ausreisser, so fiel sein Vermögen an den Fiscus. Die Leibes- und Todes-Strafen der römischen Ausreisser waren verschieden. Maximus der Zauderer ließ ihnen beyde Hände abhauen, und schonte ihr Leben. Scipio der Afrikaner ließ sie kreuzigen; Scipio der jüngere, den wilden Thieren vorwerfen. Auch wurden sie zuweilen vom tarpejischen Felsen herab gestürzt.

Der gewisse Schade, den ein Deserteur seinem Herrn zufügt, ist, daß er seine Truppen um einen Mann vermindert, wenn er sich nicht etwa bey einem andern Regimente desselben wieder engagiret; dazu kommt aber meistens, daß er die Montirung ꝛc. mitnimmt, daß er mehrere verführt, daß er zum Feinde übergeht, und dessen Truppen vermehren hilft, u. d. gl. Geht er von einem Posten durch, auf welchen er gestellt war, so kann der daraus entspringende Schade weit größer werden. Verräth er dem Feinde vollends, was er von diesseitigem Vorhaben in Erfahrung gebracht hat, so kann er, nach Umständen, mehr Schaden verursachen, als ganze feindliche Regimenter. Er verdient also, nach dem sein Verbrechen größer ist, härtere Strafe. Ehedem wurde er bey den meisten Truppen in allen Fällen mit dem Tode bestraft; heut zu Tage verfährt man in vielen Ländern gelinder mit ihm, selbst in Frankreich, wo man gegen ihn sehr

strenge

strenge war. Denn nach der kön. Verordn. v. 12 Dec. 1775, wird er nur hingerichtet, wenn er im Kriege durchgegangen ist und Verrätherey begangen hat; ausserdem, wenn er zugleich gestohlen hat, wird er auf lebenslang zur Galere verurtheilt, und muß, wenn er nicht gestohlen hat, längere oder kürzere Zeit in Ketten schanzen. Ohne Unterschied in allen Fällen Lebens-Strafe zu dictiren, ist allerdings hart, und man erreicht dadurch, wie die Erfahrung lehrt, den Endzweck nicht, zumahl auch viele, die Gelegenheit hätten, den Ausreisser zu fangen und seiner Obrigkeit zu überliefern, durch Mitleiden alsdann davon abgehalten werden. Wenn man die Ursachen, welche die Soldaten zum Ausreissen veranlassen, zu heben sucht, so eräugnet sich der Fall, da man strafen muß, seltener. Jene möchten wohl hauptsächlich folgende seyn: leichtsinniges, veränderliches, auch boshaftes Gemüth; aufgenommene Läufer, die andere verführen; allzu lange Capitulation, oder zu sehr erschwerte Verabschiedung; zu geringer Sold, wovon man nicht leben kann; zu hartes Tractement; Gewalt oder List, wodurch Leute, die nicht dienen wollen, gezwungen oder gefangen worden sind. Die erste ist am schwersten zu heben; doch ist es nicht unmöglich, den Soldaten eine vernünftige Denkungs-Art und gesunde Principia beyzubringen; kluge und rechtschaffene Ober- und Unter-Officiers, ein ausgesuchter Feld-Prediger ꝛc. sind im Stande, einen Enthusiasmus unter ihre Leute zu bringen, der sie stärker zur Leistung ihrer Schuldigkeit antreibt, als die härtesten Gesetze. Stolz auf die Nation; Stolz auf das Regiment, wobey er steht; Vaterlands-Liebe, können den Soldaten an seine Fahne fesseln; desgl. Vortheile und Vorzüge, die er nach geendigten Dienst-Jahren zu hoffen hat. Die zweyte Ursache fällt weg, wenn man keinen Deserteur, der schon zwey Mahl durchgegangen ist, un-

ter seinen Truppen leidet. Die dritte hat man völlig in seiner Gewalt: sie wird auch durch die Wegschaffung der vierten vermindert, wenn man, nach dem Beyspiele des Königes von Preußen, jederzeit den dritten Theil seiner Truppen beurlaubet, und ihren Sold den dienenden beyden andern Theilen zulegt. Die fünfte verschwindet, wenn man nicht nur den Untergebenen ihre Pflichten gegen ihre Vorgesetzte, sondern auch den Lezten ihre Pflichten gegen die Ersten einschärft, und auf die wechselseitige Beobachtung derselben mit gleicher Strenge hält; desgl. wenn man die den Menschen so liebe Freyheit auch dem Soldaten gönnet, und sie ihm so wenig, als die Gerechtigkeit und Klugheit es erlauben, einschränket. Was die sechste betrifft, so hat freylich die Noth kein Gesez; allein ausser der Noth ist nicht alles Recht, was in ihr Recht ist. Ein billiger, milder, menschenliebender Fürst, der seine Macht und Gewalt nicht mißbraucht, und niemand sie mißbrauchen lässet, hat eine magnetische Kraft, von welcher sich jedermann willig und mit Vergnügen anziehen lässet, und welcher niemand zu widerstehen vermag oder begehrt, als wer nicht werth ist, daß er, ihm zu dienen, gezwungen werde.

Der Wichtigkeit der Materie wegen, werde ich noch die Gedanken und Urtheile verschiedener Verfasser über die Ursachen des Desertirens, und ihre Vorschläge und Mittel zur Verhütung desselben, anführen.

Im Veteran, oder militarischen Mancherley, 1 Th. (Bresl. 1782, gr. 8.) S. 263, fgg. befindet sich folgender Vorschlag zur Verhütung des Ausreissens, aus dem 102 St. des preuß. Sammlers, (Königsb. 1775, 8. S. 1617, fgg.) mit einigen Anmerkungen.

„Ein

„Ein berühmter Schriftsteller hat einen Vorschlag eröffnet, wie die Desertion unter den Soldaten könne verhindert, und zugleich das Land besser angebauet werden, welcher, meiner Einsicht nach, alle Ueberlegung verdient, und dem wesentlichen Inhalte nach mit großem Nutzen zu bewerkstelligen wäre. Bey den Griechen und Römern war das Ausreissen eines Soldaten, oder gar dessen Uebergang zu den Feinden, ein sehr seltenes Beyspiel, daher diese Völker auch so große Thaten verrichten konnten. Jezt ist die Desertion ein allgemeines Uebel bey allen europäischen Kriegs-Heeren, insonderheit zu Kriegs-Zeiten. Alle heutige gemeine Soldaten, sie mögen Landes-Kinder oder Fremde seyn, wenn sie nicht Vermögen im Lande schon besitzen, oder noch zu erwarten haben, sind desjenigen Bandes beraubt, welches sie an den Stat, dem sie dienen, befestigen könnte. Wenn die Wahl bey ihrer Verheurathung schlecht getroffen ist, so kann diese sie vielmehr zum Entweichen anreizen, als davon zurück halten. Alle Staten sind ihnen also gleichgültig; und so bald ihnen etwas unangenehmes begegnet, so haben sie nicht den geringsten Bewegungsgrund, der sie in diesem Dienste zurück halten könnte (*); denn zu erwarten, daß ein Soldat für einen geringen Sold, den er allenthalben findet, Blut und Leben für den Stat aufopfern, den Dienst desselben allen andern vorziehen, und bey allen Vorfällen eine unbewegliche und standhafte Treue beobachten werde, ohne daß man ihm hiezu einen besondern Bewegungsgrund verschaffet, und ihn mit engern Banden an den Stat verknüpft, ist eine vergebliche Hoffnung, die man sich macht (**).

(*) Wenn in einem Corps Ordnung und Zucht ist, wenn der Hauptmann als Inhaber der Compagnie, und der Oberste als Inhaber des Regimentes, Nutzen davon haben, wenn die Desertion nicht einreißt, so werden sie es mit Fleiß und glücklich verhindern. Diese werden Bewegungsgründe angeben, den Soldaten vom Ausreissen abzuhalten, und selbst solche, die aus der reichen und mächtigen Quelle des Eigennutzes fließen, finden, gegen die Desertion zu streben, die nicht durch allgemeine Recepte, sondern durch besondere, für jeden einzeln anwendliche, Mittel weggeschaffet werden kann.

(**) Indessen ist die Zahl der Ausreisser doch nicht derjenigen gleich, welche da bleiben. Es ist nicht unpartheyisch genug von

Das Band, welches die griechischen und römischen Kriegs=Heere an den Stat befestigte, kann in keinem heutigen State, die Schweiz ausgenommen, Statt finden. Die Soldaten waren Bürger freyer Staten, die selbst durch ihre Stimmen an der Herrschaft Theil nahmen, und die nicht allein für ihr Vaterland, für ihr Vermögen, für ihre Weiber und Kinder, sondern auch für ihre eigene Sache und Vorrechte fochten, und die überdies durch die Triebfedern der wahren Ehre und Tugend in Bewegung gesetzt wurden. Es könnten aber doch auch die heutigen Soldaten, durch ein anderes Band fester an den Stat verknüpfet werden, und dies ist die Versicherung ihres künftigen Unterhaltes, wenn sie alt und untüchtig sind, oder gewisse festgesetzte Jahre gedient haben. Diese angenehme Erwartung wird sie von der Desertion gewiß zurück halten; denn sie haben entweder in den Diensten, wohin sie zu gehen gedenken, nicht eben diese Versorgung zu erwarten, oder wenn auch alle Staten dergleichen Einrichtungen machten, so würden die Ausweichenden sich doch um die Jahre bringen, die sie bereits gedient hätten, und in ihrem künftigen Dienste, in welchen sie nach ihrem Ausreissen treten wollten, ganz von neuem anfangen müssen, auf ihre bevorstehende Versorgung zu dienen. Das hannoverische Kriegs=Heer hat deshalb die wenigsten Ausreisser, weil ein jeder Soldat versichert ist, daß er, wenn er alt oder kränklich wird, gewiß 12 Thaler Pension, und im Fall er blessirt wird, noch überdies einige Scheffel Rocken, jährlich zu gewarten habe. Diese Kosten sind zwar beträchtlich, aber auch gewiß der Billigkeit gemäß, indem man nach den allergefährlichsten Diensten doch den nothdürftigsten Unterhalt im Alter wohl sollte hoffen können (*). Unterdessen wäre doch nicht zu wünschen, daß diese

von unserm Stande geurtheilt, wenn man den gemeinen Soldaten nicht edler Empfindungen fähig hält; man werde nur genauer mit ihnen bekannt, man höre ihre Beurtheilungen, ihre naive Ausdrücke, mit welchen sie öfters diejenigen beschämen, die aus den frömmsten Erziehungs=Anstalten kommen, oder aus den ersten Geschlechtern entsprossen, in Philanthropinen und Ecolen erzogen worden sind.

(*) Der Verf. hätte nur die preußischen Anstalten anführen dürfen, und sie gehen den hannoverischen weit vor. Versorgungen für Leute, die der Feder gewachsen sind; andere für die,

diese Pensionen allenthalben eingeführt würden; man könte vielmehr mit eben diesen Kosten zwey sehr wichtige Endzwecke auf ein Mahl erreichen, nähmlich: sowohl die Soldaten-festen an den Stat zu binden, und folglich das Ausreichen zu verhindern, als auch die Länder besser anzubauen. Die Bevölkerung ist noch nirgend so groß, daß nicht Gegenden vorhanden wären, welche auf die Cultur warten. Es gibt überall auszutrecknende Seen und Moräste, urbar zu machende Mohr-Felder und Heiden, anzubauende Sand-Felder, u. d. gl. Es könnten die Kosten, welche verabschiedeten alten Soldaten gewidmet sind, dazu angewendet werden, diese Oberflächen anzubauen. Man gebe einem jeden untüchtig gewordenen oder ausgedienten Soldaten ein Haus und 15 Morgen Acker von diesem urbar gemachten Lande, so werden beyde Endzwecke auf ein Mahl erreicht, und sowohl der Stat als der Soldat werden weit größern Vortheil davon haben. Man schonet überall keine Kosten, wie groß sie auch seyn mögen, um die Bevölkerung zu vergrößern, Colonisten in das Land zu ziehen, und das Land besser anzubauen. Es könnte aber das Kriegs-Heer die beste Pflanzschule zur Bevölkerung und zur Cultur des Bodens abgeben. Man würde auch dabey nicht die geringste Mühe mit der Werbung haben. Dienste, wo ein jeder Soldat, nachdem er ausgedient hat, sich ein Haus und 15 Morgen Land gewiß zu versprechen hat, würden von den Ausländern ohne alles Hand-Geld häufig gesuchet werden, und man würde dadurch die Fremden eben so fest an das Land verbinden, als wenn sie Eingeborne des Landes wären, die dereinst von ihren Aeltern 15 Morgen Land zu erben hätten (*). Dieses große Werk könnte

die, welche in ihren Diensten dergleichen nicht bedürfen; das Invaliden-Haus; der Gnaden-Thaler. Es trete ein Minister auf, und zeige in seiner Regierung ein gleiches! Sollte dieses den preußischen Soldaten nicht reizen, auch mehr, als Andere, zu leiden und zu thun?

(*) Ich billige und verehre diesen patriotischen Gedanken; aber wird man auch die Soldaten ohne Unterschied zum Anbau eines neuen Landes gebrauchen können? Wie viele sind nicht darunter, welche den Ackerbau nicht verstehen! Nach 16 oder 18 Jahren Soldaten-Stand, wird es sehr schwer, den Pflug zu stellen, die Furche zu machen, den Samen wohl zu beschicken, die Arbeiten im Holz und Bau zu erlernen,

könnte mit 200,000 Thlr., welches gewiß gegen die daher erwachsende Vortheile eine sehr mäßige Summe ist, vielleicht auch noch mit einem geringern Capitale, in folgender Art zu Stande gebracht werden. Wenn ein Soldat 16 bis 18 Jahr gedient hat, womit ein jeder Stat zufrieden seyn kann, so kommt er auf sein Verlangen in ein Halb-Invaliden-Corps. Ein gleiches geschieht mit denen, die durch Krankheit und Blessuren ausser Stand gesetzt sind, im Felde zu dienen, die aber noch arbeiten können. Von diesem Halb-Invaliden-Corps wird so viel Mannschaft, als zur Cultur des Bodens in jeder Gegend nöthig ist, abgegeben, unter guter Aufsicht Ziegel zu streichen, Holz zu fällen, und mit Zuziehung einiger Mäurer und Zimmerleute, Häuser zu bauen. Sie werden sehr zufrieden seyn, wenn sie ausser ihrer Löhnung, aus der Anbau-Casse täglich eine kleine Zulage erhalten. Diese Kosten werden ganz mäßig seyn. Ein jeder Soldat erhält sein Haus und 15 Morgen Land, erb- und eigenthümlich, nach der Zeit, da er unter das Invaliden-Corps gegeben worden ist. Er wird gewiß heurathen und Kinder zeugen; und da man fast in allen Ländern noch zwey Mahl mehr ledige Weibs-, als Manns-Personen hat, welche heurathen können und wollen, so würden diese den Segen des Himmels über den erbitten, welcher diesen Vorschlag gethan hat, und noch mehr über den, der solchen ausführt.

Einem jeden solchen erb- und eigenthümlichen Colonisten aus der Pflanzschule des Kriegs-Heeres, könnten 4 Frey-Jahre, um sich aufzuhelfen, zugebilliget werden; nach deren Ablauf müßte er verhältnißweise die Abgaben entrichten. Diese Abgaben, welche der Stat niemahls gehabt hat, und deren Anwendung folglich seine Einkünfte nicht verringert, könnten in eine besondere Casse gezogen, und mit derselben dieser Anbau immer weiter fortgesetzt werden. Nach 8 Jahren, und vielleicht noch früher, würde man von diesen Abgaben alle Kosten des Anbaues ferner bestreiten können. Sollte man bey solchen Anstalten nicht den treuesten und redlichsten Dienst des Soldaten gewiß erwarten können? und wie sehr würde er sich vor allen

nen, ohne welches niemand als Ackermann fortkommen kann.

allen Arten der Ausschweifungen hüten, um nicht den Verlust dieser großen Wohlthat sich zu zuziehen!“ (*).

Einige Vorschläge zur Verhütung der Desertion bey den Soldaten, von Hrn. Maj. von Winterfeld, aber mit Auslassungen, Zusätzen und Aenderungen, die nicht von dem Verf. herrührten, findet man in der von Hrn. Gedike und Biester herausgegeb. berl. Monatsschrift, Sept. 1784, S. 256, fgg,; von ihm selbst aber umgearbeitet, in der militär. Monatsschrift, Apr. 1787, S. 351, fgg. Sie lauten folgender Maßen.

„Es

(*) Es möchte besser seyn, wenn iedem ausgedienten Soldaten, in einer für ihn schicklichen Arbeit, Gelegenheit zum Verdienst gegeben würde. Man könnte ihnen, wie im Preußischen, nach des Landes-Vaters Verordnungen geschehen sollte, kleine Posten geben; vornehmlich würde es überaus wirksam seyn, wenn man dem Handwerker aller Art, dem Künstler nach überstandenen Dienst-Jahren, Freyheiten, Meister-Rechte, Wohnung und Werkstatt gäbe; denn unter den Soldaten sind, bey denen die auswärtig geworben sind, allezeit mehr Handwerker von aller Art, als Ackerleute.

Wenn man sich die Mühe geben, und über die Umstände der Desertion nachfragen, und Bemerkungen anstellen will, so wird man finden, daß die meisten in den ersten Dienst-Jahren geschehen. Dieses Band, welches der Verf. vorschlägt, wird, wenn der Soldat in diesen Jahren schon dadurch befestiget werden könnte, von vortrefflicher Stärke seyn. Es wäre demnach sehr gut, wenn niemand, als Angesessene, oder solche Leute, die in ihrer Heimath Eigenthum besitzen, zum Dienst genommen würden. Aber, wie ist dieses bey den großen Heeren möglich, und wie kann es bey den unentbehrlich gewordenen Auswärtigen Statt finden? Der Vorschlag, den wir hier vor Augen haben, ist also eher wegen Versorgung und billiger Belohnung der Veteranen, als zur Verhütung der Desertion, wohl ausgedacht; und vielleicht würde er auch in dieser Aussicht Nutzen bringen, besonders wenn der Officier durch eine beständige Aufsicht den jungen Soldaten von Ausschweifungen abhielte, und durch seine Vorsorge, edle Theilnehmung der Leiden, welche der Stand mit sich bringt, und zulezt durch Wegräumung aller Gelegenheit und Verführung, den Geworbenen nur einige Jahre erst bey der Fahne erhalten hätte.

„Es lassen sich verschiedene Ursachen angeben, warum das Ausreissen in unsern Tagen so überhand genommen hat. Erstens: die starken, nicht aus Einheimischen, sondern zur Hälfte aus zusammen gerafften, fremden Leuten bestehenden Heere. Zweytens: die sich immer mehr ausbreitende Cultur, und das Abschleifen der Nationen gegen einander. Ein Deutscher und Franzose findet seine Sprache, seine Sitten und seine Religion überall, wo er hinkommt so gut, als wo er weggeht. Bey dem Spanier und Engländer findet dieses weniger Statt, und bey den Türken und Russen gar nicht; und daher kommt es, daß Erstere nur selten, und Letztere nie, desertiren. Es fließt hier Uebles aus einer guten, und Gutes aus einer schlimmen Quelle, wie das auf Erden häufig der Fall ist.

Ausser den angeführten allgemeinen Ursachen der Desertion, gibt es noch besondere, über die ich mich mehr ausdehnen werde, weil ihnen leichter abzuhelfen ist.

Ein Haupt-Anlaß zur Desertion, sind die Betriegereyen, falsche Versprechungen und Gewaltthätigkeiten der Werber. Diesem Unfuge müßte daher mit Ernst und Schärfe gesteuert werden. Liesse sich jemand dergleichen zu Schulden kommen, so müßte nicht, wie gewöhnlich, der Betrogene, sondern der Betrieger, bestrafet werden. Was aber rechtmäßig versprochen ist, müßte pünctlich gehalten werden, es sey so wichtig oder unwichtig als es wolle; vornehmlich, daß niemand gezwungen werde, länger zu dienen, als seine Capitulation besagt.

Einer der gröbsten Mißbräuche, ist die Gestattung des Ab- und Zulaufens. Einem Soldaten wird Pass-Schein, Urlaub, Thor-Paß verweigert, oder er wünscht Gefreyter zu seyn, neues Hand-Geld zu haben, u. s. w. Um es zu erhalten, geht er über die Gränze, und schreibt von dem ersten sichern Orte die Bedingungen vor, auf welche er wiederzukommen geneigt ist. Alsbald wird ein Officier oder Unter-Officier abgefertigt, um mit ihm in Unterhandlungen zu treten, die sich gewöhnlich damit endigen, daß ihm das Geforderte, und bisher Abgeschlagene, bewilligt wird. Hierauf kommt er in die Garnison zurück, und schwört von neuem zur Fahne, um seinen zweyten Eid so getreulich zu halten, wie den ersten.

Zuweilen nehmen dergleichen Ausreisser auch bey andern Regimentern Dienste, und werden mit Pardon-Brie-

fen

fen und neuem Hand-Gelde versehen, nicht selten durch die Garnison geführt, aus der sie entwichen sind, zum aufmunternden Beyspiele für die Zurückgebliebenen. Da die Werber ihre Rechnung bey diesem Unwesen finden, so ist nicht unwahrscheinlich, daß sie es auf alle Art zu befördern suchen, und manchen unter der Hand zur Desertion verleiten. Man sagt zwar, um dergleichen Verfahren zu entschuldigen: „Wenn sie dem Könige nur dienen, es gilt „gleich viel wo". Aber ist es denn auch gleich viel wie? Ist es denn gleich viel, Schelme oder ehrliche Leute zu haben? Und wird nicht die Schelmerey hierdurch autorisirt?

Die Erziehungs-Regel: Seyd sparsam mit Verweigerungen, aber widerruft sie nie! findet hier Anwendung. Verweigert den Soldaten nicht Trau-Schein, nicht Urlaub, nicht Thor-Paß, ohne wichtige Ursachen; aber habt ihr die, so seyd standhaft! Das Wort Nein ein Mahl ausgesprochen, sey eine eherne Mauer! Läuft er fort, um alles in der Welt lasset euch keine Bedingungen vorschreiben! Andere werden dadurch zur Nachfolge gereizt, und ihr seyd nicht mehr Meister etwas abzuschlagen. Will er zurück kommen, so sey es ohne Bedingung, und ohne Pardon.— „Aber auf solche Art wird man keine Ausreisser wieder krie„gen, sie werden fremden Werbern zulaufen". Ich antworte: Es ist nicht allen gleich viel, wo sie dienen. Man bleibt gewöhnlich da am liebsten, wo man es gewohnt ist. Das Ausreissen wird überhaupt seltener werden, wenn nichts mehr dadurch wird zu erzwingen seyn. Aber gesetzt, es entginge auch Einer, den ihr hättet wieder erhalten können, so bedenkt: es ist ein Eidbrüchiger, der euch keinen Segen gebracht hätte, und dem, welchem er zulauft, keinen bringen wird. Bloß so lange man sie einsperren kann, dienen dergleichen als Figuranten, die Rotten voll zu machen; aber da wo man Gebrauch von ihnen zu machen denkt, zur Zeit der Anfechtung fallen sie ab, und gehen zum Feinde über, für den ihr sie abgerichtet und genährt habt. Und rechnet ihr das böse Beyspiel, das sie geben, die bösen Grundsätze, die sie verbreiten, für nichts? Treue und Glaube sind das Band der menschlichen Gesellschaft; und dieses lehrt ihr, durch Begünstigung solchen Frevels, unter die Füße treten. Der Vortheil, den ihr

dabey

dabey zu finden denkt, kann nie anders als scheinbar seyn; der Nachtheil aber ist wichtig und unausbleiblich.

Mode und Langeweile für Ursachen der Desertion auszugeben, ist vielleicht, ausser mir, noch niemanden eingefallen. Sie sind es gleichwohl, und gewiß so sehr als irgend eine. Daß ein Soldat, der 24 Stunden in einer Wach-Stube eingesperrt ist, viele Langeweile haben müsse, läßt sich leicht begreifen. Zu Verkürzung derselben sind zwey Mittel gebräuchlich: das Spiel und das Erzählen. Ersteres ist zwar verbothen, es unterbleibt aber dennoch nicht, und ist wirklich, bey gänzlichem Mangel anderer Beschäftigung schwer zu vermeiden;

Denn Müßiggehn, wenn mans nicht recht versteht,
Ist schwerer, als man denken sollte.

Nun mag das Spiel so geringe seyn als es will, so ist es für den Soldaten, der gar nichts zu verlieren hat, zu hoch. Wie leicht ist sein Sold auf einige Tage dahin! Und was bleibt ihm alsdann übrig, um nicht zu verhungern? Ich kenne nur 3 Dinge: zu betteln, zu stehlen, oder zu desertiren.

Die zweyte Art der Zeit-Kürzung, das Erzählen, ist, dem Anscheine nach, unschuldiger, aber in der That eben so schädlich, wo nicht noch schädlicher, als die erste. Die besten Erzähler sind gewöhnlich solche, die halb Europa durchgedient haben, und ein halb Dutzend Mahl desertirt sind. Die Unversuchten, welche noch nie ihren Eid gebrochen haben, sitzen erstaunt um einen solchen herum, und sind ganz Bewunderung, und ganz Ohr. Und da kann es dann nicht fehlen, daß nicht bey Einem und dem Andern die Ehrbegier auch erwachen, und er wünschen sollte, dem ähnlich zu werden, der das Orakel der Wach-Stube ist; und aus Ehrbegier desertirt er. Man bedenke noch, daß der Erzähler gewöhnlich es anderwärts besser gefunden zu haben vorgibt, und dadurch zugleich Unzufriedenheit und Mißmuth bey den Zuhörenden rege macht. Man nimmt keinen Dienstbothen an, der seiner vorigen Herrschaft entlaufen ist. Wie kommt es denn, daß man zu dem wichtigsten und ehrenvollsten Geschäfte, zur Vertheidigung des Vaterlandes, ohne Bedenken Eidbrüchige und Betrieger nimmt? Billig sollte man keinen anwerben, der nicht, wenn er schon gedient hat, einen ehrlichen Abschied vorzeigen

zeigen könnte. Aber das ist eine Sache, wonach man nicht fragt. Hat der Kerl nur die gehörige Größe, weiter verlangt man nichts von ihm. Da aber der Soldat eben so wohl eine Seele hat, als andere Menschen, so wünschte ich, daß man überall darauf Rücksicht nähme, und ihn weniger maschinenmäßig behandelte. Kein Recrut müßte angeworben werden, von dessen moralischen Charakter man nicht die genaueste Kundschaft eingezogen hätte.

Hiernächst sollte man für seine Unterhaltung sorgen; denn Zeitvertreib ist ihm so nöthig, als seinen Vorgesetzten. In den Wach-Stuben sollten auf allen Tischen und Bänken, und an allen Wänden, Damen- und Schach-Spiele, und andere unschädliche Ergetzlichkeiten, angebracht seyn, damit er nicht auf schädliche verfiele.

Noch ein Par Vorschläge habe ich zu thun, die mancher vielleicht unnütz, wo nicht gar ungereimt, finden möchte. Mich aber hat Nachdenken und Erfahrung von dem Nutzen derselben überzeugt.

Ich habe nähmlich wohl eher einen Soldaten, der eines Buches habhaft geworden war, und nothdürftig las, manche Stunde daraus vorlesen, und die ganze Wach-Stube mit Aufmerksamkeit zuhören sehen. Das hat mich auf die Gedanken gebracht, daß das Lesen, welches in unsern Tagen so gewöhnlich ist, auch dem gemeinen Soldaten ein nützlicher Zeitvertreib werden könnte, wenn man ihn dabey unterstützte, und ihm Bücher, die seinen Fähigkeiten angemessen wären, verschaffte. In Garnisonen, wo die Leute von einer Compagnie ganz oder größten Theils auf der Wache beysammen bleiben, kann ein Compagnie-Inhaber schon für sich allein nützliche Anstalten hierin treffen. Er gebe nähmlich jemanden, der lesen kann, ein Buch zum Vorlesen, und fahre damit fort, so oft es verlangt wird. Es muß aber hierbey kein Zwang Statt finden; denn der ist stets verhaßt, und würde seinen Zweck verfehlen, welcher Vergnügen und Unterhaltung seyn soll. Kann Unterricht damit verknüpft seyn, so ist der Nutzen doppelt. Ich sehe bey dem Vorschlage keine Schwierigkeit, als daß Manche, an statt ihn in Ausübung zu bringen, ihn belachen oder verachten werden. Aber man bedenke, daß noch nie ein Vorschlag ist gethan worden, und wäre es der nützlichste von der Welt gewesen, den man nicht mit Spott und Widerspruch aufgenommen hätte.

Man erwartet vermuthlich von mir, daß ich die zu diesem Zwecke dienlichen Bücher vorschlagen werde. Vielleicht sind die rechten noch zu machen, vielleicht kenne ich sie auch nicht. Inzwischen müssen wir uns mit denen behelfen, die wir haben und kennen; und es wird nicht so gar schwer seyn, welche darunter zu finden, die dem Haupt-Endzwecke entsprechen, sollte es auch der Eulenspiegel und der gehörnte Siegfried seyn. So viel ist gewiß, daß ich diese, zu unserm Gebrauch, den empfindelnden Romanen und weinerlichen Komödien vorziehe. Selbst Kriegs-Geschichten, wenn sie nicht sehr faßlich und unterhaltend sind, werden höchstens nur die ergetzen, welche bey den erzählten Begebenheiten gegenwärtig gewesen sind. Aber die abenteuerlichsten Romane, wo viel von Schiffbrüchen, unbewohnten Inseln, Sclaverey, u. d. gl. vorkommt; Bücher, wie Gulliver's und Klim's Reisen, und wie Don Quixotte; Possen-Spiele, wie die mehresten v. Holberg's, und einige von Moliere's Lustspielen, das sind Bücher für die gemeinen Soldaten (*). Ist gleich das Salz, was im Swift und Cervantes verborgen liegt, für ihn größten Theils verloren, so schadet das eben nicht, wenn sie ihn nur unterhalten. Die Holbergischen Lust-Spiele kann ich übrigens aus eigener Erfahrung anpreisen; ich habe ihre gute Wirkung mit meinen Augen gesehen.

Um dem Müßiggange, dieser fruchtbaren Mutter so vieler Laster, und unter andern auch der Desertion, noch mehr vorzubeugen, oder ihn, wo möglich, ganz zu verbannen, wünschte ich, daß jeder Soldat eine kleine Hand-Arbeit verstände, als: Nähen, Stricken, u. d. gl. um sich damit im Quartier, im Zelt, auf der Wache, und überall, wo er nichts besseres zu thun hat, zu beschäftigen, und einen Noth-Pfennig zu verdienen. Der Graf Turpin, in seinem Commentar über den Vegez, findet es zwar unanständ-

(*) Hierher gehören auch: Wunderbare Reisen zu Wasser und Lande, Feldzüge und lustige Abentheuer des Frey-Herrn von Münchhausen, wie er dieselben bey der Flasche im Cirkel seiner Freunde selbst zu erzählen pflegt. Aus dem Englischen nach der neuesten Ausgabe übersetzt, hier und da erweitert, und mit noch mehr Kupfern gezieret. London, 1786, 8. Nachtrag zu den wunderbaren Reisen ꝛc. m. K. Koppenh. 1789, 8. K.

ständig, und fast schändlich, daß sich ein Soldat mit Filet-Stricken abgebe, und in seiner Uniform dergleichen Läppereyen feil trage. Mich dünkt aber, er hat Unrecht. Freylich sind die groben Gewerbe in so fern schicklicher für den Soldaten, weil sie ihn abhärten und stark machen. Allein, da man doch nicht lauter Schmiede, Maurer und Zimmerleute zu Soldaten haben kann, sondern auch Schneider und Leinweber annimmt, auch selbst der Maurer und Zimmermann auf der Wache und im Lager sein Handwerk nicht treiben kann, warum will man ihnen nicht erlauben, Strümpfe oder Filet zu stricken? Lasset es immerhin Läppereyen seyn, sie verschaffen ihm Zeitvertreib und Unterhalt. Ces fariboles lui valent des oboles, sagt ein Recensent des angef. Werkes, in der Gazette litter. de l'Europe.

Aber wie ist es anzufangen, um die Soldaten zu Fleiß und nützlichen Beschäftigungen zu gewöhnen? — Wem ich alles sagen soll, der lese mich nicht. Würde die Ausgabe unerschwinglich seyn, wenn ein Compagnie-Chef Leute bezahlte, die Andere unentgeltlich unterrichteten? Wer würde mehr dadurch gewinnen, als er, wenn er sonderlich junge Leute, durch Belohnung, Lob, Tadel, auch wohl durch Strenge, vom Müßiggange und von schädlichen Beschäftigungen zurück hielte, und zu nützlichen ermunterte?"

Auf vorstehenden Aufsatz des Hrn. Maj. v. Winterfeld, bezieht sich zum Theil folgende Abhandlung über das Desertiren der Soldaten, in dem von Meister und Graf herausgegeb. Magazin gemeinnütziger und unterhaltender Lektüre, 1 Quartal, (Frf. und L. 1785, 8.) S. 100, fgg.

„In unsern friedlichen Hütten, nicht bewacht und bewehrt mit tausenden und abermahl tausenden kriegerischen Fußvolkes und reisigen Zeuges, unbekannt mit den Schrecknissen, die vor dem feindlichen Heere vorhergehen, und Angst und Elend verbreiten, unbekümmert um Kriegs-Zucht und militärische Strenge, kam mir nie der Gedanke, über das Soldatenwesen die Feder zu ergreifen. Selbst die in der berliner Monaths-schrift enthaltene Abhandlung, die einige Mittel gegen die Desertion der Soldaten angibt, brachte mich nicht aus meiner in diesem Betracht phlegmat-

ischen Verfassung, ich las sie, nicht um darüber nachzudenken, und sie zu prüfen, sondern um sie nicht zu überschlagen. Nur die Völker Joseph's, die vor einigen Wochen unsere Gegenden passirten, um ihres Monarchen Ansprüche auf Hollands Schelde zu unterstützen, machten mich aufmerksam auf das, was Kriegs-Zucht, militärische Strenge und ihre Gegenstände betrifft. Sie erregten durch ihre Vorsicht und Anstalten gegen die Desertion in mir den Gedanken: was treibt diese Leute zu Pflicht-Vergessenheit und dem Unternehmen, das so ganz unzertrennbar mit dem Risko ihres Lebens verbunden ist; oder mit andern Worten: was treibt sie zum Desertiren? Sind sie einiger Massen zu vertheidigen oder nicht, und welche Pflicht entspringt daraus für den Stat? Soll er durch gute Vorkehrungen, oder bloß durch Strenge, dem Unwesen abhelfen? Kurz, sie veranlaßten mich, das Desertionswesen mit Aufmerksamkeit zu betrachten, dessen Beweggründe auszuspähen, und die praktikablen Gegenmittel, wenn es anders welche gibt, aufzusuchen.

Wie wichtig die Desertions-Materie, und wie sehr sie ein Gegenstand der Beleuchtung ist und seyn muß, erhellt schon daraus, daß öfters Stärke und Schwäche eines Staates darauf beruhet; denn wozu füttert und erhält ein Stat mit schweren Kosten sein Militäre, als sich dessen zur Zeit der Anfechtung zu seiner Selbsterhaltung zu bedienen; und kann er gleichgültig seyn, wenn er dann einen merklichen Theil desselben, und also mit ihm einen Theil seiner Noth-Hülfe durch die Desertion verliert? Gewiß nicht. Aber wie ist diesem Unfug, der so alt ist, als unser jeziger Soldaten Stand, abzuhelfen?

Ein altes Sprichwort sagt: wo man am meisten hängt, da finden sich die meisten Diebe; und der Gedanke ist nicht neu, daß eben die Executionen zu neuen Verbrechen veranlassen, indem manches, was wir als Schreck-Mittel ansehen, weiter nichts wirkt, als daß es den Zuschauer aufmerksam auf das Verbrechen selbst macht, an welches er ausserdem vielleicht gar nicht dachte, ihm seine schlimme, wohl aber auch gewisser Maßen eine gute Seite zeigt, und dadurch verbunden mit der Theilnehmung an dem Schicksale des Delinquenten, bald die Strafe selbst vergessen macht, und wenn er nicht fest auf der Brust ist, ihn nach und nach zum Verbrechen hinzieht.

Hieraus folgt also: daß überhaupt äusserste Strenge, Hängen, Arquebusiren, Gassenlaufen, wohl nicht hinreichende Mittel sind, dem Desertiren abzuhelfen, so wenig als sie es insbesondre für den seyn können, der aus Furcht vor dem Feinde desertirt. Man wäge nur selbst an seiner zaghaften Stelle den höchst wahrscheinlichen Tod vor der Stirn des Feindes, gegen den für ihn minder wahrscheinlichen Fall, daß er beym Desertiren erwischt werden, und sein Leben dadurch einbüßen würde, gegen einander ab. Aber auch allzu große Gelindigkeit würde hier nichts bessern, obgleich mit dieser noch keine, mir bekannte, Versuche gemacht worden sind. Daß Frankreich, nach den neuesten bekannt gewordenen Einrichtungen, erst denjenigen am Leben straft, der zum dritten Mahl als Deserteur eingebracht wird, kann natürlicher Weise nicht für einen solchen Versuch gelten. Ueberhaupt haben die meisten so genannten Verbesserungen gewöhnlich einerley Fehler, nähmlich den, daß sie das Uebel bey seinen äussersten Enden angreifen, die, ihrem natürlichen Gange nach, nicht zurück auf die Haupt-Quelle wirken können, statt daß sie bey dieser anfangen, und sich von selbst, dem ordentlichen Laufe nach, in alle Arme verbreiten sollten. Noch nie hat der Strang, noch nie gelindere Strafe, die Zahl der Diebe vermindert, aber Vorkehrungen gegen den Müßiggang, gegen die Armuth, Einrichtungen zu besserer Unterweisung und Belehrung in den Pflichten der Menschheit, heben es.

Da es aber Pflicht des Forschers ist, sich überall nach Urquellen umzusehen, so ist es auch insbesondre hier bey diesem Fehler des militärischen Körpers; und ich werde daher mich bemühen, die Hauptquellen und Triebe zum Desertiren aufzusuchen, und die mir wahrscheinlichen Gegen-Mittel anzugeben.

Man betrachte einmahl den Soldaten-Stand mit scharfem Auge, und man wird finden, daß er gerade das Gegentheil von dem ist, was wir angeborne, natürliche Freyheit nennen. Nun ist aber bekannt, daß es innerlicher Natur-Trieb nicht allein des vernünftigen Erd-Bewohners, sondern so gar des unvernünftigen Thieres, ist, sich diesen Stand zu verschaffen. Es ist zwar, seitdem wir aufgehört haben, Eicheln zu essen, und unsere Blöße mit Thier-Fellen zu bedecken, kein Gedanke mehr an jene unengeschränkte Freyheit und gänzliche Unabhängigkeit ei-

nes jeden einzelnen; wir sind aber auch durch Erziehung und gesellschaftliche Verfassung, nach der zur Selbst-Erhaltung einer dem andern dienen und sich mit ihm verbinden muß, von jener Idee abgekommen; unterdessen ist immer noch ein gemäßigter und der jezigen Lage der Sachen angemessener Trieb zur Freyheit übrig, der nicht sowohl auf Ungebundenheit, gänzliche Unabhängigkeit, als vielmehr darauf abzweckt, daß man einiger Maßen seinen eigenen freyen Willen haben will, und dieser läßt sich nicht gänzlich unterdrücken. Diese leztere Art von Freyheit schmeicheln wir uns nun so lange zu besitzen, als wir nicht verbunden sind, uns wie Marionetten behandeln zu lassen. Bey unsern bürgerlichen Bedienungen und Verbindungen glauben wir immer, wegen des äusserlichen Scheines, sie zu haben, und kommen deswegen nicht leicht auf den Gedanken, uns solche zu verschaffen, aber beym Soldat ist der Fall anders: er sieht sich in allen Stücken maschinenmäßig behandelt, sein eigener Wille ist gänzlich unterdrückt, und dieser fühlt daher eher den Trieb, sich diese Freyheit zu verschaffen. Dieses beweiset auch die Erfahrung. Je gebundener und maschinenmäßiger der Soldaten-Stand eines States ist, je mehr leidet er durch Desertion. Selten hört man, daß ein Frey-Corps, daß undisciplinirtere Corps viele Ausreisser bekommen; allein bey ihnen ist auch das Band weiter, und der eigene Wille des gemeinen Mannes etwas freyer, sollte es auch nur scheinbar seyn, das ist hier schon hinreichend.

Bey dem angeführten und behaupteten Satze: Je gebundener und maschinenmäßiger der Soldaten-Stand ist, je mehr leidet er durch Ausreisser, und so umgekehrt, könnte man mir die Türken zum Gegen-Beweis anführen, als welche gewiß nicht unter die eigentlich disciplinirten Kriegs-Völker, wenigstens bisher nicht, ob sie gleich jezt anfangen, den Soldaten-Stand auf einen mehr europäischen Fuß zu setzen, gerechnet werden können, und doch immer durch das Davonlaufen ihrer Leute im Kriege sehr geschwächt werden. Allein, sie desertiren eigentlich nicht, sondern sie gehen rottenweise öffentlich nach Hause, und zwar nicht aus denen Ursachen, aus welchen unsere Soldaten desertiren, sondern weil sie des Feldzuges satt sind. Dieses ist nicht ein Uebel, welches mit dem maschinenmäßigen Dienste, sondern eines, das mit der Personal-Tapferkeit verbunden ist.

Auch

Auch wird angegeben, daß man ja täglich Beyspiele habe, wo die Deserteurs von einem Potentaten ab, und zum andern hin laufen. Es ist wahr; aber das ist nichts mehr und nichts weniger als Trieb zur Freyheit, Reiz seinen eigenen Willen zu haben; was der Handwerks Bursch fühlt, wenn er seinen bisherigen Ort und Meister verläßt, und nach einem andern läuft; eine gewisse Art von angeborner Unstätigkeit in denen Jahren, wo das Blut noch stärker wallt; dazu, da bey den Soldaten nicht der Umstand eintreten kann, der andere Erden-Söhne ansesselt, nähmlich häusliche Niederlassung und Verheurathung. Dieses läßt sich daher nicht leicht heben. Es bleibt freylich, in so fern nicht die weiter unten angeführten Umstände eintreten, immer sträfliches Unternehmen, Meineid; aber, In welchem Stande gibt es nicht Pflichtvergessene!

Verlust der Freyheit, und natürliche Sehnsucht nach ihr, ist also eine Haupt-Quelle, woraus der Gedanke zum Desertiren entspringt. Hätte ein Regent bloß eingeborne Landes-Kinder im Dienst seiner Waffen, so liesse sich dieser Umstand leichter heben, als so, da beynahe immer die Hälfte der Armeen aus Ausländern besteht. Warum hatte der ältere, ganz aufgehobene Kriegs-Stand keine Deserteurs; der Stand, wo der Unterthan nur zur Zeit der Noth die Waffen ergriff, wo der stehende Soldat noch nicht eingeführt war? Wahre Herzhaftigkeit und Patriotismus hielten ihn von dem Gedanken ab, wie ein Halunke davon zu laufen. Erstere kann jezt freylich nicht mehr Statt finden, da der Soldat scheibenmäßig aufgeführt wird, und überhaupt da seit der Erfindung des Pulvers das meiste bloß mit dem groben Geschütze ausgemacht wird, und es einerley ist, wer die Lücken im Gliede ausfülle. Lezterer, nähmlich der Patriotismns, ist nicht wohl einem Ausländer, bey der maschinenmäßigen Behandlung im Militär-Dienste zu zumuthen. In dem Sohne des Landes aber könnte, ungeachtet des Druckes, durch allerley Wege der Geist des Patriotismus angefachet und erhalten werden; es ist doch einmahl sein Vaterland, und wer wird dafür nicht gern warm! Und dies wäre das Mittel, bey dem Eingebornen, auch wenn der gegenwärtige harte Dienst des Soldaten bliebe, die Sehnsucht nach Freyheit aufzuheben. In diesem Betracht war der schon vor mehrern Jahren gethane Vorschlag eines ausländischen Politikers nicht so

ganz zu verwerfen, daß nähmlich die sämmtlichen Potentaten Europens sich dazu vereinigen sollten, ihre Armeen um 1 oder 2 Drittel zu verringern, dadurch würde dieselbe Proportion bleiben, und sie würden sehr viel ersparen; aber die Haupt-Folge wäre, daß dadurch die Armeen beynahe aus lauter Landes-Kindern hätten bestehen, und dann durch den erregten Patriotismus vor der Desertion sicher seyn können. Schade nur, daß der ganze Plan nicht praktikabel ist!

Bey dieser Quelle der Desertion könnte man mir einwenden, daß sie wohl nicht so stark seyn könne, indem ja der Soldat, und besonders der Ausländer, freywillig sich in diese Knechtschaft begebe, daß also bey diesen nicht leicht der Unmuth und die Sehnsucht nach Freyheit ein Beweggrund zum Desertiren werden könne, da ihm seine eigene Ueberzeugung sagen müsse, er habe sich deren freywillig begeben.

Wählten die Werber bey ihrem Geschäfte den schlichten geraden Weg, enthielten sie sich der vielen Versprechungen, davon keine je erfüllt wird, der Ueberredungen und überhaupt aller der Schleifwege, die bekannt sind, und heut zu Tage unter die Requisiten eines guten Werbers gerechnet werden, so ließe sich dieser Einwurf hören, aber so kann er nicht Statt finden. Ich berufe mich hier auf die tägliche Erfahrung. Ausser dem, daß sie dem Recruten den Soldaten-Stand mit den schönsten Farben abmahlen, machen sie noch jeden zum Unter-Officier, Husaren, Gardisten, Heiducken, kurz, zu was er nur selbst will (*), denn Versprechen kostet ja nichts. Kommen sie nun an Ort und Stelle, so ist die Muskete ihr Los. Freylich sollten diese Leute nicht so thöricht seyn, und sich goldene Berge versprechen lassen; aber noch hat sich die leidige Erfahrung der Folge ihres Engagements nicht genug bis zu dieser Classe von Leuten verbreitet, und oft erstreckt sich auch ihre eigene Ueberlegungs-Kraft nicht so weit. Glücklich wollen sie indessen einmahl seyn, wenigstens glücklicher als sie bisher waren; und sehen sie sich dann in ihrer Hoffnung, indem ihnen

(*) Daraus läßt sich begreifen, warum manche, deren Lage sie über den gemeinen Soldaten wegsetzt, ihre bisherige bessere verlassen, und sich engagiren lassen.

ihnen zugesicherten Versprechen hintergangen, — Hintergehung, und zwar unerlaubte Hintergehung, bleibt es doch gewiß allemahl — fühlen sie den Druck der Knechtschaft in seiner ganzen Stärke: so ist ihr erster Gedanke, sich aus dieser unglücklichen Lage, an der sie, ihrer Ueberzeugung nach, nicht Schuld sind, wieder heraus zu heben, so bald sie können, und das können sie am ersten in Kriegs-Zeiten durch das Desertiren. Hiernach muß man den Entschluß und das Risko des Deserteurs meistentheils beurtheilen, da der Freywilligen, nach obigem Maßstabe, so wenige sind.

Auch die Bande des Eides schrecken solche nicht leicht ab, da der gemeine Mann so gut weiß, als wir, was heißt: gezwungener Eid ist Gott leid; denn so erklärt er sich seinen Schwur zur Fahne, zu der er hingeschleppt worden ist.

Ferner haben wir Dienste, in welchen keine Capitulation Statt findet. Sie wird versprochen, weil sonst der Recrut zurück tritt, aber nicht gehalten. Der Soldat sieht keine Erlösung vor sich, als in dem Tode, oder in der Desertion. Er kann bey lezterer nichts mehr, als jenen, wagen, aber, wenn es ihm glückt, sein freyes Leben gewinnen. „Es sind schon viele durchgekommen, ich werde nicht „allein hängen bleiben," und so läuft er dann bey der ersten Gelegenheit, die sich anbiethet, ins Freye.

Ich weiß wohl, daß in Ansehung der Capitulation angegeben wird, es wäre nicht möglich, eine zu halten; durch drey- oder sechsjährigen Fleiß und Mühe würde ein Mann erst zum Soldaten, und zum Dienst für den Stat tüchtig gemacht und gebildet, und dann könnte man ihn nicht wieder laufen lassen. Ich gebe dieses auch gern zu, allein der Remotion der Desertion steht es in so fern im Wege, daß dadurch der Trieb zur Freyheit immer mehr angefachet wird.

Verminderung der Knechtschaft, in so fern sie möglich, und der nöthigen Kriegs-Zucht nicht nachtheilig ist, einzuflößender Patriotismus, und vorzügliches Point d'honneur, wären also theils für den Eingebornen, theils auch für den Ausländer, Mittel, die Desertion, die aus dem Triebe zur Freyheit entspringt, einzuschränken. Und vielleicht fänden sich Mittel, dem Soldaten, der eine gewisse Zahl Jahre gedient, oder in kürzerer Zeit sich rühmlichst hervor gethan

und wohl verhalten hätte, eine Zulage an Ehre zu machen, da Zulagen an Geld nicht immer geneigtes Gehör finden, und oft auch den Endzweck nicht so gut erreichen, als jene. Die Ehre ist eine Münze, die dem State am wenigsten kostet — und doch bleibt sie die mächtigste Triebfeder zu großen Dingen. Die Hoffnung einer Krone von Lorbeer-Blättern erzeugte in dem alten Griechenlande und Rom mehr tapfere Thaten, als wir jezt kaum mit allem Golde aus Peru hervor bringen würden. Eine Art von solcher Belohnung hat die französische Armee, indem der König an gewissen solennen Tagen denen, die von ihren Officieren an solchen wegen besondern Wohlverhaltens gelobt werden, eine Art von Schleifen über den Rock-Aermel zu tragen gestattet. Doch ist diese Einrichtung eigentlich noch nicht von der Seite als Mittel gegen das Desertiren genug betrachtet und zu diesem Behuf hinlänglich getroffen worden. Einer Beherzigung ist aber der Vorschlag mit der Ehren-Belohnung gewiß werth, da sie von je her der stärkste Trieb zu großen Thaten war, und an gewisse Heere fesselte, und überhaupt die schicklichste Belohnung für den Soldaten ist. Man erinnere sich an die Veteranen bey den Römern.

Der oben angeführte Aufsatz in der berl. Monathschrift sieht das Desertiren für eine Mode an, die eingerissen ist, und betrachtet diese als eine Quelle. Allein, Urquelle ist sie wohl nicht, sondern sie gründet sich ebenfalls auf jene zuerst angeführte Urquelle, den Trieb zur Freyheit, wenigstens in so fern, daß sie durch jene veranlasset wird, und durch Verstopfung jener von selbst aufhört. Sie ist im eigentlichen Verstande Mode. Bey einigen ist es Drang, und durch die ihnen unangemessene Lage erregter Trieb zur Freyheit, und die andern desertiren par compagnie. Ist das Beyspiel gehoben, so hört auch wohl die Nachahmung von selbst auf.

Der Verf. jenes Aufsatzes rechnet unter diese Mode, das bey der preuß. Armee vorzüglich gewöhnliche Ueberlaufen von einem Regimente zum andern, und glaubt in dieser stillschweigenden Erlaubniß derselben einen starken Grund für das eingerissene Desertiren zu finden; allein, das kann es wohl nicht seyn. Ich glaube vielmehr Gründe anführen zu können, woraus erhellt, daß man es als Gegen-Mittel der Desertion allgemein gestatten sollte.

Der

Der Satz ist doch einmahl richtig, daß es einerley ist, unter welchem Regimente einer dem Könige dient, und er ist allerdings anzuwenden, wenn er gute Folgen veranlasset.

Ist einer einmahl einige Zeit bey dem Soldaten-Stande, so ist meistentheils der Fall, daß er nicht wohl mehr ein anderes Metier ergreifen kann; das ehemahls erlernte Handwerk, oder was es sey, ist ausgeschwitzt, und er ist nicht mehr im Geleise, er muß also in der Montur bleiben; aber die Art, wie er dazu gekommen ist, vielleicht auch die Compagnie selbst, der Officier unter dem er steht, macht ihn mißmüthig; er glaubt sich einiger Massen helfen zu können, wenn er diese verwechselt. Sein erstes Augenmerk geht doch gewiß immer auf die Lage seiner Cameraden; und findet er deren Los erträglicher, so ist der Gedanke, zu einem andern Potentaten überzugehen, wohl nicht der erste, besonders da er weiß, daß es dort eben so wohl, als ehemahls hier, auf das Schicksal ankommt, unter welchen Commando-Stab es ihn werfe. Hat er also die Freyheit, sich selbst ein Regiment, eine Compagnie wählen zu dürfen, so, dünkt mich, liesse sich dem Desertiren, zum Nachtheil des States, hierdurch um ein merkliches vorbeugen. Durch eine solche Erlaubniß erhielte auch der gemeine Mann wieder einen Schein von Freyheit, und der Trieb nach dieser, und die durch solchen so oft veranlaßte Desertion, würde weggerückt.

Noch eine wichtige Folge entspränge aus dieser gestatteten Verwechselung. Sehr oft macht der Officier den gemeinen Mann mißmüthig, und erregt in ihm den ersten Gedanken zur Desertion. Durch die Erlaubniß, zu dem Regimente übergehen zu können, wo man auf eine der Sache angemessene Art behandelt wird, würden alle Regimenter und Compagnien genöthiget werden, das Beyspiel des in diesem Betracht besteingerichteten nachzuahmen, um sich durch die Einbuße ihrer Gemeinen nicht in eine nachtheilige Renommee zu setzen; und so würde die Verminderung der Knechtschaft, die ich oben als Mittel gegen die Desertion ansahe, von selbst bewirkt. Freylich müßte immer auch hierin vernünftige Einschränkung Statt finden, um die Sache nicht bis zum Kinderspiel treiben zu lassen, aber diese liesse sich machen. So müßte auch dieser Fall, da einer Lust hätte, sein Regiment zu verwechseln, vom

Desertiren unterschieden werden, welches im Preußischen noch nicht geschieht. Und um gleich eine Art von Einschränkung dieser Erlaubniß zu wechseln anzuhängen, damit sie nicht zu weit getrieben würde, so könnten, wenn oben angeführte und vorgeschlagene Ehren-Belohnungen aufgenommen wären, solche durch das Verwechseln wieder wegfallen, und derjenige, der sie bey einem Regimente schon genossen hätte, müßte sie bey dem nun neu gewählten erst wieder erwerben, oder man könnte das Wechseln unter andern Bedingungen erlauben, z. B. daß einer dadurch die Hoffnung verlöre, Unter-Officier ꝛc. zu werden.

Bey aller Gespanntheit und Mühseligkeit des Soldaten-Lebens, geschieht es doch, vorzüglich zu Friedens-Zeiten, daß Müßiggang und Langeweile manchen zum Desertiren veranlassen, wenigstens sind sie öfters mittelbarer Weise daran Schuld, indem sie den Soldaten in eine Lage setzen, wo er, da er nichts besseres zu thun weiß, seinen Gedanken Audienz gibt, sein Schicksal beleuchtet, und es unangenehm findet. In dieser Lage befindet er sich vornehmlich auf der Wache. Es ist also nothwendig, ihm da eine anständige Beschäftigung zu verschaffen. Hier muß ich meine Leser noch einmahl auf jenen Aufsatz in der berl. Mon. einen Augenblick hinführen. Er enthält einige Vorschläge gegen die Langeweile, die mit einiger Veränderung praktikabel werden könnten. Der erste ist das Erzählen. Die Soldaten sollen sich unter einander damit unterhalten. Er sagt aber selbst, daß es in so fern gefährlich werden könnte, wenn die ältern Erfahrnen den jüngern ihre Lebens-Geschichte, die öfters im Herumvagiren, in vielmahligem Desertiren, besteht, bekannt machen würden, indem dadurch die Lust zur Nachahmung erweckt würde, und will daher lieber Bücher auf der Wache haben, woraus vorgelesen werden soll. Allein, was für Bücher? Jener Verf. glaubt, daß, da die für die andern Stände gut und nützlich geschriebene Bücher hier nicht unterhaltend genug wären, es alte Romane, Robinsone ꝛc. seyn dürften, und damit kann ich nicht einstimmen, denn diese enthalten meistentheils Abenteuer-Geschichten, und könnten dadurch eben so gut zur schädlichen Nachahmung reizen, als jenes bloße Erzählen; ich würde daher lieber Biographien, und, wo möglich, wahre Biographien berühmter Kriegs-Helden ꝛc. wählen. Diese erzeugten den doppelten

pelten Vortheil, daß sie unterhielten, und auf eine für den Stat nützliche Art zur Nachahmung bewegten. Der zweyte ist das Spiel. Spielen sollen sie, aber nicht um Geld; im Damen-Bret, und das eigentliche Kriegs-Spiel, das Schach. Besser wäre freylich allemahl eine für den Soldaten einträgliche Beschäftigung; nur nicht Nähen, Stricken ꝛc. wie jener Verf. glaubt; denn hier halte ich allemahl mit dem Graf Turpin, in seinem Commentar über den Vegez, dafür, daß Stricken und Soldaten-Montur einander entgegen gesetzte Dinge sind, daß aus dessen Handlungen überall Kraft und Ernst hervor leuchten müssen, und daß überhaupt dergleichen weibliche Beschäftigungen den bey dem Soldaten erforderlichen Mann-Sinn niederschlagen.

Anständige Beschäftigungen auf der Wach-Stube, die Geld eintragen, und den Dienst nicht hindern, wären wohl zu erlauben, nur sind sie nicht so leicht vorzuschlagen, da der Ort und die gespannte Kleidung im Wege stehen. Unter allen Beschäftigungen scheint mir indessen doch keine hier schicklicher und besser zu passen, als das Bild-Schnitzen. Figuren, wie sie die Tyroler zum Verkauf herum tragen, sollten durch wenige Anleitung bald nachzumachen seyn, lernen ja unsere Schaf-Knechte meistentheils von selbst dergleichen Arbeiten. Was aber noch interessanter wäre, als diese Figuren, das wären Tobaks-Pfeifen-Köpfe, dadurch könnte der Soldat immer einige Groschen verdienen, und sie wären ihm vielleicht um deswillen interessanter, da er sie selbst nutzen kann, und sie einen Theil seiner eigenen Mobilien ausmachen. Es käme also bloß darauf an, daß die nöthigen Instrumente auf die Wach-Stuben geschaffet würden; Nachahmung und Eifer dafür sollte sich bald von selbst finden. Für unanständig wird wohl niemand diese Art von Beschäftigung erklären, da schon in ältern Zeiten Homer und Consorten sie so sehr in Ehren hielten.

Ganz würde sich freylich das Desertiren durch alle diese Verbesserungen nicht heben lassen, so lange der Soldaten-Stand die jezige allgemeine Einrichtung behält, so lange der meiste Theil für seinen Groschen, und nicht für das Vaterland, ficht; aber auch Verminderung desselben wäre schon Vortheil genug, und dazu würden doch die Vorschläge

schläge in Absicht des Triebes zur Freyheit, als wohin beynahe alles abzweckt, offenbar die Hand biethen."

Wegen Verhütung der Desertion, und Anhaltung der Deserteurs, sind in den kön. preuß. Landen verschiedene scharfe Edicte und Verordnungen ergangen und publicirt (1), welche allemahl am ersten Sonntage eines jeden Monathes von den Kanzeln abgelesen werden. Deren Inhalt kürzlich dieser ist: daß 1. kein Soldat in Städten und Dörfern passirt werden soll, wenn er nicht einen recht guten und gültigen Paß von seinem Officier, und zugleich unter dem Regiments-Siegel vorzeigen kann; sondern 2. derjenige, welcher mit einem solchen Paß (der nicht nur, wie jezt gedacht, sondern auch in Städten und Dörfern, unterschrieben und attestirt ist,) nicht versehen ist, sofort zu arretiren, und an das nächste Regiment oder Garnison, und von da weiter an das Regiment, dem er angehört, zu liefern sey. Daß 3. wenn in Städten und Dörfern kund gemacht wird, daß einer desertirt ist, nicht allein hiervon den umliegenden Oertern durch Bothen zu Pferde ohne Verzug Nachricht zu geben, sondern auch Bürger und Bauern sofort aufsitzen, die Sturm-Glocken läuten (2), die Pässe besezen, den Deserteur auf allen Straßen und Passagen weiter aufsuchen, und bis auf die nächsten Städte und Dörfer, dahin der Deserteur sich vermuthlich gewen-

(1) Als: v. 23 Jan. 1677; 18 Aug. 1683; 9 Oct. 1688; 2 Apr. 1691; 4 März 1693; 18 Febr. 1694; 12 Aug. 1699; 15 May 1711; 12 Jul. 1713; 22 Jul. und 2 Aug. 1722. Das Edict v. 12 Jul. 1713, ist durch das v. 29 Dec. 1714 renovirt, beyde wiederum auch durch das Edict v 29 Jan. 1723, und 3 Jan. 1724, und sämmtliche durch das Edict v. 4 Oct. 1741.

(2) Daß, wenn ein Soldat desertirt, eine Kanone gelöset werden solle, s. Edict v. 16 Aug. 1727, und 19 Dec. dess. J.

wendet hat, verfolgen (3), auch die Wälder und Buschwerk, imgl. das hoch gewachsene Getreide auf ihrem Revier genau mit durchsuchen müssen. 4. Den Nacht-Wächtern in den Dörfern auch obliegt, fleißig Acht zu geben, ob unbekannte Leute oder Soldaten, etwa in der Nacht, ihres Orts passiren; und wenn sie auf geschehene Nachfrage etwas Verdächtiges vermerken sollten, sich derselben Personen zu bemächtigen (4). 5. Sobald der Deserteur attrapirt ist, muß es den Benachbarten notificiret werden, und bekommen diejenigen, welche den Deserteur ertappet haben, 12 Thaler aus der Accise; hingegen werden 6. diejenigen, welche nicht sofort alles mögliche angewandt und gethan haben, um den Deserteur zur gefänglichen Haft zu bringen, hart bestraft; und wer 7. einen Deserteur durchgeholfen hat, hat den Galgen verwirkt.

Damit die Deserteurs nicht so leicht Gelegenheit haben, bey anderer Potentaten Truppen unterzukommen, haben verschiedene Regenten wegen reciproquer Auslieferung der Deserteurs solenne Conventionen und Cartelle errichtet. Preußen hat dergleichen: mit den Königen in Dänemark, d. 29 Dec 1706; Groß-Brittannien, d. 19 Nov. 1719; und Polen, d. 8 Oct. 1718, den 28 Oct. 1719, d. 5 Jan. und 20 Febr. 1720; mit Kursachsen, d. 22 Nov. 1718; mit Schweden, 1720; dem herzogl. Hause Braunschweig-

(3) Welche Dörfer alsdann jene secundiren und weiter verfolgen müssen; Ed. v. 3 Jan. 1724. Wie es mit Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs im Fürstenthum Ost-Friesland gehalten werden solle, s Ed. v. 2 Jun. 1751.

(4) Welche Bemächtigungen sie allenfalls, nach dem Ed. v. 3 Jan. 1724, auf die Art bewirken können, daß sie es sofort bey dem Schulzen melden, der dann sogleich mit einigen Einwohnern aufsitzen muß, um solcher verdächtigen Personen sich zu bemächtigen.

schweig-Wolfenbüttel, d. 18 Apr. 1720; dem herzogl. Hause zu Sachsen-Gotha, d. 16 Nov. 1740; auf 6 Jahr a dato mit Sr. kön. Maj. in Polen, und kurf. Durchl. zu Sachsen, den 31 Oct. 1741, 30 Sept. 1749, und 11 Jun. 1787 (s. im I Th. S. 92); ferner mit Sr. kurf. Durchl. zu Bayern, d. 4 Dec. 1741; dem hochf. Hause Würtenberg, d. 27 Sept. 1731, und auf 3 Jahr, d. 12 Jan. 1742; mit Sr. kurf. Durchl. zu Cöln, d. 18 Sept. 1751; und dem herzogl. Hause Braunschweig-Wolfenbüttel, d. 21 Jan. 1751, und 14 März 1757, errichtet.

Was insonderheit die Verhütung der Desertion; die Verfolgung und Anhaltung der Deserteurs; die Belohnung derjenigen, welche einen Deserteur wieder bekommen; die Bestrafung derjenigen, welche einen Deserteur durchhelfen; die Citation der Deserteurs, und ihre Leibes- oder Lebens-Strafe, betrifft, so ist davon in den preuß. Landes-Gesetzen Folgendes anzutreffen.

I. Wie die Desertion zu verhüten ist. Weil insonderheit angemerkt worden, daß bey Veränderung der Quartiere und Märsche, diejenigen, die den bösen Vorsatz fassen, zu desertiren, die Gelegenheit in Acht nehmen, und entweder in den Quartieren beym Ausmarsch zurück bleiben, oder öfters von ihren Befreundten, Verwandten und Bekannten, oder auch liederlichen Weibsstücken versteckt, und verborgen gehalten werden, bis das Regiment, Bataillon, oder Compagnie worunter sie stehen, weggmarschirt ist: so ist, nach dem Edict v. 12 Jul. 1713, jeder commandirende Officier angewiesen und beordert, jedes Mahl des Tages vor dem Aufbruch, die Regierungen, Magistrate und Obrigkeiten des Ortes davon zu benachrichtigen, damit dieselben, oder auch auf dem platten Lande die von Adel, Gerichts-Obrigkeiten oder Schultheißen, ihre Bürger, Unterthanen und Gesinde verwarnen, und ihnen nach-

nachdrücklich aufgeben, auf der einquartierten Soldaten Thun und Lassen fleißig Obacht zu haben, und wenn sie an Einem oder Andern etwas verdächtiges sehen, oder bemerken, daß er sich entweder Tages, oder Nachts, zur Flucht oder Zurückbleibung präparirte, auch mit liederlichen Weibsstücken umginge, solches sofort dem commandirenden Officier anzumelden.

2. Muß auch jeder commandirende Officier insonderheit des Abends vor dem Ausmarsche, alle Quartiere fleißig visitiren lassen; und wenn nach dem Zapfenstreiche Einer oder Anderer alsdann in seinem Quartiere vermißt werden sollte, sind die Obrigkeiten schuldig, den Officieren durch ihre Bürger und Bauern getreulich beyzustehen, und in den Städten, Flecken und Dörfern, fleißig visitiren zu lassen, bis dergleichen absentirte sich wieder aufgefunden und in Verhaft gebracht worden sind.

Und damit 3. nach geschehener Visitation, ein solcher boshafter Mensch nicht des Nachts aus dem Quartiere sich zu absentiren, oder zu verstecken Gelegenheit haben möge, muß der Wirth des Hauses, dieselbe ganze Nacht vor dem Ausmarsche insonderheit, mit seinem Gesinde aufbleiben und wachen, und durchaus nicht gestatten, daß sein einquartierter Soldat sich aus seinem Lager und Quartiere rücken dürfe, sondern wenn derselbe, oder Andere mehr in einem Quartiere sich dieses mit Gewalt unterstehen wollte, so muß gedachter Wirth sofort Alarm machen, und die nächste Wache oder Nachbarn zu Hülfe rufen, und solcher Gestalt alle möglichste Vorsicht und Mittel vorkehren.

4. Ist nöthig und verordnet, wenn insonderheit die Einquartierung auf dem platten Lande, und in keinen verschlossenen Städten ist, oder auch die Truppen campiren, daß des Tages vor den Aufbruche alle Wege und Pässe um solche Stadt, Flecken, Dorf und Campement, mit Bürgern und Bauern besetzt werden soll; auch soll den umliegenden Städten und Dörfern der Aufbruch bekannt gemacht werden, damit sie gegen solche Zeit an solchen umliegenden Orten fleißig Wache halten, und keinen Soldaten,

noch andern verdächtigen Menschen, zu Wagen oder zu Fuße, er habe Soldaten-Montur, oder nicht, an, ohne Vorzeigung eines Passes passiren lassen, vielmehr aber, wenn er unbekannt ist, und sich vielleicht verkleidet hat, ihn anhalten und zurück schicken können.

5. Sollen die commandirenden Officiers nicht gestatten, daß so wenig des Tages vor dem Aufbruche, als sonst, die Soldaten auf das Land, es geschehe unter welchem Vorwande es wolle, herum laufen, sondern vielmehr die scharfe und ernstliche Ordre stellen, (womit der 17te Kr. Art. von 1749 übereinstimmt) daß, welcher Soldat eine Viertel-Stunde von der Garnison, dem Quartier-Stande und Campement, sich betreten lassen würde, derselbe als ein Deserteur angesehen, und, nach Befinden, mit Leibes- oder Lebens-Strafe sofort auf frischer That unnachläßig beleget werden solle.

6. Wie denn kein Soldat anders auszuschicken, zu commandiren, oder zu beurlauben ist, es sey denn der Officier seiner wohl versichert, und daß er ihm dazu einen Paß ertheilt. (Dieses Edict v. 12 Jul. 1713, ist unter d. 29 Dec. 1714 dahin extendirt worden, daß solches nicht allein bey Marsch und Logirung der königl. Truppen, sondern auch, wenn sie in Garnison liegen, zu verstehen ist, dergestalt, daß sowohl in den Städten und Flecken, wenn die Bürger in den Thoren die Wache bestellen, diese sammt den Thor-Schreibern, so wie es ihnen möglich ist, zu behindern, als auch alle Fährleute an den Ströhmen, auch die Wirthe, und Schenken in den Krügen, bey der im obigem Edicte festgesetzten Strafe, auf die Deserteurs Acht zu haben, und keinen Soldaten ohne einen gedruckten Paß überzusetzen, oder zu beherbergen, erlaubt ist, vielmehr, wenn ihnen ein solcher Deserteur vorkommt, es gehörigen Orts anzeigen müssen, damit er in Verhaft genommen und an die nächste Garnison abgeliefert werden könne, von wannen er dem Regimente überliefert wird.)

7. Es soll auch kein Ober-Officier, wenn gleich ein Unter-Officier dabey wäre, ein Commando, es sey von 2, 3, bis 10 Personen, ausschicken, oder jemand

auf

auf das nächste Dorf zu den Seinigen beurlauben, dem er nicht allein einen ordentlichen Beurlaubungs-Paß, sondern auch im ersten Falle einen ordentlichen Commando-Paß mitgegeben hat. Angef. Ed. von 1713, §. 7.

8. Auch soll, nach dem Kriegsdienst-Reglem. der Infant. Th. 8, Tit. 1, Art. 8. und Tit. 18. Art. 7; desgl. Th. 10, Tit. 2, Art 6, ein jeder Officier dafür responditen, daß er alle seine Leute von seinem Zuge ins Lager bringe, deshalb bey dem Ausmarsch und bey Einrückung zugegen seyn, nicht aber zurück bleiben, oder voraus reiten, oder bey den auf dem Marsch Zurückgebliebenen einen Unter-Officier, der selbige wieder nachbringen muß, lassen. Ueberhaupt sollen, nach dem Circulare v. 13 Jun. 1765 die Capitains besser auf ihre Leute sehen, und gehörige Attention auf die Ausländer haben; widrigenfalls sie für jeden ausländischen Mann, der von ihrer Compagnie desertirt, 10 Thaler bezahlen sollen.

Die Cabinets-Ordre v. 15 Oct. 1748, befiehlt, die unsichern Leute aus einander zu legen, und bey sichern einzuquartieren.

II. Was den Punct: **Wie die Deserteurs zu verfolgen und anzuhalten sind**, betrifft: so soll

9. nach dem Ed. v. 3 Jan. 1724, so bald eine Desertion bekannt gemacht wird, sofort jeder Ort, Stadt und Dorf, mit so vielen Einwohnern, als nöthig erachtet werden, theils zu Pferde, theils zu Fuße, aufsitzen.

Das neueste Ed. v. 4 Oct. 1749. (welches durch ein Circulare v. 9 Jun. 1768, 20 Aug. 1783, und Ed. v. Jan. 1788, renovirt worden ist,) disponirt deshalb: „Wenn ein Soldat von einem Regimente „oder Compagnie desertirt, und solches von dem Of„ficier auf dem Lande und in den Städten kund ge„macht, und darüber Lärm wird: so sollen Bürger „und Bauern sofort aufsitzen, die Sturm-Glocke

„läuten (5), die Pässe besetzen, und den Deserteur „weiter aufsuchen, auch den Officieren zum Nachse„tzen der Deserteurs die benöthigten Pferde, nach „den Patenten v. 19 Dec. 1727, und 28 Jan. „1738, und in Ost-Friesland nach den Ed. v. 22 „Jun. 1751, und 17 Sept. 1768, gegen bare Be„zahlung verabfolgen lassen.

Wofern ein Regiment, wozu der Deserteur gehört, denselben gar nicht verfolgt hat, so soll dieser Umstand, nach Leyser's Meinung (6), eine Linderung der Strafe wirken, allein der Deserteur hat gleichwohl das Verbrechen der Desertion wirklich begangen; und daraus, daß er nicht verfolget worden ist, ist nicht gewiß zu schließen, daß ihm auch der Abschied würde gegeben seyn, wenn er ihn verlangt hätte.

Das Ed. v. 19 Dec. 1727, enthält: 10. daß, obgleich unter d. 16 Aug. 1727, verordnet ist, daß die Officiers, zum Nachsetzen der Deserteurs, Extra-Post-Pferde nehmen, und deren Anschaffung selbst besorgen sollten, dennoch, weil es höchst nöthig ist, daß von den Officieren selbst, gleichfalls den Deserteurs ungesäumt zu Pferde nachgesetzt werde, durch Bestellung und Nehmung der Post-Pferde auch viel Zeit verstreicht, und dadurch der Deserteur, insonderheit in den an auswärtige Länder angränzenden Provinzen, desto eher zu echapiren Gelegenheit und Zeit bekommt, in Desertions-Fällen jederzeit an denen Orten, wo Post-Häuser sind, oder Umwechselungen der Post-Pferde geschehen, der zur schleunigen Herbeyschaffung derselben bestellte Wagen-Meister, oder wer sonst an dessen Platz dazu angeordnet ist, nach der Tour und Ordnung bey den Bürgern, welche Pferde halten, den Officieren selbige verschaffen, und die Bezahlung vom Regimente nach dem Post-Reglement dafür geschehen solle.

Doch

(5) Nicht ordentlich, sondern eine Viertel-Stunde lang soll an der Glocke mit dem Klöppel auf der einen Seite angeschlagen werden; Ed. v. 8 Jan. 1788, n. 7.

(6) Diss. de fuga militiae, p. 10.

Doch muß 11. nach dem Ed. v. 16 Aug. 1727, den Bürgern nicht angemuthet werden, Pferde beständig auf den Stall zu halten, um sich derselben bey sich eräugnenden Desertionen bedienen zu können, indem solche Anmuthung zum Schaden und Hinderung der Bürgerschaft in ihrer Nahrung gereicht.

12. Nach dem Ed. v. 28 Jun. 1738, sollen auf den adelichen Dörfern und Gütern von deren Verwaltern und Pächtern, Schulzen und Bauern eben sowohl, als in den Amts- oder Raths-Dörfern, den nachsetzenden Officieren die benöthigten Pferde gegen bare Bezahlung des Meilen-Geldes, à 3 Ggr. für jedes Bauer-Pferd auf jede Meile, sowohl für den Officier, als den mitreitenden Bauer, bey Vermeidung 100 Thlr. Strafe jedesmahl unweigerlich schleunigst herbey geschaffet und verabfolget, doch aber auch, wofern von solchen Officieren die Pferde zu Tode gejagt, oder zu Schanden geritten würden, selbige nach einer billigen Taxe dem Eigenthümer ohne die geringste Weitläuftigkeit bezahlet, und von dem Commandeur des Regimentes, daß solches geschehe, prompt verfüget werden. Ed. v. 8 Jan. 1788, n. 11. 12.

Nach eben diesem Edicte, (worauf sich das von 1749 bezog,) sollen auch die Officiers in den Städten Post-Pferde gegen bare Bezahlung des gewöhnlichen Meilen-Geldes, à 12 Gr. für das Pferd, nehmen.

Im Fall nun 13. der Beamte, die Edelleute, Bürger oder Bauern, nicht sofort alles mögliche thun und anwenden, um den Deserteur zur gefänglichen Haft zu bringen, so werden diejenigen, welche daran manquirt haben, folgender Maßen bestraft. Die Stadt, welche darunter ihr Devoir negligiret, soll sodann deshalb zur Verantwortung und Untersuchung gezogen, und, befundenen Umständen nach, mit einer arbitrairen Geld-Strafe beleget werden. Wenn ein Land-Rath oder auch ein Edelmann dasjenige, so ihm nach dem Edicte darunter zu besorgen obliegt, negligirt hat; so soll derselbe desfalls 50 Species-Ducaten Strafe erlegen; hat aber ein Dorf sich darunter negligirt, so sollen diejenigen Einwohner desselben,

selben, die an der begangenen Negligenz insbesondre Schuld sind, auf 1 Monath zur Festungs-Arbeit gebracht werden; Ed. v. 4 Oct. 1749.

Die Ersetzung des Schadens noch über der geordneten Strafe, ist nicht nur im Ed. v. 12 Jul. 1713 gegründet, sondern versteht sich auch von selbst, da Satisfactio publica niemahls Satisfactionem privatam aufhebt oder hindert; mithin ist in dem Falle, wenn durch Negligenz und erweisliche Verwahrlosung ein Soldat desertirt oder durchkommt, und dafern bey Wiederertappung der Deserteurs, oder sonst zu erkundigen und auszumachen seyn würde, an welchem Orte dergleichen Deserteurs wissentlich, oder durch Nachlässigkeit und unterlassene gute Aufsicht und Wache, oder durch unterlassene ernstliche und mühsame Verfolgung, durchgekommen sind, derjenige, welcher dessen überwiesen werden kann, auch dem Regimente zur Satisfaction und Indemnisation verbunden. Ed. v. 8 Jan. 1788, n. 13.

14. Nach dem Ed. v. 4 Oct. 1749, soll kein Soldat, er sey Unter-Officier, Grenadier, Musketier, Füsilier, Reiter, Dragoner oder Husar, es mag ein solcher sich entweder für beurlaubt, oder für eine Ordonnanz ausgeben, so wenig in einer Stadt, als in den Dörfern auf dem platten Lande, passirt werden, wenn er nicht einen recht guten und gültigen Paß von seinem Officier vorzeigen kann, sondern es sollen vielmehr dergleichen wegen Desertion verdächtige und mit gültigen Pässen nicht versehene Soldaten, ingl. diejenigen, welche nach dem Ed. v. 4 Jul. 2 Aug. 1722, und 15 Sept. 1730, auch v. 8 Jan. 1788, n. 1 — 5, bey Passirung der Städte, Flecken und Dörfer, ihre Pässe der Obrigkeit, dem Edelmann, Prediger, Küster und Schulzen, auch andern Leuten, die sie hierüber befragen, nicht vorzeigen, sofort arretiret, und an das nächste Regiment oder Garnison geliefert, von dieser aber weiter fort an das Regiment, dem der Deserteur gehört, geschickt werden, welches die dafür verwandte Kosten bezahlt.

15. Nach dem Ed. v. 15 Sept. 1730, ist allen und jeden Unterthanen in Städten und auf den Dörfern,

auf

auf das nachdrücklichste, und bey Vermeidung 100 Thlr., oder, nach Befinden, anderer empfindlichen Leibes-Strafe, anbefohlen, wenn jemand von ihnen einen Unter-Officier und Soldaten auffer seiner Garnison, es sey wo es wolle, antrifft, denselben sogleich nach seinem Paß zu fragen, sich solchen unnachläßig zeigen zu lassen, und dabey nachzusehen, ob es damit seine Richtigkeit habe; und falls kein richtiger Paß vorgezeiget werden könnte oder wollte, ist es sofort von demselben in der nächsten Stadt oder Dorf, der Obrigkeit, den Schulzen und Geschwornen zu melden, welche dann bey solchem befindlichen Mangel eines richtigen Passes, sich des Soldaten oder Unter-Officiers, als eines Deserteurs bemächtigen, oder zu dem Ende demselben mit Fleiß nachsetzen, ihn arretiren, und an die nächste Garnison abliefern soll. Desgleichen sind die Unter-Officiers und Soldaten, bey Vermeidung der auf die Desertion gesetzten Leibes- und Lebens-Strafe, in eben demselben Edict angewiesen, daß sie ausserdem, da sie solchen Paß in allen Städten und Dörfern unterschreiben lassen, auch einem Jeden, welcher ihnen auf dem Wege, es sey im Felde oder anderswo, begegnet, und nach dem Paß fragt, solchen sogleich ohne einige Difficultät oder Weigerung vorzeigen sollen (7). Wie dann, nach dem Ed. v. 2 Aug. 22, und 29 Jan. 1723, solches jedem Beurlaubten, oder auscommandirten Unter-Officier und gemeinen Soldaten von den Commandeuren und Officieren der Regimenter angedeutet werden muß.

16. Unter d. 7 Sept. 1743, ergiug an die commandirenden Generale in Schlesien die Ordre, (welche unter eben demselben dato dem General-Auditoriate aus dem Cabinet war zugeschickt worden,) daß, wenn ein Deserteur sich gegen die Bauern, die ihn anhalten wollen, opponirt, und denselben mit Schießen, Hauen oder Stechen übel begegnet, er selbst aber, der Deserteur, bey solcher Gelegenheit von den Bauern geschlagen, blessirt, oder wohl todtgeschla-

(7) Auf dieses Edict von 1730, bezieht sich das von 1749.

gen werden sollte, alsdann dergleichen Bauern deshalb zu keiner Verantwortung gezogen werden sollten.

III. Die Belohnungen derer, die einen Deserteur wiederbekommen, anbelangend, so ist:

17. in dem Ed. v. 4 Oct. 1749, festgesetzt, daß, falls die Bürger oder Bauern den Deserteur finden, und wiederbekommen, sie solchen an das nächste Regiment oder Garnison abliefern, und ihnen aus der Accise, welche dem Orte am nächsten ist, für den Deserteur, welchen sie ertappet und abgeliefert haben, wenn er zu einem der Infanterie- auch Kürassier- und Dragoner-Regimenter gehört, 12 Thaler, wenn er aber unter einem Husaren- oder Garnison-Regimente, steht, 6 Thaler bezahlt werden sollen, welche hernach dem Regimente durch die General-Kriegs-Casse wieder abgezogen werden. Diese Prämien bestätigt auch das Ed. v. 8. Jan. 1788, n. 14. 15, mit der Erklärung, daß, wenn der Deserteur zur Artillerie, einem Füsilier-Bataillon, oder Fuß-Jäger-Corps, gehört, ebenfalls 6 Thaler bezahlet werden sollen; und überhaupt soll diese Prämie für jeden Soldaten bezahlet werden, der ausser der Garnison ohne Paß sich betreten läßt, ohne Unterschied, ob er habe desertiren wollen, oder nicht, und ob Lärm gemacht sey, um ihm nachzusetzen, oder nicht.

IV. Wegen Durchhelfung der Deserteurs, und wie verschiedentlich solches geschehe, auch zu bestrafen sey; davon disponirt

18. das Edict v. 4 Oct. 1749: „Derjenige aber, der „einem Deserteur durchhilft, soll ohne alle Gnade „durch Urtheil und Recht zum Strange condemnirt „werden;“ welches von einer directen Durchhelfung zu verstehen ist. Denn es kann eine Durchhelfung auch geschehen: a) durch unterlassene schuldige Verhütung der Desertion; b) durch unterlassene schuldige Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs; und gleichwohl gehören diese Fälle nicht unter vorgedachte Disposition des Gesetzes, obgleich nicht zu läugnen

läugnen ist, daß, wenn solche dolo geschehen, sie den directen Durchhelfungen sehr nahe kommen. Auch ist ein genereller Rath zu desertiren, ebenfalls noch nicht gleich eine Durchhelfung zu nennen. Ein anderes ist: a) ein specieller Rath, wodurch man den Soldaten Zeit, Ort, Gelegenheit ꝛc. an die Hand gibt; oder b) wenn man einem Geld zur Desertion vorschießt; oder c) die Montirung in der Absicht an sich kauft, oder nimmt; oder d) andere Kleidung zu solchem Behuf dagegen vertauscht; oder e) wissentlich den Deserteur verhehlt; überhaupt, f) wenn einer wissentlich entweder vor oder bey der Desertion, etwas zur Desertion beyträgt, und diese auch wirklich darauf erfolgt; wenn man z. B. vor oder während der Desertion, gegen den des Abends visitirenden Unter-Officier wissentlich vorgibt, daß der Deserteur schon schlafe; desgl. die Leitern zum Uebersteigen über die Mauer ꝛc. dem Deserteur wissentlich leihet, auch wohl auf der Wache steht, daß niemand, ehe der Deserteur übergestiegen ist, dazu komme, u. s. w. Auf die sub litt. b, c und d, gemeldeten Fälle, hat schon, nach dem Ed. v. 12 Jul. 1713, der Strang gestanden, weil dergleichen Durchhelfer solcher Gestalt die Deserteurs, daß sie an Gott und ihrem Könige untreu werden müssen, in Lebens- und Seelen-Gefahr setzen, auch zugleich der Armee und dem Lande schaden, also fast gleich in gleichem Reato sind.

Die Handlungen, die jemand nach der Desertion beyträgt, gehören nicht hierher. Wenn daher jemand einen Deserteur, ohne vorher mit ihm verabredet zu haben, daß er ihn, so bald er desertirt sey, aufnehmen wolle, verhehlt, so ist solche Verhehlung zwar strafbar, aber nicht eine solche Durchhelfung, worauf, nach dem Ed. v. 1749, der Strang verordnet ist, weil die Desertion schon geschehen, der Deserteur z. B. schon heraus aus der Stadt, und an den Ort, dahin er hat desertiren wollen, schon hin ist. Dafern ihn aber jemand unter Weges, und ehe der Deserteur an dem Orte, wohin er hat desertiren wollen, ist, also verhehlt, ihm Geld vorschießt ꝛc. derselbe ist auch ein wirklicher Durchhelfer, indem

das oft angef. Edict nicht bloß sagt: „Wer einem „zur Desertion verhilft," sondern: „wer einem De„serteur durchhilft;" und da ein Deserteur das Crimen desertionis nicht durch den ersten Tritt aus der Stadt, Garnison oder Campement, vollzogen und vollendet hat, ob er gleich von dem ersten meineidigen Tritte an, ein Deserteur wirklich ist, sondern in dem Crimine desertionis so lange begriffen ist, bis er an dem Orte, wohin er zu gehen gedacht hat, angelanget ist (8): so bin ich der Meinung, daß nicht allein diejenigen, die ihm aus der Stadt ꝛc. helfen, sondern auch, die ihm währender Flucht beförderlich sind, wirkliche Durchhelfer seyn, auf deren Verbrechen des Durchhelfens eben sowohl, nach dem Ed. von 1749, der Strang gesetzt ist.

19. Die Verleitungen oder Beredungen zum Desertiren, desgl. der Befehl dazu, sind zwar eigentlich keine Durchhelfungen, und gehören auch nicht hierher; doch sind sie sowohl bey Bestrafung derjenigen, welche den Deserteur zur Desertion solcher Gestalt bewogen haben, als auch in Absicht der Deserteurs selbst, wohl zu erwegen, und behutsam zu beurtheilen, je nach dem der Grad der Imputation stark oder schwach ist.

Ende

(8) Ob gleich dieser Satz sonst seine Richtigkeit nach der gesunden Vernunft behält: so wird er doch, aus politischen Gründen, in hiesigen Landen bey Bestrafung eines Deserteurs nicht in Betrachtung gezogen, indem der 17te Kr. Art. v. J. 1749, einen jeden ausdrücklich für einen Deserteur erklärt, welcher nur eine Viertel-Stunde von seiner Fahne ohne Urlaub, und ohne eine andere redliche Ursache anzeigen zu können, insonderheit auf dem Marsch dergestalt ab- oder seitwärts betroffen wird, daß er mit dem Gesichte sich zurück kehrt. Und schon die Declaration v. 7 Oct. 1712, sagte: „Es geschehe solche Desertion aus dem Fel„de, aus der Garnison, oder auf Märschen, es laufe der „Deserteur zum Feinde oder anderswo hin, etwa auch von „einem Regimente zum andern, oder er gehe auch wieder „nach seinem Vaterlande und zu den Seinigen; alle diejenigen, welche auf diese Weise, ohne dazu habenden Urlaub, „oder andere rechtmäßige Ursachen, von ihren Fahnen weglaufen, und zurück bleiben" ꝛc.

Endlich 20. ist noch überhaupt zu bemerken, daß, nach dem Ed. v. 4 Oct. 1749, (auch schon nach dem Ed. v. 29 Jan. 1723, und dessen Declaration v. 5 Aug. 1726,) alle diejenigen, welche nur die geringste Nachricht und Wissenschaft von eines Soldaten Desertion, entweder vor sich, oder durch Andere, einziehen und bekommen, schuldig seyn, es denen Regimentern und Compagnien, worunter solche Meineidige stehen, ohne den geringsten Zeitverlust anzuzeigen und bekannt zu machen; indem, wenn gleich die Desertion nicht wirklich erfolgt ist, oder der Deserteur wieder attrapirt werden möchte, es demjenigen, welcher Nachricht davon gehabt, und den Vorsatz gewußt, solches aber verschwiegen hat, zu keinem Behelf 'daß regulariter niemand verbunden sey, einen Delinquenten zu denunciren, daß der Kerl doch nicht wirklich desertirt sey ꝛc.) dienen, sondern er, nach den hierbey vorkommenden Umständen, mit harter Leibes-Strafe beleget werden soll.

21. Wie diejenigen zu bestrafen seyn, die einen Unter-Officier oder Soldaten nicht auf dem Wege ꝛc. nach ihrem Paß fragen, und dadurch, obgleich indirecte, zur Desertion etwas beytragen, ist bereits oben, S. 422, f. n. 15, vorgekommen.

22. Was die unterlassene schuldige Verhütung der Desertion, welche, nach dem Ed. v. 12 Jul. 1713, den Wirthen obliegt, und deren oben, S. 417, n. 3, gedacht worden ist, betrifft: so ist in gedachtem Ed. §. 14, verordnet, daß, welcher Wirth, er sey Bürger oder Bauer, oder von was für Condition er wolle, an solcher ihm obliegenden fleißigen Aufsicht des bey ihm einquartierten Soldaten etwas verabsäumen wird, und dadurch Einer oder Mehrere beym Ausmarsch zurück bleiben, und desertiren sollte, derselbe ohne alles Einwenden so lange von demselben Regimente in Arrest mitgeführt werden, und, wenn er zum Soldaten tüchtig ist, so lange dazu gebraucht werden solle, bis er die schuldige Satisfaction und Indemnisation, entweder durch Wiederherbeyschaffung des Deserteurs, oder Gestellung eines andern tüchtigen Kerls auf seine Kosten, mit der Montirung, geleistet hat. Wofern aber, ausser

der

der unterlassenen fleißigen Aufsicht und begangenen Verwahrlosung, gar eine Collusion oder vorsetzliche Verhehluug erwiesen werden könnte: so haben Se. kön. Maj. sich vorbehalten, ihn, nach erwogenen Umständen, am Leib und Leben strafen zu lassen.

23. Wenn die Obrigkeit, Magistrate und Befehlshaber, ihre Pflicht und Schuldigkeit, deren oben, S. 416, f. n. 1, 2 und 4, gedacht ist, nicht gehörig zur Präcavirung der Desertion observirt haben, sollen selbige ebenfalls dem Regimente zur Satisfaction verbunden seyn, auch der vornehmste und erste Befehlshaber des Ortes, bey dem Regimente so lange in Arrest gehalten und mitgenommen werden, bis er alles prästirt, oder erwiesen hat, daß nicht durch seine Negligenz, sondern durch Anderer Schuld, die Verwahrlosung der Desertirten geschehen sey.

24. Wie diejenigen Land-Räthe, Adelichen, Städte und Dörfer, welche bey Verfolgung der Deserteurs manquirt haben ꝛc. zu bestrafen seyn, davon ist bereits oben, S. 421, f. n. 13, Erwähnung geschehen.

Das Edict v. 8 Jan. 1788, befiehlt Folgendes: „a) Es sollen alle und jede, so von der Desertion nur „die geringste Nachricht und Wissenschaft von eines „oder des andern Soldaten vorhabenden Desertion, „entweder vor sich, oder durch Andere, einziehen und „bekommen, und es nicht gleich ohne den geringsten „Zeitverlust denen Regimentern oder Compagnien, „worunter solche Meineidige stehen, anzeigen, nach den „hierbey vorkommenden Umständen und vorgängiger „Untersuchung derselben, mit harter Leibes- oder „Festungs-Strafe beleget werden, ohne daß es, wenn „schon die Desertion nicht wirklich erfolgt, oder der „Deserteur hinwiederum attrapirt ist, demjenigen, „welcher Nachricht davon gehabt, und den Vorsatz „gewußt, solches aber verschwiegen, zu irgend einigem Behelf der Entschuldigung dienen könne; wogegen einem jeden die Versicherung gegeben wird, „daß dergleichen Entdeckung von der Garnison geheim gehalten werden soll. b) Wenn ein Edelmann „oder andere Gerichts-Obrigkeit, oder ein Beamter, „dasjenige, so ihm hierunter zu besorgen obliegt, negligiret hat, so soll derselbe 15 Spec. Ducaten Strafe er-

„erlegen, und von dieser Geld-Strafe sollen dem Ba-
„taillon oder Regimente, welches die Prämie für den
„Deserteur, wenn er eingehahlet, zu entrichten hätte,
„und die übrigen in diesem Edict festgesetzten Kosten
„anwenden muß, 8 Ducaten, der Invaliden-Casse
„aber 7 Ducaten; von andern geringen Geld-Stra-
„fen in dergleichen Fällen hingegen, solchem Regi-
„mente oder Bataillon $\frac{2}{3}$, und der Invaliden-Casse
„$\frac{1}{3}$, zufließen. c) Hat eine Stadt oder Dorfs-Ge-
„meine sich darunter negligirt, so sollen diejenigen
„Einwohner, die an der begangenen Negligence ins-
„besondre Schuld sind, nach vorgängiger Unterfuch-
„ung und überführter Sorglosigkeit, auf 1 Monath
„zur Festungs-Arbeit gebracht werden. d) Derjen-
„ige aber, welcher einem Deserteur vorsetzlich und
„wirklich durchhilft, soll mit gleich schwerer Strafe,
„als der Deserteur selbst verwirkt hat, belegt; folg-
„lich, wenn dieser nach den Kriegs-Gesetzen am Le-
„ben zu strafen wäre, der Durchhelfende zum Stran-
„ge condemniret werden. Hat hingegen die Deser-
„tion, der Hülfleistung ungeachtet, keinen Fortgang
„gehabt, oder der Deserteur ist wieder eingebracht
„worden: so soll der Hülfleistende mit harter Leibes-
„oder Festungs-Strafe beleget werden, welches auch
„Statt finden soll, wenn der durchgeholfene Deser-
„teur, falls er wieder eingehohlt würde, nach den
„Kriegs-Gesetzen nicht die Lebens- sondern eine ge-
„ringere Strafe verwirkt hätte".

Da übrigens das Edict v. 4 Oct. 1749 in seiner ehemahligen Kraft und Verbindlichkeit wieder hergestellet, und nach den nachher befundenen Umständen nur näher bestimmt worden ist: so sind auch die *Circulare* an alle Regierungen, v. 4 und 18 Jun. 1768, zu merken, nach welchen, wenn sich bey Untersuchung einzelner Criminal-Fälle äussert, daß die Obrigkeit die Publication alle Viertel-Jahr von den Kanzeln und in den Intelligenz-Blättern nicht wiederhohlt hat, oder davon die Beglaubigung nicht ad Acta gebracht werden kann, zu gleicher Zeit, als über die Haupt-Sache, auch über die Vernachläßigung arbitriret werden soll, weil alles auf das pünctlichste befolget werden soll.

V.

V. Wie die Deserteurs zu citiren sind ꝛc.

25. Wenn ein Unter-Officier, oder ein in Reihe und Glied stehender Soldat vom Regimente und Bataillon, es sey im Felde oder in Garnison, desertiret ist, oder von der Werbung und Urlaub ausbleibt, und man ihn bey der Verfolgung nicht wieder bekommt, oder derselbe, auf Ordre zum Regiment zu kommen, sich binnen gesetzter Zeit nicht einfindet: so soll, nach Inhalt der Edicte v. 12 Jun. 1743, 24 Sept. 1749. und 1 May 1750, verfahren, nach bisherigem Gebrauch und Kriegs-Manier derselbe 3 Mahl, von 14 zu 14 Tagen citiret, und hiernächst in contumaciam er als confessus und convictus angesehen, und über ihn, oder auch über mehrere zugleich bey dem Regimente oder Bataillon, in einem vereideten Kriegs-Gericht: ob sie für muthwillige Deserteurs zu achten ꝛc. ihr Nahme, mit Vorbehalt der verwirkten Strafe ihrer Desertion, an die Justiz durch den Scharfrichter zu affigiren, und ihr Vermögen zu confisciren, gesprochen werden.

Unterdessen aber, da der Deserteur vorstehender Maßen citirt, und gegen ihn verfahren wird, soll 26. nach dem Ed. v. 24 Sept. 1749, von Regiments wegen, an diejenige Obrigkeit, worunter das Vermögen des Deserteurs befindlich seyn möchte oder könnte, wegen der zu veranstaltenden Annotation und Ausmittelung solchen Vermögens sowohl, als daß nichts davon abhanden komme, geschrieben werden. Siehe auch *Circulare* v. 12 Nov. 1764; Ed. v. 17 Nov. 1764; dessen Declaration v. 10 Dec. dess. J. und *Circulare* v. 26 Febr. 1766; ferner das Rescript v. 14 Aug. 1769, die Citationen der Deserteurs jedesmahl gratis in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen, und deshalb nichts unter die Executions Kosten zu liquidiren.

Inmaßen 27. Se. kön. Maj. vermittelst *Circulare* an sämmtliche Richter und Magistrate in Cleve und Mark, v. 23 Jun. 1751, verordnet haben, daß künftig das Vermögen der Deserteurs jederzeit von Seiten des Regimentes ausgemittelt werden soll.

28. Wenn

28. Wenn die Sentenz gesprochen, und von Sr. kön. Maj. confirmirt worden ist, muß sie alsdann an das General-Auditoriat eingesandt, und von demselben dieser Spruch dem Gen. Ob. Fin. Kr. und Dom. Directorio communicirt werden, damit solches zum Besten der Invaliden-Casse, wegen Annotation, Einziehung und Beytreibung des confiscirten Vermögens, das Nöthige verordnen könne. Auch wird in dieser Absicht zugleich von den Regimentern eine Specification, worin die ausgebliebenen Deserteurs annotirt sind, zu Folge des *Circulare* v. 1 May 1750, an das General-Auditoriat eingeschickt.

29. Was das zu confiscirende Vermögen (9) insbesondre betrifft, so ist in dem Ed. v. 24 Sept. 1749 festgesetzt, daß aller austretenden Ober- und Unter-Officiere, auch Gemeinen, Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, beweg- und unbewegliches, auch ausstehende Schulden, sofort, als einer von seinem Regimente, Bataillon und Garnison, desertiret oder ausbleibt, von der Zeit und Stunde an, der Invaliden-Casse heimgefallen seyn, und den Entwichenen nichts davon, auch keine Revenüen, oder Zinsen, und wie es Nahmen haben mag, verabfolget werden solle, es sey denn, daß Se. kön. Maj., aus lauter Gnade, Pardon ertheilten, oder zum Faveur der nächsten Anverwandten, oder zur Schadloshaltung des Regimentes, Compagnie und Gläubiger, auf eingelaufene Berichte, ein anderes verordneten.

Ein Mehreres von der Bestimmung und Festsetzung des Vermögens der ausgetretenen Landeskinder und Deserteurs, findet man theils in dem Ed. v. 17 Nov. 1764, §. 2; theils in des Gen. Auditoriates *Circulare* v. 20 May 1766; und wie es insbesondre mit dem Vermögen und Erb-Anfällen der Frauen eines Deserteurs gehalten werden solle, in der Declaration v. 16 Sept. 1784, und im Rescript v. 25 Oct. 1785.

30. Auch

(9) *Chr. Henr. Höller* diss. de publicatione bonorum ob desertionem a militia. Lps. 1789. 4. 4 B.

30. Auch sollen alle Obrigkeiten und Gerichts-Herren jeden Orts, sie mögen Ober- oder Unter-Gerichte haben, wie auch Beamte, Magistráte, Stadt-Richter und Schulzen auf dem Lande, schuldig seyn, sofort, als sie von Desertion oder Ausweichung eines Ober- und Unter-Officiers, oder gemeinen Soldaten, etwas vernehmen, sich dessen genau zu erkundigen, und an das Gen. Auditoriat nnd Regiment, wie auch an die Kr. und Dom. Kammer, zu melden, indessen aber wegen Annotation des Vermögens, und daß nichts davon abhanden komme, das Nöthige zu veranstalten; sowohl das Gen. Auditoriat aber, als auch die Kr. und Dom. Kammern müssen an das Gen. Directorium davon Nachricht geben.

Auf gleiche Art, wie im Vorstehenden, wegen erlangter Wissenschaft und nöthiger Anzeige einer geschehenen Ausweichung, verordnet ist, soll

31. in dem Falle, wenn einem Deserteur inn- oder ausserhalb Landes, eine Erbschaft, Fideicommiß, Vermächtniß, oder ex quocunque titulo, etwas anheim fällt und zuwächst, es ebenfalls berichtet, und, daß nichts davon abhanden komme, besorget werden.

32. Die Verwandten eines Deserteurs sollen, so bald sie davon Wissenschaft bekommen, es der Obrigkeit anzeigen, und dem Entwichenen weder von seinem Vermögen etwas verabfolgen lassen, noch auch von dem ihrigen etwas aus Mitleiden zusenden; wonach auch, bey den noch vorhandenen Lehen-Gütern, die Mitbelehnten, bey Verlust der Mitbelehnschaft sich achten sollen.

33. Wofern in einem oder andern Puncte, wie vorsteht, dawider gehandelt würde, wollen Se. kön. Maj. solche Uebertretung genau untersuchen lassen, und soll jeder Contravenient, er sey wer er wolle, da er seiner Pflicht und des Sr. kön. Maj. schuldigen Gehorsams vergißt, harte Bestrafung an Leib, Gefängniß oder Geldbuße, gewärtigen.

34. Was die Citation der Officiere betrifft, so ist, ausser den bereits angeführten Edicten v. 24 Sept. 1749, und 1 May 1750, auch noch eine Circular-Ordre v. 12 Jun. 1743, nach welcher, wenn ein Officier, welches Standes und Herkommens er seyn möchte, in

in Friedens- und Kriegs-Zeiten, entweder vom Regimente boshafter Weise sich absentiret, oder aber, wenn er auf Commando geschickt oder beurlaubet worden ist, muthwilliger Weise ausbleibt, der Commandeur des Regimentes, wenn er weiß, wo er anzutreffen ist, ihm ohne Zeitverlust schreiben soll, sich binnen einer gewissen Zeit, die nach Entlegenheit des Ortes zu determiniren ist, bey dem Stabe einzufinden, oder zu gewärtigen, daß er nach Kriegs Manier citirt werde; und wenn er sodann zur gesetzten Zeit sich nicht einfindet, er mag antworten oder nicht, und wenn auch an ihn, weil der Ort seines Aufenthaltes nicht bekannt ist, nicht hätte geschrieben werden können, (welches jederzeit bey den Acten zu notiren ist,) so soll er als ein Deserteur gleichfalls von 14 zu 14 Tagen, 3 Mahl sowohl im Stabs-Quartier, als auch in den zwey nächsten Garnisonen, nach Kriegs-Gebrauch, und nach Unterschied, durch Trommelschlag, oder Pauken- oder auch Trompeten-Schall, citiret werden. Wenn er nun sich nicht einfindet, noch auch eine zu Recht beständige Ursache seines Ausbleibens, z. B. Krankheit, vorstellt, bescheinigt, und sich wieder einzufinden verspricht, welchenfalls an Se. kön. Maj. davon zu berichten ist, sondern ungehorsamlich ausbleibt, so soll in contumaciam über ihn durch ein vereidetes Kriegs-Gericht gesprochen, auch sein Vermögen der Invaliden-Casse anheim gefallen declarirt werden.

35. Was die Austretung oder Ausbleibung und Citation ꝛc. der Enrollirten betrifft, so ist durch das Ed. v. 24 Sept. 1749. und Circulare v. 1 May 1750, auch 3 Jan. 1759, verordnet: daß die Enrollirten, welche noch nicht in Reihe und Glied stehen, aber wegen der Kriegs-Dienste austreten, oder auf die ihnen geschehene Notification, daß sie zum Regiment kommen sollen, sich binnen gesetzter Zeit nicht einfinden, und also für Deserteurs anzusehen, von dem Regimente, wozu sie gehören, nicht nur bey dem Regimente selbst, gleich andern Deserteurs, 3 Mahl, jedoch, weil es geschehen kann, daß ein Enrollirter, ohne Vorsatz böslich auszutreten, weit entfernt ist, ihnen also mehr Zeit zur Wissenschaft und Retour zu

gönnen ist, von 4 zu 4 Wochen, nach Kriegs-Gebrauch öffentlich citiret werden sollen, sondern es muß auch das Regiment, damit die Citation desto gewisser zu des Enrollirten und der Seinigen Wissenschaft kommen möge, von solcher Citation ein Exemplar an die Obrigkeit des Ortes, woher derselbe gebürtig ist, und wo er sich aufgehalten hat, oder seine Aeltern wohnhaft sind, zu rechter Zeit absenden, daß solche an eben demselben Tag, wenn es bey dem Regimente geschieht, zum 1sten, und hiernächst zum 2ten und 3ten Mahl, durch den Richter, oder Schulzen im Dorfe, oder in der Stadt von einer Gerichts-Person, öffentlich abgelesen, wie solches geschehen ist, von der Obrigkeit dem Regimente und Bataillon berichtet werden könne; worauf dann bey dem Regimente über denselben, oder auch über mehrere zugleich, in einem vereideten Kriegs-Gerichte, ob sie für muthwillige Deserteurs zu achten, und ihr Vermögen zu confisciren, gesprochen, und die Sentenz an das General-Auditoriat eingeschickt werden soll, solche zur allergnädigsten Confirmation vorzutragen, und dem Gen. Ob. Fin. Kr. und Dom. Directorio wegen der Invaliden-Casse Nachricht zu geben. Wie hierauf in Ansehung der Confiscation des Vermögens zu verfahren ist, s. oben, S. 430, fgg. n. 25 — 31. Siehe auch das Edict v. 17 Nov. 1764, und dessen Declaration v. 10 Dec. dess. J. und 26 Febr. 1766. Die Instruction v. 26 Dec. 1771, gehört zur Nachricht des Invaliden-Cassen-Fiscals, wie derselbe sich bey nachzusuchender Edictal-Citation der ausgetretenen Landeskinder zu verhalten habe; und die Rescripte v. 14 Febr. und 8 März dess. J. betreffen die Betreibung und Beschleunigung der Processe wider die Deserteurs zum Besten der Invaliden-Casse. Die Verordnungen an das Kammer-Gericht v. 4 May 1772, und 21 Sept. dess. J. enthalten die Art, wie die Vorladung solcher Ausgetretenen in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter einzurücken, und was für Formalitäten dabey zu beobachten sind.

Nach dem Rescr. v. 7. Jan. 1774, soll auswärts keine Edictal-Citation ausgetretener Cantonisten affi-

giret,

giret, die Citationes ad domum aber in Ansehung der Ausgetretenen, deren Aufenthalt in fremden Landen bekannt ist, auf die Post gegeben, und solches von dem Kanzelley-Diener attestiret, auch demnächst, wenn der Geladene ausbleibt, in contumaciam erkannt werden. Wenn jedoch ein Cantonist wiederkommt, und eidlich erhärtet, daß er von der Citation nicht zeitig genug Kenntniß erlangt habe, so soll, mit Aufhebung des Confiscations-Erkenntnisses, ihm sein Vermögen aus der Invaliden-Casse sofort zurück gegeben werden. Und diejenigen unter dem Enrollement stehenden Landeskinder, welche vor Anfang des J. 1755 ausserhalb Landes gegangen sind, sollen, nach dem Rescr. v. 14 Apr. 1774, gar mit aller Ladung und deren Folgen verschont bleiben. Die einem ausgetretenen Cantonisten, bey seiner auf die öffentliche Vorladung erfolgte Wiederkehr etwann zu dictirende mindere Strafe muß aber, nach dem Rescr. v. 20 Sept. 1786, zur Invaliden-Casse gezogen werden, da das Verboth, daß dem Enrollement unterworfene Einwohner nicht ohne Erlaubniß der competirenden Behörde sich aus dem Lande entfernen sollen, bloß wegen des Canton- und Enrollirungswesens gegeben worden, und wenn ein gegen dieses Verboth ausgetretener Cantonist edictaliter citirt wird, solches zum Behuf der Confiscation bey seiner Rückkehr ihm zu dictirende mindere Strafe, also eine Contravention in Canton- und Enrollirungs-Sachen ist, und an die Stelle der Confiscation tritt; auch soll, laut Rescr. v. 28 May 1782, der gegen entwichene Cantonisten anzustellende Confiscations-Proceß dem Officio Fisci durch förmliche Beweis-Forderungen der Intention: daß der Entwichene aus Furcht der Werbung ausser Landes gegangen sey, nicht erschweret werden, und nach dem Rescr. v. 16 Nov. 1779, soll das confiscirte Vermögen nicht dem Invaliden-Fiscale, sondern an die Invaliden-Casse, eingesendet werden.

Uebrigens 36. soll der Auditeur, nach dem *Circulare* v. 9 Jun. 1752, in den wegen Desertion verhandelten Acten und Sentenzen jedes Mahl den Geburts Ort eines jeden Deserteurs, er sey Officier, Unter-Officier

cier, oder Gemeiner, mit anführen und annotiren, damit an die Gerichte des Ortes, wegen Einsendung des confiscirten Vermögens zur Invaliden-Casse die nöthigen Ordres ergehen können.

37. Es fragt sich: Was wirkt ein Pardon-Brief, und kann wohl ein Deserteur, ob ihm gleich versprochen ist, daß er nicht zum vorigen Regiment abgegeben werden solle, reclamirt werden? Nach der Cabinets-Ordre v. 13 May 1740, auch 6 Sept. 1748, und 24 Febr. 1749, soll alles dasjenige, was einem Deserteur an Pardon, oder sonst unter Sr. kön. Maj. Hand und Siegel versprochen ist, heilig gehalten werden; und nach dem *Circulare* v. 23 Nov. 1751, wenn ein Soldat gegen einen von Sr. kön. Maj. erhaltenen Pardon-Brief, und eine Versicherung, nicht wieder als Deserteur an voriges Regiment, von welchem er desertirt ist, extradirt zu werden, sich bey einem andern Regimente engagirt hat, soll derjenige, welcher in den Jahren 1744 und 1745 desertirt ist, nach angef. Circulare, dem lezten Regimente verbleiben, das erste Regiment aber keinen weitern Anspruch darauf machen, und falls er dennoch reclamirt würde, also erkannt werden, wofern nicht sonst sehr erhebliche Ursachen dabey sind; seit d. 1 Jan. 1752 aber soll kein Regiment weiter einen Deserteur, der von einem andern Regimente, oder aus einer andern Garnison kön. preuß. Truppen vorhin desertirt ist, dergestalt anwerben, daß selbiges, welches ihn gegen einen Pardon-Brief angenommen hat, ihn vor sich behalten, und nicht wieder extradiren dürfe; sondern, wenn ein solcher Deserteur sich angibt, so soll ihn zwar das Regiment, bey welchem er sich meldet, annehmen lassen, ihn jedoch sogleich darauf, und ohne einiges Einwenden, zu demjenigen Regimente extradiren, von welchem er vorhin desertirt ist; bey welchem lezterm er dann auch wegen seiner Desertion, ohne auf seinen Pardon zu attendiren, obschon ganz leidlich, gestraft werden soll. Hiermit stimmt auch die Cabinets-Ordre v. 1 Apr. 1766 überein. Nur das *Circulare* v. 10 Febr. 1768, macht einen Unterschied zwischen ein- und ausländische, nach d. 1 Apr. 1766 desertirende.

tirende Leute, wovon wohl jene jedes Mahl, nicht aber diese, den Regimentern, wobey sie vordem gestanden haben, extradirt werden sollen.

38. Unter d. 3 Dec. 1742, wurde, wegen der bey den Regimentern wieder engagirten Deserteurs, verordnet: daß, zur Abschneidung aller Processe, die zu Felde gewesenen Regimenter, bis zum 1sten dessels. Mon., nicht schuldig seyn sollten, sich unter einander, oder auch an die Regimenter, welche nicht zu Felde gewesen sind, Deserteurs von andern Regimentern, die sie etwa angeworben haben, zu extradiren, sondern ein jedes Regiment, was es gehabt hat, damahls habe behalten sollen.

39. Was den Punct: Wie eines Deserteurs zurück gebliebenes Eheweib, wenn sie geschieden seyn, oder wieder heurathen will, sich zu verhalten habe, betrifft, so meldet sich, da überhaupt keine Ehe-Scheidung, nach den bisher ergangenen Ordres, eigenmächtig geschehen darf, dergleichen verlassenes Eheweib bey dem Regimente oder Bataillon, bringt daselbst ihr Begehr an, (ohne daß sie, wie nach dem röm. Rechte, 5, 7 oder 10 Jahr warten darf,) und dieses muß das darüber aufgenommene Protokoll an das Feld-Kriegs-Consistorium einschicken. S. Milit. Consist. Reglem. v. 15 Jul. 1750, n. 2, C. 2, Abschn. 5, §. 10; auch Rescr. v. 13 März 1752.

40. Die wegen Durchhelfung eines Deserteurs verhandelten Untersuchungs-Acten sollen, nach dem *Circulare* v. 11 Febr. 1756, ohne Unterschied, mit den Sentenzen, es mag erkannt werden, was da will, zur königl. Confirmation eingeschickt werden.

41. Was wegen der vorhin in kursächs. Diensten gestandenen, nachher aber in kön. preuß. Dienste getretenen Regimenter, und davon ausgetretenen Soldaten, verordnet worden ist, s. Patent v. 23 Oct. 1756, und dessen Declarat. v. 25 Oct. dess. J. Auch wurde, als nach dem d. 5 Dec. 1757 mit den Oestreichern gelieferten Treffen bey Leuthen, sich auch von der kön. preuß. Armee ein und anderer Soldat fortgeschlichen hatte, und im Lande herum vagirte, durch ein Patent v. 9 Dec. 1757 verordnet, dergleichen

chen Soldaten zu arretiren, und sofort an die nächste Garnison, oder, falls solche in der Nähe nicht befindlich ist, an die nächste Stadt und deren Magistrat, zur sichern Aufbehaltung, und gelegentlichen weitern Transportirung, abzuliefern, auch mit den feindlichen Herumläufern, sie haben sich für Deserteurs, oder wofür es sonst wolle, ausgeben mögen, bey Vermeidung schärfster Ahndung, und nach Befinden Leibes- und Lebens-Strafe, es auf dieselbe Art zu halten.

42. Ein Officier, wenn er commandirt oder beurlaubt wird, hat keinen Commando- oder Beurlaubungs-Paß nöthig; wenn aber ein Officier aus der berlinischen Garnison, von Berlin mit eigenen Pferden, oder sonst, an einen Ort, wo eine Post-Station ist, kommt, und daselbst Extra-Post oder Courier-Pferde verlangt, so muß er vom Gouvernement zu Berlin ein Certificat haben; widrigenfalls derselbe zu arretiren, und davon an Se. Maj. Bericht abzustatten ist. Ordre an die Post-Aemter, v. 1749.

43. Wie es wegen des bey der Desertion von einem Soldaten mitgenommenen Gewehres, Montirung und Pferde, wenn solches auch gleich schon verkauft ist, desgl. wegen der Unkosten und des neu gezahlten Hand-Geldes, auf dem Fall der Extradition des Deserteurs, vermöge des Cartelles, gehalten werden solle; ingl. wegen der Strafe dessen, der einen fremden Deserteur wissentlich beherberget und verhehlt; auch wegen der Belohnung derer, die einen fremden Deserteur arretiren, und Nachricht geben, davon s. die über Auslieferung der Deserteurs aufgerichtete Cartelle selbst, deren oben, S. 415, f. Erwähnung geschehen ist.

44. Wenn sich Deserteurs, z. B. kursächsische, braunschweig-wolfenbüttelische ꝛc. bey einem andern auswärtigen Officier, z. B. von der hannöverischen, dänischen ꝛc. Armee enagirt haben, und von solchen für Geld erhandelt werden, können dieselben nicht mehr als kursächsische, braunschw. wolfenbüttelische ꝛc. Deserteurs angesehen, folglich auch nicht aus den Cartellen reclamiret werden. Cabinets-Ordre, v. 3 März 1748.

VI.

VI. Was die Strafe der Deserteurs in königl. preuß. Landen betrifft, so ist, nach dem 19 und 20 Kr. Art. von 1749, verordnet, daß, welcher Soldat vorsetzlich, und meineidiger Weise, es sey auf dem Marsch, im Felde, oder in der Garnison, es sey zum Feinde, oder sonst, davon läuft, desselben Nahme an den Galgen geschlagen, (diese Affigirung geschieht solenniter bey einer Parade,) und wenn er wieder ertappt wird, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht (10), auch alle Desertions-Complotte, sie bestehen von 2, 3, oder mehrern Personen, mit dem Leben gestraft werden, und derjenige, der von Desertions-Complotten Wissenschaft erlangt, es sofort bey seinem commandirenden Officier anmelden solle, oder, wenn er solches nicht thut, und die Desertion geschieht, er aber dessen, daß er davon gewußt habe, überführt wird, er gleich einem Deserteur, als wenn er selbst desertirt wäre, oder habe desertiren wollen, gestraft werden solle.

Im 16 und 17 Kr. Art. von 1787, heißt es: „Ein „Soldat, der zum Feinde übergeht, und demnächst mit „dem Gewehre in der Hand gegen Uns betroffen wird, soll „mit dem Strange bestraft werden. Hat aber ein solcher „Ueberläufer sein Gewehr wirklich und thätlich gegen Uns „gebraucht, so muß er mit dem Rade vom Leben zum Tode „gebracht werden. In den übrigen Desertions-Fällen, „hat jeder Deserteur zum ersten Mahl 16, zum zweyten „Mahl 24mahliges Gassenlaufen, auch in beyden Fällen „den Verlust seiner Capitulation, und zum dritten Mahl „die Strafe des Stranges, verwirkt. Für einen Deser„teur, der diese Strafe leiden muß, ist jeder Soldat zu hal-

(10) Hier inserirt der 19te Kr. Art. von 1764: „Nach den „Umständen seines Verbrechens, und seiner sich hervorge„benden Bosheit;" im 20 Art. aber wird zwischen Ausländern und Landeskindern ein Unterschied gemacht, nähmlich: „wenn jener zum Feinde desertiret, und demnächst „gegen Uns mit dem Gewehr in der Hand betroffen wird, „so soll derselbe alsdann mit 30mahligem Gassenlaufen „durch 200 Mann, und mit Festungs-Arrest auf eine zu be„stimmende Zeit bestraft werden; dieser aber, welcher mit „Gewehr in der Hand gegen Uns betroffen wird, soll sofort „aufgehangen werden."

„ten, welcher, in der Absicht, zu entfliehen, ausserhalb den „Mauern oder Bezirk des Ortes seiner Garnison ergriffen „und gefunden wird. Der Anführer eines aus 3 oder „mehrern Personen bestehenden Desertions-Complottes „wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung nur vor„gedachten 16. Art erfolgt ist, mit dem Strange bestraft. „Wer sonst einen andern zur Desertion verleitet, soll dop„pelt so hart, als der Verleitete, bestraft werden. Wer „einem Deserteur durchhilft, und dessen Entweichung nicht „verhindert, hat die Strafe der Desertion selbst verwirkt. „Wer aber ausserdem ein Desertions-Vorhaben erfährt, „und solches seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, muß „8 bis 12 Mahl, nach Bewandtniß der Umstände, Gassen „laufen."

Zuweilen ist auch sowohl vom K. Friedrich I., durch die Edicte v. 15 May 1711, und 7 Oct. 1712, als auch vom leztverstorbenen K. Friedrich II. durch die Ordre an den Obersten v. Grävenitz, Pionier-Regiments, v. 3 Febr. 1746, das Nasen- und Ohren-Abschneiden zur Poena desertionis extraordinaria verstattet worden, wenn die Desertionen und Complotte überhand genommen haben. Leztere lautet folgender Gestalt: „Nun ist nöthig, ein Ex„empel zu statuiren, und approbire ich, daß ihr ein Par „von den wieder ertappten sans façon die Nasen und Oh„ren, nach gehaltenem scharfen Stand-Recht, abschneiden, „und auf lebenslang zur Festungs-Arbeit bringen lasset." Dergleichen ausserordentliche Strafen aber, oder Privilegia odiosa, (wie sie im Jure genannt werden,) erfordern specielle Ordre. Denn, nach dem Ed. v. 7 Oct. 1712, und nach allen Kriegs-Artikeln, ist bis jezt der Strang ohne Unterschied die ordinäre Strafe eines boshaften Deserteurs.

Im Königreiche Preußen, wo die Achts-Erklärung gegen einen abwesenden Verbrecher üblich ist, wird auf ergangene Citation wider einen Deserteur erkannt: daß er für einen ehr- und treulosen Deserteur zu achten, sein Nahme durch den Henker am Galgen zu schlagen, wenn er ertappt wird, vom Leben zum Tode zu bringen, sein Vermögen zu confisciren, und er nach preuß. Land-Recht in die Acht zu erklären sey.

Wenn ein Deserteur klagt, daß ihm von einem oder dem andern Officier und Subalternen bey dem Regimente

und

und der Compagnie das Seinige nicht richtig gegeben, daran, z. B. an den kleinen Montirungs-Stücken, etwas gekürzt, oder ihm sonst in einigen Stücken Gewalt und Unrecht zugefügt, z. B. daß er allzu hart und niederträchtig tractirt, ihm Arsch-Prügel zu Hunderten vom Capitain zugezählt worden seyn (11): so kommt ihm dergleichen Klage, wodurch er zur Desperation und Desertion hat gebracht werden können, allerdings zu Statten; daher der Commandeur solchenfalls, ob es gleich von einem ehrlichen und gewissenhaften Officier nicht leicht zu vermuthen ist, indessen doch sowohl den Officier über den angeführten Vorwand vernehmen, als auch das Kriegs-Recht deshalb erinnern lassen, und wenn er bey dem Spruch einen Zweifel findet, solchen in seinem Berichte anzeigen soll. *Circulare* v. 7 Oct. 1712.

Ist ein Soldat nur von einem Regimente zum andern übergetreten, so ist, nach dem Ed. v. 26 Aug. 1701, und von 1712, allerdings die in den Kriegs-Artikeln determinirte Desertions-Strafe zu dictiren, und sollen die Regiments-Gerichte bey dem Spruch über solche Inquisiten sich keine Begnadigung anmaßen, sondern Se. kön. Maj. haben sich expresse in diesem Falle, nach Beschaffenheit der Sache und den dabey vorkommenden Umständen, allein die Moderation der Sentenzen, und die davon dependirende Begnadigung, vorbehalten. Ein Mehreres s. im Reglem. für die ausländ. Werbung, v. 1 Febr. 1787, Art. 28.

Ein Deserteur, welcher niemahls zur Fahne geschworen hat, kann mit der gewöhnlichen Desertions-Strafe nicht beleget werden. Dieserhalb wurde im Ed. v. 26 Aug. 1701, verordnet, daß, weil zum öftern Zweifel entstehe, ob und wo der Deserteur geschworen habe, indem vielmahls nur ein Unter-Officier die Neugeworbenen schwören lasse, welcher dann von dem Regimente durch eine oder andere Gelegenheit wegkomme, und man also davon keine Gewißheit haben könne, alle Neuangeworbene vielmehr durch den Regiments-Auditeur vereidet, und von demselben ein ordentliches Protokoll gehalten werden solle, worin der Auditeur den Nahmen, Ort und Tag,

(11) Gnügen Kriegsrecht, Th. 2, Cap. 2, §. 488.

wann der Neuangeworbene geschworen hat, zu annotiren, und davon hernach allemahl einen Extract den einzuschickenden Desertions-Acten beyzufügen habe. Es gehört also hierher nicht, wenn jemand desertirt ist, man ihn wieder bekommt, und er abermahl durchgeht, ohne daß er vorher nochmahls vereidet gewesen ist. Kommt er auch von ungefähr und wider seinen Willen wieder, (wovon Wildvogel, in seiner disp. de Desertoribus & Transfugis, C. 1, §. 11, einen besondern Fall anführt, so ist ebenfalls seine Rückkehr kein Umstand, welcher die Strafe lindert. Ferner wird bey Bestimmung der Desertions-Strafe billig zugleich auf folgende Umstände, als Mitigantia singularia, reflectirt: Furcht vor schwerem Gefängniß und harter Strafe, Unwissenheit der Kriegs-Artikel, oder wenn man diese Artikel nicht verstanden hat, nichts von Montur und Gewehr mitgenommen hat, zur Friedens-Zeit, und zwar das erste Mahl wegläuft oder wegbleibt; wenn man sich vorher wohl verhalten hat; wenn man noch nicht lange gedient hat; wenn der Desertirte einen andern anständigen Mann gestellt hat, oder sich sonst mit dem Capitain abfindet. Wegen versprochenen Pardones, muß die Strafe gänzlich wegfallen. Billig fällt dagegen die Linderung der Strafe weg: wenn man Andere mit dazu verleitet, oder ein Complott gemacht hat; wenn jemand von der Wache oder einem andern ihm anvertraueten Posten desertirt; wenn man über die Mauern oder Festungswerke gestiegen ist; wenn man Regiments-Gelder mitgenommen hat; wenn man mit Schieß-Gewehr weggegangen ist, auch wohl mit Pulver und Bley sich versehen hat, um diejenigen, welche ihn verfolgen, zu tödten. Wofern ein Officier zur Desertion Ursache gegeben hat, muß er den verursachten Schaden dem Regimente ersetzen, und einen andern Mann schaffen (12).

Kommt ein Deserteur von freyen Stücken wieder, so wird er willkürlich, und zwar nach dem er lange oder kurze Zeit weg gewesen ist, bestraft; einen Ueberläufer ausgenommen, welcher poena desertionis ordinaria zu belegen ist (13).

Zwar

(12) *Behaimb* miles delinquens, obs. 29.

(13) *Behaimb*, obs. 69.

Zwar ist *Bürger* (14) anderer Meinung, und beruft sich auf die Nouella Leonis 97; allein, diese Novellen sind in keinem Foro recipirt; genug, daß der Ueberläufer das Verbrechen vollbracht, und ohne Zweifel das, was er gewußt, dem Feinde kund gethan hat.

Ein Deserteur, welcher sich unter falschem Nahmen wieder anwerben läßt, um neues Hand-Geld zu bekommen, soll, nach dem 43 Kr. Art. v. J. 1749, mit 30mahligen Gassenlaufen bestraft werden. Und nach Art. 18, von 1787, soll derselbe des erhaltenen Pardones und Hand-Geldes verlustig seyn, auch überdem mit 12mahligem Gassenlaufen bestraft werden.

Da das Schwören zur Fahne von dem Schwören zum Regiment unterschieden ist, und ersteres wirkliche Soldaten anzeigt, letzteres aber nicht, so lässet sich daher leicht beurtheilen: Ob auch diejenigen, welche bloß zum Regiment geschworen haben, wenn sie sich ohne Abschied vom Regimente begeben, als Deserteurs anzusehen und zu bestrafen seyn? dergestalt, daß ein Reg. Quartiermeister, Feld-Prediger, Auditeur, Regiments-Chirurgus, Comp. Chirurgus, und Handwerksmann beym Regiment, auch Profoß, zwar ein ungenanntes und strafbares Verbrechen begehen, wenn sie ihren Dienst eigenmächtig niederlegen, und wohin sie wollen, gehen, doch aber keinesweges mit der Desertions-Strafe zu belegen sind. Eine andere Bewandtniß hat es mit den Hautboisten, Tambours, Pfeifern, Paukern, Trompetern, und den Zimmerleuten bey den Grenadieren, weil dieselben, indem sie bey einer Bataille oder Action wirkliche Dienste leisten, und mit im Treffen stehen, auch wirkliche Soldaten sind, und nicht bloß zum Regiment, sondern zur Fahne selbst geschworen haben (15). Ueberhaupt sind alle diejenigen, die keine wirkliche Soldaten sind, oder nicht zur Fahne und auf die Kriegs-Artikel geschworen haben, auch nicht nach den Kriegs-Artikeln zu bestrafen.

Gegen einen Neuangeworbenen, als einen in Kriegs-Rechten und Gebräuchen noch unerfahrnen Soldaten, welcher desertirt, wird auch nicht sogleich mit der Todes-Strafe

(14) Cent. 2, obs. 65.

(15) *Engelhard* Spec. Jur. Milit. Nat. c. 4, §. 729.

Strafe verfahren, zumahl wenn er, zu dienen, unbefugt gezwungen worden ist, oder das bey der Werbung ihm versprochene Hand-Geld, Montirung und Sold nicht bekommen hat (16). Und ob zwar in den meisten Kriegs-Gesetzen eigentlich kein Unterschied in Bestrafung der Deserteurs gemacht wird, so läuft es doch nicht wider die Raison, wenn man auch in diesem Puncte auf die Umstände des Verbrechens sieht, und die Strafe darnach dictirt (17).

Wie die Inquisitional-Artikel, worauf ein Deserteur zu vernehmen und worüber er zu verhören ist, abzufassen seyn, findet man Nachricht beym Lünig (18), und in Müller's Krieges- oder Soldaten-Recht, 2 B. (Berl. 1780. gr. 8) S. 278, fgg.

Daß ein Deserteur, wenn nach seiner Desertion das Regiment abgedankt worden ist, von dieser honetten Abdankung profitiren, und seine Freyheit dadurch vertheidigen könne, läugnet v. Beust (19); allein, ich behaupte, wenigstens wegen Ausländer, das Gegentheil, und bejahe diese Frage, theils ex natura vniuersitatis, welche aufgehoben ist, theils ex non-existentia iudicis competentis; daher denn auch wirklich kein anderes Regiment weder Anspruch macht, noch machen kann; auch ist eine Nichtbestrafung noch bey weitem keine Belohnung. Ein anderes findet bey Landeskindern Statt.

Derjenige, der aus dem Arreste, in welchem er um der Verwahrung willen gewesen ist, entweicht, ist als kein Deserteur anzusehen (20). Die Anzeigen vermehrt er zwar wider sich, aber er kann nicht einmahl deshalb härter gestraft werden.

Eine

(16) L. 3. §. 9. ff. de re militari.

(17) L. 3. §. 12. L. 4. §. 15. und L. 5. pr. ff. de re milit. *v. Beust*, Obss. milit. P. 1, obs. 264. *Feltmann* Decas Responsor. iur. ad rem milit. p. 75. 83. *Tilemann* diss. de conquisit. militum, c. 6. §. 10. p. 64.

(18) In Corp. Jur. Milit. p. 1425, sqq.

(19) Obs. milit. 373.

(20) L. 13. §. 5. ff. de re militari.

Eine Weibsperson, die unter Manns-Kleidern einen Soldaten abgegeben, und auch zur Fahne wirklich geschworen hat, hernach aber davon gelaufen ist, ist, wenn sie wieder ertappt wird, nicht als ein Deserteur zu bestrafen; denn da nur Mannspersonen zu Soldaten genommen werden, und sie niemahls eine Mannsperson gewesen ist, so ist sie auch niemahls ein wirklicher Soldat gewesen, und hat mithin nicht wirklich desertiren können; für ihren Betrug aber, wenn gleich derselbe keinen Schaden angerichtet hätte, ist doch eine solche Weibsperson willkürlich zu bestrafen.

Ein Ueberläufer, L. Transfuga, Fr. Transfuge, ist auch ein Deserteur, nicht aber ein jeder Deserteur ist ein Ueberläufer, weil nur derjenige Deserteur, der zu dem Feinde übergeht, ein Ueberläufer genannt wird. Das Ueberlaufen kann also auch nur zu Kriegs-Zeit begangen werden, der Krieg möge im Gange oder es möge ein Waffen-Stillstand seyn (21), und der Ueberläufer möge bey dem Feinde Dienste genommen haben, oder sich nur bey ihm aufhalten (22). Ein Deserteur beraubt nur den Kriegs-Herrn, welchen er verläßt, seiner Hülfe; ein Ueberläufer aber, welcher bey dem Feinde Dienste nimmt, vermehrt überdies noch des Feindes Macht. Ein bloßer Deserteur wird durch seine Desertion nicht auch ein Feind des Kriegs-Herrn, dem er vorher gedient hat, oder dessen Unterthan er ist; ein Ueberläufer hingegen wird zugleich ein Feind desselben. Solcher Gestalt ist nicht nur ein großer Unterschied zwischen einem bloßen Deserteur, und einem Ueberläufer, sondern Lezterer ist auch auf eine weit härtere Art zu bestrafen, und ihm kann dasjenige nicht zu gute kommen, was noch sonst irgend einem Deserteur zur Defension gereichen mag; und

(21) *Wildvogel* diss. de Desertoribus & Transfugis, c. 2, §. 4.

(22) *Behaimb* miles delinquens, obs. 69. L. 19. §. 8. ff. de captiv. & postlim.

und wenn überdies der Ueberläufer ein Landes-Kind desjenigen Herrn ist, von welchem er abgefallen ist, so bleibt derselbe gar keiner Gnade seines Landesvaters, sondern einzig des Todes, würdig.

Für einen Ueberläufer wird auch mit Recht derjenige gehalten, welcher in der Gefangenschaft ohne Zwang, und überhaupt ohne hinreichende Ursache Dienste nimmt (23). Keinesweges aber ist demnach derjenige ein Ueberläufer, welcher seinen Abschied bekommen, und sich alsdann zur feindlichen Armee begeben hat (24). Ein Landes-Kind würde in solchem Falle ein ungenanntes Verbrechen gegen die Avocatoria begehen. Uebrigens wird, bey dem Verbrechen eines wahren wirklichen Ueberlaufens, auch der Vorsatz hart gestraft, dergestalt, daß derjenige, der nur den thätlichen Vorsatz gehabt hat, solches zu thun, (wofür z. B. derjenige, der vor den Vorposten gefunden wird, erkannt wird,) ob er es gleich nicht wirklich bewerkstelligt, am Leben gestraft wird (25).

Verstellte Ueberläufer, welche sich nur zum Feinde begeben, um von seiner Einrichtung und Unternehmen einige Nachricht zu erhalten, und dem andern Theile davon Nachricht zu geben, haben, wenn es bey den Feinde, wohin sie übergangen sind, bekannt wird, mit dem wirklichen Ueberläufern bey dem Feinde gleiches Schicksal zu gewarten, indem der Feind sie als Spione aufhängen läßt (26).

Wenn

(23) *Engelhard* Spec. Jur. Milit. nat. c. 4, §. 591. 592; c. 5, §. 972.

(24) *Schöpfer* de milite desertore. c. 2, §. 26. *Lünig* p. 1199.

(25) *Khevenhüller* P. 1, p. 54. *Lünig* p. 1207. 1382. und im Anh. p. 379.

(26) *Hedler* comment. de Transfuga simulatore. *Brückner* comment. de Exploratoribus.

Wenn ein Ueberläufer zurück kommt, und sagt: er sey in der Absicht übergelaufen, um von dem Feinde Kundschaft einzuhohlen, so schützt ihn das keinesweges; denn keiner darf ohne Erlaubniß aus dem Lager, viel weniger also zum Feinde, gehen, sondern ein solcher wird als ein wahrer Ueberläufer angesehen, und bestraft.

Zu den militarischen Verbrechen, gehören ferner die in Ansehung der Plünderung und Beute: 1. Wenn jemand, ohne erhaltene Erlaubniß aus dem Lager, Festung, oder vom Wacht-Posten hinweg geht, um Beute zu machen; 2. wenn jemand Blessirte und Todte auszieht und plündert, ehe die Schlacht gewonnen ist; 3. wenn jemand das erbeutete Vieh ausserhalb dem Lager verkauft; 4. wenn einer dem andern seine Beute abdringt; 5. wenn jemand Sauvegarden, oder Kirchen, Schulen, Pflüge ꝛc. beraubt; 6. wenn jemand grobes Geschütz, Munition, Pulver, Briefschaften ꝛc. welche sonst dem Kriegs-Herrn zufallen, nicht ausliefert, sondern für sich behält, u. s. w.

Auf Straßen- und andern Raub, Diebereyen, und gewaltsame Einbrüche, ist Leibes- und Lebens-Strafe gesetzt (27). Und wenn jemand von denen, die zu Wasser dienen, eines Andern Geld oder Gut stiehlt, muß derselbe es vierfach wiedergeben, und für das erste Mahl willkürlicher Strafe schuldig seyn; wenn er aber zum zweyten Mahl ertappet würde, über erstgemeldete Erstattung unten durchgezogen, und mit 100 Schlägen gepeitschet, für das dritte Mahl aber ohne alle Gnade am Leben gestraft werden (28).

Auch

(27) Art. 29. 30, v. J. 1713; und Art. 61. 62, v. J. 1656. Ed. v. 6 Oct. 1665, Art. 1.

(28) Churs. Brand. See-Kriegsrecht, Art. 56.

Auch muß derjenige, der vom Obern an das Land abgefertigt wird, den Bürgern oder Hausleuten keine Gewalt thun, noch dieselben ihrer Güter berauben, bey Leibes-Strafe (29).

1. Nach dem 29 Kr. Art. v. J. 1749, sollen alle Diebereyen mit willkürlicher Strafe, und Verlust der Capitulation, bestraft werden.
2. Alle gewaltsame Einbrüche und Beraubungen aber, es sey auf freyer Straße, auf Märschen, oder auch in Festungen, Städten, Dörfern, und im Lager, sollen, nebst dem Verluste der Capitulation, noch mit härterer Leibes-, und nach Befinden Lebens-Strafe, bestraft werden. Dieses erklärt der 22ste Kr. Art. v. J. 1787, dergestalt: „daß alle gewaltsame Einbrüche und Beraubungen, nach dem „auszumittelnden Grad der Bosheit des Thäters, „und nach dem Betrag des verursachten Schadens, „mit 20 bis 30mahligem Gassenlaufen zu bestrafen „seyn; wegen anderer Diebstähle aber der Soldat „die Strafe von 6 bis 20 Mahl Gassenlaufen verwirkt habe; und bey Verhehlungen eines Diebstahls „oder des Thäters, soll der Soldat mit eben dieser „Strafe gezüchtiget werden".
3. Derjenige, der auf der Schildwache selbst stiehlt, oder zugibt, daß andere stehlen, ohne Lärm zu machen, soll doppelt, und, nach Befinden, am Leben gestraft werden. 49 Kr. Art. v. J. 1749.
4. Denn es müssen, nach dem Kriegsdienst-Regl. für die Infant. v. J. 1743, Th. IX, Tit. 6, Art. 11, S. 335, alle Schildwachen auf alles, was ihnen überliefert worden ist, gute Acht haben, reine Posten halten, um ihre Posten herum nichts ruiniren oder wegnehmen lassen, viel weniger selbst ruiniren, oder wegnehmen, und bey der Ablösung alles in gutem Stande überliefern; widrigenfalls der Soldat, auf dessen Post nicht alles richtig befunden wird, 10 Mahl durch die Wach-Parade die Spieß-Ruthen laufen soll.

5. Be-

(29) Art. 35.

5. Besonders sollen, nach dem angef. Reglem. Th. VIII, Tit. 27, Art. 5, S. 294, alle Leute, welche Lebens-Mittel in das Lager bringen, ungehindert frey passiren, und nicht geplündert werden, bey Strafe des Stranges.

6. Was das Verbrechen einer boshaften Brandstiftung (Crimen incendii dolosi) betrifft, so soll derjenige, welcher Feuer anlegt, und wenn die Feuers-Brunst entsteht, mit dem Schwerte gerichtet, und der Körper verbrannt werden. Ist aber die Bosheit dabey groß, z. B. im Felde, daß er zu Kriegs-Zeiten ein Magazin, oder seines Commandeurs, oder eines andern Officiers Quartier ansteckt, so soll er ohne Gnade zum Tode verurtheilet, oder, nach dem 32 Kr. Art. von 1787, lebendig verbrannt werden. Wird auch gleich in solchem Falle angelegtes Feuer verhindert, daß es nicht zur Feuersbrunst ausschlägt, oder solche sofort gedampft wird, so hat er doch, nach dem 44 Kr. Art. von 1749, wegen seines boshaften Vorsatzes, die Todes-Strafe verwirkt.

7. Was das Verbrechen der falschen Schriften (Crimen falsi) betrifft, so soll, wenn jemand falsche Pässe oder Briefe schreibt, oder falsche Siegel macht, derselbe, nach Unterschied des Erfolges und der Umstände, mit Spießruthenlaufen bis auf 30 Mahl, bestrafet werden; hat er aber wissentlich einen Deserteur dadurch fortgeholfen, so soll er, gleich einem Deserteur, aufgehangen werden. Kr. Art. 41, von 1749. Kr. Art. 30, von 1787.

8. Wenn jemand falsche Münze schlägt (Crimen falsae monetae), wissentlich falsche Münze ausgibt, gute Münze beschneidet und verringert, so soll er, nach Beschaffenheit des dadurch verursachten Schadens und gespielten Betruges, nach dem 42 Kr. Art. v. 1749, mit 30 Mahl Spießruthenlaufen, und 2 Jahr Festungs-Arbeit, bestrafet werden. Der 31 Kr. Art. v. 1787, redet nur von 12 bis 24 Mahl Gassenlaufen und Festungs-Arrest.

9. Was das Crimen Receptatorum betrifft, so soll derjenige, wer einen Deserteur oder andern Missethäter, welcher Lebens-Strafe verdient hat, verhehlt,

nach dem 45 Kr. Art. v. 1749, mit 30 Mahl Spießruthenlaufen bestrafet werden.

10. Was das Crimen arborum furtim caesarum, da nähmlich ein Soldat Bäume, wider des Eigenthümers Wissen und Willen, heimlich, muthwillig und gefährlicher Weise, um hierdurch Schaden anzurichten, beschält, beringelt, behauet ꝛc. betrifft, so ist die Strafe in hiesigen Landen folgende. Nachdem die Soldaten sowohl, als Enrollirten, durch das Edict v. 8 Oct. 1731, 15 Dec. 1746, und *Circulare* v. 5 Jan. 1766, auch 4 Febr. dess. J. wiederhohlentlich verwarnet worden sind, den in oder bey den Städten, oder Dörfern, auch auf öffentlichen Land-Straßen, und sonst, bereits gepflanzten, oder noch zu pflanzenden, jungen Weiden- Maulbeer- Linden- und andern dergleichen nutzbaren Bäumen, weder mit ihrem Seiten-Gewehr, noch sonst, auf einigerley Weise Schaden zu zufügen, die Baum-Stangen davon wegzunehmen, oder dieselben gar abzuhauen und zu ruiniren: so soll, wenn einer oder der andere darüber ertappt, oder solcherwegen überwiesen wird, derselbe sofort arretiret, und an das Regiment, worunter er steht, oder an die nächste Garnison, zur Bestrafung mit Spießruthenlaufen, hingeliefert oder angezeigt werden. Welche Edicte allen Regimentern bekannt gemacht worden sind, mit dem Befehl, daß solche öfters, besonders den abgehenden Commando's und Beurlaubten vorgelesen werden sollen, die Generalität auch und Gouverneurs, nebst Commendanten, darüber, so lieb ihnen die königliche Gnade ist, mit allem Eifer steif und fest halten, und die Contravenienten nachdrücklichst bestrafen sollen. Wie denn den Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden erlaubt ist, die betroffenen Contravenienten bis zur nächsten Garnison zu verfolgen, und sie daselbst zur gehörigen Bestrafung arretiren zu lassen.

11. In Ansehung der Verderbung und Dieberey an den öffentlichen Laternen in den königl. Residenzen Berlin, ist bey allen Compagnien der Garnison, das Edict v. 18 Sept. 1732, zu verlesen, auch öffentlich durch den Trommelschlag zu publiciren, und

sonst

sonst überall an öffentlichen Orten anzuheften, und bekannt zu machen, daß niemand, es sey wer er wolle, sich unterstehen solle, an den Laternen der Residenzen sich im geringsten zu vergreifen, noch dabey einigen Schaden, es geschehe durch Zerschlagen der Gläser, mit Stein- und Schneeball-Einwerfen, Stöcken, oder andern Instrumenten, Ausgießen der Lampen, Wegnehmen derselben, Einhauen und Zersplittern der Laternen-Pfähle, oder wie es sonst geschehen kann, zu thun, noch weniger die Laternen gar diebischer Weise abzubrechen und zu entwenden; im Contraventions-Fall aber der Thäter, wenn er ein Soldat ist, zu gewärtigen habe, daß derselbe mit 36 Mahl Gassenlaufen durch 200 Mann in 3 Tagen bestraft, und auf 3 Jahr in die Karre nach Spandau gebracht werden solle. Gleicher Gestalt ist auch, bey empfindlicher Leibes-Strafe das Ankleben oder Annageln gedruckter oder geschriebener Zettel an die Laternen-Pfähle, nicht weniger die Laternen zu öffnen, und Tobaks-Pfeifen, Fackeln oder Licht dabey anzuzünden, verbothen. Und sollen alle Officiers, die auf Wachen und Posten commandirt sind, wie auch die Ronden, Patrouillen, Schildwachen ꝛc. darauf bedacht seyn, daß dergleichen Frevler attrapirt, und in Arrest gebracht werden mögen.

12. Die Post-Defraudationen betreffend, so ist a) sowohl unter d. 16 Jul. 1719, als auch d. 2 Nov. 1728, allen Regimentern durch ein Circulare verbothen, daß die Soldaten und Ordonnanzen, wenn sie in Regiments-Sachen verschickt werden, ausser den Regiments-Sachen, mit welchen sie von den commandirenden Officieren abgeschickt werden, andere Briefe, zum Nachtheil des kön. Post-Interesse mitnehmen und bestellen; welches Verboth auch jährlich wenigstens ein Mahl öffentlich bey jeder Compagnie verlesen werden soll; und sind die Post-Aemter durch eine Verordn. v. 15 Nov. 1728 befehligt, falls dennoch von einer oder andern Ordonnanz hierwider gehandelt würde, solches dem commandirenden Officier mit gebührender Bescheidenheit anzuzeigen; b) sollen, nach den unter d. 16 Jul. 1719, 24 Jan. 1721, und 24 Dec. 1722, an alle Regimenter ergan-

genen Ordres, alle Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeine, wenn sie mit der ordinären Post fahren, und mehr als 50 Pfund schwer an Bagage bey sich haben, für dasjenige, so über solche 50 Pfund ist, nach der gewöhnlichen Taxe absonderlich bezahlen, und deshalb den Post-Bedienten keine Schwierigkeit noch Verdruß machen, viel weniger denselben hart begegnen, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung. Erneuertes Patent, v. 21 Sept. 1728.

13. Es sollen auch die Officiers und Soldaten gegen die Accise-Ordnungen auf keine Art contravenieren. *Circulare* v. 16 Apr. 1717.

14. Auch sich, bey Vermeidung harter Strafe, an die Polizey-Anreiter, wenn dieselben in ihren Geschäften begriffen sind, auf keine Weise vergreifen. *Circulare* v. 10 Nov. 1717.

15. Nach dem *Circulare* v. 31 Dec. 1735, und 13 May 1750, sollen dieselben nicht eigenmächtig aus den königlichen und Stadt-Heiden Holz hohlen.

In Ansehung des Brandschatzens und Fouragierens: 1. Wenn jemand ohne Erlaubniß der Generalität oder des Obersten brandschatzt oder fouragiert; 2. wenn jemand an Sauvegarden brandschatzt oder fouragiert; 3. wenn sich jemand unter einen andern Haufen Fouragierer menget; 4. wenn jemand etwas von der Fourage unterschlägt.

Das Fouragieren, wenn nähmlich dasjenige, was zum Unterhalt der Pferde, wie auch des andern Viehes, welches man bey der Armee hat, dienlich ist, als: Gras, Heu, Rocken, Hafer, Stroh ꝛc. aus fremden Gütern, wider Willen der Besitzer genommen, und in das Lager oder sonst an einen andern Ort zusammen gebracht wird, theils um seine eigene Truppen zu erhalten, theils auch um dem Feinde Abbruch zu thun, geschieht auf Befehl desjenigen, der den Krieg führt, oder dem die Unterhaltung der Truppen aufgetragen ist; folglich ist alle eigenmächtige, ohne einige Ordnung und Vorschrift vorgenommene Fouragierung, eine unerlaubte Handlung. Derjenige, welcher die Aufsicht hat, muß darauf sehen, daß er alles dasjenige, was seinem Herrn einigen Nachtheil zuwege bringen kann,

zu

zu verhüten suche; er muß nicht gestatten, daß bey dem Fouragieren wider die Befehle und Vorschriften gehandelt werde; und er muß von der geschehenen Fouragierung an höherm Orte Rapport abstatten. Ohne hohen Befehl muß niemand fouragieren. Die Fouragierenden müssen auch die Befehle, welche das Fouragieren betreffen, sowohl in Ansehung der Zeit, als auch des Ortes, und der Sachen, genau in Acht nehmen, sich folglich an die Besitzer, oder deren Sachen, die nicht zu der Fourage gehören, nicht vergreifen, auch nichts von der Fourage unterschlagen.

Siehe auch den Art. Furragirung, im XV Th. gegenwärt. Werkes, S. 484, fgg.

Grassus diss. de eo, quod iustum est circa excursiones militum pabulatorias, vulgo: Fouragiren.

In Ansehung der Sauvegarden: 1. Wenn jemand der Sauvegarde nicht den gehörigen Respect leistet; 2. an derselben plündert oder fouragiert; 3. wenn jemand die schriftlich ertheilte Schutz-Briefe boshafter Weise zerreißt, oder sonst mißhandelt.

Nach dem 4ten Kr. Art. v. 1749, sollen die Sauvegarden oder Schutzbriefe, die von Sr. kön. Maj. selbst, oder auf Dero Ordre von Dero Generalität, ausgestellt sind, bey Leibes- oder Lebens-Strafe, respectiret werden.

In Ansehung der Wachen. Die Wachen sind eine gewisse Anzahl Mannschaften, wovon alle 2 Stunden (im Winter bey starkem Frost, alle Stunden) andere, zur Aufsicht, an gewissen Orten ausgestellet werden. Einige Wachen bleiben an einem gewissen Orte, andere gehen herum. Erstere sind entweder Haupt- oder Neben-Wachen. Im Felde, heißt die Haupt-Wache die Feld-Wache, und ist vorn gegen den Feind; die Brand-Wache ist eine Neben-Wache, und hinter dem Lager; s. Th. LI, S. 68, fgg. Letztere hat einen Unter-Officier mit einiger Mannschaft. Die herum gehende ist wieder zweyerley, nähmlich: die Ronde, und die Patrouille. Die Ronde verrichtet, des Abends nach 9 Uhr, ein Subaltern-Officier, welcher auf der nächsten Haupt-Wache einen Unter-

Officier und 2 Mann mitnimmt, diese gehen nach der alsdann folgenden Wache, wo der Officier die Mitgenommenen zurück schickt, und wieder einen Unter-Officier mit 2 Mann nimmt, nach dem andern nächsten Thore hin; von hier schickt er abermahl die Mitgenommenen zurück, und nimmt wieder einen Unter-Officier und 2 Mann nach dem folgenden Thore, u. s. w. Die Patrouille besteht aus einem Unter-Officier, auch wohl einem Gefreyten und 2 Mann. Wenn ein Commendant oder Gouverneur die Wachen und Posten des Nachts selbst visitirt, ob solche alart und in gutem Stande sind, so heißt das eine ausserordentliche Ronde. Der bey Tage die Posten und Wachen visitirende Stabs-Officier, heißt der Major de Jour. Die Patrouillen gehen Tag und Nacht. Von den Ronden und Patrouillen im Feld-Lager, s. Th. I. I, S. 128, fag.

In Friedens-Zeiten steht allezeit nur 1 Mann auf der Schild-Wache; im Felde gegen den Feind aber stehen allezeit 2 zusammen. Die äusserste Schild-Wache, welche zum weitesten vom Lager, und am nächsten nach dem Feinde zu steht, heißt die verlorne Post. Keine Schild-Wache darf über etliche Schritte von dem Orte, wo sie hingestellet wird, sich entfernen. Bey einer Wache kommen solchemnach zweyerley Personen zu betrachten vor, nähmlich: solche, welche die Schild-Wache thun müssen, und solche, die dergleichen Ausstellung zu besorgen haben. Auf Neben-Wachen sind Leztere gemeiniglich nur Unter-Officiers, auf Haupt-Wachen aber Ober-Officiers; und wo viele Regimenter an einem Orte liegen. da hat zwar jedes Regiment seine Haupt-Wache, sowohl zur Friedens- als Kriegs-Zeit, ausserdem aber ist eine, welche dazu ernannt wird, die erste Haupt-Wache, deren der Gouverneur und Commendant sich vorzüglich bedienen. So ist z. B. in Berlin, die Haupt-Wache

che auf dem neuen Markte, wo ein Capitain, wie auf der Schloß-Wache, nebst zwey Subalternen, aufzieht. Die Aussetzung der Schild-Wachen, wohin solche gestellet werden sollen, ordnet in den Städten der Gouverneur und Commendant an.

Aus dem Grunde, weil jeder Officier und Gemeiner, vermöge seines Eides, schuldig ist, alles dasjenige abzuwenden und zu unterlassen, woraus seinem Herrn einiger Nachtheil, oder doch üble Nachrede, entstehen kann, lässet sich leicht einsehen, wie vielerley Verbrechen in Ansehung der Wachen begangen werden können. Von den Wachthuenden nähmlich: 1. wenn sie die Wache versäumen, d. i. aus Bosheit oder Unachtsamkeit, z. B. Schlaf, Trunkenheit, Vergeßlichkeit, entweder gar nicht, oder doch nicht zu rechter Zeit, an den Ort kommen, wo sie zur Wache hätten erscheinen sollen. (Von Krankheit müssen sie ihrem Officier bey Zeiten, ehe die Wache aufzieht, Nachricht geben lassen, wenn sie können (30); und zur Verhütung der Unordnung ist überall, gleich einer Versäumung der Wache, verbothen, daß ein Soldat eigenmächtig einen Andern, statt seiner, auf die Wache bestelle.) 2. Wenn sie eigenmächtig die Wache, oder wenigstens die Wach-Posten, gegen einen andern umtauschen. Ersteres geschieht, wenn sie, bereits gedachter Maßen, einen Andern für sich auf die Wache ziehen lassen. Eine jede Unordnung zieht Nachtheil für den Kriegs-Herrn nach sich. Doch vertauschen Officiers auf beyderley Art mit den Wachen, und zwar im ersten Verstande entweder für Bezahlung, oder daß, wenn die Reihe an den, der für mich die Wache gethan hat, komme, ich alsdann für ihn aufziehe. 3. Wenn sie nicht mit völliger Montirung und Gewehr

(30) Khevenhüller, Th. 1, S. 34. Lünig, S. 816. 1035.

wehr erscheinen, und sich nicht willig an den Ort, wohin sie commandirt werden, es mag der Wach-Posten gefährlich seyn oder nicht, begeben. Im erstern Falle wird Nachlässigkeit willkürlich bestraft; im andern Falle handelt derjenige wider die Subordination, welcher sich nicht auf einen gewissen Posten will commandiren lassen (31). 4. Wenn sie auf der Wache schlafen. 5. Wenn sie unabgelöset von der Wache gehen. 6. Wenn sie betrunken auf die Wache kommen. 7. Wenn sie eine falsche Losung gegeben, oder dieselbe dem Feinde verrathen haben; denn durch lezteres kann eine ganze Armee und Festung in äusserstes Ruin gesezt werden, und ist eine todeswürdige Verrätherey. Gibt aber jemand aus Unachtsamkeit eine falsche Losung, so muß man auf die Umstände der Zeit und des Ortes sehen, ob der Kriegs-Herr, dem man dient, einen großen Nachtheil davon gehabt hat, oder doch gar leicht hätte haben können, in welchem leztern Falle die Lebens-Strafe Statt finden kann (32). Nur fällt alle Strafe weg, wenn die Losung unrecht ausgetheilt ist; und die Schuld kommt auf den, der sie unrecht gefaßt, und wieder ausgegeben hat. 8. Diejenigen, welche unnöthigen Lärm machen nach besezter Wache, durch Schießen oder Schreyen; 9. Zänkerey oder Schlägerey auf der Wache anfangen; oder 10. dasjenige, was ihnen anbefohlen ist, vergessen, daß sie ihren Nachfolgern solches nicht sagen können; oder 11. von den Leuten Trinkgelder auf der Wache erpressen, oder sonst beleidigen: die werden willkürlich bestraft. Doch kann eine härtere, und auch Lebens-Strafe Statt finden, wenn eine Verrätherey und Meu-

(31) S. den 6 und 16ten Kr. Art. v. J. 1749, und den 4ten Art. von 1787.

(32) Lünig, S. 84. 152. Khevenhüller, Th. 1, S. 40. Kostka, S. 230. Caspart, S. 667.

Meuterey damit verknüpft, oder wenn sonst viel Unheil daraus entstanden ist (33); oder, wenn das Stillschweigen insbesondre anbefohlen ist, oder, wenn man einen Anschlag gegen den Feind ausführen will, und es wird vorsetzlich ein Geschrey, Rufen, Tumult, Gepolter, gemacht. Alles dieses hat auch Statt, wenn zuweilen andere, die keine Soldaten sind, im Nothfalle auf die Wache gestellet werden; denn da sie alsdann als Soldaten anzusehen sind, so finden auch in Ansehung ihrer die Kriegs-Strafen Statt; nur kann man mit ihnen, da sie die Kriegs-Manier nicht recht verstehen, nicht so strenge verfahren.

Von den Wachbesorgenden sind folgende Pflichten zu beobachten: daß sie das Auf- und Abziehen von der Wache zur gehörigen Zeit, und was die Kriegs-Manier sonst dabey mit sich bringt, genau beobachten; nicht vor der Zeit von der Wache, die sie zu besorgen haben, selbst weggehen, noch auch dem gemeinen Soldaten solches verstatten; daß sie ihre Mannschaft so einrichten, daß deren nicht zu wenige, auch nicht zu viele, sind, auch daß an den Dienstthuenden, wegen der starken Beurlaubung, das Aufziehen auf die Wache nicht gar zu oft komme, sondern diese wenigstens ein Par Nächte Ruhe haben; daß die Wachen an gehörige Orte gestellet werden; daß sie solche Einrichtung dabey machen, daß (zur Kriegs-Zeit) der Feind, so viel möglich, abgehalten werde; daß sie die Wachen nicht allzu weit aus einander stellen, damit, wenn Gefahr vorhanden ist, eine der andern Nachricht davon geben könne; daß sie sich von demjenigen, was vorgeht, Rapport bringen lassen; daß sie solches sogleich an denjenigen, an den sie gewiesen sind, berichten; daß sie die Wachen besichtigen; daß sie mit dar-

(33) Kostka, S. 228. Caspart, S. 822. Mantel diss. de Excubiis, c. 2 §. 29.

auf sehen, daß mit dem Holze zu heizen, und mit dem Lichte nicht verschwenderisch umgegangen werde; das Ersparte aber auch nicht bey sich hingeschleppet, oder sonst damit marchandiret werde; daß sie keine Säuferey, Zänkerey und Schlägerey verstatten, am allerwenigsten selbst mit den sie besuchenden Cameraden auf der Wach-Stube spielen, (daselbst werden gern Hazard-Spiele gemacht, nachdem, solche zu leiden, allen Gast- und Trink-Wirthen verbothen ist,) zanken und sich schlagen; daß sie Sorge tragen, daß denen Wachen, die in Noth sind, bey Zeiten Hulfe geleistet werde; daß sie die Losung recht austheilen; daß sie nicht allzu rohe Leute auf die wichtigen Wach-Posten, und daß sie sichere Leute auf Posten, wovon leicht zu desertiren ist, stellen; daß sie Sorge tragen, daß die Wachen zu gehöriger Zeit abgelöset werden; daß sie diejenigen, welche die Wache passiren, nicht nach Gefallen durchgehen lassen, sondern solche erst genau examiniren. Weil man im Felde die Glocke nicht schlagen hören kann, so richtet man sich mit der Ablösung nach den brennenden Lunten.

Was die Strafen der Wachbesorgenden betrifft, so muß man darauf sehen, ob jemand aus Bosheit wider seine Pflicht gehandelt habe, oder nur aus Unachtsamkeit. Ist es Bosheit, und zur Kriegs-Zeit, wenn man gegen den Feind steht, so ist er ein Verräther, und des Todes würdig. Bey der Unachtsamkeit kommt es darauf an, ob durch seinen Unfleiß dem Herrn-Dienste ein großer Schade zugefügt worden ist; in solchem Falle findet eine, jedoch honette, Lebens-Strafe Statt (34). Ist aber dem Herrn-Dienste kein wirklicher, oder nur sehr geringer, Schade zugefügt worden, so findet nur eine willkürliche Strafe Statt,

(34) Kostka, S. 230.

Statt, als: z. B. die Cassation, mit Verlust oder mit Behaltung der Ehre, Arrest, oder daß sie eine Zeitlang degradiret werden.

Endlich ist noch zu merken, daß, wenn eine Ronde, oder der Major de Jour, die Parole haben will, ihm solche zwar gegeben werden muß, doch ist der wachhabende Officier, solche zu geben nicht eher schuldig, als bis der Officier, welcher zu Pferde ist, absteigt, er mag seyn wer er will. Der Kriegs-Gebrauch bringt es so mit sich; das Wort will seinen Respect haben (35). Patrouillen müssen überall das Wort von sich geben, wo sie hinkommen, oder werden nicht passiret (36). Die Patrouillen geschehen zu Fuße von der Infanterie, zu Pferde von der Cavallerie, durch die Straßen, um diejenigen, die auf den Gassen herum schwärmen, zu vertreiben, oder auch wohl in Arrest zu nehmen: denen, die sich zanken, Frieden zu gebiethen, oder, wenn sie sich nicht wollen weisen lassen, ebenfalls in Arrest zu nehmen (37). Es ist demnach pflichtwidrig gehandelt, wenn sie diejenigen, die sie hätten in Arrest nehmen sollen, passiren lassen; wenn sie die Arretirten ohne Ursache hart und niederträchtig tractiren, oder, wenn sie ihnen gar ihre Sachen entwenden (38). Thun sie dergleichen, so findet eine willkürliche Strafe Statt, und sie können im letztern Falle am Leben bestraft werden (39). So wenig auch jemand die Ronde beleidigen darf, eben so wenig auch die Patrouille, und es werden diejenigen, die dergleichen

(35) Flemming, im deutschen Soldaten, Th. 4, Cap. 73, §. 2. 3.

(36) Eb. das. §. 6.

(37) Eb. das. C. 36, §. 1.

(38) *Manzel* de Excubiis, c. 2, §. 34.

(39) Reuterbestallung, Art. 90. 91. Mcklenb. Art. Brief, Art. 40. Dänische Kr. Ger. Instruct. Art. 46.

gleichen thun, eben so bestraft, wie jene, nähmlich hart, und auch wohl mit Lebens-Strafe, wenn Hand an sie gelegt wird.

Nach dem 16 Kr. Art. von 1749, soll derjenige, welcher eine Schild-Wache auf ihrer Post attakirt, oder sich derselben bey Steurung einiger Gewalt auf ihrer Post thätlich mit Gewehr widersetzt, das Leben verloren haben. Denn gleichwie die Wachen um der Sicherheit willen ausgestellet werden, also ist auch billig, daß niemand seinen Muthwillen an ihnen ausübe, und sie weder mit Worten, noch Thätlichkeiten, beleidige, sondern ihnen den gehörigen Respect erweise. Auf thätliche Beleidigungen finden Carpzov (40), und Simon (41), Staupenschlag und Abhauung der Hand als gerechte Strafe; ja, in einigen Kriegs-Artikeln ist schlechterdings die Lebens-Strafe darauf gesetzt, wenn jemand Hand an die Wache legt (42).

Wer die Wache versäumt, oder trunken darauf kommt, daß er sie nicht bestellen kann, soll, nach Kr. Art. 14 von 1749, mit Gassenlaufen bestraft werden. Von Versäumung der Wache, enthalten zwar die Kriegs-Art. von 1787 nichts; man muß aber dabey auf die Wichtigkeit der versäumten Wache, auf das Unheil, welches daraus entstanden, ob es zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten geschehen, ob aus Bosheit, oder Unachtsamkeit, (Schlaf, Trunk ꝛc.) dergleichen begangen ist, sehen, so, daß auch zuweilen die Todes-Strafe Statt haben kann (43). Bey dem Verbrechen, trunken auf die Wache zu kommen, oder sich auf derselben zu betrinken (*), muß man auch auf

(40) P. 4, const. 13, def. 5.

(41) De Excubiis togatis & sagatis, c. 4, §. 8.

(42) Lünig, S. 1102. 1159. 1200. 1265.

(43) Rhevenhüller, Th. 1, S. 34. Lünig, S. 775. 1380.

(*) Im bürgerlichen Forum entschuldigt einiger Maßen, obschon nicht vollkommen, die Trunkenheit ein begangenes Verbrechen, aber nicht also im militarischen Forum, wo die Trunkenheit selbst ein Verbrechen ist, welches nicht ungestraft bleiben kann. Wenn indessen erwiesen wird, daß ein Soldat, welcher nicht als dem Trunke ergeben anzusehen ist, auch

auf die Umstände der Zeit und des Ortes sehen, und ob die Trunkenheit nur von ungefähr entstanden, oder mit Willen verursachet; ferner, ob derjenige, dem er dient, eben keinen Nachtheil davon hat, oder ob es ihm zum Schaden geschehen ist, oder daß dergleichen doch gar leicht hätte geschehen können; in welchen Fällen auch die Strafe bis zur Lebens-Strafe steigen kann, zumahl, wenn er solches Verbrechen zu verschiedenen Mahlen wiederhohlt(44). Der 10te Kr. Art. von 1787 sagt: „Wer im Dienst besoffen ist, soll mit 6, 8 bis 10mahligem Gassenlaufen, nach „Beschaffenheit der Umstände, bestraft werden;" und überhaupt ist das übermäßige Vollsaufen, besonders in Branntwein, damit ein Soldat nicht ungesund, und vor der Zeit zum Herrn-Dienst incapable werde, oder gar crepire, ernstlich im Kriegsdienst-Reglem. v. 1743, Th. 9, Tit. 17, Art. 10, verbothen. Und wer auf der Schild-Wache schläft, oder sich so voll trinkt, daß er sie nicht versehen kann, oder vor Ablösung hinweg geht, soll nach Kr. Art. 15, v. 1749, wenn es im Felde und bey Belagerungen, da man gegen den Feind steht, geschieht, arquebusiret, ausser solchem Falle aber, wo dergleichen Gefahr nicht ist, mit 30mahligem Gassenlaufen bestraft werden. Denn, was das Schlafen auf der Schild-Wache betrifft, so kann dadurch eine ganze Armee oder Stadt, um Gut, Blut, Leib und Leben, kommen. Es lindert aber die Strafe: a) wenn er nicht zu rechter Zeit abgelöset worden ist, (welches Umstandes ungeachtet er wachsam seyn muß, damit dem Kriegs-Herrn kein Nachtheil geschehe, ob er sich gleich her-

auch nicht für händelsüchtig gehalten werden kann, im Trunke einen Befehl nicht vollzogen, oder, weil er in diesem Zustande zum Zorn gereizt wurde, oder aus Antrieb sonst einer heftigen Leidenschaft, die er nicht bezwingen konnte, Händel angefangen, oder sonst eine sträfliche That verübt hat, so kann er nicht wegen seines Vergehens für ganz schuldig erklärt werden, da die Trunkenheit, so wie manche Krankheiten, den Gebrauch der Vernunft, die Ueberlegung einer Handlung, und die Fähigkeit, seinen Dienst zu versehen, benimmt.

In wie fern Trunkenheit entschuldige, und die Strafe lindere, werde ich unten, wo ich von den Strafen insonderheit handle, zeigen.

(44) Lünig, S. 1159.

hernach darüber beschweren kann); b) wenn jemand von andern Kriegs-Diensten, oder ihm auferlegter Arbeit ermüdet, sogleich auf die Wache gestellt worden ist; c) wenn es zu Friedens-Zeiten geschehen ist; d) wenn der Wach-Posten von keiner besondern Erheblichkeit und gar keine Feindes-Gefahr zu befürchten gewesen ist; e) wenn jemand von solcher Leibes-Beschaffenheit ist, daß, so bald er in große Kälte kommt, und stehen muß, der Schlaf ihn überfällt; f) wenn es ein neu angeworbener Soldat ist (45). Ganz und gar muß die Strafe wegfallen, wenn jemand von solcher Schwachheit überfallen worden ist, daß er auch nicht mahl so viel Zeit gehabt hat, den andern Wachen zu zurufen. Einen Schlafenden auf der Schild-Wache sogleich über den Haufen zu stoßen, wird zwar, wenn Feindes-Gefahr ist, ein Officier für befugt geachtet (46); allein, weil sich bey diesem Verbrechen, gedachter Maßen, Umstände eräugnen können, welche die Strafe lindern, oder wohl gar aufheben, so thut ein Officier besser, wenn er dergleichen unterläßt.

Was die Strafe der Verlassung eines Postens, ehe man abgelöset worden ist, betrifft, so wird solche billig gelindert, wenn die Zeit und der Ort nicht gefährlich gewesen sind; desgl. wenn jemand über die gesetzte Zeit hat stehen müssen. Doch lindert lezterer Umstand die Strafe nicht, wenn der Wach-Posten sehr wichtig gewesen ist; denn ein anderes ist, wenn jemand über die gesetzte Zeit hat stehen müssen, und einschläft; ein anderes ist, weggehen, denn da ist es ein Vorsatz, und er hat ja nicht wissen können, warum man ihn über die gesetzte Zeit hat stehen lassen. Ganz und gar muß die Strafe wegfallen, wenn ihm weder eine Bosheit, noch Verschulden, beygemessen werden kann; nähmlich: a) wenn jemand durch die Gewalt des Feindes gezwungen worden ist, sich zu retiriren; b) wenn jemand wegen Leibes-Schwachheit nicht mehr hat stehen können. (In so fern nur in beyden Fällen, wo möglich, der

(45) Koska, S. 236. 237. *Frankenstein* diss. de rigore poenarum militarium per aequitatem temperando. p. 17. 18. Hoyer über das brandenb. Kriegsrecht, Art. 28. *Manzel* diss. de Excubiis, c. 2 §. 26. not.

(46) *Pappus* über das holländische Kriegsrecht, Art. 27.

der nächsten Wache zugerufen, oder ihr sonst Nachricht davon gegeben worden ist.) c) Wenn einer Schild-Wache befohlen worden ist, sich auf Annäherung des Feindes in der Stille zu retiriren, und des Feindes Unternehmen zu berichten. Wenn eine ganze Compagnie den Wach-Posten verlassen hat, ehe sie abgelöset worden ist, oder wenn die ganze Haupt-Wache ungebührlich ausreißt, so wird nur der 5te, 10te, 20ste Mann, (nach Befehl des Kriegs-Herrn,) welchen das Los trifft, mit der Lebens-Strafe belegt. Der 11te Kr. Art. von 1787 sagt: „Keine Schild-„Wache darf, ohne Erlaubniß oder Befehl des wachehaben-„den Officiers oder Unter-Officiers, über 20 bis 30 „Schritt von ihrem Posten gehen, sich niedersetzen, nieder-„legen, Tobak rauchen, oder gar schlafen, bey Strafe 6 bis „12mahligen Gassenlaufens. Zu Kriegs-Zeiten aber, und „wenn sonst daher Gefahr entstanden ist, wird diese Strafe „verdoppelt, und, nach Befinden der Umstände, in Ansehung der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu besorgen „gewesenen Gefahr, bis zum Arquebusiren erhöhet. Ueber-„haupt ist ein jedes Verbrechen, welches von einer Schild-„Wache begangen wird, doppelt so hart zu bestrafen, als „sonst in diesen Artikeln verordnet ist. So soll auch der-„jenige, der auf der Schild-Wache selbst stiehlt, oder zu-„gibt, daß Andere stehlen, ohne Lärm zu machen, mit dop-„pelter Strafe belegt werden“. Auch gebührt es sich nicht, daß ein Soldat auf der Schild-Wache geistliche, oder gar weltliche, Lieder singt. Denn zu geschweigen, daß er an der bey der Wache nothwendigen Attention verhindert wird, so können auch, sowohl zu Krieges- als Friedens-Zeiten, die Diebe und Feinde dergestalt davon profitiren, zumahl des Nachts, daß sie, von der Schild-Wache ungehindert, passiren und repassiren, oder die Schild-Wache desto leichter auf heben, und aus dem Wege räumen.

Nach dem Kriegsdienst. Reglem. für die Infant. von 1743, Th. XI, Tit. 3, Art. 5, S. 436, soll ein Soldat, wenn er betrunken auf die Parade kommt, oder, wenn er sonst commandirt ist, sich betrinkt, als auch wenn er ohne Urlaub von der Wache geht, zu Friedens-Zeiten auf der Schild-Wache schläft, oder vor der Ablösung weggeht, in Arrest geschickt werden, und am folgenden Tage, ohne Verhör und Kriegs-Recht, 10 Mahl durch 200 Mann die Spieß-Ruthen laufen.

Ein Soldat, der, da die Wache ins Gewehr geht, nicht augenblicklich bey seinem Gewehr ist, soll so angesehen werden, als wenn er ohne Ursache von der Wache gegangen wäre. Und wenn ein von der Wache beurlaubter Soldat länger, als ½ Stunde, von der Wache ausbleibt, soll derselbe am folgenden Tage in Arrest geschickt werden. Angef. Reglem. Th. IX, Tit. 7, Art. 2, 3 und 6.

Gemeine, und den Soldaten bey Strafe verbothene Verbrechen, sind auch: Spielen, und daher gemeiniglich entstehendes Zanken, Hadern, Balgen, Schlagen, Duelliren. Das Spielen mit Karten oder Würfeln, ingl. Schlägerey und unnöthige Händel, sind bey Spießruthen-Strafe verbothen (47), und müssen, um alle Gelegenheit zur Uneingkeit durch Doppeln und Spielen zu verhüten, keine Würfel, Spiel-Karten, oder andere Werkzeuge der Täuscherey, zu Schiffe gebracht werden, bey willkürlicher Strafe (48). Wenn aber ein Soldat seinen Cameraden mit dem Gewehre verletzt und beschädigt, oder wohl gar entleibt, wird er, nach befundenen Umständen und Erkenntniß des Kriegs-Rechtes, an Leib und Leben gestraft (49). Nach dem kurf. brandenb. See-Kriegs-Rechte (50), soll derjenige, der einen Andern im bösen Muthe, mit der Faust, dem Stocke, oder mit Stricken, schlägt, 3 Mahl von der Rah fallen, und von einem Quartier Volks gepeitscht; wenn aber jemand im bösen Muthe auf einen Andern das Messer zieht, durch die Hand an den Mastbaum gestochen, und daran so lange gelassen werden, bis er dasselbe hindurch gezogen hat; ingl. wer einen seiner Cameraden

(47) Kriegs-Art. 8, 10, v. J. 1713.

(48) See-Kriegsrecht, Art. 37.

(49) Kr. Art. 8, v. J. 1713, und Art. 20, v. J. 1656.

(50) Art. 38, 39, 40, 42.

den verwundet, es sey zu Lande oder zu Wasser, soll 3 Mahl unten durchgezogen werden, und die Unkosten sammt dem Heiler-Lohne bezahlen; wer aber den Andern ersticht oder erschlägt, wird lebendig mit dem Todten, Rücken an Rücken, zusammen gebunden, und über Bord geworfen, oder, wenn es zu Lande geschehen ist, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht.

Das Spielen mit Karten und Würfeln, ist auch, nach dem 10ten Kr. Art. von 16 Jun. 1749, bey Strafe der Spießruthen verbothen. Und der 8te Kr. Art. von 1787, sagt: „Alles Spielen um Geld, oder des Gewinnstes wegen, ist mit Spießruthen zu 6, 8 oder 10 Mahl, „nach den Umständen, so wie ein Soldat dabey mehr oder „weniger schuldig befunden wird, zu bestrafen".

Besonders aber soll kein Spiel unter den Unter-Officieren und Gemeinen gestattet werden, dergestalt daß, wenn ein Soldat dabey attrapirt wird, derselbe in Arrest genommen werden, und am folgenden Tage, ohne Verhör und Kriegs-Recht, 8 Mahl durch 200 Mann die Spieß-Ruthen laufen soll. Kriegsd. Regl. für die Infant. Th. XI, Tit. 3, Art. 4, S. 436.

Ferner sind alle Schlägereyen und unnöthige Händel, nach dem 7 Kr. Art. von 1749, ebenfalls bey Strafe der Spießruthen verbothen; und wer solche anfängt, soll, neben solcher Strafe, auch seiner Capitulation verlustig seyn, immaßen ein jeder Soldat sein Gewehr nur zur Noth und Gegenwehr brauchen soll; würde er aber damit vorsetzlich seinen Cameraden, oder sonst jemand verletzen, oder gar entleiben, soll er, befundenen Umständen nach, durch ein Kriegs-Recht an Leib und Leben gestraft werden. Der 6te Kr. Art. von 1787, drückt solches folgender Gestalt aus: „Schlägereyen und unnöthige Händel, „oder Duelle, werden mit 8, 10 bis 20mahligem Gassen„laufen bestraft, und hat der Anfänger jederzeit eine Er„höhung der Strafe, nach den Umständen, für sich zu er„warten. Wer bey solchen Schlägereyen oder Duellen „seinen Cameraden oder sonst jemand verwundet, oder gar „entleibt, der hat im ersten Falle 30mahliges Gassenlau-

„sen, im leztern Falle aber die Strafe eines vorsetzlichen „Todtschlägers verwirkt."

Dafern jedoch jemand von einem Andern in einer Rencontre, oder sonst, angefallen würde, dergestalt, daß er eine Nothwehr thun müßte, und bey solcher Gelegenheit alsdann der Andere tödlich verwundet würde, oder auch gar an der Blessur stürbe, alsdann soll derjenige, welcher angefallen worden ist, und die Nothwehr gethan hat, nicht am Leben, sondern (51) nur mit Festungs-Arrest bestraft werden. Kr. Art. 8, v. J. 1749.

Wenn jemand seinen Mit-Arrestanten tückischer Weise verwundet, soll er 30. Mahl Gassen laufen, und, nach Befinden, noch in die Karre geschickt werden. Kr. Art. 46, v. 16 Jun. 1749.

Wenn ein Soldat, welcher Spießruthen laufen soll, sich solcher Strafe widersetzt, auch deshalb jemand mit einem Messer oder Gewehr, oder wie es seyn mag, anfällt, um der Strafe sich zu entziehen, soll die Execution des zuerkannten Gassenlaufens dem ungeachtet zuvörderst vollstrecket, und ein solcher sodann erst wieder in Arrest geführt, und es soll wegen seiner Opposition von neuem über ihn Kriegs-Recht gehalten, und er, wenn er jemand verwundet hat, am Leben gestraft werden. Kr. Art. 35, v. 1749.

Also soll auch, wenn ein Soldat Gassen laufen soll, und sich vorher, ohne Opposition, in die Nase, oder Ohr, oder Leib verletzt, oder eine Infamie von sich angibt, oder sich zu ersäufen sucht, dennoch die ihm zuerkannte Strafe ausstehen, und hernach mit Festungs-Arbeit bestraft werden. Findet sich aber, daß er eine solche Infamie,

(51) Diese Worte: nicht am Leben, sondern ꝛc. haben die Kriegs-Artikel von 1764 weggelassen, und an deren Stelle gesetzt: nach Proportion seines Verbrechens. Der 7te Art. von 1787 aber sagt: „Die Nothwehr gereicht zwar „dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldi„gung, in so fern er in wirklicher Gefahr, verwundet oder „gar getödtet zu werden, sich befunden hat. Er muß aber „keine Veranlassung gegeben haben, und die Gefahr selbst, „vornehmlich in dem Fall, da bey der Vertheidigung eine „Verwundung, oder gar Entleibung des Andern vorgefal„len, erweisen, sonst bleibt er der im vor. 6ten Art. be„stimmten Strafe unterworfen."

mie, welche ihn zum fernern Dienst untüchtig gemacht hätte, fälschlich angibt, soll er eben so, als wenn sie wahr wäre, bestraft, durch den Schinder zum Schelm gemacht, und zeitlebens zur Festungs-Arbeit condemnirt werden. Kr. Art. 36, v. 1749.

Der 24ste Kr. Art. von 1787, verordnet von solchen Fällen zusammen folgender Gestalt überhaupt: „Wer sich „einer ihm zuerkannten Strafe widersetzt, es sey durch „Entleibung oder Verwundung eines Andern, durch Ver„letzung oder Verstümmelung seines Körpers, oder durch „Angebung einer Infamie von sich, der muß dem unge„achtet die verwirkte Strafe leiden, und hierauf wegen „des neuen Verbrechens, im Fall der Entleibung eines „Andern, mit dem Rade, bey Verwundung aber mit dem „Schwerte hingerichtet, und bey Verletzung oder Verstüm„melung seines Körpers, auch bey angegebener Infamie, „mit 10 bis 12mahligem Gassenlaufen, falls er jedoch sich „dadurch zum fernern Kriegs-Dienst untüchtig gemacht „hätte, mit 30mahligem Gassenlaufen und lebenswieriger „Festungs-Arbeit bestraft werden."

Was das Duelliren insonderheit betrifft: so ist im jezigen Kriegs-Rechte (52) verordnet, daß diejenigen, welche einander vorsetzlich und muthwillig zu einem Duell ausfordern, wenn dabey eine Entleibung erfolgen sollte, ohne alle Gnade aufgehänget; wenn aber eine gefährliche Verwundung geschehen ist, nach Beschaffenheit der Umstände, mit ewiger Festungs-Arbeit, oder anderer harten Leibes-Strafe angesehen werden sollen ꝛc. welches denn mit mehrerm aus den verschiedenen Duell-Edicten (53) zu ersehen ist. Insbesondre, so viel die unglückliche Entleibung im Duelliren betrifft, ist verordnet, daß, wenn jemand einen Andern im öffentlichen Duell und Rencontre, ohne daß es in einer rechten Nothwehr, zu Rettung seines eigenen Le-

(52) Art. 9, 49.

(53) v. 17 Sept. 1652; v. 6 Aug. 1688; v. 25 Nov. 1695; v. 28 Jul. 1713: und v. 22 März 1717.

bens geschehen ist, dergestalt vorsetzlich verwunden würde, daß der Blessirte den 9ten Tag, oder noch eher, stirbt, und nicht zu erweisen wäre, daß derselbe durch üble Cur, oder selbsteigene Verwahrlosung, das Leben verloren hat, der Thäter ohne alle Gnade und Entschuldigung vom Leben zum Tode gebracht werden solle (54).

Da bekannten Rechtens ist, daß eine Nothwehr nur alsdann Statt habe, wenn man 1. unrechtmäßiger Weise und unversehens angefallen wird, auch 2. durch solchen Ueberfall in eine gegenwärtige Gefahr seines Lebens, Leibes, seiner Glieder, Keuschheit, Ehre und Güter, gesetzt wird, dergestalt, daß man 3. auf keine andere glimpflichere Art solche Gefahr abwenden, und sich nicht anders, als durch des Angreifers Tod, erhalten kann: so ist offenbar, daß ein Urheber des Zankes (Autor rixae), in so fern derselbe auch zugleich der Urheber der Schlägerey (Autor pugnae) ist, sich gar nicht mit einer Nothwehr schützen könne. Ein Urheber der Schlägerey ist aber derjenige, welcher zuerst den Degen zieht, oder wenigstens solche harte Schimpf-Worte gebraucht, woraus er abnehmen kann, daß es der Andere nicht leiden werde. Wenn daher Titius auch gleich durch indifferente Handlungen, da er z. B. die Karte vergeben hat, oder durch indifferente Reden, oder auch durch geringfügige Injurien, Ursache zum Zank gegeben hat, und Maevius ihn darüber mit gezogenem Degen attakirt, so hat doch Titius, und nicht Maevius, die Nothwehr; gleichwie wenn Titius sofort den Maevium mit groben Injurien mißhandelt, und Händel sucht, Maevius auch darauf von Leder zieht, weder der eine noch der andere die Entschuldigung einer Nothwehr verdient.

Und

(54) Kön. Declarat. des Duell-Edicts, v. 22 März 1717.

Und also ist auch das Edict wegen des Todtschlages, und wider den Mißbrauch der Rencontres, vom 12 März, 1718, zu verstehen, wenn es daselbst n. 4. heißt: „Maßen denn auch derjenige, so durch Schelt-„Worte oder Schläge, oder Beziehung auf seinen De-„gen, den Andern zum Ziehen des Degens veranlaßt, „künftighin mit der Nothwehr sich nicht behelfen, son-„dern, wenn er den Andern entleibt, als ein Todtschlä-„ger geachtet werden soll". Uebrigens wird nur bey Rencontres, und nicht bey Duellen, darauf, wer den Degen zuerst gezogen hat, gesehen. Denn im angef. Edicte heißt es: „Weil auch unter den so genannten „Rencontres bisher ein großer Mißbrauch verspüret, „und wenn der Entleibte den Degen gezogen, von dem „Thäter eine Nothwehr vorgeschützet, und selbige zu-„weilen bloßhin dafür angesehen worden: so soll in der-„gleichen Fällen genaue Aufsicht genommen, ob es ein „Rencontre, oder eine prämeditirte Sache gewesen? „gründlich untersuchet, und leztern Falls es als eine „bloße Rencontre keinesweges geachtet werden". Wenn aber beyde Theile eine Nothwehr vorzuschützen nicht berechtigt sind, so hat alsdann derjenige den größten Favorem für sich, welcher nicht Urheber des Zweykam-pfes ist; denn ein solcher ist, entweder um Rettung seiner Ehre, seiner gesunden Glieder, oder gar seines Lebens, zum Zweykampf gezwungen worden, zumahl wenn derselbe auch vorher niemahls ein Querelleur oder Händelmacher gewesen ist, ob er gleich bey dieser Gelegenheit dem Entleibten billige Ursache zum Zank gegeben hätte; ein anderes aber wäre, wenn der Thä-ter sonst allezeit ein Mensch von schlechter Conduite und ein Querelleur gewesen ist, dazu an den Entleib-ten nicht allein Zank, sondern auch Schlägerey ge-sucht hat, in solchem Falle wäre derselbe gar keiner Milderung der ordentlichen Strafe würdig.

Wenn und wer zur Rettung seiner Ehre eine Nothwehr verrichten könne? darüber sind die Gelehrten nicht einig, sondern man findet fast so viel verschiedene Meinungen, als Criminalisten, und Commentatoren über die Worte im 140 Art. der Const. Crim. Car. Ehr und guten Leumuths, existiren; daher auch selbst die Praxis hierunter nicht einerley ist, ausser daß leztere die Officiers und Edelleute dahin unstreitig rechnet, weil mit einem prostituirten Officier kein anderer Officier dienen will, und einem Edelmanne die Prostitution in Absicht auf die Zusammenkünfte der Edelleute schaden kann. Allein, gleichwie vielmehr eines weisen Richters Ermessen zu überlassen ist, ob und wer in Gefahr der Ehre sich der Nothwehr mit Recht bedient habe, indem davon unmöglich Regeln gegeben werden können, auch ausser Officieren und Edelleuten es solche Männer von Qualitäten gibt, denen man nicht zumuthen kann, daß sie sich vor eines Jeden Degen mit der Flucht retten, oder gar fuchteln lassen sollen: also halte ich dafür, daß, was oben von den Officieren gesagt ist, insonderheit auch von den Unter-Officieren und Gemeinen, und überhaupt von Soldaten, zu verstehen sey. Den Fall aber, in welchem solches Statt habe, zeigt der oben angef. 140 Art. der C. C. C. da es heißt: „So einer „jemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr über„läuft, anficht, oder schlägt, und der Benöthigte „kann füglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines „Leibes, Lebens, Ehr und guten Leumuths nicht ent„weichen, der mag sein Leib und Leben, ohn alle „Strafe durch eine rechte Gegenwehr retten. Und „so er also den Benöthiger entleibt, ist er darum nichts „schuldig, ist auch mit seiner Gegenwehr, bis er ge„schlagen wird, zu warten nicht schuldig, unangesehn, „ob es den geschriebenen Rechten und Gewohnheiten „entgegen wäre". Doch ist auch hier abermahl zu

wie-

wiederhohlen, was oben von dem Unterschiede des Autoris rixae, und Autoris pugnæ, bey einer jeden Nothwehr, bemerkt worden ist, dergestalt, daß ein jeder honet-homme zwar keine Händel anfangen, noch gegründete Ursache, daß man ihn mit dem Degen attakire, geben müsse; hingegen aber auch, wenn derselbe, zumahl ein Officier oder Soldat, ohne sein Verschulden überfallen wird, brav seyn, stehen, und sich, obgleich mit des andern Tode, wehren müsse; denn es ist eben so schimpflich, unschuldig, und bloß aus Zaghaftigkeit zu fliehen, als an unnützen Händeln selbst schuldig zu seyn. Und solcher Gestalt ist ohne Zweifel das kön. preuß. Verboth wider das Duelliren unter den Officieren und Soldaten zu verstehen, wie es im Kriegsdienst-Reglem. für die Infant. von 1743, Th. XI, Tit. 8, Art. 1, heißt: „Daß Se. kön. Maj. zwar lauter brave Officiers in „Ihren Diensten haben wollen", (die nach Tit. 7, Art. 9, keine Lacheté begehen, oder auf sich nichts sitzen haben,) „aber das Duell-Edict nicht aufgehoben „seyn, und daher kein Officier Händel, Rencontres und „Duelle anfangen solle; widrigenfalls der General, „Obriste, und alle commandirende Officiers von einem „Regiment, sobald sie erfahren, daß Officiers dergleichen Händel, die aus Bagatell-Ursachen oder Trunkenheit entstanden, unter einander gehabt haben, „selbige augenblicklich in Arrest nehmen lassen, und „Sr. kön. Maj. davon Bericht abstatten sollen; worauf Se. kön. Maj. denjenigen, welcher Ursache dazu „gegeben hat, oder, wenn sie beyde gleiche Schuld „haben, auch alle beyde cassiren wollen".

Nach dem 9ten Kr. Art. von 1749, sollen diejenigen, welche duelliren, wenn dabey eine Entleibung vorgeht, ohne Gnade aufgehänget, wenn aber keine Entleibung geschieht, es mag jemand verwundet werden, oder nicht, nach Beschaffenheit der Umstände, mit ewiger Festungs-Arbeit, oder anderer harten Leibes-Strafe, auch bey de-

nen, die eine Capitulation haben, mit deren Verluste gestraft werden.

In Ansehung der Beleidigung der Civil = Personen, ist d. d. Berlin, d. 31 Jul. 1788, eine General = Verordnung, wie das Militair wegen Beleidigung der Civil = Personen bestraft werden soll, (in der Edicten = Sammlung v. J. 1788, No. LIV.) und d. d. Berl. d. 16 Sept. dess. J. ein Circulare an sämmtliche Kammern und Kammer = Deputationen, und Rescript an das Kammergericht v. 22 Sept. nebst Extract aus dem neuen Infanterie = Reglement, die Klagen der Unterthanen gegen Militair = Personen betreffend (in der Edicten = Sammlung. v. J. 1788, No. XI) ergangen.

Es geschieht zuweilen, daß enrollirte, oder wirklich schon dienende, Soldaten, um sich los zu machen, vorsetzlicher Weise Handlungen vornehmen, wodurch sie zum Dienst untüchtig werden, indem sie sich z. B. die Zähne ausreissen, oder Finger abschneiden. Nicht leicht nach medicinischen Grundsätzen, sondern meistens nur durch Zeugen = Aussagen, und das Geständniß des Verbrechers, kann und muß die Vorsetzlichkeit der Verstümmelung erwiesen werden.

Ein Soldat, wenn er, um sich zum Kriegs = Dienst untüchtig zu machen, sich muthwillig einen Finger abhackt oder schneidet, sich bey einem Abdecker angibt, Schinder = Knecht zu werden, Cloaken räumen hilft, und dergleichen infame Sachen vornimmt, soll, nach Kr. Art. 38, v. J. 1749, mit Staupenschlag, 1, 2 bis 3jähriger Festungs = Arbeit in die Karre, und hernach ewiger Landes = Verweisung, bestraft werden. (Denn was die Cloaken betrifft, so läßt, in hiesigen Landen, der Nach = Richter solche räumen.) Die neuesten Kriegs = Artikel von 1787, erwähnen doch von den Cloak = Räumern nichts, und in der That ist das auch so wenig infamirend, als ein anderer Dienst, welcher vom Nachrichter für Geld geleistet wird, zumahl da nirgends her behauptet werden kann,

daß

daß das alles, was der Nachrichter zu verrichten übernimmt, anrüchtig sey, und diejenigen, die derselbe lohnet, anrüchtig mache. Der 26 Art. von 1787, sagt solcher Gestalt bloß: „Wer Gliedmaßen seines Körpers verstümmelt, in der Absicht, zum Dienst sich untüchtig zu machen, „der muß 12 bis 20 Mahl Gassen laufen; wäre er aber „dadurch wirklich untüchtig worden, so hat er noch überdem lebenswierige Festungs-Arbeit zur Strafe zu erwarten.“ Ueberhaupt solche, welche ihre Gliedmaßen selbst, oder durch Andere, verderben, (L. Murci, Fr. Poltrons,) oder auch eine unehrliche Hanthierung ergreifen, in der Absicht, von Kriegs-Diensten sich loszumachen, sind entweder schon wirkliche Soldaten, oder sie haben es werden sollen. Im ersten Falle ist es eigentlich ein Kriegs-Verbrechen, und alsdann härter zu bestrafen, weil der Soldat, welcher durch ein besonderes, und zwar eidliches, Versprechen mit Waffen zu dienen, dieser Pflicht zuwider handelt, dem Regimente eben den Schaden zufügt, welchen ein Deserteur durch Desertion thut, und also einem Deserteur gleich zu achten ist (55). Die sich durch unnütze Rauf-Händel und Debauchen zum Soldaten-Stand untüchtig machen, daß sie ihren Abschied bekommen müssen, erhalten oft gar noch dazu eine Pension, oder einen guten Dienst zur Versorgung. Ferner sind diejenigen, die ihre Gliedmaßen verderben, oder unehrliche Hanthierung ergreifen, entweder Einheimische, oder Fremde; daher sagten die Kriegs-Art. v. 4 Dec. 1764: „es mag derselbe, „welcher eines seiner Glieder vorsetzlich, um sich zu Kriegs-Diensten unbrauchbar zu machen, verstümmelt, enrollirt „seyn, oder nicht.“ Endlich derjenige auch, welcher sich dazu hat gebrauchen lassen, dem Andern die Finger oder sonst ein Glied zu verstümmeln, oder, welcher den Andern zu einer solchen unehrlichen Hanthierung wissentlich angenommen hat, ist nicht allein willkürlich zu bestrafen, sondern er ist auch, den einem Dritten dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen, folglich zur Stellung eines andern Mannes dem Regimente verbunden (56).

(55) *Carpzovii* diss. de Murcis, von den Poltrons, §. 11.

(56) *Leyser* diss. de fuga militiae, p. 6.

In Ansehung des Selbst-Mordes, ist, durch ein Circulare v. 29 Apr. 1743, verordnet, daß bey vorkommendem Fall, wenn ein Soldat aus Melancholie sich selbst das Leben nimmt, der Körper nicht mehr auf eine spectaculöse Art vom Schinder weggebracht und verscharret, sondern ganz in der Stille von Bettel-Vögten, oder sonst für Geld dazu gedungenen armen Leuten, begraben, und, so viel möglich, aller Eclat davon vermieden werden solle.

Ferner ist in einer Kön. Cabinets-Ordre an den Gen. Feld-Marschall Fürsten zu Anhalt Durchl. d. d. 4 Mart. 1746, im P. S. und in dem Circulare, v. demf. dato, befindlich, daß, wenn ein Soldat, es mag seyn auf was Art es wolle, sich selbst um das Leben brächte, dessen Körper alsdann nur ganz in der Stille, auch ohne demselben etwas Infamirendes wiederfahren zu lassen, begraben werden solle. Und der 39ste Kr. Art. v. 16 Jun. 1749, disponirt mit folgendem Unterschiede, daß, wenn sich jemand entweder im Arrest, oder sonst nach einer begangenen Uebelthat, wegen Furcht vor die darauf gesetzte Strafe, aus muthwilliger Desperation oder Bosheit, selbst um das Leben bringt, dessen Körper durch den Schinder verscharret werden solle; geschähe es aber sonst, daß sich jemand aus Melancholie oder Schwermüthigkeit um das Leben bringt, derselbe ganz in der Stille weggebracht und begraben werden müsse. Solches erklärt der 27 und 28 Kr. Art. v. 1787: „Daß, wer eines begangenen Verbrechens „wegen, worauf Todes-, oder auch nur Leibes- oder Festungs-Strafe haftet, sich entleibet, dessen Körper durch „den Schinder unter dem Galgen verscharret werden, und, „wenn in leztern Fällen die Verwundung nicht tödtlich „seyn möchte, daß der Verbrecher am Leben erhalten wäre, „dieser, wegen seines boshaften Vorsatzes, ausser der sonst „verwirkten Strafe, noch 10 bis 12 Mahl Gassen laufen „solle; demnächst im Fall der Selbstentleibung aus Schwer„muth oder Melancholie, ist der Körper ganz in der Stille „fortzuschaffen, und zu beerdigen. Ist jedoch nur eine „Verwundung erfolgt, so müssen die Umstände nach dem „Grad der Schwermuth oder Melancholie in Erwegung „gezogen werden, um die Bestrafung des Thäters, wenn „ihm

„ihm dabey Bosheit zur Last fällt, mit Gassenlaufen zu „bestimmen.“

Bey dieser Gelegenheit entstehen die Fragen: wenn ein Soldat bloß aus Melancholie z. B. sich selbst erhenkt hat, 1. ob ein solcher auf dem Kirchhofe begraben werden möge? 2. wer denselben abschneiden solle? und 3. wer einen solchen zu Grabe tragen müsse? Nach der Declarat. an die pommersche Regierung v. 28 Oct. 1752, ist disponirt, ad 1: daß solches Begräbniß allerdings auf dem Kirchhofe, nur aber in der Stille geschehen müsse; ad 2. daß, da man, wenn es auf die Abschneidung eines sich selbst erhenkt habenden ankommt, wohl nicht jemanden besonders mit dergleichen Verrichtung beschweren, (doch ist das im XI Th. gegenwärt. Werkes, S. 344, fgg. befindliche Edict wegen schleuniger Rettung ꝛc. v. 15 Nov. 1775 wohl zu merken,) sondern solches am besten von einem Verwandten, dem dieses keinesweges zum Vorwurf gereichen soll, geschehen kann: so solle, falls aber auch kein Verwandter sich hierzu verstehen wollte, die Obrigkeit, worunter der sich selbst Erhenkte gestanden hat, auf dieser der Verwandten Anzeige, einen Tagelöhner oder sonst jemand, ausser dem Büttel (oder Profoß) dazu nehmen, und die Verwandten müssen denselben dafür befriedigen. Endlich ad 3. die Träger anbelangend, daß solche auch die Verwandten besorgen müssen, maßen die sonst dazu bestellten Träger hierzu nicht verbunden sind, allenfalls aber, daß die Obrigkeit besorgen müsse, wenn die Verwandten keinen bekommen können, daß der Körper auf der Angehörigen billig zu bestimmende Kosten, nach dem Kirchhofe getragen oder gefahren werde.

II. Verbrechen der Unter-Officiere.

Nach §. 8. der Auditeur-Instruction v. 22 Apr. 1726, sollen auch die Excesse, welche Unter-Officiers begehen, sehr hart bestrafet werden, und die Unter-Officiers, nach dem sie es verdient haben, entweder auf gewisse Zeit auf die Schild-Wache bey Gemeinen-Tractement, oder auf ewige Schild-Wache gesetzt, oder in die Karre condemnirt werden.

Der

Der 37 Art. v. J. 1787, bestimmt solches näher folgender Gestalt: „Unter-Officiers sind, wenn sie die „in diesen Kriegs-Artikeln erwähnte Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, daß sie in denen Fällen, „wo 6 bis 10mahliges Gassenlaufen für den gemeinen „Soldaten Statt findet, degradiret werden. Wenn „sie aber höhere Strafe in Gassenlaufen, oder sonst, „verwirkt hätten, so müssen sie gänzlich degradiret, „und, gleich einem gemeinen Soldaten, für ihre That, „nach den obwaltenden Umständen, gezüchtiget werden".

Wie ein Unter-Officier, welcher die Patrouille gethan, und connivirt hat, zu bestrafen sey, s. oben, S. 459.

Wenn ein Unter-Officier auf dem Marsche einen Bauer schlägt, es geschehe unter welchem Vorwande es immer wolle, so soll, nach dem Kriegsdienst-Reglem. für die Infant. von 1743, Th. X, Tit. 6, Art. 3, S. 421, derselbe sogleich in Arrest genommen, und, nach zurückgelegtem Marsch, dem Befinden nach, dafür abgestraft werden; so wie die Gemeinen, wenn sie die Bauern schlagen und übel tractiren, mit Gassenlaufen bestrafet werden sollen.

Die Vergehungen der Unter-Officiere, in Ansehung des Werbens, sind: 1. Wenn sie ohne Erlaubniß Personen anwerben; 2. wenn sie Leute mit Gewalt oder List anwerben; 3. wenn sie Leute, welche die im Werbe-Patent vorgeschriebene Qualitäten nicht besitzen, oder welche wider das Werben privilegirt sind, anwerben; 4. wenn sie mit der Werbe-Casse durchgehen.

Wenn ein Unter-Officier auf der Werbung einen Kerl einem andern Regimente abspänstig macht, so erschwert dadurch ein Regiment dem andern die Werbung, daß sie sich einander überbiethen. Dieses ist aber im angef. Reglem. Th. XI, Tit. 5, Art. 9, S. 449, ernstlich verbothen; und zugleich ist befohlen, daß, so bald ein Kerl von einem

einem Regimente angesprochen ist, kein Unter-Officier ihn durch Ueberbiethen abspänstig machen, von andern Regimentern übel sprechen, in die Werbung eines solchen Recruten sich nicht meliren, und auf keinerley Weise, so lange noch ein anderes Regiment mit ihm in Accord steht, hinderlich seyn solle; widrigenfalls soll der contravenirende Unter-Officier mit der Karre bestrafet werden. Wie denn bereits unter d. 25 Jun. 1722, durch ein Circulare verbothen ist, auf der Werbung in auswärtigen Ländern, die andern Regimenter schlimm abzumahlen, und zu verachten.

Vom Borgen und Schuldenmachen der Unter-Officiere, s. oben, S. 382, fgg.

III. Verbrechen der Ober-Officiere.

Da von der Aufführung und dem Beyspiele der Ober-Officiere sehr vieles abhängt, so ist im kön. preuß. Kriegs-Regl. von 1714, n. 10. verordnet worden, daß die Obersten und Commandeurs von den Regimentern und Bataillonen alle Jahr im Januar eine Rolle von den Officieren vom Regiment einschicken, und darin eines jeden Officiers Conduite, sie mag gut oder schlimm seyn, wie die Wahrheit ist, ohne Passion genau beschreiben, und solche bey Ehre und Gewissen überschicken. Da die Verrichtungen derselben gar wichtig und viele sind, so kann es auch geschehen, daß wider eines und das andere ein Versehen vorfällt; und wie die vornehmste Pflicht eines Officiers ist, daß er die Ordre seines Kriegs-Herrn oder Commandeurs schlechterdings befolge, und weder, was verbothen ist, verrichte, noch, was gebothen ist, unterlasse, also wird solches Verbrechen am Leben bestraft, wenn gleich die That einen guten glücklichen Ausgang gewinnt (57), nach dem

(57) L. 2. §. 15. de re militari.

dem Beyspiele des Sohnes des Manlius Torquatus, welcher, weil er, der Ordre zuwider, sich mit dem Feinde in ein Gefecht eingelassen, ob er schon das Feld behalten, und den Sieg davon getragen hatte, dennoch den Kopf verlieren mußte (58). Ins besondre wird im angef. Kr. Regl. die Lacheté, und wenn ein Officier nicht brav vor dem Feinde thut, auch dessen harten Beahndung erwähnt; wie auch, daß ein Officier, welcher, ohne Urlaub, einen Monath lang ausbleibt, cassiret werden soll. Weil auf gute Ordnung und scharfe Disciplin vieles ankommt, wird solche, insonderheit auf Märschen, vornehmlich empfohlen. Bey eingelaufenen vielen Beschwerden über allerley von der im Lande verlegten Soldatesque verübten Insolenzien und Muthwillen, erging unter d. 24 Nov. 1657, ein besonderes kurfürstl. Patent, daß alle Officiers bey den unter ihrem Commando stehenden Völkern gute und scharfe Disciplin und Ordre halten, allen geklagten, oder ihnen sonst wissenden Excessen ungesäumt remediren, und gegen die Verbrecher nach den Kriegs-Artikeln, mit Ernste und der unausbleiblichen Strafe verfahren sollen, widrigenfalls von selbigen die Erstattung alles Schadens zu fordern, und daneben mit Ernste und harter Strafe sowohl wider die Delinquenten, als Sie selbst, zu verfahren sey (59); welches, wenn von Seiten der Officiere einiger Mangel, Verzug oder Connivenz, bey dem Inquiriren und Bestrafen der Soldaten-Excesse erscheinen würde, nachher einige Mahl wiederhohlt und geschärft worden ist (60). Im vorigen kurfürstl. Kriegs-

(58) Satius enim est, patrem forti filio, quam patriam militari disciplina carere. *Valer. Max.* L. 2, c. 2.

(59) Art. 1. 6. Verpfleg. Ordn. 1721. Art. 53.

(60) Edict v. 10 (20) Sept. 1672; v. 10 März 1673; v. 19 Nov. 1674; v. 30 Jan. 1677; v. 6 (16) Aug. 1690; v. 23 Apr. 1719.

Kriegs-Rechte findet sich unter andern, daß kein Officier, ohne des Generales Vorwissen, aus dem Lager und den Festungen, um etwa seinen Sold-Rest zu solicitiren, reisen solle, bey Verlust der Prätension und Charge; ingl. daß von denselben den Soldaten der Sold nicht vorzuenthalten, bey harter Strafe und Ersetzung des etwa dadurch erfolgten Schadens; ingl. daß bey Verlust der Charge, und, nach erkannten Sachen, des Lebens, ein mehreres bey Lieferung der Löhnung, Soldes und Proviantes, nicht zu fordern, als Soldaten vorhanden sind. Nach dem Ed. v. 21 Apr. 1709, sind die Ober-Officiers, vom Fähnrich bis zum Capitain, wenn sie sich ohne Vorwissen und Consens ihres Commandeurs vom Regiment, ehelich verloben, willkürlich, mit Suspension von ihren Chargen, oder, nach Befinden, mit Festungs-Arrest zu bestrafen; und wofern auch zur priesterlichen Copulation geschritten ist, ist wider dieselben mit Cassation aus königl. Diensten zu verfahren.

Ein Haupt-Verbrechen der Officiere, ist die unzeitige Uebergabe der anvertrauten Festungen an den Feind. Diese geschieht entweder aus Vorsatz, oder aus Nachlässigkeit, ohne daß die äusserste und ohne der Uebergeber Verschulden entstandene Nothwendigkeit, oder eine rechtmäßige und verbindliche Ordre, für sich angeführt werden könne. Dieses Verbrechen kann nicht nur von dem Commendanten, sondern auch von den nachgesetzten Officieren, ja auch von den gemeinen Soldaten begangen werden, weil allen diesen der feste Platz anvertrauet wird. Von den nachgesetzten Officieren nähmlich, und von gemeinen Soldaten: 1. wenn sie bey Vertheidigung der Festung ihre Schuldigkeit nicht thun, oder sich der Uebergabe nicht widersetzen; und sie sind berechtigt, ja, auch verbunden, den Commendanten, welcher die Festung ohne Noth übergeben will, in Arrest zu nehmen.

men. 2. Wenn sie den Commendanten zwingen, oder sonst verleiten, daß er die Festung übergeben muß. Wer sich nun von diesem Verbrechen frey machen will, der muß entweder eine äusserste und ohne sein Verschulden entstandene Noth, oder doch eine rechtmäßige und verbindliche Ordre, anführen können; oder, was die nachgesetzten Officiers und die Gemeinen betrifft, daß man in die Uebergebung nicht gewilligt, sondern sich derselben äusserst widersetzt habe. Dieses wird vermuthet, wenn sie im Kriegs-Rath, welcher deswegen gehalten worden ist, sich nicht unterschrieben haben; und ist allenfalls noch einiger Argwohn da, so müssen sie sich durch einen Eid reinigen (61). Zu der äussersten unverschuldeten Noth gehört unstreitig: 1. wenn es dem Commendanten ohne sein Verschulden an demjenigen fehlt, was zur Erhaltung der Festung und der Truppen erforderlich ist (62). 2. Wenn ohne sein Verschulden die mehreste Miliz erkrankt, oder rebellisch geworden ist, und er, solche zu zwingen, nicht im Stande ist. Feuquieres (63) handelt von der Gegenwehr einer angegriffenen Festung, woraus man ersehen kann, wie gefährlich es sey, ein Commendant zu seyn, und wie leicht etwas von ihm versehen werden könne. 3. Wenn die Festung durch Breschescheißen dermaßen ruinirt worden ist, daß der Commendant solche repariren zu lassen nicht im Stande ist, oder daß auch kein baldiger Entsatz zu hoffen ist. 4. Wenn der Commendant sieht, daß die Festung in kurzer Zeit mit dem Verluste des ganzen Kriegsvolkes in des Feindes Hände gerathen werde, und doch keines

(61) *Knorr* diss. de festinata vrbis obsessae deditione, §. 16.

(62) Rheyenhüller, Th. 1, S. 51. *Struyck* diss. de fortalitio, c. 2, n. 10. *Bodini* diss. de obsequio militum in defendendo praesidio, c. 3, §. 3.

(63) In seinen geheimen Kriegsnachrichten, Th. 2, Cap. 48.

nes Entsatzes sich zu getrösten hat; doch muß er zuvor Kriegs-Rath halten, auch, wo möglich, dem Kriegs-Herrn, oder an wen er sonst gewiesen ist, von dem Zustande der Festung Nachricht geben (64). Hat er nun solches gethan, und bekommt keine Antwort, oder ist es ihm auch nicht möglich gewesen, an gehörigem Orte von dem Zustande der Festung Nachricht zu ertheilen, so ist er ausser Verantwortung. Uebrigens versteht sich von selbst, daß, wenn der Commendant eine rechtmäßige und verbindliche Ordre, die Festung zu übergeben, bekommen hat, er genug entschuldigt sey; keinesweges aber derjenige, a) der sich durch harte Drohungen zur Uebergabe hat verleiten lassen; noch auch b) derjenige, welcher sich aus der Festung zum Feinde begeben hat, und hernach, dieselbe zu übergeben, gezwungen worden ist. Wenn ein Commendant wegen Uebergabe der Festung zur Rede gesetzt wird, muß er die von ihm höchst unverschuldete Noth beweisen, weil solche keine notorische Sache ist; wiewohl ein Commendant, der sich sonst bey andern Gelegenheiten tapfer gehalten hat, die Vermuthung für sich hat, daß er auch in der leztern Belagerung seine Schuldigkeit beobachtet habe (65). Gleichwie aber ein Soldat alles dasjenige thun muß, was seinem Herrn, dem er dient, vortheilhaft ist, und dagegen alles, was demselben Schaden zuwege bringt, unterlassen muß, so ist leicht begreiflich, daß die vorangeführten Fälle ihre Ausnahme leiden, und der Commendant die Festung nicht übergibt, sondern allenfalls mit Sturm an den Feind übergehen läßt: 1. wenn dadurch seinem Herrn ein besonderer Vortheil zuwege ge-

(64) Flemming deutscher Soldat, Th. 3, Cap. 16, §. 7. Cap. 18, §. 1, fgg.

(65) *Burger* Cent. 4. obs. 76. *v. Beust*, P. 2, obs. 248. *Ludovici* diss. de capitulationibus bellicis, c. 2, §. 7.

gebracht werden kann; oder 2. wenn er ausdrückliche Ordre gehabt hat, nicht zu capituliren, sondern sich auf das äusserste zu wehren, und, da es nicht mehr möglich ist, sich mit der Garnison und Festung in die Luft zu sprengen (66). Für eine rechtmäßige und verbindliche Ordre ist doch wohl in keinem Falle zu halten, α) von welcher der Commendant hat vermuthen können, daß sie falsch sey; oder β) die Vorzeigung eines bloßen Petschaftes von demjenigen, an dessen Ordre der Commendant gewiesen ist; oder γ) die Ordre, welche von einem gefangenen General gegeben worden ist; oder δ) die zwar von demjenigen, an welchen der Commendant gewiesen ist, gegeben worden ist, welcher aber die Umstände der Festung nicht recht gewußt hat, und die dem Commendanten besser bekannt gewesen sind. Begeht der Commendant das Verbrechen unzeitiger Uebergabe anvertrauter Festung aus Bosheit, so ist er einem Verräther gleich zu bestrafen (67). Auf die Unachtsamkeit findet die Strafe des Schwertes Statt (68). Es wird aber die Strafe gelindert, und in eine ausserordentliche verwandelt, wenn keine Argliſt dabey vorkommt, und an Erhaltung des Ortes eben nicht viel gelegen ist, oder wenn ein gar geringes Versehen dabey begangen ist. Hat einer das Commando über Truppen, welche in einem haltbaren Orte im Quartier liegen, und wird dieser Ort von dem Feinde angefallen, der Commandeur der Truppen aber versteht nicht, wie eine Festung zu vertheidigen ist, und soll doch ein Commendant der Festung seyn, so

muß

(66) *Struyck* diss. de fortalitiis, c. 8, n. 43. *Scheinemann* diss. de deditione sub clausula clementiae & discretionis, vulgo auf Gnad und Ungnad, §. 9. 10.

(67) L. 3. ff. ad L. Jul. Majest.

(68) Feuquieres geheime Kriegsnachr. Th. 2, Cap. 47. S. 391.

muß er die vornehmsten Officiers der Besatzung zusammen rufen, daß sie sich unter einander vergleichen, auf was für Art die Festung vertheidiget werden müsse; beobachtet er dieses, und thut sonst dabey, was in seinem Vermögen steht, so ist er von aller Verantwortung frey, wenn auch gleich die Festung von jemand, der die Kunst verstanden hätte, besser hätte vertheidiget werden können. Um so viel mehr ist er also entschuldigt, wenn er vorher dem Kriegs-Herrn nicht vorenthalten hat, daß er nirgends einen Commendanten abgeben, oder dessen Stelle vertreten könne. Was die nachgesetzten Officiers, die nur mit Rath oder Genehmhaltung in die unzeitige Uebergebung gestimmt haben, betrifft, so werden diese nur willkürlich bestraft. Gemeiniglich wird der dem Commendanten unmittelbar nachgesetzte Officier mit Verlust der Ehre cassiret; die darauf folgenden Stabs-Officiers aber bekommen, mit Beybehaltung ihrer Ehre, den Abschied, oder werden auch mit Festungs-Arrest ein Par Jahre belegt; die Capitaine, Lieutenants und Fähnriche, mit Arrest von einigen Monathen. Es können aber auch die dem Commendanten nachgesetzten Officiers am Leben bestrafet werden, wenn sie ihre Schuldigkeit in Vertheidigung des Ortes nicht beobachtet haben, und der Commendant deswegen genöthigt worden ist, denselben an den Feind zu übergeben; oder, wenn ihr ertheilter Rath, die Festung zu übergeben, mit Verrätherey und Argliſt verknüpft gewesen ist. Der gemeine Soldat, wenn er sich der Uebergabe nicht widersetzt, wird ebenfalls willkürlich bestraft; hat er aber aus Bosheit die Uebergabe verursachet, oder hat er sonst seine Schuldigkeit nicht beobachtet, so findet auch die Lebens-Strafe Statt, und zwar wenn viele bey diesem Verbrechen concurriren, so wird nur der 10te, oder 20ste Mann, den das Los trifft, mit der Lebens-Strafe belegt, die übrigen aber verlieren die Fahnen,

den Grenadier-Marsch ꝛc. bis sie ihr Verbrechen durch männliche Thaten ersetzt haben (69). Endlich ist auch ein Commendant schuldig, den durch unzeitige Uebergabe der Festung dem Kriegs-Herrn verursachten Schaden zu ersetzen; er muß nähmlich das, was in der Festung an Mund- und Kriegs-Provision zurück gelassen worden, und verloren gegangen ist, vergüten. Von anständigen Capitulationen, habe ich im I. Th. S. 77, fgg. gehandelt.

In Ansehung der Behauptung eines Postens, macht die Verordn. v. J. 1714, (in des Frid. corp. ius. mil. S. 741, f.) gleichwie das Kriegsdienst-Reglement von 1743, billig einen Unterschied unter kleinen und großen Commando's. Wenn nähmlich ein Officier, aller gebrauchten Vorsicht ungeachtet, auf seinem Posten vom Feinde attakirt wird, soll er den Posten nicht eher, als bis er allen möglichen Widerstand gethan hat, verlassen, und sich nicht eher retiriren, als bis er aus höchster Noth, wenn ihm der Feind an Mannschaft sehr weit überlegen ist, und er keine Hoffnung zum Succurs hat, dazu gezwungen wird, welches aber ein jeder Officier, bey Verhörung der Sache, hinlänglich darthun muß; widrigenfalls, wenn einem Officier im geringsten bewiesen werden kann, daß er seinen Posten hätte behaupten, oder sich wenigstens besser hätte wehren können, er auch nicht alles gethan hat, was von einem braven Officier erfordert wird, ein solcher Officier cum infamia cassiret, auch wohl, nach Befinden, an Leib und Leben, Ehre und Gut bestraft werden soll. Ferner, da es unmöglich ist, daß ein Officier, auf dem Vorposten von der Armee, gezwungen werden kann, sich gefangen

(69) Rostka, T. 244. Hoyer über das brandenburg. Kriegsr. Tit. 8. v. Benst, P. 1, obs. 140. Lünig, S. 120. 430. 867.

gen zu geben, indem er nicht ohne Succurs bleiben kann, so verdient ein solcher, wenn sich solches dennoch zutragen sollte, um so mehr dergleichen Strafe. Ferner, da ein Officier, welcher etwas zu escortiren hat, oder mit einem kleinen Commando nach einem von der Armee abgelegenen Orte marschiert, wenn er auf das flache Feld kommt, sich gut umsehen muß, ob er von dem Feinde etwas gewahr wird, und wenn er ein Corps Cavallerie, welches ihm überlegen ist, gewahr wird, er den ersten Kirchhof in der Nähe zu gewinnen suchen, dasjenige, was er zu escortiren hat, bey sich auffahren lassen muß, und solcher Gestalt alsdann im Stande ist, dem Feinde zu widerstehen, wenn dieser ihm auch vier Mahl überlegen ist; oder wofern er keinen Kirchhof erreichen kann, er einen Busch oder Graben zu gewinnen, oder sich dergestalt zu postiren suchen muß, daß er den Rucken frey habe, und er bey Annäherung des Feindes sein Feuer wohl menagiren muß: so ist ihm nicht erlaubt, sich eher gefangen zu geben, als bis er 1. seine Patronen fast verfeuert hat, und 2. ihm von dem Feinde dermaßen zugesetzt wird, daß es nicht möglich ist, sich durchzuschlagen, und 3. kein Succurs zu hoffen ist. Was ich bisher gesagt habe, ist nur von kleinen Commando's, welche aus 30 bis 40 Mann bestehen, zu verstehen. Ein preußisches Grenadier- oder Musketier-Bataillon aber kann, wenn dasselbe ein Quarree formirt hat, durch feindliche Husaren oder Cavallerie, welche ihnen den Marsch verhindern wollen, nur gerade darauf marschieren, solche wegjagen, und, der Attake vom Feinde ungeachtet, hin marschieren, wohin ihre Ordre ist. Ferner, wenn ein Officier in einem Retranchement steht, oder mit einer Mauer und kleinen Brustwehr umgeben ist, muß er, wenn der Feind auch hundert Mahl stärker ist, sich nicht eher ergeben, als bis er alles, was einem braven Officier obliegt,

gethan hat; widrigenfalls er cum infamia cassiret, auch, nach Befinden, an Leib und Leben bestrafet werden soll. Dieses ist zu verstehen, wenn das Retranchement, oder der Posten, zur Defension (Verschanzung) gemacht worden ist; sonst, wenn ein Officier commandirt ist, und derselbe, aus eigener Vorsicht, auf einen Kirchhof, in ein Kloster ꝛc. sich postirt, aber von einem sehr starken, und seinem Commando weit überlegenen, feindlichen Corps attakirt wird, auch durch seine Gegenwehr weder andern zum Avertissement seyn, noch etwas mehreres ausrichten kann, als sich und seine Leute todt schießen zu lassen; in solchem Falle kann ein Officier, wenn alle diese Umstände vorhanden sind, und eine Capitulation zu erhalten ist, gar wohl capituliren; wofern aber der Feind keine Capitulation zugestehen will, soll kein Officier gleich im Anfange auf Discretion sich ergeben, sondern sich wehren, so lange er kann, und hat alsdann, ehe es zur Extremität kommt, noch Zeit genug, sich auf Discretion zu ergeben.

Zu Folge Circularis an alle Regimenter, v. 1 Febr. 1723, und 13 May 1750, soll kein Ober-Officier sich gelüsten lassen, Brenn-Holz, so wenig aus königlichen, als Stadt-Heiden, zu seinem und der Seinigen Nutzen, eigenen Gefallens, abhauen und wegfahren zu lassen, sonst derselbe ohne alle Gnade sofort cassiret werden soll.

Wegen des Spielens der Officiere, ist unter d. 19 Sept. 1731, und 12 Sept. 1744, verordnet, daß so, wie von niemanden, also auch weder von hohen noch niedern Officieren, das Bassette-, Landsquenett- und besonders das Pharao-Spiel, und andere hohe und Hazard-Spiele, gespielt werden sollen; wer aber dawider handelt, 300 Species-Ducaten ad pias causas, oder sonst zu milden Stiftungen, erlegen, und überdem 100 Spec. Duc. dem inquirirenden Fiscal geben, auch, im Fall der Contravenient nicht des Vermögens wäre, derselbe dafür mit willkürlicher Festungs- oder anderer empfindlichen harten Strafe angesehen werden solle.

Nach dem Circulare v. 16 Jul. 1719, 24 Dec. 1722, 21 Sept. und 10 Oct. 1728, sollen die Officiers, welche

mit

mit den Posten reisen, was sie über 50 ℔. an Bagage mit sich führen, nach der gewöhnlichen Taxe ohnweigerlich bezahlen, von allen, auch nur erwachsenen Lackeyen, und die einen ordinären Sitz auf dem Post-Wagen einnehmen, und nicht etwa den Platz zur Seite des Postillions mit occupiren, die völlige Fracht vergüten, den Post-Aemtern aber hierin nicht den geringsten Verdruß zufügen, noch weniger denselben, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, hart begegnen.

Wenn Soldaten und Ordonnanzen Regiments-Sachen von einem Orte zum andern zu bringen haben, sollen die Officiers dieselben mit keinen andern Briefen, ausser den Regiments-Sachen, zum Nachtheil des kön. Post-Interesse beschweren; und wenn die Post-Aemter hierin Contraventions-Fälle dem commandirenden Officier mit gebührender Bescheidenheit anzeigen, lezterer mit Nachdruck dahin sehen, daß solcher königl. Ordre von männiglich nachgelebet werde. Ordre an alle Regimenter, v. 16 Jul. 1719, 2 Nov. 1728, und 15 Nov. dess. J.

Was das Borgen und Schuldenmachen der Officiere betrifft, so durfte vormahls, nach dem Ed. v. 7 Apr. 1744, kein Capitain, viel weniger ein Subaltern-Officier, sich unterstehen, ohne Vorwissen des Commandeurs vom Regiment, von jemand Geld zu lehnen, noch unter irgend einem Vorwande Waren auf Credit auszunehmen, und kein Subaltern-Officier durfte über 8 Thlr. Schulden machen; wenn aber ein Capitain unbewegliche Güter, als: Häuser oder andere Grundstücke, besaß, und darauf Geld lehnen, mithin solche Grundstücke zur Hypothek verschreiben wollte, so war dazu der Consens des Commandeurs vom Regiment nicht nöthig (70). Machte nun, diesem Verbothe zuwider, ein Capitain, der keine Grundstücke zur Hypothek zu verschreiben hatte, oder ein Subaltern-Officier, dennoch ohne Consens und

(70) S. auch die Resolut. v. 31 Dec. 1728, beym Mylius, P. 3, Sect. 1, n. 211.

Vorwissen des Commandeurs, Schulden, so war verordnet, daß ein solcher Capitain sowohl, als Subaltern-Officier, sie mochten bezahlen können, oder nicht, in Arrest gesetzt, und an Sr. kön. Maj. höchste Person von dem Commandeur solches berichtet werden sollte, da Se. kön. Maj. dann, den Capitain, weil er wider kön. Ordre gehandelt hatte, dafür bestrafen wollten, und ihm überdas von dem Commandeur das Geld abgezogen werden sollte; die Subaltern-Officiere hingegen so lange auf der Haupt-Wache in Arrest sitzen, und dabey doch ihre Dienste thun, bis sie das betragende Geld wegen ihrer Schulden erleget hätten. Allein in der folgenden Zeit, wenn ein Officier Güter hatte, oder sonst von bekanntem guten Vermögen war, daß er allemahl seine gemachte Schulden bezahlen konnte, hatte derselbe, und besonders ein Stabs-Officier und Capitain, nach dem Ed. v. 4 März 1755, den Consens des Chefs und Commandeurs vom Regiment nicht nöthig. Dieses Edict war ebenfalls auch von den Subaltern-Officieren zu verstehen; wie denn in dem Reser. an die clevische Regierung v. 8 Apr. 1755, ausdrücklich declarirt worden ist: daß ein Subaltern-Officier ohne Consens des Chefs oder Commandeurs ebenfalls auf seine Immobilien Geld negotiiren, auch wenn dieser von bekanntem guten Vermögen ist, daß er allemahl seine Schulden bezahlen kann, er auch ohne Consens des Chefs oder Commandeurs Geld lehnen könne. Sonst aber soll überhaupt kein Officier vom Regiment, er sey wer er wolle, sich unterstehen, die geringste Schulden zu machen, es sey denn nach vorheriger Untersuchung des Chefs oder Commandeurs vom Regiment, und mit dessen schriftlichen Consens. Ed. v. 4 Jul. 1746, und 4 März 1755; vollends nachdem das Ed. v. 2 Dec. 1766, den Unterschied unter Officieren, selbige mögen seyn von welchem Range sie wollen, und ob sie vermögende

oder

oder nicht vermögende Officiers sind, gänzlich aufgehoben hat. Nur nach dem Publ. v. 11 Jun. 1786, können Gieß-Lieutenants bey der Artillerie, ohne Consens Schulden contrahiren.

Nach dem Ed. v. 7 Apr. 1744, kann der Chef oder Commandeur nur in dem Falle consentiren, wenn ein Capitain zum Besten der Compagnie Geld aufnehmen muß; und alsdann soll sich der Capitain deshalb bey dem Commandeur des Regimentes melden; und wenn dieser findet, daß der Capitain nothwendig Geld auflehnen muß, so soll der Commandeur, zur Sicherheit desjenigen, welcher das Geld leihen will, über die von dem Capitain auszustellende Verschreibung, (worin die Summe des Anlehns, auch zu was für Behuf das Geld zum Besten der Compagnie aufgenommen worden ist, und zu welcher Zeit die Wiederbezahlung erfolgen soll, deutlich ausgedrückt seyn muß,) seine schriftliche Einwilligung und Consens ertheilen, auch unter des Capitains Verschreibung, oder in dem Consens attestiren, daß das gelehnte Geld zu dem erwähnten Behuf aufgenommen und angewendet worden ist, welches sodann völlige Kraft eines Beweises wegen der Anwendung haben, und deshalb kein anderweiter Beweis gefordert werden soll, wobey der Commandeur des Regimentes sich auch noch von dem Capitain die Versicherung geben zu lassen hat, auf welche Art der Leztere das Geld zur gesetzten Zeit wieder bezahlen wolle. Im Fall aber der Commandeur eines Regimentes in Schulden, die nicht zum Besten der Compagnie gemacht, noch dazu angewendet werden, consentirte, und dazu seine Einwilligung ertheilte, dergestalt, daß der Capitain mit Schulden überladen würde, so soll der Commandeur sodann allenfalls, wenn der Capitain nicht bezahlen könnte, selbst dafür haften. Eben dasselbe verordnet auch das Ed. v. 2 Dec. 1766, nähmlich daß der Consens unter der Ob-

ligation NB. mit Beydrückung des Regiments-Siegels, und zu was für Behuf das Geld aufgenommen und verwendet worden ist, verzeichnet werden, dabey zugleich die Zahlungs-Termine und Abzüge bestimmet werden sollen; ferner, daß nicht mehr an Schulden consentirt werden soll, als was zu nothwendigem Behuf des Officiers, als: zum Dienst, Equipage, Werbung und Montirung für einen neuen Officier erfordert wird, und was durch monathliche Abzüge wenigstens in einem Jahre abgetragen, oder, wenn er indessen mit Tode abgeht, durch die Gewehr-Gelder, nach Berichtigung der Compagnie-Bedürfnisse, bezahlet werden kann; ferner, daß deshalb dieser Consens notiret, und in den Regiments-Kasten geleget, auch nicht eher als bis das vorige Darlehn getilgt ist, ein neuer ertheilet werden solle; endlich daß, wenn mehr consentirt wird, als, vorgedachter Maßen, durch Abzüge in einem Jahre, oder durch die Gewehr-Gelder hiernächst getilget werden kann, in subsidium der Consentirende dafür haften solle. Bey dem allen aber ist jedem Creditor anzurathen, daß er vorzüglich auf cognitionem causae in einem commandirten Verhör, und auf ein in forma probante ausgefertigtes Decretum de mutuando dringe, ehe er sein Geld auf des Regiments-Chefs oder Commandeurs bloßen Consens waget; auch muß der Consentirende entweder seinen Charakter, nähmlich, in welcher Qualität er consentirt, der eigenhändigen Nahmens-Unterschrift beysetzen, oder das Nomen collectivum: „Kön. Preuß. „v. . . . Regiment Infanterie (Cavallerie)", den Consens beurkunden. Endlich wegen der Geldes-Verwendung sehe sich ein Creditor wohl vor, wenn er die Zahlung gerichtlich leistet, und hernach von dem Regiments-Gerichte sowohl wegen Empfang, sich quittiren, als auch die Verwendung zum angezeigten Behuf bescheinigen lässet.

Für

Für einen Subaltern-Officier, der ein Anlehn aufnehmen will, kann der Chef oder Commandeur nur in dem Falle seine Einwilligung ertheilen, wenn ein neu angenommener Officier zu Bezahlung der Montirung Geld gebraucht, welches diesem hernach entweder abgezogen, oder von seinen Mitteln, die er von Hause bekommt, bezahlet werden muß. Nach der Concurs- und Hypotheken-Ordn. v. 4 Febr. 1722, §. 153, sowohl, als nach dem Cod. Frid. P. 4, Tit. 9, §. 65, ist auch demjenigen Creditor, der einem Officier zu seiner Kriegs-Equipage Geld geliehen hat, wegen solches von seinen Privat-Geldern gethanen Vorschusses, eine Priorität in der zweyten Classe angewiesen, und, nach dem Befehl an die magdeburg. Regier. v. 1 März 1759, auch Lehns-Constitutionen, sind die zu Kriegs-Diensten erborgten Gelder in subsidium ex feudo, als Lehens-Schulden zu bezahlen. (Wobey zu merken ist, daß zwar der Cod. Frid. a. ang. O. einer im Ed. v. 4 Jul. 1746 festgesetzten Summe Meldung thut, solches aber nirgends befindlich ist.)

Das Verboth, Schulden zu machen, ist auch vom Waren ausnehmen auf Credit zu verstehen, nach dem Ed. v. 4 Jul. 1746, und 2 Dec. 1766, dergestalt, daß zu allen Versprechungen eines Officiers und Soldaten, von seinem Tractement zu bezahlen, der Consens des Regimentes, vorbeschriebener Maßen, erfordert wird, das Versprechen mag ein Vergleich, oder eine Bürgschaft, oder sonst wie es wolle, heißen.

Wenn nun jemand einem Capitain mit Consens des Commandeurs vom Regiment, ohne Hypothek Geld geliehen hat, und die Wiederbezahlung nach Ablauf der gesetzten Zeit nicht erfolgt, noch der Capitain dazu Anstalt macht, alsdann soll der Commandeur des Regimentes dem Capitain das Geld monatlich,

lich, von der Assignation abziehen, damit der Gläubiger zu seiner Befriedigung gelange. Also befahlen auch des Königs Maj. dem General-Auditoriate, unter d. 12 Jan. 1744, in Klage-Sachen des Kaufmannes C. F. wider den Major v. G., daß, wenn Lezterer wider die Richtigkeit des Wechsels nichts einzuwenden habe, und binnen 4 Wochen den F. nicht befriedige, ihm monathlich ein Gewisses zu Bezahlung dieses, von seinem Tractement einbehalten, und an den F. bis zu dessen völligen Befriedigung, bezahlet werden solle. Unterdessen muß dem Officier, nach der Cabinets-Ordre v. 19 Nov. 1748, die Competenz, und die Erforderniß für die Compagnie, gelassen werden. Ein hypothekarischer Gläubiger aber muß sich, wegen seiner vom Commandeur des Regimentes nicht consentirten Forderung, an die ihm verschriebene Hypothek halten, und soll an des Officiers übriges Vermögen, oder Tractement, und Compagnie-Gelder, zum Präjudiz des- oder derjenigen, welche mit des Commandeurs Consens zum Besten der Compagnie ohne Hypothek ein Anlehn hergegeben haben, eher keinen Anspruch haben, als bis diese von dem Commandeur consentirte Schulden bezahlt worden sind. Ed. v. 7 Apr. 1744, Ueberhaupt, nach dem Ed. v. 2 Dec. 1766, und Circulare v. 10 Aug. 1778, hat ein hypothekarischer Gläubiger den Consens des Chefs oder Commandeurs gar nicht nöthig; die Hypothek soll aber nicht eher von Gültigkeit seyn, als bis sie in das Hypotheken-Buch ordentlich eingetragen worden ist.

In Ansehung der von Hypotheken-Schulden der Officiere zu entrichtenden Zinsen, ist, in dem an die pommersche Regier. d. 11 Dec. 1756 ergangenen Reser. verordnet: daß, so oft die Zinsen, welche die Officiers und Soldaten von Hypotheken-Schulden entrichten müssen, von ihnen nicht bezahlt werden wollen,

wollen, davon jedesmahl zu berichten, und weitere Verordnung abzuwarten sey.

Wenn ein Officier, der keine Güter oder andere Immobilien hat, auch nicht von sonst bekanntem guten Vermögen ist, daß er allemahl seine gemachte Schulden bezahlen könne, dennoch, ohne vorher erhaltenen Consens des Chefs oder Commandeurs vom Regiment, Schulden gemacht hat, soll derselbe, nach dem Ed. v. 4 Jul. 1746, darüber zur Verantwortung gezogen und nach dem Inhalte der deshalb an die Regimenter unter dems. dato ergangenen, und nur allein bey den Regimentern publicirten, Circular-Ordre bestrafet werden. Die Creditores sollen, sowohl nach gedachter Circular-Ordre, als auch nach dem Ed. v. 4 Jul. 1746, und 4 März 1755, nicht nur des geliehenen Geldes, oder der geborgten Waren, ad pias causas verlustig seyn, sondern auch noch überdem, wenn sie des Vermögens sind, 50 Ducaten zur Invaliden-Casse bezahlen, sonst aber solches proportionirlich mit Gefängniß absitzen; und nach dem Ed. v. 4 März 1755, soll gedachte Confiscation nicht allein ipso facto geschehen, sondern auch Creditores, wenn sie deshalb bey dem Regimente, oder bey dem Gen. Auditoriate, oder sonst irgend bey einem Justiz-Collegio, klagbar werden wollen, alsofort, und ohne einiges Gehör zu finden, schlechterdings abgewiesen werden. Eben dieses besagt das Ed. v. 2 Dec. 1766 und soll Fiscus gegen die Creditores contravenientes excitirt werden; auch müssen NB. die Creditores den oftgedachten schriftlichen expressen Consens des Chefs oder Commandeurs vom Regiment vorher, ehe solche Anleihe geschieht, dazu haben.

In der Cabinets-Ordre v. 31 Oct. 1743, und den unter demselben dato an alle Regimenter ergangenen Circulare, ist verbothen worden, daß kein Officier von einem Unter-Officier oder gemeinen Soldaten,

weder

weder von ihren eigenen, noch Capitulations- oder Hand-Geldern, unter was für Nahmen und Prätext es immer wolle, borgen und Geld leihen solle; widrigenfalls der Officier, der hierwider gehandelt hat, auf 3 Jahr nach der zunächst gelegenen Festung gebracht, derjenige Unter-Officier aber, welcher einem Officier Geld borgen wird, degradirt, und wenn solches von einem gemeinen Soldaten geschieht, derselbe deshalb mit 20 Mahl Gassenlaufen bestraft werden soll. Siehe auch Kr. Art. v. 16 Jun. 1749, Art. 48.

Uebrigens soll auch niemand, wes Standes, Condition und Geschlechts er sey, jemanden, welcher unter der väterlichen, oder der Vormünder und Curatoren Gewalt steht, es sey Officier, Graf, Edelmann ꝛc. ohne des Vaters, Vormundes oder Curators, Consens und Vorwissen, Geld leihen, borgen oder vorschießen, es sey heimlich oder öffentlich, auf Hand-Schriften oder Wechselbriefe, Unterpfand, oder auch Bürgschaften, und wie es sonst Nahmen haben mag, damit dergleichen Debitores nicht Gelegenheit zu Ausschweifungen bekommen, und, weil sie übermäßige Zinsen bezahlen, oder Nippes und Waren für einen höhern Preis annehmen müssen, nicht ruinirt werden; und soll der Contravenient nicht allein seines Capitales verlustig erklärt werden, sondern auch das Duplum erlegen, wovon 3 Theile dem potsdammschen Waisen-Hause, und 1 Theil dem Denuncianten zufließen soll. Ed. v. 7 Oct. 1749.

Diesem füge ich noch die neuesten Entscheidungen der Gesetz-Commission, über einige zweifelhafte Fälle, welche das Schuldenmachen der Officiere betreffen, hinzu.

I. Ob Fiscus Anspruch an einen Gläubiger habe, dessen Forderung von dem Officier, welcher die Schuld gemacht hatte, nach dessen Verabschiedung genehmiget worden?

Anfrage der magdeburgischen Regierung. Es hatte jemand einem Subaltern-Officier, zur Zeit, als er noch in Diensten stand, einige tausend Thaler ohne Genehmigung seines Chefs geborgt. Der Officier erhielt seinen Abschied. Ehe er seine Garnison verließ, berechnete er sich mit seinem Gläubiger, nahm von demselben noch einige hundert Thaler auf Borg, und stellte neue Wechsel aus, von welchen nun einige bey des verabschiedeten Officiers jezigen Gerichten eingeklagt und wirklich bezahlt sind. Hierbey eräugnet sich jezt die Frage bey uns: ob der Fiscus aus dem Edicte v. 2 Dec. 1766, wegen dieser nach erlangtem Abschiede von dem Schuldner freywillig genehmigten Schuld einen Anspruch an den Gläubiger machen könne?

Nach unserm rechtlichen Dafürhalten, hat der Gläubiger sowohl die Analogie der Rechte, als die Observanz, für sich; weil 1. einem, der in der Minderjährigkeit Schulden macht, und solche nach erlangter Großjährigkeit genehmigt hat, nicht gestattet wird, Einwendungen dagegen auf seine ehemahlige Minderjährigkeit zu gründen; und weil 2. den Officieren nicht verbothen worden, die gesetzmäßig gemachten Schulden zu bezahlen.

Da indessen das Edict v. 2 Dec. 1766 diesen Fall nicht ausdrücklich entscheidet, so finden wir uns genöthigt, hierüber allergehorsamst anzufragen. Magdeburg, d. 20 Dec. 1784.

Entscheidung der Gesetz-Commission.

Auf die Anfrage der Magdeburgischen Regierung v. 20 Dec. 1784, die Erklärung des Edicts v. 2 Decemb. 1766, wider das Schuldenmachen der Officier ohne Consens ihres Chefs betreffend, ist bey der Gesetz-Commission dahin concludirt:

Daß

Daß der Fiscus an die nach erlangtem Abschiede von einem Officier ratihibirten Schulden einen Anspruch zu machen nicht befugt sey.

Berlin, d. 8 Febr. 1789.

Vorstehende Entscheidung der Gesetz-Commission wurde durch das Hof-Rescript v. 24 Febr. 1785 der Magdeburgischen Regierung zur Nachachtung zugefertiget.

Hrn. K. G. R. Klein Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrs. in den preuß. Staaten, 1 B. (Berl. und Stett. 1788, gr. 8.) S. 168, fgg

II. Ob ein Commandeur ohne Einwilligung des Regiments-Chefs gültige Schulden machen könne.

Anfrage des Kammergerichts v. Febr. 1785. Nach dem Tode des ehemahligen Commandeurs des von . . . Regiments, Fabius, ist der Concurs über dessen Nachlaß eröffnet worden. Im Liquidations-Termine haben sich verschiedene chirographarische und Wechsel Gläubiger mit Forderungen gemeldet, welche dem Verstorbenen zu der Zeit, da er bereits Commandeur des Regiments war, Geld vorgelichen haben. Da aber derselbe diese Anleihen ohne Genehmigung des Generals, als des eigentlichen Chefs vom Regimente, aufgenommen hat, so hat der Curator behauptet: daß diese Forderungen nach den, wegen des Schuldenmachens der Officier wiederhohlentlich erläßnen Edicten ungültig wären, indem nach diesen kein Officier, und also auch selbst nicht der Commandeur, ohne Consens des Chefs vom Regimente, gültiger Weise, Schulden contrahiren könne.

Die Gläubiger hingegen haben erwidert, daß diese Verordnung der Landes-Gesetze auf die Commandeurs der Regimenter nicht ausgedehnet werden könne. Denn da diese nach denselben den übrigen Officiers den erforderlichen Consens selbst zu ertheilen berechtigt wären, so hätten sie den Consens eines Andern nicht nöthig.

Es kommt also gegenwärtig auf die Entscheidung der Frage an:

Ob

Ob zur Gültigkeit der vom Commandeur eines Regiments gemachten Schulden der Consens des Generals, als des eigentlichen Chefs des Regiments, erforderlich sey oder nicht?

Die Landes-Gesetze, aus welchen diese Entscheidung genommen werden soll, enthalten dieselbe nicht geradezu, und können auf verschiedene Art ausgelegt werden.

In den ältern, das Schuldenmachen der Officier betreffenden Verordnungen, nähmlich in den Patenten v. 6 Apr. 1726, und 7 Apr. 1744, war nur den Capitains und Subaltern-Officieren das Schuldenmachen ohne Consens des Chefs oder Commandeurs untersagt; und da diese ausdrücklich darin genannt waren, so ist es doch wohl gewiß, daß diese Gesetze die Stabs-Officiere und die von ihnen gemachten Schulden nicht angingen.

In dem darauf folgenden Edicte v. 4 Jul. 1746, wurden zwar die Capitains und Subaltern-Officiere nicht ausdrücklich genannt, sondern dieses Edict redete von Officieren überhaupt. Allein, es war, nach der eigenen Erklärung des Gesetzgebers, eine bloße Wiederhohlung und Erneuerung der vorhin angeführten ältern Gesetze, welche zu dem Ende auch dabey mit abgedruckt wurden.

Durch das Edict v. 4 März 1755, sollten, nach dem Eingange desselben, „die vorhin ergangenen Reglements und Edicte, insbesondre die v. 7 Apr. 1744, und 4 Jul. 1746, ebenfalls nur wiederhohlt, und dasjenige, was in jenen festgesetzt war, nochmahls befohlen werden. Da aber in demselben mit verordnet wurde, daß diejenigen Officiere, welche Güter hätten, oder sonst von bekanntem guten Vermögen wären, daß sie ihre gemachte Schulden allemahl bezahlen könnten, den Consens des Chefs oder Commandeurs nicht nöthig haben sollten, so flossen hierbey die Worte: und besonders Stabs-Officiere, mit ein. Hierdurch ward es ungewiß, ob nicht auch Stabs-Officiere den Consens des Chefs oder Commandeurs zu ihren Schulden nöthig hätten. Denn da sie in dem Falle, wenn sie von bekanntem guten Vermögen wären, von der Strenge des Gesetzes ausgenommen wurden, so schien es auf der einen Seite, daß es den weniger bemittelten Stabs-Officieren untersagt worden sey, ohne Consens des Chefs oder Commandeurs Schulden zu machen, auf der

andern Seite aber sollte dieses Edict doch nur eine Erneuerung der ältern Gesetze seyn, in welchen dieses den Stabs-Officieren nicht verbothen worden war, und selbst der Ausdruck: besonders Stabs-Officiere, schien anzudeuten, daß diese den Consens weniger, als andere, nöthig hätten.

Das hierauf folgende Edict v. 2 Dec. 1766, sollte zwar ebenfalls nur eine Erneuerung der ältern Gesetze seyn, und nur die in diesen festgesetzte Strafen darin geschärft werden. Da aber in demselben von Officieren überhaupt gesprochen, und unter andern darin mit verordnet wird, daß Officier nur in dem einzigen Falle den Consens des Chefs oder Commandeurs nicht nöthig haben sollen, wenn sie Immobilien besitzen, und zu deren Behuf Capitalien gegen Hypothek aufnehmen: so kann dieses neueste Gesetz wohl ausgelegt werden, als wenn ein jeder Officier, er sey von welchem Range er wolle, zur Contrahirung einer nicht hypothekarischen Schuld des Consenses des Chefs oder Commandeurs vom Regiment bedürfe.

Wenn aber auch diese Auslegung richtig ist, so folgt doch daraus noch nicht, daß auch der Commandeur des Regiments, wenn er eine dergleichen Schuld aufnehmen will, den Consens des Chefs vom Regimente dazu haben müsse. Denn alle diese Gesetze haben einzig und allein das Beste der Regimenter selbst zum Zweck, und man kann daher nicht annehmen, daß der Landes-Herr die Commandeurs der Regimenter durch sie habe einschränken wollen, da er diesen die Sorge für das Regiment hauptsächlich anvertrauet. In allen Edicten, das v. 2 Dec. 1766 ausgenommen, heißt es auch immer ohne alle Unterscheidung, daß der Consens des Chefs oder Commandeurs nöthig sey, so, daß hierdurch der Commandeur dem Chef gleich gesetzt wird, und man nicht ohne Grund daraus folgern kann, daß der Commandeur eben so wenig als der Chef des Regiments den Consens eines Andern zur Aufnahme einer Schuld nöthig habe. In dem Ed. v. 2 Dec. 1766, wird nun zwar hauptsächlich der Consens des Chefs vom Regimente erfordert, und der Consens des Commandeurs nur in der Abwesenheit des Chefs für zureichend angenommen; hieraus aber scheint nicht hergeleitet werden zu können, daß auch der Commandeur des Regiments den Consens des Chefs vom Regimente, wenigstens wenn

dieser

dieser nicht abwesend ist, nöthig habe. Denn es erhellet schon aus den bisherigen Ausführungen, daß man auf beyläufige Ausdrücke eines Gesetzes nicht zu viel Gewicht legen darf; und es ist überhaupt Rechtens, daß Gesetze, welche, wie die Edicte wegen des Schuldenmachens der Officiere, von den allgemeinen Rechts-Grundsätzen abweichen, auf das engste ausgeleget werden müssen.

Wir halten daher dafür, daß die Behauptung der Gläubiger: „daß der Commandeur des Regiments den „Consens des Chefs zur gültigen Aufnahme eines Anlehns „nicht nöthig habe," der Analogie der Rechte und dem Sinne der Gesetze gemäß sey.

Sollte indeß das Gegentheil angenommen, und festgesetzt werden, daß auch dem Commandeur des Regimentes ohne Genehmhaltung des Chefs gültiger Weise nicht vorgeschossen werden könne, so würde es noch auf die Entscheidung der Frage mit ankommen:

> ob bey dieser bisherigen Dunkelheit und dem zweifelhaften Sinne der Gesetze, derjenige, der dem Commandeur ohne den Consens eines Chefs etwas vorgeschossen hat, zu der in den allegirten Edicten verordneten Strafe verurtheilet werden könne?

Entscheidung der Gesetz-Commission.

Auf die Anfrage des Kammergerichts: ob der Commandeur eines Regiments bey seinen Anlehnen des Consenses des Chefs bedürfe, und ob in dessen Ermangelung der Gläubiger bestraft werden könne? ist von der Gesetz-Commission concludirt:

> Daß zur Gültigkeit einer von dem Commandeur eines Regiments contrahirten Schuld, der Consens des Regiments-Chefs nicht erfordert werde, und daher die eventuelle Frage, ob derjenige, welcher, ohne diesen Consens zu erfordern, einem Commandeur creditirt, deshalb zu bestrafen sey, sich von selbst erledige.

Berlin, d. 4 Apr. 1789.

Diese Entscheidung der Gesetz-Commission wurde auch als Vorschrift für künftige Fälle bestätiget.

Hrn. K. G. R. Klein Annalen ꝛc. 4 B. (Berl. 1789, gr. 8.) S. 218, fgg.

Edicten-Samml. v. 1789, No. XXIII.

Kurf. Sächsisches Mandat, die Abstellung des Schuldenmachens bey der Armee betreffend, d. d. Dresden, d. 5 Apr. 1783, st. in No. 20 des leipz. Intell. Bl. v. J. 1783, S. 169, f.

Das Verbrechen der Meuterey der Gemeinen (s. oben, S. 367, fgg.) kann auch zur Bestrafung der Officiere Anlaß geben: 1. wenn sie den Gemeinen ihren Sold, Proviant, Montur ꝛc. vorenthalten; 2. wenn sie dieselben gar zu hart tractiren; 3. wenn sie die Justiz gar zu nachlässig administriren; desgl. 4. wenn jemanden eine Meuterey zu entdecken aufgetragen, und er dabey nachlässig ist, so, daß das Vorhaben endlich ausbricht (71). Die Strafe ist zwar in Ansehung der Officiere nicht in den Dienst-Reglements so genau bestimmt, und also bald größer, bald gelinder, nach den verschiedenen Umständen; doch mehrentheils werden sie cassiret, insonderheit wenn sie den Soldaten das Ihrige vorenthalten, auch erfolgt zuweilen die Cassation mit Verlust der Ehre.

Von den Verbrechen der wachebesorgenden Officiers, s. oben, S. 457, f.

Der Art und Weise, wie einem Officier, welcher desertirt, oder ausbleibt, der Proceß zu machen sey, ist oben, S. 432, f., no. 34, Erwähnung geschehen; es kommt nur noch hierbey auf die Frage an: was für Strafe in solchem Falle Statt finde? Nach dem *Circulare* v. 12 Jun. 1743, soll eines solchen Verbrechers Bildniß, nebst Beysetzung seines Nahmens und Verbrechens, an den Galgen gehangen, und, daß

(71) Hoyer über den 48 Art. des brandenb. Kriegsrechts. Kostka, S. 42. Caspart, S. 847.

daß solches geschehen sey, in seinem Vaterlande von dem Regimente bekannt gemacht werden. Desgl. soll derselbe aller Ehren und Würden verlustig geachtet, und alles sein Vermögen, gegenwärtiges und künftiges, confiscirt werden, und der Invaliden-Casse anheim fallen. Weshalb auch, so bald ein Officier desertirt, oder ausbleibt, sofort mit Anzeige seines Vaterlandes, Geburts-Ortes, Aeltern, oder nächsten Verwandten, auch des Vermögens, so viel davon dem Regimente oder Bataillon bewußt ist, unter Adresse an das Gen. Auditoriat, berichtet werden soll, damit sowohl wegen Annotation und Confiscation des Vermögens an die Landes-Regierung, worunter solches befindlich ist, als sonst nöthige Verfügung gemacht, auch den nächsten Anverwandten angedeutet werden könne, daß sie an dergleichen ihnen unwürdigen Menschen keinen weitern Antheil nehmen, und demselben unter keinem Vorwande, bey schwerer Strafe, weder Geld, noch sonst etwas, zusenden sollen. (NB. 1) Der ausgetretene oder ausgebliebene Officier mag von einem Feld- oder Garnison-Regimente seyn. Angef. Ordre v. 12 Jun. 1743. 2) In dem Spruche des Kriegs-Gerichtes soll der Confiscation expresse mit gedacht werden. Circular-Ordre zur Declaration des wegen Confiscation des Vermögens der Deserteurs und Enrollirten publicirten Edicts v. 24 Sept. 1749, de dato d. 1 May 1750. 3) Wenn auf die Confiscation erkannt ist, alsdann soll erst obgedachter Bericht an das Gen. Auditoriat abgestattet werden; angef. Circular-Ordre v. 1 May 1750. Unterdessen aber 4) da der Deserteur citirt, und gegen ihn verfahren wird, soll selbst von Regiments wegen an diejenige Obrigkeit, worunter das Vermögen des Deserteurs befindlich seyn möchte, oder könnte, wegen der zu veranstaltenden Annotation und Ausmittelung solchen Vermögens sowohl, als

daß nichts davon abhanden komme, geschrieben werden. Ed. v. 24 Sept. 1749. 5) Wenn der Deserteur in Person gefaßt wird, so wird ohne Umstände die Strafe des Stranges an ihm vollstreckt. Ordre v. 24 Apr. 1749. Doch muß er [er sey Officier oder Gemeiner] wenigstens mit seiner Entschuldigung vorher gehört werden (72). [In auswärtigen Ländern pflegt in Ansehung der Ober-Officiere eine honettere Todes-Strafe zuerkannt zu werden (73). Sie werden auch, ordentlicher Weise, nicht durch die Trommel citirt, sondern schriftlich, wofern nicht etwa andere schändliche Thaten dazu kommen, z. B. daß einer Regiments-Gelder mitgenommen, oder jemanden getödtet hätte ꝛc. 6) Da ein Ueberläufer auch ein Deserteur ist, so ist die Strafe eines Officiers, welcher Ueberläufer wird, offenbar auch dieselbe, die einem gemeinen Ueberläufer zuerkannt ist.) Ein Mehreres von dem zu confiscirenden Vermögen selbst, s. oben, S. 431, no. 29.

Was der Ober-Officiere Verlobung oder Verheurathung ohne Consens betrifft, so war zwar im Ed. v. 21 Apr. 1709, anfänglich verordnet, daß, wenn ein Capitain, Lieutenant, oder Fähnrich, ohne Vorwissen und Consens seines Commandeurs vom Regimente, sich ehelich verloben würde, solchen Falls, wenn gleich die fleischliche Vermischung dazwischen gekommen, oder auch gar die eidliche Versprechung zur Ehe gegeben wäre, solche doch, ohne Ansehen der Person, für null und nichtig gehalten, und der Contravenient willkürlich, mit Suspension von seiner Charge, oder nach Befinden mit Festungs-Arrest, bestraft; im Fall aber auch zur wirklichen priesterlichen Copulation geschritten worden wäre, wider den-

oder

(72) S. den rechtl. Ausspruch in *v. Leyser* diss. de fuga militiae, p. 14.

(73) Kostka, S. 208. Caspart, S. 838.

oder diejenigen gar mit Cassation aus königlichen Diensten verfahren werden solle. Es ist aber nachher dieses Edict durch eine an alle Regimenter ergangene Circular-Ordre v. 21 Jul. 1717, dahin declarirt: daß hinführo kein Subaltern-Officier so wenig ein Ehe-Versprechen, als priesterliche Copulation, ohne vorhergehende unmittelbare Einwilligung Sr. kön. Maj. einzugehen, viel weniger zu vollziehen, sich, bey Strafe der Suspension, oder gänzlichen Cassation, gelüsten lassen solle. Und das Milit. Consist. Regl. von 1750, Th. 2, C. 2, Abschn. 5, §. 3, erfordert ohne Unterschied bey einem Ober-Officier den immediaten Consens Sr. kön. Maj. zur Heurath; welches unstreitig auf diejenigen, die den Ober-Officieren gleich geachtet werden, zu extendiren ist (74).

Die Subaltern-Officiere sollen, wegen ihrer Heurath, nicht an den König schreiben, sondern sich deshalb an den Chef oder Commandeur des Regimentes adressiren. Verboth v. 25 Jul. 1746.

Wenn Festungs-Gefangene echappiren, soll der Officier, welcher die Wache gehabt hat, arretiret, und über ihn Verhör gehalten werden. Cabinets-Ordre v. 28 Jan. 1746.

Nach der Cab. O. v. 30 Jul. 1747, und dem *Circulare* v. 12 Nov. 1751, und 30 May 1763, sollen die Officiere durchaus nicht ihre eigene Richter seyn, und die Bürger mit Schlägen oder üblen Worten tractiren oder begegnen. Im Contraventions-Fall soll ein solcher Officier in Arrest gesetzt, die Sache ordentlich untersucht, und darüber gesprochen werden; wie denn überhaupt einem jeden Unterthan auch frey stehen soll, über Gewalt immediate zu klagen. Cab. Ordre v. 7 Aug. 1748.

(74) Bertoch, von Ehe- und Schwängerungssachen d. Soldaten, C. 1, §. 29.

Das Jagen, mit Schießen und Hetzen, nicht allein in königl. Gehägen und Wildbahnen, sondern auch auf derer von Adel Gütern, und den zu den Städten gehörigen Feld-Marken, auch auf dem Marsche, ist den Officieren und Soldaten, in der an alle Regimenter ergangenen Ordre v. 21 Jul. 1701, und im *Circulare* v. 3 Febr. 1717, verbothen; und zwar sollen sie weder selbst für ihre Person, auch durch ihre etwa habende Jäger, falls sie nicht irgendwo auf einer Feld-Mark die Jagd gepachtet haben, sich solches weiter unternehmen, oder über die in den Ordres v. 17 May 1725 festgesetzte Strafe der 400 Thlr. für ein Schwein, und 500 Thlr. für einen Hirsch ꝛc. noch andere unfehlbare schwere exemplarische Ahndung gewärtigen. Ordre an alle Regimenter v. 17 Oct. 1726. Jedem Commandeur des Regimentes aber ist aufgegeben, seines Orts ein wachsames Auge darauf zu haben, und im Fall von einem oder dem andern, dem entgegen gehandelt würde, selbige ohne Ansehen der Person, Sr. kön. Maj. unverzüglich anzuzeigen, damit, der Strafe halber, zum Exempel Anderer das Nöthige veranlasset werden könne. Ordre v. 17 Oct. 1726, 10 Sept. 1746. Auch sollen die Officiers nicht durch befugtes Jagen die Saat-Felder beschädigen. Verordnung v. 28 Oct. 1749. Desgl. soll auf den Stadt-Heiden nicht unbefugt gejaget werden. *Circulare* v. 13 May 1750.

Nach der General-Verordn. v. 4 Febr. 1723, soll, wenn einiger von Adel, Beamter, oder Stadt-Magistrat, über das unbefugte Jagen der Officiere, oder Soldaten, zu klagen Ursache zu haben glaubt, sich jedesmahl zuerst bey dem Commandeur des Regimentes oder der Garnison, als der ersten Instanz, melden und Remedirung suchen; wenn aber solche wider Verhoffen nicht erfolgen sollte, ihre Klagen bey dem Gen. Ob. Fin. Kr. und Dom. Directorio (nach dem Ed. v. 1 Nov. 1729, bey der Kr. und Dom.

Dom. Kammer) anbringen, welches sodann nach untersuchter Sache und befundenen Umständen verfügen wird, daß ein jeder, der Gebühr nach, klaglos gestellet werde.

Auch soll kein Officier sich eine Jurisdiction über die Bürger anmaßen. Cab. Ordre vom 30 May 1763, in Supplem. Cont. Constitut. de 1770, no. I.

Die Officiers sollen nicht eigenmächtig Fourage, Vorspann, Victualien, u. d. gl. beytreiben; Patent v. 24 Nov. 1760. In Nieder-Schlesien nichts eigenmächtig auszuschreiben, oder an das Land zu fordern, bey Vermeidung der Cassation, hat schon die Ordre v. 15 Nov. 1741, enthalten.

Wenn die Armee campiret, bevor es Zeit ist zu fouragiren, und die Fourage aus den Magazinen gegeben wird, soll niemahls mehr, als der Capitaine d'Armes, mitgeschickt werden, und der Compagnie-Chef oder Commandeur soll, bey Cassation, keine Leute mit Gewehr dabey geben, zumahl, wenn es nöthig ist, allezeit eine Bedeckung dazu gegeben zu werden pflegt. Und wenn vom Felde ausserhalb dem Lager fouragirt wird, muß der Officier von jedem Regimente dahin sehen, daß nicht ausserhalb der Postirung fouragirt werde; und, wenn es dennoch geschehen sollte, muß der Officier den Uebertreter angeben, damit er exemplarisch gestraft werde. Kriegsd. Regl. v. 1743, Th. 8, Tit. 17, Art. 2 und 5.

Wenn ein Officier, welcher zur Ronde commandirt ist, alle seine Ronden in der Garnison, so wie es befohlen wird, nicht richtig thun möchte, soll er ein Jahr zur Festung condemnirt seyn, und das Tractement soll zur Invaliden-Casse abgezogen werden. Kriegsd. Regl. Th. 9, Tit. 10, Art. 6.

Wenn ein Officier nicht brav vor dem Feinde thut, muß der Oberste ihn in Arrest nehmen lassen, und es berichten, alsdann ein solcher Officier als ein

Schelm weggejaget, und der Degen ihm entzwey gebrochen werden soll. Ist es ein Capitain, welcher eine Compagnie hat, soll er überdem das Geld für die Compagnie verlieren, und Se. Maj. wollen einem andern Officier, welcher es besser meritirt, die Compagnie umsonst geben. Instruction, wornach sich die Obristen, Commandeurs und sämmtliche Officiers zu verhalten haben, v. 1714, (in F. Corp. Jur. Milit. p. 751) und Kriegsd. Regl. Th. 8, Tit. 22, Art. 17. S. auch die mündliche königl. bey der Parole ertheilte Ordre, v. 11 März 1762.

Wenn ein Officier eine halbe Stunde von seiner Wache geht, soll er ein Jahr in die Festung geschickt, und ihm das Tractement zur Invaliden-Casse abgezogen werden. Kriegsd. Regl. Th. 9, Tit. 7, Art. 7. Es soll auch kein Officier, ohne erhaltenen Urlaub vom Gouverneur oder Commendanten, eine Nacht aus der Garnison bleiben; auch muß kein Officier, wenn er nicht des Morgens bey der Wach-Parade und des Abends bey der Parole seyn kann, ohne Permission vom Gouverneur oder Commendanten, aus der Garnison wegreisen, viel weniger eine Nacht ausbleiben. Demjenigen, welcher dawider handelt, soll ein Monath Tractement für die Invaliden-Casse abgezogen werden. NB. Was in Ansehung der Gouverneurs und Commendanten gesagt ist, solches alles haben in kleinen Garnisonen die Officiers gegen den commandirenden Officier auf gleiche Art zu observiren. Kriegsdienst-Reglement, Th. 9, Tit. 3, Art. 6.

Bey entstehendem Feuer müssen die Officiers die ersten, und nicht die lezten, auf dem Lärm-Plaze seyn; wenn aber ein Officier gar fehlt, soll er ein Jahr in die Festung geschickt, und ihm das Tractement zur Invaliden-Casse abgezogen werden. Kriegsd. Regl. Th. 9, Tit. 11, Art. 10.

Ueber-

Ueberhaupt müssen die Officiers Subordination beobachten. Ordre zur Erhaltung der Subordination bey der Armee, v. 1 May 1744.

Die Officiers sollen sich das Branntweintrinken nicht angewöhnen, bey Verlust des Avancements. *Circulare* v. 29 Jan. 1739.

Wenn einer den andern besucht, hauswirthlich vorlieb nehmen. *Circ.* v. 10 Febr. 1738.

Auf den Wachen sollen vollends alle Visiten und Tractirungen unterbleiben. *Circ.* v. 6 Apr. 1738. Denn, weil nach altem Soldaten-Handwerk und Manier auf der Wache sich niemand (er sey Officier oder ein Anderer) einfinden muß, sondern allein diejenigen, welche die Wache haben, und weil durch Tractirungen die Officiers sich nur in Depensen setzen; daher soll an einen Officier, der nicht die Wache hat, oder an einen Fremden, nicht ein Trunk Wasser, geschweige Bier, Wein, noch Tobak gegeben werden, auch selbst der Officier auf seiner Wache und Commando mäßig und sparsam leben, so wie der alte Soldaten-Gebrauch ist.

Alle Officiers von dem ganzen Regimente sollen egale Livree geben. Wie solche beschaffen seyn müsse, s. *Circ.* v. 10 Febr. 1738.

Wegen unnützen Schießens, s. oben, S. 385, fgg.

Wegen Duellirens, s. oben, S. 467, fgg.

Der Kriegs-Verbrechen, welche Soldaten und Officiers zur See begehen können, ist im Vorhergehenden an verschiedenen Orten, auch besonders im I. Th. S. 394 — 396, Erwähnung geschehen.

* * *

B. Kriegs- oder militarische Strafen.

Die bisher angezeigte und andere Kriegs- oder militarische Verbrechen, werden entweder wirklich bestrafet, oder sie werden pardoniret.

Schon oft haben Männer von Einsicht gezeigt, daß Strafen, welche nach den Gesetzen der Weisheit und Klugheit eingerichtet sind, zu Obliegenheiten antreiben, Behutsamkeit empfehlen, die Bestraften bessern und den Beleidigten rächen können; aber sie haben auch zugleich eingestanden, daß die Strafen keine hinreichende Kräfte seyn, die den Menschen geschickt machen, nur gute Handlungen zu unternehmen, und seinen Verbindlichkeiten eine ununterbrochene Genüge zu leisten. Der eigentliche Zweck der Strafen kann daher nicht seyn, dem Verbrecher ein Uebel anzuthun, welches seiner Bosheit proportionirlich wäre. Die Abschreckung Anderer ist vielmehr der eigentliche Haupt-Zweck der Strafen, welcher mit einigen Neben-Zwecken, als: mit Ausrottung und Wegschaffung des gefährlichen Menschen, mit Rächung des Beleidigten, mit moralischer Besserung des Gestraften bisweilen, aber doch nicht immer, verbunden seyn kann. Der Gesetzgeber muß für jede Art der Verbrechen eine gemäße Strafe wählen, die er für die wirksamste zur Abschreckung Anderer hält, und dabey auf die Quelle strafbarer Handlungen, die in den verderbten Leidenschaften der Menschen zu suchen ist, Rücksicht nehmen. Der Maßstab für die Größe der Verbrechen, ist der Schade, den sie dem gemeinen Wesen bringen; und je stärker der reizende Trieb dazu ist, um desto kräftigere Mittel müssen zur Abwendung gebraucht werden.

Das Verbrechen der Soldaten ist, wie ich oben gezeigt habe, entweder ein gemeines Verbrechen, welches auch andere ausser dem Kriegs-Stande begehen können, oder es ist eine Abweichung von den Pflichten seines Militär-Standes. Der Soldat kann sich daher eine Strafe zuziehen, die auch andere ausser seinem Stande in ähnlichen Verbrechen empfangen, die Strafe aber richtet sich nach den Kriegs-Artikeln. Die eigentliche Absicht der militarischen Strafen, Andere abzuschrecken, ist um so erforderlicher, je weniger sonst eine Menge schlecht erzogener Leute, aus väterlicher Zucht entlaufener Söhne und ausschweifender Wagehälse unterzujochen und nach dem Winke des Befehlshabers zu lenken seyn dürfte. Werden die Kriegs-Strafen aus diesem Gesichtspuncte angesehen, so wird man sie nicht für zu strenge, noch für zu unverhältnißmäßig, erachten. Wer in den Militär-Stand tritt, gibt seine natürliche Freyheit und Unabhängigkeit auf, und verbindet sich durch den Eid zur genauesten Befolgung der ihm bekannt gemachten Vorschriften. Er tritt einer Gesellschaft bey, wo er für die Sicherheit ihrer Mitglieder zu sorgen hat, daß weder durch ihn, noch durch Andere, Beleidigungen erfolgen. Die Uebel, welche der Uebertreter jener Vorschriften unausbleiblich empfinden soll, mußten größer seyn, als irgend ein von der Uebertretung gehoffter Vortheil; daher wurde die jedem Verbrechen angemessene Strafe nicht bloß vorher bestimmt, sie wird auch, um die Angemessenheit zu erhalten, und zur Abschreckung Anderer, wirklich an hinlänglich gravirten Verbrechern vollzogen. Nach diesen Grundsätzen müssen die militarische Strafen der Griechen und Römer, wie auch die heut zu Tage gebräuchlichen, beurtheilet werden.

Die militarische Strafen der Griechen, waren von verschiedener Art, und nach der Größe und

Be-

Beschaffenheit des Verbrechens, bald größer, bald kleiner. Die Ueberläufer wurden am Leben gestraft. Diejenigen, die sich weigerten, Kriegs-Dienste zu thun, und die, welche die Rotten und Glieder verließen, mußten 3 Tage nach einander auf öffentlichem Markte in weiblicher Kleidung sitzen. Die Zaghaften, waren von den gottesdienstlichen und bürgerlichen Versammlungen des Volkes ausgeschlossen; besuchten sie dieselben doch, so wurden sie von den Eilfmännern dem Gerichte der Heliasten übergeben, die ihnen eine Geld- oder Leibes-Strafe zuerkannten. Hierher gehören auch diejenigen, welche ihre Schilde verloren hatten, welches für ein Zeichen der schimpflichsten Zaghaftigkeit angesehen wurde. Alle diese Verbrecher wurden von den Lacedämoniern besonders hart gestraft, weil ihre Soldaten verpflichtet waren, entweder zu siegen oder zu sterben. Feige und meineidige Soldaten wurden auf alle Weise öffentlich beschimpfet; niemand durfte sich mit ihnen verheurathen; wer ihnen auf der Straße begegnete, hatte das Recht, sie zu schlagen, ohne daß sie sich im geringsten zur Wehr setzen durften; und damit sie desto kennbarer seyn möchten, so mußten sie ein schmutziges Kleid und einen mit bunten Lappen besetzten Rock tragen, und den Bart nur halb scheren lassen. Die Lacedämonier machten ferner keinen Unterschied unter den militarischen Verbrechen, sie straften das geringste eben so hart, wie das größte, und eine jede militarische Strafe wurde für so schimpflich gehalten, daß bisweilen die spartanische Mütter ihre strafwürdige Söhne selbst ermordeten, um den Schimpf von ihrer Familie zu tilgen. So stark war in Sparta das Gefühl der Ehre, daß dadurch selbst das Gefühl der mütterlichen Zärtlichkeit erstickt wurde (75). Schon dies

(75) Die Worte, welche Plutarch von einer spartanischen Mutter anführt, indem sie ihren Sohn durchbohrte, kann man

dies wurde in Griechenland überhaupt für äusserst beschimpfend gehalten, wenn jemand seine Waffen verpfändete. Man wird sich hierüber nicht so sehr verwundern, wenn man bedenkt, daß die Waffen überall für heilig angesehen wurden, weil man sie zur Vertheidigung des Vaterlandes gebrauchte.

Was die militarischen Strafen der Römer (76) betrifft, so konnte bey Roms republikanischer Verfassung die scharfe Kriegs-Zucht nur nach und nach eingeführt werden. Ein zusammengerafftes Volk, wie Roms erste Bewohner waren, ließ sich nicht despotisch behandeln; und dem Republikaner ging es hart ein, als Soldat bey Darwagung seines Lebens noch schimpfliche, schmerzhafte, oder wohl gar Capital-Strafen befürchten zu dürfen. Je aufgeklärter die Denkungs-Art der Römer, und je blühender ihr Stat in der Folge der Zeiten ward, um so sorgfältiger suchten sie einer künftigen Verderbniß vorzubeugen, und nicht nur durch Ermunterung und Befolgung, sondern auch durch gemäße Strafen für jede Art von Verbrechen, ihre bürgerliche und militarische Einrichtungen zur Abschreckung Anderer zu befestigen.

Man mochte als Soldat gegen die Kriegs-Gesetze, oder als Bürger des States gegen die allgemeinen Gesetze gehandelt haben, so ließ sich die Zurechtweisung selten mit Worten allein bewirken. Hauptsächlich

man nicht ohne Schaudern lesen. Geh in die Finsterniß hinab, mißgerathener Sohn! daß nicht Eurotas für zaghafte Hirsche fließe! Nichtswürdiger! geh hinab in den Orkus! Du bist Lacedämons nicht werth! Dich habe ich nicht geboren!

(76) *Gerard. Sichtermann* diss. de poenis militaribus Romanorum, st. in *Oelrichs thesaur. dissert. iurid. selectiss.* Vol. II.

Ueber die militärischen Strafen der Römer, s. 2 St. der Olla Potrida, v. J. 1783, S. 57, fgg.

sächlich führten Appius Claudius, Crassus, Cäsar, Aurelian, eine strenge Kriegs-Zucht ein. Die Ordre ist vortrefflich, welche Aurelian einem hohen Officier gab: „Willst du ein Tribun seyn, und dein Le„ben erhalten, so sieh darauf, daß die Soldaten ihre „Hände bey sich haben, damit keiner, auch nicht ein „Huhn oder Schaf wegnehme, die Weinberge und „Fruchtfelder beschädige, Oehl, Salz oder Holz mit „Gewalt fordere, sondern ein jeder sich mit seinem „Solde begnüge. Dem Feinde darf er Beute abneh„men, aber in unsern Provinzen soll niemand über un„sere Soldaten Klage erheben oder Thränen vergießen „dürfen." So strenge auch die Kriegs-Zucht dieses Kaisers schien, um so empfindbarer war auch seine Gnade und Wohlthätigkeit gegen die Armee. Waren sonst die Fibulae der gemeinen Soldaten gemeiniglich nur von Silber, so erlaubte er sie von Gold. Er war der erste, welcher an die Kriegs-Kleidung, 1, 2, 3 bis 5 Binden (Paragaudae) gab. Solche Ermunterungen machten den Soldaten unverdrossen in seinem Dienste, beherzt zu Unternehmungen, und standhaft in der Treue. Uebrigens hing die Bestimmung militarischer Strafen von dem Obersten (Tribunus) ab, und der Proceß war so summarisch, daß kein Kriegs-Recht vorher über den Delinquenten gehalten wurde.

Haben alle gerechte Strafen ihre Beziehung auf die Strafbarkeit des Verbrechers, so mußten die Bestrafungen der Soldaten bald gelinder, bald härter seyn. Man strafte am Vermögen, an der Ehre, am Leibe, und am Leben. Wenige dieser Strafen sind jezt noch üblichen Kriegs-Strafen conform. Von einigen geben die alten Schriftsteller eine sehr unbestimmte Nachricht.

I. Strafe am Vermögen, Geld-Strafe, Mulcta, Multa. Ein Oberster hatte, bereits gedachter

dachter Maßen, das Recht, die Soldaten zu strafen (potestatem multae dicendae); aber wie hoch sich diese Strafe habe belaufen können, ist nicht bekannt. Wenn der Soldat die auferlegte Geld-Strafe nicht erlegen konnte, so wurde er ausgepfändet. Hatte ein Soldat, wegen eines Verbrechens, eine Geld-Strafe 3 Mahl gegeben, so bekam er zum 4ten Mahl Prügel, weil es das Ansehen hatte, als ob er aus Frevel sein Verbrechen wiederhohlte (77).

II. Strafen an der Ehre, oder schimpfliche Strafen. Diese Gattung der Strafen war am meisten den nachlässigen und furchtsamen Soldaten bestimmt. Vernachlässigung im Aufputz der Waffen, Unsauberkeit der Kleidungsstücke, schlechte Wartung des Pferdes — am seltensten Ungehorsam und Widerspenstigkeit, veranlaßten eine schimpfliche Behandlung. Zuweilen war es nur Spötteley des Nahmens. Je nach dem das Verbrechen Andern zur Warnung zu ahnden war, nach dem stieg auch die Stufe des Schimpfes, unbescholtene und brave Soldaten durch Herunterseßen des schlechten Cameraden desto mehr auszuzeichnen, diejenigen aber, die noch wankend in Beweisung ihrer Schuldigkeit waren, desto empfindsamer zu warnen.

1. Schimpfliche Nahmen. Appius Claudius, hart als Bürgermeister in der Stadt, im Felde aber so scharf, daß seine Soldaten aus Verdruß den Volskern den Sieg mit gutem Willen überließen, raffte die noch übrig gebliebenen wieder zusammen, schob alle Schuld auf die Officiers, schimpfte sie Stadt-Zunft-Meister und Volerones, ließ einige Hauptleute und Fähnriche mit Ruthen peitschen, und sodann mit dem Beile hinrichten, von den gemeinen Soldaten aber aller

(77) *Polyb.* L. 1, c. 35.

allemahl den zehnten Mann am Leben strafen. Hatte er die Hauptleute aus Spötterey Tribunen des Volkes und Volerones genannt, so wollte er gleichsam sagen: Ihr habt die Armee zu solchen Gesinnungen verleitet, und im Felde den Soldaten eben so gegen den Feld-Herrn aufgewiegelt, als die Tribuni plebis in Rom das Volk gegen den Senat aufzuhetzen pflegen; ihr seyd eben so widerspenstig, als ehemahls Volero, welcher zwar die Stelle eines Befehlshabers bekleidet hatte, aber wieder als gemeiner Soldat dienen sollte.

Der Edelmuth des römischen Soldaten ging so weit, daß einst Julius Cäsar eine unruhige Legion, die mit den heftigsten Droh-Worten ihren Abschied und Belohnungen forderte, weiter nicht zu bestrafen brauchte, als daß er sie Bürger (Quirites), und nicht, wie ehemahls Soldaten (Milites), oder Cameraden (Commilitones), nannte (78). Ohne Aufstand änderte die Legion ihre Sprache, und behauptete: „Wir sind Milites!“ Ein ander Mahl hatten einige aufrührische Soldaten den Cosconius und Galba, zwey gewesene Prätoren, umgebracht; Cäsar strafte sie anders nicht, als daß er sie Quirites, und nicht Milites, nannte.

An sich war zwar die Benennung Quirites ein Lobspruch, der seine Beziehung auf den Stifter von Rom, Quirinus (Romulus), hatte. Cicero brauchte es zum gewöhnlichsten Compliment in seinen Reden, daß er die versammelten Römer gleich zu Anfange, und dann in der Rede selbst wohl 17 Mahl, Quirites nannte (79). Ein mit Ehren verabschiedeter Soldat schämte sich, bey seinem nachher-

(78) *Suet.* Caes. c. 70. *Lamprid.* Alex. Sev. c. 53. *Sichtermann* de poen. milit. c. 13. *Fius* Annotat. Poster. c. 187. ap. Pitisc. tit. Quirites.

(79) *Cic.* pro Lege Manil. c. 1. Catilin. II. c. 1. III. c. 1. &c. *Liv.* L. 4. c. 3. 5. 3. 6. 40.

herigen Aufenthalte in Rom, des Nahmens Quirit nicht. Nur im Felde und so lange er in Verpflichtung als Soldat stand, sahe man es für Beschimpfung an, ein Quirit oder friedfertiger Bürger, der nur ruhige und bequeme Tage suchte, genannt zu werden.

Eben so schimpflich war den kriegliebenden alten Deutschen die Benennung Bärenhäuter, der auf der Bärenhaut liegt, seine Bequemlichkeit abwartet, und die Strapazen des Krieges nicht übernehmen will. (s. Th. III, S. 433.)

Cäsar gab vielleicht die Veranlassung, daß die folgenden Kaiser durch die Benennung Quirites diejenige Soldaten bezeichneten, welche sie abdanken wollten. Vom Alexander Severus erzählt Lampridius, daß er öfters ganze Legionen abgedankt, und so herunter gesetzt habe, daß sie aus Soldaten nachher Quiriten geworden sind. Eben dieser Kaiser drohete bey entstandenem Tumulte: „Jezt enthaltet euch des gräßlichen Schreyens, das sich „nur in das Feld schickt, oder ich danke euch alle zusammen unter dem Nahmen Quirites ab; ja, ich bin noch ungewiß, ob ich euch Quirites nennen würde; denn ihr wäret nicht werth, daß man euch noch zum römischen Volke „rechnete.“ Endlich schrie der Kaiser: „Packt euch als „Quirites, und gebt das Gewehr ab! (Quirites discedite „atque arma deponite!)“ (80), wobey sie nicht nur das Gewehr, sondern auch ihre Saga, ablegen mußten.

Von gleicher schimpflichen Bedeutung war das Wort Paganus, womit Antonius einst die prätorianische Legion bedrohete: „Wofern ihr nicht den Sieg „zu behaupten sucht, so werde ich euch für Paganos, „und nicht für Soldaten, erkennen“.

2. Entziehung des Soldes. In den ersten Zeiten der Republik mußten die Soldaten auf ihre eigene Kosten im Felde leben. Erst in dem vejentischen Kriege, im J. 347 nach Roms Erbauung, wurde der Sold (Stipendium) den Soldaten zu Fuße, 3 Jahr später aber auch der Reiterey, abgegeben, und es

(80) *Lamprid.* Alex Sev. c. 52. *Sueton.* Vitell. c. 10.

wurde eine eigene Kriegs-Casse errichtet, aus welcher die Löhnungen zu gewissen Zeiten ausgezahlet wurden. Wollte ein Kaiser von der Zuneigung der Miliz gewiß versichert seyn, so brauchte er die Verdoppelung des Soldes zum kräftigsten Ermunterungs-Mittel; desto beschimpfender war es hingegen, wenn einem Soldaten die gewöhnliche Löhnung entzogen wurde, daß er einige Monathe, wohl ein ganzes Jahr, ohne Sold im Felde stehen, und der Republik umsonst Dienste leisten mußte.

3. Abänderung des Weizens in Gerste. Die Löhnung wurde den Soldaten an Geld gereicht; Eß-Waren, als: Brod, Fleisch, Kraut, u. d. gl. erhielten sie als Geschenke ihres Wohlverhaltens. Bey der glücklichen Expedition des Decius, wurde der Weizen zum Brod zweyfach abgegeben. Julius Cäsar traf die Einrichtung, die Soldaten nebst barem Solde auch mit Kleidern und Weizen-Brod zu versehen. Gerste hielt man für das gewöhnliche Futter der Pferde, und es war eine beschimpfende Abänderung, wenn das Commiß-Brod des feigherzigen Soldaten nur aus Gerste, statt des Weizens, gebacken war (81). Nach erfolgter Decimation war den verschont Gebliebenen eine solche Kost bestimmt.

4. Unangerechnete Dienste. Ein Soldat zu Fuße hatte 20, ein Reiter aber 10, Jahr als Soldat zu dienen. Nach Verlauf jener 20, oder dieser 10 Jahre hatte er ausgedient, erhielt einen ehrlichen Abschied, und wurde für einen Emeritus erklärt; war auch nicht verbunden, die Beschwerlichkeiten des Krieges nochmahls zu übernehmen. Schimpfliche Strafe war es daher, wenn ein ganzes Jahr nicht in Anrechnung kam. So wurde eine Legion behandelt, durch deren

(81) *Polyb.* L. 6. c. 36. *Suet.* Aug. c. 24.

deren vernachlässigte Schuldigkeit der Consul Petitius von den Liguriern erschlagen wurde. An statt daß 20 Jahr zur ehrlichen Dimission erforderlich waren, mußte jeder Infanterist sodann 21 Jahr seinen Dienst leisten.

5. Ohne Gewehr und Soldaten-Habit. Die Ehre der Soldaten wurde um so schimpflicher herunter gesetzt, wenn er ohne Degen oder Waffen vor dem Prätorio Wache thun, und mit bloßen Füßen und aufgelösetem Rocke stehen, auch wohl noch einen Stecken oder Ruthe in der Hand halten, und, wenn andere sich in den Waffen übten, graben, Rasen tragen, an Verschanzungen arbeiten ꝛc. mußte. Sich nicht gürten, und den Soldaten-Rock nicht anziehen dürfen, war mit dieser Beschimpfung vergesellschaftet. So wie bey den Griechen diejenigen, die sich weigerten Kriegs-Dienste zu thun, und die Rotten und Glieder verließen, auf öffentlichem Markte in weiblicher Kleidung sitzen mußten, (s. oben, S. 510,) so bestraften auch die römischen Kaiser ihre Soldaten damit, daß sie dieselben weibliche Kleider anziehen ließen. Zosimus ([82]) meldet, daß der Kaiser Julian diese Strafe seinen verrätherischen Soldaten zuerkannt habe, weil er sie für schimpflicher, als den Tod selbst, hielt.

6. Quartier ausserhalb dem Lager. Es war ein großer Schimpf für den römischen Soldaten, wenn ihm ein Quartier ausserhalb dem Lager angewiesen wurde, wo er sich ohne Zelt unter freyem Himmel aufhalten, und auf bloßer Erde schlafen sollte.

7. Marsch hinter der Armee her, war Beschimpfung des Feigherzigen, welcher die Fahne nicht ernsthaft genug vertheidigt hatte, und nachher ge-

([82]) L. 3, c. 3.

nöthigt war, bloß bey der Bagage zu bleiben, und hinter der Armee zu marschiren.

8. Untersagte Gesellschaft mit braven Soldaten. Wer seine Waffen nicht reinlich gehalten, den Degen mit Rost belaufen lassen, die Kleidung beschmutzt, oder als Reiter sein Pferd schlecht gewartet hatte, daß es sehr von Fleisch gekommen war, durfte in Gesellschaft braver Soldaten weiter nicht erscheinen.

9. Aderlaß, Sanguinis missio. Je mehr Blut an dem Rocke und Degen des Soldaten, welcher im Treffen sich tapfer gehalten hatte, sich sehen ließ, desto reichlicher suchte der Feld-Herr seine Lobsprüche und Geschenke zu verwenden. Der Nichtswürdige aber mußte sich zuweilen dem Spotte aussetzen, daß ihm eine Ader geöffnet wurde, um das träge oder muthlose Blut, welches nicht zum Wohl des Vaterlandes geflossen war, schimpflich zu vergießen.

Frontinus (83) und *Gellius* (84) gedenken dieser Strafe: Fuit haec quoque antiquitus militaris animaduersio, iubere ignominiae causa, militi *venam solui & sanguinem dimitti.* Die Ursache, warum man denen Soldaten, welche sich in einem Gefechte feig erwiesen hatten, eine Ader öffnete, war: entweder, weil man glaubte, daß ein solcher Bursch in der That sich nicht wohl befände, und man ihm also damit helfen wollte; oder anzuzeigen, daß, da er, sein Blut für das Vaterland mit Ehren zu vergießen, sich gescheuet hätte, er solches nun mit Schande thun müßte (85). Andere wollen, es habe angezeigt, daß, weil er der Feinde Blut nicht habe vergießen wollen, er sein eigenes lassen möchte, oder auch, daß er den Tod verdient hätte, und also mit dem Blute zu bezahlen schuldig sey, ihm aber doch solches pardonirt seyn solle (86). Indessen aber geschahe

der-

(83) Stratag. L. 4, c. 1, §. 16.

(84) L. 10, c. 8.

(85) *Muret.* Var. Lect. L. 13, c. 20.

(86) *Gronov.* ad *Gell.* L. 10, c. 8.

dergleichen auch, wenn ein Soldat etwas gestohlen hatte, da ihm sonst wohl gar die rechte Hand abgehauen wurde (87).

10. Degradirung, Mutatio militiae. Seine bisherige Bedienung niederlegen, und eine geringere annehmen, war schon damahls das zurechtweisende oder abschreckende Mittel, wodurch aus dem Officier ein Gemeiner, aus dem Reiter ein Fußknecht, aus dem Legionarier ein Triarier, aus dem Triarier ein Hastater ꝛc. ward (88). So sollte Volero, der doch Befehlshaber gewesen war, wieder als gemeiner Soldat dienen, aber er wollte sich in diese Herunterseßung nicht bequemen. Die beyden Bürgermeister, L. Aemilius Mamercinus und Vopiscus Julius Julus, befahlen deswegen, daß ihm die Waffen durch die Lictoren abgenommen werden sollten. Volero seßte sich gegen dieselben zur Wehre, und veranlaßte eine solche Aufwiegelung unter dem Volke, daß den Lictoren ihre Ruthen-Bündel (Fasces) zerbrochen wurden, und die Bürgermeister sich genöthigt sahen, auf dem Rathhause ihre Zuflucht zu suchen.

11. Schimpfliche Entlassung vom Kriegs-Dienste, Missio ignominiosa, wenn jemand, wegen Verabsäumung seiner Pflicht, Ausübung grober Verbrechen, Raubens, Gewaltthätigkeiten, Aufruhr ꝛc. mit Schimpf von der Armee weggeschaffet wurde (89), dergleichen denn wohl auch die Tribunos (90), und selbst die Legatos (91), betraf. Wenn

(87) *Cato* ap. Gronov. ibid.

(88) *Liv.* L. 24, 12. 16. 18. 23, 25. 25, 6. 7. *Valer. Max.* L. 2, c. 7. §. 15. *Suet.* Aug. 24.

(89) *Hirt.* de bello afric. c. 54, wo man auch die Formul antrifft, womit diese schimpfliche Entlassung angekündigt wurde.

(90) *Hirt.* a. ang. O.

(91) *Sueton.* Calig. c. 44.

es dann bey ihrer Mission mit hieß, daß es ignominiae causſa geſchehe, mußten ſie nicht nur bloß und unbewaffnet in das Exſilium wandern, ſondern wurden auch für infam und ehrlos gehalten, wenigſtens in Rom und um den Kaiſer durften ſie ſich nicht antreffen laſſen, und wurden auch niemahls wieder unter die Soldaten genommen, es wäre denn dabey geſagt worden, daß ſolcher Schimpf nur gewiſſe Jahre währen ſollte (92). Wurde aber das ignominiae cauſſa nicht dabey geſagt, mußten ſie nur ihre Waffen abgeben, oder niederlegen, und ſodann fortgehen (93). Bey der Verweiſung (Exſilium) beſtimmte man dem Verbrecher wilde uncultivirte Gegenden, wo er ſeinen Aufenthalt nehmen mußte. War es ein Schiff-Soldat, ſo ſetzte man den Verbrecher in ein Both, und führte ihn an eine wüſte Inſel. Plinius rühmt von dem Trajan, daß er dieſe Strafe auch an Verleumdern habe vollziehen laſſen.

III. Leibes- oder ſchmerzhafte Strafen. Viele haben ein langes martervolles Leben für ein größeres Uebel, als den Tod ſelbſt, der allem Schmerze ein Ende macht, halten wollen, und gemeint, ein Soldat von ſtarkem Körper würde dem kurzen Schmerze des Todes lieber hartnäckig ſich unterwerfen, als ſeine zügelloſe Freyheit mit einer lebenswierigen ſchmerzhaften Sclaverey voll Verzweiflung vertauſchen. Deswegen ſuchten die Römer auch wohl einen geſunden ſtarken Böſewicht mit längerm Leben zu ſtrafen, lieſſen ihn bey immerwährender Gefangenſchaft durch harte Arbeiten dem State noch ferner dienen, und hielten die das ganze Leben des Verbrechers hindurch feſtgeſetzte Strafe für weit warnender, als die Todes-Strafe,

(92) L. 1. Cod. de his, qui in exſil. dat.

(93) *Lamprid.* Heliog. c. 54. *Lucan.* L. 5. v. 357. *Suet.* Vit. c. 10.

se, um den Zweck aller Strafen, Andere von ähnlichen Vergehungen abzuschrecken, desto gewisser erreichen zu können.

Soldaten, die nicht fechten wollten, sich heimlich aus dem Treffen wegzuschleichen suchten, auf der Wache schliefen, andern Soldaten sehr schimpflich begegneten, und andere dergleichen Verbrechen begingen, wurden mit Ruthen gestrichen, vom Officier geprügelt, durch Brandmarkung bezeichnet, an Gliedern gelähmet, oder einer Hand beraubt. Auch wohl noch nach der Auspeitschung wurden sie als Sclaven an den Meistbiethenden verkauft, für unehrlich erklärt, von der Armee weggejagt, und des Bürger-Rechtes auf immer für unfähig geachtet.

1. Das Peitschen, oder Hauen mit Ruthen. Der vornehmste Officier berührte den straffälligen Soldaten zuerst mit der Ruthe, und dann schlugen sämmtliche Soldaten zu.

2. Die Schläge mit einem Stabe oder Stecken, Castigatio, oder Fustium admonitio, wurden für eine reputirlichere Strafe, als die Ruthen-Hiebe, gehalten. Die Hauptleute allein verrichteten diese Züchtigung. Der Ausländer wurde mit gemeinen Stäben geschlagen; der römische Bürger hatte den Vorzug, daß Stäbe aus Weinreben-Holz (Vitis) an ihm gebraucht wurden; daher führten auch die Centurionen und Anführer der vornehmsten Truppen solche Stäbe von Weinreben-Holz. Wenn ein Soldat dabey dem Hauptmanne in den Stab griff und ihn hielt, wurde er degradirt; wenn er ihn aber mit Fleiß zerbrach, wurde er am Leben gestraft (94).

(94) *Lamprid.* Alex. Sev. c. 51, & ad eum *Salmas.* l. c. *Lipf.* de Milit. Rom. L. 5, dial. 18. *Poeschel.* ad Polyb. de Milit. Rom. c. 6, §. 2. *Lucan.* L. 6, v. 145. *Sigon.* de Ant. Jur. Prov. L. 2, c. 2. *Juvenal.* Sat. 8, v. 247. *Macer* L. 3, §. 4, ap. Pitisc. in *Vitis.*

3. Brandmahl vor die Stirn, wurde zuweilen denen aufgedrückt, welche nach dem Peitschen von der Armee weggejaget, und des Militär-Dienstes auf immer für unfähig erklärt wurden.

4. Das Handabhauen wiederfuhr denen, welche aus römischen Besatzungen etliche Mahl zu den Feinden übergegangen waren, oder sich mit der Flucht von Schiffen retirirt hatten, und nachher wieder in römische Gewalt kamen. Frontin erzählt, daß auch an Dieben diese Art der Strafe vollzogen worden sey.

5. Das Zerbrechen der Beine, Crurifragium, war eigentlich eine Strafe für die Sclaven. Der Verräther eines Briefes wurde vom Auguſt mit dieser Strafe belegt. Aber auch freye Leute, wenn sie als Verleumder entdeckt wurden, oder Soldaten waren, die ihren angewiesenen Fahnen vorsetzlich nicht folgen wollten, mußten die Strafe des Beinbruches an sich vollziehen lassen.

IV. Lebens-Strafen. Schon Roms Soldaten hatten die strengsten Gesetze, welche Ordnung unter ihnen erhalten sollten. Diese waren mit bestimmten, auch wohl Capital-Strafen begleitet, um die Beobachtung der Vorschriften desto sicherer zu bewirken. Die Todes-Strafe hat man immer bey dem großen Haufen für weit abschreckender gehalten, als ein langes qualvolles Leben in immerwährender Gefangenschaft. Die auf gewisse Verbrechen unausbleiblich gesetzte Todes-Strafe macht auf die Herzen der Menschen einen weit stärkern Eindruck, und schreckt den wenig nachdenkenden, unempfindlichen Soldaten mächtiger vom Laster ab, als eine lange anhaltende erträgliche Strafe. Ein ewig schweres Gefängniß, öfters wiederhohlte öffentliche Ruthen-Streiche, sind nicht so abschreckend, als der Tod.

Deserteure, Verräther, Aufrührer, vernachläßigte Schildwachen, von Posten Entlaufene, oder diejen-

jenigen, welche sich schlecht vertheidigt hatten, wurden ohne viele Umstände am Leben bestraft, und entweder todt geprügelt, oder mit dem Beile oder Schwerte hingerichtet, oder vom Felsen gestürzt, oder gehenkt, ersäuft, oder verbrannt.

Die Decimation veranlaßte eine der schimpflichsten Todes-Strafen, und wurde im Angesichte des ganzen Heeres auf eine erschreckliche und traurige Art vollzogen. Wenn nähmlich eine ganze Armee oder doch eine beträchtliche Anzahl rebellirte, eine schädliche Flucht nahm, oder ihrer Obliegenheiten uneingedenk gewesen war, mußte durch das Los der 10te, 20ste oder 100te Mann ausgemacht werden, und der mußte dann sterben, da die andern frey kamen. Dies hieß Decimatio, Vicesimatio, Centesimatio (95). Bey der Auszehntung (Decimatio) theilte man das strafbare Heer in Haufen, jeden von 10 Mann, ein; derjenige, welchen das Los in jedem Haufen traf, hatte sein Leben verloren; alle Uebrige, an welche, statt des Weizens nur Gerste zu Brod abgegeben wurde, standen in Gefahr des Todes. Durch Hinrichtung des 10ten, 20sten oder 100ten Mannes, wurde aber eine Menge brauchbarer Menschen erhalten. Solcher Gestalt kam zwar die Furcht über Alle, die Lebens-Strafe aber nur über Wenige. Viele, die der Stat durch vollzogene Lebens-Strafen auf immer würde verloren haben, konnten alsdann mehrere Jahre hindurch die ersprießlichsten Dienste noch nachthun, ihre vorige Feigheit durch kühne Thaten ersetzen, und ihre ehemahlige Verachtung unter neu behauptetem Ruhm zur Vergessenheit bringen. So konnte ein Soldat, welcher seinen Posten nicht behauptet

(95) *Liv.* L. 2, c. 59. *Dio Cass.* L. 48, c. 42. *Plutarch.* in Crasso. *Appian.* de bello civ. L. 2, p. 750. L. 3, p. 900. *Ael. Lamprid.* Alex. Sev. L. 1, c. 21.

ptet hatte, und dem heftigen Angriffe der Feinde ausgewichen war, nachher ein standhafter Soldat, oder noch verabschiedet ein brauchbarer Mitbürger werden.

Die Decimation scheint von den Römern erfunden, und kurz nach Verjagung der Könige eingeführt worden zu seyn. Crassus erneuerte ihren erloschenen Nahmen. Nachher haben sich Julius Cäsar, August, dessen Legat Calvinus, der Triumvir Marcus Antonius, und die Kaiser Galba, Macrinus Maximianus, und Julianus, durch dergleichen militarische Strafen ausgezeichnet.

Appius Claudius ließ, bereits erwähnter Maßen, wegen mißlungener Unternehmung gegen die Volsker, jeden 10ten Mann am Leben strafen.

M. Licinius Crassus schickte den Mummius, seinen Legaten, mit 2 Legionen gegen den Spartacus ab. Viele warfen die Waffen weg, und rissen aus. Crassus ließ deswegen den Mummius selbst sehr hart an, und versahe die Soldaten nicht eher mit andern Waffen, als bis sie sich durch Bürgschaft anheischig gemacht hatten, daß sie dieselben nie wieder im Stiche lassen wollten. Die 500 Mann, welche die Flucht zuerst ergriffen hatten, theilte er in 50 Haufen, und ließ von jedem denjenigen, welchen das Los traf, am Leben strafen. Appianus erzählt es noch fürchterlicher: Crassus habe alle Legionen eines schlechten Verhaltens beschuldigt, und, ohne Rücksicht auf die Menge, bey der Auszehntung an 4000 Mann umbringen lassen. Dadurch brachte Crassus die alte Kriegs-Strafe der Decimation, die seit langer Zeit gänzlich abgekommen war, wieder in Schwang.

So gelinde auch Julius Cäsar einst bey dem wichtigsten Treffen einem Fähnriche begegnete, welcher die Haupt-Fahne trug, und sich schon nach der Flucht umsahe, da er ihn nur bey dem Halse aufaßte, und ihn mit diesen Worten herum drehete: „dort sind die Feinde!“ so unerbittlich strenge war er hingegen bey Auszehntung der neunten Legion: „Euch werde ich nach dem petrejischen „Gesetze (96) behandeln, und die neunte Legion deswegen „aus-

(96) *Lex Petreia*, de Seditiosis, wurde im J. der Stadt 668 von dem Tribuno plebis, *M. Petreio*, gegeben, und darin verordnet,

„auszehnten, weil sie den Anfang zum Aufruhr machte.“ Ein allgemeines Wehklagen durchzitterte die ganze Legion, und die Tribunen fleheten fußfällig um Pardon. Diesmahl schritt Cäsar schwer zur Begnadigung; endlich milderte er sein Urtheil dahin, daß er aus 120 Rädelsführern nur 12 durch das Los zur Strafe bestimmen ließ. Als man ihm sagte, einer von diesen zwölfen wäre eben bey dem Ausbruche der Rebellion nicht zugegen gewesen, ließ er den Hauptmann, der denselben damahls verschickt hatte, an dessen Stelle umbringen.

Unter dem Commando des Octavius Augustus war die Auszehntung häufiger. C. Domitius Calvinus, ein Legat desselben in Iberien, wurde, der vorgenommenen Decimation wegen, ein zweyter Crassus genannt.

M. Antonius übte diese Strafe einstmahls an denjenigen aus, welche gegen die belagerten Meder in der Stadt Phraata aus Zaghaftigkeit ihre Schuldigkeit nicht gethan hatten.

L. Apronius ließ, als Proconsul, zur Zeit des Tiberius, eben die Strafe vollziehen, und den 10ten Mann mit Stöcken todtschlagen. Caligula war es gleichfalls Willens, vollzog aber den grausamen Entschluß nicht; Galba hingegen ließ sich an der Vollziehung nicht hindern. Macrinus verfuhr nur darin gelinde, daß er nicht den 10ten, sondern den 20sten, auch wohl den 100ten Mann zur Lebens-Strafe bestimmte. Maximianus zehntete die christl. Legion aus, welche vor dem Treffen keine Expiation nach heidnischer Weise leisten wollte. Als der Commandeur der persianischen Truppen einst die Avant-Garde Julian's des Abtrünnigen in die Flucht schlug, ging der Kaiser selbst voll Feuer auf den Surena mit besserm Erfolge los, jagte aber zwey Tribunen mit Schimpf weg, welche als Flüchtlinge ihr Leben der Ehre vorgezogen hatten, und von den gemeinen Soldaten ließ er jeden 10ten Mann niederhauen, ungeachtet er sich fast allein und ohne Bedeckung mitten unter so vielen Strafbaren

net, daß von den Aufrührern allemahl der 10te mit dem Leben bezahlen sollte. *Appian.* de bello civ. L. 2. *Pigh.* ap. Pitisc. in *Lex Petreia.*

baren befand, welche alle noch die Waffen in Händen hatten.

1. Wer Schildwachen und Patrouillen vernachläßigt, im Lager gestohlen, ein falsches Zeugniß abgelegt, schändliche Handlungen mit Mißbrauch seines eigenen Körpers unternommen, dreymahlige Warnung wegen einerley geringen Verbrechens erhalten, wurde zum Todtprügeln verurtheilt (97). Diese harte Todes-Strafe war besonders auf die Knabenschänderey gesetzt, welche Schärfe bey den Soldaten um so nöthiger war, je mehr sich Jünglinge im Lager, und je weniger Weibspersonen sich unter ihnen befanden. Deswegen billigte einst Marius das Verfahren eines jungen Soldaten, welcher seinem Tribunus, wegen einer schändlichen Anmuthung, die er auch mit Amts-Gewalt forderte, ernsthaft ins Gesicht sagte: „Wisse, daß auch ich ein Mann bin!“ und ihn gleich auf der Stelle tödtete. Diese Stock-Schläge, welche die Römer Fustigatio, oder Fustuarium, und die Griechen Ξυλοκοπία, nannten, und welche mit der oben erwähnten Castigatio, oder Fustium admonitio, nicht verwechselt werden muß, waren nicht bloße Prügel, sondern eine wahre Todes-Strafe, die folgender Maßen beschaffen war. Der zu dieser Strafe Verurtheilte wurde vor das Zelt des Obersten (Tribunus) gestellt, da dann der Oberste einen Stock nahm, und damit den Schuldigen nur ein wenig berührte. Darauf eilten sogleich alle übrige Soldaten der Legion mit Prügeln auf ihn zu, und schlugen dermaßen, daß gemeiniglich der Tod erfolgte. Fugte es sich zuweilen, daß der Verbrecher noch mit dem Leben davon kam, so wurde er doch für so ehrlos geachtet, daß er nicht wieder in sein Vaterland zurück kommen, noch von den Seinigen aufgenommen werden

(97) *Polyb.* L. 6. c. 35.

den durfte. Wollten bey dergleichen Execution die Stöcke nicht zulangen, so war den Soldaten erlaubt, auch Steine statt der Prügel zu nehmen, und damit auf den Verbrecher loszuschlagen. Zuweilen wurde der Unterschied beobachtet, daß römische Bürger mit Stöcken von Wein-Reben, die Verbrecher von Bundes-Genossen aber mit gemeinen Prügeln so hart geschlagen wurden. Statt der Stäbe bedienten sie sich auch wohl der Degen, und hieben den Verbrecher mit gewaltiger Zerfleischung nieder. Eine solche Todes-Art war nicht nur sehr schmerzhaft und äusserst schimpflich, sondern auch für die ganze Armee eine schaudervolle Begebenheit. Diejenigen, welche der Auszehntung noch entgangen waren, hatten vorher die Todes-Angst; und die, welche das Los auszeichnete, wurden nicht nur den schimpflichsten Vorwürfen des Feld-Herrn ausgesetzt, sondern auch ohne Barmherzigkeit von ihren Cameraden so schmählich, und wohl noch mit Schaden-Freude der verschont Gebliebenen, gemartert. Diese Art der Strafe soll, nach Einigen, *Tarquinius Superbus* zuerst eingeführt haben (98).

2. Die gewöhnliche Todes-Strafe war die Enthauptung mit dem Beile, oder Schwerte, Decollatio. Der Verbrecher wurde an einen Pfahl gebunden, und erst mit Ruthen gehauen, ehe man ihm mit dem Beile den Kopf abhieb. Erst unter den Kaisern wurde die Hinrichtung mit dem Schwerte eingeführt, und für honetter geachtet; s. Th. XLIV S. 221, f. Nicht im Lager, sondern vor dem decumanischen Thore, welches sich an der hintern Seite des Lagers, der Porta Praetoria gegen über, befand, verrichtete ein besonders dazu bestimmter Soldat, oft auch der Tribunus selbst, die Enthauptung. Wenn der Verbrecher

(98) *Isidor.* L. 5, c. 27. *Suidas* in Συπερβος.

cher sich durch seine Vergehungen besonders auszeichnete, so blieb der Körper unbegraben liegen.

3. Herabstürzung von dem tarpejischen Felsen, Praecipitatio de saxo. Ungeachtet dieses Herabstürzen öfters nur von einem unbestimmten Felsen geschahe, so führte sie doch ihren Nahmen von einem Theile des Montis Capitolini, welcher Rupes Tarpeia, Saxum Tarpeium, oder Saxum Carmantae, hieß, und welcher so hoch, kahl und steil war, daß man schon vor dessen bloßen Anblick erzitterte. Zur Zeit der freyen Republik wurden auch straffällige Bürger, besonders Majestäts-Schänder, mit dieser Strafe belegt. Die Vorsteher des gemeinen Volkes, und selbst die Consuls, verrichteten diese Sache, daß sie die Verurtheilten auf den Felsen führten, und herab stürzten (99). Schon ein geringer, aber offenbar gewordener Diebstahl eines Sclaven verursachte, daß man ihn, nach vorherigen Schlägen, zu dieser Art der Steinigung verurtheilte. Das Verbrechen des Meineides, der beleidigten Majestät, und der Verrätherey, wurde gewöhnlich mit dieser Strafe belegt. Endlich machte man sie auch zur militarischen Strafe; besonders für die Ueberläufer, deren Q. Fabius Maximus 360 auf ein Mahl da herunter stürzen ließ (100). Je gesitteter die Römer wurden, desto mehr wurde auch diese barbarische Lebens-Strafe abgebracht (1); und endlich wurde sie von den christlichen Kaisern ganz aufgehoben.

4. Große Verbrecher warf man wilden Thieren vor, oder zwang sie, in den Fechter-Spielen mit denselben zu kämpfen; s. Th. XXXIV, S. 44. Insonderheit warf

(99) *Dio Cass.* L. 58, c. 15. *Liv.* L. 5, c. 47. L. 6, c. 20.

(100) *Liv.* L. 24, c. 20.

(1) *Dio.* L. 48, tit. 19, l. 25.

warf man ertappte Ueberläufer den Elephanten vor (*); s. Th. X, S. 732.

5. Kreuzigung. Diese Strafe war eigentlich nur für Sclaven bestimmt; es geschahe aber doch oft, daß auch freye Leute geringern Standes, wegen wichtiger Verbrechen, zu dieser Todes-Art verurtheilt wurden. Eigentlich hätte diese Strafe unter den Kriegs-Strafen nicht Statt finden können, da man die Knechte nicht zu pflichtmäßigen Soldaten machte. Ein ertappter Deserteur, Ueberläufer, oder Spion hingegen wurde so geringschätzig, als ein Knecht, behandelt, und konnte mit der Knechts-Hinrichtung bestraft werden; s. Th. XLIX, S. 26. In folgenden Zeiten verwechselte man die Kreuzigung mit der Aufknüpfung an einem niedern Galgen, wo die Missethäter nicht sowohl erdrosselt, als vielmehr mit Ruthen zu Tode gehauen wurden.

Strafwürdige Soldaten wurden auch wohl ersäuft. Man band ihnen schwere Steine an den Hals, und drückte sie mit gewissen Maschinen unter das Wasser.

7. Avidius suchte das Verbrennen ebenfalls zur militarischen Strafe anzuordnen; es ist aber nie eine gewöhnliche Strafe für die Soldaten geworden.

8. Ausserordentlich war die Todes-Strafe, als Aurelian einen Soldaten, welcher den mit der Frau seines Haus-Wirthes begangenen Ehebruch nicht läugnen konnte, zwischen die herab gebogenen Gipfel zweyer Bäume mit den Füßen anbinden, und bey dem Aufschnellen von einander reissen ließ.

Was die heut zu Tage gewöhnlichen Kriegs- oder militarischen Strafen betrifft, so werden, da

(*) *Val. Max.* L. 2, c. 2.

da, wie ich oben gezeigt habe, die Verbrechen der Soldaten in gemeine und in Kriegs-Verbrechen eingetheilet werden, die gemeinen Verbrechen gemeiniglich nach den gemeinen Rechten bestraft, ausser wenn die Kriegs-Gesetze auch in Ansehung derselben eigene Strafen verordnen; die Kriegs-Verbrechen hingegen allemahl nach den Kriegs-Gesetzen. Den Soldaten wird manches als ein großes Verbrechen angerechnet, welches bey andern, die keine Kriegsleute sind, entweder gar nicht, oder doch nur sehr leidlich bestraft wird (3); dem ungeachtet gibt es bey Kriegs-Verbrechen sowohl, wie bey den gemeinen Verbrechen, Mitigantia, d. i. es kommen dabey gewisse Umstände, welche die Strafe lindern, in Betrachtung. Diese Mitigantia sind entweder gemeine, oder besondere. Zu jenen gehören, nach Frankenstein (4): 1. große Melancholie; 2. heftiger Zorn, welcher aus einer erheblichen Ursache entstanden ist; 3. empfindlicher und gerechter Schmerz und Kränkung; 4. Zwang; 5. Mangel der Kräfte; 6. unüberwindliche Unwissenheit des Dienstes, nicht der Kriegs-Gesetze, (denn obgleich die Unwissenheit der bürgerlichen Rechte einem Soldaten zu Statten kommt, so entschuldigt ihn doch nicht die Unwissenheit der Kriegs-Rechte); 7. große Einfalt; 8. noch nicht geschehene Vereidung; 9. daß einer erst angeworben ist, und sonst noch nicht gedient hat; 10. daß das Verbrechen noch nicht wirklich vollbracht ist; 11. Reue, wenn dadurch die Sache wieder gut gemacht werden kann; 12. wenn einer sich sonst wohl gehalten hat; 13. die Zeit, und 14. der Ort.

Die

(3) Hiervon sagt *L.* 14 *ff. de poen.* Delicta quaedam pagano aut nullam aut leuiorem poenam, militi vero grauiorem irrogare.

(4) In seiner diss. de rigore poenarum militarium per aequitatem temperando, Sect. I.

Die Mitigantia singularia, sind bereits im Vorhergehenden bey jedem Verbrechen mit angemerkt worden.

Folgende Umstände lindern hingegen die Strafe der Kriegs-Verbrechen nicht leicht, welches doch bey gemeinen Verbrechen geschieht: 1. Die Trunkenheit (5). 2. Die Nachlässigkeit. 3. Die Furcht (6).

Die Verjährung der gemeinen und Kriegs-Verbrechen bey der Miliz, muß nach den gemeinen Rechten beurtheilet werden, wenn nicht ausdrücklich in den Kriegs-Artikeln verordnet ist, daß die Verjährung bey den Verbrechen Statt finden solle.

(5) In der Regel, entschuldigt Trunkenheit keinesweges; mit Einstimmung des allgem. Edictes v. 31 März 1718, besagt der 32 Kr. Art. v. J. 1749, davon Folgendes: „Würde ein Soldat in Trunkenheit ein Verbrechen begehen, „so soll ihn die Trunkenheit nicht entschuldigen, sondern er „nach Befinden doppelt gestraft werden." S. auch Kr. Dienstregl. für die Infant. von 1743, Th. XI, Tit. 8, Art. 3, welches wider Leg. 6. §. 7. ff. de re milit. zu bemerken ist, wo es heißt: militi per vinum lapso poenam capitis remittendam esse. Unterdessen ist zwischen einer Ebrietate voluntaria und involuntaria ein Unterschied zu machen; auch wenn der Betrunkene gar nicht gewußt hat, wie er zum Rausch gekommen ist, wenn ihm z. B. jemand Branntwein in das Bier gegossen hat, so muß darauf in allen Fällen Rücksicht genommen werden. *Franckenstein*, §. 16. Und eben so unterscheidet auch der 34 Kr. Art. v. 18 Nov. 1787, dergestalt, daß nur vorsetzliche Trunkenheit doppelte Strafe nach sich zieht, nach Befinden; und auf zufällige Trunkenheit, nach den Umständen, Milderung der Strafe erfolgt. Siehe auch oben, S. 460, f. Anm.

(6) Die Furcht kann ein Soldat in solchen Handlungen, wo es auf Tapferkeit und muthige Ausführung einer ihm aufgetragenen Verrichtung ankommt, zu seiner Entschuldigung, wenn er etwas versehen hat, nicht anführen, weil eines Soldaten vornehmste Eigenschaft die Unerschrockenheit seyn muß.

I. Kriegs-Strafen der gemeinen Soldaten, und Unter-Officiere.

Die Kriegs-Strafen der gemeinen Soldaten, sind entweder Vermögens- oder Ehren- oder Leibes- und Lebens-Strafen.

A. Die Vermögens-Strafen gehen entweder auf Geld, oder auf Güter. Da aber wenige Soldaten einige Güter besitzen, so kommen die Geld-Strafen häufiger vor, als jene. Wenn Geld-Strafen dictirt werden, so werden dieselben in einer gewissen ausgedrückten Summe bestimmet, oder es müssen etliche Monathe Sold zurück gelassen werden. Bey den Unter-Officieren und Gemeinen werden sie heut zu Tage selten dictirt; bey den Officieren aber kommen sie öfter vor. Diese Strafe findet Statt, wenn jemand nicht zu rechter Zeit bey dem Gottesdienste erscheint; wenn jemand den andern mit ungebührlichen Worten angegriffen hat (7)., u. s. w.

Die Geld-Strafen fallen den Kriegs-Hospitälern und Kriegs-Armen-Cassen zu (8). Im Würtembergischen werden sie an die Invaliden-Casse bezahlt (9).

Von den Vermögens- und Geld-Strafen der See-Soldaten, s. im I. Th. S. 396.

B. Ehren-Strafen (10), sind

1. entweder solche, wodurch jemand nur an der Ehre gekränkt wird.

Hier-

(7) *Doelfer* proceſſ. iur. milit. informat. c. 23, n. 2. Gnüge, §. 650. Ludovici, C. 13, §. 1 und 9.

(8) Dän. Kr. Ger. Inſtr. §. 48. Ruß. Kr. A. C. 1, §. 6, f. Holſtein Kr. G. O. §. 13.

(9) Würtemb. Reglem. für die Infant. S. 223. 235. 246.

(10) *Wend* de famoſis militum poenis. *Waga* de eo, quod iuſtum eſt circa poenas militum ignominioſas.

Hierher gehören: 1) alle nicht peinliche Leibes-Strafen. 2) Alle peinliche Leibes-Strafen, welche von Cameraden vollzogen werden. 3) Wenn jemand degradirt oder im Stande zurück gesetzt wird; z. B. wenn ein Cavallerist unter die Infanteristen, und ein Infanterist von einem Leib-Regimente unter ein Feld-Regiment, oder von einem Feld-Regimente unter ein Garnison-Regiment, versetzt wird. 4) Wenn ein Cavallerist einige Zeit ohne Sporen reiten muß. 5) Wenn jemand als marode bey der Bagage marschiren muß. 6) Wenn jemand seine Ancienneté oder Capitulation verliert; s. Th. L, S. 227, f. und 232. 7) Wenn ein Regiment das Lager reinigen oder ausserhalb demselben campiren muß. 8) Wenn ein Regiment ohne Fahnen oder Standarten einige Zeit dienen muß, oder wenn demselben die Fahnen und Standarten durch den Henker zerrissen und zerschmettert werden. Diese und die vorigen Strafen sind darauf gesetzt, wenn ein Regiment in Schlachten, Stürmen ꝛc. sich nicht wohl verhält, oder desertirt. 9) Wenn jemand auf einige Zeit von der Compagnie ausgeschlossen, und ihm die Montur so lange ausgezogen wird. 10) Wenn einem sein Gewehr auf einige Zeit genommen wird.

2. Oder solche, wodurch jemand ganz ehrlos gemacht wird.

α) Entweder ohne Ceremonien, wenn Unter-Officiere und Gemeine als Schelme vom Regimente gejaget werden.

β) Oder mit Ceremonien. 1) Wenn jemand auf öffentlicher Parade für unehrlich ausgeblasen oder ausgerufen, und von dem Profoße weggeführt wird. 2) Wenn der Nahme am Galgen angeschlagen wird (11). 3) Wenn zu jemandes Nah-

(11) In diesem Falle marschiert ein Executions-Commando dahin, der Profoß trägt den auf Blech geschriebenen Nahmen,

men in der Muster-Rolle ein Galgen gezeichnet wird; dieses ist die Strafe derjenigen, welche bey Musterungen betriegen. 4) Wenn jemand mit einer Leibes-Strafe belegt wird, welche durch den Henker vollzogen wird.

Zuweilen muß auch ein Unehrlich gemachter einen Widerruf thun; wenn er nun solches nicht thun will, so muß es der Henker in seinem Nahmen thun, und es wird ihm auch wohl von demselben eine Maulschelle gegeben.

Von Ehren-Strafen bey den Soldaten zur See, s. im I. Th. S. 398.

Soldaten-Weiber, haben eine eigene Strafe, nähmlich das Fiedel- oder Geigentragen, mit welcher sie vor der Haupt-Wache herum gehen müssen, oder auch an das hölzerne Pferd oder Esel angeschlossen werden. Sie müssen zuweilen etliche Tage hinter einander stehen, und täglich gewisse Stunden diese Strafe aushalten. Diese Strafe wird wegen geringer Diebstähle, Praktiken und Injurien, öfterer Zänkereyen, Klatschereyen ꝛc. dictirt.

Die Fiedel, Geige, oder Schand-Geige, ist ein Instrument von Holz, welches die Gestalt einer großen Geige hat, worein die zu strafende Person mit dem Kopfe und den beyden Händen gespannt, und in dieser Stellung öffentlich zur Beschimpfung ausgestellt wird. Siehe auch im XVI Th. S. 670, f.

Sol-

men, und überaibt ihn im Kreise, nachdem der Auditeur vorher bey präsentirtem Gewehr die Sentenz verlesen hat, dem Henker, welcher alsdann sein Amt verrichtet.

Nach dem Ed. v. 16 Apr. 1720, wegen Anheftung der Deserteurs Nahmen an den Galgen, sind, wenn nur Ein Nahme anzuschlagen ist, dem Scharfrichter 5, wenn aber mehrere anzuheften sind, es mögen seyn so viel es wollen, 10 Thaler zu entrichten.

Soldaten-Huren, werden entweder bis auf das Hemde ausgezogen und weggejaget, oder von dem Profoße weggenommen, und durch die Stecken-Knechte aus der Garnison und dem Lager verwiesen.

C. Leibes-Strafen; diese sind entweder geringe, oder peinliche.

α) Geringe Leibes-Strafen, bey den Soldaten zu Lande, sind: 1. Das Waffentragen bey der Infanterie, das Sattel- Küraß- und Manteltragen bey der Cavallerie, und das Doppelhaken- Stückkugel- und Granatentragen bey der Artillerie; es geschieht entweder vor dem Quartiere des Commandeurs vom Regimente, oder vor der Haupt-Wache. 2. Das Reiten auf einem hölzernen Pferde oder Esel. Diese Strafe ist bey der Infanterie gebräuchlich. Der Verbrecher muß auf ein hölzernes Pferd, oder Esel, dessen Rücken schneidig ist, sitzen; und wenn die Strafe vermehrt werden soll, so werden dem Verbrecher etliche Musketen quer über die Achseln gelegt, und Gewichte an die Beine gehängt. Die Artilleristen müssen auf Stücken reiten; es werden denselben auch Kugeln an die Beine gehängt. 3. Das Stehen am Pfahl. Dieses ist eine Strafe für die Cavallerie, doch pflegen auch Unter-Officiers von der Infanterie damit belegt zu werden. Der Delinquent wird nähmlich mit Einer Hand, oder mit beyden Händen, an einen Pfahl hinauf geschlossen, und steht auf niedrigen oben zugespitzten Pfählen (12). 4. Leidliches Gefängniß bey Wasser und Brod, oder ohne solches. Hierher gehört auch, wenn jemand während

(12) Das Reiten auf dem hölzernen Pferde oder Esel, und das Stehen am Pfahl auf spitzigen Stöcken, ist bey der preuß. Armee abgeschafft, gleichwie auch das Reiten auf Kanonen nicht mehr üblich ist, und bey der Artillerie keine andere Strafen, als bey der Infanterie, gewöhnlich sind.

des Marsches, an des Profoßes Wagen geschlossen marschiren muß (13). 5. Das Fuchteln, wenn jemand mit der flachen Klinge eine gewiss Anzahl Streiche bekommt. Mit dieser Strafe werden Unter-Officiers und Gemeine von den Ober-Officieren belegt. Im Preußischen, darf ein Subaltern-Officier eben so wenig einen Feldwebel oder andern Unter-Officier, eigenmächtig, ohne es zuvor dem Compagnie-Chef zu melden, fuchteln, als ein Feldwebel oder Unter-Officier einen Gemeinen, ohne Vorbewußt des Compagnie-Chefs schlagen darf, sondern beyderseits müssen vom Compagnie-Chef, wenigstens vom Commandeur der Compagnie, regulariter Ordre erwarten; ausgenommen beym Unterricht im Exercieren, bey Bringung zum Arrest, oder, wenn periculum in mora ist, oder, wenn er sich gar zu ungebührlich bezeigt, einige Streiche. Siehe auch Th. XV, S. 421, f. 6. Die Straf-Wachen, wenn jemand, wegen eines Verbrechens öfter auf die Wache ziehen muß, als er sonst zu thun schuldig wäre. 7. Das Rasen, Ziegel und Steine zum Schanzen tragen. 8. Mäßige Bastonnade (14). Diese geringe Leibes-Strafen können auch, ohne zuvor gehaltenes Kriegs-Recht, bey geringen Verbrechen, z. B. wenn ein Soldat dem Fressen, Saufen, Spielen ꝛc. nachhängt, dictirt werden.

Von geringen Leibes-Strafen der See-Soldaten, s. im I. Th. S. 396.

β) Pein-

(13) Das Schließen an des Profoßes Wagen, ist bey der preuß. Armee nicht gewöhnlich, weil die Profoße keine Wägen haben. Arrestanten werden wohl an die Regiments-Kanonen geschlossen, und mitgenommen, bis zur Execution.

(14) Mäßige Bastonnade gehört zur Disciplin, welche bey der preuß. Armee mit kleinen Röhrchen geschieht; 50, 60 und mehrere Hiebe aber sind schon Regiments-Strafe.

a) Peinliche Leibes-Strafen, bey den Soldaten zu Lande, sind: 1. das Gassen- oder Spießruthenlaufen, welches darin besteht, daß der Verbrecher mit entblößtem Oberleibe, durch eine von zwey Reihen Soldaten formirte Gasse mehrmahl hin und her geht, und von denselben mit Spießruthen auf den Rücken gehauen wird. Es wird eingetheilt in das Gassenlaufen, und in das Gassenführen. Im ersten Falle darf einer laufen wie er will; im lezten hingegen gehen zwey Unter-Officiers, mit verkehrtem Kurzgewehr, vor dem Delinquenten Schritt vor Schritt voraus, da dann der Delinquent hurtiger oder langsamer, nachdem es befohlen ist, laufen muß. Es ist eine Strafe der Infanteristen und Dragoner. Zuweilen muß der Verbrecher 2 bis 3 Tage nach einander laufen; man setzt auch wohl einen Tag dazwischen aus, wenn man die Schmerzen vergrößern will. Wenn das Verbrechen gar sehr groß ist, wird der Uebelthäter auch wohl bis auf den Tod gepeitscht. Diese dem Soldaten eigene, peinliche Leibes-Strafe, wird wegen gröberer Verbrechen, als z. B. der ersten Desertion, welche nicht mit beschwerlichen Umständen verbunden ist, Vergehung wider die vorgesetzten Officiers ꝛc. erkannt, und kann, nach dem Grade der Strafbarkeit des Verbrechens, gelinder und härter erkannt werden, da der Verbrecher 3, 4, 5 bis 12 Mahl durch 100 bis 300 Mann zu laufen, verurtheilet werden kann. Im höchsten Grade, ist sie eine an die Todes-Strafe nahe gränzende Strafe, und zieht auch zuweilen, durch ihre natürliche Folgen, den Tod oder wenigstens ein elendes Leben nach sich.

Wenn das Gassenlaufen zuerkannt ist, ist es nicht nöthig, daß die Sentenz dem Verbrecher einige Tage vor der Execution eröffnet werde, sondern der Verurtheilte wird durch ein abgeschicktes Commando aus dem Arreste abgeholt, und an den Ort der Execution gebracht, worauf man ihm die Sentenz vorlieset, nachdem die Regi-

ments-Wachparade hier in Berlin, oder das Executions-Commando anderwärts, à 200 Mann, die Gasse schon formirt (15), und die Ruthen ausgetheilt bekommen hat; das Commando aber, welches ihn abgehohlt hat, und wieder zurück nach dem Arrest bringt, das Gewehr vor der Gasse präsentiret, wobey der Auditeur und die gegenwärtigen Officiers den Hut abnehmen. Die Ruthen schneidet der Profoß (*), welcher bey hiesiger Armee Stecken-Knecht ist. Die Ruthen-Austheilung geschieht folgender Gestalt. Der Profoß geht mit langsamen Schritten, unter beyden Armen ein Bund solcher Ruthen habend, durch die formirte Gasse, da dann zu beyden Seiten jeder Mann von der Execution eine von hinten heraus zieht, (welches auch geschieht, so oft die Abwechselung mit den Ruthen vorgeht). Der Verurtheilte muß auch schon in der Wache seinen Oberleib entkleiden, und es ist ihm nur der Rock übergehangen, wenn er abgehohlt, und nach der Wache zurück gebracht wird. Die Unter-Officiers treten in ihre Posten mit ein; die Ober-Officiers hingegen stellen sich oben und unten auf die Flügel, wo sich auch die Tambours und Pfeifer befinden, welche die Handlung mit ihrer Musik solenniſiren. Jeder Soldat setzt sein Gewehr etwas vorwärts, damit der Verbrecher recht in der Mitte der Gasse bleiben müsse, und von jedem recht getroffen werden könne. So bald die Sentenz verlesen ist, befiehlt der Major dem Verbrecher, in die Gasse zu treten, und zwar wird er von einem Unter-Officier geführt, welcher, Schritt vor Schritt, vor ihm her geht, mit verkehrtem Kurz-Gewehr unter dem Arme, dessen Spitze gegen des Delinquenten Füße gerichtet

(15) In Garnison wird diese Execution gewöhnlich durch die Wach-Parade verrichtet, welche, wenn sie zu schwach ist, verstärkt wird, oder von welcher auf dem linken Flügel ein Theil abgeht, wenn sie zu stark ist. Nachdem die Mannschaft 4 Mann hoch aufmarschirt ist, lässet man auf dem Executions-Platze die 2 mittlern Reihen links und rechts die äussern Reihen dupliren, wodurch eine richtige Gasse formirt, und die Mannschaft in 2 Reihen en haie gestellt wird.

(*) Vom Spießruthen schneiden, s. in gegenwärtigem Werke, Th. V. S. 365.

tet ist, damit dieser nicht zu geschwinde laufe (16). Der bey der Oeffnung der Gasse stehende Tambour schlägt so lange den Wirbel, bis der Delinquent die Hälfte der Gasse passirt ist; hernach fängt der Tambour am andern Flügel an zu wirbeln, und continuirt, bis der Delinquent an ihm heran, und wiederum die Hälfte der Gasse zurück ist, worauf der erste Tambour sich gleicher Maßen mit dem Wirbeln verhält. Der Major oder Adjutant reitet auswärts der Gasse nebenher auf und ab, und gibt Acht, daß die Soldaten gehörig zuhauen; denn wenn sie schonen wollen, so hauen sie auf das Hemde, oder zerknicken die Ruthe mit dem Daumen, u. d. gl. deswegen ist genaue Aufsicht nöthig. Wenn einer während dem Laufen, aus Bosheit auf die Erde fällt, wird er so lange gepeitscht, bis er wieder aufsteht; und wenn einer gar nicht laufen will, wird er an einen Pfosten oder Baum gebunden, und man läßt die Mannschaft so oft zu ihm defiliren, als er Streiche, nach der Sentenz, bekommen soll. Wenn die Execution vorbey ist, oder die Ruthen changirt werden, schlagen die Soldaten die Spitzen von den schon gebrauchten Ruthen an ihrem Gewehre ab, und werfen sie hinter sich weg. Der Verbrecher wird, oben erwähnter Maßen, wieder nach der Wache gebracht, und, wenn es nöthig ist, aus dem Arreste nach dem Lazarethe geschickt, um ihm den Rücken heilen zu lassen.

Zur Vollziehung der Strafe des Gassenlaufens läßt sich die Soldateske nicht gebrauchen, wenn der Verbrecher unehrlich befunden wird, und z. B. Galgen und Rad auf dem Rücken gebrannt aufzeigt, oder eine unehrliche Hanthierung ergriffen hat (17). Kostka (18) meint, man solle solchen auf der Stirn den Buchstaben S. brennen lassen, und fortjagen, oder ihn zu einem Stecken-Knecht oder

(16) Nach der Ordre an alle Regimenter, v. 20 Jun. 1737, soll ein Soldat, welcher zur Strafe der Spießruthen condemnirt ist, nicht fernerhin, wie ehedem geschehen ist, laufen, sondern allemahl von einem Unter-Officier durchgeführt werden, weil durch das Laufen viele Soldaten nur ungesund geworden sind, die Schwindsucht bekommen haben, und vor der Zeit gestorben sind.

(17) Rhevenhüller, Th. 1, S. 265.

(18) Observ. milit. p. 220.

oder Regiments-Henker machen, unter Androhung des Galgens, wenn er weggehen würde, welcher Meinung auch Khevenhüller beypflichtet. S. *Wend* de poenis militum famosis, §. 9, not. a, wo er bezeugt, daß solches wirklich geschehen sey.

Das Laufen durch Steigbügel-Riemen, ist eine bey der Cavallerie gewöhnliche Strafe, und eben das, was bey der Infanterie das Spießruthenlaufen ist, nur daß hier, an statt der Spießruthen, die Steigbügel-Riemen genommen werden. Diese und die vorige Strafe sind auf die Desertion und auf geringen Diebstahl gesetzt.

Nach der kön. preuß. Cabinets-Ordre, v. 28 Sept. 1752, soll bey der Cavallerie, in vorkommenden Fällen, nicht mehr auf Steigbügel-Riemen, sondern, wie bey der Infanterie, auf Spießruthen erkannt werden, und solcher Gestalt die sonst bey der Cavallerie gewöhnlich gewesene Strafe der Steigbügel-Riemen, aus bewegenden Ursachen, gänzlich aufgehoben seyn.

3. Das Prügeln. Der Verbrecher wird zwischen die Kurz-Gewehre (vormahls zwischen die Pieken) gestellt, und von zwey oder drey Unter-Officieren geprügelt, welches bisweilen den Tod nach sich zieht. Diese Strafe ist auf die Desertion gesetzt, wenn sie das erste oder zweyte Mahl geschieht; manchmahl findet sie auch bey geringem Diebstahl Statt. 4. Die Bastonnade. Der Verbrecher wird entweder auf ein Bund Stroh oder über die Trommel gelegt, und alsdann mit einer gewissen Anzahl Stockschläge von den Unter-Officieren belegt.

Bey Soldaten, besonders solchen, deren Kleidung enge ist, erregen die Stockschläge von einer fehlerhaften Bildung der großen Blut-Gefäße abhangende Krankheiten und Blutspeyen.

D. Berchelmann, im 4ten Päktchen des Fragments zur Arzneykunde und Naturgesch. (Frf. 1782, 8.) erzählt, im 2 Art., die Geschichte eines Wasser-Buckels. Ein Soldat bekam nähmlich auf dem linken Schulter-

Blatte,

Blatte, eine 12 Z. lange, 8 Z. breite und 4 Z. hohe Geschwulst, die zwar hart gespannt war, aber doch dem Drucke nachgab, und sich allenthalben gleich anfühlen ließ; endlich ward sie geöffnet, und enthielt in einem Sacke eine dem Serum ähnliche Feuchtigkeit. Der Verf. meint, daß durch die Streiche des Corporal-Stockes unter der Haut liegende Wasser-Gefäße zersprengt wurden, deren Feuchtigkeit sich alsdann unter denselben sammelte.

Einen Betrunkenen zu schlagen, ist im preuß. Dienst-Reglem. verbothen, damit der Betrunkene nicht zur Widersetzung gereizet werde, und ein größeres Uebel erfolge.

Ueber die Tortur durch den Corporalstock, und von der Spitzruthen- und Stegarmen-Strafe, s. Biblioth. für Denker und Männer von Geschmack, 4 B. 4 St. (Gera, 1790, gr. 8.) S. 3, fgg.

5. Der Staupbesen, oder Staupenschlag, ist eine Strafe der Waffen-Beschwörer, Hartmacher, Zauberer ꝛc.

Ist im Kriegs-Gerichte der Staupenschlag zuerkannt worden, so hat der Major bey dieser Execution nichts zu thun, sondern es werden in kleinen Städten nur, wegen der Sicherheit des Scharfrichters, etliche Mann mitgegeben; auch folgt von weitem ein Corporal mit einiger Mannschaft nach, um allen etwa entstehenden Rumor zu verhüten. Es muß auch wohl der Adjutant von weitem nachfolgen, um zu sehen, ob die Sentenz vollzogen wird ([19]). In großen Städten muß ein gewöhnliches Executions-Commando seitwärts, und hinten schließend, marschiren; der Major reitet auf der Seite; vornauf geht der Verbrecher, welchen der Henker an einem Stricke leitet, und an gewissen Ecken der Straßen, vermittelst gewisser Hiebe stäupet.

Nach der Antwort des General-Auditoriates v. 27 Sept. 1768, kann der Scharfrichter, in Conformität des Regulativ-Rescriptes v. 29 Apr. 1768, n. 2, Lit. C, für einen Staupenschlag nicht mehr als 2 Thaler, und dessen Knecht 8 Groschen, verlangen.

6. Das

(19) Khevenhüller, S. 268.

6. Das Abschneiden der Nasen und Ohren, welche hernach durch den Henker an den Galgen, oder sonst an einen unehrlichen Ort angenagelt werden. Diese Strafe ist auf die Desertion gesetzt(20). 7. Das Schanzen, auf lange Zeit oder lebenslang. 8. Schweres Gefängniß, auf lange Zeit oder lebenslang. 9. Das Brandmarken, wenn einem Verbrecher Galgen und Rad, oder Schwert, oder, wie es bey der französ. Miliz gewöhnlich ist, Lilien, auf die Stirn, auf die Backen, auf den Rücken, oder in die Hand, gebrannt werden. Diese Strafe findet bey den Deserteurs Statt (21). 10. Die Landes-Verweisung, auf gewisse Zeit, oder ewig.

Nach dem Rescr. an die neumärk. Regier. v. 5 Nov. 1743, sollen regulariter die Missethäter hier im Lande nicht mit Staupenschlag und Landes-Verweisung, sondern mit der Karre und dem Zuchthause bestrafet werden, weil man sonst die Delinquenten dadurch in den Stand setzt, herum zu laufen, und künftig zum Schaden des Publici noch mehr Unthaten zu begehen. Und, nach dem Ed. v. 4 Jan. 1744, soll deshalb, zum Besten und zur Sicherheit der königl. Lande und Unterthanen, wenn auch ein Staupbesen erkannt wird, der Delinquent nicht des Landes verwiesen, sondern derjenige, welcher damit gestraft wird, auf eine Festung oder in ein Zuchthaus zeitlebens gebracht, jedoch zur leidlichen Arbeit angehalten werden. Ausnahmen von dieser Regel enthält der 37 Kr. Art. v. 16 Jun. 1749: „Wenn einer sich hat anwerben lassen, „und seine Infamie, daß er ein Schinder-Knecht, gestäu„pet, gebrandmarkt ꝛc. ist, verschwiegen hat, solches aber „hernach offenbaren wird, soll er durch den Schinder ge„stäupet, 1, 2 bis 3 Jahr auf eine Festung gebracht, und „hernach ewig des Landes verwiesen werden.“ Und im 38 Kr. Art. heißt es: „Wenn ein Soldat, sich zum Kriegs-

(20) Hoyer über den 46 Art. des brandenburg. Kr. Rechts. *Syfried* de desertoribus, Sect. 3, Membr. 2. Khevenhüller, S. 266. Knorr, C. 11, §. 4, not. b.

(21) Kostka, S. 220. Khevenhüller, S. 265.

„Kriegs-Dienst untüchtig zu machen, sich muthwillig einen „Finger abhackt, oder schneidet, sich bey einem Abdecker „angibt, Schinderknecht zu werden, Cloaken räumen hilft, „und dergleichen infame Sachen vornimmt, soll er mit „Staupenschlag, Festungs-Arbeit in die Karre, 1, 2 bis „3 Jahr, und hernach ewiger Landes-Verweisung, bestra„fet werden.“

11. Das Abhauen der Hand oder Finger; dieses ist eine Strafe derjenigen Soldaten, welche sich an ihren Officieren vergreifen, oder im Lager stehlen. 12. Wenn jemand sich eidlich verpflichten muß, sich in Stürmen und Schlachten allezeit vorn gebrauchen zu lassen; dieses ist eine Strafe derjenigen, welche sich in Schlachten und Sturmen nicht wohl verhalten. 13. Wenn einem die Zunge mit einem glühenden Eisen durchbohrt wird; diese Strafe ist auf die Gottes-Lästerung gesetzt (22). 14. Wenn jemanden die Hand auf gewisse Zeit an den Galgen angenagelt wird; dieses ist eine bey der russischen Miliz übliche Strafe, wenn sie jemand verwunden (23).

Diese peinliche Leibes-Strafen können nicht ohne zuvor gehaltenes Kriegs-Recht dictiret werden.

Von den peinlichen Leibes-Strafen der See-Soldaten, s. im I. Th. S. 397, f.

D. Lebens-Strafen. Bey gemeinen Verbrechen richtet man sich, in Ansehung der Lebens-Strafen, nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung. Eigene Todes-Strafen sind hingegen, bey den Soldaten zu Lande:

1. Das Arquebusiren. Diese militarische Lebens-Strafe ist die gelindeste und honetteste, weil sie mit der Gnade verbunden ist, daß der Verbrecher nicht unter des Nachrichters Hände kommt; und wenn in

(22) Französ. Kr. Recht, B. 4, Tit. 1, Art. 1. Großbritann. A. B. Art. 1. Holländ. Kr. R. Art. 1.

(23) Ruß. Kr. Regl. Art. 8.

in den Kriegs-Gesetzen die Todes-Strafe nicht benannt ist, so wählt man diese. Sie wird meistens, an statt des Schwertes, den Verbrechern zuerkannt.

Wenn einer arquebusirt werden soll, so wird zwar der Kreis von vorn gemacht, hinten aber darf er sich nicht in die Runde, sondern an eine Mauer, Wand, Hügel ꝛc. schließen. Wenn ein Delinquent sich nicht gutwillig der Strafe unterwirft, wird er an einen Pfahl gebunden. Die Unter-Officiers und Gemeine werden stehend oder kniend, die Ober-Officiers aber sitzend erschossen; es werden auch dem Delinquenten zuvor die Augen verbunden, wozu er sich jemand wählen darf. Die Ober-Officiers pflegen von Ober-Officieren erschossen zu werden; und den Unter-Officieren und Gemeinen ist gleichfalls erlaubt, einige von ihres gleichen zu wählen, die sie todt schießen sollen. Sonst aber werden 6 Mann, die der Delinquent nicht erfährt, commandirt, und von diesen treten drey aus dem Executions-Commando hervor, die auf ein gegebenes Zeichen zugleich, einer auf die Stirn, und zwey auf das Herz, zielen. Damit nicht, wenn ein oder das andere Gewehr versagte, oder einer und der andere nicht wohl zielte, der Verurtheilte eine langwierige Marter ausstehen dürfe, rücken die andern drey, zur Reserve gestellte Schützen ohne weitern Befehl näher hervor, und geben gleichfalls auf ihn Feuer. Gemeiniglich wird auch ein Herz von weißem Papier geschnitten, und dem Delinquenten angesteckt, daß darnach gezielet werden könne. Wenn er todt ist, wird der Körper bedeckt, und es wird eine Wache dabey gestellt, bis zu Sonnen-Untergang, wo er alsdann in der Stille von seinen Cameraden auf dem Platze begraben wird.

2. Das Hängen an den Soldaten-Galgen. Dieses ist eine Strafe der oftmahls wiederhohlten Desertion; denn die Diebe werden an den gemeinen Diebs-Galgen gehängt.

Wenn einer gehängt werden soll, und es während des Marsches ist, so geschieht es gemeiniglich an einem Baume. Geschieht es hingegen in einer Garnison, so wird der Delinquent niemahls an den Stadt-Galgen gehängt, sondern es wird ein eigener Galgen errichtet, weil das Regiment seine eigene Jurisdiction hat. Wenn die Execution

geendigt

geendigt ist, werden zur Bewachung des Gehängten etliche Mann, bis zu dessen Beerdigung, auf dem Richt-Platze gelassen. Nach Sonnen-Untergang wird der Körper von dem Henker abgenommen, und begraben.

Da Soldaten, wenn dieselben zu Felde, oder in Garnison, zum Hängen verurtheilt sind, und die Execution auch bereits wirklich vollzogen ist, nach dem Kriegs-Rechte gewöhnlich gegen Abend abgenommen und begraben werden, so muß, wenn dadurch, daß der Körper hängen bleiben soll, (welches zuweilen wegen Diebstahls geschehen kann,) die Strafe geschärft wird, darauf expresse, und daß der Delinquent ausserhalb der Garnison mit dem Strange am Galgen vom Leben zum Tode zu bringen sey, erkannt werden (24). Gleichwie es wider den Kriegs-Rechts-Gebrauch läuft, wenn in dem Urthel eines Delinquenten, welcher nicht Diebstahls halber das Leben verwirkt hat, des Galgens ausdrücklich Meldung geschieht, sondern es muß nur erkannt werden: daß der Inquisit N. N. mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen sey. Die Zerreissung des Strickes hilft also auch keinem Soldaten (25).

Was den Scharfrichter-Lohn betrifft, so können, nach der Gen. Auditoriats-Resolution v. 22 Febr. 1770, für das Anfahren der Leiter und deren Anbringung an die Justiz sowohl, als für deren Wiederabnahme und Zurückbringung, ingl. wegen Hammer und Zange, nicht mehr als 1 Thl. 16 Gr. passiren.

3. Das Jagen durch die Spieße; diese Strafe ist heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch (26).

Von den Lebens-Strafen der Soldaten zur See, s. im I. Th. S. 398.

Wenn Todes-Strafen vollzogen werden sollen, so wird dem Delinquenten längstens 3 Tage Zeit gegeben,

(24) Dölfer Kriegsrechtl. Proceß, S. 195. *Wendt* tr. de poenis militum famosis, §. 12. Knorr Kriegsproceß, C. 11, §. 9, not. c.

(25) Khevenhüller, S. 259.

(26) *Schottelius* de antiquis quibusdam Germaniae iuribus, c. 27. Ludovici, C. 7, §. 7, f.

ben, um sich zum Tode vorzubereiten. Wenn, im Würtenbergischen ein Delinquent katholischer Religion ist, so ist den katholischen Geistlichen zwar die Seel-Sorge und Administratio Sacrorum im Gefängniß erlaubt, am Tage der Execution hingegen dürfen sie den Delinquenten nicht zur Richt-Stätte begleiten. Bey der Ausführung des Delinquenten zur Execution, marschirt das Executions-Commando mit scharf geschultertem Gewehr still auf den Executions-Platz. Den Delinquenten begleiten zwey Regiments-Prediger, welche ihm beständig zusprechen. Wenn der Delinquent auf dem Executions-Platze angekommen ist, wird das Urtheil von dem Auditeur zu Pferde nochmahls vorgelesen. Alsdann pflegt, nach Kiegsrechts-Gebrauch, der Profoß aufzutreten, und den die Execution commandirenden Major 3 Mahl um Gnade für den Delinquenten zu bitten; nähmlich: „Ihro „Gnaden, Herr Major! ich bitte um Gnade für die„sen armen Sünder! 2. „Ihro Gnaden, Herr Ma„jor! ich bitte um Gnade für diesen armen Sünder! 3. „Ihro Gnaden, Herr Major! ich bitte, um Got„tes willen, um Gnade für diesen armen Sünder! Die beyden ersten Mahle antwortet der Major nicht; nach dem dritten Mahl aber sagt der Major: „Bey „Gott ist Gnade"! oder: „Du sollst Gnade haben"! nach dem nähmlich der Verbrecher Gnade erlangt, oder nicht. Wenn nun der Delinquent keine Gnade haben, sondern gehängt werden soll, so ruft der Profoß aus dem Kreise mit lauter Stimme zu dem Frey-Mann, welcher, unter einer Bedeckung von einem Gefreyten und etlichen Mann, ausserhalb dem Kreise steht, also: „Freymann herein, zum ersten, zweyten und dritten Mahl"! Dieser geht alsdann durch den in etwas geöffneten Kreis herein. Hierauf befiehlt der Major dem Profoße, den Delinquenten dem Freymanne zu übergeben, welches derselbe vermittelst

des

des Steckenknechtes thut, mit diesen Worten: „Hier „nimm diesen Verurtheilten, und exequire an demsel„ben, was das Urtheil mit sich führt"! Der Henker bindet hierauf den Delinquenten, und vollstreckt das Urtheil an demselben. Wenn hingegen einer arquebusirt werden soll, so befiehlt der Major dem Profoße: er solle den Delinquenten zur endlichen Strafe bringen.

In hiesigen Landen, und bey der preußischen Armee, wird, bey der lezten Vorlesung des Todes-Urtheiles, das Gewehr präsentirt, und hierauf nimmt der Auditeur, mit allen im Kreise befindlichen Personen, den Hut ab, und publicirt die Sentenz im Kreise, wo die Execution vor sich geht. Wenn jemand eine vorsezliche und überlegte Mordthat begeht, soll ihm sodann, nach dem Circulare v. 24 Apr. 1765, ohne Unterschied der Religion, kein Prediger, weder im Arrest, noch bey der Hinrichtung, zugelassen werden; und dieser Punct soll bey Vorlesung der Kriegs-Artikel allezeit mit publiciret werden. Auch nach dem Circulare v. 15 Febr. 1768, soll kein Prediger insbesondre solchen zum Tode Verurtheilten, welche ihre Officiers oder Unter-Officiers zu erschießen intendirt haben, accordirt, und darauf jedes Mahl mit erkannt werden; daher heißt es im 39 Kr. Art. von 1787: „In allen Fällen, wo ein Unter-Officier, „oder gemeiner Soldat, nach vorstehenden Kriegs„Artikeln, wegen boshafter Entleibung seines Vorge„sezten, oder eines an andern Personen ganz vorsezlicher Weise verübten Mordes, die Todes-Strafe lei„den muß, darf ihm, von welcher Religion er sey, „weder vor, noch bey der Hinrichtung, ein Geistlicher „verstattet werden, der ihn zum Sterben zubereite".

Wenn eine Execution der Todes-Strafe vollendet ist, pflegt man insgemein ein Gebet oder Vater Unser zu beten, und es wird auch wohl vom Audi-

teur, wenn dieser ein guter Redner ist, eine kurze Ermahnungs-Rede an die umstehenden Soldaten gehalten, sich vor solchem Laster zu hüten. Nach diesem öffnet sich der Kreis, und das Executions-Commando marschirt mit klingendem Spiele an den Ort, wo es sich vor der Execution gestellt hatte (27).

II. Strafen der Ober-Officiere.

Die Strafen, welche den Ober-Officieren auferleget werden, sind entweder Vermögens- oder Ehren- oder Lebens-Strafen.

Von Vermögens- und Geld-Strafen derselben, s. oben, S. 532.

Ehren-Strafen sind entweder solche, wodurch sie nur an der Ehre gekränkt werden, oder solche, wodurch sie ganz ehrlos gemacht werden. Zu jenen gehören: Festungs-Arrest, Haupt-Wache-Arrest, Uebergehung mit dem Avancement, Degradation, z. B. wenn ein Stabs-Officier zu einem Subaltern-Officier, und ein Subaltern-Officier zu einem Unter-Officier, gemacht wird, und Cassation, wenn einer mit oder ohne Abschied cassirt wird. Ganz ehrlos werden sie gemacht: entweder ohne Ceremonien, wenn sie ihrer Charge entsetzt, und mit Infamie cassirt werden; oder mit Ceremonien, wenn sie im Bildniß gehängt werden.

Wenn jemand im Bildniß gehängt wird, so geschieht solches auf die Art, daß ein Executions-Commando dahin marschirt, der Profoß das Bildniß (welches auf ein Bret von ovaler Figur einen nach Möglichkeit ähnlichen Mann, ohne Regiments-Mondirung, mit gebundenen Händen, darstellt, und rund herum den Vor- und Zunahmen des Officiers enthält,) trägt, und im Kreise, nachdem

(27) Caspart, S. 727, f.

dem der Auditeur vorher bey präsentirtem Gewehr die Sentenz verlesen hat, dem Henker übergibt, welcher alsdann seinen Dienst verrichtet.

Oder, wenn sie dem Henker zur Degradation übergeben werden. Es wird nähmlich ein Kreis geschlossen, und nachdem der Auditeur das Urtheil eröffnet hat, erstlich die Fahne oder Standarte über den Delinquenten zugewickelt, sodann derselbe von dem Steckenknechte mit einem Knie-Stoße aus dem Kreise hinaus geworfen, und dem Schatfrichter übergeben. Dieser nimmt ihm alsdann den Degen ab, zerbricht denselben, schlägt ihm die Stücke um den Kopf, und wirft ihm dieselben vor die Füße. Wenn der Delinquent zum Tode verurtheilt ist, so wird alsdann die Todes-Strafe an ihm vollzogen; soll ihm aber das Leben nicht genommen werden, so stößt der Scharf-Richter den Delinquenten dem Henkersknechte in die Hände, welcher ihn mit einem Schlage in das Gesicht (einer Maulschelle) empfängt, und entweder auf einem Karren, oder zu Fuße, fortführt, und über die Gränzen bringt (28).

Eine solche entehrende Degradation wurde im J. 1693, mit dem Feldmarschall-Lieutenant v. Heydersdorf bey Heilbronn, wegen schändlich unterlassener Vertheidigung und daher erfolgter Zerstörung der Residenz-Stadt Heidelberg, vorgenommen, nachdem er vorher, als gewesener Ritter des deutschen Ordens, in dem so genannten deutschen Hause zu Heilbronn ebenfalls solenniter degradirt, und aller ritterlichen Ehren-Zeichen beraubt worden war.

Von Lebens-Strafen, wird delinquirenden Officieren gemeiniglich das Arquebusiren zuerkannt; siehe oben, S. 543, f.

(28) *Fichtner* de fractione insignium. Gnüge, §. 649. Knorr, S. 386. Schmieder, S. 471.

III. Strafen der Personen vom Unter-Stabe.

Bey Regiments-Quartiermeistern, Auditeuren, Feld-Predigern und Regiments-Chirurgis, finden Officier-Strafen Statt; bey den übrigen vom Unter-Stabe, wenn denselben einen Stock zu tragen erlaubt ist, Unterofficier-Strafen, sonst aber die Strafen der Gemeinen. Cassation wird entweder mit oder ohne Abschied ertheilt; und zuweilen wird ihnen ihre Ehre ausdrücklich vorbehalten, zuweilen aber wird davon nichts gedacht.

Wenn eine Militär-Person wegen eines Verbrechens nicht hingerichtet, sondern nur mit Leibes-Strafen belegt werden soll, so ist der Gesetze und des Richters Absicht dabey, seines Lebens zu schonen, nicht aber ihm die Möglichkeit, länger und gesund zu leben, durch die Strafe selbst zu rauben. Nach diesem Grundsatze müssen nun auch die militarischen Leibes-Strafen sowohl überhaupt, als auch insbesondre in Rücksicht auf einzelne Subjecte, bestimmet werden. Wird Gefängniß-Strafe zuerkannt, so muß man dafür sorgen, daß die Gefängnisse nicht durch faule verdorbene Luft, Feuchtigkeit, Unreinlichkeit, allzu strenge Kälte, die Gesundheit der Gefangenen zu Grunde richten, und daß diese, wenn es auch grobe Verbrecher sind, doch menschlich von den Gefangen-Wärtern behandelt werden. Es ist auch der moralischen Folgen wegen höchst nöthig, daß man diejenigen, welche sich nur leichter Vergehungen schuldig gemacht haben, und noch Neulinge im Laster sind, nicht mit groben und verhärteten Verbrechern in einen Kerker zusammen sperre. Das zur Bestrafung bey vielen Armeen eingeführte Tragen vieler Waffen und anderer schweren Lasten, sollte billig durch eine andere Art von Strafe ersetzt werden; denn für den Starken ist

die

die Strafe nicht empfindlich genug, dem Schwächern aber kann sie Blutspeyen, Brüche und andere Uebel verursachen; wenigstens sollten daher die Schwächlichen mit dieser Art von Bestrafung verschonet werden. Die Stock-Prügel, die Bestrafung mit Spießruthen und Steigriemen, sollten nie anders zuerkannt und vollzogen werden, als nachdem zuvor das Gutachten des Feld- oder Garnison-Medici, oder des Regiments-Chirurgi, eingehohlt worden wäre, ob, und in welchem Grade und Maße der Verbrecher die Strafe, ohne immerwährenden Schaden seiner Gesundheit und ohne Lebens-Gefahr auszuhalten fähig sey. Bis auf den Tod sollten billig diese Strafen nie verhängt werden; denn eine so langwierige und grausame Todes-Strafe läuft gegen die Pflichten der Menschlichkeit, auf welche auch der gröbste todeswürdige Verbrecher noch immer gerechte Ansprüche hat. Eine schwache Brust, Anlage zum Blutspeyen, zur Epilepsie, zu schweren Entzündungs-Krankheiten, ein kachektischer übelsaftiger Körper, Geschwüre am Rücken, Hämorrhoidal-Beschwerden, Brüche ꝛc. sollten billig allezeit von dieser Art der Bestrafung, welcher man in dergleichen Fällen eine andere zu substituiren hätte, oder doch wenigstens von den höhern Graden derselben freysprechen. Bey dem Gassenlaufen, und überhaupt bey der Vollziehung schwerer Leibes-Strafen, sollte allezeit der Regiments-Chirurgus gegenwärtig seyn, um theils in dem Falle, daß der Leidende während der Bestrafung gefährliche Zufälle bekäme, gegen die Fortsetzung derselben zu protestiren, theils auch den Bestraften in Empfang zu nehmen, und ihn als einen durch Quetsch-Wunden sehr Verlezten, verbinden und sorgfältig verpflegen zu lassen; s. auch oben, S. 539. Eben so ist auch bey Zuerkennung der Festungs-Bau-Strafe und der Schanz-Arbeit, auf den Gesundheits-Zustand des Verbrechers Rücksicht zu neh-

men, und das Maß der Strafe darnach zu bestimmen. Das Schiffziehen, wie es ehemahls in Ungarn zu Bestrafung bürgerlicher und militarischer Verbrechen angewandt wurde, ist eine unmenschliche Erfindung, welche die Regenten gesitteter Nationen nicht gestatten können, ohne sich den gerechten Vorwurf der Grausamkeit und des Wohlgefallens an Qualen zu zuziehen.

Die Strafen, welche sonst auf schwere Vergehungen in Dienst-Sachen, z. B. Einschlafen auf der Schildwache, oder Verlassung eines Postens, gesetzt sind, sollten billig dem Soldaten, wo nicht ganz erlassen, doch wenigstens gemildert werden, wenn erweislich ist, daß der Grund dieser Vergehungen nicht böser Wille, oder Nachlässigkeit, sondern eine körperliche oder Gemüths-Krankheit, gewesen sey.

Che la dolcezza delle pene sia gravevole al fisco più che l'asprezza; Paradosso polirico e legale di *Saverio Mattei*. S'aggiunge la Costituzione emanata ultimamente in Toscana sulla riforma del Codice criminale. in Nap. 1787. 8 Dieses Werk betrifft die Gemeinnützigkeit sowohl als Billigkeit des gelindern Verfahrens in der Ausübung der strafenden Gerechtigkeit, hauptsächlich in Anwendung auf den Kriegs-Stand.

Von der allegorischen Vorstellung der Kriegs-Strafe; s. Th. I, S. 639.

Dem Delinquenten pflegt zuweilen Gnade (Pardon) zu wiederfahren; und dieses geschieht meistens aus eigener Bewegung des Kriegs-Herrn, oder des commandirenden Generales, oder auf Fürbitte Anderer, die im Militär nicht engagirt sind. Denn in den meisten Kriegsgerichts-Ordnungen ist befohlen, daß von keinem Officier, der bey der Miliz in Diensten steht, wegen Linderung der Strafe für einen Verbrecher Fürbitte geschehen solle, bey Verlust seines Amtes, es sey denn, daß einer mit dem Verbrecher verwandt

wäre,

wäre, oder sonst Freundschaft mit demselben unterhalten hätte (29).

An einigen Orten haben der General-Feld-Marschall und die commandirenden Generale, das Begnadigungs-Recht (Jus aggratiandi) über Unter-Officiers und Gemeine; an andern Orten hingegen, wie z. B. im Oestreichischen, hat der Oberste dieses Recht in Sachen, worauf keine Lebens-Strafe gesetzt ist; oder sie können auch in Ansehung der Todes-Art dispensiren, und z. B. denjenigen, welcher zum Strange condemnirt ist, arquebusiren lassen. In Ansehung der Generale, Stabs- und Subaltern-Officiere aber, ist das Begnadigungs-Recht allein dem Kriegs-Herrn vorbehalten, doch nicht wider göttliches Gesetz (30).

Zuweilen wird den Deserteurs General-Pardon ertheilt, wodurch dieselben, wenn sie sich innerhalb eines festgesetzten Termines stellen, von der verdienten Strafe befreyet, und, als wenn sie niemahls desertirt wären, angesehen werden. Wenn jemand nach bereits publicirtem General-Pardon desertirt, so wird derselbe, wenn er sich wieder innerhalb des laufenden Termines stellt, für keinen Deserteur angesehen, sondern begnadigt, wenn gleich im General-Pardon solches nicht ausdrücklich enthalten ist (31). Damit der General-Pardon den Deserteurs bekannt werde, wird derselbe nicht nur bey dem Stabe der Regimenter, sondern auch im ganzen Quartier-Stande derselben unter Trommelschlag und Präsentirung des Gewehres von einem in dieser Absicht ausgeschickten Commando durch einen Unter-Officier an den vornehmsten Orten der Stadt verlesen. An einigen Orten wird der-

(29) Schwed. Ger. Ordn. Art. 22.

(30) *Cocceji* Jus publ. c. 23, §. 8. *Rhetii* Jus publ. L. 2. T. 7. §. 8. 9.

(31) Schmieder, S. 482.

selbe auch von den Kanzeln abgelesen, und in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter gesetzt.

Wenn einzelne Deserteurs um Pardon schreiben, so wird er denselben, wenn sie dessen würdig sind, ertheilt.

Wenn der Fall sich eräugnet, daß ein Deserteur die ihm angekündigte Begnadigung nicht annehmen will, sondern lieber sterben, als die an statt der Todes-Strafe dictirte Strafe des Gassenlaufens ausstehen will, so wird derselbe ohne Gassenlaufen, bis auf weitere Ordre, in Verwahrung gehalten.

Folgende Ursachen geben kein Recht zur Begnadigung: 1. Wenn jemand enthaupter werden soil, und ein Fehl-Streich geschieht. 2. Wenn jemand zum Strange condemnirt ist, und der Strick zerreißt, und der Delinquent vom Galgen fällt. 3. Wenn eine Weibsperson mit dem Delinquenten sich zu verehelichen im Sinne hat, und Gelegenheit hat, dem Henker bey der Ausführung zur Execution den Strick abzuschneiden. Bey dergleichen Vorfällen muß der Major, welcher die Execution commandirt, und keinen Befehl zur Begnadigung hat, durch kein Gnade rufen oder Auflauf des Volkes sich hindern lassen, das Urtheil seinem buchstäblichen Inhalte nach vollziehen zu lassen. Der Henker kann auch in solchem Falle, wegen seiner Unvorsichtigkeit, nicht gestraft werden (32).

Hierher gehört auch die bereits bey den Römern gebräuchlich gewesene (s. oben, S. 523, fgg.) Decimation, oder das Losen um das Leben, welches in Ansehung derjenigen, die das Leben dadurch gewinnen, ein Modus aggratiandi ist. Es ist dieses eine Handlung, vermittelst welcher nur eine gewisse Anzahl von denjenigen, welche zugleich delinquirt, und dadurch das Leben verwirkt haben, durch das Los von der Todes-Strafe befreyet wird,

(32) Caspart, S. 942.

wird, die übrigen aber am Leben gestraft werden (33). Es wird aber, bey dem Losen um das Leben, nicht allemahl nur der Zehente hingerichtet, sondern es steht in des Kriegs-Herrn Willkür, wie viel er von der Strafe befreyen will. So kann er z. B. wenn er strenge verfahren will, allemahl den zweyten, dritten ꝛc. Mann hinrichten lassen; will er hingegen gelinde seyn, nur den zwanzigsten, dreyßigsten, hundertsten ꝛc. da dann in leztern Fällen die Benennungen Viceſimatio, Triceſimatio, und Centeſimatio, üblich sind.

Das Losen um das Leben, geschieht gemeiniglich auf dem Richt-Plaze durch Würfel, welche auf einem Tische oder einer Trommel ausgeworfen werden.

Die Decimation findet Statt, wenn ganze Regimenter ein Verbrechen begehen, worauf die Todes-Strafe gesezt ist. Es wird aber erfordert, daß das ganze Regiment an dem Verbrechen gleichen Antheil genommen habe; daher die Rädelsführer niemahls mit unter die Losende gerechnet werden. Wenn demnach decimirt werden soll, so müssen zuvörderst diejenigen, welche zu dem von ihnen insgesammt verübten Verbrechen mehr, oder weniger, als die übrigen, beygetragen haben, ausgehoben, und, nach dem sie es verdient haben, entweder besonders schwerer, oder gelinder, bestraft werden. Also sind z. B. die Urheber der Flucht aus einer Schlacht, (d. i. diejenigen, welche zuerst gelaufen sind,) und diejenigen, welche die ganz lezten gewesen sind, nicht mit zur Decimation zu ziehen, weil der ersten ihre Lebens-Strafe billig zu schärfen, der leztern ihre Strafe aber, da sie nicht allein etwas haben ausrichten können, zu mildern ist. Bisweilen wird auch unter den Urhebern eines Ver-

(33) *Dreſſel* de decimatione delinquentium. *Vinhold* de decimatione militum. *Harnusberger* de ſortitione poenali bellica. *Pengel* de ſorte, c. 2.

Verbrechens, z. B. eines Desertions-Complottes, nur allein um das Leben gelosset, wenn nähmlich solche Urheber gleiche Schuld haben, und den andern Deserteurs, wegen gewisser Umstände, nicht an das Leben zu kommen ist. Diejenigen, denen bey der Decimation das Los günstig gewesen ist, und die also ihr Leben davon getragen haben, sind deshalb noch nicht ganz frey von aller Strafe, sondern sind, als Verbrecher, mit einer andern Strafe, welche geringer als Lebens-Strafe ist, zu belegen; doch muß auch diese Strafe nicht so beschaffen seyn, daß die zu Züchtigenden dadurch zum Militär-Dienst untüchtig werden, weil die Decimation nur deswegen geschieht, damit die Anzahl der Soldaten und die Armee nicht zu sehr geschwächt werde; weshalb solche Strafen wohl Ehren-Strafen, als: Degradation, u. d. gl. seyn können, nicht aber die Infamie nach sich ziehen müssen, und es muß dabey nicht aus der Acht gelassen werden, daß Leztere die Todes-Strafe mit ausgestanden haben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, da das Los an statt eines bestimmten Ausspruches ist, hier auch, wie bey jedem andern Ausspruch, alle List und aller Betrug wegfallen müsse (34). Hat der Verbrecher selbst List und Betrug dabey verübt, so muß solches durch anderweitiges Losen remediret werden. Das Losen geschieht, gedachter Maßen, mit Würfeln, da nähmlich ein Würfel auf die Trommel geworfen wird. Wer das wenigste wirft, muß büßen. Werfen zwey, oder mehrere, gleich viel, so wird alsdann nicht noch einmahl geworfen, sondern ein solcher Vorfall muß an den Kriegs-Herrn gemeldet, und deshalb angefragt werden; vielleicht wird beyden das Leben geschenkt, und eine ausserordentliche Strafe auferlegt (34).

Wenn

(34) v. Beust P. 3. obs. 330.

Wenn ein Delinquent durch den Pardon von einer solchen Strafe befreyt worden ist, zu deren Vollziehung er dem Henker übergeben werden mußte, und er also seinen ehrlichen Nahmen verloren hat, wird er, nach Kriegs-Gebrauch, durch die Fahne oder Standarte wieder ehrlich gemacht (35).

Wenn ein Deserteur, dessen Nahme an den Galgen geschlagen, oder dessen Bildniß aufgehängt worden ist, begnadigt wird, so wird das Bildniß oder der Nahme wieder zuvörderst vom Galgen solenniter herunter genommen. Es marschirt nähmlich die Wach-Parade nach dem Galgen, schließt um denselben einen Kreis, und präsentirt das Gewehr; alsdann wird die Ordre zur Abnahme, und der Pardon für den Deserteur von dem Auditeur verlesen. Das Blech, worauf der Nahme des Deserteurs gestanden hat, wird abgenommen, zerschnitten und weggeworfen. Ist aber der Ort, wo dergleichen Execution geschehen ist, entfernt, so wird dahin geschrieben, daß die Abnehmung geschehe. Könnte auch dieses nicht geschehen, so wird es durch eine öffentliche Kundthuung rappelliret, welches eben die Wirkung hat, als die Herabnehmung (36). Es wird auch wohl dem Ehrlichgemachten ein Restitutions-Brief ertheilt (37).

Die Solennitäten, die bey dem Ehrlichmachen in Person vorgehen, sind, wo nicht durch ausdrückliche, doch durch stillschweigende Gesetze eingeschärft, nähmlich: indem man sich gänzlich oder zum Theil auswärts üblicher Solennitäten hiergleichfalls bedient. Gleichwie aber ein Landes-Herr und Kriegs-Herr die Gesetze aufheben kann, also kann er auch die Solennitäten,

(35) *Waga* diss. de restitutione famae per vexillum.

(36) Rhevenhüller, S. 264.

(37) Lünig, S. 1439.

täten, die dadurch eingeführt sind, entweder ganz, oder doch in Ansehung einer gewissen Person, aufheben; folglich kann auch ein Landes- und Kriegs-Herr einen Soldaten ohne den Fahnenschwung wieder ehrlich machen lassen; wie denn Lezteres auch bey denen Officieren, die mit Verlust der Ehre cassirt worden sind, oder deren Bildniß am Galgen gehangen hat, geschieht. Nur bey den gemeinen Soldaten ist dergleichen Neuerung nicht anzurathen, weil das Point d'honneur bey der Miliz weit delicater, als bey Innungen und Zünften, seyn muß, und überdies aus dergleichen Vorwurf Mord und Todtschlag entstehen kann, und fast nicht zu vermeiden ist. Die Wirkung muß mit der Absicht der Ehrlichmachung übereinstimmen, folglich muß der Ehrlichgemachte als ein solcher angesehen werden, der niemahls seine Ehre verloren hat; er muß also wieder im Dienst passiren, es müssen sich Andere von ihm wieder befehlen lassen, wofern er nähmlich auch in seine vorige Würde eingesezt wird, und niemand darf ihm etwas vorwerfen.

In einigen Ländern geschieht das Ehrlichmachen in Person mit folgenden Ceremonien. Das Bataillon schließt einen Kreis, in welchem ein Fähnrich, und hinter demselben ein Fahnen-Junker oder Corporal steht, welcher die Fahne in die Höhe hält. Hierauf wird der Infame von einem Gefreyten und zwey Musketieren abgeholt, in den Kreis gebracht, und mit entblößtem Haupte hinter den zu Pferde commandirenden Major gestellt. Der Major ruft ihn an: „Wer bist du?" Er antwortet: „Ich bin ein „Schelm." Der Major fragt ferner: „Was willst „du hier?" und er antwortet kniend: „Ich bitte, „mich ehrlich zu machen." Darauf weiset der Major mit dem Degen auf den Fähnrich. Der Fähnrich lässet sich vom Fahnen-Junker die Fahne reichen. Der Infame kriecht, mit dem Hute im Munde, auf

allen

allen vieren unter die Fahne. Der Fähnrich schwenkt die Fahne drey Mahl niedrig über denselben, stößt sie drey Mahl mit dem Stiele auf seinen Kopf, und gibt sie dem Fahnen-Junker zurück. Der Ehrlichgemachte wirft alsdann seinen Hut über den Kreis, und wird wieder abgeführt, der Major aber verbiethet bey Spießruthen- und schwerer Strafe, niemahls ins künftige dem hergestellten Manne einigen Vorwurf zu machen.

An andern Orten, sind die Ceremonien folgende: Es wird ein Kreis geschlossen, und alsdann gibt der Major dem ausser dem Kreise sich befindenden Profoße ein Zeichen, mit dem unehrlichen Soldaten in den Kreis zu kommen. Der Unehrliche muß hierauf auf Händen und Füßen, den Hut im Munde, und den Kopf rückwärts gebogen, in den Kreis kriechen. Wenn er sich nun mitten in dem Kreise befindet, fragt der Major: Was ist dein Begehr? worauf derselbe antwortet: Mein ehrlicher Nahme. Der Major befiehlt ihm hierauf, seinen Kopf herum zu wenden. Der Soldat wendet hierauf seinen Kopf vorwärts, bleibt aber immer noch auf Händen und Füßen. Der Major sagt alsdann zu dem Regimente: Gegenwärtiger Soldat sey, dieses oder jenes Verbrechens wegen, verurtheilt worden, gehangen zu werden, und also habe er seinen ehrlichen Nahmen verloren, er sey aber wichtiger Ursachen wegen pardonirt worden, und sey gegenwärtig, seinen ehrlichen Nahmen wieder zu erlangen; wenn daher jemand vom Regimente etwas wider denselben einzuwenden habe, solle er es anzeigen; wenn sie es hingegen zufrieden seyn, so sollten sie Ja sagen. Wenn dieses erfolgt ist, so sagt der Major zu dem Supplikanten: Es soll dir deine Bitte gewähret werden! Hierauf läßet der Major das Gewehr präsentiren, und befiehlt dem Fähnrich, den Supplikanten ehrlich zu machen. Der Fähnrich naher sich mit der Fahne dem Supplikanten, und gibt demselben 3 Stoße auf das Hintertheil des Kopfes, und sagt bey dem ersten: Im Nahmen der heil. Dreyfaltigkeit! bey dem zweyten: Im Nahmen des Kriegs-Herrn! und bey dem dritten: Im Nahmen des Commandeurs vom Regiment, wird dir dein ehrlicher

cher Nahme wieder gegeben! Der Supplikant steht alsdann auf, und neiget sich gegen die Fahne und das Regiment. Hernach wirft er seinen Hut über den Kreis hinaus, wogegen der Adjutant des Regimentes ihm einen andern aufsetzt. Wenn dieses alles geschehen ist, der Major auch dem Regimente verbothen hat, dem Ehrlichgemachten etwas vorzuwerfen, wird das Gewehr geschultert, der Kreis geöffnet, und das Commando marschirt nach Hause (38).

Bey der preuß. Armee geschieht die Ehrlichmachung in Gegenwart der Wach-Parade. Es wird ein Kreis geschlossen, und das Gewehr präsentirt; der Auditeur verliesset die Veranlassung des gegenwärtigen Actus mit entblößtem Haupte, so wie auch alle im Kreise Befindliche den Hut abziehen. Hernach schwenkt der Fahnen-Junker die Fahne 3 Mahl über den Ehrlichzumachenden, und das lezte Mahl gibt er ihm einen sachten Stoß zwischen den Schulterblättern mit der Fahne. Bey dem ersten Schwenken sagt der Junker: „Im Nahmen des Königes Majestät, unsers allergnädigsten Kriegs-Herrn"! bey dem zweyten Schwenken: „Im Nahmen des Hrn. Gen. Lieut. v...., unsers Regiments-Chefs, und des Hrn. „Obersten v...., unsers Regiments-Commandeurs"! bey dem dritten Schwenken: „Im Nahmen des gan„zen löbl. Regimentes, wirst du ehrlich gesprochen"! Der Ehrlichzumachende kommt aufrecht, mit dem Hute in der Hand, (nicht aber, wie bey anderer Potentaten Armee, wie ein Hund mit dem Hute in dem Maule, auf allen vieren kriechend,) in den Kreis. Der Profoß bekommt alle Kleidungsstücke, welche der Ehrlichgemachte am Leibe gehabt hat, als er ehrlich gemacht wurde; welches aber ein Mißbrauch zu seyn scheint, und nach Art. 218 der C. C. C. zu mißbilligen ist,

(38) Gnügge, §. 652. Knorr, S. 389. Schmieder, S. 491, f. Caspart, C. 28.

ist, zumahl wenn der Ehrlichgemachte kaum selbst ein Hemd und ein Par Strümpfe hat (39).

Die Soldaten aber werden nicht nur allein durch die Fahne ehrlich gemacht, wenn sie, wegen eines Verbrechens, unter des Henkers Händen gewesen sind, sondern auch in folgenden Fällen: 1. Wenn sich jemand als einen Stecken-Knecht hat gebrauchen lassen (40); 2. Wenn jemand einen Hund oder eine Katze erschlägt; wobey aber der Unterschied zu machen ist, ob es von ungefähr oder aus Uebereilung geschehen ist, und in diesem Falle wird das Ehrlichmachen für nöthig gehalten. Geschieht es hingegen aus Muthwillen, so wird ein solcher als infam vom Regimente gejagt; und wer es mit Willen thut, um von der Miliz los zu kommen, wird als ein Frey-Mann oder Stecken-Knecht behalten, und, wenn er es auch gleich verlangt, nicht ehrlich gemacht. Auch werden diejenigen, welche Abdecker-Profession oder sonst eine unehrliche Hanthierung getrieben haben, nicht mehr ehrlich gemacht (41).

Durch die Fahne werden nicht nur wirkliche Soldaten, sondern auch Volontaire, und Stecken-Knechte, welche entweder Soldaten werden, oder eine Hanthierung erlernen wollen, ehrlich gemacht.

Kriegs-Verkündigung, s. Kriegs-Erklärung, im I. Th. S. 186, fgg.

Kriegs-Volk, noch häufiger die **Kriegs-Völker**, ein Collectivum, viele zur Führung der Waffen verpflichtete Personen zu bezeichnen; mit einem französ. Ausdrucke die Truppen; L. Copiae, Exercitus, Milites.

In

(39) Müllers Kriegsrecht, 2 B. (Berl. 1789, gr. 8.) S. 442, fgg.

(40) Rhevenhüller, Th. 1, S. 264.

(41) Eb. das. S. 265.

In dem Singular kommt es häufig in der deutschen Bibel vor.

Kriegs-Vorrath, zuweilen auch im Plural, die Kriegs-Vorräthe, der Vorrath von Kriegs-Bedürfnissen; Fr. Munitions de guerre.

Kriegs-Waffen und Kleidung. Bey den Griechen, waren die Waffen von zweyerley Art: Angriffs- und Vertheidigungs-Waffen. Jene waren entweder Schuß- oder Stoß-Waffen, d. i. solche, womit man entweder in der Ferne, oder in der Nähe, stritt. Daß die Griechen zu der Zeit, da die Kriegs-Kunst unter ihnen eine größere Vollkommenheit erreichte, ihre vorzüglichste Stärke auf die Stoß-Waffen gesetzt haben, ist bekannt; und daher läßt auch Xenophon, in seiner Cyropädie, den Cyrus bey seinem Heere die Schuß-Waffen mit den Stoß-Waffen vertauschen.

Zu den Vertheidigungs-Waffen gehören folgende Stücke. 1. Der Helm, welcher aus Metall oder aus Thier-Häuten verfertigt wurde, nebst dem Riemen, womit er unter dem Halse befestigt war, und dem Feder- oder Mähnen-Busche. 2. Der Panzer, welcher aus zwey Theilen bestand, wovon der eine die Brust sammt dem Unterleibe, der andre den Rücken bedeckte. Beyde Theile waren durch Schnallen auf den Seiten verbunden, und konnten daher von einander abgesondert werden. Wenn der vordere Theil allein getragen wurde, so nannte man es einen halben Panzer, oder Brust-Harnisch. Der halbe Panzer war viel gewöhnlicher, als der ganze, weil man auf diese Weise, da der Rücken frey und unbedeckt war, die Soldaten desto leichter vom Fliehen zurück halten konnte. In den ältern Zeiten waren sie von Metall, nachher aber wurden sie aus Flachs oder Hanf geflochten, oder aus Wolle gemacht; dies geschahe zur Zeit des athenienſischen

Feld-

Feld-Herrn Iphikrates, welcher überhaupt eine leichtere und bequemere Waffen-Rüstung einführte. Zu dem Panzer gehörte noch das Blatt, welches von Erz, und mit Wolle unterlegt war, und welches man, zu desto größerer Sicherheit, unter dem Panzer dicht am Leibe trug; und der Gürtel. 3. Arm-Schienen. 4. Metallene Bein-Stiefeln. Die Römer trugen diesen Bein-Harnisch nur am rechten Fuße, weil der linke schon von dem langen Schilde bedeckt war. Die Fuß-Sohlen waren mit einer dicken Sohle bedeckt, die oben an dem Knöchel mit einem Riemen zusammen gebunden war; dadurch bekam der Soldat einen sehr festen Tritt. 5. Der Schild, welcher aus Weiden-Ruthen geflochten, oder aus Thier-Häuten verfertigt, und, am Umkreise wenigstens, mit Erz oder Blech beschlagen war, um den Schaden der Nässe zu verhüten, wenn man ihn auf die Erde stellte. In der Mitte desselben war eine Erhöhung mit einer Spitze angebracht, damit die Pfeile daran abglitschen möchten; innerhalb war er an einem Riemen befestigt, womit man ihn über die Schulter hing; und ausserdem hatte er noch einen kleinen Ring, um ihn desto fester zu halten. Nach Beschaffenheit der Truppen waren die Schilde groß, oder klein. Die schwerbewaffneten Truppen hatten große, breite, auch in etwas eingebogene Schilde, die so lang waren, daß sie fast den ganzen Mann bedeckten; die leichtbewaffneten hingegen hatten kleine runde, oder schlangenförmige, Schilde.

Zu den Angriffs-Waffen, gehört, ausser der Keule: 1. die Lanze, welche zwey entgegen stehende Spitzen von Metall hatte. Man hatte zwey Gattungen derselben: die Pieke, womit man stieß, und den Wurf-Spieß, den man warf. Dahin gehört die macedonische Sarisse, ein 14 bis 16 Cubitus langer Speer, eine Art Waffen, die sich für den Pha-

lanz gar vortrefflich schickte; s. oben, S. 109. 2. Das Schwert, welches von verschiedener Größe und Gestalt war. So hatte man z. B. auch krumme Säbel. Dahin gehört auch die Streit-Axt. 3. Der Bogen, von dem die kretensischen und skythischen die besten waren. Sie waren gekrümmt, und aus Holz oder Horn gemacht. Die Sehne war von geflochtenen Pferde-Haaren oder Thier-Häuten. Die Pfeile aber waren von leichtem Holz, mit einer eisernen Spitze versehen, die gemeiniglich einen Widerhaken hatte. Bisweilen wurden so gar die Spitzen der Pfeile mit Gift überstrichen; dieses aber war eine barbarische Gewohnheit, welche von den Griechen verabscheuet wurde. Das Behältniß, worin man die Pfeile trug, hieß der Köcher. 4. Die Schleuder, aus welcher Steine und bleyerne Kugeln geworfen wurden; sie bestand bald aus 1, bald aus 2 oder 3 Riemen. Man warf aus derselben auch gewisse Feuer-Kugeln oder Hand-Granaten.

Die Kleidung der Soldaten, bey den Spartanern war roth, bey den übrigen Griechen wahrscheinlich weiß; auch griffen sie den Feind nie anders, als mit Kränzen auf dem Haupte, an. Siehe auch im I. Th. S. 721.

Weil das meiste, was von der Rüstung und Kleidung der Soldaten bey den Griechen und Römern zu sagen ist, am bequemsten aus Abbildungen zu ersehen ist, so werde ich diejenigen Bild-Säulen und Abdrücke, in welchen dieselben deutlich vor Augen geleget werden, nach Anleitung des Montfaucon, anzeigen.

Das erste Denkmahl, welches hier unsere Aufmerksamkeit verdient, ist das schöne Brust-Bild Alexander's des Großen, Fig. 2974, dessen Original in dem Cabinete des Marschalles *d'Etrées* zu sehen ist. Es ist der bloße Kopf, nebst dem Helme, von einem alten Meister verfertigt. Die Brust aber, die Schultern und aller übrige Zierath, sind erst in neuern Zeiten von dem geschickten Bildhauer Girardon daran gesetzt worden. Der Kopf

ist

ist von Porphyr, und kann wegen der großen Kunst, die sich dabey zu Tage legt, nicht genug bewundert werden; denn obgleich dieser Stein an sich sehr hart ist, so ist doch die Großmuth und Unerschrockenheit dieses großen Helden in den Gesichtszügen so deutlich ausgedrückt, daß alle Künstler darüber erstaunen müssen.

Fig. 2975 a), ist eine Bild-Säule des epirotischen Königes Pyrrhus, deren Original in dem Pallaste des Marschalles *de Maximis* in Rom zu sehen ist. Der Helm ist oben mit 3 Vögeln geziert, deren mittlerer an statt des Federbusches dient. Der Helm selbst scheint, nach griechischer Art, etwas tief zu seyn, wiewohl auch die Römer sich bisweilen dergleichen Helme bedient haben, wie solches an der Dea Roma zu sehen ist. Auf dem Panzer zeigen sich das Medusen-Haupt und zwey Pegasi, die man aber eher für Greife ansehen möchte. Von dem Gürtel hängen rings herum breite Bänder herab, dergleichen insgemein an solchen Helden zu sehen sind. Die Stiefel scheinen von der Art zu seyn, welche von den Römern Compagus, von den Griechen Κνημὶς, genannt wurden, an welchen man auch so gar die Fuß-Zehen unterscheiden konnte. Der Schild ist lang und sechseckig. Der Ober-Mantel hat mit dem Paludamento der römischen Feld-Herren fast einerley Gestalt, ausser daß er länger ist. In der Rechten hält er einen kurzen Regenten-Stab oder Scepter, und die Linke steuert er auf seinen Schild.

Fig. 2975 b), ist eine andere Statue von diesem Pyrrhus, der, in Ansehung des Gesichtes, mit dem vorigen viele Aehnlichkeit hat, in seiner Rüstung und andern Aufzuge aber unterschieden ist. Der Helm kommt fast mit dem vorigen, an dem Brust-Bilde des Alexander's, überein. Hier hält er, an statt des Regenten-Stabes, einen Spieß in der Rechten. An dem Panzer und den Stiefeln zeigt sich nicht so viele Kunst und Zierrath, wie bey jenem ersten, gleichwie auch der Schild hier nicht sechseckig, sondern vielmehr länglichrund, ist.

Fig. 2976, ist der ägyptische Ptolomäus Evergetes, wie solcher in dem Cosmas, einem ägyptischen Schriftsteller, anzutreffen ist. Das Original dieser Bild-Säule soll sich bey Axumis in Abyssinien befinden. Das Kriegs-Kleid dieses Helden ist weit schlechter, als der vorigen. Der Schild ist oval, und der Spieß ungefähr 1

Schuh länger, als Ptolomäus selbst. Uebrigens liegt ihm das Kleid über den ganzen Leib dermaßen fest an, daß man meint, es sey die Gestalt eines nackenden Mannes.

Bey den Römern, wurden die Waffen unterschieden: 1. in Arma Velitum, welche ein spanischer Degen, etliche Spieße (Hastae velitares), ein Schild, und ein Sturm-Hut, waren; 2. in Arma Hastatorum, diese waren: ein Schild, ein spanischer Degen, zwey Pila, ein ehernes Casquet, und ein Brust-Panzer; 3. in Arma Triariorum, auch ein spanischer Degen, eine Sturm-Haube, ein Panzer, ein Spieß, und Bein-Harnische; und 4. in Arma Equitum, welche ein Schwert, Schild, Lanze, Wurf-Spieß, Casquet und Panzer, waren, von welchen allen an seinem Orte ausführlicher gehandelt wird.

Der römische Soldat mußte sich, so bald er enrollirt war, aus seinem eigenen Vermögen die Waffen anschaffen (*); wenn er sie aber darauf im Kriege abgenutzt oder verloren hatte, so wurden sie ihm wiedergegeben, und der Betrag dafür wurde ihm von seiner Löhnung abgezogen. Man hatte daher in den Provinzen Zeug-Häuser, Armamentaria, die damit versehen waren. Wurde nun der Krieg in Gegenden, die weit von diesen Provinzen und Zeug-Häusern entlegen waren, geführt, so befrachtete man einige Wägen mit Gewehr, und führte sie der Armee nach. Diese Wägen hielten im Treffen hinter der Schlacht-Ordnung; und dem Soldaten, dem sein Gewehr schadhaft geworden war, wurde es erlaubt, sich aus den Gliedern nach diesen Wägen hin zu begeben, und sich mit neuem Gewehre zu versehen; er konnte sein Glied, teli petendi causſa, verlassen. Man traf hernach

(*) *Liv.* L. 42, c. 52. *Polyb.* L. 6, c. 301.

nach die Einrichtung, daß eigene Leute bestellet wurden, welche mit Gewehren durch die Glieder während des Treffens gehen, und diejenigen, welche die ihrigen verloren hatten, damit versehen mußten; diese Leute waren aus der Zahl der Leichtbewaffneten genommen, und hießen Ferentarii.

Die Kleidung der römischen Soldaten, bestand in einem Kleide, welches bis auf die Knie ging, Sagum, unter welchem sie ein kürzeres Unterkleid, Tunica, trugen. Ueber dasselbe ging der Gürtel, Cingulum militare, woran der Degen hing. Die Tunica sowohl, als das Sagum, lagen nicht fest auf dem Leibe. Aus den Abbildungen einiger römischen Soldaten, die man auf der Columna Traiani findet, sieht man, daß die Tunica zuweilen nur über eine Achsel hing, und über derselben befestigt wurde, so, daß der halbe Leib ganz frey und entblößt war. Die Mäntel der Officiere waren länger und von besserm Zeuge, als die der gemeinen Soldaten. Die langen Purpur-Mäntel der Feld-Herren hießen Paludamenta; s. Th. XL, S. 31, f. Noch gedenkt Varro der Subucula und des Indusium, gewisser Gattungen von Hemden, welche die Soldaten unter der Tunica trugen. Die Beinkleider waren von Leder, und gingen bis auf die Waden herab; an denselben waren die Halb-Stiefeln (Caligae, Ocreae) befestigt, die nur aus einer Sohle bestanden, welche oben in der Mitte des Fußes angebunden war. Die Haare wurden sehr kurz getragen. Im Winter trugen sie bisweilen über dem Kleide noch einen Mantel (Lacerna), welcher oben einen Kragen (Cucullus) hatte, womit sie den Hals bedecken konnten. Im Treffen selbst warfen die Soldaten gemeiniglich das Ober-Kleid ab, und fritten bloß im Unter-Kleide.

Die Rüstung und Kleidung der Römer, kommt mit der Rüstung und den Kleidern des Pyr-

rhus und anderer Griechen, in vielen Stücken überein. Solchemnach hat das Kleid des Julius Cäsar, Fig. 2977, mit den vorigen eine große Aehnlichkeit; der Panzer ist mit allerley Figuren, insonderheit aber mit Greifen, ausgeziert; dessen Paludament aber ist etwas länger, als sonst gewöhnlich war. An der Statue des Augustus, Fig. 2978, ist der Panzer bis an den Gürtel ganz simpel, ohne allen Zierrath, und stellt gleichsam den bloßen Leib vor. Das Paludament kommt mit dem vorigen ziemlich überein, und die Stiefeln bedecken die vordern Füße nicht, es müßte denn seyn, daß diese Vorfüße der Stiefel eben so zugerichtet wären, wie die Handschuhe, daß man wie hier die Finger, also auch alle Zehen unterscheiden konnte. Sonst hält hier Augustus einen kurzen Degen oder Dolch, welcher Parazonium genannt wurde.

Fig. 2979 [a]) und [b]), ist die Bild-Säule des M. Aurelius, wie solche von vorn und von hinten zu sehen ist. Das Merkwürdigste daran ist die ausserordentliche Zusammenfaltung des Ober-Kleides, welches sich besser im Bilde sehen, als beschreiben läßt.

Die Bild-Säule des Domitianus, Fig. 2980, welche zu Rom befindlich ist, ist sehr schön, und hat deshalb auf behalten zu werden verdient, obgleich der römische Rath, aus Haß gegen diesen Tyrannen, dessen Denkmähler sonst aller Orten zerstört und auszurotten gesucht hatte. Die Kleidung ist von den vorigen einiger Maßen unterschieden; und es ist insonderheit schwer zu erkennen, was für Figuren auf dessen Panzer vorstellig gemacht sind. Maffei will einige Meer-Wunder von solcher Gestalt, wie unsere Mahler h. z. T. die Sirenen oder Meer-Fräulein vorstellen, darauf entdeckt haben. Wenn aber einmahl gewiß ist, daß die Sirenen der alten Dichter ordentliche Vögel, mit einem Menschen-Kopfe und Brust, nicht aber Halb-Menschen und Halb-Fische, gewesen seyn,

diese

diese vermeinte Fisch-Schwänze aber vielmehr Schlangen zu seyn scheinen, so ist des Maffei Muthmaßung wohl ungegründet. Eben so ist unbekannt, was der unter der rechten Brust auf dem Rücken eines unkenntlichen Thieres sitzende Knabe zu bedeuten habe. Domitianus hält in seiner linken Hand eine Erdkugel, in der rechten aber einen Regenten-Stab, als die gewöhnlichen Kennzeichen der Beherrschung eines großen Welt-Reiches.

Fig. 2981, ist die Bild-Säule des Kaisers Antoninus Caracalla, dessen rechter Arm verstümmelt ist. Das Original befindet sich zu Rom in dem Farnesischen Pallaste. Der Panzer ist mit vielen Zierrathen versehen. Unter dem Gürtel zeigen sich zwey Greife, die sich einander anschauen, und unter denselben ein Adler. Ferner ist der Panzer unten mit vielen halben Zirkeln umgeben, in welchen Köpfe von mancherley Thieren zu sehen sind. Die Stiefel sind von derjenigen Form, welche von den Römern Ocrea genannt wurden.

Die Bild-Säule Fig. 2982, stellt den Constantinus vor, wie sie zu Versailles zu sehen ist. Der Panzer und das Paludament haben nichts Besonderes, und kommen mit der Kleidung der römischen Kaiser völlig überein. In der Linken hält er den Regenten-Stab, und auf der linken Brust hat er die Victorie, vor welcher eine unbekannte Maschine oder Instrument zu sehen ist. Das Schwert hängt von der rechten Brust herab, und mag die Klinge, nach dem Verhältnisse des ganzen Bildes, ungefähr 1 Schuh in der Länge haben. Die Stiefel gehen bis an die Knie, und haben eine besondere Form. Der Schild ist oval. Uebrigens läßt die Gestalt des Schildes und des Degens, nebst der Art denselben zu tragen, muthmaßen, daß diese Bild-Säule nicht so

alt, als die andern, sondern erst in neuern Zeiten verfertigt sey.

Ein anderer Kaiser, Fig. 2983, hat auf seinem Panzer zwey Victorien, und in der Linken ein kurzes Seiten-Gewehr (Parazonium).

Die folgenden Abschilderungen, Fig. 2984 — 2989, sind besonders merkwürdig, weil man an solchen die verschiedenen Trachten der Feld-Herren und Tribunorum, von der Zeit des Trajan's, bis auf Constantin den Großen, erblickt. Das Kriegs-Kleid des Trajanus, Fig. 2984, kommt auf der Columna Traiana sehr oft vor, und ist von der Kleidung derer, die ihn begleiten, und Praetores oder Tribuni seyn mögen, wenig unterschieden, welches darin besteht, daß, an statt der Bänder, die sonst von dem Panzer herab hängen, hier ein dichter Zeug um den Schenkel herum hängt, durch dessen Mitte ein breiter Streifen geht, wie dergleichen Saum auch unten an diesem Unter-Kleide zu sehen ist. Trajanus reckt die rechte Hand aus, als befehlend; in der linken hat er eine Rolle Papier oder Pergament, welches gar oft gesehen wird. Fig. 2985, ist auch Trajanus mit einem in der Scheide steckenden Degen. In Fig. 2986, erscheint derselbe in einem ganz andern Kleide, welches gefüttert, und ein Winter-Kleid zu seyn scheint; die Tribuni, welche ihn begleiten, sind eben so gekleidet. Der Kaiser M. Aurelius wird auf seiner Denk-Säule so gesehen, wie er hier in Fig. 2987 vorgestellt ist; die bey ihm stehenden Praetores oder Tribuni haben eben dergleichen Kleider; der Spieß des Kaisers ist ziemlich kurz, und scheint ein Pilum zu seyn. Septimius Severus, Fig. 2988, ist, in Ansehung der Kleidung, von dem Trajan auch nicht sehr unterschieden; die ihn aber begleiten, tragen ganz andere Kleider. Constantinus M. Fig. 2989, hat in seiner

Kleid-

Kleidung nichts Besonderes: der Schild aber ist von ungewöhnlicher Größe.

Daß die Praetores und Tribuni fast eben dergleichen Kriegs-Kleider getragen haben, wie die obersten Feld-Herren, habe ich bereits oben angemerkt. Bey den gemeinen Soldaten aber hat man überhaupt zweyerley Arten der Kleidung und Rüstung zu merken, nähmlich: die gemeine Montur, und die besondern Decken, womit sie sich im Winter gegen die Kälte verwahrten, welche mit den Winter-Kleidern der Feld-Herren beynahe überein kamen. Die gemeine Rüstung war ebenfalls zweyerley; denn Einige hatten nur schlechte und dünne Panzer, die kurz und leicht waren, wobey sie ovale Schilde trugen; diese halten Einige für diejenige Art Soldaten, welche Velites hießen. Allein, ob es gleich scheinen möchte, daß ein solcher Aufzug den Soldaten leichter Rüstung zukomme, so war diese Rüstung doch nicht so leicht, als diejenige, welche den Velitibus zukam. Die andern Soldaten von schwerer Rüstung, aus welchen der Kern der Armee bestand, waren, statt jener leichten Panzer, mit vielen dicken ledernen Riemen umgürtet, wodurch ihre ganze Brust und Rücken bis an die Achseln wohl verwahrt waren. Von diesen ledernen Riemen, Lorum, sind die Panzer selbst Loricae genannt worden. Die Schilde dieser Soldaten waren länglich und eingebogen, wie Hohl-Ziegel. Wenn Livius von der Rüstung, welche der Kaiser Servius Tullius den römischen Soldaten gegeben haben soll, redet, gedenkt er des Helmes, des Schildes, des Panzers, und der Stiefel, und setzt hinzu, daß dieses alles aus Metall verfertigt gewesen sey; allein, von derselben Zeit an, ist sehr vieles, nicht nur in Ansehung der Materie, sondern auch der Form, verändert worden; doch waren von den Zeiten des Trajanus, bis auf Theodo-

sium

sium den Großen, dergleichen Veränderungen nicht so häufig, wie aus folgenden Figuren zu ersehen ist.

Der Soldat, Fig. 2990, der mit Seiten-Gewehr und einem großen ovalen Schilde versehen ist, scheint nicht von so schwerer Rüstung zu seyn, als die beyden folgenden, Fig. 2991 und 2992, welche einen Panzer von ledernen Riemen und langrunde Schilde haben. Fig. 2993, ist von der Columna Antoniniana abgezeichnet; die Rüstung kommt mit derjenigen, welche zu des M. Aurelius Zeiten üblich war, überein. Der Spieß ist ziemlich kurz, wie ein Pilum. Der Soldat, Fig. 2994, hat Loricam squamatam, d. i. einen Panzer, der aus lauter Blechlein, oder schuppenförmigen eisernen Blättchen, die über einander geheftet sind, zusammen gesetzt ist. Diese sind von den Loricis hamatis, die aus lauter Häkchen bestanden, wohl zu unterscheiden. Die Soldaten, Fig. 2995, sind von dem Arcu Septimii Seueri genommen; der eine hat einen ovalen, und der andere einen sechseckigen Schild. Des erstern Helm ist deswegen merkwürdig, weil der Hinter-Theil, nach Art der phrygischen Kappen, vorwärts eingebogen ist. Die Parther, mit welchen Septimius Severus damahls Krieg führte, trugen eben dergleichen. Der Soldat, Fig. 2996, gehört in die Zeiten des Constantinus, und hat einen großen Schild. Der Soldat, Fig. 2997, gehört in die Zeiten Theodosii M.; das Ober-Kleid desselben ist durchaus mit einem ausgeschnittenen Saume versehen; das Seiten-Gewehr ist kurz, und kaum eine Hand lang, gleichwie auch die Schuhe oder Strümpfe ganz anders aussehen, als die vorigen.

Bisher hat man an den Soldaten noch einige Merkzeichen der Zeit, in welche sie etwa gehören möchten, wahrgenommen; die folgenden aber haben nichts dergleichen an sich. Doch scheint es, daß der nächste,

nächste, Fig. 2998, noch in die Zeiten der römischen Republik gehöre; das Kleid ist schlecht, der Schild oval und ungefähr 3 Sch. lang. An dem folgenden, Fig. 2999, sind insonderheit die Stiefel zu merken. Dem Soldaten, Fig. 3000, gehen die Strümpfe zwar bis über die Knie, unten hingegen nur bis an die Knöchel, daß also der ganze Fuß nackend bleibt; auf dem Helme hat er, an statt eines Feder-Busches, einen Vogel. Der folgende, Fig. 3001, hat einen Panzer, der ihm so fest an dem Leibe anliegt, daß man den Oberleib für nackend halten sollte. Fig. 3002, trägt ein Seiten-Gewehr an einem Wehr-Gehenke; die Füße sind nackend. Einen ganz besondern Aufzug nimmt man an Fig. 3003 wahr; es scheint ein Winter-Kleid zu seyn; der Helm und das Seiten-Gewehr, nebst den Strümpfen, welche den ganzen Fuß bis weit über die Knie bedecken, sind wohl zu beobachten. Fig. 3004, sieht man einen Soldaten, der seinen Cameraden, welcher entweder hart verwundet oder gar todt ist, vom Platze wegträgt. Die zwey folgende hetruscische Soldaten, Fig. 3005, scheinen in uralte Zeiten zu gehören; an den Füßen bis an die Schenkel sind sie beyde nackend; es müßte denn seyn, daß sie dermaßen enge Hosen und Strümpfe hätten, daß man sie für nackend ansehen kann; ihre Spieße sind von gleicher Länge, die Seiten-Gewehre aber von ungleicher Form. Fig. 3006, sehen wir noch 4 andere Hetruscier, die in ihrer Kleidung, und in Ansehung ihrer Schilde mit den Griechen und Römern ziemlich überein kommen, den ersten ausgenommen, der eine Pelta in Form eines halben Mondes führt; übrigens werden diese Soldaten also vorgestellt, wie sie mit einander streiten, woraus man einiger Maßen abnehmen kann, wie sie im Kriege auf einander los gegangen sind. Fig. 3007, hat ein Schwert, welches sich zwar zum Hauen, aber nicht

zum

zum Stechen schickt; der Schild ist ausgehöhlt, und die Stiefel gehen fast bis an die Knie; etwas Besonderes ist hier, daß man daran die Zehen unterscheiden kann,

Fig. 3008, sieht man zwey alte Soldaten, (Milites veteranos), welche Boissard von einem alten Denkmahle zu Baya in Campanien abgezeichnet hat. Der erste heißt *Asamon Turrianus*, der andere *Cornelius Castor*. Der erste hat einen großen Bart, der andere ist unbärtig. In der Kleidung sind sie einander gleich, ausser daß des Castor's Ober-Mantel unten herum verbrämt ist. Eben dieser hält in der Rechten einen umgekehrten Spieß, in der Linken aber eine Rolle, welche leztere sonst öfters für ein Zeichen obrigkeitlicher Personen oder Befehlshaber gehalten wird; vielleicht konnte es auch ein Gedächtniß-Zettel seyn, auf welchem gewisse Verrichtungen verzeichnet waren. Die Stiefel bedecken den ganzen Fuß. *Turrianus* hält in seiner Rechten ein Instrument, wovon sich nichts gewisses sagen läßt, wenn es nicht etwa der untere Theil oder gleichsam der Stiel von einem Feld-Zeichen ist. Die Linke ist auf den großen ovalen Schild, der auf der Erde ruhet, gestützt; der Degen, der ihm vorn über den Leib herab hängt, hat, anstatt des Knopfes, einen halben Mond. Der Panzer des Soldaten, Fig. 3009, (wofern man ihn einen Panzer nennen kann,) hat eine ganze besondere Form; das Ober-Kleid ist auf der rechten Schulter zusammen geheftet; der Schild ist rings um mit Ringelchen geziert, und in der Linken hält er auch eine Rolle. Fig. 3010, sieht man noch einen andern Soldaten, dessen Helm mit andern gar nicht überein kommt; sein Schild ist so groß, daß er von der Erde, fast bis an die Schultern reicht. Der Rock hat, wie des Vorhergehenden, viele Falten. Der Folgende, Fig. 3011, hat einen Helm von ungewöhnlicher Größe, und sieht

einer

einer phrygischen Mütze sehr gleich; Schild und Spieß aber kommen mit dem Vorhergehenden überein.

Die Kriegs-Kleider und Waffen der meisten morgenländischen Völker, beschreibt Herodotus, B. 7, C. 61, wo er erzählt, aus wie mancherley Nationen das in allen Geschichten bekannte, überaus große Kriegs-Heer des persischen Monarchen Xerxes bestanden habe. Von den Indianern sagt Strabo, daß sie, statt der Waffen, Bogen und Pfeile, Wurf-Spieße, kleine Schilde und Degen gebraucht haben. Von den Aegyptern meldet Xenophon, daß sie sehr große Schilde, lange Spieße und kurze Degen gehabt haben. Von den Thraciern berichtet Herodotus, daß sie Füchse auf dem Kopfe getragen hätten, welches, nach Xenophon, vielleicht durch Fuchs-Bälge zu erklären ist, womit sie im Winter gegen die Kälte und den Schnee das Gesicht verwahrten. Von den Aethiopiern erzählt Strabo, daß sie, statt der Waffen, eiserne Keulen, daneben aber auch Spieße geführt, und Schilde von ungegärbtem Leder getragen haben, Andere bedienten sich der Bogen und Lanzen. Von den Arabern, welche den Beynahmen Sceniten führten, meldet Ammianus Marcellinus, B. 22, C. 34, daß sie lange Haare und große Bärte getragen haben, übrigens aber meist nackend gegangen seyn, und sich großer Bogen und langer Spieße bedient haben.

Der Aethiopier, den wir Fig. 3012, mit einem kurzen Unter-Kleide und langen Spieße sehen, ist aus dem Buche des Cosmas, eines ägyptischen Mönches, genommen, und soll eigentlich ein Abyssinier seyn.

Der Amazonen geschieht bey den Alten öfters Meldung; Fig. 3013 stellt eine schöne Bild-Säule davon dar. Mit der Rechten hält sie einen Bogen, und unter dem linken Arme hat sie einen Köcher mit Pfeilen; zu ihren Füßen liegt ein Helm, und hinter ihr eine Streit-Axt und ein kleiner Schild.

Fig.

Fig. 3014, stellt einen ägyptischen Soldaten in eben der Kleidung vor, wie sie Herodotus beschreibt. Der oben wie ein Kegel zugespitzte Helm, ist oben gewisser Maßen gespalten. Der Schild ist rund und gewölbt; der Panzer scheint aus starken Schnüren oder Fäden durch einander geflochten zu seyn, auf eben die Weise, wie Herodotus den Panzer des Amasis, eines ägyptischen Königes, beschreibt. Die Schuhe und Strümpfe gehen bis über die Knie. In seiner Rechten mag er wohl einen Spieß gehabt haben, der aber abgefallen ist.

Die Kriegs-Rüstung der Parther, ist an dem Triumph-Bogen des Septimius Severus zu erkennen. Viele gehen mit unbedecktem Haupte; Andere tragen phrygische Mützen, welche vorwärts eingebogen sind. Ihre Röcke gehen bis an die Knie, und sind in der Mitte gegürtet; überdies tragen sie einen kurzen Ober-Mantel, welcher über die Schultern hängt. Ihre weite Hosen und Strümpfe, die an Einem Stücke sind, sind unten an den Knöcheln zusammen gebunden; die Schuhe sind rund, und schließen sich fest an den Fuß. Vor Alters trugen fast alle morgen- und abendländische barbarische Völker dergleichen Schuhe und Strümpfe; daher man bey den Abbildungen der aufgerichteten Sieges-Zeichen, die Gefangenen meistentheils in einem solchen Aufzuge erblickt.

Mit den Parthern kamen auch die Dacier in ihrer Kleidung überein, wovon weiter unten bey der Cavallerie ein Mehreres vorkommen wird; ja die alten Deutschen trugen fast meistens dergleichen Kleider. Die Dacier trugen ebenfalls Röcke, welche bis an die Knie gingen, und um die Lenden waren sie gegürtet; sie hatten auch kurze Mäntel, welche meistens mit einem besondern Saume eingefaßt waren. Ihre Schilde waren oval, und insgemein $2\frac{1}{2}$ bis 3 Sch. lang. Ihre Degen oder Schwerter waren etwas länger, als

die

die römischen, und unten nach Art der Säbel umgebogen; Viele brauchten auch Pfeile und Bogen. Einige trugen, nebst den Säbeln, auch noch kurze Dolche; wie solches an dem Arcu Traiano, auf welchem verschiedene Treffen, die zwischen den Römern und Daciern vorgefallen waren, vorgestellt sind, zu erkennen ist. Von dieser Art ist derjenige Soldat, den man Fig. 3015 sieht, dessen Mantel unten verbrämt ist. Fig. 3016, stellt einen andern dar, mit einem ovalen Schilde und einem dacischen Säbel; der Kopf und die Füße sind unbedeckt, ausser daß er eine Sohle unten an die Füße gebunden hat.

Der folgende Soldat, Fig. 3017 [a]), welcher einen großen Schild vor sich hält, und in der rechten Hand eine Keule führt, scheint ein Deutscher zu seyn. Der obere Leib ist ganz nackend, der untere aber mit dacischen Hosen und Strümpfen bekleidet.

Fig. 3017 [b]), sind zwey ramassirte Deutsche, von der Classe der Edeln, mit Thier-Fellen, von welchen das Haupt die Stelle der in den nachmahligen Ritter-Zeiten so allgemein üblich gewordenen Helme vertrat, auf eine sehr leichte Art bekleidet. Der Eine trägt auf der rechten Schulter eine Keule von Eichen-Holz, vor deren bloßen Anblick mancher unserer jungen Herren sich entsetzen würde. Der andere trägt in der rechten Hand einen langen Spieß, dessen Ende mit zweyschneidigem Eisen beschlagen ist, und auf eben der Seite einen Degen, ebenfalls auf beyden Seiten scharf, und von starkem Eisen geschmiedet. Die Schuhe von beyden sind von starkem Leder, mit kleinen Riemen befestigt, und laufen nach den Zehen hin spitzig zusammen, ungefähr wie die Damen-Schuhe unserer heutigen Damen.

Fig. 3017 [c]), ein Par deutsche Krieger, eben im Anmarsche gegen den Feind begriffen. Der Eine von ihnen, welcher noch nicht so glücklich war, eine Thier-

Haut zu erschwingen, ist bis auf die Mitte seines Körpers nackt, von da aber mit leinenen Beinkleidern bedeckt; sein Camerad hingegen ist unten nackt, und oben mit einer Wolfs = Haut geziert. In ihren Händen tragen sie größere und kleinere Spieße. Von ihrer linken Schulter herab hängen Schilde, welche ungleich länger als breit, und nichts anders als platte mit einer Handhabe versehene Breter sind, welche sie zu ihrer Beschützung, während des Gefechtes, mit der linken Hand über ihren Körper halten, während die Rechte Wurf = Spieße gegen ihre Feinde verschleudert.

Fig. 3017 c), zwey Männer in voller Kriegs-Rüstung, mitten in der Hitze des Streites. Das sie zur Hälfte bedeckende Fell haben sie mit dem linken Arme zurück geschlagen und schon hebt der Eine seine Keule auf, der Andre zielt mit seinem Wurf = Spieße, um dem Feinde eins zu versetzen. Die Hörner auf ihren Häuptern hatten die Absicht, ihren Feinden Schrecken einzujagen, und deuteten zugleich an, daß diejenigen, welche sie schmückten, von der Classe der Edlern, oder, nach heutiger Art zu reden, von hochadelicher Herkunft, seyn.

Fig. 3018, ist noch ein anderer Deutscher, dem die Keule durch die Länge der Zeit entfallen seyn mag; er hat aber einen Hut auf dem Kopfe. Fig. 3019, ist noch einer von eben der Art, der die Keule ebenfalls verloren haben mag. Was die Schützen betrifft, welche sich bey ihm befinden, so möchte man dieselben, wegen ihrer besondern Tracht, eher für Weiber, als Männer, ansehen; denn ausser dem Helme und Panzer tragen sie sehr lange und weite Röcke, die ihnen von den Hüften bis an die Knöchel gehen; sie führen nebst den Bogen und Pfeilen, auch ein Seiten = Gewehr. *Fabrettus* ist der Meinung, daß man diese Schützen allerdings für Weiber halten müsse, indem

bey

bey den alten barbarischen Völkern die Weiber zum öftern mit ihren Männern in den Krieg gezogen seyn.

Fig. 3020, sieht man zwey deutsche Schleuderer, von welchen der erste den Oberleib mit einem Mantel bedeckt hat, und Steine wirft, der andere aber, der ein gleiches thut, einen Hut auf dem Kopfe hat. Die Schleuderer trugen insonderheit deswegen Mäntel, damit sie die Steine darin sammeln und nachtragen könnten.

Der in Fig. 3021 abgebildete Soldat, ist von der zu Konstantinopel befindlichen Columna Theodosiana copiert, und soll entweder ein Skythe, oder doch einer aus den benachbarten Völkern, welche der Kaiser Theodosius nebst andern im Triumph aufgeführt hat, seyn. Die zwey Spanier, Fig. 3022, sind aus dem berühmten Schilde des Scipio abgezeichnet. Ihre Degen haben mit den römischen viele Aehnlichkeit, indem die Römer unstreitig die Form ihrer Degen von den Spaniern entlehnt haben. In der Kleidung kommen sie ziemlich mit den Mauritaniern überein.

Was endlich die alten Gallier betrifft, so finden sich sehr wenige Denkmähler, auf welchen sie gewaffnet erscheinen; denn da sie von dem Jul. Cäsar den Römern unterworfen wurden, und nachher auch den Römern in ihren folgenden Kriegen dienten, so ist leicht zu erachten, daß sie auch auf römische Art werden gekleidet worden seyn, und auch römische Waffen geführt haben. Strabo gibt den Galliern das Zeugniß, daß unter ihnen die Belgae (Niederländer), insonderheit aber die Bellouaci und Suessones vor allen andern die streitbarsten gewesen seyn. Sie trugen, statt der Röcke, offene Kleider mit Aermeln, welche ihnen bis über die Knie gingen, und hatten lange Haare. Ihre Degen, welche sie auf der rechten Seite trugen, sollen sehr lang gewesen seyn, gleichwie auch

ihre Schilde und Lanzen; sie hatten auch eine gewisse Art von Wurf-Spießen, welche sie Materes oder Materas nannten, die ihr vornehmstes Gewehr gewesen seyn sollen. Einige führten auch Bogen und Schleudern. Auf der Jagd hatten sie insonderheit kurze Wurf-Spieße, welche einiger Maßen mit den Pilis der Römer überein kamen. Zu Dijon im Herzogthum Burgund, befindet sich bey Hrn. *du Mai*, einem Mitgliede des hohen Rathes, ein altes Denkmahl von erhabener Arbeit, auf welchem ein alter Gallier, in der Gestalt, wie ihn Fig. 3023 vorstellt, zu sehen ist. Er steht mit bloßem Haupte; auf dem Rücken hängt sein Köcher, und in der Rechten hat er einen Bogen; der Rock mit Aermeln, ist mit einem Gürtel dermaßen aufgeschürzt, daß er ihm kaum bis an die Knie geht. Hosen und Strümpfe kommen mit der Tracht der Dacier überein. Nach des Diodorus Zeugniß, trugen die Gallier sonst auch Helme, welche sie, an statt eines Zierrathes, mit allerley Figuren von Thieren zu besetzen, und auch mit Ohren und Hörnern von Ochsen zu bestecken pflegten, auch Pferde-Mähnen an statt des Feder-Busches davon herab hängen ließen. Von den Spaniern berichtet Strabo, daß dieselben sich sehr auf das Rauben gelegt, und deswegen sich nur kleiner Schilde und einer leichten Rüstung bedient haben. Von den Lusitaniern sagt er eben dergleichen, daß sie zu hinterlistigen Nachstellungen sehr geschickt, und leicht auf den Füßen gewesen seyn; eben deswegen hatten sie auch nur kleine Schilde, Dolche und kleine Aexte; ihre Panzer waren bloß leinen, bisweilen aber auch aus eisernen Häkchen zusammen gesetzt. Ihre Helme waren bisweilen von starken Sehnen geflochten; auch führten sie öfters Wurf-Spieße und Lanzen, deren Spitzen von Metall waren. Livius bezeugt, Dec. 3, L. 2, c. 46, daß in der Schlacht bey Cannä die Gallier und Spanier einer-

ley

ley Schild geführt haben, zwischen dem Seiten-Gewehre aber sich ein großer Unterschied befunden habe, indem der Gallier ihr Degen lang, und nicht so spitzig gewesen sey, als die andern.

Wie die Griechen in vielen Dingen mit den Römern überein kamen, so gilt dieses auch von ihrer Reiterey (Cavallerie); denn was Xenophon, in seinem Buche de re equestri, in Ansehung der Aufzäumung und Auszierung der Pferde meldet, das nimmt man hin und wieder auch auf den alten römischen Denkmählern wahr. Auf Münzen sieht man zwar öfters griechische Reiter; weil aber diese Figuren, wegen Mangel des Raumes, insgemein klein sind, so lässet sich an solchen das wenigste deutlich erkennen. Die römischen Reiter hingegen werden auf verschiedenen Denk-Säulen dermaßen kenntlich und deutlich vorgestellt, daß man daran alles hinlänglich unterscheiden kann.

Die zwey Pferde nebst ihren Führern auf dem Monte Caballo in Rom, Fig. 3024 und 3025, sind dermaßen einander gleich, daß Maffei es für hinlänglich hielt, wenn man nur die Gestalt des einen vorlegte. Der eine ist ohnedies durch die Länge der Zeit so sehr verstümmelt und schadhaft geworden, daß man die eigentliche Gestalt nicht mittheilen könnte, es wäre denn, daß man aus dem andern diese ersetze. Aus der Ueberschrift: Opus Phidiae und Opus Praxitelis, erhellt, daß diese Pferde von den berühmtesten alten Bildhauern verfertigt sind, indem das eine den Phidias, das andere aber den Praxiteles, zum Urheber hat. Es sind zwey vollkommene Meisterstücke, welche so großer Künstler würdig sind. Wenn man die Brust des sich in die Höhe bäumenden Pferdes, und die Stellung des dabey stehenden Führers, der solches zurück zu halten sucht, genauer betrachtet, so

muß man gestehen, daß darin eine ungemeine Kunst stecke, welche von allen Kennern bewundert zu werden verdient.

Der von Metall gegossene Reiter, Fig. 3026, ist in Lyon ausgegraben worden; und es hat sowohl der, welcher diesen Reiter zuerst gezeichnet, als auch derjenige, welcher ihn hernach in Erz gegossen hat, große Kunst daran bewiesen.

Viele meinen, daß der berühmte *M. Curtius* verstanden werde, welcher sich für die Römer den Göttern als ein Versöhn-Opfer gewidmet, und in einen tiefen Abgrund gestürzt hat; allein, ich sehe nichts, was auf jene Geschichte sich beziehen könnte; denn *M. Curtius* wird allezeit als ein römischer Ritter, mit seiner völligen Rüstung bedeckt, vorgestellt, und zwar in der Stellung, daß er entweder in vollem Galopp nach der Grube rennt, oder sich schon in solche stürzt; dieser Reiter aber ist ganz nackend, seine Haare und Bart sind auch nicht so beschaffen, wie man an den Römern gewohnt ist. Vermuthlich stellt dieser Reiter einen alten Gallier vor, der etwann einen Wettlauf gehalten, und weil er wirklich den Preis davon getragen hat, zum Andenken also dieses Denkmahl mag verfertigt worden seyn.

Fig. 3027, sieht man einen Reiter, wie solchen *Fabrettus* von der Columna Traiana abgezeichnet hat. Das Pferd hat einen halben Mond auf der Brust hängen, welcher Zierrath an den römischen Pferden sehr oft vorkommt. Der Reiter hält in seiner Rechten einen Spieß; an die linke Seite hat er ein Schwert gegürtet, dessen Klinge ungefähr 2 Schuh lang seyn mag.

Fig. 3028, sieht man Alexander Magnus auf seinem Bucephalus, welches aus dem darunter stehenden abgebrochenen griechischen Worte BOYKE deutlich erhellt. Ueber dem Haupte zeigt sich die Sonne (*), und in der Rechten hält er einen Lorbeer-Kranz,

(*) Es gibt viele Münzen mit dieser Vorstellung. Vielleicht zielt die Sonne auf seine geglaubte göttliche Abstammung.

Kranz, welche Symbola ohne Zweifel auf die von diesem Helden im Orient erfochtene Siege abzielen mögen.

Die folgende Fig. 3029, stellt einen römischen Kaiser vor, der mit seiner Lanze auf einen Infanteristen zurennt, der sich aber mit seinem Schilde bedeckt, und den Reiter mit seinem Degen abzuhalten sucht. Das Pferd ist mit einer Löwen-Haut bedeckt, die vorn getheilt ist, und auf der Brust des Pferdes an statt eines Brust-Riemens dient.

Fig. 3030, sieht man den Kaiser Trajanus, welcher mit seinem Pferde, das auf der Brust zwey halbe Monde hängen hat, rennt.

Fig. 3031, stellt einen römischen Reiter mit einem ovalen Schilde vor. Der Schwanz-Riemen des Pferdes ist besonders ausgeziert. Es ist von der Columna Traiana. Fig. 3032, ist von eben dieser Säule.

Fig. 3033, ist ein unvergleichliches Stück, welches den Kaiser M. Aurelius zu Pferde vorstellt, und zum Andenken eines von ihm erhaltenen Sieges auf dem Capitolio errichtet worden ist.

Der Reiter, Fig. 3034, ist ebenfalls von der Columna Traiana genommen.

Fig. 3035, sieht man das Reit-Pferd des Kaisers Trajanus, welches der Stall-Meister an dem Zügel führt, woran man den völligen Aufputz eines Pferdes, die Zügel oder den doppelten Zaum, den Brust- und Schwanz-Riemen, die kostbare Decke, die an statt des Sattels dient, deutlich erkennen kann. Das Pferd, Fig. 3036, ist aus der Zahl derjenigen, deren die Equites singulares, die im Treffen dem Kaiser immer zur linken Seite waren, (die Equites praetorii bedeckten ihn zur rechten,) sich zu bedienen pflegten.

Der Reiter, Fig. 3037, ist von der Columna Theodosii. Das Kriegs-Kleid kommt mit dem vorher beschriebenen meist überein. Auf dem Kopfe hat er einen Helm, der oben mit einem Vogel und sehr großen Feder-Busche geziert ist. Das Seiten-Gewehr ist überaus kurz. Die Decke des Pferdes ist sehr prächtig geziert, und schuppenförmig.

Hier sind die so genannten Equites cataphracti oder clibanarii nicht zu übergehen. Nach der Auslegung des Servius, über Virgil. Aen. II. sind darunter diejenigen Reiter zu verstehen, die nicht nur selbst mit einem eisernen Harnische bedeckt waren, sondern deren Pferde auch mit solchem Harnische versehen waren. Diese Harnische bestanden aus lauter kleinen Blechlein, welche auf starke Leinwand geheftet waren, so, daß immer eins das andere zum Theil bedeckte, wie die Federn an einem Vogel. Solche Reiter waren zur Zeit des Kaisers Konstantin sehr gebräuchlich.

Bey diesen Vorstellungen von Reitern ist merkwürdig, daß man nirgends einen Steig-Bügel sieht; daher man nicht unbillig den Schluß macht, daß ihr Gebrauch vor Alters nicht müsse bekannt gewesen seyn, zumahl ihrer auch bey keinem einzigen griechischen oder lateinischen Schriftsteller gedacht wird; ja, man findet das Wort Biltaphia, womit die Neuern einen Steig-Bügel andeuten, auch nicht einmahl in einem ziemlich alten Wörter-Buche. Es ist auch nicht zu begreifen, daß, wenn sie zu alten Zeiten bereits da gewesen wären, man sie auf keinem einzigen Denkmahle antreffen sollte. Es müssen demnach die Wörter Stapes, Stapeda, Strapia und Epistapia, womit die Neuern einen Steig-Bügel andeuten, erst in neuern Zeiten, mit dem Gebrauche derselben, bekannt geworden seyn. Wenn Xenophon davon redet, wie ein Reiter sich auf sein Pferd zu schwingen pflege, so

sagt

sagt er: daß der Reiter die Mähne des Pferdes zugleich mit dem Zügel angefaßt, und also mit einem Sprunge sich hinauf geschwungen habe. Wenn aber ein Reiter eine schwere Rüstung hatte, die ihm dies nicht zuließ, so hatten sie, nach Art der Perser, ihre Pferde-Knechte, welche ihnen auf das Pferd halfen. Xenophon meldet auch dieses, daß manche Pferde-Knechte die Geschicklichkeit gehabt haben, die Pferde also zu gewöhnen, daß, wenn ihr Reiter aufsitzen wollte, sie sich auf die Erde niederliessen, daß er sie ohne alle Mühe besteigen konnte. Wenn die Römer ihre junge Leute in der Reit-Kunst unterrichten liessen, hatten sie auf der Reit-Bahn hölzerne Pferde, an denen sie sich vorher übten, bald auf der rechten bald auf der linken Seite sich auf das Pferd zu schwingen; hernach wurde ihnen auch gezeigt, wie sie eben dieses bewerkstelligen sollten, wenn sie auch gleich keine Hand frey hätten, sondern in der einen etwann einen Spieß, und in der andern einen Degen hielten. Alles dieses geschahe ohne Steig-Bügel; und wenn ein junger Römer nicht reiten konnte, war es ihm schimpflich. Wenn aber die Reiter alt geworden waren, daß sie nicht mehr hoch zu springen vermochten, ist leicht zu erachten, daß ihnen die Knechte auf das Pferd geholfen, oder daß sie das Pferd an eine Anhöhe, einen großen Stein, oder Stubben, geführt haben.

Obgleich die Pferde mit Huf-Eisen zu beschlagen, schon zu alten Zeiten bekannt war, so scheint es doch nicht überall eingeführt gewesen zu seyn. *Fabrettus* versichert, daß er unter allen denen Pferden, die er auf den alten Denkmählern in großer Anzahl genau betrachtet hatte, nur ein einziges, welches mit Huf-Eisen beschlagen wär, angetroffen habe. Von Maul-Eseln trifft man Beyspiele an, davon Suetonius, in Nerone, c. 30, in Vespasiano, c. 23, und Plinius

11, 33. nachgesehen werden können. Xenophon hingegen gedenkt, in seinem Buche von der Reit-Kunst, der Huf-Eisen nicht, sondern meldet nur, wie man vor Alters den Huf der Pferde gehärtet habe, daß er sich nicht so leicht verstieße. Er berichtet auch, L. 4. Exped. Cyri, von einer gewissen Nation, die sehr kleine Pferde hatte, denen sie im Winter grobe Säcke an die Füße banden, worin sie wie in Stiefeln gingen, damit sie nicht so tief im Schnee einfallen möchten. Siehe auch im XXV Th. S. 368, fgg.

Was die Cavallerie anderer Völker betrifft, so merke ich zuvörderst aus dem Xenophon an, daß bey der Armee des Cyrus des Jüngern, der seinen Bruder Artaxerxes mit Krieg überzog, 600 Reiter um ihn gewesen seyn, welche nicht nur das Haupt mit einem Helme, sondern auch den ganzen Leib und die Schenkel mit starken Panzern und Harnischen bedeckt hatten; da hingegen die Perser mit bloßem Haupte stritten. In eben diesem Heere waren auch die Pferde vor der Stirn und Brust mit einem eisernen Stirn- und Brust-Blatte versehen, wodurch sie gegen die abgeschossenen Pfeile einiger Maßen gesichert waren. Auf dem Triumph-Bogen des Septimus Severus, sieht man einige parthische Reiter, deren Kappen, womit sie das Haupt bedeckten, nach phrygischer Art vorwärts etwas eingebogen waren; der Rock geht kaum bis an die Knie, und ist mit einem Gürtel gebunden; der Mantel, welcher auf der Brust zusammen geheftet ist, fliegt hinter ihrem Rücken; die Hosen sind sehr lang und weit, und gehen ihnen bis an die Knöchel, wo sie zusammen gebunden wurden. Aus Fig. 3038 ersieht man, daß, wenn sie sehr geschwinde ritten, sie mit dem einen Arme ihre Pferde, die im Galopp den Kopf in die Höhe zu halten gewohnt waren, um den Hals faßten, worin auch einige andere Nationen es ihnen nachthaten. Ob aber

gleich

gleich die Parther auf alten Denkmählern mit keinen Waffen versehen sind, so darf man deshalb doch nicht glauben, daß sie unbewaffnet gewesen seyn, sondern es ist vielmehr zu glauben, daß, weil die Waffen auf den Bogen und Säulen öfters vor den übrigen Bildern hervor rageten, sie durch die Länge der Zeit von dem Wetter mürbe gemacht oder sonst abgestoßen worden, und abgefallen seyn, zumahl, da wir gewiß wissen, daß die Parther lange Degen oder Schwerter geführt haben, welche noch größer waren, als der Römer ihre, und daß sie sich auch der Bogen und Pfeile bedient haben, welche leztere sie mit großer Geschicklichkeit abzudrücken wußten. Es ist auch von ihnen bekannt, daß sie sich öfters gestellt haben, als ergriffen sie die Flucht; da sie aber hernach plözlich umkehrten und den Streit erneuerten, sie selbst über die Römer manchen Sieg erhalten haben.

Die Massageten, welche nach dem Berichte des Herodotus, B. 1, C. 215, in ihrer Lebens-Art die Skythen nachahmten, stritten zu Pferde und zu Fuße, und bedienten sich der Bogen und Spieße, wie auch kleiner Streit-Aexte; sie schmückten ihre Haupt-Decken, Gürtel ꝛc. öfters mit Gold. Wie sie an Silber und Eisen einen Mangel hatten, also hatten sie hingegen an Gold und Erz einen Ueberfluß.

Die Skythen hatten eine sehr starke Reiterey und vortreffliche Pferde, und bedienten sich im Kriege eben dergleichen Waffen, als die Parther, nähmlich der Bogen und Pfeile.

Die Amazonen waren, nach dem Berichte des Herodotus, sehr streitbare Weiber, deren Thaten hin und wieder von den Alten gerühmet werden. Sie sollen z. B. mit den Skythen Krieg geführt haben, sind den Athenäensern in das Land gefallen, und als Alexander seinen Feldzug nach dem Orient vornahm, soll ihre Königinn bey ihm einen Besuch abgestattet haben;

haben; allein, diese Erzählungen sind mit Fabeln untermischt, so, daß Einige so gar daran zweifeln, ob jemahls dergleichen Amazonen gewesen seyn. Zu Wien, ist auf einem alten Monumente ein Streit der Amazonen vorgestellt, wovon man Fig. 3039, eine, wie sie mit ihrem Widersacher kämpft, sieht. Ihre Waffen bestehen hier bloß in einem Beile oder einer Streit-Axt; das Pferd ist, an statt des Sattels, mit einer bloßen Decke belegt. Sie führten auch, wie ich bereits oben, S. 575, gemeldet habe, Schilde, welche die Gestalt eines halben Mondes hatten. Sonst wird auch erzählt, daß sie ihren Mädchen in der ersten Jugend die rechte Brust abgebrannt hätten, damit dieselbe ihnen künftig nicht an Spannung des Bogens hinderlich seyn möchte; allein, so viel man noch Amazonen auf Denkmählern erblickt, haben alle noch beyde Brüste.

Fig. 3040, ist ein Sarmatier, dessen Aufzug sehr sonderbar ist. Der Hut oder die Mütze ist rund, und oben zugespitzt; das Kleid aber bis zu unterst des Fußes liegt dermaßen dicht am Leibe, daß, wenn diese Bedeckung nicht durchaus mit Schuppen überzogen wäre, man sie für nackende Männer halten sollte. Pausanias, in Atticis, meldet, daß, weil bey den Sarmatiern ein ziemlicher Mangel an Eisen war, sie dergleichen schuppichte Decken aus dem Hufe der Pferde gemacht haben. Sie schnitten nähmlich aus dem Hufe, nachdem sie ihn wohl gereinigt hatten, dünne Blättchen in Form der Schuppen, in welche sie hernach kleine Löcher bohrten, und die sie hernach mit Pferde-Haaren oder Saiten auf starke Leinwand dergestalt auf einander hefteten, daß sie die Haut eines Drachen oder Fisches vorstellten. Ammianus Marcellinus sagt von eben diesen Sarmatiern, wie auch den Quaden, daß sie Panzer von geschabtem

Horn

Horn hätten, welches wie Vogel-Federn, die über einander her liegen, auf Leinwand geheftet sey.

Die dacischen Reiter, deren Fig. 3041 einen darstellt, sind den Parthern sehr gleich. Ihre Mütze oder Kappe ist nach phrygischer Art eingebogen, bisweilen aber gingen sie auch mit bloßem Haupte. Der Rock geht ihnen bis an die Knie; der Mantel ist sehr kurz, und hängt auf den Rücken, vor der Brust ist er zusammen geheftet; wann es kalt war, schlugen sie ihn um sich herum. Als Waffen führten sie einen krummen Säbel und einen ovalen Schild. Das ganze Pferde-Geschirr bestand in einem Zaume, Brust- und Schwanz-Riemen; Sättel hatten sie nur selten.

Die deutschen Reiter hatten verschiedene Kleidung. Einige waren, wie Fig. 3042 zeigt, am obern Leibe nackend, und hatten einen kurzen Mantel über die Schultern hängen, welcher vorn zusammen geheftet war; ihre Hosen waren sehr lang, nach Art der Dacier, wie denn Einige völlig nach dacischer Art gekleidet gingen; ihre Schilde waren oval. Da Deutschland aus vielen Provinzen und Völkerschaften bestand, deren jede ihre besondern Gebräuche hatte, so muß man sich über die mannigfaltige Kleidung der alten Deutschen nicht verwundern. Ihre Pferde hatten weiter nichts, als einen Zaum, ohne Brust- und Schwanz-Riemen, und ohne Sattel; ja, viele hatten nicht einmahl einen Zaum. Wenn die Reiter galoppirten, faßten sie das Pferd mit dem einen Arme um den Hals, wie in Fig. 3043 zu sehen ist.

Was die Reiterey der alten Gallier betrifft, so rühmt Jul. Cäsar, daß die gallische Reiterey ihm in dem Kriege wider den Pompejus vortreffliche Dienste gethan habe; doch hat sich derselbe der spanischen Reiter in seinen Kriegen bedient. Strabo berichtet, daß bey den alten Spaniern sich immer zwey Männer auf ein Pferd gesetzt hätten; wenn aber das Treffen an-

anging, sey der eine abgestiegen, und habe zu Fuße gedient.

Daß die maurische Reiterey dem Trajan gegen die Dacier Beystand geleistet habe, lesen wir bey dem Dio; und ohne Zweifel sind es eben diejenigen, welche man auf der Columna Traiana vorgestellt findet. Fig. 3044, bildet einen solchen ab, welcher an seinen besonders gekrauseten Haaren und gekämmten Barte erkannt wird. Ihre Pferde haben weder Sattel noch Zügel, noch sonst einen Riemen, wie bey den Numidiern und Getuliern, wie auch andern afrikanischen Völkern. Doch sehen wir an dem hier abgebildeten Reiter, daß das Pferd, an statt eines Brust-Riemens, ein zusammen gedrehetes doppeltes Seil um den Hals hat, welches vielleicht nur dazu diente, daß sie dem Pferde damit ein Zeichen gaben, auf welche Seite es sich wenden, oder wann es stille stehen sollte. Die Mauren trugen sehr leichte Röcke, die kaum bis an die Knie reichten, und doppelt gegürtet waren. Die Schenkel und Füße, und die Arme, waren meistens unbedeckt. An dem linken Arme trugen sie den Schild, und in der Rechten einen Spieß.

Fig. 3045, stellt einen numidischen Reiter dar, welchen ein römischer Soldat bey dem Schopfe hält, und auf die Erde zu werfen sucht. Daß es ein Numidier sey, erkennt man daraus, weil er meist nackend ist, und bloß einen Mantel am Halse hängen hat, welches mit der Beschreibung des Claudianus überein kommt, der von den Numidiern sagt: dextra mouet iaculum, praesentat pallia laeua; cetera nudus eques. Dieser Reiter aber hat keine Lanze; es mag ihm dieselbe vielleicht entfallen seyn. Das Pferd hat auch weder Sattel noch Zeug, und ist ganz bloß. Die numidischen Pferde sind übrigens von kleiner Art, aber dermaßen schnell und zahm, daß sie mit einer gemeinen Spieß-Gerte regiert wurden, bisweilen auch,

wie

wie Hunde, ihren Herren nachliefen. Der Schild, welcher diesem Numidier entfallen ist, hat die Form eines halben Mondes.

Unter dem Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich III., nachherigem erstem Könige von Preußen, waren die Soldaten, sowohl Infanterie als Cavallerie gut gekleidet. In dem Kriege von 1689, trug die Infanterie noch mehrentheils Mäntel. Als nachher einige brandenburgische Truppen nach Italien marschirten, wurden diesen, an statt der Mäntel, Ueberröcke gegeben. Man hielt damahls den Mantel nicht für so beschwerlich auf dem Marsche, denn bey gutem Wetter wickelte ihn der Soldat zusammen, und hing ihn von der Schulter über die Brust, daß er ihm statt eines Brust-Harnisches dienen konnte, und man öfters bemerkt hatte, daß matte Kugeln nicht durch dergleichen zusammen gewickelte Mäntel durchgeschlagen sind. Wenn die Soldaten marschiren mußten, und man keine Zelte mitnehmen konnte, so wurden von den Mänteln der Cameradschaft Hütten errichtet, worunter der Soldat sich im Nothfall vor Regen und Hitze schützen konnte.

Die ganze Kleidung des gemeinen Soldaten bestand damahls in einem Mantel, einem Rocke, 2 Hemden, 1 Par kalbledernen Hosen, 1 Par wollenen gestrickten Strümpfen, 2 Par Socken, und 1 Par leinenen Strümpfen, 1 Par Knie-Schnallen, 1 Par guten breiten Schuhen mit doppelten Sohlen, 1 Par starken Schuh-Schnallen, einem mit einer Schnur eingefaßten Hute, wovon eine Krämpe in die Höhe geschlagen war, die andern aber herunter hingen; ferner einem Hals-Tuche von schwarzem Flor, welcher zwey Mahl um den Hals ging, 1 Par Handschuh, und einem rauhen kalbledernen Ränzel oder Tornister.

Um sich einen ungefähren Begriff machen zu können, was diese Montirung eines Soldaten, in etwas spätern Zeiten, als Kurfürst Friedrich III. bereits zum König von Preußen gekrönt war, gekostet hat, wurden, bey dahmaliger Einrichtung der Land-Miliz, 1704, die Kosten der Montirung folgender Maßen berechnet:

5 Ellen Tuch, à 15 Gr. - -	3 Thl.	3 Gr.	— Pf.
7 Ellen Boy, à 4 Gr. - - -	1 "	4 "	— "
1 Elle Kron-Rasch zu Aufschlägen	— "	14 "	— "
20 Stück messingene Knöpfe, à Duß. 4 Gr. - - - - - -	— "	6 "	8 "
1 Loth Kameelhaar - - - - -	— "	3 "	— "
2 Par Schleifen von Kameelhaar	— "	6 "	— "
1 Hut mit einer gelben Einfassung	— "	12 "	— "
	6 Thl.	— Gr.	8 Pf.

Man findet, daß die Gemeinen der Füsilier-Garde Friedrich's III. blaue Röcke mit weißen Aufschlägen und zinnernen Knöpfen trugen, und zu dieser Montur 1 Par lederne Hosen, 1 Par weiße Strümpfe, 1 Par Schuh mit weißen Schnallen, und 1 Par Knie-Gürtel, erhielten (*).

Das oben von den Kosten der Montirung eines gemeinen Soldaten Angeführte, wird zu einer Vergleichung dienen können, von den Kosten der Kleidung eines Soldaten zu Anfange dieses Jahrh., und in gegenwärtigen Zeiten. Die Bekleidung der Füße mit Stiefeletten, wenn dieselben nicht zu enge sind, verdient den Vorzug, weil sie im Marschiren besser, als Schuhe und Strümpfe, die Füße bewahren. Der Leib des Soldaten aber war damahls vor der Witterung besser bedeckt, als in neuern Zeiten. Die Röcke wa-

(*) Alte und neue Denkwürdigkeiten der preuß. Armee, (Berl. 1787, 8.) S. 83.

waren so weit, daß sie zugeknöpft werden konnten, und über den Rock wurde der Degen geschnallet (*).

Die Unter-Officiers trugen keine Mäntel, sondern Sürtouts, und zeichneten sich bey den Feld-Regimentern besonders durch die Kurz-Gewehre aus.

Die Officiers hatten nicht bey allen Regimentern einerley Uniform mit den Gemeinen. Bey der weißen Garde hatten die Gemeinen, erwähnter Maßen, blaue Röcke mit weißen Aufschlägen. Die Officier-Röcke aber waren von feinem rothen Tuch, roth gefüttert, und mit goldenen Tressen besetzt; die Weste war auch von rothem Tuch mit Gold gestickt; ferner hatten sie rothe Hosen, schwarze Strümpfe, breite Schuhe, eine Schärpe von Gold und Silber, und eben ein solches Portepee. Die Hüte waren mit feinen goldenen Tressen besetzt, und auf denselben trugen sie weiße Federn.

Der gefreyte Corporal hatte einen blauen mit Gold gestickten Leib-Rock und besetzten blauen Ueberrock; die Unter-Officiers, blaue Leib-Röcke mit rothen Aufschlägen, und rothe Sürtouts mit blauen Aufschlägen; wie solches in den alten und neuen Denkwürd. der preuß. Armee, S. 82, fgg. ausführlich beschrieben wird.

Jedem Officier von den Feld-Regimentern, wenn sie zu Felde gingen, wurde erlaubt, Stiefeln zu tragen. Gemeiniglich hatten sie elendslederne Degen-Gehenke über die Weste oder den Rock geschnallet, welche, zum Unterschied von den Unter-Officieren und Gemeinen, mit Gold oder Silber eingefaßt waren.

Bey

(*) In dieser Art findet man die Soldaten in der Abbildung des Leichen-Begängnisses Kurf. Fr. Wilhelm's des Großen vorgestellt.

Bey den mehresten Truppen bekam der Gemeine alle 2 Jahr eine Leib-Montur; bey allen andern in dieser Epoche kriegführenden Mächten, sowohl bey den Truppen der Alliirten, als bey den Franzosen, waren die Officiers jeden Regimentes mit den Gemeinen gleich gekleidet; nur daß ihre Uniform von besserm Tuche und faßonirter gemacht war. Man hielt es nicht für gut, die Officiers in der Kleidung von dem gemeinen Soldaten sehr zu unterscheiden, weil solches im Gefechte dem Feinde zu sehr in die Augen fällt.

Bey den Franzosen war die Uniform seit den Zeiten Carl's VII. gebräuchlich, wo dieselbe compagnienweise getragen wurde (*). Nach dem Berichte des Pater Daniel wurde aber die Uniform bey der französischen Armee erst im J. 1672, durch den Obersten Martinet allgemein eingeführt; doch blieb die Generalität noch davon ausgeschlossen, und erst unter Ludwig XV. fingen die französischen Generale an, sich in Uniforme zu kleiden (**). Man findet nicht, daß die Infanterie bey der französischen Armee Mäntel, wie bey den Deutschen, trugen. Sie hatten weite Röcke, Hüte und Strümpfe, welche sie noch zur Zeit des Grafen von Sachsen trugen, der über die Strümpfe und Hüte der französischen Soldaten, in seiner Kriegs-Kunst sehr eifert (***). Auch trug die französische Infanterie ein breites Degen-Gehenk, woran ein schwerer Degen hing.

Die Kleidung der mit den Brandenburgern alliirten Truppen war der brandenburgischen damahls ziemlich

(*) Pere *Daniel* Milice françoise, To. I.

(**) Commentaires de Mr. le Comte *de Turpin* sur Montecuculi. To. II. p. 411.

(***) Kriegskunst des Grafen von Sachsen, S. 77.

lich ähnlich; und selbst nach dem Geständnisse französischer Schriftsteller gaben sie der deutschen Montur den Vorzug vor der französischen. Der Marschall von Feuquieres eifert wider die weiten Röcke der Franzosen, und die weiten Aermel derselben; er behauptet, daß sie sehr unbequem seyn, und doch vor Kälte und übler Witterung nicht schützen (*). Diese weite Röcke, und besonders die großen Aermel, waren damahls sowohl bey der französischen Cavallerie, als auch Infanterie, im Gebrauch, und ihr übriger Anzug hatte auch, wie wir gesehen haben, nichts, wodurch er sich vor dem Anzuge der deutschen Soldaten auszeichnete.

In der Mark Brandenburg, wurde die Regierung des Kurfürsten Friedrich III. durch eine Waffen-Veränderung bey allen deutschen und einigen ausländischen Truppen merkwürdig. In diesem Zeitpuncte wurde die Pieke aus der Infanterie abgeschaffet. Viele waren sehr gegen diese Neuerung, Andere aber billigten sehr, daß man dieses Gewehr der Infanterie abgenommen, und dafür die Flinte mit dem Bayonnet gegeben hatte. Man sahe die Pieke als ein besonders schützendes Gewehr für die Reiterey an; Puysegur aber behauptet, daß es nicht die Pieke allein wäre, welche die Cavallerie hinderte, in die Infanterie einzudringen; er bewies, daß, wenn die Infanterie unterrichtet ist, ihr Feuer wohl zu sparen, dieses weit wirksamer gegen die Cavallerie wäre, als das Vorhalten der Pieke, welches nur bey der alten hohen Stellungs-Art von einigem Nutzen seyn konnte. Ludwig XIV. wollte dieselbe schon im J. 1681 abschaffen; er ließ eine Probe machen, und mit aufgesteckrem Bayonnete feuern, diese Probe lief aber schlecht ab, weil

(*) Mem. de *Feuquieres*, To. I. c. 26.

während des Feuerns verschiedene Bayonnete von den Läufen fielen, und die Kugeln die Spitzen der Bayonnete abschossen. Der König stand demnach von dem Projecte, die Pieken abzuschaffen, ab, und die Franzosen hatten noch bey ihrer Infanterie, in dem Feldzuge 1689, Pieken, doch aber nicht bey allen Regimentern; denn seit 1684 standen nur noch bey 36 Regimentern Piekenier, und zwar nur 10 bey einer Compagnie von 45 Mann. Vauban brachte es endlich dahin, daß dieses Gewehr gänzlich bey der Infanterie der französischen Armee abgeschaffet wurde; denn er erwies, daß ein Bataillon mit Gewehr und aufgesteckten Bayonnet durch ein lebhaftes und reguläres Feuer der Cavallerie mehr Widerstand leisten könnte, als wenn es mit wenigen Pieken versehen ist; doch wurden sie erst im J. 1703 gänzlich von den Franzosen abgeschaffet.

Diejenigen Officiers, welche Verehrer von der Kriegs-Kunst der Alten waren, hingen noch immer dem nicht in strengem Verstande anwendbaren mechanischen Grundsatze von der Gewalt eines Körpers im Verhältniß seiner Masse und Geschwindigkeit an, sie betrachteten ihn als einen Grundsatz der Stellungs-Kunst, und hielten die Pieke für ein sehr schickliches Gewehr zur Trennung eines widerstehenden Körpers, und billigten daher nicht die Abschaffung desselben. Santa Cruz prophezeyete, ohne daß er Wahrsager seyn wollte, als gewiß, daß man dereinst den Bataillonen die Pieken wiedergeben würde, weil sie durch dieses Gewehr am besten Fronte und Flanken decken könnten; auch glaubte er, daß es nicht schwer sey, dem größten Fehler, den man diesem Gewehre beymißt, nähmlich die Unbrauchbarkeit bey Belagerungen und andern Gelegenheiten, leicht abzuhelfen (*).

Folard,

(*) Reflect. milit. du *St. Cruz*, To. 5. p. 38.

Folard, der dieses Gewehr so sehr seinen Colonnen angemessen fand, nannte es mit dem Montecuculi, die Königinn der Waffen, und hielt es bey der Infanterie für unentbehrlich. Er bewundert, daß man die Pieke bey den Franzosen nicht wieder eingeführt hat, da es ein dem Charakter der Nation so angemessenes Gewehr ist. In dieser Absicht schlägt er eine Partisane vor. Noch fanden die Pieken in den neuern Zeiten an dem Marschall von Sachsen einen starken Vertheidiger; er hält sie bey der Infanterie für unentbehrlich, und glaubt, daß bloß Nachläßigkeit und zu große Bequemlichkeit dieselben verdrängt haben, und daß hauptsächlich die Kriege in Italien, wo die Gegend sehr durchschnitten ist, und wo man sich derselben nicht bedienen konnte, Anlaß gegeben haben, die Schieß-Gewehre bey der französischen Armee zu vermehren. Was aber bey den Deutschen den Nutzen, den man sich von diesem Gewehre gegen die Cavallerie versprach, sehr zweifelhaft machte, war, weil man in dem Kriege gegen die Türken sahe, daß die türkische Cavallerie die Pieken nicht scheuete, und daß sie sich ihrer Säbel sehr gut gegen dieselben zu bedienen wußten. Bekannter Maßen aber fürchteten die Türken mehr das Feuer; und dieses bewog dann auch die Kaiserlichen, ihrer ganzen Infanterie Feuer-Gewehre zu geben. Der Marquis von Louvois hörte dieses von dem Grafen von Asfeld, welcher sich in diesem Kriege befand; er schlug also dem Könige von Frankreich 1689 vor, die Pieken abzuschaffen. Indessen wollte er es nicht durchsetzen und die Sache allein auf sich nehmen, zumahl, da, wie ich oben erwähnt habe, die Probe, mit aufgestecktem Bayonnet zu feuern, nicht gut abgelaufen war. Man sollte glauben, daß die Schlacht bey Fleury, 1690, die Franzosen auf andere Gedanken gebracht haben würde; denn nach dem Berichte französischer Schrift-

steller bemerkte man in dieser Schlacht, daß die holländischen Bataillone, bey welchen damahls noch Piekenier standen, weniger Widerstand thaten, als die brandenburgischen und übrigen deutschen Truppen, welche keine Pieken mehr führten. Indessen wurden dieselben, bereits gedachter Maßen, noch 13 Jahr bey der französischen Infanterie beybehalten.

Die Pieke, ein Gewehr der Colonnen Gustav Adolph's, welche sich so fürchterlich gemacht hatten, erhielt sich auch lange im Ansehen bey der schwedischen Nation. Man findet sie noch 1701 bey der Passage der Düna, auch 1702 in der Schlacht bey Klissow. Der General Löwenhaupt, als er von den Russen und Polen bey Saladin, 1703, angegriffen wurde, hielt durch die langen Pieken die feindliche Cavallerie zurück (*).

Daß die Pieken das Eindringen der Reiterey in die Infanterie nicht abhalten können, davon dient die Bataille bey Fehrbellin zu einem Beyspiele und Beweise, indem daselbst Kurf. Friedrich Wilhelm der Große mit seiner Reiterey die mit Pieken bespickte Bataillonen der Schweden über den Haufen warf. Wenn ein Regiment aus lauter Füsilieren besteht, das andere aber ein Drittel Piekenier hat, und solche auf einander avanciren und chargiren, so hat man mehrmahls wahrgenommen, daß das Bataillon, welches aus lauter Füsilieren bestand, vor diesen mit Pieken melirten Avantage gehabt hat, indem jene $\frac{1}{3}$ Feuer mehr hatten. Kommt es zum wirklichen Einbrechen von Infanterie auf Infanterie, so waren schon viele Piekenier getödtet, und es bleiben Löcher, und die andere Partie, wenn sie mit ihren Bayonneten eindringt, kann fast mehr ausrichten, als diejenigen, welche

(*) Histoire de Charl. XII. par *Nordberg*, T. I. p. 166. 312.

che Pieken haben. Man pflegte ehemahls die Piekenier beständig zur Arbeit bey Belagerungen zu gebrauchen; da man nun die besten Leute zu Piekeniezen erwählte, so verloren dadurch die Bataillone den Kern ihrer Soldaten; daher die meisten Potentaten die Pieken abschaffeten, und, an statt derselben, Flinten mit Bayonneten einführten, worunter die Brandenburger, die kaiserliche, und sämmtliche deutsche Truppen waren, welche 1689 am Rhein standen; bey den Franzosen und Holländern aber führte noch der vierte Theil der Bataillone Picken.

Der Vortheil der Pieke gegen den Angriff der Cavallerie wurde, wie wir gesehen haben, noch sehr durch die alten Officiers bestritten. Der gemeine Mann, der so gern dem, was er gewohnt ist, Beyfall gibt, glaubte durch ein langes Gewehr seinen Feind und die Gefahr weiter von sich zu entfernen. Oefters ist die Macht des Vorurtheiles auch so stark, daß der erleuchtete Theil dem großen Haufen nachgeben muß. In denen Kriegen, wo man mit einem Feinde, der eine zahlreiche Cavallerie hatte, fechten mußte, mußte man schon auf Mittel denken, um die einmahl eingewurzelte Einbildung zu täuschen, und eine Schutzwehre erdenken, wodurch man die feindliche Cavallerie in einer Entfernung von der Infanterie aufhalten konnte. Man erwählte hierzu die so genannten spanischen Reiter, welche aus Stöcken, die mit Eisen beschlagen waren und kreuzweise in Balken eingesteckt wurden, bestanden; die Stöcke wurden Schweins-Federn genannt. Es wird hiervon im Art. spanische Reiter ein Mehreres vorkommen.

Da die Pieken bey den brandenburgischen und andern deutschen Truppen abgeschaffet wurden, und die Infanterie mit Feuer-Gewehr versehen wurde, so ward das kleine Gewehr-Feuer durchgängig lebhafter, und besonders bey der brandenburgischen Infanterie.

Mit der Flinte wurde zugleich das Bayonnet eingeführt. Anfangs war es nur so eingerichtet, daß man es in den Lauf steckte, und man also nicht mit dem Gewehre feuern konnte; es währte aber nicht lange, so gab man dem Bayonnete eine Einrichtung, welche das Feuern mit aufgestecktem Bayonnete nicht mehr hinderte. Die Vorzüge der Flinte mit dem französischen Schlosse, vor den alten Musketen, welche mit der Lunte und auf einer Gabel abgefeuert werden mußten, wurden durchgängig anerkannt, denn es erforderte viel Zeit, die Lunte zur Abfeuerung der Muskete an den Hahn zu bringen, sie darin zu befestigen, sie aufzupassen, anzublasen, die Pfanne abzublasen und zu öffnen. War es windig, so wehete der Wind das Pulver von der Pfanne, und der Regen machte es in einem Augenblicke naß. Wenn auch alle diese Hindernisse nicht eintraten, und die Lunte nur nicht wohl in den Hahn eingepaßt, oder nicht recht im Brande war, so drückte man öfters los, ohne daß das Pulver auf der Pfanne sich entzündete. Hatte man abgefeuert, so fiel gemeiniglich die Asche von der Lunte auf die Pfanne, man mußte dieselbe erst sehr wohl auswischen, und nachsehen, ob die Asche auch noch glimmte, weil sonst das Zünd-Pulver im Aufschütten leicht Feuer fangen konnte. Auch hatten die Musketen die Unbequemlichkeit, daß sie mit keinen Riemen versehen waren, und die Infanterie, besonders die Musketiers, wenn sie in das Handgemenge kamen, mußten, weil sie keine Bayonnete hatten, den Degen ziehen, und konnten die Muskete nicht über die Schulter werfen, sondern mußten dieselbe in der Hand halten, welches ihnen im Gefechte sehr beschwerlich war. Die Flinten, wenn sie gut seyn sollten, mußten eine Kugel, wovon 12 bis 14 ein Pfund schwer waren, schießen. Man sahe besonders darauf, daß der Lauf eine starke Pulver-Kammer hatte. Das Bayonnet mußte aus

Einem

Einem Stücke geschmiedet seyn, und von der Mündung des Gewehres wenigstens 4 Finger breit abstehen, auch nicht kürzer, als 2 gute Spannen, seyn. Man hielt diejenigen für die besten, welche dreyeckig und wie ein Stilett hohl geschliffen waren. Als die Franzosen 1670 die Flinten bey ihrer Armee einführten, mußte der Lauf vom Zünd=Loche bis an die Mündung, 3 F. 7 Z. wenigstens lang seyn; und der Kaliber desselben mußte so groß seyn, daß 20 Kugeln 1 Pfund wogen.

Die Regierung Kurf. Friedrich's III. ist also in Ansehung der Waffen=Veränderung eine merkwürdige Epoche, weil zu dieser Zeit die Flinte mit franzöf. Schloß und Bayonnet eingeführt wurde. Man hatte aber nicht sogleich zu Anfange dieser Waffen=Veränderung das Bayonnet bey dem Chargiren auf dem Gewehre, sondern erst bey der lezten Ladung; und wenn man Willens war, in den Feind einzubrechen, steckte man dasselbe erst auf den Lauf. Wenn also der durchlauchtigste Verfasser der Abhandl. von der preuß. Kriegs=Verfassung sagt: daß 1732 das erste Glied der Infanterie mit Bayonneten auf dem Laufe zu feuern angefangen habe, ist solches so zu verstehen, daß sie das Bayonnet jederzeit aufbehielten, und die Chargirung damit gemacht haben. Puysegür sagt, daß die Franzosen vor dem nimwegenschen Frieden hölzerne Hefte an ihren Bayonneten gehabt haben; nachher hätte man ihnen eine andere Einrichtung gegeben, doch wären dieselben noch nicht auf dem Fuße gewesen, um damit feuern zu können.

Die Franzosen schraubten anfangs die Bayonnete auf die Läufe. Für die besten Flinten hielt man damahls bey der deutschen Infanterie diejenigen, wenn der Lauf $1\frac{7}{8}$ dresdn. Elle, und die ganze Flinte mit Kolben und Schaft $2\frac{1}{2}$ E. lang war. Man machte besonders die Flinten auch wegen des Lade=Stockes

nicht sehr lang, weil man noch keine eiserne Lade-Stöcke hatte, und die langen hölzernen Lade-Stöcke zerbrechlicher waren, als die kurzen, und durch das Zerbrechen derselben der Soldat in Gefahr gesetzt wurde; man nahm daher zu denselben ein festes und biegsames Holz. Um diesem Uebel einiger Maßen abzuhelfen, mußten einige Gefreyte von jeder Compagnie eiserne Lade-Stöcke bey sich führen; diese aber waren so eingerichtet, daß sie zusammen geschraubet werden konnten, und unten einen eisernen Krätzer hatten, um einen Schuß aus dem Gewehre zu ziehen. Man sahe also schon damahls den Nutzen der eisernen Lade-Stöcke ein, ohne dieselben einzuführen.

Die Patronen wurden bey der brandenburgischen Infanterie in Bünde gebunden, jedes von 6 Stück, und jeder Soldat bekam 24 bis 36 Stück in die Patron-Tasche. Ein Bund wurde aufgebunden, wovon die Patronen los in der Tasche lagen. Ueberdem aber wurde noch einer jeden Compagnie eine gewisse Anzahl Patronen nachgefahren, welche noch, wenn es bey gewissen Vorfällen nöthig war, unter die Soldaten vertheilet wurden. Es wurden auch noch überdem bey jeder Compagnie eine Tonne Pulver und 2 Centner Kugeln mitgeführt, welche von einigen Commandirten der Truppen in der Bataille nachgetragen wurden. Mehr als 24 Patronen gab man damahls bey andern deutschen Truppen selten auf Einen Mann, und man glaubte, daß es sehr viel sey, wenn er dieselben verfeuerte. Dieses rührte daher, weil das kleine Gewehr-Feuer bey weitem nicht in der Entfernung, als heutiges Tages zu geschehen pflegt, anfing, und auch dasselbe noch nicht so lebhaft war. Wenn man ganz nahe an den Feind kam, und bey der lezten Salve, mußten die Soldaten die Gewehre mit Paß-Kugeln laden. Auch die Schild-Wachen mußten, sobald es finster ward, ihr Gewehr

mit

mit Paß-Kugeln laden; welches ein sehr guter Gebrauch war.

Die Flinten der Franzosen waren, bereits erwähnter Maßen, von etwas kleinerm Kaliber. Es gingen 20 Kugeln auf 1 Pfund, und mit 1 Pfund Pulver füllete man 40 Patronen. Jeder Füsilier hatte 40 Schuß in der Patron-Tasche. Die Zeiten, worin dieses geschahe, sind aber später, als diejenigen, wovon hier die Rede ist. Dieser kleine Kaliber der Gewehre erhielt sich noch lange nach dieser Zeit bey der französ. Infanterie. Der Graf Türpin sagt, in seinen Commentarien, daß noch zu der Zeit, als er schrieb, dieser Kaliber gebräuchlich gewesen sey. Vauban billigte ehemahls diesen Kaliber nicht, er wollte ihn nicht geringer als 18 Kugeln auf das Pfund machen; von 1 Pfund Pulver sollten 32 Patronen gefüllet werden; er sagt selbst, daß die französ. Gewehre zu seiner Zeit sehr schlecht gewesen seyn, und dieses entstände wegen des scheinbaren wohlfeilen Preises, welcher allen andern Erwegungen vorgezogen würde, daher denn die Gewehre oft sprängen, und die Leute zu Krüppeln machten; ferner, weil man sie durch Entrepreneurs liefern liesse, die sich auf Kosten des Königes und durch das Unglück einer Menge rechtschaffener Soldaten bereicherten; endlich trüge auch das viele Putzen dazu bey, daß die Läufe schwächer würden. Er räth daher, die Gewehre schwarz anlaufen zu lassen, und sie genau zu untersuchen, auch den Soldaten dazu zu gewöhnen, daß er ein Mahl die Ladung so stark als das andere Mahl mache; welches damahls bey den Franzosen noch nicht geschehen konnte, weil sie noch mit losem Pulver die Gewehre ladeten.

Ungeachtet die Bayonnete bey der deutschen Infanterie eingeführt waren, hielt man es doch noch für nöthig, dem gemeinen Manne einen Degen zu geben.

Man

Man folgte hierin dem Beyspiele der Franzosen. Weil man damahls noch bey Stürmen und bey andern Gelegenheiten die französischen Infanteristen mit dem Degen fechten sahe, so war man auch bey den Deutschen der Meinung, daß, wenn der Soldat sich verschossen hätte, er sich mit dem Degen mehr, als mit der Flinte und dem Bayonnete, vertheidigen könnte. Man hielt den Degen für ein sehr vortheilhaftes Gewehr bey Eroberung der Contrescarpen und anderer Festungswerke. Die französische Infanterie hatte auch Degen, allein der Marschall v. Puysegür eifert sehr dawider, und seiner Meinung nach waren sie zu lang; er schlägt daher vor, den Infanteristen ein kurzes Seiten-Gewehr, wie einen Hirsch-Fänger, zu geben, womit sie sich besser wehren könnten; seiner Meinung nach sey es leicht, diesem kurzen Seiten-Gewehre eine Einrichtung zu geben, daß sie wie Bayonnete gebraucht werden könnten. Fuquieres ist ebenfalls mit den breiten und schweren Degen der französ. Infanterie, und den starken und breiten Degen-Gehenken, nicht zufrieden; sie mußten auch den Soldaten sehr lästig seyn, denn sie trugen dieselben damahls über die Schultern; man nannte sie Wehr-Gehenke. Zu dem Gewehr des brandenburgischen Infanteristen gehört, wie ich eben gesagt habe, der Degen, und es hatten noch die Infanteristen zu Anfange der Regierung Friedrich's III. lange Degen, welche über die Röcke geschnallet waren.

Die Officiers der Infanterie bey der französ. Armee hatten Spontons. Der Marschall v. Puysegür hält dieses Gewehr nicht für die Officiers vortheilhaft. Wenn aber ein Officier von der Infanterie auf Parten ausging, so bediente er sich gemeiniglich einer Flinte mit Bayonnet.

Bey den Kaiserlichen und Holländern war es damahls gebräuchlich, daß die Officiers von der Infanterie

terie Partisanen führten. Bey andern Truppen, worunter auch die Schweden sind, führten die Officiers der Infanterie die Soldaten mit dem Degen an. Das Sponton war ebenfalls auch bey den Brandenburgern gebräuchlich. Die Officiers bedienten sich desselben im Felde, und bey dem Exerciren in Garnison; bey Belagerungen und in den Approchen hatten sie entweder Flinten, oder sie führten mit dem Degen auf. Auch hatten manche die Gewohnheit, wenn sie auf Partey ausgingen, daß sie, wie die französ. Officiers, eine Flinte mit Bayonnet mitnahmen.

Bey gewissen Gelegenheiten, als: bey dem Sturme des bedeckten Weges vor Bonn, findet man, daß die brandenburgischen Officiers sich einer Art von Brust-Harnisch bedienten, woraus in neuern Zeiten wahrscheinlich der Ring-Kragen entstanden ist. Sie mußten ziemlich schwer seyn, denn man findet, daß einige Officiers, weil sie ihnen bey dem Heraufsteigen auf die Wälle zu schwer wurden, dieselben wegwarfen. In der Disposition, welche Kurf. Friedrich III. zum Sturm des bedeckten Weges vor Bonn gab, werden diese Brust-Harnische Wapen genannt; er befahl darin ausdrücklich, daß die Officiers sich mit ihren Wapen versehen sollten.

Das Gewehr und die Waffen der Reiter waren, seit dem nimweger Frieden, bey den deutschen sowohl als auch französischen Truppen sehr verändert. Man suchte immer mehr und mehr den Reiter von der ehemahligen schweren Rüstung loszumachen; ja, die Franzosen gingen darin so weit, daß sie gegen das J. 1736 die Brust-Harnische ganz abgeschaffet hatten, und die Bequemlichkeit war bey denselben dermaßen eingerissen, daß Feuquieres selbst zweifelt, daß schwerlich die Reiterey, ja selbst die Officiers, dahin zu bringen seyn würden, sich des schußfreyen Brust-Harnisches zu bedienen.

Kur-

Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große war ein Freund der Reiterey, und focht öfters an der Spitze dieser Truppen. Er hatte schon manches von der unnützen schweren Bewaffnung abgeschaffet; doch führten die brandenburgischen Reiter noch einen Brust-Harnisch, und auf dem Kopfe einen eisernen Hut. Ihr Gewehr bestand in Pistolen, Degen und einem kurzen Schieß-Gewehr, welches sie an der Seite trugen.

Im Anfange der Regierung Friedrich's III. findet man nicht, daß an der Rüstung der Reiterey besondere Veränderungen vorgenommen sind, so, daß die Waffen und Rüstung der brandenburgischen Reiterey in dem Feldzuge 1689 noch so waren, wie ich sie bey dem Ableben Friedrich Wilhelm's des Großen beschrieben habe. Indessen fehlte noch viel, daß die brandenburgische Reiterey durchgängig einförmig bewaffnet war, weil jeder Reiter, wenn er ausgeschrieben wurde, sich selbst mit Gewehr und Waffen versehen mußte. Man findet aber, daß Kurf. Friedrich III. sehr auf die Einförmigkeit der Waffen bey der Cavallerie hielt. Er befahl 1701, als er wegen der Unruhen in der Nachbarschaft sich genöthigt sahe, die Lehen-Pferde sammt tüchtiger und untadelhafter Mannschaft aufzubiethen, ausdrücklich, daß die Reiterey sowohl in Montirung, als Gewehr, auf eben dem Fuße, wie die in Sold stehende Cavallerie, sich stellen sollte (*). Die Dragoner waren wie die Infanterie bewaffnet, und ohne Schutz-Waffen, weil sie damahls sehr oft in den Fall kamen, daß sie absitzen und zu Fuße fechten mußten. Die brandenburgischen Dragoner hatten sich schon unter Friedrich Wilhelm dem Großen bey allen Gelegenheiten viel

Ruhm

(*) Unter d. 19 May, 1701, in Mylius Edict. Samml.

Ruhm erworben. Die Franzosen hatten vor dem Kriege 1672 nur 2 Dragoner-Regimenter, sie vermehrten aber dieselben bis auf 34. Ihr Gewehr war so eingerichtet, daß sie zu Pferde und zu Fuße fechten konnten; nur war der Degen der Dragoner stärker, und zum Fechten besser eingerichtet, als der Degen ihrer Infanterie.

Wenn die brandenburgische Cavallerie zur Zeit Friedrich's III. sich in Schlacht-Ordnung stellte, so formirte sie 3 Glieder. Vorzüglich suchte man das vormahls gewöhnliche Schießen mit kleinem Gewehr abzuschaffen, und den Reiter zu gewöhnen, mit dem Degen in der Faust anzugreifen. Wenn die Escadronen aufmarschirten, so geschahe dieses, im Anfange der Regierung Friedrich's III. noch mit Intervallen, welche ihren Fronten gleich waren; die zweyte Linie der Cavallerie stellte ihre Escadronen schachförmig gegen die Intervallen der ersten; hierdurch gewann sie Raum, sich vor- und rückwärts zu bewegen. Auf diese Art focht schon die brandenburgische Cavallerie in der Schlacht bey Fehrbellin, wo sie Wunder der Tapferkeit that, so wie die Grand-Mousquetairs unter Natzmer's Anführung bey Oudenaarden (*); wie denn auch die Tapferkeit der brandenburgischen Cavallerie bey Malplaquet ungemein gerühmt wurde. Am Ende der Regierung Friedrich's III., als ersten Königes von Preußen, schien die gute Ordnung bey derselben etwas auszuarten, wozu vieles beytrug, daß sich die Reiter bey den Regimentern kaufen mußten, und daß nachher, als der Fürst von Anhalt zu guter Einrichtung des preußischen Kriegs-Wesens besonders viel beytrug, dieser seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Infanterie richtete, wodurch

(*) Preuß. Kriegsverfass. in den ältesten Zeiten, S. 62.

durch die Cavallerie vernachlässiget wurde. Dem ungeachtet aber hatten sie sowohl in ihren Waffen-Uebungen, als Stellungen und Manoeuvriren, sehr wesentliche Vorzüge vor der französischen, und vor der Cavallerie anderer Mächte.

Die Franzosen stellten ihre Cavallerie ebenfalls in 3 Glieder, und bedienten sich auch, bey ihrem Angriffe, mehr des Degens, als des Schieß-Gewehres. Bunsegür, welcher wohl ein besserer Infanterist, als Cavallerist, seyn mochte, billigt diese Art des Angriffes nicht, und will, daß die Cavallerie auf 25 Schritt vom Feinde ihre Musketons abfeuern, alsdann dieselben fallen lassen, und mit dem Degen in der Faust einbrechen solle. Er führt Beyspiele an, daß die Cavallerie anderer Mächte gegen die französische auf diese Art gefochten habe; und obgleich jene wäre über den Haufen geworfen worden, so läge doch die Schuld nicht an dem Manoeuvre, sondern es sey deswegen geschehen, weil die französische Cavallerie tapferer, als jene, gefochten hätte. Es ist aber dieses Beyspiel nicht von der Art, daß es einen Beweis von dem Vorzuge dieses Manoeuvre abgeben kann.

Hrn. Forstr. Hennert Beytr. zur brand-nb. Kriegesgeschichte ꝛc. S. 11, fgg. 17, fgg und 28, fgg.

Unter den Königen von Preußen, Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. sind sowohl Gewehr- als Kleider-Veränderungen bey der Armee geschehen. Die unter Friedrich II. seit dem J. 1781 eingeführten neuen preußischen Gewehre ersparen das Beschütten der Pfanne, und sind mit einem cylindrischen Lade-Stocke versehen. Man hat der Schwanz-Schraube an der Seite des Zünd-Loches einen Ausschnitt beynahe bis an ihren Mittelpunct breit, und 5 Schrauben-Gänge, oder etwa 6 Lin. tief, gegeben, so, daß er beynahe die Form eines halben Kegels, an dessen Spitze sich das Zünd-Loch befindet, bekommt. Nach

des

des Lieut. v. Freytag (*) Angabe, ging der Ausschnitt fast über die ganze Schwanz-Schraube, und war concav. Man fand aber, daß er bey dieser Einrichtung durch den Lade-Stock beschädigt wurde, und deswegen geht man jezt mit dem Einschnitte nur bis zur Mitte, indem dadurch keine andere Unbequemlichkeiten sich ergeben haben. Das Zünd-Loch hat von innen bis in die Mitte der Dicke des Laufes, die Form eines abgekürzten Kegels, mit dem weiten Ende gegen den Pulver-Sack, wo es etwa 5 Lin. im Durchmesser hält. Von der Mitte der Dicke des Laufes geht es cylinderförmig zur Pfanne, und hat ungefähr $1\frac{1}{2}$ Lin. zum Durchmesser. Daß diese Einrichtung das Beschütten der Pfanne erspare, ergibt sich von selbst; denn wenn das Pulver fein gekörnt ist, so muß es sich aus dem Pulver-Sacke auf die Pfanne ergießen. Da man nicht füglich ein trichterförmiges Zünd-Loch dieser Art in ein Gewehr bohren kann, so hat man es hinein geschraubet, wie dies auch bey den ordinären Jagd-Gewehren zu geschehen pflegt, und solcher Gestalt hat man die alten Gewehre beybehalten können.

Unbequemlichkeiten finden sich bey dieser Einrichtung nicht; wenigstens ist der Rückstoß bey diesen Gewehren nicht

(*) Der Lieut. v. Freytag, im Regimente Jung Wolfdek, hat diese Veränderung veranlasset, und dafür den Orden pour le merite erhalten. Indessen ist diese Art, das Beschütten der Pfanne zu ersparen, nicht neu; denn schon im siebenjährigen Kriege hatte der hannoverische Gen. der Cavallerie v. Freytag sie bey den hannoverischen Jäger-Büchsen eingeführt. Diese Büchsen haben, ausser verschiedenen andern einfachen Verbesserungen, auch noch den cylindrischen Lade-Stock, welcher bey denen, die zu Pferde gebraucht werden, durch ein Gewinde an den Lauf dermaßen befestigt ist, daß er durch das Herausziehen selbst auf die Kugel kommt. Hier erleichtert diese Einrichtung das Laden ungemein, zumahl da der Lauf oben ein Näbchen hat, so, daß der Lade-Stock, wenn er angetrieben wird, nicht ausweichen kann.

nicht stärker, als bey den ordinären. Die Wirkung des Pulvers durch das Zünd-Loch, geht hier fast zurück, und bewirkt dadurch einen Vorstoß, der den eigentlichen Rück-Stoß in etwas aufhebt. Seiten- oder Backen-Stoß, der insgemein die Ursache des Stoßes überhaupt ist, ist also hier auch nicht so sehr zu befürchten. Die Wirkung des Pulvers verliert zwar etwas durch das größere Zünd-Loch; dieser Abgang ist aber nicht so beträchtlich, daß man ihn in der Schuß-Weite bemerken kann; denn das Quadrat der Mündung verhält sich zum Quadrat des neuen Zünd-Loches, weniger dem Quadrat des alten, wie die ganze Wirkung zu dem größern Verlust bey den neuen, so, daß hier etwa $\frac{1}{70}$ bey der ganzen Ladung mehr, als bey dem ordinären Zünd Loche, verloren geht.

Weit mehr werden schon bey dem ordinären Feuer, mit dem ordinären Gewehr bey dem Exerciren die Schüsse durch das Verschütten bey dem Beschütten der Pfanne geschwächt. Wie geht es aber nicht in Actionen? Käme der Abgang der Kraft durch das größere Zünd-Loch in Betrachtung, so dürfte man ja nur die Ladung verstärken. Verschiedene preußische Officiers sind dem ungeachtet gegen diese Einrichtung; dies sagt aber nichts wider die Sache, denn es ist der Fall bey jeder neuen Einrichtung. In Frankreich wurden gegen die neue Einrichtung der Artillerie, ob sie gleich jeder unparteyische Sachkundiger für die wichtigste Verbesserung hielt, mehr als 20 Bücher geschrieben.

Eine nicht unbeträchtliche Unbequemlichkeit bey der nun größern Geschwindigkeit des Feuerns, soll in der Hitze des Gewehres bestehen. Man hat daher jezt den Lauf mit einem Stücke Leder, da wo die linke Hand beym Laden zu liegen kommt, bedeckt, und dadurch diesem Uebel abgeholfen. Eine andere, nicht ganz abzuhelfende, Unbequemlichkeit verursachet das Feuer, welches bey dem sehr geschwinden Feuern noch zuweilen in dem Laufe zurück geblieben ist, und die Patrone entzündet. Dieser Fall tritt aber selten ein, und ist also von geringer Erheblichkeit, zumahl wenn das Pulver gut ist. Wird der Infanterist in Actionen, durch das Kanonen-Feuer, durch das Anrücken der Cavallerie, u. s. w. dermaßen decontenancirt, daß er nur aufs Gerathewohl losschießt; verhindert ihn überdies der Dampf des Pulvers, und seine unbequeme Stellung,

nach

nach dem Feinde zu zielen; sind, da er hier nie ordentlich ladet, und insgemein in dem Tumulte viel Pulver verschüttet, viele Schüsse, wenn er auch zielen könnte, unzuverlässig; wird er nicht auf einen richtigen Schuß geübt, und wird endlich das Gewehr nicht so eingerichtet, daß man mit demselben bequem zielen kann: so besteht, man mag auch sagen was man will, in den meisten Fällen die größte Wirkung des Infanterie-Feuers in seiner Geschwindigkeit, und in einer den Soldaten maschinell gewordenen guten Richtung, und so ist die obige Einrichtung der Gewehre von vielem Nutzen.

Man sagt, in den Bemerkungen über Kriegsverfaßungen der preußischen Armee, Cöln, 1778, und in Guibert's Taktik ꝛc. zwar, daß das preußische Infanterie-Feuer von je her am wenigsten beschädigend gewesen wäre, aber man führt keine Beweise an; und was sind hier, wo das Zufällige so groß und so mannigfaltig ist, einige Erfahrungen? Das preuß. Infanterie-Feuer mag freylich oft das nicht, zumahl in den lezten Jahren des Krieges, gethan haben, was das östreichische gethan hat, aber dies war wenn die Preußen angriffen. Uebrigens muß es doch wohl dem östreichischen überlegen gewesen seyn; die Bataille bey Molwitz gibt ein Beyspiel davon.

Eine andere Verbesserung des preußischen Infanterie-Gewehres, besteht in dem cylindrischen Lade-Stocke. Dieser erspart das Umdrehen, welches in Reihe und Gliedern am Tage der Affaire Unordnung verursachet, und der Geschwindigkeit hinderlich ist. Viele behaupten, und man findet es auch in den Bemerkungen über die preuß. Armee, daß durch den cylindrischen Lade-Stock der Schwerpunct mehr nach der Mündung fiele, und also das Zielen erschwerte. Dies ist aber nicht gegründet; er fällt hier etwa 2 F. 3 Z. von dem Kolben, da hingegen diese Weite bey den sächsischen, hannoverischen und östreichischen Gewehren, welche ordinäre Lade-Stöcke haben, 2 F. 4 Z. beträgt. Dies widerspricht auch nicht der Natur der Sache, wenn man bedenkt, daß der Zusatz von Eisen am untern Ende sich befindet. Man sollte glau-

ben, daß durch den Lade-Stock das Gewehr überhaupt erschweret würde. Es ist dies auch nicht ganz ungegründet, denn er ist beynahe 1½ Pfund schwer, an statt der gewöhnliche ½ bis ⅔ Pf. wiegt. Da man aber an andern Stellen das Gewehr nun erleichtern kann, weil es im Ganzen doch eine so beträchtliche Schwere behält, daß es bey der gewöhnlichen Kugel und Ladung nicht stößt, so ist dieser Nachtheil auch von keiner Erheblichkeit, und das preußische Gewehr wiegt etwa 11 bis 11½ Pfund, und ist also nicht merklich schwerer, als das hannoverische, englische, schwedische, und einige andere. Wollte man die Schwere des Gewehres vermindern, so müßte man nothwendig den Kaliber oder die Ladung kleiner, als jezt, annehmen, alsdann aber würde die Kugel nicht die Gewalt, die sie jezt hat, behalten. Die Schwere scheint dem Verf. der Bemerkungen ꝛc. die Ursache des zu niedrigen Schießens zu seyn; er hat vielleicht nicht erwogen, daß es bey Leuten, die viel mit dem Gewehre umgehen, nicht so ist, wie mit andern, und daß der Soldat das 11 Pfund schwere Infanterie-Gewehr mit wenigerer Mühe behandelt und anschlägt, als ein anderer, der nicht beständig mit demselben gearbeitet hat, das leichteste Jagd-Gewehr. Die französischen Infanterie-Gewehre sind leichter, haben aber, aus eben angeführten Ursachen, dadurch im Feuern keinen Vorzug. Gesetzt aber, die Erleichterung, und mithin auch die Verminderung des Kalibers, wäre von vielem Nutzen, so dürfte man ja nur cylindrische Lade-Stöcke von etwas geringerer Schwere nehmen, sie oben und unten, so wie die gewöhnlichen jezt oben sind, machen, und im Schafte eine Feder anbringen, damit sie darin fest säßen. Dies ist ungefähr die Einrichtung der oestreichischen.

Nach den oben angeführten Bemerkungen, kosten die cylindrischen Lade-Stöcke dem Könige 3 bis

400,000

400,000 Thlr., da doch jeder nur 1 Thlr. kostet, und die Armee jezt, nach der Vermehrung, etwa 140,000 Mann Infanterie ausmacht.

Das preußische Infanterie-Feuer ist durch die neue Einrichtung, und durch die Einführung des cylindrischen Lade-Stockes gewiß merklich geschwinder, als das Feuer anderer Infanterien, welche Gewehre von der gewöhnlichen Einrichtung haben. Verschiedene preußische Officiers haben versichert, daß sie mit dem ganzen Bataillon 6 Schüsse in 1 Minute heraus bringen könnten. Bey der gewöhnlichen Einrichtung bringt man es nicht über 4. Wenn sich nun die Wirkung, wie die Geschwindigkeit der Schüsse verhält, so würden also von dem preußischen Infanterie-Feuer eben so geschwinde 300, als von einem andern 200, Mann getödtet.

Diejenigen, welche die neue Einrichtung der preußischen Gewehre und das geschwinde Feuern von keinem wesentlichen Nutzen halten, sagen: daß eine Action immer so lange dauerte, daß, bey dem gewöhnlichen Feuern mehr Patronen, als ordinär da wären, verschossen werden könnten. Dies mag in besondern Fällen auch zuweilen so seyn, aber wie oft kommt es auf einen augenblicklichen Effect an! — Wenn Infanterie von Cavallerie angegriffen wird, wenn Infanterie Infanterie angreift, so gewährt die doppelte Geschwindigkeit doppelten Effect, und gewiß mehr als dreyfache Entscheidung; denn das Plötzliche bringt den Bravesten, den der sonst nichts achtet, eine gewisse Zeit ausser Fassung.

Neues militär. Journal, 1 St. (Hannov. 1788, 8.) S. 57, fgg.

Ueber die von dem jezt regierenden Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm II. eingeführte neue Armee-Uniformen, kann man sich aus den von Horvath, in Potsdam, gelieferten 142 illuminirten Blättern anschauend belehren.

Im 3 St. des neuen militär. Journals (Hannov. 1789, 8.) S. 52, fgg. steht, was die Bewaffnung

und Kleidung der preuß. Armee betrifft, folgender Auszug aus des Grafen v. Mirabeau im J. 1788 herausgegeb. Werke: De la Monarchie Prussienne sous Frederic le Grand, nebst eines Ungenannten Bemerkungen darüber.

„1. Bewaffnung der Infanterie. Man überläßt diesen Gegenstand zu sehr der Routine. Könnte man den Lauf so machen, daß er dem Pulver besser widerstände, so würde man das Gewehr vollkommener gemacht haben. Auch würde dies geschehen, wenn man gezogene Läufe hätte, indem diese die Gewalt des Pulvers vermehren. Das erste würde aber große Kosten verursachen, und das andere würde der Geschwindigkeit der Ladung hinderlich seyn. Indessen verdiente die Sache doch, daß man Preise für ihre Vervollkommnung aussetzte. Die Uebereinstimmung bey den verschiedenen Militären zeigt an, daß man bloß einander folgt. Stützte man sich auf Erfahrung, so würde gewiß die Länge und Schwere der Gewehre so verschieden seyn, als die Größe der Leute der verschiedenen Regimenter oder Armeen".

Die größere Resistenz des Laufes würde wenig das Gewehr vervollkommnen, denn man dürfte es doch nicht leichter machen, weil es sonst bey der gebräuchlichen Ladung stoßen würde. Der einzige Fall, das Gewehr zu erleichtern, wäre noch, kleinere Kugeln zu nehmen, alsdann würde bey einer Ladung, die die größte Schuß-Weite gibt, das Gewehr leichter seyn können, als es jezt ist.

So groß ist der Unterschied der Stärke der Leute doch nicht, daß man darauf in der Schwere der Gewehre Rücksicht zu nehmen brauchte. Kürzer als die jezigen Gewehre sind, darf man sie ohnehin nicht machen, sonst würde nicht das dritte Glied feuern können, ohne das erste zu beschädigen; und machte man sie leichter, so würden sie, wie erwähnt, bey Einem Kaliber, nie kleinere Schuß-Weite bekom-

kommen. Durch die Verschiedenheit der Gewehre würde überhaupt manche Inconvenienz entstehen.

„Um das Gewehr zu größerer Vollkommenheit zu bringen, müßte man mit Pelotons gegen auf Leinen gemahlte Pelotons in verschiedener Distanz feuern, die treffenden Kugeln zählen ꝛc.“

Unter dem Besondern des preuß. Gewehres, beschreibt Hr. v. M. noch die Einrichtung mit dem cylindrischen Lade-Stocke und dem conischen Zünd-Loche. Wir haben indessen diesen Gegenstand im 1 St. unsers Journals (s. oben, S. 611, fgg.) abgehandelt. Der Beweis, daß die preuß. Infanterie besser, als irgend eine andere, bewaffnet ist, möchte schwer zu führen seyn. Wir haben unter einer Sammlung von Gewehren der jezigen vornehmsten Armeen, eben das preußische am schlechtesten gefunden. Sowohl die Arbeit, als auch die übrige Einrichtung, (den cylindrischen Lade-Stock und das conische Zünd-Loch ausgenommen,) war schlecht. Das preuß. Gewehr hat fast eine gerade Kolbe, und es ist unmöglich, mit demselben ohne große Unbequemlichkeit zu zielen. Man fängt auch jezt an, es besser einzurichten und zu bearbeiten.

„Die Kappen, welche das Schloß gegen Näße decken, können ohne Zweifel von Nutzen seyn; auch werden die Leute geübt, bey denselben zu feuern. Nur ist zu befürchten, daß sie bald, da sie an der Patron-Tasche getragen werden, unbrauchbar seyn möchten. Bey dem untersten Spitzröhrchen ist ein Riemen um den Lauf, damit der Mann denselben noch in der linken Hand beym Laden halten kann, wenn er heiß wird.

In Absicht der Mondirung möchten wir nur bloß den Grenadieren und Füsilieren, statt der Müße, ein Casquet geben.

„Die kleinen Mondirungen sind gut, eine größere wird nicht so leicht trocken, ist in der Hitze unbequem, und in anderm Betracht beschwerlich. Der Soldat

leidet mehr durch diese Nachtheile, als durch die Kälte, wogegen eine größere deckt; zu dieser gewöhnt er sich ohnehin bald".

Sollte aber eine etwas größere Mondirung, die sich besonders vorn weit herunter zuknöpfen ließe, nicht gut den Unterleib decken, ohne die obigen Nachtheile zu haben? Die Schöße könnten immer so weit, als man wollte, zurück fallen, nur müßten sie bis über das Perinäum zugeknöpfet werden können. Wir haben bejahrte Officiers, die ihre halbe Lebens-Zeit im Felde zugebracht haben, behaupten gehört, daß ohne diese, die Leute oft in das Hospital kämen.

„Die Schuhe mit eckigen abgestumpften Spitzen, sind sehr gut, indem die Zehen darin Raum haben. Die Halbstiefeln decken nicht gegen Regen und Mücken; die Gamaschen sind bequem, und halten die Beine warm und trocken.

„Im Marsch müssen die preuß. Soldaten ihre Füße mit wollenem Zeuge, der in Talg getränkt ist, umschlagen, und von den leinenen Strümpfen die Füße schneiden.

„2. Kleidung und Bewaffnung der Cavallerie. Die Küraſſier haben eine kleine Weste, ein Büfel von Tuch, große Hüte und Stiefeln, die halb steif sind. Ihre Waffen bestehen aus den Musketen (*), Pistolen, zweyschneidigen 3 F. 4 bis 6 Z. langen und 2 Z. breiten Degen. Als Defensiv-Waffen haben sie das Hut-Kreuz und den Küraß."

„Der Küraß ist überflüssig, er beschwert, und so wenig es auch sey, so vermindert er den Choc, dessen Stärke von der Geschwindigkeit, mit der Last multiplicirt, abhängt".

Auch sind die Unbequemlichkeiten des Kürasses jezt anerkannt; die Engländer, Dänen, Hannoveraner, und

(*) Der Graf verſteht hierunter die ordinären Karabiner.

und auch nun die Preußen, haben ihn abgelegt. Warnery hat diesen Gegenstand gewiß gut ins Licht gesetzt, wie man im 1 Th. seiner Schriften findet.

„Der preußische Degen ist keine gute Waffe; man muß nie von dem Stoße etwas erwarten. Halten die Leute den Degen, indem sie sich vorwärts biegen, horizontal, so kann denselben der Gegner niederschlagen, und dann seinen Feind über den Kopf hauen. Die preuß. Cavallerie hält daher den Korper sowohl, als den Degen, senkrecht oder vertical; dadurch bleibt der Mann Meister von seinem Pferde, und die Escadron alignirt; nun kann er seinen Degen, nach dem es erfordert wird, brauchen, und das Vorüberbiegen Vortheile erhalten. Es kommt also auf den Hieb an, und dazu taugt die zweyschneidige Klinge nicht; dazu ist der Säbel am besten, und diesen sollte jede Cavallerie haben (**). Auch haben uns erfahrne Cavallerie-Officiers versichert, daß gewöhnlich ein Theil davon geht, ehe es zum Einbruch kommt, und auch da wäre der Säbel am besten".

Aber da könnte man doch auch den Stoß anbringen. Die alliirte Cavallerie hat in mehrern Vorfällen durch den Stoß der so genannten rothen Dragoner sehr gelitten. Wenn die Leute den Stoß nicht auszuführen wissen, so ist freylich von demselben nicht viel zu erwarten, und allenfalls mehr von dem Hiebe. Der größte Cavallerist unter den Schriftstellern, Warnery, ist für den Stoß. Auch Karl XII. wollte nichts vom Hiebe wissen. Dies contrebalancirt einiger Maßen die Autorität der Türken, auf welche sich M. wahrscheinlich stützt.

„Ein anderer Nachtheil bey den preuß. Degen, ist der Korb; der Mann kann ihn nach dem Pistolen-

(**) Der beste Säbel, der türkische, ist, nach Volney eigener Messung, in der Sehne 24, und in der Krümme 30 Zoll.

Schuß nicht gleich ergreifen (*). Noch haben wir bey den preuß. Küraſſieren als einen Nachtheil bemerkt, daß ſie aus ſehr großen Leuten beſtehen, die nur ſehr kleine Pferde haben. Ein kleines Thier iſt allemahl ſchwächer, als ein großes, und das preuß. Küraſſier-Pferd iſt auf alle Art für die Laſt zu ſchwach; zwar ſollen die Leute nach dem Befehl des Königs kleiner ſeyn, als ſie wirklich ſind. Die preuß. Dragoner haben noch kleinere Pferde. Man ſollte hier die Erfindung von dem General Berbisdorf in Gotha, durch welche das Bayonnet erſparet wird, anbringen; der Lade-Stock vertritt hier das Bayonnet.

„Gegen die Bequemlichkeit der Huſaren-Mütze lieſſe ſich etwas ſagen; auch iſt durch das Reit-Zeug das Pferd unnöthiger Weiſe beladen. Man richtete ſich anfangs in dem Ajuſtement nach den Ungarn, um von ihnen Deſerteurs und Officiers zu erhalten. Daß es bey guter Cavallerie nicht bloß auf die Mondirung ankommt, hat man bey der engliſchen leichten Cavallerie und den bückeburgiſchen Karabiniers geſehen.“

Gedanken und Urtheile verſchiedener neuern Schriftſteller über die Kriegs-Waffen und Kleidung überhaupt.

In Hrn. geh. R. Frank Syſtem einer vollſtänd. mediciniſchen Polizey, 3 B. (Mannh. 1783, gr. 8.) S. 747, fgg. und 768, fgg. „Die gewöhnlichſten Decken, womit die vornehmſten alten Krieger ihr Haupt bekleideten, war eine Thier-Haut, wovon derjenige Theil über das Haupt gezogen wurde, welcher bey Löwen oder Bären die Kopf-Decke gemacht hatte. Ehe

(*) Man kann noch hinzu ſetzen, daß er zu nichts dient; denn wer kann zu Pferde nach der Hand hauen?

Ehe das Eisen erfunden wurde, schritt man von jenen, zu ehernen Helmen, oder Bickel-Hauben.

„Man muß bald genug empfunden haben, daß metallene Hauben sich von der Sonne leicht auf einen großen Grad erhitzten, und, nebst ihrer Schwere, bey großen Märschen in heißen Tagen, den Kopf entzündeten, und gefährliche Zufälle, Sonnen-Stich, Raserey und Tod, selbst den plötzlichen, zugezogen. Unter den Alten pflegten daher mehrere, wenn sie sich den Sonnen-Strahlen lange aussetzen mußten, einen Schwamm über dem Kopfe anzubringen, und durch dessen Anfeuchtung die Hitze zu mäßigen (*), als wozu schon Erasistratus den Rath gegeben hatte (**). So sicher aber die metallenen glänzenden Helme, womit auch in unsern Tagen manche Regimenter prangen, ihren Mann vor dem Eindringen des feindlichen Schwertes stellen: so scheint mir doch auch kein Schwamm hinreichend, die Folgen der großen Erhitzung dieses Kleidungsstückes abwenden zu können. Columbier glaubte zwar, ein wachstuchener Ueberzug verhindere die Erhitzung, besonders wenn der Helm öfters abgenommen werde (***), allein, ganz wird durch keinen Ueberzug die schädliche Erhitzung des Metalles verhindert, und das öftere Abnehmen der Bickel-Haube hat, nebst den Unbequemlichkeiten, auch den Nachtheil, daß der von Schweiß triefende Kopf des Soldaten auf ein Mahl der Luft, und in kurzer Zeit öfters der Verkältung, ausgesetzt wird.

„Indessen hat man doch gute Ursache, bey dem Soldaten-Stande mehr, als durch bloße Hüte geschieht, auf die Verwahrung des Hauptes vor vermeid-

(*) *Abr. Kriegel* diss. de spongiarum apud veteres vsu.

(**) *Galenus* de compos. pharm. sec. loc. ll. *Dioscoridis* Opp. L. ll. c. 55.

(***) Code de Médecine militaire; Discours préliminaire, p. X.

meidlichen Verletzungen zu denken. Wie viel Tausende fallen in Schlachten und Scharmützeln von Säbel-Wunden, die den Tod nach sich ziehen, wogegen eine dem scharfen Instrumente widerstehende Haube geschützet haben würde! Warum sollte derjenige für weniger brav gehalten werden, der sich durch einen schicklichen Anzug zu einem dauerhaften Kampfe vorbereitet, und vernünftige Mittel zu seiner längern Erhaltung nicht ungenutzt läßt? *Fiuminis della Croce* will haben, daß der Reiter ein leichtes Casquet führen soll. Oben hält eine Gräthe, was die Römer Crista nannten, den Hieb besser ab. Vor dem Gesichte geht, von dem schief hervor stehenden Rande, eine Stange so herunter, daß sie das Gesicht deckt. Da, wo das Casquet über die Ohren reicht, wird es mit einigen Löchern versehen, damit der Reiter im Hören nicht gehindert werde. Hinten gehen gleichfalls 2, oder 3, mit Gelenken verbundene Bleche herunter, die den Nacken zu versichern dienen. Dies würde aber, wenn alles von gegossenem Eisen gemacht würde, eine schwere Rüstung abgeben. Geschlagenes wohlgehärtetes Eisen, von innen mit ausgestopftem Leinen, von aussen mit Leder überzogen, müßte sie für den Reiter und Musketier passen machen (*). Hr. v. Breze hat für den Reiter, Casquete von gebranntem Leder, als zureichend vorgeschlagen, weil man auf Leute, die geschlossen sind, nicht von oben herab starke Hiebe führen könne; allein, wenn er mit gleich hoch Berittnen, oder auch ausser dem Gliede, zu fechten hat, da möchte ein leichter Helm nicht hinreichend seyn; und überhaupt wechselt die Art des Gefechtes bey dem Reiter, wie bey dem Musketier, zu oft ab, als daß diesem oder jenem eine dauer-

(*) Neue Kriegsbibliothek, oder gesammelte Beyträge zur Kriegswissensch. 6 St. S. 80.

dauerhafte Kopf-Rüstung weniger nöthig scheinen sollte. Indessen ist gewiß, daß ein Helm von gutem gebrannten Sohl-Leder (oder von gutem Filze), der tief in den Kopf geht, sich oben mit der Spitze kegelartig endigt, und mit stählernen Blech-Stäben übers Kreuz beleget worden, den Hieb sehr wohl abzuhalten verspreche; überdem kann er nie vom Winde abgeworfen, noch, in der Vermengung des Gefechtes, vom Kopfe geschlagen werden. Ein einfacher Hut von gutem Filze, rund aufgestülpt, und eben so leicht abzustülpen, mit einem eisenblechernen Kopf-Ringe inwendig versehen, scheint immer die sicherste Kopf-Decke auszumachen, wenn er so hoch ist, daß der gemeine Mann sein Sack-Tuch darunter und auf den Scheitel legen kann. Es ist nicht wohl möglich, daß ein Hieb durch solch ein Tuch dringe. Die Ohren- und Nacken-Stücke, von Eisen-Blech so gemacht, daß sie das Ohr hindurch lassen, und sowohl von dieser Seite, als über den Nacken, bis zum Rumpfe langen, können, nach Nothdurft, entweder in den Kopf-Ring eingehängt, oder an den Sattel angemacht, beynahe alles leisten, was dem Reiter eine schwerere und weit hitzigere Bickel-Haube verschaffet. Musketiere scheinen die Seiten- und Nacken-Bleche weniger nöthig zu haben, und von dem Filz-Hute und ihrem darunter liegenden Sack-Tuche hinlänglich gegen die Reiterey geschützt zu seyn. Das Angesicht schützt die Hut-Stülpe vor dem Verblenden durch die Sonne, und es leichter dem Hiebe da zu parieren. So brauchte der gemeine Mann keine Säcke an seiner Kleidung, ausser in den Beinkleidern. Seine Schlaf-Mütze trägt er in der Patron-Tasche, über den Patronen, um solche gegen Nässe zu schützen, oder über der Tasche, wenn die Mütze selbst naß ist. Ein erfahrner Officier versichert mich, daß der Soldat sich durch seine Rock- und Camisol-Taschen öfters zum Einstecken

oder Aufbewahren verbothener und schädlicher Dinge verleiten lasse.

„Von den schweren Bären-Mützen, unter deren Last die Adern und Nerven der Kopf-Decken zusammengedrückt werden, und die Hirnschale ausserordentlich erhitzt wird, kann man für die Gesundheit des Soldaten nur schlimme Folgen erwarten. Selbst der Rath, welchen Colombier gibt, den Hut mit Wachs-Tuch zu überziehen, soll seine Bedenklichkeiten haben, wenn dieser Ueberzug selbst auf der innern Seite angebracht wird, indem Percival, von der Unsicherheit des Wachs-Tuches, dessen man sich zum Ueberziehen der Hüte bedient, sich durch Versuche überzeugt hält. Bekannter Maßen kommt Bley-Zucker, Harz und Oehl zu der Mischung; und die Personen, welche mit dem Umnähen des Wachs-Tuches umgehen, sollen an der Bley-Kolik leiden.

„Abgerechnet, was die Helme in Ansehung der Sicherheit für Vorzüge haben, so scheinen die schwarzen ledernen Mützen, womit alle Soldaten der östreichischen Monarchie, statt der Hüte versehen sind, gesünder; sie können solche rund um den Kopf, wider Kälte und Regen, niederkrämpen; vorn ist eine lederne Klappe, welche sie wider die Sonnen-Strahlen oder wider den Regen niederschlagen können. Wenn man dem Hute gleichwohl noch einen Vorzug hier gönnen wollte, so wäre doch gewiß zu wünschen, daß man solchen ungefärbt liesse, da er, bey seiner gewöhnlichen schwarzen Farbe, weit mehr Strahlen auffangen, und folglich dem Kopfe stärker aufbrennen muß.

„Der Hals, dieser edle, aus den wichtigsten Blutgefäßen und Nerven bestehende Theil, die Zierde unsers Baues, wird von den Europäern auf eine muthwillige Art umstricket. Alle asiatische Völker tragen hingegen ihren Hals bloß; und die rohesten Menschen wissen, daß man, wenn eine Erstickung drohet, jenen, welche

welche in eine Ohnmacht sinken, oder schlagflüssig werden, vor allem die Hals-Binde lösen müsse, damit das Blut einen freyern Lauf habe. Die Schlag-Adern, welche das Geblüt zu dem Haupte leiten, werden, wegen ihres bessern Widerstandes, und weil sie tiefer liegen, von einer engen Hals-Binde wenig gedrückt, und folglich werden die Säfte immer gleich stark nach dem Kopfe geführt; hingegen liegen die, das Blut von den innern Blutbehältern des Gehirnes und von den Decken des Hauptes zurück leitenden Drossel-Adern nahe unter der Haut, und wenn am ganzen Körper ein Platz ist, wo ein angebrachter Druck unschicklich ist, so trifft dieses gewiß am Halse zu, indem solcher Gestalt die Blutbehälter des Gehirnes verhindert werden, ihr Blut durch die Drossel-Adern nach dem Herzen zurück zu schicken, folglich anschwellen, und nach und nach widernatürlich erweitert werden, wodurch die Menschen zu Schlagflüssen, Schwindel, und andern schweren Zufällen vorbereitet werden".

Ein Mehreres von der Schädlichkeit der engen Hals-Binden, s. im XXI Th. S. 294, fgg.

„Vor Alters trug man, weil das Leinen nicht gemein war, wollene, in Oehl getauchte Kleider, welche man von Zeit zu Zeit den Walkern zu reinigen überließ. Heut zu Tage, wo man die Wahl an leinenen Zeugen hat, die sich viel leichter waschen lassen, kann man eine größere Reinlichkeit in den Kleidungen unterhalten, und dieser Vortheil muß eigentlich das öftere Baden, welches den vorigen Zeiten eigen war, ersetzen. Da aber, wo die Kleider nicht öfters gewechselt werden können, wie bey dem gemeinen Manne unter dem Militär-Stande, wäre es besser, daß auf der bloßen Haut gar keines, als nur sehr unreines Leinen getragen, statt dessen aber wieder öfters gebadet würde. Colombier will, daß der Soldat wenigstens

2 Mahl in der Woche ein reines Hemd anziehe, und berechnet nicht die Schwierigkeiten, so viel Leinen mit sich zu führen, und zwar öfters, noch ehe es getrocknet ist, mit sich fort zu nehmen. Das Waschen nimmt übrigens auch dem Soldaten zu viel Zeit, und das Flicken der Hemden ist für ihn so mühselig, daß ich, wie gesagt, lieber rathen wollte, demselben gar kein Hemd anzuschaffen, und, statt das Leinen, lieber die Haut des Kriegers, waschen zu machen. Man hat, um denselben von Ungeziefer und Haut-Krankheiten befreyt zu halten, blaugefärbte Hemden vorgeschlagen; und es ist gewiß, daß diese besser sind, als gewöhnliche Hemden. Niebuhr fand sie in Jemen, wo alle Weiber auf dem Lande blaue Hemden und Bein-Kleider tragen, allgemein eingeführt (*); allein, solche werden eben so leicht unrein, als weißes Leinen, nur daß man den Schmutz so bald nicht gewahr wird. Es ist noch nicht sehr lange, daß wir Hemden tragen, und ich sehe nicht ein, warum dieses Kleidungsstück unsern Soldaten nöthiger seyn sollte, als dem römischen Krieger, der von Hemden nichts wußte. In den mehresten schwäbischen Dorfschaften, und auch anderwärts, schläft der gemeine Mann mit seiner Familie nacket in seinem Bette, und es muß anfänglich für eine Art von Verschwendung angesehen worden seyn, mit einem Hemde im Bette zu liegen. Noch in vielen Gegenden tragen die Bäuerinnen nur ein Brust-Hemd, die übrigen Theile werden ohnedies von andern Kleidungsstücken bedeckt. Höchstens würden 1 bis 2 Scham-Tücher, deren Reinigung den Soldaten nicht beschweren würde, erforderlich scheinen.

„Was die Röcke bey dem Militär-Stande betrifft, so glaube ich mit Colombier, daß die Wolle an dem

(*) Reisebeschr. 1 B. S. 315.

denselben nicht der beste Stoff ist: 1. weil der Soldat seinen Rock nicht ohne Abwechselung ein oder mehrere Jahre tragen, und folglich 2. bey seinen Arbeiten sehr oft verunreinigen muß; 3. weil er ihn nicht leicht waschen kann, und wenn er ihn wäscht, zu klein findet, um ihn ohne Zwang tragen zu können. Das Trocknen geht auch so langsam, daß der Soldat bey etwas nasser Witterung dasselbe unmöglich erwarten kann. 4. Der Schweiß und die eigene Ausdunstung, so wie die übrigen oft ansteckenden Theile der verderbten Luft, bleibt leicht, und weit mehr als an Leinen, hängen. Ein leinener Rock ist also der Gesundheit weit zuträglicher, und ein wollener Mantel, oder für den Musketier, ein Ueberrock, welcher bey warmer Witterung auf den Rücken gepackt, bey kaltem oder nassem Wetter hingegen angezogen wird, ersetzt den Rock an Wärme hinlänglich. Es ist ohnedies schwer, daß dieser dem Körper seines Mannes wohl anpasse. Zu enge Röcke sind nicht nur allen Bewegungen des Soldaten hinderlich, sondern zerreissen auch leicht, und drücken, besonders nachdem sie naß geworden sind, und wenn die Haut bey hitzigen Märschen aufschwillt, alle Gefäße der Oberfläche zum größten Schaden der Gesundheit. Wider die Kälte, schützt ein Rock weder des Nachts im Felde, noch auf dem Posten, hinlänglich, und daher sind die Folgen einer allzu leichten Kleidung, in manchen Diensten, eine wichtige Ursache eines größern Verlustes an Menschen, oder einer größern Ausgabe in Lazarethen. Ein Mantel oder Ueberrock dient zugleich zur Decke. Die oestreichischen Kriegsleute haben einen dunkelgrauen Ueberrock von grobem, aber leichten Zeuge, welcher weit genug ist, daß sie ihn über ihre Montirung ziehen können, und welcher ihnen etwas über die Knie, fast bis an die Waden reicht; er muß 6 Jahr lang aushalten, und alsdann bekommt der Soldat einen neuen Ueberrock.

Folgender Vorschlag bestimmt, meines Erachtens, eine gesunde Kleidung für den gemeinen Mann vorzüglich gut. Ich bestimme dem Soldaten ein reinliches und nicht zu enges Hemd, deren er drey haben muß, ein wollenes Brust-Tuch, welches über den Kopf angezogen wird, gestrickt ist, und gar keine Knöpfe hat, es könnte mit Leinwand gefüttert seyn. Hierüber hängt er das Gehenk des Degens oder Säbels von der rechten Schulter nach der linken Seite. Er trägt ferner ein Par leinene Unter-Hosen bis auf die Fuß-Knöchel, (einen über die Achseln reichenden Hosenträger, welcher viele Beschwerlichkeiten bey Leuten, denen die Beinkleider nicht immer so genau passen, und daher währendem Marsche sehr ungemach werden können, heben mag,) mit breitem Gurte, der bis auf das Kreuz geht, und auf dem Fuße ein Par gestrickte zwirnene, wohl mit Unschlitt eingeschmierte Socken, davon er etwann auch ein Par mit führt. Die Ober-Hosen gehen bis auf eine Handbreit unter das Knie, sind von Tuch mit ein Par langen Taschen, und können im Sommer, oder wenn sie naß geworden sind, ausgezogen werden. An dem Schenkel vom Knie an, führt er eine Bekleidung von starkem wollenen Gestricke, welche unten um den Fuß an den Schuh, wie etwann die Stiefeletten, angemacht sind. Sie reichen bis über die Ober-Hosen und das Knie, und werden an jene mit ein Par Haken befestigt. Die Gurte der Hosen gehen, wie schon gesagt, bis über die Lenden herauf, und es wird das Brust-Tuch da hinein gesteckt. Ueber dem Brust-Tuche trägt er eine Weste, die ohne alle Falten mit einem Haken hinten über einander geht, Aermel bis auf die Knöchel der Hand-Gelenke und ein nach dem Leibe passendes Leib-Stück hat. Es befinden sich an derselben Klappen, die zum Ueberschlagen und Zuknöpfen sind, und ein kleiner Kragen, den man um den Hals zuknöpfen kann.

Die-

Diese Klappen, welche innen und aussen von Einer Farbe seyn müssen, werden im Sommer, vorn mit ein Par Haken zusammen gehalten, im Winter und bey übeln Wetter aber ganz übergeschlagen. Ueber dieser Weste trägt er einen Mantel, der bis auf die Knie reicht, und hinten eine Klappe hat, die auf den Helm geschlagen werden kann, wenn die Witterung es erfordert. Er hat oben weite Aermel, die an der Hand enge sind, damit er ihn desto bequemer tragen, und die Hand zum Gewehr, der Flinte sowohl, als Pistolen und Degen, gebrauchen könne (*).

„Bey den kaiserlichen Truppen trägt der gemeine Mann, unter seinem Ober-Rocke, eine ordentliche Montirung, welche in einem weißen Rocke, weißer Weste, weißen Beinkleidern, und leinenen Unter-Hosen, die bis an die Schuhe reichen, schwarzen Gamaschen, und einem Par Schuhe, besteht. Ueber die leinenen Unter-Hosen, welche bis an die Schuhe gehen, zieht er ein Par schwarze Gamaschen an. Strümpfe hat er gar nicht, er bewickelt seine Füße mit Lappen, welche sie Fetzen nennen, beschmiert sie mit Oehl, Fett, Thran, und fährt also damit in die Schuhe hinein. Dieses soll sowohl wider das Aufspringen der Füße, als auch wider den Frost, dienlich seyn.

„Colombier räth an, man solle den Soldaten eine Weste und Hose von Büffel-Leder, darüber einen Rock (habit de toile), geben. Wenn aber das Leder einmahl durch und durch naß geworden ist, so spannt es, und wird, wenn es trocken geworden ist, sehr spröde.

„Die schweren Schnapp-Säcke, welche an eigenen Riemen über die Brust der Kriegsleute hängen,

(*) Neue Kriegsbibl. 5 St. S. 94, f.

drücken diese zuweilen so heftig, daß man nach deren Tode einen schwarzen, quer über die Brust laufenden Striemen fand, wo die Riemen aufgelegen hatten. Man hat diesem Uebel dadurch abgeholfen, daß man die Soldaten ihre Trage-Säcke auf den Schultern tragen ließ, und so schwer sich auch jene nach dieser Einrichtung bequemten, so hat doch endlich der Eigensinn dem Nutzen nachgegeben, und die Brust der Krieger ist dadurch freyer geworden (*). Die Römer trugen ihr Gepäck auf aufgerichteten Stangen.

„Die allzu engen Gamaschen, und besonders die Faschinen, oder falsche Waden, welche noch verschiedentlich, aus einer unbegreiflichen Anhänglichkeit zum Putz der Soldaten, Statt finden, sind der Gesundheit sehr schädlich, und verursachen Geschwulst der Füße und andere üble Zufälle, so wie alle Kleidungs-Stücke, welche irgend einen Theil des, zu anhaltenden mühsamen Bewegungen bestimmten, der Näße, Kälte und Hitze ausgesetzten, manchmahl auf mehrere Tage nicht aus seinen Kleidern kommenden, Kriegsmannes drücken und einschnüren.

Die schweren Küraße, so gut sie den Reiter vor Verletzung schützen, äussern, durch ihren Druck und durch ihre Erhitzung, manche üble Folge auf die Gesundheit. Den vordern Theil des Leibes möchte ich, obschon dies durch schweres Metall nicht möglich wäre, selbst bey dem Musketier, einiger Maßen geschützt sehen, und folglich könnte ich, der Gesundheit wegen, nur den vollkommenen Küraß für den Reiter abrathen, für den Vordertheil aber nur mehr Leichtigkeit und Bequemlichkeit fordern. Eine Weste von gutem Büffel-Leder könnte vielleicht das Fußvolk, wenigstens gegen matte Kugeln einiger Maßen sichern.

Daß

(*) Récherches et considérations sur la population de la France, par Mr. *Moheau*, p. 124, f.

„Daß der Soldat seine Haare dicht mit Fett überzieht, und dann den Kopf mit schlechtem Puder bestreuet, hat gewiß mehr Schaden als Nutzen. Die Absicht, den Kopf dadurch reinlicher zu erhalten, wird gewiß nicht erreicht, und durch den Schweiß wird der fette Kleister bald so scharf, daß nicht nur die Ausdunstung der Haut davon unterdrückt, sondern gewiß auch zu vielen Ausschlägen, und zur Vermehrung des Ungeziefers, unter Leuten, die nicht immer Zeit haben, sich so fleißig zu kämmen, Anlaß gegeben werden muß.

„Kurze, abgeschnittene Haare, an statt der zierlichen Zöpfe, werden für diesen Stand am gesundesten seyn. Hr. v. Maizeroy sagt, es wäre zu wünschen, daß man die Methode des Marschalles von Sachsen (den Kopf ganz kurz zu bescheren) annähme; hierdurch würde den Soldaten der Aufwand für Puder und Band, und die Zeit, welche er vor dem Nacht-Tische zubringen muß, ersparet. Das Fett und der Puder überziehen übrigens den Kopf mit einer Schmiere, welche die Ausdunstung hindert, und Krankheiten verursachet. Im Kriege hat man gewiß nicht Zeit sich zu schmücken, und der Schmutz nimmt daher seinen Ursprung (*). Kurze Haare, sagten unsere Vorältern, sind bald gebürstet; und ich weiß eben nicht, ob der Zopf den Soldaten oft beym Einhauen gegen das feindliche Schwert schützen könne, da unsere Deutsche gewöhnt sind, eher das Angesicht, als den Nacken, dem Feinde entgegen zu stellen. Auch der Ritter Colombier trägt darauf an, daß man den Soldaten den Kopf halb geschoren tragen lassen solle (**).

(*) Neue Kriegsbibl. 5 St. S. 93.

(**) Code de Médecine militaire, Sect. II. p. 30

„Was man bey dem Militär-Stande, durch das Schwärzen der Schnurr- und Backen-Bärte zur Absicht führe, ist schwer zu verstehen. Denn, wenn es demselben ein fürchterlicheres Ansehen geben soll, so möchte diese Wirkung sich etwann bloß auf Kinder erstrecken, und dadurch würde doch die dem ehrlichen Kriegsmanne aufgebürdete Verunreinigung seines Angesichtes durch ein ranziges Fett und eine verstopfende Farbe, der natürliche Ekel nicht vergütet, welchen er lange von diesem Harz-Walde unter seiner Nase empfinden muß. Durch eine kön. französische Verordnung v. 21 Febr. 1779, wurde endlich allen Kriegsleuten das eben so unreinliche als ungesunde Schwärzen und Wichsen der Schnurr-Bärte gänzlich untersagt; und jeder vernünftige Officier wird wohl das Lächerliche dieses militarischen Wauwau selbst eingestehen".

Ueber die Ausrüstung des Soldaten, urtheilt der scharfsinnige Hr. v. Winterfeld, im 1 St. der milit. Monathsschrift, v. J. 1785, S. 33, fgg. also:

„Ich verstehe unter Ausrüstung des Soldaten nicht nur seine Waffen und seine Kleidung, sondern auch die Art seines Aufputzes. Nutzen ist die erste Eigenschaft, worauf man dabey zu sehen hat; Bequemlichkeit, die zweyte; Zierlichkeit, die dritte. Wo alle drey mit einander bestehen können, da vereinige man sie; wo das aber nicht angeht, da weiche die Zierde der Bequemlichkeit, und diese dem Nutzen.

„Man prüfe meine Voraussetzungen genau; denn ich bin Willens, die Ausrüstung des Fußvolkes darnach zu mustern, um zu sehen, in wie fern sie ihnen entspreche. Es wird sich zeigen, daß man meine Sätze umgekehrt, und der Zierde, und nicht selten einer eingebildeten Zierde, Nutzen und Bequemlichkeit aufge-

geopfert hat. Ich werde, wo ich es dienlich erachte, Verbesserungen vorschlagen.

„Von der Kleidung. Der enge kurze Rock schützt weder vor Kälte, noch vor Nässe. Ein Mantel, der über die Knie reichte, in den sich der Soldat einhüllen, auf dem Marsche aber und beym Exerciren ihn ablegen könnte, würde vorzuziehen seyn. Er würde zwar mehr kosten, als der Rock, könnte aber dafür länger halten, und die Zelt-Decken und Wacht-Mäntel entbehrlich machen.

„Würden die Röcke abgeschafft, so müßten die Westen Aermel bekommen; man könnte sie auch mit Aufschlägen, Klappen und Kragen zieren.

„Die Beinkleider werden gewöhnlich so enge und kurz zugeschnitten, daß sie nur durch Kunst und Mühe auf dem Leibe erhalten werden, bey etwas heftiger Bewegung aber zerplatzen. Sie müßten geräumig seyn, und bis an den Nabel reichen.

„Die unbequemste aller Trachten sind unstreitig die Stiefeletten. Sie sind so enge, und haben eine solche Menge Knöpfe, daß wohl eine Stunde Zeit erfordert wird, sie gehörig anzuziehen; zumahl mit dem künstlichen Umschlage, der so viele Steck-Nadeln, und einen vorzüglich guten Wuchs erfordert, wenn er erträglich sitzen soll. Sie dienen zu nichts weiter, als den Soldaten steif und ungesund zu machen. Ehemahls waren sie von weißer Leinwand. Das war, des beständigen Waschens wegen, gar nicht auszustehen. Hierauf wurden schwarzleinene, oder zwilchene, gegeben, die mit Schuh-Wachs schwarz und glänzend erhalten wurden, welches den Soldaten Mühe und Kosten verursachte. Jezt werden bey vielen Regimentern schwarztuchene gegeben, welche viel besser sind, zumahl wenn der künstliche und beschwerliche Umschlag weggelassen wird. Noch besser wäre es, wenn man, an statt der unbequemen Schuhe und

Stiefeletten, kurze ungarische Stiefeln gäbe; die wären in der Geschwindigkeit an- und ausgezogen, und wären bey kothigem Wetter bequemer.

„Die kleinen dreyeckigen Hüte bedecken den Kopf nicht, sondern werden nur darauf gestülpt, und müssen, um nicht bey der geringsten Bewegung abzufallen, durch Schnüre und durch Heftel gehalten werden. — Noch unbequemer sind die spitzigen Grenadier- und Füsilier-Mützen. Sie müssen eben so sehr befestigt werden, als die Hüte, und schützen vor Sonne und Regen noch weniger als nichts. Es ist unausstehlich, wenn die Sonne auf das Blech scheint und es erhitzt, oder wenn der Regen an demselben herunter rinnt, und dem Soldaten, der ihn nicht abwischen darf, gerade in die Augen läuft. Noch eine andere Unbequemlichkeit ist, daß, da der Soldat die Mütze nie aufsetzt, als wenn er muß, (d. i. im Dienst,) er sich genöthigt sieht, sich auf eigene Kosten einen Hut anzuschaffen. Diesen trägt er auf dem Marsch auf dem Kopfe, die Mütze aber auf dem Rücken, wo sie, neben der Patron-Tasche, dem Tornister, dem Brod-Beutel, und dem Feld-Kessel, ein seltsames Ansehen hat, und die Bürde des Soldaten vermehrt, der ohne sie schon seine volle Ladung hat. Wie steht es bey dieser Tracht um Nutzen und Bequemlichkeit? Selbst den Zierrath, einen blanken Thurm auf dem Kopfe zu tragen, finde ich nicht sonderlich. Als man noch Granaten warf, mochten die spitzigen Mützen nöthig seyn, um den Gewehr-Riemen leichter über den Kopf werfen zu können; aber was wollen sie jezt, da das Granatenwerfen abgeschafft ist? Mir deucht, runde Hüte, mit einer Schnur eingefaßt, und mit einem Feder-Busche geziert, würden eben so gut, wo nicht besser, stehen, und allen Unbequemlichkeiten der gewöhnlichen Hüte und Mützen ausweichen.

„Das

„Das wäre die Form der Kleidung unsers Soldaten. Nun noch ein Wort von der Farbe, die nichts weniger als gleichgültig ist. Alle Farben, die leicht schmutzen, und beständig des Putzens, Anfärbens und Waschens bedürfen, taugen für den Soldaten nicht. Er hat zum Putzen oft nicht die Zeit; es verursacht ihm Kosten; er ist genöthigt, ausser seiner übrigen Last, noch einen Vorrath von Kreide, Thon und Bürsten mit sich herum zu schleppen, und das Zeug wird durch das beständige Reiben und Bürsten, und durch das Fressen der Farbe, mehr abgenutzt, als durch das Tragen. Daher ist die weiße, gelbe und rothe Farbe bey seiner Kleidung nur sparsam anzubringen. Blau und grün sind die Farben, die sich für ihn schicken.

„Um den Soldaten auch in Ansehung des Kopf-Putzes Erleichterung zu verschaffen, und die so nöthige Reinlichkeit zu befördern, würde es gut seyn, wenn die Haare, nach Art der Philanthropisten, rund um den Kopf abgeschnitten würden. Der Hut könnte, wenn der nach meinem Vorschlage einer Befestigung bedürfte, von einem Bande unter dem Kinne gehalten werden.

„Bey dieser von mir vorgeschlagenen Art des Anzuges wird es kaum mehr nöthig seyn, den Soldaten, bey zu besorgender Gefahr, angezogen bleiben zu lassen, weil er, um im Putz zu erscheinen, nicht über eine Minute nöthig haben wird. Welcher Vortheil bey einem Ueberfall! der Ausgang der ganzen Sache kann davon abhangen. Auch wird ihm dieser Anzug ein kriegerischeres Ansehen geben, als der bisherige, der puppenmäßig dagegen erscheinen wird.

„Von den Waffen. Das Gewehr ist das Einzige, woran man von Zeit zu Zeit gebessert hat. Vielleicht aber sind noch Verbesserungen anzubringen. Hier sind einige Vorschläge.

„Die Art, wie das Bajonett auf dem Laufe befestigt wird, ist sehr unbequem. Sitzt es zu fest, so macht es beym Verkehrtschultern Schwierigkeit; sitzt es zu lose, so fällt es beym Anschlagen herunter. Vor dem Exerciren kann alles im besten Stande seyn; während des Exercirens aber verrückt es sich, und zieht dem besten Kerl Ungelegenheit zu. Wie leicht wäre es, dieser Unbequemlichkeit durch eine Erfindung abzuhelfen, die das Bajonett unbeweglich erhielte, bis eine Feder gedrückt würde! Zu beschreiben brauche ich das nicht; ein Jeder sieht schon, wie ich's meine. Wen diese Verbesserung unwichtig dünkt, der bedenke, daß in der Armee jährlich viele tausend Prügel dadurch erspart werden.

„Daß die Gewehre auf dem Marsche und in dem Lager, ungeachtet der neuerfundenen Pfann-Deckel, nicht sonderlich vor der Nässe verwahrt sind, ist bekannt. Dieser Unbequemlichkeit wäre abgeholfen, wenn man lederne Ueberzüge von der Kolbe bis an das Schloß zöge, auf dem Marsch das damit bedeckte Gewehr trüge, und es im Lager, neben dem Zelte, mit dem Bajonett in die Erde steckte. Das Herausfallen des Schusses wäre leicht zu verhindern, durch Befestigung des Lade-Stockes oder eines andern Stockes in dem Laufe. Ein anderer nicht zu verachtender Vortheil wäre, daß jeder Soldat, bey einem Ueberfall, in der Geschwindigkeit sein Gewehr zu finden wüßte. Man weiß, was für Unordnung es verursacht, wenn eine ganze Compagnie aus zwey Gewehr-Mänteln ihre Gewehre hohlen muß; und daß es nicht möglich ist, daß jeder Soldat, ohne ansehnlichen Zeit-Verlust, bey Nacht, sein eigenes Gewehr ergreife, woran ihm doch nicht wenig gelegen ist.

„Bey dem Seiten-Gewehre trifft im eigentlichsten Verstande ein, was ich zu Anfange gesagt habe: daß man dem Zierrathe Nutzen und Bequemlichkeit auf-

aufopfere, denn diese tolle Zierde an den Hüften des Infanteristen ist ihm äusserst unbequem, sowohl beym Exerciren, als auf dem Marsch, und dient zu nichts in der Welt, als etwa die Feld-Regimenter von den Garnison-Regimentern zu unterscheiden. Am besten wäre, man schaffte es ganz ab, und trüge bey Kirchen-Paraden das Bajonett dafür an der Seite, welches allenfalls mit einem zierlichen Griff versehen werden könnte; oder will man es nicht abschaffen, so gebe man ihm wenigstens eine bequemere Gestalt, wie z. B. die eines Hirschfängers. Vielleicht wäre auch eine Pistole an dessen Statt nicht undienlich.

„Die Bajonett-Scheiden sind, so lange Säbel und Pallasch bleiben, wenigstens zu Kriegs-Zeiten, überflüssig. Auch zu Friedens-Zeiten könnten sie es seyn, wenn das Verkehrtschultern abgeschafft würde; führte man aber eine bequemere Art von Seiten-Gewehren ein, so könnten beyde Scheiden an einander sitzen.

„Noch weit unnützer, als Seiten-Gewehr und Bajonett-Scheide, sind die Behältnisse zu den Patronen, oder so genannten Cartouchen, denn sie gereichen weder zum Nutzen, noch zur Bequemlichkeit, noch zur Zierde. Kein Soldat darf seine Patronen diesem Behältnisse anvertrauen, wenn er sie nicht in wenigen Tagen unbrauchbar sehen will, sondern er wickelt sie in einen Lappen, die Cartouche aber, da sie ihm einmahl gegeben ist, schleppt er so lange auswendig an die Patron-Tasche oder den Torniſter gebunden, mit sich herum, bis sich günstige Gelegenheit darbiethet, sich dieser unnützen Bürde zu entledigen. Selbst in der Action dient sie ihm zu nichts, indem sie nur 30 Löcher hat, von denen man nur eins um das andere mit Patronen bestecken darf, um nicht in der Geschwindigkeit zwey für Eine zu ergreifen, daß also eigentlich nur für 15 Patronen Raum darin ist.

ist. Da nun eine Lieferung für die ganze Armee von diesem unnützen und beschwerlichen Geräthe eine Tonne Goldes kosten mag, so würde es, meines Erachtens, besser gethan seyn, dieses Geld zu ersparen, oder zu nützlicherm Gebrauch zu verwenden. Würden die Cartouchen abgeschafft, so könnten die Patron-Taschen ein Ansehnliches kleiner werden. Eine neue Ersparniß für den Kriegs-Herrn, und Erleichterung für den Soldaten! Ueberhaupt hat die Patron-Tasche auf dem Rücken eine unbequeme Stelle. Die Patronen sind schwer da heraus zu hohlen, und sie hindern den Soldaten an Bewegungen. Sollte es nicht besser seyn, sie vor dem Leibe zu tragen, wie die Grenadier-Unterofficiers? 30 Patronen, ohne Cartouche, nehmen wenig Raum ein, und müßten da Platz haben; die andern 30 könnten im Tornister, oder in einem an den Tornister angebrachten Behältnisse, getragen werden.

„Die ungeheuern Stangen, Kurzgewehre genannt, welche Last für den Unter-Officier! Und wozu dienen sie? zu nichts, als zum Zierrath. Aber sehen die kleinen gezogenen Flinten der Grenadier-Unter-Officiere nicht wenigstens eben so gut aus, und sind zugleich nützlich?

„Auch die Spontons, Schärpen und Ring-Kragen der Officiere gehören in die Classe der Kurz-Gewehre und Säbel. Belästigen sie gleich den Officier nicht so sehr, als jene den Gemeinen und Unter-Officier, so kosten sie dafür desto mehr. Ein angehender Officier aber ohne Vermögen, hat doch schon Mühe genug durchzukommen.

„Vielleicht wäre es möglich, bey der Infanterie kleine Küraſſe einzuführen, wenn man ihr dagegen die von mir vorgeschlagene Erleichterungen verschaffte. Nützlicher wenigstens würden sie ihr seyn, als

als dem schweren Reiter, der dem kleinen Gewehr-Feuer nicht leicht ausgesetzt wird."

Einen andern Aufsatz über die Ausrüstung der Soldaten, hat ein Hr. v. B. in eben dieselbe militär. Monathschr. 6 St. 1785, S. 602, fgg. einrücken lassen, welcher zugleich bescheidene Einwürfe über einige der vorher angeführten Gedanken des Hrn. v. Winterfeld enthält, und also lautet:

„Daß in der Ausrüstung des Soldaten noch manches zu bessern sey, darüber bin ich mit dem Verf. des Aufsatzes über diese Materie, im 1 St. der militar. Monathschr. einerley Meinung, ob ich gleich über einige Stücke dieses Aufsatzes verschieden denke.

„Daß z. E. die Stiefeletten die unbequemste aller Trachten sind, kann ich nach meiner Einsicht nicht zugestehen; im Gegentheil weiß ich keine bessere Bekleidung der Füße des Soldaten, als eben diese. Die vorgeschlagenen ungarischen Stiefeln sind auf Märschen weit unbequemer; sind sie überdem enge geschnürt, so drücken sie den Fuß bis zum wundmachen, welche Klage die ungarischen Fußvolker stets darüber führen: sollen sie aber weit und schloddericht seyn, so würden sie den Fuß so wenig vor Kälte als Nässe schützen. Stiefeletten von Tuch hingegen sind wegen ihrer Weiche bequem, und wärmen im Winter den ganzen Fuß, ohne ihn im Sommer zu erhitzen. Sie können kein Drücken verursachen, weil sie nicht so enge, wie die leinenen oder zwilchenen, seyn dürfen, um glatt an dem Fuß zu liegen, wie sie denn auch zu mehrerer Bequemlichkeit keinen Umschlag nöthig haben, sondern geradezu bis an die Beugung des Knies gehen können, ohne herunter zu fallen. Ich habe sie selbst viele Jahre getragen, aber niemahls eine halbe Viertel-Stunde, und also sehr viel weniger als eine

ganze

ganze Stunde, nach des Verf. obiger Meinung, zu deren Anziehung nöthig gehabt (*).

„Aber die Schuhe des Soldaten sind ihm bey Märschen ein gar zu wesentliches Stück, um auf selbige nicht eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu wenden. Seine mehreste Klagen auf dem Marsch betreffen dieselben; bald drücken, bald brennen sie ihn, machen den Fuß wund, und machen ihm Blasen. Die Talg-Lappen sind zwar ein gewöhnliches und gutes Hülfs-Mittel, und man muß nicht aus der Acht lassen, die Leute anzuhalten, daß sie sich solche beym Marsch anschaffen und um den bloßen Fuß wickeln, aber sie sind bey schlechten Schuhen nicht allemahl hinlänglich, die Uebel zu verhüten. Oft sind diese fehlerhafte Schuhe von einem so schlecht gegärbten und harten Ober-Leder, wie Eisen; oft so, daß sie wie Löschs-Papier alles Wasser an sich ziehen. Ein andermahl ist dies Ober-Leder von Juchten, weil er wohlfeiler wie Fahl-Leder ist, dieser Juchten aber brennt und erhitzt besonders den Fuß, man sollte ihn gar nicht gestatten. Ferner sind sie oft so plump genähet, daß man bey jedem Tritt die Naht fühlt. Es wäre also überhaupt höchst nothwendig, auf die Verbesserung eines so wesentlichen Stückes, als die Schuhe des Soldaten sind, bedacht zu seyn, und sie in ihren Bestand-Theilen sowohl, als Verfertigung, so viel wie möglich bequem, leicht und doch dauerhaft zu machen. Und da ein vorn runder Schuh zum Gehen bequemer ist, als ein eckiger, sehe ich nicht ein, warum man dem Soldaten solche nicht rund geben könnte.

„Wegen Abschaffung aller Grenadier- und Füsilier-Mützen und der kleinen dreyeckigen Hüte, bin ich einerley Meinung, und stimme dem runden Hut völlig

(*) Des Hrn. v. Winterfeld Erwiederung hierauf, wird weiter unten vorkommen. K.

völlig bey. Man gebe dem Soldaten einen Filz-Hut mit einem etwa 3 Finger breiten Rande, der, ohne gestutzt zu seyn, am äussersten Ende nach oben zu etwas gebogen ist, und damit er einen anhaltenden Regen nicht, wie gewöhnlich, in sich ziehe, und den Kopf nässe, kann man ihn mit Glanz-Leinwand, noch besser mit Wachs-Tuch überziehen. Es versteht sich, daß er tief auf den Kopf gehen müßte, um nicht bloß zur Zierde, sondern hauptsächlich zum Nutzen, zu dienen. Des erwähnten Randes ungeachtet, wenn er, wie gesagt, nur gegen 3 Finger breit ist, und nach oben gekrümmt geht, würde der Soldat doch das Gewehr wie gewöhnlich auf der Schulter tragen, wie auch ohne Hinderniß anschlagen und laden können.

„Man wird vielleicht sagen, die Preußen haben mit ihren Grenadier- und Füsilier-Mützen, und mit ihren kleinen gestutzten Hüten, manche beschwerliche Märsche bey Hitze, Kälte und Regen gethan, warum soll man sie denn jezt abschaffen, und etwas neues einführen? Antw. weil alle Erleichterungen der Fatiguen hier vielfachen Nutzen stiften. Sie verhindern das Marodewerden, sie vermindern Krankheiten, sie vermindern die Unlust und ihre Folgen, die in vielem Betracht sehr beträchtlich sind; sie sind überhaupt eine Wohlthat, die man dem Soldaten so viel wie möglich zu leisten, durch politische und moralische Pflichten verbunden ist.

„Aus eben dieser Ursache wünschte ich, den Soldaten nicht allein von seinem ganz unnützen Säbel, sondern auch von dessen Gehenke zu befreyen; denn da die Bajonett-Scheide auch unnütz ist, so ist das Gehenk ganz überflüssig. Die Bajonett-Scheide ist unnütz, weil im Felde das Bajonett beständig auf dem Gewehre bleibt, und das Verkehrtschultern daselbst nie gebraucht wird. Da der Garnison-Dienst

eine

eine Vorübung des Dienstes im Felde ist, warum will man denn dieses überflüssige Exercitium hier beybehalten?

„Da ich einmahl das Gewehr des Soldaten vor Augen habe, fällt mir das so schädliche Polieren des Laufes ein, und ich will bey dieser Gelegenheit meine Meinung darüber eröffnen. Das gewöhnliche Polieren des Laufes stiftet Schaden, ohne irgend einen Vortheil. So vortheilhaft das geschwinde Schießen unstreitig ist, eben so vortheilhaft ist wenigstens das gewisse Treffen der Schüsse. Aber zum gewissen Treffen gehört nothwendig, daß das Gewehr dazu im Stande sey. Nebst dem leichten und dabey kräftigen Abdruck des Schlosses, einem gut gestählten Pfann-Deckel, und einem bequemen Ansatz der Kolbe, muß auch der Lauf gerade gerichtet, und ohne alle Beulen und Verbiegungen seyn. Ich setze voraus, daß das Gewehr in diesem Zustande neu angeschafft wird, so geht doch die Richtung des Laufes eben durch das Polieren desselben, bey den mehresten Gewehren gar zu oft und leicht unbemerkt und unangezeigt verloren, theils durch das Polieren selbst, theils wegen des dazu nöthigen Ausnehmens aus dem Schafte. Denn er bekommt bey beyden Verfahren sehr leicht unmerkliche Verbeugungen aus der Richtung, oder auch Beulen, welche beyde das gewisse Schießen auch dem bestzielenden Soldaten unmöglich machen. Gesetzt auch, der Soldat bemerkt an seinem Lauf diese bekommene Fehler, so wird er sie doch gewiß verschweigen, um sein eben so poliertes Gewehr durch die Arbeit des Büchsen-Machers nicht wieder besudeln zu lassen. Ferner macht das öftere Polieren den Lauf immer dünner, so daß er endlich nicht mehr im Stande ist, viel scharfe Schüsse nach einander auszuhalten. Je dünner er überdem wird, je eher kann er Beulen bekommen, wie auch verbogen werden; wie ihn dann

auch

auch diese Beulen und Verbiegungen selbst, ohne daß er zu dünn ist, bey einem starken Schuß allein zum Springen bringen können. Wie unbrauchbar wird also das Gewehr durch das Polieren des Laufes, sowohl zum Sicherschießen, als vornehmlich guten Treffen! Wenn man aber, an statt des Polierens, den Lauf allein von Rost rein zu halten suchte, und ihn dieserwegen besonders bey Regen = Wetter mit Talg einschmierte, so könnte er auf solchen Fall allezeit in brauchbarem Stande zum guten Schießen erhalten werden. Kein Soldat müßte überhaupt seinen Lauf weder aus dem Schaft nehmen, noch viel weniger wieder einsetzen, als allein im Beyseyn des Büchsen-Machers vom Regiment, welcher stets darauf zu sehen verpflichtet wäre, daß der Lauf ohne Verbiegungen und Beulen bliebe. Doch die Gelegenheit zum Ausnehmen würde, wenn das Polieren unterbliebe, sehr selten seyn. Das Schloß kann indessen immer nach wie vor poliert, und alles Messing blank gehalten werden, weil der Soldat dadurch um so mehr angetrieben wird, sein Gewehr zu schonen und in Acht zu nehmen.

„Die Wacht = Mäntel und Zelt = Decken sind der Gesundheit des Soldaten so zuträglich, daß ich sie nicht gern gegen die vorgeschlagenen Mäntel vertauscht sehen möchte.

„Wenn die Beinkleider hier und da nur durch Kunst und Mühe auf dem Leibe zu erhalten sind, so liegt die Schuld allein an der Regiments = Oekonomie. Sie können nett und glatt sitzen, und doch im Gesäß fällig seyn, und mit einem guten Gurt über die Hüften gehen; man nehme nur gute Schneider, und sey mit dem gelieferten Tuch nicht zu sparsam.

„Daß Ober = und Unter = Officiere bey den preußischen Truppen nicht Sponions und Kurzgewehre mit den kleinen Flinten verwechseln, ist wohl die Ur-

sache, weil beyde, Ober- und Unter-Officiere, in der Action zum Commando und Erhaltung der Ordnung nöthiger sind, als zum Selbstschießen, wozu wenigstens ihr vorgeschlagenes Gewehr ihnen, zum Nachtheil wichtigerer erwähnten Beschäftigungen, Anlaß geben würde. Ausserdem sind auch die Abtheilungen der Züge durch Spontons und Kurzgewehre beym Manoeuvriren deutlicher zu bemerken, und dadurch mancher Unordnung leichter vorzubeugen und abzuhelfen. Wir mögen sie also immer beybehalten.

„Was die Ring-Kragen der Officiere betrifft, so hat solche der König, zur Menage der Officiere, schon im siebenjährigen Kriege abschaffen wollen; nachdem man ihm aber Beyspiele angeführt hat, daß Officiere durch selbige vor Blessuren gesichert worden sind, indem sie bey manchen kleine Kugeln abgehalten haben, hat er sich geäussert, daß wenn dieser Fall in einer Campagne auch nur bey einem Einzigen einträfe, auch das Leben dieses Einzigen ihm hinlänglich wäre, sie ferner beyzubehalten.

„Die Schärpen sind ein militarisches Ehren-Zeichen; sie sind das, was das Port d'epée ist; sie zeugen überdem, daß der Officier in wirklicher Ausübung seiner Dienste ist, und er selbst würde, bey aller Neigung zu guter Wirthschaft, sie nicht gern ablegen. Sie geben ihm überdem bey dem gemeinen Soldaten ein Ansehen von Achtung; und welche unbedeutende Kleinigkeit thut nicht öfters bey dem gemeinen Haufen große Wirkungen!

Wenn ich, um wieder auf den Anzug des Soldaten zu kommen, noch etwas daran zu bessern fände, so wäre es erstlich der Stutz-Bart. Wie beschwerlich ist ihm nicht der künstliche Aufsatz desselben! Mit gewärmtem Wachs muß er durch schmerzhaftes Kämmen, Aufbinden und Beschneiden, in die verlangte Form gebracht werden, ja an manchen Orten

soll

soll er gar mit schmutziger Schwärze gefärbt seyn. Wozu aber das alles? Ich gebe zu, daß der Soldat einen Bart trägt, damit ihm die Verkleidung beym Desertiren, Stehlen und andern Schleich-Wegen, desto beschwerlicher gemacht werde. Aber dieserwegen braucht es nur ein gewöhnlicher so genannter Schnurr-Bart zu seyn; dieser würde ihn mit eben so gutem Ansehen bey verdächtigen Gelegenheiten kenntlich erhalten, ohne die beschwerliche Last des jezigen Stutz-Bartes zu haben.

„Ferner gefallen mir die **Hals-Binden mit steifer Pappe** gar nicht, weil sie ebenfalls ohne Nutzen beschwerlich sind. Man sehe nur auf Märschen, wie gern der Soldat dieses Hals-Band zur Erleichterung sich ablöset, und an den Säbel hängt. Warum will man ihn nicht ein für alle Mahl davon befreyen? Eine in Falten gelegte weiche Binde, besser noch ein bloßes Tuch, wäre hier weit bequemer, und im Winter selbst nützlicher. Das Zugurgeln obiger Hals-Binden, worauf mancher Officier noch als auf ein sehr wesentliches Stück hält, vermehrt das Uebel, und ist der Gesundheit desto nachtheiliger. Laßt uns also doch den ganzen Plunder wegwerfen!

„Ueberhaupt aller gepreßte und gespannte Anzug, welcher die freye Bewegung des Körpers verhindert, ist jedermann nachtheilig, am mehresten aber dem Soldaten, der freye Glieder zum Exerciren, Manoeuvriren und Marschiren, nöthig hat. Die Montur und der Anzug der preußischen Armee hält im Ganzen wohl die weiseste Mittelstraße, zwischen dem komisch knapp zugestutzten, und dem unbeholfen schleppenden mancher andern Truppen. Hält selbst bey uns eine militarische Pedanterie noch hier und da bey manchen auf unbedeutende und doch beschwerliche Schnirkel, so ist solches nur das Puppenspiel eines verschobenen Kopfes, nicht aber Anordnung vom Ganzen.

„Wenn nun der Kriegs-Etat durch Ersparung der Säbel nebst Gehenken, Bajonett-Scheiden, dem ansehnlichen Ueberschuß für Grenadier- und Füsilier-Mützen gegen die vorgeschlagenen Hüte, gewinnt, so wünschte ich, daß dieser Gewinn vorzüglich an bessere Leinwand zu den Zelten angewendet würde, damit der arme Soldat in selbigen mehr, wie bisher vor durchdringendem Regen, zu Erhaltung seiner Gesundheit, gesichert wäre. Auch würde wohl noch so viel übrig bleiben, jeden Soldaten mit einer Wasser-Flasche zu versehen; ein gar zu nützliches Stück in seiner Feld-Equipage, das er vor allen am liebsten trägt"!

Folgendes Urtheil über Kleidung und Bewaffnung eines Soldaten, ist vom Hrn. General v. Fink in seinen, von Hrn. v. Winterfeld herausgegebenen Gedanken über militärische Gegenstände, Seite 7, fgg.

„Die Art Kleidung und Bewaffnung eines Soldaten ist unstreitig sowohl bey der Cavallerie, als Infanterie, auf den preußischen Fuß die beste. Ich brauche also nur mit kurzem anzuführen, daß die Reinlichkeit einem Soldaten unentbehrlich ist. Die Kleidung muß nicht zu enge seyn, weil sie sonst dem Soldaten auf dem Marsch und bey dem Manoeuvriren ungemein hinderlich ist. Der Hut muß fest auf dem Kopfe sitzen, und daher nicht zu klein seyn. Es wäre sehr gut, wenn ein jeder Soldat ein Par Fuß-Socken von Leinwand hätte, damit er die wollenen Strümpfe nicht auf die bloßen Füße tragen dürfte, welches die Füße leicht durchscheuert, wodurch der Soldat bey starken Märschen marode wird.

„Die Grenadier- und Füsilier-Mützen, nach preußischer Art, sind den Soldaten sehr hinderlich. Ich wollte, daß die Füsiliers alle Hüte trügen, die Grenadiers hingegen Mützen von gebranntem Pfund-Leder, wie die russischen Grenadiers der Garde tragen,

gen, welche viel bequemer sind, auch zur Noth einem Hiebe widerstehen, und sehr gut aussehen, besonders wenn Feder-Büsche darauf gesteckt sind. Für die Infanterie sind die Säbel ganz und gar unnütz. Ein Gemeiner hat an seinem Gewehr und Bajonette genug. Auch habe ich den Nutzen der langen Picken und Kurz-Gewehre der Unter-Officiers nicht eingesehen; daher ich wollte, daß sie alle mit guten gezogenen Röhren mit Bajonetts versehen wären; mit selbigen können sie bey vielen Gelegenheiten sehr gute Dienste thun (*).

(*) Es liesse sich hier noch vieles erinnern; ich will aber nicht wiederhohlen, was ich anderwärts schon über eben diesen Gegenstand gesagt habe, und verweise deshalb auf meinen Aufsatz über die Ausrüstung der Soldaten, in der militär. Monatsschrift, Jan. 1785; nur bemerke ich, daß der General v. Fink nicht nur in Ansehung der Seiten-Gewehre, und der Grenadier- und Füsilier-Mützen, sondern auch die Kurzgewehre betreffend, die ein Ungenannter im Junius-stücke 1785 eben dieser Monatsschrift, gegen mich in Schutz genommen hat (s. oben, S. 637, f.), mit mir einerley Meinung ist.

Der Stiefeletten erwähnt unser Verf. zwar nicht, wodurch er sie stillschweigend zu billigen scheint. Ich kann aber nicht umhin, sie dem ungeachtet, was auch Hr. v. B. in dem angef. Stücke der militär. Monatsschrift zu ihrer Vertheidigung sagt, sie nochmahls für eine höchst unbequeme und unschickliche Tracht zu erklären. Es kann sehr wohl seyn, daß Hr. v. B. die eine halbe Viertel-Stunde zum Anziehen derselben gebraucht hat. Vermuthlich hatte er geschickte Beine und Stiefeletten ohne Umschlag. Es bleibt bey dem allen gewiß, daß ich andere, die beydes nicht hatten, oft mehr als eine Stunde mit dem Stiefeletten-Anzuge habe verschwenden sehen. Gesetzt aber, es würden nie mehr als 5, oder gar nur 3 Minuten Zeit dazu erfordert: so frage ich einen Jeden, ob nicht das noch zu lange ist, für einen Soldaten, der oft nicht 1 Minute auf seinen ganzen Anzug zu verwenden hat? Will man sagen, er könne im Falle der Noth die Stiefeletten in die Hand nehmen, oder in den Tornister stecken; so antworte ich: das thut er nicht gern. Es setzt ihn in Verlegenheit und macht ihn unschlüssig, und darüber vergehen die Augenblicke, die kostbar sind, weil Leben und Tod, ja, der Ausgang einer Schlacht nicht selten davon abhängt. Genug, Stiefeln scheinen mir vorzuziehen zu seyn; und sollen es keine ungarische seyn, so sind es deutsche. Die jetzt üblichen Stiefeln sind sehr gut; nur

„Wegen der Kleidung der Cavallerie beziehe ich mich lediglich auf die Art und Weise, wie die preußischen Cavalleristen, Dragoner und Husaren, montirt sind. Das beste Gewehr für einen Cavalleristen ist der Pallasch; daher man auch besonders darauf sehen muß, daß die Pallasch- und Säbel-Klingen von guter Trempe seyn. Ein Säbel muß nicht zu lang, hingegen kann meines Erachtens der Pallasch nicht lang genug seyn, und muß sowohl zum Hieb, als auch zum Stoß, geschickt seyn".

Im 4 St. des 4 B. der militär. Monatsschr. Oct. 1786, S. 394, fgg. befindet sich folgende Abhandlung eines Ungenannten über die Ausrüstung und den Anzug des Soldaten, besonders des Infanteristen.

„Ausrüstung und Anzug ist unstreitig der nächste Gegenstand eines Feld-Herrn, sobald er die Grundsätze der Disciplin in ein System gebracht hat, und er muß bey ihrer Anordnung mit den übrigen Sachen der Welt Schritt halten. Nutzen ist alsdann freylich der Standpunct, von dem man ausgeht, um die Linie der Vollkommenheit zu ziehen; allein, der Anstand oder die Eleganz muß dabey nicht ausser Augen gesetzt, sondern nach selbigem die Richtung genommen werden. Der Soldat liegt nicht immer im Felde und am wachsamen Commando-Feuer, er geht nicht immer im Regen oder brennenden Sonnenschein. Er bewacht den Souverän, ist die Zierde des States, der Stolz der Regierungs-Verfassung so gar bey denjenigen Völkern,

nur muß die Haar-Seite auswendig gekehrt, und sie müssen nicht gewichst, sondern mit Fett eingeschmiert werden, um die Nässe abzuhalten. Sollen aber Stiefeletten beybehalten werden, so ist wenigstens zu wünschen, daß tuchene, ohne Umschlag, überall eingeführt würden, weil sie weit bequemer sind, als die leinenen oder zwilchenen mit Umschlägen. Anmerk. des Hrn. v. Winterfeld.

kern, die auf das Ansehen ihrer Truppen eifersüchtig sind, und zieht das Auge der Fremden besonders auf sich. Der Soldat kommt in externe Verhältnisse; sich gegen opulentere Nationen, bey welchen Anstand und Eleganz des Anzuges einen Haupt-Gegenstand ausmacht, oder alliirt sich mit ihnen, und fühlt, wenn er noch etwas Gothisches oder Groteskes an sich wahrnimmt, einen seinen Patriotismus kränkenden Unwillen, bey allen dem Stolz, den ihm der Vorzug seiner Disciplin einflößt. Verbindet man Eleganz mit dem Nutzen, so wird man besonders bey dem angehenden Theil der Truppen eine größere Lust zum Reellen erwecken, ihnen dadurch die trockene Erlernung des Dienstes würzen, und die Officiere einer Armee, von denen verschiedene wegen Hof-Chargen, u. d. gl. der Mode in einem gewissen Grade huldigen müssen, nicht zu einem Hang der Mode-Trachten der bürgerlichen Stände verleiten. Man hat noch kein System der Mode; allein man kann es bey dem von allen vernünftigen Menschen aller Stände und aller Zeiten bestätigten Satz entbehren, nie darin der Erste noch der Lezte seyn zu wollen. Ist dieses gegen die Grundsätze des Militärs, so weiß ich nicht, warum unsere Officiers den Knebel-Bart, die breiten Hals-Kragen und die großen Perrücken des vorigen Jahrhunderts ablegen mußten.

„Dies sind ungefähr die Grundsätze, nach welchen man bey Anordnung der Ausrüstung und des Anzugs der Soldaten verfahren müßte, ohne die Ehrwürdigkeit unserer Disciplin zu verletzen; und so haben ohne Zweifel die deutschen Regenten gedacht, als sie den großen Plan entwarfen, der ihren Truppen den höchsten Grad der allenthalbigen Vollkommenheit geben sollte. Was helfen uns aber Vorschläge zu Anordnungen und Abänderungen, die gar zu sehr von den bisherigen Gebräuchen abgehen; Vorschläge, die

entweder nicht hinlänglich überdacht sind, oder nicht mit dem Geiste der Nation übereinstimmen; Vorschläge, die auf ein Mahl dem Soldaten allen Antheil an der Welt streitig machen, und ihn, bis auf die Säge und den Regen-Schirm zu einem auf einer öden Insel herum wandelnden Robinson Crusoe umbilden? Diese Vorschläge werden nur von denjenigen gelesen werden, die das Ausserordentliche und Auffallende lieben, und übrigens pia desideria bleiben. Wir verlieren dadurch in den Augen derjenigen, welche aus dem Hinterhalt des Neides und der Finsterniß Acht geben, ob man auch wirklich das große Werk der militarischen Reformation und Aufklärung vollbringen, und ob nicht hier oder da jemand einen Sprung über die Schranken wagen werde. Es ist auch gar nicht zu vermuthen, daß große Herren oder Minister, denen dergleichen Anordnungen mit obliegen, auf diese Vorschläge die geringste Rücksicht nehmen werden.

Da der Soldat ein Körper ist, der sowohl durch seine Bewegung, als auch durch den Gebrauch seiner Waffen, dem Feinde schaden soll, so darf man nichts vernachlässigen, was solches erleichtern und begünstigen kann, und muß also freylich auf die Beschaffenheit der Fuß-Tracht und der Haupt-Waffe des Soldaten, des Schieß-Gewehrs, das Haupt-Augenmerk gerichtet werden.

„Geglänzte Stiefeletten stehen schön, wenn sie in mühsamer Bearbeitung gehalten werden, aber sie entsprechen dem Endzweck nicht, und verderben die Füße des Soldaten. Die wollenen sind bequemer und reinlich; und der Soldat mag mit selbigen im Vorgemach des Königs und auf dem Schlacht-Felde erscheinen.

„Die Schuhe müssen besonders gut und bequem seyn. Ob eckige Schuhe diese Eigenschaften in einem vorzüglichen Grad besitzen, weiß ich nicht. So viel

ist

ist gewiß, daß ihnen im Kriege die Ersteigung der Felsen sehr gefährlich ist.

„Die Beinkleider verdienen ebenfalls Aufmerksamkeit. Sie können der Bewegung überaus hinderlich seyn. Unwillkürlichkeit ist eine Gefährtinn der Ordnung und ein Grundsatz des taktischen Mechanismus. Es würde schwer fallen, den Grad der Weite einer übergeräumigen Hose zu bestimmen; aber festsitzende Bein-Kleider hindern die Bewegung des Soldaten nicht, und tragen viel zum Exterieur desselben bey. Auch die geringste Stücke unsers Anzugs sind nicht ohne richtige Beurtheilung angeordnet. Hätte man dem Zopf weniger Länge gegeben, so würden viele ihre Haare abkürzen müssen. Man hielt dieses für unstatthaft, und wählte die jezige Länge des Zopfs.

„Was die Waffen des Infanteristen betrifft, so ist ihm eigentlich nur das Schieß-Gewehr, mit Inbegriff des Bajonetts, von Nutzen. Ueber den Säbel werde ich mich unten erklären. Daß der Soldat vollkommen Meister seines Gewehres seyn muß, ist wohl eben so wenig zu bezweifeln, als daß der Schneider nicht Kleider auf Gerathewohl und ohne Maß machen darf, wenn sie gut passen sollen.

Der Soldat muß schießen können, d. h. nicht den Kolben ansetzen und auf gut Glück losdrücken, sondern dabey wohl nach dem feindlichen Gegenstand zielen. Entfernt, einen jeden Soldaten zu einem Scheiben-Schützen machen zu wollen, muß ich doch hier diejenigen bestreiten, welche obiger Meinung zugethan sind. Ich gebe zu, daß es bey großen Armeen, am Tage einer Schlacht, auf hundert tausend Fehl-Schüsse nicht ankommt. Allein, ist dies denn immer der Fall? Hat man immer leichte Truppen genug, um die Flanken einer Marsch-Ordnung zu decken? Hat man nicht Seiten-Patrouillen, Blänkers nöthig? Wie oft wird nicht ein Regiment, oder eine geringere Anzahl

Truppen detachirt? Vieler andern Fälle nicht zu gedenken, in welchen Mann und Mann gegen einander einzeln fechten. Ein Freund von mir wurde in einem neuern Kriege, mit einem kleinen Trupp, einem mit bessern Schützen versehenen Feinde entgegen gestellt. Die Unwirksamkeit seines Feuers verdoppelte den Muth der feindlichen Truppen, die ihm ohnehin, wegen längerer Gewehre, aus einer größern Entlegenheit schaden konnten, und er selbst mußte in der Behauptung des Postens eine Quantität Blut hergeben, da er vielleicht bey einer bessern Uebung seiner Leute mit mehr Spaß hätte überlassen können.

„Acht scharfe Patronen, die der Soldat, von dem Eifer zu Erhaltung eines zusammengelegten oder ausgesetzten Preises angefeuert, jährlich nach einem Ziele thäte, würden ihn zum eigentlichen Gebrauch seines Gewehrs vorbereiten, und da nur wenige Kugeln verloren gehen, in Ansehung des Bleyes keine große Unkosten verursachen. Wenn mein Vorschlag hierin gegen die bisherige Gewohnheit abweicht, so erinnere man sich, daß die Gewohnheit eines States, einer Nation, nicht die aller Nationen ist, indem verschiedene ihre Truppen bereits zu gewissen Zeiten darin üben.

„In Ansehung vieler Stücke des militarischen Anzugs und der Ausrüstung, als: der Fuß-Tracht, der Kurzgewehre, der Ring-Kragen und Schärpen ꝛc. trete ich der Meinung des Verf. eines Stücks in der milit. Monathsschr. vom Jun. bey; aber ich müßte nicht nach den vorausgeschickten Grundsätzen urtheilen, wenn ich ein gleiches in Ansehung des militarischen Hutes thun wollte. Der Hut vollendet das gute Air des Soldaten, wenn er in der gehörigen und thunlichen Größe gut troisirt ist. Herunter gelassen hat er alle Vorzüge des runden, und ist nicht ohne Elegauz, wenn er seine erste Form wiedernimmt;

denn

denn das Dreyeck wird, nach allen auf die Revolutionen der Mode gegründeten Speculationen, die orthodoxe Figur des allgemeinen Hutes, bey allen Abgehungen so vieler Welt-Kinder, vor der Hand bleiben. Man bemerke noch, daß der dreyeckige Hut den Anfällen des Windes Troz biethet, und der runde denselben viel mehr ausgesezt ist.

„Da die Grenadiere eine Elite der Truppen seyn sollen, so ist auch nicht mehr als billig, daß, da sie die Montirung mit den Regimentern, woraus sie genommen sind, gemein haben, ihnen ein Unterscheidungs-Zeichen in der Kopf-Tracht eingeräumet werde, wodurch sie, bey den Deutschen, welche kurze gesezte Leute dazu aussuchen, den übrigen Truppen an Größe gleich kommen, bey andern Nationen aber, welche die größten dazu wählen, eine Vermehrung, einen Zusaz der Größe erhalten. Findet man nun alle Müzen während der Campagne unbequem und ohne Nuzen, so könnte man in dem Hute einen Unterschied machen, und ihn auf eine auszeichnende Art auszieren.

„Was die Erleichterung der Waffen betrifft, so ist es der Vernunft gemäß, diese dem Soldaten, der Dauerhaftigkeit unbeschadet, so leicht und wenig lästig, als möglich, zu machen. Es wird aber von großem Nuzen seyn, in Friedens-Zeiten bey allen schicklichen Gelegenheiten, seine Last derjenigen gleich zu bringen, die ihm im Krieg, da er Munition, Proviant, Feld-Requisite ꝛc. zu tragen hat, zu Theil wird, und ihn wenigstens beym Manoeuvriren den Torniſter als unzertrennlichen Begleiter tragen zu lassen. Sowohl er, als seine Evolutionen, erhielten dadurch ein feldmäßiges Ansehen. Stärke wird durch ihre Anwendung vermehrt; das zeigt der Fecht-Boden. Und man lese in dem Vegez, Livius und andern glaubwürdigen Schriftstellern nach, wie sehr die Römer, das Muster für alle kriegerische Nationen,

es

es sich angelegen seyn liessen, ihre Truppen in Friedens-Zeiten zu den Fatiguen des Krieges vorzubereiten.

„Ungeachtet der Säbel nur als idealisches Ehren-Zeichen noch beybehalten werden mag, indem er, nach einem fast einstimmigen Urtheil, ein überflüssiges Stück der Ausrüstung ist, und dem Soldaten auf den Märschen, da er ihn, gleich den reisenden Mitgliedern bewaffneter Gilden, über die Schulter zu tragen trachtet, bey den Griffen, bey dem Chargiren, beym Niederfallen und beym Nacht-Lager sehr beschwerlich fällt, dahingegen einen gefährlichen und verführenden Begleiter beym Maraudiren und auf sonstigen Abwegen abgibt: so gehört er dennoch unter die Lieblings-Stücke der deutschen Nation, und es würde viel Mühe kosten, ihr dieses zu entreissen. Ich kann mir ihn auch nur bey den Gemeinen und bey umgehangener Patron-Tasche wegdenken. Würden nicht Löhnungs- und Kirchen-Paraden den Soldat von allen Waffen entblößt darstellen? Ueberdies ist die Unterscheidung der Compagnien durch die Farbe der Säbel-Quasten von großem Nutzen, und müßten die Unterscheidungs-Farben durchaus anderswo, etwa am Hute und an der Mütze, angebracht werden. Ich könnte hier ein Beyspiel anführen, daß eine gefundene Säbel-Quaste die Entdeckung zweyer nachgehends gehenkten Verbrecher beförderte. Wollte man also dem Soldat den Säbel nehmen, so müßte man ihm eine so genannte halbe Waffe geben. Diejenigen Nationen, welche die Säbel bereits abgeschafft haben, tragen das Bajonett in einem über die rechte Schulter hangenden schmahlen Bandelier, und lassen solches die Stelle des Säbels bey den oben genannten Paraden, bey Arretirung eines Soldaten, und bey Bewachung der Arrestanten, vertreten. Hierdurch entstünde nun freylich eine große Zerrüttung in dem

rout

tout ensemble des militarischen Anzugs unserer Nation, und der Soldat würde keine große Erleichterung seiner Bürde, den Säbel selbst ausgenommen, erhalten, ob man ihm gleich die Last etwas bequemer machte. Man könnte auch den Unter-Officieren das Seiten-Gewehr lassen, oder ihnen ein längeres geben, um die Strafen damit auszutheilen. Die Bajonett-Scheide kann man nicht für überflüssig erkennen, so lange noch das Bajonett auch im Felde abgenommen, und das Gewehr unter den Gewehr-Mantel gesetzt wird. Dies ist nicht alles, was der Abschaffung des Säbels im Wege steht. Ehre, diese erhabene Tugend, ist das Werkzeug, welches die Auflösung eines aus so vielen Gliedern von so mancherley Denkungs-Art zusammen gesetzten Körpers verhindert. Sie ist das von der Politik in Sold genommene Fantom, das den Soldat, der oft nicht einmahl die Ursache des Krieges, in dem er streitet, weiß und wissen kann, mit unerschrockener Stirn in die Arme des Todes führt. Es ist nothwendig, den Soldat darüber enthusiastisch denken zu lassen, und seine Täuschungen zu begünstigen. Es gibt Fälle im menschl. Leben, da ihm diese militarische Tugend, die Triebfeder aller seiner Handlungen, streitig gemacht werden will — wenigstens glaubt er das — und da dieses gemeiniglich Veranlassungen hat, die sehr unbedeutend sind, und vor kein Forum gebracht werden können, so sucht er sich durch eine freywillige Aussetzung seines Lebens, dem Sühn-Opfer der Schande, von der vermeintlichen Anschuldigung zu befreyen. Frankreich arbeitet an der Abolirung des Zweykämpfe. Der Erfolg ist noch ungewiß. In England werden die Beleidigungen bey Leuten von Charakter durchgängig mit Pistolen geahndet. Die Obrigkeit nimmt nicht nur keinen Antheil daran, sondern der ganze Vorgang eines solchen Duells wird, gewisser Maßen,

zu einer öffentlichen Legitimation, den Zeitungs-Blättern eingerückt. Der gemeine Mann und Soldat ohne Säbel, hat allda die eigenthümliche Art, durch Unerschrockenheit die angefügte Beleidigung zu rächen — das Baxen — eine auf besondere Regeln beruhende Methode des körperlichen Streits, worin man förmlichen Unterricht gibt. Da aber der deutsche Soldat diesen schwerlich erhalten wird, so dürfte er bey einer erlittenen Beleidigung gedachter Art, die er doch nicht auf sich sitzen lassen kann, ohne den Besitz des Säbels in keine geringe Verlegenheit versetzt werden. Ich will hierbey dem Zweykampfe eben so wenig das Wort reden, als es ungereimt wäre, anzunehmen, daß dem Soldaten der Säbel zu diesem Behuf gegeben sey.

„So wenig ich aber Veränderungen beytrete, die dergleichen Hindernisse zu bekämpfen haben, eben so wenig trete ich auch denjenigen Personen bey, welche sie ohne hinlängliche Ursache verwerfen. Wer über eine Sache urtheilen will, muß sie unter allerhand Umständen kennen. Wird jemand einem Bau-Meister Geschicklichkeit und Geschmack zutrauen, der nur die Gebäude des Landes, worin er sich aufhält, kennt, und nie von den Meisterstücken Italiens und anderer Länder etwas gesehen oder gehört hat? Eben so wenig kann derjenige über die Ausrüstung und den Anzug des Soldaten, oder andere militarische Anordnungen, sein Urtheil fällen, der kein auswärtiges Militär kennt, und nie weiter als aus der Garnison nach dem jährlichen Revüe-Platz marschirt ist. Diejenige Nationen müssen es also am weitesten in allen Theilen der Kriegs-Wissenschaft bringen, die weise genug sind, aus allen militarischen Verfassungen das Beste heraus zu nehmen, ohne von der Besorgniß geplagt zu werden, aus Mangel der Unterscheidungs Kraft, mit dem Guten, das sie annehmen würden, auch das Schäd-

liche

liche einzuführen. Ein berühmter Stats-Mann, der mit den tiefsten Einsichten in die Politik keine geringe militarische Kenntnisse verbindet, bemerkt (*), daß nichts mehr beygetragen habe, die Römer zu Herren der Welt zu machen, als die Bereitwilligkeit, ihren Gewohnheiten zu entsagen, und die Gebräuche der Völker, mit denen sie kriegten, einzuführen, wenn sie solche besser, als die ihrigen, fänden. Das ging auch auf die Waffen. „Sie verwechselten", sagt er: „ihren Degen mit dem spanischen; sie bemüheten sich, „numidische Pferde, kretische Bogen-Schützen, balear„ische Schleuderer und rhodische Schiffe zu erhalten." Und machten sie sich gleich in der Folge des groben Fehlers schuldig, bey der Vermischung mit den Barbaren den Geist der Unabhängigkeit, der dem Gehorsam entgegen steht, eingeführt zu haben, so war doch dieses eigentlich nur ihrer verdorbenen Stats-Verfassung zuzuschreiben".

Endlich füge ich noch aus dem Anhange zum 3ten Th. des Handbuches der militairischen Arzneikunde, nach dem Plane eines englischen Werkes von Hamilton, (Lpz. 1790, gr. 8.) S. 435, f. das hierher Gehörige hinzu.

„Die Kleidung des Soldaten muß den Bewegungen, welche sein Dienst erfordert, angemessen, leicht, und doch zum Schutz gegen rauhe Witterung hinreichend seyn. Allzu enge Kleidungsstücke geben, zumahl bey starken Bewegungen und Anstrengungen des Körpers, Gelegenheit zu mancherley gefährlichen Krankheiten, Blutstürzen, Schlagflüssen, Geschwulst, an den Füßen insbesondre zu Hühneraugen und Geschwüren. Dazu kommt auch noch, daß, obgleich die militarische Oekonomie nicht erlaubt, den Soldaten

(*) In den Considerations sur les causes de la grandeur des Romains & de leur decadence.

ten sehr weite Kleidungsstücke zu geben, doch auch die sehr engen denselben nicht angemessen sind, indem sie sich sehr leicht abnutzen. Es würde freylich der Gesundheit am angemessensten seyn, wenn man allen Soldaten lauter lederne Kleidungsstücke geben könnte. Da dieses aber weder die Kostbarkeit derselben, noch andere Umstände, erlauben, so sollte man wenigstens darauf halten, daß das Tuch, ehe es zu den Uniformen zugeschnitten wird, allezeit vorher durch Wasser gezogen würde. Jeder Soldat sollte billig so viel Wäsche haben, daß er wöchentlich 2 Mahl wechseln könnte, welches besonders im Felde, für die Reinlichkeit und mithin auch für die Gesundheit höchst wichtig ist. Die Hosen sollen bloß zum Zuknöpfen, nicht zum Zuschnallen, gemacht, sondern durch Schleifen an der Weste befestiget werden, weil das feste Zusammenschnallen dem freyen Umlaufe des Blutes in den Gefäßen des Unterleibes und der untern Gliedmaßen hinderlich ist. Der Infanterist sollte beym Marschiren, ausser den Strümpfen, noch Socken tragen, welche mit Oehl oder Talg eingeschmiert werden, um die Füße zu schonen. An seinen Hosen sollte das Kniestück inwendig mit Werrig und starkem Leder gefüttert seyn, weil das Knie des Gemeinen beym Dienst zu Fuße viel leidet. Jeder Soldat muß einen Ober-Rock von starkem Tüffel mit Aermeln, und einer über den Kopf zu schlagenden Kappe, bekommen, um denselben bey übler Witterung und bey strengem Frost über die Uniform anzuziehen. — Es wäre gut, wenn man die Soldaten das Haar nicht mit so vielem Fett, wie gewöhnlich geschieht, einschmieren, und nicht pudern liesse, denn dadurch wird nur die Ausdunstung gehindert, Ausschläge verursachet, und Ungeziefer genährt. Zur Bedeckung des Kopfs sind die Casquets von steifem gewichsten Leder besser, als Hüte von Filz, oder Mützen, weil sie besser, als jene, vor der Nässe

und

und Hitze schützen, und keines Ueberzuges von Wachs-Leinwand beym Regen bedürfen. Es ist gut, wenn diese Casquets, wie bey der oestreichischen Infanterie, vorn ein bewegliches Visier haben, um die Augen vor der Sonne und dem Regen zu schützen".

Von Anschaffung der Leibes- und Bey-Montur, als einem Theile des ordentlichen Aufwandes für ein Kriegs-Heer, s. im I. Th. S. 241, fgg.

Von Verbrechen in Ansehung der Montur und Waffen, s. oben, S. 384, f.

Siehe auch: Harnisch. Helm. Küraß. Lanze. Muskete. Panzer. Partisane. Pfeil und Bogen. Picke. Säbel. Schild. Schleuder. Schwert. Spieß. Sponton. Streit-Axt. Sturm-Haube.

Kriegs-Wagen. 1. Ein jeder bey einem Kriegs-Heere befindlicher Wagen; daher ehedem sowohl die Rüst- und Ammunitions-Wägen, als auch die Wägen, woraus eine Wagen-Burg geschlossen wurde, Heer- oder Kriegs-Wägen genannt wurden.

2. Ein starker Wagen mit eisernen Ketten und andern Kriegs-Bedürfnissen, den vormahls bey Heer-Zügen die landsässigen Städte und Klöster ꝛc. dem Landes-Herrn liefern mußten. Er war von verschiedener Art und Gebrauch. Buder, in Obss. iur. publ. & feud. S. 169, beschreibt ihn aus einer Nachricht des 15ten Jahrh., und was zu seiner Ausrüstung gehört; nähmlich ein starker Wagen mit langen eisernen Ketten, wozu an Rüstung gehörte: 1 Haken-Büchse, 2 Aexte, 2 Schaufeln, 2 Rade-Hacken, 1 Sense, 2 Sicheln, etliche Huf-Eisen und Nägel, auch etliche mit Eisen beschlagene Pfähle; lauter Instrumente, die im Kriege nach damahliger Art nöthig waren. Ferner war er auch mit einigen Lebens-Mitteln versehen, mit Brod, Butter, Käse,

Speck, Fleisch, Bohnen ꝛc. er machte also auch zugleich einen Proviant-Wagen aus.

Der Reichs Abschied, v. J. 1431, §. 14, verordnet: daß ein jeder Heer-Wagen, den man ins Heer bringt, mit einer eisernen Kette, 15 Sch. lang, und mit 2 starken Bretern versehen seyn soll, dabey 2 Wagen-Knechte, die etliche Schaufeln, Hacken, eiserne Flegel, und andere Kriegs-Instrumente, mit sich führen sollen.

Wenn die Städte und Kloster nicht besonders davon befreyet waren, mußten sie solche Wägen bey jedem Heer-Zuge liefern. Doch läßt sich aus Stellung des Heer-Wagens, oder einem Beytrage zu demselben, allein nicht auf die Landsässigkeit schließen, da diese Incumben; öfters nur durch Schutz-Verträge oder Bündnisse auf gewisse Zeiten und Vorfälle, unternommen wurde.

Siehe auch Heer-Wagen, im XXXII Th. S. 692.

Kriegs-Wegweiser, sind Leute, welche man aus den Flecken und Dörfern der Gegend, wo man sich im Felde befindet, zu sich nimmt, und, so wie man weiter fortmarschirt, mit sich führt, damit sie von den Wegen und Stegen, auf welchen man am besten fortkommen, oder durch welche der Feind zu uns kommen muß, alle nöthige Nachricht geben, und die Truppen, wenn es nöthig ist, anführen können. Im Felde kommt es vielfältig zu sehr darauf an, alle mögliche Wege und die Beschaffenheit derselben nicht nur auf das genaueste zu kennen, sondern auch dieselben allezeit sowohl bey Nacht, als bey Tage, finden zu können. Wenn nun gleich ein General das ganze Land, worin er eine Armee bey den verschiedenen Kriegs-Operationen anführen soll, durch geschickte Officiers hat recognosciren lassen, und er daher allenfalls die Beschaffenheit der Wege kennt, so werden diese Officiers doch nicht immer die Wege sogleich wieder zu finden wissen.

wissen. Der General muß demnach jederzeit eine Menge land- und wegekundiger Leute bey sich haben, die bey Tag und Nacht Bescheid wissen, die Truppen zu und von dem Feinde zu führen.

Zu solchen Wegweisern sind nun vorzüglich angesehene und verständige Bauersleute, wie auch Jäger und andere solche Personen, welche gemeiniglich die Schleich-Wege, Furthen, Brücken, Wälder, Moräste, und alle Oerter, wo man fortkommen kann, oder nicht, gut kennen, geschickt. Sie stehen unmittelbar unter dem Befehle des commandirenden Generales der Armee; dieser aber trägt gemeiniglich einem geschickten Officier unter dem Titel eines Wegweiser-Hauptmannes (Capitaine des Guides) die Sorge auf, dieselben auszusuchen, abzurichten und anzuführen. Sobald man in einer neuen Gegend ankommt, nimmt er so viele Wegweiser an, als nur zu den bevorstehenden Unternehmungen und Märschen, sowohl der ganzen Armee, als auch der verschiedenen kleinen Parteyen nöthig sind; so wie man aber alsdann in einem Lande vorwärts marschirt, und das Lager verändert, schickt der Capitain die Wegweiser, welche er nicht mehr brauchen kann, wieder zurück, und nimmt an denen Orten, wo man hinkommt, wieder andere an deren Stelle an.

Ein General kann im Kriege selten ein kleines Detachement zu einer gewissen Expedition, und bisweilen keinen einzelnen Bothen irgendwo hin abschicken, ohne einen Wegweiser mitzugeben; und insonderheit hat ein jeder Trupp bey Nacht-Märschen einen Führer nöthig; er muß daher sich allemahl mit guten Weg-Weisern reichlich versehen. So lange wir nun in unserm eigenen oder einem freundschaftlichen Lande marschiren, hat es nicht leicht einige Schwierigkeit, deren genug zu bekommen; in des Feindes Landen aber macht es schon mehrere Umstände; und wenn man sie auch allen-

falls hier noch eben so wohl bekommen kann, so muß man doch wenigstens immer befürchten, von ihnen hintergangen zu werden, und man kann daher in Ansehung der Wegweiser in feindlichen Ländern nie vorsichtig genug seyn. Folgende Regeln können in dieser Absicht mit Nutzen angewendet werden.

Wenn man zuvörderst nur bey den Wegweisern sich nach der Beschaffenheit des Landes, und insonderheit der Wege, erkundigen will, so muß man einen jeden allein, einen nach dem andern, darnach fragen. Wenn sie alsdann alle in ihren Aussagen übereinkommen, so kann man sich mit ziemlicher Gewißheit darauf verlassen. Stimmen sie aber nicht überein, so muß man sie einander unter die Augen stellen, und bald durch Versprechungen ansehnlicher Belohnungen, bald aber durch Drohungen, die Wahrheit von ihnen heraus zu bringen suchen. Hierauf behält man sie alle unter sicherer Verwahrung, so lange bis man ihre Aussagen anderweitig untersucht hat; und alsdann hält man, sowohl in Ertheilung der angedroheten Strafen, als auch der versprochenen Belohnungen, gleich genau sein gegebenes Wort.

Sollen nun aber Truppen wirklich marschiren, so bekommt sowohl jedes kleine Detachement, als auch jede Haupt-Colonne einer marschirenden Armee zwey Wegweiser, damit man, wenn einer etwa zu Schaden käme, oder gar Gelegenheit fände, davon zu laufen, doch wenigstens einen zurück habe, und nicht Gefahr laufe, durch Mangel an Wegweisern in sehr verdrießliche Umstände zu gerathen.

Um indessen zu verwehren, daß die Wegweiser nicht davon laufen können, muß man sie nie aus den Augen, sondern beständig zwischen zwey bewaffneten Soldaten an der Spitze des marschirenden Truppes voraus gehen lassen. Ueberdem lassen sie sich auch doch wohl durch Versprechungen und starke Drohungen

gen zurück halten; und man kann endlich gar ihre Frau und Kinder als Geissel in Verhaft nehmen lassen, und sie zu strafen drohen, im Fall sie sich einfallen lassen sollten, davon zu laufen, oder uns irre zu führen.

Von Wegweisern, die zu Kriegs-Zeiten von marschirenden Corps, oder auch einzelnen Officieren und Soldaten verlangt werden, s. auch im Art. Kriegs-Schäden, im LI Th. S. 806.

Kriegs-Werkzeuge, Kriegs-Instrumente, oder Kriegs-Maschinen. Der Festungs-Krieg machte auch bey den Alten einen vorzüglichen Theil der Kriegs-Kunst aus. So wie man anfing, Städte zu erbauen, in der Absicht beysammen zu wohnen, und dadurch die gemeinschaftliche Sicherheit zu befördern, so war man auch bald bedacht, die neu erbaueten Städte zu befestigen, um sich gegen die Anfälle auswärtiger Feinde in Sicherheit zu setzen. Allein, diese Befestigungs-Kunst war, eben so wie die übrigen Theile der Kriegs-Kunst, anfänglich sehr unvollkommen und eingeschränkt. Man erbauete die Städte auf dem Gipfel unzugänglicher Berge, und glaubte solcher Gestalt gegen die Anfälle jeder feindlichen Macht hinlänglich geschützt zu seyn. Die älteste Geschichte von Griechenland gibt uns hiervon Beyspiele genug. Der zweyte Schritt, den man in dieser Kunst that, war dieser, daß man anfing die Städte mit Mauern zu umgeben. In den ältesten Zeiten waren diese Mauern nichts weiter, als aufgeworfene Erd-Wälle, die mit hölzernen Thürmen in gewissen Entfernungen besetzt waren, und vor welchen man etwa noch Gräben zog, die mit Pallisaden eingefaßt waren; hernach aber fing man an, diese Mauern von Steinen zu erbauen, und ihnen die erforderliche Dicke und Höhe zu geben (1). Dieser Unwissenheit in der

(1) Nach dem Berichte des Thucydides waren die Mauern von Athen so breit, daß 2 Wägen darauf neben einander bequem

Kunst Städte zu befestigen, die man in den ältern Zeiten Griechenlandes antrifft, hat man auch ganz allein die Seltenheit der Belagerungen, und die Unwissenheit in der Kunst Städte einzunehmen, als eine natürliche Folge zu zuschreiben. Denn so wie man in der Befestigungs-Kunst weiter kam, und dadurch in den Stand gesetzt wurde, den Krieg aus dem offenen Felde in die Städte zu spielen, und die Progressen des Feindes aufzuhalten, so sahe man auch bey den Griechen die Belagerungs-Kunst in gleichem Verhältnisse wachsen. So wenig man übrigens läugnen kann, daß die Griechen in diesem Theile der Kriegs-Kunst von den Römern übertroffen worden sind, wenn man nähmlich auf die meisterhafte Anwendung der bereits erfundenen Mittel zur Belagerung sehen will, so muß man doch auf der andern Seite auch eingestehen, daß die Römer die Erfindung der meisten Kriegs-Maschinen und Verschanzungs-Arten den Griechen zu verdanken haben. Wenigstens findet man schon unter den Griechen alle diejenige Kriegs-Maschinen, deren in der Folge die Römer sich bedienten, und womit sie alsdann, nach Beschaffenheit der Umstände, neue Veränderungen und Verbesserungen vornahmen. Wer eine vollständige Geschichte der Belagerungs-Kunst unter den Griechen und Römern entwerfen, und darin die Zeitpuncte festsetzen wollte, in welchen diese Kunst nach und nach zu einer höhern Vollkommenheit gebracht worden ist, der müßte nicht nur die genauen und umständlichen Beschreibungen so vieler Belagerungen, die man bey den alten Geschichtschreibern findet, zu Rathe ziehen, sondern auch diejenigen Schriftsteller unter einander vergleichen, die von dieser Materie ausführlich gehandelt haben. Dabey wür-

guem fahren konnten, und die Steine derselben waren ohne Kalk durch eiserne Klammern sehr fest in einander gefügt.

würde es nicht genug seyn, wenn man bloß den Gebrauch der verschiedenen Kriegs-Maschinen anzeigen wollte, sondern man müßte vornehmlich die Zusammensetzung derselben zergliedern, und durch sorgfältige, nach den Grundsätzen der Mechanik angestellte Berechnungen, die Kräfte und Wirkungen derselben bestimmen, damit man im Stande wäre, richtig zu beurtheilen, ob die von den Alten beschriebene Kriegs-Maschinen wirklich diejenige Wirkungen haben hervorbringen können, die sie denselben zugeschrieben haben. Man sieht, wie mühsam und weitläuftig eine solche Arbeit werden müßte, besonders da die Nachrichten der angeführten Schriftsteller nicht nur dunkel sind, sondern auch größten Theils durch die Abschreiber, die sie nicht verstanden, verfälscht worden sind (2). So ist es besonders dem Vitruvius in denjenigen Capiteln ergangen, in welchen er von den Katapulten und Balisten handelt; doch sind diese Capitel von Joh. Buteo durch Hülfe geometrischer Berechnungen in etwas berichtigt worden; diese Berichtigungen findet man in der schätzbaren Ausgabe des Vitruv, welche Jos. de Laet 1649 in fol. zu Amsterdam veranstaltet hat (3). Ein noch größeres Licht hat Hr. O. C. R. Silberschlag, in Berlin, über den Mechanismus der Katapulten verbreitet, wovon ich weiter unten sprechen werde. Ich werde hier bloß die Haupt-

(2) Da der Gebrauch der alten Kriegs-Maschinen bis in das 16te Jahrh. fortdauerte, so würde der erste Schritt zu einer bessern Einsicht in dieselben dieser seyn, wenn man die in alten Rüst-Kammern ohne Zweifel noch befindliche Maschinen sorgfältig abzeichnete, und die Theile derselben nach den ebenfalls vorhandenen Beschreibungen der alten Kriegs-Baumeister deutlich zergliederte

(3) Eine sehr prächtige Ausgabe des Vitruv ist von Galiani 1758 zu Neapel veranstaltet worden. In den angefügten Noten setzt der Herausgeber vieles an den Berichtigungen des Buteo aus.

Arten der Belagerungen unter den Griechen so kurz als möglich anzeigen, und den Gebrauch der Kriegs-Maschinen, nebst der Zeit, in der sie aufgekommen sind, so weit es bey dem Mangel historischer Nachrichten, und bey dem Widerspruche verschiedener Schriftsteller möglich ist, im Allgemeinen bestimmen.

Bey den alten Griechen wurden die Belagerungen auf verschiedene Weise vorgenommen. Sie führten dieselben überhaupt auf eine doppelte Art: entweder vermittelst eines von aussen aufgeführten großen Walles (χωμα, Vallum), oder vermittelst der Kriegs-Maschinen allein, ohne dabey einen Wall aufzuwerfen. Jenes fand in den ältern Zeiten bis auf den Anfang des peloponnesischen Krieges, dieses aber in den spätern Zeiten, die auf diesen Krieg folgten, und noch während desselben, Statt. Denn so alt auch immer die Kunst zu befestigen, und sich zu verschanzen, seyn mag, so wurde doch erst um diese Zeit, nähmlich unter der glänzenden Epoche des großen Perikles, der Gebrauch der verschiedenen Kriegs-Maschinen unter den Griechen allgemeiner. Und so bald einmahl diese Maschinen erfunden, verbessert, und zu derjenigen Vollkommenheit gebracht waren, die man ihnen geben konnte, so überhob man sich gern, wofern die Lage der feindlichen Stadt es erlaubte, jener beschwerlichen und langsamen Arbeit, Wälle und Erd-Erhöhungen aufzuwerfen, weil man nun unter dem Schutze der Maschinen selbst gegen die Stadt anrücken, die Belagerung vornehmen, und von der Höhe der aufgerichteten Thürme die Wälle der Belagerten bestreichen konnte. So viel ist überhaupt gewiß, daß die alten Griechen sich mit vielem Verstande auf die Kunst, Festungen anzugreifen und zu vertheidigen, gelegt, und es auch durch Hülfe des glücklichen und erfindungsreichen Geistes, den sie besaßen, sehr früh zu einer bewundernswürdigen Vollkommenheit darin gebracht haben.

„Man

„Man vergleiche", sagt Guichard, in seiner Abh. über den Angriff und die Vertheidigung der Festungen der Alten, „die Beschreibung Joseph's von der Belagerung Jotapat durch die Römer, mit dem Berichte, „den Thucydides von der Belagerung von Platäa „macht, die doch ungefähr 600 Jahr vorher vorgenommen worden war, so wird man dieselbe Art anzugreifen, und dieselben Mittel sich zu vertheidigen, „finden." Man kann sich hiervon auf eine sehr einleuchtende Weise überzeugen, wenn man die Beschreibungen und Erläuterungen der Belagerung von Platäa und der Belagerung von Marseille durch den Trebonius, Cäsar's Legaten, welche Guichard seiner Abh. angehängt hat, lesen und mit einander vergleichen will.

Es bedarf kaum erinnert zu werden, daß die Kunst Festungen zu vertheidigen, mit der Kunst dieselben anzugreifen, in gleichem Verhältnisse zunahm. Die alte Geschichte stellt uns zum Theil ganz ausserordentliche Beyspiele von der Geschicklichkeit der Belagerten in der Art, sich zu vertheidigen, vor Augen, und ich werde diese Vertheidigungs-Mittel jedes Mahl anzeigen, wenn ich die verschiedenen Arten des Angriffes erzählen werde. Wenn man dies bedenkt, und zugleich in Erwegung zieht, daß bey der Belagerung eines festen Platzes der Vortheil allezeit auf der Seite der Vertheidiger größer ist, so hat man die Ursache gefunden, warum einige der berühmtesten Belagerungen des Alterthumes, wobey die Kunst der Belagerer sich in ihrem vollem Glanze zeigte, dennoch fruchtlos abliefen, und entweder ganz aufgehoben, oder wenigstens in eine Einsperrung verwandelt werden mußten. Beyspiele davon sind: die Belagerungen von Syrakus durch die Athenienser, von Rhodus durch den Demetrius den Städte-Eroberer, und von Lilybäum durch die Römer.

Ehe ich aber die verschiedenen Mittel anzeige, wodurch man sich in den ältern Zeiten eines festen Platzes zu bemächtigen suchte, ist es nöthig, über den Ursprung der beyden erwähnten Belagerungs-Arten einige Anmerkungen voraus zu schicken.

Die Griechen waren nicht das erste Volk, bey welchem man Spuren einer regelmäßigen Belagerung antrifft, ob sie sich gleich anmaßten, die Erfinder der künstlichen Verschanzungen und der Kriegs-Maschinen zu seyn. Die meisten dieser Erfindungen, auf welche das Bedürfniß den menschlichen Verstand leitete, waren bereits bey ältern Völkern im Gebrauch, die Griechen lernten sie von denselben, und machten sie vollkommener. Dieses Verdienst kann man ihnen nicht absprechen; allein, man würde offenbar zu viel thun, und dem Stolze dieses Volkes allzu sehr schmeicheln, wenn man ihnen auch die Erfindung alles dessen, was zu einer regelmäßigen Belagerung erfordert wird, einräumen, und sich ohne weitere Prüfung auf das parteyische Zeugniß einiger Schriftsteller aus denselben verlassen wollte. Es ist ohnehin bekannt, daß die Griechen, aus einer zum Theil gegründeten Einbildung auf ihre Vorzüge, und dem daher entspringenden National-Stolze, der ihnen besonders eigen zu seyn scheint, manches auf ihre Rechnung zu schreiben pflegten, was sie doch andern Völkern zu verdanken hatten, und wovon sie sich höchstens die weitere Ausbildung und Vervollkommnung mit Recht zuschreiben konnten. Daher kam es, daß sie auf andere Völker mit so großer Verachtung herab sahen, und, etwas von ihnen gelernt zu haben, zu bekennen sich schämten.

Zum Beweis dieses Satzes, will ich einige Zeugnisse anführen. Wenn Plutarch im Leben des Perikles sagt, daß die Griechen sich zum ersten Mahl der Kriegs-Maschinen bey der Belagerung von Samos bedient hätten, so nennt er dabey einen gewissen griechischen Ingenieur, Artemon, welcher lahm war, als den Erfinder der-

derselben. Er beruft sich dabey auf das Zeugniß eines gewissen Ephorus; allein, er stößt dieses Zeugniß zugleich damit um, indem er den Heraklid aus Pontus anführt, der den Ephorus durch einige Verse des Anakreon widerlegt, in welchen die Lebens-Zeit dieses Artemon einige Jahrhunderte früher gesetzt wird. Dem sey nun übrigens wie ihm wolle, so erhellt doch so viel daraus, daß Plutarch die Ehre dieser Erfindung einem Griechen zuschreibt. Diodor von Sicilien schreibt die Erfindung der Kriegs-Maschinen, ins besondre des Sturm-Daches und des Mauer-Brechers, dem Perikles selbst zu; und nach dem Zeugnisse des Hero ist die Erfindung der beweglichen Thürme einem gewissen Diades, der zur Zeit Alexander's des Großen lebte, zuzueignen. Eben dieser Diodor, der, im 12 B. seiner Geschichte, den Perikles für den Erfinder der Kriegs-Maschinen ausgibt, versichert im 14 B., so wie Athenäus und Aelian im 6ten B. seines histor. Allerley, daß die Kriegs-Maschinen in Sicilien unter der Regierung des ältern Dionys seyn erfunden worden. Allein diesen Zeugnissen widerspricht Cornelius Nepos, welcher versichert, daß Miltiades bey der Belagerung von Paros eine geraume Zeit vorher dergleichen Maschinen gebraucht habe.

Was die Wurf-Maschinen ins besondre betrifft, so scheint die Erfindung derselben eher auf die Sicilianer, die sehr sinnreich und erfinderisch waren, als auf die Griechen des festen Landes, zu passen. Denn da einsmahls Archidamas, ein lakonischer Feld-Herr, eine Gattung von Katapulte zu Gesicht bekam, die man aus Sicilien gebracht hatte, rief er voller Verwunderung aus: Ωλετο αρετα! die Tapferkeit ist dahin! Indessen versichert doch Plinius (*), daß die Katapulte von den Syrern, und die Baliste von den Phöniciern sey erfunden worden.

Ich bin weit entfernt, diese Zeugnisse, ungeachtet der Widersprüche, die sich darin finden, geradehin zu verwerfen; vielmehr glaube ich, daß die Griechen auch hierin manches Neue erfunden, und vieles, was schon

(*) Hist. Nat. L. 7, c. 56.

schon erfunden war, zu einer größern Vollkommenheit gebracht haben; nur muß man auf dergleichen einheimische Zeugnisse nicht allzu viel bauen, noch daraus die Folge ziehen, als wenn die Griechen das einzige und erste Volk des Alterthumes gewesen wären, welches den Festungs-Krieg auf eine regelmäßige Weise zu führen verstanden hätte. Nach dem unwidersprechlichen Zeugnisse der h. Schrift, waren vielmehr alle Mittel und Werkzeuge zur Belagerung der Städte schon in viel ältern Zeiten unter den Hebräern allgemein bekannt; und hieraus läßt sich schließen, daß sie auch bey andern asiatischen Völkern, die mit jenem Volke in Verbindung standen, gebräuchlich gewesen seyn müssen.

In diesen Zeugnissen, die ich um ihrer Wichtigkeit willen beysetze, werden alle Arten der Belagerung nahmhaft gemacht.

5 B. Mos. 20, 19. gibt Moses dem Volke Gottes folgende Kriegs-Anweisung: Wenn du vor einer Stadt lange Zeit liegen mußt, wider die du streitest, sie zu erobern, so sollt du die Bäume nicht verderben, daß du mit den Aexten daran fahrest, denn du kannst davon essen, darum sollt du sie nicht ausrotten; welches aber Bäume sind, die du weißest, daß man nicht davon isset, die sollt du verderben und ausrotten, und Bollwerke daraus bauen wider die Stadt, die mit dir krieget, bis daß du ihrer mächtig werdest. Wer sieht in dieser Stelle nicht eine deutliche Beschreibung einer Circumvallation, oder eines Verhackes, dergleichen man in den spätesten Zeiten der Griechen und Römer zu machen pflegte?

Die zweyte Stelle steht 2 Sam. 20, wo die Empörung des Seba gegen den König David erzählt wird. Sie kamen, heißt es daselbst V. 15, und belegten ihn (Seba) zu Abel und Bethmaacha, und schütteten eine Schutt um die Stadt, und traten an die Mauern, und alles Volk, das mit Joab war, stürmete, und wollte die Mauern niederwerfen. Hier ist also wieder ein Beyspiel von einer Erd-Schütte, und Ausfüllung des Grabens.

In

In zwey Stellen des Propheten Ezechiel, wird ferner, ausser der Erd-Schütte, auch der Sturm-Böcke oder Mauer-Brecher gedacht. Die erste Stelle, Cap. 4, V. 1. 2, lautet also: Und du Menschenkind, nimm einen Ziegel, den lege vor dich, und entwirf darauf die Stadt Jerusalem; und mache eine Belagerung darum, und baue ein Bolwerk darum, und grabe einen Schutt darum, und mache ein Heer darum, und stelle Böcke rings um sie her. Die zweyte Stelle steht Cap. 26, V. 7. 8, wo die Belagerung von Tyrus durch den Nebucadnezar geweissagt wird. Man sieht hieraus, daß die assyrischen Könige sich auch der Böcke bey ihren Belagerungen bedient haben.

In der vierten Stelle, 2 Chron. 26, V. 14. 15, wird auch der Wurf-Maschinen, oder des groben Geschützes, gedacht: Usia machte zu Jerusalem Brustwehren künstlich, die auf den Thürmen und Ecken seyn sollten zu schießen mit Pfeilen und großen Steinen (5). Sollte hier nicht eine sehr deutliche Spur von den Balisten und Katapulten der Alten anzutreffen seyn? Und bedarf es wohl, ausser diesen deutlichen Zeugnissen der h. Schrift, noch eines andern Beweises, daß alles dasjenige, was zu einer vollkommenen Belagerung erfordert wird, lange vor den Griechen schon bekannt gewesen sey? Die Profan-Scribenten selbst gedenken verschiedener Belagerungs-Arten der Griechen schon bey ältern Völkern. Herodot, der selbst ein griechischer Geschichtschreiber war, meldet, daß des Cyrus Feld-Herr, Harpagus, eine Circumvallations-Linie um die Stadt Phocäa in Jonien gezogen, und sich dadurch Meister von derselben gemacht habe.

Was

(5) Aus dieser Stelle folgt übrigens noch nicht, daß die Juden die Erfinder des groben Geschützes unter den Alten gewesen seyn, ob sich gleich Usia desselben bediente. Doch läßt sich hieraus so viel schließen, daß die Zeit seiner Erfindung wahrscheinlich zwischen die Regierungen der Könige Josaphat und Usia falle. Denn wären diese Maschinen schon zur Zeit des Königs Josaphat, dieses groben Wiederherstellers der Kriegs-Kunst unter den Juden, bekannt gewesen, so würde dieser König nicht unterlassen haben die vom Könige Usia gebaueten Städte, die er befestigte, und mit beständiger Garnison versahe, auch mit solchen Kriegs-Maschinen zu versehen.

Was übrigens die Kriegs-Maschinen insbesondre betrifft, so muß man, wie ich bereits angemerkt habe, zugestehen, daß die Griechen sehr vieles zur Ausarbeitung und Verbesserung derselben beygetragen haben. Allein, dies konnte nicht auf ein Mahl geschehen. Wie viel Veränderungen mußten nicht in dem künstlichen Baue und Mechanismus dieser Maschinen vorgegangen seyn, bis sie denjenigen Grad der Vollkommenheit erreicht hatten, in dem wir sie zur Zeit des großen Archimedes und des Epimachus in Rhodus erblicken! Dennoch haben diese berühmte Kriegs-Baumeister, so unbegreiflich und erstaunend auch immer die Wirkungen ihrer Maschinen seyn mögen, weiter nichts gethan, als daß sie die Maschinen, deren Aeneas, in seiner Schrift de obsidione toleranda, Cap. 32, vor ihnen gedacht hat, besser ausgearbeitet und vollkommener gemacht haben.

Ich werde nun, nach diesen Voraussetzungen, die verschiedenen Belagerungen und Kriegs-Werkzeuge, selbst beschreiben.

Wenn man die Absicht hatte, sich eines feindlichen Platzes zu bemächtigen, so konnte man sich hierzu eigentlich dreyerley Mittel bedienen: Man that entweder einen plötzlichen Angriff, in der Absicht, die Stadt zu überrumpeln und im Sturm zu erobern; oder man stellte eine förmliche Belagerung an, die, wie schon gemeldet worden ist, auf eine doppelte Weise nach Beschaffenheit der Umstände geführt werden konnte; oder, wenn man auch damit nichts auszurichten vermochte, so sperrete man die Stadt von allen Seiten ein, schnitt ihr die Lebens-Mittel ab, und suchte sie durch Hunger zur Uebergabe zu zwingen.

In dem ersten Falle, wenn man einen Platz im Sturm erobern wollte, umzingelte man ihn mit der ganzen Armee, und griff ihn von allen Seiten an. Man bediente sich hierbey der Sturm-Leitern, Gr. Κλιμαξ,

Κλιμαξ, L. Scala muralis, die man an die Mauern anlegte, um sie durch Hülfe derselben zu ersteigen (6). Die Erfindung derselben ist ohne Zweifel sehr alt; man schreibt sie daher auch dem Capaneus, einem der 7 Fürsten bey der Belagerung von Theben, zu, der die Mauern der Stadt mit Leitern zu ersteigen suchte, und dabey das Unglück hatte, herab geworfen, und mit Steinen erschlagen zu werden; daher man dichtete, als ob ihn Jupiter mit dem Blitze von der Leiter herunter geschlagen habe (7). Die verschiedene Arten dieser Sturm-Leitern wurden später erfunden. *Lipsius* gibt, L. 1, dial. 6. in Poliorceticis. eine Abbildung von den verschiedenen Arten derselben. Es mußten bey der Armee immer recht sehr viele derselben, von verschiedener Art und Länge vorhanden seyn, weil man nicht vorher wissen konnte, wie lang sie nöthig waren; und wenn eine Stadt auf allen Seiten zugleich berennet werden sollte, wurden bey jedem Manipel etliche Leitern ausgetheilt. Ehe man den wirklichen Angriff unternehmen konnte, mußte man nothwendig vorher wissen, wie lang die Leitern seyn mußten, damit sie die Höhe der Mauer erreichten. Dieses erfuhr man auf eine doppelte Weise. Man band einen mäßigen Faden an einen Pfeil an, und schoß den Pfeil gerade in die Höhe, so hoch wie die Mauer war; wenn nun der Pfeil wieder herunter gefallen war, maß man die Länge des Fadens, und hielt das für die Höhe der Mauer; oder man suchte, wenn Sonnenschein war, die

(6) Diese Leiter-Ersteigungen hatten auch ihre Unbequemlichkeiten. Wenn man die Höhe der Mauer erreicht hatte, war es doch nicht so leicht, wieder hinab zu steigen, weil die Mauer nicht immer von innen eine Erd-Schütte hatte. Man war auch den feindlichen Pfeilen stärker ausgesetzt, weil man im Hinuntersteigen den Feinden den Rücken bieten mußte.

(7) *Veget.* L. 4. c. 21.

die Länge des Schattens, den die Mauer warf, zu erfahren und zu messen. Man hatte zugleich einen Meß-Stock aufgerichtet, und maß auch dessen Schatten. Aus der Vergleichung des beyderseitigen Schattens und der Höhe des Meß-Stabes, konnte man die Höhe der Mauer berechnen (8). Es war aber doch immer sehr unvollkommen, weil das Erdreich nicht aller Orten recht eben ist. Nach dieser Höhe der Mauer wurden dann die Leitern eingerichtet, so, daß sie die Höhe übertrafen; denn sie müßten unten 4, 6, 10 und mehr Fuß von der Mauer abstehen. Polybius (9) sagt, sie müßte halb so viel Fuß von der Mauer abstehen, als sie lang ist; wenn sie also 24 F. lang war, so sollte sie 12 F. abstehen. Das ist aber zu weit, weil die Leiter dadurch zu vielen Schwung bekommen haben, und bald zerbrochen seyn würde, wenn einige Soldaten darauf gestiegen wären. Alle Leitern waren ordentlicher Weise von Latten zusammen gesetzt, und oft so gemacht, daß man sie über einander legen, und nach Belieben verlängern, Fig. 3046, auch aus einander nehmen, und daher sowohl besser fort bringen, als auch desto leichter, ohne daß der Feind es merkte, anbringen konnte. Einige hatten 2 Räder am obersten Ende, um sie an der Mauer hinauf rollen zu können. Man hatte auch Spion-Leitern, Scalae spectatrices; diese waren auf einer hohen Maschine befestigt, worauf nur zuweilen ein Soldat, als Kundschafter, herauf stieg, um zu sehen, was der Feind vorhabe. Einige Leitern waren auch von Seilen, und oben mit Haken versehen, die man daher an eine Mauer anwerfen konnte, mithin eigentlich so genannte Strick-Leitern. Eine besondere Art derselben waren die Schiff-Leitern, Scalae nauticae, deren Hero und

(8) *Veget.* L. 4. c. 30.

(9) L. 9. c. 18.

und Polybius gedenken; man brauchte sie, um die mit Wasser umflossene Stadt-Mauern von den Schiffen aus, zu ersteigen, oder Leute vermittelst derselben in die Höhe zu heben.

Eine ganz besondere Art Leitern war diejenige, welche Sambuca hieß. Eigentlich ist Sambuca ein musikalisches Instrument, einem Dreyecke gleich, welches mit Saiten von ungleicher Länge bezogen war. Diese Leiter hieß eben so, weil sie, der Vorstellung der Soldaten nach, mit diesem Instrumente einige Aehnlichkeit haben sollte. Man brauchte sie, wenn man eine Mauer ersteigen wollte, an welcher die See herfloß, als: an den Mauern zu Syrakus. Weil man nun doch Schiffe nöthig hatte, der Stadt beyzukommen, so befestigte man an den Vordertheilen der Schiffe eine Leiter, an welcher man oben auf beyden Seiten ein Seil angebracht hatte, welches über ein Par Rollen des Mast-Baumes geschlagen war. Wenn die Leiter gebraucht werden sollte, stellten sich einige Soldaten im Hinter-Theile des Schiffes, und zogen die Taue, welche über die Rollen bis auf das Verdeck des Schiffes herab hingen, an; dadurch richteten sie die Leiter auf und in die Höhe, und lehneten sie dann an die Mauer. Weil nun diese Leiter mit der Mauer, woran sie lag, und mit dem Verdecke des Schiffes, worauf sie stand, ein Dreyeck, wie jenes musikalische Instrument ausmachte, so mußte sie ebenfalls Sambuca heißen. Vegetius macht eine Fall-Brücke daraus, welches aber falsch ist. Oben an der Leiter war ein breites Bret befestigt, worauf 3 bis 4 Mann standen, und mit allerley Gewehr diejenigen abhielten, welche auf der Mauer waren, und verhindern wollten, die Leiter an die Mauer anzulegen. Hinter ihnen folgten gleich andere, und man hielt diese Leiter für sehr fürchterlich und gefähr-

lich (10). So fürchterlich aber den mehresten Belagerten die Sambuca war, so wenig bedeutete sie in Archimedes Augen. Marcellus bediente sich ihrer zwar bey der Belagerung von Syrakus; als sie aber mit derselben nahe an die Stadt-Mauer kamen, warfen die Belagerten einen Stein, 10 Talente schwer, auf dieselbe, und da der zweyte und dritte von gleicher Schwere folgte, zerschmissen sie dadurch die Seiten der Leiter, daß diese von dem Schiffe losging und zerbrach. Hierüber erschrack Marcellus so sehr, daß er allen Muth verlor, seine Künstler und Maschinenmacher verlachte, und sagte: „Wollen wir fortfahren, „mit dem geometrischen Riesen, Briareo, zu streiten, „der gelaßen am Meere saß, unserer Belagerung zu „zusehen, und sie schändlich vernichtet hat?" (11).

Fig. 3047, ist eine Sambuca, welche der Ritter v. Folard zur Leiter-Erstelgung des Forts Knocke im J. 1712 vor-

(10) *Polybius*, L. 8. c. 5, beschreibt sie also: Id genus machinamentorum fabrica est huiusmodi. Scalam quatuor pedes latam ita concinnant, vt postquam fuerit erecta atque intenta, eiusdem cum muro altitudinis reperiatur. Huius scalae vtrumque latus velut cancellis muniunt, id est, loriculis praealtis contegunt. Super cohaerentibus copulatarum nauium lateribus, ipsam quoque scalam secundum latera porrectam sic locant, vt vltra rostra longe promineat. In summis vero nauium malis trochleae sunt, & in iis aptantur ductorii funes. Vbi igitur vsus postulat, funibus ad caput scalae alligatis, qui stant in puppi, eos funes trahunt; alii vero milites in proris contis & sublicis connitentes, erectionem sambucae adiuuant. Summae scalae tabula adhaeret, cui insistunt quatuor viri, qui certamen cum iis faciunt, qui impediunt, quo minus Sambuca admoueatur.

(11) *Plutarch.* vita Marcell. Marcellus nennt den Archimedes: Briareum; denn Briareus war ein Riese, und hieß auch Aegaeon, von welchem Virgil sagt, daß er 100 Hände habe, und damit streiten könne (Aen. L. 10, v. 565); und er will damit anzeigen, daß, wie Briareus in der Stärke Andere übertreffe habe, so sey Archimedes ein Riese in der Meß-Kunst, der darin alle andere weit übertreffe, und gegen welchen die römische Meß-Künstler nichts wären.

vorgeschlagen hatte, nachdem der darin commandirende General sich nur durch 60 Mann hatte gefangen nehmen lassen, die am hellen Tage durch das Thor ohne einige Gegenwehre hinein rückten. Die Leiter, A, war ungefähr 30 F. breit; ihre Höhe war der Höhe der Mauer proportionirt; sie stand gerade auf, und in der Mitte des Verdeckes eines platten Schiffes (Belander) B, welches man durch den Canal von Ypern bis an den Graben des Forts führen konnte. Diese Leiter war an zwey Masten C, an den beyden äussersten Enden eines jeden platten Schiffes befestigt, (denn zwey waren zu dieser Absicht hinlänglich,) mit 2 Seilen D, welche durch 2 Rollen E gingen. Wenn man an den Fuß der Mauer kommt, läßt man die beyden Seile los, und die Leiter fällt oben auf die Brustwehre. Die beyden äussersten Enden sind mit eisernen Haken oder Anker-Klauen F versehen, welches verhindert, daß die Last der aufsteigenden Menschen das Schiff nicht rückwärts treibt.

Die Belägerten bedienten sich verschiedener Mittel, die Leiter-Ersteigungen zu verhindern. Man stürzte den Sturmlaufenden ganze Körbe voll Steine entgegen und auf die Köpfe, daß sie von den Sturm-Leitern zurück fallen mußten (12); oder man stieß mit eisernen Haken entweder die Leiter seitwärts um, mit allen denen, die sich darauf befanden, oder suchte sie gar rückwärts hinüber zu werfen, damit durch ihren Fall noch mehrere von den unten Herumstehenden erschlagen würden (13). Man bediente sich ferner spitziger Dreyzacke, mit welchen man die auf den Leitern Heraufsteigenden tödten, rückwärts überhin werfen, oder gar hinauf auf die Mauern ziehen wollte (14). Auch hatte man Netze, welche man ihnen mit besonderer Geschwindigkeit über den Leib warf, und sie damit also bestrickte, daß sie sich nicht weiter retten konnten,

(12) *Veget.* L. 4, c. 6.

(13) *Liv.* L. 28, c. 3.

(14) *Diod. Sic.* L. 17, c. 43.

und überschüttete sie dann mit Sande, welchen man in großen kupfernen Schilden glühend gemacht hatte, und ihnen auf den Leib goß. Oder man schüttete auch geschmolzenes Pech und Schwefel, welches man in Brand gebracht hatte, auf die Belagerer herab, und ließ es überdies an Pfeilen, Lanzen, Spießen, Steinen, welche man mit Balisten und Katapulten abschoß, nicht fehlen (15). Man errichtete auch wohl über der Brustwehre der Mauer eine bewegliche Schutz-Wand, die aber etwas über die Mauer hinaus ragete; wenn nun der Feind seine Leitern anlegen wollte, setzte man ihm diese Schutz-Wand entgegen; legte er sie alsdann an, so zog man die Schutz-Wand plötzlich zurück; dadurch stießen die Leitern mit solcher Heftigkeit gegen die Mauern an, daß sie entweder selbst umfielen, oder doch die Heransteigenden durch den heftigen Stoß herab gestürzet wurden.

Das Lager der Feinde, welches selten einen hohen Wall hatte, und niedrige Mauern der Städte, erstieg man vermittelst eines Schild-Daches, oder der so genannten Soldaten-Schildkröte, Testudo militaris, 16). Wenn nähmlich die Soldaten sich ins Gevierte geschlossen hatten, bedeckten sie ihre Köpfe dicht mit Schilden, so, daß die ersten aufrecht, und die hinter ihnen etwas niedriger standen, die dritten und vierten noch mehr gebückt, und die lezten auf den Knien lagen, wodurch die in die Höhe gehaltenen Schilde die Form eines Daches oder einer Schildkröte bekamen. Mit diesem Schild-Dache erstieg man die Mauern auf folgende Weise. Die vordersten hielten ihre Schilde nicht über dem Kopfe, sondern vor sich, wie gebräuchlich war, wenn man gegen den Feind anrück-

(15) *Sallust.* Jug. 571. 675. *Diod. Sic.* l. c. *Herod.* L. 8, c. 11. *Liv.* L. 24, c. 40.

(16) *Liv.* L. 44, c. 9.

rückte; die gleich darauf folgenden aber hatten insgesammt die Schilde oben über die Köpfe fest zusammen. In dieser Rüstung rückten sie der Mauer immer näher. Die Wurf-Spieße konnten den Ersten keinen Schaden thun, weil sie sich mit ihren Schilden von vorn deckten; und wenn sie oben auf die Schilde fielen, glitschten sie, ohne Schaden zu thun, davon herunter. Die Vereinigung der Schilde, welche die Form eines Gewölbes hatte, war so fest und unzertrennlich, daß auch die schwersten Steine, die von den Belagerten mit der größten Gewalt darauf geworfen wurden, sie zu durchbrechen nicht im Stande waren, sondern davon, wie der Hagel von einem Dache, herunter rolleten. Wenn die Soldaten unter den Schilden nun dicht an die Mauer angerückt waren, stiegen bewaffnete Soldaten oben auf dieses Schild-Dach, und stritten mit denen auf der Mauer; Fig. 3048. Waren sie so glücklich, daß sie dieselben überwanden, so drangen sie alsdann in die Stadt ein, und eroberten sie.

Man bediente sich ferner dieses Schild-Daches, wenn man Städte, die mit einem Flusse umgeben waren, ersteigen wollte. Man band einige Schiffe zusammen, legte Breter darüber, und auf denselben legten die darauf stehende Soldaten ebenfalls ihre Schilde über den Köpfen so dicht zusammen, daß andere darauf gehen, und, wenn die Schiffe der Mauer nahe gebracht worden waren, dieselbe übersteigen konnten (17). Es war dieses auch das Mittel, wodurch man ohne Lebens-Gefahr sich den Stadt-Thoren nähern, und Feuer an dieselben bringen konnte (18), oder wodurch man die an der Mauer sich befindende Arbeiter bedeckte, wenn sie entweder Löcher in die Mauer hauen,

(17) *Amm. Marcell.* L. 26, c. 8.

(18) *Liv.* L. 43, c. 18.

oder dieselbe untergraben mußten, um sie dadurch einzustürzen. Unter eben der Zeit pflegte man mit Wurf-Maschinen, durch Pfeile oder Steine, die Belagerten zu ängstigen, damit sie sich von der Mauer entfernen, und um so viel weniger den Arbeitern hinderlich werden könnten (19). Wenn die Mauer so hoch war, daß ein Schild-Dach die Höhe der Mauer nicht erreichte, so errichtete man auf dem ersten noch ein anderes, und auf diesem befanden sich dann die bewaffnete Soldaten, welche die Mauer ersteigen wollten (20).

Wenn man zu einer völligen Belagerung Anstalt machte, zog man zuvörderst entweder um die ganze Stadt, (wenn ihre Lage es verstattete,) oder wenigstens um denjenigen Theil derselben, wo man den Angriff thun wollte, eine umgebende doppelte Linie (Περιτείχισμος). Die innere, oder Contravallation, diente dazu, die Ausfälle aus der belagerten Stadt zu verhüten; die äussere aber, oder die Circumvallation, um sich gegen die Hülfe von aussen, die man den Belagerten hätte zuschicken können, in Sicherheit zu setzen. Vornehmlich aber bediente man sich dieses Mittels, wenn man eine Stadt einschließen wollte, im Fall entweder die förmliche Belagerung fruchtlos abgelaufen war, oder wenn sonst nicht wohl eine förmliche Belagerung ohne allzu großen Verlust auf Seiten der Belagerer vorgenommen werden konnte.

Den ersten Fall finden wir bey der Belagerung von Platäa, welche Thucydides, und nach demselben Guichard beschrieben hat. Ich füge diese Beschreibung hier bey, weil man aus derselben die Beschaffenheit der Circumvallationen in den ältesten Zeiten sehr deutlich erkennen kann. Seine Worte sind folgende: Nachdem die Belage-

rs

(19) *Jul. Caes.* bell. gall. L. 2, c. 6.

(20) *Tacit.* hist. L. 3, c. 28. L. 4, c. 23.

gerung fruchtlos abgelaufen war, entschloß sich Archidam, sie in eine Einschließung zu verwandeln. In dieser Absicht schloß er die Stadt mit 2 Mauern ein, welche von einer gehörigen Dicke waren, und 16 Fuß weit von einander standen; oben aber hängte er sie durch Quer-Balken nach Art eines Wall-Ganges zusammen, unter welchen die Soldaten wie in Casernen wohnen konnten. Diese Mauern waren von Erde oder von Rasen, die mit Boll-Werk oder Faschinen unterstützt waren, zuweilen wurden sie auch aus Kalk und ungebrannten Ziegeln verfertigt. Den obern Theil der Mauern versahe er mit einer Art Brustwehre nebst ihren Schieß-Löchern. Auf die Weite von 10 Schieß-Löchern stand ein hölzerner Thurm mit einem flachen Dache, der dieselbe Breite, wie der Wall-Gang, hatte. Diese Thürme muß man wohl von den so genannten Roll- oder Wandel-Thürmen unterscheiden, die erst später, nähmlich zu Alexander's Zeiten, aufgekommen sind. An den beyden Seiten der Thürme hatte man Thüren angebracht, welche über den ganzen Wall-Gang die Gemeinschaft frey machten. Ferner machte man 2 Gräben, wovon man die Erde zur Erbauung der Mauern anwendete; der eine dieser Gräben ging gegen die Stadt, der andere aber gegen das Feld. Die Wache geschahe auf den Thürmen, wohin man auf Leitern stieg, und man stellte rings um den Wall-Gang Schildwachen. Die Brustwehren der Stadt-Mauern und der gegen dieselben aufgerichteten künstlichen Wälle gingen entweder in eins ununterbrochen fort, oder sie hatten gewisse Hervorragungen (Pinnas, ἐπάλξεις) angebracht, zwischen welchen Einschnitte oder gleichsam Schieß-Scharten befindlich waren.

Die zwey Haupt-Methoden der Alten bey Belagerungen, waren, erwähnter Maßen, entweder vermittelst aufgeworfener großer Dämme oder Erd-Schütten, welche den Mauern der belagerten Stadt gleich, oder noch höher als dieselben gemacht wurden (21), oder vermittelst der Kriegs-Maschinen allein. Der Damm, oder die Erd-Schütte, (Agger, Χαραξ,

(21) Zosimus, L. 2, c. 25. Liv. L. 43, c. 19.

χαρακωμα, Περιφραγμα) wurde, nach Beschaffenheit der Länge, die man ihm geben wollte, von der Seite des Lagers her angefangen, und bis an den Rand des Grabens fortgeführt; auf diese Dämme setzten sie dann eine Menge Kriegs-Maschinen, Katapulten, Balisten ꝛc. um Feuer u. d. gl. in die Stadt zu werfen, desgleichen Thürme, welche auf Rädern beweglich waren, von Weiden geflochtene Zäune ꝛc. dahinter sicher zu seyn, und was sie sonst für Werkzeuge hatten. Wenn nun ein solcher Damm sehr hoch ward, und viele Thürme, Wurf-Maschinen, und folglich viele Mannschaft darauf befindlich war, so ward der Druck niederwärts sehr stark, und es war zu befürchten, daß dadurch die Erde unten am Damme ausweichen, und dann alles über den Haufen fallen möchte. Das war zuweilen geschehen (22), und durch Schaden war man klug geworden. Um dem Unfalle vorzubeugen, verwahrte man den Fuß des Dammes um und um, daß man davor gesichert zu seyn glaubte. Man legte daher sechszollige dicke Bohlen und Bündel Reis-Holz (Wellen, Holz-Wasen,) zwischen die Schütte, schlug auch vor den Fuß des Dammes Pallisaden ein, oder grub ganze Bäume sammt den Aesten in die Erde, damit die vorgelegte Bohlen nicht ausweichen, und die Erde einschießen möchte. Es wurde der Damm auch nicht von unten an, bis zu seiner ganzen Höhe in eins fortgeführt, sondern hatte hin und wieder Absätze (Gradus), woraus man um so viel mehr urtheilen kann, wie breit und dick derselbe unten an seinem Fuße gewesen seyn müsse. Alle diese Absätze waren, wie der Fuß des Dammes selbst, befestigt, indem aussen vor den Absätzen Breter und Balken geschlagen waren, damit die Erde fest hielte. Es waren aber auch in-

(22) Forte quodam loco male densatus agger pondere superstantium in fossam procubuit. *Liv.* L. 10, c. 5.

inwendig in dem Damme große Anker von Balken gelegt, welche an den vordersten Bretern und Balken befestigt waren, inwendig aber durch ihre Quer-Hölzer die Schütte fest zusammen hielten, daß sie nicht ausweichen konnte. Man legte solche hölzerne Anker (Ancoras ligneas), zur Befestigung, auch in die Mauern der Stadt; alsdann aber hießen sie Taleae (23).

In Fig. 3049, sieht man eine solche innere Befestigung des Dammes (Ancoram ligneam in aggere defossam).

a, a, ist ein starker Quer-Balken, der außen vor dem Damme heraus lag, um die Bohlen fest zu halten.

b, b, b, b, sind Quer-Balken, welche inwendig im Walle lagen, und mit Erde und Steinen beschüttet wurden.

c, c, ist der lange und noch dickere Balken, durch den die Quer-Balken hindurch gehen, und woran sie befestigt sind.

Man findet in keinem römischen Schriftsteller eine ordentliche Beschreibung, wie der Damm aufgeführt und befestigt worden ist, weil es kein Römer werth achtete, eine ihm so bekannte Sache ausführlich zu beschreiben; indessen gedenken sie doch immer dabey, nebst den Steinen, dem Schutte und der Erde, auch des Holzes, der Breter, der Reiser und Faschinen ꝛc. (24). Zur Ausfüllung und Erhöhung des Dammes wurde, nebst der Erde und den Steinen, hauptsächlich Strauchwerk und Baum-Aeste erfordert. Aus dem Strauchwerke band man Faschinen (Fasces vimineos) zusammen, die man den ganzen Damm hindurch zwischen die Erde und Steine legte. Zu eben dem Zweck wurden die Aeste der Bäume angewendet, wovon man die stärksten noch überdies als Pallisaden

(23) *Vitruv.* L. 1, c. 5.

(24) *Lucan.* L. 3, v. 394, sqq. *Joseph.* de bell. iud. L. 5, c. 1, §. 8. *Hirt.* de bell. hisp. c. 41. *Caes.* de bell. ciuil. L. 2, c. 15. *Thucyd.* L. 2, c. 75.

oder Pfähle aussen vor dem Walle einschlug. Man kann aus dieser kurzen Anzeige ersehen, daß die Anlegung eines Dammes ein sehr mühsames Werk war. Viel Last-Vieh, viele Soldaten oder andere Arbeits-Leute wurden erfordert, alle diese Sachen zusammen zu bringen. Wenn man nun erweget, wie hoch zuweilen ein solcher Damm ward, indem er der Mauer gleich seyn, oder gar noch höher, als dieselbe, werden mußte; wie breit er in seiner Oberfläche war, damit alle die Kriegs-Maschinen darauf Platz hätten; und wie groß bey solcher Höhe dessen unterste Breite oder dessen Fuß habe seyn müssen, damit er die gehörige Schräge oder Böschung erhielte: so kann man sich von der mühsamen Arbeit, die dazu erfordert wurde, einigen Begriff machen. Es ist daher kein Wunder, daß, wenn ein Damm von 80 Fuß, und höher, aufgeführt werden sollte, alles Zug-Vieh und alle Einwohner ganzer Provinzen aufgebothen wurden, die dazu nöthigen Bau-Materialien herbey zu schaffen (25).

Je höher und länger der Damm war, desto mehr Festigkeit bedurfte er. Der Damm, den Cassius aufführte, war 1250 F. lang; welche Last und Schwere war das! (26). Es war daher freylich sehr nöthig, daß dessen Fuß und die Absätze daran recht gut befestiget wurden. Wenn nun das alles gehörig besorgt war, so entsteht eine neue Frage: wie sind die Soldaten auf solchen Damm hinauf gekommen? sind sie mit Leitern von einem Absatz zum andern hinauf gestiegen, oder hatte der Damm besondere Einschnitte und Aufgänge? und wie konnte man die Wurf-Maschinen, die

(25) *Caes.* bell. ciuil. L. 2, c. 1. *Joseph.* bell. iud. L. 6, c. 1. L. 6, c. 8.

(26) Cassius per transuersum Isthmum duorum stadiorum spatio excitauit aggerem saxis & omnis generis materia congesta ex suburbanis villis sepulcrisque. *Appian.* de bell. ciu. L. 4.

die Katapulten, Balisten, Thürme, u. d. gl. bis auf die Spitze hinauf bringen? Es geschahe alles dieses durch schräge hinauf laufende Wege oder Abdachungen, wie es die Ingenieurs nennen, oder auf einem Plano inclinato, wie man sich in der Mechanik ausdrückt. Die Soldaten konnten darauf sehr bequem auf- und niedersteigen; die Maschinen hingegen, welche ungemein schwer waren, wurden durch die schräge abhangende Last noch schwerer, daher man sie mit Erd-Winden (ope Ergatarum) auf den Damm hinauf zog. Diese Schräge, darauf man den Damm hinauf ging, war von unten bis oben mit sechszelligen Bohlen belegt; und damit auf den Seiten die Erde nicht auswiche, so waren dieselben mit Bretern, Pallisaden, hölzernen Ankern und Faschinen, eben so, wie der ganze Damm, befestigt. Man nahm auch ganze abgehauene Bäume dazu, welche man mit ihren Wurzeln tief in die Erde eingrub, und woran man die Erde fest zusammen stampfte. Diese Bäume verband man unter einander mit starken Strebe-Stützen (Erismata) und Quer-Balken, von welchen Strebe-Stützen verschiedene an tief eingegrabenen, schräge liegenden Balken angestemmet und befestigt waren, wodurch man allem Ausweichen der Schütte vorbauete.

Fig. 3050, ist eine Abbildung hiervon. aaa, sind die abgehauenen Stämme der Bäume; ccc, ihre Wurzeln; und die dazwischen liegenden Balken sind die Strebe-Stützen. cc, bezeichnet einen halb heraus stehenden und tief in die Erde gegrabenen Quer-Balken, woran die Streben befestigt waren.

Die Arbeit an dem aufzuführenden Damme, und alle dabey zu gebrauchende Maschinen, suchte man, wo möglich, zu hindern und zu verderben. Die Soldaten, welche Materialien zum Aufwerfen des Dammes herbey führten, waren in beständiger Lebens-Gefahr. Hatte man einen Theil des Dammes vollen-

det,

det, oder war auch völlig mit demselben fertig, so suchten ihn die Belagerten zu untergraben, und dadurch umzustürzen, oder durch Feuer zu verheeren.

Weil man sich gemeiniglich einen Damm ganz anders vorstellt, als die Römer ihn wirklich verfertigten, und weil man glaubt, er sey nur von Erde und Steinen zusammen gebracht worden, wobey etwa aufs höchste einige Pfähle zu mehrerer Befestigung vorn eingeschlagen gewesen wären, so kann man sich gar keinen Begriff machen, wie die Feinde den Damm haben verbrennen, und dadurch umstürzen können. Wenn man aber weiß, wie ich im Vorhergehenden gezeigt habe, daß kein Damm ohne vieles Holzwerk, welches von aussen und inwendig angebracht war, verfertiget und dauerhaft gemacht werden konnte, so wird man einsehen, daß das Feuer fast das einzige Mittel war, ihn zu ruiniren. Hatte das Feuer, welches die Belagerten bey ihren Ausfällen stets häufig bey sich führten, nur erst an dem äussern Theile des Dammes Flamme gefaßt, so konnte der Wind leicht die Flamme dermaßen verbreiten, daß sie bis auf die Höhe des Dammes hinauf loderte, und da ergriff sie dann die aus bloßem Holze und Reisern verfertigte Anstalten, und vernichtete in Kurzem eine Arbeit von vielen Wochen, welche herzustellen weit mühsamer war, als sie anzulegen, indem die nöthigen Bau-Materialien bey der ersten Anlage bereits aus der ganz nahe gelegenen Gegend zusammen gebracht worden, und nun von weit entferntern Gegenden herbey zu hohlen waren. War der Damm verbrannt, so bekamen die Belagerten, wenigstens von der Seite, Luft, und konnten hoffen, auf eine Zeitlang die Feinde von der Stadt abzuhalten. Denn es war nun kein anderer Rath, als daß der Damm von neuem hergestellt wurde, damit man mit den Thürmen und andern Maschinen die Belagerten von der Vertheidigung der

Mauer

Mauer abhalten, und diese ersteigen möchte. Daher waren die Belagerten mit großer Sorgfalt darauf bedacht, wie sie auf alle mögliche Art die Aufführung des Dammes verhindern, oder, wenn er aufgeführt war, ihn durch Feuer zerstören möchten. Wollten ihre offenbare Versuche und Bemühungen nicht glücken, so trachteten sie, durch Minen unter der Erde an den Damm zu kommen, und Feuer anzulegen.

Als Cäsar (27) die Stadt Avaricum belagerte, brachte er binnen 25 Tagen einen Damm zu Stande, welcher 330 F. breit, 80 F. hoch, und den Mauern der Stadt beynahe gleich war. Die Belagerten machten Minen, zündeten von unten denselben an, und thaten, als sie sahen, daß er Feuer gefangen hatte, einen Ausfall mit Fackeln und Pech-Kränzen, oder aus Pech, Talg und gepülvertem Schwefel verfertigten Kugeln; hierdurch suchten sie das Feuer zu unterhalten und zu vermehren (28). Die Belagerten pflegten auch auf die Leute, welche auf dem Damme arbeiteten, und ihn bis an die Stadt-Mauer führen wollten, allerley große Steine, brennendes und fließendes Pech, glühenden Sand und Schwefel herab von der Mauer zu stürzen, um die Arbeit zu verhindern. Dagegen schützten sich dann die Belagerer durch ihre Vineas, Crates und Pluteos (29).

Vineae, welche einige Schriftsteller durch Wandel-Blendungen, verdeckte Annäherungs-Gänge (Approchen), übersetzen, und welche man auch Cattos oder Katzen, nicht aber Caufias, wie bey dem Vegetius (30), gelesen wird, nannte, waren besondere, aus dün-

(27) *Caes.* bell. ciuil. L. 3, c. 14. bell. gall. L. 7, c. 22.

(28) *Caes.* bell. gall. L. 7. c. 24. 25.

(29) *Sallust.* Jugurth. c. 57. 76. *Lucan.* L. 3, v. 486, sqq. *Caes.* bell. gall. L. 2, c. 12.

(30) Lib. 4, c. 15.

dünnem Holze und Bretern zusammen gesetzte Schutz-Hütten. Die Höhe betrug 8 bis 12, die Breite 7, und die Länge 16 bis 20 Fuß. Alle 5 Fuß lag ein Quer-Balken, woran Weiden-Flechten befestigt wurden. Sie standen auf kleinen Rädern, damit sie füglich an eine Mauer hinan geschoben werden konnten; und weil man deren unterschiedene verfertigte, schob man immer eine an die andere, wodurch man sie so lang machen konnte, als man wollte. Von oben waren sie mit einem Dache von Bretern und weideren Flechten versehen; die Seiten waren mit Flechten von innen, von aussen aber mit frischen Ochsen-Häuten oder nassen Tüchern verwahrt, welches dazu diente, daß, wenn die Feinde Feuer und brennende Sachen darauf warfen, solches nicht zünden, und die ganze Hütte verbrennen möchte. Weil nun diese Schutz-Hütten nicht übermäßig schwer, und daher leicht fortzubringen waren, lassen sich daraus die Redens-Arten: admouere, agere, proferre vineas (31) erklären. Man errichtete sie demnach in der Ferne, wo man vor den Feinden sicher war, und rückte hernach mit ihnen an eine Stadt, da man unter ihnen sodann die Sturm-Böcke (Arietes) brauchte, oder sonst eine Mauer zu durchbrechen oder umzuwerfen suchte (32). Man fand aber in der Folge, da man mit Wurf-Maschinen (Balisten) große Steine fort schleuderte, auch 12 Fuß lange Balken mit eisernen Spitzen, herab auf die Belagerer stürzte, daß diese Schutz-Hütten von sehr wenigem Nutzen waren; denn die schwere Steine und große Balken zertrümmerten alles. Daher nahm Cäsar Balken, die 1 Fuß dick waren, und machte auch die ganze Hütte länger und stärker, als sie sonst war, und wurde dadurch gegen den Feind geschützt

(31) *Caes.* bell. gall. L. 8. c. 41.

(32) *Veget.* L. 4. c. 15. *Lucan.* L. 3. v. 342

schützt (33). Eine so große und lange Schutz-Hütte hieß Porticus; sie kann aber, ihrer Schwere und Größe wegen, nicht beweglich gewesen seyn, sondern muß fest gestanden haben. Die griechischen Schriftsteller, insonderheit der spätern Jahrhunderte, haben den Vineis portatilibus, verschiedene, sonst ganz unbekannte, Nahmen gegeben. Agathias nennt dieselben Σπαλιωνες, und *Ge. Cedrenus* nennt sie Λεσσας. Vineae hießen sie, in so fern dieses Wort eine Wein-Laube, die ihre Seiten-Wände hat, und auch von oben bedeckt ist, bedeutet. Daher heißt auch sub vitem praeliari nichts anders, als unter dergleichen Vinea fechten.

Eine andere Art von Maschinen, um die Belagerer zu decken, und die fürchterliche Gegenrüstung von Wurf-Waffen zu vereiteln, waren die Crates (34). Dieses waren Flechten, oder aus Weiden und andern Reisern geflochtene, hohe viereckige Stücke, oder Hürden, welche die Römer bey Belagerungen und in ihrem Stand-Lager nie entbehren konnten. Sie hatten immer einen großen Vorrath davon, von allerley Höhe und Breite. Ob dazu eigene Verfertiger solcher Flechten gewesen seyn, und sich jedes Mahl bey der Armee und im Lager befunden haben, oder ob die Soldaten dieselben haben verfertigen müssen, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen; das Leztere aber ist wahrscheinlich, weil man doch sonst ein Wort finden würde, womit man die Leute, welche solche Crates flochten, benannt hätte, als: Viminarius, oder Viminum textor. Der vornehmste Gebrauch der Flechten war bey Belagerungen. Wenn eine Stadt

(33) *Caes.* bell. gall. L. 3, c. 1.

(34) Dieses Wort ist nur im Plurali gebräuchlich, doch findet man im *Livius*, L. 1, c. 51, den Singularis.

Stadt belagert werden sollte, so ging allemahl ein Commando voraus, welches hin und wieder Pfähle einschlug, und an diese Pfähle die Crates befestigte. Da dieselben nun mehr als mannhoch waren, so diente diese Anstalt der anrückenden Armee zu einiger Bedeckung, daß die Steine und Wurf-Spieße, welche von den Mauern der Stadt herab geworfen wurden, nicht sogleich und so häufig treffen und schaden konnten (35). Die Belagerten bedienten sich gleichfalls der Flechten, und setzten sie, wenn die Belagerer aus ihren Maschinen mit Wurf-Spießen und Pfeilen nach der Mauer schossen, als eine Brustwehre auf der Mauer herum, und besonders geschahe das, wenn ein Lager von den Feinden bestürmt wurde; denn da hatte man immer den Wall des gesammten Lagers mit solchen weidenen Flechten oder Hürden besetzt (36). Daher war bey der Bestürmung eines Lagers das die erste Arbeit, daß man, nach ausgefülltem Graben, diese Flechten nebst dem Walle um- und niederzureißen suchte, weil man eher in das Lager nicht eindringen konnte. Die Besetzung des Walles mit solchen geflochtenen Hürden, hieß Lorica ex cratibus; und damit man diese Loricam niederreissen könnte, so hatte man eiserne Haken, welche Harpagones, Falces murales, hießen, und vorn mit eisernen Haken und Zacken versehene Stangen waren (37). Diejenigen, welche das Lager der Feinde erobern, und daher den Graben um dasselbe mit Schutt ausfüllen wollten, bedienten sich gleichfalls der Flechten zu ihrer Beschütz-

(35) *Joseph.* bell. iud. L. 3, c. 1, §. 8. *Amm. Marcell.* L. 21, c. 12. *Caes.* bell. gall. L. 7, c. 86.

(36) *Caes.* bell. gall. L. 5, c. 39.

(37) *Caes.* bell. gall. L. 7, c. 81. 86. *Liv.* L. 38, c. 5.

schützung (38); ja, wenn man sumpfige Gegenden antraf, die nicht gut mit Schutt allein sich ausfüllen liessen, nahm man ebenfalls Reiser-Werk, und insonderheit Crates, dazu, um sie desto eher so zu bahnen, daß eine Armee darüber marschiren konnte (39). Ferner war die erste und gewöhnlichste Wehr und Befestigung gegen den feindlichen Ueberfall, daß man sich hinter dergleichen Flechten legte; wie denn die Soldaten, welche man auf Flößen setzte, und die einer Stadt, welche am Flusse lag, nahe zu kommen suchten, oder die Truppen, welche über einen Fluß setzten, mit solchen geflochtenen weidenen Hürden sich umgaben (40). Aus diesem vielfältigen Gebrauche erhellt, daß man in jenen alten Zeiten gar keinen Krieg fortsetzen konnte, wenn man keine Crates hatte; daher die Armee sich in großer Verlegenheit befand, wenn sie in Gegenden kam, wo keine Weiden anzutreffen waren (41).

Eine andere Art von Schutz-Wehre, hinter welcher die Soldaten sicher arbeiten konnten, waren die Feld-Schirme, oder so genannte Plutei (42). Sie wurden von Bretern gemacht, hernach aber von aus Weiden geflochtenen Hürden, die mit Leder überzogen wurden. Sie hatten ein einhängiges oder Pult-Dach, wie die Vineae ein zweyhängiges oder Sattel-Dach, und waren mit 3 Rädern, einem in der Mitte, und zwey gleich am Anfange, versehen, wodurch man sie, wo man sie hin haben wollte, wie einen Wagen, füh-

(38) *Caes.* bell. gall. L. 7, c. 79.

(39) *Caes.* bell. gall. L. 7, c. 58.

(40) *Caes.* bell. civ. L. 3, c. 46. L. 1, c. 25.

(41) Ein Beyspiel davon sieht man in *A. Hirtio* de bello afric. c. 20.

(42) *Curt.* L. 4, c. 3. *Isidor.* L. 18, c. 11.

führen oder schieben konnte (43). Man verband mehrentheils Vineas, Crates und Pluteos mit einander, wenn man gegen eine Mauer oder gegen ein Feld-Lager anrückte, solches zu erobern (44).

Eine vorzügliche Bedeckungs-Maschine, war das Sturm-Dach, oder die so genannte Schildkröte, Testudo. Sie war von dreyerley Art. Erstlich: die Erd-Schildkröte, χελώνη χωστρις, Testudo aggestitia, oder Testudo ad congestionem fossarum. Man gebrauchte sie, um unter ihrer Bedeckung die Gräben auszufüllen, Fig. 3051, das Erdreich zu applaniren, oder einen Wall aufzuwerfen; sie dienten auch den Thürmen, wovon ich weiter unten sprechen werde, statt aufgeworfener Redouten, um sie gegen die Ausfälle der Belagerten zu sichern. Vitruvius (45) beschreibt sie als viereckig, und gibt jeder Seite die Länge von 25 Fuß; doch hatte sie nicht immer diese bestimmte Länge. Cäsar (46) gedenkt einer, die 60 F. entweder in der Länge oder im Umfange hatte. Die Grundlage derselben nennt Athenäus εσχαριον; sie war beweglich, indem Rollen oder lange runde Balken (ἀμαξοπόδες, arbusculae) untergelegt waren, die man hin und wieder durchbohrte, um die Hebe-Bäume (μοχλια) durchstecken zu können, wodurch die untergelegte Rollen in Bewegung gesetzt, und die ganze Maschine dahin geführt wurde, wohin man sie haben wollte. Von der Basi liefen perpendikulär aufgerichtete Balken (σκελη, κιονες) wie Säulen in die Höhe, auf welchen die quer darüber gelegte

(43) *Veget.* L. 4, c. 15.

(44) *Caes.* bell. ciu. L. 1, c. 15. L. 3, c. 24. *Tacit.* hist. L. 2, c. 21. L. 3, c. 20.

(45) L. 10, c. 20.

(46) de bello ciu. L. 2, c. 1.

legte Balken (επιςυλια) ruheten, die das darauf gelegte Dach (θωρακιον) trugen. Damit aber das Dach von dem Feuer und den Pfeilen weniger beschädiget werden möchte, wurde es mit ungebrannten Ziegeln (πηλινοι πλινθοι) bedeckt, und ausserdem mit vielfachen und nassen Häuten, die überhaupt παραπετασματα genannt wurden, belegt, dergleichen auch an den Seiten herab hingen, die sonst noch mit dicht geflochtenen Hürden versehen waren.

Die zweyte Schildkröte war die Minir-Hütte, χελώνη ὀρυξ, Testudo fossoria, oder Testudo ad fodiendum comparata (47), deren man sich zur Bedeckung der Minirer, welche die Mauern untergruben, bediente; sie war dreyeckig, und an der Fronte abhängig, damit die Pfeile daran desto leichter abgleiten möchten; Fig. 3052. Diese Maschine wurde ebenfalls auf Rollen oder Walzen fortgeschoben. Man glaubt, daß es eben die Maschine sey, welche Cäsar Musculum genannt hat. Sie war aus starken Balken zusammen gefügt, deren einige auf dem Grunde senkrecht aufgerichtet waren, andere aber wie ein einseitiges Dach dagegen sich strebten. Die schief gelegte Balken waren mit starken Dielen bedeckt, die mit großen Nägeln darauf befestigt wurden, und zwar so, daß dieselben noch etwas hervor rageten, damit, wenn man dieses Dach hernach mit Erde, oder einer andern Materie, welcher das Feuer nichts schadet, bedeckte, solche an und zwischen diesen Nägeln desto besser haften möchte. Unter einem solchen Dache konnten die Soldaten sich den Stadt-Mauern ganz sicher nahen, und dieselben ungehindert untergraben, oder in dieselben sonst eine Oeffnung machen, wozu sie sich unter andern sehr großer Bohrer bedien-

 ten,

(47) *Vitruv*, L. 10, c. 21.

ten, dergleichen Fig. 3053 darstellt. Diesen Mauer-Bohrer, τρυπανον, Terebra (48), erfand Diades, ein geschickter Bau-Meister. Die Römer müssen sich aber dieses Werkzeuges nicht bedient haben, weil man in keinem Schriftsteller etwas davon antrifft. Es besteht in einer langen eisernen Stange mit zugespitzten Enden. Wenn damit eine Oeffnung in die Mauer gemacht war, steckten sie öfters nicht nur Holz, sondern auch andere brennbare Materien hinein, und zündeten dieselbe an, um die Mauern zu ruiniren, da unterdessen die Belagerten glühenden Sand, siedendes Oehl, brennende Fackeln, große Steine und Balken, u. d. gl. herab warfen; allein dieses alles richtete wenig Schaden an, weil diese Sturm-Dächer, gedachter Maßen, mit frischer und feuchter Erde, bisweilen auch mit nassen Thier-Häuten bedeckt waren.

Die dritte Schildkröte, ist die Bock-Schild-Kröte, (χελωνη κριοφορος, oder χελωνη κριοδοχη, Testudo arietaria,) welche man zur Bedeckung der Sturm-Böcke, oder Mauer-Brecher, und derjenigen, die sie bedienten, gebrauchte (49), Fig. 3054. Diese Testudo, ist von dem Musculus, in welchem die Römer ebenfalls Mauer-Brecher anzubringen pflegten, bloß darin unterschieden, daß sie höher, breiter und kürzer, der Musculus hingegen länger, schmähler und niedriger war.

Von dem Musculus der Römer, einer Schutz-Hütte, die man ebenfalls auf Rollen fortschieben konnte, findet man höchst seltsame Beschreibungen. Man bildet sie wie einen viereckigen, vorn wie einen Mäuse- oder Ratzen-Kopf zugespitzten, Kasten ab, und

(48) *Joseph.* bell. iud. L. 3.

(49) *Vitruv.* L. 10, c. 19. *Polyb.* L. 1, c. 22.

und in diesem Kasten zeichnet man einen gewundenen eisernen Bohrer; Fig. 3055. Stewechius schmückt ihn mit einem Barte von Haaren, a, gleich einem Knebel- oder Schnauz-Barte, bekleidet ihn wie eine Ratze, und fügt, damit diese Ratze auch einen Schwanz habe, eine Kurbel b hinzu. Es gab zweyerley Arten solcher Schutz-Hütten, eine große und eine kleine. In Ansehung ihrer Structur, waren sie von der Vinea gar nicht unterschieden, und im Gebrauche eben so wenig, weil man sie bey allen Belagerungen zur Bedeckung mit sich führte. Die Vinea war eine bedeckte Hütte, welche man tragen konnte; ein Musculus war eben dergleichen, aber auf Rollen gelegt, damit man sie von einem Orte zum andern fortschieben konnte. Eine Vinea hatte 10 Stützen, welche unten zugespitzt waren, damit man sie leicht in die Erde fest stecken konnte; ein Musculus minor hatte 4 Säulen, welche auf 4 unten in einander gefügten Balken standen; Musculus maior hatte weit mehr Säulen, nach dem er groß war. Ein Musculus war überhaupt weit stärker und dauerhafter, als eine Vinea; auch hatte er ein schräges Dach oder Bedeckung, da hingegen bey der Vinea das Dach flach und eben war (50). Die Soldaten, die unter den Musculis arbeiteten, wurden Muscularii genannt (51).

Die merkwürdigsten Kriegs-Maschinen, die sowohl zur Bedeckung, als auch zum Angriff gebraucht wurden, waren die beweglichen (Roll- oder Wandel-) Thürme, Streit-Thürme, Turres bellicae, s. obsidio-

(50) Von diesem Musculo findet man etwas im *Jul. Caesar* de bello gall. L. 7, c. 84. bell. ciu. L. 3, c. 80. *Hirt.* bell. Alexand. c. 1. Den großen Musculum beschreibt *Caesar* bell. ciu. L. 2, c. 10; er war 60 Fuß lang, und oben mit Steinen bedeckt.

(51) *Lipſ.* Poliorc. L. 1, dial. 9. *Valtrin.* de milit. naual. L. 5, c. 6. *Turneb.* Aduerſ. L. 11, c. 24. ap. *Pitiſc.* h. t.

sidionales, d. i. von Balken und Bretern auf Art eines Thurmes gebauete Maschinen, die aber auf inwendig verborgenen Rädern standen, daß sie darauf fort und an die Mauern einer Stadt angeschoben werden konnten. Die Griechen haben sie erfunden, und die Römer bedienten sich derselben hernach ebenfalls bey ihren Belagerungen von einiger Wichtigkeit. Es gab sehr verschiedene Arten derselben; beweglich pflegten sie alle zu seyn, sonst aber von gar verschiedener Größe, wie es jedes Mahl der besondere Gebrauch erforderte. Vitruvius gibt folgende Beschreibung: Ein kleiner Thurm muß 60 Ellen hoch seyn, und die unterste Breite 17 E.; das heißt: jede Seite des untersten Viereckes muß 17 E. enthalten. In der Breite muß er so abnehmen, daß die oberste Fläche ein Fünftel von der untersten enthalte; folglich war oben jede Seite $3\frac{2}{5}$ Ellen. Die Balken, welche von unten bis oben hinauf gehen, müssen so stark seyn, daß das oberste dünne Ende doch noch $\frac{1}{2}$ Fuß im Gevierte halte. Man pflegte in einem solchen Thurme 10 Stockwerke zu machen, jedes mit Oeffnungen, damit man durch dieselben die Pfeile auf die Feinde hinwerfen könnte. Jedes Stockwerk war 6 Ellen von dem andern erhöhet (52). Die großen Thürme waren, nach eben diesem Vitruv, 120 Ellen hoch, in der untersten Breite aber hatte jede Seite $23\frac{1}{2}$ E.; und sie ging so spitzig und verjüngt zu, daß die oberste Fläche ebenfalls den 5ten Theil von der Grundfläche ausmachte, folglich jede Seite daran $4\frac{3}{5}$ E. enthielt. Die Stützen und gerade aufgehenden Balken waren unten 1, oben aber $1\frac{1}{2}$ Fuß dick. Man legte in diesem Thurme 20 Stockwerke mit Oeffnungen an; überdies aber war noch um jedes Stockwerk von aussen ein, 3 F. breiter, Gang mit einer Brustwehre.

Man

(52) *Vitruv.* L. 10, c. 19.

Man muß sich über die ungemeine Höhe, welche diese Thürme hatten, und wie man ihnen die erforderliche Festigkeit hat geben können, verwundern.

Diese Beschreibung geht eigentlich auf die Thürme, welche die Griechen bey Belagerungen brauchten. Die Römer machten sie nach, daher sie ihnen größten Theils gleich waren, doch pflegten die Römer sie von aussen mit nassen Ochsen-Häuten, oder dicken Decken von Ziegen-Fellen, welche sie beständig feucht hielten, gegen das Feuer der Feinde zu schützen, welche alle Mühe, sie zu verbrennen, anwendeten. Unten an diesen Thürmen waren verschiedene Räder oder Walzen künstlich angebracht, durch deren Beyhülfe man diese große Lasten bewegen und fortrollen konnte. Die Thürme mußten deswegen eine so ungeheure Höhe haben, damit sie nicht nur über die Mauern der belagerten Stadt, sondern auch über die Thürme, die auf denselben oder neben den Mauern aufgeführt waren, hinweg reichten. Die vielen Stockwerke hatten ihren großen Nutzen. Aus den obersten konnte man mit Pfeilen, Lanzen und Steinen, in die Stadt hinein werfen, und theils die Leute auf der Mauer, theils die Bewohner der Stadt, beunruhigen. Aus den mittlern machte man eine Brücke nach der Mauer, um von dem Thurme auf dieselbe zu kommen, und in die Stadt einzudringen. In den untersten waren Mauer-Brecher, die in der Zeit, daß man mit den Belagerten stritt, und auf die Mauer zu dringen suchte, mit fortgesetzten Stößen die Mauer selbst einzuwerfen sich bemüheten (53).

Nach dem die Stadt groß und weitläuftig war, wurden auch viele Thürme an die Mauer gebracht, wie denn Augustus bey der Belagerung von Perusia

(53) *Veget.* L. 4. c. 17.

1500 solcher Thürme gebraucht hat (54). Man bediente sich dieser Thürme, wenn man keinen Damm aufführen wollte, oder, wegen Mangel an nöthigen Bau-Materialien, nicht aufführen konnte, um eine Stadt, deren Mauern nicht gar zu hoch waren, einzunehmen. Denn da konnte man sie schon von der Größe machen, daß sie vom Fuß der Mauer bis über die Mauer hinreichten, und man aus denselben die Feinde von den Mauern vertreiben konnte. Allein, bey sehr hohen Mauern, zumahl wenn auf denselben noch große Thürme erbauet waren, konnten die Belagerer ihre Thürme nicht so hoch machen, daß sie, von unten an, über alle Thürme der Belagerten hätten hinüber reichen sollen; in solchen Fällen war dann ein Damm (s. oben, S. 679, f33.) nöthig, auf welchen man die Thürme hinauf führte, und solcher Gestalt die erforderliche Höhe erhalten konnte. Hier stellt sich eine neue Schwierigkeit ein. Wie konnte man diese, 60 bis 120 Ellen hohe Thürme auf den Damm hinauf winden? Der Damm hatte zwar einen schrägen Aufgang, es mochte aber derselbe noch so schräge seyn, so mußte doch, bey einem Thurme von 120 Ellen, der Schwer-Punct allemahl ausser der Grundfläche fallen, und folglich der ganze Thurm über sich selbst rückwärts hinstürzen. Man muß daher merken, daß die großen Thürme, wenn sie auf der Abdachung des Dammes hinauf gewunden wurden, nicht ganz blieben, sondern man nahm sie stockwerkweise aus einander, und brachte ein Stockwerk (Tabulatum) nach dem andern auf den Damm hinauf. Oben setzte man sie dann auf einander, und so war der ganze Thurm in die Höhe gerichtet. Dergleichen Thürme, welche man aus einander legen, und wieder zusammen fügen konnte, hießen Turres solutiles, plicatiles, compactiles, und

auf

(54) *Appian.* bell. ciuil. L. 5.

auf Griechisch Πυργοι επτυγμενοι, πηκτοι, oder φορητοι. Wenn man die Belagerung einer Stadt aufhob, oder sie eingenommen hatte, und mehrere Belagerungen vornehmen wollte, legte man gleichfalls die Thürme aus einander, und führte sie, zum künftigen weitern Gebrauch, auf Wägen der Armee nach.

War dieser aus verschiedenen Stockwerken zusammen gesetzte Thurm stückweise auf den Damm hinauf gerollt und gewunden worden, und oben wieder zusammen und auf einander gesetzt, so war er doch noch nicht eher brauchbar, als bis er mit eisernen Klammern versehen, und dadurch alle Stockwerke mit einander vereinigt, und er überdies gegen das feindliche Feuer in Sicherheit gesetzt worden war. Das Leztere geschahe sonst, bereits erwähnter Maßen, mit Ochsen-Häuten, welche man stets naß erhielt; weil aber dieses zu beschwerlich war, und es zuweilen an Wasser fehlte, so beschlug man in den folgenden Zeiten den Thurm um und um mit Eisen-Blech, und machte oben auch ein Dach darüber, welches man mit Eisen-Blech deckte. Josephus (55) meldet diesen Umstand ausdrücklich von Vespasian's Thürmen. Ueberhaupt ist seine Nachricht von der Belagerung der Stadt Mosada merkwürdig. Die Römer warfen an der Stadt einen Damm auf, welcher 200 F. hoch war; auf diesen Damm machten sie von großen Steinen eine Erhöhung, welche 50 E. hoch und 60 breit war, und auf dieser Erhöhung stand dann der 60 E. hohe Thurm. Was muß das für ein ungeheuerer und starker Damm gewesen seyn, und wie viel Holz, ja ganze Waldungen, werden dazu erforderlich gewesen seyn! Das

(55) de bello iud. L. 3, c. 7, §. 30. L. 5, c. 7, §. 1. L. 7, c. 8, §. 5.

war allemahl, bey den Belagerungen der Römer, die größte Klage, daß sie weit und breit um die belagerte Stadt alle Wälder ruinirten und gänzlich niederhieben; und Cäsar sahe sich genöthigt, weil schon alle Waldungen niedergehauen waren, einen Damm von Mauerwerk aufzuführen (56).

Da die Gallier und andere Völker zuerst die Belagerungs-Anstalten der Römer, und insonderheit diese Streit-Thürme sahen, schien es ihnen etwas gar Seltsames zu seyn; sie erfuhren es aber mit ihrem Schaden, wie viel dadurch die Römer ausrichteten, indem sie allesammt besiegt und überwunden wurden (57). Unter allen Streit-Thürmen war derjenige wohl der berühmteste, den Cäsar von Steinen aufführen ließ, und den er selbst beschreibt (58).

Die beweglichen Thürme auf dem Damme waren manchen Zufällen ausgesetzt. Wenn die Verbindung der Stockwerke nicht recht gut versehen und vereinigt war, so konnten sie, ohne sonst einen andern Fehler zu haben, bey stürmischem Wetter ein- und zusammen fallen (59). Es suchten aber auch die Einwohner der belagerten Städte ihnen Schaden zu zufügen, und insonderheit, wo möglich, sie umzustürzen. Daher unterminirten sie den Damm, und setzten ihre Minen mit starken Bohlen und Stützen aus. Wann sie dann so weit gekommen waren, daß gerade über ihnen der Thurm stand, machten sie eine große und weite Höhle, die sie überall mit Bretern und Balken stützten. Wenn sie dieses vollendet hatten, trugen sie Pech, Harz, Schwefel und trockenes Holz

(56) *Caes.* de bello ciu. L. 2, c. 15. *Silius*, L. 14, v. 300, sq.

(57) *Caes.* de bell. gall. L. 2, c. 30, f.

(58) *Caes.* de bell. gall. L. 2, c. 8. 9.

(59) *Joseph.* de bello iud. L. 5, c. 7.

Holz hinein, und zündeten es an. So bald die Bretter und Balken ausgebrannt waren, senkte sich der Damm in diese Grube, und der Thurm mußte nothwendig umfallen und mit niedersinken. So haben es die Juden verschiedene Mahl dem Vespasian gemacht (60). Wenn der Damm oben nicht fest genug, und mit Bohlen nicht belegt war, konnten die Thürme sich leicht auf eine Seite neigen, und dann waren sie dem Falle gewiß nahe; das verursachte allemahl bey denen Soldaten, die im Thurme waren, ein nicht geringes Schrecken (61).

Um die Thürme gegen Feuers-Gefahr zu schützen, beschlug man sie um und um mit Eisen-Blech, weil sonst öfters die Feinde sie verbrannt hätten (62). Es war das aber etwas kostbar, und vermehrte die Schwere derselben. Man fiel daher in der Folge darauf, sie oft mit Alaun-Wasser anzustreichen, und solcher Gestalt vor dem Anzünden der Feinde zu verwahren. Denn man hatte bemerkt, daß das Holz, welches lange in Salz-Wasser oder in der See gelegen hatte, nicht leicht Feuer fange, oder, wenn es ja endlich anbrenne, doch keine helle Flamme gebe, sondern nur verglimme. Gellius gibt davon eine ausführliche Nachricht (63).

An den beweglichen Thürmen waren, erwähnter Maßen, Zug- und Fall-Brücken, welche man niedertlassen konnte, wenn man den Thurm der Mauer nahe genug gebracht hatte. Man nannte diese Brücken ἔξωρα (64). Es war immer gefährlich, und sahe für

(60) *Joseph.* bell. iud. L. 2, c. 17. L. 5, c. 11.

(61) *Liv.* L. 32, c. 17.

(62) *Caes.* bell. gall. L. 7, c. 25. L. 8, c. 41. bell. ciu. L. 2, c. 11.

(63) L. 15, c. 1.

(64) *Veget.* L. 4, c. 21.

für die Belagerten mißlich aus, wenn der Thurm ihnen so nahe gekommen war, daß man die Zug-Brücke niederlassen wollte, zumahl, da sie eben nicht nachdrücklich genug die Herablassung derselben verhindern konnten. Allein, den Uebergang über dieselbe, um auf die Stadt-Mauer zu kommen, erschwerten sie auf alle Weise. Zwey Fälle sind besonders bekannt, woraus man ersehen kann, was für Gegenwehre man vorgenommen habe. Der erste war, daß man denen, die auf der Brücke standen, und auf die Mauer herüber gehen wollten, ausser den Pfeilen und Lanzen, die wie ein Regen auf sie fielen, Netze über den Leib zu werfen suchte, und sie damit von der Brücke herab riß, daß sie zu Tode fallen mußten (65). Der zweyte Fall war der, daß man Samen von Foenum graecum in Wasser kochte, und dadurch eine sehr kleberige und schlüpfrige Brühe erhielt, die man auf die Brücke der Feinde goß; sie ward dadurch so schlüpfrig und gefährlich, daß kein Soldat darauf stehen oder gehen konnte, sondern nothwendig fallen mußte (66).

Eine ganz besondere Art von Streit-Thürmen hieß ἑλέπολις, Helepolis, die sowohl den Griechen, als Römern bekannt war. Der Nahme kommt von der Einnahme und Eroberung der Städte (67) her. Man nannte diesen Thurm auch Νικων, weil man sich gewiß darauf verließ, durch Hülfe desselben jede Stadt erobern zu können. Die Beschaffenheit desselben ist nur sehr wenigen bekannt, weil man weiter in keinem Schriftsteller, als im Apollodor, Diodorus Siculus und Vitruvius, davon etwas findet. Marcellinus und Vegetius gedenken dieses Thurmes auch, haben

(65) *Diod. Sic.* L. 17, c. 43.

(66) *Joseph.* bell. iud. L 3, c. 7, §. 29.

(67) von ἑλεῖν, erobern, einnehmen, und πόλις, die Stadt.

haben aber weiter keine Nachricht davon gegeben. Nimmt man indessen alles zusammen, so bekommt man doch einigen Begriff davon. Demetrius Poliorcetes, oder der Städte-Bezwinger, der sechste König nach Alexander dem Großen, war der erste Erfinder dieses Streit-Thurmes, und Diocles, aus der thracischen Stadt Abdera, hatte ihn erbauet. Der Thurm, den er verfertigte, war 125 Fuß hoch, und 60 Quadrat-Fuß breit. Er war so fest verbunden, und so stark von Pfeilern, Bretern und Bohlen gemacht, daß Steine, von mehr als 360 Pfund schwer, ihn nicht beschädigten (68). Das weitere Fortbringen dieses Thurmes war unbeschreiblich mühsam. Innerhalb 2 Monathen hatte man ihm kaum um 2 Stadien der Mauer näher gebracht. Die Römer fanden diese Maschine an sich sehr brauchbar, aber ihnen war sie doch darum nicht recht nützlich, weil sie in so weit entlegenen Ländern Krieg führten, und mit ihrem Heere schnell forteilten, um durch geschwinde Ueberrumpelung die Feinde in Schrecken zu setzen, und bey der ersten Bestürzung zu besiegen. Sie machten daher allerley Veränderungen, und brachten solche Verbesserungen an, daß endlich aus diesem Thurme eine Maschine, die man zerlegen und stückweise fortschaffen konnte, (Machina per partes portatilis) ward. Wir wüßten davon nichts, wenn nicht Josephus, da er die Marsch-Ordnung der römischen Armee beschreibt, beyläufig eine kurze Nachricht davon ertheilte (69); er sagt aber doch weiter nichts, als: „auf die Reiterey folgten „Maul-Esel, welche Helepoles und andere Kriegs-Maschinen trugen". Konnten nun Maul-Esel die Helepoles tragen, so versteht es sich von selbst, daß solches nicht die ganzen ungeheuern Thürme, sondern ein-

(68) *Vitruv.* L. 10, c. 22.

(69) *Joseph.* bell. iud. L. 3, c. 6.

einzelne Theile davon, welche man wieder zusammen fügen, und wovon man in Kurzem den Thurm völlig errichten konnte, gewesen seyn.

Ich habe vorhin gesagt, daß die Helepoles Thürme gewesen seyn, welche wenigstens 125 Fuß hoch waren. Das war die erste Einrichtung des Erfinders Demetrius; man machte aber bald allerley Veränderungen und Verbesserungen daran, so, daß sie zuweilen höher, zuweilen auch niedriger waren. Als Demetrius die Stadt Salamin belagerte, war der Helepolis, den er dabey brauchte (70), folgender Gestalt eingerichtet. Die unterste Breite einer jeden Seite war 45, und die Höhe 90 Ellen. Dieser Thurm war in 9 Stockwerke abgetheilt, und stand auf 4 starken, 8 Ellen hohen Rädern. In dem untersten Stockwerke waren allerley Maschinen zum Steinwerfen, womit man Steine von mehr, als 3 Talent, d. i. 135 Pfund schwer, wegschleudern konnte. In dem mittelsten Stockwerke waren Maschinen, mit welchen man die größten Pfeile und Lanzen auf die Feinde schießen konnte. In den obersten waren eben solche Maschinen, aber weit kleiner. Um alle diese Werkzeuge in Bewegung zu bringen, befanden sich über 200 Personen in diesem Thurme.

Auf der Insel Rhodus belagerte eben dieser Demetrius die Stadt Rhodus von der See-Seite, er konnte ihr aber nichts abgewinnen; daher entschloß er sich, sie von der Land-Seite anzugreifen. Er gebrauchte dabey gleichfalls seine berühmte Kriegs-Maschine, den Helepolis, den er von ganz ausserordentlicher Größe verfertigen ließ. Die Grundfläche war ein Viereck, wovon jede Seite 50 Ellen lang war. Die ganze Grundfläche war von dicken Balken,

(70) *Diodorus Siculus*, Lib. 20. c. 48. beschreibt ihn ausführlich.

ken, mit vielen eisernen Bolzen und Klammern zusammen gefügt. Doch lagen die Quer-Balken nicht dicht an einander, sondern ungefähr 1 E. weit von einander, damit die Leute, welche den ganzen Thurm fortbringen sollten, dazwischen stehen und herum gehen konnten. Acht große und starke Räder trugen die ganze Last, und dienten dazu, dieselbe fortzubringen. Die Felgen der Räder waren 2 E. dick, und mit dickem Eisen beschlagen. Ueberdies waren einige Arme angebracht, damit man die ganze Maschine herum drehen, und dahin, wo man es nöthig fand, richten konnte. Auf den 4 Ecken der Grundfläche waren lange Balken oder Säulen aufgerichtet, deren jede beynahe 100 Ellen lang war. Die ganze Höhe war in 9 Stockwerke eingetheilt, und 3 Seiten davon waren von aussen mit Eisen-Blech beschlagen, damit das Feuer, welches die Belagerer aus der Stadt darauf werfen möchten, keinen Schaden anrichten könnte. Jedes Stockwerk hatte in der Seite, welche der Stadt zugekehrt war, Oeffnungen, die so groß waren, daß allerley Wurf-Spieße und Pfeile dadurch ungehindert geworfen werden konnten. Man hatte auch Säcke von Fellen zusammen genähet, und mit Wolle ausgestopft, wodurch man sich selbst und die ganze Maschine gegen die gewaltige Steine, welche die Belagerten heraus warfen, schützen konnte. Nach jedem Stockwerke führten 2 Treppen oder Leitern, deren die eine zum Herauf-, unddie andere zum Herabsteigen diente, damit keiner den andern hinderte. Zum Fortbringen dieser Maschine, waren aus der ganzen Armee 3400 starke Leute aufgehoben, welche ihn theils inwendig, theils an der hintersten der Stadt entgegen stehenden Seite, vermittelst allerley künstlich angebrachter Werkzeuge weiter bewegten.

Die

(z) *Diod. Sicul.* L. 20, c. 91, und *Ammianus Marcellinus*, L. 23, c. 4. beschreiben diesen Thurm.

Die Maschine, welche Athenäus (72) Helepolin nennt, Fig. 3055 a), stand auf 6 Rädern; aus der Mitte von unten hinauf, war ein starker Balken aufgerichtet, auf welchen ein kleiner Thurm gesetzt wurde, den man mit Soldaten anfüllete. Wenn nun die Maschine mit ihrem Thurme, welcher nothwendig höher, als die Stadt-Mauern, seyn mußte, an die Mauern angerückt war, ließ man von vorn eine hölzerne Fall-Brücke herab, über welche man durch eine besondere Thüre, die auf dieser Seite gegen die Stadt war, einen plötzlichen Ausfall that, und die Mauern also überstieg. Dergleichen Maschinen setzte man auch bisweilen auf die Schiffe, wenn man eine an der See oder nahe an einem Flusse gelegene Stadt belagerte.

Der jezt beschriebenen Maschine kommt noch eine andere, die man Grus (Krahn oder Kranich) nannte, sehr nahe. Sie kommt mit der vorigen in vielem überein, ausser daß man an statt der obern Fall-Brücke, von unten herauf einen starken Balken befestigte, welcher schief hinauf ging, und, wenn die Maschine an die Mauer angerückt war, an dieselbe gleichsam wie eine Leiter angelehnet wurde, auf welchem die Soldaten von unten hinauf klettern konnten, da indessen andere, die oben in dem Thurme waren, den Belagerten so lange zu schaffen machten, daß sie auf diejenigen, die hinauf kletterten, so sehr nicht achten konnten.

Man bauete auch hohe hölzerne Thürme, die auf Rollen oder Walzen fortgebracht wurden, und oben gleichfalls mit Fall-Brücken versehen waren, in welchen man inwendig auch hinauf stieg, und mit Hülfe der Fall-Brücke sich einen Weg über die Mauer in der Stadt machte; Fig. 3055 b).

In

(72) Lib. 5, c. 9.

In den Streit-Thürmen und auch auf andere Weise, brachte man Mauer-Brecher, Stoß-Balken, Sturm-Böcke, oder Widder, Arietes, an die Mauern der Stadt, zu versuchen, ob man damit eine Oeffnung in die Mauer machen, und in die Stadt eindringen könnte. Dieses Werkzeug hat den Nahmen Aries daher bekommen, weil es aus einem starken Balken bestand, an welchem dasjenige Ende, womit man gegen die Mauer stieß, insgemein mit einem ehernen oder eisernen Widder-Kopfe versehen war. Man kann nicht gewiß sagen, wer den Mauer-Brecher zuerst erfunden habe. Vitruvius (73) meldet, daß Einige diese Erfindung den Karthaginensern zuschreiben, welche bey der Belagerung von Gades (Cadix), da sie ein gewisses erobertes Castell über einen Haufen werfen wollten, aber keine eiserne Instrumente hatten, endlich einen Balken ergriffen, und damit einen Theil der Mauer nach und nach eingestoßen hätten. Ein Tyrer, der bey der Armee war, mit Nahmen Pephasmenus, soll darauf den Balken an einem Quer-Baume aufgehangen, und durch das Zurückziehen und Vorausstoßen die Kraft vermehrt haben. Es war im Anfange ein bloßer Baum, an dessen vordern Ende ein eiserner Widder-Kopf angeheftet war, und damit stießen die Soldaten gegen die Mauer; wenn sie nun müde waren, wurden sie durch andere abgelöset. Man mußte damit sehr oft abwechseln, weil man leicht ermüdete, indem man nicht nur mit Macht an die Mauer stoßen, sondern überdies die ganze Schwere des Balkens tragen mußte (74). Auf der Columna Traiana sehen wir, daß die Dacier, wie solches in

Fig.

(73) Lib. 10, c. 19.

(74) *Sidon. Apollinar.* Carm. 2, v. 446. *Lucan.* L. 1, v. 383. *Isidor.* hisp. L. 18, c. 11.

Fig. 3056 vorgestellt ist, eine Stadt-Mauer auf eben diese Weise bestürmen; sie sind aber unbedeckt, und aller Gegenwehre der Belagerten, welche Pfeile, Steine, brennende Fackeln ꝛc. auf sie herab werfen konnten, ausgesetzt. Man hatte überhaupt dreyerley Arten, solche Mauer-Brecher zu brauchen: 1. wenn die Belagerer den Mauer-Brecher ohne alle Bedeckung auf ihren Armen trugen, und damit gegen die Mauer stießen, wie so eben gezeigt worden ist; 2. wenn sie denselben an starken Stricken oder Ketten an einen aufgerichteten Balken im Schwer-Puncte aufhingen, und ihn sodann in Schwung brachten, welchergestalt sie diesen ungeheuern Balken, dessen Masse oft 4800 Ctn. wog, leichter bewegen und mit größter Gewalt stoßen konnten; und 3. wenn sie ihn mit einem Sturm-Dache bedeckten, um vor den Steinen und andern Werkzeugen sicher zu seyn.

Apollodorus gibt drey andere, und von einander ganz unterschiedene Arten von Mauer-Brechern an, welche aber mit den vorigen darin überein kommen, daß sie aufgehängt sind. Der erste, Fig. 3057 a), hängt zwischen 2 Leitern. Der zweyte, Fig. 3056 b) geht mitten durch ein hohles Rad, welches dazu eingerichtet ist, daß man damit zugleich Wasser schöpfen kann, damit, wenn ja die Belagerten von oben herab Feuer auf den Mauer-Brecher werfen sollten, solches dadurch sogleich gelöscht werden könnte. Fig. 3057 c), ist ein aufgerichtetes Gestell, fast wie ein Thurm, an welchem zwey dergleichen Arietes hängen, die man wechselsweise gegen die Mauer anstoßen kann.

In der Folge setzte man die ganze Maschine auf einen Roll Wagen, und schob sie also an die Mauern hin; Fig. 3058. Man brachte nähmlich den Balken auf einem Wagen A mit 4 Rädern fort, der von besonderer Einrichtung war, und aus sehr starkem Zimmerwerke bestand, worauf der Bock-Balken B, zwischen

zwey

zwey starken aufrecht stehenden Pfosten, C, kurz angehängt war, welche durch alle Stücke Zimmer-Holz mächtig unterstützt wurden, die vermögend waren, der größten Gewalt zu widerstehen, und zusammen mit sehr starken eisernen Bändern und winkelrichtigen Ringen verbunden waren. Der Balken mußte, wie gesagt, kurz aufgehängt werden, um ihn rechts und links zu drehen, auf die Seite D zu neigen, und in E wieder zu erhöhen, nach Gelegenheit der Biegungen der Wege.

Weil diese Mauer-Brecher den Belagerten den größten Schaden thaten, so gaben sich diese auch alle Mühe, solchen unbrauchbar zu machen, und die Leute welche dabey arbeiteten, wurden, weil sie frey und dicht an der Mauer standen, bald von denen die auf der Mauer waren, todt geworfen. Um nun der Gegenwehr und den feindlichen Anfällen, die bald Felsenstücke aus Katapulten warfen, bald Brenn-Materialien von den Mauer-Zinnen herab schütteten, zu entgehen, deckte man den Roll-Bock mit einem Dache von Weiden-Hürden und darüber geschütteter Erde, und mit einer Lage mit Mos gestopften Häuten. Dieses Gebäude hieß Testudo arietaria, oder Schild-Kröten-Bock, weil, wenn der Sturm-Bock heraus fuhr, es den Schein hatte, als streckte eine Schild-Kröte den Kopf unter ihrem Schilde hervor; s. oben, S. 692, und Fig. 3054. Unter dieser Schutz-Hütte wurde der Mauer-Brecher, vermittelst einer besondern Einrichtung fort gestoßen, und diejenigen, die dabey arbeiteten, waren sicher und ausser Gefahr.

Die Abbildung, die Hr. Ritter v. Folard von dem Roll-Bocke gibt, Fig. 3059, ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, eben der nicht schwebende Bock, weil die Gewalt, die denselben in Bewegung bringt, dieselbe ist, deren Heron und Vitruvius gedacht haben; die von ihm hinzu gefügte Veränderung besteht

bloß in den an ihren Achsen befestigten Walzen. Dieser Bock wirkt mit einer geringern Macht stärker und gewaltiger, als der vorhin beschriebene schwebende, dessen Stöße schief gehen, da hingegen die Stöße des Roll-Bockes, weil der Balken in einer geraden Linie geht, recht und gerade fallen, weit gewaltiger sind, und öfter wiederhohlt werden. Hierzu kommt, daß die Schwere des Balkens auf den Walzen seine Kraft und Bewegung vrmehrt, an statt, daß die Kraft des schwebenden nur in seinem Schwunge und seinem eigenen Gewichte besteht, welches mehr oder weniger Widerstand thut, nach der Ausdehnung seines Hin- und Herschlagens, welches die Stöße schiefer macht. Diejenigen, die ihn spielen lassen, stoßen ihn nicht, wenn er sich zurück bewegt, da hingegen der rollende zu diesem Gewichte die Kraft der Menschen hinzu fügt, ausser daß viel weniger nöthig ist, ihn wieder zurück zu führen. Diejenigen, die denselben vermittelst der 2 und 4 Strickwerke und so vieler Rollen vor- und rückwärts stoßen, ziehen nicht den Balken, sondern die Kette der Walzen, an deren beyden äussersten Enden die Stricke angebunden sind.

Erklärung des Roll-Bockes, Fig. 3059.

A, Schildkröte zu dem Bock, nach Art der Alten.

B, der Bock, welcher auf beyden Seiten der Schildkröte heraus geht, und auf eine Kette mit Rollen gelegt, fortrollet.

C, Canal oder Rinne an dem Balken.

D, Soldaten, die den Bock bedienen, und ihn in der Schildkröte vermittelst der beyden Strickwerke E spielen lassen.

F, ein Strick, der an dem Bocke, und an dem Quer-Balken, G, angemacht ist, um den Bock aufzuhalten, und zu verhindern, daß er nicht aus seiner Rinne oder aus seinem Falze heraus gehe, wenn er vor- oder rückwärts geschoben wird.

H, Kreuz oder Haspel mit seinem Strickwerke und obersten Rolle, den Bock aufzuwinden und in den Falz zu legen.

Erklärung der Kräfte der Bewegung des Bockes.

I, der Bock in den Falz und auf die Kette mit Rollen K, gelegt.

L, ein Ring, an welchen der Strick gebunden wird, der den Bock in einer gewissen Weite aufhält.

M, Durchschnitt nach der Länge des Bockes, und seines Falzes, N.

O, Durchschnitt der Walzen, welche sich drehen, und um ihre Achsen durch zwey eiserne Bänder oder Stäbe aufgehalten werden, die ihnen an statt der Scheiben oder Kappe dienen, aus einem Stücke P, mit Quer-Stücken Q, welche die beyden Bänder oder Stäbe sowohl, als auch die Walzen, parallel erhalten.

R, Rollen, um die Bewegung der beyden Strickwerke S zu erleichtern, welche an den beyden Quer-Stücken der äussersten Enden T der Rollen befestigt sind, die den Bock wirksam machen.

V, Zapfen oder eiserner Bolzen, welcher quer durch die Mitte eines der Balken geht, welche den Bock tragen, um ihn zu wenden und an verschiedene Oerter zu stoßen.

X, Durchschnitt in die Quere.

Y, Grundriß der Rollen oder Walzen.

Der Erfinder dieses bedeckten Mauer-Brechers, soll ebenfalls ein Karthaginenser seyn. Vitruv nennt ihn Cetras.

Man fragt unter andern: Ist der Mauer-Brecher so beschaffen gewesen, daß man ihn hat von einander nehmen und desto besser fortbringen können? Es versteht sich von selbst, daß von dem bedeckten Mauer-Brecher die Rede sey. Zu dieser Frage hat Amm. Marcellinus Gelegenheit gegeben, indem er schreibt: man habe einen alten ehemahls gebrauch-

ten Mauer-Brecher herbey gehohlt, und denselben wieder zusammen-gesetzt (75). Man ersieht aus diesen Worten, daß, wenigstens dieser Mauer-Brecher hat zerleget und wieder zusammen gesetzt werden können. Diese zusammen gesetzte Mauer-Brecher werden gewiß länger und größer gewesen seyn, als gewöhnliche. Amm. Marcellinus sagt L. 23, c. 5: ad arietem eligitur abies excelsa. Eine Tanne ist leicht 40 Fuß hoch, und so lang konnte dann der Balken seyn, den man zum Einstoßen der Mauer brauchte. Wenn aber Hegetor, aus Byzanz, einen Stoß-Balken hatte, welcher 160 Fuß lang war (76), so war derselbe vermuthlich aus 2 oder 3 Stücken zusammen gesetzt; man müßte denn damahls sehr hohe und starke Bäume gehabt haben. Bey der Belagerung der Stadt Karthago, hatte man gleichfalls ungemein lange und große Mauer-Brecher. Es waren deren zwey angelegt, welche in beständiger Bewegung so lange unterhalten werden mußten, bis die Mauer durchgebrochen war. Wie groß sie gewesen seyn, wird nicht gemeldet, aber wohl, daß zu jedem 6000 Mann beordert waren, wovon alle Stunden 800 Mann bey jedem Mauer-Brecher sich befanden; und wenn 125 Mann eine Viertel-Stunde lang gearbeitet hatten, löseten andere 125 Mann dieselben ab, alle Stunden aber kamen frische 800 Mann zur Arbeit.

Wer in und ausserhalb Deutschland alte, dicke, von Quader- oder Bruch-Steinen aufgeführte Stadt-Mauern gesehen hat, auf welchen man oben herum gehen kann, der verwundert sich über das Unternehmen der Römer mit ihren Stoß-Balken, und kann nicht einsehen, wie damit etwas auszurichten gewesen sey. Man muß aber bedenken, daß die Mauern der Alten ganz

(75) *Amm. Marcell.* L. 20, c. 11.

(76) *Vitruv.* L. 10, c. 21.

ganz anders beschaffen waren. Sie waren mehrentheils Muri lateritii, d. i. von Ziegeln, welche nur an der Sonne gehärtet waren, oder auch aus gebrannten Steinen (Muri testacei), erbauet. Wenn sie aber auch von gebrannten oder Bruch-Steinen aufgeführt waren, (Muri caementitii) so waren sie doch nur mit Lehm aufgemauert, wie bey der spanischen Stadt Sagunt, dagegen ein Mauer-Brecher doch mit der Zeit etwas ausrichten konnte (77).

Wenn man mit Mauer-Brechern die Mauern der Stadt einzustürzen suchte, so waren freylich die Belagerer schon sehr weit in ihrer Arbeit gekommen; indessen gaben die Belagerten die Sache noch nicht auf, sondern suchten die Stöße der Mauer-Brecher auf mancherley Weise ganz zu vereiteln, oder doch ihre Kraft zu verringern. Man versahe sich, meldet Aeneas der Taktiker, im 32 Cap. seiner taktischen Fragmente, mit allen demjenigen, was die Mauer gegen die Stöße des Mauer-Brechers, und gegen die Gewalt der Wurf-Maschinen, schützen und verwahren konnte. In dieser Absicht pflegte man die Mauern zu erhöhen, Thürme, Brustwehren und bedeckte Gallerien auf denselben zu errichten, und hinter dieselben theils Bogen-Schützen und Schleuderer, theils aber auch große Wurf-Maschinen zu stellen, um von da aus den auf dem Walle oder den beweglichen Thürmen stehenden Feind zu beherrschen. Archimedes machte so gar, nach Art der heutigen Belagerungen, Schieß-Löcher unten in die Mauer, um durch dieselben mit den Katapulten zu schießen. Sonst pflegte man dieses nicht zu thun, weil man dadurch die Mauer den Stößen des Mauer-Brechers desto eher aussetzte,

(77) Nec erat difficile opus, quod caementa non calce durata erant, sed interlita luto, structurae antiquae genere. *Liv.* L. 21, c. 11.

und diesem ein desto freyeres Spiel verschaffte. Allein, hier war der Fall anders. Syrakus wurde zur See angegriffen: und bey diesem Angriffe war es nicht so gewöhnlich, sich der Mauer-Brecher von den Schiffen aus zu bedienen. Man bedeckte ferner die Mauern nebst ihren Erhöhungen, an dem Orte, wo der Angriff geschahe, sowohl gegen die Stöße des Sturm-Bockes, als auch gegen die Würfe des Balisten und Katapulten, mit allerley Bedeckungen entweder von frischen Thier-Häuten, oder auch von Säcken, die bald mit Sand, bald mit Ziegel-Steinen, bald mit andern Steinen, bald mit Holz-Spänen von Ahorn-Baum, bald mit Wolle, Hanf oder Spreu angefüllt, und an Tauen von der Mauer herab, und zwar gerade an die Stelle, daran der Mauer-Brecher anstoßen und seine Wirkung thun sollte, aufgehängt wurden (78). Auch bedeckte man die äussere Mauer-Wand öfters mit einem Flechtwerke aus Schilf-Rohr und Rasen, oder mit starken Segel-Tüchern und mit Decken von Ziegen-Haaren. Ferner suchten die Belagerten entweder den Sturm-Bock aus dem Gleichgewichte zu bringen, oder ihm das Kopfstück abzuschlagen. So machten es die Platäenser bey der Belagerung ihrer Stadt. Sie zogen theils mit Schlingen, die sie von der Mauer herab ließen, und über den Kopf des Sturm-Bockes herwarfen, den Bock-Balken aus dem Gleichgewichte, und auf die Seite zu bringen, so daß der Stoß seine Kraft verlor, und zuweilen auch das Dach, worunter der Mauer-Brecher angebracht war, mit weggerissen wurde (79); theils nahmen sie große Balken, an deren beyden Enden sie lange eiserne Ketten befestigten, und die-

(78) *Veget.* L. 4, c. 23. *Joseph.* bell. iud. L. 3, c. 7, §. 21.

(79) *Veget.* l. c. *Thucyd.* L. 2, c. 76.

dieselben über zwey über die Mauer hinaus ragende Bäume hingen: wenn dann der Mauer-Brecher sich der Mauer näherte, liessen sie den Balken vermittelst der beweglichen Ketten schnell aus den Händen herab stürzen, welcher durch seinen heftigen Fall den Kopf des Sturm-Bockes abbrach. Um diese Absicht desto gewisser zu erreichen, hatte man noch ausser diesen Balken große Stein-Massen in Bereitschaft, die man, wenn der Balken den Kopf des Mauer-Brechers getroffen hatte, alsdann sogleich hinter demselben hinunter rollen ließ. Bisweilen bediente man sich auch der Sensen oder Sicheln, womit man die Seile des Sturm-Bockes zerhieb, und dadurch verursachte, daß der Sturm-Bock zu Boden fiel. Die Tyrier wandten dieses Mittel nach dem Berichte des Diodor an; sie befestigten an den Segel-Stangen ihrer Galeren Sensen, und zerschnitten damit die großen Taue, woran die Mauer-Brecher hingen. Endlich geschahe es auch zuweilen, daß man den Mauer-Brechern Balken entgegen setzte, die vorn mit Zangen versehen waren, um den Kopf des Sturm-Bockes einzuklemmen, und an sich zu ziehen. Solche Maschinen nannten die Griechen Κοραξ, und die Römer Corvus. Dieser Zangen-Rabe, dessen man sich bediente, die Mauer-Brecher einzuklemmen und an sich zu ziehen, Fig. 3060, den Vegetius Lupus nennt, war eine Art zahnichter und krumm gebogener Scheren, die nach Art einer Winde, welche zugleich packt und in die Höhe zieht, eingerichtet war. Der doppelte Rabe, Fig. 3061, wurde ebenfalls bey Belagerungen gebraucht. Die Belagerten, sagt Thucydides, befestigten an beyde Enden eines dicken Balkens lange eiserne Ketten, welche an beyden Seiten an langen Hölzern hingen, welche über die Mauer reichten; sobald der Mauer-Brecher zu spielen anfing, hoben sie diesen Balken in die Luft, und liessen ihn her-

nach quer auf den Kopf des Mauer-Brechers fallen, wodurch ihm seine Wirkung benommen wurde. Es waren also zwey Raben in Gestalt einer Gabel, die sich auf ihren Zapfen umdreheten, in gerader Linie und so weit von einander, als der an den Enden herab hangende Balken lang war, durch dessen Aufheben und Niederfallen man die Stöße des Mauer-Brechers unwirksam machte. Zuweilen setzten die Belagerten dem annähernden Sturm-Bocke einen andern auf folgende Weise entgegen. Sie machten von innen an dem Orte, wo sie wußten, daß der feindliche Sturm-Bock würde angebracht werden, eine Oeffnung in die Mauer, doch ohne die Mauer ganz zu durchstoßen; in diese Oeffnung steckten sie den Kopf ihres Sturm-Bockes, und so bald der feindliche Mauer-Brecher gegen die Mauer zu stoßen anfing, stießen sie den ihrigen gleichfalls mit aller Gewalt entgegen, und machten dadurch den Stoß des feindlichen unkräftig. Uebrigens muß man gestehen, daß dies ein sehr unzulängliches Mittel gegen die Gewalt des feindlichen Mauer-Brechers war. Denn was konnte die Belagerer hindern, ihren Sturm-Bock, wenn der erste Stoß durch einen Gegenstoß von innen vereitelt wurde, an einem andern Orte anzubringen, wo man sich dieses Gegen-Mittels nicht sogleich bedienen konnte? Hätte man aber von Seiten der Belagerten zu dieser Absicht mehrere dergleichen Oeffnungen in die Mauer machen wollen, so würde man eben damit der Mauer einen beträchtlichen Schaden zugefüget, und sie der Gewalt der feindlichen Stoß-Maschinen allzu sehr bloßgestellt haben. Besser wäre es demnach gewesen, wenn die Belagerten in der Oeffnung, Klammern, oder solche Werkzeuge, womit sie, den eingedrungenen Sturm-Bock fest zu halten und an sich zu ziehen, im Stande gewesen wären, angelegt hätten. Manchmahl baueten die Belagerten auch

sogleich

sogleich eine Gegen-Mauer, innerhalb der Stadt auf.

Zum Umstürzen der von Steinen aufgeführten Mauern, hatte man auch eigene Mauer-Reisser, welche Asseres falcati oder Falces murales hießen. Asseres nannten die Römer nicht nur Breter von unterschiedener Dicke, sondern auch doppelte Latten, spanische Balken, Trabes tenuiores, weil sie nicht rund, sondern viereckig, waren. Man beschlug dergleichen Balken vorn mit einer starken eisernen Spitze, und warf sie mit Wurf-Maschinen, an statt der Steine, auf die Feinde (80). Die Asseres falcari waren zwar auch solche Balken, an dem äussersten Ende aber befand sich von starkem Eisen ein Quer-Beschlag, mit welchem man über die Mauer hin reichen konnte. Da nun oben auf den Mauern eine Brustwehre und Schieß-Scharten angeleg waren, damit man sich verbergen, und, wenn es nöthig war, auf den Feind die Pfeile abdrücken konnte, so suchte man durch diese Mauer-Reisser solche Bedeckung wegzuwerfen, damit man den Feind frey vor sich haben, und ihn ungehindert mit den Wurf-Spießen treffen könnte. Weil man diese vierkantige Balken mit bloßen Händen nicht anfassen konnte, so waren hin und wieder eiserne Ringe eingeschlagen, und Seile darein gebunden, an welchen 20 und mehr Mann zogen, nachdem man vorher durch das hintere Quer-Holz diesen Mauer-Reisser in die rechte Stellung und am gehörigen Orte angebracht hatte (81). Dieses zu verhindern, warfen die Belagerten Seile über den äussersten Theil, und hielten ihn damit fest (82), oder such-

(80) *Caes.* bell. ciu. L. 2. c. 1.

(81) Dieses hieß detergere pinnas murorum, die Brustwehre der Mauer herab reissen. *Liv.* L. 38. c. 5.

(82) *Appian.* bell. punic. p. 15.

suchten eine Schlinge herum zu bringen, welche sie dann an Erd-Winden oder Erd-Haspel (Ergatae) anbrachten, und das ganze Werkzeug über die Mauer in die Stadt hinein zogen (83).

Eine Abbildung dieses Werkzeuges, stellt Fig. 3062 dar. abb, ist der äusserste eiserne Arm, der an den Balken cd befestigt war. Bey e, ist ein Quer-Holz, das ganze Werk zu regieren. ff, sind die eisernen Ringe mit den Tauen, woran die Leute zogen.

Vitruvius spricht von dem niederreissenden Raben des Diades; Fig. 3063. Man ist nicht gänzlich von der eigentlichen Beschaffenheit dieser Maschine unterrichtet, wenn es nicht etwa diejenige ist, von der Vegetius redet, und die er Testudo nennt, in welcher 1 oder 2 runde und sehr lange Stücke Holz waren, damit man weit damit reichen könnte, an deren Enden sich eiserne Haken befanden. Sie hingen wagerecht, wie die Mauer-Brecher, und man stieß mit ihnen gegen die Schieß-Scharten, um dieselben zu fassen, oder auch die durch den Mauer-Brecher erschütterten Steine herunter zu reissen. Man gab ihnen diesen Nahmen, sagt Vegetius, wegen des krummen und ankerförmigen Eisens, dessen man sich bediente, die Steine von den Mauern herunter zu reissen. Cäsar gedenkt dieser Maschine, und sagt: daß die in Bourgues belagerten Gallier die eisernen Haken, womit man die Trümmer der Mauern auf die Erde zog, abgewendet, und nachdem sie dieselben gefaßt, hätten sie solche durch Maschinen in die Höhe gezogen und weggenommen. Diese Art von Raben nennt Vegetius ebenfalls Lupus, und Isidor Lupus Harpago.

Die Maschine, deren Tacitus im Kriege des Civilis gedenkt, war ein Klauen-Rabe. Die Römer wur-

(83) Nam et laqueis falces auertebant, quas cum destinauerant, tormentis introrsus teducebant. *Caes.* bell. gall. L. 7, c. 22.

wurden von dem Heere des aufrührischen Civilis in ihrem Lager angefallen; sie bedienten sich aller Kunstgriffe der alten Kriegs-Kunst, und machten sich eine bewegliche, hängende Maschine, welche, wenn sie herunter gelassen wurde, den Feind ausserhalb der Mauer ergriff, und hierauf, nach ihrer plötzlichen Umdrehung, den ergriffenen Mann auf den Wall warf; Fig. 3064. Diese Maschine war, ihrer Erfindung nach, nicht neu. Polybius gedenkt ihrer schon, als einer vom Archimedes erfundenen Sache.

Die Maschine, welche die Römer Tolleno, und Folard den Kasten-Raben nennen, war, so wie ihn Vegetius (84) beschreibt, in den Belagerungen der Alten seltener; es scheint also dieselbe nicht so brauchbar gewesen zu seyn. Stewechius zeigt uns, in seiner Erklärung des Vegetius, dessen Gestalt; Fig. 3065. Es war ein an der Spitze eines perpendikulär aufgerichteten Balkens angebrachter und im Gleichgewicht schwebender Quer-Balke, welcher, nach Art eines Zieh-Brunnens auf und nieder beweget werden konnte. An dem einen Ende desselben war ein breterner Kasten, oder ein von Weiden-Reisern geflochtener Korb, worin 8 bis 10 bewaffnete Männer Platz hatten, welche sogleich in die Höhe gehoben, und auf der Mauer der Stadt niedergelassen wurden, sobald das andere Ende des Quer-Balkens mit Stricken oder Haspeln niedergezogen wurde. Diese in der Luft schwebende Maschine muß also viereckig gewesen seyn, und eine Thür gehabt haben, die man niederlassen, und sich derselben zur Brücke auf der Mauer bedienen konnte. Ohne diese Kasten sehr zu vervielfältigen, konnten sie zur Eroberung der Mauer nichts helfen. Es scheint daher, daß sie mehr gebraucht worden seyn, um auszukundschaften, was in den Thürmen der Festung vorging, und

wie

(84) L. 4. c. 21.

wie es überhaupt im Innern der Festung aussahe; und daß also diese Maschine mehr unter die Spion-Leitern, deren oben Erwähnung geschehen ist, gerechnet werden müsse.

Von Werkzeugen, die bey See-Treffen und bey Belagerungen zur See gebräuchlich waren, sind: der Delphin, die Sicheln, die Harpagonen, die eisernen Hände, der Rabe des Duilius, und der Rabe des Archimedes, bereits im Art. Kriegs-Flotte, im I. Th. S. 323, fgg. vorgekommen.

Ich habe bisher die Veranstaltungen beschrieben, welche man brauchte, eine Stadt zu belagern, und auf welche Weise man entweder die Mauern erstieg, oder sie einstürzte, und dadurch in die Stadt eindrang. Ich habe auch schon einige Mahl der Wurf-Maschinen gedacht, deren die Belagerten sowohl, als die Belagerer, sich bedienten, Steine, Pfeile und Lanzen wegzuschießen, und sich damit zu vertheidigen, oder den Feind zu überwinden. Jezt wird nöthig seyn, diese Maschinen selbst, so viel davon bekannt ist, zu beschreiben.

Die berühmten Wurf-Maschinen der Alten, vertraten bey denselben die Stelle des groben Geschützes, oder der Kanonen und Mörser, deren sich nunmehr die Neuern, nach der Erfindung des Pulvers, bey ihren Schlachten und Belagerungen bedienen. Folard hat, in seinem Commentar über den Polybius mit großer Gelehrsamkeit und Ausführlichkeit den Bau und die Wirkungen dieser Maschinen zu erklären versucht, und eine Vergleichung zwischen diesen Maschinen der Alten und dem groben Geschütze der Neuern angestellt, wobey dieses mehr zu verlieren, als zu gewinnen, scheint. Guichard läugnet hingegen die erstaunenden Wirkungen, welche Folard diesen Maschinen beylegt, und meint, daß man damit nicht im

Stan-

Stande gewesen wäre, Bresche zu schießen. Indessen wird dieses durch mehrere Stellen der Schriftsteller bestätigt; und es wäre überflüssig, diese Stellen auszuzeichnen, da sie sich jedem aufmerksamen Leser von selbst darbiethen. Wenn man die Berichte der Geschichtschreiber sowohl von dem Baue als auch von den Wirkungen dieser Maschinen sorgfältig zusammen lesen und mit einander vergleichen wollte, so würde sich vielleicht finden, daß Folard diese Wirkungen zu sehr übertrieben, Guichard hingegen allzu sehr verringert hat. Ich überlasse diese Untersuchung Andern, und empfehle vorzüglich die vortreffliche Abhandlung unsers Hrn. O. C. R. Silberschlag (85), worin der ganze Mechanismus und die verschiedene Verhältnisse der Bewegungs-Kräfte dieser Maschinen nach dem Texte des Vitruvius mathematisch zergliedert sind, desgl. ein neueres Werk des Hrn. v. Maizeroy (86), woraus sich also diejenigen, welche in den innern Bau dieser Maschinen näher eindringen wollen, hinlänglich unterrichten können. Die Beschaffenheit dieser Maschinen erforderte, daß man sich ihrer nur aus der Ferne bedienen konnte. Die Belagerer gebrauchten sie aus der Ferne, um die Belagerten von den Mauern und von ihren Batterien hinweg zu treiben, und ihren Kriegs-

(85) Dissertation sur les trois principales Machines de guerre des Anciens, savoir la Catapulte, la Baliste & l'Onagre, tirées en quelque sorte des mines des monumens de l'antiquité tant grecque que romaine; on y a joint l'exposé que *Vitruve* a donné de ces Machines, & on l'a eclairci par des Notes; par Mr. SILBERSCHLAG, st. im XVI Th. der *Memoir. de l'Acad. R. d. sc. & b. l. de Berlin. pour l'a.* 1760, (à Berl. 1767, 4.) S. 378 — 432, u. 5 K. T.

Eb. Dess. sur l'origine & les effets des Machines de guerre, que les Anciens nommoient Tormenta, st. eb. das. S. 433 — 449.

(86) Traité sur l'art des sièges & les machines des anciens, par M. *Joly de Maizeroy*, à Par. 1778, 8.

Kriegs-Maschinen eine freye Annäherung zu verschaffen; die Belagerten hingegen, um das Annähern der feindlichen Werke zu verhindern. In der Nähe thaten sie keine Wirkung, daher hatten auch die Belagerer nichts mehr von diesen Maschinen zu befürchten, wenn sie einmahl an die Futter-Mauer vorgerückt, und, den Sturm-Bock anzubringen, im Stande waren. Ich werde nun dasjenige kürzlich anzeigen, was ich sowohl von den verschiedenen Gattungen dieser Wurf-Maschinen, als auch von ihren Bewegungs-Kräften und Wirkungen, zu erinnern für nöthig erachte.

Der allgemeine Nahme des groben Geschützes, oder der großen Wurf-Maschinen, war bey den Griechen Μαγγανα, Οργανα μαγγανικα, αφετηρια οργανα, bey den Lateinern Tormenta. Den Haupt-Unterschied zwischen diesen Wurf-Maschinen drückten die Griechen durch die Wörter Ευθυτονα und Παλιντονα aus. Die ersten waren Maschinen mit zwey Armen, womit Pfeile und Steine vermittelst eines ausgehöhlten halben Cylinders, oder Laufes, worauf man sie legte, horizontal und nach dem Kern-Schusse, abgeschossen wurden; sie hatten nur Eine Sehne, und vertraten also die Stelle unserer Kanonen. Die Παλιντονα hingegen hatten nur Einen Arm, mit einem Behältnisse in Gestalt eines Löffels an dem einen Ende desselben, worein man Steine oder andere Sachen legte, die alsdann nach dem Bogen-Schusse oder vielmehr nach der Parabel abgeworfen wurden; diese vertraten demnach die Stelle unserer Mörser. Jene erste Art der Wurf-Maschinen, welche Ευθυτονα waren, nannten die Griechen Κατατελται ὀξυβελεις, βελοσαστις, weil sie damit Pfeile und Balken abschossen; die andere Art aber,

aber, oder die Παλιντονα, nannten sie mit einem besondern Nahmen, um sie von der ersten Art zu unterscheiden, λιθοβολοι, πετροβολοι, οργανα πετροβολικα, weil sie damit große Steine, bleyerne Kugeln, Feuer-Kugeln, todte und halb verwesete Körper hinweg schleuderten, um die Häuser zu zerschmettern, und Feuersbrünste und Pest zu erregen. Die Römer gaben diesen zwey Gattungen von Maschinen die Nahmen Catapultae und Ballistae, aber ihre Schriftsteller haben beyde Nahmen oft mit einander verwechselt, und dadurch manche Verwirrung veranlasset. Sie legten nähmlich auch denjenigen Maschinen, womit sie Steine warfen, den Nahmen Catapultae bey, welcher Nahme bey den Griechen niemahls anders, als von solchen Maschinen, gebraucht wurde, womit Pfeile und Balken horizontal abgeschossen wurden. So unterscheidet Polybius z. B. in der Erzählung des macedonischen Krieges, die Katapulten (Καταπελτας), mit deutlichen Worten, von denjenigen Maschinen, womit man Steine warf; das Wort Ballista aber war in Griechenland gar nicht üblich, ob es gleich griechischen Ursprunges, und aus dem griech. Zeit-Worte βαλλω (ich werfe) entstanden ist. In den spätern Zeiten der Römer kam das Wort Catapulta gänzlich ab, wie man es denn auch bey dem Vegez und Ammian nicht mehr antrifft. Damahls bediente man sich nähmlich des Wortes Ballista (Balista) um Maschinen anzuzeigen, womit man Holz und Pfeile schoß, und das Wort Onager zeigte im Gegentheile Maschinen an, womit man Steine warf (87). Eigentlich aber war der Onager eine Schleuder-Maschine, womit man, wie ich eben

(87) *Veget.* L. 4. c. 22.

eben gesagt habe, todte Pferde und Soldaten und griechisches Feuer in die belagerten Städte schleuderte. Diese Maschine hatte demnach sehr viele Aehnlichkeit mit der Balliste, und man kann sie für eine Neben-Gattung derselben ansehen; nur darin unterschied sie sich von jener, daß ihre Wirkungen geringer waren, denn die Stein-Massen, welche daraus geworfen wurden, konnten kaum halb so weit getrieben werden, als die Balliste sie trieb. Eine sehr gute Beschreibung dieser Maschine, von der weder Vitruv, noch sonst ein anderer von den alten Kriegs-Baumeistern gehandelt hat, findet man beym Ammianus Marcellinus, im 23 B. Denn obgleich das Wort Onager griechisch ist, so ist es doch von keinem griechischen Kriegs-Baumeister, weder vom Philo, noch Hero, noch von Apollodor, noch vom Athenäus, gebraucht worden, um die Maschine, von welcher ich rede, damit anzuzeigen. Vermuthlich ist der Nahme von der Aehnlichkeit der Wirkung hergenommen, welche diese Maschine mit dem Wald-Esel hat, der mit seinen Hinter-Füßen Steine und Erde auf eine große Weite hinweg schleudert.

Der Scorpio war eine Neben-Gattung der Katapulte, die mit großen Arm-Brüsten viele Aehnlichkeit hatte. Die Griechen nennen diese Maschine *Σκορπιδιον*. Vitruv nennt daher die kleine Katapulte einen Skorpion. Es wurde aber nicht nur die ganze Maschine, womit man die Pfeile abschoß, Skorpion genannt, sondern öfters erhielten die spitzigen Pfeile selbst, welche man aus der Maschine abschoß, diese Benennung. Die Gelehrten sind uneinig, ob durch einen Bogen und Sehne die Pfeile beym Skorpion abgeschossen worden sind, oder mit einer stählernen angespannten Feder. Eben die Bewandtniß hat es auch mit den Abbildungen davon; der Eine verwirft

die

die Abbildung des Andern, weil niemand einen Skorpion, wie ihn die Griechen und Römer brauchten, je gesehen hat. Was man davon gewiß weiß, ist Folgendes: 1. Ein einziger Mann konnte dieses ganze Werkzeug regieren, und seinen Gegenpart, wenn er ihn traf, gewiß mit dem Pfeile tödten (88). 2. Archimedes hat in der Belagerung von Syrakus dieser Werkzeuge zum großen Nachtheil der Belagerer sich bedient (89); folglich müssen sie schon vor langer Zeit bekannt gewesen seyn. 3. Es gab große und kleine Skorpionen, welche sowohl von den Belagerern, als Belagerten, gebraucht wurden; daher fand Corn. Scipio bey der Eroberung von Karthago so viele (90). 4. Man setzte diese Kriegs-Werkzeuge nicht nur auf die Mauern, auf die Thürme, welche man vor der Stadt zur Belagerung aufgeführt hatte, sondern auch auf den Wall, womit man das Lager umgeben hatte (91). 5. Der Nahme Scorpio kommt von der Aehnlichkeit dieser Maschine mit dem Thiere her, welches diesen Nahmen führt, in so fern die beyden Arme der Maschine, nebst dem dazwischen liegenden Wurf-Spieße, dieses Thier mit seinen beyden Armen, und dem dazwischen stehenden Stachel, vorstellen; oder auch, weil die Pfeile, welche man damit abschoß, öfters vergiftet, und die daher gemachte Wunden tödtlich waren (92). Bisweilen wurden auch aus den

(88) *Caes.* bell. gall. L. c. 25.

(89) Archimedes murum crebris cauis ad humanae staturae altitudinem aperuit, sed quae extrinsecus patuares essent, vbi sagittariis ac scorpiunculis ab interiori parte muri oppositis per istos patens hostes, inutiles manuum romanarum σπιβατας reddebat. *Polyb.* L. 8, c. 6.

(90) *Liv.* L. 26, c. 49.

(91) *Hirt.* bell. afric. c. 31. *Veget.* L. 4, c. 22.

(92) *Isidor. Hispal.* L. 18, c. 8.

Skorpionen ganze Bündel spitziger Pfeile abgeschossen.

Die Ballisten und Katapulten waren übrigens von verschiedener Größe. Die großen brauchte man nur bey Belagerungen, die kleinern aber in Feld-Schlachten; daher unterscheidet man zwey Arten derselben, nähmlich: die Belagerungs-Ballisten, und Belagerungs-Katapulten, und die Feld-Ballisten und Feld-Katapulten, und sie verhielten sich, in Absicht auf ihre Größe, eben so gegen einander, wie unsere Feld- und Batterie-Stücke, unsere Mörser und Haubitzen, sich gegen einander verhalten. Unter den Regierungen Philipp's und Alexander's fing man erst an, sich der Ballisten und Katapulten im Felde zu bedienen; doch machte Alexander noch keinen so häufigen Gebrauch davon, als seine Nachfolger. Er bediente sich nähmlich derselben allein, wenn er durch beschwerliche Wege marschiren, oder über Flüsse setzen mußte; in solchen Fällen pflegte er seine Katapulten und Ballisten vor die Fronte seiner Truppen, oder an das diesseitige Ufer des Flusses, um die Feinde aus den engen Wegen, die sie besetzt hielten, oder von dem jenseitigen Ufer des Flusses zu vertreiben. Seine Nachfolger bedienten sich hingegen derselben in Feld-Schlachten selbst, und diesem Beyspiele folgten auch die übrige Griechen. So erzählt Polybius, daß Mechanidas in dem Treffen bey Mantinea Katapulten-Batterien wider den Phalanx des Philopömen errichtet habe. Die Römer aber machten in den Feld-Schlachten zu den Zeiten der Kaiser den häufigsten Gebrauch davon; sie lieferten beynahe kein Treffen, wo sie sich nicht dieser Maschinen bedienten, und sie stellten dieselben hinter das Treffen, in welchem sie Zwischenräume liessen, durch die sie ihre Schüsse richteten. Ausser diesen kleinen Feld-Ballisten und Feld-Katapulten gab es endlich auch noch Hand-Ballisten

und

und Hand-Katapulten, die ein einziger Soldat mit der bloßen Hand richten und spannen konnte; diese leztern werden von Vegetius Skorpionen genannt.

Ueberhaupt war die Anzahl der Katapulten bey den Alten viel größer, als der Balliſten, ſo wie noch heut zu Tage die Anzahl der Kanonen die Anzahl der Mörſer weit übertrifft. Der König Philippus von Macedonien hatte in ſeinem Arſenal 150 Katapulten, und nur 25 Balliſten. Scipio, als er ſich der Stadt Neu-Karthago bemächtigte, fand 120 große und 281 kleine Katapulten, und 85 große, und 52 kleine Balliſten, nebſt einer anſehnlichen Menge von kleinen und großen Skorpionen (93). Von den Römern ſagt Joſephus (94), daß ſie bey der Belagerung Jeruſalems 300 Katapulten und 40 Balliſten gehabt haben.

Nachdem ich jezt den Unterſchied und das Verhältniß der verſchiedenen Wurf-Maſchinen unter einander angezeigt habe, muß ich nunmehr auch etwas von dem Mechanismus und den Bewegungs-Kräften dieſer Maſchinen ſagen. Bey den Wurf-Maſchinen der Alten mußten die Saiten diejenige erſtaunende Wirkung hervor bringen, die nun vermittelſt des Feuers durch das grobe Geſchüz der Neuern hervorgebracht werden. So wie das Feuer die Theile des Pulvers mit einer plözlichen und unwiderſtehlichen Gewalt ausdehnt, daß dadurch die ſchwerſten eiſernen Maſſen auf eine erſtaunende Weite mit der größten Schnelligkeit fortgeſtoßen werden, eben ſo wurden durch die Elaſticität der Saiten, die an den Wurf-Maſchinen der Alten angebracht waren, die ſchwereſten Maſſen, auf eine ſehr große Weite mit erſtau-

(93) *Liv.* L. 26. c. 47.

(94) *Joseph.* bell. iud. L. 5. c 9.

staunender Geschwindigkeit fortgeschnellt. Die ganze Kraft dieser Maschinen lag also in der Spannung und Elasticität der Saiten. Ueberhaupt hatte die Katapulte der Alten sehr viele Aehnlichkeit mit dem Bogen, dessen die Schützen der leichten Infanterie sich bedienten. So wie diese die Sehne des Bogens mit der Hand spannen konnten, so mußte man im Gegentheil die Katapulten durch Hülfe der Haspel und Erd-Winden, oder durch Hülfe der Kloben und Räder, spannen. Die Maschine stellte demnach gleichsam einen gespannten Bogen vor, und hatte zwey gerade Arme, an deren beyden Enden das Strickwerk oder die Sehne befestigt war; diese Stricke oder Sehnen aber waren nicht von Hanf, weil sie alsdann keine so große Spannung hätten aushalten können, sondern sie waren aus zerschnittenen und gewundenen Riemen von Thier-Häuten, Därmen der Thiere, oder auch aus Pferde- und Frauen-Haaren verfertigt. Wenn man nun diese gespannte Sehnen auf einmahl los ließ, wurden die Pfeile, die man zuvor in den Canal der Maschine gelegt hatte, mit der größten Heftigkeit und Geschwindigkeit fortgeschnellt.

Aus demjenigen, was ich schon oben von der Balliste gesagt habe, wird man sich auch von dieser Maschine einen hinlänglichen Begriff machen können. Sie hatte nur einen Arm, an dessen Ende eine Kelle war, worein man den Körper, den man werfen wollte, legte. Dieser Arm war in ein Strickwerk eingelassen, welches gespannet und wieder nachgelassen werden konnte. Wenn man nun den Stein werfen wollte, so wurde der Arm der Maschine, nachdem man ihn gespannt hatte, durch einen Hebel oder Getriebe niedergedrückt, an dessen Achse die Stricke sich aufwickelten; alsdann ließ man den Arm durch einen Abzug los, daß er den Stein auf eine erstaunende Weite wegtrieb. Aus den beygefügten Abbildungen dieser

Maschi-

Maschinen, werden die Begriffe, die man sich davon gemacht hat, deutlicher und anschauender werden.

Die Abbildungen der Pfeil-Geschütze, Fig. 3066 a), b), c) und d), sind aus dem Buche des Hero, der ein berühmter Mechanicus war, genommen; welcher diese Maschine zwar nach allen ihren Theilen umständlich, aber sehr dunkel, beschrieben hat. Die Maschine, Fig. 3066 a), hat er insonderheit Cheiroballistron genannt, weil man dieselbe mit den bloßen Händen spannen und regieren konnte.

Fig. 3067, stellt eine Katapulte vor, nach der Zeichnung des Hrn. Silberschlag; s. oben, S. 719.

Fig. 3068, eine Katapulte nach der Zeichnung des Hrn. v. Folard, der ihr aber den Nahmen Balliste gibt.

„Diese Maschine, welche einen Pfeil von 60 Pfund, 3 F. 9 Lin. lang, schießt, besteht, nach Folard's Beschreibung, aus einer Grundlage, 2; zwey aufrecht stehenden Pfosten, 3, 4, welche, die Zapfen ungerechnet, von 15 Diam. 6 Lin. sind; und zwey Quer-Balken, 5, 6; ihre Länge ist 17 Diam. 10 Lin. 7, sind die beyden Kronen des Quer-Balkens, 5. 8, die Kronen des untersten, 6. Diese beyde Quer-Balken werden von zwey viereckigen Pfosten, 9, 5 Diam. hoch ohne die Zapfen, und 2 Fuß dick, wie die gerade stehenden Pfosten, unterstützt. Der Zwischenraum zwischen den beyden Pfosten, 9, und den beyden geraden Stücken 3 und 4, wo die Kronen angebracht sind, hat ungefähr 7 Diameter. 10, sind die beyden Strickwerke zur Rechten und Linken. 11, die beyden Arme, die in der Mitte der Stränge eingesteckt sind. Ihre Länge ist 10 Diam., die beyden Haken mitgerechnet, die an dem äussersten Ende eines jeden Armes sind, woran das dicke Seil angebunden ist, wie die Sehne einer Armbrust. Dieses Seil muß aus verschiedenen Stricken bestehen, die von stark ausgedehnten Därmen gemacht sind; sie müssen gleich anfangs etwas kurz seyn, weil sie sich bey der Spannung dehnen und verlängern; man verkürzt sie, wenn man sie spinnt oder windet.

„Die obersten Enden der Arme haben keinen Löffel, wie der Arm der Katapulte. Ausser diesem müssen sie einander ähnlich seyn, vollkommen gleich in ihrer Dicke, ihrer Länge und ihrem Gewichte, damit sie bey der größten Gewalt ihrer Spannung nicht nachgeben. Die Pfeile, 13, müssen nicht weniger auf alle Art und Weise gleich seyn wie die Arme, die in eine Parallel-Linie gelegt werden, folglich auf einerley Höhe und in den Mittelpunct der beyden Stränge, wo sie eingeleget werden.

„Die beyden aufrecht stehenden Pfosten, 3 und 4, müssen bey 14 gekrümmt seyn, welches der Ort ist, wo die Arme in dem Abzuge hinschlagen. In dieser Krümmung wird ein Küssen, 15, angebracht. Diese Einbiegung macht, daß die Arme mit dem Gestränge parallel sind, und daß ein jeder bey der Spannung einen rechten Winkel beschreibt, das ist in ihrer allergrößten Krümmung.

Der Zwischenraum zwischen den beyden Pfosten 9, der in der Mitte der beyden Quer-Balken seyn muß, darin man den Baum 16 einsteckt, muß etwas schmähler seyn, als der Baum, damit man in dem Inwendigen der Pfosten 9, einen Einschnitt von 2 bis 3 Z. auf beyden Seiten machen kann, um ihn fest zu halten. Auf diesen Baum legte man den dicken Pfeil, nachdem eine vollkommen gerade Rinne darin gemacht war. Seine Länge wird von der Krümmung der beyden Arme mit dem Stricke 12 genommen; man weiß also die Länge, die man der Rinne geben soll, und bis an den Ort, wo die Nuß des Abzuges 17 ist, um die Sehne des Bogens in ihrem Mittelpuncte zu fassen. Diese Nuß dient statt eines Vorsteckers, und der Abzug gleicht dem an der Armbrust. Der Baum muß mit der Höhe der Sehne oder des Strickes gleich hoch stehen, der darüber hinweg streichen muß; denn wenn er etwas höher wäre, würde er den Pfeil nicht fassen, und wenn er zu stark auf läge, würde er sich auf dem Canale, worauf der Pfeil ausgedehnt liegt, reiben, wodurch also die Gewalt, die ihn treibt, verringert würde.

„Zwey Fuß diesseit des Abzuges, ist der Haspel 18, worauf der Strick sich aufwindet; und wenn man die Maschine spannen will, so haket man die Sehne des Bogens in der Mitte, vermittelst eines eisernen Hakens, 19, an. Dieser Haken hat zwey Zähne oder Klauen, welche den Strick an zwey Orten fassen, um ihn zu führen. Die

Weite

Weite eines Zahnes von dem andern muß gröſser seyn, als die Breite der Nuß, welche eine Oeffnung in der Mitte haben muß, wie die an den Armbrüſten, worin man den Fuß des Pfeiles gegen die Sehne, welche an der Nuß hängt, einlegt."

Fig. 3069, zeigt eine Balliſte, nach der Zeichnung des Hrn. Folard, und Hrn. Silberſchlag. Folard gibt ihr den Nahmen Katapulte, weil er ſich nach den Benennungen der Römer gerichtet hat, welche dieſe beyde Maſchinen mit einander zu verwechſeln pflegten.

„Man legt," ſchreibt Folard: „einen Grund oder Rahmen, welcher aus zwey dicken Balken, 2 und 3, beſteht. Ihre Länge iſt 15 Diameter der Löcher der Kronen; ich werde ſogleich erklären, was dieſes Maß iſt. Ihre Breite, 2 Diam. 4 Zoll; und ihre Dicke wenigſtens 1 Diam. 4 Z. Gegen die beyden äuſſerſten Enden eines jeden Balkens muß man doppelte Zapfen-Löcher machen, um die acht Zapfen der beyden Quer-Balken, 4 und 5, zu faſſen, deren jeder 4 Diam. ohne die Zapfen lang iſt, wobey man nur beobachtet, den Mittelpunct mit einer krummen Linie, 6, recht anzuzeigen. Der Quer-Balken, 5, muß krumm, oder nicht ſo dick als der andere, ſeyn, in deſſen Mitte man einen runden Einſchnitt machen muß, um dem Baume oder Arme eine gröſsere Biegung zu geben, wovon ich ſogleich reden werde.

„Man muß den Mittelpunct an den beyden Balken, 2, 3, bey dem ſechsten Diameter ihrer Länge nehmen, wo man in der Mitte eines jeden nach ſeiner Dicke ein vollkommen rundes Loch, 9, von 16 Zoll im Diameter, machen muß, welche einander gerade gegen über ſtehen. Sie müſſen gegen das Innere des Rahmens weiter werden, als die groſse Oeffnung einer Trompete, d. i. die beyden entgegen geſetzten Löcher, deren jedes 16 Z. im Diam. von auſſen oder auf der Seite der Kronen hat, müſſen 17½ Z. an der innern Oeffnung haben. Der Eingang muß glatt gemacht, und die Ecken rund umher müſſen abgeſchnitten ſeyn.

„Die Kronen 9, welche dazu dienen, das Strickwerk zu umwinden und zu ſpannen, welches die Quelle der Be-

wegung der Maschine ist, sind von Eisen; jede besteht aus einem, $12\frac{1}{2}$ Z. dicken Stirn-Rade, 10. Das Loch darin muß 11 Z. 3 Lin. im Diam. seyn, vollkommen rund seyn, und keine Ecken haben. Der innere Rand, 11, ist 4 Z. hoch und 1 Z. dick; da er aber, dieser Dicke wegen, 1 Z. breiter ist, als das auf den äussersten Seiten der beyden Balken befindliche Loch, so muß man einen runden Einschnitt, 12, vier Zoll tief, machen, um ihn genau in den Einschnitt zu senken. Da aber die Friction zu stark seyn würde, wenn die Kronen platt gegen den Balken anliegen, wegen der äussersten Spannung des Strickwerkes, welches dieselben dagegen presset: so kann man diesem Hinderniße leicht abhelfen, vermittelst der acht Rollen, 13, die 1 Z. im Diam. und 14 Lin. lang, und in einen runden Kreis gelegt sind, und sich um ihre Achse gegen den Balken wenden, wie man in A, und das abgesonderte Rädchen in B, sehen kann. Diese Rollen oder kleine Walzen von gegossenem Kupfer, müssen gedrechselt und im Diameter gleich seyn, damit sie die Kronen überall gleich tragen oder halten. Auf alle diese Walzen zusammen muß man die Kronen 9 dergestalt anlegen, daß die Walzen nicht über die Zähne oder Kämme des Rades reichen, welche in ein starkes Getriebe, 14, greifen müssen, wodurch man das Rad zur Aufspannung drehet, und es mit dem Schlüssel 15 umdrehet. Man muß auch einen Wider-Haken 16 anbringen, und zu mehrerer Sicherheit noch einen andern, um zu verhindern, daß die mit der größten Gewalt gespannte und aufgewundene Stricke nicht nachgeben.

„Das Haupt-Stück dieser Maschine, welches die ganze Gewalt der Spannung aussteht, ist ein Bolzen, oder ein Quer-Stück geschmiedetes Eisen, 17, welches das Loch der Kronen nach ihrem Diameter in 2 gleiche Theile theilt, und in einen viereckigen Einschnitt ungefähr 1 Z. tief in der Breite oder Dicke der Kronen eingeschoben wird; dieses Quer-Stück muß oben in seiner größten Dicke, 18, von 2 Z. 4 L., abgerundet, und, so viel möglich, glatt gemacht seyn, damit die durchgezogene und darüber gewundene Stricke nicht durch die Ungleichheit des Eisens beschädiget oder zerschnitten werden. Die Höhe dieses Stückes muß 8 Z. seyn, und von der Mitte bis unten, 19, schmahl zugehen, wo es nur 1 Z. haben muß. Dieses Stück muß ganz genau in die Löcher der Kronen passen.

Diese

Diese Höhe gibt mehr Stärke, und verhindert, daß sie durch die Gewalt des Aufspannens nicht nachgibt. Noch sicherer dürfte es seyn, die Kronen mit den Quer-Stücken aus Einem Stücke zu gießen.

„Nachdem man die beyden Kronen gegen die Löcher der beyden Balken gelegt hat, und beyde in einer gleichen Lage, und die beyden Quer- und Diametral-Stücke, um welche das Strickwerk gewickelt wird, darein gesteckt sind, läßet man ein Ende des Seiles quer durch eines der Löcher einer Krone und des Balkens dergestalt durch, daß es nicht nachgeben kann. Alsdann nimmt man das andere Ende des Strickes, welches man quer durch das Loch des gegenseitigen Balkens und Krone läßet, und wickelt solcher Gestalt das Strickwerk um die beyden Quer-Eisen, welche die Löcher der Kronen theilen, wobey der Strick ein dickes Gestränge 20 formiret, welches den ganzen innern Raum der beyden Löcher völlig ausfüllen muß. Hernach bindet man das lezte Ende des Strickes an das erste, wovon ich geredet habe. Die Spannung muß gleich seyn, d. i. die verschiedene Reihen des umgewickelten Strickes müssen mit gleicher Stärke, und so nahe an einander gespannet werden, daß zwischen ihnen kein leerer Raum sey. So bald die erste Reihe oder Lage des Strickes den ganzen Raum des eisernen Diametral- oder Quer-Stückes ausgefüllt hat, muß man auf die erste Lage noch eine andere machen, und solcher Gestalt immer eine Reihe auf die andere, und allemahl gleich gespannt, so lange bis nichts mehr in die beyden Löcher hinein kann, und bis das Gestränge dieselben völlig ausfüllt, wobey man auch dann und wann die Stricke mit Seife einzuschmieren beobachten muß. Man kann auch noch die beyden Enden des Seiles hin und her wickeln, und die Mitte fest halten.

„Drey bis vier Zoll hinter dem Gestränge, wird ein starkes Joch, oder Pfostenwerk, 21, aufgerichtet, welches aus zwey viereckigen Pfosten von Eichen-Holz, 14 Z. dick, und aus drey Quer-Stücken mit Zapfen und Zapfen-Löchern, besteht. Da dieses Joch 2 bis 3 Z. hinter dem dicken Gestränge steht, so muß es ein wenig schief gegen das Gestränge geneiget werden, dergestalt, daß der Arm mit seinem untersten Ende, 22, mitten und im Centro des Gestränges fest stecke, wovon ihn eine Hälfte von einer, und die andere von der andern Seite umfasset; es muß, sage ich,

ich, dergestalt gebeuget werden, daß der Arm etwas schief gegen das Küssen 23 ruhe, welches in der Mitte des Quer-Stückes 24 angebracht wird. Die Höhe des Pfeilers, 21, ist $7\frac{1}{2}$ Diam. 3 Z., welcher hinten gegen drey starke Bänder, oder Strebe-Pfeiler, 25, gestützt ist, die unten an den beyden Enden der Balken, 2 und 3, und der mittelste, 26, an dem Quer-Balken, 24, durch Löcher und Zapfen verbunden sind. Die Pfosten und Quer-Balken müssen durch doppelte viereckige eiserne Bänder, 4 Z. breit und 3 L. dick, verbunden werden, welche durch Bolzen und Schließen oder Keile befestiget werden. Das Küssen, 23, muß mit Wolle ausgestopft und mit Rind-Leder bezogen seyn, und, wie ich schon gesagt habe, in der Mitte angebracht werden; denn gegen dasselbe schlägt der Arm mit sehr großer Gewalt.

„Wenn man die Maschine auf die Batterie, und in den Stand, Steine zu werfen, setzen wollte, setzte man das unterste Ende des Baumes oder Armes dazwischen und in die Mitte des Gestränges. Denn wenn er nicht recht in der Mitte wäre, würde die Spannung ungleich seyn, und was von dem Strickwerke auf einer Seite des Armes mehr als auf der andern wäre, würde bey der Spannung unfehlbar brechen. Um hierin nicht zu fehlen, kann man, wenn man das Gestränge zurecht macht, ein Stück Holz in der Dicke des äussersten Endes des Armes dazwischen legen, um dadurch die Mitte des Strickwerkes zu bezeichnen, wenn man es durch die Löcher der Krone durchgehen lässet.

„Der Arm oder Stiel, wie ihn Amm. Marcellinus nennt, muß aus dem besten und gesundesten Tannen-Holze verfertiget werden. Seine Länge ist 15 bis 16 Diam. des Loches der Krone. Das unterste Ende, welches in der Mitte des Gestränges steckt, ist 10 Z. dick und 14 breit. Er muß nähmlich in der ersten Ausmessung enger seyn, als in der andern, um ihn stärker zu machen, und zu verhindern, daß er nicht nachgebe: denn wenn man wahrnehmen sollte, daß der Arm nachgäbe, so müßte man ihm mehr Breite geben. An dem untersten Ende, welches die Stricke bedecken, muß man dieses Maß lassen, und nur die Ecken abründen, denn sonst würde er die Stricke, welche von Därmen sind, abschaben und zerschneiden; das Uebrige des Armes muß länglichrund geschnitten werden,

und

und 1 Z. dünner seyn als das Ende, welches in dem Gestränge steckt, und von eben der Breite bis an den Ort, wo er gegen das Küssen schlägt, welcher dicker seyn muß, aber glatt, damit die Gewalt des Schlagens ihn nicht zerbreche. An diesem Orte muß der Arm etwas gekrümmt seyn.

„Um den Arm oder Baum noch mehr zu befestigen, muß man ihn rund umher mit Leinwand bekleiden, welche mit starkem Leim bestrichen wird, wie die Sattel-Bäume, und rund herum einen Strick von 2 Lin. im Diam. wickeln, so dicht und nahe an einander, daß zwischen der Umwindung kein leerer Raum bleibe: dieses Band muß ausser dem dicken Ende von unten angefangen werden, wie aus der Zeichnung deutlich zu ersehen ist.

„Um die Maschine zu spannen, faßt man das Oberste des Armes an dem Halse des Löffels, oder der eisernen Hand, 27, woran man ein Ende Strik bindet, welches an jedem Ende einen Ring hat, deren einer in den andern geht wie eine Schlinge; oder man nimmt sie alle beyde zusammen, und haket den Haken der Rolle 28 darein, welche von Kupfer mit doppelten Rädern seyn muß. Man haket, wenn es nöthig ist, unten und an die Mitte des Quer-Balkens des Abzuges noch eine andere an. Alsdann läßet man einen Strick 29 durchgehen, der um die beyden entgegen gesetzten Rollen geht. Das Ende des Strickes bindet man hernach an die Welle 30, woran der Strick sich rund herum aufwindet. Die Welle muß dergestalt angebracht werden, daß das oberste Ende des Armes, woran die Rolle angehakt ist, fast bis an die Welle selbst komme, wenn der Arm oder Löffel herunter gekommen ist. Man rückt den Abzug 31 heran, welcher an statt eines Wider-Hakens dient, von dem ein Haken das Aeusserste des Löffels oder der Hand faßt, welche aus drey etwas gekrümmten eisernen Stäben besteht, worauf man den Körper, den man werfen will, legt. Wenn man Kiesel werfen will, legt man dieselben in einen weidenen Korb, welcher genau in den Löffel paßt; alsdann haket man die Winde oben vom Arme los, und wenn man den Abzug los lassen will, so thut man einen Schlag darauf mit einem eisernen Stabe von 1 Z. im Diam., welcher macht, daß der Arm in die Höhe geht, welcher los schlägt, und den Körper mit einer Gewalt, die unsern Mörsern fast

gleich

gleich kommt, fort treibt. Der Arm des Abzuges muß beweglich seyn, und an seinem untern Ende durch ein starkes Gewinde oder Gelenk zurück gehalten werden, oder durch eine Schraube mit ihrer Mutter, um ihn zu erhöhen oder zu erniedrigen, wobey auch noch zu beobachten ist, daß der Baum oder Arm einen Winkel von 90 Grad. von dem Küssen an bis an den Abzug beschreiben, und gegen seinen Abzug niedriger gehen, d. i. daß er den Winkel von dem Abzuge anfangen und an dem Küssen endigen muß, wie man aus den Puncten, 32, in Fig. 3070, ersieht."

Fig. 3070, stellt eine zusammen gesetzte Balliste vor, aus welcher, vermittelst des damit verbundenen Canales, ausser den Steinen auch Pfeile, die leztern horizontal, die erstern aber paraboliſch, abgeschossen wurden.

A, sind die beyden doppelten Balken der Kronen, die aufrecht, nach Art eines geraden Pfeilers, auf dem Rahmen oder der Grundlage C stehen, und mit Zapfen und Zapfen-Löchern durch die Gegen-Pfeiler gehalten werden, welche statt der Kräfte gegen die Gewalt des Armes E dienen, der gegen den Quer-Balken F schlägt, welcher mit einem Küssen G versehen seyn muß. Wenn man den Arm E niederbeugen will, führt man ihn gegen die schief stehenden Stützen, oder gegen den Quer-Balken H, vermittelst der Welle K, um welche das Seil L sich windet. Man rückt alsdann den Abzugs-Baum M heran, welcher etwas gekrümmt seyn muß. N, ist eine rund ausgehöhlte Rinne von Eichen-Holz, in Gestalt einer Dach-Rinne; ihre Länge ist 6 Diam.; die Breite ist einem dicken Pfeile, oder dem Pfeil-Gebunde O, gleich, das man werfen will. Diese Pfeile sind dicker oder dünner, länger oder kürzer, und in größerer oder kleinerer Anzahl, nach der Größe der Maschine. Wenn man sich der Pfeile bedienen wollte, legte man das Ende der Rinne in einen Einschnitt, welcher 2 Z. tief und in die Mitte des Quer-Balkens F gemacht war, in welchen das Ende der Rinne, bis auf 2 Z. vom Küssen, genau paßte, und durch ein Strebe-Band, B unterstützt war, um zu verhindern, daß sie sich nicht senken oder nachgeben möchte. Das oberste Ende des Armes mußte an dem Orte, welcher gegen den großen Pfeil oder

das

das Pfeil-Futteral schlug, platt, und mit einer, 2 bis 3 Lin. dicken, stählernen Platte beschlagen seyn.

„Um ein Gebund dicker Pfeile zu schießen, bediente man sich ohne Zweifel einer Büchse, oder einer Rolle von weichem Holze, worein man das Pfeil-Gebund gerade, und einen neben den andern paralliel, legte. Diese Büchse legte man in die Rinne, so, daß sie 6 bis 7 Z. diesseits über das Küssen hervor ragete. Diese Schachtel mußte dünn und leicht, unten aber, wo der Arm gegenschlug, 1 Z. dick seyn. Ihre Länge richtete sich nach den Pfeilen, d. i. sie mußte $2\frac{1}{2}$ Diam. seyn. Alsdann ließ man den Abzug los, und der Arm schlug mit der Fläche gegen die Schachtel oder Büchse, und trieb dieselbe mit den Pfeilen auf eine sehr große Weite; diese Pfeile verursachten, durch ihre Zerstreuung und Ausbreitung, in Reihe und Gliedern ein erschreckliches Ungewitter."

In der Versammlung der kön. Societät zu Göttingen, d. 9 Apr. 1768, hielt Hr. Prof. Meister eine Vorlesung über die besondere Gattung van Wurf-Maschinen der Alten, die sie Polybolon nannten (95). Man füllete diese Maschine mit einer Menge von Pfeilen auf ein Mahl, um diese nachher einzeln geschwinde hinter einander weg zu schießen. In dieser Betrachtung kommt sie also mit unsern Geschwinde-Stücken überein, und man möchte sie beynahe lieber Tachybolon nennen. Die ganze Sache kam darauf an, einen Haspel bald links bald rechts umzudrehen; alles übrige verrichtete das Werkzeug von sich selbst. Es ergriff die Sehne mit einer, in zwey gekrümmte Finger gespaltenen, eisernen Hand, zog den hölzernen Läufer oder

(95) Ein Auszug aus dieser Vorlesung, st. im 82 Stück der Götting. gel. Anz. a. d. J. 1768, S. 649 — 654; und die Abh. selbst erschien u. d. T. *Alb. Lud. Frid. Meisteri* de Catapulta Polybola Commentatio, qua locus Philonis Mechanici in libro IV. de telorum constructione exstans illustratur. in conseſſu Regiae Scient. Societ. recitata d. 9 Apr. 1768. Gott. 1769, 4. 8 B. u. 4 K. T. Eine Anzeige davon findet man in *Klotzii Act. literar.* Vol. V. P. 3. (Altenb. 1769, 8.) S. 335 — 339.

oder Schieber, in dem die Hand befestigt war, und auf dem der Pfeil sein Lager hatte, zurück; ließ alsdann aus dem darüber befindlichen Pfeil-Behältnisse, einen Pfeil auf die ausgerundete Vertiefung des Läufers fallen; und indem der leztere noch ein wenig weiter zurück gezogen wurde, ließ die Hand die Sehne fahren, und der Pfeil flog davon. Nun drehete man den Haspel anders herum, so schob sich der Läufer wieder vorwärts, die Hand ergriff die Sehne aufs neue, und so ging es immer fort. Bey dieser ganzen Einrichtung ist die Art, wie die Pfeile einzeln ergriffen, und auf ihr Lager vor die Sehne gebracht werden, ohne Zweifel das sinnreichste Stück.

Je nach dem die Ballisten und Katapulten größer oder kleiner waren, nach dem war auch die Größe der daraus geworfenen Massen, und die Entfernung, auf welche sie schossen, verschieden. Die Schriftsteller haben uns von den Kräften und Wirkungen dieser Maschinen solche Beyspiele aufbehalten, die uns in Erstaunen seßen müssen, und woran wir doch zu zweifeln nicht die geringste Ursache haben. Diese Nachrichten sind um so viel glaubwürdiger und unverdächtiger, da die Berichte, die uns verschiedene Geschichtschreiber von den erstaunenden Wirkungen dieser Maschinen machen, ganz genau und vollkommen übereinstimmen.

Die größern Katapulten, (βεβαιοτεροι ὀξυβελεις, Catapultae maximae formae,) trugen Pfeile auf eine Weite von beynahe 4 Stadien, oder 500 geometr. Schritt; allein, man konnte nur auf 2 Stadien weit mit Sicherheit schießen, weil der Pfeil, wenn er weiter getragen wurde, unvermerkt von der geraden Linie, nach welcher sein Flug gerichtet war, wieder abwich. Die Gewalt dieser abgeschossenen

Pfeile

Pfeile war dabey so groß, daß sie alles, was ihnen auf 2 Stadien weit in den Weg kam, zerschmetterten, und zum Theil in die härtesten Steine eindrangen. Mit den größern Katapulten wurden Pfeile, die 3 Cubitos lang waren, (τριπηχη βελη) abgeschossen, und sie werden daher vom Polybius καταπελται τριπηχεις, genannt (96). Aus den kleinern Katapulten (ἐλαττονες ὀξυβελεις, Catapultae minoris formae) schoß man Pfeile, die halb so groß waren, und deswegen nennt sie *Diodorus Siculus* bisweilen τριπηχαμους ὀξυβελεις. Man findet aber auch, daß von den Katapulten viel größere Pfeile, und so gar Balken von 12 Fuß, die vorn mit eisernen Spitzen beschlagen waren, abgeschossen worden sind. Das sagt unter andern Cäsar (97), und fügt hinzu, daß diese Balken eine solche Gewalt gehabt haben, daß sie vier Reihen von geflochtenen Schutz-Wänden durchbrachen, und noch tief in die Erde fuhren. Cäsar nennt in dieser Stelle nicht Katapulten, sondern Ballisten; aus der Wirkung aber, die er ihnen zuschreibt, erhellt deutlich, daß er Katapulten gemeint habe, die den abgeschossenen Pfeilen eine horizontale Richtung gaben, dergleichen diese abgeschossene Balken nothwendig gehabt haben müssen.

Die großen Skorpionen trugen auf eine Weite von ungefähr $2\frac{1}{2}$ Stadien; allein, sie waren auch nur auf die

(96) Man sieht aus dieser Benennung, daß die Alten bereits, nach Art der Neuern, die Größe ihrer Katapulten nach dem Maße der Pfeile, die sie damit schossen, bestimmt haben. Eben so bestimmen die Neuern die Größe der Mörser nach dem Maße des Durchmessers, den die Bombe hat, die man daraus werfen will, und die Größe der Kanonen nach dem Gewichte der Kugeln, die daraus geschossen werden.

(97) De bello ciu. L. 2, c. 2.

die Hälfte dieser Entfernung im Stande, ihre größte Kraft zu behalten, und einen Mann sammt dessen Schilde und Panzer zu durchbohren. Der kleine Skorpion hingegen trug nicht volle 2 Stadien weit.

Die Ballisten waren ebenfalls, wie die Katapulten, der Größe nach verschieden, und warfen daher Steine von verschiedener Größe auf verschiedene Entfernungen. Bisweilen warfen sie mehrere Steine auf ein Mahl. Man schleuderte nähmlich aus denselben Steine von 10 Pfund bis auf 3 Talente, oder 360 Pfund, und noch mehr (98). Archimedes bediente sich, bey der Belagerung von Syrakus, einer Ballisie, woraus er Felsen-Stücke von 10 Centner warf. Plutarch gedenkt dieser ausserordentlichen Balliste. „Da Marcellus", sagt er: "eine auf 8 an einander „gebundenen fünfruderigen Galeren befestigte Sturm„Brücke gegen die Mauer anrücken ließ, warf Archi„medes ein Stück Felsen von 10 Ctn., nachher ein „zweytes und drittes Stück, die unter einem erschreck„lichen Geprassel die Brücke zerschlugen, und die Ga„leren aus einander trennten". Appian sagt, daß Sylla in dem Kriege gegen den Mithridates Ballisten gehabt habe, die 20 große Bley-Kugeln auf ein Mahl geworfen hätten. Lucretius, Lucanus, Ovidius und Seneca bezeugen, daß die bleyerne Kugeln, welche durch diese Maschinen geworfen wurden, sich oft durch die Gewalt ihrer Bewegung entzündet hät-

(98) Daher die verschiedene Arten der Ballisten. Die größten warfen Steine von 3 Talenten; die von der mittlern Art, Steine von 200 Pfund, diese nannten die Römer Onagros; auf diese kamen die hundertpfündige Ballisten, deren die Römer zur Zeit der Kaiser, wegen ihrer größern Leichtigkeit statt der Onagern im Felde sich bedienten; und endlich die kleinern, welche Steine von 10 bis 100 Pfund warfen.

hätten, und geschmolzen wären. In der Belagerung von Aegina, hatte Philippus, nach Polybius Erzählung, drey Batterien von Ballisten, wovon die ersten Steine von 1 Ctn., und die beyden andern von 30 Minen oder attischen Pfunden warfen. Am besten kann man sich von der entsetzlichen Gewalt dieser Maschinen überzeugen, wenn man die Beschreibung des Josephus von der Belagerung zu Jerusalem lieset. Dieser Geschichtschreiber sagt (99), daß ein solcher Stein einem jüdischen Soldaten, der neben ihm stand, den Kopf weggenommen, und die Hirn-Schale 3 Stadien weit hinweg geworfen habe; daß ein anderer Stein einer schwangern Frau quer durch den Leib gegangen sey, und die Frucht ihres Leibes ½ Stadium weit mit sich fortgerissen habe. In der Lebens-Geschichte des *Julianus Apostata* findet man, daß dieser Kaiser sich einer Ballista bediente, womit er auf einen einzigen Wurf einen ganzen Thurm einzustürzen, und die Dächer zu zerschmettern im Stande war. Beyspiele genug von der entsetzlichen Kraft dieser mörderischen Maschinen! Wenn man nun die Weite des Schusses dieser furchtbaren Maschinen bestimmen will, so darf man nur auf die Entfernung der Verschanzungs-Linien von der belagerten Stadt seine Aufmerksamkeit richten, die gemeiniglich von den Schriftstellern angegeben wird. Allein, diese Weite war wieder nach der Größe der Ballista, und besonders nach der mindern oder stärkern Spannung derselben verschieden. Die größte Weite, dahin eine Ballista schleudern konnte, betrug 4 Stadien, oder ungefähr 2400 rheinl. Schuh, d. i. den 10ten Theil einer deutschen Meile.

(99) De bello iud. L. 3. c. 7. §. 23.

Es ist noch zu bemerken, daß die Alten diese Maschinen viel leichter im Felde mit sich fortbringen konnten, als es jezt bey der heutigen Artillerie möglich ist, denn man pflegte nicht die ganze Maschine, sondern nur das nöthigste Geräth, welches zu den Bewegungs-Kräften der Maschine erfordert wurde, z. B. die Arme, das Strickwerk ꝛc. mit sich zu führen; das Holz fand man überall, und Eisen brauchte man nicht. Zwölf Maulthiere waren, wie Folard versichert, vermögend, das zu 12 großen Ballisten nöthige Geräth fortzubringen.

Ehe ich diese Maschinen verlasse, will ich noch die Gründe anzeigen, aus welchen Folard den Ballisten der Alten den Vorzug vor den Mörsern der Neuern einräumt. Er sagt: 1. Die Ballisten warfen schwerere Steine, als die Mörser; denn die größten von diesen werfen nicht mehr als 60 Pfund. 2. Wenn gleich die Mörser auf eine größere Weite werfen, so war doch die Schuß-Weite der Ballisten hinlänglich zur Erreichung der feindlichen Werke. 3. Die Schüsse der Ballisten waren sicherer und gewisser, als die Schüsse der Mörser wegen der verschiedenen Wirkungen des Pulvers. 4. Man konnte mit den Ballisten zugleich auch horizontal schießen, und sie nach der flachen Erde richten, wenn man einen Katapulten-Canal dabey anbrachte; nicht so mit den Mörsern. 5. Die Ballisten erregten, wenn man sie abschoß, kein solches Getöse und Gebrüll; die Schüsse waren mithin um so gefährlicher, je weniger man sich darauf versehen konnte.

Wenn eine belagerte Stadt keinen Mangel an Wasser, genug Lebens-Mittel, viele Einwohner und gute Vertheidigungs-Anstalten hatte, so konnte sie eine

eine Belagerung sehr lange aushalten, und dadurch suchte sie den Feind zum Abmarsch zu bewegen; allein, der völlige Abzug erfolgte doch nur selten. Denn, wenn die Römer gleich, aus sehr dringenden Ursachen, einst eine belagerte Stadt verliessen, so war das eben nicht von langer Dauer, sondern sie kamen mehrentheils weit stärker wieder zurück. Sie glaubten, sie wären die von den Göttern bestimmte Beherrscher der Erde, und müßten sich alles unterwerfen. Konnten sie dann nichts mit Gewalt ausrichten, so suchten sie die Stadt auszuhungern, und daher mußten sie alle Zufuhre der Lebens-Mittel ihr abschneiden, sowohl von der Land- als See-Seite, wenn es eine Stadt war, die am Wasser lag. Dergleichen Umringung und Einschließung der belagerten Stadt, zeigt das bekannte Beyspiel von Jerusalem (100). Die merkwürdigste Einsperrung einer Stadt ist wohl die, welche Cäsar bey der Berg-Stadt Alesia unternommen hat. Die erste Anstalt zu dieser Circumvallation bestand darin, daß um den ganzen Berg herum, darauf die Stadt lag, ein 20 Fuß breiter Graben gezogen wurde. Um den Graben herum, wurden Fuß-Angeln, Stimuli, gelegt; dieses waren Breter, welche 1 F. lang, und etwa 6 Zoll breit waren, mit lauter eisernen spitzigen Wider-Haken versehen. Diese Breter wurden Taleae genannt. Diese grub man in die Erde ein, aber nicht tiefer, als daß sie nur eben mit Erde beckt waren, damit man die Wider-Haken nicht sehen konnte, und unvermerkt in dieselben trat. Um die Fuß-Angeln herum wurden 3 F. tiefe Gruben gemacht, und zwar 8 Reihen solcher Gruben hinter einander. Jede Reihe war von der

(100) *Joseph.* bell. iud. L. 5. Andere Beyspiele findet man in *Appian.* bell. hisp. p. 527. *Liv.* L. 23, c. 19, &c.

andern 3 F. weit entfernt. In einer jeden Grube waren Pfähle, die etwa eines Schenkels Dicke hatten, und oben scharf zugespitzt waren, eingegraben und fest gestampft, wovon die Spitzen 4 Z. hoch über der Grube heraus rageten. Die Gruben wurden mit dünnem Strauchwerke bedeckt, damit man sie nicht wahrnehmen könnte. Diese Gruben mit ihren Pfählen hießen Lilia. Ferner wurden 5 tiefe Gruben verfertigt, und darein gleichfalls spitzige Pfähle gesetzt; man nannte diese Gruben Cippos. Der Raum vom ersten Graben an, bis an diese Gruben, betrug in der Breite 400 Fuß. Darauf kam ein Damm, welcher mit Streit-Thürmen besetzt war, und dann des Cäsar's Lager, welches gleichfalls mit einem Walle umgeben war. Hinter dem Lager war abermahl ein Wall mit Thürmen aufgeführt, in welchem viele Aeste von Bäumen hervor rageten, damit die Feinde ihn nicht leicht besteigen könnten. Alle diese Anstalten waren abermahl mit einem, 15 F. breiten und tiefen, Wasser-Graben umringet, und darauf folgte ein eben so breiter trockner Graben. Endlich waren wieder Fuß-Angeln, Cippi, Lilia, Stimuli, gelegt, und alle Anstalten gemacht, um die etwanigen Hülfs-Truppen von aussen abzuhalten.

Von den in neuern Zeiten gebräuchlichen Kriegs-Werkzeugen, als: Kanonen, (s. Th. XXXIV, S. 184, fgg.) Mörsern, Petarden, spanischen Reitern und Schwems-Federn ꝛc. sind unter diesen Nahmen die besondern Artikel nachzusehen.

Vom

(*) *Vellej.* L. 2, c 47. *Caes.* bell. gall. L. 7, c. 72. 73. Nouv. Memoir. de Mr. *Guichard*, To. 4, p. 131 — 177.

Vom Gebrauche der aerostatischen Maschinen im Kriege, werde ich im Art. Luft = Ball handeln.

Kriegs = Wesen, alles was zum Kriege gehört, sowohl an Soldaten und deren Einrichtung, als auch an Kriegs = Bedürfnissen, Lebens = Mitteln, u. s. f.

Ende des zwey und funfzigsten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem heraus geschlagen werden können, angekleistert.

Vierte Fortsetzung
des
Verzeichnißes
der
Bücher und Kupferstiche,
welche bey
Joachim Pauli
Buchhändler in Berlin, verlegt und in Menge zu haben sind.
1790.

Schütz, M. C. von, Auszug aus des Hrn. D. J. G. Krünitz Oekonomisch-technologischen Encyklopädie, oder allgemeinen System der Stats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft, und der Kunstgeschichte, in alphabetischer Ordnung, 1ster Theil von A bis Blume, nebst ½ Bogen Kupf. gr. 8. 1786. Subscript. Preis 1 thl. 8 gr. Ladenpreis 2 thl. 2 gr.
Dieser Band enthält den 1 bis 5ten des größern Werks.
—— 2ter Theil, von Blut bis Dyz, nebst 1½ Bogen Kupf. den 6 bis 9ten Theil des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1786, 1 thl. 12 gr. und 2 thl. 8 gr.
—— 3ter Theil, von E bis Fix, nebst 1 Bogen Kupf. den 10 bis 13ten Theil des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1787, 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 6 gr.
—— 4ter Theil, von Flachs bis Gesundheit, nebst ¾ Bog. Kupf. den 14 bis 17ten des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1787, 1 thl. 8 gr. und 2 thl. 2 gr.
—— 5ter Theil, von Getäfel bis Hanf, nebst 2⅛ Bog. Kupf. den 18 bis 21sten Theil des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1788, 1 thl. 14 gr. und 2 thl. 12 gr.
—— 6ter Theil, von Hange-Brücke bis Hugenotte, nebst 1½ Bog. Kupf., den 22 bis 25sten Theil des größern Werks enthaltend,

enthaltend, gr. 8. 1789. Prän. Preis 1 thl. 12 gr. und 2 thl. 8 gr.

Schütz, M. C. von, Auszug aus des Herrn. D. J. G. Krünitz Oekonomisch-technologischen Encyklopädie, 7ter Theil. von Huhn bis Infusions-Thierchen, nebst ½ Bogen Kupf. den 26 bis 29sten Theil des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1789. Prän. Preis 1 thl. 7 gr. und 2 thl.

— — 8ter Theil, von Ingarn bis Kämmerlinge, nebst 1½ Bog. Kupf. den 30 bis 33sten Theil des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1789. Prän. Preis 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 5 gr.

— — 9ter Theil, von Kampf bis Kinkhorn, nebst 1¼ Bogen Kupfer, den 34 bis 37sten Th. des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1790. 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 5 gr.

— — 10ter Theil, von Kinn bis Knütten, nebst ½ Bogen Kupf. den 38 bis 41sten Theil des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1790. Prän. Preis, 1 thl. 7 gr. und 2 thl.

Schumachers gehobene Gefahr beym Eintritt der Rindvieh-Seuche, aus Erfahrungen und Urkunden bestätiget, 8. 1779. 6 gr.

Ueber die Reformation, 1 B. 8. 1780. 2 thl.

Ulrichs, J. F. H. moralische Encyklopädie, 3 Theile, gr. 8. 1779 bis 1780. 6 thl.

Unterhaltungen beym Thee, in kleinen lehrreichen Erzählungen, 8. 1779. 20 gr.

Unterricht und Zeitvertreib, neuer, für das schöne Geschlecht, in gesammelten Briefen und Erzählungen aus fremden Sprachen, 5 Theile 1779 bis 82. 4 thl. 4 gr.

Verzeichniß der Schwämme, 1ster Theil. Blätterschwamm mit 6 nach der Natur gezeichneten Kupfern, gr. 8. 1789, 20 gr.

— — 1 Theil. 1ste Fortsetzung. gr. 8. 1790. 8 gr.

Voltairs Kommentar über Montesquieus Werk von den Gesetzen, aus dem Franz. mit einigen Anmerkungen von C. L. Paalzow, 8 1780. 18 gr.

Livres François.

Lettres Originales de Mc. la Comtesse du Barry, 8. Londres 1779. 14 gr.

Les Matinées Liégeoises, ou l'art de prendre le Thé en s'amusant. II. Part. 8. 1779. 20 gr.

Les

Les Nuits Clementines, 8. 1779. 16 gr.
Récréations ou fleurs de bons mots, contes à rire, valeur héroique &c. Franz. und Deutsch, 8. 1779. 16 gr.
Recueil général des coëffures de Paris, conten. 50 figures en taille douce, avec des vers analogues. 16mo. Paris 1779
1 thl. 12 gr.
Avec Portraits enluminées 3 thl. 12 gr.

Kupferstiche.

Bildniß des Hrn. v. Archenholz; gestochen von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. Präsident H. C. W. Barckhausen; gestochen von Halle, 4 gr.
— — des Herrn geh. Rath v. Beaufobre; v. Berger, 6 gr.
— — des Hrn. Prof. Beckmann; von Schleuen, 4 gr.
— — des Hrn. geheimen Rath von Berg; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. Hofcammerrath Bergius; v. Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. D. Bloch; von Krüger 4 gr.
— — des Hrn. Freyherrn von Böcklin; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Bonnet; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. Grafen H. A. von Borck; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. geh. Fin. Rath v. Brenkenhoff; v. Henne, 4 gr.
— — des Hrn. Grafen von Büffon; von Schleuen, 4 gr.
— — des Hrn. geh. Forst-Rath v. Burgsdorf; v. Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Groß-Canzler von Carmer; von Berger, 6 gr.
— — der Kaiserinn von Rußland, Catharina der Zweyten; von Chodowiecki, 6 gr.
— — des Hrn. Regierungsrath v. Dachröden; v. Halle, 4 gr.
— — des Hrn. Etats-Minister von Dankelmann; von Henne 6 gr.
— — des Hrn. Ober-Berg-Rath Ferber, von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. geh. Rath Formey, von Chodowiecki, 6 gr.
— — des Hrn. Pastor Germershausen; von Henne, 4 gr.
— — des Hrn. Collegien-Rath Georgi in St. Petersburg; von Penning. 4 gr.
— — des Hrn. Hofr. Gleditsch; von Schleuen, 4 gr.
— — des Hrn. Prediger Graßmann; von Halle, 4 gr.
— — derer Hrn. Gebrüder Gravenhorst; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Ober-Consistorial-Präsident von der Hagen; von Berger 6 gr.
— — des Hrn. von Haller in Bern; von Schleuen, 4 gr.
— — des Hrn. Etatsminister von Heinitz; von Halle, 6 gr.

Bild-

Bildniß des Hrn. Grafen und Etatsminister von Herzberg; von Berger, 6 gr.
— — des Hrn. General von Holzendorf; von Krüger, 6 gr.
— — des Hrn. Etatsministers von Hoym; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Oberconsistorialrath von Irwing; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Hofrath J. H. Jung; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. D. Krünitz; von Berger, 6 gr.
— — des Hrn. D. Krünitz; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Kriegsrath Bar. v. Lamotte; v. Halle, 4 gr.
— — des Hrn. von Linné; von Endtner, 4 gr.
— — des Hrn. Pastor Lüders: von Schleuen, 4 gr.
— — des Hrn. Superintend. F. H. H. Lüder; v. Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. D. F. H. W. Martini; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Etats-Ministers von Manschwitz; von Halle, 6 gr.
— — der Königinn Maria von Medicis; von Krüger. 4 gr.
— — des Hrn. Grafen von Mellin; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Etatsministers Michaelis; von Berger, 6 gr.
— — des Hrn. Leibmed. Möhsen; von Penning, 4 gr.
— — des Hrn. Professor Otto; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. P. S. Pallas; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. D. Panzer; von Schwarz, 4 gr.
— — des Hrn. von Pfeiffer; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Präsidenten Philippi; von Chodowiecki, 6 gr.
— — des Hrn. J. H. Pratje; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Cammerrath v. Reichenbach; von Penning, 4 gr.
— — des Hrn. Kriegsr. Richter in Potsdam; v. Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Etatsraths Rietzkow; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. D. C. G. Rötzig; von Thönert, 4 gr.
— — des Hrn. Hofmedicus du Roi; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Hofmedicus J. C. F. Scherf, v. Halle, 4 gr.
— — des Hrn. General von Scholten; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. Professor Schreber; von Geyser, 6 gr.
— — des Hrn. geheimen Commercienraths Schütz; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Etatsministers Freyherrn von der Schulenburg; von Berger, 6 gr.
— — des Hrn. Oberconsistorialrath J. E. Silberschlag; von Berger, 6 gr.

Bild-

Bildniß des Hrn. Kunstverwalter Spengler in Copenhagen; von Walvert, 4 gr.
— — des Hrn. Professor Sprenger; von Schleuen, 4 gr.
— — des Hrn. Etatsraths von Stähelin; von Berger, 6 gr.
— — des Hrn. geheimen Finanz-Rath von Struensee; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. geh. Finanzrath Tarrach; von Berger, 6 gr.
— — des Hrn. Oberst von Tempelhof, von Halle. 4 gr.
— — des Hrn. Hofmarschalls von Thiele; von Chodowiecki. 6 gr.
— — des Hrn. Prof. Titius; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. Domprobst von Voß; von Berger, 6 gr.
— — des Hrn. F. A. J. von Wangenheim; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. Etatsminister von Werder; v. Berger, 6 gr.
— — des Hrn. Etatsminister von Wöllner; von Schleuen, 4 gr.
— — des Valentin Zerne, eines würdigen krainschen Bauers; von Halle, 4 gr.

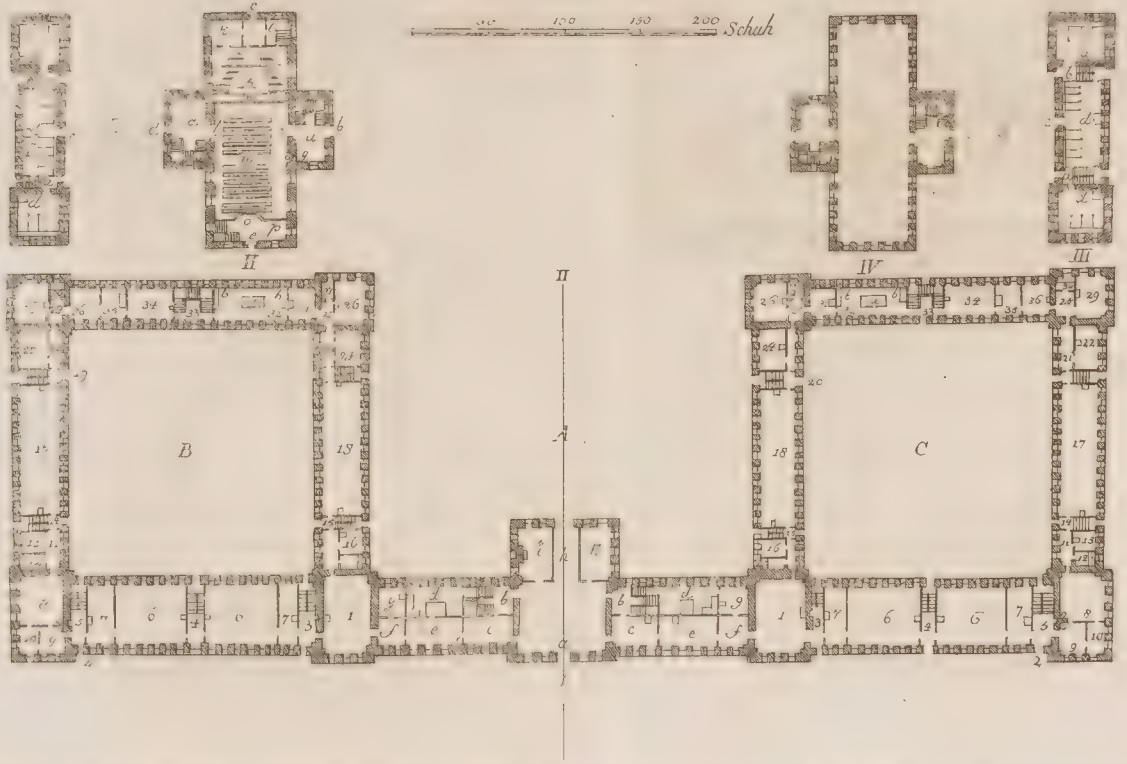

Oec. Enc. III. Th.

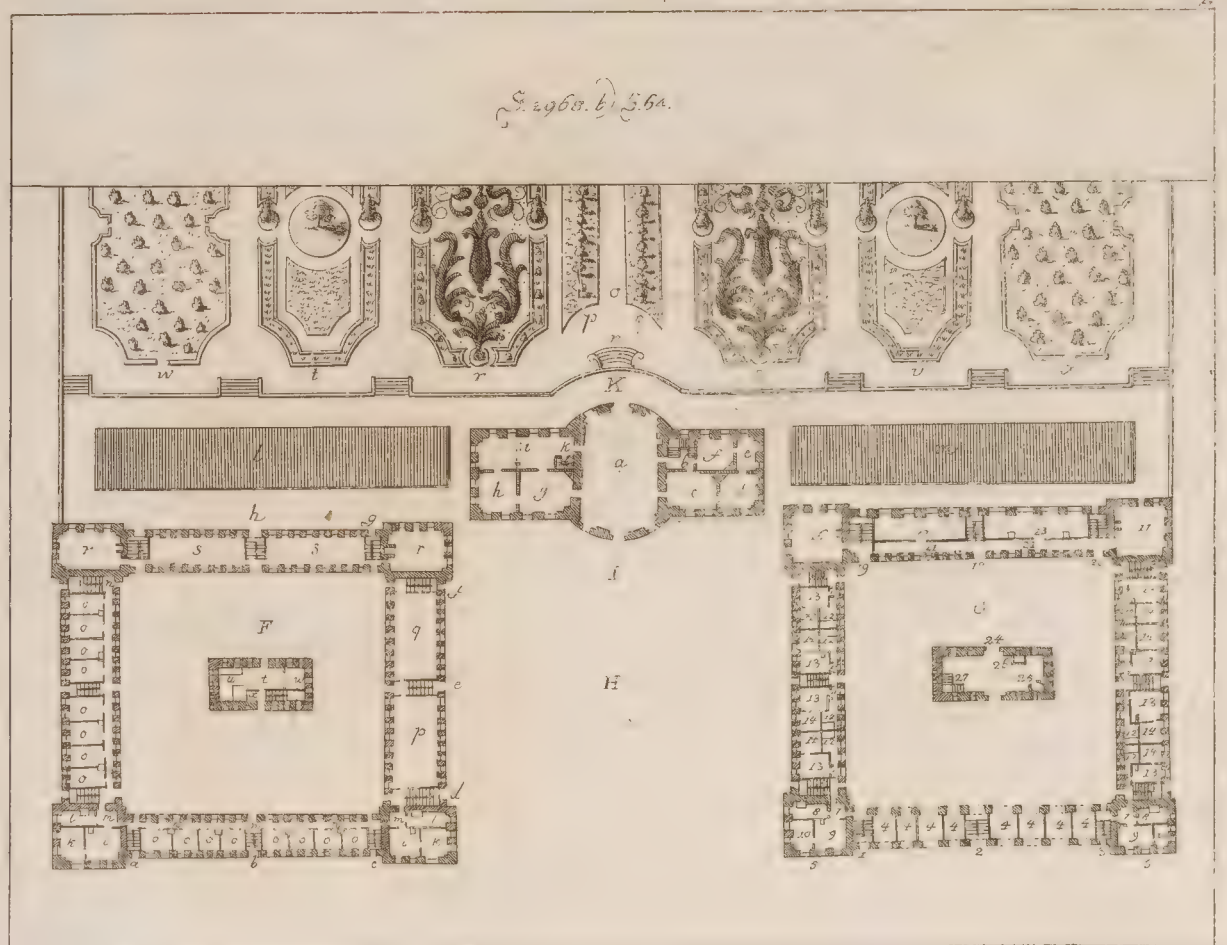

Oec. Enc. LII Th.

(Fig. 269. a). S. 67.

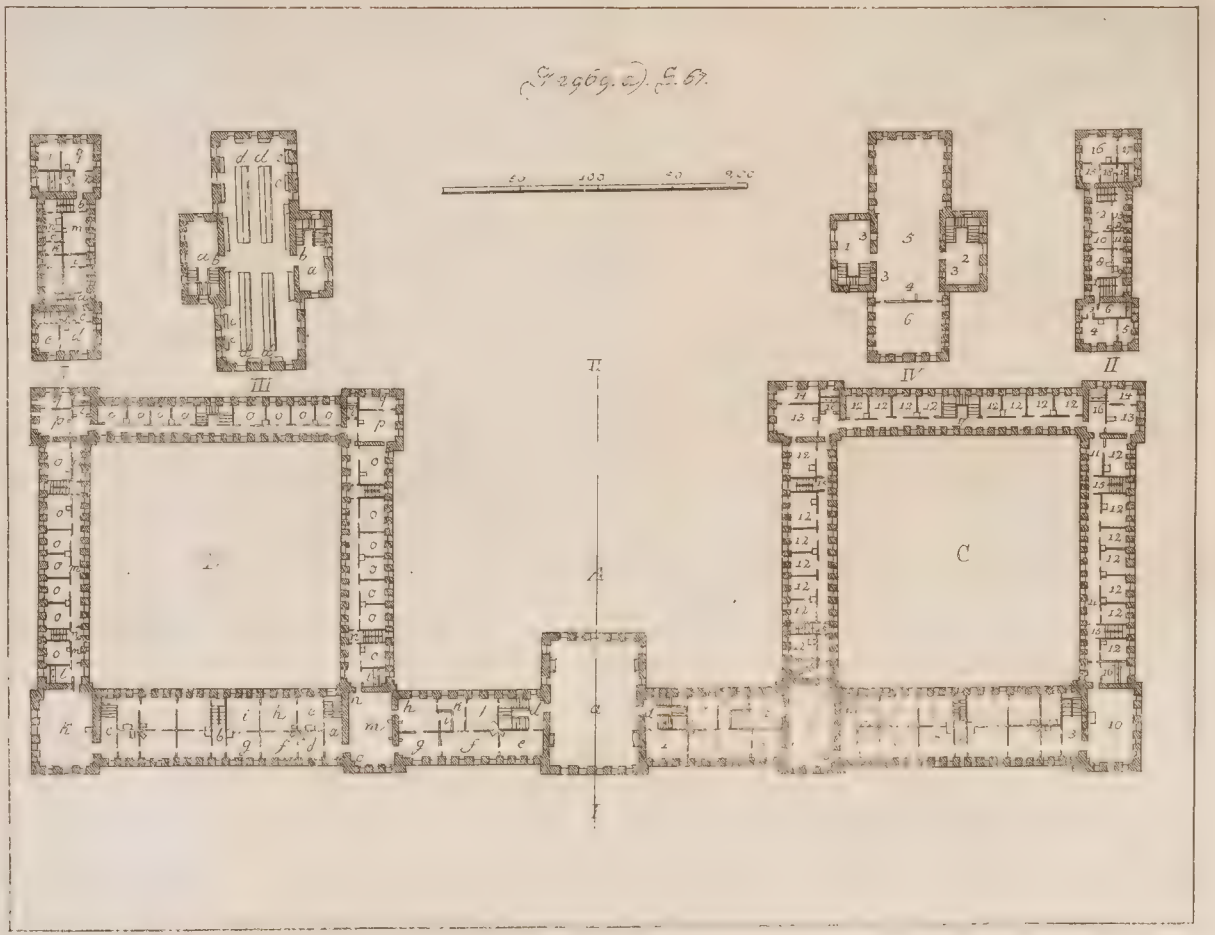

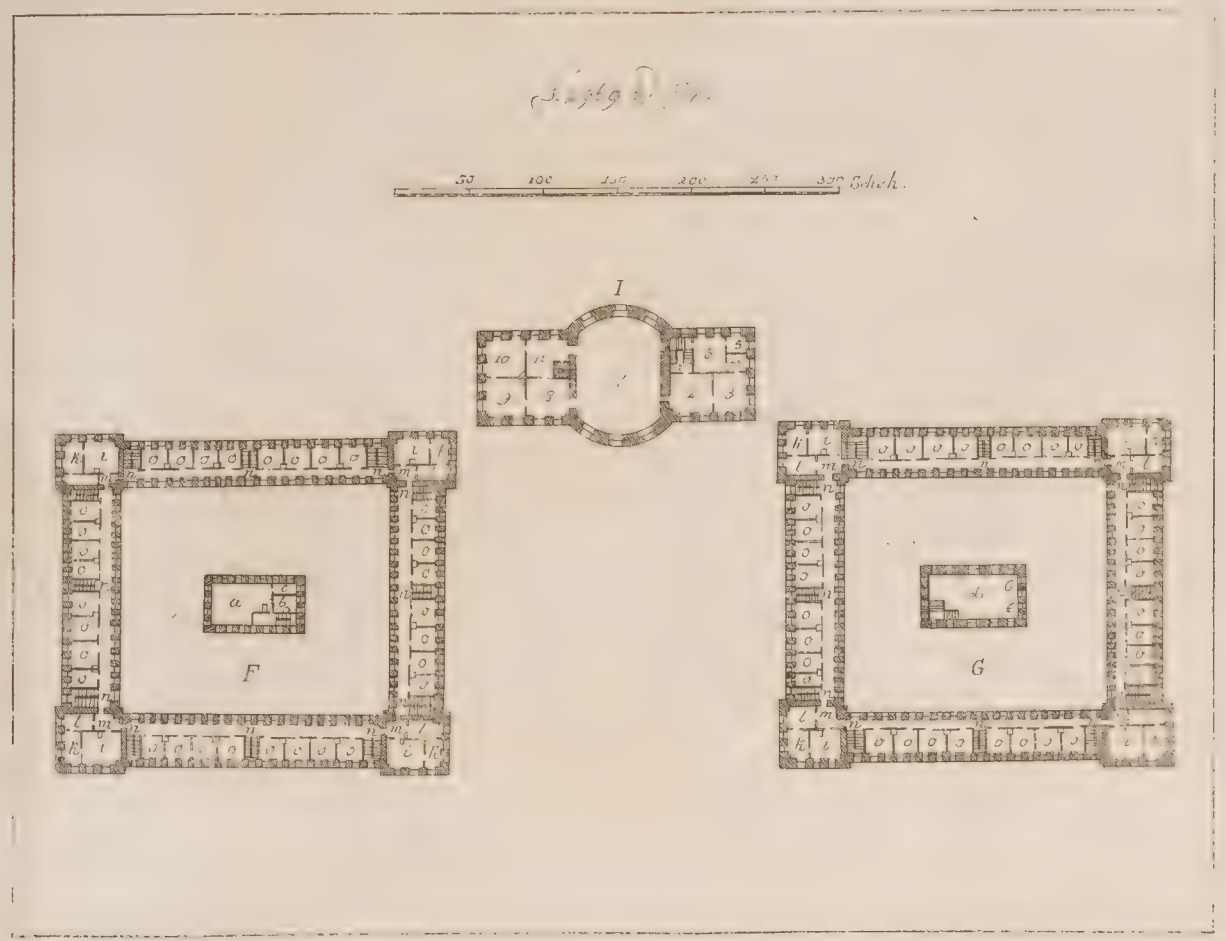

Oec. Enc. LII. Th

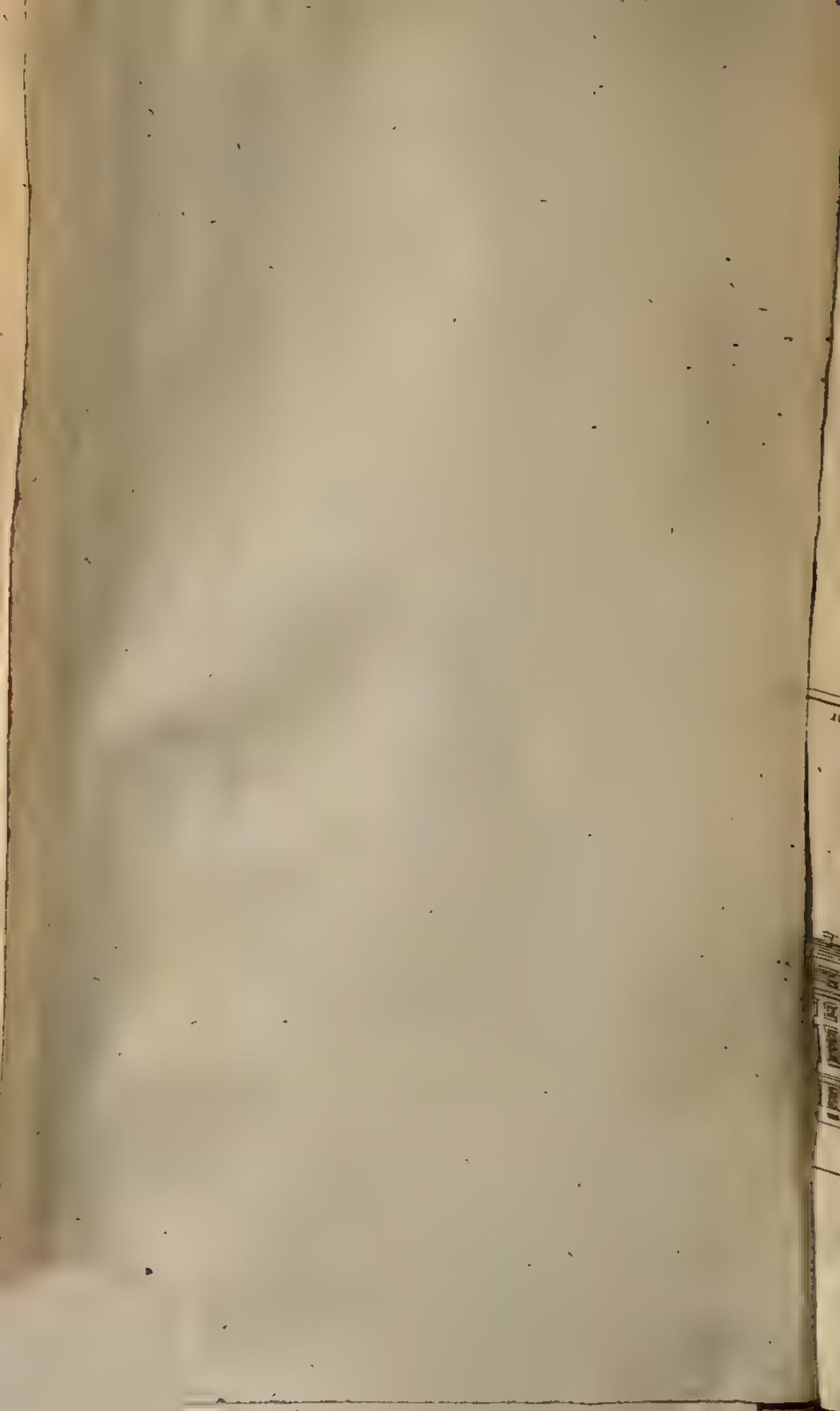

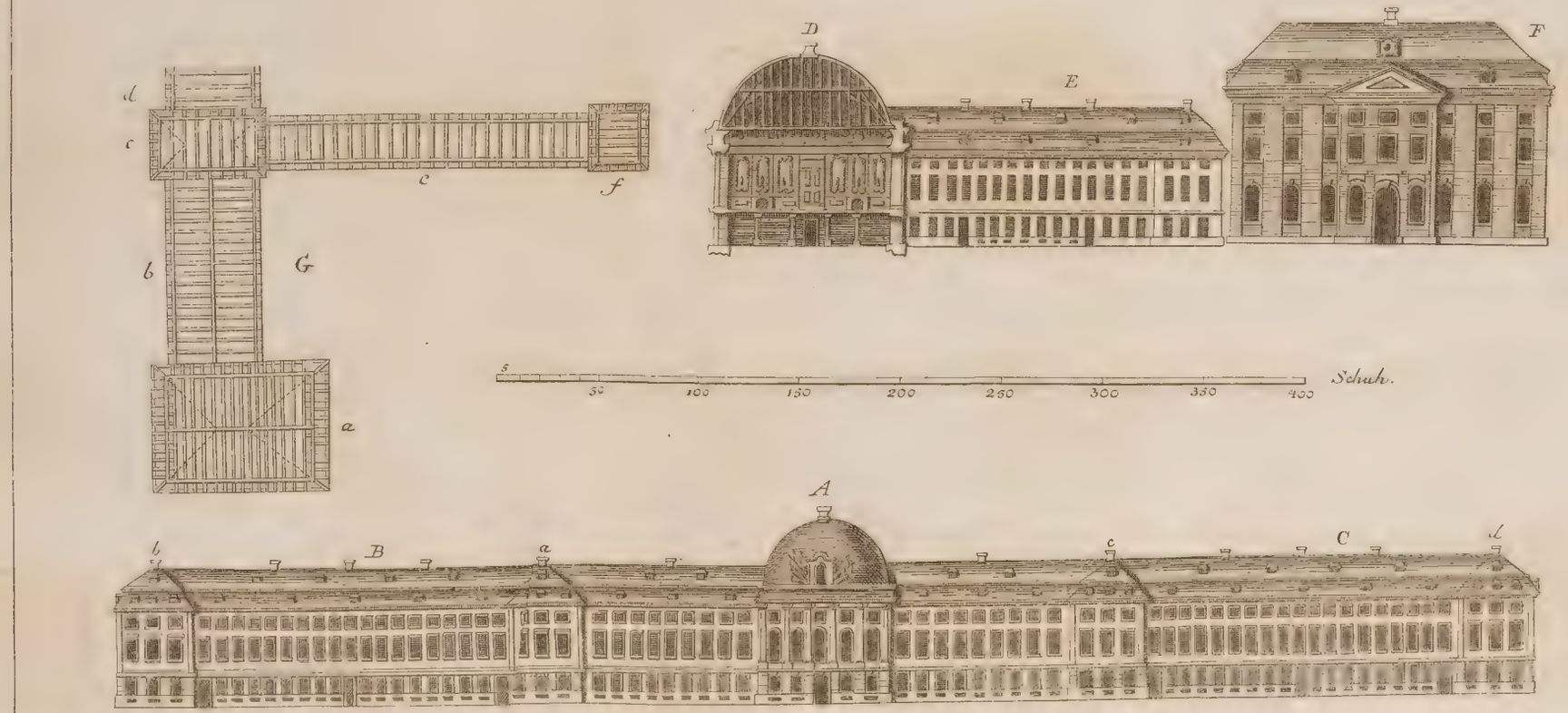

Occ. Enc. LII Th.

S. 2971. S. 167.

Oec. Enc. LII Th.

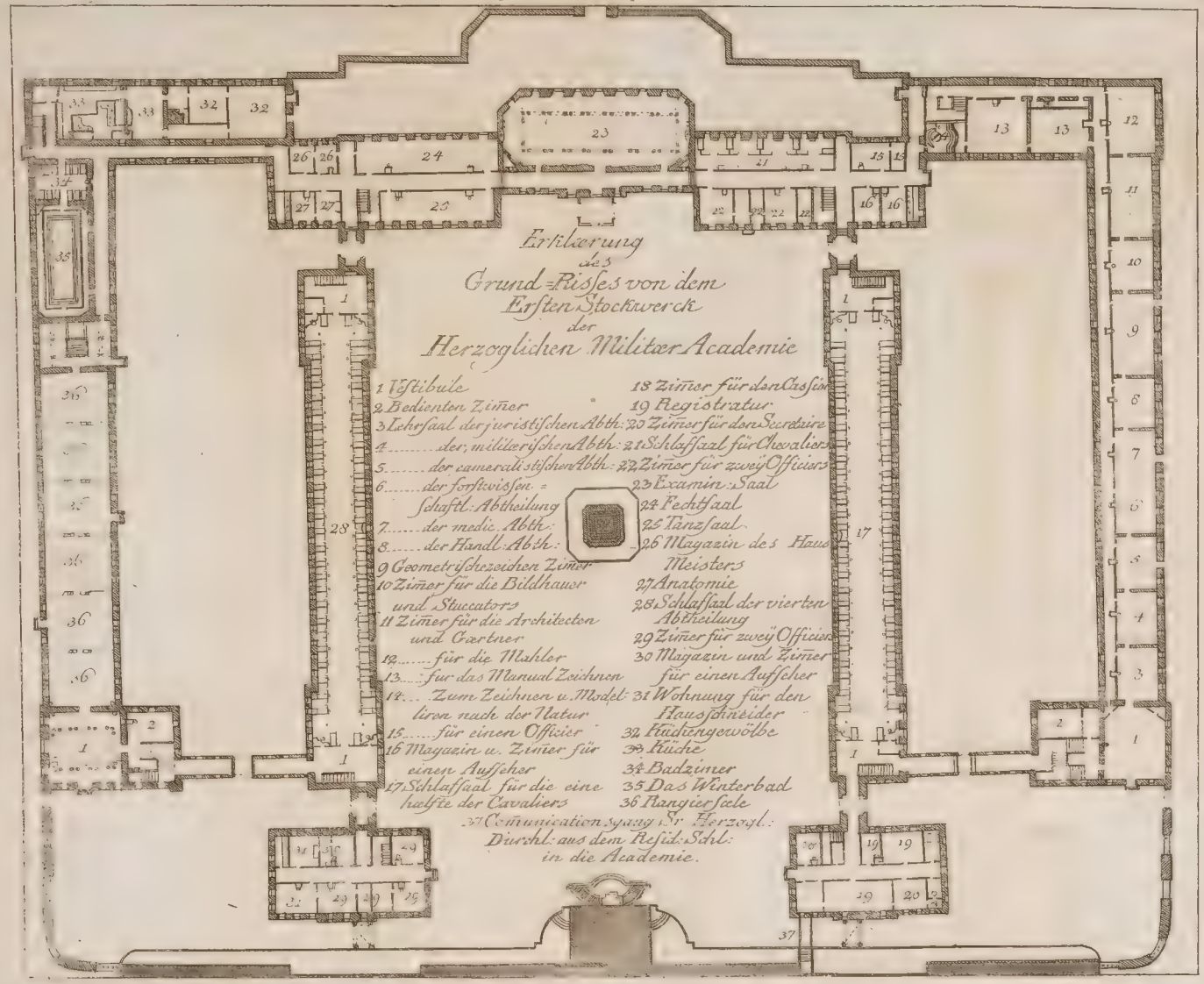

Erklärung
des
Grund-Risses von dem
Ersten Stockwerck
der
Herzoglichen Militär Academie

1 Vestibule
2 Bedienten Zimer
3 Lehrsaal der juristischen Abth:
4 ..... der militärischen Abth:
5 ..... der cameralistischen Abth:
6 ..... der forstwissen-
schaftl: Abtheilung
7 ..... der medic. Abth:
8 ..... der Handl: Abth:
9 Geometrischezeichen Zimer
10 Zimer für die Bildhauer
und Stuccators
11 Zimer für die Architecten
und Gaertner
12 ..... für die Mahler
13 ..... für das Manual Zeichnen
14 ..... Zum Zeichnen u. Model-
liren nach der Natur
15 ..... für einen Officier
16 Magazin u. Zimer für
einen Aufseher
17 Schlafsaal für die eine
halfte der Cavaliers
18 Zimer für den Cassier
19 Registratur
20 Zimer für den Secretaire
21 Schlafsaal für Chevaliers
22 Zimer für zwey Officiers
23 Examin: Saal
24 Fechtsaal
25 Tanzsaal
26 Magazin des Haus-
Meisters
27 Anatomie
28 Schlafsaal der vierten
Abtheilung
29 Zimer für zwey Officiers
30 Magazin und Zimer
für einen Aufseher
31 Wohnung für den
Hausschneider
32 Küchengewölbe
33 Küche
34 Badzimer
35 Das Winterbad
36 Rangierseile
37 Communication gang i. Sr. Herzogl.:
Durchl: aus dem Resid: Schl:
in die Academie.

Dec. Enc. LII Th.

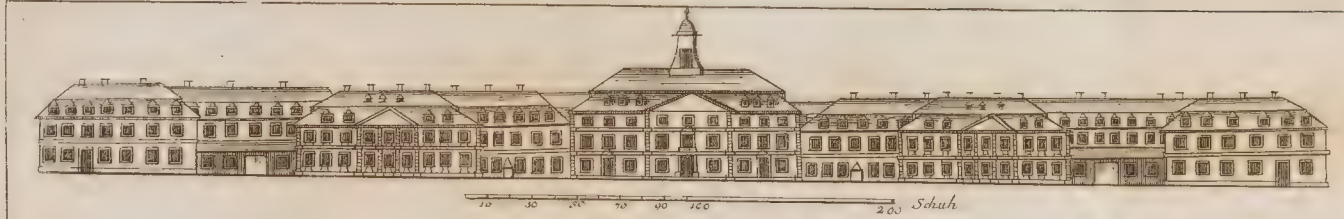

10 30 50 70 90 100 200 Schuh

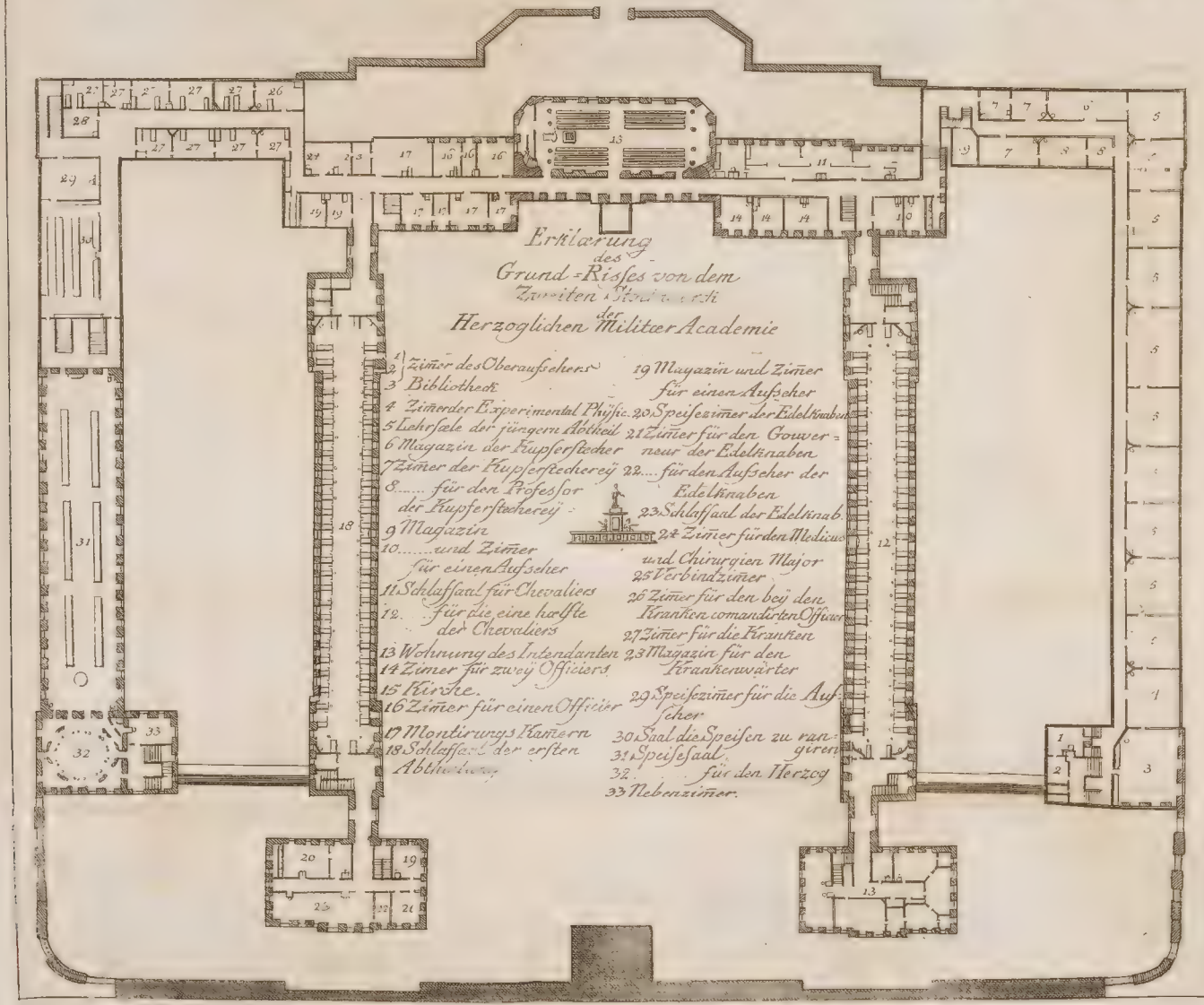

Erklärung des Grund-Risses von dem Zweiten Stockwerk der Herzoglichen Militär Academie

1 } Zimer des Oberaufsehers
2 }
3 Bibliothek
4 Zimer der Experimental Physic.
5 Lehrsäle der jüngern Abtheil
6 Magazin der Kupferstecher
7 Zimer der Kupferstecherey
8 ..... für den Profesor der Kupferstecherey
9 Magazin
10 ..... und Zimer für einen Aufseher
11 Schlafsaal für Chevaliers
12 ..... für die eine hälfte der Chevaliers
13 Wohnung des Intendanten
14 Zimer für zwey Officiers
15 Kirche.
16 Zimer für einen Officier
17 Montirungs Kammern
18 Schlafsäle der ersten Abtheilung
19 Magazin und Zimer für einen Aufseher
20 Speisezimer der Edelknaben
21 Zimer für den Gouverneur der Edelknaben
22 ..... für den Aufseher der Edelknaben
23 Schlafsaal der Edelknab.
24 Zimer für den Medicus und Chirurgien Major
25 Verbindzimer
26 Zimer für den bey den Kranken comandirten Officier
27 Zimer für die Kranken
28 Magazin für den Krankenwärter
29 Speisezimer für die Aufseher
30 Saal die Speisen zu rangiren
31 Speisesaal.
32 ..... für den Herzog
33 Nebenzimer.

Oec. Enc. LII Th.

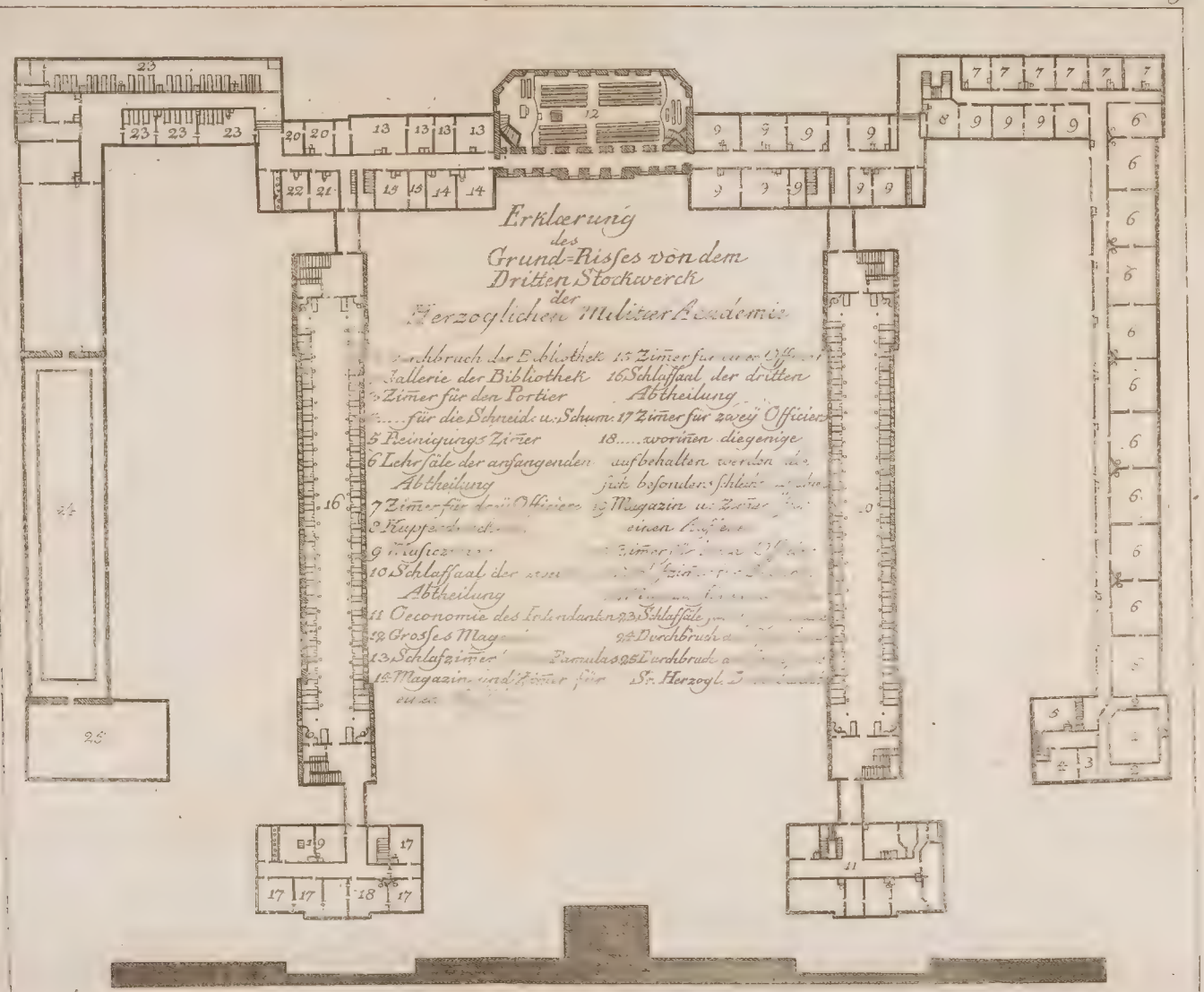

Oec. Enc. LII Th.

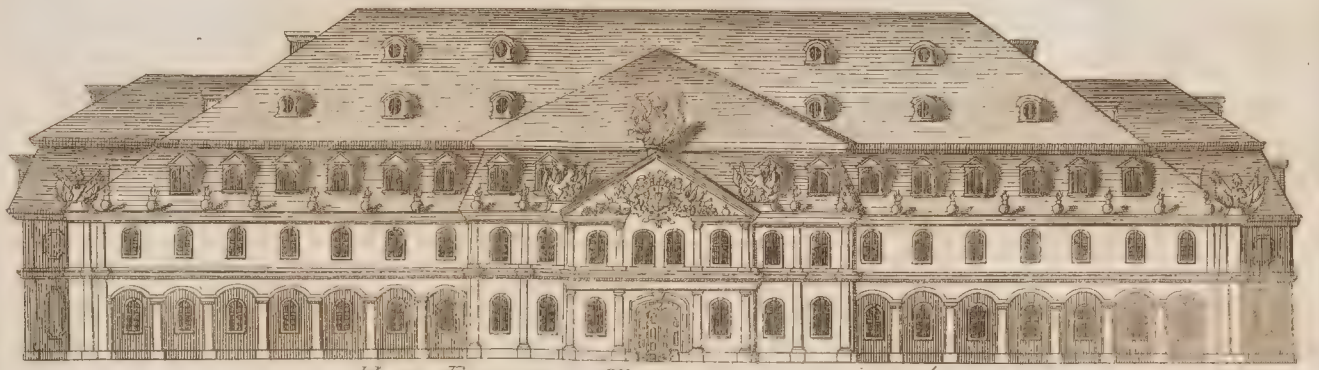

Neues Exercier-Haus zu Darmstadt
hat eine Länge von 272 Fuß und eine Breite von 134 Fuß ohne Säulen

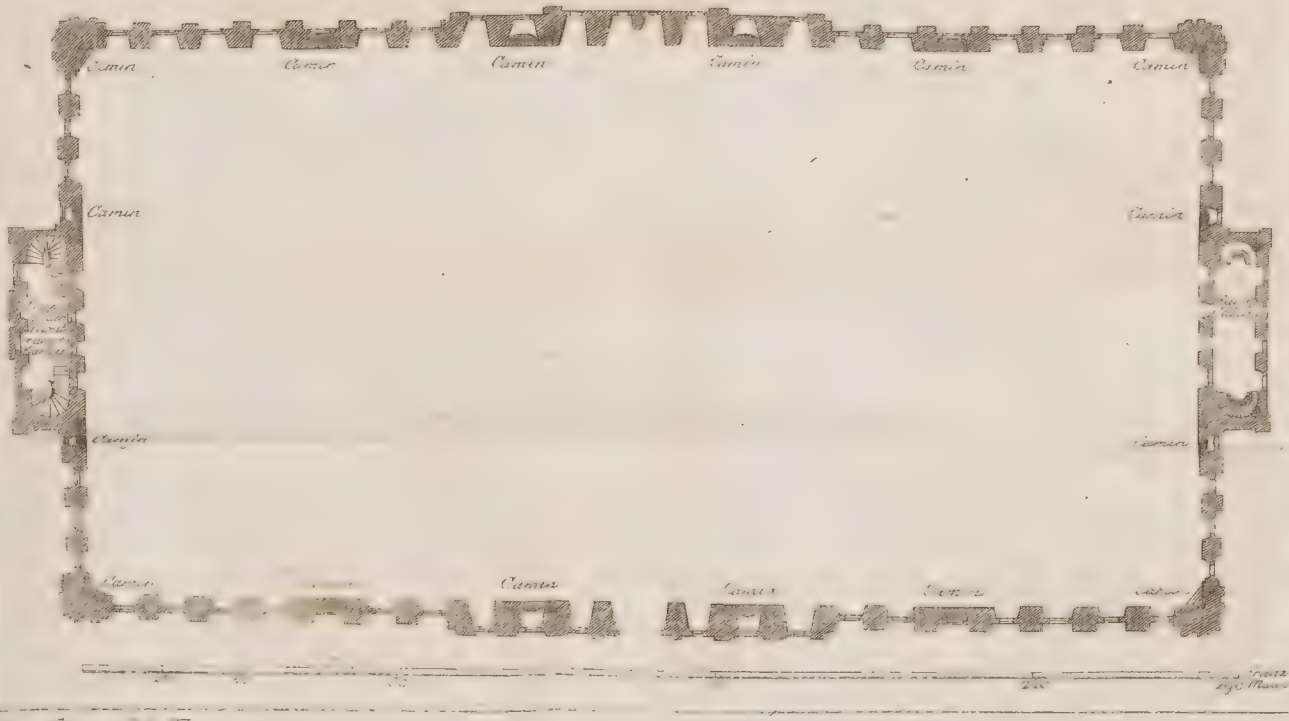

Oec. Enc. LII Th.

N. 2977. S. 568.
N. 2978.
N. 2979. a.
N. 2979. b.
N. 2980.
N. 2981. S. 569.
N. 2982.
N. 2983. S. 570.
N. 2984.
N. 2985.
N. 2986.

Oec. Enc. LII Th.

Oec. Enc. LII Th

Fig. 3009.
Fig. 3010
Fig. 3011.
Fig. 3012. Fig. 575.
Fig. 3013.
Fig. 3014. Fig. 576.
Fig. 3015. Fig. 577.
Fig. 3016.
Fig. 3017. a).
Fig. 3017. b).
Fig. 3017. c).
Fig. 578.

Enc. LII T.

Oec. Enc. LII Th.

N. 3038. G. 596.
N. 3039. G. 588.
N. 3040.
N. 3041. G. 589.
N. 3042.
N. 3043.
N. 3044. G. 591.
N. 3045.

Oec. Enc. LII T.

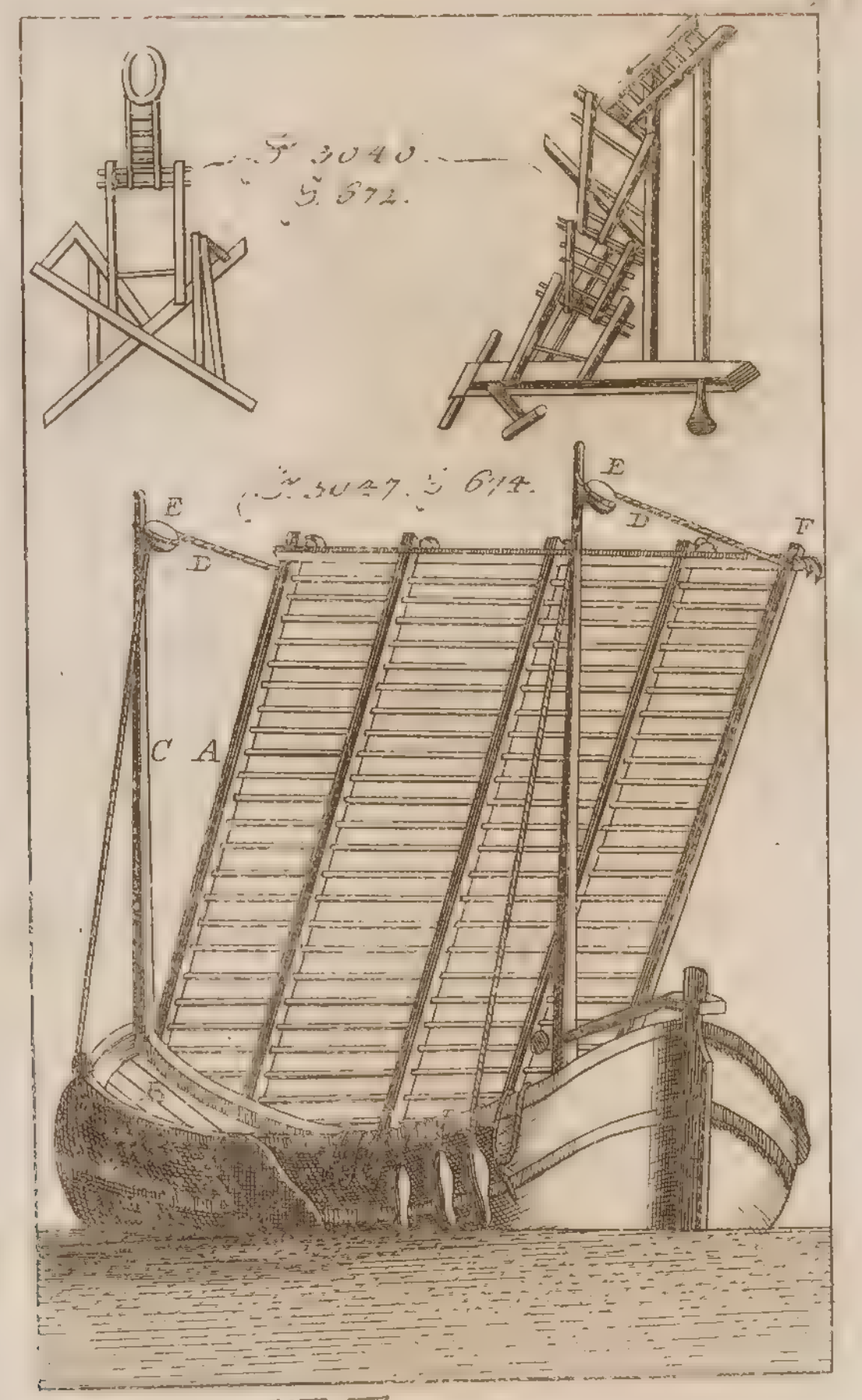

Oec. Enc. LII Th.

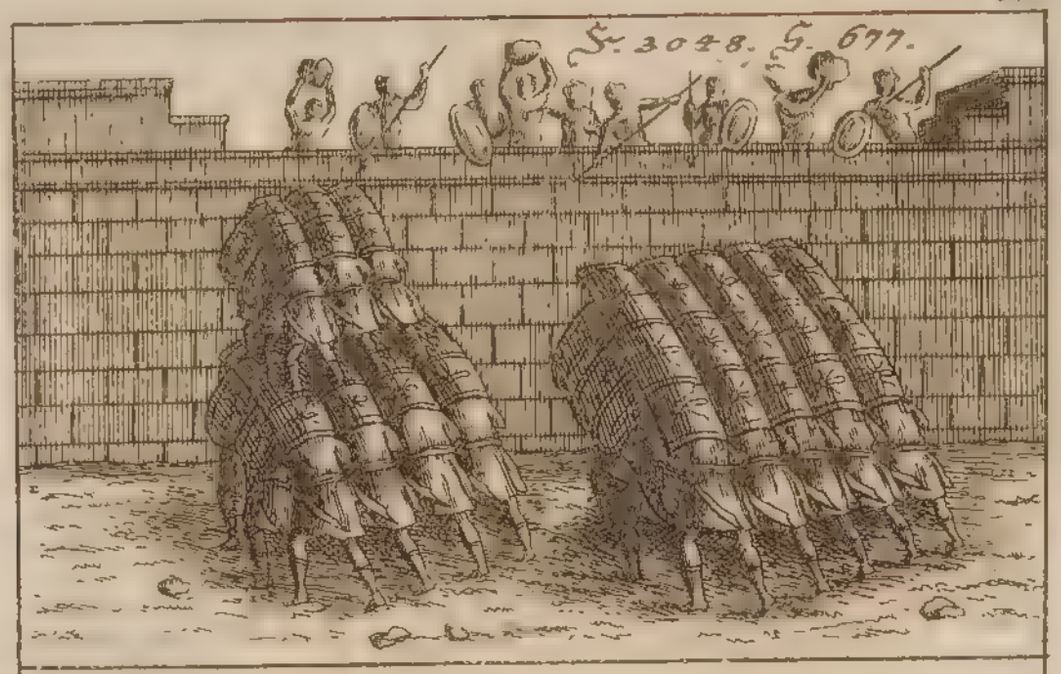

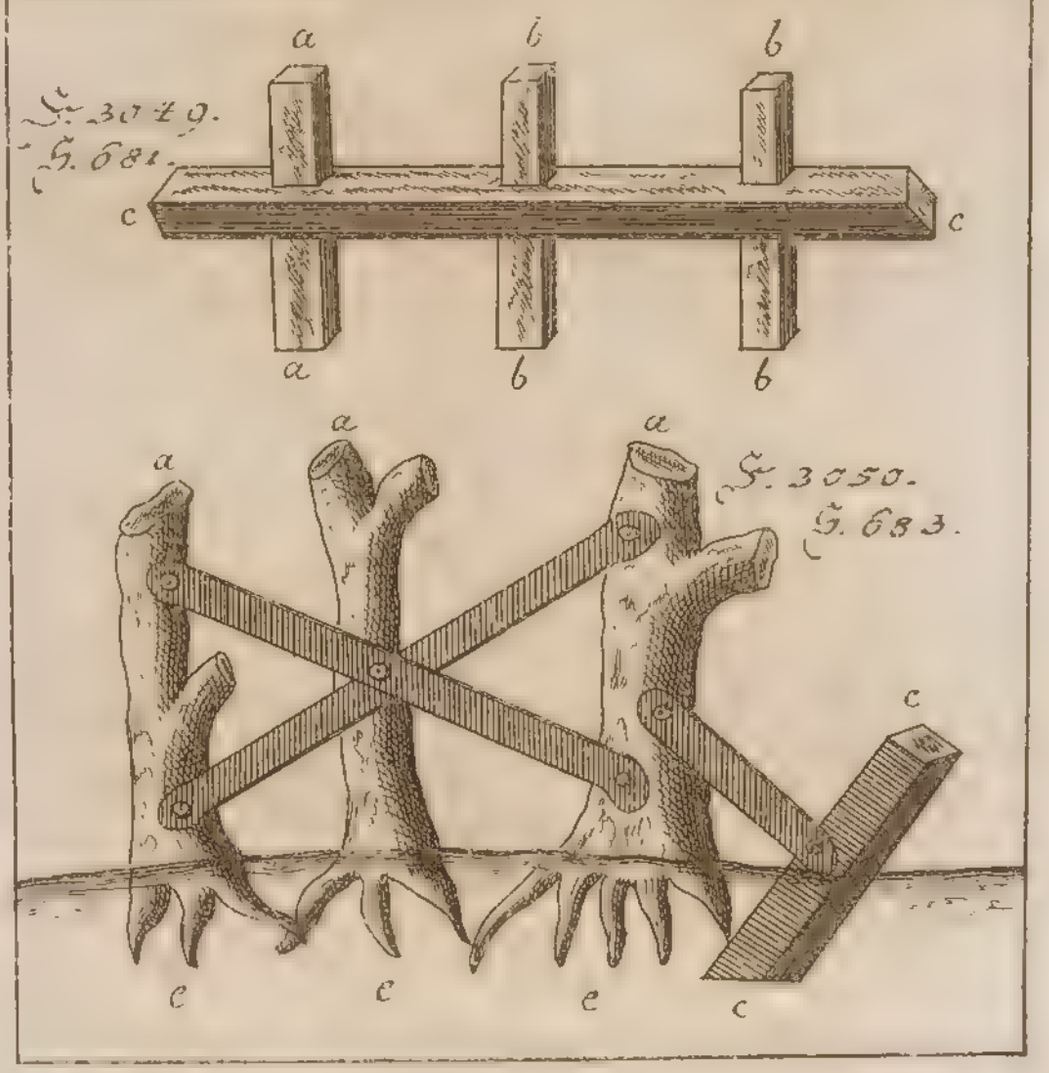

Oec. Enc. LII Th.

Fig. 3051. S. 690.

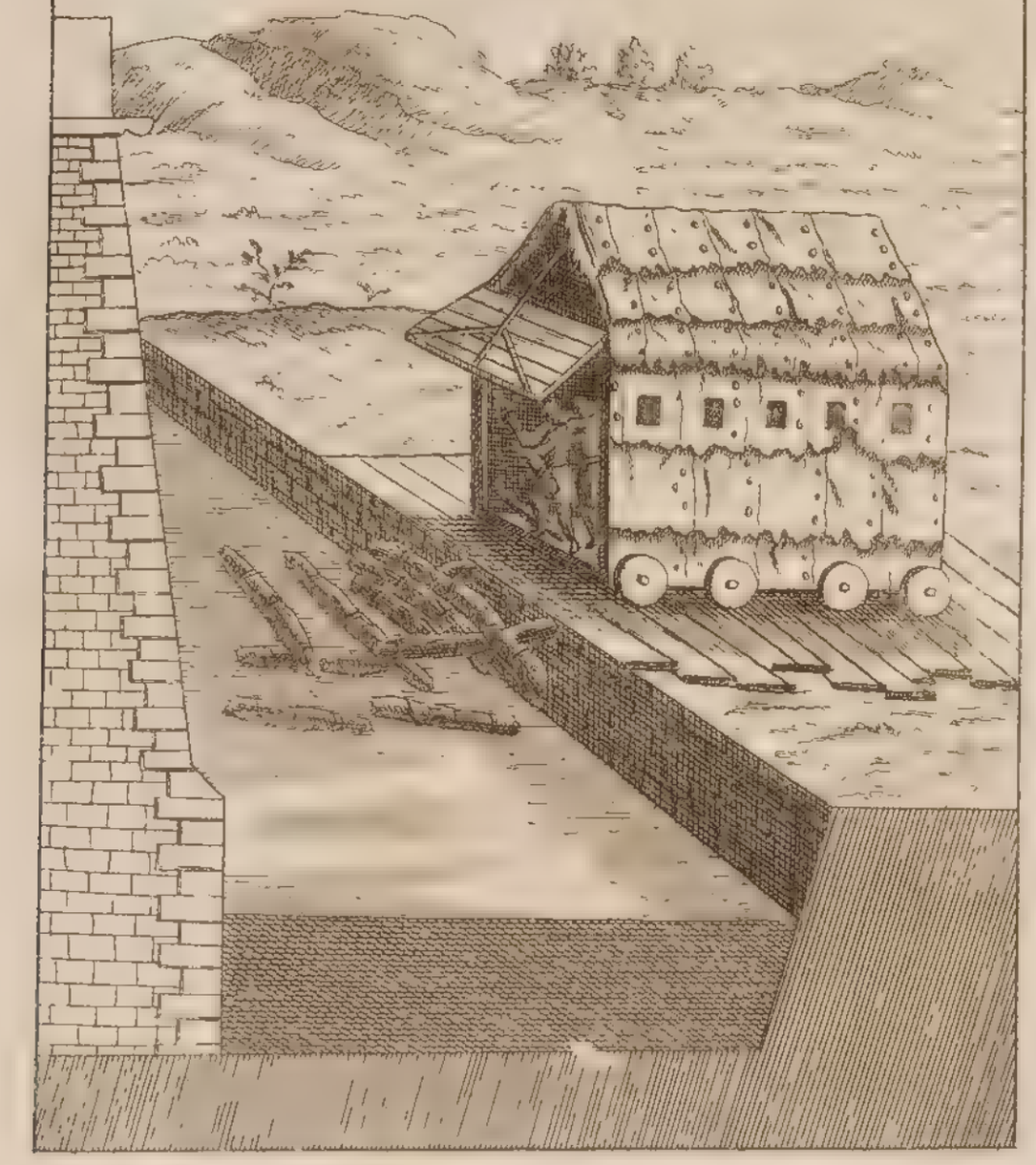

Oec. Enc. III Th.

Fig. 3052. Fig. 691.

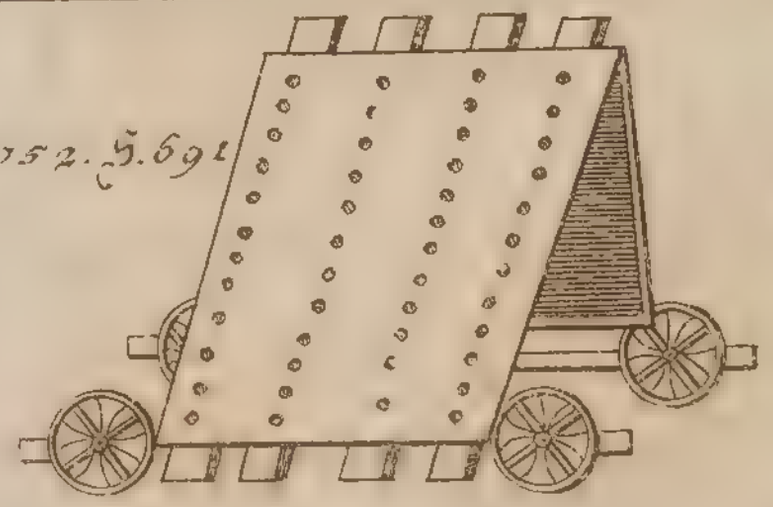

Fig. 3053. Fig. 692.

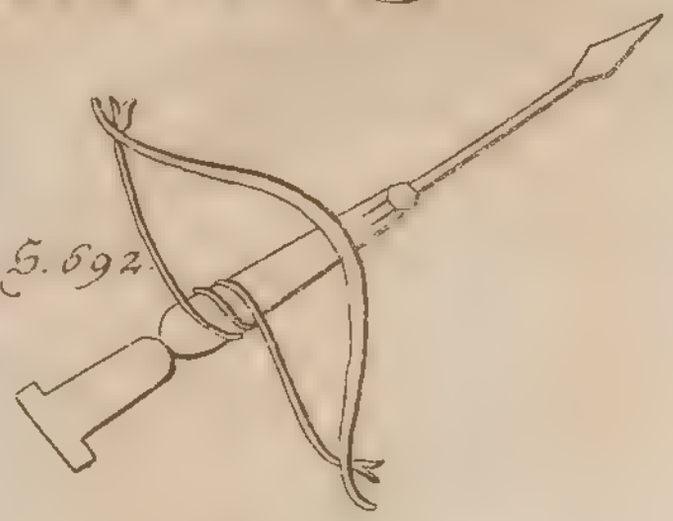

Fig. 3054.

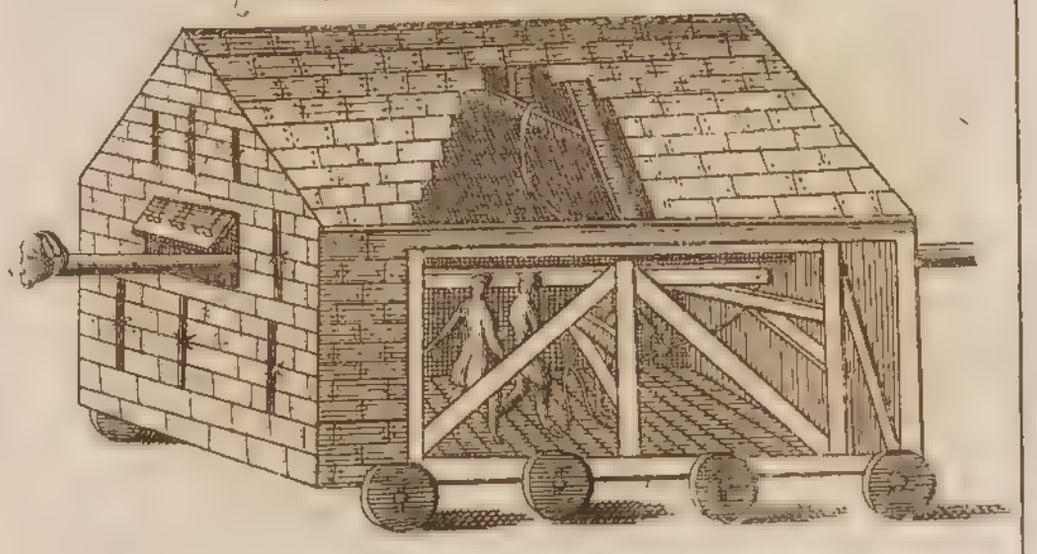

Oec. Enc. LII Th.

(N. 3055. N. 704.

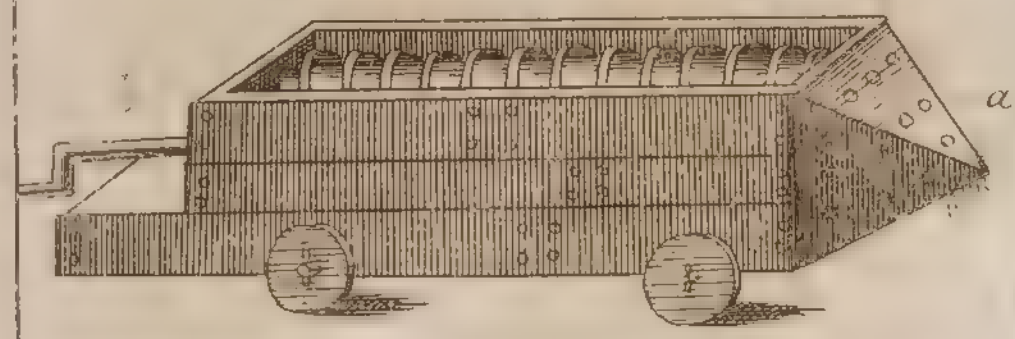

(N. 3055. a).

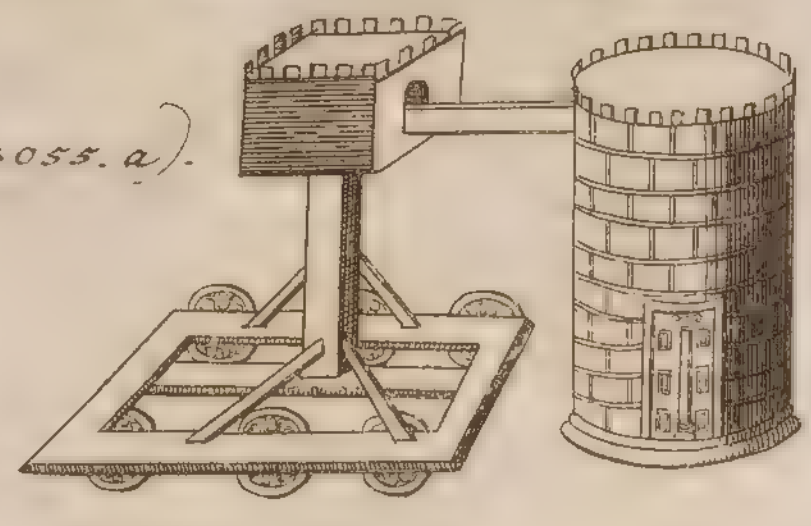

(N. 3055. b).

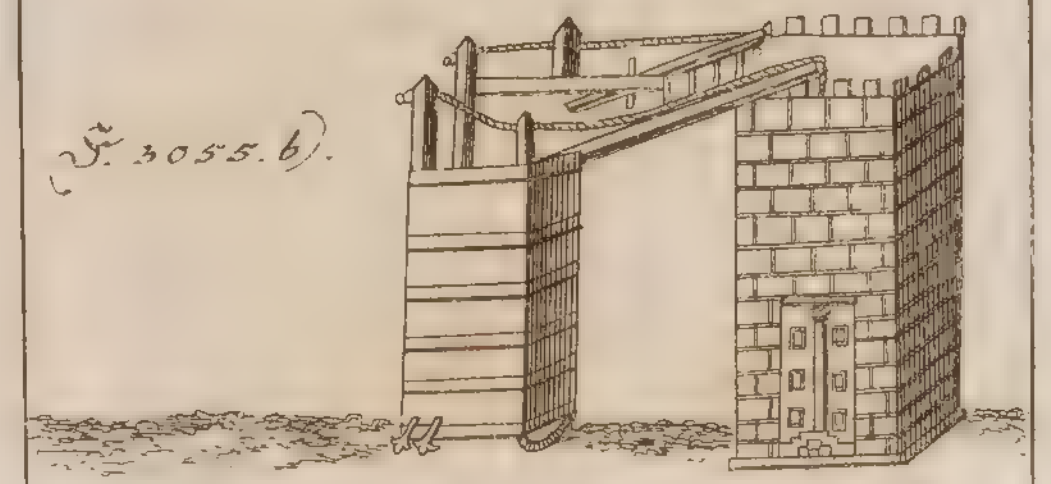

Oec. Enc. LII Th.

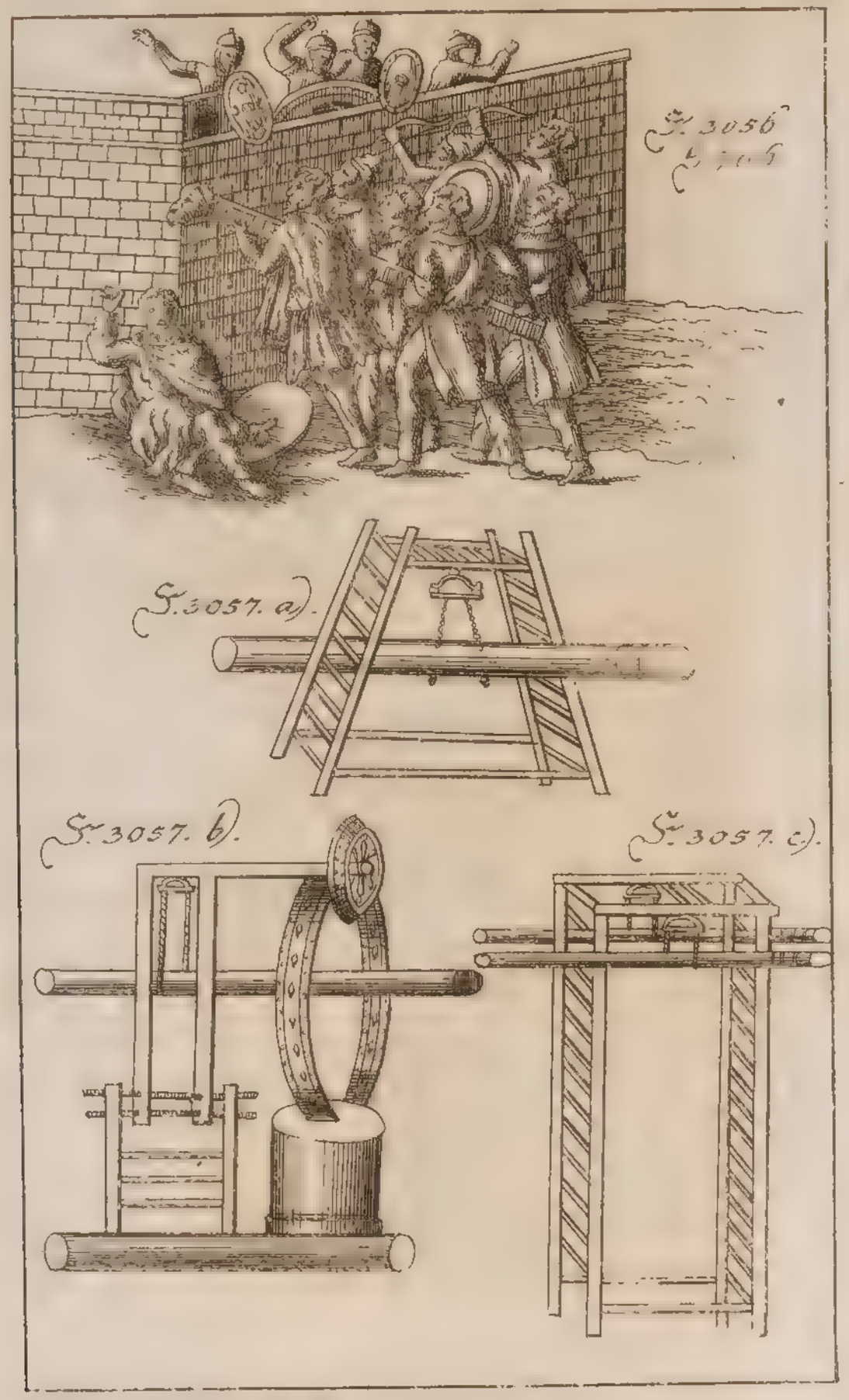

Dec. Fine. LII Th.

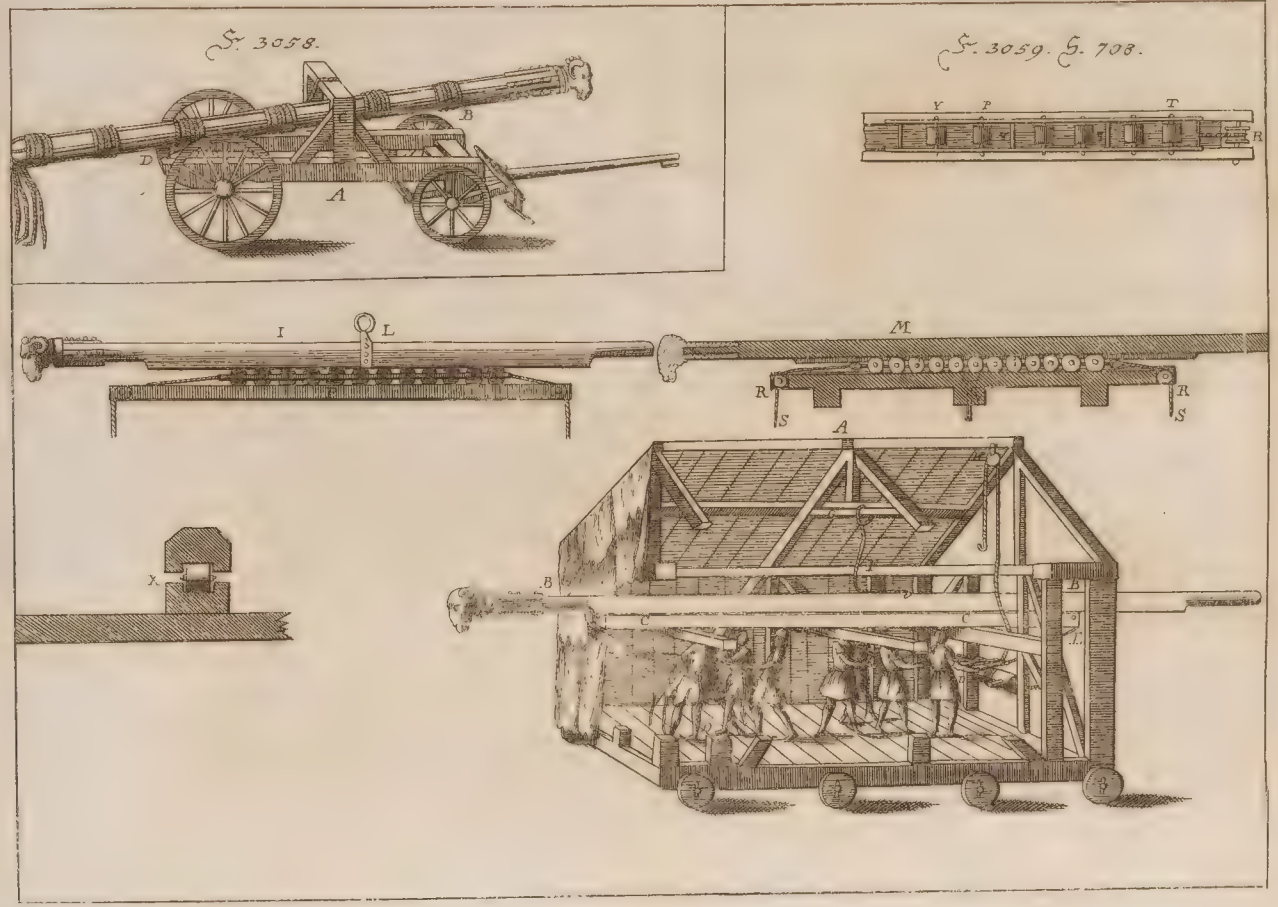

Oec. Enc. LII Th.

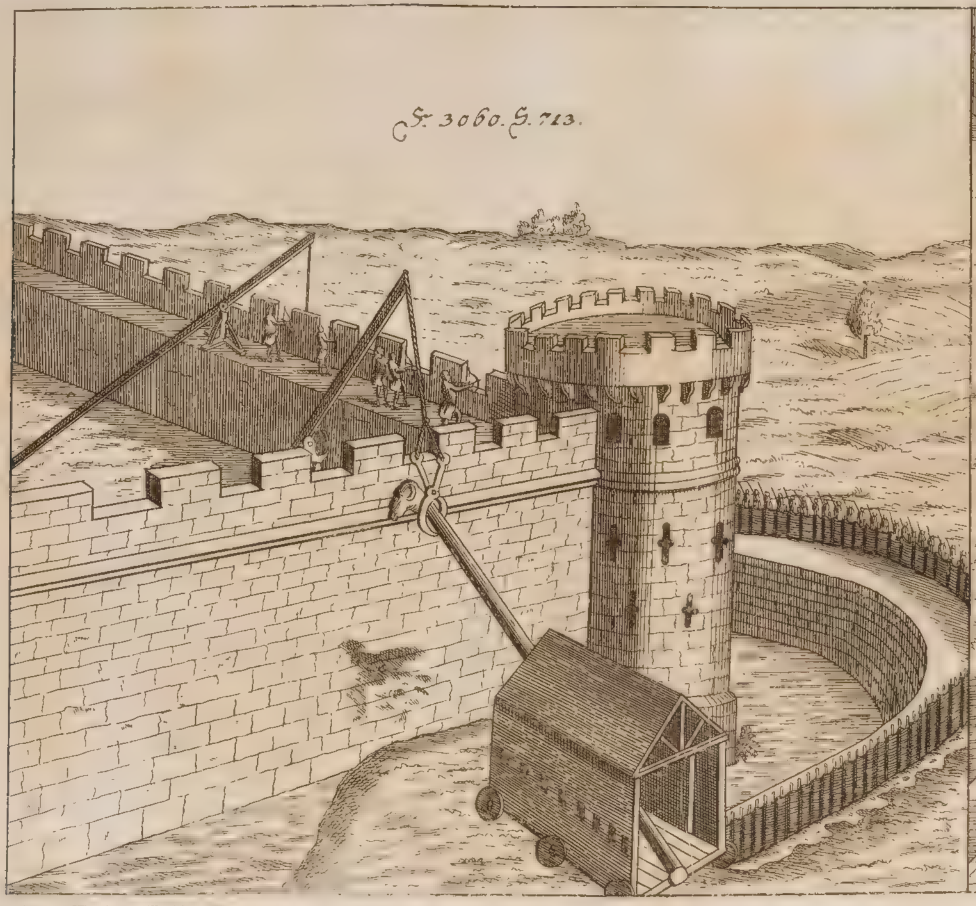
F. 3060. S. 713.

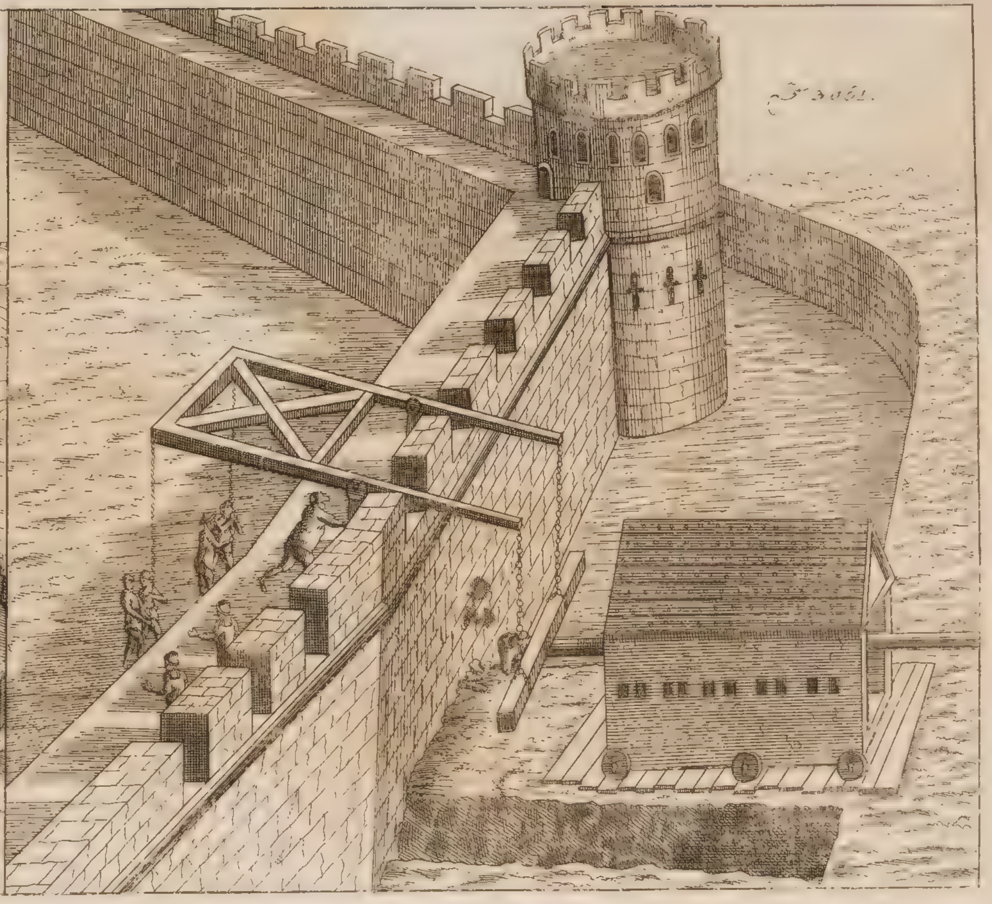
F. 3061.

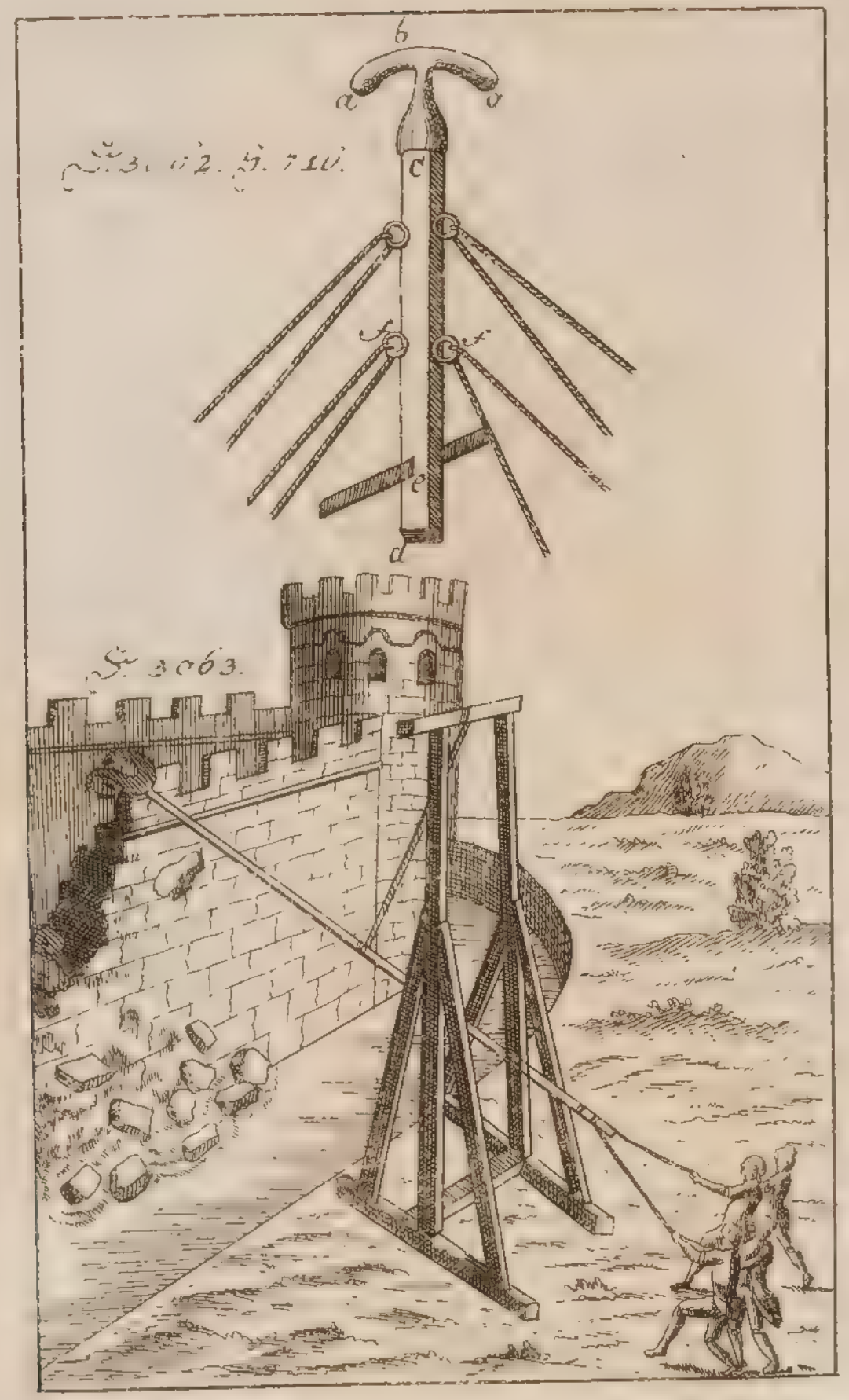

Oec. Enc. LII Th.

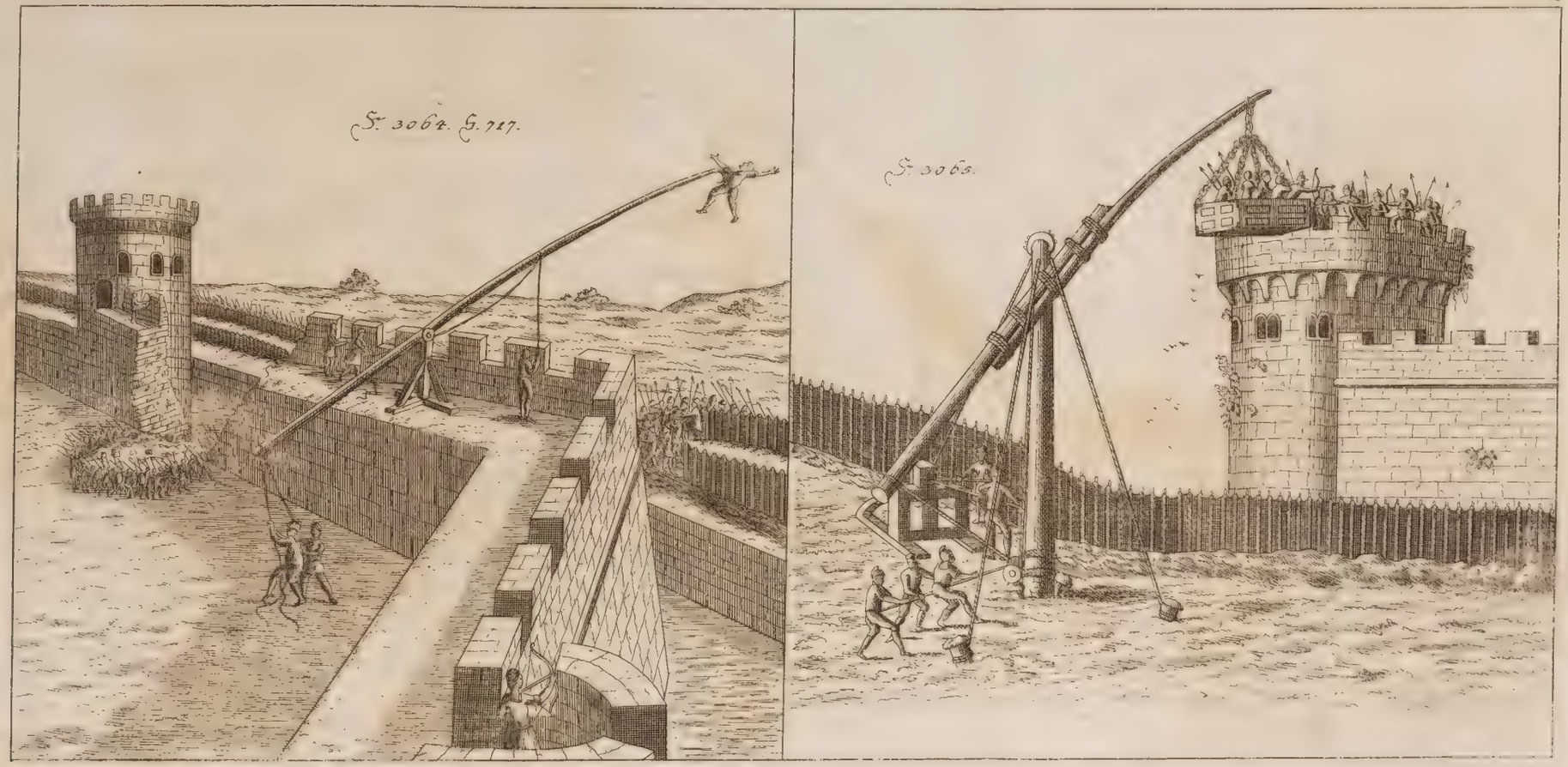

1 Oec. Enc. I.II Th

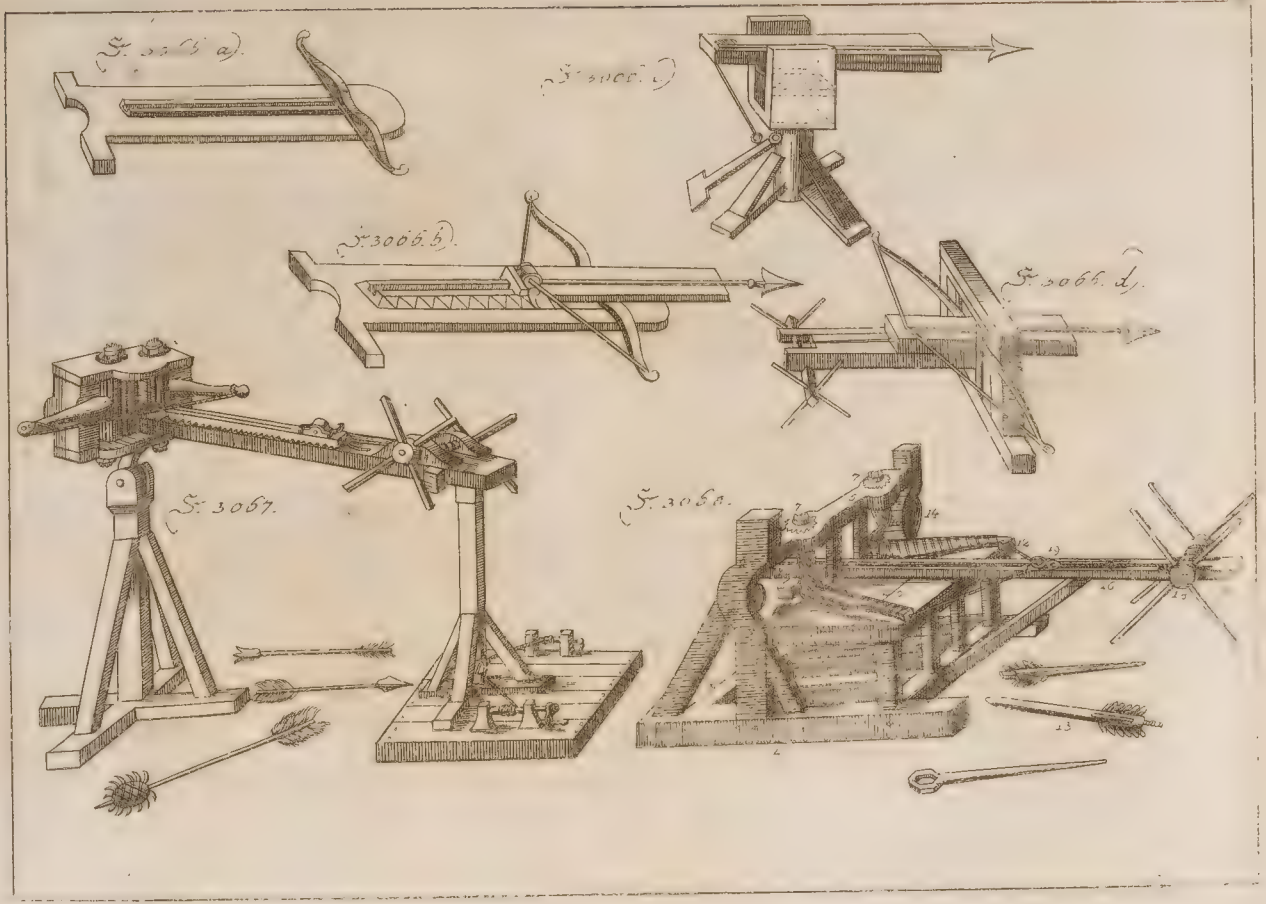

Oec. Enc. LII. Th

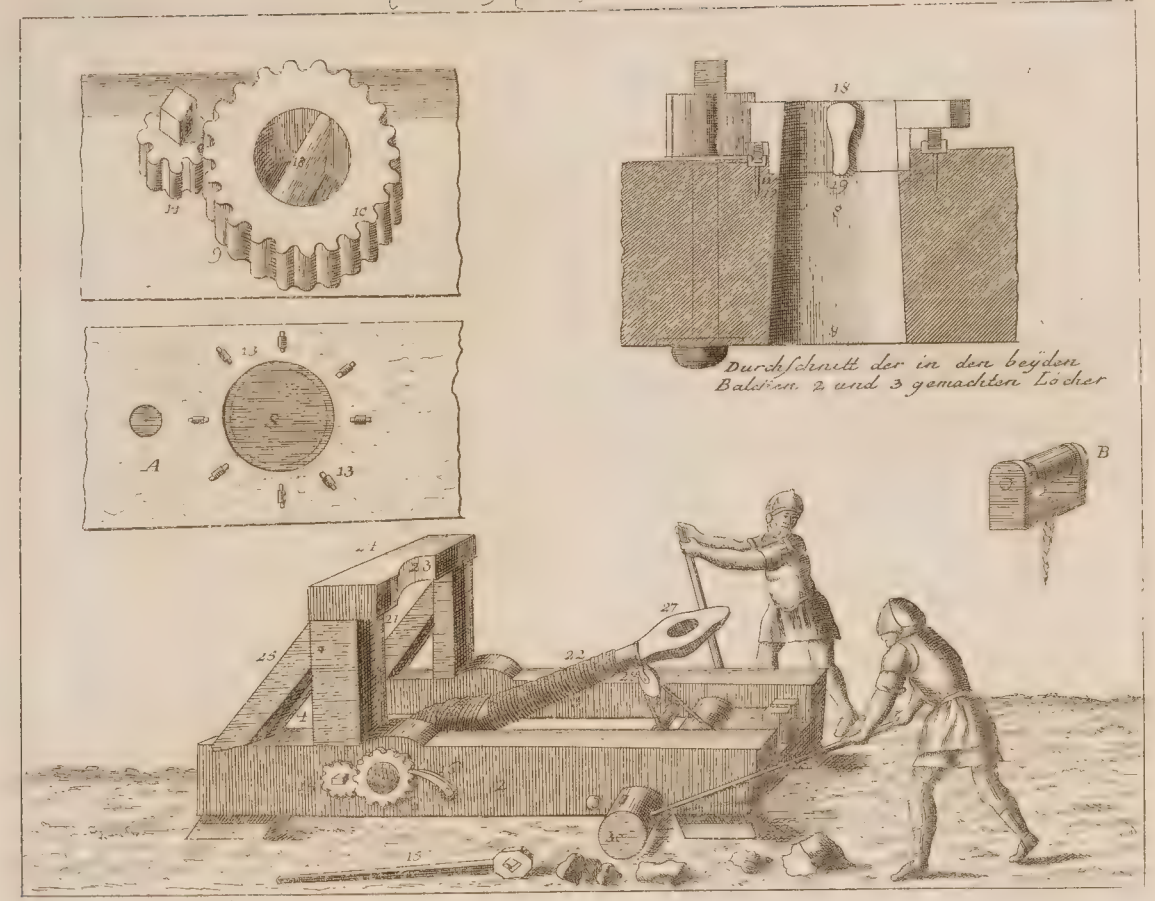

Oec. Enc. III Th.

F. 3070. T. 734

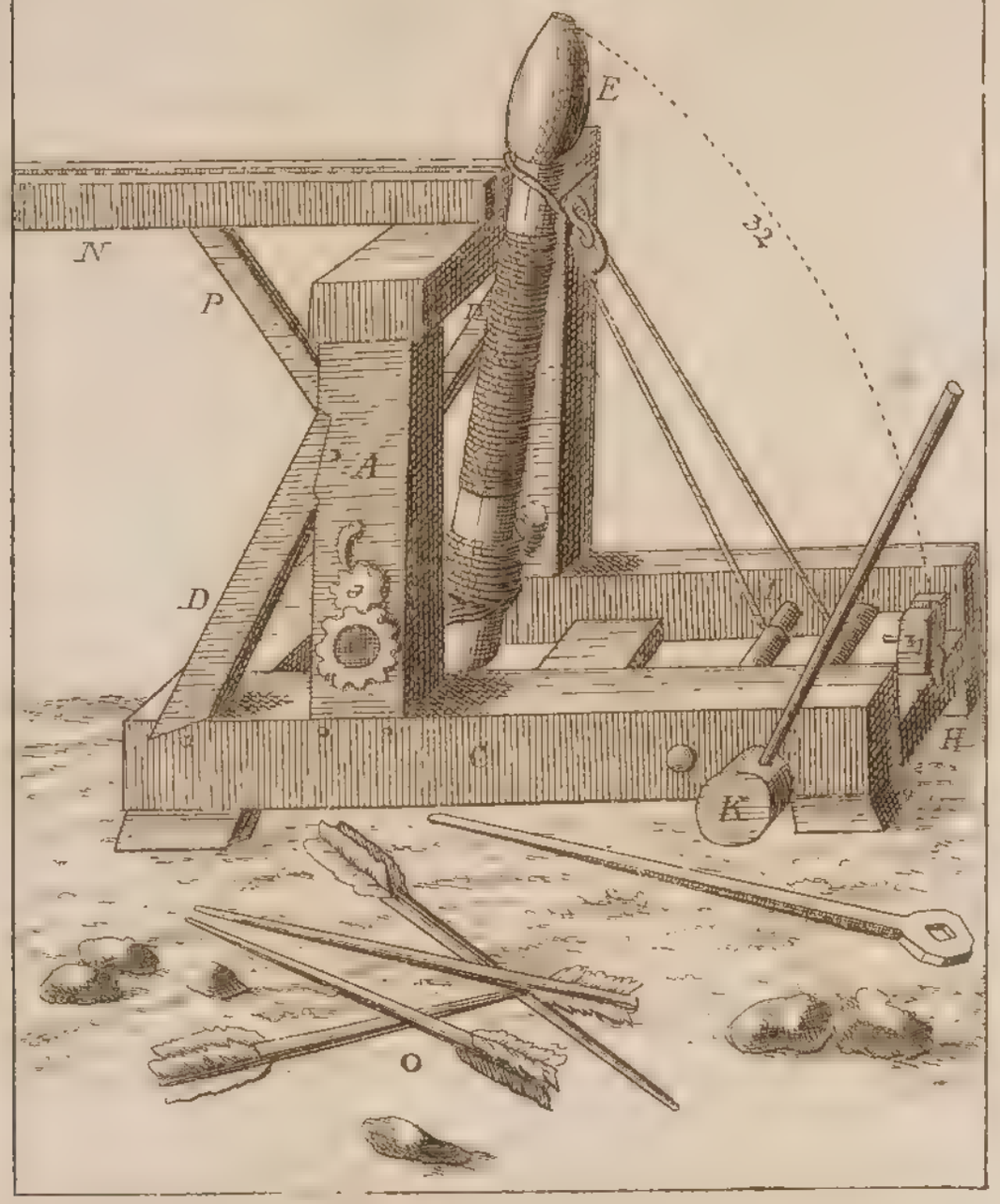

Oec. Enc. LII Th.